



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT

U. Cottbus

1983

Berlin, den 3. Januar 1983

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 82	Anordnung über den Verkehr mit Lebensmittelfarbstoffen und Lebensmittelfarben — Lebensmittelfarbstoff-Anordnung —	1
8. 11. 82	Anordnung über den Verkehr mit Aromastoffen, Essenzen und Grundstoffen — Essenzen-Anordnung —	6
15. 12. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift über den Einsatz von molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen	9

Anordnung über den Verkehr mit Lebensmittelfarbstoffen und Lebensmittelfarben — Lebensmittelfarbstoff-Anordnung — vom 8. November 1982

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBL I Nr. 12 S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBL I Nr. 11 S. 242) sowie Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBL I Nr. 3 S. 49) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Herstellung von Lebensmittelfarbstoffen und Lebensmittelfarben sowie für deren Verwendung im Verkehr mit Lebensmitteln.

§ 2

(1) Lebensmittelfarbstoffe im Sinne dieser Anordnung sind Stoffe, die zum Färben von Lebensmitteln oder zur Herstellung von Lebensmittelfarben bestimmt sind.

(2) Lebensmittelfarben im Sinne dieser Anordnung sind zum Färben von Lebensmitteln bestimmte Gemische oder Zubereitungen von Lebensmittelfarbstoffen. Sie können zusätzlich Trägersubstanzen oder Lösungsmittel enthalten.

§ 3

Zur Herstellung von Lebensmittelfarben sowie zum Färben von Lebensmitteln dürfen nur folgende Arten von Farbstoffen Anwendung finden:

- natürliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 1
- künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 2
- künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe für besondere Anwendungszwecke gemäß Anlage 3
- anorganische Pigmentfarbstoffe für besondere Anwendungszwecke gemäß Anlage 4.

§ 4

(1) Lebensmittelfarbstoffe und Lebensmittelfarben müssen bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung gesundheitlich unbedenklich sein.

(2) Lebensmittelfarben dürfen nur Lebensmittelfarbstoffe gemäß § 3 sowie Trägersubstanzen oder Lösungsmittel gemäß Anlage 5 enthalten.

(3) Lebensmittelfarbstoffe dürfen im Kilogramm Trockenmasse höchstens

- 5 mg Arsen (As)
- 20 mg Blei (Pb)
- 1 mg Cadmium (Cd)
- 100 mg Chrom (Cr)
- 100 mg Kupfer (Cu)
- 1 mg Quecksilber (Hg)
- 100 mg Zink (Zn)
- 100 mg aromatische Amine

enthalten.

(4) Der Gehalt an Chrom, Kupfer und Zink darf in Lebensmittelfarbstoffen insgesamt höchstens 200 mg/kg betragen.

(5) Der Gehalt an etherlöslichen Bestandteilen darf in wasserlöslichen Lebensmittelfarbstoffen höchstens 2 000 mg/kg betragen. Dies gilt nicht für Lebensmittelfarbstoffe und Lebensmittelfarben, die zugleich etherlöslich sind.

(6) Wäßrige Lösungen von Lebensmittelfarben dürfen höchstens je Kilogramm folgende Konservierungsmittel nach Art und Menge enthalten:

- 1,8 g Natriumbenzoat oder
- 1,0 g p-Hydroxybenzoesäure-ethylester oder p-Hydroxybenzoesäure-propylester (PHB-Ester) bzw.
- 1,1 g Natrium-Salze der Ester oder
- 1,5 g Sorbinsäure bzw. 1,8 g Natriumsorbat bzw. 2,0 g Kaliumsorbat bzw. 1,8 g Calciumsorbat.

Bei Verwendung von Konservierungsmittelmischungen sind die Festlegungen der Anordnung vom 24. Januar 1967 über den Verkehr mit Konservierungsmitteln — Konservierungsmittelanordnung — (GBL II Nr. 13 S. 80) zu beachten.

(7) Wäßrige Lösungen von Lebensmittelfarben müssen in mikrobiologischer Hinsicht nachstehenden Anforderungen genügen:

- | | |
|----------------|-------------------------------|
| Gesamtkeimzahl | höchstens 10 ² /ml |
| Coliformenzahl | höchstens 10/ml |
| Hefen | höchstens 10/ml |
| Schimmelpilze | höchstens 10/ml |

§ 5

(1) Lebensmittelfarbstoffe und Lebensmittelfarben dürfen nur in Originalpackungen oder -behältnissen abgegeben werden.

(2) Die Packungen oder Behältnisse sind zusätzlich zur Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Bezeichnung als „Lebensmittelfarbstoff“ oder „Lebensmittelfarbe“
2. Bezeichnung des Farbtones
3. Bezeichnung der Art des Farbstoffes als
 - natürlicher organischer Farbstoff
 - künstlicher organischer Farbstoff
 - anorganischer Pigmentfarbstoff.

(3) Bei künstlichen organischen Lebensmittelfarbstoffen gemäß Anlage 3 und anorganischen Pigmentfarbstoffen gemäß Anlage 4 sowie daraus hergestellten Lebensmittelfarben ist zusätzlich der Verwendungszweck anzugeben (z. B. Fleischstempelfarbe).

(4) Lebensmittelfarbstoffe und Lebensmittelfarben dürfen zur näheren Charakterisierung des Farbtones mit zusätzlichen Hinweisen versehen werden, ausgenommen solchen, die auf Lebensmittel hinweisen (z. B. Erdbeer-Rot).

§ 6

(1) Die Färbung von Lebensmitteln mit natürlichen organischen Lebensmittelfarbstoffen gemäß Anlage 1 ist, sofern dem einschränkende Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften oder Standards nicht entgegenstehen, erlaubt.

(2) Die Verwendung von künstlichen organischen Lebensmittelfarbstoffen gemäß Anlage 2 ist, sofern dem einschränkende Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften oder Standards nicht entgegenstehen, für die in Anlage 6 aufgeführten Lebensmittel erlaubt. Die Färbung von Lebensmitteln mit braunen Lebensmittelfarben aus künstlichen organischen Lebensmittelfarbstoffen ist nicht zugelassen.

(3) Zur Färbung von Käsewachs dürfen natürliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 1, künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 2 und Litholrubin BK (Anlage 3) verwendet werden.

(4) Zur Oberflächenfärbung der Schale von Eiern dürfen natürliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 1, künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 2 sowie künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 3 verwendet werden.

(5) Zur Färbung von künstlichem Zigarrenumblatt dürfen natürliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 1, künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 2 sowie Hansagelb (Anlage 3) und Eisenoxid-Farbstoffe gemäß Anlage 4 verwendet werden.

(6) Zur Kennzeichnung (z. B. Stempeln) von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, Käseflächen und Eiern dürfen künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 2 sowie Acilancrocein MOO, Methylviolett und Brillantgrün gemäß Anlage 3 verwendet werden.

(7) Zur Färbung von Drageedecken dürfen anorganische Pigmentfarbstoffe gemäß Anlage 4 mit Ausnahme von Aluminium, Silber und Gold verwendet werden.

(8) Zur Bemalung figürlicher Süßwaren dürfen anorganische Pigmentfarbstoffe gemäß Anlage 4 verwendet werden.

(9) Zur Erzielung dekorativer Effekte bei Spirituosen dürfen die anorganischen Pigmentfarbstoffe Aluminium, Silber und Gold gemäß Anlage 4 verwendet werden.

§ 7

Die Färbung von Lebensmitteln darf nur unter sparsamster Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen und Lebensmittelfarben vorgenommen werden und darf einen Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen nicht vortäuschen.

§ 8

(1) Lebensmittel, die gemäß § 5 Absätze 2, 7 und 8 mit künstlichen organischen Lebensmittelfarbstoffen oder anorganischen Pigmentfarbstoffen gefärbt wurden, sind entsprechend den §§ 3, 5 und 7 der Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr als „gefärbt“ zu kennzeichnen. Sofern Teile des Lebensmittels gefärbt wurden, sind entsprechende Hinweise (z. B. „Füllung gefärbt“) statthaft.

(2) Werden gefärbte Lebensmittel gemäß Anlage 6 Ziffern 4, 6, 7 und 11 zu verzehrfertigen Lebensmittelmischungen weiterverarbeitet, kann die Kennzeichnung „gefärbt“ entfallen, sofern der Anteil gefärbter Lebensmittel 10 % nicht überschreitet.

§ 9

Die Kennzeichnung der Lebensmittelfarbstoffe und Lebensmittelfarben ist planmäßig bis zum 1. Januar 1984 und die Kennzeichnung der gefärbten Lebensmittel bis zum 1. Januar 1985 mit den Festlegungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 18. Oktober 1963 über Lebensmittelfarbstoffe (GBl. II Nr. 106 S. 826; Ber. GBl. II 1964 Nr. 8 S. 58).
- Ziff. 13 der Anordnung vom 12. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Straf- und Ordnungsstrafhinweise — Anpassungsanordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 400).

Berlin, den 8. November 1982

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu § 3 vorstehender Anordnung

Natürliche organische Lebensmittelfarbstoffe

Lfd. Nr.	Farbton	Klasse	Bezeichnung	andere Bezeichnung	chemische Bezeichnung	Colour-Index-Nr.
1.	gelb	Isoalloxazin	Riboflavin	Lactoflavin, Riboflavine, Vitamin B ₂	6,7-Dimethyl-9-(1'-D-ribityl)- isoalloxazin	—
2.	gelb	Di-cinnamoyl-methan	Kurkumin	Curcumin, Diferuloylmethan, Curcumine	1,7-Bis-(4-hydroxy-3-methoxy- phenyl)-1,6-heptadien-3,5-dion	75300

Lfd. Nr.	Farbton	Klasse	Bezeichnung	andere Bezeichnung	chemische Bezeichnung	Colour-Index-Nr.
3.	orange	Carotine	beta-Carotin	Provitamin A, beta-Carotene	β -Carotin	40800
4.	orange	Carotinoide	Bixin	Bissina	3,7,12,16-Tetramethyl-octadecanosen-(1,3,5,7,9,11,13,15,17)-1-carbonsäure-18-carbonsäure-methylester	75120
5.	orange	Carotinoide	Lycopin	Lycopene, Licopina, Lykopen	Lycopin	75125
6.	orange	Carotinoide	Canthaxanthin	Trans-canthaxanthin, Canthaxanthine	Canthaxanthin	40850
7.	orange	Carotinoide	Astaxanthin	Trans-Astaxanthin, Astaxanthine	Astaxanthin	—
8.	orange	Carotinoide	beta-Apo-8'-carotinal (C 30)	Trans- β -apo-8'-carotinaldehyd(C30), Beta-apo-8'-carotenal	β -Apo-8'-carotinal	40820
9.	orange	Carotinoide	beta-Apo-8'-carotinsäure (C 30)-ethylester	β -Apo-8'-carotinsäureethylester, β -Apo-8'-carotenoic acid, ethylester	β -Apo-8'-carotinsäure(C30)-ethylester	40825
10.	rot	Anthrachinon	Karmin	Carmine, Cochenille, Coccionella	Erdalkali- oder/und Aluminium-Komplexsalze der Karminsäure	75470
11.	rot		Betanin	Rote-Bete-Saft, Rote-Bete-Konzentrat		—
12.	rot	Anthocyane	Peonin	Peonine	3,4',5,7-Tetrahydroxy-3'-methoxy-flavyliumchlorid	—
13.	rot	Anthocyane	Cyanin	Cyanine	3,3',4',5,7-Pentahydroxy-flavyliumchlorid	—
14.	rot	Anthocyane	Pelargonin	Pelargonine	3,4',5,7-Tetrahydroxy-flavyliumchlorid	—
15.	rot	Anthocyane	Delphinin	Delphinine	3,3',4',5,5',7-Hexahydroxy-flavyliumchlorid	—
16.	rot	Anthocyane	Petunin	Petunine	3,3',4',5,7-Pentahydroxy-5'-methoxy-flavyliumchlorid	—
17.	rot	Anthocyane	Malvin	Malvine	3,4',5,7-Tetrahydroxy-3',5'-dimethoxy-flavyliumchlorid	—
18.	grün	Porphyrin	Chlorophyll		Mg-Komplex des 1,3,5,8-Tetramethyl-4-ethyl-2-vinyl-9-keto-10-carbomethoxyphorbin-phytyl-7-propionats und des Mg-Komplexes des 1,5,8-Trimethyl-3-formyl-4-ethyl-2-vinyl-9-keto-10-carbomethoxyphorbin-phytyl-7-propionats	75810
19.	grün	Porphyrin	Chlorophyll-Kupfer-Komplex	Kupferchlorophyll, Kupferphäotin	Cu, Mg- oder Cu-Phäophorbid-Phythylester	—
20.	grün	Porphyrin	Chlorophyllin-Kupfer-Komplex		Chlorophyllin-Kupfer-Komplex, Kalium- oder Natriumsalz, Kalium-Natrium-Kupfer-Chlorophyllin	—
21.	braun		Kulör	Kulör TGL 36604, Zuckerkulör, Caramel, Stärkezuckerkulör		—

Anmerkung: Die natürlichen organischen Lebensmittelfarbstoffe der Nummern 1 bis 3 können auch synthetisch hergestellt sein

Anlage 2

zu § 3 vorstehender Anordnung

Künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe

Lfd. Nr.	Farbton	Klasse	Bezeichnung	andere Bezeichnung	chemische Bezeichnung ^{*)}	Colour-Index-Nr.
1.	gelb	Monoazo	Tartrazin	Jaune Tartrique, FD & C Yellow Nr. 5, Tartrazine	4-(4-Sulfo-phenylazo)-1-(4-sulfophenyl)-5-hydroxypyrazol-3-carbonsäure	19140
2.	gelb	Chinophthalon	Chinolingelb	Brillantgelb, Quinoline Yellow, Giallo de chinolina, FD & C Yellow Nr. 10	Dinatriumsalz der Chinophthalon-disulfonsäure bzw. Dinatriumsalz der Chinophthalon-disulfonsäure und der 6-Methylchinophthalon-disulfonsäure	47005
3.	orange	Monoazo	Gelborange S	Orange RGL, Sunset Yellow FCF, Giallo arancio, FD & C Yellow Nr. 6	1-(4-Sulfo-phenylazo)-2-naphthol-6-sulfonsäure, Dinatriumsalz	15985
4.	rot	Monoazo	Azorubin	Carmoisin, Azorubine	Dinatriumsalz der 2-(4-Sulfo-1-naphthylazo)-1-naphthol-4-sulfonsäure	14720
5.	rot	Monoazo	Amaranth	Naphtholrot S, Amarante	Trinatriumsalz der 1-(4-Sulfo-1-naphthylazo)-2-naphthol-3,6-disulfonsäure	16185
6.	rot	Monoazo	Ponceau 4R	Brillantponceau 4RC, Viktoriascharlach 4R, Neucocin	Trinatriumsalz der 1-(4-Sulfo-1-naphthylazo)-2-naphthol-6,8-disulfonsäure	16255
7.	rot	Xanthen	Erythrosin	Erythrosine, FD & C Red Nr. 3	Dinatriumsalz des Monohydrats von 2,4,5,7-Tetrajodfluorescein	45430
8.	blau	Indigoid	Indigotin	Indigo-Karmin, Carmin d'Indaco, FD & C Blue Nr. 2	Dinatriumsalz der Indigo-disulfonsäure	73015
9.	blau	Triarylmethan	Patentblau V	Bleu patente V, Patent blue V	2,4-Disulfo-5-hydroxy-4',4''-bis-(diethylamino)-triphenyl-carbinol-anhydrid, Natriumsalz	42051
10.	schwarz	Disazo	Brillant-schwarz BN	Noir Brillant BN, Brillant black PN, Nero Brillante BN	2-[4'-(4''-Sulfo-1''-phenylazo)-7''-sulfo-1'-naphthylazo]-1-hydroxy-8-acetyl-amino-naphthalin-3,5-disulfonsäure, Tetranatriumsalz	28440

^{*)} zugelassen sind auch die Kalium-, Calcium- und Aluminiumverbindungen

Anlage 3

zu § 3 vorstehender Anordnung

Künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe für besondere Anwendungszwecke

Lfd. Nr.	Farbton	Klasse	Bezeichnung	andere Bezeichnung	chemische Bezeichnung	Colour-Index-Nr.
1.	gelb		Hansagelb	Hansagelb G	α -(2-Nitro-4-methyl-phenyl-azo)-acetessigsäureanilid	11680
2.	rot	Monoazo	Lithorubin BK	Rubinpigment BK, Siegelrubin 6DE, Pigment rubis, FD & C Red Nr. 7, Pigmento Rosso	1-(2-Sulfo-4-methyl-phenyl-azo)-2-naphthol-3-carbonsäure, Calciumsalz	15850
3.	rot		Acilancrocein MOO	Brillancroceine MOO	Natriumsalz der 4-Aminoazo-benzol-2-oxynaphthalin-6,8-disulfonsäure	27390
4.	violett	Triphenylmethan	Methylviolett	Violet de Paris, Methyl Violet B, Violet de methyle B	4'-(N-Dimethyl-amino-4''-(N-methyl)-amino-N-dimethyl-fuchsonium(chlorid) im Gemisch mit der Tetra- und Hexamethylverbindung	42535
5.	grün		Brillantgrün	Malachitgrün G, Verde Brillante	4'-(N-Diethyl)-amino-N-diethyl-fuchsonimmonium	42040

Lfd. Nr.	Farbton	Klasse	Bezeichnung	andere Bezeichnung	chemische Bezeichnung	Colour-Index-Nr.
6.	grün	Triarylmethan	Acilanechtgrün 10 G	Alkaliechtgrün 10 G	Mononatriumsalz der 4-[N-ethyl-N-(3-sulfobenzyl)-amino]-2-methylphenyl-4'-(N-ethyl-N-(3-sulfobenzyl)-imino)-2-methyl-cyclohexadienyliden-2''-chlor-phenyl-methan	42170
7.	blau		Viktoriablau B	Viktoria Blue B	4'-(N-Dimethyl)-amino-4''-(N-phenyl)-aminonaphtho-N-dimethyl-fuchsonimmonium	44045
8.	blau		Acilanbrillantblau FFR	Brillantwollblau FFR		42735

Anlage 4

zu § 3 vorstehender Anordnung

Anorganische Pigmentfarbstoffe für besondere Anwendungszwecke

Lfd. Nr.	Farbton	Bezeichnung	andere Bezeichnung	chemische Bezeichnung	Colour-Index-Nr.
1.	weiß	Kreide	Kalziumkarbonat, Carbonate de calcium	Calciumcarbonat	77220
2.	weiß	Titandioxid	Titandioxid Kronos RPH, Bioxyde de titane, Titanium Dioxide	Titandioxid	77891
3.	gelb	Eisenoxidgelb	Iron oxides and hydrated oxides, Oxydes et Hydroxydes de Fer	Eisenoxidhydrat	77492
4.	rot	Eisenoxidrot		Eisen(III)-oxid	77491
5.	schwarz	Eisenoxidschwarz		Eisen(II,III)-oxid	77499
6.	silber	Aluminium		Aluminium	77000
7.	silber	Silber	Silver, Argent, Argentum	Silber	77820
8.	gold	Gold		Gold	77480

Anlage 5

zu § 4 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Zugelassene Trägersubstanzen und Lösungsmittel für Lebensmittelfarben

Bezeichnung	Forderungen
1,3-Butylenglycol	entsprechend Anlage 5 der AO über Fremdstoffe in Lebensmitteln ^{1, 2}
Dextrin	nach 2. AB der DDR
Ethylalkohol	Primaspirt nach TGL 24176
Glucose	nach 2. AB der DDR
Glycerol	entsprechend Anlage 5 der AO über Fremdstoffe in Lebensmitteln ¹
Lactose	nach 2. AB der DDR
Natriumchlorid	Siede-Speisesalz nach TGL 21820/03 Stein-Speisesalz nach TGL 21820/02
Natriumcarbonat	nach 2. AB der DDR
Natriumsulfat	nach 2. AB der DDR
Saccharose	nach TGL 3070/01
Sorbitol	nach 2. AB der DDR
Speiseöl	Pflanzenöle, raffiniert nach TGL 28414/01
Trinkwasser	nach TGL 22433

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln (Sonderdruck Nr. 1072 des Gesetzblattes).

² nur Stempelfarbe für die tierärztliche Untersuchung

Anlage 6

zu § 6 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Lebensmittel, deren Färbung mit künstlichen organischen Lebensmittelfarbstoffen oder Lebensmittelfarben zulässig ist

1. Scheiben oder Schnitzel von Rundfischen zur Herstellung von Lachsersatz in Öl und Seelachsmayonnaise
2. Erzeugnisse aus Fischrogen
3. Puddingpulver, Suppen- und Soßenpulver für süße Speisen, Pulver für Götterspeise und Tortenguß
4. Konfitüren, Warenjen, Marmeladen, Gelees, Obst-Dessertbasen
5. Milchlischgetränke, Fruchtjoghurt, Speisequarkzubereitungen
6. Erdbeer-, Kirsch- und Pflaumen-Sterilkonserven
7. Fruchtsirupe und Limonadensirupe
8. Essenzen (Aromen) und Grundstoffe, soweit sie für Lebensmittel bestimmt sind, deren Färbung gemäß dieser Anlage erlaubt ist
9. Brausepulver und -tabletten, Trockenpulver für alkoholfreie Erfrischungsgetränke
10. Limonaden, Limonaden mit Fruchtsaftanteil und Brausen, jedoch nicht Fruchtsaftgetränke und -limonaden
11. Spirituosen
12. Zuckerwaren einschließlich Kunsthonig
13. Speiseeis, Speiseeispulver
14. Verzierungen, Zuckerüberzüge, obsthaltige und fetthaltige Füllungen von Backwaren
15. Dickzuckerfrüchte, jedoch nicht Zitronat und Orangeat

Anordnung
über den Verkehr mit Aromastoffen,
Essenzen und Grundstoffen
 — **Essenzen-Anordnung** —
 vom 8. November 1982

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) sowie Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Herstellung von Aromastoffen, Essenzen und Grundstoffen und die Verwendung dieser Stoffe im Verkehr mit Lebensmitteln.

§ 2

(1) Aromastoffe im Sinne dieser Anordnung sind chemische Verbindungen, die einen spezifischen Geruch oder Geschmack besitzen und dazu bestimmt sind, einzeln oder im Gemisch Lebensmitteln einen gewünschten Geruch oder Geschmack zu verleihen, ausgenommen einen lediglich süßen, sauren oder salzigen Geschmack.

1. Natürliche Aromastoffe sind Stoffe, die in pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen vorkommen und daraus mit Hilfe physikalischer Verfahren gewonnen werden.
2. Naturidentische Aromastoffe sind Stoffe, die den natürlichen Aromastoffen in Lebensmitteln in ihrem chemischen Aufbau gleich sind. Sie werden durch Synthese hergestellt oder durch chemische Verfahren aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen isoliert. Durch thermische Behandlung oder mikrobielle Umsetzung aus tierischen oder pflanzlichen Rohstoffen hergestellte konzentrierte Aromastoffgemische werden naturidentischen Aromastoffen gleichgestellt, sofern sie nicht ausschließlich natürliche Aromastoffe im Sinne der Ziff. 1 enthalten. Den naturidentischen Aromastoffen gleichgestellt sind weiterhin Substanzen gemäß Anlage 1.
3. Künstliche Aromastoffe sind Stoffe, die durch Synthese hergestellt werden und nicht naturidentisch gemäß Ziff. 2 sind.

(2) Essenzen (Aromen) im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die in konzentrierter Form Aromastoffe enthalten und durch Zusatz von Lebensmitteln oder Zusatzstoffen gemäß der Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln (Sonderdruck Nr. 1072 des Gesetzblattes) zubereitet worden sind, um Lebensmitteln einen charakteristischen Geruch oder Geschmack zu verleihen.

(3) Grundstoffe im Sinne dieser Anordnung sind ausschließlich für die industrielle Weiterverarbeitung zu Getränken bestimmte Erzeugnisse, die außer Aromastoffen oder Essenzen die für die bestimmungsgemäße Verwendung erforderlichen Lebensmittel oder Zusatzstoffe gemäß Abs. 2 enthalten.

(4) Aromastoffe, Essenzen und Grundstoffe im Sinne dieser Anordnung sind nicht Lebensmittel, die mit Trinkwasser verdünnt genussfertige Erzeugnisse ergeben, wie

- Fleischextrakt, Speisewürze, Brüherzeugnisse
 - Fruchtsaft- und Gemüsesaftkonzentrate
 - Kaffee- und Tee-Extrakt
- sowie
- Extrakte aus Gemüse einschließlich Pilzen
 - durch Brennverfahren gewonnene alkoholhaltige Getränke einschließlich Weindestillat
 - Malzextrakt
 - Hopfenextrakt.

§ 3

(1) Aromastoffe, Essenzen und Grundstoffe einschließlich ihrer aus dem Gewinnungs- oder Herstellungsprozeß resultierenden Begleitsubstanzen müssen bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung gesundheitlich unbedenklich sein.

(2) Zur Herstellung von Aromastoffen, Essenzen und Grundstoffen dürfen die in der Anlage 2 aufgeführten Pflanzen oder Pflanzenteile und deren Zubereitungen nicht verwendet werden.

(3) In Aromastoffen, Essenzen und Grundstoffen dürfen die in der Anlage 3 aufgeführten Substanzen aus Pflanzen, Pflanzenteilen und deren Zubereitungen nur in solchen Mengen enthalten sein, daß bei bestimmungsgemäßer Anwendung die dort angegebenen Höchstmengen im verzehrfertigen Lebensmittel nicht überschritten werden.

(4) Die Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen und Lebensmittelfarben für Essenzen und Grundstoffe ist zulässig entsprechend der Anordnung vom 8. November 1982 über den Verkehr mit Lebensmittelfarbstoffen und Lebensmittelfarben — Lebensmittelfarbstoff-Anordnung — (GBl. I 1983 Nr. 1 S. 1).

(5) Die Verwendung von Konservierungsmitteln für Essenzen und Grundstoffe ist zulässig entsprechend der Anordnung vom 24. Januar 1967 über den Verkehr mit Konservierungsmitteln — Konservierungsmittelanordnung — (GBl. II Nr. 13 S. 90).

§ 4

(1) Das Inverkehrbringen und der Einsatz von natürlichen Aromastoffen ist unter Beachtung der Anlagen 2 und 3 zulässig, sofern andere lebensmittelrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Das Inverkehrbringen naturidentischer Aromastoffe, der ihnen gleichgestellten konzentrierten Aromastoffgemische sowie der Substanzen gemäß Anlage 1 ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen zulässig. Für naturidentische Aromastoffe hat der Antragsteller den Nachweis der Naturidentität zu erbringen. Für konzentrierte Aromastoffgemische sind neben dem Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit das Herstellungsverfahren sowie Kennwerte anzugeben, die für die Beurteilung der gleichbleibenden Zusammensetzung maßgeblich sind.

(3) Als künstliche Aromastoffe dürfen nur die in der Anlage 4 genannten chemischen Verbindungen in den Verkehr gebracht werden. Die angegebenen Höchstmengen dürfen im verzehrfertigen Lebensmittel nicht überschritten werden. Der Einsatz künstlicher Aromastoffe ist nur gemäß Anlage 5 zulässig, sofern andere lebensmittelrechtliche Bestimmungen nicht weiter einschränkende Vorschriften enthalten.

§ 5

(1) Aromastoffe, Essenzen und Grundstoffe sind entsprechend der Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) zu kennzeichnen.

(2) Essenzen sind zusätzlich zur Geschmacksrichtung als „Essenz“ oder „Aroma“ mit einer Dosierungsvorschrift und gegebenenfalls mit der Angabe des Bestimmungszweckes zu kennzeichnen. Sofern Essenzen die in den Anlagen 1, 3 oder 4 genannten Substanzen enthalten, ist die höchstzulässige Einsatzmenge der Essenz anzugeben.

(3) Grundstoffe sind zusätzlich zur Geschmacksrichtung als „Grundstoff“ mit einer Dosierungsvorschrift und mit der Angabe des Bestimmungszweckes zu kennzeichnen. Sofern Grundstoffe die in den Anlagen 1, 3 oder 4 genannten Substanzen enthalten, ist die höchstzulässige Einsatzmenge des Grundstoffes anzugeben.

(4) Chinin- und chinidinhaltige Essenzen und Grundstoffe, die für alkoholfreie Erfrischungsgetränke bestimmt sind, sind zusätzlich mit dem Hinweis „chininhaltig“ zu kennzeichnen.

(5) Zusätzlich sind als „natürlich“ zu kennzeichnen:

1. Natürliche Aromastoffe
2. Essenzen, die nur natürliche Aromastoffe enthalten
3. Grundstoffe, die nur Aromastoffe oder Essenzen gemäß den Ziffern 1 und 2 enthalten.

Die Kennzeichnung „natürlich“ für die unter den Ziffern 2 und 3 aufgeführten Essenzen und Grundstoffe ist auch dann zulässig, wenn bei diesen ein Zusatz von Vanillin oder Ethylvanillin ausschließlich zu Abrundungszwecken erfolgt.

(6) Zusätzlich sind als „künstlich“ zu kennzeichnen:

1. Künstliche Aromastoffe
2. Essenzen, die künstliche Aromastoffe enthalten
3. Grundstoffe, die Aromastoffe und Essenzen gemäß den Ziffern 1 und 2 enthalten.

§ 6

(1) Lebensmittel, die unter Verwendung von Aromastoffen, Essenzen oder Grundstoffen im Sinne des § 5 Abs. 6 hergestellt werden, müssen zusätzlich zur Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr als „aromatisiert“ gekennzeichnet werden.

(2) Chinin- und chinidinhaltiges Tonic-Water muß zusätzlich zur Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr als „chininhaltig“ gekennzeichnet werden.

§ 7

Die Kennzeichnung der Aromastoffe, Essenzen und Grundstoffe ist planmäßig bis zum 1. Januar 1984 und die Kennzeichnung der aromatisierten Lebensmittel bis zum 1. Januar 1985 mit den Festlegungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Bestimmungen vom 22. April 1949 zur Regelung des Verkehrs mit Essenzen (ZVOBl. Teil I Nr. 35 S. 277)
- Ziff. 3 der Anordnung vom 12. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Straf- und Ordnungsstrafhinweise — Anpassungsanordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 400).

Berlin, den 8. November 1982

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 Ziff. 2 vorstehender Anordnung

**Chemische Substanzen,
die den naturidentischen Aromastoffen
gleichgestellt sind**

Bezeichnung	Zulässige Höchstmenge im verzehrfertigen Lebensmittel (mg/kg)
Ethylmaltol	3-Ethyl-2-hydroxy-4H-pyran-4-one 40
Ethylvanillin	3-Ethoxy-4-hydroxyl-benzaldehyd 200
Saccharose-octaacetat	Octa-o-acetyl-β-D-Fructofuranosyl-α-D-glucopyranosid 25

Anlage 2

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Pflanzen oder Pflanzenteile und deren Zubereitungen,
die zur Herstellung von Aromastoffen, Essenzen und
Grundstoffen nicht zugelassen sind**

- Birkenteeröl
- Bittermandelöl mit freier oder gebundener Blausäure
- Campherbaum (Cinnamomum camphora)¹
- Engelsüßwurz (Polypodium vulgare)
- Poleyminze (Mentha pulegium)
- Quillatarinde (Quillaja saponaria)
- Rainfarn (Tanacetum spec.)
- Sassafras (Sassafras officinalis)
- Steinklee (Melilotus officinalis)
- Tonkabohne (Dipterix spcc.)
- Wacholderteeröl
- Waldmeister (Asperula odorata)

¹ ausgenommen safrolreiches Campherbaumöl

Anlage 3

zu § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung

**Höchstgehalte an chemisch definierten Substanzen
aus Pflanzen oder Pflanzenteilen
und deren Zubereitungen**

Substanz ¹	Höchstmenge im verzehrfertigen Lebensmittel (mg/kg)	Ausnahmen	Höchstmenge im verzehrfertigen Lebensmittel (mg/kg)
Agarizinsäure	20	Spirituosen	100
Aloin	0,1	alkoholhaltige Getränke	25
Beta-Asaron	0,1	Spirituosen	1
Blausäure	1	Marzipan und Persipan	15
		Steinfruchtsäfte	5
		Spirituosen (bezogen auf reinen Alkohol)	50
Chinin, Chinidin	0,1	Tonic-Water	80
		alkoholhaltige Getränke	200
Cumarin	0	ungesüßte Trinkbranntweine	5
Pulegon	25	Spirituosen	100
		Kaugummi und Zuckerwaren	250
Quassin	5	alkoholhaltige Getränke	50
Safrol	1	alkoholhaltige Getränke	3
		Erzeugnisse, die Muskatblüte, Muskatnuß oder Zubereitungen daraus enthalten	10
Thujon	0,5	alkoholhaltige Getränke	10
		Bitterspirituosen	20

¹ Der Einsatz der Substanzen in isolierter Form — ausgenommen Chinin und Chinidin — ist nicht gestattet.

Anlage 4

zu § 4 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Maximal zulässiger Gehalt an künstlichen Aromastoffen

Bezeichnung		Höchstmenge im verzehrfertigen Lebensmittel (mg/kg)
Allylhexanoat	Hexansäureprop-2-enylester	30
<i>α</i> -Amylzimtaldehyd	2-Pentyl-3-phenyl-prop-2-en-1-al	0,5
Benzylbutyrat	Butansäurebenzylester	10
Benzylpropionat	Propansäurebenzylester	20
Butylbutyryllactat	2-Butyryloxy-propionsäurebutylester	2
Butylcinnamat	3-Phenyl-prop-2-ensäurebutylester	10
Glyceryltributyrat	1,2,3-Tributyryloxy-propan	10
Hydroxycitronellal	7-Hydroxy-3,7-dimethyloctan-1-al	25
Hydroxycitronellaldiethylacetal	1,1-Diethoxy-7-hydroxy-3,7-dimethyloctan	25 berechnet als Hydroxycitronellal
Isoamylsalicylat	(3-Methyl-butyl)-2-hydroxy-benzoat	3
Melonal	2,6-Dimethyl-hept-5-en-1-al	5
8-Methylcumarin	8-Methyl-benzopyron	30
Methylheptincarboxat	Hept-1-insäure-methylester	2
Propenylguäthol	2-Ethoxy-5-(prop-1-enyl)-phenol	25
Resorcindimethylester	1,3-Dimethoxy-benzen	5

Anlage 5

zu § 4 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Lebensmittel, bei deren Herstellung die Anwendung künstlicher Aromastoffe, Essenzen und Grundstoffe zulässig ist

Brausepulver
 Dauerbackwaren, Konditorei- und Feinbackwaren
 Erfrischungsgetränke, Limonadensirupe und Instant-Getränkpulver der Geschmacksrichtungen Ananas und Himbeere
 Margarine
 Pudding- und Süßspeisepulver
 Speiseeis, ausgenommen Fruchtis
 Süßwaren außer Schokoladenerzeugnisse
 Füllungen von Schokoladenerzeugnissen
 Tabak und Tabakerzeugnisse

**Anordnung
 über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
 über den Einsatz
 von molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen
 vom 15. Dezember 1982**

§ 1

Die Anordnung vom 19. Februar 1981 über den Einsatz von molybdänlegierten Eisengußwerkstoffen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBL I Nr. 8 S. 95) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1982

**Der Minister
 für Schwermaschinen- und Anlagenbau
 I. V.: Dersch
 Staatssekretär**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 18. Januar 1983

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 82	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung von Richtlinien und Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik (I PIB 1/82)	9
10. 12. 82	Anordnung über die Verwendung von Walzstahlerzeugnissen im Hoch- und Tiefbau – Staatliche Einsatzbestimmung –	9
1. 12. 82	Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	11
1. 12. 82	Anordnung Nr. 47 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	11
16. 12. 82	Anordnung Nr. Pr. 125/5 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie	11
20. 12. 82	Anordnung Nr. 2 zur Arzneimittelversorgungs-Anordnung	11
28. 12. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens	12
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	12

Beschluß
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aufhebung von Richtlinien und Beschlüssen
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
(I PIB 1/82)
vom 21. Dezember 1982

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik – GGG – (GBl. I Nr. 13 S. 269), des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. März 1982 über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen – Konfliktkommissionsordnung – (GBl. I Nr. 13 S. 274) sowie des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. März 1982 über die Tätigkeit der Schiedskommissionen – Schiedskommissionsordnung – (GBl. I Nr. 13 S. 283) beschließt das Plenum des Obersten Gerichts:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 werden aufgehoben:

1. die Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. März 1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen (Sonderdruck Nr. 870 des Gesetzblattes);
2. die Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. März 1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (Sonderdruck Nr. 871 des Gesetzblatt-

tes) in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 22. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 81).

Berlin, den 21. Dezember 1982

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Dr. h. c. Toeplitz
Präsident

Anordnung
über die Verwendung von Walzstahlerzeugnissen
im Hoch- und Tiefbau
– Staatliche Einsatzbestimmung –
vom 10. Dezember 1982

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Walzstahlerzeugnissen ELN 121 80 000 – ELN 121 80 000 bei Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues aller Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft.

§ 2

Bezüglich der Vorhaben der Landesverteidigung gelten die speziellen Rechtsvorschriften.¹

§ 3

(1) Die Verwendung von Walzstahlerzeugnissen gemäß § 1 für die nachfolgend aufgeführten Hochbaukonstruktionen aus Stahl der ELN 135 83 000 (außer ELN 135 83 340 und ELN 135 83 350), Metalleichtbaukonstruktionen der ELN 135 89 000 und Sonderkonstruktionen für den Tiefbau der ELN 135 82 800

- eingeschossige Gebäude der Industrie, Lager- und Landwirtschaft mit Spannweiten bis 24 m, Achsabstand bis 12 m (außer ELN 135 89 222, ELN 135 89 310, ELN 135 89 250 und weitere mobile Gebäudekonstruktionen für Baustellen- und Lagereinrichtungen)
 - ohne Brückenkrane oder mit Brückenkranen bis 125 kN Tragkraft bis 12 m Gebäudesystemhöhen,
 - mit Zweiträgerbrückenkranen bis 320 kN Tragkraft bis 14,4 m Gebäudesystemhöhen,
 - eingeschossige Gebäude für gesellschaftliche Einrichtungen des komplexen Wohnungsbaues,
 - Unterstelleneinrichtungen und Überdachungen für Lagergüter,
 - mehrgeschossige Gebäude,
 - Stützen für Rohrbrücken und stationäre Bandbrücken bis 8 m Höhe,
 - Stützen und Konsolen für Sammelkanalbau,
 - Rammpfähle und Spundbohlen zum dauernden Einbau (außer für Verkehrsbauleistungen sowie für Wehrbauten im konstruktiven Wasserbau),
 - Zaun- und Abdeckungen für Luken, Geh- und Fahrbahnschächte,
 - Tür- und Fensterstürze
- ist verboten.

(2) Ausnahmegenehmigungen erteilt der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen. Für ihren Verantwortungsbereich entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften² erteilen die Leiter der zuständigen Sonderbauaufsichten Ausnahmegenehmigungen. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist beizufügen:

- Gegenüberstellung des Stahlaufwandes der untersuchten Bauweisen sowie der Einhaltung anderer für Walzstahlverwendung zwingender Forderungen;
- Begründung für die bau- und anlagentechnologische Notwendigkeit und für die zwingenden Funktions- und Gebrauchswertanforderungen für die Wahl der Bauweise;
- Nachweis der Untersuchung aller Nutzungsmöglichkeiten des Austausches von Hauptbaustoffen in Richtung Anwendung von Mischbauweisen;
- Nachweis der Untersuchung aller Nutzungsmöglichkeiten der Stoff- und Formensubstitution innerhalb der Bauweise.

§ 4

(1) Zur Senkung des Bedarfes von Walzstahlerzeugnissen bei den im § 3 nicht genannten Hochbauten ist auf der Grundlage technologischer und bautechnischer Variantenvergleiche die Bauweise oder Mischbauweise zu wählen, die für die spezifischen Gebrauchswertanforderungen notwendig und für den Einsatz von Walzstahlerzeugnissen nach § 1 materialökonomisch ist.

(2) Für nachfolgende im § 3 Abs. 1 nicht genannte Erzeugnisse der ELN 135 83 000 (außer ELN 135 83 340 und ELN 135 83 350), ELN 135 86 000 und ELN 135 89 000 (außer ELN 135 89 222, ELN 135 89 310, ELN 135 89 250 und weitere mo-

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357).

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 313).

bile Gebäudekonstruktionen für Baustellen- und Lagereinrichtungen) und ELN 135 82 000 ist in der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung die Notwendigkeit des Walzstahleinsatzes durch die für die Projektierung verantwortlichen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 nachzuweisen:

- eingeschossige Gebäude einschließlich Einbauten,
- Rohrbrücken,
- Stützen für Freikranbahnen,
- Gerüste für Freiluftschaltanlagen,
- Bunker,
- Maste für Energieübertragungsleitungen kleiner gleich 30 kV,
- Leuchtenmaste,
- Stützen für stationäre Bandbrücken über 8 m Höhe,
- technologischer Stahlbau bis 8 m Höhe (außer ELN 135 83 920 bis 135 83 940),
- Deckenträger für Stahlbetonmontagedecken,
- Kranbahnträger mit Lastspielzahlen bis 1 000/a,
- Schornsteine,
- Rammpfähle und Spundbohlen zum dauernden Einbau bei Verkehrsbauleistungen.

(3) Mit der Aufgabenstellung für Investitionen ist die Vorgabe der effektivsten Variante der Bauweisen bezüglich des materialökonomisch günstigen Einsatzes von Walzstahlerzeugnissen zu bestätigen. Die Einhaltung und Unterbietung der Vorgaben zum Einsatz von Walzstahlerzeugnissen für ein Vorhaben ist mit der Grundsatzentscheidung nachzuweisen und zu bestätigen.

(4) Zur Senkung des spezifischen Aufwandes von Walzstahlerzeugnissen ist der verstärkte gebrauchswertgerechte Einsatz von

- hochwertigen Betonstählen der Gruppen III und IV nach TGL 12530,
 - Spannbetonkonstruktionen,
 - Verbundkonstruktionen,
 - höherfesten, nach TGL 13500 zugelassenen Stählen sowie von Stahlleichtprofilen
- durchzusetzen.

§ 5

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung ist im Rahmen der Qualitätskontrolle der Erzeugnisse durch die zuständige Technische Kontrollorganisation (TKO) der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen vorzunehmen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen sowie die zuständigen Sonderbauaufsichten kontrollieren im Rahmen der bauwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Prüfungen die Einhaltung dieser Anordnung.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. November 1977 über die Verwendung von Walzstahlerzeugnissen im Hochbau — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 38 S. 434) außer Kraft.

(3) Bestätigte Dokumentationen zu Aufgabenstellungen, Grundsatzentscheidungen und Ausführungsprojekten zu Investitionen, mit deren Realisierung noch nicht begonnen wurde, sind zur Herbeiführung der Übereinstimmung mit dieser Anordnung zu überarbeiten und erneut zu bestätigen.

Berlin, den 10. Dezember 1982

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung
über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 1. Dezember 1982

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 17. Januar 1983 Sondermünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

- a) Vorderseite
Darstellung der Schloßkirche zu Wittenberg, darüber halbkreisförmig der Text „Schloßkirche zu Wittenberg“.
- b) Rückseite
Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1983 5 MARK“; über dem Staatsemblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 17. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1982

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
 K a m i n s k y

Anordnung Nr. 47¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 1. Dezember 1982

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 17. Januar 1983 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 100. Todestages von Richard Wagner.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Darstellung des Tannhäuser und weiterer Minnesänger im Sängerkrieg auf der Wartburg, darüber das Wort „TANNHÄUSER“ und darunter die Jahreszahlen „1813 bis 1883“ sowie halbkreisförmig der Name „RICHARD WAGNER“.
- b) Rückseite
Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter in drei Zeilen die Staatsbezeichnung „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ sowie die Wertbezeichnung „10 MARK“. Das Prägejahr „1983“ ist durch die Wertzahl geteilt.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g.

¹ Anordnung Nr. 46 vom 22. September 1982 (GBl. I Nr. 35 S. 665)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 17. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1982

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
 K a m i n s k y

Anordnung Nr. Pr. 125/5¹
über die Tarife und Preise für die Lieferung
von Elektroenergie
vom 16. Dezember 1982

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 125 vom 16. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 22 S. 369) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Nachttarife TNG und TDG sind nur noch gegenüber der Bevölkerung einschließlich des Verbrauchs der Mitglieder der LPG und GPG für ihre individuellen Hauswirtschaften, Genossenschaften des Handwerks, Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen sowie Einrichtungen der Religionsgemeinschaften anzuwenden.

(2) Der § 5 Abs. 2 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Nachttarife TNG, TDG
für die Bevölkerung und Abnehmer
gemäß § 1 Abs. 5.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Als geliefert gelten alle Elektroenergiemengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung erfaßt werden. Das gilt auch bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände.

Berlin, den 16. Dezember 1982

Der Minister
für Kohle und Energie
 I. V.: Dr. Kratzke
 Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 125/4 vom 1. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 36 S. 447)

Anordnung Nr. 2¹
zur Arzneimittelversorgungs-Anordnung
vom 20. Dezember 1982

Zur Änderung der Arzneimittelversorgungs-Anordnung vom 30. August 1978 (GBl. I Nr. 32 S. 356) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 6 und 7 der Arzneimittelversorgungs-Anordnung erhalten folgende Fassung:

„§ 6

(1) Für Arzneimittel, bei denen begründete Bedarfsveränderungen während des laufenden Planjahres nicht vollständig durch die Bestände ausgleichbar sind, ist der vom Minister für Gesundheitswesen bestätigte präzisierte Bedarf an Arzneimitteln für das 2. Halbjahr durch das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik dem VEB Pharmazeutisches Kombinat GERMED Dresden bis zum 28. Februar des laufenden Jahres mitzuteilen und der Produktionsplanung und -durchführung zugrunde zu legen.

(2) Der geänderte Bedarf an Roh-, Grund- und Hilfsstoffen sowie Verpackungsmitteln, der sich aus dem gemäß Abs. 1 präzisierten Bedarf ergibt und nicht aus Beständen der arzneimittelherstellenden Betriebe ausgeglichen werden kann, ist

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. August 1978 (GBl. I Nr. 32 S. 356)

den Kooperationspartnern bis 31. März mitzuteilen. Dieser geänderte Bedarf ist der weiteren Produktionsplanung und -durchführung zugrunde zu legen und vorrangig abzudecken.

(3) Die sich aus den Bedarfspräzisierungen ergebenden Auswirkungen auf die staatlichen Planaufgaben der pharmazeutischen Industrie und der Kooperationspartner (Fondserhöhung, Fondsrückgabe) sind durch die Kombinate und Betriebe ihren übergeordneten Organen bis 15. April als Planänderungsanträge nach den dafür getroffenen Festlegungen einzureichen.

(4) Änderungen der Wirtschaftsverträge für Lieferungen und Leistungen von Arzneimitteln, Roh-, Grund- und Hilfsstoffen sowie Verpackungsmitteln für Arzneimittel auf Grund von Bedarfsänderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind durch die Vertragspartner binnen 2 Wochen nach Vorliegen der Entscheidung über Planänderungen gemäß Abs. 3 herbeizuführen. Eine Berechnung von Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen der Änderung der Verträge auf Grund der Planänderung ist nicht zulässig.

(5) Bei begründeten Änderungen des Arzneimittelbedarfes im Planjahr, die nicht durch die Bedarfspräzisierung gemäß Abs. 1 erfaßt werden, ist der Minister für Gesundheitswesen berechtigt, an die zuständigen Minister Einzelanträge zu stellen.

§ 7

(1) Durch den Minister für Verkehrswesen sind die auf der Grundlage von Transportkennziffern durch die arzneimittelherstellenden Betriebe sowie die Betriebe des Fondsträgers bestellten Transportmittel planmäßig bereitzustellen und die angemeldeten Gütertransportleistungen quantitativ, qualitativ und termingerecht abzusichern. Die termingerechte Bereitstellung von Transporthilfsmitteln bzw. Transportbehältern ist für die arzneimittelherstellenden Betriebe sowie die Betriebe des Fondsträgers in Höhe des Bedarfes zu gewährleisten.

(2) Zur Gewährleistung der Versorgungsstabilität mit Arzneimitteln unter extremen Bedingungen, wie unvorhergesehener Mehrbedarf, epidemisches Geschehen, Katastrophen, sind durch den Minister für Verkehrswesen die erforderlichen Transportmaßnahmen zu sichern.

§ 2

Im § 3 Abs. 1 und im § 4 Absätze 1 und 2 tritt an die Stelle der Bezeichnung „VVB Pharmazeutische Industrie“ der Name „VEB Pharmazeutisches Kombinat GERMED Dresden“.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1982

**Der Minister
für Chemische Industrie**
Wyschofsky

**Der Minister
für Gesundheitswesen**
OMR Prof. Dr. sc. med.
Mecklinger

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 28. Dezember 1982

§ 1

Die Anordnung vom 20. Januar 1967 über die Durchführung eines Frachtausgleiches für Baumaterialien bei Lieferung zu Preisen „frei Empfangsstation oder -hafen“ bzw. „frei Baustelle oder Lager des Empfängers“ (GBl. II Nr. 13 S. 79) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1982

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 6 vom 17. Dezember 1982 enthält:	Seite
Gesetz vom 3. Dezember 1982 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos vom 22. September 1982	81
Gesetz vom 3. Dezember 1982 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos vom 22. September 1982	83
Gesetz vom 3. Dezember 1982 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik vom 6. Juli 1982	91
Gesetz vom 3. Dezember 1982 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kolumbien vom 3. November 1982	100
Gesetz vom 3. Dezember 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 19. März 1982	106
Gesetz vom 3. Dezember 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 16. Oktober 1982	118
Bekanntmachung vom 13. Oktober 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen vom 20. Juli 1981	126



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

13

235

1983

Berlin, den 28. Januar 1983

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 82	Verordnung über das Seelotswesen der Deutschen Demokratischen Republik – Seelotsverordnung –	13
9. 12. 82	Erste Durchführungsbestimmung zur Seelotsverordnung – Lotsbezirke, Lotsstationen, Lotsenversetzpositionen –	18
9. 12. 82	Zweite Durchführungsbestimmung zur Seelotsverordnung – Ausbildung und Prüfung von Lotsen und Freifahrern –	19
9. 12. 82	Dritte Durchführungsbestimmung zur Seelotsverordnung – Leistungsbedingungen des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei für die Vorbereitung und Durchführung von Lotsungen –	21
30. 12. 82	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels – Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge –	23
23. 12. 82	Anordnung Nr. 2 über die Transportkostenregelungen bei der Frachtstellung „ab Hof“ für die Lieferungen von frischem Obst und Gemüse	23
30. 12. 82	Anordnung über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt für Grundstücke und Grundmittel	25
31. 12. 82	Anordnung Nr. 2 über die Abführung von Handelsspannen- und Umbewertungsdifferenzen durch Großhandelsbetriebe	27
31. 12. 82	Anordnung Nr. 2 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft	27
3. 1. 83	Anordnung Nr. Pr. 293/1 über die Industriepreise für Papier, Karton und Pappe	27
29. 12. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	28
5. 1. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Preise	28
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	28

**Verordnung
über das Seelotswesen
der Deutschen Demokratischen Republik
– Seelotsverordnung –
vom 9. Dezember 1982**

**1. Abschnitt
Grundsätze**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt das Seelotswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie gilt für

- Reeder und Kapitäne von Fahrzeugen,
 - Seelotsen, Überseelotsen und Freifahrer,
 - den VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei,
 - das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt),
- soweit ihnen Aufgaben des Seelotswesens oder Rechtspflichten zu deren Erfüllung obliegen.

§ 2

Zielstellung

Das Seelotswesen der Deutschen Demokratischen Republik dient der nationalen und internationalen Seeschifffahrt mit dem Ziel der weiteren Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik und der Ostsee. Es hat dazu beizutragen,

- Seeunfälle zu verhüten und den Schutz der Seegewässer vor Verschmutzungen zu erhöhen,
- die Sicherheit der Häfen und Anlegestellen sowie deren Verkehrsanlagen und -einrichtungen zu gewährleisten,
- Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Seeverkehr zu festigen und
- einen flüssigen Verkehrsablauf durch eine leistungsfähige Organisation des Lotsdienstes zu sichern.

§ 3

Lotspflicht

(1) Die Pflicht zur Inanspruchnahme eines Seelotsen (nachfolgend Lotspflicht genannt) besteht grundsätzlich für jede Bewegung von Fahrzeugen mit einer Bruttotonnage von 150 oder mehr in den lotspflichtigen Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Lotspflichtige Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend lotspflichtige Seegewässer genannt) sind die festgelegten Schifffahrtswege zwischen den seewärtigen Lotsenversetzpositionen und den Häfen und Anlegestellen in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik. Die Lotsenversetzpositionen werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Lotspflichtige Fahrzeuge, die aus verkehrstechnischen Gründen oder zum Zweck der Regulierung nautischer Anlagen die lotspflichtigen Seegewässer verlassen müssen, unterliegen auch auf den Wasserflächen neben den festgelegten Schifffahrtswegen in einer Ausdehnung bis zu 1 Seemeile nach jeder Seite, gerechnet von der Achse des Schifffahrtsweges, der Lotspflicht.

(4) Ausländische Fahrzeuge unterliegen, unabhängig von ihrer Größe, in den lotspflichtigen Seegewässern der Seewasserstraßen „Gewässer um Rügen und Bodden“ und „Peenestrom und Oderhaff“ der Lotspflicht.

(5) Von der Lotspflicht gemäß den Absätzen 1, 3 und 4 sind ausgenommen:

1. Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie ausländische Kriegsschiffe;
2. Fährschiffe im Liniendienst;
3. Fahrzeuge, die in den Werfthäfen und Häfen der Fischfangbetriebe unter Leitung des Werft- oder Verholkapitäns verholt werden;
4. Fahrzeuge, die eine Verholung entlang der Kaianlage durchführen, ohne die Leinenverbindung gänzlich zu lösen;
5. Fahrzeuge, die von einem Kapitän geführt werden, der Inhaber einer Freifahrerlaubnis gemäß § 23 ist;
6. Sportboote.

(6) Die zuständige Verkehrsleitstelle des Seefahrtsamtes (nachfolgend Verkehrsleitstelle genannt) kann für Fahrzeuge, die nicht der Lotspflicht unterliegen, die Inanspruchnahme eines Lotsen fordern, wenn das aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Das gilt nicht für Fahrzeuge gemäß Abs. 5 Ziff. 1.

§ 4

Freiwillige Inanspruchnahme von Lotsdiensten

Für Fahrzeuge, die nicht der Lotspflicht unterliegen, und für Fahrzeuge, die in nicht lotspflichtigen Seegewässern oder in der Ostsee verkehren, können Lotsdienste in Anspruch genommen werden.

2. Abschnitt

Organisation des Seelotswesens

§ 5

Aufgaben und Befugnisse des Seefahrtsamtes

(1) Die staatliche Aufsicht über das Seelotswesen der Deutschen Demokratischen Republik und über die Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem Seefahrtsamt.

(2) Das Seefahrtsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Durchführung eines sicheren und ordnungsgemäßen Lotsdienstes;
2. Kontrolle der Einhaltung der Lotspflicht;
3. Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der für das Lotsen erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen an Bord;
4. Zulassung von Lotsen und Erteilung von Freifahrerlaubnissen;
5. Zusammenarbeit mit den Lotsverwaltungen anderer Staaten, insbesondere der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.

(3) Der Direktor des Seefahrtsamtes ist befugt, zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Seelotswesen der Deutschen Demokratischen Republik Verfügungen zu erlassen und Auflagen zur Durchsetzung dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen zu erteilen. Die Befugnisse des Seefahrtsamtes regeln sich im übrigen nach der Anordnung vom 9. Mai 1980 über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 16 S. 146).

(4) Der Direktor des Seefahrtsamtes kann auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von den Bestimmungen über die Lotspflicht gemäß § 3 Absätze 1 und 3 zulassen, wenn das aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen erforderlich ist und die Sicherheit des Seeverkehrs und der Schutz der Seegewässer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Aufgaben des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei

(1) Dem VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei obliegt die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lotsdienstes.

(2) Der VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei hat insbesondere

1. eine leistungsfähige Organisation der Vorbereitung und Durchführung von Lotsungen entsprechend den nationalen und internationalen Erfordernissen des Seeverkehrs zu sichern;
2. Lotsenstationen einzurichten sowie Lotsenversetzfahrzeuge und andere technische Ausrüstungen und Einrichtungen in den Lotsbezirken bereitzuhalten;
3. die Aus- und Weiterbildung von Lotsen durchzuführen;
4. mit Lotseinrichtungen anderer Staaten zusammenzuarbeiten sowie ausländische Überseelotsen auf der Grundlage abgeschlossener Vereinbarungen zu unterstützen.

3. Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung der Lotsung

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Lotsen von Fahrzeugen umfaßt die Vorbereitung und Durchführung der Lotsung. Lotsung ist die nautische Beratung des Kapitäns oder des mit der Führung des Fahrzeuges oder Verbandes Beauftragten (nachfolgend Kapitän genannt) durch einen Lotsen. Sie kann direkt an Bord oder von einem außerhalb des Fahrzeuges befindlichen Ort erfolgen.

(2) Die Lotsung beginnt mit der Erteilung der ersten Empfehlung bei der nautischen Beratung. Sie endet grundsätzlich, wenn

1. das Fahrzeug sicher am Liegeplatz festgemacht ist oder
2. die Lotsenabgabeposition erreicht worden ist oder
3. die Lotsung gemäß § 9 Abs. 1 abgebrochen wurde.

(3) Für die Führung eines Fahrzeuges unter Lotsenberatung bleibt der Kapitän verantwortlich, auch wenn er selbständige Kommandos des Lotsen zur Führung des Fahrzeuges zuläßt.

(4) Die Lotsung wird für Fahrzeuge, die

- innerhalb der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik verkehren, von einem Seelotsen,
- in der Ostsee verkehren, von einem Überseelotsen durchgeführt.

Seelote und Überseelote werden als Lotse bezeichnet, sofern die Bestimmungen dieser Verordnung für beide gelten.

(5) Das Lotsen erfolgt auf der Grundlage eines Lotsvertrages zwischen dem VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei und dem Reeder. Der Abschluß des Lotsvertrages erfolgt nach den Leistungsbedingungen des VEB Bagger-, Bug-

sier- und Bergungsreederei; diese werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

Aufgaben des Lotsen

§ 8

(1) Der Lotse hat sich vor Beginn der Lotsung vom Kapitän gemäß § 11 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 informieren zu lassen und, soweit das möglich und zweckmäßig ist, die Angaben zu prüfen.

(2) Der Lotse ist verpflichtet, den Kapitän so zu beraten, wie es für die sichere Führung des Fahrzeuges in den zu befahrenden Seegewässern erforderlich ist. Er hat darauf zu achten, daß seine Empfehlungen verstanden und beachtet werden.

(3) Der Lotse hat die für eine sichere nautische Führung des Fahrzeuges erforderlichen und vorhandenen Mittel und Geräte zu nutzen.

(4) Der Lotse ist verpflichtet, während der Lotsung auf der Brücke anwesend zu sein, falls der Kapitän den Lotsen auf dessen Ersuchen nicht zeitweilig davon entbindet oder die Lotsung nicht von einem außerhalb des Fahrzeuges befindlichen Ort erfolgt.

(5) Stellt der Lotse fest, daß er die Lotsung nicht sicher durchführen kann (z. B. wegen ungünstiger hydrometeorologischer Bedingungen, Ausfall von Seezeichen), hat er dies dem Kapitän mitzuteilen und zu begründen.

(6) Der Lotse hat den Weisungen des Kapitäns zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an Bord nachzukommen.

§ 9

(1) Stellt der Lotse fest, daß das zu lotsende Fahrzeug

1. nicht über das erforderliche Lotsengeschirr oder die zur sicheren nautischen Führung erforderlichen Mittel und Geräte verfügt oder
2. offensichtlich nicht ausreichend besetzt oder die Besatzung nicht ausreichend qualifiziert ist oder das Fahrzeug erhebliche technische Mängel aufweist und es aus diesen Gründen zu einer Gefährdung der Sicherheit des Seeverkehrs oder der Meeresumwelt kommen kann oder
3. von einem Kapitän geführt wird, der wegen Krankheit oder auf Grund der Einwirkung von Arzneimitteln, Alkohol, Suchtmitteln oder anderer die Reaktionsfähigkeit einschränkender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen,

hat er die Lotsung abzulehnen oder abzubrechen und den Kapitän davon zu informieren. Befindet sich das Fahrzeug in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik, hat der Lotse der Verkehrsleitstelle unverzüglich Meldung zu erstatten und nach deren Weisung zu verfahren.

(2) Befindet sich der Lotse bereits an Bord, hat er alle ihm möglichen Maßnahmen zur Verhütung von Seeunfällen zu treffen. In den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik darf er das Fahrzeug erst verlassen, wenn dazu die Genehmigung der Verkehrsleitstelle gegeben wurde. Das gilt auch, wenn das Fahrzeug während der Lotsung an einem Seeunfall beteiligt war.

§ 10

(1) Der Lotse ist verpflichtet, das Seefahrtsamt unverzüglich zu informieren, wenn er feststellt oder Kenntnis davon erlangt, daß

1. an Bord des Fahrzeuges strafbare Handlungen, die sich gegen die Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik richten, begangen wurden oder werden;
2. die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Zertifikate, Erklärungen oder Bescheinigungen an Bord nicht vorhanden oder ungültig sind;
3. das Fahrzeug an einem Seeunfall beteiligt war.

(2) Darüber hinaus hat der Lotse das Seefahrtsamt und gegebenenfalls die zuständigen Lotsverwaltungen anderer Staaten zu informieren, wenn er Verschmutzungen der Meeresumwelt, Veränderungen im Fahrwasser oder an der Betonung oder Befeuern feststellt oder andere Vorkommnisse wahrnimmt, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Seeverkehrs führen können.

§ 11

Aufgaben des Kapitäns

(1) Der Kapitän hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung einer ordnungsgemäßen Lotsung zu treffen sowie alle für eine sichere nautische Führung des Fahrzeuges erforderlichen Mittel und Geräte zur Nutzung durch den Lotsen bereitzuhalten.

(2) Insbesondere ist der Kapitän verpflichtet,

1. mit dem Fahrzeug nur solche Manöver durchzuführen, die das Lotsenversetzfahrzeug nicht gefährden oder beschädigen;
2. dem Lotsen ein sicheres Betreten und Verlassen des Fahrzeuges unter Bereitstellen von Lotsengeschirr zu ermöglichen, das den internationalen Anforderungen entspricht;
3. den Lotsen vor Beginn der Lotsung über Tiefgang, Größe, nautische Ausrüstung, Fahrtstufen und Manöviereigenschaften des Fahrzeuges, über Art und Menge der an Bord befindlichen Ladung, den Gesundheitszustand der Besatzung und über die für die sichere Lotsung wichtigen Umstände zu informieren;
4. den Lotsen auf Mängel, Fehler oder Störungen an den Radaranlagen, an der Ruderanlage, am Kompaß, an den Antriebsanlagen, an den Manöverhilfen und an den Ankereinrichtungen hinzuweisen;
5. dem Lotsen auf Verlangen Einsicht in die für das Einlaufen in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Zertifikate und andere Dokumente zu gestatten;
6. bei Ablehnung oder Abbruch der Lotsung gemäß § 9 Abs. 1 unverzüglich die Verkehrsleitstelle zu informieren und nach deren Weisung zu verfahren.

(3) Der Kapitän muß während der Lotsung auf der Brücke anwesend sein. Beabsichtigt der Kapitän die Brücke zu verlassen, hat er dem Lotsen denjenigen nautischen Offizier zu benennen, der ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

(4) Beabsichtigt der Kapitän Kurs- oder Geschwindigkeitskorrekturen sowie Ruder- oder Maschinenmanöver durchzuführen, hat er den Lotsen davon vorher in Kenntnis zu setzen.

4. Abschnitt

Materielle Verantwortlichkeit

§ 12

Verletzt ein Partner des Lotsvertrages seine Pflichten, ist er dem anderen Partner zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 13

(1) Schadenersatz ist nur zu leisten, wenn der Partner für die Vertragsverletzung verantwortlich ist. Die Bestimmungen des § 57 Absätze 3 und 4 des Seehandelsschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG — vom 5. Februar 1978 (GBl I Nr. 7 S. 109) finden entsprechende Anwendung.

(2) Für eine Vertragsverletzung infolge fehlerhafter Lotsung ist der VEB Bagger-, Buggier- und Bergungsreederei darüber hinaus nur verantwortlich, wenn der Kapitän des gelotsten Fahrzeuges nicht erkennen konnte, daß die Lotsung fehlerhaft war und er den Schaden nicht abwenden konnte.

§ 14

(1) Die Schadenersatzpflicht des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei für Schäden infolge fehlerhafter Lotsung ist der Höhe nach auf das Zehnfache des Lotsentgeltes beschränkt.

(2) Die Schadenersatzpflicht des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei für Schäden infolge fehlerhafter Lotsung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Schadenersatzpflicht des Reeders des geloteten Fahrzeuges gegenüber geschädigten Dritten wird dadurch nicht berührt.

§ 15

Auf die Pflicht zum Ersatz von Schäden, die bei einer Kollision zwischen dem Lotsenversetzfahrzeug und dem zu lotsenden Fahrzeug entstehen, finden die Bestimmungen des Seehandelsseeschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik über die außervertragliche materielle Verantwortlichkeit bei Schiffszusammenstößen entsprechende Anwendung.

5. Abschnitt

Ausbildung und Zulassung der Lotsen; Freifahrerlaubnis

§ 16

Ausübung der Lotstätigkeit

Eine Tätigkeit als Lotse darf nur ausüben, wer vom Seefahrtsamt dafür zugelassen ist (nachfolgend Zulassung genannt) und einen entsprechenden Lotsenausweis besitzt.

§ 17

Ausbildung

(1) Die Ausbildung von Lotsenanwärtern durch den VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei hat auf der Grundlage eines vom Seefahrtsamt bestätigten Ausbildungsprogramms zu erfolgen.

(2) Nach Abschluß der Ausbildung hat der Lotsenanwärter die Erfüllung der im Ausbildungsprogramm festgelegten Anforderungen in einer Prüfung vor der Prüfungskommission beim Seefahrtsamt nachzuweisen.

(3) Die Ausbildung, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung der Prüfungskommission werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 18

Voraussetzung für die Zulassung

(1) Als Seelotse kann zugelassen werden, wer

1. Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ist;
2. ein Befähigungszeugnis als Kapitän auf Großer Fahrt besitzt und eine Fahrzeit von mindestens 6 Jahren in der Funktion eines Kapitäns oder Ersten Offiziers nachweisen kann und den Berechtigungsschein als „Radarnavigator II“ sowie das Seefunksprechzeugnis besitzt;
3. die charakterliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, die für die verantwortungsbewußte Wahrnehmung der Aufgaben eines Seelotsen erforderlich ist;
4. die für die Tätigkeit eines Seelotsen erforderliche Tauglichkeit besitzt und
5. die Prüfung als Seelotse bestanden hat.

(2) Als Überseelotse kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassung als Seelotse besitzt und eine Tätigkeit als Seelotse von mindestens 3 Jahren nachweisen kann;
2. das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
3. die Prüfung als Überseelotse bestanden hat.

§ 19

Zulassung

(1) Die Prüfung und Zulassung als Lotse ist vom Lotsenanwärter über den VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei beim Seefahrtsamt schriftlich zu beantragen.

(2) Die Zulassung erfolgt für das Lotsen in bestimmten Lotsbezirken und für das Lotsen in der Ostsee.

(3) Die Zulassung kann auf das Lotsen von Fahrzeugen bestimmter Art und Größe beschränkt werden. Die Beschränkung kann auf Antrag des Lotsen und mit Zustimmung des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei gelöscht werden, wenn die Bedingungen, die zur Beschränkung führten, fortgefallen sind.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Lotsenausweises. Form und Inhalt des Lotsenausweises werden durch das Seefahrtsamt festgelegt.

§ 20

Gültigkeit der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt für den Zeitraum von 5 Jahren.

(2) Die Zulassung kann auf Antrag um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn der Lotse nachweist, daß die Voraussetzungen gemäß § 18 weiterhin gegeben sind.

(3) Die Verlängerung der Zulassung als Seelotse darf nach Erreichen des 65. Lebensjahres und die Verlängerung der Zulassung als Überseelotse nach Erreichen des 60. Lebensjahres nur um jeweils ein weiteres Jahr erfolgen. Die Zulassung als Überseelotse darf nach Erreichen des 65. Lebensjahres nicht verlängert werden.

(4) Die Zulassung erlischt nach Ablauf der Gültigkeit sowie nach Beendigung der Tätigkeit als Lotse.

§ 21

Entzug der Zulassung

(1) Die Zulassung ist durch das Seefahrtsamt zu entziehen, wenn Voraussetzungen gemäß § 18 nicht vorgelegen haben oder fortgefallen sind.

(2) Der VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei hat das Seefahrtsamt zu informieren, wenn er Kenntnis über den Fortfall von Voraussetzungen gemäß § 18 erlangt oder wenn der Lotse seine Tätigkeit als Lotse beendet hat.

(3) Ist ein Lotse Beteiligter an einem Seeunfall oder ist gegen ihn ein Strafverfahren bei einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik anhängig, kann das Seefahrtsamt die Zulassung vorläufig entziehen, bis festgestellt ist, ob die Voraussetzungen gemäß § 18 weiterhin gegeben sind.

(4) Der Lotsenausweis ist vom Seefahrtsamt einzuziehen,

1. in den Fällen der Absätze 1 und 3;
2. wenn dem Lotsen in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren die Zulassung entzogen oder ihm ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde;
3. wenn dem Lotsen in einem abgeschlossenen Verfahren der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik oder der Großen Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik oder in einem Ordnungsstrafverfahren die Zulassung entzogen wurde;
4. wenn die Zulassung gemäß § 20 Abs. 4 erlischt.

§ 22

Vorbereitung des Lotsen auf erneuten Einsatz

(1) Lotsen, die mehr als 6 Monate keine Lotsungen in den betreffenden Lotsbezirken oder in der Ostsee durchgeführt haben, dürfen vom VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei erst dann zu Lotsungen entsprechend der Zulassung ein-

gesetzt werden, wenn durch ausreichende Vorbereitung und Einweisung für den erneuten Einsatz die Gewähr gegeben ist, daß der Lotse die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann.

(2) Die Vorbereitung und Einweisung des Lotsen soll nach Erfordernis insbesondere folgende Maßnahmen beinhalten:

1. Unterweisung über das Lotsen in dem betreffenden Lotsbezirk oder der Ostsee;
2. Beschränkung des Einsatzes des Lotsen auf Fahrzeuge bestimmter Art und Größe oder auf bestimmte lotspflichtige Seegewässer innerhalb der Lotsbezirke;
3. Durchführung von Lotsungen unter Anleitung eines Lotsen.

(3) Der VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei hat das Seefahrtsamt über Maßnahmen gemäß Abs. 2 und die Gründe dieser Maßnahmen rechtzeitig zu informieren.

§ 23

Freifahrerlaubnis

(1) Das Seefahrtsamt kann für das Führen von lotspflichtigen Fahrzeugen bis zu einer Bruttotonnage von 750 in lotspflichtigen Seegewässern Freifahrerlaubnisse erteilen.

(2) Die Freifahrerlaubnis berechtigt den Inhaber ohne Inanspruchnahme eines Seelotsen zum Führen von Fahrzeugen in lotspflichtigen Seegewässern.

(3) Form und Inhalt der Freifahrerlaubnisse werden durch das Seefahrtsamt festgelegt.

§ 24

(1) Eine Freifahrerlaubnis kann erhalten, wer

1. Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ist;
2. ein nautisches Befähigungszeugnis besitzt, das für die Führung des jeweiligen Fahrzeuges vorgeschrieben ist;
3. ein Fahrzeug ständig oder überwiegend in den lotspflichtigen Seegewässern führt sowie
4. die Prüfung als Freifahrer bestanden hat.

(2) Die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung der Prüfungskommission werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 25

(1) Die Prüfung und die Erteilung der Freifahrerlaubnis ist vom Bewerber über den Betrieb, in dem er beschäftigt ist, beim Seefahrtsamt schriftlich zu beantragen.

(2) Die Freifahrerlaubnis kann auf Fahrzeuge bestimmter Art und Größe sowie auf bestimmte Teile lotspflichtiger Seegewässer beschränkt werden.

(3) Für die Gültigkeit, die Verlängerung und den Entzug der Freifahrerlaubnis gelten die §§ 20 und 21 entsprechend.

§ 26

Der Direktor des Seefahrtsamtes kann abweichend von § 23 Abs. 1 Freifahrerlaubnisse auch zum Führen von Fahrzeugen mit einer Bruttotonnage über 750 erteilen sowie Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 1 zulassen, wenn das aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen erforderlich ist und die Zustimmung des Ministers für Verkehrswesen vorliegt.

§ 27

Gebühren

Für die Prüfung, Zulassung und Freifahrerlaubnis werden Gebühren gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften¹ erhoben. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 10 vom 8. September 1981 (Sonderdruck Nr. 603/2 des Gesetzblattes).

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 28

Beschwerdeverfahren

- (1) Beschwerde kann eingelegt werden gegen
- Auflagen des Direktors des Seefahrtsamtes gemäß § 5 Abs. 3,
 - die Ablehnung des Antrages auf Prüfung oder Zulassung gemäß § 19 Abs. 1,
 - die Ablehnung des Antrages auf Prüfung oder Erteilung der Freifahrerlaubnis gemäß § 25 Abs. 1,
 - die Ablehnung des Antrages auf Löschung der Beschränkungen gemäß § 19 Abs. 3,
 - die Ablehnung des Antrages auf Verlängerung der Zulassung oder der Freifahrerlaubnis gemäß § 20 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 und
 - den vorläufigen Entzug sowie den Entzug der Zulassung oder der Freifahrerlaubnis gemäß § 21 Absätze 1 und 3 und § 25 Abs. 3

(nachfolgend Entscheidungen genannt). Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist von Betrieben oder Einrichtungen schriftlich und von Bürgern schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- des Direktors für Schiffsaufsicht des Seefahrtsamtes oder des Direktors für Schiffssicherheit des Seefahrtsamtes dem Direktor des Seefahrtsamtes,
- des Direktors des Seefahrtsamtes dem Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Direktor des Seefahrtsamtes bzw. der Leiter der Hauptverwaltung haben innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist ein Zwischenbescheid rechtzeitig unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 29

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Lotse
 - a) gegen die Bestimmungen des § 8 Absätze 1 bis 4 oder des § 9 oder des § 10 verstößt,
 - b) ohne gültige Zulassung Lotsungen durchführt;
2. als Kapitän
 - a) der Lotspflicht gemäß § 3 Absätze 1, 3 und 4 nicht nachkommt,
 - b) den Forderungen der Verkehrsleitstelle gemäß § 3 Abs. 6 nicht nachkommt,
 - c) den Bestimmungen des § 11 zuwiderhandelt;

3. als Freifahrer ohne gültige Freifahrerlaubnis die Berechtigung aus der Freifahrerlaubnis ausübt, oder
4. den Verfügungen und Auflagen des Direktors des Seefahrtsamtes gemäß § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,

kann mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wenn eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1

1. einen größeren Schaden verursacht oder hätte verursachen können,
2. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit in den lotspflichtigen Seegewässern erheblich beeinträchtigte,
3. wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug der Zulassung oder der Freifahrerlaubnis bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes befugt, den Lotsenausweis oder die Freifahrerlaubnis vorläufig einzuziehen, wenn es die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfordert; der vorläufige Entzug des Lotsenausweises oder der Freifahrerlaubnis soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Zulassungen, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften erteilt wurden, gelten weiter unter den Voraussetzungen, die ihrer Erteilung zugrunde lagen. Der Gültigkeitszeitraum dieser Zulassungen beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung und bestimmt sich nach § 20 Abs. 1.

(2) Freifahrerlaubnisse, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt wurden.

(3) Fahrzeuge von Betrieben, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften von der Lotspflicht befreit waren und die auf Grund dieser Verordnung der Lotspflicht unterliegen, sind für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung von der Lotspflicht gemäß § 3 Abs. 1 befreit.

§ 31

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 32

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Lotswesen (GBl. II Nr. 141 S. 889);
 - b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. November 1968 über das Lotswesen (GBl. II Nr. 139 S. 1045);
 - c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. November 1966 zur Verordnung über das Lotswesen — Lotsreviere — (GBl. II Nr. 141 S. 891);

d) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. November 1966 zur Verordnung über das Lotswesen — Ausbildung und Prüfung der Lotsen; Lotsenausweise und Freifahrerlaubnisse — (GBl. II Nr. 141 S. 891);

e) Ziff. 85 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827).

Berlin, den 9. Dezember 1982

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Erste Durchführungsbestimmung zur Seelotsverordnung

— Lotsbezirke, Lotsenstationen, Lotsenversetzpositionen —

vom 9. Dezember 1982

Aufgrund des § 31 der Seelotsverordnung vom 9. Dezember 1982 (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 13) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Lotsbezirke

(1) Für die Wahrnehmung des Seelotsdienstes in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik bestehen die Lotsbezirke Wismar, Rostock und Stralsund.

(2) Die Lotsbezirke werden wie folgt begrenzt:

1. der Lotsbezirk Wismar,
westlich durch die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland,
östlich durch den Meridian, der durch das Leuchttfeuer Buk verläuft;
2. der Lotsbezirk Rostock,
westlich durch den Meridian, der durch das Leuchttfeuer Buk verläuft,
östlich durch den Meridian, der durch das Leuchttfeuer Darßer Ort verläuft;
3. der Lotsbezirk Stralsund,
westlich durch den Meridian, der durch das Leuchttfeuer Darßer Ort verläuft,
östlich durch die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen.

§ 2

(1) Für jeden Lotsbezirk besteht eine Lotsenstation, von der der Einsatz der Lotsen erfolgt. Sie befindet sich

1. für den Lotsbezirk Wismar
in Timmendorf;
2. für den Lotsbezirk Rostock
in Rostock-Warnemünde;
3. für den Lotsbezirk Stralsund
in Stralsund.

(2) Die Lotsenstationen werden von einem Lotsenkapitän geleitet; er hat eng mit den zuständigen Organen der Schifffahrtsaufsicht im Lotsbezirk zusammenzuarbeiten.

§ 3

Lotsenversetzpositionen

Lotsenversetzpositionen sind die seewärtigen und die landwärtigen Lotsenannahme- oder Lotsenabgabepositionen. Die seewärtigen Lotsenversetzpositionen befinden sich:

1. im Lotsbezirk Wismar
 - für Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 90 m oder einem Tiefgang bis zu 5,20 m auf 54° 01,3' Nord und 11° 22,3' Ost,
 - für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 90 m oder einem Tiefgang von mehr als 5,20 m auf 54° 05,0' Nord und 11° 26,7' Ost;
2. im Lotsbezirk Rostock
 - a) als Lotsenannahmepositionen
 - für Fahrzeuge mit einem Tiefgang bis zu 6,50 m auf 54° 12,5' Nord und 12° 04,0' Ost,
 - für Fahrzeuge mit einem Tiefgang von mehr als 6,50 m auf 54° 14,5' Nord und 12° 02,3' Ost;
 - b) als Lotsenabgabepositionen

die Orte auf einer Verbindungslinie zwischen 54° 12,4' Nord und 12° 05,3' Ost und 54° 13,6' Nord und 12° 04,8' Ost;
3. im Lotsbezirk Stralsund
 - für Fahrzeuge mit einem Tiefgang bis zu 5,20 m auf 54° 17,3' Nord und 13° 46,0' Ost; ist die Landtiefrinne nicht befahrbar, auf 54° 12,1' Nord und 13° 52,2' Ost,
 - für Fahrzeuge mit einem Tiefgang bis zu 3,20 m auf 54° 54,3' Nord und 13° 03,5' Ost,
 - für Fahrzeuge mit dem Bestimmungs- oder Abgangshafen Saßnitz auf 54° 30,0' Nord und 13° 38,0' Ost.

Die landwärtigen Lotsenversetzpositionen sind die Häfen und Anlegestellen in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Vereinbarung anderer Lotsenversetzpositionen

Die Partner des Lotsvertrages können andere als die im § 3 bestimmten Lotsenversetzpositionen vereinbaren, wenn

1. aufgrund ungünstiger hydrometeorologischer Bedingungen oder aus Gründen der Sicherheit des Seeverkehrs das Versetzen des Lotsen auf diesen Positionen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist und die Zustimmung oder Anweisung der Verkehrsleitstelle des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt oder
2. die Fahrzeuge nicht der Lotspflicht unterliegen oder Überseelotsungen durchgeführt werden sollen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1982

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Seelotsverordnung****— Ausbildung und Prüfung von Lotsen und Freifahrern —
vom 9. Dezember 1982**

Aufgrund des § 31 der Seelotsverordnung vom 9. Dezember 1982 (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 13) wird folgendes bestimmt:

Zu den §§ 17 und 24 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Ausbildung der Lotsenanwärter wird durch den VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei durchgeführt.

(2) Die Ausbildungszeit der Lotsenanwärter beträgt grundsätzlich 3 Monate und beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil.

§ 2

(1) Die Aneignung der theoretischen Kenntnisse erfolgt durch Unterweisungen und im Selbststudium.

(2) Die Aneignung praktischer Fertigkeiten erfolgt für Seelotsenanwärter durch die Teilnahme an Lotsungen wie folgt:

1. im Lotsbezirk Wismar
100 Lotsungen, davon 50 Nachlotsungen;
2. im Lotsbezirk Rostock
150 Lotsungen, davon 50 Nachlotsungen;
3. im Lotsbezirk Stralsund
100 Lotsungen, davon 30 Nachlotsungen.

Für Seelotsenanwärter, die bereits eine Zulassung besitzen und zusätzlich für einen anderen Lotsbezirk eine Zulassung erwerben sollen, kann die Anzahl der Teilnahme an Lotsungen auf ein Drittel verringert werden.

(3) Für die Aneignung praktischer Fertigkeiten der Überseelotsenanwärter werden vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) gemeinsam mit dem VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei besondere Maßnahmen festgelegt.

§ 3

(1) Während der Ausbildungszeit hat der Lotsenanwärter ein Lotsenhandbuch anzulegen.

(2) Das Lotsenhandbuch soll insbesondere beinhalten:

1. den theoretischen und praktischen Ausbildungsablauf;
2. die Seeverkehrsordnung und Auszüge aus anderen beim Lotsen zu beachtenden Rechtsvorschriften;
3. Seekartenausschnitte über Schifffahrtswege und Verkehrstrennungsgebiete einschließlich der Kurse und Distanzen;
4. Bezeichnung und Kennung wichtiger schwimmender und fester Seezeichen;
5. Lotsenversetzpositionen;
6. nautische Informationen sowie Angaben über Warndienste für die Schifffahrt, über die Abgabe von Ankunfts-meldungen an die Bestimmungshäfen und über die Empfangsmöglichkeiten von Eismeldungen;
7. Regeln über Eisbrecherhilfe;
8. Such- und Rettungsinformationen;
9. die Einheitliche Phraseologie für die Seefahrt;
10. zutreffende Gesundheits- und Hafenvorschriften.

(3) Das Lotsenhandbuch ist auch nach der Zulassung auf aktuellem Stand zu halten; die für die jeweilige Lotsung zutreffenden Teile des Lotsenhandbuches hat der Lotse im Einsatz mitzuführen.

§ 4

Dem Antrag auf Prüfung der Lotsenanwärter und Zulassung als Lotse sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beurteilung des Lotsenanwärters;
2. Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 oder Abs. 2 Ziffern 1 und 2 der Seelotsverordnung;
3. Nachweis über die praktische Ausbildung;
4. Lotsenhandbuch.

§ 5

In der Prüfung hat der Lotsenanwärter

1. nach einem vorgegebenen Sachverhalt eine Seeunfallmeldung anzufertigen;
2. nach einem vorgegebenen Sachverhalt eine Such- und Rettungsaktion einschließlich der Zusammenarbeit mit den Seenotrettungsleitstellen zu beschreiben;
3. in eine Leerkarte des zu beschreibenden Seegewässers die markanten schwimmenden und festen Seezeichen einschließlich ihrer Kennungen sowie die Kurse und Distanzen einzutragen.

§ 6

(1) Der Seelotsenanwärter hat in der Prüfung umfassende Kenntnisse insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Seeverkehrsordnung und andere beim Lotsen zu beachtende Rechtsvorschriften;
2. Brückenausrüstung und nautische Hilfsmittel;
3. die wichtigsten Leuchtfeuer;
4. Kurse und Distanzen der Schifffahrtswege;
5. Bezeichnung und Kennung der an Kreuzungs- und Kursänderungspunkten befindlichen Tonnen, Baken, Feuer-schiffe und anderen Seezeichen;
6. die Küstenkonturen des betreffenden Gebietes;
7. Schifffahrtshindernisse;
8. in der Ostsee anzuwendende Vorschriften zur Verhütung von Verschmutzungen.

(2) Für Seelotsenanwärter, die bereits eine Zulassung besitzen und zusätzlich für einen anderen Lotsbezirk eine Zulassung erwerben sollen, kann die Prüfung auf die Gebiete gemäß Abs. 1 Ziffern 3 bis 8 sowie auf § 5 Ziff. 3 begrenzt werden.

(3) Der Seelotsenanwärter hat unter Aufsicht der Prüfungskommission ein Fahrzeug

- während des Ein- und Auslaufens sowie
- während einer Verholung mit Schlepperassistenz zu lotsen.

§ 7

(1) Der Überseelotsenanwärter hat in der Prüfung zusätzlich zu den im § 5 Abs. 1 genannten Gebieten umfassende Kenntnisse insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Betonungssystem der Ostsee;
2. Schifffahrtswege und Verkehrstrennungsgebiete;
3. seewärtige Grenzen der nationalen Lotsbezirke, die Lotsennachrichtenverbindungen und die Verfahren der Bestellung und des Versetzens von Lotsen;
4. internationales Funksprechverfahren, nautische Informationen, Warndienste für die Schifffahrt, Abgabe von Ankunfts-meldungen an die Bestimmungshäfen, Empfang von Eismeldungen;
5. enge Durchfahrten und für Hafenansteuerungen zulässige Maximaltiefgänge einschließlich der vorherrschenden Strömungen;

6. Ankerplätze und die in den Bestimmungshäfen bestehenden Sonderregelungen;

7. Verhalten und Manövrieren im Eis unter Berücksichtigung der bestehenden Regeln über die Eisbrecherhilfe.

(2) In der Prüfung zu den Gebieten gemäß Abs. 1 Ziffern 4 und 7 hat der Überseelotsenanwärter nachzuweisen, daß er alle Regeln über Eisbrecherhilfe kennt, insbesondere wann, wo und an wen die Ankunft eines Schiffes in einem Gebiet, für das Einschränkungen bestehen, mitgeteilt werden soll. Des weiteren soll er die Eisklasse-Regeln und die Signale kennen, die für die Verständigung zwischen dem Eisbrecher und dem assistierten Fahrzeug angewendet werden. Er soll ebenfalls die von den wissenschaftlichen Institutionen veröffentlichten Berichte über die Eisverhältnisse in der Ostsee studiert haben. Er muß

1. wissen, wo Eisbrecherhilfe bereitsteht;
2. wissen, wann und auf welchen Frequenzen Funksendungen und andere Mitteilungen über gegenwärtige und zu erwartende Eisverhältnisse übermittelt werden;
3. die vorherrschenden Verkehrseinschränkungen, soweit sie die Eisklasse, Tragfähigkeit und Ladungsart der Fahrzeuge betreffen, kennen;
4. die Gefahren der Vereisung von Fahrzeugen und Decks-ladung sowie die Wirkung der Vereisung auf die Stabilität eines Fahrzeuges kennen und die Notwendigkeit des Abdeckens von Spill- und Festmachedrähten — besonders auf dem Vorschiff — und der Eisfreihaltung von Winden, Pumpen und Wasserrohren an Deck sowie die Vorkehrungen, die für das Schleppen durch einen Eisbrecher zu treffen sind, erläutern können.

§ 8

(1) Die Aneignung der für den Erwerb einer Freifahrerlaubnis erforderlichen Kenntnisse erfolgt im Selbststudium.

(2) Dem Antrag auf Prüfung und Erteilung der Freifahrerlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beurteilung des Bewerbers;
2. Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung der Freifahrerlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 der Seelotsverordnung.

§ 9

In der Prüfung hat der Bewerber umfassende Kenntnisse, insbesondere auf folgenden Gebieten, nachzuweisen:

1. Seeverkehrsordnung und andere in den lotspflichtigen Seegewässern zu beachtende Rechtsvorschriften;
2. nautische Hilfsmittel;
3. Kurse und Distanzen der Schifffahrtswege sowie Bezeichnung und Kennung der an Kreuzungs- und Kursänderungspunkten befindlichen Tonnen, Baken und anderen Seezeichen auf der Grundlage von Koppeltabellen;
4. Schifffahrtshindernisse;
5. Vorschriften zur Verhütung von Verschmutzungen.

§ 10

(1) Für die Prüfung der Lotsenanwärter und der Bewerber für die Freifahrerlaubnis besteht beim Seefahrtsamt eine Prüfungskommission. Sie wird vom Direktor für Schifffahrtsaufsicht des Seefahrtsamtes geleitet, der den Vorsitz führt.

(2) Bei Prüfungen der Bewerber für eine Freifahrerlaubnis führt der örtlich zuständige Hafenskapitän des Seefahrtsamtes den Vorsitz.

(3) Der Prüfungskommission sollen angehören:

1. Hafenskapitäne;
2. Lotsenskapitäne;
3. erfahrene Lotsen;
4. erfahrene Kapitäne auf Großer Fahrt.

(4) Die jeweilige Zusammensetzung der Prüfungskommission wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.

§ 11

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Tag der Prüfung fest und beruft die Prüfungskommission ein.

(2) Nach Abschluß der Prüfung befindet die Prüfungskommission über das Ergebnis. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission entscheidend.

(3) Lautet das Prüfungsergebnis „nicht bestanden“, kann die Prüfung frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1982

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Dritte Durchführungsbestimmung zur Seelotsverordnung

— Leistungsbedingungen des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei für die Vorbereitung und Durchführung von Lotsungen —

vom 9. Dezember 1982

Aufgrund des § 31 der Seelotsverordnung vom 9. Dezember 1982 (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 13) wird folgendes bestimmt:

Zu § 7 der Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Leistungsbedingungen des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei für die Vorbereitung und Durchführung von Lotsungen (nachfolgend Lotsbedingungen genannt) gelten für die Beziehungen zwischen dem VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei und den Reedern bei der Inanspruchnahme von Lotsdiensten.

§ 2

Lotsvertrag

(1) Durch den Lotsvertrag verpflichten sich der VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei als Auftragnehmer zur Vorbereitung und Durchführung der Lotsung und der Reeder als Auftraggeber, die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen zu erbringen und das Lotsentgelt zu zahlen.

(2) Die Lotsbedingungen gelten als Bestandteil des Lotsvertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 3

Zustandekommen des Lotsvertrages

(1) Der Lotsvertrag kommt durch die Erteilung eines Auftrages und die Annahme des Auftrages zustande.

(2) Ein Lotsvertrag kommt auch zustande, wenn der ursprüngliche Lotsvertrag erfüllt ist oder als erfüllt gilt, der Kapitän und der Lotse aber eine Vereinbarung darüber treffen, daß die Lotsung fortgesetzt werden soll und diese Ver-

einbarung durch den VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei als Auftragnehmer bestätigt wird.

§ 4

Auftragserteilung

(1) Als Auftragserteilung gilt die Anforderung eines Lotsen.

(2) Die Anforderung eines Lotsen ist an die zuständige Lotsenstation zu richten. Sie kann auch über den VEB Schiffsmaklerei erfolgen.

(3) Die Anforderung eines Seelotsen muß mindestens 2 Stunden und die eines Überseelotsen mindestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Einsatz des Lotsen erfolgen.

(4) Bei der Anforderung des Lotsen sind anzugeben:

1. Name, Größe, Tiefgang und Art des Fahrzeuges;
2. Name des Auftraggebers;
3. Standort und Fahrtziel des Fahrzeuges.

§ 5

Auftragsannahme

(1) Als Auftragsannahme gilt die Mitteilung des Auftragnehmers, zu welcher Zeit und auf welcher Lotsenversetzposition das Versetzen des Lotsen auf das zu lotsende Fahrzeug erfolgen soll.

(2) Die Mitteilung erfolgt durch die zuständige Lotsenstation an den Auftraggeber oder an den VEB Schiffsmaklerei. Sie kann auch über die zuständige Verkehrsleitstelle des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Verkehrsleitstelle genannt) erfolgen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet:

1. einen geeigneten Lotsen für die ordnungsgemäße Durchführung der Lotsung einzusetzen;
2. den Lotsen zu oder von den Lotsenversetzpositionen zu befördern;
3. die Lotsung zu der vereinbarten Zeit in den vereinbarten Seegewässern durchzuführen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt,

1. zur Unterstützung des Lotsen einen oder mehrere Lotsen als Assistenten einzusetzen, wenn das aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
2. in der Ausbildung befindliche Lotsenanwärter dem Lotsen beizuordnen;
3. gemäß § 5 mitgeteilte Termine und Lotsenversetzpositionen nachträglich durch erneute Mitteilung zu ändern, wenn das aufgrund ungünstiger hydrometeorologischer Bedingungen oder auf Weisung der Verkehrsleitstelle erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet:

1. das Fahrzeug in einem für das Lotsen geeigneten Zustand bereitzustellen und die für die Erteilung der Verkehrserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen;
2. zur vereinbarten Zeit und an der vereinbarten Lotsenversetzposition den Lotsen an Bord zu nehmen und dabei die Sicherheit des Lotsen und des Lotsenversetzfahrzeuges zu gewährleisten;
3. dem Lotsen an Bord unentgeltlich Verpflegung und erforderlichenfalls Unterkunft wie einem leitenden Schiffsoffizier zu gewähren;
4. dem Lotsen ein sicheres Verlassen des Fahrzeuges nach Beendigung der Lotsung zu ermöglichen oder ihm den weiteren Aufenthalt an Bord zu gewähren, wenn ein Ver-

lassen des Fahrzeuges aus hydrometeorologischen oder anderen Gründen nicht möglich ist.

Die Bestimmungen der Ziffern 2 bis 4 gelten auch für Assistenten und Lotsenanwärter.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, einen anderen als den vom Auftragnehmer eingesetzten Lotsen zu verlangen, wenn er feststellt, daß dieser offensichtlich nicht in der Lage ist, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

(5) Bei Überseelotungen ist zu gewährleisten, daß der Überseelotse innerhalb von 24 Stunden nicht länger als 12 Stunden auf der Brücke tätig ist; ihm sind angemessene Ruhepausen zu gewähren.

§ 7

Lotsung vom Lotsenversetzfahrzeug

Die Lotsung kann auch vom Lotsenversetzfahrzeug aus erfolgen, wenn aufgrund ungünstiger hydrometeorologischer Bedingungen das Versetzen des Lotsen an der Lotsenversetzposition nicht möglich oder unzumutbar ist.

§ 8

Lotsbescheinigung

Über das erfolgte Lotsen ist eine Lotsbescheinigung des Auftragnehmers auszufertigen. Sie dient als Nachweis der Erfüllung des Lotsvertrages und als Grundlage für die Berechnung des Lotsentgeltes. Die Lotsbescheinigung ist vom Lotsen entsprechend den Angaben des Kapitäns auszufüllen und von diesem zu unterzeichnen.

§ 9

Entgelt

(1) Das Entgelt für die Leistungen beim Lotsen richtet sich nach dem Tarif für Leistungen des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei im Lotsendienst.

(2) Der Auftraggeber hat die Kosten der Rückführung von Lotsen zu tragen.

(3) Der Auftraggeber hat, wenn das zu lotsende Fahrzeug

- nicht zur vereinbarten Zeit an der vereinbarten Lotsenversetzposition ist oder
- nicht abfahrbereit ist,

für die Wartezeit des Lotsen ein Wartegeld zu zahlen.

§ 10

Erfüllung des Lotsvertrages

(1) Der Lotsvertrag ist erfüllt:

1. durch den Auftragnehmer, wenn
 - das Fahrzeug sicher am Liegeplatz festgemacht ist oder
 - die vereinbarte oder festgelegte Lotsenabgabeposition erreicht wurde und das Lotsenversetzfahrzeug sich nach ordnungsgemäßer Übernahme des Lotsen auf eine sichere Distanz vom gelotsten Fahrzeug entfernt hat;
2. durch den Auftraggeber, wenn
 - die ordnungsgemäße Versetzung des Lotsen erfolgt ist und
 - das Lotsentgelt und die Nebenkosten entrichtet sind.

(2) Der Lotsvertrag gilt auch dann durch den Auftragnehmer als erfüllt, wenn

1. die Lotsung gemäß § 9 Abs. 1 der Seelotsverordnung abgelehnt oder abgebrochen wurde;
2. aufgrund eines Seeunfalles die Beendigung der vereinbarten Lotsung nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder aufgrund einer deshalb ergangenen Weisung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik nicht fortgeführt werden darf.

§ 11

Rücktritt vom Lotsvertrag durch den Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit den Rücktritt vom Lotsvertrag zu erklären.

(2) Der Auftraggeber hat in diesem Fall dem Auftragnehmer alle Aufwendungen zu ersetzen, die dieser zur Erfüllung des Lotsvertrages erbracht hat.

(3) Wurde mit der Lotsung bereits begonnen, ist Aufwendersatz in voller Höhe des Lotsentgeltes zu zahlen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Auftraggeber den Rücktritt vom Lotsvertrag erklärt, um Rettung aus Seenot zu leisten.

§ 12

Rücktritt vom Lotsvertrag durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Rücktritt vom Lotsvertrag zu erklären, wenn:

1. aufgrund unvorhersehbarer ungünstiger hydrometeorologischer Bedingungen das Lotsen nicht möglich ist;
2. der eingesetzte Lotse oder die Besatzung des Lotsenversetzfahrzeuges auf dem Wege zur Lotsenversetzposition Rettung aus Seenot leistet.

Eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers entsteht daraus nicht.

(2) Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber sein Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit und an der vereinbarten Lotsenversetzposition oder in einem für das Lotsen ungeeigneten Zustand bereitstellt. Er kann Aufwendersatz fordern.

§ 13

Anzuwendendes Recht

Soweit in der Seelotsverordnung und dieser Durchführungsbestimmung keine speziellen Bestimmungen enthalten sind, gilt für alle Rechtsverhältnisse, die zwischen den Partnern des Lotsvertrages im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Lotsungen entstehen, das Seehandels-schiffahrtsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109).

§ 14

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lotsvertrag oder von solchen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Lotsdienstes stehen, sind die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes gegeben ist.

(2) Die Partner des Lotsvertrages können gemäß § 185 der Zivilprozessordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) die Zuständigkeit des Kreisgerichtes Rostock-Stadt oder die des Schiedsgerichtes bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik vereinbaren. Das gilt nicht, wenn die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes gegeben ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1982

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Leitung und Durchführung des Außenhandels
— Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge —
vom 30. Dezember 1982**

Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 3 und 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Internationale Wirtschaftsverträge bedürfen — unabhängig von ihrer Bezeichnung — der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel, wenn sie zum Gegenstand haben:

1. den Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse,
2. den Import von Anlagen und dabei eine in speziellen Bestimmungen festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
3. den Export von Anlagen oder Schiffen und dabei eine in speziellen Bestimmungen festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
4. die Bildung internationaler Konsortien und anderer Gesellschaften,
5. die passive Lohnveredlung,
6. die ökonomische, industrielle oder auch wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Firmen aus Entwicklungsländern und kapitalistischen Industrieländern,
7. den Einsatz ausländischer Firmen als Handelsvertreter.

(2) Der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel bedürfen auch Ergänzungen und Änderungen (einschließlich Änderungen des Geltungszeitraumes) der im Abs. 1 aufgeführten internationalen Wirtschaftsverträge.

§ 2

(1) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sind vom Generaldirektor des zuständigen Außenhandelsbetriebes der DDR über das Zentrale Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR dem Ministerium für Außenhandel innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages einzureichen.

(2) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 sind vom Generaldirektor des jeweiligen Außenhandelsbetriebes dem Ministerium für Außenhandel innerhalb 1 Woche nach Unterzeichnung des Vertrages einzureichen.

(3) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 4 bis 6 sind vor ihrem Abschluß vom Generaldirektor des jeweiligen Außenhandelsbetriebes dem Ministerium für Außenhandel rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen.

(4) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 7 sind vom Generaldirektor des jeweiligen Außenhandelsbetriebes dem Ministerium für Außenhandel innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages zur Genehmigung einzureichen.

§ 3

Die Einreichung der Verträge und Vereinbarungen gemäß § 2 gilt gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der Genehmigung. Sofern in speziellen Bestimmungen festgelegt ist, daß weitere Angaben zur Erlangung der Genehmigung erforderlich sind, sind die erforderlichen Unterlagen den Verträgen und Vereinbarungen beizufügen.

§ 4

(1) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann an Auflagen gebunden werden, von deren Erfüllung ihr Inkrafttreten abhängt.

¹ 1. DE, vom 17. November 1976 (GBl. I Nr. 41 S. 443)

(2) Die Erteilung der Genehmigung

- ist bei den im § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und 7 genannten internationalen Wirtschaftsverträgen Voraussetzung für deren Rechtswirksamkeit;
- ist bei den im § 1 Abs. 1 Ziffern 4 bis 6 genannten internationalen Wirtschaftsverträgen Voraussetzung für deren Abschluß.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1980 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge — (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 33) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1982

**Der Minister für Außenhandel
Sölle**

**Anordnung Nr. 2¹
über die Transportkostenregelungen
bei der Frachtstellung „ab Hof“
für die Lieferungen von frischem Obst und Gemüse
vom 23. Dezember 1982**

Zur Änderung der Anordnung vom 25. Juni 1971 über die Transportkostenregelungen bei der Frachtstellung „ab Hof“ für die Lieferungen von frischem Obst und Gemüse (GBl. II Nr. 59 S. 517) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landwirtschaftsbetriebe haben mit den VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (außer beim Direktgeschäft des Einzelhandels) auf der Grundlage der entsprechend § 3 ermittelten Transportwege Frachtpauschalsätze für die Vergütung der Transportleistungen mit landwirtschaftseigenen Transportmitteln zu vereinbaren. Die Frachtpauschalsätze für die in der Anlage 1 genannten Obst- und Gemüsearten sind auf der Grundlage des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) zur Anordnung Nr. Pr. 370 vom 10. April 1981 über die Preise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes) Teil D, Preisgruppe IV, zu ermitteln. Transporte der in dieser Anlage nicht genannten Obst- und Gemüsearten sind auf der Grundlage der Preisgruppe III des Teiles D zu vergüten. Für alle Obst- und Gemüsearten, die vor dem Einkauf durch die VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln von den Landwirtschaftsbetrieben eingelagert werden, sind die Transportkosten getrennt für die 1. und 2. Teilstrecke auf der Basis der jeweils festgelegten Kilometer-Anzahl zu berechnen. Werden Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (Verarbeitungsbetriebe) über Vermarktungsstationen der Landwirtschaftsbetriebe beliefert, vereinbaren die Landwirtschaftsbetriebe mit den Verarbeitungsbetrieben auf der Basis des entsprechend dem 1. Teilstrich des § 3 Abs. 2 ermittelten Transportweges für die 1. Teilstrecke Frachtpauschalsätze für die Vergütung der Transportleistungen mit landwirtschaftlichen Transportmitteln. Die Errechnung der Transportkosten für die 1. Teilstrecke ist auf der Grundlage der in diesem Absatz genannten Bestimmungen für die Lieferungen der Landwirtschaftsbetriebe an die VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln vorzunehmen.“

§ 2

(1) Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Transportkosten sind auf der Basis der vereinbarten Frachtpauschalsätze durch die VEB Großhandel Obst, Ge-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 25. Juni 1971 (GBl. II Nr. 59 S. 517)

müse und Speisekartoffeln zu vergüten. Die Transportkostenvergütung erfolgt:

- a) für die unmittelbar nach der Ernte von den VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln aufgekauften Erzeugnisse einheitlich für die 1. und 2. Teilstrecke auf der Grundlage der effektiv gekauften Erzeugnisse (je Tonne Anrechnungsgewicht auf- bzw. abgerundet),
- b) für die Erzeugnisse, die vor dem Aufkauf durch die VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln von den Landwirtschaftsbetrieben eingelagert werden, auf unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen für die 1. und 2. Teilstrecke.
 - Die Transportkosten für die 1. Teilstrecke (durchschnittliche Schlagentfernung der Anbauflächen bis zu zentralen Aufbereitungsanlagen bzw. Vermarktungsstationen [Beladeort]) sind auf der Basis der effektiv gekauften Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Lagerverluste (je Tonne errechneter Handelswarenteil der Lagerbestände auf- bzw. abgerundet) zu vergüten. Der eingelagerte Handelswarenteil wird mit den Umrechnungsfaktoren entsprechend der Anlage 2 ermittelt. Erfolgt die Lagerung in Mieten, die nicht an ALV-Anlagen angeschlossen sind, werden die Strecken — durchschnittliche Schlagentfernung der Anbauflächen bis zum Mietenplatz — und — Mietenplatz bis zu zentralen Aufbereitungsanlagen bzw. Vermarktungsstationen (Beladeort) — nach der in diesem Abschnitt genannten Verfahrensweise als 1. Teilstrecke vergütet.
 - Die Transportkosten für die 2. Teilstrecke (zentrale Aufbereitungsanlagen bzw. Vermarktungsstationen [Beladeort] zur vereinbarten Abnahmestelle) werden auf der Grundlage der effektiv gekauften Erzeugnisse (je Tonne Anrechnungsgewicht, auf- bzw. abgerundet) gezahlt.

Diese Verfahrensweise gilt auch für die Vergütung der Transportkosten der 1. Teilstrecke bei Lieferungen von Vermarktungsstationen der Landwirtschaftsbetriebe an die Verarbeitungsindustrie gemäß § 4 Abs. 1. Bei diesen Lieferungen erfolgt die Vergütung der 1. Teilstrecke aus Stützmitteln. Die Transportkosten für die 2. Teilstrecke sind den Landwirtschaftsbetrieben auf der Grundlage der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen aus den Betriebskosten der Verarbeitungsindustrie zu erstatten.¹

(2) Der § 5 wird durch folgenden Abs. 8 ergänzt:

„(8) Wird in den VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln das EDV-Projekt „Wareneingang in den VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln“ angewandt, entfällt in den betreffenden VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln die im § 5 Absätze 1 und 3 festgelegte Rundung des Anrechnungsgewichtes in volle Tonne. Bei der Anwendung des EDV-Projektes Wareneingang wird die effektive Menge abgerechnet.“

§ 3

Der § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Durchführung von Transportleistungen mit Transportmitteln der VEB Großhandel Obst, Gemüse und

Speisekartoffeln sind die Transportkosten nach der Preisgruppe III, Teil D des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) zur Anordnung Nr. Pr. 370 bzw. für die in der Anlage 1 genannten Obst- und Gemüsearten nach der Preisgruppe IV zu errechnen und zur Finanzierung aus dem dafür vorgesehenen Fonds zu beantragen.“

§ 4

Die Bezeichnung Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln ist durch VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu ersetzen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1982

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. Danz
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gemüse- und Obstarten, die zur Berechnung der Transportkosten in die Preisgruppe IV, Teil D des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs zur Anordnung Nr. Pr. 370 über die Preise für Gütertransportleistungen einzustufen sind:

1. Frischgemüse

- Rosenkohl
- Radies
- Rettich mit Laub
- Schnittlauch¹
- Kopfsalat
- Feldsalat
- Spinat
- Grünkohl
- Brokkoli
- Winterendivien
- Schnittpetersilie¹
- Schnittsellerie¹
- Brunnenkresse
- Gartenkresse¹
- Gemüsebohnen
- Zuchtspeisepilze
- Tomate Frischmarkt
in Spankörben

2. Frischobst

- Aprikosen
- Pfirsiche
- Erdbeeren
- Himbeeren
- Brombeeren

¹ Sofern bei räumlicher Ausnutzung des Kraftfahrzeuges die wirkliche Masse der Ladung bei der An- und Abfuhr weniger als 30 % der Nutzmasse des Kraftfahrzeuges beträgt, sind die Entgelte der Preisgruppe IV mit einem Zuschlag von 100 % zu berechnen. (GKT zur Anordnung Nr. Pr. 370 über die Preise für Gütertransportleistungen)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Faktoren zur Ermittlung des Handelswarenteils der eingelagerten Bestände

	Umrechnungsfaktoren für die Lagerdauer bis zum							
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat	7. Monat	8. Monat
Wurzelgemüse								
Kühlagerung	0,0182	0,0309	0,0526	0,0638	0,0811	0,0989	0,1494	0,2195
Normallagerung ¹	0,0256	0,0471	0,0695	0,1111	0,1494	0,1905	0,2821	0,3636
Einfache Lagerung in festen Räumen ¹	0,0417	0,0538	0,0870	0,1364	0,1905	0,2500	0,3836	0,6667
Einfache Lagerung in Mieten	0,0417	0,0526	0,0638	0,0870	0,1364	0,1905	0,3333	—

	Umrechnungsfaktoren für die Lagerdauer bis zum							
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat	7. Monat	8. Monat
Kohlgemüse								
Kühlagerung	0,0101	0,0256	0,0417	0,0526	0,0638	0,0753	0,1111	0,1494
Normallagerung	0,0363	0,0582	0,0870	0,1173	0,1494	0,1905	0,2500	0,3158
Einfache Lagerung in festen Räumen	0,0471	0,0753	0,1111	0,1429	0,1813	0,2195	0,3333	0,4925
Einfache Lagerung in Mieten	—	0,0638	0,1111	0,1628	0,2195	0,2821	0,3836	—
Zwiebelgemüse								
Kühlagerung	0,0101	0,0204	0,0309	0,0417	0,0582	0,0753	0,1111	0,1494
Normallagerung und einfache Lagerung in festen Räumen	0,0363	0,0526	0,0753	0,0929	0,1173	0,1364	0,2195	0,3158
Fruchtgemüse								
Kühlagerung	0,0526	—	—	—	—	—	—	—
Normallagerung	0,0753	—	—	—	—	—	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	0,1494	—	—	—	—	—	—	—
Steinobst								
Kühlagerung	0,0638	—	—	—	—	—	—	—
Normallagerung	0,1111	—	—	—	—	—	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	0,1364	—	—	—	—	—	—	—
Kernobst								
Kühlagerung	0,0152	0,0256	0,0417	0,0526	0,0695	0,0870	0,1111	0,1364
Normallagerung und einfache Lagerung in festen Räumen	0,0526	0,0811	0,1111	0,1364	0,1628	0,1905	0,2500	0,2987
Beerenobst								
Kühlagerung	0,0870	—	—	—	—	—	—	—
Normallagerung	0,1236	—	—	—	—	—	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	0,1364	—	—	—	—	—	—	—

¹ Definition entsprechend der Anordnung vom 18. April 1972 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (GBl. II Nr. 23 S. 254).

Anordnung
über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt
für Grundstücke und Grundmittel
vom 30. Dezember 1982

Zur Verwirklichung der Bestimmungen des § 71 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) über die Zahlung von Nutzungsentgelt wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Berechnung und Zahlung von Entgelt für die Nutzung, teilweise Nutzung oder Mitnutzung von Grundstücken und Grundmitteln, die sozialistisches Eigentum sind und deren Überlassung zur Nutzung zwischen Betrieben (Überlasser und Nutzer) durch Vertrag vereinbart wird.

(2) Die in Rechtsvorschriften¹ enthaltenen abweichenden Regelungen für die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt bei der Nutzung oder Mitnutzung von Grundstücken und Grundmitteln gemäß Abs. 1 bleiben unberührt.

¹ Z. Z. gelten:

- Preisvorschriften für die Nutzung unbeweglicher und beweglicher Grundmittel.
- Anordnung Nr. Pr. 349 vom 8. Mai 1980 über die Preise für sonstige Leistungen der Eisenbahn (Sonderdruck Nr. 1051 des Gesetzblattes S. 3).

(3) Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind

- volkseigene Kombinate,
- volkseigene Betriebe der Kombinate (Kombinatsbetriebe),
- volkseigene Betriebe und volkseigene Einrichtungen,
- staatliche und wirtschaftsleitende Organe und deren Einrichtungen,
- sozialistische Genossenschaften und ihre rechtsfähigen Betriebe und Einrichtungen,
- Parteien und gesellschaftliche Organisationen einschließlich ihrer rechtsfähigen Betriebe und Einrichtungen.

(4) Diese Anordnung ist nicht anzuwenden, wenn

- Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Rahmen der zwischenbetriebli-

- Anordnung vom 1. Juli 1972 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser (GBl. II Nr. 43 S. 494),
- Jugendgesetz der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45),
- Anordnung vom 15. April 1975 über die kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen zur Durchführung des organisierten Sporttreibens (GBl. I Nr. 24 S. 441),
- Gesetz vom 3. April 1979 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365),
- Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 19. November 1980 zur Energieverordnung — Grundstücksbenutzung — (GBl. I Nr. 33 S. 336),
- Finanzierungs- und Entschädigungsverordnung vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 272),
- Verordnung vom 12. Dezember 1978 zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 9),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 12. November 1981 zur Verordnung zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen — Mitbenutzung von Grundstücken — (GBl. I Nr. 37 S. 438).

chen Kooperation sowie als Mitglied von Verbänden und Vereinigungen Grundstücke oder Grundmittel gemäß Abs. 1 nutzen und darüber spezielle Vereinbarungen treffen.

- Grundstücke oder Grundmittel sozialistischer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nach den Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung² entzogen, mitgenutzt oder in der Nutzung beschränkt werden.
- volkseigene unbewegliche Grundmittel an sozialistische Genossenschaften³, Parteien oder gesellschaftliche Organisationen übertragen werden, wofür nach den bestehenden Rechtsvorschriften oder durch andere staatliche Entscheidungen grundsätzlich die Zahlung eines einmaligen Nutzungsentgeltes festgelegt wird.

§ 2

Grundsätze

(1) Nutzungsentgelt ist in Höhe der vom Überlasser nachgewiesenen Kosten für das betreffende Grundstück oder Grundmittel zu vereinbaren. Bei teilweiser Nutzung oder Mitnutzung richtet sich die Höhe des Nutzungsentgeltes nach dem Anteil an den Gesamtkosten entsprechend dem Nutzungsumfang.

(2) Mitnutzung gemäß Abs. 1 besteht in der ständigen oder zeitweisen gemeinsamen Nutzung von Grundstücken oder Grundmitteln.

(3) Betriebe der Wohnungswirtschaft⁴ als Überlasser legen bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes die im § 3 Abs. 1 aufgeführten Kosten auch dann zugrunde, wenn diese von ihnen auf Grund von Festlegungen⁵ nicht getragen werden.

(4) Zur Senkung des Verwaltungsaufwandes kann die Höhe des Nutzungsentgeltes gemäß Abs. 1 nach den Durchschnittskosten auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten berechnet werden. Die Vertragspartner können vereinbaren, in welchen Zeitabständen die Höhe der Durchschnittskosten zu überprüfen ist. Unterliegen die Aufwendungen für Erhaltungsmaßnahmen starken Schwankungen, können hierfür besondere Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Die Überlasser der Grundstücke und Grundmittel sind verpflichtet, den Nutzern auf Verlangen Unterlagen und Berechnungen über das zu zahlende Nutzungsentgelt zur Einsicht vorzulegen.

Berechnung und Zahlung des Nutzungsentgeltes

§ 3

- (1) Zu den Kosten gemäß § 2 Abs. 1 gehören
- Aufwendungen für Erhaltungsmaßnahmen (Instandhaltung und Instandsetzung),
 - Abschreibungsbeträge,
 - Beiträge zu Pflicht- und freiwilligen Versicherungen,
 - Aufwendungen für den Anschluß und für die Entnahme von Energie und Wasser sowie für Abwassereinleitung bzw. -beseitigung,
 - Aufwendungen für Heizung und Reinigung,
 - Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Grundsteuer, Gebühren für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Ungezieferbekämpfung),
 - Verwaltungs- und andere Kosten des Grundstückes, soweit diese vom Nutzer nicht direkt getragen werden.

² Z. Z. gelten:

- Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 165).
- Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1958 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschaftsschwernisse — (GBl. II Nr. 56 S. 295; Ber. GBl. II Nr. 116 S. 918).

³ Z. Z. gilt: Anordnung vom 11. Oktober 1974 für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften (GBl. I Nr. 53 S. 489; Ber. GBl. I 1975 Nr. 19 S. 344).

⁴ Betriebe der Wohnungswirtschaft sind:

- VEB der Wohnungswirtschaft
- Kommunale Wohnungsverwaltungen in den Städten und Gemeinden
- Sozialistische Wohnbaugenossenschaften.

⁵ Z. Z. gelten die für die Betriebe der Wohnungswirtschaft getroffenen speziellen planungs- und finanzrechtlichen Regelungen.

(2) In die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist auch die anteilige Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe einzubeziehen, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.⁶

§ 4

Von den Vertragspartnern sind im Nutzungsvertrag der Zahlungstermin und das anzuwendende Zahlungsverfahren zu vereinbaren.⁷

Sonderregelungen

§ 5

Bei der Nutzung oder Mitnutzung von Grundstücken und Grundmitteln staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen durch andere staatliche Organe oder staatliche Einrichtungen, die dem gleichen zentralen oder örtlichen Staatsorgan (Ministerium bzw. Rat des Bezirkes, Rat des Kreises, Rat der Stadt oder Gemeinde) unmittelbar unterstehen, ist Nutzungsentgelt grundsätzlich nicht zu vereinbaren.

§ 6

Bei der Nutzung oder Mitnutzung von Räumen in Grundstücken gemäß § 1 Abs. 1 durch

- die im Bereich des Überlassers tätigen gesellschaftlichen Organisationen (z. B. Betriebspartei- und Gewerkschaftsorganisation des Überlassers) und
- Wohnbezirkssausschüsse der Nationalen Front der DDR und Ortsgruppen der Volkssolidarität (Büro-, Versammlungs-, Klubräume)

ist kein Nutzungsentgelt zu vereinbaren.

§ 7

Die Generaldirektoren der Kombinate können festlegen, daß kein Nutzungsentgelt zu vereinbaren ist, wenn Überlasser und Nutzer dem gleichen Kombinat angehören. Das betrifft auch Nutzungsverhältnisse zwischen Kombinatleitung und Stammbetrieb.

§ 8

Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen abweichende Regelungen von dieser Anordnung treffen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9

Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossenen Nutzungsverträge für Grundstücke und Grundmittel gemäß § 1 Abs. 1 sind bis zum 30. Juni 1984 unter Berücksichtigung der für die Planung festgelegten Termine mit den Grundsätzen der Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1982

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

⁶ Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 33) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 126).
- Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 34).
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. April 1971 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II Nr. 42 S. 329).
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1979 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 5 S. 53).
- Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II Nr. 93 S. 685).
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 4. November 1976 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I Nr. 42 S. 494).
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1979 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I Nr. 18 S. 159).

⁷ Anordnung vom 8. August 1978 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 314).

**Anordnung Nr. 2¹
über die Abführung von Handelsspannen-
und Umbewertungsdifferenzen
durch Großhandelsbetriebe
vom 31. Dezember 1982**

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 4. Juni 1980 über die Abführung von Handelsspannen- und Umbewertungsdifferenzen durch Großhandelsbetriebe (GBl. I Nr. 18 S. 173) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG),
- Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP),
- private Gewerbetreibende mit Großhandelstätigkeit (nachfolgend Betriebe genannt),

die nach den Rechtsvorschriften oder aufgrund gesonderter Entscheidungen des zuständigen Preisorgans ihre Handelsware zu neuen Preisen (Preisstand der ab 1. Januar 1976 durchgeführten planmäßigen Industriepreisänderungen) beziehen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für nachfolgend aufgeführte Handelsware, deren Großhandelsspanne im Rahmen der Industriepreisänderungen verändert wurde:

Zement, lose,
Mineralwolle und Mineralwollerzeugnisse,
Sand und Kies,
Schotter und Splitt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1982

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Siebert
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 4. Juni 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 173)

**Anordnung Nr. 2¹
über die Festsetzung von Gebühren
für Leistungen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft
vom 31. Dezember 1982**

Zur Änderung der Anordnung vom 13. Oktober 1976 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft (Sonderdruck Nr. 887 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziffern 1.2. und 2. des Abschn. I. der Anlage erhalten folgende Fassung:

„1.2. Holzeinschlagsgebühr	Gebühren- höhe
Die Holzeinschlagsgebühr wird von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben vom Erlös des Holzverkaufes einbehalten und beträgt vom Industrieabgabepreis des Rohholzes für	

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 13. Oktober 1976 (Sonderdruck Nr. 887 des Gesetzblattes)

nachfolgend genannte Sorten oder Sortengruppen:

Furnierholz, Klangholz, Bootsbauholz, Zündwarenholz, Sägeholz, Sägeblöcke, Plattenholz PL1 und PN1, Holzwohleholz, Sonstiges Schichtholz, Meilerholz, Brennholz, Langrohholz LO1, LO2 und L1, Industrielangrohholz, Stangen St1 bis St4, Pfähle, Grubenholz, Mastenholz, Gerüstholz, Faschinen, Faserholz, Hackschnitzel ohne Rinde

6 %

Bemerkungen:

Keine Holzeinschlagsgebühr wird erhoben für

- a) Rohholz für den Eigenbedarf (Pfähle, Stangen, Schichtholz);
- b) Rohholz von juristischen Personen, die die Bewirtschaftung ihres Waldes mit eigenen leitenden Forstfachkräften durchführen;
- c) Rohholz von staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, die Genossenschafts- und Privatwald auf vertraglicher Grundlage bewirtschaften;
- d) Rohholz aus der offenen Landschaft und Einzelbäume aus Grundstücken.

2. **Aufkauf- und Absatzgebühr**Gebühren-
höhe

Die Aufkauf- und Absatzgebühr wird von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben vom Erlös des Holzverkaufes oder vom Verkaufserlös anderer forstwirtschaftlicher Erzeugnisse einbehalten und beträgt vom Industrieabgabepreis

0,5 %¹“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 31. Dezember 1982

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

**Anordnung Nr. Pr. 293/1¹
über die Industriepreise für Papier, Karton und Pappe
vom 3. Januar 1983**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 293 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Papier, Karton und Pappe (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 wird um folgende Schlüsselnummern² ergänzt:

„155 64 30 0	Beschichtete Papiere, Kartone und Pappen (ohne plastbeschichtete Papiere, Kartone und Pappen)
155 64 94 0	VTH-Papier.“

¹ Anordnung Nr. Pr. 293 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, Neudruck 1975, 1. bis 5. Ergänzung, Stand 1. Januar 1982.

§ 2

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrieabgabepreise sind in den folgenden Preislisten³ wie nachstehend aufgeführt:

I. Tonnagepreise (M/t) ,brutto für netto'

Preisliste Nr. 1	Papier
Preisliste Nr. 2	Verpackungskarton und Pappe
Preisliste Nr. 3	Gestrichene Papiere, Kartone und Pappen
Preisliste Nr. 4	Echt Pergamentpapier
Preisliste Nr. 5	Papier, Karton und Pappe aus Importen

II. Flächenpreise (M/Tm²) ,netto'

Preisliste Nr. 1/1	Papier
Preisliste Nr. 2/1	Verpackungskarton und Pappe
Preisliste Nr. 3/1	Gestrichene Papiere, Kartone und Pappen
Preisliste Nr. 4/1	Echt Pergamentpapier
Preisliste Nr. 5/1	Papier, Karton und Pappe aus Importen.“

§ 3

Der § 5 wird um nachstehenden Abs. 9 ergänzt:

„(9) Die absoluten Handelsspannen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b sind bei Berechnung nach Flächenpreisen auf das Sollgewicht der jeweiligen Lieferung zu beziehen.“

§ 4

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 gelten, soweit in den Lieferbedingungen für Papier, Karton und Pappe⁴ bzw. in den spezifischen Lieferbestimmungen zu den Preisen der Preislisten nicht anders festgelegt,
— bei Tonnagepreisen der Preislisten Nr. 1 bis Nr. 5 ,brutto für netto' einschließlich Verpackung bzw.
— bei Flächenpreisen der Preislisten Nr. 1/1 bis 5/1 ,netto' einschließlich Verpackung.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 3. Januar 1983

Der Minister
für Glas- und
Keramikindustrie
Greiner-Petter

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

³ Die Preislisten werden von dem VEB Kombinat Zellstoff und Papier, 8312 Heidenau, Pirnaer Str. 31-33, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

⁴ Z. Z. gelten die „Lieferbedingungen für Papier, Karton und Pappe vom 1. April 1976“, die den Lieferanten und dem berechtigten Empfängerkreis vorliegen (bisherige Fußnote 6 der Anordnung Nr. Pr. 293).

Anordnung

über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

vom 29. Dezember 1982

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 624/1 vom 1. April 1970 — Tragbare handgeführte Druckluftwerkzeugmaschinen sowie druckluftbetätigte Werkstück- und Werkzeugspanner — (Sonderdruck Nr. 660 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 1 vom 15. August 1974 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 624/1 (GBl. I Nr. 43 S. 402) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1982

Der Minister

für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau

Dr. Georgi

¹ Dafür gelten die Standards
TGL 30266/12 GAB — Werkzeugmaschinen zum Spanen und Abtragen;
Tragbare handgeführte Druckluftwerkzeugmaschinen.
TGL 30266/16 GAB — Werkzeugmaschinen zum Spanen und Abtragen;
Druckluftbetätigte Werkzeugspanner.

Anordnung

über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Preise

vom 5. Januar 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 23. Juli 1966 über Preiszuschläge und Preisabschläge (GBl. II Nr. 91 S. 584) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1983

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

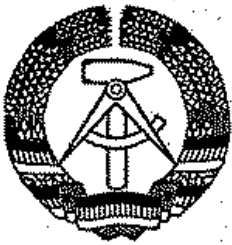
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1117

Anordnung vom 18. Januar 1983 über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den internationalen Luftverkehr

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 18. Februar 1983

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 83	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen – Meldepflichtige übertragbare Krankheiten und spezielle Schutzmaßnahmen –	29
20. 1. 83	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen – Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen –	33
7. 1. 83	Anordnung über die Beratung von Eltern chronisch erkrankter oder geschädigter Kinder	37
18. 1. 83	Vierte Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Reinhaltung der Luft –	38
20. 1. 83	Anordnung über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von Kraftstoff mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr	39
20. 1. 83	Anordnung über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr	40
21. 1. 83	Anordnung über die Befugnisse von zivilen Bewachungskräften	42
15. 12. 82	Anordnung Nr. Pr. 370/1 über die Preise für Gütertransportleistungen	43

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung
übertragbarer Krankheiten beim Menschen
– Meldepflichtige übertragbare Krankheiten
und spezielle Schutzmaßnahmen –**

vom 20. Januar 1983

Auf Grund des § 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 9 Abs. 1 Buchstaben b und c und § 25 des Gesetzes:

§ 1

Meldepflichtige übertragbare Krankheiten

(1) Unter Berücksichtigung der Erfordernisse wirksamer Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen bestehen die in dieser Durchführungsbestimmung und in der Anlage enthaltenen Meldepflichten für übertragbare und ihnen gleichgestellte Krankheiten.

(2) Bestätigt sich im Ergebnis weiterführender medizinischer Untersuchungen das Vorliegen einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß Abs. 1 nicht, ist dies der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion unverzüglich mitzuteilen.

Zu den §§ 31 bis 33 des Gesetzes:

§ 2

Festlegung spezieller Schutzmaßnahmen

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten können für Personen, die krankheitsverdächtig,

ansteckend oder verdächtig, angesteckt zu sein, sind, folgende spezielle Schutzmaßnahmen ärztlich angeordnet werden:

- Quarantäne
- Krankenhausweisung
- Absonderung
- Gesundheitskontrolle.

(2) Bei der Anordnung der Schutzmaßnahmen gemäß Abs. 1 ist unter Abwägung aller Umstände sorgfältig zu prüfen, welche Maßnahmen notwendig sind.

(3) Der behandelnde Arzt hat die von ihm angeordneten Schutzmaßnahmen binnen 24 Stunden schriftlich oder fernmündlich der Kreis-Hygieneinspektion zur Bestätigung zu melden.

§ 3

Quarantäne

(1) Quarantäne ist bei der den Internationalen Gesundheitsvorschriften¹ unterliegenden Pest, bei virusbedingtem haemorrhagischem Fieber (Lassa-, Marburg-, Ebolafeber) sowie bei Fleckfieber und Rückfallfieber bis zur durchgeführten Schlußdesinfektion bzw. Entwesung anzuordnen. Die Anordnung wird durch die Bezirks-Hygieneinspektion getroffen. In Häfen, Flughäfen und im Bereich des öffentlichen Fernverkehrs wird sie durch die Verkehrshygieneinspektion getroffen. Sie ist der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen unverzüglich zur Bestätigung zu melden.

(2) Die Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen kann bei epidemiologischer Notwendigkeit Quarantäne für weitere nicht im Abs. 1 genannte Krankheiten anordnen.

¹ Z. Z. gültige Fassung in der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 über die Internationalen Gesundheitsvorschriften (1969), angenommen von der 23. Weltgesundheitsversammlung 1969, mit den auf der 28. Weltgesundheitsversammlung 1973 beschlossenen Abänderungen (GBl. II Nr. 5 S. 83)

(3) Die in Quarantäne genommenen Personen dürfen nur die ihnen zugewiesenen Räume benutzen. Diese Räume dürfen von anderen Personen nur mit besonderer Erlaubnis betreten werden. Für die in Quarantäne genommenen Personen wird die Art und Weise des Kontaktes mit der Außenwelt entsprechend den Besonderheiten der Krankheit von dem für die Quarantäne verantwortlichen Arzt festgelegt.

(4) Quarantäne kann auch für Territorien, Städte, Gemeinden, Betriebe, Grundstücke, Wohnungen, Transportmittel, Gegenstände usw. festgelegt werden. Die Quarantäne ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(5) Die Einhaltung der Quarantäne wird durch die Kreis-Hygieneinspektion überwacht.

§ 4

Krankenhauseinweisung

(1) Der behandelnde Arzt hat über die Notwendigkeit der Krankenhauseinweisung aus klinischer Indikation zu entscheiden.

(2) Zur Verhütung der Weiterverbreitung sind Kranke oder krankheitsverdächtige Personen bei folgenden übertragbaren Krankheiten unverzüglich in eine Infektionsklinik bzw. in ein anderes geeignetes Krankenhaus einzuweisen:

- Anthrax (Milzbrand)
- Cholera
- Diphtherie
- Fleckfieber
- Gelbfieber
- Haemorrhagisches Fieber, virusbedingt
- Lepra
- Malleus (Rotz)
- Meningokokkenmeningitis
- Paratyphus A, B, C
- Pest
- Pockenähnliche Erkrankungen
- Poliomyelitis (inkl. poliomyelitisähnlicher Erkrankungen)
- Rückfallfieber
- Tollwut (Rabies)
- Typhus abdominalis.

(3) Ferner sind in eine Infektionsklinik bzw. in ein anderes geeignetes Krankenhaus Personen einzuweisen, die an folgenden übertragbaren Krankheiten erkrankt sind:

- Mikrosporidie (*M. audouinii*)
- Ornithose
- Q-Fieber
- Shigellose
- Tuberkulose, ansteckungsfähige
- Virushepatitis.

(4) Die Aufnahme in ein Krankenhaus, die Verlegung oder Entlassung von Personen, bei denen eine meldepflichtige übertragbare Krankheit vorliegt oder bei Aufnahme bestanden hat, ist innerhalb von 24 Stunden an die zuständige Kreis-Hygieneinspektion zu melden. Verantwortlich für die Meldung ist der ärztliche Leiter der betreffenden Einrichtung.

(5) Bei den im Abs. 3 genannten Erkrankungen kann im Einzelfall mit Erlaubnis des Leiters der Kreis-Hygieneinspektion, bei Erkrankung an einer Tuberkulose mit Erlaubnis des Leiters der Poliklinischen Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose, die Krankenhauseinweisung unterbleiben, wenn die häuslichen Verhältnisse eine Behandlung, Betreuung und Absonderung ohne Gefahr der Weiterverbreitung zulassen und der häuslichen Behandlung keine anderen rechtlichen Regelungen entgegenstehen. Bei einzelnen Krankheiten und für bestimmte Personengruppen kann unter Berücksichtigung der territorialen Bedingungen die Krankenhauseinweisung generell unterbleiben, wenn der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion die Erlaubnis erteilt. Die Erlaubnis ist zeitlich zu befristen.

(6) Für andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten übertragbaren Krankheiten oder Krankheiten, bei denen der Verdacht der Übertragbarkeit besteht, kann bei einer hohen Gefährdung für den Erkrankten oder andere Personen durch den Leiter der Kreis-Hygieneinspektion im Einzelfall die Krankenhauseinweisung festgelegt werden. Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion kann zeitlich befristet die Krankenhauseinweisung für bestimmte nicht in den Absätzen 2 und 3 genannte übertragbare Krankheiten oder Krankheiten, bei denen der Verdacht der Übertragbarkeit besteht, festlegen.

§ 5

Absonderung

(1) Die Absonderung kann in Tätigkeits-, Ausbildungs-, Verkehrs- und Verhaltensbeschränkungen für Personen bestehen, die krankheitsverdächtig, ansteckend oder verdächtig, angesteckt zu sein, sind. Die Absonderung wird nach der Art der Erkrankung und der epidemiologischen Lage und der Gefährdung anderer Personen zeitlich befristet festgelegt.

(2) Die Wohnung bzw. die Gemeinschaftsunterkunft des bzw. der Abgesonderten kann durch die Kreis-Hygieneinspektion in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden.

(3) Bis zur Aufhebung der Absonderung unterliegen die Wohnung bzw. die Gemeinschaftsunterkunft, die mit dem Ansteckenden in Berührung gelangten Sachen sowie Personen, die verdächtig sind, angesteckt zu sein, entsprechend den Festlegungen des Leiters der Kreis-Hygieneinspektion den Vorschriften für die laufende und die Schlußdesinfektion.

(4) Die Ausübung bestimmter Berufe oder Tätigkeiten sowie die Teilnahme an einer bestimmten Ausbildung kann Personen, die ansteckend oder verdächtig, angesteckt zu sein, sind, für die Dauer der Absonderung untersagt werden, wenn durch die besondere Art der Tätigkeit oder des Verhaltens die Gefahr der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit möglich erscheint.

(5) Den Personen, die ansteckend oder verdächtig, angesteckt zu sein, sind, kann der Aufenthalt an bestimmten Orten oder in bestimmten Gebäuden, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Einrichtungen oder der unmittelbare Kontakt mit bestimmten Personen oder Tieren untersagt werden.

§ 6

Leistungen der Sozialversicherung

Spezielle Schutzmaßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5, die mit angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz bzw. von der Berufsausbildung verbunden sind, gelten hinsichtlich der Leistungen der Sozialversicherung als Quarantäne, solange der Werk tätige nicht erkrankt ist und deshalb keine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit besteht.

§ 7

Gesundheitskontrolle

Die Gesundheitskontrolle für Personen, die ansteckend oder verdächtig, angesteckt zu sein, sind, wird vom Leiter der Kreis-Hygieneinspektion festgelegt, im Falle einer Tuberkulose vom Leiter der Poliklinischen Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose. Die Gesundheitskontrolle kann in regelmäßigen Temperaturkontrollen, in körperlichen Untersuchungen oder in der Untersuchung von Ausscheidungen, Blut und Gallensaft bestehen, wobei Art und Umfang durch die Besonderheiten der Krankheit und die epidemiologischen Umstände bestimmt werden.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Meldepflichten

für übertragbare und ihnen gleichgestellte Krankheiten

1. Einzelfallmeldungen durch untersuchende bzw. behandelnde Ärzte (§ 25 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes) an die zuständige Kreis-Hygieneinspektion

IKK-Nr. 9. Rev. 1975	Krankheiten	telefonisch (sofort) und schriftlich			schriftlich		
		Verdacht	Erkrankung	Tod	Erkrankung	Tod	Ausscheidung
006	Amoebiasis (Amoebenruhr)				×	×	×
022	Anthrax (Milzbrand)	×	×	×			
123	Bandwurmbefall ¹ (Zestodeninfektion)				×	×	
005.1	Botulismus	×	×	×			
023	Brucellose				×	×	
001	Cholera	×	×	×			×
061	Denguefieber	×	×	×			
110	Dermatophytie, spezielle Formen				×	×	
	— Favus durch Trich. Schönleinii						
	— Mikrosporie durch M. canis u. M. audouinii						
	— Trichophytie durch Trich. verrucosum						
009.3	Diarrhoe ² (Durchfall), vermutlich infektiösen Ursprungs		×	×			
032	Diphtherie	×	×	×			×
008.0	E-coli Enteritis ³				×	×	×
323	Enzephalitis ¹				×	×	
080	Fleckfieber, epidemisches	×	×	×			
040.0	Gasbrand (Gasödem)	×	×	×			

IKK-Nr. 9. Rev. 1975	Krankheiten	telefonisch (sofort) und schriftlich			schriftlich		
		Verdacht	Erkrankung	Tod	Erkrankung	Tod	Ausscheidung
060	Gelbfieber	×	×	×			
	Geschlechtskrankheiten ⁴						
	Hämorrhagisches Fieber ⁵ , virusbedingt	×	×	×			
077.1	Keratokonjunktivitis, epidemische						×
033	Keuchhusten ¹				×	×	
	Lebensmittelvergiftung ⁶	×	×	×			
030	Lepra	×	×	×			
100	Leptospirose				×	×	
027.0	Listeriose				×	×	
771.2	— angeborene Listeriose				×	×	
084	Malaria				×	×	
024	Malleus (Rotz)	×	×	×			
055	Masern (Morbilli)		×				×
	Meningitis ⁷						
036	— Meningokokkenmeningitis ^{7.1}	×	×	×			
320	— andere bakterielle Meningitiden ^{7.2}						×
	— abakterielle Meningitiden ^{7.3}						×
075	Mono- * nukleose, infektiöse (Pfeiffer-Drüsenfieber)				×	×	
072	Mumps				×	×	
073	Ornithose, inkl. Psittakose				×	×	
002.1— 002.9	Paratyphus A, B, C ³	×	×	×			×
020	Pest	×	×	×			
051	Pocken-ähnliche Erkrankungen	×	×	×			

IKK-Nr. 9. Rev. 1975	Krankheiten	telefonisch (sofort) und schriftlich			schriftlich		
		Verdacht	Erkrankung	Tod	Erkrankung	Tod	Ausscheidung
045	Polio- myelitis, akute (inkl. poliomyeliti- sähnlicher Erkrankun- gen)	×	×	×			
136.3	Pneumo- zystose (inter- stitielle plasma- zelluläre Pneumonie)				×	×	
	Pedikulose (Läuse- befall)						
	— Kopfläuse				×		
	— Kleider- läuse				×		
083.0	Q-Fieber				×	×	
087	Rückfall- fieber	×	×	×			
056	Röteln (Rubeola),				×	×	
771.0	— angebo- rene Röteln				×	×	
003	Salmonel- leninfek- tionen ³ (Typhus u. Paratyphus siehe dort)				×	×	×
034.1	Scharlach (Scarlatina)				×	×	
004	Shigellose ³ (bakterielle Ruhr)				×	×	×
	Skabies (Krätze)				×		
046.2	Subakute sklerosie- rende Pan- enzephalitis (siehe Enze- phalitis)						
037	Tetanus (Wund- starr- krampf)				×	×	
071	Tollwut (Rabies), inkl. Toll- wutexposi- tion	×	×	×			
130	Toxoplas- mose				×	×	
771.2	— angebo- rene Toxo- plasmose				×	×	
076	Trachom				×	×	

IKK-Nr. 9. Rev. 1975	Krankheiten	telefonisch (sofort) und schriftlich			schriftlich		
		Verdacht	Erkrankung	Tod	Erkrankung	Tod	Ausscheidung
124	Trichinose Tuber- kulose ²						×
021	Tularämie						×
002.0	Typhus abdomina- lis ³	×	×	×			×
070	Virus- hepatitis — Hepati- tis A — Hepati- tis B — Hepatitis non A non B — nicht nä- her be- zeichnet	×	×	×			×
036.3	Waterhouse- Friderich- sen-Syn- drom (siehe Meningo- kokken- meningitis)						
771.1	Zytomega- lie, ange- borene						×

- gehäuftes Auftreten (ab 3 Erkrankungen) übertragbarer Krankheiten, gehäuftes Auftreten gleichartiger Erkrankungen, auch wenn der übertragbare Charakter der Erkrankung nicht offensichtlich ist; das gilt auch für Erkrankungen nach Gemeinschaftsverpflegung (ab 5 Erkrankungen) und nosokomiale Infektionen
- Todesfall durch unter im Abschn. 3.1. genannte Krankheitserreger
- Todesfall im ursächlichen (oder vermutlich ursächlichen) Zusammenhang mit einer nosokomialen Infektion

2. Wochenmeldung durch den behandelnden Arzt an die zuständige Kreis-Hygieneinspektion

Zu melden ist durch den behandelnden Arzt als Wochenmeldung

- die Gesamtzahl der akuten respiratorischen Erkrankungen (IKK-Schlüsselnummern 460–466 und 480–487) nach Altersgruppen
- die Gesamtzahl der Diarrhoen (Durchfall), vermutlich infektiösen Ursprungs, nach Altersgruppen.

Die Meldungen sind nach folgenden Altersgruppen aufzuschlüsseln:

- 0 bis unter 1
- 1 bis unter 7
- 7 bis unter 17
- 17 bis unter 60
- 60 und darüber.

3. Meldungen durch Leiter von Einrichtungen und Laboratorien, die eine mikrobiologische und parasitologische Diagnostik durchführen, an die zuständige Kreis-Hygieneinspektion (§ 25 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes)

3.1. Zu melden ist der direkte oder indirekte Nachweis bzw. die mikrobiologische Verdachtsdiagnose nachfolgend genannter Erreger

	telefonisch (sofort)	schriftlich
	direkter Nachweis von Erregern oder Erregertoxinen bzw. mikrobiologische Verdachtsdiagnose	direkter/indirekter Nachweis
Adenoviren		×
Arboviren		×
Campylobacter jejuni/coli	× ²	×
Coronaviren		×
Coxsackieviren		×
Echoviren		×
E. coli als Enteritiserreger	× ²	×
Herpesviren		×
Influenzaviren	×	×
Legionella pneumophila	×	×
Mykoplasma pneumoniae		×
Orthopoxviren	×	×
Parainfluenzaviren		×
Rotaviren	× ²	×
RS-Viren		×
Salmonellen	× ²	×
Shigellen	×	×
Staphylococcus aureus (toxinbildend) bei Lebensmittelvergiftungen	×	×
Yersinia enterocolitica	× ²	×

3.2. Über die Festlegung im Abschn. 3.1. hinaus ist durch das Labor

- die mikrobiologische Verdachtsdiagnose,
- der direkte bzw. indirekte Nachweis von Erregern,
- der Nachweis von Erregertoxinen

der im Abschn. 1 genannten Krankheiten schriftlich zu melden. Eine telefonische Sofortmeldung durch das Labor

ist bei den Krankheiten zu erstatten, für die auch eine telefonische Sofortmeldung durch untersuchende und behandelnde Ärzte gefordert wird.

4. Die Leiter pathologisch-anatomischer und röntgenologischer Einrichtungen (§ 25 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes) melden jede Feststellung, die auf das Vorliegen einer im Abschn. 1 genannten Krankheit bzw. einer durch die im Abschn. 3.1. genannten Erreger hervorgerufenen Krankheit schließen läßt, an die zuständige Kreis-Hygieneinspektion.
5. Die mit der Pflege oder mit der gesundheitlichen Betreuung von Personen Beschäftigten, die Leiter von Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen, Heimen, Internaten, Lagern, Lehrlingswohnheimen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen (§ 25 Abs. 1 Buchstaben c und d des Gesetzes) melden die unter Abschn. 1 genannten Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle übertragbarer Krankheiten an die zuständige Kreis-Hygieneinspektion. Die an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder in sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln jeweils Verantwortlichen und die Leiter von Reisegruppen (§ 25 Abs. 1 Buchstaben e und f des Gesetzes) richten die Meldung an die zuständige Verkehrs-Hygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR.

Anmerkungen

- 1 Eine erfaßte Ätiologie ist anzugeben.
- 2 Diese Einzelmeldung betrifft Kinder und Beschäftigte aus Kindereinrichtungen und Beschäftigte aus Lebensmittelbetrieben gemäß der Anlage zur Sechsten Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1979 zum Lebensmittelgesetz — Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr — (GBl. I Nr. 40 S. 387). Eine schriftliche Meldung durch den behandelnden bzw. betreuenden Arzt ist nicht erforderlich.
- 3 Die bakteriologisch/serologisch bestätigte und klinisch-epidemiologische Diagnose ist getrennt anzugeben.
- 4 Es gilt die Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II Nr. 17 S. 85).
- 5 z. B. 065 durch Arthropoden übertragen, 078.7 und 078.8 (Lassa-, Marburg-, Ebolafeber)
- 6 Eine erfaßte Ätiologie ist anzugeben, z. B. 005 bakterielle, 988 toxische (inkl. Pilze) und 989.
- 7 Eine erfaßte Ätiologie ist anzugeben.
- 7.1 und andere durch Meningokokken bedingte Erkrankungen
- 7.2 exkl. 013.0 tuberkulöse Meningitis
- 7.3 z. B. 047 Enteroviren, 049 sonstige Viren, 072.1 Mumpsmeningitis
- 8 Es gilt die Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 80 S. 509).
- 9 Bei Nachweis von HBs-Ag ist eine diagnostische Abklärung der Infektiosität einzuleiten.

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung
übertragbarer Krankheiten beim Menschen
— Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen —
vom 20. Januar 1983**

Auf Grund des § 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631) wird zu § 9 Abs. 1 Buchst. a und § 18 Absätze 1 und 2 im Einvernehmen mit den Leitern

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1983 (GBl. I Nr. 4 S. 29)

der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Staatliche Verantwortung für Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen

§ 1

Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der örtlichen Räte sind für die Organisation der Durchführung von Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen (nachfolgend Schutzimpfungen genannt) verantwortlich. Der Staatlichen Hygieneinspektion obliegt die Anleitung und Kontrolle der Durchführung der Schutzimpfungen.

§ 2

Der Kreisarzt ist für die Organisation und Durchführung von Schutzimpfungen im Rahmen der medizinischen Grundbetreuung verantwortlich. Er trägt insbesondere dafür Sorge, daß

- a) die Leiter der Gesundheitseinrichtungen ihrer Verantwortung für die Durchführung von Schutzimpfungen im Betreuungsbereich gerecht werden,
- b) die erforderlichen Ärzte mit Impfberechtigung, Impfschwestern und weiteres Personal zu ihrer Unterstützung zur Verfügung stehen und zur gewissenhaften Durchführung der Schutzimpfungen verpflichtet werden,
- c) die Schutzimpfungen entsprechend den festgelegten Terminen vorbereitet, durchgeführt und abgerechnet werden,
- d) die Impftermine in geeigneter Weise bekanntgegeben werden und die Impfpflichtigen eine Benachrichtigung erhalten,
- e) bei der Durchführung von Schutzimpfungen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen die Impfräume den hygienischen Anforderungen genügen sowie Impfstoffe und andere Arzneimittel für Schutzimpfungen, das Impfinstrumentarium und das medizinische Verbrauchsmaterial sowie die erforderlichen Materialien für die Dokumentation der Schutzimpfung beschafft und termingemäß bereitgestellt werden.

§ 3

(1) Die Leiter der Gesundheitseinrichtungen sind verantwortlich für

- a) die Gewährleistung der hygienischen Voraussetzungen in den Räumen, in denen die Schutzimpfungen durchgeführt werden,
- b) die Beschaffung der Impfstoffe und anderen Arzneimittel für Schutzimpfungen unter Beachtung der Vorschriften für den Umgang mit diesen, insbesondere der Gewährleistung der Kühlkette,
- c) die Bekanntmachung der Impftermine und die Benachrichtigung der Impfpflichtigen sowie die Festlegung von Wiederholungsterminen,
- d) die vollständige Erfassung der Impfpflichtigen, der Geimpften und die Führung der Impfdokumentation,
- e) die termingerechte Abrechnung der durchgeführten Schutzimpfungen bei der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion.

(2) Besondere Zuständigkeiten für die Organisation und Durchführung der Schutzimpfungen regelt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 4

(1) Die Staatliche Hygieneinspektion ist für die Anleitung und Kontrolle der Durchführung von Schutzimpfungen sowie für die Bereitstellung der Impfstoffe verantwortlich.

(2) Die Leiter der Kreis-Hygieneinspektionen kontrollieren die Arbeit der Impfarzte und der anderen impfberechtigten Mitarbeiter.

(3) Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter überprüft mindestens einmal jährlich in den Gesundheitseinrichtungen die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Umgang mit Impfstoffen und anderen Arzneimitteln für Schutzimpfungen.

(4) Die Leiter der Kreis-Hygieneinspektionen sichern die statistische Erfassung der Schutzimpfungen in der zentralen Impfkartei und werten die Schutzimpfungen im Kreis aus. Die Erfassung der BCG-Impfung wird mit den Leitern der Poliklinischen Abteilungen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose abgestimmt. Bei Wohnungswechsel eines impfpflichtigen Bürgers ist die Impfdokumentation an die Kreis-Hygieneinspektion, in deren Bereich der neue Wohnort liegt, abzugeben.

§ 5

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen beauftragt unterstellte Einrichtungen mit der Durchführung von Lehrgängen

- a) für Ärzte, die für die Fortbildung von Impfarzten im Bezirk verantwortlich sind,
- b) für Schwestern und Fürsorgerinnen, die fachspezifisch zu Impfschwestern und -fürsorgerinnen weitergebildet werden.

(2) Die Bezirks-Hygieneinspektionen sind in Zusammenarbeit mit den Bezirksakademien für das Gesundheits- und Sozialwesen für die Durchführung von Lehrgängen

- a) für Ärzte zum Erwerb der Impfberechtigung,
- b) für Impfschwestern und -fürsorgerinnen zur arbeitsplatzbezogenen Fortbildung verantwortlich.

Durchführung der Schutzimpfungen

§ 6

(1) Schutzimpfungen dürfen grundsätzlich nur von Impfarzten durchgeführt werden. Als Impfarzt kann nur tätig sein, wer im Besitz einer gültigen Impfberechtigung ist. Die Impfberechtigung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Impflehrgang erworben. Sie wird vom Kreisarzt erteilt und ist für 3 Jahre gültig.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen andere Ärzte und medizinische Fachschulkader mit der Durchführung bestimmter Schutzimpfungen beauftragt werden können. Impfschwestern haben im Abstand von 3 Jahren den Nachweis der arbeitsplatzbezogenen Fortbildung zu erbringen.

(3) Geräte zur nadellosen Injektion von Impfstoffen können von entsprechend ausgebildeten medizinischen Fachschulkadern bedient werden, wenn die Aufsicht durch einen Impfarzt gewährleistet ist.

(4) Die Verabreichung von Impfstoffen zur oralen Immunisierung kann durch den Impfarzt medizinischen Fachschulkadern übertragen werden.

(5) Die Durchführung von Schutzimpfungen durch die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Ärzte und anderen medizinischen Fachschulkader ist Teil der beruflichen Tätigkeit. In eigener Praxis niedergelassene Ärzte und andere außerhalb einer staatlichen Gesundheitseinrichtung tätige Personen führen diese Aufgabe im Auftrag des Kreisarztes oder einer beauftragten staatlichen Gesundheitseinrichtung durch.

§ 7

(1) Dem Impfarzt obliegt insbesondere:

- a) die Kontrolle des hygienischen Zustandes der Räume, des Impfinstrumentariums und des medizinischen Verbrauchsmaterials sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Sterilisationsverfahren,

- b) die Aufsicht über das Impfpersonal und die ehrenamtlichen Helfer sowie deren fachkundige Anleitung, Belehrung und Befragung nach Gründen, die eine Mitwirkung an der Impfung ausschließen können,
- c) die Überprüfung des ordnungsgemäßen Transports der Impfstoffe und anderen Arzneimittel für Schutzimpfungen von der örtlichen Auslieferungsstelle in die Impfräume sowie deren sachgerechter Aufbewahrung und äußerlich einwandfreien Beschaffenheit²,
- d) die Verantwortung dafür, daß nicht mehr benötigte bzw. verfallene Impfstoffe und andere Arzneimittel für Schutzimpfungen der Kreis-Hygieneinspektion zurückgegeben werden; die Kreis-Hygieneinspektion entscheidet in Abstimmung mit der Bezirks-Hygieneinspektion über die weitere Verwendung,
- e) die Entscheidung über die Impffähigkeit und über die zeitweilige Zurückstellung bzw. dauernde Befreiung von der Schutzimpfung,
- f) die Vornahme der Schutzimpfung unter sorgfältiger Beachtung der für die jeweilige Schutzimpfung getroffenen Festlegungen,
- g) die Belehrung des Geimpften bzw. seines Erziehungsberechtigten über die Verhaltensweise nach der Schutzimpfung und die Notwendigkeit, einen Arzt, möglichst den Impfarzt, bei ungewöhnlichem Impfverlauf unverzüglich zu benachrichtigen,
- h) die Beratung des Geimpften bzw. seines Erziehungsberechtigten bei Krankheitserscheinungen nach einer Schutzimpfung, die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Klärung eines möglichen Zusammenhangs zwischen der Schutzimpfung und den aufgetretenen Krankheitserscheinungen und die unverzügliche Meldung an die zuständige Kreis-Hygieneinspektion,
- i) die Sicherstellung der betreffenden Chargen des Impfstoffs bzw. anderen Arzneimittels für die Schutzimpfung, falls ihre Unverträglichkeit als Ursache der Krankheitserscheinungen in Betracht zu ziehen ist,
- k) die Verantwortung für die schriftliche Erfassung der Bürger, die sich der Schutzimpfung unterzogen haben, in einer Impfliste, die Bestätigung der durchgeführten Schutzimpfungen bzw. Dokumentation der zeitweiligen bzw. dauernden Befreiung von der Schutzimpfung im Impf- und/oder Sozialversicherungsausweis und in anderweitig vorgesehenen Dokumentationen.
- l) die Verantwortung für das Führen einer Dokumentation über Empfang, Lagerung, Verbrauch, Vernichtung oder Rückgabe sowie Hersteller und Chargennummer der Impfstoffe und anderen Arzneimittel für Schutzimpfungen.

(2) Bei der BCG-Schutzimpfung obliegt die im Abs. 1 genannte Verantwortung dem Leiter der zuständigen Poliklinischen Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose. Die Verantwortung für die unmittelbare Durchführung der Impfung obliegt der BCG-Impfchwester bzw. -fürsorgerin.

§ 8

Atypische Verläufe von Schutzimpfungen

(1) Atypische Verläufe von Schutzimpfungen sind:

- der Gesundheitsschaden und
- die vorübergehende Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes.

(2) Gesundheitsschäden im Sinne des § 18 Abs. 1 des Gesetzes sind die das übliche Ausmaß einer Impfreaktion deutlich überschreitenden zeitweiligen oder dauernden Schäden des menschlichen Körpers. Diese Schäden müssen mit Wahr-

scheinlichkeit durch die angeordnete Vorbehandlung, den Eingriff, die Nachbehandlung bei Schutzimpfungen, die Impfstoffe bzw. die anderen angewandten Arzneimittel oder durch eine Übertragung von Impferregern auf eine andere als die geimpfte Person verursacht worden sein.

(3) Besteht Ungewißheit über die Ursache des Gesundheitsschadens oder des Todesfalles, weil der wissenschaftliche Erkenntnisstand noch nicht ausreichend ist bzw. weil bestimmte Sachverhalte nachträglich nicht mehr aufgeklärt oder Untersuchungen nicht durchgeführt werden können und ist nur deshalb die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs mit einer Schutzimpfung nicht gegeben, kann der Gesundheitsschaden als Folge der Schutzimpfung anerkannt werden.

(4) Eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes liegt vor, wenn das übliche Ausmaß einer Impfreaktion zwar überschritten ist und die Beeinträchtigung mit Wahrscheinlichkeit durch die angeordnete Vorbehandlung, den Eingriff, die Nachbehandlung bei Schutzimpfungen, die angewandten Arzneimittel oder durch eine Übertragung von Impferregern auf einen anderen als den Geimpften verursacht wurde, die Beeinträchtigung der Körperfunktion jedoch gering ist, nicht länger als 14 Tage andauert und eine gute Prognose besteht.

§ 9

Maßnahmen bei atypischen Verläufen von Schutzimpfungen

(1) Bei atypischem Verlauf der Schutzimpfung sowie jeder Erkrankung und jedem Todesfall, bei denen ein Zusammenhang mit der Schutzimpfung nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion festzustellen,

- a) welcher Art der vermutete atypische Verlauf einer Schutzimpfung ist,
- b) ob die Beschwerden durch die Schutzimpfung verursacht wurden,
- c) ob die Beschwerden durch den Geimpften oder seinen Erziehungsberechtigten oder einen Dritten allein oder mitverschuldet wurden,
- d) ob eine mit unmittelbaren Maßnahmen der Schutzimpfungen beauftragte Fachkraft die ihr hierbei obliegende Pflicht verletzt hat,
- e) ob bei der Durchführung der Schutzimpfung die Forderungen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c eingehalten wurden,
- f) was zur Klärung des ursächlichen Zusammenhangs und gegebenenfalls zur Behebung des Schadens unternommen wurde.

(2) Falls eine Unverträglichkeit des Impfstoffs oder des anderen Arzneimittels zur Schutzimpfung vermutet wird, hat der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion eine Meldung an das Staatliche Kontrollinstitut für Seren und Impfstoffe und die Einsendung von Proben des beanstandeten Arzneimittels zu veranlassen.

(3) Der Kreisarzt hat zu veranlassen,

- a) daß alle den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden und zur Verfügung stehenden diagnostischen Möglichkeiten zur Klärung der Ursache der Erkrankung genutzt werden,
- b) daß dem Geschädigten die notwendige medizinische Betreuung zuteil wird,
- c) daß mit dem Geschädigten bzw. seinem Erziehungsberechtigten umgehend eine Rücksprache geführt wird, in der die veranlaßten Maßnahmen erläutert werden,
- d) daß dem Geschädigten die notwendige Nachsorge zuteil wird und für seine umfassende medizinische und soziale Rehabilitation oder bevorzugte Unterbringung in einem Pflegeheim gesorgt wird,
- e) daß im Todesfall, sofern ein Zusammenhang mit einer durchgeführten Schutzimpfung vermutet werden kann, eine Leichenöffnung in einer dafür vom Bezirksarzt festgelegten Einrichtung durchgeführt wird.

² Siehe auch Anweisung vom 5. Februar 1981 über den Umgang mit Arzneimitteln in Gesundheitseinrichtungen — Arzneimittelordnung — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1 S. 1).

§ 10

Krankengeld

(1) Bescheinigt der behandelnde Arzt eine nach der Schutzimpfung eingetretene Arbeitsunfähigkeit, für die gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzes Anspruch auf Krankengeld besteht, so hat er neben der Angabe der Diagnose-Nummer und der Krankheitsbezeichnung auf der „Ärztlichen Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit“ zu vermerken: „nach Schutzimpfung gegen...“. Er hat die Kreis-Hygieneinspektion gemäß § 25 Abs. 1 des Gesetzes unverzüglich zu benachrichtigen.³

(2) Dauert die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit länger als 14 Kalendertage und wird weiterhin ein Zusammenhang mit der Schutzimpfung angenommen, so bescheinigt der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion dem erkrankten Bürger, daß ein Krankengeldanspruch nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes weiterhin besteht.

(3) Der Krankengeldanspruch gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzes endet mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens mit Abschluß des Verfahrens über die Anerkennung des Gesundheitsschadens als Folge der Schutzimpfung.

(4) Das gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzes gewährte Krankengeld wird auf die Bezugsdauer des Krankengeldes bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit nicht angerechnet.

Entschädigung

§ 11

(1) Bei Gesundheitsschäden umfaßt die Entschädigung die für die Heilung erforderlichen Aufwendungen, das entgangene oder noch entgehende Arbeitseinkommen oder eine sonstige entsprechende Einkommensminderung. Sie umfaßt auch erhöhte Aufwendungen, die durch vorübergehende oder dauernde Behinderung des Geschädigten entstehen, und weitere Nachteile, die durch den Gesundheitsschaden verursacht worden sind. Dazu gehört auch die Minderung des Rentenanspruchs der Person, die die Pflege eines geschädigten Kindes übernimmt.

(2) Führt der Gesundheitsschaden zur ständigen Einkommensminderung oder zu dauernden erhöhten Aufwendungen, ist dem Geschädigten eine Geldrente zu zahlen. Anstelle einer Geldrente kann die Zahlung einer einmaligen Abfindung schriftlich vereinbart werden.

(3) Kann der Geschädigte wegen des Gesundheitsschadens nur in beschränktem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu zahlen. Ein solcher Ausgleich ist auch dann zu zahlen, wenn durch den Gesundheitsschaden das Wohlbefinden des Geschädigten erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wird.

(4) Tritt infolge des Gesundheitsschadens der Tod ein, umfaßt die Entschädigung auch die Kosten einer vorangegangenen ärztlichen Behandlung und der Bestattung. War der Verstorbene anderen Bürgern gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet oder wäre eine solche Verpflichtung in absehbarer Zeit eingetreten, ist der durch den Verlust des Unterhaltsanspruchs entstandene Schaden zu ersetzen.

(5) Die Verpflichtung zur Entschädigung ist in dem Umfang ausgeschlossen, in dem der Geschädigte es unterläßt, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§ 12

(1) Wird ein Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, infolge einer Schutzimpfung in seiner Gesundheit vorübergehend beeinträchtigt, und bedarf es aus diesem Grunde häuslicher Pflege, hat der Erziehungsberechtigte, der wegen der Übernahme der Pflege des Kindes vorübergehend seine Berufstätigkeit nicht ausüben kann, für die Dauer der

Pflege einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 90% seines monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Einleitung eines Entschädigungsverfahrens nach § 14 Abs. 3 gegeben, ist die Entschädigung nach Abs. 1 bis zum Abschluß dieses Verfahrens weiter zu gewähren.

(3) Bei einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes infolge einer Schutzimpfung bestehen über die im Abs. 1 und im § 10 Abs. 1 aufgeführten Zahlungen hinaus keine weiteren Entschädigungsansprüche. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch eine weitergehende Entschädigung durch die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR gewährt werden.

(4) Die Entschädigung gemäß Abs. 1 wird durch die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR, in deren Bereich der Erziehungsberechtigte seinen Wohnsitz hat, gezahlt.

§ 13

(1) Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Entschädigungen werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Erhalten Geschädigte oder deren unterhaltsberechtigte Hinterbliebene Leistungen der Sozialversicherung, Versorgungsleistungen, die anstelle von Renten der Sozialversicherung gezahlt werden, sowie zusätzliche Versorgungsleistungen, werden diese auf die Entschädigung angerechnet. Leistungen der Betriebe werden ebenfalls angerechnet.

(3) Die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes und dieser Durchführungsbestimmung schließen eine weitergehende Schadenersatzpflicht nach anderen Rechtsvorschriften nicht aus.

Entschädigungsverfahren

§ 14

(1) Entschädigungsansprüche nach den §§ 11 Absätze 1 bis 4 und 12 Absätze 1 und 3 Satz 2 sind bei der für den Wohnsitz des Geschädigten zuständigen Kreis-Hygieneinspektion geltend zu machen.

(2) Im Falle des § 12 Absätze 1 und 3 Satz 2 bestätigt der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion den Sachverhalt und leitet den Entschädigungsantrag an die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR weiter.

(3) Besteht die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes länger als 14 Kalendertage, ist ein Gesundheitsschaden infolge der Schutzimpfung anzunehmen. In einem solchen Fall hat der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion das Verfahren auf Anerkennung eines Gesundheitsschadens oder Todesfalles als Folge einer Schutzimpfung einzuleiten. Er hat das Verfahren auch ohne Antrag des Geschädigten bzw. seines Erziehungsberechtigten unverzüglich einzuleiten, wenn er Kenntnis von einem solchen Schaden erhält. In Ausnahmefällen kann der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion in Abstimmung mit dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion und der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR von der Einleitung eines Verfahrens zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens absehen, wenn mit einer vollständigen Wiederherstellung der Gesundheit spätestens nach Ablauf eines weiteren Monats zu rechnen ist.

§ 15

(1) Über die Anerkennung eines Gesundheitsschadens oder eines Todesfalles als Folge einer Schutzimpfung entscheidet eine Kommission.

(2) Die Kommission besteht bei der Bezirks-Hygieneinspektion, ihr gehören insbesondere an:

- a) der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion,
- b) der Leiter der für den Wohnsitz des Geschädigten zuständigen Kreis-Hygieneinspektion,
- c) ein erfahrener Impfarzt,

- d) ein in der klinischen Begutachtung solcher Fälle erfahrener Facharzt,
 e) ein im Begutachtungswesen erfahrener Beauftragter des Bezirksgutachters.

(3) Die Entscheidung der Kommission soll innerhalb von 6 Monaten nach Einleiten des Verfahrens schriftlich getroffen werden. Sie ist zu begründen und dem Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, zur Bestätigung hinsichtlich des sich aus der Entscheidung ergebenden Sachverhaltes einzureichen. Nach der Bestätigung ist die Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Geschädigten bzw. dem Erziehungsberechtigten durch den Leiter der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion auszuhändigen oder zuzusenden.

(4) Gegen die Entscheidung der Kommission kann innerhalb 1 Monats nach Zugang beim Leiter der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde hat die Kommission innerhalb von 2 Monaten zu entscheiden. Gibt die Kommission der Beschwerde statt, ist die Entscheidung innerhalb 1 Woche dem Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, zur Kenntnis zu geben. Gibt die Kommission der Beschwerde nicht statt, so hat sie diese mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Gesundheitswesen innerhalb 1 Woche zuzuleiten. Eine bei der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen zu bildende Kommission entscheidet binnen weiterer 3 Monate endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Entscheidung über die Beschwerde ist schriftlich zu treffen, zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 16

(1) Nach Anerkennung des Gesundheitsschadens oder des Todesfalles als Folge der Schutzimpfung wird die Höhe des eingetretenen materiellen Schadens und der Entschädigung durch die Staatliche Versicherung der DDR festgestellt. Diese nimmt auch die Auszahlung der Entschädigung vor.

(2) Für Streitfälle über die Höhe der Entschädigung sind die Gerichte zuständig.

§ 17

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes und nach dieser Durchführungsbestimmung beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Geschädigte bzw. die Erziehungsberechtigten oder die Hinterbliebenen Kenntnis vom Schaden und seiner Ursache erlangten.

(2) Die Verjährung ist gehemmt von der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag und solange Verhandlungen zwischen dem Geschädigten und der Staatlichen Versicherung der DDR geführt werden.

§ 18

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
 OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung

über die Beratung von Eltern chronisch erkrankter oder geschädigter Kinder

vom 7. Januar 1983

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der gesundheitlichen und sozialen Betreuung chronisch kranker oder geschädigter Kinder wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Eltern, alleinstehende Mütter und Väter und andere Erziehungsberechtigte chronisch kranker oder geschädigter Kinder (nachstehend Eltern genannt), die zur ordnungsgemäßen und fürsorglichen Betreuung ihrer Kinder beraten werden oder darüber hinaus besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten bedürfen.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Eltern werden durch die territorial zuständigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in medizinischen und sozialen Fragen beraten, um an den erforderlichen Betreuungsmaßnahmen aktiv mitwirken zu können.

(2) In dazu bestimmten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens werden den Eltern notwendige Kenntnisse vermittelt, damit sie im Rahmen der medizinischen Betreuung spezielle Aufgaben wahrnehmen können, die über die allgemeine Pflege hinausgehen.

§ 3

Die Vermittlung von Kenntnissen an die Eltern wird insbesondere durchgeführt bei:

1. Diabetes mellitus
 Coeliakie
 Mukoviszidose
 Niereninsuffizienz
 Hämophilie
 Phenylketonurie
 Spastischen und schlaffen Lähmungen;
2. Psychisch geschädigten förderungsfähigen Kindern.

§ 4

(1) Für die Vermittlung von Kenntnissen sind die Leiter der dazu bestimmten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß

- der Elternteil einbezogen wird, dem überwiegend die Pflege, Betreuung und Förderung des Kindes obliegt,
- die Betreuung des Kindes zu sichern ist, wenn es mit den Eltern an den Veranstaltungen zur Vermittlung der Kenntnisse teilnimmt,
- das zu betreuende Kind und der Elternteil physisch und psychisch so wenig wie möglich belastet werden,
- die materiellen Belastungen der Familie so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Die Kenntnisse sind entsprechend den örtlichen Möglichkeiten vorrangig in ambulanten Gesundheitseinrichtungen zu vermitteln, die in der Nähe des Wohnortes der Eltern liegen. In stationären Gesundheitseinrichtungen können die Kenntnisse vermittelt werden, wenn

- darin eine Voraussetzung für die Entlassung des Kindes aus der stationären Betreuung liegt,
- dies nur in einer Spezialklinik bei Anwesenheit des erkrankten Kindes möglich ist,
- dies aus anderen Gründen in einer ambulanten Einrichtung bei Anwesenheit des Kindes ausgeschlossen ist.

(3) Für die Organisation der Vermittlung von Kenntnissen sind die Rahmenorientierungen des Ministers für Gesundheitswesen verbindlich.¹

§ 5

Materielle Sicherstellung

(1) Werktätige, die an Veranstaltungen zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse teilnehmen, werden gemäß § 184 Abs. 1 Buchst. c des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Juni 1977 (GBL I Nr. 18 S. 185) von der Arbeit freigestellt, sofern die Kenntnisse nicht außerhalb der Arbeitszeit des teilnehmenden Elternteiles vermittelt werden können. Sie erhalten auf der Grundlage einer von der Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens ausgestellten Bescheinigung² für die Dauer der Freistellung einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes vom jeweiligen Betrieb.

(2) Elternteile, die Mitglieder einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind, erhalten Freistellung und Vergütungsausgleich entsprechend den Festlegungen ihrer Genossenschaft.

(3) Notwendige Fahrtkosten zur und von der Gesundheitseinrichtung werden entsprechend den Rechtsvorschriften auf Antrag³ zu Lasten der jeweils zuständigen Sozialversicherung erstattet.

(4) Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, sind — soweit erforderlich — Unterkunft und Verpflegung für Kinder und Elternteil ohne Kostenerstattung zu gewährleisten.

(5) Für Unterkunft und Verpflegung sind vorrangig die in den Einrichtungen vorhandenen Kapazitäten zu nutzen. Die Ausgaben für die Verpflegung sind bei Anwendung der Normen für den Naturalaufwand an Verpflegung Bestandteil der jährlichen Haushaltspläne staatlicher Einrichtungen.

(6) Nichtstaatlichen Einrichtungen werden diese Ausgaben durch die Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften über die Abrechnung der bestätigten Pflegekostensätze erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 18. April 1983 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ Die Rahmenorientierungen werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht.

² Muster der Bescheinigung siehe Anlage

³ Fahrgelderstattungsschein (Vordruck Soz. 059 für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und Vordruck SV 5099 für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Einrichtung:

Bescheinigung (zur Vorlage beim Betrieb)

1. Herr/Frau wird hiermit zu einer Veranstaltung, auf der Kenntnisse zur medizinischen und sozialen Betreuung bzw. Förderung seines/ihrer Kindes vermittelt werden, eingeladen. Die Veranstaltung findet statt am bzw. in der Zeit vom bis
2. Gemäß § 5 der Anordnung vom 7. Januar 1983 über die Beratung von Eltern chronisch erkrankter oder geschädigter Kinder (GBL I Nr. 4 S. 37) ist Herr/Frau von der Arbeit freizustellen.

(Stempel)

(Unterschrift)

3. Hiermit wird bestätigt, daß Herr/Frau (Vor- und Zuname) an der Veranstaltung zur Vermittlung von Kenntnissen am bzw. in der Zeit vom bis teilgenommen hat.

(Stempel)

(Unterschrift)

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — vom 18. Januar 1983

Aufgrund des § 23 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBL I Nr. 18 S. 157) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 11 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1979 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) — (GBL I Nr. 31 S. 283) erhält folgende Fassung:

„(5) Die Schornsteinmindesthöhe bzw. zulässige Emissionsrate ist von der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion auf der Grundlage von Richtlinien² des Ministeriums für Gesundheitswesen festzulegen. Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion entscheidet, in welchen Fällen Gutachten des Meteorologischen Dienstes der DDR gemäß der Anordnung vom 31. Juli 1969 über die Mitwirkung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBL II Nr. 70 S. 447) erforderlich sind.“

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft.

¹ 3. DB vom 15. März 1982 (GBL I Nr. 31 S. 497)

² Z. Z. gilt die Richtlinie vom 1. Oktober 1982 zur Berechnung der Schornsteinmindesthöhe, der zulässigen Schadstoffemission und der hervorgerufenen Immissionserhöhung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 9 S. 112).

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1979 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) - (GBl. I Nr. 31 S. 283) außer Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung
über die materielle Anerkennung der Werkstätten
für Einsparungen von Kraftstoff
mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr
vom 20. Januar 1983

Zur Förderung der Initiativen der Werkstätten zur sparsamsten Verwendung von Kraftstoff auf der Grundlage progressiver Normen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft, den Leitern der anderen zuständigen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie für Genossenschaften, deren Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr eingesetzt sind (nachfolgend Betriebe genannt).

§ 2

Ermittlung von Betriebsnormen

(1) Für den Kraftstoffverbrauch sind für jedes Kraftfahrzeug Betriebsnormen in Liter/100 km zu ermitteln. Für Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Sattelzüge und Spezialkraftwagen sind die Betriebsnormen, getrennt nach

- zulässiger Gesamtmasse bzw. nach der möglichen Gesamtmasse entsprechend der Gutart,
- Leermasse,

zu ermitteln. Die Betriebsnormen sind im Haushaltsbuch des Meisterbereiches bzw. Kollektivs (nachfolgend Kraftfahrerkollektiv genannt) sowie im Bordbuch des einzelnen Kraftfahrzeuges vorzugeben.

(2) Betriebsnormen gemäß Abs. 1 sind mindestens jährlich auf der Grundlage des gültigen Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekataloges¹, der Analyse des Ist-Verbrauchs des Vorjahres sowie der konkreten Einsatzbedingungen differenziert für jedes Kraftfahrzeug durch den Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung festzulegen. Die Anwendung von Betriebsnormen, die über den gültigen Kraftstoffverbrauchs-Richtwerten bzw. über den betrieblich festzulegenden Richtwerten (nachfolgend Richtwerte genannt) liegen, ist nicht zulässig.

(3) Bereits bestehende Betriebsnormen, die unter dem Richtwert liegen, sind als progressive Betriebsnormen beizubehalten und weiter zu qualifizieren.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Januar 1983 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 4 S. 40).

(4) Die auf der Grundlage des Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekataloges betrieblich festzulegenden Richtwerte für Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand auf Grund der zu transportierenden Güter bzw. der zu befördernden Personen in der Regel nicht erreicht wird, sind keine Betriebsnormen im Sinne des Abs. 1.

(5) Kraftfahrzeuge, für die bei der monatlichen Abrechnung eine Überschreitung des Kraftstoffverbrauchs gegenüber der festgelegten Betriebsnorm um mehr als 5% ausgewiesen wird, sind unverzüglich der technischen Revision zu unterziehen.

(6) Für Kraftfahrzeuge, für die bei der monatlichen Abrechnung des Kraftstoffverbrauchs eine Unterschreitung der festgelegten Betriebsnorm um mehr als 10% ausgewiesen wird, hat unverzüglich eine Überprüfung und Neufestlegung der Betriebsnorm zu erfolgen.

§ 3

Abrechnung und Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs

(1) Unter Berücksichtigung der Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 351) sind durch den Leiter des Betriebes die erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen für den sparsamsten Einsatz von Kraftstoff sowie zur ordnungsgemäßen Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von Kraftstoff zu schaffen.

(2) Technische Voraussetzungen haben sich vor allem auf folgende Maßnahmen zu beziehen:

- Einspritzpumpeneinstellung
- Rauchdichtemessungen
- Auslitern
- Reifeninnendruckmessungen.

(3) Organisatorische Voraussetzungen haben sich vor allem auf folgende Maßnahmen zu beziehen:

- ordnungsgemäße Nachweisführung des Fahrtablaufs und der Leistungen in den Dokumenten (Frachtbrief, Bordbuch u. a.),
- exakter Ausweis der im Rahmen der Fahrtdurchführung erbrachten Leistung (Last- und Leerkilometer) und der Höhe der vorgenommenen Betankungen der Kraftfahrzeuge mit Kraftstoff.

(4) Die ordnungsgemäße Abrechnung und Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs sowie der Ausweis der erreichten Kraftstoffeinsparungen hat monatlich je Kraftfahrzeug und je Kraftfahrerkollektiv auf der Grundlage der Betriebsnormen, des verbrauchten Kraftstoffs und der erreichten Kilometerleistungen zu erfolgen.

(5) Die erreichten Kraftstoffeinsparungen sind monatlich je Kraftfahrzeug in Litern und in Mark im Haushaltsbuch kontrollfähig nachzuweisen. Nach Ablauf eines jeden Quartals hat jeweils eine Abrechnung je Kraftfahrzeug in Litern und in Mark zu erfolgen.

(6) Die erreichten Kraftstoffeinsparungen sind monatlich je Kraftfahrerkollektiv in Litern und in Mark im Haushaltsbuch kontrollfähig nachzuweisen. Nach Ablauf eines jeden Quartals hat jeweils eine saldierte Abrechnung in Litern und in Mark je Kraftfahrerkollektiv zu erfolgen.

§ 4

Materielle Anerkennung

(1) Die materielle Anerkennung je eingespartem Liter Kraftstoff wird differenziert in Abhängigkeit von der Höhe der Betriebsnormen im Verhältnis zu den Richtwerten gewährt. Sie beträgt je eingespartem Liter Kraftstoff bei Sen-

kung des Kraftstoffverbrauches gegenüber der Betriebsnorm, die

— dem Richtwert entspricht	0,40 M
— bis zu 1% unter dem Richtwert liegt	0,50 M
— bis zu 2% unter dem Richtwert liegt	0,60 M
— mehr als 2% unter dem Richtwert liegt	0,75 M

Für die Bestimmung des Verhältnisses der Betriebsnorm zum Richtwert ist die gemäß § 2 Abs. 1 zu ermittelnde Betriebsnorm in Liter/100 km für die zulässige Gesamtmasse bzw. nach der möglichen Gesamtmasse entsprechend der Gufart, für Personenkraftwagen die Betriebsnorm in Liter/100 km, zugrunde zu legen.

(2) Eine materielle Anerkennung in Höhe von 0,40 M je Liter Kraftstoff wird unabhängig von der materiellen Anerkennung gemäß Abs. 1 für die Differenz zwischen Betriebsnorm und Richtwert gewährt, wenn der Ist-Verbrauch zumindest der Betriebsnorm entspricht. Liegt der Ist-Verbrauch über der Betriebsnorm, jedoch unter dem Richtwert, wird die materielle Anerkennung in Höhe von 0,40 M je Liter Kraftstoff für die Differenz zwischen Ist-Verbrauch und Richtwert gewährt.

(3) Liegt der Ist-Verbrauch über dem Richtwert, wird für die Unterschreitung des durchschnittlichen Ist-Verbrauchs des Vorjahres bis zur Erreichung des Richtwertes eine materielle Anerkennung in Höhe von 0,25 M je eingespartem Liter Kraftstoff gewährt.

(4) Kraftstoffeinsparungen gegenüber den festgelegten Betriebsnormen werden nur bis zu einer Höhe von 10% der Unterschreitung dieser Normen materiell anerkannt.

(5) Nach Ablauf eines jeden Quartals ist die materielle Anerkennung je Kraftfahrerkollektiv nach den Grundsätzen gemäß den Absätzen 1 bis 3 zu ermitteln und vorzunehmen. Unter Beachtung der technologischen und organisatorischen Voraussetzungen kann durch Entscheidung des Leiters des Betriebes nach Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung die materielle Anerkennung für die einzelnen Werkstätten (die Fahrzeugbesatzung) auf der Grundlage der Einzelabrechnung für Kraftfahrzeuge berechnet und gewährt werden. Die Abrechnung zur Gewährung der materiellen Anerkennung ist durch den Hauptbuchhalter bzw. den Leiter für Haushaltswirtschaft vor der Auszahlung zu prüfen und zu bestätigen.

(6) Kommen auf einem Kraftfahrzeug mehrere Kraftfahrer zum Einsatz, ist die materielle Anerkennung für die erreichten Kraftstoffeinsparungen nach der von den einzelnen Kraftfahrern vollbrachten Kilometerleistung aufzuteilen. Kommen auf Kraftfahrzeugen ständig mehrere Kraftfahrer zum Einsatz, kann in Ausnahmefällen die Aufteilung der materiellen Anerkennung auf die einzelnen Kraftfahrer nach Leistungseinschätzungen durch den Kollektivleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv erfolgen.

(7) Die bisher gewährte materielle Anerkennung für Kraftstoffeinsparungen ist den Werkstätten in den Kollektiven weiter zu gewähren, wenn der bisherige Ist-Verbrauch eingehalten wird. Für die Ermittlung der bisher gewährten materiellen Anerkennung ist der Zeitraum 1. Januar bis 30. September 1981 zugrunde zu legen. Die dafür erforderlichen Mittel können als Kosten zusätzlich geplant werden. Die materielle Anerkennung gemäß den Absätzen 1 bis 3 wird zusätzlich wirksam. Das gilt auch für Kraftfahrer, deren Kraftfahrzeuge auf Alternativantriebe (Flüssiggas, Erdgas, Holzgas) umgestellt werden.

(8) Kraftfahrer, die nach Zustimmung des Leiters des Betriebes die Motoreneinstellung selbständig vornehmen, erhalten zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vergütungssätzen eine materielle Anerkennung von 0,10 M je eingespartem Liter Kraftstoff.

(9) Leiter von Kraftfahrerkollektiven, die Kraftstoffeinsparungen erreicht haben, erhalten eine materielle Anerkennung. Sie beträgt bis zu 10% von der von ihrem Kraftfahrerkollektiv saldiert eingesparten Kraftstoffmenge multipliziert mit der im Durchschnitt des Kollektivs je eingespartem Liter Kraftstoff gewährten materiellen Anerkennung, maximal jedoch den eineinhalbfachen Betrag der durchschnittlichen materiellen Anerkennung der Kraftfahrer ihres Kollektivs. Über die Höhe der materiellen Anerkennung des Kollektivleiters entscheidet der Leiter des Betriebes nach Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(10) Werkstätten und Leiter von Kollektiven, die entsprechend ihren Arbeitsaufgaben überwiegend für die Wartung, Pflege, Einstellung und Instandsetzung von Motoren, Vergaser-, Zünd- und Einspritzanlagen der Kraftfahrzeuge ihres Betriebes verantwortlich sind und durch ihre Qualitätsarbeit zu Kraftstoffeinsparungen beitragen, erhalten eine materielle Anerkennung. Diese Vergütung darf für die einzelnen Werkstätten bis zur Höhe des Durchschnittsbetrages aller Kraftfahrer erfolgen, deren Fahrzeuge sie betreuen. Insgesamt kann an diese Werkstätten bis zu 10% des Betrages ausgezahlt werden, den die von ihnen betreuten Kraftfahrerkollektive erhalten. Über die Höhe der materiellen Anerkennung entscheidet der Leiter des Betriebes nach Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(11) Die Finanzierung der materiellen Anerkennung erfolgt

- in den volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie in den Genossenschaften aus Kosteneinsparungen,
- in den Staatsorganen, den wirtschaftsleitenden Organen und den Einrichtungen aus Ausgabeneinsparungen.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Oktober 1981 über die materielle Anerkennung der Werkstätten für Einsparungen von Kraftstoff mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 34 S. 401) außer Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1983

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anordnung

über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr

vom 20. Januar 1983

Zur weiteren Durchsetzung der Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung, insbesondere der ökonomischen Verwendung von Kraftstoffen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge und Spezialkraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Personen und den Transport von Gütern eingesetzt sind.

1 Z. Z. gilt die Verordnung vom 1. Juli 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung (GBl. I Nr. 28 S. 515).

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt).

§ 2

(1) Für die betriebliche Planung und Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs wird die Normierung auf der Grundlage des Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalogs und den in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Zuschlägen und Abzügen für verbindlich erklärt.

(2) Der Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog ist vom Minister für Verkehrswesen nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger² zu veröffentlichen.

(3) Änderungen und Ergänzungen zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog sind vom Ministerium für Verkehrswesen laufend zu erarbeiten und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 3

(1) Für Kraftfahrzeuge und Spezialkraftfahrzeuge, deren Einsatz überwiegend oder ausschließlich im Baustellen- oder unter anderen erschwerten Bedingungen erfolgt, sind, soweit die in der Anlage zu dieser Anordnung gewährten Zuschläge nicht angewendet werden können, vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der DDR auf Antrag des Leiters des übergeordneten Organs spezielle Richtwerte zu erarbeiten.

(2) Die Bestätigung dieser Richtwerte erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen bzw. in seinem Auftrag durch den Leiter der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 10. Juli 1975 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 32 S. 602);

- Anordnung Nr. 4 vom 26. Oktober 1981 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 34 S. 393).

Berlin, den 20. Januar 1983

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

² Z. Z. gilt der Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog, veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Nr. 14/83. Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in den Bezirksstellen des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Zuschläge und Abzüge zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog

Die zu diesem Katalog aufgeführten Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden auf der Grundlage der TGL 39-852 Bl. 2 (Streckenkraftstoffverbrauch) ermittelt. Sie sind die Basis für die Bildung betrieblicher Kraftstoffverbrauchs-Normen.

Die Messungen wurden im öffentlichen Straßenverkehr entsprechend den durchschnittlichen Einsatzbedingungen auf

einem Rundkurs mit festgelegten Anteilen Stadtverkehr, Landstraße mit Ortsdurchfahrten und Autobahn unter Einhaltung der Straßenverkehrs-Ordnung durchgeführt. Im Kraftstoffverbrauchs-Richtwert ist der Anteil Stadtverkehr nicht mehr enthalten.

Bei der Festlegung der Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden insbesondere die Kraftstoffverbrauchs-Normen beispielgebender VE Verkehrskombinate und Betriebe des Werkverkehrs mit berücksichtigt.

Dieser Richtwertekatalog gilt für Kraftfahrzeuge und Spezialkraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Personen und den Transport von Gütern im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden.

Die in den Abschnitten II bis IV angegebenen Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden bei Leermasse bzw. zulässiger Gesamtmasse des Fahrzeuges ermittelt und sind nur für diesen Beladungszustand anzuwenden.

Für Fahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nicht erreicht wird, sind entsprechend differenzierte Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte festzulegen. Die betrieblich festzulegenden Kraftstoffverbrauchs-Normen ergeben sich aus der Differenz zwischen Verbrauch Leermasse und Verbrauch Gesamtmasse, multipliziert mit dem durchschnittlichen Auslastungskoeffizienten. Die sich hieraus ergebende Literzahl ist dem Verbrauch - Leermasse - zuzuschlagen.

In den Fällen, wo die nachfolgend angeführten Einsatzkriterien zutreffen, können die Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte mit den entsprechenden Zuschlägen erhöht oder durch Abzüge verringert werden.

1. Zuschläge und Abzüge

1.1. Zuschläge - kilometerbezogen

Lfd. Nr.	Einsatzkriterium	Zuschlag	Anwendung
1.	Anhängerbetrieb		
1.1.	Anhängerbetrieb hinter Kraftfahrzeugen mit einer Gesamtmasse bis 3,5 t	a) bis 10 % b) bis 20 %	bei Mitnahme eines Anhängers (Leermasse) bei Mitnahme eines beladenen Anhängers
1.2.	Anhängerbetrieb hinter Kraftfahrzeugen mit einer Gesamtmasse über 3,5 t	je Tonne Anhängermasse 0,7 l/100 km	bei Straßenzugmaschinen und Traktoren darf dieser Zuschlag nur für die anteilige Anhängermasse in Anspruch genommen werden, die über der Anhängermasse gemäß Spalte 10 liegt
2.	Stadtfahrten	bis 15 %	nur für die unter Stadtverkehrsbedingungen gefahrenen Kilometer
3.	Transporte mit besonderen technologischen Bedingungen	bis 10 %	für Kfz bei Verteiler- und Dienstleistungsfahrten und KOM im Stadtlinienvverkehr
4.	Linienbetrieb außerhalb von Ortschaften	bis 5 %	für KOM im regelmäßigen Linienverkehr
5.	Bergfahrten	bis 5 % für PKW bis 15 % für alle anderen Kfz	dieser Zuschlag darf erst dann zum Richtwert zugeordnet werden, wenn der Anteil der Steigungstrecken an der Gesamtfahrstrecke größer als 20 % ist

Lfd. Nr.	Einsatzkriterium	Zuschlag	Anwendung
6.	Baustelleneinsatz	bis 15 %	ausschließlich für Fahrten im Baustellen- gelände auf befestigten Wegen
7.	Winterbetrieb	a) bis 10 % b) bis 5 %	bei verschneiten Straßen ab Außentemperaturen unter 0 °C
8.	Schwerlast- und Spezialtransporte	für diese Einsätze richten sich die Zuschläge nach dem Schwierigkeits- grad und sind individuell festzulegen	
9.	Zustelldienst, Briefkastenent- leerung, Verteiler- fahrten unter Stadtverkehrs- bedingungen	bis 40 %	bei durchschnittlichen Entfernungen der Haltepunkte unter einem Kilometer

1.2. Abzüge — kilometerbezogen

Lfd. Nr.	Einsatzkriterium	Abzug	Anwendung
1.	Luftleitelinrich- tungen	bis 5 %	für Fahrzeuge, die mit Luftleitelinrichtungen ausgerüstet sind, erfolgt dieser Abzug vom Kraftstoffverbrauchs- Richtwert
2.	Fahrten außerhalb von Ortschaften	bis 10 %	nur anzuwenden bei ständigen Einsätzen auf Straßen mit geringer Verkehrsbelegung (Autobahn, Nacht- fahrten)

1.3. Zuschläge — Kraftstoffverbrauch zeitbezogen

Lfd. Nr.	Einsatzkriterium	Zuschlag	Anwendung
1.	Hydraulikpumpe vom Fahrzeug- motor angetrieben	a) bis 3 l/h b) bis 5 l/h	für Fahrzeugmotoren bis 150 PS für Fahrzeugmotoren über 150 PS
2.	Mechanische Nebenantriebe, die vom Fahr- zeugmotor angetrieben werden		sind wegen der unter- schiedlichen Motor- belastung durch Arbeits- technologien in l/h zu ermitteln und in be- trieblichen Normen festzulegen
3.	Zusätzliche Verbrennungs- motore zum Betreiben von Arbeitsgeräten		
4.	Fahrzeugheizun- gen, die mit flüs- sigen Brennstoffen betrieben werden		Dieser Zuschlag darf erst bei Fahrgastraum- innentemperaturen unter 18 °C in Anspruch genommen werden. Der Verbrauch ist in l/h entsprechend der Herstellerangabe für die möglichen Heizstufen in betrieblicher Norm festzulegen.

Erläuterung zur Anwendung der Zuschläge und Abzüge

Bei der Berechnung der Zuschläge und Abzüge sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Zuschläge sind Höchstwerte. Sie sind für die einzelnen Einsatzkriterien entsprechend den jeweiligen Einsatzbedingungen in ihrer Höhe zu differenzieren.
- Bei der Anwendung eines jeden Zuschlages bzw. Abzuges ist vom Kraftstoffverbrauchs-Richtwert als Basiswert auszugehen (außer zeitbezogenen Zuschlägen).
- Bei der Anwendung mehrerer Zuschläge ergeben sich die betrieblich anzuwendenden Richtwerte aus Kraftstoffverbrauchs-Richtwert plus Summe der Zuschläge (außer zeitbezogenen Zuschlägen).
- Bei Anhängerbetrieb sind Zuschläge unter Beachtung der Punkte 1. und 2. der Erläuterung auf den Kraftstoffverbrauchs-Richtwert Zugfahrzeug plus Anhängerzuschlag zu beziehen.
- Der Zuschlag Nr. 2 Stadtfahrten und Zuschlag Nr. 3 Transporte mit besonderen technologischen Bedingungen dürfen gemeinsam in Anspruch genommen werden, wenn die Bedingungen der Zuschläge erfüllt sind.
- Die Zuschläge Nr. 2 Stadtfahrten und Nr. 7 a Winterbetrieb bei verschneiten Straßen dürfen gemeinsam angewendet werden, wenn im Stadtverkehr verschneite Straßen, die nicht beräumt sind, befahren werden müssen.
- Die Zuschläge für Winterbetrieb Nr. 7 a — bei verschneiten Straßen — und Nr. 7 b — ab Außentemperaturen unter 0 °C — dürfen nicht gemeinsam angewendet werden.
- Für Straßenzugmaschinen und Traktoren darf der Zuschlag gemäß Nr. 1.2. — Anhängerbetrieb — erst bei Mitführen eines zweiten Anhängers in Anspruch genommen werden, wenn die Anhängermasse höher als die in Spalte 10 angegebene ist.
- Bei der Anwendung von Abzügen ist sinngemäß entsprechend den Punkten 3. und 4. der Erläuterung zu verfahren.
- Kommen Zuschläge (außer zeitbezogene Zuschläge) und Abzüge zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwert gemeinsam zur Anwendung, ist wie folgt zu verfahren:
 - Ermittlung der Differenz von Zuschlägen und Abzügen zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwert.
 - Der Differenzbetrag ist dem Kraftstoffverbrauchs-Richtwert zuzuschlagen bzw. vom Kraftstoffverbrauchs-Richtwert abzuziehen und bildet die betrieblich anzuwendenden Richtwerte.
 - Die Abrechnung des Kraftstoffverbrauchs, der sich aus der Anwendung zeitbezogener Zuschläge ergibt, hat unabhängig von dem kilometerbezogenen Kraftstoffverbrauch zu erfolgen.

Anordnung

über die Befugnisse von zivilen Bewachungskräften

vom 21. Januar 1983

Zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherung von Dienststellen der Staatsorgane, der Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften treffen die Leiter entsprechend ihrer Verantwortung die erforderlichen Festlegungen und entscheiden über den Einsatz von zivilen Bewachungskräften:

Zur Wahrnehmung von Befugnissen durch zivile Bewachungskräfte wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung regelt die Befugnisse von zivilen Bewachungskräften und anderen geeigneten Kräften, die zum

Schutz und zur Sicherung von Dienststellen der Staatsorgane, der Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen genannt) eingesetzt sind.

§ 2

(1) Zivile Bewachungskräfte im Sinne dieser Anordnung sind Werk tätige, die gemäß den arbeitsvertraglich vereinbarten Aufgaben Tätigkeiten zum Schutz und zur Sicherung von Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen ausüben. Sie tragen während ihrer Tätigkeit zu ihrer Legitimation einen Ar melstreifen mit der Aufschrift „Betriebswache“.

(2) Andere geeignete Kräfte im Sinne dieser Anordnung sind Bürger, die außerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnisses, oder wenn sie aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen keine berufliche Tätigkeit ausüben, Aufgaben zum Schutz und zur Sicherung von Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen auf der Grundlage einer mit dem zuständigen Leiter abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung erfüllen.

§ 3

(1) Den zivilen Bewachungskräften und anderen geeigneten Kräften können durch die Leiter der Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen nächstehende Befugnisse übertragen werden:

- a) Personen, die Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen betreten, befahren, sich darin aufhalten oder diese verlassen wollen, auf die dazu erforderliche Berechtigung sowie mitgeführte Sachen, Behältnisse, Fahrzeuge und deren Ladung zu kontrollieren. Die Kontrolle darf sich nicht auf den Inhalt von Dokumenten und auf Gegenstände, die als Staats- und Dienstgeheimnisse gekennzeichnet sind, sowie die dafür verwendeten Behältnisse und Transportmittel erstrecken;
- b) Personen zur Klärung des Sachverhaltes festzuhalten, wenn diese ohne Berechtigung Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen betreten oder verlassen wollen, sich unberechtigt innerhalb derselben aufhalten, eine Kontrolle der erforderlichen Berechtigung, mitgeführter Sachen, Behältnisse, Fahrzeuge sowie deren Ladung verweigern oder Staats- und Dienstgeheimnisse ohne Genehmigung mit sich führen;
- c) Produktionserzeugnisse, andere Gegenstände sowie Unterlagen, außer vergegenständlichte Staats- und Dienstgeheimnisse zur Klärung des Sachverhaltes abzunehmen, wenn diese ohne die dazu erforderliche Berechtigung mitgeführt werden und eine sofortige Klärung über die berechtigte Mitnahme nicht möglich ist.

(2) Die zivilen Bewachungskräfte und die anderen geeigneten Kräfte sind in Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, zur Feststellung der Personalien in den Personalausweis und andere zur Legitimation geltende Dokumente Einsicht zu nehmen.

(3) Gemäß § 125 der Strafprozeßordnung sind die zivilen Bewachungskräfte und die anderen geeigneten Kräfte berechtigt, Personen, die auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt werden, vorläufig festzunehmen, wenn sie der Flucht verdächtig sind oder ihre Personalien nicht sofort festgestellt werden können.

§ 4

Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei nehmen bei dem Schutz und der Sicherung der Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen die Befugnisse gemäß § 3 wahr.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Dezember 1970 über die Befugnisse von Bewachungskräften (GBl. II 1971 Nr. 2 S. 18) außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1983

Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung Nr. Fr. 370/1¹
über die Preise für Gütertransportleistungen
vom 15. Dezember 1982

Zur Änderung der Anordnung Nr. Fr. 370 vom 10. April 1981 über die Preise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 1 Abs. 1 dritter Anstrich erhält folgende Fassung:
„— Stückguttransporte, Sammelguttransporte“

(2) Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Preise, außer dem Tarif für Sammelguttransporte des Kraftverkehrs, gelten gegenüber allen Zahlungspflichtigen mit Ausnahme der Zahlungspflichtigen gemäß Abs. 2. Der Tarif für Sammelguttransporte des Kraftverkehrs gilt gegenüber allen Zahlungspflichtigen.“

(3) Der § 3 Abs. 1 wird um folgenden Tarif ergänzt:
„— Tarif für Sammelguttransporte des Kraftverkehrs“².

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Sammelguttransporte, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 15. Dezember 1982

Der Minister
für Verkehrswesen
I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ AO Nr. Fr. 370 vom 10. April 1981 (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes)

² Der Tarif kann von den volkseigenen Verkehrskombinaten bezogen werden.

2x

Vorankündigung!**Sonderdruck Nr. 1080
des Gesetzblattes****Bau- und
Betriebsordnung
für Anschlußbahnen
(BOA)**

ca. 400 Seiten · Kunstleder
etwa 12,— Mark
EDV-Schlüsselnummer 001456

Die Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — wurde entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik überarbeitet. Sie erscheint im I. Quartal 1983 als Sonderdruck Nr. 1080 des Gesetzblattes und tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Die neue Rechtsvorschrift ersetzt die Anordnung vom 2. Juni 1972 über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Sonderdruck Nr. 740 des Gesetzblattes).

Die Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. **Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken**, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente
1080 Berlin
Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

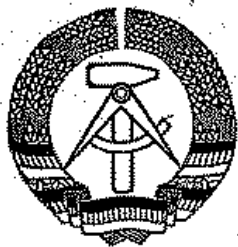
Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

Um eine vollständige Belieferung aller Bedarfsträger zu gewährleisten, sind die Bestellungen umgehend an den Staatsverlag der DDR zu richten.

Die Leiter der Anschlußbahnen werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die für ihren Verantwortungsbereich notwendige Anzahl der BOA in die Bestellung aufgenommen und der Bestelltermin unbedingt eingehalten wird.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik



1983

Berlin, den 25. Februar 1983

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen	45
9. 2. 83	Anordnung Nr. 2 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport	50
15. 2. 83	Zweite Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren —	52
15. 2. 83	Anordnung Nr. Pr. 423/1 über die Preise für Instandhaltungen und Nebenleistungen an Straßenfahrzeugen, Traktoren und deren Anhängern	59
24. 1. 83	Anordnung über die einheitliche deutsche Wiedergabe koreanischer Eigennamen in der Deutschen Demokratischen Republik — Transkriptionsanordnung für Koreanisch —	60
12. 1. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	60
14. 1. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	60

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen

vom 14. Januar 1983

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 26. November 1981 über das Meßwesen (GBl. I Nr. 37 S. 429) wird folgendes bestimmt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung:

§ 1

Metrologische Begutachtung¹

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erteilt auf Antrag metrologische Gutachten,

1. wenn sie zur Durchführung von Vertragsschiedsverfahren, die die metrologischen Eigenschaften und den Einsatz von Meßmitteln betreffen, erforderlich sind,
2. in Vorbereitung von Meßmittelimporten,
3. wenn dies mit anderen staatlichen Organen vereinbart ist.

(2) Zur metrologischen Begutachtung sind dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung entsprechende Dokumentationen und erforderlichenfalls Muster vorzulegen.

Zu § 4 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung:

§ 2

Zulassungspflicht für Meßmittelbauarten

(1) Die Bauarten der Meßmittel unterliegen der Zulassungspflicht, wenn

1. die Meßmittel nach § 3 Abs. 1 geeicht sein müssen,
2. die Zulassung in zwei- oder mehrseitigen internationalen Vereinbarungen über den Meßmittelexport und -import gefordert wird.

¹ Für Begriffe gilt Standard TGL 31550 „Grundbegriffe der Metrologie“.

3. die Meßmittel beim An- und Verkauf von Waren angewendet werden und nicht der Eichpflicht unterliegen.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung kann abweichend von den Festlegungen des Abs. 1 die Zulassungspflicht für Meßmittelbauarten einschränken bzw. erweitern.

(3) Bauarten von Baugruppen, Zusatzeinrichtungen und Hilfseinrichtungen, die zu einer Meßeinrichtung kombiniert werden können, können gesondert zugelassen werden.

(4) Die Zulassung ist beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu beantragen.

Eichpflicht für Meßmittel

§ 3

(1) Meßmittel, die in der Liste der eichpflichtigen Meßmittel (nachstehend als Meßmittelliste bezeichnet) enthalten sind und für die dort angegebenen Einsatzzwecke angewendet werden, müssen geeicht sein (Eichpflicht).

(2) Die Meßmittelliste ist Anlage dieser Durchführungsbestimmung.

§ 4

(1) Die in der Meßmittelliste festgelegten Eichfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Eichung vorgenommen worden ist, sofern dafür mit der Beurkundung der Eichung keine anderen Regelungen getroffen werden.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung kann in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen oder wirtschaftsleitenden Organen für einzelne Meßmittelarten eine Eichfrist festlegen, die von den Festlegungen in der Meßmittelliste abweicht.

§ 5

(1) Eichpflichtige Meßmittel, für die in der Meßmittelliste eine Eichfrist festgelegt ist, sind zur Nacheichung anzumelden, wenn die Eichfrist im darauffolgenden Kalenderjahr abläuft.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Meßmittelliste werden vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung im Gesetzblatt Sonderdruck ST bekanntgegeben.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Weitergabe der Maßeinheiten

(1) Die Weitergabe der Maßeinheiten hat auf der Grundlage von Prüfschemata² zu erfolgen.

(2) In den Prüfschemata der Wirtschaftseinheiten sind die Reihenfolge, das Verfahren und die Genauigkeit der Weitergabe der Einheit von den Hauptnormalen der Wirtschaftseinheiten, gegebenenfalls unter Zwischenschaltung von nachgeordneten Normalen, auf die Arbeitsmeßmittel festzulegen. Die Prüfschemata sind nach Standard³ durch die Wirtschaftseinheiten zu erarbeiten und von deren Leitern zu bestätigen. Vor der Bestätigung ist die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung einzuholen.

(3) Der Vergleich

1. der nachgeordneten Normale mit den Hauptnormalen,
2. der Arbeitsmeßmittel mit den Hauptnormalen oder mit den Normalen, die diesen nachgeordnet sind,

hat nach Standards oder Vorschriften über das Meßwesen zu erfolgen.

Zu § 6 Abs. 2 Ziff. 7 der Verordnung:

§ 7

Mengentoleranzen bei Fertigpackungen

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt, die Einhaltung der Mengentoleranzen⁴

² Z. Z. gilt Standard TGL 31532 „Betriebliches Meßwesen; Grundsätze“.

³ Z. Z. gilt Standard TGL 31533 „Prüfschemata für Meßmittel; Gestaltung“.

bei Fertigpackungen in Wirtschaftseinheiten zu kontrollieren und zu diesem Zweck Proben zu nehmen.

(2) Ersatzansprüche für Proben, die durch die Kontrolle unbrauchbar geworden sind, können gegen das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nicht geltend gemacht werden.

Zu § 9 Abs. 1 der Verordnung:

§ 9

Import von Meßmitteln

(1) Der jeweilige Importbetrieb hat dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung entsprechende Dokumentationen vorzulegen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob die für den Import vorgesehenen Meßmittel den staatlichen Standards der DDR entsprechen, trifft das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(3) Ist eine Entscheidung auf Grund der vorgelegten Dokumentation nicht möglich, so ist eine metrologische Begutachtung erforderlich.

(4) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die bewaffneten Organe.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Juni 1977 über die Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (GBL I Nr. 19 S. 252) außer Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1983

Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung
Prof. Dr. habil. Lillie
Staatssekretär

⁴ Z. Z. gilt Standard TGL 28448 „Mengentoleranzen“.

Anlage

zu § 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste der eichpflichtigen Meßmittel (Meßmittelliste)

1. Meßmittel zur Verwendung als Hauptnormale

Lfd. Nr.	Meßmittel	Genauigkeit	Eichfrist (in Jahren)	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Parallelendmaße	bis Referenznormale der 4. Ordnung nach TGL 31543/28	2	
2	Strichmaße	bis Referenznormale der 4. Ordnung nach TGL 31543/28	2	nach Ersteichung
			5	nach Nacheichung
3	Meßdorne, Meßdrähte, Meßstifte	bis Referenznormale der 2. Ordnung	2	
4	Gewindeprüf- und Einstellnormale			
5	Einstellringe	bis Referenznormale der 3. Ordnung	2	
6	Meßbänder nach TGL 13621/01	$u \leq 50 \mu\text{m} + 5 \cdot 10^{-5} \cdot l$	3	
7	Feinzeiger	Klasse 0,2 oder besser	3	
8	Koordinatenmeßgeräte	Klasse 4 oder besser	3	
9	Zweiflankenwälzverkörperungen (m = 3 mm)		3	

Lfd. Nr.	Meßmittel	Genauigkeit	Eichfrist (in Jahren)	Bemerkungen
1	2	3	4	5
10	Normalmeßeinrichtungen zur Prüfung von Meßmitteln für die Ermittlung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten und Gasen sowie des Volumens ruhender Flüssigkeiten	Klasse 1,0 oder besser	2	
11	Normalmeßeinrichtungen zur Prüfung von Volumen- oder Massestrommeßmitteln für Flüssigkeiten und Gase	Klasse 1,6 oder besser	2	
12	Winkelmaßverkörperungen außer Spiegelpolygonen	bis Referenznormale der 4. Ordnung nach TGL 31543/29	2	
13	90°-Winkel bis 1 000 mm		3	
	— Prüfstand für 90°-Winkel	$u \leq 15 \mu\text{m/m}$		
	— Prüfstand für Haarwinkel	$u \leq 1 \mu\text{m/m}$		
	— 90°-Winkel aus Hartgestein	$u \leq 5 \mu\text{m/m}$		
14	Spiegelpolygone	bis Referenznormale der 2. Ordnung nach TGL 31543/29	3	
15	Meßmittel für Zeit und/oder Frequenz	Referenznormale nach TGL 31543/03	2	
16	Wägestücke			
	— bis 50 kg	Referenznormale		
		— der Ordnung 1a und 1	4	
		— der Ordnung 2 und 3	2	
		— der Ordnung 4 und 5	1	
		nach TGL 31543/30		
	— über 50 kg	bis Referenznormale der 3. Ordnung nach TGL 31543/30	1	
	— Eichfahrzeuge 10 bis 150 t	als Referenznormale der 3. Ordnung nach TGL 31543/30	1	
17	Normalwaagen	Referenznormale		
		— der Ordnung 0 bis 2	1	
		— der Ordnung 3 und 4	2	
		nach TGL 31543/30		
18	Schwingungsmeßmittel	bis Referenznormale der 2. Ordnung nach TGL 31543/23	2	
19	Satz Aräometer nach Dichte	$u \leq 0,1 \text{ kg/m}^3$	5	
20	Satz Alkoholometer	$u \leq 0,03 \text{ ‰}$	5	
21	Sacharometer	$u \leq 0,03 \text{ ‰}$	5	
22	Kontinuierliche Flüssigkeitsdichtemeßgeräte	$u^* = 0,1 \text{ ‰}$	5	
23	Kontinuierliche Gasdichtemeßgeräte	$u^* = 0,16 \text{ ‰}$	3	
24	Kraftmeßgeräte bis 10 MN	Referenznormale der 3. Ordnung nach TGL 31543/36	1	
25	Kraft-Normalmeßeinrichtungen bis 500 kN	Referenznormale der 2. Ordnung nach TGL 31543/36	2	
26	Härtenormalgeräte nach Rockwell, Brinell und Vickers mit Normal-eindringkörper	Referenznormale nach TGL 31543/06, /07, /31 und /32	1	Rockwell A, B, C, N, Brinell D = 2,5 mm Brinell 30 D ² Vickers HV 10, HV 30
27	Härtenormalplatten für Rockwell, Brinell und Vickers	Referenznormale der 2. Ordnung nach TGL 31543/06, /07, /31 und /32	6	Rockwell A, B, C, N, Brinell D = 2,5 mm Brinell 30 D ² Vickers HV 10, HV 30
			2	Brinell 10 D ² , 5 D ²
28	Kolbenmanometer für Überdruck	Referenznormale		
		— der 2. bis 3. Ordnung	5	
		— der 1. Ordnung	2	
		nach TGL 31543/25 und /26		
29	Flüssigkeitsmanometer für Überdruck	Referenznormale nach TGL 31543/25 und /26	5	
30	Federmanometer für Überdruck	Referenznormale nach TGL 31543/26	1	
31	Tauchglockenmanometer	Referenznormale nach TGL 31543/25	3	

Lfd. Nr.	Meßmittel	Genauigkeit	Eichfrist (in Jahren)	Bemerkungen
1	2	3	4	5
32	Kolbenmanometer für absoluten Druck und Kolbenbarometer	Referenznormale nach TGL 31543/24	2	
33	Flüssigkeitsmanometer für absoluten Druck	Referenznormale nach TGL 31543/24	2	
34	Kompressionsvakuummeter	Referenznormale nach TGL 31543/08	3	
35	Ionisationsvakuummeter	Referenznormale nach TGL 31543/08	1	
36	Federmanometer für absoluten Druck	Referenznormale nach TGL 31543/08	1	
37	Differenzdruckmeßgeräte bei statischen Drücken bis 20 MPa	Klasse 0,2	1	
38	Normale zur Eichung der Blutdruckmeßgeräte	Fehlergrenzen: $\pm 0,1$ kPa	5	
39	Kapillarviskosimeter nach Ubbelohde mit hängendem Kugelniveau		5	
	— mit einer Kapillarlänge von 300 mm			
	· für $K \leq 1 \cdot 10^{-6} \text{ m}^2/\text{s}^2$;	$u_{\bar{K}} \leq 5 \cdot 10^{-4}$		
	· für $K > 1 \cdot 10^{-6} \text{ m}^2/\text{s}^2$;	$u_{\bar{K}} \leq 1 \cdot 10^{-3}$		
	— mit einer Kapillarlänge von 90 mm			
	· für $K \leq 1 \cdot 10^{-6} \text{ m}^2/\text{s}^2$;	$u_{\bar{K}} \leq 1 \cdot 10^{-3}$		
	· für $K > 1 \cdot 10^{-6} \text{ m}^2/\text{s}^2$;	$u_{\bar{K}} \leq 2 \cdot 10^{-3}$		
40	Normalproben der Viskosität für eine Temperatur von 20 °C und eine Viskosität $< 1 \cdot 10^{-3} \text{ m}^2/\text{s}$	$u_{\bar{\nu}} = 2 \cdot 10^{-3}$	0,5	
41	Normalelemente	Referenznormale		
	— der 1. und 2. Ordnung		0,5	für Gruppen von Normalelementen: 1
	— der 3. Ordnung		1	
	— der 4. Ordnung		2	
	nach TGL 31543/27			
42	Meßwiderstände für Gleich- und Wechselstrom	Referenznormale		
	— der 1. und 2. Ordnung		2	
	— der 3. Ordnung		5	
	nach TGL 31543/14			
43	Induktive Spannungsteiler	Klasse 0,0005 oder besser	5	
44	Gleichspannungsteiler	Klasse 0,01 und 0,005	5	
	Klasse 0,002		2	
45	Kapazitätsmeßmittel	Referenznormale der 1. bis 3. Ordnung nach TGL 31543/13	3	
46	Induktivitätsmeßmittel	Referenznormale der 1. bis 3. Ordnung nach TGL 31543/15	3	
47	Dämpfungsglieder		3	
48	Strom- und Spannungswandler	Klasse 0,01 und 0,02	10	
49	Digital und analog anzeigende Meßmittel nach TGL 37587 zur Prüfung von Wirkleistungsmessern	Fehlergrenzen: $\pm 0,1$ % oder enger	1	
50	Digitalvoltmeter für Gleichspannung und Gleichspannungsstandards	Fehlergrenzen: $\pm 0,03$ % oder enger	1	
51	Digital und analog anzeigende Meßmittel für Wechselspannung und Wechselstrom sowie Wechselspannungskalibratoren	Fehlergrenzen: $\pm 0,15$ % oder enger	1	
52	Digital und analog anzeigende Meßmittel für Gleichstrom	Fehlergrenzen: $\pm 0,1$ % oder enger	1	
53	Wechselstromkompensatoren	Klasse 0,05 oder besser	5	
54	Temperaturmeßmittel	Referenznormale nach TGL 31543/34	2	
55	Normalmeßeinrichtungen zur Prüfung von Meßmitteln für die Wärmemengenmessung	Klasse 1,0 oder besser	3	
56	Präzisionskalorimeter		2	
57	Medizinische Dosimeter	Referenznormale nach TGL 31543/04 und /22	3	

Lfd. Nr.	Meßmittel	Genauigkeit	Eichfrist (in Jahren)	Bemerkungen
1	2	3	4	5
58	Nuklearmedizinische Aktivitätsmeßgeräte	Referenznormale nach TGL 31543/09 und /10	3	
59	Meßmittel zur Messung des Schalldruckpegels		2	
	– druckgraduiert	$u \leq 0,2 \text{ dB}$		
	– feldgraduiert	$u \leq 0,5 \text{ dB}$		
60	Meßmittel zur Prüfung von Audiometern	$u \leq 1 \text{ dB}$	2	
61	Metallurgische Normalproben		–	nur Ersteichung
2. Meßmittel zur				
– Mengenbestimmung im grenzüberschreitenden Warenverkehr ¹				
– Mengenbestimmung von Energieträgern ¹				
– Messung von Energie ¹				

Lfd. Nr.	Meßmittel	Eichfrist (in Jahren)	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Längenmeßmaschinen	2	
2	Flächenmeßmaschinen	2	
3	Meßmittel für die Ermittlung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten und Gasen sowie des Volumens ruhender Flüssigkeiten	2	
4	Lagermeßbehälter	20	
5	Volumenmeßbehälter auf Verkehrsmitteln	5	
6	Waagen und zugehörige Wägestücke nach TGL 32565/01, /02	3	
7	Stromwandler, Spannungswandler		
	– für die Energieverrechnung in Netzen bis 60 kV	–	nur Ersteichung und bei Aus- und Umbau des Meßsatzes
	– für die Energieverrechnung in Netzen über 60 kV	15	Nacheichung z. Z. ausgesetzt
8	Elektrizitätszähler		
	– für die Energieverrechnung (Kontrolltypzähler)	–	Eichfrist wird entsprechend der Genehmigung vom 27. 09. 73 zur Einführung variabler verbrauchsabhängiger Nacheichfristen festgelegt
	– für Einphasenwechselstrom bis 1 500 kWh/a (außer Kontrolltypzähler)	20	Zähler für einen Jahresenergieverbrauch von > 1 500 kWh/a dürfen ab 1986 nicht mehr verwendet werden
	– für Mehrphasenwechselstrom bis 3 200 kWh/a (außer Kontrolltypzähler)	15	Zähler für einen Jahresenergieverbrauch von > 3 200 kWh/a dürfen ab 1986 nicht mehr verwendet werden
	– Zähler zum Anschluß an Meßwandler	5	
9	Elektrische Energieverrechnungseinrichtungen für Energieverrechnung mittels EDV	1	die Nacheichung der Energieverrechnungseinrichtungen erfolgt im Rahmen der Instandsetzung am Einbauort
10	Meßmittel zur Wärmemengenmessung	3	
11	Elektrische Getreidefeuchtemeßmittel	1	

¹ Gilt nur für Meßmittel, deren Meßergebnis unabhängig vom Ort der Messung als Berechnungsbasis vereinbart ist.

3. Meßmittel zum Einsatz für weitere volkswirtschaftlich bedeutende Aufgaben

Lfd. Nr.	Meßmittel	Eichfrist (in Jahren)	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Meßmittel für die Ermittlung des Volumens		zur Mengenbestimmung für Verrechnungszwecke
	– von Trinkwasser	3	
	– von Milch	2	
	– von anderen Flüssigkeiten (außer für Abfüllungen bis 0,5 m ³)	2	

Lfd. Nr.	Meßmittel	Eichfrist (in Jahren)	Bemerkungen
1	2	3	4
2	Prüfeinrichtungen für Atemschutzgeräte — im Arbeits- und Gesundheitsschutz — im Sicherheitswesen	2	
3	Meßmittel zur Überwachung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen	1	
4	Waagen und zugehörige Wägestücke nach TGL 32585/01, /02 — zum Einsatz im Gesundheitswesen, Strahlenschutz, Arbeitsschutz, Sicherheitswesen, Umweltschutz, auch in Apotheken — zum Einsatz für Gutachten — zur Mengenbestimmung bei zwischenbetrieblichen Verrechnungen an Abnehmer oder Verbraucher (ausgenommen beim Einsatz nichtselbsttätiger Waagen bis 10 t)	3	
5	Vollmilchbutyrometer nach Gerber	—	nur Ersteichung
6	Käsebutyrometer	—	nur Ersteichung
7	Rahmbutyrometer	—	nur Ersteichung
8	Vollpipetten für Milch, 10,75 cm ³	—	nur Ersteichung
9	Pipetten für Rahm, 5,0 cm ³	—	nur Ersteichung
10	Zugfestigkeitsprüfmaschinen für Ketten, Seile und Anschlagmittel sowie Isolatoren	2	
11	Zug- und Druckfestigkeitsprüfmaschinen	2	— im Sicherheitswesen nach Festlegung staatlicher Überwachungsorgane und Abnahmegesellschaften — zur Qualitätsbestimmung aus Forderungen des Exports
12	Pendelschlagwerke nach TGL 22947/01	2	
13	Härtemeßgeräte nach TGL 23435/01, 23436/01	2	
14	Reifeninnendruckmeßmittel an öffentlichen Tankstellen	2	
15	Augendruckmeßmittel	2	
16	Blutdruckmeßmittel	2	
17	Körpertemperaturmeßmittel — für humanmedizinische Zwecke — für veterinärmedizinische Zwecke	1 2	für Geräte aus Glas (nach TGL 7893/01) nur Ersteichung
18	Medizinische Dosimeter	3	
19	Nuklearmedizinische Aktivitätsmeßgeräte	3	
20	Radioaktive Normalproben	—	nur Ersteichung
21	Audiometer	2	
22	Schallpegelmeßgeräte nach TGL 200-7755/01	2	

Formelzeichen: u Meßunsicherheit, u* relative Meßunsicherheit, m Modul

Anordnung Nr. 2¹
über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung
des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen
und Leistungen für den Anlagenexport

vom 9. Februar 1983

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Juni 1981 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I Nr. 19 S. 249) wird folgendes angeordnet:

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1981 (GBl. I Nr. 19 S. 249)

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„Als Anbahnungsvorhaben sind in den Rahmenplan aufzunehmen:

- Vorhaben SW, die Gegenstand der internationalen Plan koordinierung und langfristiger Abkommen sind bzw. durch den zuständigen Minister bestätigt wurden,
- Vorhaben NSW, die Gegenstand von Regierungsabkommen sind bzw. durch den zuständigen Minister bestätigt wurden.“

(2) Der § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Rahmenplan ist in jedem Jahr von den Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben

ben durchgeführt werden, der Staatlichen Plankommission als Vorschlag für die Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben des Folgejahres bis zum 15. Februar sowie mit der Einreichung des komplexen Planentwurfs zu übergeben. Die hierfür notwendigen Aufgaben sind durch die Minister festzulegen.“

(3) Der § 2 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Der Rahmenplan für den Anlagenexport ist vor Einreichung an die Staatliche Plankommission durch die Generaldirektoren der Kombinate vor dem zuständigen Minister unter Einbeziehung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Außenhandel zu verteidigen. Die Verteidigung ist insbesondere auf die Sicherung einer hohen Effektivität der Anlagenexporte, deren vertragliche Bindung sowie auf die Gewährleistung der erforderlichen Verflechtungsbeziehungen und Zulieferungen zu richten.“

§ 2

(1) Der § 3 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Zulieferungen und Leistungen der Kombinate und Betriebe aus dem Bereich des Ministeriums für Bauwesen sowie der Bezirksbauämter für den Anlagenexport, die auf den Baustellen im Ausland durch Arbeitskräfte des Bauwesens realisiert werden bzw. für deren Realisierung die Leitung und Koordinierung durch das Bauwesen erfolgt, sind als Direktexport zu planen und abzurechnen. Für diese Zulieferungen und Leistungen haben die Generallieferanten mit den betreffenden Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern des Bauwesens Wirtschaftsverträge entsprechend dem Vertragsgesetz abzuschließen, in denen die materielle und finanzielle Planung und Abrechnung als Direktexport einschließlich des Abrechnungszeitpunktes festgelegt wird.“

(2) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 3 werden die Absätze 3 und 4.

§ 3

(1) Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur vorrangigen Planung, Bilanzierung und Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Zulieferungen wird durch die Staatliche Plankommission für die Arbeitsstufen

- a) Ausarbeitung des verbindlichen Angebots und
- b) Vertragsabschluß und Durchführung

je Anlagenexportvorhaben eine einheitliche Auftragsnummer mit gesonderter Kennzeichnung der Arbeitsstufe festgelegt. Die Generallieferanten beantragen die Auftragsnummer über ihre zuständigen Staatsorgane bei der Staatlichen Plankommission (auf Vordruck 0722). Bei Anlagenexportvorhaben für das NSW ist dem Antrag zur Erteilung der Auftragsnummer die vom zuständigen Minister erteilte Bestätigung des Vorhabens einschließlich der Effektivitätsberechnung beizufügen. Die Anträge sind in den zuständigen zentralen Staatsorganen und in der Staatlichen Plankommission spätestens innerhalb von jeweils 7 Tagen nach Eingang zu bearbeiten.“

(2) Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die festgelegte Auftragsnummer gilt bis zur Fertigstellung des Vorhabens. Kommt kein Vertragsabschluß zustande, ist die Auftragsnummer durch die Generallieferanten unverzüglich zurückzugeben und durch die Staatliche Plankommission zu löschen.“

(3) Der § 4 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer sind zur aktiven Mitwirkung bei der Erarbeitung von Angeboten und der Vorbereitung von Anlagenexportverträgen sowie deren Realisierung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht schließt ein:

- a) die Abgabe von Angeboten über Lieferungen und Leistungen innerhalb von Fristen, die den Marktbedingungen entsprechen;
- b) die Realisierung der erforderlichen Leistungen, besonders der Projektierungsleistungen bei der Angebotserarbeitung und Vertragsvorbereitung;

- c) die Sicherung des erforderlichen technischen Niveaus der benötigten Zulieferungen;
- d) die Bereitstellung der erforderlichen Kader für die Vorbereitung und Durchführung der Verträge.“

§ 4

(1) Im § 5 Abs. 2 wird der Termin auf den 15. Februar geändert.

(2) Im § 5 Abs. 4 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„(4) Der von den Generallieferanten und Hauptauftragnehmern geplante Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport ist für den gesamten Durchführungszeitraum mit den Auftragnehmern und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen in Abhängigkeit von den Bedingungen des jeweiligen Anlagenexportvorhabens, erforderlichenfalls abweichend von den zentral festgelegten Terminen für den Ablauf der Bilanzierung, abzustimmen und einzuordnen.“

(3) Der § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, den Bedarf an Zulieferungen für den jeweiligen Planungszeitraum vorhabenbezogen für den Anlagenexport ihrem übergeordneten Staatsorgan mitzuteilen. Die Staatsorgane haben auf dieser Grundlage nach Abstimmung mit den für die Produktion verantwortlichen Ministerien der Staatlichen Plankommission und den bilanzverantwortlichen Ministerien den Bedarf an Zulieferungen bis zum 15. Februar mit dem Vorschlag des Rahmenplanes Anlagenexport zu übergeben.“

(4) Der § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ist der Bedarf und die Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagenexport, getrennt nach Zulieferungen für SW- und NSW-Anlagenexportvorhaben, entsprechend der Nomenklatur ‚Zulieferpositionen für den Anlagenexport‘ gesondert auszuweisen und nach Versorgungsbereichen bzw. Fondsträgern zweckgebunden (als Darunterposition der Bilanzanteile) zu planen.“²

(5) Im § 5 Abs. 11 wird der Klammerausdruck „(unter Einbeziehung der Möglichkeiten gemäß § 8)“ gestrichen.

§ 5

Der § 6 wird wie folgt ergänzt:

„Die Bestell- und Lieferfristen für Zulieferungen sind in Abhängigkeit von den Bedingungen des jeweiligen Anlagenexportvorhabens in den Wirtschaftsverträgen, erforderlichenfalls abweichend von in generellen Regelungen festgelegten Bestell- und Lieferfristen, zu vereinbaren.“

§ 6

(1) Der § 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Zulieferungen für den Anlagenexport sind in der Untergliederung nach SW- und NSW-Anlagenexportvorhaben zu planen und abzurechnen.² Dazu haben die für die Bereitstellung von Zulieferungen für den Anlagenexport verantwortlichen Ministerien zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben bis zum 15. Februar einen Vorschlag für die zu planende Bereitstellung von Zulieferungen für den Anlagenexport, gegliedert nach SW und NSW, an die Staatliche Plankommission einzureichen.“

(2) Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer sind verpflichtet, die staatliche Plankennziffer ‚Zulieferungen für den Anlagenexport‘, gegliedert nach Zulieferungen für SW- und NSW-Anlagenexportvorhaben, im Kombinate- und Betriebsplan vollständig und revisionssicher auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen bzw. Bestellungen auszuspezifizieren.“

² Die Planung und Bilanzierung der Zulieferungen nach SW- und NSW-Anlagenexportvorhaben hat beginnend mit der Ausarbeitung der Planentwürfe für den Volkswirtschaftsplan 1984 zu erfolgen.

§ 7

(1) Der § 8 erhält folgende neue Überschrift:

„Abrechnung von Zulieferungen für den Anlagenexport als Direktexport“.

(2) Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben im Prozeß der Plandurchführung aufgrund von Markterfordernissen von Generallieferanten Zulieferungen zum Anlagenexport benötigt, die unter Anwendung der dazu in den §§ 3 bis 7 getroffenen Festlegungen nicht im Rahmen der vorgegebenen Bilanzanteile bzw. materiellen Fonds realisierbar sind, können diese Zulieferungen der Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer des Generallieferanten als Direktexport abgerechnet werden. Daraus dürfen sich keine Veränderungen der staatlichen Planaufgaben ergeben. Die Generallieferanten haben mit den Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern Wirtschaftsverträge entsprechend dem Vertragsgesetz abzuschließen, in denen die Abrechnung der betreffenden Zulieferungen als Direktexport festgelegt wird. Der Abschluß der Wirtschaftsverträge bedarf der Zustimmung der für den Generallieferanten sowie den Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer zuständigen Minister; die entsprechende Entscheidung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen zu treffen. Bei Zulieferproblemen, die in Verantwortung der Minister nicht gelöst werden können, sind von dem für den Generallieferanten zuständigen Minister der Staatlichen Plankommission entsprechende Entscheidungsvorschläge zusammen mit der Stellungnahme des für den Hauptauftragnehmer oder anderen Auftragnehmer des Generallieferanten zuständigen Ministers vorzulegen.“

(3) Im § 8 werden in den Absätzen 5, 6 und 7 die Worte „zu planen und“ gestrichen.

(4) Der § 8 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„(8) Der für den Generallieferanten zuständige Außenhandelsbetrieb hat neben der Gesamtabrechnung des Anlagenexportobjektes auf der Grundlage der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge (gemäß Abs. 1 und § 3 Abs. 2) die Zuordnung der Zulieferungen für den Anlagenexport, die als Direktexport abzurechnen sind, nach Kombinat und Betrieben in Rechnungsführung und Statistik vorzunehmen.“

(5) Im § 8 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

§ 8

(1) Die Ziff. 1 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gesamtkennziffern des Anlagenexports“

Die Generallieferanten haben die Gesamtkennziffern zum 15. Februar und mit den Planentwürfen zum Fünfjahresplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen (auf Vordruck 9209 gemäß Muster) einzureichen.“

(2) Die Ziff. 2 Buchstaben b bis d der Anlage 1 erhalten folgende Fassung:

„b) Arbeitsstufe Ausarbeitung verbindliches Angebot“

Die Generallieferanten haben je auszuarbeitendes verbindliches Angebot für ein Anlagenexportvorhaben eine Titelliste (gemäß Vordruck 0722) zu führen. Eintretende Veränderungen sind umgehend mit Korrekturbeleg (Vordruck 0722) über das zuständige Ministerium der Staatlichen Plankommission mitzuteilen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Titellisten jeweils bis zum 15. Februar und 4 Wochen vor Übergabe des komplexen Planentwurfs den aktuellen Stand beinhalten.

„c) Arbeitsstufe Vertragsabschluß und Durchführung der Anlagenexportvorhaben“

Die Generallieferanten haben je durchzuführendes vertraglich gebundenes Anlagenexportvorhaben eine Titelliste (gemäß Vordruck 0722) zu führen. Eintretende Veränderungen sind umgehend mit Korrekturbeleg (Vordruck 0722) über das zuständige Ministerium der Staatlichen Plankommission mitzuteilen. Dabei ist zu ge-

währleisten, daß die Titellisten jeweils bis zum 15. Februar und 4 Wochen vor Übergabe des komplexen Planentwurfs den aktuellen Stand beinhalten.

d) Bedarf an Zulieferungen

Die Generallieferanten haben den Bedarf gemäß § 3 Abs. 1 an

- Erzeugnissen und Teilanlagen auf den Vordrucken 0722 (Seite 2) und 1804
- Bauleistungen einschließlich Baukoordinierung auf Vordruck 0805
- Projektierungsleistungen (formlos) sowie bautechnische Projektierungsleistungen auf Vordruck 0804
- wissenschaftlich-technischen Leistungen, die mit der Ausarbeitung von Dokumentationen bzw. Lizenzvergaben verbunden sind, und
- sonstigen Zulieferungen und Leistungen

zu planen, mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen oder zuständigen Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen zu beraten und abzustimmen sowie entsprechend den Rechtsvorschriften einzureichen.“

(3) Im „Muster für die Untersetzung der Gesamtkennziffern des Anlagenexports“ der Anlage 1 wird das Wort „davon“ gestrichen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Anordnung vom 10. Juni 1981 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I Nr. 19 S. 249) außer Kraft.³

Berlin, den 9. Februar 1983

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V.: Klopfer

Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär in der
Staatlichen Plankommission

Der Minister
für Außenhandel

Sölle

³ z. Z. gilt die Nomenklatur — Zulieferpositionen für den Anlagenexport S- und M-Positionen — gemäß Anhang Nr. 11 zur Anordnung vom 22. April 1982 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/83 des Gesetzblattes).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Fünften Durchführungsverordnung
zum Landeskulturgesetz**

**— Begrenzung, Überwachung und Verminderung
der Emission von Verbrennungsmotoren —**

vom 15. Februar 1983

Auf Grund des § 5 Abs. 4 und des § 23 Absätze 2 und 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Einhaltung der zulässigen Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren.

* 1. DB vom 28. Juni 1978 (GBl. I Nr. 31 S. 283)

Sie gilt für alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), die Verbrennungsmotoren, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren herstellen, importieren, instandhalten, halten oder betreiben, sowie für Bürger, die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren halten oder führen oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren betreiben.

(2) Grenzwerte, Regelungen und Standards, Meßmethoden zur Ermittlung der Schadstoffemission sowie Hinweise auf spezielle und internationale Vorschriften sind in der Anlage aufgeführt.

(3) Für den Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung gelten die spezifischen Vorschriften des Ministers für Nationale Verteidigung.

§ 2

(1) Die Herstellung und der Import von Fahrzeugen sowie Anlagen mit Verbrennungsmotoren darf nur erfolgen, wenn durch Abnahme und Prüfung der Baumuster sowie Kontrolle der Serienproduktion nachgewiesen wird, daß die Motoren die in der Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte einhalten oder eine befristete Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 erteilt wurde.

(2) Betriebe, die Fahrzeuge oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren halten oder betreiben, sowie Bürger, die Fahrzeuge oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren halten, führen oder betreiben, sind verpflichtet, diese zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der vom Hersteller vorgegebenen typenbezogenen Einstellwerte mindestens alle 12 Monate einer turnusmäßigen Überprüfung und Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen (im folgenden turnusmäßige Überprüfung genannt) durch eine autorisierte Werkstatt unterziehen zu lassen. Die erste turnusmäßige Überprüfung hat bis zum 30. April 1984 zu erfolgen. Die turnusmäßige Überprüfung an Kraftfahrzeugen der Betriebe ist im Rahmen der Technischen Wartung¹ durchzuführen.

(3) Betriebe, die Verbrennungsmotoren sowie Fahrzeuge oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren als autorisierte Werkstatt instandhalten, sind verpflichtet,

- die turnusmäßige Überprüfung entsprechend dem vorgegebenen Leistungsumfang und Prüfturnus gemäß dieser Durchführungsbestimmung sowie den vom Hersteller angegebenen typenbezogenen Einstellwerten vorzunehmen,
- Emissionskontrollen nach allen Instandsetzungen an Vergasern, Zünd- und Einspritzanlagen sowie die erforderlichen Leistungen zur Einhaltung der vorgegebenen Einstellwerte durchzuführen.

(4) Die bei den turnusmäßigen Überprüfungen sowie bei den Emissionskontrollen gemessenen Emissionswerte sind auf der Nachweiskarte „Abgasprüfung/sonstige Überprüfungen“ gemäß Ziff. 1.7.2. der Anlage (im folgenden Nachweiskarte genannt) durch den Abgasbeauftragten entsprechend den Regelungen der Abgasprüfstelle der DDR zu bestätigen. Betriebe sind verpflichtet, für ihre Kraftfahrzeuge diese Werte zusätzlich in kontrollfähigen Unterlagen festzuhalten.

(5) Die Nachweiskarte gemäß Abs. 4 ist vom Fahrzeugführer mitzuführen und auf Verlangen den zur technischen Kontrolle oder Abgasprüfung befugten Personen vorzuweisen.

§ 3

(1) Die Abgasprüfstelle der DDR ist das für die zentrale Überwachung der Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren verantwortliche Kontrollorgan.² Sie ist insbesondere verantwortlich für die

¹ Z. Z. gilt für Nutzfahrzeuge die Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 351). Für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gilt die Verordnung vom 21. Juni 1979 über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. I Nr. 20 S. 182).

² Das zuständige Organ für die Verkehrsträger Deutsche Reichsbahn, zivile Luftfahrt, Binnen- und Seeschifffahrt ist die Zentralstelle für Abprodukte des Ministeriums für Verkehrswesen; für Großmotoren in stationären Anlagen die Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen.

- Koordinierung und Kontrolle der Aufgaben der mit der Emissionskontrolle beauftragten Organe aller Bereiche der Volkswirtschaft gemäß Abs. 3.

- fachliche Anleitung des für das Verkehrswesen zuständigen Fachorgans bei den Räten der Bezirke (im folgenden zuständiges Fachorgan genannt) zur Durchsetzung einer wirksamen Emissionskontrolle an den in Betrieb befindlichen Fahrzeugen.

- Ermittlung und Festlegung von Emissionsgrenzwerten, von Meß- und Prüfmitteln sowie von Meß- und Prüfverfahren,

- Durchführung von Abnahmeprüfungen und Emissionsmeßgeräten,

- Überwachung der MEK-Werte bei den Erzeugnissen der Serienproduktion und Information an das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung im Zusammenhang mit einzuleitenden Maßnahmen der Qualitätssicherung,

- Leitung und Koordinierung der Ausbildung der Abgasbeauftragten.

(2) Die Abgasprüfstelle ist im Ergebnis der eigenen Kontrolltätigkeit berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten aus dieser Durchführungsbestimmung zu erteilen und Kontrollmessungen (zusätzliche Emissionskontrollen) von den im § 2 Absätze 2 und 3 genannten Betrieben zu verlangen.

(3) Die zuständigen zentralen Staatsorgane, insbesondere die Industrieministerien und die Ministerien für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Bauwesen, für Post- und Fernmeldewesen sowie für Verkehrswesen, haben die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Sie sind zur Anleitung der ihnen unterstellten Betriebe auf dem Gebiet der Verminderung der Schadstoffemission und der dazu erforderlichen turnusmäßigen Überprüfung und Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen verpflichtet.

§ 4

(1) Die Räte der Bezirke üben die Anleitung und Kontrolle zur Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung in ihrem Territorium aus. Sie gewährleisten über das zuständige Fachorgan die Einhaltung der zulässigen Schadstoffemission. Sie sind berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten aus dieser Durchführungsbestimmung zu erteilen und zusätzliche Emissionskontrollen von den im § 2 Absätze 2 und 3 genannten Betrieben zu verlangen.

(2) Das zuständige Fachorgan organisiert mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte Emissionskontrollen an Kraftfahrzeugen. Es ermittelt die Emissionssituation im Territorium auf der Grundlage

- der Ergebnisse repräsentativer Straßenmessungen der Schadstoffemission von Kraftfahrzeugen gemeinsam mit der Deutschen Volkspolizei und den gesellschaftlichen Kräften und
- der Überprüfung und Auswertung der in Betriebswerkstätten durchgeführten Emissionskontrollen gemäß § 2 Absätze 2 und 3.

(3) Das zuständige Fachorgan ist berechtigt, von den Betrieben, die Fahrzeuge oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren betreiben bzw. instandhalten, Rechenschaft über die Ergebnisse der Emissionskontrollen zu verlangen.

(4) Das zuständige Fachorgan hat die Abgasprüfstelle der DDR auf Anforderung über die Ergebnisse seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der Emissionskontrollen zu informieren.

§ 5

(1) Zur Einhaltung der zulässigen Schadstoffemission sind in den Betriebswerkstätten der Betriebe sowie in den Hersteller-, Import- und Instandhaltungsbetrieben von Kraftfahrzeugen oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren Abgasbeauftragte einzusetzen.

(2) Die Abgasbeauftragten sind von den Leitern der Betriebe einzusetzen. Sie müssen eine entsprechende Fachausbildung und eine Ausbildung als Abgasbeauftragter an einer durch die

Abgasprüfstelle der DDR dafür zugelassenen Bildungseinrichtung abgeschlossen haben. Funktion und Qualifikation der Abgasbeauftragten sowie Veränderungen ihres Einsatzes sind dem zuständigen Fachorgan mitzuteilen, das zur Führung der „Abgasbeauftragtenkartei“ für sein Territorium verpflichtet ist.

(3) Die Abgasbeauftragten sind zur

- Kontrolle der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Bestätigung der Kontrollergebnisse,
 - Sicherung der Einhaltung der die Schadstoffemission beeinflussenden Einstellwerte bei Wartung, Pflege und Instandhaltung,
 - Führung kontrollfähiger Unterlagen über durchgeführte Emissionskontrollen bei Kraftfahrzeugen der Betriebe gemäß § 2 Abs. 4,
 - Information des übergeordneten Organs ihres Betriebes bei grober Verletzung der Pflichten aus dieser Durchführungsbestimmung,
 - Berichterstattung an das zuständige Kontrollorgan,
 - Rechenschaftslegung über ihre Tätigkeit vor dem staatlichen Leiter
- verpflichtet.

(4) Die Abgasbeauftragten sind berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten aus dieser Durchführungsbestimmung zu erteilen. Wird eine Auflage innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erfüllt, hat der Abgasbeauftragte die zuständige Staatliche Hygieneinspektion sowie das zuständige Fachorgan zu informieren.

§ 6

(1) Befristete Ausnahmegenehmigungen zur Überschreitung der Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren können der Minister für Gesundheitswesen bzw. die von ihm beauftragten Organe auf Antrag des Leiters des zentralen Staatsorgans, in dessen Bereich Verbrennungsmotoren, die die festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, hergestellt, importiert oder betrieben werden sollen, erteilen. Bei Ausnahmegenehmigungen zu Festlegungen in Standards sind darüber hinaus die dafür geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

(2) Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 1 sind im Typschein für Fahrzeuge einzutragen und unter Angabe ihrer Gültigkeitsdauer in den Fahrzeugbriefen zu vermerken.

(3) Wird vorsätzlich oder fahrlässig gegen Auflagen der Abgasprüfstelle der DDR, der Räte der Bezirke sowie der Abgasbeauftragten verstoßen, kann gemäß § 21 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion die Ahndung als Ordnungswidrigkeit erfolgen oder gemäß § 22 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz beim Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verlangt werden.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1974 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — (GBl. I Nr. 37 S. 353) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1983

Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen-
und Fahrzeugbau
Kleiber

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Emissionsbegrenzung für Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren im Sinne der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz sind

- Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen,
- Verbrennungsmotoren in anderen Fahrzeugen, mobilen Arbeitsmaschinen und Aggregaten,
- Verbrennungsmotoren in Anlagen (stationäre Motoren)

1. Emissionsbegrenzung für Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen

1.1. Zulässige Leerlaufzeit

1.1.1. Zulässige Leerlaufzeit bei ruhendem Verkehr

Jeder Leerlauf bei ruhendem Verkehr von **Ottomotoren** in Kraftfahrzeugen länger als

30 s bei Außenlufttemperaturen über 0 °C

60 s bei Außenlufttemperaturen unter 0 °C

sowie von **Dieselmotoren** in Kraftfahrzeugen länger als

2 min bei Außenlufttemperaturen über 0 °C

3 min bei Außenlufttemperaturen unter 0 °C

ist unzulässig.

Bei Kraftfahrzeugen mit Dieselmotoren, die vor dem 1. Januar 1970 hergestellt wurden, sind um 100 % höhere Leerlaufzeiten zulässig.

Die genannten Leerlaufzeiten gelten nicht für die Herstellung der Bremsbereitschaft bei druckluftgebremsen Kraftfahrzeugen.

Das Warmlaufenlassen des Motors bei Fahrzeugstillstand ist untersagt.

1.1.2. Zulässige Leerlaufzeit bei verkehrsbedingtem Halten

Jeder Leerlauf von Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen bei verkehrsbedingtem Halten insbesondere an Bahnübergängen, Kreuzungen oder Einmündungen länger als 60 s ist unzulässig.

1.2. Zulässiger Kohlenmonoxidgehalt im Leerlauf von Ottomotoren

Der Gehalt an Kohlenmonoxid in den Auspuffgasen von Fahrzeugen mit Ottomotoren bei Leerlauf darf die in Tabelle 1 angegebenen Werte nicht überschreiten.

Tabelle 1

Fahrzeugart	Grenzwerte CO ₁ in % Volumenanteil			
	ECE-Genehmigungsprüfung ¹⁾	Typprüfung ²⁾	Produktionskontrolle ²⁾	in Betrieb befindliche Fahrzeuge ²⁾
PKW/NKW	3,5 ³⁾	3,5 ³⁾	4,5	4,5
Motorräder	4,5	4,5	4,5	—

¹⁾ Für ECE-Genehmigungsprüfung von PKW und NKW gilt ECE-Regelung Nr. 15-04.

Nach Erklärung der Anwendung durch die DDR erfolgen ECE-Genehmigungsprüfungen von Motorrädern nach ECE-Regelung Nr. 40.

²⁾ Prüfvorschrift gemäß TGL 25 105

³⁾ Bei Überprüfung unter den von den Angaben des Herstellers abweichenden Betriebsbedingungen (Verstellmöglichkeiten der Einstelleinrichtungen) nach den Angaben des Anhangs 5 der ECE-Regelung Nr. 15-04 darf der gemessene Höchstwert 4,5 % Volumenanteil nicht überschreiten.

1.3. Emissionsgrenzwerte nach Fahrzyklusabgastest

Bei der Prüfung von Fahrzeugen mit Ottomotoren bzw. Dieselmotoren zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß StVZO bzw. in der Produktionskontrolle darf der Ausstoß gasförmiger Schadstoffe die in nachstehenden Tabellen angegebenen Werte nicht überschreiten.

Tabelle 2

Grenzwerte für PKW und NKW mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t mit 4-Takt-Ottomotoren und Dieselmotoren

Bezugsmasse m in kg	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte in g/Test		
		CO	CH	NOx
≤ 1 020	a	58	7,4	11,6
	b	70	9,3	14,5
1 020 < m ≤ 1 250	a	67	8	12,5
	b	80	10	15,6
1 250 < m ≤ 1 470	a	76	8,6	13,4
	b	91	10,7	16,8
1 470 < m ≤ 1 700	a	84	9,2	14,3
	b	101	11,5	17,9
1 700 < m ≤ 1 930	a	93	9,8	15,2
	b	112	12,2	19,1
1 930 < m ≤ 2 150	a	101	10,3	16,2
	b	121	12,9	20,2
2 150 < m	a	110	10,9	17,1
	b	133	13,7	21,3

¹⁾ a: Typprüfung

b: Produktionskontrolle

Für ECE-Genehmigungsprüfung gilt ECE-Regelung Nr. 15-04.

Tabelle 3

Grenzwerte für PKW und NKW mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t mit 2-Takt-Ottomotoren

Bezugsmasse m in kg	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte in g/Test	
		CO	CH
400 < m ≤ 1 020	a	76	7
	b	91	10
1 020 < m ≤ 1 250	a	87	7
	b	104	10
1 250 < m	a	99	7
	b	119	10

¹⁾ a: Typprüfung

b: Produktionskontrolle

Prüfvorschrift gemäß TGL 26 391.

Tabelle 4

Grenzwerte für Motorräder (Krafträder) mit 4-Takt-Ottomotoren

Bezugsmasse m in kg	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte in g/km	
		CO	CH
m < 100	a	25	7
	b	30	10
100 ≤ m ≤ 300	a	$25 + 25 \cdot \frac{m-100}{200}$	$7 + 3 \cdot \frac{m-100}{200}$
	b	$30 + 30 \cdot \frac{m-100}{200}$	$10 + 4 \cdot \frac{m-100}{200}$
m > 300	a	50	10
	b	60	14

¹⁾ a: Typprüfung

b: Produktionskontrolle

Prüfvorschrift gemäß ECE-Regelung Nr. 40

Nach Erklärung der Anwendung durch die DDR erfolgen ECE-Genehmigungsprüfungen nach der ECE-Regelung Nr. 40.

Tabelle 5

Grenzwerte für Motorräder (Krafträder) mit 2-Takt-Ottomotoren

Bezugsmasse m in kg	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte in g/km	
		CO	CH
m < 100	a	16	10
	b	20	13
100 ≤ m ≤ 300	a	$16 + 24 \cdot \frac{m-100}{200}$	$10 + 5 \cdot \frac{m-100}{200}$
	b	$20 + 30 \cdot \frac{m-100}{200}$	$13 + 8 \cdot \frac{m-100}{200}$
m > 300	a	40	15
	b	50	21

¹⁾ a: Typprüfung

b: Produktionskontrolle

Prüfvorschrift nach ECE-Regelung Nr. 40

Nach Erklärung der Anwendung durch die DDR erfolgen ECE-Genehmigungsprüfungen nach der ECE-Regelung Nr. 40.

Tabelle 6

Grenzwerte für Mopeds

Fahrzeugart	Art der Prüfung ¹⁾	Grenzwerte in g/km	
		CO	CH
Zweiradfahrzeuge	a	8	5
	b	9,6	6,5
Dreiradfahrzeuge	a	15	10
	b	18	13

¹⁾ a: Typprüfung

b: Produktionskontrolle

Prüfvorschrift gemäß ECE-Regelung Nr. 47

Nach Erklärung der Anwendung durch die DDR erfolgen ECE-Genehmigungsprüfungen nach der ECE-Regelung Nr. 47.

1.4. Weitere Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen

Soweit für Kraftfahrzeuge in dieser Durchführungsbestimmung oder in anderen Rechtsvorschriften keine Emissionsgrenzwerte und Prüfmethode enthalten sind, können gemäß § 5 Abs. 4 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz durch den Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen vorläufige Emissionsgrenzwerte und Prüfmethode festgelegt werden.

1.5. Messung der Emission von weiteren Schadstoffen

Bis zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Prüfmethode für weitere, in den Tabellen 2 bis 6 nicht aufgeführte Schadstoffe, sind für die Messung dieser Schadstoffe die entsprechenden Meßrichtlinien* der Abgasprüfstelle der DDR verbindlich.

1.6. Emissionsbegrenzung von Dieselmotoren**1.6.1. Rauchemission**

Für Rauchmessungen von Dieselmotoren von Kraftfahrzeugen und von anderen Dieselmotoren auf dem Motorprüfstand gilt das in TGL 22 984/03 festgelegte

* Siehe Arbeitsmappe, Teil Lufthygiene, des Ministeriums für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, Kapitel X

Prüfverfahren. Für Rauchmessungen von Dieselmotoren am Kraftfahrzeug gilt das in TGL 22 984/04 festgelegte Prüfverfahren.

1.6.2. Rauchgrenzwerte

Die Rauchgrenzwerte für Prüfungen von Dieselmotoren nach TGL 22 984/03/04 sind in TGL 22 984/05 festgelegt.

1.6.3. ECE-Genehmigungsprüfung

Für die ECE-Genehmigungsprüfung gilt die ECE-Regelung Nr. 24-02 entsprechend Sonderdruck Nr. 886/9 des Gesetzblattes.

1.6.4. Emission von gasförmigen Schadstoffen

Die Ermittlung der Emission gasförmiger Schadstoffe von Dieselmotoren bei der Typprüfung von Kraftfahrzeugen sowie bei der Abnahmeprüfung von Mustermotoren für diese Kraftfahrzeuge erfolgt nach folgendem Prüfzyklus:

Prüf- punkt	Drehzahl	Dreh- moment- verhältnis	Wichtungs- faktor
1	nl	—	0,25/3
2	0,6 nn	0,10	0,08
3	0,6 nn	0,25	0,08
4	0,6 nn	0,50	0,08
5	0,6 nn	0,75	0,08
6	0,6 nn	1,00	0,25
7	nl	—	0,25/3
8	nn	1,00	0,10
9	nn	0,75	0,02
10	nn	0,50	0,02
11	nn	0,25	0,02
12	nn	0,10	0,02
13	nl	—	0,25/3

Die Grenzwerte für die Emission der Schadstoffkomponenten Stickoxid und Kohlenmonoxid sind in Tabelle 7 festgelegt.

Tabelle 7

Emission in g/KWh	NOx	CO
Grenzwert	18	14

1.7. Bestätigung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

1.7.1. Mustermotore und Neufahrzeuge

Die Bestätigung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bei der Prüfung zur Erteilung der Betriebs-erlaubnis gemäß der StVZO und bei Produktionskontrollen erfolgt durch die Abgasprüfstelle der DDR. Bei ECE-Genehmigungsprüfungen bestätigt das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Fachgebiet Kraftfahrzeuge und Landmaschinen, die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte auf der Grundlage der Prüfergebnisse der Abgasprüfstelle der DDR.

1.7.2. In Betrieb befindliche Straßenfahrzeuge

Die bei den turnusmäßigen Überprüfungen und Einstellungen der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen sowie bei den Emissionskontrollen gemessenen Emissionswerte sind in nachstehender Nachweiskarte „Abgasprüfung/sonstige Überprüfung“ (Bestell-Nr. Kr 24/M des Vordruckverlages Spremberg) mit einem Abgasbeauftragten-Prüfstempel entsprechend dem nachfolgenden Muster zu bestätigen. Die Durchführung der turnusmäßigen Überprüfung ist zusätzlich in der Nachweiskarte durch den entsprechenden Firmenstempel zu bestätigen.

Einlage zum Kfz.-Zulassungsschein

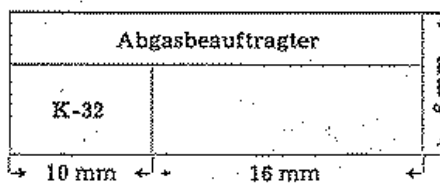
**Abgasprüfung /
sonstige Überprüfungen**

pol. Kennzeichen

Datum	Unterschrift Prüfstempel

152 Bb 757/75 600 993

Muster des Abgasbeauftragten-Prüfstempels zur Bestätigung der Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte gemäß § 2 Abs. 2 in der Einlegekarte zur Kfz.-Zulassung:



Freifeld Eintragung der gemessenen Schadstoffkonzentration (z. B. 2,3 % Volumenanteil; 37 % C₁₀H₁₆-RDM 4/1 und des Kurzzeichens des Namens des Abgasbeauftragten)

K-32 Beispiel mit dem Kennbuchstaben des Bezirks (Halle) und der lfd. Nr. des Abgasbeauftragten-Prüfstempels.

1.8. Prüfturnus und Leistungsumfänge zur Einhaltung der Schadstoffemission bei Kraftfahrzeugen

1.8.1. Prüfturnus

Über die Festlegung im § 2 Abs. 2 hinaus sind turnusmäßige Überprüfungen an Kraftfahrzeugen der Betriebe in folgenden Intervallen durchzuführen:

Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren

- mindestens alle 10 000 km die Variante I
- mindestens alle 12 Monate die Variante II

Nutzkraftfahrzeuge mit Dieselmotoren

- im Rahmen jeder technischen Wartung Nr. 1¹ eine Rauchmessung
- im Rahmen mindestens jeder zweiten technischen Wartung Nr. 2² eine turnusmäßige Überprüfung.

1.8.2. Leistungsumfänge

1.8.2.1. Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren
turnusmäßige Überprüfung, Variante I

- Luftfiltereinsatz auf Durchlaß prüfen

¹ entspricht Pflegegruppe 2 der Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung landtechnischer Arbeitsmittel
² entspricht Pflegegruppe 3 der Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung landtechnischer Arbeitsmittel

- Vergaser prüfen und einstellen
- Zündung, Schließwinkel und Zündzeitpunkt prüfen und einstellen
- Emissionskontrolle

turnusmäßige Überprüfung, Variante II

- Zündkerzen prüfen, reinigen und einstellen
- Zündung einstellen
- Verteilerkappe, Zündspulen und Kondensatoren prüfen
- Vergaser prüfen und einstellen
- Luftfiltereinsatz auf Durchlaß prüfen
- Kraftstoffpumpe prüfen
- Kraftstoffbehälter und -leitungen prüfen
- Kompression prüfen
- Steuerzeit und Ventilspiel prüfen und einstellen
- Zustand der Abgasanlage überprüfen
- Emissionskontrolle

1.8.2.2. Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren turnusmäßige Überprüfung

- Spritzversteller prüfen
- Voreinspritzwinkel und Förderbeginn prüfen
- Einspritzmenge prüfen
- Regler einstellen
- Einspritzdüsen, Strahlbild, Öffnungsdruck prüfen
- Emissionskontrolle

Die Rauchmessung gemäß Ziff. 1.8.1. ist als Einzelleistung entsprechend dem Leistungsverzeichnis der Preisverordnung Nr. 4431 auszuführen.

1.8.3. Berechnung der Leistung

Wird die turnusmäßige Überprüfung für Dritte ausgeführt, ist die Leistung gemäß Preisverordnung Nr. 4431 zu berechnen. Für die autorisierten Werkstätten mit Pflegestationen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gelten die Preisregelungen für landtechnische Instandhaltungsleistungen.

1.8.4. Meß- und Prüftechnik

Zur Durchsetzung der turnusmäßigen Überprüfung entsprechend dem Leistungsumfang und in einer hohen Qualität ist neben üblichem Spezialwerkzeug eine Mindestausstattung moderner Meß- und Prüftechnik wie folgt zum Einsatz zu bringen:

1.8.4.1. Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren

- Infralyt-Abgasmeßgerät
- Zündkerzenreinigungs- und Prüfgerät
- Luftfilterprüfgerät
- Drehzahlmeßgerät
- Schließwinkelmeßgerät/Stroboskop
- Kompressionsdruckprüfgerät
- Kraftstoffverbrauchsmeßgerät
- Elektrik-Tester

1.8.4.2. Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren

- Rauchmeßgerät
- Einspritzdüsenprüfgerät

- Prüfgerät zur Voreinspritzwinkelmessung
- Dieseleinspritzpumpenprüfstand bzw. Dieseleinspritzanlagenprüfeinrichtung.

Anmerkung:

Von den genannten Meß- und Prüfgeräten sind verschiedene Typen und Ausführungen sowie Kombinationen im Angebot bzw. im Einsatz.

Für die Emissionskontrolle gemäß Ziff. 1.8.2. dürfen nur die von der Abgasprüfstelle der DDR gemäß § 3 typgeprüften Meßgeräte verwendet werden.

Es ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedingungen die günstigste Variante zur Durchführung der Leistung „turnusmäßige Überprüfung“ anzuwenden.

2. Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren, die nicht zum Antrieb von Kraftfahrzeugen dienen

2.1. Für Verbrennungsmotoren in anderen Fahrzeugen, mobilen Arbeitsmaschinen und Aggregaten sowie in Anlagen findende Emissionsbegrenzungen sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Durchführungsbestimmung oder in anderen Rechtsvorschriften keine Festlegungen getroffen sind.

In Zweifelsfällen entscheidet der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen.

2.2. Emissionsbegrenzung von Außenbordmotoren

Emissionsgrenzwerte und Prüfverfahren für Außenbordmotoren sind in der TGL 33 357 festgelegt.

2.3. Messung der Emission von Verbrennungsmotoren für den Einsatz in Arbeitsräumen

Die Emissionsbewertung von Verbrennungsmotoren für den Einsatz in Arbeitsräumen erfolgt gemäß TGL 33 358.

3. Begriffe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

3.1. Emissionsgrenzwert

Die höchstzulässige Schadstoffmenge bzw. Konzentration, die unter definierten Bedingungen aus dem Verbrennungsmotor bzw. dem Kraftfahrzeug in die Atmosphäre austreten darf.

3.2. Emission

Die aus dem Motor und/oder den zu seinem Betrieb erforderlichen Einrichtungen in die Atmosphäre austretenden gasförmigen, flüssigen und festen Abgasbestandteile.

3.3. Ottomotor

Verbrennungsmotor, bei dem die Verbrennung des verdichteten Kraftstoff-Luftgemisches durch zeitlich gesteuerte Fremdzündung eingeleitet wird.

3.4. Leerlauf

Betrieb des Motors ohne Leistungsabgabe an die Fahrzeugtriebäder bei Leerlaufstellung des Gemischdrosselorgans.

3.5. Ruhender Verkehr

Haltende und parkende Kraftfahrzeuge gemäß der StVO

- 3.6. Verkehrsbedingtes Halten**
Verkehrsbedingtes Anhalten von Fahrzeugen gemäß der StVO
- 3.7. Mischungsgeschmierter Motor**
Verbrennungsmotor, dem mit Schmieröl vermischter Kraftstoff zugeführt wird
- 3.8. Prüfmethode für Kraftfahrzeuge**
Prüfverfahren zur lufthygienisch repräsentativen Ermittlung des Schadstoffgehaltes im Abgas
- 3.9. Fahrzyklusabgastest**
Prüfstandtest zur Ermittlung des Schadstoffausstoßes, bei dem das zu prüfende Fahrzeug einen bestimmten Fahrzyklus absolviert
- 3.10. Bezugsmasse**
Leermasse gemäß TGL 39—852 Bl. 4 zuzüglich 100 kg bei Personenkraftwagen bzw. 75 kg bei Motorrädern und Mopeds
- 3.11. Dieselmotor**
Verbrennungsmotor, bei dem der in den Verbrennungsraum eingespritzte Kraftstoff sich an der Luftladung entzündet, nachdem diese im wesentlichen durch Verdichten auf eine für die Einleitung der Zündung hinreichend hohe Temperatur gebracht worden ist.
- 3.12. Rauch**
Der Gehalt der Auspuffgase von Dieselmotoren an Ruß- und anderen lichtabsorbierenden Dispersionspartikeln
- 3.13. Dieselmotoren-Prüfzyklus**
Prüfverfahren zur lufthygienisch repräsentativen Ermittlung des Schadstoffgehaltes im Dieselmotorenabgas
- 3.14. CVS**
Prüfverfahren, bei dem das ermittelte Abgas mit Luft gemischt wird nach der Beziehung $\text{Abgas} + \text{Luft} = \text{Const.}$
- 3.15. ECE**
Wirtschaftskommission für Europa der UNO
- 3.16. ECE-Genehmigungsprüfung**
Prüfung gemäß „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958“ der ECE
- 3.17. ECE-Regelung Nr. 15**
Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung
- 3.18. ECE-Regelung Nr. 24**
Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge mit Dieselmotor hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Stoffe aus dem Motor
- 3.19. ECE-Regelung Nr. 40**
Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Motorräder hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung
- 3.20. ECE-Regelung Nr. 47**
Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Mopeds hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung
- 3.21. Autorisierte Werkstätten**
Öffentliche Kraftfahrzeuginstandhaltungsbetriebe, Betriebswerkstätten der Halter oder Betreiber von Fahrzeugen oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren und Vertragswerkstätten der Hersteller von Anlagen mit Verbrennungsmotoren
Pflagestationen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- 3.22. Turnusmäßige Überprüfung und Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen**
Bei festgelegten Fristen und Leistungsumfängen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und typenbezogenen Einstellwerte erforderliche Maßnahmen
- 3.23. Variante I**
Leistungsumfang, der das Minimum zur Erfüllung der gesetzlichen Forderungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung gewährleistet
- 3.24. Variante II**
Leistungsumfang, der eine optimale Überprüfung und Einstellung des Verbrennungsmotors gewährleistet
- 3.25. Technische Wartung (1 bzw. 2)**
Es gelten zur Zeit die Festlegungen der Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft.
- 3.26. CO_L**
Maß für den Anteil des Schadstoffes Kohlenmonoxid, der im Leerlauf von einem Ottomotor in die Atmosphäre emittiert wird
- 3.27. CRB**
Rauchanzeige eines Meßgerätes nach TGL 22 984/02 mit einer effektiven Meßrohrlänge $L = 0,410 \text{ m} \pm 0,005 \text{ m}$ (z. B. Meßgeräte der Typen RDM 4 bzw. RDM 4/1), gemessen nach TGL 22 984/04
- 3.28. Betriebserlaubnis**
Erlaubnis über die Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen gemäß StVZO
- 3.29. Typprüfung, Abnahmeprüfung**
Prüfungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis durch Typschein für Fahrzeuge oder Fahrzeugteile reihenweise gefertigter Typen bzw. für in größeren Mengen importierter Fahrzeuge oder Fahrzeugteile gemäß StVZO
- 3.30. Baumuster**
Für die gemäß Ziff. 3.29. durchzuführenden Prüfungen vom Hersteller oder Importeur zur Verfügung zu stellendes Musterfahrzeug oder Fahrzeugteilmuster
- 3.31. Drehmomentverhältnis**
Verhältnis des eingestellten Drehmomentes zum maximalen Drehmoment bei der jeweiligen Drehzahl

- 3.32. **Wichtungsfaktor**
Bewertungsfaktor, mit dem gemäß TGL 25 324/01 die Emissionen und Leistungswerte in den einzelnen Prüfpunkten zu multiplizieren sind
- 3.33. **n_L**
Leerlaufdrehzahl des Motors
- 3.34. **n_N**
Nenn-drehzahl des Motors
- 3.35. **Emissionsbegrenzung**
Begrenzung der Abgasemission von Verbrennungsmotoren in Form von Emissionsgrenzwerten, durch die das maximal zulässige Maß der hervorgerufenen Luftverunreinigung beim Eintritt in die Atmosphäre verbindlich bestimmt wird
- 3.36. **Schadstoffe**
Bestandteil der atmosphärischen Luft, der einen nachteiligen Einfluß auf die Lebensbedingungen, die Gesundheit der Bevölkerung und/oder die Umwelt ausüben kann
- 3.37. **Produktionskontrolle, Serienkontrolle**
Kontrolle der Produktion reihenweise gefertigter Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile zum Nachweis der Konformität mit dem typgeprüften Baumuster
- 3.38. **In Betrieb befindliche Kraftfahrzeuge**
Alle Kraftfahrzeuge der Betriebe und privaten Fahrzeughalter, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind
- 3.39. **Serienproduktion**
Produktion reihenweise gefertigter Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile
- 3.40. **Typenbezogener Einstellwert**
Von den Herstellern vorgegebener auf den Baugruppentyp bezogener Einstellwert (z. B. für die Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen von Kraftfahrzeugen)
- 3.41. **Prüfzyklus**
Festgelegte Intervalle (Zeiträume bzw. Kilometerlaufleistungen), bei denen die turnusmäßige Überprüfung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zu erfolgen hat
- 3.42. **MEK-Werte**
Maximale Emissionskonzentrationswerte
- 3.43. **Zusätzliche Emissionskontrollen**
Emissionskontrollen, die zusätzlich zu den gemäß § 2 vorgesehenen Kontrollen verlangt werden können
- 3.44. **Pflegegruppe (2 bzw. 3)**
In einer Pflegegruppe sind alle Kontroll-, Pflege- und Prüfmaßnahmen zusammengefaßt, die nach Ablauf einer festgelegten Nutzungszeit an technischen Arbeitsmitteln wiederholt durchzuführen sind. Die Art und Weise der Durchführung einer Pflegegruppe ist

in einer Rahmentechnologie typenbezogen festgelegt, welche als Vorschrift der vorbeugenden Instandhaltung für alle Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verbindlich ist.

Anordnung Nr. Pr. 423/1¹
über die Preise
für Instandhaltungen und Nebenleistungen
an Straßenfahrzeugen, Traktoren und deren Anhängern
vom 15. Februar 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 423 vom 16. August 1982 über die Preise für Instandhaltungen und Nebenleistungen an Straßenfahrzeugen, Traktoren und deren Anhängern (Sonderdruck Nr. 1098 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anlage 2 zur Anordnung wird um folgende Preislisten² ergänzt:

Nr. 3.1d	Personenkraftwagen	Trabant 601 Limousine und Universal 3. Ergänzung
Nr. 4.4	Zweiradfahrzeuge	Simson S 51 N, S 51 B 1-3, S 51 B 1-4, S 51 B 2-4 2. Ergänzung
Nr. 5e	Anhänger	HW 80-11, HL 80-11, HW 60-11
Nr. 14.1 ³	Übrige Kraftfahrzeug-Instandhaltungsleistungen	Turnusmäßige Überprüfung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen sowie die technische Überprüfung von Kraftfahrzeugen
Nr. 15		Kühler und Kraftstoffbehälter

(2) Die Überschrift der Anlage 3 zur Anordnung erhält folgende Fassung:

„Stundenverrechnungssätze gemäß § 2 Abs. 3 für materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen, die in den Preislisten nicht enthalten sind“.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1983

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

¹ Anordnung Nr. Pr. 423 vom 16. August 1982 (Sonderdruck Nr. 1098 des Gesetzblattes)

² Die Preislisten sind mit Ausnahme der Preisliste Nr. 14.1 vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der DDR (KTA), Fachgruppe Technische Instandhaltungsnormung, 9509 Zwickau, Kornmarkt 8-10, Tel. 31 85, zu beziehen.

³ Die Preisliste Nr. 14.1 ist von den Kfz-Instandsetzungsbetrieben und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis von den volkseigenen Verkehrskombinaten zu beziehen.

**Anordnung
über die einheitliche deutsche Wiedergabe
koreanischer Eigennamen
in der Deutschen Demokratischen Republik
— Transkriptionsanordnung für Koreanisch —
vom 24. Januar 1983**

§ 1

Die Ordnung über die einheitliche deutsche Wiedergabe koreanischer Eigennamen in der Deutschen Demokratischen Republik — Transkriptionsanordnung für Koreanisch¹ — wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1983

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. B ö h m e**

¹ Die Transkriptionsanordnung für Koreanisch ist zu beziehen über die Zentralstelle für Lehr- und Organisationsmittel des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, 9590 Zwickau, Schedewitzer Str. 22.

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem
Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes
vom 12. Januar 1983**

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 169 — Nagel- und Tacksherstellungsmaschinen — vom 1. April 1970 (Sonderdruck Nr. 662 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1983

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau
I. V.: Dr. Scholwin
Staatssekretär**

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes
vom 14. Januar 1983**

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 8 vom 14. Mai 1971 — Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten, auf denen Werkstätige allein außerhalb von Sicht- und Rufweite arbeiten — (GBI. II Nr. 49 S. 376) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1983

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther**

¹ Dafür gelten die Standards
TGL 30103 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Arbeitsstätten —
TGL 30104 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten —.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

61

1983

Berlin, den 8. März 1983

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 83	Verordnung über die Stiftung der Medaille „Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen im Brandschutz“	61
2. 2. 83	Statut der Handels- und Gewerkekammern der Bezirke – Beschluß des Ministerrates	62
2. 2. 83	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Gewerbetätigkeit	64
31. 1. 83	Dritte Durchführungsbestimmung zur Kreditverordnung – Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung –	64
10. 2. 83	Dritte Durchführungsbestimmung zur Eigenheimverordnung	65
26. 1. 83	Anordnung über die Registrierung von Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern	66
18. 2. 83	Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	68
18. 2. 83	Anordnung Nr. 48 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	68
7. 2. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens	68

Verordnung
über die Stiftung der Medaille
„Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen
im Brandschutz“
vom 10. Februar 1983

§ 1

Zur Würdigung hervorragender Leistungen bei der vorbildlichen Gewährleistung des Brandschutzes, hoher Tapferkeit bei der Brandbekämpfung, beim Schutz des Lebens der Bürger oder bei der Verhinderung großer Schäden sowie bedeutender Ergebnisse bei der Entwicklung des Brandschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik oder in der internationalen Zusammenarbeit der Brandschutzorgane wird die Medaille

„Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen im Brandschutz“ gestiftet.

§ 2

Die erstmalige Verleihung der Medaille „Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen im Brandschutz“ erfolgt anlässlich des Tages der Deutschen Volkspolizei 1984.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung geregelt (Anlage).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1983

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung
über die Verleihung der Medaille
„Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen
im Brandschutz“

§ 1

Die Medaille „Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen im Brandschutz“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der vorbild-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1982
Zettliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober – November – Dezember 1982

lichen Gewährleistung des Brandschutzes, hohe Tapferkeit bei der Brandbekämpfung, beim Schutz des Lebens der Bürger oder bei der Verhinderung großer Schäden sowie für bedeutende Ergebnisse bei der Entwicklung des Brandschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik oder in der internationalen Zusammenarbeit der Brandschutzorgane.

§ 2

- (1) Die Medaille wird verliehen an
- Angehörige und Kollektive der Feuerwehren;
 - andere Bürger und Kollektive;
 - Einrichtungen;
 - Bürger anderer Staaten.
- (2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

- (1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine finanzielle Zuwendung.
- (2) Bei der Verleihung an Kollektive bis zu 10 Mitgliedern erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde. Kollektive mit mehr als 10 Mitgliedern und Einrichtungen erhalten eine Medaille und eine Urkunde.
- (3) Einrichtungen erhalten keine finanzielle Zuwendung.
- (4) Die finanziellen Zuwendungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium des Innern zu planen.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind
- der Stellvertreter des Ministers des Innern;
 - der Leiter der Hauptabteilung Feuerwehr;
 - die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei.
- (2) Die Vorschläge sind beim Ministerium des Innern bis zum 1. März oder unmittelbar nach vollbrachten Leistungen einzureichen.
- (3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 5

- (1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei anlässlich des „Tages der Deutschen Volkspolizei“ oder unmittelbar nach vollbrachten Leistungen.
- (2) Die Überreichung der Auszeichnung kann delegiert werden.
- (3) Es können jährlich 200 Medaillen verliehen werden.

§ 6

- (1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite befinden sich im Zentrum der malinofarbenen Innenfläche aufgesetzt goldfarbene der Helm der Feuerwehr mit Feuerwehrrast und Strahlrohr sowie den unteren Rand überragend das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, zu beiden Seiten mit goldfarbenen Eichenlaub unterlegt. Die Innenfläche wird von einem goldfarbenen Ring mit der Aufschrift „FÜR HERVORRAGENDE LEISTUNGEN IM BRANDSCHUTZ“ umrahmt. Die Rückseite ist glatt.
- (2) Die Medaille wird an einer fünfeckigen, mit malinofarbenem Band bezogenen Spange getragen. Im Band ist beiderseits ein schwarzrotgoldener Längsstreifen eingewebt.
- (3) Die Interimsspange ist rechteckig. Das Band entspricht der Medallenspange. In der Mitte der Spange ist goldfarbene der Helm der Feuerwehr mit Feuerwehrrast und Strahlrohr aufgesetzt.

**Statut
der Handels- und Gewerbeammern der Bezirke
Beschluss des Ministerrates
vom 2. Februar 1983**

§ 1

Stellung der Handels- und Gewerbeammern

- (1) In Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, und in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik bestehen Handels- und Gewerbeammern. Sie führen die Bezeichnung „Handels- und Gewerbeammern von Berlin, Hauptstadt der DDR“ bzw. „Handels- und Gewerbeammern des Bezirkes...“ (nachfolgend Handels- und Gewerbeammern genannt).
- (2) Die Handels- und Gewerbeammern sind juristische Personen und Rechtsträger der ihnen übertragenen Vermögenswerte.
- (3) Der Sitz der Handels- und Gewerbeammern in den Bezirken wird vom Rat des Bezirkes bestimmt. Der Sitz der Handels- und Gewerbeammern von Berlin, Hauptstadt der DDR, ist Berlin, Hauptstadt der DDR.
- (4) Die Handels- und Gewerbeammern in den Bezirken sind den Räten der Bezirke unterstellt. Die Handels- und Gewerbeammern von Berlin, Hauptstadt der DDR, ist dem Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, unterstellt.
- (5) Die nachfolgend für die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise getroffenen Bestimmungen gelten für den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Stadtbezirke in der Hauptstadt der DDR entsprechend.

Aufgaben der Handels- und Gewerbeammern

§ 2

- (1) Die Handels- und Gewerbeammern haben die Aufgabe, durch die fachliche Anleitung und aktive politisch-ideologische Arbeit dazu beizutragen, daß ihre Mitglieder zielgerichtet in die Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Territoriums einbezogen werden, ihre Handels- und Gewerbeammern gewissenhaft ausüben und spezifische staatliche Versorgungsaufträge zuverlässig erfüllen.
- (2) Die Handels- und Gewerbeammern konzentrieren sich in ihrer Arbeit auf die Durchführung folgender Hauptaufgaben:
- a) Anleitung und Kontrolle der Mitglieder bei der Erfüllung der ihnen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes übertragenen Aufgaben und weiterer Festlegungen der zuständigen örtlichen Staatsorgane, insbesondere zur Sicherung der
 - Versorgungsaufgaben durch die privaten Einzelhandelsverkaufseinrichtungen (einschließlich Gaststätten) mit und ohne Kommissionshandelsvertrag,
 - Dienstleistungs- und Produktionsaufgaben durch die Transport-, Verkehrs- und Dienstleistungsbetriebe sowie weitere Kleinbetriebe, einschließlich Gartenbaubetriebe, und
 - Brennstoffversorgung durch Kohlehandelsbetriebe;
 - b) Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Verwirklichung territorialer Entwicklungskonzeptionen, insbesondere des Handels- und Gaststättennetzes;
 - c) Förderung der intensiven Nutzung der Fonds, der Durchführung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität, des sparsamsten Umgangs mit Material und Energie;
 - d) Durchführung von Maßnahmen zur fachlichen und politischen Qualifizierung sowie Vermittlung von Rechts-

kennnissen und ständige Weiterbildung der Mitglieder einschließlich der Mitwirkung bei der Organisation der Berufsausbildung;

- e) Mitwirkung in Kommissionen und Aktivs bei den Räten der Bezirke und Kreise;
- f) Organisation von Leistungsvergleichen und Sicherung der Anwendung bester technologischer und organisatorischer Lösungen in den Betrieben und Einrichtungen der Mitglieder;
- g) Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die im Arbeitsrechtsverhältnis zu den Mitgliedern stehenden Werkstätten.

(3) Die Handels- und GewerbeKammern sind berechtigt, von den Mitgliedern Auskünfte über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu fordern. Gleichzeitig können dazu auch Auskünfte von den Partnern der Mitgliedsbetriebe angefordert werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben der Mitglieder der Handels- und GewerbeKammern notwendig ist.

§ 3

(1) Die Handels- und GewerbeKammern erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse und Festlegungen der Räte der Bezirke. Sie werden in die Leitung und Planung der Versorgungs-, Dienstleistungs-, Transport- und Verkehrsleistungen der Territorien einbezogen.

(2) Die Handels- und GewerbeKammern arbeiten zur Verwirklichung der versorgungspolitischen Zielsetzungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Kommissionshandeltätigkeit¹ eng mit den Vertragspartnern der Kommissionshändler, dem sozialistischen Großhandel und anderen Kooperationsbetrieben der Mitglieder zusammen.

(3) Die Handels- und GewerbeKammern wirken in der politisch-ideologischen Arbeit unter ihren Mitgliedern mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR, deren Sekretariaten und Arbeitsgruppen Handwerker und Gewerbetreibende eng zusammen. Sie fördern die Einbeziehung der Gewerbetreibenden in das politische und geistig-kulturelle Leben, in den Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden - Mach mit!“ sowie in den Prozeß der weiteren Verwirklichung der sozialistischen Demokratie.

§ 4

Die Handels- und GewerbeKammern haben Haushaltspläne für jedes Kalenderjahr aufzustellen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Räte der Bezirke. Die Aufstellung der Haushaltspläne und die Verwendung der Mittel erfolgen nach den Festlegungen der Räte der Bezirke auf der Grundlage des durch das Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Sachkontenrahmens der Handels- und GewerbeKammern.

§ 5

(1) Die Handels- und GewerbeKammern erarbeiten über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Jahresanalysen, die der Bestätigung durch die Räte der Bezirke bedürfen.

- (2) Die Handels- und GewerbeKammern
 - führen die Mitglieder- und Branchenkartellen und
 - nehmen Stellung zu Anträgen der Bürger auf Erteilung von GewerbeGenehmigungen.

¹ z. Z. gelten:

- Verordnung vom 26. Mai 1968 über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels - Kommissionshandelsverordnung - (GBl. II Nr. 68 S. 429).
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 15. April 1978 zur Kommissionshandelsverordnung (GBl. I Nr. 16 S. 321).
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 12. November 1978 zur Kommissionshandelsverordnung - Kommissionshandel mit festen Brennstoffen - (GBl. I Nr. 44 S. 503).

§ 6

(1) Die Handels- und GewerbeKammern schließen mit den für die einzelnen Wirtschaftszweige zuständigen Gewerkschaften Tarifverträge ab, in denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen für die bei den Mitgliedern beschäftigten Werkstätten festgelegt werden. Dazu übertragen sie mit Zustimmung der Räte der Bezirke einer Handels- und GewerbeKammer Leitfunktionen.

(2) Im übrigen gelten für die Tarifverträge die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches über die Rahmenkollektivverträge entsprechend.

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Handels- und GewerbeKammern

§ 7

(1) Den Handels- und GewerbeKammern gehören als Mitglieder die Bürger an, die als selbständige Gewerbetreibende tätig sind und denen von den zuständigen Staatsorganen die Genehmigung zur Ausübung ihrer Gewerbetätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften² erteilt wurde.

(2) Für Bürger, die als selbständige Gewerbetreibende neben einer Handelstätigkeit auch Handwerkstätigkeit ausüben, ist zwischen den Handwerkskammern und den Handels- und GewerbeKammern mit Zustimmung der Räte der Bezirke zu vereinbaren, welcher Kammer sie angehören. Kriterium für diese Entscheidung ist die jeweils überwiegende Tätigkeit.

(3) Über die Mitgliedschaft juristischer Personen in den Handels- und GewerbeKammern entscheiden auf Vorschlag der Direktoren der Handels- und GewerbeKammern die Räte der Bezirke.

§ 8

(1) Die Mitglieder der Handels- und GewerbeKammern haben das Recht,

- Anleitung und Unterstützung durch die Handels- und GewerbeKammern im Rahmen dieses Statuts zu verlangen,
- in Kommissionen und Beratungsaktivs der Handels- und GewerbeKammern mitzuarbeiten,
- Vorschläge zur Verbesserung der Tätigkeit der Handels- und GewerbeKammern zu unterbreiten und
- kulturelle und soziale Einrichtungen der Handels- und GewerbeKammern entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder der Handels- und GewerbeKammern sind verpflichtet,

- die Bestimmungen dieses Statuts einzuhalten,
- aktiv bei der Lösung der Aufgaben der Handels- und GewerbeKammern mitzuarbeiten,
- die erforderlichen Auskünfte gegenüber den Handels- und GewerbeKammern zu erteilen und
- Umlagen für die Handels- und GewerbeKammern entsprechend der Umlageordnung des Ministeriums für Handel und Versorgung termingerecht zu entrichten.

§ 9

Bildung und Tätigkeit der Kreisgeschäftsstellen

(1) Die Handels- und GewerbeKammer kann Kreisgeschäftsstellen bilden und auflösen. Entsprechend den örtlichen Erfordernissen kann eine Kreisgeschäftsstelle für mehrere Kreise des Bezirkes gebildet werden. Die Entscheidung über die Bildung oder Auflösung von Kreisgeschäftsstellen bedarf der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

² z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 21. August 1975 (GBl. I Nr. 39, S. 642).

(2) Wird mit Zustimmung des Rates des Bezirkes für mehrere Kreise eine Kreisgeschäftsstelle gebildet, obliegt die Anleitung und Kontrolle gegenüber dieser Kreisgeschäftsstelle dem Rat des Kreises, in dessen Territorium die Kreisgeschäftsstelle ihren Sitz hat. Dieser Rat des Kreises koordiniert die Tätigkeit in Abstimmung mit den anderen Räten der Kreise.

(3) Die Kreisgeschäftsstellen sind Strukturglieder der Handels- und Gewerbekammer.

(4) Die Arbeitspläne der Kreisgeschäftsstellen sind auf der Grundlage der Aufgabenstellungen der Handels- und Gewerbekammer und der Beschlüsse und Festlegungen der Räte der Kreise zu erarbeiten. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Direktor der Handels- und Gewerbekammer.

(5) Die Kreisgeschäftsstellen erarbeiten über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Jahresanalysen, die der Handels- und Gewerbekammer und dem Rat des Kreises bzw. den Räten der Kreise zu übergeben sind.

(6) Die Kreisgeschäftsstellen wirken bei der Lösung der den Handels- und Gewerbekammern nach § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 übertragenen Aufgaben mit.

(7) Die sich aus dem § 8 für die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern ergebenden Rechte und Pflichten beziehen sich auch auf die Tätigkeit der Kreisgeschäftsstellen.

Leitung und Arbeitsweise der Handels- und Gewerbekammern und der Kreisgeschäftsstellen

§ 10

(1) Die Handels- und Gewerbekammer wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung geleitet.

(2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

(3) Die Leiter der Kreisgeschäftsstellen werden vom Direktor der Handels- und Gewerbekammer nach Abstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise, in deren Territorien die Kreisgeschäftsstellen ihren Sitz haben, berufen und abberufen.

§ 11

(1) Der Direktor der Handels- und Gewerbekammer leitet die Durchführung der Aufgaben der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes. Er arbeitet auf der Grundlage eines Arbeitsplanes und einer Arbeitsordnung, die der Bestätigung des Rates des Bezirkes bedürfen.

(2) Der Direktor der Handels- und Gewerbekammer ist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leiter der Kreisgeschäftsstellen der Handels- und Gewerbekammer sind den Vorsitzenden der Räte der Kreise und dem Direktor der Handels- und Gewerbekammer rechenschaftspflichtig.

(4) Der Direktor der Handels- und Gewerbekammer und die Leiter der Kreisgeschäftsstellen können zur Unterstützung ihrer Leitungstätigkeit zeitweilige oder ständige Kommissionen und Beratungsaktivs bilden.

(5) Die Handels- und Gewerbekammern führen einen Rundstempel mit der Aufschrift „Handels- und Gewerbekammer von Berlin, Hauptstadt der DDR“ bzw. „Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes...“.

§ 12

(1) Die Handels- und Gewerbekammern werden im Rechtsverkehr durch den Direktor, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann Vollmacht für die Vertretung der Handels- und Gewerbekammer im Rechtsverkehr erteilt werden.

(2) Die Leiter der Kreisgeschäftsstellen sind berechtigt, die Handels- und Gewerbekammer im Rahmen ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Rechtsverkehr zu vertreten.

§ 13

Finanzierung

(1) Die Handels- und Gewerbekammern finanzieren sich durch Umlagen der Mitglieder entsprechend der vom Ministerium für Handel und Versorgung festgelegten Umlageordnung. Die Umlagen können nach den Bestimmungen über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen³ eingezogen werden.

(2) Die Handels- und Gewerbekammern unterliegen der Pflichtrevision durch die Staatliche Finanzrevision.

§ 14

Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1983

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

³ z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61)

Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Gewerbetätigkeit

vom 2. Februar 1983

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachfolgende Rechtsvorschrift am 30. Juni 1983 außer Kraft tritt:

— Verordnung vom 22. September 1958 über die Industrie- und Handels-Kammern der Bezirke (GBl. I Nr. 61 S. 686).

Berlin, den 2. Februar 1983

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
i. V.: Dr. Möbis
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung zur Kreditverordnung

— Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung —

vom 31. Januar 1983

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1982 zur Kreditverordnung — Kreditgewährung an sozialistische Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — (GBl. I Nr. 6 S. 133) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) In Abhängigkeit von der ökonomischen Lage des Kreditnehmers sind Kredithöhe und Kredittaufzeit betriebsbezogen zu vereinbaren.“

Die Höchstdauer der Kreditlaufzeit beträgt für:

- Investitionen Technik 5 Jahre
- Investitionen zur rationellen Energieanwendung und zum Einsatz nichtkonventioneller Energieträger 10 Jahre
- Investitionen
 - zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit
 - zur Konservierung und Lagerung
 - zur Errichtung, Rationalisierung und Rekonstruktion von Stallanlagen
- sonstige Investitionen 10 Jahre.

Die Bank kann Tilgungsfreiheit für die bei der Investitions-
vorbereitung zugrunde gelegte Anlaufzeit gewähren.

(2) Zur besonderen staatlichen Förderung der Investitionen zur

- Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit
- Konservierung und Lagerung
- Errichtung, Rationalisierung und Rekonstruktion von Stallanlagen sowie
- rationellen Energieanwendung und des Einsatzes nichtkonventioneller Energieträger

können Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8% gewährt werden. Die Gewährung von Zinsabschlägen ist an die Nachweisführung des Kreditnehmers über die Einhaltung der Parameter für den Investitionsaufwand, für die Bauzeit und den Nutzeffekt entsprechend der Grundsatzentscheidung zu binden.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

(2) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

§ 3

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Umlaufmittelkredite werden weitere Zinsabschläge wirksam, wenn das in Rechtsvorschriften festgelegt ist.“

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie findet für alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

Berlin, den 31. Januar 1983

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
Kaminsky

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Eigenheimverordnung

vom 10. Februar 1983

Auf Grund des § 14 der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) sowie des § 1 Abs. 4 der Anordnung Nr. Pr. 214 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Neubaulleistungen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu den §§ 5 und 9 der Verordnung:

§ 1

Für Eigenheime, mit deren Neubau nach dem 31. Dezember 1982 begonnen wurde bzw. wird,

- a) sind die Aufwandsnormative (Anlage 1 Spalten 4 und 5) anzuwenden,
- b) werden die Differenzen zwischen den geltenden Industriepreisen und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 durch einen pauschalen Preisausgleichsbetrag (Anlage 1 Spalten 2 und 3) ausgeglichen.

§ 2

Für Eigenheime, mit deren Neubau nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wurde und die am 1. Januar 1983 nicht fertiggestellt waren, wird neben dem pauschalen Preisausgleichsbetrag gemäß § 1 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1979 zur Eigenheimverordnung (GBl. I 1980 Nr. 4 S. 33) ein zusätzlicher Preisausgleichsbetrag (Anlage 2) gewährt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1983

**Der Minister
für Bauwesen**
Junker

**Der Minister
der Finanzen**
I. V.: Dr. Siebert
Staatssekretär

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
Kaminsky

¹ 2. DB vom 27. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 4 S. 33)

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Pauschaler Preisausgleichsbetrag für: Eigenheime nach tradi- tionellen Bauweisen sowie industrieller Montagebauweise		Zulässiger maximaler Aufwand ohne Grund- erwerb nach den geltenden Industriepreisen, Stand 1. Januar 1983		
	TM	TM	Eigenheime gemäß Spalte 2 TM	Eigenheime gemäß Spalte 3 TM	
	1	2	3	4	5
bis zu 4 Personen		14,9	7,5	82,0	75,0
5 Personen		17,0	9,2	89,0	82,0
6 Personen		20,6	10,8	98,0	89,0
über 6 Personen		22,2	12,4	105,0	96,0

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Zusätzliche Preisausgleichsbeträge

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Baubeginn 1. 1. 80--31. 12. 80	Baubeginn 1. 1. 81--31. 12. 81	Baubeginn 1. 1. 82--31. 12. 82
1. Eigenheime nach traditionellen Bauweisen sowie industrieller Montagebauweise			
bis zu 4 Personen	1,10 TM	2,20 TM	3,30 TM
5 Personen	1,38 TM	2,76 TM	4,14 TM
6 Personen	1,65 TM	3,30 TM	4,96 TM
über 6 Personen	1,93 TM	3,86 TM	5,79 TM
2. Fertigteilhäuser			
bis zu 4 Personen	0,63 TM	1,26 TM	1,89 TM
5 Personen	0,80 TM	1,60 TM	2,40 TM
6 Personen	0,95 TM	1,90 TM	2,85 TM
über 6 Personen	1,10 TM	2,20 TM	3,30 TM

**Anordnung
über die Registrierung von Wasserfahrzeugen
auf Binnengewässern
vom 26. Januar 1983**

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Registrierpflicht und das Verfahren der Registrierung von Wasserfahrzeugen, die für den Verkehr auf Binnengewässern bestimmt sind. Sie gilt für

- Rechtsträger oder Eigentümer von Wasserfahrzeugen, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
- Schiffsführer und Bootsführer dieser Wasserfahrzeuge und
- das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Wasserstraßenaufsichtsamt genannt),

soweit ihnen Aufgaben der Registrierung oder Rechtspflichten zu deren Erfüllung obliegen.

(2) Die Registrierung von Wasserfahrzeugen nach anderen Rechtsvorschriften¹ wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 2**Registrierpflicht**

(1) Der Registrierpflicht unterliegen

- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 12 m,
- Wasserfahrzeuge mit einer Maschinenanlage, deren Leistung 55,16 installierte kW (75 PS) überschreitet,
- Wasserfahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind,
- schwimmende Geräte mit einer Länge von mehr als 7 m,
- Sport- und Hausboote mit einer Länge von mehr als 15 m, einer Breite von mehr als 3 m oder einer Wasserverdrängung von mehr als 15 t.

¹ Z. B. gelten die Verordnung vom 27. Mai 1975 über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister - Schiffsregisterverordnung - (GBl. I Nr. 21 S. 235) und die Anordnung vom 25. März 1982 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik - Grenzordnung - (GBl. I Nr. 11 S. 208).

- (2) Der Registrierpflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht
 - Wasserfahrzeuge der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane,
 - Sportboote, die einer anerkannten Bootsklasse der Sportverbände angehören.

§ 3**Registrierung**

(1) Die Registrierung von Wasserfahrzeugen obliegt dem Wasserstraßenaufsichtsamt.

(2) Durch die Registrierung sind insbesondere zu erfassen:

1. Art und Verwendungszweck,
2. technische Daten des Fahrzeuges (z. B. Abmessungen, Tiefgang, Tragfähigkeit, zugelassene Fahrgastplätze, Maschinenleistung),
3. Baujahr, Bauart, Name und Heimatort,
4. Rechtsträger oder Eigentümer.

§ 4**Antragstellung**

Die Rechtsträger oder Eigentümer der Wasserfahrzeuge haben die Registrierung 4 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich beim Wasserstraßenaufsichtsamt unter Beifügung folgender Unterlagen zu beantragen:

1. Nachweis über die Rechtsträgerschaft oder das Eigentum,
2. die von der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation ausgestellten Zeugnisse (z. B. Klasse-Attest, vorläufiges Klasse-Attest, Zeugnis über die technische Aufsicht, Eichschein, Zeugnis über die Vermessung der Fahrgastplätze).

Das Wasserstraßenaufsichtsamt kann weitere Unterlagen fordern, wenn das für eine ordnungsgemäße Registrierung erforderlich ist.

§ 5**Registrierpaß, Registriernummer**

(1) Über die Registrierung werden ein Registrierpaß ausgestellt und eine Registriernummer ausgegeben. Form und Inhalt des Registrierpasses werden vom Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes festgelegt.

(2) Der Registrierpaß ist vom Schiffsführer oder Bootsführer an Bord mitzuführen. Er ist vor Verlust zu schützen und

den zuständigen Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Registriernummer ist an beiden Seiten des Wasserfahrzeuges dauerhaft und gut lesbar anzubringen. Sie muß auf dunklem Grund in heller Farbe oder auf hellem Grund in dunkler Farbe angebracht sein. Die Registriernummer kann anstelle des Namens eines Wasserfahrzeuges verwendet werden.

§ 6

Änderung und Löschung

(1) Der Rechtsträger oder Eigentümer hat, wenn

- sich die im Registerpaß eingetragenen Angaben ändern oder
- das Wasserfahrzeug für dauernd außer Dienst gestellt wird, die Eintragung der Änderungen oder die Löschung der Registrierung unverzüglich beim Wasserstraßenaufsichtsamt unter Beifügung der die Änderung oder die Löschung bewirkenden Unterlagen schriftlich zu beantragen.

(2) Registerpässe, die durch Änderungen gemäß Abs. 1 oder durch Löschung der Registrierung ungültig werden, sind vom Wasserstraßenaufsichtsamt einzuziehen.

(3) Der Rechtsträger oder Eigentümer hat nach Löschung der Registrierung die am Wasserfahrzeug angebrachte Registriernummer zu entfernen.

§ 7

Gebühren

Für die Registrierung, für Änderungen im Registerpaß und für die Löschung der Registrierung werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften² erhoben. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.

§ 8

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Anordnung obliegt dem Wasserstraßenaufsichtsamt.

(2) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes ist befugt, zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit bei der Registrierung der Wasserfahrzeuge Verfügungen zu erlassen und Auflagen zur Durchsetzung dieser Anordnung zu erteilen. Die Befugnisse des Wasserstraßenaufsichtsamtes regeln sich im übrigen nach der Anordnung vom 30. Juni 1980 über das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 22 S. 224).

(3) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes kann auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von den Bestimmungen über die Registrierpflicht gemäß § 2 zulassen, wenn das aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen erforderlich ist und die Ordnung, Disziplin und Sicherheit auf dem Gebiet der Registrierung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Auflagen gemäß § 8 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von den Auflagen Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist von Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen schriftlich und von Bürgern schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Auflage beim Wasserstraßenaufsichtsamt einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes kann hiervon Ausnahmen zulassen.

² Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 1 vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 16 vom 9. September 1981 (Sonderdruck Nr. 603/2 des Gesetzblattes).

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Hauptabteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen im Ministerium für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der Hauptabteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 10

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verantwortlicher des Rechtsträgers oder als Eigentümer
 - a) es unterläßt, den Antrag auf Registrierung gemäß § 4 zu stellen,
 - b) der Antragspflicht gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - c) es unterläßt, die Registriernummer gemäß § 5 Abs. 3 anzubringen oder gemäß § 6 Abs. 3 zu entfernen,
2. als Schiffs- oder Bootsführer den Registerpaß nicht gemäß § 5 Abs. 2 mitführt oder
3. den Verfügungen und Auflagen des Direktors des Wasserstraßenaufsichtsamtes gemäß § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Registerpässe, die nach der Anordnung vom 11. Februar 1958 über die Registrierung der Binnenflotte (GBl. I Nr. 10 S. 113) erteilt wurden, gelten weiter unter den Voraussetzungen, die ihrer Ausstellung zugrunde lagen, bis zu dem Zeitpunkt, der für den Umtausch vom Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes durch Verfügung bekanntgegeben wird.

(2) Für Wasserfahrzeuge, die nach der Anordnung vom 11. Februar 1958 über die Registrierung der Binnenflotte nicht der Registrierpflicht unterlagen, jedoch aufgrund dieser Anordnung registrierpflichtig sind, ist innerhalb eines Zeitraumes von 1 Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Anordnung die Registrierung zu beantragen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Februar 1958 über die Registrierung der Binnenflotte (GBl. I Nr. 10 S. 113) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1983

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Anordnung
über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 18. Februar 1983

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 10. März 1983 Sondermünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

- a) Vorderseite
Darstellung des Geburtshauses von Martin Luther in Eisleben, darüber halbkreisförmig der Text „Luthers Geburtshaus in Eisleben“.
- b) Rückseite
Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1983 5 MARK“; über dem Staatsemblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 20 mm und eine Masse von 9,6 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 10. März 1983 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1983.

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

**Anordnung Nr. 48¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 18. Februar 1983

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 10. März 1983

¹ Anordnung Nr. 47 vom 1. Dezember 1982 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 11)

Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 500. Geburtstages von Martin Luther.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Brustbildnis Martin Luthers und darüber halbkreisförmig der Text „MARTIN LUTHER - 1483-1546“.
- b) Rückseite
Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter die Wertbezeichnung „20 MARK“, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Das Prägejahr „1983“ ist durch das Staatsemblem geteilt.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 10. März 1983 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1983

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Bauwesens
vom 7. Februar 1983**

§ 1

Die Anordnung vom 6. Dezember 1967 über die Anwendung der Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus im Bauwesen (GBl. II Nr. 120 S. 852) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1983

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983 Berlin, den 16. März 1983 Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 83	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz – Neufassung des Suchtmittelverzeichnisses, weitere Bestimmungen über Verschreibung, Abgabe, Ein- und Ausfuhr –	69
11. 2. 83	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose – Röntgenreihenuntersuchungen –	75
10. 2. 83	Anordnung über das Statut des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik	77
10. 2. 83	Anordnung über die Planung, Verwendung und Abrechnung finanzieller Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften	79
10. 2. 83	Anordnung über die Planung, Verwendung und Abrechnung finanzieller Fonds in den volkseigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft	82
4. 2. 83	Anordnung Nr. Pr. 241/2 über die Industriepreise für Maschinenbauerzeugnisse für Haushalt und Wirtschaft	84
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		84

Fünfte Durchführungsbestimmung¹ zum Suchtmittelgesetz

– Neufassung des Suchtmittelverzeichnisses, weitere Bestimmungen über Verschreibung, Abgabe, Ein- und Ausfuhr – vom 21. Januar 1983

Auf Grund des § 13 des Suchtmittelgesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Das Suchtmittelverzeichnis² erhält die aus der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung ersichtliche Fassung.

§ 2

In der Tabelle gemäß Anlage 1 zu § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz (GBl. I Nr. 16 S. 157) wird „Oxykodonhydrochlorid“ gestrichen.

§ 3

Für einen Kranken dürfen auf einer Verschreibung von den im Teil II A des Suchtmittelverzeichnisses (Anlage zu § 1) unter Buchst. b Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Zubereitungen je

Zubereitung eine der zulässigen abgabefertigen Abpackungen verschrieben werden.

§ 4

(1) Bei der Ausfuhr von Substanzen der Liste III der Konvention vom 21. Februar 1971 über psychotrope Substanzen (Sonderdruck Nr. 880 des Gesetzblattes S. 33), die in der Anlage 2 aufgeführt sind, ist vom Lieferer eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 3 abzugeben. Das Original und eine Durchschrift der Erklärung erhält das Zentrale Suchtmittelbüro. Eine weitere Durchschrift ist der Sendung beizufügen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen übersendet das Original der Erklärung durch Einschreibsendung mit Rückschein an die zuständige staatliche Stelle des Einfuhrlandes.

(3) Bei der Einfuhr von Substanzen gemäß Abs. 1 hat der Empfänger auf der der Sendung beigelegten Ausfertigung der Erklärung die erhaltene Menge und das Empfangsdatum zu vermerken. Diese Ausfertigung ist dem Zentralen Suchtmittelbüro zu übersenden.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anlage 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz (GBl. I Nr. 16 S. 149) aufgehoben.

Berlin, den 21. Januar 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ s. DE vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 16 S. 165)
² Anlage 1 zu § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz (GBl. I Nr. 16 S. 149)

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Suchtmittelverzeichnis

Teil I

Suchtmittel, mit denen der Verkehr gemäß § 1 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes verboten ist:

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Cannabis*	Marihuana	
Cannabisharz**	Haschisch	
	Cannabis flüssig***	
	DET	N,N-Diethyl-tryptamin
	DMHP, Dimethylheptyltetrahydrocannabinol	3-(1,2-Dimethyl-heptyl)-1-hydroxy-7,8,9,10-tetrahydro-6,8,9-trimethyl-6H-dibenzo[b,d]pyran
	DMT	N,N-Dimethyl-tryptamin
	DOB	2,5-Dimethoxy-4-brom-amphetamin
	DOET	4-Ethyl-2,5-dimethoxy- α -methyl-phenethylamin
	DOM, STP, Dimethoxymethyl-amphetamin	2-Amino-1-(2,5-dimethoxy-4-methyl)phenylpropan
	Ethylpsilocin	3-(2-Diethylamino-ethyl)-4-hydroxy-indol
	Ethylpsilocybin	3-(2-Diethylamino-ethyl)indol-4-yl-dihydrogenphosphat
Etorphin		Tetrahydro-7 α -(1-hydroxy-1-methyl-butyl)-6,14-endoethen-orphavin
	Heroin	Diacetylmorphin
(-+) Lysergicä	LSD, LSD-25	(-)-N,N-Diethyl-lysergamid = D-Lysergsäurediethylamid
	Mescaline	3,4,5-Trimethoxy-phenethylamin
	Monoacetylmorphine	3-Acetylmorphin bzw. 6-Acetylmorphin
	Parahexyli	3-Hexyl-1-hydroxy-7,8,9,10-tetrahydro-6,8,9-trimethyl-6H-dibenzo[b,d]pyran
Eticyclidin	PCE	N-Ethyl-1-phenyl-cyclohexylamin
Phencyclidin	PCP	1-(1-Phenyl-cyclohexyl)piperidin
Rolicyclidin	PHP, PCPY	1-(1-Phenyl-cyclohexyl)pyrrolidin
	Psilocin, Psilocin	3-(2-Dimethylamino-ethyl)-4-hydroxy-indol
Psilocybin		3-(2-Dimethylamino-ethyl)-indol-4-yl-hydrogenphosphat
Tenocyclidin	TCP	1-[1-(Thien-2-yl)cyclohexyl]piperidin
	Tetrahydrocannabinole, THC, folgende Isomeren Δ 6a(10a), Δ 6a(7), Δ 7, Δ 8, Δ 9, Δ 10, Δ 9(11) und ihre stereochemischen Varianten	

und

- a) ihre Isomere, Ester und Ether, sofern solche existieren können,
 b) ihre Salze einschließlich der Salze ihrer Isomere, Ester und Ether, sofern diese Salze existieren können, sowie

- c) ihre Zubereitungen einschließlich der Zubereitungen ihrer Isomere, Ester und Ether, der Zubereitungen ihrer Salze sowie der Zubereitungen der Salze ihrer Isomere, Ester und Ether.

* „Cannabis“ bezeichnet alle zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich der Pflanzenteile (denen das Harz nicht entzogen wurde) mit Ausnahme
 - der Samen
 - der Fasern
 - der Pflanzen, die als Trennstreifen in der Pflanzenzüchtung ange-

baut werden, unter der Voraussetzung, daß sie vor der Blüte vernichtet werden.

** „Cannabisharz“ bezeichnet das aus der Cannabispflanze abge sonderte rohe oder gereinigte Harz.

*** „Cannabis flüssig“ bezeichnet alle aus Cannabis und/oder Cannabisharz hergestellten Produkte, wie z. B. Cannabis- oder Haschischöl.

Teil II

Suchtmittel, die gemäß § 4 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Verkehr zugelassen sind und als Bestandteile von Arzneimitteln verwendet werden dürfen:

A

(Suchtmittel, für die mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes sämtliche suchtmittelrechtlichen Vorschriften Anwendung finden)

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Clomethiazol	Amphetaminil	α -(α -Methyl-phenethylamino)- α -phenyl-acetonitril
	Cocain	5-(2-Chlor-ethyl)-4-methyl-thiazol
Diphenoxylat		Benzoyllecgoninmethylester
		1-(3-Cyan-3,3-diphenyl-propyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureethylester

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Fentanyl		1-Phenethyl-4-(N-propionyl-anilino)piperidin
Methadon		6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan-3-on
Methamphetamin		(+)-2-Methylamino-1-phenyl-propan
Methaqualon		2-Methyl-3-(o-tolyl)-3H-chinazolin-4-on
	Morphin	4,5 α -Epoxy-17-methyl-morphin-7-en-2,6 α -diol
Normethadon		6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-hexan-3-on
	Opium	
Pethidin		1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureethylester
Piritramid		1-(3-Cyan-3,3-diphenyl-propyl)-4-piperidino-piperidin-4-carbonsäureamid

und

a) ihre Salze, sofern diese Salze existieren können, sowie

b) ihre Zubereitungen einschließlich der Zubereitungen ihrer Salze mit Ausnahme der

1. einzeldosierten Zubereitungen von Amphetaminil und seiner Salze als Arzneifertigware, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,01 g Amphetaminil und die abgabefertige Abpackung nicht mehr als 0,3 g Amphetaminil, jeweils als Base berechnet, enthält,
2. einzel- und mehrfachdosierten Zubereitungen von Clomethiazol und seiner Salze als Arzneifertigware, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,2 g Clomethiazol bzw. die mehrfachdosierte Zubereitung nicht mehr als 0,5 Masseprozent Clomethiazol und die abgabefertige Abpackung nicht mehr als 5 g Clomethiazol, jeweils als Base berechnet, enthält,
3. einzeldosierten Zubereitungen von Diphenoxylat und seiner Salze als Arzneifertigware, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,0025 g Diphenoxylat, als Base berechnet, und mindestens 1 Masseprozent dieser Menge Atropinsulfat und die abgabefertige Abpackung nicht mehr als 0,05 g Diphenoxylat, als Base berechnet, enthält,
4. einzeldosierten Zubereitungen von Methaqualon und seiner Salze als Arzneifertigware, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,2 g Methaqualon und die

abgabefertige Abpackung nicht mehr als 2 g Methaqualon bzw. für stationäre Gesundheitseinrichtungen nicht mehr als 50 g Methaqualon, jeweils als Base berechnet, enthält,

5. einzel- und mehrfachdosierten Zubereitungen von Normethadon und seiner Salze als Arzneifertigware, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,0075 g Normethadon, als Base berechnet, und mindestens 0,0075 g Ephedrinhydrochlorid bzw. die mehrfachdosierte Zubereitung nicht mehr als 1 Masseprozent Normethadon, als Base berechnet, und zusätzlich mindestens 1 Masseprozent Ephedrinhydrochlorid und die abgabefertige Abpackung nicht mehr als 0,1 g Normethadon, als Base berechnet, enthält,
6. mehrfachdosierten Zubereitungen von Opium oder Morphin als Arzneifertigware, sofern die Zubereitung nicht mehr als 0,2 Masseprozent Morphin, als wasserfreie Base berechnet, und die abgabefertige Abpackung nicht mehr als 0,02 g Morphin, als wasserfreie Base berechnet, enthält.

Die unter den Ziffern 1 bis 6 genannten Zubereitungen unterliegen nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der in der Vierten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz zur Betreuung der Suchtkranken getroffenen Festlegungen.

B

(Suchtmittel, für die sämtliche suchtmittelrechtlichen Vorschriften Anwendung finden mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes sowie der im § 22 der Ersten Durchführungsbestimmung und der im § 25 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz (GBl. I Nr. 16 S. 161) genannten Bestimmungen)

Codein	3-Methyl-morphin
Dihydrocodein	
Ethylmorphin	3-Ethyl-morphin
und	

a) ihre Salze, sofern diese Salze existieren können, sowie

b) ihre Zubereitungen einschließlich der Zubereitungen ihrer Salze mit Ausnahme der einzel- und mehrfachdosierten Zubereitungen, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,1 g Suchtmittel bzw. die mehrfachdosierte Zubereitung nicht mehr als 2,5 Masseprozent Suchtmittel, jeweils als Base berechnet, enthält.

Die ausgenommenen Zubereitungen unterliegen nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der in der Vierten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz zur Betreuung der Suchtkranken getroffenen Festlegungen.

Teil III

Suchtmittel, die gemäß § 4 Abs. 4 des Suchtmittelgesetzes zum Verkehr zugelassen sind:

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Acetorphin		3-O-Acetyl-6,7,8,14-tetrahydro-7 α -(1-hydroxy-1-methyl-butyl)-6,14-endoetheno-orphavin
	Acetyldihydrocodein	6-Acetoxy-3-methoxy-N-methyl-4,5-epoxy-morphinan
Acetylmethadol		3-Acetoxy-6-dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan
Allylprodin		3-Allyl-1-methyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Alphacetylmethadol		α -3-Acetoxy-6-dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan
Alphameprodin		α -3-Ethyl-1-methyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
Alphamethadol		α -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan-3-ol
Alphaprodin		α -1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
Amphetamin		(±)-2-Amino-1-phenyl-propan
Anileridin		1-(p-Aminophenethyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure-ethylester
Benzethidin		1-(2-Benzoyloxy-ethyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure-ethylester
Benzphetamin	Benzylmorphin	(+)-N-Benzyl-N, α -dimethyl-phenethylamin 3-Benzyl-morphin
Betacetylmethadol		β -3-Acetoxy-6-dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan
Betameprodin		β -3-Ethyl-1-methyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
Betamethadol		β -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan-3-ol
Betaprodin		β -1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
Bezitramid		1-(3-Cyan-3,3-diphenyl-propyl)-4-(2-oxo-3-propionyl-1-benzimidazolyl)piperidin
Clonitazen	Cocablätter*	2-p-Chlorbenzyl-1-diethylaminoethyl-5-nitrobenzimidazol
Codoxim		Dihydrocodein-6-on-O-(carboxymethyl)oxim
Desomorphin		Dihydrodesoxymorphin
Dexamphetamin		(+)-2-Amino-1-phenyl-propan
Dextromoramid		(+)-4-[2-Methyl-4-oxo-3,3-diphenyl-4-(1-pyrrolidinyl)butyl]morpholin
Dextropropoxyphen		(+)-4-Dimethylamino-3-methyl-1,2-diphenyl-2-propoxybutan
Diampromid		N-[2-(Methylphenethylamino)propyl]propionanilid
Diethylthiambuten		3-Diethylamino-1,1-bis(thien-2-yl)but-1-en
Difenoxin		1-(3-Cyan-3,3-diphenyl-propyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure
	Dihydromorphin	7,8-Dihydro-morphin
Dimenoxadol		2-Dimethylamino-ethyl-1-ethoxy-1,1-diphenyl-acetat
Dimepheptanol		6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan-3-ol
Dimethylthiambuten		3-Dimethylamino-1,1-bis(thien-2-yl)but-1-en
Dioxaphetylbutyrat		4-Morpholino-2,2-diphenyl-butansäureethylester
Dipipanon		4,4-Diphenyl-6-piperidino-heptan-3-on
Drotebanol		3,4-Dimethoxy-17-methyl-morphinan-6 β ,14-diol
	Ecgonin	seine Ester und Derivate, die sich in Ecgonin und Cocain umwandeln lassen
Ethylmethylthiambuten		3-Ethylmethylamino-1,1-bis(thien-2-yl)but-1-en
Etonitazen		1-Diethylamino-ethyl-2-(4-ethoxy-benzyl)-5-nitrobenzimidazol
Etoxeridin		1-[2-(2-Hydroxy-ethoxy)ethyl]-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureethylester
Furethidin		1-(2-Tetrahydrofurfuryloxy-ethyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureethylester
Hydrocodon	Dihydrocodeinon	4,5-Epoxy-3-methoxy-N-methyl-6-oxo-morphinan
Hydromorphinol		14-Hydroxy-7,8-dihydro-morphin
Hydromorphon	Dihydromorphinon	4,5-Epoxy-3-hydroxy-N-methyl-6-oxo-morphinan
Hydroxypethidin		4-(3-Hydroxy-phenyl)-1-methylpiperidin-4-carbonsäure-ethylester
Isomethadon		6-Dimethylamino-5-methyl-4,4-diphenyl-hexan-3-on
Ketobemidon		4-(3-Hydroxy-phenyl)-1-methyl-4-propionyl-piperidin
Levomethorphan		(-)-3-Methoxy-N-methyl-morphinan
Levomoramid		(-)-N-(3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-butyl)-pyrrolidin

* „Cocablatt“ bezeichnet das Blatt des Cocastrauches, sofern nicht dem Blatt das gesamte Ecgonin, Cocain und alle sonstigen Ecgonin-Alkaloide entzogen wurden.

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Levophenacylmorphan		(-)-3-Hydroxy-N-phenacyl-morphinan
Levorphanol		(-)-3-Hydroxy-N-methyl-morphinan
	Lysergsäure und alle Derivate, die sich zu Lysergid umsetzen lassen	
Mecloqualon		3-(2-Chlor-phenyl)-2-methyl-3H-chinazolin-4-on
Metazocin		1,2,3,4,5,6-Hexahydro-8-hydroxy-3,6,11-trimethyl-2,6-methano-3-benzazocin
	Methadon-Zwischenprodukt	4-Cyan-2-dimethylamino-4,4-diphenyl-butan
Methyldesorphin		4,5-Epoxy-3-hydroxy-6,N-dimethyl-morphin-6-en
Methyldihydromorphan		6-Methyl-dihydromorphan
Methylphenidat		2-Phenyl-2-(piperid-2-yl)essigsäuremethylester
Metopon		5-Methyl-dihydromorphinon
	Mohnstrohkonzentrat	
	Moramid-Zwischenprodukt	3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-butansäure
Morpheridin		1-(2-Morpholino-ethyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure-ethylester
	Morphinmethylbromid u. andere Morphin-derivate mit fünfbindigem Stickstoff, insbes. Morphin-N-oxid-Derivate wie z. B. Codein-N-oxid	
	Morphin-N-oxid	
	Myrystylbenzylmorphin	3-Benzyl-morphin-6-myristat
Myrophin		Codein-6-nicotinat
Nicocodin		Dihydrocodein-6-nicotinat
Nicodocodin		Morphin-3,6-dinicotinat
Nicomorphan		(±)-α-3-Acetoxy-6-methylamino-4,4-diphenyl-heptan
Noracymethadol		N-Desmethyl-codein
Norcodein		(-)-3-Hydroxy-morphinan
Norievorphanol		Desmethyilmorphin
Normorphin		4,4-Diphenyl-6-piperidin-hexan-3-on
Norpipanon		14-Hydroxy-dihydrocodeinon
Oxycodon		14-Hydroxy-dihydromorphinon
Oxymorphan		
	Papaver bracteatum**	
	Papaver somniferum***	
Pentazocin		1,2,3,4,5,6-Hexahydro-6,11-dimethyl-3-(3-methyl-but-2-enyl)-2,6-methano-3-benzazocin-3-ol
	Pethidin-Zwischenprodukt A	4-Cyan-1-methyl-4-phenyl-piperidin
	Pethidin-Zwischenprodukt B	4-Phenyl-piperidin-4-carbonsäureethylester
	Pethidin-Zwischenprodukt C	1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure
Phenadoxon		6-Morpholino-4,4-diphenyl-heptan-3-on
Phenampramid		N-(1-Methyl-2-piperidino-ethyl)propionanilid
Phenazocin		1,2,3,4,5,6-Hexahydro-8-hydroxy-6,11-dimethyl-3-phenethyl-2,6-methano-3-benzazocin
Phenmetrazin		3-Methyl-2-phenyl-morpholin
Phenomorphan		3-Hydroxy-N-phenethyl-morphinan
Phenoperidin		1-(3-Hydroxy-3-phenyl-propyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureethylester
Pholcodin		β-4-Morpholinyl-ethylmorphin
Piminodin		4-Phenyl-1-(3-phenylamino-propyl)piperidin-4-carbonsäureethylester
Proheptazin		1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-azacycloheptan
Properidin		1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureisopropylester
Propiram		N-(1-Methyl-2-piperidino-ethyl)-N-2-pyridyl-propionamid
Racemethorphan		(±)-3-Methoxy-N-methyl-morphinan

** „Papaver bracteatum“ bezeichnet alle Pflanzen und Pflanzenteile der Art *Papaver bracteatum*

*** „Papaver somniferum“ bezeichnet alle Pflanzen und Pflanzenteile der Art *Papaver somniferum* mit Ausnahme

- des Samens

- der Pflanzen, die zur Gewinnung des Samens als Bäckmohn oder von Pflanzenteilen für Zierzwecke angebaut werden

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Racemoramid		(±)-1-(3-Methyl-4-morpholin-2,2-diphenyl-butyl)-pyrrolidin
Racemorphan		(±)-3-Hydroxy-N-methyl-morphinan
Sufentanil		N-[4-methoxymethyl-1-(2-thien-2-yl-ethyl)-4-piperidyl]propionanilid
Thebacon	Acetyldihydrocodeinon Thebain	
Tilidin		trans(±)-2-(Dimethylamino)-1-phenyl-cyclohex-3-en-1-carbonsäureethylester
Trimeperidin und		1,2,5-Trimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
a) ihre Isomere, Ester und Ether, sofern solche existieren		können und diese nicht Bestandteil der Teile I und II des Suchtmittelverzeichnis sind,
mit Ausnahme von		
Levamphetaminein		(-)-2-Amino-1-phenyl-propan
Dextrometorphan		(+)-3-Methoxy-N-methyl-morphinan
Dextrophan		(+)-3-Hydroxy-N-methyl-morphinan
Die ausgenommenen Substanzen unterliegen nicht den		suchtmittelrechtlichen Vorschriften.
b) bisher nicht genannte Isomere, Ester, Ether und Rohprodukte der im Teil II des Suchtmittelverzeichnis aufgeführten Substanzen, sofern solche existieren können und nicht bereits in den Teilen I und II des Suchtmittelverzeichnis enthalten sind,		reinigung nicht mehr als 2,5 Masseprozent Suchtmittel, jeweils als Base berechnet, enthält,
c) ihre Salze, einschließlich der Salze der gemäß Buchstaben a und b dem Teil III des Suchtmittelverzeichnis unterstellten Verbindungen, sofern diese Salze existieren können, sowie		2. einzel- und mehrfachdosierten Zubereitungen von Dextropropoxyphen zur oralen Anwendung, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,135 g Dextropropoxyphen bzw. die mehrfachdosierte Zubereitung nicht mehr als 2,5 Masseprozent Dextropropoxyphen, jeweils als Base berechnet, enthält und die Zubereitung keine Substanzen enthält, die der Konvention vom 21. Februar 1971 über psychotrope Substanzen unterstellt sind,
d) ihre Zubereitungen einschließlich der Zubereitungen der gemäß Buchstaben a, b und c dem Teil III des Suchtmittelverzeichnis unterstellten Verbindungen		3. einzeldosierten Zubereitungen von Difenoxin, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,0005 g Difenoxin und mindestens 5 Masseprozent dieser Menge Atropinsulfat enthält,
mit Ausnahme der		4. einzeldosierten Zubereitungen von Propiram, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,1 g Propiram und zusätzlich mindestens die gleiche Menge Methylzellulose enthält.
1. einzel- und mehrfachdosierten Zubereitungen von Acetyldihydrocodein, Nicocodin, Nicodicodin, Norcodein, Pholcodin und ihrer Salze, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,1 g Suchtmittel bzw. die mehrfachdosierte Zubereitung nicht mehr als 2,5 Masseprozent Suchtmittel, jeweils als Base berechnet, enthält,		Die ausgenommenen Zubereitungen unterliegen nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften.

Anlage 2

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Verzeichnis der in der Liste III der Konvention über psychotrope Substanzen vom 21. Februar 1971 enthaltenen Substanzen gemäß § 4 Abs. 1 vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Amobarbital		5-Ethyl-5-(3-methyl-butyl)barbitursäure
Cyclobarbital		5-(Cyclohex-1-en-1-yl)-5-ethyl-barbitursäure
Glutethimid		2-Ethyl-2-phenyl-glutarimid
Pentobarbital		5-Ethyl-5-(1-methyl-butyl)barbitursäure
Secobarbital		5-Allyl-5-(1-methyl-butyl)barbitursäure

und ihre Salze, sofern diese Salze existieren können.

Anlage 3

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

..... Ausfertigung

Erklärung

gemäß § 4 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1983 zum Suchtmittelgesetz (GBl. I Nr. 7 S. 69) entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Konvention über psychotrope Substanzen vom 21. Februar 1971 (Sonderdruck Nr. 880 des Gesetzblattes S. 33)

Name und Anschrift des Lieferers

Name und Anschrift des Empfängers

Einfuhrland:

Art und Menge der psychotropen Substanz bzw. Zubereitung* (bei einer Zubereitung ist, soweit vorhanden, auch der Name anzugeben):

Datum der Ausfuhr:

Ort/Datum Stempel Unterschrift

* gemäß Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz: Amobarbital, Cyclobarbital, Glutethimid, Pentobarbital, Secobarbital und ihre Salze

**Zwölfte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose
— Röntgenreihenuntersuchungen —
vom 11. Februar 1983**

Die erreichten Erfolge bei der Tuberkulosebekämpfung und das gewachsene Verantwortungsbewußtsein der Bürger für ihre Gesunderhaltung ermöglichen eine stärkere Konzentration der Vorsorgemaßnahmen. Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1981 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 80 S. 509) wird deshalb im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung von Röntgenreihenuntersuchungen folgendes bestimmt:

§ 1**Begriffsbestimmung**

Röntgenreihenuntersuchungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Röntgenuntersuchungen der Brustorgane mit Anfertigung von Aufnahmen im Schirmbild- oder Großformat für einen bestimmten Personenkreis in zeitlich und örtlich festgelegten wiederholten Aktionen. Sie dienen

der frühzeitigen Erkennung von Erkrankungen der Brustorgane.

§ 2**Verpflichtung der Bürger zur Teilnahme an Röntgenreihenuntersuchungen**

(1) Im Interesse der Gesundheit ist die Teilnahme an Röntgenreihenuntersuchungen Pflicht jedes dazu aufgerufenen Bürgers.

(2) Die Röntgenreihenuntersuchungen sind für den Bürger unentgeltlich.

§ 3**Arten der Röntgenreihenuntersuchungen, Personengruppen**

(1) Für Bürger ab Vollendung des 40. Lebensjahres und für besonders krankheitsgefährdete Bürger werden Röntgenreihenuntersuchungen der Brustorgane durch Schirmbild durchgeführt.

(2) Die Röntgenreihenuntersuchungen werden mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Erfassung dieser Bürger durchgeführt:

- a) als Aktion jedes 2. Jahr im Wohngebiet der Bürger,
- b) in den dazwischenliegenden Jahren kontinuierlich für diejenigen Bürger, deren Gesundheitszustand eine jährliche Kontrolle erfordert, in den Schirmbildstellen der Poliklinischen Abteilungen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose (nachfolgend Poliklinische Abteilung [PALT] genannt) oder anderen Schirmbildeinrichtungen.

(3) Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose haben sich zu Beginn ihrer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit einer Röntgenuntersuchung und im weiteren Verlauf Wiederholungsuntersuchungen zu unterziehen:

- a) Beschäftigte in Einrichtungen der Tuberkulosebekämpfung und in Einrichtungen, in denen mit tuberkulösem Material gearbeitet wird sowie in Pathologischen Instituten.

Wiederholungsuntersuchungen sind im allgemeinen während des 1. Jahres der Tätigkeit im Abstand von 6 Monaten, anschließend im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Bei Ausscheiden aus der Tätigkeit sind eine Abschlußuntersuchung mit Thoraxröntgenaufnahmen und eine weitere röntgenologische Nachkontrolle nach 1 bis 2 Jahren vorzunehmen. Beschäftigte dieser Einrichtungen, die auf Arbeitsplätzen mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung arbeiten, sind in kürzeren Abständen mit Röntgengroßfilm zu untersuchen.

- b) Beschäftigte in Einrichtungen der Volkshbildung und in Kinderkrippen.
Wiederholungsuntersuchungen sind im Abstand von 2 Jahren vorzunehmen.
- c) Beschäftigte in der Rinderproduktion.
Die Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen sind besonders sorgfältig auf das Vorhandensein pulmonaler und extrapulmonaler Tuberkulose zu richten.

Wird in einem Rinderbestand Tuberkulose festgestellt, sind die dort Beschäftigten sofort mit Thoraxröntgenaufnahme, auch klinisch und bakteriologisch (Sputum, Urin), zu untersuchen. Das gilt sinngemäß auch für die mit der Schlachtung in Notschlachtungsbetrieben sowie die in Tierkörperverwertungsanstalten beschäftigten Werkstätigen.

(4) Durch andere Rechtsvorschriften angeordnete Röntgenreihenuntersuchungen der Brustorgane gemäß § 5 Abs. 4 der

¹ 11. DB vom 1. April 1970 (GBl. II Nr. 39 S. 293)

Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose sind:

- a) die Röntgenreihenuntersuchungen innerhalb der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR. Sie sind auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung sowie der dazu von den zuständigen Ministern erlassenen militärischen und innerdienstlichen Bestimmungen durchzuführen;
- b) die Thoraxröntgenuntersuchungen im Rahmen der medizinischen Untersuchungen zur Feststellung der Tauglichkeit für den Wehrdienst;
- c) die in Rechtsvorschriften über arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen vorgeschriebenen Röntgenuntersuchungen der Brustorgane.

(5) Bei Vorliegen länger anhaltender broncho-pulmonaler Symptome ist bei allen Untersuchungspflichtigen gemäß Abs. 3 sowie gemäß Abs. 4 Buchst. c, unabhängig von den festgelegten Röntgenreihenuntersuchungsterminen, eine Thoraxröntgenaufnahme anzufertigen.

(6) Die Bezirksärzte können in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen weitergehende Röntgenreihenuntersuchungen anordnen, die auch jüngere Altersgruppen betreffen und andere Untersuchungsintervalle beinhalten, wenn es die epidemiologische oder die örtliche Situation erforderlich macht.

§ 4

Weitere vorsorgliche Maßnahmen zur frühzeitigen Erfassung lungenkranker Bürger

Die Poliklinischen Abteilungen (PALT) haben in enger Zusammenarbeit mit den im Kreis tätigen Ärzten, besonders mit den Fachärzten für Allgemeinmedizin sowie den Betriebsärzten, den Arzteberatungskommissionen u. a. zu sichern, daß alle Bürger, bei denen auf Grund besonderer Krankheitszeichen der Verdacht auf eine Lungenkrankheit, insbesondere auf Bronchialkarzinome oder Lungentuberkulose, besteht, vom behandelnden Arzt ohne Verzögerung und unabhängig von Röntgenreihenuntersuchungsterminen zur Abklärung bzw. Mitbeurteilung an die Poliklinische Abteilung (PALT) überwiesen werden.

§ 5

Auswertung der Schirmbilder

(1) Die Auswertung der im Rahmen der Röntgenreihenuntersuchungen angefertigten Schirmbilder ist durch 2 Ärzte unabhängig voneinander vorzunehmen. Die Poliklinische Abteilung (PALT) hat bei Schirmbildern, die vom normalen Thoraxbefund abweichen, einen Vergleich mit bereits vorhandenen Röntgenaufnahmen vorzunehmen, bevor sie über weitere Untersuchungsmaßnahmen entscheidet.

(2) Bei den Auswertungen ist zu sichern, daß die Namen der auswertenden Ärzte auch späterhin jederzeit ermittelt werden können. Dies gilt auch für Schirmbildvergleiche.

§ 6

Aufbewahrung der Schirmbilder

Die Schirmbilder von Röntgenreihenuntersuchungen sind in der Poliklinischen Abteilung (PALT) so lange aufzubewahren, daß zu Vergleichszwecken wenigstens 5 für eine Beurteilung wesentliche Aufnahmen zur Verfügung stehen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt im allgemeinen 5 Jahre. Für Sonderfälle, wie Berufskrankheiten oder Arbeitsunfälle, gelten die hierfür bestehenden Regelungen.

§ 7

Verantwortung für die Durchführung von Röntgenreihenuntersuchungen

(1) Der Leiter der Bezirksstelle für Lungenkrankheiten und Tuberkulose ist im Auftrag des Bezirksarztes für die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a verantwortlich. Er legt den Plan der durchzuführenden Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise und mit den Poliklinischen Abteilungen (PALT) sowie in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden fest. Die Bezirksstelle für Lungenkrankheiten und Tuberkulose unterstützt erforderlichenfalls im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten auch die Röntgenreihenuntersuchung krankheitsgefährdeter Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b.

(2) Die Termine der Röntgenreihenuntersuchungen sind öffentlich bekanntzugeben. Die zur Teilnahme verpflichteten Bürger können außerdem persönlich zur Röntgenreihenuntersuchung vorgeladen werden. Besonders krankheitsgefährdete Bürger sind zu den Röntgenreihenuntersuchungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b persönlich vorzuladen. Zur persönlichen Benachrichtigung der Bürger sind die einheitlichen Vordrucke² und die Möglichkeiten der Einwohnerdatenspeicher der örtlichen Staatsorgane zu nutzen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden haben für die Röntgenreihenuntersuchungen gemäß § 3 Abs. 1 geeignete Räume und Standplätze zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten, insbesondere die personelle Unterstützung, sind durch Absprachen mit den Bezirksstellen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose festzulegen.

(4) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern die Teilnahme der im § 3 Abs. 3 genannten Werk tätigen innerhalb der vorgesehene n Fristen an den Röntgenreihenuntersuchungen und die Kontrolle der Teilnahme auf der Grundlage der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung.

(5) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich, daß im Zusammenhang mit den jährlichen Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung überprüft wird, ob die in der Ausbildung befindlichen oder bei ihnen beschäftigten Bürger im Alter von 40 Jahren und darüber jeweils nach Ablauf von 2 Jahren an den Röntgenreihenuntersuchungen teilgenommen haben.

(6) Die Leiter der Gesundheitseinrichtungen sind dafür verantwortlich, daß von ihnen betreute Bürger ohne Nachweis ihrer regelmäßigen Teilnahme an den Röntgenreihenuntersuchungen aufgefordert werden, die versäumte Röntgenaufnahme in der Poliklinischen Abteilung (PALT) nachholen zu lassen.

(7) Der Leiter der Poliklinischen Abteilung (PALT) hat Maßnahmen zur Aufklärung der Bevölkerung und zur Information der Ärzte zu treffen.

(8) Der Leiter der Poliklinischen Abteilung (PALT) ist für die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b, für die Durchführung der Schirmbildvergleiche und für die Nachuntersuchung der mit Befund aufgefallenen Bürger verantwortlich. Er sichert ferner den Aufbau und die Verwaltung des Schirmbildarchivs im Kreis.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1975 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — (GBl. I Nr. 28 S. 522) außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anordnung
über das Statut des Prüfungsverbandes
der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften
in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 10. Februar 1983

Stellung des Prüfungsverbandes
der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

§ 1

(1) Der Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (im folgenden Prüfungsverband der AWG genannt) verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie von Weisungen des Ministers der Finanzen. Er führt im Auftrag des Ministers der Finanzen die Finanzkontrolle und -revision sowie auf finanziellern Gebiet die Beratung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (im folgenden sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften genannt) durch.

(2) Mit der Finanzkontrolle und -revision nimmt der Prüfungsverband der AWG aktiv Einfluß auf die Vorstände der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften, die materiellen und finanziellen Fonds so einzusetzen, daß ein günstiges Verhältnis von Aufwand und Ergebnis erzielt wird. Die Räte der Bezirke und Kreise sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften, insbesondere zur Durchsetzung gesamtstaatlicher Anforderungen an die Finanzwirtschaft, zur Einhaltung vorgegebener Normative und Richtwerte und zur Durchführung von Leistungs- und Kostenvergleichen wirksam zu unterstützen.

§ 2

Der Prüfungsverband der AWG ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Er untersteht der Dienstaufsicht des Ministers der Finanzen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten
des Prüfungsverbandes der AWG

§ 3

(1) Der Prüfungsverband der AWG führt eine regelmäßige und auf volkswirtschaftliche Schwerpunkte konzentrierte Revisionstätigkeit einschließlich der Kontrolle der gesamten Finanzwirtschaft sowie die jährliche Prüfung der Bilanz und Ergebnisrechnung in allen sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften durch.

(2) Der Prüfungsverband der AWG ist berechtigt, im Ergebnis der Revisionen den sozialistischen Wohnungsbaugenossen-

schaften verbindliche Auflagen zur Durchsetzung und Einhaltung der Beschlüsse und Rechtsvorschriften zu erteilen.

(3) Der Prüfungsverband der AWG hat in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise die Kontrolle über die Abrechnung der den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften aus dem Staatshaushalt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bereitgestellten Mittel durchzuführen. Er kontrolliert die Durchsetzung der auf Grund von Revisionsfeststellungen erteilten Auflagen.

(4) Der Prüfungsverband der AWG erarbeitet volkswirtschaftliche Analysen über die Entwicklung des genossenschaftlichen Eigentums durch Neubau, Modernisierung und Erhaltung sowie über die Ergebnisse der Finanzwirtschaft der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften. Im Vordergrund stehen dabei die

- vollständige und rechtzeitige Realisierung der den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften zustehenden Einnahmen sowie die Gewährleistung von Ordnung und Disziplin in der Finanzwirtschaft;
- Anwendung und Durchsetzung der festgelegten Normative und Richtwerte mit dem Ziel der Beseitigung ungerechtfertigter Niveauunterschiede bei den Kosten für gleiche Leistungen, insbesondere für Energie, Materialverbrauch und für den Verwaltungsaufwand;
- wirksame und rationelle Verwendung der geplanten Mittel des Staatshaushaltes entsprechend den Rechtsvorschriften.

(5) Der Prüfungsverband der AWG unterstützt die Räte der Bezirke und Kreise auf der Grundlage zentral festgelegter Durchschnittsnormative und -richtwerte bei der Differenzierung und Durchsetzung von Normativen und Richtwerten zur Überwindung ungerechtfertigter Leistungs- und Kostenunterschiede.

(6) Der Prüfungsverband der AWG unterstützt die Revisionskommissionen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften durch regelmäßige Anleitung und durch die Festlegung einheitlicher Schwerpunkte für die Kontrolltätigkeit.

§ 4

(1) Der Prüfungsverband der AWG hat die Ergebnisse der Finanzkontrolle und -revision den Räten der Bezirke und Kreise zu übergeben. Im Zusammenhang damit sind Vorschläge für die weitere Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis zu unterbreiten.

(2) Der Prüfungsverband der AWG ist verpflichtet, dem Minister der Finanzen regelmäßig Informationen über Ergebnisse der Finanzkontrolle und -revision in den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und jährlich den Geschäftsbericht des Prüfungsverbandes der AWG für das abgelaufene Planjahr zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

(1) Zur Sicherung der einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft erläßt der Prüfungsverband der AWG in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen Arbeitsrichtlinien.

(2) Der Prüfungsverband der AWG erläßt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Arbeitsrichtlinien für die einheitliche Anwendung von Rechnungsführung und Statistik in den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und kontrolliert ihre Durchführung.

(3) Zur einheitlichen Anwendung von Rechnungsführung und Statistik sowie zur Qualifizierung der Finanzkontrolle und

Revision hat der Prüfungsverband der AWG die Vorstände der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und die Revisionskommissionen anzuleiten und ihnen in Übereinstimmung mit dem Musterstatut verbindliche Richtlinien für die Arbeit der Revisionskommissionen zu übergeben. Die Kontrollergebnisse der Revisionskommissionen sind in die Informations- und Analysentätigkeit des Prüfungsverbandes der AWG einzubeziehen.

(4) Im Ergebnis seiner Finanzkontrolle und -revision unterbreitet der Prüfungsverband der AWG dem Minister der Finanzen Vorschläge zur Qualifizierung der Rechtsvorschriften für die Finanzwirtschaft der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften.

§ 6

Mitgliedschaft

Die registrierten sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind verpflichtet, sich dem Prüfungsverband der AWG anzuschließen. Die Zulassung und Registrierung von sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind dem Prüfungsverband der AWG vom zuständigen Rat der Stadt bzw. Rat der Gemeinde bekanntzugeben.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften haben das Recht

- auf Beratung durch den Prüfungsverband der AWG in Fragen der Planung, Verwendung und Abrechnung der finanziellen Fonds sowie der Rechnungsführung und Statistik,
- auf eine regelmäßige Finanzkontrolle und -revision durch den Prüfungsverband der AWG.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften haben die Pflicht,

- den beauftragten Mitarbeitern des Prüfungsverbandes der AWG Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- die Arbeitsrichtlinien des Prüfungsverbandes der AWG zur Durchführung der bestehenden Rechtsvorschriften anzuwenden,
- die im Ergebnis von Revisionen erteilten Auflagen zu erfüllen und darüber zu berichten,
- die Auflagen zur Rückführung von Mitteln an den Staatshaushalt innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der erteilten Auflagen zu erfüllen,
- den vom Prüfungsverband der AWG in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen festgesetzten finanziellen Beitrag zu leisten.

§ 9

Rechtsmittel

(1) Die Vorstände der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften haben das Recht, gegen Revisionsfeststellungen und

Auflagen des Prüfungsverbandes der AWG Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Empfang des Revisionsberichtes an den Direktor des Prüfungsverbandes der AWG zu richten. Die Entscheidung über den Einspruch ist vom Direktor des Prüfungsverbandes der AWG innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu treffen. Dem zuständigen Rat des Bezirkes und Rat des Kreises ist der Einspruch und die Entscheidung des Prüfungsverbandes der AWG mitzuteilen.

(3) Ist der Vorstand der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaft mit der Entscheidung des Direktors des Prüfungsverbandes der AWG nicht einverstanden, kann er sich innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Entscheidung an den Minister der Finanzen wenden. Die vom Minister der Finanzen getroffene Entscheidung ist endgültig.

§ 10

Leitung des Prüfungsverbandes der AWG

(1) Der Prüfungsverband der AWG wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Bei Verhinderung des Direktors übernimmt der Stellvertreter die Leitung des Prüfungsverbandes der AWG. Die Berufung und Abberufung des Direktors erfolgt durch den Minister der Finanzen, die des Stellvertreters durch den Direktor des Prüfungsverbandes der AWG in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen.

(2) Der Direktor trägt die volle Verantwortung für die Tätigkeit des Prüfungsverbandes der AWG einschließlich seiner Prüfgruppen in den Bezirken. Er vertritt den Prüfungsverband der AWG im Rechtsverkehr.

(3) Der Direktor legt die Aufgaben und die Verantwortung für die einzelnen Arbeitsbereiche innerhalb des Prüfungsverbandes der AWG einschließlich seiner Prüfgruppen in der Arbeitsordnung und weiteren Ordnungen fest.

(4) Die Begründung von Verbindlichkeiten für den Prüfungsverband der AWG und die Verfügung über seine finanziellen Mittel bedürfen der Mitzeichnung des Hauptbuchhalters des Prüfungsverbandes der AWG.

(5) Der Prüfungsverband der AWG arbeitet auf der Grundlage eines vom Minister der Finanzen bestätigten Finanzplanes.

(6) Der Prüfungsverband der AWG finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder.

(7) Der Direktor des Prüfungsverbandes der AWG ist gegenüber dem Minister der Finanzen rechenschaftspflichtig.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Oktober 1954 über die Bildung des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (ZBl. Nr. 43 S. 526) außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1983

Der Minister der Finanzen
Höfner

**Anordnung
über die Planung, Verwendung und
Abrechnung finanzieller Fonds
der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften
vom 10. Februar 1983**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird für die Planung, Verwendung und Abrechnung finanzieller Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die einheitliche Planung und Verwendung finanzieller Fonds einschließlich der Zuwendungen aus dem Staatshaushalt sowie für die Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Finanzpläne und anderer Pläne in den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (im folgenden sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften genannt).

§ 2

Finanzplan der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften

(1) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften arbeiten auf der Grundlage eines Finanzplanes. Verbindlich für die Ausarbeitung des Finanzplanes der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und für die exakte Bestimmung des Aufwandes sind die vom zuständigen Rat des Kreises mit dem Volkswirtschaftsplan festgelegten staatlichen PlanKennziffern. Der Finanzplan ist zu den festgelegten Terminen dem zuständigen Rat des Kreises zu übergeben und von diesem zu bestätigen. Der Finanzplan ist Grundlage der Kas- senplanung.

(2) Bestandteil des Finanzplanes sind

- die Einnahmen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften gemäß § 3,
- die Ausgaben für die Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung sowie für die Bewirtschaftung und Verwaltung von Wohnungen und anderer Grundmittel,
- Zuwendungen aus dem Staatshaushalt.

(3) Zinsen und die anteilige Tilgung von Investitionskrediten für den Neubau genossenschaftlicher Wohnungen sind gegenüber den Filialen der Staatsbank der DDR aus dem Haushalt der zuständigen Räte der Kreise zu finanzieren. Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften weisen diese Mittel statistisch im Finanzplan und Finanzbericht sowie in der Bilanz und Ergebnisrechnung aus.

§ 3

Einnahmen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften

Die Einnahmen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften aus

- Nutzungsgebühren und Nutzungsentgelten,
- Leistungen gegenüber Dritten,
- Einrichtungen der Genossenschaften,
- Zinsen, Eintrittsgeldern und aus sonstigen Aufgaben

sind vollständig zu planen und zur Finanzierung der planmäßigen Aufgaben der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften einzusetzen.

§ 4

Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften

(1) Der Reparaturfonds ist für die planmäßige Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes und anderer Grundmittel der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften in Höhe des vom zuständigen Rat des Kreises mit dem Finanzplan bestätigten Gesamtaufwandes einzusetzen. Zuführungen zum Reparaturfonds sind nicht zu planen.

(2) Der Fonds aus Eigenleistungen der Mitglieder der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften ist nach Verwendung der Eigenmittel zur Finanzierung des Neubaus und der Rekonstruktion genossenschaftlicher Wohnungen in folgender Reihenfolge einzusetzen für:

- planmäßige vom Rat des Kreises bestätigte Investitionen für den Ersatz und die Erweiterung eigener Grundmittel einschließlich Maßnahmen zur Rekonstruktion von Einrichtungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften. Für Investitionen über 100 TM ist bei dem zuständigen Kreditinstitut ein debitorisches Sonderbankkonto Investitionen einzurichten,
- die Finanzierung von Kosten der Einrichtungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden.

(3) Die Mittel des Fonds aus betrieblicher Hilfe sind zur Finanzierung der im Abs. 2 genannten Aufgaben sowie zur Finanzierung der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes und anderer Grundmittel der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften einzusetzen.

(4) Reichen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fonds zur Finanzierung der planmäßigen Aufgaben und Maßnahmen nicht aus, sind Mittel des Reservefonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften zu verwenden.

(5) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften planen und verwenden einen Prämienfonds und einen Kultur- und Sozialfonds entsprechend den Rechtsvorschriften.¹ Ihre Finanzierung erfolgt aus Zuwendungen aus dem Staatshaushalt.

§ 5

Zuwendungen aus dem Staatshaushalt

(1) Der sozialistische Staat sichert die Beibehaltung stabiler Mieten. Er leistet Zuwendungen aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung der planmäßigen Aufwendungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften für die Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung sowie für die Bewirtschaftung und Verwaltung des genossenschaftlichen Wohnungsbestandes, soweit diese nicht durch eigene Einnahmen und Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften gemäß den §§ 3 und 4 gedeckt sind.

(2) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften erhalten die Zuwendungen des Staates aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises.

(3) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften haben ausschließlich aus eigenen Einnahmen bzw. eigenen Fonds zu finanzieren:

- Investitionen einschließlich Maßnahmen der Rekonstruktion und Kosten der Einrichtungen;

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. März 1978 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den VEB der Wohnungswirtschaft sowie den Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I Nr. 8 S. 115).

- Aufwendungen, die aufgrund der Überschreitung bestätigter Normative und Richtwerte für die Bewirtschaftung und Verwaltung der genossenschaftlichen Wohnungen entstehen;
- über den bestätigten Finanzplan hinausgehende Aufwendungen der Reparaturabteilungen und der anderen produktiven Einrichtungen.

§ 6

Planausarbeitung

(1) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften erhalten durch den zuständigen Rat des Kreises staatliche Plankennziffern entsprechend Abs. 2 als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben, die Grundlage für die Arbeit des Vorstandes der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sowie für die Beratung, Beschlußfassung und Abrechnung in der Mitgliederversammlung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften bilden.

(2) Staatliche Plankennziffern zur Finanzplanung sind:

Einnahmen insgesamt

davon aus:

- Leistungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften,
- Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften,
- Zuwendungen aus dem Staatshaushalt;

Ausgaben insgesamt

darunter für:

- Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung der genossenschaftlichen Wohnungen und anderer Grundmittel,
- Investitionen einschließlich Rekonstruktion und Kosten der Einrichtungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften,
- Versorgung der Wohnungen mit Wärme und Warmwasser,
- Bewirtschaftung der Wohnungen,
- Verwaltung der Wohnungen,
- anteilige Tilgungen der Investitionskredite für den Neubau von Wohnungen,
- Lohnfonds insgesamt.

Die staatlichen Plankennziffern für die Ausgaben sind Höchstbeträge und dürfen nicht überschritten bzw. für andere Aufgaben verwendet werden. Ausgenommen sind die Ausgaben für zusätzliche Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen gemäß § 9.

§ 7

Bildung und Anwendung von Normativen und Richtwerten

(1) Auf der Grundlage zentral festgelegter Durchschnittsnormative und Richtwerte legen die Räte der Bezirke Normative und Richtwerte je Kreis und die Räte der Kreise Normative und Richtwerte je sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft fest.

(2) Folgende Normative und Richtwerte sind für die Bestimmung des Aufwandes der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften anzuwenden:

- Zuwendungen aus dem Staatshaushalt in Mark je Wohnung
- Kosten der Modernisierung von Wohnungen in Mark je Wohnung
- Kosten der Bewirtschaftung von Wohnungen in Mark je Wohnung
- Kosten für die Versorgung von Wohnungen mit Wärme und Warmwasser in Mark je Wohnung
- Kosten für die Verwaltung von Wohnungen in Mark je Wohnung
- Umschlag des Materialbestandes für Baumaßnahmen Umschlagzahl
- Eigenleistungen der Produktionsarbeiter in den Bauabteilungen in Mark je Beschäftigten
- Anzahl der Arbeitskräfte für die Verwaltung von Wohnungen Beschäftigte je 1 000 Wohnungen
- Anzahl der Arbeitskräfte für die Lenkung und Leitung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaft Beschäftigte je 1 000 Wohnungen.

(3) Mit der Anwendung von Normativen und Richtwerten und ihrer Einhaltung ist der rationelle Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds zu sichern und durch die Förderung der Initiative der Mitglieder der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind Reserven zur Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes wirksam zu machen.

Plandurchführung

§ 8

(1) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften organisieren die Durchführung des Planes auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben.

(2) In den Abrechnungen und Analysen gegenüber der Mitgliederversammlung, dem zuständigen örtlichen Rat und dem Prüfungsverband der AWG ist die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis durch die Einhaltung der festgelegten Normative, Richtwerte, Limite und Leistungskennziffern nachzuweisen.

(3) Durch Mobilisierung von Arbeitsleistungen der Mitglieder der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und betrieblicher Hilfe sind materielle und finanzielle Reserven zu erschließen, die zielgerichtet zur weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen eingesetzt werden.

§ 9

(1) Zusätzliche Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen, die durch die Erschließung materieller Reserven möglich werden, können finanziert werden aus

- freien Mitteln des Reparaturfonds,
- Mitteln der Fonds aus Eigenleistungen der Mitglieder der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften, betrieblicher Hilfe und des Reservefonds bei vorrangiger Sicherung der Aufgaben gemäß § 4.

(2) Mittel aus Mehreinnahmen und Einsparungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften aufgrund effektiver Wirtschaftens können zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung eingesetzt bzw. am Jahresende dem Reservefonds zugeführt werden.

§ 10

Mindereinnahmen und höhere Ausgaben durch Überschreitung des mit dem Finanzplan bestätigten Aufwandes sind in folgender Reihenfolge aus dem

- Reservefonds,
 - Fonds aus Eigenleistungen der Mitglieder,
 - Fonds aus betrieblicher Hilfe,
 - Reparaturfonds
- auszugleichen.

Durch die Vorstände der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind wirksame Maßnahmen zur Verhinderung künftigen Mehraufwandes festzulegen.

§ 11

(1) Nicht planmäßig verwendete eigene Mittel der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften für Investitionen und Maßnahmen der Rekonstruktion an Einrichtungen sind an den Reservefonds zurückzuführen.

(2) Eigene Mittel aus der Nichterfüllung bestätigter Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung sind an den Reparaturfonds zurückzuführen. Haben sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften dafür Zuwendungen aus dem Staatshaushalt erhalten, sind diese in entsprechender Höhe an den Staatshaushalt zurückzuführen.

(3) Werden bestätigte Mittel zur Tilgung von Investitionskrediten für den Neubau genossenschaftlicher Wohnungen nicht in Anspruch genommen, sind die dafür bereitgestellten Zuwendungen an den Staatshaushalt zurückzuführen.

Investitionen

§ 12

(1) Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Jahresplanes beantragen die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim zuständigen Rat des Kreises Investitionen für den Ersatz und die Erweiterung ihrer Grundmittel einschließlich Reservegrundmittel — ohne Investitionen des komplexen Wohnungsbaues —.

(2) Für die den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften bestätigten Investitionen sind die finanziellen Mittel vom Rat des Kreises in den Plan zur Finanzierung der Investitionen der örtlichen Bereiche, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, aufzunehmen. Die Durchführung der Investitionen ist gegenüber dem Rat des Kreises abzurechnen.

§ 13

(1) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beteiligen sich mit gleichbleibend 1 % an der Tilgung der für den Neubau von genossenschaftlichen Wohnungen in Anspruch genommenen Kredite. Die jährliche Zahlung erfolgt bis zum 15. April an die zuständige Filiale der Staatsbank der DDR.

(2) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften weisen die jährlich finanzierte anteilige Tilgung in der Bilanz und Ergebnisrechnung aus.

§ 14

Steuern

Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind von der Zahlung von Steuern und Abgaben befreit, die mit dem Neubau, der Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Verwaltung von Wohnungen und Einrichtungen sowie mit Leistungen für Dritte verbunden sind.

§ 15

Versicherung der Grundmittel

Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften schließen Pflichtversicherungen ab. Die Zahlung der Beiträge für diese Versicherungen erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltes.

§ 16

Kassenplanung

(1) Zur ordnungsgemäßen Finanzierung der Aufgaben stellen die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften vierteljährlich auf der Grundlage des bestätigten Jahresplanes und der Rechtsvorschriften über die Kassenplanung einen Kassenplan auf.

(2) Der Rat des Kreises bestätigt bis zum 30. des dem Quartal vorangehenden Monats der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaft die nach Monaten aufgeteilten Mittel und sichert die Bereitstellung an die sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft in der effektiv notwendigen Höhe. Der Rat des Kreises kann bei Sicherung der planmäßigen Finanzierung der Aufgaben der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaft die zeitliche Bereitstellung der Zuwendungen aus dem Staatshaushalt verändern.

§ 17

Kontrolle und Revision

(1) Die Revision der Finanzwirtschaft der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften einschließlich der Kontrolle der Bilanz und Ergebnisrechnung erfolgt durch den Prüfungsverband der AWG auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(2) Der Nachweis der Verwendung der finanziellen Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und die Abrechnung der Zuwendungen an die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften aus dem Staatshaushalt haben, entsprechend den Richtlinien des Prüfungsverbandes der AWG zu erfolgen.

(3) Die Revisionskommissionen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften üben die Kontrolle über die Einhaltung der staatlichen Plan- und Finanzdisziplin, die ordnungsgemäße Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit aus.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Juni 1974 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung von Zuwendungen des Staates gegenüber sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften im Haushalt der örtlichen Staatsorgane (GBL I Nr. 33 S. 323) außer Kraft.

(3) Die Abrechnung der Finanzbeziehungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften zum Staatshaushalt sowie die Bilanz und Jahresrechnung ist für das gesamte Jahr 1983 auf der Grundlage dieser Anordnung vorzunehmen.

Berlin, den 10. Februar 1983

Der Minister der Finanzen

Höfner

**Anordnung
über die Planung, Verwendung und Abrechnung
finanzieller Fonds in den volkseigenen Betrieben
der Wohnungswirtschaft**

vom 10. Februar 1983

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird für die Planung, Verwendung und Abrechnung finanzieller Fonds in den volkseigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die einheitliche Planung und Verwendung finanzieller Fonds, die Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Finanzpläne und anderer Pläne in den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft (im folgenden Betriebe genannt).

§ 2

Finanzplanung

(1) Die Betriebe arbeiten auf der Grundlage eines Finanzplanes. Verbindlich für die Ausarbeitung des Finanzplanes der Betriebe sind die vom zuständigen örtlichen Rat mit dem Volkswirtschaftsplan festgelegten staatlichen Plankennziffern sowie bestätigten Normative und Richtwerte.

(2) Der Finanzplan der Betriebe ist entsprechend den festgelegten Terminen dem zuständigen örtlichen Rat zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

(3) Der Finanzplan ist Grundlage der Kassenplanung und der Durchführung des Planes. Er ist gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat abzurechnen.

(4) Die Betriebe sind verantwortlich für die Planung und Realisierung der ihnen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zustehenden Einnahmen. Das sind Mieten, Nutzungsentgelte für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser und andere Nutzungsentgelte entsprechend vertraglicher Vereinbarungen, Einnahmen aus Leistungen gegenüber Dritten und andere Einnahmen.

(5) Die Finanzierung der Aufwendungen für die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung, für die Bewirtschaftung, Wärme- und Warmwasserversorgung und Verwaltung von Wohnungen und anderer Grundmittel hat aus den eigenen Einnahmen der Betriebe zu erfolgen. Soweit diese planmäßig nicht ausreichen, sind Zuwendungen des Staatshaushaltes bis zur Höhe der im Finanzplan bestätigten Ausgaben zu planen.

§ 3

**Bildung und Anwendung von Normativen
und Richtwerten**

(1) Auf der Grundlage zentral festgelegter Durchschnittsnormative und Richtwerte für Kostenarten und Leistungsbeiriche je Bezirk legen die Räte der Bezirke Normative und Richtwerte je Kreis und die Räte der Kreise verbindliche betriebskonkrete Normative und Richtwerte fest.

(2) Folgende Normative und Richtwerte sind für die Bestimmung des Aufwandes der Betriebe anzuwenden:

- | | |
|--|--------------------|
| — Zuwendungen aus dem Staatshaushalt | in Mark je Wohnung |
| — Kosten der Modernisierung von Wohnungen | in Mark je Wohnung |
| — Kosten der Bewirtschaftung von Wohnungen | in Mark je Wohnung |

- | | |
|--|----------------------------------|
| — Kosten der Wärme- und Warmwasserversorgung | in Mark je Wohnung |
| — Kosten für die Verwaltung von Wohnungen | in Mark je Wohnung |
| — Verbrauch von Material und von produktiven Leistungen | in Mark je Wohnung |
| — Umschlag des Materialbestandes für Baumaßnahmen | Umschlagzahl |
| — Eigenleistungen der Produktionsarbeiter in den Bauabteilungen | in Mark je Beschäftigten |
| — Anzahl der Arbeitskräfte für die Verwaltung von Wohnungen | Arbeitskräfte je 1 000 Wohnungen |
| — Anzahl der Arbeitskräfte für die Lenkung und Leitung des Betriebes | Arbeitskräfte je 1 000 Wohnungen |

(3) Mit der Anwendung von Normativen und Richtwerten sowie ihrer Vorgabe und Kontrolle durch die zuständigen örtlichen Räte ist in den Betrieben

- die Realisierung der geplanten Einnahmen,
- eine hohe Effektivität und ein rationeller Einsatz von Material und produktiven Leistungen,
- eine kontinuierliche Senkung der Kosten und Verhinderung unwirtschaftlichen Aufwandes

bei Sicherung und Verbesserung der Leistungen gegenüber der Bevölkerung zu erreichen.

(4) Die Räte der Bezirke fördern gemeinsam mit dem Bezirksvorstand der zuständigen Gewerkschaft den sozialistischen Wettbewerb durch Leistungs- und Kostenvergleiche zwischen den Betrieben mit dem Ziel, das Leistungs- und Effektivitätsniveau ständig zu verbessern.

(5) Die Ergebnisse der Leistungsvergleiche sind der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der betrieblichen Pläne zugrunde zu legen. Auf ihrer Grundlage ist die Durchsetzung und Einhaltung vorgegebener Normative und Richtwerte durch die örtlichen Räte zu kontrollieren.

§ 4

**Baumaßnahmen am Wohnungsbestand
und an anderen Grundmitteln**

(1) Die Finanzierung der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen und anderen Grundmitteln erfolgt auf der Grundlage der mit dem Volkswirtschaftsplan festgelegten staatlichen Plankennziffern, die durch konkrete Objektlisten bzw. durch Hausreparaturpläne zu belegen sind.

(2) Die für die geplanten materiellen Aufgaben vorgesehenen finanziellen Mittel sind zweckgebunden und dürfen nicht für andere Aufgaben eingesetzt werden. Die örtlichen Räte haben um die am Jahresende nicht verbrauchten finanziellen Mittel die geplanten Zuwendungen aus dem Staatshaushalt zu reduzieren.

(3) Werden durch Mobilisierung von Initiativen der Betriebe und Mieter materielle Reserven zur Durchführung von Baumaßnahmen erschlossen, so sind zur Finanzierung Mehreinnahmen und Einsparungen aus der Durchsetzung von Normativen und Richtwerten einzusetzen.

(4) Finanzielle Mittel aus Einsparungen durch unentgeltlich erbrachte Leistungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen an Wohnungen von Bürgern und Mietergemeinschaften sind zu verwenden

- in Höhe von maximal 50 % der Eigenleistungen als Zuführungen an Mietergemeinschaften,
- zur Finanzierung von Baumaßnahmen nach Abs. 3.

Nicht eingesetzte finanzielle Mittel aus Einsparungen sind am Jahresende mit den geplanten Zuwendungen aus dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Über die Festlegungen in den Absätzen 2 bis 4 ist in der Jahresabrechnung des Betriebes der Nachweis zu führen und vom Hauptbuchhalter des Betriebes zu bestätigen.

§ 5

Materialbestände

(1) Die Betriebe planen auf der Grundlage von verbindlichen Normen für die Bildung der Bestände an Material, für den Verbrauch und den Umschlag ein zulässiges Sortiment an Material, getrennt nach

- einem Bestand zur planmäßigen Durchführung von Bau- und Reparaturen,
- einer Störreserve zur Beseitigung von Katastrophenfällen und Havarien. Die Störreserve ist in Abhängigkeit von materiellen Entscheidungen bei den Betrieben zu bilden, die durch den Rat des Bezirkes festgelegt werden.

(2) Die Betriebe wenden für die Planung der Höhe der Bestände und der finanziellen Mittel eine vereinfachte Umlaufmittelplanung an. Die Finanzierung der Bestände an Material erfolgt im Rahmen eines Umlaufmittelfonds aus den dafür vorgesehenen Quellen.

§ 6

Investitionen

(1) Die Betriebe planen auf der Grundlage von Investitionsentscheidungen und der staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen) den Ersatz und die Erweiterung ihrer Grundmittel einschließlich Reservegrundmittel — ohne Investitionen des komplexen Wohnungsbaues —.

(2) Die finanziellen Mittel für die Investitionen sind in den Plan der Finanzierung der Investitionen der örtlichen Bereiche, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, aufzunehmen.

(3) Die Finanzierung der mit dem Plan festgelegten Investitionen erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltes.

(4) Für planmäßige Investitionen mit einem Wertumfang über 100 TM ist bei dem zuständigen Kreditinstitut ein debitorisches Sonderkonto Investitionen einzurichten.

§ 7

Grundmittel und Abschreibungen

(1) Der Nachweis und die Veränderung der Grundmittel und der inventarisierungspflichtigen wertintensiven Arbeitsmittel erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Betriebe schreiben ihre Grund- und Arbeitsmittel auf der Grundlage der vorgegebenen Abschreibungssätze ab.

(3) Abschreibungen der Betriebe sind nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen.

§ 8

Steuern

Die Betriebe sind von der Zahlung von Steuern und Abgaben befreit, die sich aus der gewerblichen Nutzung von Grundmitteln und Grundstücken ergeben.

§ 9

Zinsen und Tilgungen für Investitionskredite

Zinsen und Tilgungen für Investitionskredite zum Neubau von volkseigenen Wohnungen und von staatlichen Einrichtungen sind nicht durch die Betriebe, sondern gegenüber den

Filialen der Staatsbank der DDR aus dem Haushalt der Räte der Kreise zu finanzieren.

§ 10

Prämienfonds und Kultur- und Sozialfonds

(1) Die Betriebe planen und verwenden einen Prämienfonds und einen Kultur- und Sozialfonds entsprechend den Rechtsvorschriften.¹

(2) Die Finanzierung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds erfolgt aus Zuwendungen des Staatshaushaltes.

§ 11

Versicherung der Grundmittel

Die Betriebe schließen Pflichtversicherungen ab. Die Zahlung der Beiträge für diese Versicherungen erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltes.

§ 12

Zuwendungen aus dem Staatshaushalt

(1) In Höhe der nicht durch Mieten, Nutzungsgebühren, Nutzungsentgelte und Einnahmen aus Leistungen gedeckten Kosten erhalten die Betriebe aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates Zuwendungen.

(2) Die örtlichen Räte haben zu sichern, daß die Zuwendungen des Staates nur in erforderlicher Höhe bereitgestellt werden.

(3) Die Zuwendungen aus dem Haushalt an die Betriebe haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Kassenplanung zu erfolgen. Der zuständige örtliche Rat bestätigt den Betrieben bis zum 30. des dem Quartal vorangehenden Monats die nach Monaten aufgeteilten Raten. Er ist berechtigt, bei Sicherung der planmäßigen Finanzierung der Aufgaben der Betriebe die zeitliche Bereitstellung der Zuwendungen aus dem Staatshaushalt zu verändern.

§ 13

Verwaltung privater Grundstücke

(1) Die Finanzierung der Aufwendungen für die Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung, Bewirtschaftung und Verwaltung sowie der Steuern und Abgaben für private Grundstücke, die auf Grund von Rechtsvorschriften sowie zivilrechtlicher Verträge mit privaten Grundstückseigentümern von den Betrieben verwaltet werden, hat aus Grundstückseinnahmen und Krediten entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(2) Die Finanzierung von Aufwendungen für verwaltete private Grundstücke aus Mitteln der Betriebe und aus Mitteln des Staatshaushaltes ist nicht zulässig.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Oktober 1975 über die Finanzplanung und die weitere Vereinfachung von Rechnungsführung und Statistik der VEB der Wohnungswirtschaft (GBl. I Nr. 43 S. 709) außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1983

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. März 1978 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den VEB der Wohnungswirtschaft sowie den Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I Nr. 8 S. 113).

Anordnung Nr. Pr. 241/2¹
über die Industriepreise für Maschinenbauerzeugnisse
für Haushalt und Wirtschaft
vom 4. Februar 1983

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 241 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Maschinenbauerzeugnisse für Haushalt und Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 917 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Abweichend hiervon berechnen die vorstehend genannten Hersteller bei Einzelfertigung von Bauschlössern und bei

¹ Anordnung Nr. Pr. 241/1 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1945 des Gesetzblattes)

Nachfertigung von Schlüsseln gegenüber allen Auftraggebern den Einzelhandelsverkaufspreis.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 4. Februar 1983

Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen-
und Fahrzeugbau
 I. V.: Dr. Scholwin
 Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 688/13

Anordnung vom 22. April 1982 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis —

Der Sonderdruck Nr. 688/13 wurde über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente im IV. Quartal 1982 allen Beziehern des Sonderdruckes Nr. 688/12 des Gesetzblattes ohne erneute Bestellung zugesandt. Die Bestellungen bleiben für künftige Ausgaben des Sonderdruckes gespeichert.

Bestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare sind auf EDV-gerechten Bestellvordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 00 17 86 und Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, zu richten.

Sonderdruck Nr. 803/6

Anordnung vom 1. September 1982 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle

Anordnung vom 1. September 1982 über die gestalterische Prüfpflicht von Erzeugnissen durch die staatliche Qualitätskontrolle

Der Sonderdruck Nr. 803/6 wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente im I. Quartal 1983 den Beziehern ohne erneute Bestellung zugesandt, die bereits den Sonderdruck Nr. 803/5 des Gesetzblattes über das EDV-Liefersystem bezogen haben. Die Bestellungen bleiben für künftige Ausgaben des Sonderdruckes gespeichert.

Bestellungen für ein Abonnement bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare sind auf EDV-gerechten Bestellvordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 00 14 97 und Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, zu richten.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck über den Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Sonderdruck Nr. 1080

Anordnung vom 13. Mai 1982 über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) —

Der Sonderdruck Nr. 1080 wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente im II. Quartal 1983 den Beziehern zugesandt, die ihre Bestellung EDV-gerecht aufgegeben haben.

Bestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare sind auf EDV-gerechten Bestellvordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 00 14 56 und Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, zu richten.



GESETZBLATT

85

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 21. März 1983

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 83	Anordnung Nr. Pr. 430 über die Erzeugerpreise für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln individueller Produzenten	85
	Berichtigung	92

**Anordnung Nr. Pr. 430
über die Erzeugerpreise für frisches Obst,
Gemüse und Speisekartoffeln individueller Produzenten
vom 31. Januar 1983**

§ 1**Grundsätze**

(1) Diese Anordnung regelt die in den wechselseitigen Beziehungen zwischen den individuellen Produzenten und den Aufkaufbetrieben der VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln bzw. den mit dem Aufkauf beauftragten Betrieben und Einrichtungen (nachfolgend Aufkaufbetriebe genannt) angewandten Erzeugerpreise individueller Produzenten (Aufkaufpreise) sowie Preiszuschläge und -abschläge.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgelegten Erzeugerpreise werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2**Geltungsbereich**

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern¹

312 31 10 0	Speisekartoffeln
312 50 00 0	Gemüse
außer	
312 56 00 0	Gemüsehülsenfrüchte, Fleischfrüchte, Speiserüben, Wurzelgemüse (Saatgut)
312 57 00 0	Blatt-, Stiel- und Zwiebelgemüse (Saatgut)
312 58 00 0	Kohlgemüse (Saatgut)
312 59 00 0	Gemüsepflanzen
312 61 00 0	Frischobst
312 62 11 0	Walnüsse
312 62 12 0	Haselnüsse

gelten die mit dieser Anordnung festgelegten Erzeugerpreise gemäß Anlage 1 sowie Preiszuschläge und -abschläge.

(2) Die Erzeugerpreise gelten für alle individuellen Produzenten für Lieferungen von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 an die Aufkaufbetriebe.

(3) Individuelle Produzenten im Sinne dieser Anordnung sind

- Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK),

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der DDR Teil IV, Neudruck 1973, 1.-9. Ergänzung - Stand 1. Januar 1983 -.

- persönliche Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG,
- Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen mit nicht-gewerblichem Gartenbau (z. B. Pioniergruppen, Schulen),
- sonstige nichtgewerbliche Produzenten.

§ 3**Erzeugerpreise**

(1) Die in der Anlage 1 festgelegten Erzeugerpreise sind Mindestpreise. Eine Unterschreitung ist nicht zulässig.

(2) Die Erzeugerpreise für die in der Anlage 1 nicht genannten Kulturen sind vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung bei der Hauptabteilung Preise des Ministeriums für Handel und Versorgung zu beantragen. Dem Preisantrag ist ein mit dem Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes abgestimmter Vorschlag zur Höhe des Erzeugerpreises und des Einzelhandelsverkaufspreises (EVP) beizufügen.

(3) Die Erzeugerpreise für in der Anlage 1 nicht genannte Güteklassen sind vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes für sein Territorium festzusetzen.

(4) Für die Preisgruppenzugehörigkeit bei Obst gilt die Sortenliste gemäß Anlage 2.

§ 4**Preiszuschläge und -abschläge**

(1) Für die Lieferungen von Obst und Gemüse individueller Produzenten werden Preiszuschläge bis zu 10% des jeweils geltenden Erzeugerpreises gewährt, wenn der Aufkauf vorher mit den Aufkaufbetrieben vereinbart wurde. In diesen Vereinbarungen ist der Lieferzeitraum (Monat/Kalenderwoche) und die Liefermenge je Obst- bzw. Gemüseart festzulegen. Über die Höhe des zu zahlenden Preiszuschlages entscheidet der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes.

(2) Beim Direktverkauf von Obst und Gemüse individueller Produzenten auf Märkten sowie sonstigem im Rahmen der territorialen Eigenversorgung organisierten ambulanten Verkauf können die zentral oder bezirklich festgelegten EVP um 10% überschritten werden. Unter Berücksichtigung der konkreten Aufkommens- und Absatzbedingungen sind durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes die Kulturen und Zeiträume festzulegen, für die eine Überschreitung der EVP gestattet wird. Bei EVP unter 0,50 M/Stück/Bund/kg kann der

festgelegte Preiszuschlag auf volle 0,05 M/ME aufgerundet werden.

(3) Sind für die Güteklasse B keine gesonderten Erzeugerpreise festgelegt, so sind diese durch einen Preisabschlag in Höhe von 30 % vom Erzeugerpreis der Güteklasse A zu errechnen. Für die Güteklasse C sind, soweit keine gesonderten Erzeugerpreise festgesetzt werden, die Erzeugerpreise durch einen Preisabschlag von mindestens 50 % vom Erzeugerpreis der Güteklasse A zu errechnen.

§ 5

Preisstellung und Gütebestimmung

Die Erzeugerpreise gelten frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes und für Erzeugnisse, die der Güteklasse des verbindlichen Standards entsprechen.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

(1) Entsprechend den konkreten Aufkommens- und Versorgungsbedingungen können bei der operativen Preisbildung für einzelne Kulturen bzw. für bestimmte Preiszeiträume die in der Anlage 1 enthaltenen Erzeugerpreise durch den Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder im Rahmen der den Räten der Bezirke übertragenen Verantwortung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Preise sowie des Leiters der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes höher festgesetzt werden.

(2) Für die Frühgemüsearten

- Blumenkohl
- Weißkohl, Wirsingkohl
- Kohlrabi mit Laub
- Junge Speisemöhren
- Kopfsalat
- Lauchzwiebeln

können die in der Anlage 1 festgelegten Preiszeiträume für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Karl-Marx-Stadt, Gera und Suhl bis zu 2 Kalenderwochen verlängert werden. Über eine Verlängerung der Preiszeiträume entscheidet der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Leiter der Abteilung Preise sowie dem Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes.

(3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung hat zu sichern, daß die für die einzelnen Preiszeiträume verbindlichen Erzeugerpreise rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Lieferungen in Kleinverpackungen gelten die preisrechtlichen Festlegungen².

(5) Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels und sonstige als Direktbezieher auftretende Einrichtungen (z. B. Werkküchen, Kindergärten, Bäckereien) erhalten auf Antrag den Differenzbetrag vom zuständigen VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln erstattet, wenn der Erzeugerpreis höher als der Großhandelsabgabepreis ist. Der Differenzbetrag ist von obengenannten Einrichtungen abzuführen, wenn der Erzeugerpreis niedriger als der Großhandelsabgabepreis des Platzgroßhandels festgelegt wurde.

(6) Für frisches Obst und Gemüse, welches durch Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels aufgekauft wird, jedoch nicht in diesen versorgungswirksam werden kann, besteht die Verpflichtung des zuständigen VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zur Übernahme der entsprechenden

² Anordnung Nr. Pr. 428 vom 31. Januar 1983 über die Großhandelsabgabepreise und Handelsspannen für frisches Obst und Gemüse (Sonderdruck Nr. 1116 des Gesetzblattes)

Mengen. Dabei ist dem Einzelhandelsbetrieb der Erzeugerpreis und die Einzelhandelsspanne zu erstatten.

(7) Die erforderlichen abrechnungstechnischen Einzelregelungen zur Erstattung bzw. Rückführung der Differenzbeträge sind durch den Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu erlassen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft.

- a) Anordnung Nr. Pr. 215 vom 27. Dezember 1977 — Aufkaufpreise für frisches Obst und Gemüse aus dem Bereich der Kleinsterzeuger — (Sonderdruck Nr. 950 des Gesetzblattes),
- b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteiblätter sowie von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane³ herausgegebenen Preisvorschriften.

Berlin, den 31. Januar 1983

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
L. V.: Dr. Jurich
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
L. V.: Dr. Domagk
Staatssekretär

³ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 394 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1086 des Gesetzblattes).

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erzeugerpreise gemäß § 3 Abs. 1**I. Gemüse****A Kohlgemüse****1. Weißkohl**

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
bis 24. (neue Ernte)	100	60,—
25.	100	50,—
26.	100	36,—
27./28.	100	25,—
29. bis 34.	100	20,—
35. bis 52.	100	15,—
53./1. bis 3.	100	18,—

ab 4. Kalenderwoche erhöht sich der Erzeugerpreis in Höhe von 18,— M/100 kg wöchentlich um 1,40 M/100 kg.

2. Rotkohl

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
bis 27. (neue Ernte)	100	55,—
28.	100	40,—
29. bis 31.	100	37,—
32. bis 35.	100	23,—
36. bis 50.	100	15,—
51./52.	100	18,—
53./1. bis 3.	100	22,—

ab 4. Kalenderwoche erhöht sich der Erzeugerpreis in Höhe von 22,— M/100 kg wöchentlich um 1,40 M/100 kg.

3. Wirsingkohl

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
bis 24. (neue Ernte)	100	70,-
25.	100	50,-
26. bis 50.	100	30,-
51. bis 3.	100	32,-

ab 4. Kalenderwoche erhöht sich der Erzeugerpreis in Höhe von 32,- M/100 kg wöchentlich um 0,80 M/100 kg.

4. Rosenkohl

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
bis 48. (neue Ernte)	100	200,-
49./50.	100	220,-
51./52.	100	240,-
53./1./2.	100	260,-
3./4.	100	300,-
5./6.	100	330,-
ab 7. (Frühjahrsernte)	100	360,-

5. Blumenkohl

Kalenderwoche	ME Stück	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A				
		Größe				
		I	II	III	IV	V
53./1. bis 20.	100	310,-	240,-	200,-	170,-	110,-
21. bis 22.	100	250,-	200,-	155,-	105,-	-
23.	100	230,-	180,-	135,-	90,-	-
24.	100	150,-	125,-	90,-	50,-	-
25.	100	105,-	85,-	55,-	30,-	-
26. bis 37.	100	90,-	75,-	55,-	-	-
38.	100	80,-	65,-	45,-	-	-
44. bis 45.	100	110,-	90,-	60,-	35,-	-
46. bis 47.	100	170,-	135,-	110,-	68,-	-
48. bis 52.	100	195,-	170,-	130,-	115,-	85,-

6. Grünkohl

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
bis 49.	100	30,-
50. bis 1.	100	45,-
ab 2.	100	45,-

7. Kohlrabi ohne Laub

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
bis 50.	100	18,-
51. bis 1.	100	20,-
2. bis 3.	100	21,-

ab 4. Kalenderwoche erhöht sich der Erzeugerpreis in Höhe von 21,- M/100 kg wöchentlich um 0,80 M/100 kg.

8. Kohlrabi mit Laub

Kalenderwoche	ME Stück	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A			
		Größe			
		I	II	III	IV
53./1. bis 15.	100	92,-	85,-	78,-	67,-
16. bis 19.	100	82,-	75,-	68,-	47,-
20. bis 22.	100	64,-	58,-	51,-	22,-
23.	100	35,-	32,-	27,-	-
24.	100	30,-	27,-	22,-	-
25.	100	20,-	18,-	12,-	-
26. bis 29.	100	15,-	12,-	10,-	-
30. bis 36.	100	20,-	18,-	12,-	-
37. bis 45.	100	25,-	22,-	17,-	-
46. bis 50.	100	35,-	32,-	27,-	-
51. bis 52.	100	60,-	57,-	52,-	-

9. Brokkoli

Kalenderwoche	ME Stück	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse Größe			
		I	II	III	IV
		bis 24.	100	150,—	125,—
25./26.	100	105,—	85,—	55,—	30,—
27. bis 30.	100	90,—	75,—	55,—	—

10. Chinakohl

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
ab 53./1.	100	50,—
36. bis 44. (neue Ernte)	100	25,—
45. bis 52.	100	35,—

B Wurzelgemüse

11. Speisemöhren mit Laub

Kalenderwoche	ME Bd. à 10 Stück	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
bis 19.	100	100,—
20. bis 25.	100	80,—
26. bis 27.	100	45,—
28. bis 30.	100	32,—
31. bis 36.	100	28,—
37. bis 39.	100	32,—
ab 40.	100	45,—

12. Speisemöhren ohne Laub

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
bis 26. (Frühjahrs-ernte)	100	90,—
27. bis 28.	100	80,—
29.	100	70,—
30.	100	60,—
31.	100	50,—
32.	100	30,—
33.	100	25,—
34. bis 36.	100	22,—
37. bis 48.	100	22,—
49. bis 52.	100	25,—
53./1. bis 3.	100	28,—

ab 4. Kalenderwoche erhöht sich der Erzeugerpreis in Höhe von 28,— M/100 kg wöchentlich um 1,30 M/100 kg.

13. a) Rettich mit Laub

Kalenderwoche	ME Stück	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A Größe	
		I	II
		53./1. bis 17.	100
18. bis 22.	100	28,—	18,—
23. bis 30.	100	18,—	13,—
31. bis 52.	100	15,—	10,—

13. b) Rettich ohne Laub

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
bis 52.	100	18,—
53./1. bis 3.	100	20,—

ab 4. Kalenderwoche erhöht sich der Erzeugerpreis in Höhe von 20,— M/100 kg wöchentlich um 0,80 M/100 kg.

14. Radieschen

Kalenderwoche	ME Bd. à 10 Stück	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
53./1. bis 14.	100	38,—
15. bis 17.	100	30,—
18.	100	20,—
19. bis 30.	100	15,—
31. bis 45.	100	20,—
46. bis 52.	100	30,—

15. Bündelrettich

Kalenderwoche	ME Bd. à 10 Stück	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A Größe	
		I	II
		10. bis 15.	100
16./17.	100	30,—	20,—
ab 18.	100	20,—	15,—

16. Knollensellerie ohne Laub

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
bis 50. (neue Ernte)	100	52,—
51./52.	100	54,—
53./1. bis 3.	100	56,—

ab 4. Kalenderwoche erhöht sich der Erzeugerpreis in Höhe von 56,— M/100 kg wöchentlich um 1,20 M/100 kg.

17. Wurzelpetersilie

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
bis 51.	100	45,—
52.	100	47,—

ab 1. Kalenderwoche erhöht sich der Erzeugerpreis in Höhe von 47,— M/100 kg wöchentlich um 0,60 M/100 kg.

18. Schwarzwurzel

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A	
		A	B
bis 48. (Herbsternte)	100	350,—	265,—
49. bis 52.	100	420,—	315,—
53./1. bis 11.	100	500,—	375,—
ab 12. (Frühjahrs- ernte)	100	420,—	315,—

19. Speisekohlrüben

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
bis 50.	100	12,—
51./52.	100	14,—
53./1. bis 3.	100	16,—

ab 4. Kalenderwoche erhöht sich der Erzeugerpreis in Höhe von 16,— M/100 kg wöchentlich um 0,80 M/100 kg.

20. Rote Rüben

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A Größe	
		I	II
		bis 48. (neue Ernte)	100
49. bis 52.	100	35,—	13,—
53./1. bis 3.	100	36,—	14,—

ab 4. Kalenderwoche erhöht sich der Erzeugerpreis in Höhe von 36,— bzw. 14,— M/100 kg wöchentlich um 0,80 M/100 kg.

C Zwiebelgemüse

21. Porree

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
36. bis 40.	100	110,-
41./42.	100	115,-
43./44.	100	120,-
45./46.	100	130,-
47./48.	100	145,-
49./50.	100	160,-
51./52.	100	180,-
53./1. bis 4.	100	200,-
5. bis 14.	100	230,-
15./16.	100	220,-
17./18.	100	210,-
19./20.	100	190,-
ab 21.	100	160,-

22. Knoblauch

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A	B
31. bis 36. (neue Ernte)	100	600,-	420,-
37. bis 52.	100	800,-	560,-
ab 53./1.	100	1 000,-	700,-

23. Zwiebellauch

Kalenderwoche	ME Bd. à 50 g	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
53. bis 12.	100	50,-
13. bis 22.	100	30,-

24. Speisezwiebeln mit Laub

Kalenderwoche	ME Bd. à 10 Stück	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A		
		Größe		
		I	II	III
16. bis 22.	100	110,-	90,-	70,-
23. bis 26.	100	90,-	70,-	50,-
27. bis 31.	100	70,-	50,-	30,-
32. bis 40.	100	50,-	30,-	15,-

29. Kopfsalat

Kalenderwoche	ME Stück	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A					
		Größe					
		I	II	III	IV	V	VI
53./1. bis 5.	100	—	—	—	95,-	88,-	80,-
6. bis 9.	100	—	—	—	125,-	110,-	100,-
10. bis 12.	100	—	—	160,-	140,-	125,-	100,-
13./14.	100	—	—	160,-	140,-	125,-	100,-
15.	100	—	140,-	120,-	100,-	80,-	55,-
16.	100	—	125,-	100,-	80,-	55,-	45,-
17.	100	—	90,-	70,-	55,-	45,-	35,-
18.	100	—	70,-	55,-	45,-	40,-	30,-
19.	100	75,-	53,-	45,-	40,-	30,-	20,-
20.	100	55,-	50,-	40,-	30,-	22,-	—
21.	100	40,-	36,-	31,-	28,-	—	—
22.	100	31,-	28,-	23,-	—	—	—
23. bis 36.	100	21,-	18,-	13,-	—	—	—
37. bis 44.	100	25,-	22,-	18,-	15,-	—	—
45./46.	100	35,-	28,-	24,-	21,-	15,-	—
47./48.	100	50,-	43,-	39,-	36,-	30,-	—
49./52.	100	90,-	82,-	80,-	75,-	70,-	—

25. Speisezwiebeln ohne Laub (Dauerzwiebeln)

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A	
		Größe	
		I	II
41. bis 46.	100	50,-	42,-
47./48.	100	51,-	43,-
49./50.	100	52,-	44,-
51./52.	100	53,-	45,-
53./1./2.	100	54,-	46,-
3.	100	55,-	47,-

ab 4. bis 9. Kalenderwoche erhöht sich der Erzeugerpreis in Höhe von 55,- bzw. 47,- M/100 kg wöchentlich um 1,50 M/100 kg, ab 10. Kalenderwoche um 2,- M/100 kg.

D Blattgemüse

26. Spinat

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
53./1. bis 13.	100	50,-
14. bis 20.	100	35,-
21. bis 26.	100	30,-
36. bis 44.	100	30,-
45. bis 52.	100	35,-

27. Chicoree

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A	B
49. bis 5.	100	360,-	300,-
6. bis 9.	100	430,-	340,-
10. bis 13.	100	460,-	370,-
14. bis 19.	100	510,-	410,-

28. Schnittpetersilie

Kalenderwoche	ME Bd. à 20 g	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
53./1. bis 16.	100	35,-
17. bis 18.	100	20,-
19. bis 22.	100	15,-
23. bis 44.	100	10,-
45. bis 48.	100	15,-
49. bis 52.	100	28,-

30. Rhabarber

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME	
		Güteklasse A	B
bis 16.	100	170,-	120,-
17.	100	150,-	110,-
18.	100	100,-	80,-
19.	100	70,-	45,-
20.	100	55,-	35,-
21. bis 25.	100	50,-	30,-
26. bis 30.	100	40,-	20,-

31. a) Bleichspargel

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME			
		Güteklasse Auslese	A	B	C
ohne Zeit- begrenzung	100	795,-	705,-	250,-	165,-

31. b) Grünsparigel

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME			
		Güteklasse Auslese	A	B	C
ohne Zeit- begrenzung	100	695,-	605,-	250,-	165,-

E Fruchtgemüse

32. Salatgurken (Freiland- und Frühbeetsorten)

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME	
		Güteklasse A	
		I	II
bis 29.	100	100,-	80,-
30. bis 32.	100	60,-	50,-
33. bis 35.	100	45,-	35,-
36. bis 38.	100	35,-	25,-
ab 39.	100	60,-	50,-

33. Salatgurken (Gewächshaussorten)

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME	
		Güteklasse A	
		I	II
53./1. bis 9.	100	790,-	670,-
10. bis 13.	100	760,-	640,-
14. bis 15.	100	680,-	560,-
16.	100	570,-	480,-
17. bis 18.	100	550,-	460,-
19.	100	470,-	380,-
20.	100	430,-	350,-
21.	100	380,-	300,-
22 bis 23.	100	330,-	250,-
24. bis 25.	100	280,-	210,-
26. bis 27.	100	245,-	130,-
28. bis 30.	100	150,-	80,-
31.	100	130,-	70,-
32. bis 39.	100	80,-	60,-
40. bis 45.	100	200,-	140,-
46. bis 49.	100	350,-	270,-
50.	100	550,-	450,-
51. bis 52.	100	790,-	670,-

34. Tomaten

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME	
		Güteklasse Auslese	A
5. bis 22.	100	1 250,-	1 140,-
23.	100	960,-	880,-
24./25.	100	910,-	830,-
26.	100	750,-	700,-
27./28.	100	720,-	680,-
29.	100	580,-	550,-
30.	100	500,-	485,-
31.	100	300,-	285,-
32.	100	265,-	250,-
33. bis 35.	100	195,-	180,-
36. bis 44.	100	215,-	200,-
45.	100	245,-	230,-
46. bis 48.	100	380,-	350,-
49. bis 50.	100	700,-	590,-
51. bis 4.	100	850,-	740,-

35. Gemüsepaprika

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME	
		Güteklasse A	
53./1. bis 28.	100	350,-	
29. bis 48.	100	105,-	
49. bis 52.	100	350,-	

Für folgende Gemüsearten gelten die festgelegten Erzeugerpreise ohne Zeitbegrenzung während der gesamten Aufkommensperiode:

Kultur	ME	Erzeugerpreis M/ME			
		Güteklasse A			
36. Gemüsebohnen, -- handgepflückt (ohne Stangen- bohnen, breit- hülsig)	100 kg	200,-			
-- Stangenbohnen breithülsig	100 kg	150,-			
37. Gemüseerbsen (Pflückererbsen)	100 kg	200,-			
38. Feldsalat	100 kg	210,-			
39. Meerrettich	100 kg	400,-			
40. Frühe Speisezwiebeln (bis 40. KW)	100 kg	60,-			
41. Schälgurken	100 kg	28,-			
42. Speisekürbis	100 kg	10,-			
43. Knollensellerie mit Laub	100 Stück	Größe I		II	
		27,-		20,-	
44. Einlegegurken		Größe			
		I	II	III	IV
-- Hybriden	100 kg	400,-	340,-	200,-	100,-
-- Eva		200,-	110,-	60,-	-

45. Kulturpilze

a) Kulturchampignon

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME		
		Güteklasse Auslese		
		A	B	
1. bis 9.	100	950,-	900,-	850,-
10. bis 23.	100	850,-	800,-	750,-
24. bis 40.	100	750,-	700,-	650,-
41. bis 53.	100	850,-	800,-	750,-

b) übrige Kulturpilze

ohne Zeitbegrenzung	100	-	470,-	-
------------------------	-----	---	-------	---

II. Obst

A Kernobst

1. Äpfel

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse							
		Auslese		A		B		C	
		I	II	I	II	I	II		
ab 29.	100	115,-	95,-	90,-	75,-	45,-	40,-	24,-	
ab 46.	100	130,-	100,-	105,-	80,-	50,-	40,-	24,-	
ab 51.	100	140,-	105,-	115,-	85,-	55,-	40,-	24,-	

Die Erzeugerpreise der Qualitäten Auslese und A erhöhen sich ab 45. Kalenderwoche wie folgt:

46. bis 1. KW wöchentlich um 1,- M/100 kg

2. bis 5. KW wöchentlich um 1,50 M/100 kg

6. bis 13. KW wöchentlich um 3,- M/100 kg

ab 14. KW wöchentlich um 4,- M/100 kg

2. Birnen

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse		
		Auslese		
		A	B	
bis 38.	100	86,-	70,-	48,-
ab 39.	100	110,-	90,-	50,-
ab 45.	100	130,-	110,-	60,-
Industriebirnen (hartreif gepflückt)	100	-	40,-	-

Die Erzeugerpreise der Qualitäten Auslese und A erhöhen sich ab 45. Kalenderwoche wie folgt:

45. bis 1. KW wöchentlich um 1,50 M/100 kg

ab 2. KW wöchentlich um 3,50 M/100 kg

3. Erdbeeren

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse Auslese	
		A	B
ab 18. (Treibware)	100	800,-	600,-
ab 24. (Freiland)	100	500,-	420,-

Für folgende Obstarten bzw. Obstsorten gelten die festgelegten Erzeugerpreise ohne Zeitbegrenzung:

Kultur	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse		
		Auslese	A	B
4. Klarapfel (einschl. Helios)	100	125,-	100,-	-
5. Quitten	100	-	200,-	-
6. Aprikosen	100	420,-	340,-	260,-
7. Pfirsiche	100	420,-	340,-	260,-
8. Süßkirschen	100	400,-	320,-	260,-
9. Sauerkirschen	100	360,-	300,-	250,-
10. Pflaumen	100	165,-	150,-	100,-
11. Nancymirabellen	100	-	140,-	-
12. Spillinge	100	-	60,-	-
13. Johannisbeeren				
- schwarz	100	-	490,-	-
- rot	100	-	340,-	-
- weiß	100	-	340,-	-
14. Stachelbeeren				
- reif	100	-	250,-	-
- grün	100	-	400,-	-
15. Gartenhimbeeren	100	-	600,-	-
16. Gartenbrombeeren	100	-	600,-	-
17. Kulturheidelbeeren	100	-	800,-	-

Kultur	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse		
		Auslese	A	B
18. Weintrauben ¹ (Tafelwein)	100			
			Größe	
			I	II
				III
19. Walnüsse	100	-	685,-	-
20. Haselnüsse	100	-	990,-	-

III. Speisekartoffeln

1. Speisefrühhkartoffeln

Zeitraum	ME kg	Erzeugerpreis M/ME
bis 17. 6.	100	73,-
18. 6. bis 23. 6.	100	65,-
24. 6. bis 30. 6.	100	55,-
1. 7. bis 5. 7.	100	45,-
6. 7. bis 10. 7.	100	40,-
11. 7. bis 15. 7.	100	35,-
16. 7. bis 20. 7.	100	30,-
21. 7. bis 31. 7.	100	28,-

2. Speisespätkartoffeln

Zeitraum	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Qualitätsklasse/-stufe			
		IA	IIA	IB	IIB
ohne Zeitbegrenzung	100	27,-	18,-	23,-	16,-

¹ Der Aufkauf von Kelterweinen erfolgt nur in den dafür festgelegten Aufkaufbetrieben (Keltereien).

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Sortenliste für Äpfel
Preisgruppen- und Größengruppenzuordnung

Preis- gruppe	Sorte	Größen- gruppe
I	Ananasrenette	b
	Alkmene	b
	Auraha	b
	Apollo	a
	Belgolden	a
	Berlepsch	b
	Boskoop, Roter Boskoop	a

Preis- gruppe	Sorte	Größen- gruppe	Preis- gruppe	Sorte	Größen- gruppe	
I	Breuhahn	b	I	Schweizer Orangenapfel	a	
	Carola	a		Signe Tillish	a	
	Clivia	b		Starking u. alle anderen Sorten der Red. Del. Gruppe, z. B.		
	Close	a		Redspur		
	Cox Orange	b		Starkrimson		
	Cherry Cox	b		Wellspur	a	
	Roter Cox	b		Spartan	a	
	Delbarestivale	a		Stark Earliest	b	
	Discovery	b		Smoothiee	a	
	Barly Blaze	b		Topred	a	
	Elektra	b		Winterbananapfel	a	
	Erwin Baur	b		Winesap	a	
	Gala Delicieux	b		II	Albrechtsapfel	a
	Gelber Bellefleur	a			Altländer Pfannkuchenapfel	b
	Gelber Köstlicher u. alle Sorten dieser Gruppe, z. B. Goldspur				Baumann	b
	Yellowspur	a			Bienheim	a
	Gloster	a	Bitterfelder		b	
	Goldparmäne	b	Bohnapfel		b	
	Gravensteiner	a	Champagnerrenette		b	
	Helios	a	Croncels		a	
	Herma	a	Dülmener Rosenapfel		a	
	Idared	a	Gelber Edelapfel		a	
	Ingrid Marie	a	Herrnhut		b	
	Jamba	a	Jakob Lebel		a	
	James Grieve	a	Landsberger		a	
	Jerseymac	a	Nordhausen		b	
	Jonagold	a	Oldenburger		b	
	Jonared	b	Wilhelmsapfel		a	
	Jonathan	b				
	Juno	a				
	Karmijn	a				
	Kidd's Orange Red	a				
	Klarapfel	b				
Laxtons Superb	b					
Macoun	a					
Mc Intosh	a					
Red Mc Intosh	a					
Melba	a					
Red Melba	a					
Meirose	a					
Mutsu	a					
Ontario	a					

Für die Einstufung nicht genannter wichtiger Lokalsorten sind bezirkliche Regelungen zu treffen. Die Sorten sind entsprechend ihren Qualitätsmerkmalen und ihrem Gebrauchswert den Preisgruppen zuzuordnen.

Berichtigung

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß es in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1982 zur Seelotsverordnung — Lotsbezirke, Lotsenstationen, Lotsenversetzpositionen — (GBL I 1983 Nr. 3 S. 18) im § 3 Ziff. 3 zweiter Anstrich statt „54° 54,3' Nord“ richtig heißen muß „54° 34,3' Nord“.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 4. April 1983

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 83	Anordnung über Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen in zusätzlicher Arbeit	93
18. 2. 83	Anordnung über den Nothilfepaß	95
17. 3. 83	Anordnung über zentrale Pionierlager	96
2. 3. 83	Anordnung Nr. 1 über die Änderung der Arbeitsschutzanordnung 537/1 — Rammern —	99
9. 3. 83	Anordnung Nr. 2 über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel	99
8. 3. 83	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über Prämien für die Abbalgung von Haarraubwild	100
16. 3. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	100
17. 3. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens	100
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	100

Anordnung über Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen in zusätzlicher Arbeit vom 10. Februar 1983

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für die Leistungen in zusätzlicher Arbeit¹ folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Zulässigkeit und Vergütung für Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen², die von Revisionsberechtigten in zusätzlicher Arbeit außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit im Auftrage von

- Kombinat, Betrieben sowie Einrichtungen und
 - sozialistischen Genossenschaften
- (nachstehend Auftraggeber genannt) durchgeführt werden.

(2) Revisionen in zusätzlicher Arbeit sind nicht zulässig

- durch Revisionsberechtigte in dem Betrieb, der Einrichtung bzw. der sozialistischen Genossenschaft, mit dem sie in einem Arbeitsrechts- bzw. Mitgliedschaftsverhältnis stehen,
- durch teilbeschäftigte Werkkräfte,
- durch freiberuflich Tätige und
- durch solche Werkkräfte, die Aufgaben des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung wahrnehmen.

¹ Z. Z. gilt der Beschluß vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer strengen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBl. I Nr. 33 S. 631).

² Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

§ 2

Die Auftraggeber dürfen Aufträge für Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen in zusätzlicher Arbeit an Revisionsberechtigte erteilen, wenn nachweisbar

- a) der Einsatz im Arbeitsrechts- bzw. Mitgliedschaftsverhältnis stehender Werkkräfte ökonomisch nicht vertretbar ist und
- b) keine Möglichkeiten der Revisionsdurchführung durch andere Betriebe im Rahmen territorialer Revisions- und Instandhaltungskapazitäten vorhanden sind sowie
- c) die Übernahme der Revisionen durch leistungsfähigere Betriebe des Territoriums über Wirtschaftsverträge nicht möglich ist.

§ 3

Die Durchführung von Revisionen in zusätzlicher Arbeit setzt voraus, daß der Werkkräfte

- die Zulassung als Revisionsberechtigter³ durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung für die zu revidierende überwachungspflichtige Anlage besitzt;
- in einem Arbeitsrechts- bzw. Mitgliedschaftsverhältnis steht und die Zustimmung des Betriebes, der Einrichtung bzw. der Genossenschaft (nachfolgend Beschäftigungsbetrieb genannt) vorliegt.

Die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes zur Revisionsdurchführung in zusätzlicher Arbeit ist auf Antrag des Werkkräftigen schriftlich zu erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen oder aufzuheben, wenn der Werkkräfte seine Arbeitsaufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt oder eine Tätigkeit ausübt, bei der betriebliche Erfordernisse die Leistung zusätzlicher Arbeit nicht gestatten.

§ 4

Der Auftraggeber hat mit dem Revisionsberechtigten die Durchführung der Revisionen in zusätzlicher Arbeit schrift-

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171).

lich zu vereinbaren. Dazu gehören im besonderen Angaben über die Revisionsdurchführung (Anlagenart, Anzahl, Termine bzw. Fristen, zu schaffende Voraussetzungen) und über die Geltungsdauer. Gleichzeitig ist ein für die Zusammenarbeit mit dem Revisionsberechtigten zuständiger leitender Mitarbeiter zu benennen.

§ 5

(1) Der Auftraggeber hat seine Absicht der Revisionsdurchführung in zusätzlicher Arbeit der zuständigen Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung vor Abschluß der Vereinbarung mit folgenden Angaben schriftlich zu melden:

- Name, Vorname und Zulassungsnummer des Revisionsberechtigten,
- zu revidierende Anlagen,
- Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes,
- Erklärung des Auftraggebers, daß die Bedingungen des § 2 zutreffen.

(2) Die vorherige Meldung des Auftraggebers an die zuständige Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung ist Voraussetzung für den Abschluß der Vereinbarung mit dem Revisionsberechtigten. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein Einspruch, kann die Vereinbarung abgeschlossen werden.

(3) Die Inspektionen des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung kontrollieren im Rahmen ihrer Prüftätigkeit die Einhaltung dieser Anordnung.

§ 6

(1) Der Auftraggeber hat solche Voraussetzungen zu schaffen, daß die Revisionen ohne Gefährdung von Personen und Sachwerten ausgeführt werden können.

(2) Für die Durchführung der Revisionen gelten für den Auftraggeber und für den Revisionsberechtigten die vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung für die zu revidierenden überwachungspflichtigen Anlagen herausgegebenen Revisionsrichtlinien.

(3) Der Versicherungsschutz für den Revisionsberechtigten richtet sich nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen⁴.

§ 7

(1) Revisionen in zusätzlicher Arbeit sind nach den Sätzen gemäß Anlage zu vergüten. Mit den Vergütungssätzen sind die Zuschläge für Arbeiterschwernisse abgegolten. Anspruch auf Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit, auf Ausgleichszahlungen, Jahresendprämie, auf Trennungs-, Montage- und Wegegeder besteht nicht.

(2) Die Vergütung ist für den Revisionsberechtigten steuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Der Auftraggeber hat auf die gezahlte Vergütung eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 10 % zu entrichten. Die jährliche Vergütung darf insgesamt 2 000 M nicht überschreiten.

(3) Die Finanzierung der Vergütungen von Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen in zusätzlicher Arbeit darf nur aus den für die Instandhaltung dieser Anlagen entsprechend den Rechtsvorschriften zulässigen Finanzierungsquellen erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die an den Revisionsberechtigten gezahlten Vergütungen kontrollfähig zu erfassen und auszuweisen.

(4) Die Auszahlung der Vergütung für Leistungen in zusätzlicher Arbeit ist erst nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit durch den Hauptbuchhalter bzw. Leiter für Haushaltswirtschaft des Auftraggebers zulässig.

⁴ Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 139).

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der § 10 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556) wie folgt ergänzt:

„Kommen Wirtschaftsverträge nicht zustande, so können Vereinbarungen über die Durchführung von Revisionen in zusätzlicher Arbeit mit Revisionsberechtigten auf der Grundlage dafür geltender Rechtsvorschriften abgeschlossen werden.“

Berlin, den 10. Februar 1983

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kuntsche

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vergütung zusätzlicher Arbeit gemäß § 7

I. Für die Vergütung von Revisionen in zusätzlicher Arbeit an überwachungspflichtigen dampf-, druck- und förder-technischen Anlagen durch zugelassene Revisionsberechtigte gelten folgende Vergütungssätze:

I. Anlagen der Dampf- und Drucktechnik

Art der Anlage	Prüfumfang gemäß Revisionsrichtlinien		
	Innere Prüfung	Druckprüfung	Äußere Prüfung
Vergütung in Mark			
1.1. Großwasserraumkessel			
Heizfläche			
bis 80 m ²	30,—	24,—	24,—
über 80 m ²	42,—	30,—	30,—
1.2. Wasserrohrkessel			
Heizfläche			
bis 100 m ²	36,—	24,—	24,—
über 100—250 m ²	48,—	30,—	30,—
über 250 m ²	60,—	36,—	36,—
1.3. Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern			
	36,—	24,—	24,—
1.4. Druckgefäße (je Druckraum)			
Inhalt			
bis 1 000 l	12,—	12,—	12,—
über 1 000—10 000 l	18,—	18,—	18,—
über 10 000 l	30,—	24,—	24,—
1.5. Anlagen für brennbare Flüssigkeiten			
Inhalt			
bis 32 m ³	24,—	18,—	12,—
über 32—100 m ³	36,—	24,—	18,—
über 100—2 000 m ³	48,—	36,—	24,—
über 2 000 m ³	60,—	48,—	36,—
1.6. Anlagen für verflüssigte Gase			
	wie Ziffer 1.4.		
1.7. Azetylenanlagen	30,—	30,—	30,—

2. Anlagen der Fördertechnik

Art der Anlage	Prüfumfang gemäß Revisionsrichtlinien Vergütung in Mark
2.1. Personenaufzugsanlagen oder Lastenaufzugsanlagen mit oder ohne Personenbeförderung oder Personen-Umlaufaufzüge oder Bauaufzüge für Personen und Lastentransport (Bauzeitaufzüge)	30,— zuzüglich 3,— je Schachtzugangstür
2.2. Kleinstaufzüge	12,— zuzüglich 2,— je Schachtzugangstür
2.3. Mobile Hebezeuge	
bis 5 t und vollhydraulischem Antrieb	30,—
bis 5 t mit hydraulischem und elektrischem Antrieb	36,—
bis 5 t mit elektrischem Antrieb	36,—
über 5—20 t	48,—
über 20 t	72,—
2.4. Hebecinrichtungen	48,—
2.5. Hebeanlagen	
bis 5 t flurbedient	36,—
über 5 t flurbedient	48,—
mit Führerstand zusätzlich	12,—
2.6. Bewegliche Arbeitsbühnen	
bis 200 kg zulässige Tragfähigkeit oder	
bis 15 m Hubhöhe	24,—
über 200 kg zulässige Tragfähigkeit oder	
über 15 m Hubhöhe	36,—

II. Entstehende Fahrkosten können nach den geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts gesondert berechnet werden.

III. Ist eine vereinbarte Revision durch Verschulden des Auftraggebers nicht durchführbar, können 10 M sowie die entstandenen Fahrkosten berechnet werden.

**Anordnung
über den Nothilfepaß
vom 18. Februar 1983**

Zur Erhöhung der Qualität erster medizinischer Behandlungsmaßnahmen bei akuten Erkrankungen und Unfällen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Nothilfepaß eingeführt.

(2) Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik können ebenfalls einen Nothilfepaß erhalten.

(3) Der Nothilfepaß enthält Angaben, die bei akuten Erkrankungen und Unfällen für die qualifizierte Durchführung erster dringlicher medizinischer Behandlungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung sind.

§ 2

(1) Der Nothilfepaß wird in der Regel erstmalig anlässlich der Tetanusschutzimpfung im 16. Lebensjahr ausgestellt. Die Ausstellung ist für den Bürger unentgeltlich.

(2) Der Nothilfepaß wird ausgestellt durch

- vom Kreisarzt beauftragte Einrichtungen des Gesundheitswesens anlässlich medizinischer Behandlungsmaßnahmen für den Bürger

- Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens
- Kreis-Hygieneinspektionen.

(3) Bei Verlust des Nothilfepasses erfolgt die Neuausstellung durch die im Abs. 2 genannten Einrichtungen.

(4) Weitere Festlegungen zur Ausstellung des Nothilfepasses werden durch den Minister für Gesundheitswesen getroffen.

§ 3

(1) In den Nothilfepaß sind einzutragen:

- Blutgruppe
- Tetanusimpfdaten
- Wesentliche Daten für erste dringliche medizinische Behandlungsmaßnahmen:
 - Diabetiker
 - Bluter (Haemophilie)
 - Herzschrittmacherträger
 - Dialysepatient
 - Anfallsleidender
 - Antikoagulantientherapie
 - Allergiebereitschaft gegen
 - Transplantatträger.

(2) Weitere Festlegungen trifft der Minister für Gesundheitswesen.

§ 4

(1) Die Angaben entsprechend § 3 Abs. 1 werden in den Einrichtungen des Gesundheitswesens eingetragen, in denen der Bürger medizinisch betreut wird.

(2) Eintragungen in den Nothilfepaß sind in jedem Fall durch ärztliche Unterschrift zu bestätigen.

§ 5

(1) Die Eintragungen der Blutgruppe dürfen nur vorgenommen werden von

- Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens
- Einrichtungen des Gesundheitswesens, die regelmäßig prätransfusionelle blutgruppenserologische Untersuchungen durchführen und die vom Bezirks- bzw. Kreisarzt damit beauftragt werden.

(2) Die Dokumentation der Blutformel erfolgt nach Doppelbestimmung aus Blutproben, die von getrennten Blutentnahmen stammen müssen.

§ 6

Ärzte, die in Ausübung ihres Dienstes oder bei sonstigen Anlässen Bürgern bei lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Unfällen erste medizinische Hilfe leisten, sind verpflichtet, Eintragungen im Nothilfepaß in ihr therapeutisches Handeln einzubeziehen.

§ 7

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Besitz eines Nothilfepasses sind, haben dafür Sorge zu tragen, daß die entsprechenden Eintragungen durch die im § 2 Abs. 2 genannten Gesundheitseinrichtungen vorgenommen bzw. aktualisiert werden.

(2) Sind medizinische Daten in anderen Ausweisen und medizinischen Dokumentationen vermerkt, können diese in den Nothilfepaß durch die im § 2 Abs. 2 genannten Gesundheitseinrichtungen übertragen werden.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

**Anordnung
über zentrale Pionierlager
vom 17. März 1983**

Zur weiteren Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe
- volkseigene Kombinate und Betriebe (nachfolgend Trägerbetriebe genannt)
- Nutzer von zentralen Pionierlagern.

§ 2

Aufgaben der zentralen Pionierlager

Die zentralen Pionierlager stehen der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ für die kommunistische Erziehung der Thälmannpioniere und FDJ-Mitglieder, ihre Erholung und körperliche Kräftigung zur Verfügung. Sie sind Zentren eines vorbildlichen Pionier- und FDJ-Lebens. Die Tätigkeit in den zentralen Pionierlagern wird von den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend sowie den Rechtsvorschriften bestimmt.

§ 3

**Verantwortung der zentralen staatlichen Organe
und örtlichen Räte**

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Leiter des Amtes für Jugendfragen genannt) trifft in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und den zuständigen zentralen Staatsorganen auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten Standorte und Unterkunfts-kapazitäten Festlegungen zur Entwicklung der zentralen Pionierlager und deren ganzjährigen Nutzung.

(2) Die Begründung und Änderung der Rechtsträgerschaft an zentralen Pionierlagern bedarf der Zustimmung des Leiters des Amtes für Jugendfragen.

(3) Die zuständigen Minister sichern die planmäßige Rekonstruktion und Modernisierung der zentralen Pionierlager im Rahmen ihrer Fonds über die Trägerbetriebe unter Einhaltung der Bauaufwandsnormative. Sie haben dazu

- die erforderlichen Investitionsaufwendungen im Rahmen der staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen) aus dem Investitionsfonds zu finanzieren;
- die notwendigen materiellen und finanziellen Fonds für die inhaltliche Arbeit auf der Grundlage der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne bereitzustellen und die Abrechnung zu gewährleisten;
- die materiellen Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Pionierlager in ihrem Verantwortungsbereich jährlich einzuschätzen;
- jährlich ökonomische Konferenzen mit den Leitern der Trägerbetriebe durchzuführen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen gewährleistet auf der Grundlage von Rechtsvorschriften die medizinische Betreuung und hygienische Überwachung in den zentralen Pionierlagern.

1 Anordnung vom 7. März 1977 über den Gesundheitsschutz im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBl. I Nr. 9 S. 81)

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die Trägerbetriebe bei der Erhaltung und Entwicklung der zentralen Pionierlager. Bau- und Reparaturkapazitäten sind in die Pläne und Bilanzen einzuordnen.

§ 4

Verantwortung der Trägerbetriebe

(1) Die Trägerbetriebe sind Rechtsträger der zentralen Pionierlager.

(2) Die Leiter der Trägerbetriebe haben im Einvernehmen mit den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend die Zielstellungen für die Modernisierung und Rekonstruktion der zentralen Pionierlager im jeweiligen Fünfjahrplanzeitraum zu erarbeiten. Sie sind mit den Räten der Bezirke, in deren Territorien sich zentrale Pionierlager befinden, abzustimmen und den übergeordneten Organen, dem Amt für Jugendfragen und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Leiter der Trägerbetriebe gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise die Erhaltung und Erneuerung der Ausstattung der zentralen Pionierlager auf der Grundlage der vom Amt für Jugendfragen herausgegebenen Ausstattungsnormative im Rahmen der betrieblichen und territorialen Volkswirtschaftspläne.

(4) Für die Finanzierung der Instandhaltung der Grundmittel sowie für den Ersatz der Ausstattung haben die Trägerbetriebe zu Lasten der Selbstkosten jährlich finanzielle Mittel bis zu 2,5% des Grundmittelwertes der zentralen Pionierlager bereitzustellen. Darüber ist im Rahmen von Rechnungs-führung und Statistik ein kontrollfähiger Nachweis zu führen. Die Abschreibungen erfolgen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(5) Die Leiter der Trägerbetriebe führen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend Kontrollberatungen über die Erfüllung der in den Volkswirtschaftsplänen und in den Zielstellungen festgelegten Aufgaben, einschließlich des Einsatzes des Fonds für die Instandhaltung, durch. Sie sind verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der „Tage der Bereitschaft“.

(6) Die Leiter der Trägerbetriebe legen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungen bzw. Vorständen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie der anderen gesellschaftlichen Organisationen im Trägerbetrieb jährlich Maßnahmen fest, die vielfältige Verbindungen der Werk tätigen zu den Jungen Pionieren und FDJ-Mitgliedern und den Einfluß auf die Programmgestaltung in den zentralen Pionierlagern sichern.

(7) Die Trägerbetriebe planen entsprechend den Grundsätzen für die Planung und Finanzierung der zentralen Pionierlager und den im Rahmenkalkulationsplan und Richtstellenplan für zentrale Pionierlager festgelegten Normative in Abstimmung mit den Leitern der zentralen Pionierlager in einem Plan — zentrale Pionierlager — die Einnahmen und Ausgaben. Sie sichern auf dieser Grundlage die personelle Besetzung für das Wirtschaftspersonal, die Gesundheitshelfer und Rettungsschwimmer und schließen die dazu erforderlichen Arbeitsverträge ab.

§ 5

**Stellung der Leiter der zentralen Pionierlager
und deren Stellvertreter**

(1) Die Leiter der zentralen Pionierlager und deren Stellvertreter für Organisation und Planung sind Funktionäre der Freien Deutschen Jugend. Sie werden durch die zuständige Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend in Abstimmung mit dem Leiter des jeweiligen Trägerbetriebes berufen bzw. abberufen und durch den Zentralrat der Freien Deutschen Jugend bestätigt. Ihre Tätigkeit organisieren sie auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

(2) Das Arbeitsverhältnis der Stellvertreter der Leiter der zentralen Pionierlager für Wirtschaft und Verwaltung

wird mit dem Trägerbetrieb nach Abstimmung mit den zuständigen Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend durch Arbeitsvertrag begründet. Sie üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der von den Trägerbetrieben in Abstimmung mit den zuständigen Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend erarbeiteten Funktionspläne aus.

§ 6

Grundsätze zur Nutzung der zentralen Pionierlager innerhalb der Ferienzeiträume

(1) Die zuständigen Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend sichern die Auslastung der zentralen Pionierlager vorwiegend durch Gruppen der Thälmannpioniere und FDJ-Mitglieder der Oberschulen. Die Delegation erfolgt durch den Zentralrat und die Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend.

(2) Zentrale Pionierlager mit ganzjährig nutzbaren Kapazitäten stehen in allen Ferienzeiten den Thälmannpionieren und FDJ-Mitgliedern der Oberschulen zur Verfügung. Während der Ferienzeiten sind anderweitige Belegungen nicht zulässig. Auf der Grundlage von Vereinbarungen können Kapazitäten für Schulungsmaßnahmen von FDJ-Funktionären der Berufsausbildung genutzt werden.

(3) In die Nutzungskonzeptionen ist der Aufenthalt von gesundheitsschädigten Kindern und Kindern aus Heimen der Volksbildung aufzunehmen.

(4) Die Teilnahme von Kindern der Angehörigen der Trägerbetriebe ist auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend und den Trägerbetrieben zu regeln.

§ 7

Grundsätze zur Nutzung der zentralen Pionierlager außerhalb der Ferienzeiträume

(1) Über die Belegungen außerhalb der Ferienzeiten entscheiden die Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend in Abstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend auf der Grundlage der Nutzungskonzeptionen. Dabei ist die notwendige Zeit für Instandhaltungsarbeiten zu berücksichtigen und von einer jährlichen Gesamtbelegungszeit von 260 Tagen auszugehen.

(2) Die zentralen Pionierlager sind vorrangig den Mitgliedern der Freien Deutschen Jugend der Oberschulen und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zur Verfügung zu stellen. In Abstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend können ganzjährig nutzbare Plätze von FDJ-Kollektiven, Mitgliedern der Gesellschaft für Sport und Technik, des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR sowie Teilnehmern an der Ausbildung der Zivilverteidigung, jugendpolitischen und sportlichen Veranstaltungen genutzt werden. Für die Wehrausbildung sind die zentralen Pionierlager jährlich vom 25. Mai bis 1. Juli in 2 Durchgängen zur Nutzung bereitzustellen.

(3) Im Rahmen der Möglichkeiten stehen außerhalb der Ferienzeiten die zentralen Pionierlager für die Urlaubsgestaltung und für Exkursionen der Werktätigen der Trägerbetriebe und für Veranstaltungen gesellschaftlicher Kräfte des Territoriums zur Verfügung.

(4) Die Trägerbetriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der durch den Zentralrat der Freien Deutschen Jugend bestätigten langfristigen Nutzungskonzeptionen mit den Nutzern der Lager Verträge abzuschließen. Diese bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die zuständige Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend.

§ 8

Für die Nutzung der zentralen Pionierlager werden Gebühren erhoben.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 4. April 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 1. September 1972 über zentrale Pionierlager (GBI. II Nr. 64 S. 698),
- § 2 der Anordnung vom 1. September 1972 über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBI. II Nr. 64 S. 693),
- Rahmenkalkulationsplan für zentrale Pionierlager vom 7. Januar 1972 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 1. April 1976 (Schriftenreihe des Amtes für Jugendfragen Ferien-Urlaub-Touristik der Jugend in der DDR, Heft 2, Staatsverlag der DDR 1977 S. 41).

Berlin, den 17. März 1983

Der Leiter
des Amtes für Jugendfragen
beim Ministerrat der DDR
Sattler

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Standorte und Kapazitäten der zentralen Pionierlager

Zentrales Pionierlager	Trägerbetrieb/Kombinat	Plätze für Pioniere
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau		
„Mathias Thesen“ 2422 Boltenhagen Kreis Grevesmühlen	VEB Mathias-Thesen-Werft Wismar VEB Kombinat Schiffbau Rostock	1 000
„Kim Il Sung“ 2383 Prerow Kreis Ribnitz-Damgarten	VEB Volkswerft Stralsund VEB Kombinat Schiffbau Rostock	920
„Martin Andersen Nexö“ 2553 Graal-Müritz Kreis Rostock-Land	VEB Warnowwerft Warnemünde VEB Kombinat Schiffbau Rostock	1 000
„La Passionaria“ Feißnecksee 2060 Waren (Müritz)	VEB Schiffswerft „Neptun“ Rostock VEB Kombinat Schiffbau Rostock	1 000
„Tschobalsan“ 1512 Werder/Petzow (Havel)	VEB Maschinenbau „Karl Marx“ Babelsberg VEB Schwermaschinenbau- kombinat TAKRAF, Leipzig	600
„Rosa Luxemburg“ 8812 Seifhennersdorf Kreis Zittau	VEB Waggonbau Bautzen VEB Kombinat Schienen- fahrzeugbau Berlin	800
„Hans Kahle“ 2711 Cramon Kreis Schwerin	VEB Klement-Gottwald- Werk Schwerin VEB Kombinat Schiffbau Rostock	600
„Heinrich Rau“ 1604 Groß Köris Kreis Königs Wuster- hausen	VEB Schwermaschinenbau „Heinrich Rau“ Wildau VEB Schwermaschinenbau- kombinat „Ernst Thälmann“ Magdeburg	1 000
„Hans Beimler“ 5231 Reichlingen Kreis Sömmerda	VEB Schwermaschinenbau- Kombinat „Ernst Thälmann“ Magdeburg	800
„A. S. Makarenko“ 1301 Brodowin Kreis Eberswalde	VEB Kranbau Eberswalde VEB Schwermaschinenbau- kombinat TAKRAF, Leipzig	850

Zentrales Pionierlager	Trägerbetrieb/Kombinat	Plätze für Pioniere	Zentrales Pionierlager	Trägerbetrieb/Kombinat	Plätze für Pioniere
„Boleslaw Bierut“ 2252 Ahlbeck (Usedom) Kreis Wolgast	VEB Gießerei- und Maschinenbau Torgelow VEB Kombinat Schiffbau Rostock	500	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik		
„Friedrich Engels“ 3511 Bertingen Kreis Tangerhütte	VEB Magdeburger Armaturenwerke „Karl Marx“ VEB Armaturenkombinat Magdeburg	800	„Thomas Müntzer“ 4731 Rathsfeld Kreis Artern	VEB Optima Büro- maschinenwerke Erfurt VEB Kombinat Robotron Dresden	1 000
„Helmut Just“ 1296 Biesenthal Kreis Bernau	VEB Bergmann-Borsig/ Görlitzer Maschinenbau VEB Kombinat Kraftwerksanlagenbau Berlin	600	„M. I. Kalinin“ Frauensee 1601 Gräbendorf Kreis Königs Wuster- hausen	VEB Werk für Fernseh- elektronik Berlin VEB Kombinat Mikro- elektronik Erfurt	1 000
„Maurice Thorez“ 3552 Arendsee Kreis Osterburg	VEB Schwermaschinenbau „Karl Liebknecht“ Magdeburg	900	„Wilhelm Pieck“ Am Filzteich 9412 Schneeberg Kreis Aue	VEB Elektromotorenwerke Thurm VEB Kombinat Elektro- maschinenbau Dresden	500
„Raimonde Dien“ 2233 Trassenheide (Usedom)	VEB Reparaturwerk Neubrandenburg VEB Schwermaschinen- baukombinat TAKRAF, Leipzig	1 000	„Hermann Matern“ Wetteratal 6551 Raila Kreis Schleiz	VEB Carl Zeiss Jena	800
Ministerium für Kohle und Energie			Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali		
„Grete Walter“ 8360 Sebnitz	VEB Braunkohlenverede- lung Lauchhammer VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe	500	„Soja Kosmodemjanskaja“ 4713 Stolberg (Harz) Kreis Sangerhausen	VEB Walzwerk Hettstedt VEB Mansfeldkombinat „Wilhelm Pieck“, Eisleben	1 000
„Karl Liebknecht“ 9500 Zwickau	VEB Steinkohlen-Kokerei „August Bebel“ Zwickau VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe	800	„Georgi Dimitroff“ 5804 Friedrichroda Kreis Gotha	VEB Kali-Betrieb „Werra“ Merkers VEB Kombinat Kali, Sondershausen	1 000
„Nikolai Ostrowski“ 4804 Eckartsberga Kreis Naumburg	VEB Braunkohlenwerk „Gustav Sobottka“ Röblingen am See VEB Braunkohlenkombinat Bitterfeld	600	„Werner Seelenbinder“ 4301 Güntersberge Kreis Quedlinburg	VEB Eisen- und Hütten- werke Thale VEB Mansfeldkombinat „Wilhelm Pieck“, Eisleben	800
Traditionslager „Klim Woroschilow“ 2091 Hammelspring Kreis Templin	VEB Energiekombinat Neubrandenburg	1 000	„Georgi Dimitroff“ 8281 Zschorna Kreis Großenhain	VEB Rohrkombinat, Stahl- und Walzwerk Riesa	850
Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau			„Wilhelm Florin“ 1951 Prebelow bei Rheinsberg Kreis Neuruppin	VEB Stahl- und Walzwerk „Wilhelm Florin“ Hennigsdorf VEB Qualitäts- und Edel- stahlkombinat, Brandenburg	850
„Palmiro Togliatti“ 9132 Einsiedel Kreis Karl-Marx-Stadt	VEB Großdrehmaschinen- bau „8. Mai“ Karl-Marx-Stadt VEB Werkzeugmaschinen- kombinat „7. Oktober“ Berlin	800	„Bruno Kühn“ Bollmannsruh 1801 Bagow Kreis Brandenburg	VEB Stahl- und Walzwerk Brandenburg VEB Qualitäts- und Edel- stahlkombinat, Brandenburg	600
Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau			„Felix Dzierzynski“ 1242 Bad Saarow-Pieskow Kreis Fürstenwalde	VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“, Eisenhüttenstadt Eisenhüttenkombinat Ost, Eisenhüttenstadt	1 000
„Maxim Gorki“ 5901 Wilhelmsthal Kreis Eisenach	VEB Automobilwerk Eisenach VEB IFA Kombinat Personenkraftwagen Karl-Marx-Stadt	1 000	„Hanno Günther“ 9656 Tannenbergesthal- Gottesberg Kreis Klingenthal	VEB Maxhütte Unterwillenborn VEB Qualitäts- und Edel- stahlkombinat, Brandenburg	350
„Alexander Matrossow“ Störzsee 1241 Spreeau Kreis Fürstenwalde	VEB IFA Automobilwerke Ludwigsfelde VEB IFA Kombinat Nutzkraftwagen Ludwigsfelde	1 000	Ministerium für Chemische Industrie		
„Gheorghiu Dej“ 5401 Straußberg Kreis Sondershausen	VEB IFA Motorenwerke Nordhausen VEB IFA Kombinat Nutzkraftwagen Ludwigsfelde	1 000	„Erich Weinert“ 4304 Friedrichsbrunn Kreis Quedlinburg	VEB Chemische Werke Buna, Schkopau VEB Kombinat Chemische Werke Buna	900
			„Karl Marx“ 4603 Bad Schmiedeberg Kreis Wittenberg	VEB Stickstoffwerk Piesteritz VEB Kombinat Agrochemie Piesteritz	900
			„Alexej Meressjew“ 2552 Rostock-Markgrafen- heide	VEB Chemiefaserwerk „Friedrich Engels“ Premnitz VEB Chemiefaserkombinat „Wilhelm Pieck“ Schwarza	1 000

Zentrales Pionierlager	Trägerbetrieb/Kombinat	Plätze für Pioniere
„General Karol Swierczewski-Walter“ Hölzener See 1801 Gräbendorf Kreis Königs Wusterhausen	VEB Elektrokohle Berlin-Lichtenberg VEB Chemiekombinat Bitterfeld	800
„Kurt Bürger“ 2850 Parchim	VEB Chemiekombinat Bitterfeld-Stammbetrieb VEB Chemiekombinat Bitterfeld	600
„Clara Zetkin“ 9102 Limbach-Oberfrohna Kreis Karl-Marx-Stadt	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt VEB Kombinat Haushaltschemie Genthin	600
„Klement Gottwald“ 8321 Papstsdorf Kreis Pirna	VEB Kunstseidenwerk „Siegfried Rädcl“ VEB Chemiefaserkombinat „Wilhelm Pieck“ Schwarza	1 000
„Lilo Hermann“ 1242 Bad Saarow-Pieskow Kreis Fürstenwalde	VEB Reifenkombinat Pneumant Fürstenwalde-Stammbetrieb – VEB Reifenkombinat Pneumant Fürstenwalde	1 000
„Wladimir Majakowski“ 9701 Grünheide Kreis Auerbach	VEB Kombinatbetrieb „Otto Grotewohl“ Böhlen VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt	800
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie		
„Etkar André“ 2345 Göhren Kreis Rügen	VEB Fischfang Saßnitz VEB Fischkombinat Rostock	800
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie		
„Philipp Müller“ 7580 Weißwasser	VEB Spezialglaswerk „Einheit“ Weißwasser VEB Kombinat Technisches Glas Ilmenau	800
Ministerium für Verkehrswesen		
„Rudi Arndt“ 8806 Oybin Kreis Zittau	RAW „Einheit“ Engelsdorf Direktion der Ausbesserungswerke der Deutschen Reichsbahn Berlin	400
Ministerium für Bauwesen		
„Fritz Heckert“ Am Plauer See 2063 Malchow Kreis Waren/Müritz	VEB Wohnungsbaukombinat Berlin	1 000

**Anordnung Nr. 1
über die Änderung der Arbeitsschutzanordnung 537/1
– Rammen –
vom 2. März 1983**

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 537/1 vom 29. Juni 1964 – Rammen – (GBl. II Nr. 70 S. 633) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 17 erhält folgende Fassung:

„(17) Als Gefährdungsbereich bei Rammarbeiten gilt die Fläche um die Ramme mit einem Radius entsprechend der

1,5fachen Höhe der Ramme. In diesem Gefährdungsbereich dürfen keine anderen Arbeiten außer Zuführung der Rammenelemente durchgeführt werden. Dieser Gefährdungsbereich darf verringert werden, wenn Gefährdungen durch Umstürzen der Ramme oder des Rammenelementes sowie herabfallende Teile durch sicherheitstechnische Maßnahmen ausgeschlossen sind. Diese sicherheitstechnischen Maßnahmen sind dem für den Auf- und Abbau sowie das Inbetriebnehmen und Instandhalten verantwortlichen Rammführer bzw. Meister schriftlich vorzugeben. Bei drehbaren Rammen gilt mindestens der Bewegungsraum beim Drehen als Gefährdungsbereich. Der Gefährdungsbereich ist jederzeit sichtbar zu markieren.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1983

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2¹
über Rechnungsführung und Statistik
im sozialistischen Binnenhandel**

vom 9. März 1983

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 22. Januar 1976 über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel (Sonderdruck Nr. 827 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu inventarisieren.“

§ 2

(1) In den § 56 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Betriebe des sozialistischen Binnenhandels, die als Versender von Waren Transportleistungen der öffentlichen Verkehrszweige in Anspruch nehmen, haben zu erfassen, aufzubereiten und zu analysieren:

– Gütertransportmenge (t) und in Anspruch genommene Gütertransportleistungen (tkm), unterteilt nach den Verkehrsträgern

- a) Eisenbahn,
- b) Binnenschifffahrt,
- c) öffentlicher Kraftverkehr (gegliedert nach Bezirken),
- d) Werkverkehr mit Kfz (Verkehrsleistungen gemäß Abs. 2).“

(2) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

§ 3

(1) Der § 114 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abschreibungen sind grundsätzlich zeitabhängig und linear zu berechnen.“

(2) Im § 114 werden die Absätze 3 und 4 sowie der letzte Satz des Abs. 7 gestrichen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1983

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 22. Januar 1976 (Sonderdruck Nr. 827 des Gesetzblattes)

**Anordnung
über die Aufhebung der Anordnung über Prämien
für die Abbalgung von Haarraubwild
vom 8. März 1983**

§ 1

Die Anordnung vom 4. April 1966 über Prämien für die Abbalgung von Haarraubwild (GBl. II Nr. 45 S. 291) ist gegenstandslos und wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1983

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
vom 16. März 1983**

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 722/1 vom 7. Juli 1967 — Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden — (GBl. II Nr. 75 S. 535) sowie die Anordnung vom 25. März 1970 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 722/1 — Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und

Hydrogenfluoriden — (GBl. II Nr. 35 S. 249) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1983

**Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: QuaaS
Staatssekretär**

¹ Dafür gilt der Standard TGL 37178 — Fluorwasserstoff, Fluorwasserstoffsäure und Hydrogenfluoride; Eigenschaften und Schutzmaßnahmen —.

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Bauwesens
vom 17. März 1983**

§ 1

Die Anordnung vom 9. Januar 1956 über die Verarbeitung von Polyvinylchlorid (Vindur, Ekadur, Decalith) bei Klempner- und Installateurarbeiten (GBl. I Nr. 6 S. 70) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1983

**Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 1 vom 4. März 1983 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 22. Dezember 1982 zur Konvention über den Rechtsstatus, die Privilegien und Immunitäten zwischenstaatlicher ökonomischer Organisationen, die in bestimmten Bereichen der Zusammenarbeit tätig sind, vom 5. Dezember 1980	1
Bekanntmachung vom 23. Dezember 1982 zur Konvention über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden, betreffend die Hochschulbildung, in den zur Region Europa gehörenden Staaten vom 21. Dezember 1979	7
Bekanntmachung vom 23. Dezember 1982 zur Konvention über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik vom 18. November 1980	14
Bekanntmachung vom 15. Dezember 1982 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982	24
Bekanntmachung vom 15. Dezember 1982 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Afghanistan vom 21. Mai 1982	24
Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 19. März 1982	24

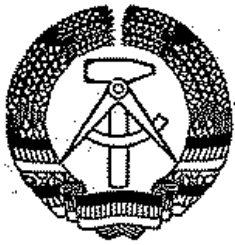
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47. Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22. Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Verantwortung vornehmen. Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751. Verlag: (1010 82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01. — Erscheint nach Bedarf. — Fortlaufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M., Teil II 1, — M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Kollonoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

101

1983

Berlin, den 13. April 1983

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 83	Anordnung über die effektive Nutzung der Hänge und Täler in unwettergefährdeten Gebieten in Mittelgebirgs- und Hügellandschaften	101
17. 3. 83	Anordnung über die Bedingungen für die freiwillige Versicherung der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen	103
24. 3. 83	Anordnung Nr. 49 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	103
8. 3. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	104
9. 3. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	104
31. 3. 83	Bekanntmachung auf dem Gebiet der Preise	104
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	104

**Anordnung
über die effektive Nutzung der Hänge und Täler
in unwettergefährdeten Gebieten
in Mittelgebirgs- und Hügellandschaften
vom 15. März 1983**

In Durchführung des § 11 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 57) und des § 4 der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
- a) örtliche Räte,
 - b) volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften und ihre kooperativen Einrichtungen sowie andere Betriebe und Einrichtungen als Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken,
 - c) sonstige Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken.
- (2) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Räte und der im Abs. 1 genannten Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken bei der effektiven Nutzung der Hänge und Täler in unwettergefährdeten Gebieten, in denen zur Abwendung von Unwettergefahren durch Starkniederschläge besondere landschaftsgestalterische und bauliche Maßnahmen zum Schutz der

bewirtschafteten Bodenflächen, von Gebäuden und Anlagen erforderlich sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

Unwettergefährdete Gebiete im Sinne dieser Anordnung sind Hänge und Täler in Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu Schäden am sozialistischen Eigentum und zu volkswirtschaftlichen Verlusten sowie zu Schäden am persönlichen Eigentum der Bürger (im folgenden Unwetterschäden genannt) führen.

§ 3

Aufgaben der örtlichen Räte

(1) Die Räte der Bezirke haben gemeinsam mit den Dienststellen des Meteorologischen Dienstes der DDR und den Wasserwirtschaftsdirektionen die unwettergefährdeten Gebiete zu ermitteln und Festlegungen über deren territoriale Abgrenzung zu treffen. Die unwettergefährdeten Gebiete sind im Planungskataster bei den Bezirksplankommissionen auszuweisen.

(2) Durch die Räte der Bezirke sind für die unwettergefährdeten Gebiete Gefahrenanalysen anzufertigen, auf deren Grundlage vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Unwetterschäden bei der Bewirtschaftung der Bodenflächen sowie der Errichtung und Nutzung von Gebäuden und Anlagen in diesen Gebieten festzulegen und durchzuführen sind.

(3) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden haben zu sichern, daß die Ausarbeitung von Generalbebauungsplänen,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar – Februar – März 1983

von Ortsgestaltungskonzeptionen, von Bebauungskonzeptionen, von landeskulturellen Planungen sowie Entscheidungen im Standortbestätigungs- und -genehmigungsverfahren gemäß § 5 erfolgen. Sie haben darauf Einfluß zu nehmen, daß Gefahrenquellen, die zu Unwetterschäden führen können, nicht entstehen oder bestehende Gefahrenquellen planmäßig beseitigt werden.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden haben die Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken in unwettergefährdeten Gebieten über Gefahrenquellen, die zu Unwetterschäden führen können, rechtzeitig zu informieren und gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zur Minderung bzw. Beseitigung dieser Gefahrenquellen zu beraten und festzulegen.

(5) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden können zur Verhinderung und Beseitigung von Unwetterschäden den Rechtsträgern, Eigentümern und Nutzern von Grundstücken Auflagen erteilen.

(6) Die örtlichen Räte sichern in Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 4 eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kontrollorganen, insbesondere mit den Schaukommissionen, den Bodenkommissionen, den Bauaktiven, den ehrenamtlichen Helfern der Staatlichen Gewässeraufsicht und den Naturschutz Helfern.

§ 4

Aufgaben der Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken haben die Bewirtschaftung der Bodenflächen so vorzunehmen, daß eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität erreicht und gleichzeitig gesichert wird, daß Unwetterschäden verhindert, oder diese so gering wie möglich gehalten werden. Die Bewirtschaftung der Bodenflächen und die Errichtung und Nutzung von Gebäuden und Anlagen haben gemäß § 5 zu erfolgen.

(2) Die Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken haben Gefahrenquellen, die zu Unwetterschäden führen können, zu verhindern oder bestehende Gefahrenquellen zu beseitigen. Die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Betriebe sowie die sozialistischen Genossenschaften und ihre kooperativen Einrichtungen sowie andere Betriebe und Einrichtungen haben die dazu erforderlichen Maßnahmen in die Pläne aufzunehmen.

§ 5

Grundsätze für die Bewirtschaftung der Bodenflächen und die Errichtung und Nutzung von Gebäuden und Anlagen

(1) Bei der Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in unwettergefährdeten Gebieten haben die Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken durch ackerbauliche, pflanzenbauliche und meliorative Maßnahmen den effektiven Schutz des Bodens vor Erosionen zu gewährleisten.

(2) Mit den langfristigen Programmen zur effektiven Bodennutzung sind ackerbauliche und meliorative Maßnahmen festzulegen, wie

- a) höhenliniengerechte Bodenbearbeitung und Bestellung, insbesondere bei Reihenkulturen und Obstplantagen,
- b) Verringerung der Arbeitsgänge durch sinnvolle Gerätekombinationen,
- c) Verringerung des Bodendrucks der eingesetzten Technik,
- d) Erhöhung des Infiltrations- und Speichervermögens der Böden, insbesondere durch Versorgung mit organischer Substanz,
- e) Anlage von Schutzpflanzungen.

(3) Bei der Nutzung der forstwirtschaftlichen Nutzflächen in unwettergefährdeten Gebieten haben die Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken die günstigen hydrologischen Eigenschaften des Waldes zur Wasserspeicherung sowie zur Vermeidung von Erosion durch den Aufbau von leistungsfähigen, gesunden und stabil produzierenden Wirtschaftswäldern zu gewährleisten. Dazu sind

- a) durch den VEB Forstprojektorie Potsdam im Rahmen der planmäßigen Forsteinrichtungsarbeiten die Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Ertrags- und Betriebssicherheit festzulegen,
- b) die Ergebnisse der Baumartenoptimierung planmäßig durchzusetzen, Kahlschläge vorrangig aufzuforsten und bei Walderneuerungsarbeiten eine höhenliniengerechte Bodenbearbeitung und Pflanzung vorzunehmen; Endnutzungen so zu planen, daß eine Verzögerung der Schneeschmelze erreicht wird,
- c) beim Holzeinschlag und bei der Holzrückung die Technik so einzusetzen, daß die Erosionsgefahr nicht weiter erhöht wird,
- d) die Streunutzung und Stockrodung zu unterlassen,
- e) die Mineraldüngung zur Erhaltung des Waldbestandes in immissionsgeschädigten Gebieten durchzuführen,
- f) in Talsohlen, Flußauen, Bachtälern und Flutrinnen die Treibholzgefahr durch gute Waldpflege zu mindern.

(4) Bei der Errichtung von Gebäuden und Anlagen in unwettergefährdeten Gebieten haben die Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken durch Standortwahl, Trassen- und Profilgestaltung und Materialauswahl sowie durch Gestaltung der Baustelleneinrichtung einen schadlosen Wasserabfluß und den Schutz der bewirtschafteten Bodenflächen, Gebäude und Anlagen zu gewährleisten. Für die Errichtung von Gebäuden und Anlagen in Hochwasserabflußgebieten gelten die Bestimmungen des § 53 der Ersten Durchführungsvorordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz (GBl. I Nr. 26 S. 477).

(5) Zur Erhaltung einer günstigen Wasserführung haben die Wasserwirtschaftsdirektionen sowie Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken die Gewässer- und/oder Meliorationsanlagen planmäßig instandzuhalten und deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Dazu sind in unwettergefährdeten Gebieten

- a) der Ausbau der Gewässer einschließlich Durchlässe so zu bemessen, daß insbesondere in der Nähe bebauter Gebiete eine schadlose Wasserableitung weitgehend gesichert wird,
- b) ein landschaftsgemäßer ingenieur-biologischer Ausbau der Gewässer vorzusehen (Vorrohrungen der Gewässer sind grundsätzlich nicht zulässig),
- c) alle Möglichkeiten zur zeitweiligen Rückhaltung von Starkniederschlägen in Sperren, Speichern und Rückhaltebecken, in Restlöchern der Tagebaue und Kiesgruben sowie in anderen geeigneten Anlagen zu nutzen,
- d) Gewässer und andere wasserwirtschaftliche Anlagen vor Schäden durch den Weidebetrieb zu schützen.

Entstandene Schäden und Abflußhindernisse sind zu beseitigen.

(6) Die örtlichen Räte, die Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken haben bei der Festlegung von Trassen für Verkehrswege in unwettergefährdeten Gebieten zu sichern, daß die Forderungen zur schadlosen Abführung von Starkniederschlägen erfüllt werden. Beim Straßen- und Wegebau sind durch geeignete Trassenführung und Profilgestaltung zusätzliche Stellabflüsse und Rinnenbildungen zu vermeiden. An besonders gefährdeten Abschnitten von Eisenbahnstrecken und Straßen (Kurven, Krümmungen u. ä.) sind zusätzliche Befestigungen vorzunehmen. Brücken sind insbesondere durch Befestigung der Böschungen und Sicherung der Widerlager mittels Pflasterungen oder Einbau von Beton-



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983 Berlin, den 4. Mai 1983 Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 83	Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds	105
14. 4. 83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds	106
14. 4. 83	Verordnung über die Produktionsfondsabgabe	106
14. 4. 83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe	107
14. 4. 83	Anordnung über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft	110
14. 4. 83	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe	121
14. 4. 83	Anordnung Nr. 3 über die Kassenplanung	123
12. 4. 83	Anordnung über Architekturwettbewerbe	124
12. 4. 83	Anordnung über Autorentafeln an Werken der Baukunst	127

Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds vom 14. April 1983

In konsequenter Durchführung der Beschlüsse des X. Parteitages der SED wird das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes kontinuierlich verbessert. Die dazu erforderlichen wachsenden gesellschaftlichen Fonds werden durch die Arbeit der Werktätigen erwirtschaftet. Diese Mittel für die Reproduktion der Arbeitskraft sind von den Betrieben und Kombinat in den Kosten zu planen und als „Beitrag für gesellschaftliche Fonds“ an den Staat abzuführen.

Mit der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds wird die lebendige Arbeit entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung höher bewertet und damit der rationelle Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und die sozialistische Rationalisierung gefördert sowie die wirtschaftliche Rechnungsführung weiter vervollkommenet.

Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- volkseigene Kombinate und Betriebe der zentralgeleiteten Industrie sowie die Kombinate und Betriebe des Bauwesens mit Ausnahme der Kombinate und Betriebe des Binnen- und Außenhandels der zentralgeleiteten Industrie und des Bauwesens,
- staatliche Organe, soweit sie gemäß dieser Verordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

§ 2

Planung und Freisbildung

(1) Der Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist auf der Grundlage eines einheitlichen Normativs in Höhe von 70% bezogen auf den für das jeweilige Jahr geplanten Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten zu planen.

(2) Der Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist Bestandteil der Selbstkosten, der Industriepreise und damit der Nettoproduktion. Die Einbeziehung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds in die Kalkulation der Industriepreise regelt der Leiter des Amtes für Preise.

(3) Durch diese Verordnung werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf ihrer Grundlage vorgenommen werden.

§ 3

Abrechnung und Zahlung

(1) Die Abrechnung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds hat monatlich entsprechend der Höhe des Normativs bezogen auf den tatsächlich verausgabten Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten zu erfolgen.

(2) Die Kombinatbetriebe haben den Beitrag für gesellschaftliche Fonds in voller Höhe an das Kombinat zu zahlen. Die Betriebe, die keinem Kombinat angehören, und die Kombinate zahlen den Beitrag für gesellschaftliche Fonds in voller Höhe zu den in Durchführungsbestimmungen festgelegten Terminen an den Staat.

(3) Die Abrechnung und Zahlung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds sind in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen.

(4) Bei unrichtiger Abrechnung oder verspäteter Zahlung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds sind die Rechtsvorschriften über die Erhebung von Verzugszuschlägen und das Hausvollstreckungsverfahren anzuwenden. Vollstreckungsorgan ist die zuständige Filiale der Staatsbank der DDR.

§ 4

Kontrolle

(1) Die Minister, Generaldirektoren der Kombinate und die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben im Prozeß der Planausarbeitung und -durchführung die ordnungsgemäße Planung, Abrechnung und Zahlung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds zu gewährleisten.

(2) Die Hauptbuchhalter der volkseigenen Kombinate und Betriebe haben zu kontrollieren, daß der Beitrag für gesellschaftliche Fonds entsprechend dieser Verordnung berechnet und zu den festgelegten Terminen abgeführt wird.

Schlußbestimmungen

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt für die zentralgeleitete Industrie am 1. Januar 1984, für das Bauwesen am 1. Januar 1985 in Kraft. § 2 Abs. 1 tritt für die zentralgeleitete Industrie mit Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1983

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds vom 14. April 1983

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Verfügen Betriebe auf Grund der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds vorübergehend nicht über den planmäßig erforderlichen Nettogewinn zur Finanzierung der betrieblichen Fonds, ist die Finanzierung über den staatlichen Erlöszuschlag vorzunehmen. Dazu haben die Kombinate und Betriebe entsprechend den gesonderten Festlegungen zu verfahren.

§ 2

(1) Die Kombinate sowie die Betriebe, die keinem Kombinat angehören, haben den Beitrag für gesellschaftliche Fonds in Planraten entsprechend dem Kassenplan zu den für die Nettogewinnabführung festgelegten Terminen an den Staatshaushalt abzuführen. Abweichungen, die sich aus den monatlichen Berechnungen auf der Grundlage des tatsächlich verausgabten Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten ergeben, sind bei der Abführung der zweiten Planrate des folgenden Monats zu verrechnen.

(2) Die Abführungen gemäß Abs. 1 sind vorzunehmen

- von den Kombinatbetrieben an die Kombinate;
- von den Kombinat und den Betrieben, die keinem Kombinat angehören, an das zuständige Ministerium bzw. den zuständigen örtlichen Rat.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate legen den Abführungstermin für die Kombinatbetriebe in eigener Zuständigkeit fest.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt für die zentralgeleitete Industrie am 1. Januar 1984, für das Bauwesen am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1983

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission
Schürer

Der Minister
der Finanzen
Höfner

Verordnung über die Produktionsfondsabgabe vom 14. April 1983

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Planung, Berechnung und Zahlung der Produktionsfondsabgabe sowie ihre Abrechnung und Kontrolle.

(2) Diese Verordnung gilt für

- die volkseigenen Kombinate und
- die volkseigenen Betriebe sowie die Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden Betriebe genannt),

der Industrie und des Bauwesens. Sie gilt auch für staatliche Organe, soweit sie gemäß dieser Verordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

(3) In den anderen Bereichen der volkseigenen Wirtschaft regeln die zuständigen Minister unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche die Anwendung dieser Verordnung in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen.

§ 2

Anwendung der Produktionsfondsabgabe

(1) Die Produktionsfondsabgabe wird durch Anwendung eines Normativs auf die produktiven Fonds sowie auf die Investitionen einschließlich der noch nicht abgeschlossenen Investitionen erhoben. In Durchführungsbestimmungen wird festgelegt, welche weiteren Werte der Produktionsfondsabgabe unterliegen bzw. welche Werte von der Produktionsfondsabgabe ausgenommen sind.

(2) Die Produktionsfondsabgabe ist in die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung einzubeziehen und bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbes auszunutzen.

(3) Auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates bzw. Entscheidungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der DDR können stillgelegte bzw. zeitweilig nicht genutzte Grundmittel sowie überhöhte Bestände an materiellen Umlaufmitteln im volkswirtschaftlichen Interesse von der Planung und Zahlung der Produktionsfondsabgabe ausgenommen werden.

§ 3

Das Normativ der Produktionsfondsabgabe

(1) Das Normativ der Produktionsfondsabgabe beträgt 6 % jährlich. Ausnahmen davon werden durch den Ministerrat mit den staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes festgelegt.

(2) Ein weiteres Normativ beträgt für zusätzliche Produktionsfondsabgabe

- a) 6% jährlich für Investitionen, die später als zum geplanten Termin in Betrieb genommen werden, für die Zeit von der geplanten bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme;
- b) 6% jährlich für die Überschreitung der im Umlaufmittelplan festgelegten Bestände an Material, unfertigen Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen bis zum Abbau der Überschreitung;
- c) 6% jährlich für die einzelne Ausrüstung bzw. Ausrüstungsgruppe, für deren zeitliche Ausnutzung ein staatliches Normativ mit dem Plan festgelegt wurde, bei Nichteinhaltung des staatlichen Normativs der zeitlichen Ausnutzung im Jahresdurchschnitt. Wird das staatliche Normativ der zeitlichen Ausnutzung um weniger als 10% unterschritten, beträgt das Normativ der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe 3% jährlich.

§ 4

Planung der Produktionsfondsabgabe

(1) Die Betriebe und Kombinate haben die Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 1 als Abführung an den Staat aus dem Gewinn zu planen. Sie ist durch Anwendung des Normativs

- auf die durchschnittlichen Planbestände an Bruttowerten der Grundmittel, an materiellen Umlaufmitteln und an noch nicht abgeschlossenen Investitionen sowie
- auf die Investitionen ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme zu berechnen.

(2) Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 2 ist nicht planbar.

§ 5

Abführung der Produktionsfondsabgabe

(1) Die Betriebe und Kombinate haben die zu zahlende Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und b quartalsweise zu berechnen und gemäß den in Durchführungsbestimmungen zu treffenden Festlegungen an den Staat abzuführen.

(2) Die Berechnung der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c und ihre Abführung an den Staat haben auf der Grundlage einer kontinuierlichen Nachweisführung und Abrechnung über die zeitliche Ausnutzung der Ausrüstungen zum Jahresende zu erfolgen.

(3) Bei unrichtiger Berechnung oder verspäteter Zahlung der Produktionsfondsabgabe sind die Rechtsvorschriften über die Erhebung von Verzugszuschlägen und das Haushaltsvollstreckungsverfahren anzuwenden. Vollstreckungsorgan ist die zuständige Filiale der Staatsbank der DDR.

§ 6

Abrechnung und Kontrolle

(1) Die Minister, Generaldirektoren der Kombinate und Vorsitzenden der örtlichen Räte haben im Prozeß der Planausarbeitung und -durchführung die ordnungsgemäße Planung, Zahlung und Abrechnung der Produktionsfondsabgabe zu gewährleisten.

(2) Die Abrechnung der Produktionsfondsabgabe ist in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen.

(3) Die Hauptbuchhalter der Kombinate und Betriebe haben zu kontrollieren, daß die Produktionsfondsabgabe entsprechend dieser Verordnung berechnet und zu den festgelegten Terminen abgeführt wird.

Schlußbestimmungen

§ 7

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister der

Finanzen. Sie sind ermächtigt, in Durchführungsbestimmungen zu regeln, welche der im § 1 Abs. 2 genannten volkseigenen Kombinate und Betriebe von dieser Verordnung ausgenommen sind.

(2) Die zuständigen Minister sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen industriezweigbedingte Besonderheiten zu regeln.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c ist bei Nichteinhaltung des staatlichen Normativs für die zeitliche Ausnutzung von einzelnen Ausrüstungen bzw. Ausrüstungsgruppen beginnend ab Plandurchführung 1984 zum Jahresende zu zahlen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 33) und
- die Zweite Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 6 S. 126).

Berlin, den 14. April 1983

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe

vom 14. April 1983

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 14. April 1983 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 11 S. 106) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Wissenschaftlich-technische Einrichtungen, wissenschaftliche Industriebetriebe, Projektierungsbetriebe, Forschungszentren und Außenhandelsbetriebe sind von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen. Das gilt unabhängig davon, ob diese Betriebe bzw. Einrichtungen juristisch selbständig sind oder nicht.

(2) Für die Handelsbetriebe bzw. -einrichtungen der Kombinate und für die Handelseinrichtungen der Betriebe gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II Nr. 93 S. 685) bzw. die Regelungen über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel.

(3) Die Industrieminister und der Minister für Bauwesen sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen für die im Abs. 2 genannten Handelseinrichtungen in begründeten Fällen andere Raten der Handelsfondsabgabe festzulegen, als in den Rechtsvorschriften festgesetzt sind.

Zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Produktionsfondsabgabe ist — mit Ausnahme der in Ziff. 1 der Anlage aufgeführten Grundmittel, Umlaufmittel und weiteren Werte — zu planen für

- a) alle Grundmittel bis zu ihrer geplanten Aussonderung einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel;
- b) den geplanten Bestand an noch nicht abgeschlossenen Investitionen — Kontengruppe 19 — entsprechend den mit der Grundsatzentscheidung festgelegten planmäßigen Fertigstellungsterminen der Investitionen. Die Produktionsfondsabgabe ist beim Investitionsauftraggeber zu planen;
- c) die Investitionen ab dem Zeitpunkt ihrer geplanten Inbetriebnahme. Die Produktionsfondsabgabe ist beim Investitionsauftraggeber zu planen;
- d) die auf dem Konto 092 aktivierten Bodennutzungsgebühren;
- e) alle materiellen Umlaufmittel der Kontengruppen 10 bis 18 und die planmäßigen Saisonbestände.

(2) Werden Ausrüstungen, Gebäude und bauliche Anlagen von Rechtsträgern oder Eigentümern, die nicht zum Geltungsbereich der Verordnung über die Produktionsfondsabgabe, der Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. der Regelungen über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel gehören, Betrieben und Kombinat, die dem Geltungsbereich der Verordnung über die Produktionsfondsabgabe unterliegen, zur Nutzung überlassen, entscheidet der Leiter des dem Nutzer übergeordneten Organs, inwieweit auch für solche Grundmittel Produktionsfondsabgabe zu planen ist.

(3) Der durchschnittliche Planbestand an Grundmitteln sowie an materiellen Umlaufmitteln ist ausgehend vom Jahresanfangsbestand und den geplanten Endbeständen der Monate oder der Quartale zu berechnen. Der Generaldirektor des Kombinats bzw. Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs entscheidet, ob für seinen Verantwortungsbereich die Endbestände der Monate oder der Quartale zugrunde zu legen sind.

(4) In Betrieben und Kombinat mit Saisonproduktion und langfristiger Einzelfertigung kann das planmäßige, jährlich zu entrichtende Volumen an Produktionsfondsabgabe monatlich oder quartalsweise differenziert werden. Die Differenzierung ist in Abhängigkeit von der geplanten Gewinnrealisierung vorzunehmen.

Zu § 3 und § 5 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung ist zu zahlen auf

- a) die durchschnittlichen Ist-Bestände an Grund- und Umlaufmitteln, mit Ausnahme vorfristig in Betrieb genommener Investitionen für den Zeitraum zwischen der tatsächlichen und der geplanten Inbetriebnahme;
- b) den geplanten durchschnittlichen Bestand an noch nicht abgeschlossenen Investitionen bzw. — bei vorfristiger Inbetriebnahme von Investitionen — den bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme geplanten durchschnittlichen Bestand;
- c) die gesamte Investition ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme;
- d) die aktivierten Bodennutzungsgebühren.

(2) Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe für Investitionen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung ist auf den mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwand zu zahlen. Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe für die Überschreitung der geplanten Bestände an materiellen Umlaufmitteln gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung ist auf

die durchschnittlichen Mehrbestände entsprechend dem Nachweis in der staatlichen Berichterstattung zu zahlen.

(3) Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe für Ausrüstungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung ist auf den Bruttowert der einzelnen Ausrüstung, für die das staatliche Normativ der zeitlichen Ausnutzung (Stunden je Kalendertag) im Jahresdurchschnitt nicht eingehalten wurde, zu zahlen. Wurde für eine Gruppe von Ausrüstungen technisch und produktionsbedingt ein einheitliches Normativ festgelegt, ist die Produktionsfondsabgabe bezogen auf den Bruttowert der Ausrüstungsgruppe zu zahlen, wenn das Normativ für die Ausrüstungsgruppe insgesamt im Jahresdurchschnitt nicht eingehalten wurde.

(4) Die gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b zu zahlende Produktionsfondsabgabe sowie die auf die Mehrbestände an materiellen Umlaufmitteln zu zahlende zusätzliche Produktionsfondsabgabe ist nach der in Ziff. 2 der Anlage festgelegten Methode zu berechnen. Die gemäß Abs. 2 zu zahlende zusätzliche Produktionsfondsabgabe ist entsprechend Ziff. 3 der Anlage zu berechnen.

(5) In Kombinat und Betrieben mit Saisonproduktion und langfristiger Einzelfertigung erfolgt die Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe nach den Festlegungen für die Planung gemäß § 2 Abs. 4.

(6) Die Betriebe und Kombinate haben die Produktionsfondsabgabe gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung in Planraten entsprechend dem Kassenplan zu den für die Nettogewinnabführung festgelegten Terminen an den Staat abzuführen. Abweichungen, die sich aus der quartalsweisen Berechnung der zu zahlenden Produktionsfondsabgabe ergeben, sind bei der Abführung der zweiten Planrate des ersten Monats im Folgequartal zu verrechnen.

(7) Die Abführung der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung hat durch die Kombinate und die Betriebe, die keinem Kombinat angehören, bis spätestens 3 Tage nach Vorlage des Jahresfinanzkontrollberichts im Folgejahr zu erfolgen. Die Generaldirektoren der Kombinate legen die Abführungstermine für die Kombinatbetriebe in eigener Zuständigkeit fest.

(8) Die Abführungen nach den Absätzen 6 und 7 sind vorzunehmen

- von den Kombinatbetrieben an die Kombinate,
- von den Kombinat und den Betrieben, die keinem Kombinat angehören, an das zuständige Ministerium bzw. den zuständigen örtlichen Rat.

§ 4

(1) Werden Grundmittel an andere Betriebe und Kombinate, die den Bestimmungen der Verordnung unterliegen, zur Nutzung überlassen, berechnet der die Grundmittel überlassende Betrieb die ihm für diese Grundmittel entstehende Produktionsfondsabgabe — gegebenenfalls anteilig — weiter.

(2) Der nutzende Betrieb bzw. das Kombinat plant und zahlt die ihm berechnete Produktionsfondsabgabe als Bestandteil der Nutzungsgebühr aus den Kosten.

(3) Die Betriebe und Kombinate, die Grundmittel zur Nutzung an andere übergeben, haben das Recht, Grundmittelpreise aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn

- a) die nutzenden Betriebe der Verordnung nicht unterliegen;
- b) die nutzenden volkseigenen Handelsbetriebe bzw. -einrichtungen Handelsfondsabgabe entsprechend der Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. den Regelungen über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel zahlen.

§ 5

(1) Werden Grundmittel von mehreren Betrieben und Einrichtungen gemeinsam genutzt, planen und zahlen diejenigen Betriebe die darauf entfallende Produktionsfondsabgabe, die

diese Grundmittel in ihrer Bilanz ausweisen. Sie sind berechtigt, die entstehende Produktionsfondsabgabe auf der Grundlage des für sie geltenden Normativs der Produktionsfondsabgabe den Mitnutzern anteilig weiterzuberechnen.

(2) Bei mitbenutzten Grundmitteln zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme ist die Produktionsfondsabgabe nur weiterzuberechnen, wenn die Leistungen vertragsgemäß zu Kosten berechnet und erstattet werden. Die diese Grundmittel in ihrer Bilanz ausweisenden Betriebe und Kombinate haben das Recht, bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme die anteiligen Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern, wenn

a) die nutzenden Betriebe und Einrichtungen der Verordnung über die Produktionsfondsabgabe bzw. der Regelung über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel nicht unterliegen

oder

b) die nutzenden Handelsbetriebe und -einrichtungen Handelsfondsabgabe entsprechend der Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung zahlen.

§ 6

Die General- und Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, die Grund- und Umlaufmittel, die der Durchführung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit der GAN und HAN dienen und für die gemäß § 2 in Verbindung mit Ziff. 1 der Anlage keine Produktionsfondsabgabe zu planen ist, in Rechnungsführung und Statistik eindeutig und exakt nachweisbar abzugrenzen.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 34),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. April 1971 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II Nr. 42 S. 326),
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1979 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 5 S. 53),
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1982 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 6 S. 126).

Berlin, den 14. April 1983

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission
Schürer

Der Minister
der Finanzen
Höfner

Anlage

zu § 2 Abs. 1. und § 3 Abs. 4
vorstehender Durchführungsbestimmung

- I. Für folgende Grundmittel, materielle Umlaufmittel und Investitionen einschließlich der noch nicht abgeschlossenen Investitionen ist Produktionsfondsabgabe nicht zu planen und abzuführen:
 - 1.1. — Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur (einschließlich Forschung und Entwicklung, Berufsaus-

bildung und Erwachsenenqualifizierung — Kontengruppe 016), Gesundheits- und Sozialwesen, Körperkultur (Kontengruppe 017), Wohnungswesen (Kontengruppe 018);

- Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen;
- Grundmittel für lebensrettende Einrichtungen des Bergbaues und der Hochseefischerei;
- Grundmittel zur Abwasserbehandlung. Grundmittel für Abwasserbehandlung sind solche Anlagen, die betrieben werden, um das Abwasser entsprechend den von den Organen der Gewässeraufsicht erteilten Grenzwerten in gereinigtem Zustand in die Gewässer zurückzuleiten. Alle anderen wasserwirtschaftlichen Anlagen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- Grundmittel für die Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen. Das sind solche Anlagen, die durch den Einbau von Filtern und Staubsäcken verhindern, daß Ruß, Staub und Abgase die Luft verunreinigen. Betriebliche Be- und Entlüftungsanlagen, Klima- und lärmschutztechnische Einrichtungen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- EDV-Anlagen einschließlich der peripheren Geräte im 1. und 2. Einsatzjahr — das Inbetriebnahmejahr eingeschlossen — bei Betrieben und Kombinat, die erstmalig eine EDV-Anlage einsetzen. Gebäude und bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit dem erstmaligen Einsatz einer EDV-Anlage errichtet werden, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- in Eigenproduktion hergestellte und in den Betrieben des Kombinats aktivierte Rationalisierungsmittel für das Jahr der Inbetriebnahme und das folgende Jahr;
- Grundmittel bei Generalauftragnehmern im volkseigenen Bauwesen und bei General- und Hauptauftragnehmern im Industriebau, die ausschließlich der Durchführung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit der GAN und HAN dienen;
- Objekte von Investitionsvorhaben, die entsprechend § 2 Abs. 3 Ziff. 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 2 S. 23) vorgezogen, zeitweilig für die Baustelleneinrichtung genutzt und danach dem geplanten Verwendungszweck zugeführt werden, für die Dauer der zeitweiligen Nutzung;
- Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten (Konto 093);
- zweckgebundenes, aus besonderen Mitteln zu finanzierendes Material (Kontengruppe 12);
- Bestand an unfertigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten (Konto 135);
- Wirtschaftsreserven bei wichtigen Erzeugnissen bis zur Höhe der staatlichen Planaufträge;
- liefer- und verbraucherseitige Vorräte bei ausgewählten Erzeugnissen (staatlich verbindliche Mindestvorräte) im Rahmen und bis zur Höhe der vom zuständigen Minister bestätigten Konzeption für die Vorratsbildung;
- Bestände an unvollendeter Bau- und Montageproduktion aus Kooperationsleistungen bei Hauptauftragnehmern im volkseigenen Bauwesen;
- materielle Umlaufmittel, die ausschließlich zur Durchführung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit der GAN und HAN erforderlich sind, einschließlich der Bestände an unvollendeter Bau-, Montage- und Ausrüstungsproduktion bei Generalauftragnehmern im

volkseigenen Bauwesen und bei General- und Hauptauftragnehmern im Industrieanlagenbau.

- 1.2. Investitionen einschließlich der noch nicht abgeschlossenen Investitionen, für die nach ihrer Aktivierung gemäß Ziff. 1.1. keine Produktionsfondsabgabe zu planen und abzuführen ist.
2. Die auf der Grundlage durchschnittlicher Bestände an Grundmitteln, materiellen Umlaufmitteln und noch nicht abgeschlossenen Investitionen zu zahlende Produktionsfondsabgabe ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{(\text{Bestand am 1. 1.} + \text{Monatsendbestände}) \times \text{Normativ der PFA} \times \text{Anzahl der Monate des Abrechnungszeitraumes}}{(1 + \text{Anzahl der Monate}) \times 100 \times 12}$$

oder

$$\frac{(\text{Bestand am 1. 1.} + \text{Monatsendbestände}) \times \text{Normativ der PFA} \times \text{Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes}}{(1 + \text{Anzahl der Monate}) \times 100 \times 4}$$

Welche dieser Formeln anzuwenden ist, entscheidet der Generaldirektor des Kombinats bzw. Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs einheitlich für seinen Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit den entsprechenden Festlegungen zur Planung gemäß § 2 Abs. 3.

3. Beispiel für die Berechnung der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe zum Jahresende bei Nichteinhaltung von Normativen der zeitlichen Ausnutzung der einzelnen Ausrüstung bzw. Ausrüstungsgruppe gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung über die Produktionsfondsabgabe:

Bezeichnung der einzelnen Ausrüstung (Maschine/Anlage)	Bruttowert der einzelnen Ausrüstung bzw. Ausrüstungsgruppe	zeitliche Ausnutzung			Unterschreitung des Normativs der zeitlichen Ausnutzung	zusätzliche Produktionsfondsabgabe
		Normativ Stunden je Kalendertag	tatsächlich insgesamt	je Kalendertag		
	TM	h	h	h	%	%
A	9 000	15,0	5 480	15,0	—	—
B	6 000	13,5	5 480	15,0	—	—
C	10 000	18,0	6 570	18,0	17,5	2,8
D			6 900	18,9		
E			5 700	15,6		
F	5 000	20,0	6 500	17,8	11,0	8
						300
						300
						600

Anordnung über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft

vom 14. April 1983

Zur weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung entsprechend den Beschlüssen des X. Parteitages der SED wird zur entschiedenen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Finanzierung der

- volkseigenen Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe (nachfolgend Kombinate genannt) und
 - volkseigenen Betriebe (nachfolgend Betriebe genannt)
- der Industrie und des Bauwesens. Sie gilt nicht für Außenhandelsbetriebe.

(2) Für die übrigen Bereiche der zentral- oder örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft gilt diese Anordnung entsprechend.

(3) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf der Grundlage dieser Anordnung zweigspezifische Festlegungen treffen.

II.

Planung und Verwendung des Nettogewinns

§ 2

Planung des Nettogewinns und seiner Verwendung

(1) Die Kombinate und Betriebe haben entsprechend den Rechtsvorschriften das einheitliche Betriebsergebnis oder das Betriebsergebnis (nachfolgend einheitliches Betriebsergebnis genannt) zu planen. Der zu planende Nettogewinn ist wie folgt zu ermitteln:

$$\begin{aligned} & \text{Einheitliches Betriebsergebnis} \\ & + \text{Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften} \\ & \text{/. Produktionsfondsabgabe} \\ & \text{/. Verwendung des Ergebnisses des Außenhandelsbetriebes} \\ & = \text{Nettogewinn} \end{aligned}$$

(2) Die Verwendung des Nettogewinns ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften¹ in den Betrieben in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) Nettogewinnabführung an den Staat, mindestens in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe,
- b) Zuführungen zum Prämienfonds,²

¹ Z. Z. gilt die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1978 (Sonderdruck Nr. 1926 a des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149), der Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 3 S. 109), der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 (GBl. I Nr. 18 S. 365) sowie der Anordnung Nr. 4 vom 21. März 1983 (Sonderdruck Nr. 1122 des Gesetzblattes).

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 9. September 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 31 S. 595).

- c) Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen,
- d) Zuführungen zum Umlaufmittelfonds,³
- e) planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten gemäß § 19,
- f) Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß § 16,
- g) Finanzierung von anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Maßnahmen.

(3) In den Kombinate ist die Verwendung der Nettogewinnabführung der Betriebe in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) Nettogewinnabführung an den Staat, mindestens in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe,
- b) Zuführungen an die Betriebe
 - für den Investitionsfonds zur Finanzierung von Maßnahmen, die die planmäßige Reproduktionskraft der Betriebe übersteigen,
 - für zeitweilige erforderliche Fonds- bzw. Verluststützungen,
 - zur Finanzierung von anderen Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften,
- c) Zuführungen zu Fonds des Kombinate und weitere Verwendung
 - zum Prämienfonds bei Kombinate, soweit noch selbständige Kombinateleitungen bestehen,²
 - zur planmäßigen Tilgung von Grundmittelkrediten des Kombinate,
 - zum Investitionsfonds,
 - zum Reservefonds gemäß § 29,
 - zum Verfügungsfonds,
 - für weitere Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(4) Für Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen bzw. aus der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds auf den Nettogewinn und die Nettogewinnverwendung sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 3

Planung des überbotenen Nettogewinns und seiner Verwendung

(1) Die Kombinate und Betriebe werden mit einem normativ festgelegten Anteil am überbotenen Nettogewinn für die Bildung eigener Fonds beteiligt. Dabei ist zu sichern, daß das Normativ der Betriebe höher ist als das des Kombinate. Die Verwendung des gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotenen Nettogewinns ist auf der Grundlage des den Kombinate und Betrieben vom übergeordneten Organ, bei Kombinatebetrieben vom Kombinat, mit den staatlichen Aufgaben übergebenen Normativs für die Bildung eigener Fonds zu planen.

(2) Die Betriebe planen die Verwendung des gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotenen Nettogewinns (Preisbasis I) in folgender Reihenfolge:

- a) Zuführungen zum Prämienfonds und zum Konto junger Sozialisten entsprechend den Rechtsvorschriften,⁴
- b) Zuführungen zum Leistungsfonds⁵ bis zur Höhe des vorgegebenen normativen Anteils am überbotenen Nettogewinn,
- c) Nettogewinnabführung an den Staat.

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. Mai 1979 über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel — Umlaufmittelanordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 124).

⁴ Z. Z. gelten: Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191) und die Anordnung vom 23. Oktober 1975 über die Zuführung und Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ (GBl. I Nr. 42 S. 695).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. April 1983 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 11 S. 121).

(3) Die Kombinate planen die Verwendung des von den Betrieben aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben abzuführenden Nettogewinns (Preisbasis I) in folgender Reihenfolge:

- a) Zuführungen zum Prämienfonds und zum Konto junger Sozialisten bei Kombinate, soweit noch selbständige Kombinateleitungen bestehen,
- b) Zuführungen zum Verfügungsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften,
- c) Zuführungen zum Reservefonds bis zur Höhe des vorgegebenen normativen Anteils am überbotenen Nettogewinn des Kombinate,⁶
- d) Nettogewinnabführung an den Staat.

Grundlage für die normative Verwendung des überbotenen Nettogewinns im Kombinat ist der vom Kombinat insgesamt überbotene Nettogewinn⁶. Dabei ist die planmäßige Nettogewinnabführung des Kombinate an den Staat zu sichern.

(4) Für den gegenüber der staatlichen Aufgabe und der staatlichen Planaufgabe unterschrittenen Verlust (Preisbasis I) bei Einhaltung der bedarfsgerechten Produktion gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 4

Verwendung des planmäßig erwirtschafteten Nettogewinns

(1) Der erwirtschaftete Nettogewinn der Kombinate und Betriebe ergibt sich aus dem einheitlichen Betriebsergebnis unter Berücksichtigung der folgenden Zu- und Abführungen: Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften

Abführungen

- Produktionsfondsabgabe,⁷
- Wagenstandgeld⁸ und weitere Sanktionen, die vom Staatshaushalt vereinnahmt werden, entsprechend den Rechtsvorschriften,
- Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, gemäß § 7,
- Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften bis zu einer Höhe von 5 000 M je Arbeitskraft. Der Gewinn je Arbeitskraft ist auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben zu ermitteln,⁹
- Verwendung des Ergebnisses des Außenhandelsbetriebes entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Der Nettogewinn ist bei Erreichung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn für die im § 2 Absätze 2 und 3 sowie im § 3 Absätze 2 und 3 festgelegten Zwecke bis zu der im Plan festgelegten Höhe zu verwenden. Geplante Nettogewinne, die nicht für die geplanten Verwendungszwecke eingesetzt werden, sind an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 5

Verwendung des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns

(1) Überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn ist für die im § 3 Absätze 2 und 3 festgelegten Zwecke auf der Grundlage des mit der staatlichen Aufgabe bestätigten Normativs zu verwenden.

(2) Die Betriebe können darüber hinaus einen weiteren Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns in Abhängigkeit von der Verbesserung des geplanten Exportergebnisses den im § 3 Abs. 2 genannten Fonds zuführen. Grund-

⁶ Nettogewinn des Kombinate saldiert.

⁷ Z. Z. gilt die Verordnung vom 14. April 1983 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 11 S. 106).

⁸ Z. Z. gilt die Anweisung vom 27. Oktober 1981 zur Stimulierung der Beschleunigung des Güterwagenumlaufs der Deutschen Reichsbahn (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Nr. 39).

⁹ Für die Berechnung gilt: Geplantes einheitliches Betriebsergebnis Geplante Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Vbe) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge)

lage dafür sind die jährlich mit den staatlichen Planaufgaben nach Wirtschaftsgebieten getrennt festgelegten normativen Anteile am überplanmäßig erwirtschafteten Exportergebnis. Treten durch die Nichterreichung von planmäßigen Exportaufgaben ungerechtfertigte Vorteile im Exportergebnis auf, sind sie von den normativen Zuführungen auszuschließen. Die Inanspruchnahme des normativen Anteils am überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinn zuzüglich der Anteile an der Verbesserung des planmäßigen Exportergebnisses darf nur bis zur Höhe des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns erfolgen.

(3) Kombinate, die das Ergebnis aus Export zentralisiert und nicht in Betrieben bilden, verwenden die normativen Anteile am überplanmäßig erwirtschafteten Exportergebnis als Zuführung zu den im § 3 Abs. 3 genannten Fonds. Die Inanspruchnahme des normativen Anteils am überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinn zuzüglich der Anteile an der Verbesserung des planmäßigen Exportergebnisses darf nur bis zur Höhe des im Kombinat überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns⁶ erfolgen. Dabei ist die planmäßige Nettogewinnabführung des Kombinales an den Staat zu sichern.

§ 6

Mindergewinn

(1) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn ist von den Betrieben die Nettogewinnabführung an den Staat in voller Höhe der im Kassenplan festgelegten Planraten zu leisten. Der danach verbleibende Nettogewinn ist in der im § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge zu verwenden. Die planmäßigen Zuführungen zu den eigenen Fonds aus Gewinn sind in Höhe des Mindergewinns zu kürzen oder bereits vorgenommene Zuführungen sind, mit Ausnahme der Zuführungen zum Umlaufmittelfonds, maximal bis zur Höhe des noch vorhandenen Bestandes rückgängig zu machen.

(2) Ist der erwirtschaftete Nettogewinn geringer als die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat, ist der Nettogewinn in Höhe der Erwirtschaftung an den Staatshaushalt abzuführen. In Höhe der danach verbleibenden Differenz zur planmäßigen Nettogewinnabführung sind vorhandene Bestände eigener finanzieller Fonds der Betriebe gemäß § 8 Abs. 1 einzusetzen, sofern die Finanzierung der notwendigen Aufwendungen zur Durchführung der planmäßigen Aufgaben gewährleistet ist. Der Bank ist nachzuweisen, welche eigenen Fonds dafür verwendet werden.

(3) Bei dem Einsatz eigener Fonds für die Sicherung der Nettogewinnabführung an den Staat sind die Finanzierung der planmäßigen Produktionsaufgaben und die den Leistungen entsprechende Zahlung von Lohn und Prämie an die Werk tätigen zu sichern.

(4) Reichen die Abführungen der Betriebe an das Kombinat aus Nettogewinn und die eigenen Fonds der Betriebe nicht aus, um die Verpflichtungen des Kombinales zur Nettogewinnabführung an den Staat zu erfüllen, sind die Fonds des Kombinales und im Kombinat zentralisierte Mittel einzusetzen.

(5) Bei zeitweiliger Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn können die Betriebe und Kombinate für die planmäßig aus Gewinn vorgesehenen ökonomisch notwendigen Zuführungen zu betrieblichen Fonds bei der Bank einen zusätzlichen Kredit entsprechend den Rechtsvorschriften beantragen. Soweit zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Nettogewinnabführung an den Staat Mittel des Investitionsfonds eingesetzt werden, können von Betrieben und Kombinatens zur Bezahlung geplanter vertragsgerechter, abrechnungsfähiger Warenlieferungen und Leistungen für Investitionen bei der Bank Kredite beantragt werden.

(6) Zeitweilige Zahlungsschwierigkeiten, die aus der Kürzung der Zuführungen zu eigenen Fonds entstehen, dürfen mit Ausnahme des Einsatzes von Mitteln des Reservefonds gemäß § 30 Abs. 3 nicht durch den Einsatz anderer finanzieller Mittel der Kombinate und Betriebe überbrückt werden.

- (7) Soweit bei aufgetretenen Mindergewinnen
 - zur Überbrückung entstandener Zahlungsschwierigkeiten Kredite nicht oder nicht mehr gewährt werden,
 - geringere Zuführungen zu eigenen Fonds als geplant vorgenommen werden konnten bzw. Fondsbestände zur Erfüllung der geplanten Nettogewinnabführung abgeführt wurden bzw.
 - die geplante Nettogewinnabführung nicht geleistet werden konnte,

sind auf der Grundlage von Rechenschaftslegungen vor dem Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben vor dem Generaldirektor des Kombinales, Entscheidungen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit und zur Finanzierung entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁰ herbeizuführen.

(8) Bei am Jahresende noch vorhandenen Mindergewinnen sind bei der Jahresrechenschaftslegung vor dem Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben vor dem Generaldirektor des Kombinales, Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁰ zu treffen. Bei Rückständen der Nettogewinnabführung an den Staat ist im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu entscheiden, ob diese Rückstände vollständig oder teilweise im Folgejahr zu erwirtschaften sind oder auf der Grundlage von Festlegungen zur Erhöhung der Effektivität und zur Sicherung einer stabilen Finanzwirtschaft erlassen werden.

§ 7

Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne

(1) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen (Anlage 1), sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung als Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen.

(2) Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gemäß Anlage 1 Buchstaben a bis e dürfen grundsätzlich nicht mit aus gleichen Ursachen entstehenden Verlusten saldiert werden. Verluste und Gewinne aus falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen dürfen nur dann saldiert werden, wenn aus Gründen, die vom Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich war.

(3) Ergibt sich aus den in Anlage 1 Buchstaben f und g genannten Gründen eine Minderung des Gewinns, kann die Nettogewinnabführung an den Staat in dieser Höhe gekürzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die Hauptbuchhalter haben diese Kürzungen revisionsfähig nachzuweisen.

III.

Bildung eigener Fonds, Zentralisierung und Umverteilung von Nettogewinn durch das Kombinat

§ 8

Bildung eigener Fonds

(1) Die Kombinate und Betriebe bilden eigene Fonds aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten entsprechend den dazu erlassenen Rechtsvorschriften (Anlage 2).

(2) Die Kombinate und Betriebe haben die Zuführungen zu eigenen Fonds aus Gewinn und Kosten auf der Grundlage der bestätigten Quartals- und Monatsaufgliederung ausgewählter staatlicher Planaufgaben für die Steigerung der Leistungs- und Effektivitätsziele in Übereinstimmung mit dem Kassenplan¹¹ vorzunehmen. Zuführungen zum Umlaufmittel-

¹⁰ Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85, § 29).

¹¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 28 S. 249) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 14. April 1983 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 11 S. 123).

fonds haben zu je einem Drittel in den Monaten des I. Quartals des Planjahres zu erfolgen. In dieser Höhe sind die zweckgebundenen Mittel zu den in der Anlage 3 geregelten Terminen auf die Sonderbankkonten zu übertragen.

(3) Werden bei wachsenden Leistungen die planmäßigen Bestände an materiellen Umlaufmitteln gegenüber dem Planbestand des Vorjahres oder des Planjahres gesenkt, verbleiben die freiwerdenden eigenen Umlaufmittel zur Stärkung der finanziellen Reproduktionskraft in voller Höhe den Betrieben. Sie sind zur Erhöhung des Eigenmittelanteils bei der Finanzierung der Umlaufmittel einzusetzen.

(4) Zur Durchsetzung der Zweckbindung der eigenen Fonds kann die Bank eine zwangsweise Zuführung zu den Sonderbankkonten der Kombinate und Betriebe vornehmen.

(5) Verletzen Kombinate oder Betriebe die Finanzdisziplin, indem sie aufgenommene Kredite entgegen den abgeschlossenen Kreditverträgen nicht aus erwirtschafteten Gewinnen oder anderen eigenen Mitteln zurückerzahlen, kann die Bank zur Tilgung die eigenen Fonds der Kombinate und Betriebe heranziehen.

(6) Bei Maßnahmen gemäß den Absätzen 4 und 5 sind die Finanzierung der planmäßigen Produktionsaufgaben und die den Leistungen entsprechende Zahlung von Lohn und Prämie an die Werkstätigen zu sichern.

§ 9

Zentralisierung und Umverteilung von Nettogewinn durch das Kombinat

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate haben mit dem Plan die Abführungen von Nettogewinn der Betriebe in der Höhe festzulegen, daß die Abführungsverpflichtungen gegenüber dem Staat erfüllt werden und der planmäßige Reproduktionsprozeß gesichert wird.

(2) In die Planung bzw. Verwendung der zu zentralisierenden Nettogewinne sind die durch Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen abzuführenden Teile der sonstigen Erlöse sowie der Gewinne aus finanzgeplanter Warenproduktion und anderen Leistungen einzubeziehen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu zentralisierenden Mittel sind auf dem Abrechnungskonto „Zentralisierter Nettogewinn“ zu erfassen und auf dem Sonderbankkonto „Zentralisierter Nettogewinn“ zu konzentrieren.

(4) Die Verwendung des zentralisierten Nettogewinns hat ausschließlich zweckgebunden und bis zur planmäßigen Höhe für die im § 2 Abs. 3 festgelegten planmäßigen Verwendungszwecke zu erfolgen. Soweit geplante Verluststützungen nicht in Anspruch genommen werden, weil geplante Verluste durch die Nichteinhaltung der bedarfs- und vertragsgerechten Produktion unterschritten wurden, sind die nicht in Anspruch genommenen Mittel durch das Kombinat in die Nettogewinnabführung an den Staat einzubeziehen.

(5) Am Jahresende auf dem Abrechnungskonto gemäß Abs. 3 noch vorhandene, für die planmäßigen Zwecke nicht eingesetzte, zentralisierte Nettogewinne sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

IV.

Abführungen an den Staat, Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten, örtlichgeleitete volkseigene Wirtschaft, Finanzierung der Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate

§ 10

Nettogewinnabführung

(1) Die Kombinate und Betriebe haben die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage der bestätigten Quartals- und Monatsaufgliederung ausgewählter staatlicher

Planaufgaben in den Kassenplan aufzunehmen. Es ist zu sichern, daß die Planraten des Jahres insgesamt mit der staatlichen Planaufgabe „Nettogewinnabführung an den Staat“ übereinstimmen.

(2) Die Kombinate haben an den zentralen Haushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des laufenden Monats gleiche Planraten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Kassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag zu leisten.

(3) Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn sind von den Kombinate monatlich mit der zweiten Rate des folgenden Monats entsprechend der tatsächlichen Übererfüllung an den zentralen Haushalt abzuführen; Rückzahlungen sind zu verrechnen.

(4) Die Abführungstermine für die Betriebe hat der Generaldirektor des Kombines festzulegen.

(5) Erfolgt die Nettogewinnabführung an den Staat nicht termingerecht und nicht in geplanter Höhe, hat die Bank dem Staat vorenthaltene Mittel zwangsweise von den eigenen Fonds der Kombinate und Betriebe abzubuchen.

§ 11

Amortisationsabführung

Soweit die Kombinate und die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe planmäßig Amortisationen abzuführen haben, sind diese Beträge monatlich bis zum 18. Kalendertag auf der Grundlage des Kassenplanes an den zentralen Haushalt zu überweisen. Gegenüber den Betrieben hat der Generaldirektor die Termine für die Abführung von Amortisationen eigenverantwortlich festzulegen.

§ 12

Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt

Die Betriebe haben spezielle Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend Anlage 4 auf das Bankkonto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des Kombines vorzunehmen. Die Kombinate haben diese Mittel zu den in der Anlage 4 genannten Terminen an den zentralen Haushalt — auf das Konto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen Ministeriums — abzuführen. Gegenüber den Betrieben hat der Generaldirektor des Kombines die Termine und Bankkonten für die Abführungen eigenverantwortlich festzulegen.

§ 13

Abführungen der Kombinate und Betriebe der örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und der Betriebe,

die noch in reduziertem Umfang planen und abrechnen

(1) Kombinate und Betriebe der örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft haben mit Ausnahme der Kombinate und Betriebe der örtlichgeleiteten Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft die Nettogewinnabführung, die Amortisationsabführung und die speziellen Abführungen an den örtlichen Haushalt zu leisten. Spezielle Abführungen gemäß Anlage 4 Ziff. 1 Buchstaben a bis c sind an den zentralen Haushalt zu leisten. Der Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates legt in Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatebetrieben mit dem Generaldirektor des Kombines, die Termine für die Abführung an den örtlichen Haushalt gesondert fest.

(2) Für Betriebe, die noch in reduziertem Umfang planen und abrechnen, haben die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen oder die Vorsitzenden der örtlichen Räte in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen für die Abführung von Nettogewinn an den Staat und andere Abführungen eine geringere Anzahl Abführungstermine festzulegen.

§ 14

Spezielle Bestimmungen für die den örtlichen Räten unterstellten Kombinate und Betriebe der Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft

(1) Durch die Wirtschaftsräte der Bezirke sind die Regelungen über den Einsatz des planmäßigen Amortisationsaufkommens gemäß § 20 Abs. 1 nur gegenüber den Betrieben anzuwenden, die keinem Kombinat angehören.

(2) Im Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft planen die Kombinate und die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe, die keinem Kombinat angehören, nicht verwendete Amortisationen abweichend vom § 20 Abs. 2 als Abführung an den örtlichen Haushalt.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben ihre planmäßige Nettogewinnabführung an den Staat abweichend vom § 10 Abs. 2 in monatlichen Planraten bis 10 Tage nach dem für Kombinatbetriebe festgelegten Zahlungstermin an den zentralen Haushalt abzuführen. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn sind abweichend vom § 10 Abs. 3 von den Wirtschaftsräten der Bezirke vierteljährlich mit der dem Quartalsende folgenden Monat zu leistenden Rate an den zentralen Haushalt abzuführen oder als Rückzahlungen zu verrechnen. Der Wirtschaftsrat beim Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, leistet die Nettogewinnabführung an den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR.

(4) Die Wirtschaftsräte der Bezirke legen gegenüber den den Räten der Bezirke unterstellten Kombinat und Betrieben, die Kombinate gegenüber ihren Betrieben, die Termine für die nach Abs. 3 zu leistenden Abführungen fest. Die Direktoren der Kombinate können für ihre Betriebe die Termine für die Abführung an den Staat nach Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke vereinheitlichen, wenn dadurch keine höheren als die geplanten Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entstehen.

(5) Die Kombinate und die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft leisten die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage monatlicher Planraten an den örtlichen Rat. Für die Abführungstermine gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1. Die Kombinate und die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft haben die speziellen Abführungen gemäß Anlage 4 Ziff. 1 Buchstaben a bis c an den zentralen Haushalt und die Abführungen gemäß Buchstaben d bis i an den örtlichen Haushalt vorzunehmen.

§ 15

Finanzierung der Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate

(1) Soweit Stammbetriebe von Kombinat nicht in der Lage sind, die Kosten für Leitung und Verwaltung des Kombines aus eigenen Kosten zu decken oder noch selbständige Kombinatleitungen bestehen, sind auf der Grundlage von Normativen Kostenumlagen zu planen. Dabei sind die eigenen Erlöse der Kombinatleitung zu berücksichtigen.

(2) Die Höhe der Kostenumlage ist jährlich durch die zuständigen Minister oder die Vorsitzenden der örtlichen Räte mit dem Plan zu bestätigen. Sie ist nach den geltenden Rechtsvorschriften¹² zu kalkulieren und gesondert in Rechnungsführung und Statistik auszuweisen.

(3) Die Zuordnung der Aufwendungen zu den Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate ist entsprechend der dafür erlassenen Rechtsvorschrift¹³ vorzunehmen.

(4) Die Kostenumlage ist durch die Betriebe in geplanter Höhe in monatlichen Teilbeträgen an das Kombinat abzuführen.

¹² Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. August 1978 (GBl. I Nr. 30 S. 336).

¹³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 11. Mai 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der Richtlinien zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung (GBl. I Nr. 16 S. 185).

ren. Die Termine und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der Kostenumlage sind von den Generaldirektoren der Kombinate festzulegen.

(5) Die zum 31. Dezember jeden Jahres nicht verbrauchten Mittel der Kostenumlage sind in das Ergebnis Inland der Kombinate einzubeziehen.

V.

Finanzierung der Investitionen, Tilgung von Grundmitteldarlehen, Finanzierung der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

§ 16

Planung des Investitionsfonds

(1) Die Kombinate und Betriebe haben zur Sicherung einer effektiven Reproduktion der Grundfonds im Investitionsfonds die finanziellen Mittel nur für geplante Investitionen¹⁴.

- in Übereinstimmung mit der Planung der Vorbereitung der Investitionen sowie der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ und
- nach Erteilung der staatlichen Planaufgabe auf der Grundlage der Einordnung in materielle Bilanzen und der bestätigten Titellisten

vorhaben- bzw. maßnahmebezogen als Finanzbedarf zu planen. Das schließt die Inanspruchnahme einer entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁵ gebildeten Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen ein.

(2) Der in der Grundsatzentscheidung festgelegte Investitionsaufwand darf nicht überschritten werden. Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen außerhalb der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ bzw. des Investitionsfonds ist nicht zulässig. Finanzielle Mittel dürfen nur für solche Vorhaben geplant werden, die nach den Rechtsvorschriften über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft den beauftragten vorhabenbezogenen Kennziffern der Effektivität der Investitionen — einschließlich der Kennziffer Rücklaufdauer — entsprechen und deren Durchführung auf der Grundlage der übergebenen Übersichten für die Investitionsvorhaben mit dem Plan bestätigt worden ist.

(3) Die finanziellen Mittel für die Übernahme von themengebundenen Grundmitteln, Versuchsanlagen und Experimentaltbauten aus der Forschung und Entwicklung in die Produktion des Betriebes bzw. die finanziellen Mittel für den käuflichen Erwerb solcher Grundmittel von anderen Betrieben können entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁶ — abweichend von Abs. 1 — ohne Anrechnung auf die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ als Finanzbedarf geplant werden. Diese finanziellen Mittel sind gesondert nachzuweisen.

(4) Der Finanzbedarf für Investitionen gemäß Abs. 1 ist nur in der erforderlichen Höhe zu planen

- für die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung,
- zur Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsleistungen für die Durchführung der geplanten und ordnungsgemäß vorbereiteten Investitionen einschließlich anderer Zahlungen, die nach den Rechtsvorschriften als Bestandteil des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes zu leisten sind.

¹⁴ Dazu gehören auch alle Anschaffungen von Grundmitteln, deren normative Nutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 1 000 M haben.

¹⁵ Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 15) und der Dritten Verordnung vom 20. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 32 S. 375).

¹⁶ Z. Z. gilt die Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik und den Einsatz von Staatshaushaltsmitteln zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den produzierenden Bereichen der Volkswirtschaft — Finanzierungsanordnung Wissenschaft und Technik — (GBl. I Nr. 7 S. 150).

- für fällige Abschlagszahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften,
- für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe.

Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen ist dann zulässig, wenn der im Planjahr entsprechend den Grundsatzentscheidungen bzw. den beauftragten Vorhabenbezogenen Effektivitätskennziffern zu realisierende ökonomische Nutzen bzw. Nutzenszuwachs aus in Betrieb zu nehmenden bzw. in Betrieb genommenen Investitionen voll in den Plan aufgenommen wurde.

(5) Die zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs erforderlichen Mittel sind von den Betrieben und Kombinatengrundsätzlich selbst zu erwirtschaften. Dementsprechend sind in Übereinstimmung mit der „Planung der finanziellen Mittel für Investitionen“ die Mittel folgender Finanzierungsquellen zu planen:

- Amortisationen,
- Mittel des Leistungsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften,⁵
- Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen sowie sonstige Erlöse, Restbuchwerte aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln sowie Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁷ (nachfolgend Verkaufserlöse und andere Mittel genannt),
- Mittel aus Versicherungsleistungen für Grundmittel, sofern die Zahlung solcher Mittel verbindlich für das Planjahr zugesagt ist,
- verzinsliche Grundmittelkredite auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Veränderung des Kreditvolumens für verzinsliche Grundmittelkredite“,
- Nettogewinn,
- Mittel aus der Umverteilung von Gewinnen und Amortisationen durch das Kombinat,
- unverzinsliche Kredite, die durch den Staatshaushalt getilgt werden und die vorrangig für volkswirtschaftlich entscheidende Vorhaben, deren Investitionsaufwand die Reproduktionskraft der Betriebe und Kombinate übersteigt, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁸ mit dem Plan zu bestätigen sind,
- Mittel des „Kontos junger Sozialisten“,
- Zuführungen durch andere Kombinate bzw. Betriebe aufgrund der Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen,
- Mittel des Reservefonds entsprechend der Entscheidung des Generaldirektors des Kombinates für Investitionen gemäß § 30 Abs. 2 Buchst. a.

(6) Die Unterlagen für die Planung der Vorbereitung der Investitionen, die Titellisten (einschließlich Deckblatt für die gesamten Investitionen) sowie die „Planung der finanziellen Mittel für Investitionen“¹⁸ sind der zuständigen Bank im Entwurf und nach Beschlussfassung zu übergeben. Die Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen auf den mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwand sind der zuständigen Bank nachzuweisen.

¹⁷ Z. Z. gelten

- die Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1979 (GBl. I Nr. 41 S. 391) sowie der Anordnung Nr. 3 vom 6. September 1982 (GBl. I Nr. 33 S. 604),
- die Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690),
- die Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Juni 1975 (GBl. I Nr. 30 S. 574) und der Anordnung vom 27. April 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung (GBl. I Nr. 19 S. 395).

¹⁸ Z. Z. gilt die Rahmenrichtlinie vom 30. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes), Vordrucke 435 bzw. 436.

§ 17

Zuführungen zum Investitionsfonds

(1) Die finanziellen Mittel gemäß § 16 Abs. 5 sind dem Investitionsfonds in der geplanten Höhe zuzuführen. Dem Investitionsfonds sind auch die Mittel gemäß § 28 Abs. 2 zuzuführen.

(2) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn gilt für die Nettogewinnzuführung zum Investitionsfonds § 6 Abs. 5. Wird in solchen Fällen die Gewährung von Kredit abgelehnt, sind kurzfristig Entscheidungen über die weitere Durchführung und Finanzierung der Investitionen durch die zuständigen Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu treffen bzw. Entscheidungen im Ministerrat herbeizuführen.

(3) Mit den Entscheidungen zur Sicherung der Investitionsfinanzierung sind weitere erforderliche Maßnahmen festzulegen, wie der Verkauf nicht ausgelasteter Grundmittel oder die Rückstellung nichtproduktiver Investitionen.

§ 18

Verwendung des Investitionsfonds

(1) Die Mittel des Investitionsfonds sind auf einem gesonderten Bankkonto „Investitionsfonds“ bei der zuständigen Bank zu konzentrieren und nur zu verwenden für Zahlungen für die im § 16 Abs. 4 bzw. § 28 Absätze 2 und 3 genannten Zwecke.

(2) Nicht in Anspruch genommene finanzielle Mittel einer Investition gemäß Titelliste dürfen nicht verwendet werden

- zur Finanzierung anderer nicht in Titellisten enthaltener Investitionen oder
- zur Verringerung des Kreditanteils anderer in Titellisten enthaltener Investitionen.

(3) Den Kombinat und Betrieben ist es nicht gestattet, die geplanten Mittel des Investitionsfonds zu verwenden für

- Investitionen, für die eine Grundsatzentscheidung entsprechend den Rechtsvorschriften nicht vorliegt,
- die Übertragung an andere Kombinate, Betriebe oder örtliche Staatsorgane, sofern es sich nicht um planmäßige Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe handelt,
- Aufwendungen, die den nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand überschreiten,
- Kredittilgungen. Davon ausgenommen ist der Einsatz eingesparter Eigenmittel des geplanten Investitionsfonds, soweit sie aus der Senkung des Investitionsaufwandes durch effektivere Investitionstätigkeit resultieren.

(4) Am Jahresende auf dem Investitionsfonds vorhandene nicht verbrauchte Mittel können bis zum 31. Januar des Folgejahres für die Bezahlung bis zum Jahresende fertiggestellter, im Plan enthaltener, abrechnungsfähiger Investitionsleistungen verwendet werden. Darüber hinaus vorhandene Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

§ 19

Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten

(1) Für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite sind in der geplanten Höhe einzusetzen:

- a) Amortisationen,
- b) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel,
- c) Mittel des Leistungsfonds,
- d) Nettogewinne.

(2) Die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite kann finanziert werden aus

- a) eingesparten Eigenmitteln des geplanten Investitionsfonds infolge Senkung des Investitionsaufwandes aufgrund effektiverer Investitionstätigkeit,
- b) über den Plan hinaus anfallenden Amortisationen und überplanmäßigen Mitteln gemäß Abs. 1 Buchst. b,
- c) Mitteln des Leistungsfonds,
- d) Mitteln des Reservefonds, die durch den Generaldirektor des Kombinates für diesen Zweck bereitgestellt werden.

(3) Die Mittel gemäß den Absätzen 1 und 2 sind auf einem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten zu erfassen und für die Kredittilgung zu verwenden. Nicht verwendete Mittel des betrieblichen Sammelkontos sind am Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.

(4) Restbuchwerte von Grundmitteln dürfen für die Tilgung von Grundmittelkrediten nicht verwendet werden.

(5) Werden Kredite nicht vertragsgerecht getilgt, weil die staatliche Planaufgabe Nettogewinn nicht erfüllt wurde, so sind Maßnahmen entsprechend § 17 Abs. 3 durchzuführen.

§ 20

Amortisationen

(1) Die Kombinate und Betriebe verfügen über das planmäßige Amortisationsaufkommen für die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite. Soweit Amortisationen der Betriebe dafür nicht eingesetzt werden, sind sie als Abführung an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates zu planen. Die Generaldirektoren der Kombinate können darüber hinaus höhere Abführungen mit dem Plan festlegen, wenn die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und die Tilgung der Grundmittelkredite der Betriebe durch den Einsatz anderer dafür zulässiger Finanzierungsquellen gesichert werden kann.

(2) Die Kombinate haben Amortisationen, die für die planmäßige Bildung ihres Investitionsfonds, die planmäßige Tilgung ihrer Grundmittelkredite sowie für die planmäßige Umverteilung an die Investitionsfonds der Betriebe nicht eingesetzt werden, als Abführung an den zentralen Haushalt zu planen.

(3) Die Amortisationen der Betriebe sind in der geplanten Höhe monatlich

- dem Investitionsfonds zuzuführen,
- an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates abzuführen bzw.
- für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite einzusetzen.

(4) Über den Plan hinaus anfallende Amortisationen sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich ist — unverzüglich an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates oder den zuständigen örtlichen Rat abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds der Betriebe ist nicht zulässig. Der Generaldirektor des Kombinates hat das Recht, über den Plan hinaus auf das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ abgeführte Amortisationen in solchen Betrieben einzusetzen, die die für die Bildung des Investitionsfonds oder die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite geplante Höhe der Amortisationen nicht erreichen.

(5) Dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates zugeführte, aber nicht verwendete Amortisationen sind zum Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.

(6) Im Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft haben die Kombinate sowie die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe, die keinem Kombinat angehören, die Amortisationen, die für die planmäßige Bildung ihres Investitionsfonds, die planmäßige Tilgung ihrer Grundmittelkredite sowie für

die planmäßige Umverteilung innerhalb des Kombinates nicht eingesetzt werden, abweichend von Abs. 2 als Abführung an den örtlichen Haushalt zu planen.

§ 21

Verkaufserlöse, Restbuchwerte und andere Mittel

(1) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Restbuchwerte aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel sind dem Investitionsfonds bis zur geplanten Höhe zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.

(2) Restbuchwerte, die nicht aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln entstehen, sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

(3) Über den Plan hinaus anfallende Mittel gemäß Abs. 1 sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich oder nicht zulässig ist — an den zentralen Haushalt abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds ist nicht statthaft, sofern es sich nicht um Verkaufserlöse gemäß § 17 Abs. 3 handelt.

§ 22

Mittel des Leistungsfonds

(1) Mittel des Leistungsfonds, die im Investitionsfonds für geplante Investitionen der sozialistischen Rationalisierung entsprechend den Rechtsvorschriften zu planen sind, sind dem Investitionsfonds in der geplanten Höhe am Anfang des Planjahres zuzuführen.

(2) Mittel des Leistungsfonds, die im Investitionsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften für geplante Investitionen zur Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, geplant sind, sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs zuzuführen.

§ 23

Finanzielle Mittel aus der Umverteilung, aus Kredit und aus dem „Konto junger Sozialisten“

(1) Finanzielle Mittel aus der planmäßigen Umverteilung von Gewinn oder Amortisationen, aus verzinslichen Grundmittelkrediten und unverzinslichen Krediten sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs zuzuführen.

(2) Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ sind dem Investitionsfonds zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.

§ 24

Mittel für die Beteiligung an Investitionen anderer Kombinate und Betriebe

(1) Die für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder die Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe geplanten Mittel sind aus dem Investitionsfonds des Kombinates oder Betriebes an den Hauptauftraggeber der gemeinsamen Investition erst zu überweisen, nachdem von diesem der Eintritt des Finanzbedarfs nachgewiesen worden ist.

(2) Die für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen Investitionen im Abs. 1 und § 16 Absätze 4 und 5 getroffenen Festlegungen gelten entsprechend für Folgeinvestitionen gemäß den Rechtsvorschriften.¹⁹

¹⁹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257).

§ 25

Kontrolle und Freigabe der geplanten finanziellen Mittel für Investitionen

(1) Die zuständige Bank, die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates, die Staatliche Finanzrevision und das übergeordnete Organ — bei Kombinatbetrieben das Kombinat — haben in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres eine Überprüfung der Investitionsfinanzierung der Kombinate und Betriebe vorzunehmen und eine staatliche Entscheidung zur Freigabe geplanter Mittel des Investitionsfonds nach dem volkswirtschaftlichen Erfordernis der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen zu treffen. Damit ist zu gewährleisten, daß

- finanzielle Mittel nur auf der Grundlage des Planes in Übereinstimmung mit den Grundsatzentscheidungen und den bestätigten Titellisten bzw. für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidungen eingesetzt werden,
- außerplanmäßige Investitionen sowie Investitionsverteuerungen unterbunden werden.

Bei dieser Überprüfung ist darauf Einfluß zu nehmen, daß eine Verbesserung des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses und damit der Rücklaufdauer, eine Verkürzung der Realisierungszeiten, eine Senkung des Investitionsaufwandes und eine Einsparung von Arbeitsplätzen erzielt wird.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben, ausgehend von der beauftragten staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“, in Übereinstimmung mit den Titellisten und dem nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand sowie der Einordnung der Investitionen in die Bilanzen durch entsprechende Bilanzentscheide den im Abs. 1 genannten Organen einen Nachweis vorzulegen über

- die materielle Sicherung durch abgeschlossene Verträge für Investitionslieferungen und -leistungen für den Planzeitraum,
- den Abschluß der Vorbereitung der Investitionen,
- den tatsächlich im Rahmen der Grundsatzentscheidung erforderlichen Finanzbedarf auf Grund der ordnungsgemäß vorbereiteten, materiell abgesicherten und in bestätigten Titellisten enthaltenen Investitionen, getrennt nach abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen und Abschlagszahlungen für die einzelnen Investitionsvorhaben bzw. -maßnahmen.

(3) Durch die zuständige Bank, die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates oder die Staatliche Finanzrevision ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kombinat auf der Grundlage des vorgelegten Nachweises der tatsächlich erforderliche Finanzbedarf festzustellen und mit dem Generaldirektor des Kombinates bzw. dem Direktor des Betriebes zu protokollieren. Bis zur Höhe dieses Betrages erfolgt durch das zuständige Bank- oder Finanzorgan unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen die Kontofreigabe für die finanziellen Mittel des Bankkontos „Investitionsfonds“ für das Planjahr. Dabei sind die durch Preiskontrollen des Amtes für Preise und bei Investitionsüberprüfungen durch andere Organe nachgewiesenen Reduzierungen des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Investitionsaufwandes zu berücksichtigen.

(4) Im Protokoll gemäß Abs. 3 ist festzulegen, in welcher Höhe und zu welchen Terminen nicht benötigte eigene Mittel des Investitionsfonds an einen „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen sind. Die Kombinate und Betriebe haben diese Abführungen vom Investitionsfonds auf das Bankkonto gemäß Anlage 5 zu überweisen. Bei kreditfinanzierten Vorhaben sind die Kredite anteilig zu kürzen. Unverzinsliche Kredite dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Die zuständige Bank hat die Einhaltung der protokollarisch festgelegten Abführungsverpflichtungen zu kontrollieren. An den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ sind auch die Mittel abzuführen, die aus der Umwandlung vorläufiger in endgültige Preise entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁵ frei werden.

(5) Wird von Kombinat und Betrieben in der Zeit nach der Überprüfung der Investitionsfinanzierung gemäß Abs. 1 durch konzentrierte Investitionsdurchführung eine vorfristige Fertigstellung bzw. Aufholung von Rückständen erreicht und die materielle Sicherung der geplanten Investitionen gewährleistet, hat die Freigabe der dazu erforderlichen Mittel aus dem „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ durch die Bank zu erfolgen. In Höhe der erfolgten Freigabe hat die Rückführung dieser Mittel durch die zuständige Bank zu Lasten des Bankkontos gemäß Anlage 5 an das Kombinat oder den Betrieb zugunsten des Bankkontos „Investitionsfonds“ zu erfolgen. Werden Investitionen vorfristig kapazitätswirksam fertiggestellt und stehen dafür die planmäßigen finanziellen Mittel zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung, können bei der Bank Kredite zu Vorzugsbedingungen entsprechend den Rechtsvorschriften beantragt werden.

(6) Die mit der Überprüfung der Investitionsfinanzierung beauftragten Organe gemäß Abs. 1 haben den Investitionsauftraggebern, denen bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres geplante finanzielle Mittel für Investitionen nicht freigegeben wurden, weitere Unterstützung zur Erfüllung des Investitionsplanes zu gewähren und bei diesen Investitionen eine Nachkontrolle im 2. Halbjahr durchzuführen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt der Vertragsabschluß oder die Vertragserfüllung nicht gewährleistet, sind alle weiteren bis zum Jahresende nicht benötigten eigenen Mittel festzustellen und auf den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen. Eine Rückforderung dieser Mittel ist nur bei nachweisbarer Aufholung der betreffenden Rückstände zulässig.

§ 26

Innerbetriebliche Ordnung, Finanz- und Bankkontrolle

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben in betrieblichen Ordnungen festzulegen, daß Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen für Investitionen nur im Rahmen der getroffenen Grundsatzentscheidungen erfolgen und Zahlungen für Investitionen nur geleistet werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den bestätigten Titellisten stehen. Sie haben gegenüber der Bank zu bestätigen, daß der ökonomische Nutzen entsprechend der Grundsatzentscheidung voll in den Plan aufgenommen wurde.

(2) Die Hauptbuchhalter haben durch ihre staatliche Kontrolltätigkeit zu sichern, daß

- der ökonomische Nutzen entsprechend der Grundsatzentscheidung voll in den Plan aufgenommen wird,
- finanzielle Mittel für Investitionen nur im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ verwendet werden, soweit es sich nicht um Investitionen gemäß § 23 bzw. § 16 Abs. 3 handelt,
- die Rechtsvorschriften über die Zahlungsordnung für die volkseigene Wirtschaft strikt eingehalten und konsequent durchgesetzt werden und
- Zahlungsaufträge nur für ordnungsgemäß vorbereitete und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu finanzierende Investitionen und nur im Rahmen der freigegebenen Mittel erfolgen.

(3) Die zuständige Bank hat im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit in den Betrieben die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Vorhaben- bzw. maßnahmebezogene Planung und Verwendung der finanziellen Mittel für Investitionen sowie die Aufnahme des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Nutzeffekts in den Plan und die Erreichung des Nutzeffekts zu kontrollieren.

§ 27

Finanzierung der geplanten Leistungen der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

(1) Geplante Leistungen aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln, die für Rationalisierungsinvestitionen eingesetzt werden, sind

- bis zur abrechnungsfähigen Fertigstellung beim Herstellerbetrieb aus geplanten Umlaufmitteln,

— nach abrechnungsfähiger Fertigstellung beim Anwenderbetrieb im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ aus geplanten Mitteln des Investitionsfonds

zu finanzieren.

(2) Werden geplante Leistungen aus der Eigenproduktion für solche Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, bzw. für Generalreparaturen oder laufende Instandhaltung eingesetzt, so sind sie

— bis zur Fertigstellung beim Herstellerbetrieb aus geplanten Umlaufmitteln,

— nach Fertigstellung beim Anwenderbetrieb aus den für die Rationalisierungsmittel geplanten Kosten bzw. den für die Generalreparaturen oder die laufende Instandhaltung geplanten Mitteln des Fonds für die Instandhaltung zu finanzieren.

§ 28

Finanzierung überplanmäßiger Leistungen der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

(1) Die Verwendung der über den Plan hinaus selbst produzierten Rationalisierungsmittel im Herstellerbetrieb oder in Betrieben des gleichen Kombinates bzw. örtlichen Rates, dem der Herstellerbetrieb zugeordnet ist, für zusätzliche Rationalisierungsinvestitionen darf dann erfolgen, wenn staatliche bilanzierte materielle Fonds nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden und die Finanzierung gemäß Abs. 2 gesichert ist. In diesem Fall kann die staatliche Planaufgabe „Investitionen (materielles Volumen)“ sowie die als Darunterposition gesondert beauftragte Kennziffer „Investitionen aus Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln“ überschritten werden.

(2) Die Finanzierung der zusätzlichen Rationalisierungsinvestitionen erfolgt aus Mitteln des Leistungsfonds, des Reservefonds, aus Kredit entsprechend den Kreditbestimmungen bzw. weiteren Mitteln entsprechend den Rechtsvorschriften. Diese Mittel sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs zuzuführen und gesondert nachzuweisen.

(3) Die Mittel gemäß Abs. 2 können über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus auch für den Kauf gebrauchter nicht bilanzierungspflichtiger beweglicher Grundmittel eingesetzt werden.

(4) Bei Verwendung der überplanmäßigen Leistungen aus der Eigenproduktion für solche Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, bzw. für Generalreparaturen oder die laufende Instandhaltung ist der geplante Kostensatz bzw. der geplante Fonds für die Instandhaltung des Anwenderbetriebes einzuhalten. Der Anwenderbetrieb kann für die Finanzierung der überplanmäßigen Leistungen auch Mittel des Leistungsfonds sowie des Reservefonds einsetzen. *

VI.

Reservefonds der Kombinatsbetriebe

§ 29

Bildung des Reservefonds

(1) Der Reservefonds ist in Kombinaten zu bilden, denen Kombinatbetriebe angehören. Seine Bildung erfolgt:

- a) aus geplantem Nettogewinn bis zu der vom übergeordneten Organ mit dem Plan festgelegten Höhe;
- b) aus überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn entsprechend dem normativen Anteil des Kombinates am überbotenen bzw. überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinn gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 sowie aus übertragenen Mitteln des Vorjahres;
- c) aus dem normativen Anteil an der Verbesserung des geplanten Exportergebnisses gemäß § 5 Abs. 3, wenn das Ergebnis aus Export bei Kombinaten zentralisiert ist;

d) aus überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn des dem Kombinat zugeordneten Außenhandelsbetriebes entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Mittel des Reservefonds sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.

§ 30

Verwendung des Reservefonds

(1) Der Reservefonds kann eingesetzt werden für die Finanzierung

- a) höherer Aufwendungen, die aus der schnelleren Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion, aus zusätzlichen Forschungsleistungen und aus der kurzfristigen Umstellung der Produktion auf Grund neuer Erfordernisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Außenmärkte entstehen;
- b) von Aufwendungen für Einsparung von Importen;
- c) höherer Kosten für eine im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Lagerung von Rohstoffen, Ersatzteilen sowie Exporterzeugnissen;
- d) von Aufwendungen aus der Übernahme technisch bzw. ökonomisch begründeter Risiken;
- e) ökonomischer Auswirkungen aus der Veränderung des Produktionsassortiments zur besseren Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Außenmärkte;
- f) von Zuführungen zum Prämienfonds des Betriebes zur Sicherung des Grundbetrages, soweit der erwirtschaftete Nettogewinn der Betriebe dafür nicht ausreicht;
- g) der Tilgung von Krediten, für deren Rückzahlung der Generaldirektor des Kombinates die Garantie übernommen hat;
- h) der vorfristigen Tilgung von Grundmittelkrediten, Rationalisierungskrediten und Krediten zur Finanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen;
- i) von Aufwendungen für zeitweilig oder endgültig stillgelegte Investitionsvorhaben;
- j) der Nettogewinnabführung an den Staat, soweit die beim Kombinat zentralisierten Nettogewinne nicht ausreichen bzw. die planmäßige Nettogewinnabführung des zugeordneten Außenhandelsbetriebes nicht gesichert ist;
- k) von weiteren Zahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Der Reservefonds kann am Jahresende auch für die Tilgung von Krediten verwendet werden, die einzelnen Betrieben bei Eintritt von Mindergewinnen gewährt werden.

(2) Mittel des Reservefonds können für die Finanzierung von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung im Kombinat eingesetzt werden. Dazu gehören:

- a) die planmäßige Finanzierung von Investitionen zur gezielten Kapazitätserweiterung der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln;
- b) die Finanzierung von überplanmäßigen Leistungen aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln, das betrifft
 - zusätzliche Rationalisierungsinvestitionen über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus,
 - zusätzliche Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, gemäß § 28 Abs. 4,
 - zusätzliche Leistungen für Generalreparaturen und laufende Instandhaltung;
- c) die Finanzierung des Kaufs nicht bilanzierungspflichtiger gebrauchter beweglicher Grundmittel.

(3) Mittel des Reservefonds können im Ergebnis von Rechenschaftslegungen zur Herstellung der planmäßigen Liquidität eines Betriebes eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, daß eigene Fonds des Betriebes zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten nicht zur Verfügung stehen und

die Bank keine Überbrückungskredite gewährt. Die Verwendung dieser Mittel ist an konkrete Bedingungen durch den Generaldirektor zur Herstellung der planmäßigen Effektivität zu binden.

§ 31

Sonstige Bestimmungen zur Verwendung

(1) Der Reservefonds darf mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 30 Abs. 2 nicht für Zuführungen zum Investitionsfonds, zur Zahlung von Prämien, zum Kauf von Konsumgütern und zur Finanzierung von Veranstaltungen verwendet werden.

(2) Die Mittel des Reservefonds sind auf das Folgejahr übertragbar.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 32

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1984 zu berücksichtigen.

(2) Die Verwendung des Nettogewinns für die Bildung eigener Fonds aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben 1984 erfolgt auf der Grundlage eines vorläufigen Normativs.

(3) Für Kombinate und Betriebe, bei denen durch planmäßige Industriepreisänderungen Veränderungen in der Rentabilität eintreten, gelten die mit den staatlichen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Normative für die Beteiligung am überbotenen Nettogewinn nur für die Ausarbeitung des Planentwurfes. Für die Durchführung des Planes werden in diesen Fällen mit den staatlichen Planaufgaben veränderte Normative festgelegt.

(4) Am 31. Dezember 1983 tritt die Anordnung vom 28. Januar 1982 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 5 S. 113) außer Kraft. Sie ist jedoch noch der Abrechnung des Jahres 1983 zugrunde zu legen.

Berlin, den 14. April 1983

Der Minister der Finanzen
Höfner

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen

- Gewinne aus Verstößen gegen preisrechtliche Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlichen Preise, sofern diese Gewinne nicht als Mehrerlöse zu behandeln sind. Abzuführen sind auch Gewinne aus der Korrektur falscher Preise für Zulieferungen;
- Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment¹, bilanzierte Erzeugnispositionen und verfragerechte Produktion;
- Gewinne für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen, staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen, sowie für technisch veraltete Erzeugnisse in Höhe der dafür auf der Grundlage des geplanten Gewinnes festgelegten Gewinnabschläge entsprechend den Rechtsvorschriften;

¹ Dafür gelten die von den Ministern erlassenen zweigspezifischen Regelungen.

- Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, aus überhöhter Kostenplanung in Abweichung von staatlichen Kontingenten, Bilanzanteilen, Normen, Normativen und Limiten, von zentral festgelegten Planungs- und Abrechnungsmethoden, von Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie produktgebundene Preisstützungen — und von anderen Rechtsvorschriften;
- Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden;
- Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt werden;
- Gewinne, die in der Plandurchführung dadurch entstehen, daß dem Betriebsplan auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe nicht die mit Industriepreisänderungen beschlossenen Preise für die einzelnen Erzeugnisse und Leistungen zugrunde gelegt werden;
- Gewinne, die aufgrund gesonderter Rechtsvorschriften als nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gelten und an den zentralen Haushalt abzuführen sind.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn bzw. zu Lasten der Kosten

Art der finanziellen Fonds	Betriebe	Kombinate
1. Fonds Wissenschaft und Technik	x ¹	x
2. Investitionsfonds	x	x
3. Instandhaltungsfonds	x	
4. Prämienfonds	x	x
5. Konto junger Sozialisten	x	x
6. Reservefonds		x
7. Leistungsfonds	x	x ²
8. Verfügungsfonds		x
9. Kultur- und Sozialfonds	x	x ³
10. Werbefonds		x
11. Risikofonds	x	x
12. Sonderfonds für modische Produktion	x	

¹ Bei Entscheidung des Generaldirektors.

² Zentralisierung von Mitteln im Kombinat möglich.

³ Zentralisierung möglich zur Finanzierung von Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von allen Betrieben des Kombines genutzt werden mit Zustimmung des Direktors und der Gewerkschaftsteilung des Betriebes. Der Einsatz dieser Mittel für Investitionszwecke ist unzulässig.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Sonderbankkonten § 8 Abs. 2

Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen Sonderbankkonten ist verbindlich in der den Rechtsvorschriften entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen:

- a) für Fonds, deren Bildung planmäßig zu Lasten der Selbstkosten erfolgt, bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats
- Kultur- und Sozialfonds,
 - Fonds Wissenschaft und Technik,
 - Instandhaltungsfonds,
 - Werbefonds,
 - Risikofonds,
 - Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge,
 - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Amortisationen;
- b) für Fonds, deren Bildung aus dem Nettogewinn erfolgt

bzw. von der Höhe des Nettogewinns abhängig ist, bis zum 18. Kalendertag des folgenden Monats

- Mittel aus Umverteilung von Gewinnen¹ durch das Kombinat,
- Leistungsfonds,
- Prämienfonds,
- die dem Investitionsfonds zuzuführenden Teile des Nettogewinns,
- Reservefonds,
- Konto junger Sozialisten,
- Verfügungsfonds,
- Sonderfonds für modische Produktion.

¹ Für Zuführungen an den Investitionsfonds des Betriebes gilt § 23 vorstehender Anordnung.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt	Rechtsgrundlage	Termin
1. Spezielle Abführungen der Betriebe an den Staatshaushalt sind:		Buchstaben a—i laut Festlegung des Kombinates
a) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen	§ 7	
b) Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften	§ 4, Abs. 1	
c) Abführungen am Jahresende nicht verbrauchter Mittel des Investitionsfonds	§ 18, Abs. 4	
d) zum Jahresende nicht verbrauchte zentralisierte Nettogewinne	§ 9, Abs. 5	
e) Abführungen aus dem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten	§ 19, Abs. 3	
f) Abführungen aus dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“	§ 20, Abs. 5	
g) Abführungen aus überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und aus anderen Mitteln	§ 21, Absätze 2 und 3	
h) Abführungen von Nettogewinn, der nicht für die geplanten Zwecke verwendet wurde	§ 4, Abs. 2	
i) weitere Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend den Rechtsvorschriften		
2. Spezielle Abführungen der Kombinate an den Staatshaushalt sind:		
a) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen	§ 7	bis zum 18. Kalendertag des auf die Feststellung folgenden Monats
b) Abführungen aus überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und aus anderen Mitteln	§ 21, Absätze 2 und 3	bis zum 18. des folgenden Monats
c) Abführungen am Jahresende nicht verbrauchter Mittel des Investitionsfonds, des Sammelkontos für die Tilgung von Grundmittelkrediten, des Kontos „Umverteilung von Amortisationen“, des Abrechnungskontos „Zentralisierter Nettogewinn“		bis zum 28. Februar des Folgejahres
d) Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften	§ 4, Abs. 1	bis zum 18. des folgenden Monats

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

**Abführungen vom und Zuführungen zum Bankkonto
„Investitionsfonds“
gemäß § 25 Absätze 4 und 5****1. § 25 Abs. 4**

Kombinate und Betriebe haben die Abführungen vom Investitionsfonds auf das vom übergeordneten zentralen Staatsorgan zu führende Bankkonto Konto-Nummer 6836-2-... 06 zu leisten.

Kontobezeichnung: Ministerium für
— Abführungen auf den besonderen Fonds des Staatshaushaltes —

Konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes Code 556. Abweichend davon haben bezirksgel leitete Kombinate und Betriebe der Industrie die Abführung vom Investitionsfonds auf das vom Wirtschaftsrat des Bezirkes bei der zuständigen Filiale der Staatsbank zu führende Haushaltskonto zu leisten.

Konto-Nummer: ...-2-167 112

Kontobezeichnung: Wirtschaftsrat des Bezirkes
— Abführungen auf den besonderen Fonds des Staatshaushaltes —

Konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes Code 556.

2. § 25 Abs. 5

Die zuständige Bank hat die Zuführung zum Investitionsfonds der Kombinate und Betriebe zu Lasten des durch das zuständige zentrale Staatsorgan zu führenden Bankkontos Konto-Nummer: 6836-2-... 16 vorzunehmen.

Kontobezeichnung: Ministerium für
— Rückführungen aus dem besonderen Fonds des Staatshaushaltes — zugunsten des Bankkontos „Investitionsfonds“

Kombinat/Betrieb Konstanter Teil codierter Zahlungsgrund Code 556.

Abweichend davon hat die zuständige Bank die Zuführung zum Investitionsfonds zu Lasten des durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes zu führenden Haushaltskontos Konto-Nummer: ...-2-167 132 vorzunehmen.

Kontobezeichnung: Wirtschaftsrat des Bezirkes
— Rückführung aus dem besonderen Fonds des Staatshaushaltes — zugunsten des Bankkontos „Investitionsfonds“

Kombinat/Betrieb Konstanter Teil codierter Zahlungsgrund Code 556.

Anordnung**über die Planung, Bildung und Verwendung
des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe**

vom 14. April 1983

Mit dem Leistungsfonds ist das Interesse der Betriebskollektive an der Erwirtschaftung eines überplanmäßigen Gewinns durch Steigerung der Produktion bedarfs- und qualitätsgerechter Erzeugnisse, Senkung der Selbstkosten und Verbesserung des Ergebnisses aus der Exporttätigkeit zu erhöhen, die sozialistische Rationalisierung zu fördern sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu sichern und zu verbessern. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe (im folgenden Betriebe genannt),
- Ministerien, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Fachorgane der örtlichen Räte, soweit sie gemäß dieser Anordnung Leitungs- und Kontrollfunktionen wahrzunehmen haben.

(2) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage dieser Anordnung zweigspezifische Festlegungen treffen.

§ 2**Grundsätze**

(1) Die Betriebe können zur Erhöhung des Interesses der Betriebskollektive an der Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis einen Leistungsfonds bilden, wenn sie über die staatliche Aufgabe bzw. staatliche Planaufgabe hinaus Nettogewinn planen und erwirtschaften.

(2) Die Mittel des Leistungsfonds sind für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung und der Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verwenden.

§ 3**Planung und Bildung des Leistungsfonds**

Grundlage für die Planung und Bildung des Leistungsfonds ist der mit den staatlichen Aufgaben bzw. den staatlichen Planaufgaben festgelegte normative Anteil des Betriebes am überbotenen bzw. überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinn und am überplanmäßig erwirtschafteten Exportergebnis unter Berücksichtigung der Zuführungen zum Prämienfonds und zum Konto junger Sozialisten entsprechend § 3 Abs. 2 und § 5 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110).

§ 4**Verwendung des Leistungsfonds**

(1) Die Verwendung des Leistungsfonds für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung und der Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ist als Bestandteil des Betriebsplanes zu planen. Die Planung der Verwendung des Leistungsfonds für Maßnahmen der Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen hat nach Verwendungspositionen unter Berücksichtigung des Einsatzes der Mittel des Kultur- und Sozialfonds im „Planteil Arbeits- und Lebensbedingungen“¹ zu erfolgen.

(2) Die planmäßige und tatsächliche Verwendung der Mittel des Leistungsfonds bedürfen der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Mindestens 25 % der Mittel des Leistungsfonds sind für Rationalisierungsinvestitionen im Rahmen der staatlichen Planaufgabe „Investitionen (materielles Volumen)“ zu verwenden. Dieser Anteil ist entsprechend der Anlage zu berechnen.

(4) Die Mittel des Leistungsfonds können außerdem verwendet werden für

- die Finanzierung von überplanmäßigen Leistungen aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln. Das betrifft
— zusätzliche Rationalisierungsinvestitionen über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus, sofern dafür keine staatlich bilanzierten materiellen Fonds in Anspruch genommen werden,

¹ Planteil 7 (S. 187) der Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 30. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinate und Betrieben der Industrie und des Bauwesens (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes).

- zusätzliche Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, und
 - zusätzliche Leistungen für Generalreparaturen und laufende Instandhaltung;
- b) die Finanzierung des Kaufs nichtbilanzierungspflichtiger gebrauchter beweglicher Grundmittel;
 - c) die Tilgung von zusätzlich aufgenommenen Rationalisierungskrediten, die planmäßige und vorfristige Tilgung von Grundmittelkrediten, die Tilgung von Zahlungskrediten für Investitionen sowie von Krediten, die auf Grund nicht planmäßig erwirtschafteter Eigenmittel ausgereicht wurden;
 - d) die Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen bis zur Höhe von 150 M jährlich je Arbeiter und Angestellten (VbE);
 - e) die Zuführung zum „Konto junger Sozialisten“ entsprechend den Rechtsvorschriften².
- (5) Zu den Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen gemäß Abs. 4 Buchst. d gehören
- a) die Versorgung und Betreuung von Schichtarbeitern;
 - b) die soziale und kulturelle Betreuung, die Erholung und Freizeitgestaltung sowie das betriebliche Wohnungswesen (einschließlich Instandhaltungsleistungen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen und Werkwohnungen);
 - c) die Unterstützung von Betriebsangehörigen beim Bau von Eigenheimen³ bzw. beim Um- und Ausbau von Wohnungen im Rahmen des Planes⁴;
 - d) die Übernahme bzw. Vorfinanzierung von Genossenschaftsanteilen für Betriebsangehörige, die Mitglied einer AWG sind, entsprechend den Rechtsvorschriften;
 - e) die in Kommunalverträgen vereinbarte teilweise Finanzierung von Investitionen der Räte der Städte und Gemeinden durch Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften. Das sind
- Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“
 - zur Schaffung von Kindergarten- und -krippenplätzen,
 - für andere Vorhaben der Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bis zur Höhe von 50 000 M je Vorhaben (bei Vorhaben zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden bis 100 000 M)⁵
- sowie
- Kauf gebrauchter Grundmittel für die Rationalisierung auf dem Gebiet der Betreuung und Versorgung der Bürger sowie der Stadtwirtschaft;⁶
- f) zentral geplante Maßnahmen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie andere in Rechtsvorschriften festgelegte Zwecke.

² Z. Z. gilt: Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBI. I Nr. 20 S. 191).

³ Z. Z. gilt: Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBI. I Nr. 40 S. 425) einschl. (Erster) Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 (GBI. I Nr. 40 S. 428) und Zweiter Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1979 (GBI. I 1980 Nr. 4 S. 33).

⁴ Beim Um- und Ausbau von Wohnungen, die sich in Privatbesitz befinden, ist der Schutz des sozialistischen Eigentums entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

⁵ Z. Z. gilt: Abschn. V Ziff. 1 der Richtlinie vom 20. September 1979 zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues (GBI. I Nr. 22 S. 310).

⁶ Z. Z. gilt: Abschn. III Ziff. 5 der Richtlinie vom 20. September 1979 zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues (GBI. I Nr. 22 S. 310).

Eine Finanzierung von Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aus dem Leistungsfonds darf, mit Ausnahme der Maßnahmen gemäß Buchst. e, nur im Rahmen der staatlichen Planaufgabe „Investitionen (materielles Volumen)“ des jeweiligen Investitionsauftraggebers erfolgen.

(6) Die zuständigen Minister können auf Antrag der Generaldirektoren der Kombinate und der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bzw. der Fachorgane der örtlichen Räte in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie nach Abstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes betriebsbezogene Entscheidungen treffen, wenn durch die im Abs. 4 Buchst. d festgesetzte Höchstgrenze die notwendige Finanzierung der betrieblichen Betreuungseinrichtungen im bisherigen Umfang nicht gesichert werden kann.

(7) Bestände des Leistungsfonds können zur teilweisen Finanzierung der Zuführungen zum Prämienfonds aus Überbietung und Übererfüllung der Leistungskennziffern verwendet werden, wenn der überbotene bzw. überplanmäßig erwirtschaftete Nettogewinn dazu nicht ausreicht.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bzw. der Fachorgane der örtlichen Räte sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den Direktoren der Betriebe und den Betriebsgewerkschaftsleitungen Mittel des Leistungsfonds der Betriebe für die Finanzierung geplanter Investitionen für zentrale Maßnahmen der Rationalisierung sowie der Erweiterung kultureller und sozialer Betreuungseinrichtungen, die von allen Betrieben genutzt werden, zu zentralisieren.

(2) Die Mittel des Leistungsfonds dürfen nicht für persönliche Zuwendungen, Prämien und Lohnzahlungen sowie für Repräsentationen und Werbegeschenke verwendet werden. Im Zusammenhang mit der Durchführung materieller Leistungen, die aus dem Leistungsfonds finanziert werden können, dürfen Löhne nur im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Inanspruchnahme des Lohnfonds gezahlt werden.

(3) Die Mittel des Leistungsfonds des Betriebes sowie die gemäß Abs. 1 zentralisierten Mittel sind auf das Folgejahr übertragbar.

(4) Für die Mittel des Leistungsfonds ist bei der zuständigen Bankfiliale das Konto „Leistungsfonds“ zu führen.

§ 6

Kontrolle

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bzw. der Fachorgane der örtlichen Räte haben die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Verwendung des Leistungsfonds sowohl in den Betrieben als auch durch das Kombinat, das wirtschaftsleitende Organ bzw. Fachorgan zu gewährleisten.

(2) Die Hauptbuchhalter haben entsprechend der Hauptbuchhalterverordnung vom 7. Juni 1979 (GBI. I Nr. 18 S. 156) in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kontrollorganen regelmäßig die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auszuüben.

(3) Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die Verantwortlichen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verantwortung zu ziehen.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Jahresplanes 1984 zu berücksichtigen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Juni 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 24 S. 429) außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1983

Der Minister
der Finanzen

Höfner

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Schürer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Beispiel für die Berechnung der planmäßig für Rationalisierungsinvestitionen einzusetzenden Mittel gemäß § 4 Abs. 3

Anfangsbestand Leistungsfonds 1. 1. 1983	30 000 M
× Finanzbedarf für die auf der Basis Bestand Leistungsfonds 1. 1. 1982 für das Jahr 1983 geplanten Rationalisierungsinvestitionen	6 500 M
+ planmäßige Zuführung zum Leistungsfonds aus der Überbietung der staatlichen Aufgabe Nettogewinn für 1983	12 000 M
<hr/>	
= Basis für die Berechnung der 25 % der Mittel des Leistungsfonds, die mindestens für die Finanzierung planmäßiger Rationalisierungsinvestitionen des Jahres 1984 zu planen und einzusetzen sind	<u>35 500 M</u>

Anordnung Nr. 3¹ über die Kassenplanung vom 14. April 1983

Zur Änderung der Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 28 S. 249) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 28. Januar 1982 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die von den Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate sowie den Direktoren der den zentralen Staatsorganen direkt unterstellten volkseigenen Betriebe an die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane eingereichten Quartalskassenpläne sind von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatsbank der DDR zu überprüfen.

(2) Sind den Quartalskassenplänen der volkseigenen Kombinate und Betriebe Zielstellungen zugrunde gelegt, die die Erfüllung des Jahresplanes bzw. die festgelegten staatlichen Planaufgaben für das Quartal nach Monaten nicht sichern, sind von den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane Auflagen für die Überarbeitung der Quartalskassenpläne der Kombinate und Betriebe zu erteilen. Die Kassenpläne sind durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane gegenüber den Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate und den Direktoren der den zentralen Staatsorganen direkt unterstellten volkseigenen Betriebe

ihres Verantwortungsbereiches bis zum 30. des Monats vor Beginn des Quartals zu bestätigen.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane reichen den Kassenplan für ihren Verantwortungsbereich bis zum 30. des Monats vor Beginn des Quartals an den Minister der Finanzen und den Präsidenten der Staatsbank der DDR ein. Gleichzeitig übergeben sie dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der DDR pro Kombinat die mit ihrer Bestätigung vorgenommenen Veränderungen gegenüber den eingereichten Kassenplänen der volkseigenen Kombinate und direkt unterstellten volkseigenen Betriebe.

(4) Nach Prüfung bestätigt der Minister der Finanzen den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane auf der Grundlage der durch den Ministerrat festgelegten staatlichen Planaufgaben nach Monaten bis zum 5. des ersten Monats des Quartals die in den Kassenplänen enthaltenen finanziellen Kennziffern als verbindliche Grundlage für die Durchführung des Staatshaushaltsplanes.

(5) Werden von Betrieben keine Kassenpläne aufgestellt, gelten die auf Monatsaufgaben aufgegliederten Betriebspläne als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung.“

§ 2

Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur für die Kassenpläne der volkseigenen Kombinate und der den zentralen Staatsorganen und örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe

1. Industrielle Warenproduktion IAP
2. Realisierte finanzgeplante Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens zu BP
3. Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens
4. Kosten je 100 Mark Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens
5. Ergebnis Inland
6. darunter: Preisausgleichsfonds insgesamt } (nur noch für das Jahr 1983)
davon aus dem Staatshaushalt
- darunter: Staatlicher Erlöszuschlag insgesamt } (ab 1984)
davon aus dem Staatshaushalt
7. Ergebnis Export
8. Einheitliches Betriebsergebnis (einschließlich des Ergebnisses der AHB)
9. Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften
10. darunter: aus dem Staatshaushalt
11. Produktions- und Handelsfondsabgabe
12. Abführung von Gewinnen, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden
13. Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Gewinnminderungen
14. Nettogewinn (saldiert)
15. Abzuführende Planrate NGA
16. Nettogewinnabführung an den Staat
17. Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Beträge (in einer Anlage zu erläutern)
18. Nettogewinnabführung haushaltswirksam
19. Verluststützungen aus dem Staatshaushalt
20. Bildung von Fonds aus Gewinn

¹ Anordnung Nr. 2 vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 8 S. 135).

21. Fondsstützungen aus dem Staatshaushalt
22. Zuführungen zum Investitionsfonds
23. Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
24. Beitrag für gesellschaftliche Fonds (ab 1984)
25. Produktgebundene Abgaben insgesamt (haushaltswirksam)
26. Produktgebundene Preisstützungen insgesamt (haushaltswirksam)
27. Sonstige Abführungen an den Staatshaushalt (in einer Anlage zu erläutern)
28. Mittel des Staatshaushaltes zur Finanzierung von Wissenschaft und Technik
29. Preiszuschläge (Stimulierung) — nur noch für das Jahr 1983“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 28. Januar 1982 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 6 S. 136) außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1983

Der Minister der Finanzen
Höfner

**Anordnung
über Architekturwettbewerbe
vom 12. April 1983**

Zur weiteren zielgerichteten Durchführung von Architekturwettbewerben als schöpferische Form des Architekturschaffens wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Bundes der Architekten der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Architekturwettbewerben.

(2) Diese Anordnung gilt für

- staatliche und wirtschaftsleitende Organe,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Organe und Betriebe genannt),
- Bürger, soweit sie an Architekturwettbewerben teilnehmen.

§ 2

Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Architekturwettbewerben (nachfolgend Wettbewerbe genannt) gilt die Ordnung gemäß Anlage. Sie gilt für Wettbewerbe zu wissenschaftlich-technischen Aufgaben im Bauwesen entsprechend.

§ 3

Wettbewerbe sind zur Erlangung effektiver Lösungen für die Realisierung baulicher Vorhaben auf dem Gebiete von Städtebau und Architektur sowie der Landschaftsarchitektur einschließlich ihrer wissenschaftlich-technischen Entwicklung durchzuführen. Sie sollen dazu beitragen,

- langfristige städtebauliche Entwicklungsprobleme und architektonische Grundfragen zu klären,

- städtebaulich-architektonische Vorzugslösungen für komplexe Bauvorhaben, Ensembles, Gebäude und bauliche Anlagen zu ermitteln,
- funktionelle, technisch-gestalterische und ökonomische Alternativen im Wohnungs- und Gesellschaftsbau, im Industrie- und Landwirtschaftsbau sowie in der Landschaftsarchitektur auszuarbeiten,
- Konstruktionen, Bauteile, Bauweisen und Technologien, insbesondere für das industrielle Bauen, ergebnisbezogen wissenschaftlich-technisch weiterzuentwickeln.

§ 4

(1) Mit Wettbewerben ist ein wirksamer Beitrag zur Realisierung von Beschlüssen und Grundsätzen für die sozialistische Entwicklung von Städtebau und Architektur in der DDR, insbesondere bei der effektiven Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms in enger Verbindung mit dem verstärkten innerstädtischen Bauen, zu leisten. Dabei ist im engen Zusammenwirken der Organe und Betriebe mit den Stadtplanern, Architekten, Landschaftsarchitekten, Ingenieuren und bildenden Künstlern deren Schöpferum auf hohe volkswirtschaftliche Effektivität und sozialpolitische Wirksamkeit sowie städtebaulich-architektonische Qualität der Wettbewerbsergebnisse zu richten. Junge Architekten sind besonders zu fördern.

(2) Wettbewerbe sind als schöpferische Form des Architekturschaffens zu nutzen, ideenreiche Lösungen und Spitzenleistungen zu erlangen, die es ermöglichen, bereits von der Planung und vom Entwurf her das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis günstig zu beeinflussen und eine solide städtebaulich-architektonische Qualität zu erreichen.

(3) Wettbewerbe sind zu nutzen, um die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, der Material- und Energieökonomie sowie der Reduzierung des Produktionsverbrauches durchzusetzen. Sie sind unter Einhaltung der Bestimmungen über Ordnung, Sicherheit und den Geheimschutz durchzuführen.

§ 5

(1) Wettbewerbe sind von den Organen und Betrieben auszuschreiben. Mit der Ausschreibung eines Wettbewerbes hat das Organ oder der Betrieb (nachfolgend ausschreibendes Organ genannt) die Zielstellungen und Bedingungen des Wettbewerbes festzulegen. Das ausschreibende Organ hat konkrete Vorgaben zu erteilen und mit Konsultationen für die Wettbewerbsteilnehmer auf die Wettbewerbsergebnisse Einfluß zu nehmen.

(2) Wettbewerbe sind nur auszuschreiben, wenn die Finanzierung und die Nutzung der Wettbewerbsergebnisse durch das ausschreibende Organ gesichert sind.

(3) Die zu Wettbewerben eingereichten Arbeiten sind einer Vorprüfung zu unterziehen. Über die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten hat eine Jury zu entscheiden. Die Mitglieder und Vorsitzenden der Kommission für die Vorprüfung sowie der Jury sind durch das ausschreibende Organ mit Zustimmung der Organe und Betriebe, mit denen die betreffenden Werkstätten im Arbeitsrechts- oder Mitgliedschaftsverhältnis stehen (nachfolgend Beschäftigungsbetrieb genannt), zu berufen. Sie sind vom Beschäftigungsbetrieb für die Teilnahme an erforderlichen Beratungen freizustellen. Für die Dauer der Freistellung ist gemäß § 182 des Arbeitsgesetzbuches¹ vom Beschäftigungsbetrieb ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes zu zahlen. Das gilt auch für hinzugezogene Sachverständige. Für Honorarleistungen von Vorprüfern, Jury-Mitgliedern und Sachverständigen gilt die Honorarordnung Wissenschaft und Technik².

¹ Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 19 S. 185)

² Honorarordnung Wissenschaft und Technik vom 31. März 1971 (GBl. II Nr. 48 S. 345)

§ 6

(1) Die Ausschreibung von Wettbewerben

- zur Lösung städtebaulich-architektonischer Aufgaben für einen konkreten Standort bedarf der Abstimmung mit dem für den Standort zuständigen örtlichen Rat;
- zu Aufgaben, deren Lösungsvorschläge für das gesamte Bauwesen von Bedeutung sind, bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bauwesen.

(2) Die Ausschreibung von Wettbewerben, an denen ausländische Bürger oder Kollektive teilnehmen können, bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und des Ministeriums der Finanzen.

(3) Die Ausschreibung von Wettbewerben durch gesellschaftliche Organisationen bedarf der Zustimmung des zuständigen örtlichen Rates.

- (4) Das ausschreibende Organ hat die Ausschreibung von Wettbewerben mit dem zuständigen Vorstand des Bundes der Architekten der DDR abzustimmen. Zuständiger Vorstand ist
- für Wettbewerbe zu Aufgaben mit Bedeutung für das gesamte Bauwesen der Bundesvorstand;
 - für Wettbewerbe zu Aufgaben für ein bestimmtes Territorium in der DDR der Bezirksvorstand;
 - für innerbetriebliche Wettbewerbe der Betriebsgruppenvorstand.

§ 7

Die Teilnahme von Bürgern der DDR an international ausgeschriebenen Wettbewerben ist nach Abstimmung mit dem Präsidenten des Bundes der Architekten der DDR beim Ministerium für Bauwesen zu beantragen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1. April 1970 für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiete des Städtebaus und der Architektur (Wettbewerbsordnung) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4 S. 20) außer Kraft.

(3) Diese Anordnung greift nicht in bereits ausgeschriebene Wettbewerbe ein.

Berlin, den 12. April 1983

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Ordnung

**zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung
von Architekturwettbewerben
- Wettbewerbsordnung -**

1. Wettbewerbsformen

- 1.1. Wettbewerbe können in folgenden Formen ausgeschrieben und durchgeführt werden:
- öffentliche Wettbewerbe, die für einen jeweils festgelegten Teilnehmerkreis ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl öffentlich ausgeschrieben werden;

- Aufforderungswettbewerbe, bei denen bestimmte Kollektive und Personen zur Teilnahme aufgefordert werden;
- innerbetriebliche Wettbewerbe, die kurzfristig, auf die Teilnahme von Mitarbeitern eines Kombinates, Betriebes oder einer Einrichtung beschränkt, durchgeführt werden.

1.2. Öffentliche Wettbewerbe und innerbetriebliche Wettbewerbe können mit Aufforderungen an bestimmte Kollektive oder Personen kombiniert werden.

1.3. Wettbewerbe können in Stufen mit dem Ziel durchgeführt werden, eine inhaltliche Vertiefung der Wettbewerbsergebnisse zu erreichen.

2. Ausschreibung von Wettbewerben

2.1. Für die Ausschreibung von Wettbewerben sind durch das ausschreibende Organ vorzubereiten:

- Vorgaben, die eine effektive Nutzung der Wettbewerbsergebnisse gewährleisten,
- Arbeitsunterlagen für die Wettbewerbsteilnehmer,
- die Finanzierung, einschließlich der Preise, Anerkennungen und Gebühren.

2.2. Die Ausschreibung von Wettbewerben hat zu enthalten:

- gesellschaftspolitische Zielstellung und Aufgabenstellung, einschließlich ökonomischer Bedingungen,
- Wettbewerbsprogramm,
- Teilnehmerkreis,
- zu erbringende Leistungen,
- Anzahl und Höhe der ausgesetzten Preise und Anerkennungen sowie der Bearbeitungsgebühr,
- Namen der Mitglieder der Jury und der Vorprüfung,
- Laufzeit des Wettbewerbs mit Einreichungstermin,
- Termine für Konsultationen und Ortsbesichtigungen,
- soweit vorgesehen, aufgeforderte Kollektive oder Einzelpersonen,
- Hinweise auf bereitgestellte Arbeitsunterlagen,
- Hinweis darauf, daß die Teilnehmer am Wettbewerb mit ihrer Teilnahme die Berechtigung des ausschreibenden Organs anerkennen, die zum Wettbewerb eingereichten Arbeiten für die mit der Ausschreibung genannten Ziele bei Wahrung der Urheberrechte der Autoren ohne besondere Zustimmung der Urheber und ohne besondere Vergütung umfassend zu nutzen.

2.3. Die Art der Darstellung der Wettbewerbsarbeiten kann zur besseren Vergleichbarkeit und Auswertung vorgeschrieben werden.

2.4. Die Ausschreibung von öffentlichen Wettbewerben ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Laufzeit des Wettbewerbes in den Verlautbarungen des Bundes der Architekten der DDR und gegebenenfalls in der Tagespresse durch das ausschreibende Organ anzukündigen. Die Ankündigung von Wettbewerben hat zu enthalten:

- Wettbewerbsgegenstand,
- Teilnehmerkreis,
- Laufzeit des Wettbewerbes,
- ausgesetzte Preise,
- Ort und Bedingungen zur Anforderung der Arbeitsunterlagen.

3. Durchführung von Wettbewerben

3.1. Für die Durchführung von Wettbewerben sind die Festlegungen der Ausschreibung verbindlich. Abweichungen davon sind nur im Rahmen der Festlegungen dieser Ordnung zulässig.

3.2. Die Laufzeit von Wettbewerben ist dem geforderten Leistungsumfang anzupassen. Notwendige Veränderungen der Laufzeit können bis zur ersten Konsultation des ausschreibenden Organs für die Wettbewerbsteilnehmer vorgenommen werden.

3.3. Bei öffentlichen Wettbewerben sind Zeichnungen, Schriftstücke und Modelle durch eine mehrstellige Zahl zu kennzeichnen. Name und Anschrift der Autoren sind im verschlossenen Umschlag mit der gleichen Kennzeichnung einzureichen.

3.4. Bei Aufforderungen und weiteren Stufenbearbeitungen ist die Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeiten mit den Namen der Autoren vorzunehmen.

3.5. Wird die Wettbewerbsarbeit nicht persönlich eingereicht, gilt der Stempel der Post oder Eisenbahn als Einreichungszeit. Die Einreichungsfrist läuft um 24.00 Uhr des festgelegten Tages ab.

4. Die Vorprüfung

4.1. In der Vorprüfung sind alle eingereichten Arbeiten auf Übereinstimmung mit der in der Ausschreibung vorgegebenen Aufgabenstellung und den dazu getroffenen Festlegungen zu überprüfen.

4.2. Zur Vorprüfung kann der Vorsitzende mit Einverständnis des ausschreibenden Organs Sachverständige hinzuziehen.

4.3. Die Vorprüfung ist grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Laufzeit des Wettbewerbes abzuschließen.

4.4. Über die Vorprüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Jury zur Unterstützung ihrer Entscheidungsfindung zu übergeben.

4.5. Der Vorsitzende der Vorprüfung nimmt an den Sitzungen der Jury mit beratender Stimme teil.

5. Die Jury

5.1. Die Jury soll sich aus Vertretern des ausschreibenden Organs, Stadtplanern und Architekten sowie anderen Sachverständigen zusammensetzen, die für die jeweilige Wettbewerbsaufgabe über spezielle Kenntnisse verfügen. Sie dürfen nicht an einer der eingereichten Wettbewerbsarbeiten beteiligt sein. Die Vertretung von berufenen Mitgliedern der Jury ist nur mit Zustimmung des ausschreibenden Organs zulässig.

5.2. Vor der Ausschreibung ist das Einverständnis der vorgesehenen Jury-Mitglieder zur Mitwirkung in der Jury einzuholen. Die Übersendung der Ausschreibung des Wettbewerbes an die Mitglieder der Jury gilt als deren Berufung.

5.3. Die Mitglieder der Jury sind verpflichtet, sich in Vorbereitung der Wettbewerbsentscheidung mit den Wettbewerbsanforderungen und den örtlichen Bedingungen vertraut zu machen.

5.4. Die Jury hat sich auf der Grundlage der gestellten Wettbewerbsaufgaben zu den eingereichten Lösungsvorschlägen einen Standpunkt zu erarbeiten, Entscheidungen über die Zuerkennung der Preise zu fällen und Empfehlungen für die weitere Arbeit abzuleiten.

5.5. Die Jury ist beschlußfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der in der Ausschreibung aufgeführten berufenen Mitglieder anwesend sind.

6. Wettbewerbsentscheidung

6.1. Die Jury ist spätestens 6 Wochen nach Abschluß der Laufzeit des Wettbewerbes vom ausschreibenden Organ einzuberufen.

6.2. Die Jury wählt zu Beginn der Beratung einen Vorsitzenden. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens verantwortlich.

6.3. Auf der Grundlage des Vorprüfungsergebnisses sind die in die Entscheidung einzubeziehenden Wettbewerbsarbeiten festzustellen. Wettbewerbsarbeiten, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen sind oder den geforderten Bedingungen und Leistungen der Ausschreibung nicht entsprechen, sind auszusondern.

6.4. Der Vorsitzende der Jury stellt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jury Kriterien für die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten in Übereinstimmung mit der Ausschreibung auf.

6.5. Bei Aufforderungswettbewerben mit Namensnennung können die Autoren verpflichtet werden, ihre Arbeit vor der Jury zu verteidigen.

6.6. Die Jury kann Sachverständige ohne Stimmrecht zeitweilig zur Beratung hinzuziehen.

6.7. Die Jury entscheidet über die Preisverteilung mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6.8. Über die Beratung und getroffene Entscheidung der Jury ist ein Protokoll anzufertigen. Es hat zu enthalten:

- Namen der Mitglieder der Jury,
- Ablauf der Beratung,
- Beurteilungskriterien,
- Beurteilung jeder Arbeit,
- Preisverteilung und ihre Begründung,
- ausgesonderte Arbeiten mit Begründung der Aussonderung,
- Empfehlungen zur wirksamen Nutzung der Wettbewerbsergebnisse.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Jury zu unterzeichnen und allen Teilnehmern, den Mitgliedern der Jury, dem ausschreibenden Organ sowie dem zuständigen Vorstand des Bundes der Architekten der DDR zuzustellen.

7. Wettbewerbspreise und Bearbeitungsgebühr

7.1. Preise und Anerkennungen sind grundsätzlich entsprechend der Ausschreibung zu vergeben. Unter Beibehaltung der Gesamtsumme kann die Jury die Höhe und Anzahl der Preise und Anerkennungen begründet verändern.

7.2. Ist die Anzahl der eingereichten Arbeiten niedriger als das Doppelte der vorgesehenen Preise und Anerkennungen, kann die Jury die Anerkennungen reduzieren. Für den Fall, daß die Anzahl der eingereichten Arbeiten niedriger ist als die Anzahl der vorgesehenen Preise und Anerkennungen, kann die Jury die Gesamtsumme angemessen kürzen.

7.3. Für die der Ausschreibung entsprechenden Wettbewerbsarbeiten ist den Wettbewerbsteilnehmern eine den zu erwartenden Kosten angemessene Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

8. Veröffentlichung und Auswertung

8.1. Über das Wettbewerbsergebnis ist vom ausschreibenden Organ unverzüglich nach Entscheidung der Jury öffentlich zu informieren. Alle Wettbewerbsarbeiten und die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten durch die Jury sind, wenn keine begründeten Einwände vorliegen, öffentlich auszustellen. Die ausgezeichneten Wettbewerbsarbeiten sollen außerdem in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden.

8.2. Wettbewerbe sind vom ausschreibenden Organ auszuwerten. An der Auswertung sollen die Autoren und Autorenkollektive der ausgezeichneten Wettbewerbsarbeiten beteiligt werden. Wird die Weiterbearbeitung nicht den Autoren oder Autorenkollektiven übertragen, sollten diese von den entsprechenden Organen und Betrieben unter Einbeziehung des Beschäftigungsbetriebes in die weitere Arbeit konsultativ oder nach Möglichkeit kooperativ einbezogen werden.

8.3. Der Bund der Architekten der DDR ist berechtigt, in Abstimmung mit den ausschreibenden Organen Wettbewerbe durch Aussprachen, Foren und in Veröffentlichungen auszuwerten.

9. Verbleib der Wettbewerbsarbeiten

9.1. Vom ausschreibenden Organ ist zu sichern, daß zur Nutzung herangezogene Wettbewerbsarbeiten verfügbar aufbewahrt oder nach der Nutzung an die Autoren zurückgesandt werden.

9.2. Für die weitere Nutzung nicht vorgesehene Wettbewerbsarbeiten sind den Wettbewerbsteilnehmern vom ausschreibenden Organ innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellungsbeendigung zurückzusenden.

10. Einsprüche

10.1. Entscheidungen der Jury sind endgültig.

10.2. Über Einsprüche zur Einhaltung dieser Wettbewerbsordnung entscheidet das ausschreibende Organ in Abstimmung mit dem gemäß § 6 Abs. 4 der Anordnung zuständigen Vorstand des Bundes der Architekten der DDR.

Anordnung

über Autorentafeln an Werken der Baukunst

vom 12. April 1983

Zur Würdigung hoher schöpferischer Leistungen der Städtebauer und Architekten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Bundes der Architekten der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung regelt die Kennzeichnung von Werken der Baukunst mit Autorentafeln. Sie gilt für die Räte der Bezirke sowie für die Rechtsträger und Eigentümer von Werken der Baukunst.

§ 2

(1) Bedeutende Werke der Baukunst sind mit einer Autorentafel zu kennzeichnen.

(2) Bedeutende Werke der Baukunst im Sinne dieser Anordnung sind

- Gebiete des Wohnungsneubaues sowie der Modernisierung,
- bauliche Ensembles,
- Einzelbauwerke,

für deren städtebauliche oder architektonische Gestaltung die Autoren mit dem

- Nationalpreis der DDR,
- Architekturpreis der DDR,
- Architekturpreis der Hauptstadt der DDR, Berlin,
- Architekturpreis eines Bezirkes der DDR oder mit dem
- Architekturpreis einer Bezirks- oder Kreisstadt ausgezeichnet wurden.

§ 3

(1) Für die Kennzeichnung der Werke der Baukunst mit der Autorentafel sind die Räte der Bezirke verantwortlich. Sie haben die Herstellung und Anbringung der Autorentafel in Abstimmung mit den Rechtsträgern und Eigentümern der Werke der Baukunst sowie mit Zustimmung der Autoren unverzüglich nach der Auszeichnung gemäß § 2 zu veranlassen.

(2) Die Finanzierung der Herstellung und Anbringung von Autorentafeln hat aus den Fonds für die Finanzierung von Werken der architekturbezogenen Kunst¹ zu erfolgen. Die Räte der Bezirke sind berechtigt, hierfür auch Mittel ihrer für Ehrungen zur Verfügung stehenden Fonds einzusetzen.

(3) Die Rechtsträger und Eigentümer von Werken der Baukunst haben das Anbringen von Autorentafeln an den Werken der Baukunst zu dulden. Sie haben die Pflege und Erhaltung der Autorentafeln sowie die Sichtbarkeit für die Öffentlichkeit zu gewährleisten.

§ 4

(1) Auf der Autorentafel sind zu vermerken:

- der Name des Werkes der Baukunst,
- die Namen der Autoren,
- die Art der Auszeichnung gemäß § 2 Abs. 2,
- das Jahr der Fertigstellung.

(2) Als Autoren sind die Bürger der DDR mit ständigem Wohnsitz in der DDR aufzuführen, die für die städtebauliche oder architektonische Gestaltung des Werkes der Baukunst eine Auszeichnung gemäß § 2 Abs. 2 erhalten haben. Über Ausnahmen entscheidet der Minister für Bauwesen.

(3) Die Autorentafel ist in dauerhafter und schlichter, dem Werk der Baukunst angemessener Ausführung bei geringem Aufwand herzustellen und in geeigneter Weise anzubringen.

§ 5

(1) Die Enthüllung der Autorentafel hat in Übereinstimmung mit den Rechtsträgern und Eigentümern der Werke der Baukunst in würdiger Form zu erfolgen.

(2) Der Rat des Bezirkes hat die mit einer Autorentafel gekennzeichneten Werke der Baukunst zu erfassen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung ist auch für Werke der Baukunst anzuwenden, deren Autoren ab 1. Januar 1982 mit einer Auszeichnung gemäß § 2 gewürdigt wurden. Die Räte der Bezirke sind berechtigt, für weitere Werke der Baukunst, deren Autoren vor dem 1. Januar 1982 mit einer Auszeichnung gemäß § 2 gewürdigt wurden, die Kennzeichnung mit einer Autorentafel gemäß dieser Anordnung vorzunehmen.

(3) In den § 6 der Anordnung vom 29. April 1982 über die Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst (GBl. I Nr. 22 S. 417) wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Zu den künstlerischen Leistungen gemäß Abs. 1 gehören auch Autorentafeln an Werken der Baukunst.“
Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Berlin, den 12. April 1983

Der Minister für Bauwesen

Junker

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. April 1982 über die Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst (GBl. I Nr. 22 S. 417).

Vorankündigung! Im II. Quartal 1983 erscheinen

Das geltende Recht

Ausgabe 1983

Format L 4 · Kunstleder · Umfang: 504 Seiten
EVP: 24,— M · EDV-Schlüsselnummer: 001464

Das geltende Preisrecht

Ausgabe 1983

Format L 4 · Kunstleder · Umfang: 192 Seiten ·
EVP: 10,— M · EDV-Schlüsselnummer: 001448

„Das geltende Recht“ und „Das geltende Preisrecht“ werden mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. **Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken**, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummern **möglich**. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt.

Sämtliche Bestellungen bleiben für künftige Ausgaben gespeichert.

Alle Bezieher, die bereits die Ausgabe 1981 über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente bezogen haben, erhalten die Neuerscheinungen jeweils ohne erneute Bestellung zugesandt.

„Das geltende Recht“, Ausgabe 1983, ist das chronologisch und systematisch geordnete Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR. In der Ausgabe 1983 sind alle bis 31. Dezember 1982 veröffentlichten und noch geltenden Rechtsvorschriften (ohne staatliche Standards und preisrechtliche Bestimmungen) erfaßt.

Mit dem Nachschlagewerk „Das geltende Recht“, Ausgabe 1983, wird den Abgeordneten, den Staats- und Wirtschaftsfunktionären und allen interessierten Bürgern ein wichtiges Hilfsmittel in die Hand gegeben, das einen schnellen und vollständigen Überblick über das geltende Recht ermöglicht.

„Das geltende Preisrecht“, Ausgabe 1983, enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachwörtern geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechtes.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel und weitere Angaben der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise, soweit sie bis zum 31. Dezember 1982 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungsblatt (1948/49) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Titel der noch geltenden Preisanordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdrucke (1964 bis 1966) herausgegeben wurden.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente
1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bezieher werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschießfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 13. Mai 1983

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 83	Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken	129
7. 4. 83	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken	130
14. 4. 83	Anordnung Nr. Pr. 475 über Kosten- und Preisobergrenzen	131
4. 3. 83	Anordnung über die Zuständigkeit des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte	139
15. 4. 83	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Zentralinstituts für Apothekenwesen und Medizintechnik	141
19. 4. 83	Anordnung über die Erfassung, Sammlung und Regenerierung von Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen	141
19. 4. 83	Anordnung über die Zahlung von Entgelten für Boots- und Angelstege, Bootshäuser, Boots- und Angelstegeplätze und ähnliche Anlagen sowie von Gebühren für die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Entnahme von Zooplankton	142
15. 4. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes	143

Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken

vom 7. April 1983

Zur Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken wird auf der Grundlage der Bestimmungen des § 459 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für
- volkseigene Kombinate und Betriebe, staatliche und wirtschaftsleitende Organe sowie staatliche und volkseigene Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) und
 - Eigentümer nichtvolkseigener Grundstücke.
- (2) Diese Verordnung regelt die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht
- für Baumaßnahmen auf der Grundlage des Rechts der Betriebe zur Mitbenutzung nichtvolkseigener Grundstücke gemäß anderer Rechtsvorschriften,
 - für Baumaßnahmen, die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf nichtvolkseigenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken durchführen,

- für Baumaßnahmen, die Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Rahmen ihrer Beteiligung an der zwischenbetrieblichen Kooperation sowie an Verbänden und Vereinigungen auf nichtvolkseigenen Grundstücken durchführen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Baumaßnahmen der Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen auf nichtvolkseigenen Grundstücken,
2. Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die den Wert des nichtvolkseigenen Grundstücks um mindestens 30 000 M erhöhen (bedeutende Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen) und
3. Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die zu einer Werterhöhung des nichtvolkseigenen Grundstücks unter 30 000 M führen.

§ 3

Entstehung von Volkseigentum

- (1) Die von Betrieben errichteten Gebäude und baulichen Anlagen gemäß § 2 Ziff. 1 sind Volkseigentum.
- (2) Bei bedeutenden Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 2 Ziff. 2 durch Betriebe entsteht entsprechend der Werterhöhung ein volkseigener Miteigentumsanteil.

§ 4

Vereinbarung über die Durchführung von Baumaßnahmen der Betriebe

- (1) Die Rechte und Pflichten bei der Durchführung von Baumaßnahmen haben die Betriebe mit dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks zu vereinbaren.

(2) In der Vereinbarung soll festgelegt werden, wie der Betrieb bei der Vorbereitung und Durchführung von Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen mit dem Grundstückseigentümer zusammenwirkt.

§ 5

Zustimmung

(1) Baumaßnahmen eines Betriebes auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken bedürfen zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Volkseigentums der Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen. Die Zustimmung ist vor der Grundsatzentscheidung über die beabsichtigte Baumaßnahme einzuholen.

(2) Bei der Einholung der Zustimmung hat der Betrieb die Unterlagen über die erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die durchzuführende Baumaßnahme einzureichen sowie den Miet- oder Nutzungsvertrag vorzulegen.

(3) Mit der Zustimmung können dem Betrieb Auflagen zum Schutz des Volkseigentums erteilt werden.

§ 6

Ermittlung der Werterhöhung und Bestätigung

Der Umfang der durch Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen entstandenen Werterhöhung ist nach Abschluß der Baumaßnahmen in einem Wertgutachten durch einen staatlich zugelassenen Sachverständigen zu ermitteln. Das Wertgutachten ist auf der Grundlage der für die Bewertung nichtvolkseigener Grundstücke geltenden Preisbestimmungen zu erarbeiten und durch den Rat des Kreises, Abteilung Freise, zu bestätigen.

§ 7

Festlegung der Miteigentumsanteile

(1) Die Höhe des volkseigenen Miteigentumsanteils gemäß § 3 Abs. 2 ergibt sich als Prozentsatz aus dem Verhältnis der nach § 6 ermittelten Werterhöhung zum Wert des Grundstücks nach Durchführung der Baumaßnahmen.

(2) Die Höhe des in das Grundbuch einzutragenden volkseigenen Miteigentumsanteils ist zwischen dem Betrieb und dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung. Eine Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsverordnung ist nicht erforderlich.

(3) Kommt eine Vereinbarung zwischen dem Betrieb und dem Grundstückseigentümer über die Höhe des volkseigenen Miteigentumsanteils und über Maßnahmen zur Sicherung des Volkseigentums nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Gericht.

Formen der Sicherung des Volkseigentums

§ 8

(1) Das Volkseigentum an Gebäuden und baulichen Anlagen ist durch Eintragung im Grundbuch wie folgt zu sichern:

1. Für Gebäude sind Grundbuchblätter anzulegen.
2. Auf die baulichen Anlagen ist durch Vermerke in den Grundbuchblättern der betroffenen Grundstücke hinzuweisen.

(2) Die volkseigenen Miteigentumsanteile gemäß § 3 Abs. 2 sind durch Eintragung in die Grundbuchblätter der betroffenen Grundstücke zu sichern.

§ 9

(1) Bei Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die zu einer Werterhöhung unter 30 000 M führen, sind die Betriebe verpflichtet, dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten anzubieten.

(2) Kommt keine schriftliche Vereinbarung gemäß Abs. 1 zustande, hat der Betrieb bei Beendigung des Vertragsverhältnisses Anspruch auf angemessene Entschädigung durch

den Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks, soweit dieser infolge der Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen wirtschaftliche Vorteile erlangt.

(3) Wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses das nichtvolkseigene Grundstück einem anderen Betrieb zur Nutzung überlassen, ist zwischen den Betrieben eine Vereinbarung über den Übergang des Entschädigungsanspruchs auf den nachfolgenden Betrieb abzuschließen.

(4) Zur Sicherung von Ansprüchen gemäß den Absätzen 1 und 2 kann zwischen dem Betrieb und dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks die Eintragung einer Hypothek vertraglich vereinbart werden.

§ 10

Eintragung in das Grundbuch

(1) Die Anlegung eines Grundbuchblattes und die Eintragung eines Vermerkes gemäß § 8 Abs. 1 werden durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag des Betriebes veranlaßt.

(2) Die Eintragung eines volkseigenen Miteigentumsanteils in das Grundbuch hat auf der Grundlage der Vereinbarung oder der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 7 Absätze 2 und 3 zu erfolgen. Diese Eintragung wird ebenfalls durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, veranlaßt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Betriebe auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken

- errichteten Gebäude und baulichen Anlagen erfolgt die Sicherung nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- durchgeführten Baumaßnahmen gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 gelten die zwischen den Betrieben und den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Vereinbarungen weiter. Bestehen keine Vereinbarungen, sind diese Baumaßnahmen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu sichern.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1983

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

L. V.: W. Krolkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen
Höfner

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken vom 7. April 1983

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind An-, Um- und Ausbauten sowie Instandsetzungen, Modernisierungen und Rekonstruktionen in nichtvolkseigenen Gebäuden und baulichen Anlagen.

(2) Bautechnisch abgrenzbare und mit dem Boden fest verbundene Anbauten an Gebäuden sind wie selbständige Gebäude zu behandeln.

(3) Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind unbewegliche, mit dem Grund und Boden fest verbundene Grundmittel, deren normative Nutzungsdauer fünf Jahre überschreitet und deren Bruttowert mindestens 15 000 M beträgt.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 2

(1) Bei der Einholung der Zustimmung sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen:

- die Vereinbarung über die durchzuführenden Baumaßnahmen, soweit in den Miet- oder Nutzungsverträgen nicht enthalten,
- Angaben über die Art der durchzuführenden Baumaßnahmen,
- Angaben über den Anteil des Aufwandes für Werterhöhungen am finanziellen Gesamtaufwand,
- Angaben über den steuerlichen Einheitswert des Grundstücks.

(2) Durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, sind die rechtlichen Voraussetzungen für die zweckmäßigste Form der Sicherung des durch die Baumaßnahmen entstehenden Volkseigentums zu prüfen und dem Betrieb entsprechende Hinweise zu geben und erforderlichenfalls Auflagen zu erteilen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 3

Die Anfertigung des Wertgutachtens ist vom Betrieb zu veranlassen und zu bezahlen.

Zu § 7 und § 8 Absatz 2 der Verordnung:

§ 4

Nach der Festlegung der Höhe des volkseigenen Miteigentumsanteils und erfolgter Eintragung im Grundbuch sind zwischen dem Betrieb und dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks die sich aus dem volkseigenen Miteigentumsanteil ergebenden Rechte und Pflichten zu vereinbaren.

Zu § 8 Absatz 1 der Verordnung:

§ 5

Werden auf nichtvolkseigenen Grundstücken errichtete bauliche Anlagen durch den Betrieb wieder entfernt, ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Löschung des Vermerks im Grundbuch des betroffenen Grundstücks zu beantragen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 6

(1) In Höhe des Erstattungsanspruchs des Betriebes besteht eine volkseigene Forderung gegenüber dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks.

(2) Die Forderung gemäß Abs. 1 ist nach Abschluß der Vereinbarung bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Betrieb an das zuständige volkseigene Kreditinstitut zu übertragen und beim Betrieb auszubuchen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 7

(1) Für die Anlegung der Gebäudegrundbuchblätter, die Eintragung des Volkseigentums und der Rechtsträgerschaft an den Gebäuden, die Eintragung der volkseigenen Miteigentumsanteile und Hypotheken sowie für die Eintragung der Vermerke über errichtete bauliche Anlagen sind Gebühren entsprechend den Rechtsvorschriften¹ zu berechnen.

¹ Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührensätzen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1981 (Sonderdruck Nr. 999/1 des Gesetzblattes)

(2) Für Vermessungsleistungen im Zusammenhang mit der Feststellung und dem Nachweis des Volkseigentums an den Gebäuden sind Preise entsprechend den Rechtsvorschriften² zu berechnen.

(3) Die Gebühren und Vermessungskosten gemäß den Absätzen 1 und 2 gehen zu Lasten des Betriebes.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1983

Der Minister der Finanzen
Höfner

² Anordnung Nr. Pr. 191 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens (Sonderdruck Nr. 845 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 475 über Kosten- und Preisobergrenzen

vom 14. April 1983

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- staatliche und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate und volkseigene Betriebe,
- wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen,
- die Akademie der Wissenschaften der DDR und andere wissenschaftliche Akademien, Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind anzuwenden bei der Ausarbeitung von Obergrenzen für Selbstkosten und Preise für alle Erzeugnisse aus Forschung und Entwicklung (einschließlich Erzeugnissen aus zu entwickelnden Verfahren bzw. Technologien) gemäß der Pflichtenheft-Verordnung¹ sowie bei der Vorlage und Prüfung der Obergrenzen für Selbstkosten und Preise, der Erteilung der Zustimmung zu diesen Obergrenzen und ihrer Festlegung im Rahmen der Bestätigung des Pflichtenheftes sowie beim Nachweis ihrer Einhaltung.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Erzeugnisse und Leistungen (nachstehend Erzeugnisse genannt). Sie sind ferner anzuwenden für Einzelzeugnisse als Repräsentanten eines Erzeugnissortiments.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Erzeugnisse zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, soweit keine speziellen Festlegungen getroffen sind.

(5) Die Bestimmungen des Abschnittes III finden keine Anwendung auf Obergrenzen für Industrieabgabepreise von Konsumgütern. Hierfür werden gesonderte Festlegungen getroffen.

(6) Durch diese Anordnung werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBI. I 1982 Nr. 1 S. 1).

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Verantwortung für die Ausarbeitung der Obergrenzen für Selbstkosten und Preise

(1) Um den wissenschaftlich-technischen Fortschritt als letztlich entscheidenden Prozeß zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft ökonomisch noch wirksamer zu gestalten, sind mit den Pflichtenheften als Bestandteil anspruchsvoller ökonomischer und wissenschaftlich-technischer Ziele Kosten- und Preisobergrenzen zu erarbeiten. Dabei ist zu sichern, daß für jede Aufgabe der Forschung und Entwicklung solche Kosten- und Preisobergrenzen in das Pflichtenheft aufgenommen werden, die zu einer entschiedenen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis führen; diese Aufgabe ist wahrzunehmen von

- den Generaldirektoren der Kombinate,
- den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe, denen wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen direkt unterstehen,
- den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. den Leitern der anderen zuständigen Fachorgane bei bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben,
- den vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR für ihren Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik festgelegten Leitern

(nachstehend Generaldirektoren der Kombinate genannt).

(2) Für die Ausarbeitung der Obergrenzen für Selbstkosten und Preise sind die von den Generaldirektoren der Kombinate auf der Grundlage der Pflichtenheft-Verordnung festgelegten Betriebe, Institute und Einrichtungen (im weiteren Entwicklungsbetriebe genannt) zuständig.

(3) Die Entwicklungsbetriebe haben zur rationellen Gestaltung der Ausarbeitung der Kosten- und Preisobergrenzen eine enge sozialistische Zusammenarbeit zu organisieren mit

- dem Auftraggeber,
- den künftigen Herstellern (wenn der Entwicklungsbetrieb nicht zugleich der Hersteller ist),
- den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern,
- den Betrieben des Außen- und Binnenhandels,
- den Herstellern von Vergleichserzeugnissen,
- den wichtigsten Zulieferern,
- den Preis- und Bilanzorganen.

Diese sind verpflichtet, auf Anforderung der Entwicklungsbetriebe bei der Erarbeitung der Obergrenzen mitzuwirken und die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine den ökonomischen Erfordernissen entsprechende Bestimmung der Obergrenzen notwendig sind. Diese Informationen sind den Entwicklungsbetrieben auf Anforderung innerhalb von 3 Wochen zur Verfügung zu stellen, soweit zwischen den Partnern keine anderen zeitlichen Festlegungen getroffen werden. Unterbreiten die Entwicklungsbetriebe den Hauptabnehmern (Hauptanwendern) einen Vorschlag hinsichtlich der Steigerung der Gebrauchseigenschaften oder hinsichtlich der Höhe des Anwendernutzens und wird hierzu innerhalb der vorstehend genannten Frist nicht Stellung genommen, so gilt die Zustimmung zum Vorschlag als erteilt.

(4) Die Informationen gemäß Abs. 3 betreffen vor allem Nachweise

- vom Vergleichserzeugnis: über die bestimmenden Gebrauchseigenschaften, die kalkulationsfähigen Selbstkosten gemäß Nachkalkulation bzw. der Kostenträgerrechnung für die jeweilige Kostenträgergruppe, den kalkulatorischen Gewinnzuschlag mit Bemessungsbasis, die Preise und die Exportrentabilität;

- vom neuen Erzeugnis: über den Anwendernutzen und seine Ermittlung einschließlich des Nachweises über die der Berechnung zugrunde liegende Vergleichsbasis.

(5) Die für die Ausarbeitung der Obergrenzen für die Betriebspreise neuer Exporterzeugnisse notwendigen Informationen sind den Entwicklungsbetrieben vom jeweils zuständigen Außenhandelsbetrieb auf der Grundlage der Festlegungen des Ministers für Außenhandel zu übergeben.

III.

Maßstäbe und Methoden zur Bestimmung der Obergrenzen für Selbstkosten- und Industriepreise

§ 3

Maßstäbe zur Bestimmung der Obergrenzen

(1) Bei der Bestimmung der Obergrenzen für Selbstkosten und Industriepreise ist davon auszugehen, daß mit Wissenschaft und Technik durch die neuen Erzeugnisse ein spürbarer Beitrag zur Erreichung und Überbietung der Effektivitätsziele der Volkswirtschaft und der Kombinate zu leisten ist. Dabei sind konsequent die Erfordernisse des Weltstandes und seiner künftigen Entwicklung einschließlich der Preise insbesondere zum Zeitpunkt der vollen Marktwirksamkeit zugrunde zu legen.

(2) Obergrenzen für Industriepreise im Sinne dieser Anordnung sind

- die Obergrenzen für Industrieabgabepreise für Produktionsmittel und
- die Obergrenzen für Betriebspreise für Produktionsmittel und Konsumgüter.

(3) Als Maßstäbe für die Bestimmung der Obergrenzen für Selbstkosten und Industriepreise sind anzuwenden:

- die mit den staatlichen Plankennziffern übergebenen ökonomischen Vorgaben und Effektivitätskriterien;
- die vom Leiter des Amtes für Preise vorgegebenen Normative und Mindestanforderungen gemäß Abs. 4;
- die Zielstellungen in den Programmen der Kosten- und Preisentwicklung und in den langfristigen Kostenkonzeptionen.

Die Generaldirektoren der Kombinate haben entsprechend den Rechtsvorschriften² auf der Grundlage der ihnen vorgegebenen Effektivitätskriterien als kombinatsspezifische Normative und Richtwerte Mindestanforderungen an die ökonomischen Ziele von Forschung und Entwicklung festzulegen und der Bestätigung der ökonomischen Zielstellung der Pflichtenhefte zugrunde zu legen. Die Obergrenzen für Selbstkosten und Industriepreise sind dabei in Übereinstimmung mit solchen Maßstäben festzulegen wie:

- Zielstellungen für die Steigerung der Exportrentabilität,
- Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses gegenüber dem Vergleichserzeugnis,
- Senkung des Fertigungszeitaufwandes gegenüber dem Vergleichserzeugnis,
- Senkung des spezifischen Material- und Energieverbrauchs,
- Zielstellung für die Senkung der Selbstkosten,
- Index der Veränderung der Gebrauchseigenschaften.

(4) Ausgehend von den gesamtwirtschaftlichen Zielstellungen werden vom Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgende Normative und Mindestanforderungen festgelegt und den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preisorgane bekanntgegeben:

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GB, I Nr. 8 S. 165) einschließlich der zu ihrer Durchführung erlassenen zweigspezifischen Regelungen.

- normative Anforderungen an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten bei neuen Erzeugnissen je Einheit der Gebrauchseigenschaften (Realkostenindex),
- normative Anforderungen an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten bei neuen Erzeugnissen gegenüber den Selbstkosten des Vergleichserzeugnisses bzw. der Kostenträgergruppe (Index der Kostensenkung),
- Mindestanforderungen an die den Abnehmern zu gewährende Verbilligung der neuen Erzeugnisse gegenüber der Vergleichsbasis (Verbilligungskoeffizient),
- normative Effektivitätsanforderungen an den Einsatz neuer Arbeitsmittel (Normativ für die zu erreichende Fondsrentabilität).

§ 4

Methoden zur Ausarbeitung der Obergrenzen

(1) Bei der Ausarbeitung der Obergrenzen für Kosten und Industriepreise ist der Grundsatz zu verwirklichen „Was für die Volkswirtschaft von Nutzen ist, das muß auch für die Betriebe und Kombinate vorteilhaft sein“. Deshalb sind der Bestimmung der Obergrenzen Industriepreise der Vergleichserzeugnisse zugrunde zu legen, die dem realen Aufwand entsprechen bzw. auf den realen Aufwand korrigiert werden. Damit ist verstärkt zu gewährleisten, daß die Kombinate bei Erfüllung der Zielstellungen in den Pflichtenheften für neue Erzeugnisse mit niedrigen Kosten und hohem ökonomischen Nutzen spürbare Vorteile in der Nettoproduktion und im Gewinn erzielen. Für die Ausarbeitung der Kosten- und Preisobergrenzen neuer Erzeugnisse gelten die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung festgelegten Methoden.

(2) Wird im Ergebnis neuer Verfahren bzw. Technologien kein neues Erzeugnis entwickelt und das bisher produzierte Erzeugnis weiterhin hergestellt, so sind der Industrieabgabepreis und der Betriebspreis dieses Erzeugnisses als Preisobergrenzen in den Pflichtenheftnachweis einzusetzen. Wird mit den neuen Verfahren bzw. Technologien eine Vielzahl von Erzeugnissen hergestellt, so sind die Industrieabgabepreise und die Betriebspreise ausgewählter repräsentativer Erzeugnisse (Repräsentanten) als Obergrenzen in den Pflichtenheftnachweis einzusetzen. Zum Nachweis der höheren Effektivität der neuen Verfahren bzw. Technologien sind Kostenobergrenzen gemäß Ziff. 8 der Anlage 1 auszuarbeiten.

(3) In den speziellen Kalkulationsrichtlinien sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 Festlegungen über die Methoden zu treffen, die bei der Ausarbeitung der Kosten- und Preisobergrenzen für die einzelnen Gruppen von Erzeugnissen anzuwenden sind.

IV.

Verfahren für die Erteilung der Zustimmung zu den Obergrenzen für Selbstkosten und Preise

§ 5

Verantwortung für die Erteilung der Zustimmung zu den Obergrenzen

(1) Die Obergrenzen für Selbstkosten und Preise werden durch das Amt für Preise staatlich bestätigt. Die staatliche Bestätigung wird mit der Zustimmung zu den im Pflichtenheftnachweis aufgenommenen Obergrenzen für Selbstkosten und Preise erteilt. Dazu sind dem Amt für Preise einschließlich seiner Außenstellen die Vorschläge für die Bestätigung der Kosten- und Preisobergrenzen für folgende Erzeugnisse vorzulegen:

- a) alle Erzeugnisse aus Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik,
- b) Erzeugnisse aus Forschungs- und Entwicklungsaufgaben außerhalb des Staatsplanes, bei denen sich der Industrieminister die Abnahme der Verteidigung der Zielstellungen des Pflichtenheftes vorbehalten hat,
- c) Erzeugnisse, die nach den Rechtsvorschriften der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen,

- d) Erzeugnisse, deren Preisobergrenze mehr als 25 % über dem Preis des Vergleichserzeugnisses bzw. des zu ersetzenden Erzeugnisses liegt, auch wenn die Bedingungen der Buchstaben a bis c nicht zutreffen,
- e) weitere volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse nach speziellen Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise.

(2) Für alle nicht im Abs. 1 genannten Erzeugnisse wird die Zustimmung zu den Obergrenzen für Selbstkosten und Preise im Auftrag des Leiters des Amtes für Preise durch den Leiter der Abteilung Preise des Kombines erteilt, das für diese Erzeugnisse als Preisorgan verantwortlich ist.

(3) Die Abgrenzung der Verantwortung bei der Erteilung der Zustimmung zu den Obergrenzen für Selbstkosten und Preise entsprechend den Absätzen 1 und 2 ist zwischen den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise und den Generaldirektoren der Kombinate jährlich auf der Grundlage der Pläne Wissenschaft und Technik vorzunehmen.

§ 6

Zur Zustimmung vorzulegende Unterlagen

(1) Der Entwicklungsbetrieb hat für die Erteilung der Zustimmung zu den Obergrenzen für Selbstkosten und Preise bis spätestens 4 Wochen vor der Eröffnungsverteidigung dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise und dem Leiter der Abteilung Preise des zuständigen Preisorgans³ folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) den Pflichtenheftnachweis (Anlage zur Pflichtenheft-Verordnung),
- b) Berechnungen und Einzelnachweise gemäß § 4 Abs. 3 der Pflichtenheft-Verordnung und weitere für die Entscheidungsfindung erforderliche Angaben:
 - Darstellung der Gebrauchseigenschaften (wissenschaftlich-technische Parameter) und Weltstandsvergleich,
 - Nachweis zur Einhaltung volkswirtschaftlicher Normative, vor allem zur Kostensenkung,
 - Berechnung über das Verhältnis von Aufwand und volkswirtschaftlichem Ergebnis, über die Einsparung von Arbeitszeit, Material, Energie und Kosten,
 - die Berechnungen und Einzelnachweise zur
 - Ermittlung der Preisobergrenzen,
 - Ermittlung der Kostenobergrenzen,
- c) ein datenverarbeitungsgerechtes Deckblatt mit den wichtigsten Kennziffern über die Ermittlung der Obergrenzen gemäß Anlage 2 zur zentralen volkswirtschaftlichen Auswertung.

(2) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 sind auch vorzulegen, wenn der Pflichtenheftnachweis als Pflichtenheft gilt (§ 4 Abs. 5 der Pflichtenheft-Verordnung).

§ 7

Erteilung der Zustimmung zu den Obergrenzen

(1) Die Zustimmung zu den Obergrenzen für Selbstkosten und Preise ist von dem dafür Verantwortlichen in der Eröffnungsverteidigung durch Unterschrift im Pflichtenheftnachweis zu erteilen, wenn mit den Obergrenzen die für die Neuproduktion in den Plänen enthaltenen Leistungs- und Effektivitätsziele, insbesondere für die Kostensenkung und die Exportrentabilität, erfüllt werden. Entsprechen die zur Zustimmung vorgelegten Obergrenzen nicht den volkswirtschaftlichen Effektivitätsanforderungen, so ist eine Ablehnung auszusprechen und zu begründen. In der Begründung ist auch zum Ausdruck zu bringen, welche Obergrenzen gefordert werden.

(2) Läßt die Spezifik der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung keine Aussage über ein konkretes Erzeugnis oder konkrete Repräsentanten zu, so ist der Entwicklungsbe-

³ Z. Z. gilt für die Abgrenzung der Verantwortung der Preisorgane die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1068 des Gesetzblattes).

trieb verpflichtet, im Zusammenhang mit der Vorlage des Pflichtenheftes hierüber einen Nachweis gegenüber dem Leiter der Abteilung Preise des Preisorgans zu führen. Der Leiter der Abteilung Preise hat zu prüfen, ob der entsprechende Sachverhalt vorliegt und, wenn dies zutrifft, den Pflichtenheftnachweis mit dem Vermerk „Zustimmung gemäß § 7 der Anordnung Nr. Fr. 475“ abzuzeichnen.

§ 8

Nachweisführung über die Einhaltung der Obergrenzen für Selbstkosten und Preise; Fortschreibung der Obergrenzen

(1) Der gemäß § 10 Abs. 3 der Pflichtenheft-Verordnung in den Zwischenverteidigungen und in der Abschlußverteidigung zu führende Nachweis über die Einhaltung der Obergrenzen für Selbstkosten und Preise hat auf der Grundlage der Bestimmungen der Anlage 1 zu dieser Anordnung zu erfolgen. Dabei sind die der Berechnung der Obergrenzen zugrunde liegenden Ausgangsdaten mit den dem neuesten Erkenntnisstand entsprechenden Daten zu vergleichen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen (z. B. auf die Industriepreise und Kosten des Vergleichserzeugnisses). Der Kontrolle der Kostenobergrenze sind die kalkulationsfähigen Selbstkosten auf der Grundlage des voraussichtlichen tatsächlichen Produktionsverbrauchs zugrunde zu legen. Betriebliche und überbetriebliche Kostennormative können angewendet werden, wenn sie dem voraussichtlichen Produktionsverbrauch annähernd entsprechen.

(2) Ergibt der Nachweis gemäß Abs. 1, daß die den Pflichtenheften zugrunde liegenden Zielstellungen in den Leistungskennziffern überboten werden, so hat der Generaldirektor des Kombines die Obergrenzen zu verändern und dazu die gemäß § 5 der Pflichtenheft-Verordnung erteilten Zustimmungen erneut einzuholen. Der Leiter der Abteilung Preise des Kombines hat den Generaldirektor bei der Durchführung dieser Aufgabe zu unterstützen und die Einhaltung seiner Festlegungen zu kontrollieren.

(3) Für die erneute Einholung der Zustimmung zu den Obergrenzen für Selbstkosten und Preis sind die Unterlagen gemäß § 6 vorzulegen.

(4) Wurde im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Preisobergrenze der Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses auf der Grundlage des realen Aufwandes entsprechend § 4 Abs. 1 korrigiert, so hat der Generaldirektor des Kombines — spätestens auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlußverteidigung — einen Vorschlag über die planmäßige Senkung des Betriebspreises des Vergleichserzeugnisses bzw. der Erzeugnisgruppe auszuarbeiten. Dabei ist folgendes zu gewährleisten:

- a) Die planmäßige Betriebspreissenkung hat zum 1. Januar grundsätzlich des Jahres zu erfolgen, in dem das neue Erzeugnis planmäßig in die Produktion übergeleitet wird.
- b) Der Vorschlag für die planmäßige Betriebspreissenkung ist den Industrieministerien und dem Amt für Preise spätestens mit dem Planentwurf des Kombines zu übergeben.

V.

Schlußbestimmungen

§ 9

Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche; Ausnahmebestimmungen

(1) Zur Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche können die Industrieminister mit Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise gesonderte Vorschriften erlassen.

(2) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung entscheidet der Leiter des Amtes für Preise.

§ 10

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. 3 vom 21. Mai 1979 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 15 S. 119);
- b) die §§ 14 bis 20 der Anordnung vom 10. Juni 1978 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321);
- c) die §§ 1, 3 und 7 der Anordnung Nr. 2 vom 23. August 1978 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 30 S. 336);
- d) § 2 Abs. 1, § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 10 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preis-antragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91);
- e) aus den Anordnungen gemäß Buchstaben b bis d: alle weiteren Bestimmungen über die Ausarbeitung, Abstimmung, Beantragung, Bestätigung und Bekanntgabe von Kosten- und Preisvorgaben.

Berlin, den 14. April 1983

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Methoden der Ausarbeitung der Kosten- und Preisobergrenzen

1. Preisobergrenzen für Exporterzeugnisse¹ (Produktionsmittel)

- 1.1. Die Obergrenzen für den Betriebspreis von zu exportierenden neuen Produktionsmitteln sind auf der Grundlage der Zielstellung für die Exportrentabilität zu ermitteln. Das dabei anzuwendende Verfahren wird den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preisorgane durch den Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben.
- 1.2. Die Obergrenze für den Betriebspreis für Produktionsmittel gemäß Ziff. 1.1. ist zugleich die Obergrenze für den Industrieabgabepreis, wenn für die jeweilige Erzeugnisgruppe keine produktgebundenen Abgaben festgesetzt sind.
- 1.3. Sind bei Produktionsmitteln für die jeweilige Erzeugnisgruppe produktgebundene Abgaben festgesetzt, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis, ausgehend von der Obergrenze für den Betriebspreis, durch Hinzurechnung der produktgebundenen Abgabe zu ermitteln. Dabei ist der für das jeweilige Vergleichserzeugnis bzw. die Erzeugnisgruppe festgesetzte Satz der produktgebundenen Abgaben für diese Zwecke — umgerechnet auf den Betriebspreis — anzuwenden. Soweit die produktgebundene Abgabe als absoluter Betrag festgesetzt wurde, ist dieser für diese Zwecke in einen auf den Betriebspreis bezogenen Prozentsatz umzuwandeln.
- 1.4. Ist in der Aufgabenstellung für das zu exportierende neue Produktionsmittel die Erreichung des Gütezeichens „Q“ oder des Prädikats „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL)

¹ Exporterzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind neue Erzeugnisse, die nach den Zielstellungen des Pflichtenheftes für den Export vorgesehen sind.

vorgesehen, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge mit den Preisobergrenzen gemäß den Ziffern 1.1. bis 1.3. abgegolten.

2. Preisobergrenzen für Produktionsmittel auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Qualitätsindex

2.1. Sind die Preisobergrenzen für neue ausschließlich im Inland abzusetzende Produktionsmittel auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Qualitätsindex auszuarbeiten, so gelten für die Bestimmung

— der Obergrenzen für den Industrieabgabepreis die Ziffern 2.2., 2.3. und 2.5.

— der Obergrenzen für den Betriebspreis die Ziffern 2.4. und 2.5.

2.2. Die Obergrenzen für den Industrieabgabepreis von Produktionsmitteln sind auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Qualitätsindex nach folgender Formel zu ermitteln:

$$POG_{IAP} = IAP_0 \times I_q \times K_v$$

Es bedeuten:

POG_{IAP} Obergrenze für den Industrieabgabepreis

IAP_0 Industrieabgabepreis des bereits produzierten Erzeugnisses (ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL)) bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht vorhanden ist — des ständig importierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit

I_q Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften des neuen Erzeugnisses gegenüber dem Vergleichserzeugnis. Für die Bestimmung dieses Indexes gelten die Rechtsvorschriften². Ist anstelle dieses Indexes ein anderer Index, z. B. der Verfahrenskostenindex, anzuwenden, so ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien verbindlich vorzugeben.

K_v Verbilligungskoeffizient.

2.3. Wird ein Produktionsmittel entwickelt, das die Funktionen mehrerer bisher produzierter Erzeugnisse oder einer technologischen Reihe in sich vereinigt und dessen Gebrauchseigenschaften mit denen der bisher eingesetzten Erzeugniskombination vergleichbar ist, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis nach den Bestimmungen der Ziff. 2.2. zu ermitteln. Als Industrieabgabepreis des Vergleichserzeugnisses gilt unter diesen Bedingungen die Summe der Industrieabgabepreise der bisher eingesetzten Erzeugniskombination.

2.4. Für die Ermittlung der Obergrenzen des Betriebspreises gilt folgendes:

a) Stimmt der Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses mit dem Aufwand zu seiner Herstellung überein (der effektive Gewinn liegt — nach Abzug des Extragewinnes — um weniger als 30 % über oder unter dem kalkulatorischen Gewinn) und sind für das Vergleichserzeugnis keine produktgebundenen Abgaben festgelegt, so ist die Obergrenze des Industrieabgabepreises gemäß den Ziffern 2.2. und 2.3. zugleich die Obergrenze für den Betriebspreis.

Sind für das Vergleichserzeugnis produktgebundene Abgaben festgesetzt, so ist die Obergrenze für den Betriebspreis, ausgehend von der Obergrenze für den Industrieabgabepreis, durch Abzug der produktgebundenen Abgabe zu ermitteln.

Dabei ist der für das jeweilige Vergleichserzeugnis festgesetzte Satz der produktgebundenen Abgaben anzuwenden. Soweit die produktgebundene Abgabe als absoluter Betrag festgesetzt wurde, ist dieser für diese Zwecke in einen auf den Industrieabgabepreis bezogenen Prozentsatz umzuwandeln.

² Für Industrieerzeugnisse gelten die „Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen“ ASMW-VW 1203 — herausgegeben vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

b) Stimmt der Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses nicht mit dem Aufwand zu seiner Herstellung überein (der effektive Gewinn liegt — nach Abzug des Extragewinnes — um 30 % und mehr über oder unter dem kalkulatorischen Gewinn bzw. das Vergleichserzeugnis wird mit Verlust produziert), so ist eine statistische Korrektur des Betriebspreises des Vergleichserzeugnisses auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Selbstkosten lt. Nachkalkulation zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages vorzunehmen.

Die Obergrenze für den Betriebspreis ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$POG_{BP} = BP_{ok} \times I_q \times K_v$$

Es bedeuten:

POG_{BP} Preisobergrenze für den Betriebspreis

BP_{ok} auf den Aufwand korrigierter Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) — statistische Korrektur —.

Die Differenz zwischen den Obergrenzen für den Industrieabgabepreis und dem Betriebspreis ist als produktgebundene Abgabe auszuweisen, soweit nicht die Bedingungen der Ziff. 2.5. gegeben sind.

2.5. Übersteigt die gemäß Ziff. 2.4. Buchst. b ermittelte Obergrenze für den Betriebspreis die gemäß Ziff. 2.2. und 2.3. ermittelte Obergrenze für den Industrieabgabepreis, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis in Höhe der Obergrenze für den Betriebspreis festzusetzen.

2.6. Ist in der Aufgabenstellung für ein neues Erzeugnis vorgesehen, daß das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) erreicht werden soll, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge in die Preisobergrenzen einzubeziehen. Diese Preiszuschläge sind den gemäß Ziff. 2.2. bis 2.5. ermittelten Preisobergrenzen zuzurechnen.

3. Preisobergrenzen für Produktionsmittel auf der Grundlage von Parameterpreisen, Preisreihen, Teilpreisen, Teilpreisenormativen und der Differenzkalkulation

3.1. Die Preisobergrenzen für neue ausschließlich für den Inlandsabsatz bestimmte Produktionsmittel aus Erzeugnisgruppen, deren Industriepreise auf der Grundlage von Parameterpreisen, Preisreihen, Teilpreisen und Teilpreisenormativen gebildet werden, sind nach diesen Methoden auszuarbeiten, wenn für die jeweilige Erzeugnisgruppe keine produktgebundenen Abgaben festgesetzt sind. Bestehen für die jeweilige Erzeugnisgruppe produktgebundene Abgaben, so hat die Ausarbeitung der Preisobergrenzen nach folgenden Bestimmungen zu erfolgen:

- die Obergrenzen für den Industrieabgabepreis und den Betriebspreis gemäß Ziff. 3.2. Buchst. a, wenn Parameterpreise und Preisreihen angewandt werden;
- die Obergrenzen für Industrieabgabepreise und Betriebspreise gemäß Ziff. 3.2. Buchst. b, wenn Teilpreise und Teilpreisenormative angewandt werden.

3.2. Im einzelnen gilt für die Ausarbeitung der Preisobergrenzen für neue Produktionsmittel beim Bestehen produktgebundener Abgaben folgendes:

a) Sind Methoden der Parameterpreisbildung oder Preisreihen vorgegeben, so ist auf ihrer Grundlage zunächst die Preisobergrenze für den Industrieabgabepreis auszuarbeiten. Die Obergrenze für den Betriebspreis ergibt sich, ausgehend von der Obergrenze für den Industrieabgabepreis, durch Abzug des für die jeweilige Erzeugnisgruppe festgesetzten Satzes der produktgebundenen Abgabe.

b) Sind Teilpreise oder Teilpreisenormative anzuwenden, so sind auf ihrer Grundlage zunächst die Obergrenzen für den Betriebspreis auszuarbeiten. Die Obergrenze für den Industrieabgabepreis ergibt sich, ausgehend von der Obergrenze für den Betriebspreis, durch Hin-

zurechnung des für die jeweilige Erzeugnisgruppe festgelegten Satzes der produktgebundenen Abgabe.

- 3.3. Entsprechen die neuen Produktionsmittel (einschließlich Baugruppen) nicht dem Anwendungsbereich der vorgegebenen Methoden der Relationspreisbildung, so sind die Preisobergrenzen gemäß Ziff. 2 oder 4 auszuarbeiten.
- 3.4. Die Preisobergrenzen können für ausschließlich im Inland abzusetzende neue Produktionsmittel auch auf der Grundlage einer Differenzkalkulation ausgearbeitet werden, wenn diese Methode der Relationspreisbildung zu diesem Zeitpunkt mit ausreichender Sicherheit und der erforderlichen Genauigkeit angewandt werden kann.
- 3.5. Ist in der Aufgabenstellung für ein neues Erzeugnis vorgesehen, daß das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) erreicht werden soll, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge in die Preisobergrenzen einzubeziehen. Diese Preiszuschläge sind den gemäß Ziff. 3.1., 3.2. und 3.4. ermittelten Preisobergrenzen zuzurechnen.

4. Weitere Methoden zur Bestimmung der Preisobergrenzen für Produktionsmittel

- 4.1. Ist bei einem neuen, ausschließlich im Inland abzusetzenden Produktionsmittel die Ausarbeitung der Preisobergrenzen auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Qualitätsindex gemäß Ziff. 2 nicht möglich und gelten auch keine Methoden der Relationspreisbildung gemäß Ziff. 3, so ist die Preisobergrenze für den Industrieabgabepreis dieses Erzeugnisses entsprechend den Bestimmungen der Ziff. 4.2. und 4.3. sowie 4.6. auszuarbeiten. Für die Ausarbeitung der Obergrenzen für den Betriebspreis gelten die Ziff. 4.4. bis 4.6.
- 4.2. Zur Ausarbeitung der Obergrenze für den Industrieabgabepreis neuer Maschinen, Anlagen und anderer langlebiger neuer Arbeitsmittel³ gemäß Ziff. 4.1. gelten folgende Formeln:

- a) bei neuen Arbeitsmitteln mit veränderter Leistung (Produktivität):

$$POG_{IAP} = IAP_0 \times \frac{L_1}{L_0} \times K_v$$

- b) bei neuen Arbeitsmitteln, die bei gleicher Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$POG_{IAP} = \left(IAP_0 + \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n} \right) K_v$$

- c) bei neuen Arbeitsmitteln, die bei veränderter Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$POG_{IAP} = \left(IAP_0 \times \frac{L_1}{L_0} + \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n} \right) K_v$$

- d) bei neuen Arbeitsmitteln, die ausschließlich der Substitution lebendiger durch vergegenständlichte Arbeit dienen:

$$POG_{IAP} = \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n} \times K_v$$

Es bedeuten:

- POG_{IAP} = Obergrenze für den Industrieabgabepreis
 IAP_0 = Industrieabgabepreis des bisher eingesetzten Arbeitsmittels (bzw. Summe der Industrieabgabepreise der bisher eingesetzten Erzeugniskombination), ohne

³ entsprechend Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel gemäß Anordnung vom 20. Mai 1978 über die Abschreibung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550/3 des Gesetzblattes)

Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL)

L_0, L_1 = Leistung (Produktivität) der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsmittels je Zeiteinheit

K_0, K_1 = jährliche direkte Kosten⁴ bei Anwendung der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsmittels, bezogen auf die mit Hilfe des neuen Arbeitsmittels hergestellte Jahresmenge an Erzeugnissen, ohne Kosten für die Abschreibungen dieser Arbeitsmittel

ND = normative Nutzungsdauer des Arbeitsmittels lt. Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

E_n = normative Effektivitätsanforderung an den Einsatz neuer Arbeitsmittel (Normativ für die zu erreichende Fondsrentabilität)

K_v = Verbilligungskoeffizient.

- 4.3. Bei der Ausarbeitung der Obergrenze für den Industrieabgabepreis für neue Erzeugnisse gemäß Ziff. 4.1., die beim Anwender als Material, bezogene Teile oder als andere Arbeitsgegenstände (einschließlich Hilfsmaterial) sowie als kurzlebige Arbeitsmittel eingesetzt werden, ist folgende Formel anzuwenden:

$$POG_{IAP} = \left(IAP_0 \times \frac{M_0}{M_1} + \frac{K_0 - K_1}{M_1} \right) K_v$$

Es bedeuten:

IAP_0 = Industrieabgabepreis des bisher eingesetzten Arbeitsgegenstandes ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat SL

M_0, M_1 = Menge (in Naturaleinheiten), die bei der Anwendung der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsgegenstandes pro Einheit der mit ihnen hergestellten Erzeugnisse eingesetzt wird

K_0, K_1 = direkte Kosten⁴ pro Einheit der mit der Vergleichsbasis bzw. dem neuen Arbeitsgegenstand hergestellten Erzeugnisse, ohne Kosten des Verbrauchs der verglichenen Arbeitsgegenstände.

- 4.4. Für die Zwecke der Ermittlung der Preisobergrenzen gemäß Ziff. 4.2. und 4.3. ist eine statistische Korrektur des Industrieabgabepreises des Vergleichserzeugnisses vorzunehmen, wenn

- planmäßige Änderungen der Industrieabgabepreise für die jeweilige Erzeugnisgruppe durchgeführt wurden und
- der Industrieabgabepreis des Vergleichserzeugnisses nicht verändert wurde — z. B. weil Produktionseinstellung festgelegt war —

Die statistische Korrektur hat auf der Grundlage der vom Amt für Preise herausgegebenen Preisänderungskoeffizienten zu erfolgen.

- 4.5. Werden die als Vergleichsbasis herangezogenen Produktionsmittel zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Preisobergrenze noch produziert, gilt für die Ermittlung der Obergrenzen der Betriebspreise der neuen Produktionsmittel gemäß Ziff. 4.1. folgendes:

- a) Stimmt der Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses mit dem Aufwand zu seiner Herstellung überein (der effektive Gewinn liegt — nach Abzug des Extragewinn — um weniger als 30% über oder unter dem

⁴ Als direkte Kosten der Anwendung gelten nur Kosten, die in ihrer absoluten Höhe direkt vom Einsatz der Vergleichsbasis und des neuen Erzeugnisses abhängig sind; wie Kosten für Grundmaterial, Energie, Reparaturen, Hilfsmaterial, Lohn für Produktionsgrundarbeiter u. ä.

kalkulatorischen Gewinn) und sind für die jeweilige Erzeugnisgruppe keine produktgebundenen Abgaben festgelegt, so ist die Obergrenze des Industrieabgabepreises gemäß Ziff. 4.2. und 4.3. zugleich die Obergrenze für den Betriebspreis. Sind für die jeweilige Erzeugnisgruppe produktgebundene Abgaben festgesetzt, so ist die Obergrenze für den Betriebspreis, ausgehend von der Obergrenze für den Industrieabgabepreis, durch Abzug der produktgebundenen Abgabe zu ermitteln. Dabei sind die für die jeweilige Erzeugnisgruppe festgesetzten Sätze der produktgebundenen Abgaben anzuwenden. Soweit die produktgebundene Abgabe als absoluter Betrag festgesetzt wurde, ist dieser für diese Zwecke in einen auf den Industrieabgabepreis bezogenen Prozentsatz umzuwandeln.

- b) Stimmt der Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses mit dem Aufwand zu seiner Herstellung nicht überein (der effektive Gewinn liegt — nach Abzug des Extragewinns — um 30% und mehr über oder unter dem kalkulatorischen Gewinn bzw. das Vergleichserzeugnis wird mit Verlust produziert), so ist eine statistische Korrektur des Betriebspreises des Vergleichserzeugnisses auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Selbstkosten lt. Nachkalkulation zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages vorzunehmen.

Die Obergrenze für den Betriebspreis der einzelnen Produktionsmittel ist nach folgenden Formeln zu bestimmen:

- bei neuen Arbeitsmitteln mit veränderter Leistung (Produktivität):

$$POG_{BP} = BP_{ok} \times \frac{L_1}{L_0} \times K_v$$

- bei neuen Arbeitsmitteln, die bei gleicher Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$POG_{BP} = \left(BP_{ok} + \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n} \right) K_v$$

- bei neuen Arbeitsmitteln, die bei veränderter Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$POG_{BP} = \left(BP_{ok} \times \frac{L_1}{L_0} + \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n} \right) K_v$$

- bei neuen Erzeugnissen, die beim Anwender als Material, bezogene Teile, andere Arbeitsgegenstände (einschließlich Hilfsmaterial) oder kurzlebige Arbeitsmittel eingesetzt werden:

$$POG_{BP} = \left(BP_{ok} \times \frac{M_0}{M_1} + \frac{K_0 - K_1}{M_1} \right) K_v$$

Es bedeuten:

POG_{BP} = Obergrenze für den Betriebspreis

BP_{ok} = auf den Aufwand korrigierter Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses, ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) — statistische Korrektur —

Die Differenz zwischen den Obergrenzen für den Industrieabgabepreis und dem Betriebspreis ist als produktgebundene Abgabe auszuweisen, soweit nicht die Bedingungen der Ziff. 4.6. gegeben sind.

- 4.6. Übersteigt die gemäß Ziff. 4.5. Buchst. b ermittelte Obergrenze für den Betriebspreis die gemäß Ziff. 4.2. und 4.3. ermittelte Obergrenze für den Industrieabgabepreis, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis in Höhe der Obergrenze für den Betriebspreis festzusetzen.
- 4.7. Werden die als Vergleichsbasis herangezogenen Produktionsmittel zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Preisobergrenzen nicht mehr produziert, gelten für die Ausarbeitung der Obergrenzen für den Betriebspreis der

neuen Produktionsmittel die Bestimmungen der Ziff. 4.5. Buchst. a entsprechend.

- 4.8. Ist in der Aufgabenstellung für ein neues Produktionsmittel vorgesehen, daß das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) erreicht werden soll, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge in die Preisobergrenzen einzubeziehen. Diese Preiszuschläge sind den gemäß Ziff. 4.2., 4.3., 4.5. bis 4.7. ermittelten Preisobergrenzen zuzurechnen.

5. Festsetzung produktgebundener Preisstützungen bei neuen Produktionsmitteln

Ist in Ausnahmefällen bei der Bestimmung der Preisobergrenzen gemäß Ziff. 1 bis 4 die Festsetzung produktgebundener Preisstützungen erforderlich, so entscheidet darüber auf Antrag der zuständigen Industrieminister der Leiter des Amtes für Preise im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

6. Obergrenzen für die Betriebspreise für Konsumgüter

- 6.1. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Höhe der Obergrenzen für den Betriebspreis bei neuen Konsumgütern sind folgende Berechnungen durchzuführen:

a) Auf der Grundlage der den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preisorgane gesondert übergebenen Bestimmungen zur Ausarbeitung von Obergrenzen für die Industrieabgabepreise für Konsumgüter ist, ausgehend von der danach festzulegenden Obergrenze für den Industrieabgabepreis, die Obergrenze für den Betriebspreis zu ermitteln.

b) Außerdem ist die Obergrenze für den Betriebspreis analog den Bestimmungen der Ziff. 1, 2 oder 3 zu berechnen. Dabei gilt im einzelnen:

- Für alle Exporterzeugnisse ist die Obergrenze für den Betriebspreis auf der Grundlage der Zielstellung für die Exportrentabilität zu ermitteln. Das dabei anzuwendende Verfahren wird den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preisorgane gesondert bekanntgegeben. Ergibt sich aus der Aufgabenstellung für das zu exportierende neue Konsumgut ein Anspruch auf die Gewährung von Preiszuschlägen für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) sowie von Gewinnzuschlägen für hochwertige Konsumgüter, so sind diese der Obergrenze für den Betriebspreis nicht gesondert zuzurechnen. Sie sind mit der auf der Grundlage der Exportrentabilität ermittelten Obergrenze für den Betriebspreis abgegolten.

Bei breiten, schnell wechselnden Sortimenten (z. B. der Leichtindustrie) kann auf Antrag des zuständigen Industrieministers der Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem Minister für Außenhandel gesonderte Festlegungen zur Ermittlung der Obergrenzen für den Betriebspreis neuer Exporterzeugnisse treffen.

- Bei Methoden der Relationspreisbildung ist die Obergrenze für den Betriebspreis nach diesen zu ermitteln, wenn das neue Erzeugnis ausschließlich für das Inland vorgesehen ist. Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) sowie Gewinnzuschläge für hochwertige Konsumgüter sind in die Obergrenze für den Betriebspreis einzubeziehen, wenn das der Aufgabenstellung für das neue Konsumgut entspricht.

- Für alle anderen, ausschließlich für den Absatz im Inland vorgesehenen neuen Konsumgüter gilt:

Bei Anwendung des Preisvergleichs nach dem Qualitätsindex ist die Obergrenze für den Betriebspreis nach folgender Formel zu ermitteln:

$$POG_{BP} = BP_0 \times I_q \times K_v$$

Es bedeuten:

- POG_{BP} = Obergrenzen für den Betriebspreis
 BP₀ = Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses, ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL)
 I_q = Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften des neuen Erzeugnisses gegenüber dem Vergleichserzeugnis
 K_v = normativ vorgegebener Verbilligungskoeffizient.

Stimmt der Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses nicht mit dem Aufwand zu seiner Herstellung überein (der effektive Gewinn liegt — nach Abzug des Extragewinns und des Gewinnzuschlages für hochwertige Konsumgüter — um 30% und mehr über oder unter dem kalkulatorischen Gewinn bzw. das Vergleichserzeugnis wird mit Verlust produziert), so ist eine statistische Korrektur des Betriebspreises auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Selbstkosten lt. Nachkalkulation zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages vorzunehmen. Der korrigierte Betriebspreis (BP_{0k}) tritt dann bei der Ausarbeitung der Obergrenze für den Betriebspreis an die Stelle von BP₀.

Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) sowie Gewinnzuschläge für hochwertige Konsumgüter sind in die Obergrenze für den Betriebspreis einzubeziehen, wenn das der Aufgabenstellung für das neue Konsumgut entspricht.

In allen anderen Fällen sind — soweit keine gesonderten Festlegungen erfolgen — keine zusätzlichen Berechnungen erforderlich.

6.2. Ergeben die Berechnungen gemäß Ziff. 6.1. Buchstaben a und b unterschiedliche Größen für die Obergrenze des Betriebspreises eines neuen Konsumgutes, so ist die jeweils niedrigste als Obergrenze für den Betriebspreis festzulegen.

6.3. Die Differenz zwischen der nach gesonderten Bestimmungen ermittelten Obergrenze für den Industrieabgabepreis und der gemäß Ziff. 6.2. festgelegten Obergrenze für den Betriebspreis ist als produktgebundene Abgabe bzw. Preisstützung auszuweisen.

7. Obergrenzen für Industrieabgabepreise und Betriebspreise zur Unterstützung von Substitutionsprozessen und anderen volkswirtschaftlichen Zielstellungen

7.1. Wird mit den gemäß Ziff. 1 bis 4 und 6 ermittelten Obergrenzen für Industrieabgabepreise und Betriebspreise die den Zielstellungen des Pflichtenheftes entsprechende volkswirtschaftliche Effektivität nicht genügend ausgedrückt (z. B. weil ihr volkswirtschaftlicher Nutzen nicht ausreichend erfaßt werden kann), so sind vom Entwicklungsbetrieb aus eigener Initiative oder auf Veranlassung des Kombines, des Preisorgans, des zuständigen Ministeriums oder des Amtes für Preise solche Obergrenzen auszuarbeiten, die diesen Anforderungen entsprechen. Dabei sind z. B. zur Stimulierung volkswirtschaftlich zweckmäßiger Substitutionen die Preisobergrenzen der zu entwickelnden Erzeugnisse in einer solchen Relation zu den Industriepreisen der bereits eingesetzten vergleichbaren Erzeugnisse auszuarbeiten, daß der angestrebte Substitutionseffekt real ausgewiesen wird.

7.2. Über die Vorschläge gemäß Ziff. 7.1. entscheidet der Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem zuständigen Industrieminister und — bei Exporterzeugnissen — dem Minister für Außenhandel.

8. Kostenobergrenzen

8.1. Zur Bestimmung der Kostenobergrenze ist von der Obergrenze für den Betriebspreis ein vom Generaldirektor des Kombines festzulegender Betrag (in absoluter Höhe oder als Prozentsatz) abzusetzen. Die Festlegung dieses Betrages hat durch den Generaldirektor in einer solchen Höhe zu erfolgen, die gewährleistet, daß — bei Einhaltung der Obergrenze für den Betriebspreis — mit dem neuen Erzeugnis

- mindestens der normative Gewinn und darüber hinaus ein Extragewinn realisiert werden kann und
- die vorgegebenen normativen Anforderungen an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten bei neuen Erzeugnissen mindestens eingehalten werden.

8.2. Zur Festlegung des von der Obergrenze der Betriebspreise abzusetzenden Betrages ist der in der Regel auf die Verarbeitungskosten bezogene kalkulatorische Gewinnzuschlag des Vergleichserzeugnisses bzw. der jeweiligen Erzeugnisgruppe als Gewinnsatz — normativer Gewinn bezogen auf den Betriebspreis — umzurechnen.

8.3. Im einzelnen ist bei der Ermittlung der Kostenobergrenze wie folgt zu verfahren:

- a) Von der Obergrenze für den Betriebspreis (POG_{BP}) ist der festgelegte Betrag (B) abzusetzen.

$$KOG = POG_{BP} / B$$

- b) Die ermittelte Kostenobergrenze muß mindestens der vorgegebenen normativen Anforderung an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten bei neuen Erzeugnissen gemäß § 3 Abs. 4 entsprechen.

Dazu sind folgende Kontrollrechnungen durchzuführen:

- bei Erzeugnissen, für die der Qualitätsindex auf der Grundlage eines inländischen Vergleichserzeugnisses ermittelt ist:

$$KOG = K_0 \times I_q \times I_{kr}$$

Es bedeuten:

K₀ = nachkalkulierte Gesamtselbstkosten des Vergleichserzeugnisses bei Ausarbeitung der Kostenobergrenze

I_q = Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften (oder ein anderer Index gemäß § 6 Abs. 2)

I_{kr} = normative Anforderung an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten bei neuen Erzeugnissen je Einheit der Gebrauchseigenschaften (Realkostenindex).

- bei allen anderen Erzeugnissen:

$$KOG = POG_{BP} \times KS \times I_{KS}$$

Es bedeuten:

KS = Betrieblicher Kostensatz zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Kostenobergrenze

des Vergleichserzeugnisses auf der Grundlage der Nachkalkulation bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht bestimmbar ist —

der Kostenträgergruppe auf der Grundlage der Kostenträgerrechnung

I_{KS} = als Index vorgegebene normative Anforderung an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten gegenüber den Selbstkosten des Vergleichserzeugnisses bzw. der Kostenträgergruppe (Index der Kostensenkung).

- c) Ergibt die Kontrollrechnung (Buchst. b), daß die ermittelte Kostenobergrenze (Buchst. a) den vorgegebenen normativen Anforderungen nicht entspricht, so ist die Kostenobergrenze entsprechend niedriger festzusetzen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Name des Betriebes (Stempel)	Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungsgrad (mindestens NfD)
---------------------------------	--

Deckblatt¹

zur Erteilung der Zustimmung zu den Obergrenzen
für Selbstkosten und Preise
(lt. Anordnung Nr. Pr. 475)

	Schlüssel-Nr. des Formblattes
1. Zur Eröffnungsverteidigung des Pflichtenheftes	
a) für Konsumgüter	= 31
b) für Produktionsmittel	= 32
2. Bei Fortschreibung der Zielstellung des Pflichtenheftes	
a) für Konsumgüter	= 41
b) für Produktionsmittel	= 42

1. Allgemeine Angaben

- 1.1. Angaben zur Kennzeichnung
 - Schlüssel-Nr. des Formblattes
 - Laufende Nr. und Jahr der Vorlage des Deckblattes
 - Schlüssel-Nr. des Kombinat/wirtschaftsleitenden Organs (WO)
 - Schlüssel-Nr. des zuständigen Preisorgans (WO-Nr.)
 - Nur vom Amt für Preise einzutragende Schlüssel-Nr.
 - Betriebs-Nr.
- 1.2. Bezeichnung des neuen Erzeugnisses und Nr. des zentralen Artikelkatalogs (ZAK-Nr.) bzw. der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (ELN)
- 1.3. Anzahl der Erzeugnisse (nur wenn Obergrenzen für einen Repräsentanten angegeben werden)
- 1.4. Zur erreichendes Gütezeichen „Q“ und/oder Prädikat „Gestalterische Spitzenleistungen“ („SL“)
- 1.5. Aufgaben-Nr. bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
- 1.6. Schlüssel-Nr. der Mengeneinheit
- 1.7. Schlüssel-Nr. der Methode der Ermittlung der Preisobergrenzen²

2. Obergrenzen für das neue Erzeugnis

- 2.1. Obergrenze für Selbstkosten (KOG)
- 2.2. Normativer Gewinn (in POG enthalten)
- 2.3. Obergrenze für Betriebspreis (POG/BP)
- 2.4. Zuschläge für „Q“, „SL“ (in POG enthalten)
- 2.5. Obergrenze für Industrieabgabepreis (POG/IAP)

3. Vorgesehener Produktionsumfang des neuen Erzeugnisses (bei Repräsentanten = des Sortiments)

Einführungsjahr	19..
3.1. Im Einführungsjahr	insgesamt
3.2. darunter:	— Bevölkerung
3.3.	— Export SW
3.4.	— Export NSW
3.5. Im 1. Folgejahr	insgesamt
3.6. darunter:	— Bevölkerung
3.7.	— Export SW
3.8.	— Export NSW

4. Kennziffern, die der Ermittlung der POG zugrunde liegen

- 4.1. Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften (I_G)
- 4.2. In der POG enthaltene Verbilligung für den Abnehmer — K_v — (soweit der POG eine gegenüber der vorgegebenen Mindestverbilligung abweichende Verbilligung zugrunde liegt)
- 4.3. Hier sind die in der gesondert herausgegebenen Preisverfügung Nr. 7/83 festgelegten Kennziffern einzutragen.

5. Angaben zum Vergleichserzeugnis bzw. zu für den gleichen Verwendungszweck eingesetzten Erzeugnissen

- 5.1. Industrieabgabepreis (IAP₀)
- 5.2. Betriebspreis — effektiv — (BP₀)
- 5.3. Betriebspreis — auf den Aufwand korrigiert — (BP_{0k})
- 5.4. Nachkalkulierte Gesamtselbstkosten
- 5.5. Kostensatz des Vergleichserzeugnisses bzw. der Kostenträgergruppe bei Ausarbeitung der KOG

(Datum)

(Unterschrift des Leiters des Betriebes)

Hinweise:

- ¹ Als **Deckblatt** sind die vom Amt für Preise herausgegebenen datenverarbeitungsgerechten **Vordrucke** zu benutzen.
- ² Für die **Methode** der Ermittlung der Preisobergrenzen sind im Deckblatt (Allgemeine Angaben) folgende **Schlüssel-Nrn.** anzugeben:

Methode der Ermittlung der POG	Schlüssel-Nr.
a) Produktionsmittel	
— für Exporterzeugnisse (gemäß Ziff. 1 der Anlage 1)	10
— auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Qualitätsindex (gemäß Ziff. 2 der Anlage 1)	20
— auf der Grundlage von Parameterpreisen, Preisreihen, Teilpreisen, Teilpreisnormativen und der Differenzkalkulation (gemäß Ziff. 3 der Anlage 1)	30
— nach weiteren Methoden zur Bestimmung der Preisobergrenzen (gemäß Ziff. 4 der Anlage 1)	40
— zur Unterstützung von Substitutionsprozessen und anderen volkswirtschaftlichen Zielstellungen (gemäß Ziff. 7 der Anlage 1)	70
b) Konsumgüter	
— der Betriebspreise für Konsumgüter (gemäß Ziff. 6 der Anlage 1)	
• ausgehend vom Industrieabgabepreis	61
• ausgehend von der Exportrentabilität	62
• ausgehend vom Qualitätsindex	63

Anordnung
über die Zuständigkeit des
VEB Prüforgansation für Feuerlöschgeräte
vom 4. März 1983

Aufgrund des § 21 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Ge-

werkschaftsbundes und im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zuständig für die Prüfung von Feuerlöschgeräten und -anlagen, die gemäß DDR-Standard TGL 30028/04 prüfungspflichtig sind, ist der

VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte
8122 Radebeul 1, Ernst-Thälmann-Str. 4

(nachfolgend VEB Prüforganisation genannt). Dieser Betrieb prüft auch Handfeuerlöcher, die persönliches Eigentum von Bürgern sind.

(2) Der VEB Prüforganisation unterhält Bezirksprüfstellen gemäß Anlage 1 zu dieser Anordnung.

(3) Der VEB Prüforganisation ist nicht zuständig für die Prüfung von Feuerlöschgeräten und -anlagen in bestimmten Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit, des Ministeriums für Verkehrswesen und des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten. Für diese Bereiche gelten gesonderte Regelungen.

(4) Auf Antrag kann auch anderen staatlichen Organen durch das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, im Einvernehmen mit dem VEB Prüforganisation, das Recht zur Prüfung von Feuerlöschgeräten und -anlagen entsprechend § 1 Abs. 1 übertragen werden.

§ 2

(1) Der VEB Prüforganisation ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Personen mit Prüfberechtigung, die dem VEB Prüforganisation angehören, sowie der Prüfberechtigten, die in den im § 1 Absätze 3 und 4 genannten Organen Prüfungen der Feuerlöschgeräte und -anlagen vornehmen.

(2) Die durch den VEB Prüforganisation ausgebildeten Prüfer erhalten eine befristete Prüfbescheinigung (Anlage 2).

§ 3

Der VEB Prüforganisation ist verpflichtet, zu vorgelegten Projekten für stationäre Feuerlöschanlagen Stellung zu nehmen sowie auf Antrag staatlicher, wirtschaftsleitender und gesellschaftlicher Organe und zentralgeleiteter Kombinate an der Untersuchung von Unfällen und Havarien, die im Zusammenhang mit Feuerlöschgeräten und -anlagen sowie Kraftfahrdreh- und Antriebsleitern der Feuerwehr stehen, mitzuwirken.

§ 4

Für die Prüfung von Feuerlöschgeräten und -anlagen sowie für die Aus- und Weiterbildung von prüfberechtigten Personen werden Gebühren entsprechend den gültigen Preisanordnungen erhoben.¹

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Brandschutzanordnung Nr. 3/1 vom 31. März 1964 -- Prüfung der Feuerlöschgeräte -- (GBl. II Nr. 36 S. 267) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1983

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e

¹ Z. Z. gelten die Preisordnung Nr. 4594 vom 1. April 1985 über Montageleistungen der volkseigenen Industriebetriebe (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise) und die Preiskarteiblätter 1, 8, 7, 8, 9, 10.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

		Tel.:
Sitz der Betriebsleitung	8122 Radebeul 1 Ernst-Thälmann-Str. 4	Dresden 7 55 83
Bezirksstellen		
Berlin	1040 Berlin Johannisstr. 2	2 82 97 19
Hauptstadt der DDR		
Cottbus	7500 Cottbus Hubertstr. 21	2 21 13
Dresden	8122 Radebeul 2 Am Gottesacker 32	Dresden 7 42 06
Erfurt und Suhl	5000 Erfurt Clara-Zetkin-Str. 35	3 19 73
Gera	6500 Gera Friedrich-Engels-Str. 13	2 65 66
Halle	4030 Halle/Saale Schleusenstr. 2	34 00 31
Karl-Marx-Stadt	9000 Karl-Marx-Stadt Frankenberger Str. 268	4 87 74
Leipzig	7030 Leipzig Fritz-Austel-Str. 35	3 32 96
Magdeburg	3080 Magdeburg Olvenstedter Chaussee 3-4	3 35 43
Neubrandenburg und Rostock (Kreise Stralsund, Ribnitz-Damgarten, Rügen, Grimmen, Greifswald, Wolgast)	2040 Malchin Am Kanal 3	22 60
Potsdam und Frankfurt/Oder	1502 Potsdam-Babelsberg Friedrich-Engels-Str. 39	7 89 52
Schwerin und Rostock (Kreise Grevesmühlen, Wismar, Bad Doberan und Rostock)	2700 Schwerin Grunthalplatz 13	81 21 48

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

(1)

VEB Prüforganisation für
Feuerlöschgeräte
8122 Radebeul 1, Ernst-Thälmann-Str. 4

Prüfberechtigung
für Feuerlöschgeräte und -anlagen

Nr.:

(2)

Der Inhaber dieser Berechtigung

wohnhaft:

ist befugt, gemäß DDR-Standard TGL 30028/04 Feuerlöschgeräte und -anlagen zu prüfen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

Die Prüfberechtigung erstreckt sich auf:

.....
Betriebsdirektor

(3)

Ausgestellt am:
 Gültig bis:
 Verlängert:
 Verlängert:
 Verlängert:

Lichtbild

Eigenhändige Unterschrift

(4)

Personalausweis-Nr.:
 Dienststelle:

Bemerkungen/Nachträge

Anordnung
über die Rechtsfähigkeit des Zentralinstituts
für Apothekenwesen und Medizintechnik

vom 15. April 1983

§ 1

Das Zentralinstitut für Apothekenwesen und Medizintechnik ist Rechtsnachfolger des bisherigen Instituts für Apothekenwesen. Es ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt. Sein Sitz ist Frankfurt/Oder.

§ 2

Das Zentralinstitut für Apothekenwesen und Medizintechnik ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Gesundheitswesen geplant und bereitgestellt.

§ 3

Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur des Zentralinstituts werden in einem Statut¹ festgelegt, das durch den Minister für Gesundheitswesen erlassen wird.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Mai 1964 über das Deutsche Institut für Apothekenwesen (GBl. II Nr. 56 S. 511) in der Fassung des § 1 Buchst. b der Anordnung vom 27. Februar 1974 über die Umbenennung von Instituten im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. I Nr. 17 S. 175) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
 OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ wird in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 4/1983 veröffentlicht

Anordnung

über die Erfassung, Sammlung und Regenerierung
von Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen

vom 19. April 1983

Auf der Grundlage der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23) wird zur Wiedergewinnung von Frostschutzmitteln im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Erfassung, Sammlung und Regenerierung von gebrauchten Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen, die beim Betrieb von wassergekühlten Verbrennungsmotoren mit offenen Kühlkreisläufen, insbesondere von Fahrzeugen, anfallen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe und Einrichtungen, volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften und deren Einrichtungen, bei denen gebrauchte Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen anfallen (im folgenden Anfallbetriebe genannt),
- die den Anfallbetrieben übergeordneten zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte,
- die Hersteller und Lieferer von Gefrierschutzmitteln.

(3) Für die Bereiche der Ministerien für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit und des Innern gelten besondere Regelungen, die der Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie bedürfen.

§ 2

(1) Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen im Sinne dieser Anordnung (im folgenden Gemische genannt) sind gebrauchte Gemische von Glykolen und Korrosionsinhibitoren mit Wasser.

(2) Regenerate im Sinne dieser Anordnung sind Gefrierschutzmittel, deren Einsatz für den ursprünglichen Zweck nach der Aufarbeitung wieder möglich ist.

§ 3

(1) Die Anfallbetriebe sind verpflichtet, alle bei ihnen anfallenden Gemische nach Ablauf der Winterperiode¹ zu erfassen, zu sammeln und nach der Regeneriervorschrift des VEB Chemische Werke Buna² zu regenerieren. Abweichungen von der Regeneriervorschrift sind nur nach vorheriger Zustimmung des Herstellers des Gefrierschutzmittels zulässig.

(2) Die Anfallbetriebe sind für die Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für das Erfassen, Sammeln und Regenerieren der Gemische verantwortlich. Für die Regenerierung können durch die Anfallbetriebe territoriale Nutzergemeinschaften geschaffen werden. Ihre Bildung ist durch die örtlichen Räte gemäß § 10 der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen zu unterstützen.

(3) Gemische dürfen grundsätzlich nicht vernichtet oder verkippt werden.

§ 4

(1) Die Anfallbetriebe haben ihren Bedarf an Gefrierschutzmitteln bei den Lieferern nach den in Rechtsvorschriften festgelegten Terminen anzumelden. Lieferer sind die VEB Minol, für Direktbezieher der VEB Chemische Werke Buna. Bei der Bedarfsanmeldung ist der Nachweis des Wiedereinsatzes von Regenerat zu führen.

¹ Vgl. § 6 der Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 351).

² Zu beziehen beim VEB Chemische Werke Buna, Betriebsdirektor OSF, 4212 Schkopau.

(2) Die Lieferer sind verpflichtet, Gefrierschutzmittel nur dann vertraglich zu binden und auszuliefern, wenn die Anfallbetriebe die Regenerierung von Gemischen und den Wiedereinsatz von Regeneraten nachgewiesen haben.

§ 5

(1) Durch die staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft der Anfallbetriebe ist durch Anleitung, Beratung und Kontrolle auf die Durchsetzung dieser Anordnung Einfluß zu nehmen. Soweit in Anfallbetrieben keine staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft gemäß den Festlegungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 22. Juni 1981 zur Verordnung zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen - Aufgaben, Pflichten und Rechte der staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft - (GBl. I Nr. 23 S. 288) tätig sind, ist durch die Leiter dieser Anfallbetriebe festzulegen, durch wen die Aufgaben des Beauftragten zur Durchsetzung dieser Anordnung wahrzunehmen sind.

(2) Für die Anleitung der Beauftragten gemäß Abs. 1 ist der VEB Chemische Werke Buna verantwortlich.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung, der § 3 Abs. 1 und der § 4 treten ab 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke sind berechtigt, mit Zustimmung des Ministers für Chemische Industrie für ihren Verantwortungsbereich in Abhängigkeit von der Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für die Regenerierung der Gemische befristete Festlegungen zur Nachweisführung gemäß § 4 zu treffen.

Berlin, den 19. April 1983

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

Anordnung über die Zahlung von Entgelten für Boots- und Angelstege, Bootshäuser, Bootsliegeplätze und ähnliche Anlagen sowie von Gebühren für die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Entnahme von Zooplankton

vom 19. April 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidium des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Rechtsträger und Eigentümer von Boots- und Angelstege, Bootshäusern, Bootsliegeplätzen und ähnlichen Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) gemäß § 10 der Anordnung vom 16. Juni 1981 über die fischwirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer, die Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes im Bereich der Binnenfischerei der DDR - Binnenfischereiorordnung - (GBl. I Nr. 23 S. 290) haben für die beanspruchte Binnengewässerfläche ein jährliches Entgelt gemäß Anlage 1 bis zum 28. Februar für das jeweilige Kalenderjahr an den Fischereiberechtigten zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen

- der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane,
- des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) der Deut-

schen Demokratischen Republik und seiner angeschlossenen Sportverbände,

- des Deutschen Anglerverbandes (DAV) der Deutschen Demokratischen Republik,
- des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes (ADMV) der Deutschen Demokratischen Republik,
- der Betriebe und Einrichtungen, die der Instandhaltung und dem Ausbau der Binnenwasserstraßen dienen,
- der Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft,
- des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Bisher gegenüber Bürgern durch den Fischereiberechtigten erhobene Entgelte bleiben, soweit sie niedriger als die in der Anlage 1 aufgeführten sind, weiterhin bestehen.

(2) Würden für Anlagen entsprechend den Rechtsvorschriften¹ Vereinbarungen über den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile abgeschlossen, sind keine Entgelte zu zahlen.

§ 2

(1) Für die gewerbsmäßige (haupt- oder nebenberuflich) Entnahme von Zooplankton aus Binnengewässern gemäß § 21 Abs. 2 der Binnenfischereiorordnung sind für die dazu erforderliche schriftliche Genehmigung Gebühren gemäß Anlage 2 an den Fischereiberechtigten zu zahlen. Die Höhe der Gebühren gemäß Anlage 2 ist durch den Fischereiberechtigten unter Berücksichtigung des vorgesehenen Umfangs der Entnahme von Zooplankton festzulegen.

(2) Die schriftliche Genehmigung für die gewerbsmäßige Entnahme von Zooplankton aus Binnengewässern wird in Form einer personengebundenen Fangkarte durch den Fischereiberechtigten erteilt.

§ 3

Über die vereinnahmten Entgelte gemäß § 1 Abs. 1 und die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 ist ein Nachweis zu führen. Diese Mittel sind entsprechend der Entscheidung des Rates des Bezirkes im Bezirk zu zentralisieren und für die Hege der Fische und Pflege der Binnengewässer einzusetzen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1983

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

¹ Z. Z. gilt die Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105).

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Höhe des jährlichen Entgeltes für Anlagen

1. Das jährliche Entgelt für Anlagen beträgt 1 M je m² beanspruchter Binnengewässerfläche, mindestens jedoch 10 M je Anlage.
2. Die beanspruchte Binnengewässerfläche gemäß Ziff. 1 umfaßt
 - a) die zur zweckentsprechenden Nutzung der Anlagen beanspruchte Binnengewässerfläche, einschließlich Bootsliegeflächen,
 - b) eine Binnengewässerfläche von 1 m Breite um die beanspruchte Binnengewässerfläche gemäß Buchst. a sowie Gelegetschneisen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Höhe der Gebühren für die gewerbsmäßige Entnahme von Zooplankton aus Binnengewässern

1. Die Gebühr für die gewerbsmäßige Entnahme von Zooplankton beträgt je Fangkarte
 - a) bis 3 000 M für 1 Jahr für die Entnahme von Zooplankton aus Teichen und anderen Intensivgewässern,
 - b) bis 1 500 M für 1 Jahr für die Entnahme von Zooplankton aus Produktions- oder Sportgewässern, wenn das Zooplankton zu Fischfuttermitteln verarbeitet, als Fischfutter verkauft oder für Dritte gegen Entgelt gefangen wird.
2. Die Gebühr für die gewerbsmäßige Entnahme von Zooplankton beträgt je Fangkarte
 - a) bis 200 M für 1 Jahr für die Entnahme von Zooplankton aus Teichen und anderen Intensivgewässern,
 - b) bis 100 M für 1 Jahr für die Entnahme von Zooplankton aus Produktions- oder Sportgewässern, wenn das Zooplankton an Zierfische verfüttert wird, die zum Zwecke des Zierfischverkaufs gehalten oder gezüchtet werden.
3. Soweit die Gültigkeit der Fangkarte für die gewerbsmäßige Entnahme von Zooplankton auf einzelne Monate beschränkt ist, kann die Gebühr anteilig reduziert werden.

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie des Brandschutzes**

vom 15. April 1983

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 132 vom 6. Oktober 1967 — Technische Sicherheit in Braunkohlendruckgaswerken — (Sonderdruck Nr. 566 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

Leipzig, den 15. April 1983

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Tröger

¹ Dafür gilt die Anweisung Nr. 1/83 vom 15. April 1983 des Leiters der Obersten Bergbehörde.

Vorankündigung!

Verzeichnis der Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik

352 Seiten · Loseblatt · 14,80 Mark · EDV-Schlüsselnummer 001536

Die Herausgabe des neuen Verzeichnisses der Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in Auswertung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung am 31. Dezember 1981. Das Verzeichnis basiert auf dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1981 und gliedert sich in zwei Abschnitte:

- A — Systematisches Verzeichnis der Gemeinden (mit Zuordnung der Gemeindegrößenklasse und der Gemeindenummer);
- B — Alphabetisches Verzeichnis der Gemeinden.

Das Verzeichnis erscheint im III. Quartal 1983 als Loseblattwerk im Format A 5; ein jährlicher Veränderungsdienst ist vorgesehen. Die Ausgabe des Gemeindeverzeichnisses von 1976 wird damit ungültig.

Das Verzeichnis der Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. **Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken**, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundenummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden

des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt. Besteller, die noch keine EDV-Kundenummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente

1086 Berlin

Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundenummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundenummer vergeben wird. An die zu der Kundenummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

Um eine vollständige Belieferung aller Bedarfsträger zu gewährleisten, sind die Bestellungen umgehend an den Staatsverlag der DDR zu richten.



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M., Teil II 1, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



1983

Berlin, den 25. Mai 1983

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 83	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung —	145
14. 4. 83	Anordnung zur periodischen Ermittlung nicht benötigter verbraucherseitiger Bestände durch die Bilanzorgane sowie über die Verantwortung und materielle Stimulierung der Hersteller für den effektiven Einsatz der Mehrbestände ihres Produktionssortiments — Bestandsverwertungs-Anordnung —	146
27. 4. 83	Anordnung Nr. 2 über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung —	148
4. 5. 83	Anordnung über die Nutzbarmachung der Importverpackungen aus Gewebesäcken ..	150
4. 5. 83	Anordnung über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Weißzucker- und Stärkesäcke	150
31. 1. 83	Anordnung Nr. Pr. 431 über die Entgelte für den Transport von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr	151
31. 1. 83	Anordnung Nr. Pr. 172/2 über die Industriepreise für rohe Häute und Felle für die Lederherstellung	152

**Vierte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Arbeit mit Normen und Normativen
des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung
— Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung —
vom 4. Mai 1983**

Zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung — (GBl. I Nr. 28 S. 524) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern anderer zuständiger zentraler staatlicher Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 6 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(6) Zum Zeitpunkt der Erteilung der staatlichen Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan übergibt der Minister für Materialwirtschaft den bilanzverantwortlichen Ministern und den für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Ministern die Normative der Vorratshaltung in Tagen. Die bilanzverantwortlichen Minister übergeben ausgehend von den bestätigten Normativen der Vorratshaltung in Tagen und den MAK-Bilanzen als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben Normativmengen an die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe sowie die für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Minister. Durch die Minister sind die Normative der Vorratshaltung in Tagen und die sich aus den Vorratstagen sowie den bilanzierten materiellen Fonds ergebenden Vorratsmengen auf die Kombinate und von diesen auf die Betriebe zu differenzieren. Die Normative für die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und Betriebe sind von den fachlich zuständigen Ministerien an die Fachorgane der Räte der Bezirke zu übergeben. Die Normative

¹ 3. DB vom 1. Juli 1982 (GBl. I Nr. 28 S. 524)

sind der Fertigstellung der Pläne und Bilanzen sowie der Abrechnung und Kontrolle zugrunde zu legen. Dabei ist ihre Einhaltung in Übereinstimmung mit der festgelegten Produktion der Lieferer, den festgelegten Lieferungen an den Produktionsmittelhandel und dem bilanzierten Materialverbrauch zu gewährleisten.“

§ 2

Der § 1 Abs. 7 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(7) Die bilanzverantwortlichen Minister haben den für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Ministern die nach Abstimmung mit ihnen festgelegten zweigspezifischen Normative in Tagen oder Mengen für weitere Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben zu übergeben. Diese sind von den bilanzverantwortlichen Ministern auf die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sowie von den Versorgungsbereichen auf die nachgeordneten Fonds- bzw. Bedarfsträger zu differenzieren und der Fertigstellung der Pläne und Bilanzen sowie der Abrechnung und Kontrolle zugrunde zu legen. Die Normative für die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und Betriebe sind von den fachlich zuständigen Ministerien an die Fachorgane der Räte der Bezirke zu übergeben.“

§ 3

Der § 4 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die Liefer- und Verbraucherbereiche zuständigen Minister, die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben durch die Arbeit mit den zentralen und zweigspezifischen Normativen sowie Normen der Vorratshaltung zu gewährleisten, daß der Leistungszuwachs grundsätzlich mit gleichbleibenden bzw. sinkenden Beständen erfolgt. Dabei ist davon auszugehen, daß das vorgegebene Wertvolumen des Bestandes an materiellen Umlaufmitteln eingehalten bzw. unterschritten wird. Die Minister, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben mit den Plänen nachzuweisen, daß der Durchsetzung der Normative und Normen der Vorratshaltung die Vorgaben zur

Bestandsbegrenzung und Bestandssenkung zugrunde gelegt und diese durch wissenschaftlich-technische und organisatorische Maßnahmen zur Verkürzung der Bevorratungs- und Produktionszeit sowie zur Gewährleistung eines kurzfristigen Absatzes untersetzt sind. Zur Beschleunigung der Umschlaggeschwindigkeit der Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen und zur Sicherung ihrer konsequenten Einbeziehung in den planmäßigen Kreislauf der Produktion für die Erhöhung des verteilbaren Endprodukts haben die Betriebe neben der Normierung der Material- und Zirkulationsvorräte eine Normierung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen durchzuführen."

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1983

**Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß**

Anordnung

**zur periodischen Ermittlung nicht benötigter
verbraucherseitiger Bestände durch die Bilanzorgane
sowie über die Verantwortung und materielle
Stimulierung der Hersteller für den effektiven
Einsatz der Mehrbestände ihres Produktionssortiments
— Bestandsverwertungs-Anordnung —**

vom 14. April 1983

Zur Durchsetzung einer effektiven Bestandshaltung in der Volkswirtschaft sind alle Möglichkeiten zur Verhinderung des Entstehens von Mehrbeständen und zur umgehenden Mobilisierung aller im Prozeß der Plandurchführung auftretenden nicht benötigten verbraucherseitigen Bestände zielstrebig zu nutzen. Zur einheitlichen Regelung der Übernahme oder Vermittlung nicht benötigter verbraucherseitiger Bestände durch die Kombinate und Betriebe in Übereinstimmung mit der Durchführung der Materialbilanzen wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, Minister der Finanzen, Präsidenten der Staatsbank der DDR und den Leitern der anderen zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
- staatliche Organe
 - Kombinate
 - volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften (im folgenden Betriebe genannt).
- (2) Die in dieser Anordnung enthaltenen Bestimmungen für die Kombinate gelten für wirtschaftsleitende Organe entsprechend.
- (3) Diese Anordnung gilt nicht für die Fondsträger des Versorgungsbereiches 7710.
- (4) Für die Verwertung nicht benötigter Bestände aus Importen gelten spezielle Rechtsvorschriften.

§ 2

Begriffsbestimmung

Nicht benötigte verbraucherseitige Bestände im Sinne dieser Anordnung (nachfolgend nicht benötigte Bestände genannt) sind solche Bestände an Roh- und Werkstoffen, Zulieferungen, Störreserve und Ersatzteilen sowie Handelswaren,

- die auf Grund ihrer spezifischen Gebrauchseigenschaften in Struktur und Sortiment für die Erfüllung der eigenen plan-

mäßigen Produktions- bzw. Versorgungsaufgaben des laufenden Planjahres bzw. den Anlauf des Folgejahres nicht eingesetzt werden können,

- für die keine Entscheidungen zur anderweitigen volkswirtschaftlichen Verwertung bzw. Vorerwerbs- und Dispositionsrechte übergeordneter Organe vorliegen und die jedoch in anderen Kombinat und Betrieben zur Erfüllung und Übererfüllung der Leistungsziele verwendbar sein können.

§ 3

Aufgaben der Kombinate und Betriebe als Verbraucher

(1) Die Kombinate und die Betriebe haben die Vorbereitung und Durchführung der Produktion, die Kooperationsbeziehungen sowie die Bestandshaltung so zu organisieren, daß volkswirtschaftliche Verluste sowie ein Entstehen von nicht benötigten Beständen verhindert bzw. deren kurzfristiger volkswirtschaftlicher Einsatz gewährleistet wird. Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, mit der Durchführung der Rechtsvorschriften über die quartalsweise Erfassung der Bestände und Einarbeitung der Mehrbestände in die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen die Bestandshaltung auf der Grundlage der Normen und Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung zu analysieren und einen erzeugniskonkreten Nachweis aller nicht benötigten Bestände zu sichern. Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben unverzüglich alle notwendigen Entscheidungen zum volkswirtschaftlichen Einsatz nicht benötigter Bestände und zur Verhinderung ihres Neuentstehens zu treffen.

(2) Alle nicht benötigten Bestände sind von den Betrieben ihrem Fondsträger bis zum 20. Werktag nach Quartalsende und von den Fondsträgern den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen bis zum 30. Werktag nach Quartalsende zu melden. Die Berichterstattung der Betriebe hat pro Erzeugnis unter Anwendung des Vordruckes „Bindendes Angebot über nicht benötigte Bestände“¹ zu erfolgen.

(3) In die Berichterstattung an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind nicht einzubeziehen:

- gebrauchswertgeminderte Erzeugnisse,
- betriebsspezifische Erzeugnisse (zeichnungsgeländenes Material usw.),
- Erzeugnisse (16-Steller des Zentralen Artikelkataloges), bei denen die nicht benötigten Bestände einen Gesamtwert von ca. 1 000 Mark je Erzeugnis nicht übersteigen.

Bestände dieser Art sind

- bei handelsüblichen Erzeugnissen den örtlich zuständigen Betrieben des Produktionsmittelhandels,
- bei allen nicht handelsüblichen bzw. vom Produktionsmittelhandel nicht verwertbaren Erzeugnissen dem inländischen Herstellerbetrieb zur Vermittlung oder zum Rückkauf für eine Aufarbeitung,
- anderen Bedarfsträgern, wie z. B. Betrieben des Einzelhandels mit Bastlerbedarfsartikeln oder
- zum direkten Verkauf an die Bevölkerung zur Unterbindung volkswirtschaftlicher Verschrottungsverluste anzubieten.

(4) Soweit für Erzeugnisse, die dem Konsumgütergroß- und Einzelhandel bzw. der Bevölkerung gemäß Abs. 3 als Konsumgüter angeboten werden, keine gesetzlichen Einzelhandelsverkaufspreise vorliegen, haben die Betriebe die Einzelhandelsverkaufspreise beim Herstellerbetrieb bzw. dem zuständigen Handelsorgan zu erfragen. Liegen diesen ebenfalls keine gesetzlichen Einzelhandelsverkaufspreise vor, so haben die Betriebe Antrag auf Festsetzung des Einzelhandelsverkaufspreises bei der Abteilung Preise des örtlich zuständigen Rates des Bezirkes zu stellen.

§ 4

Aufgaben der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe

(1) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben die nicht benötigten Bestände in die Lösung der volkswirt-

¹ Zu beziehen beim Vordruck-Litverlag Halle/S.

schaftlichen Versorgungsaufgaben zur Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes einzubeziehen. Dazu sind die Meldungen der Fondsträger innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang zu prüfen und Entscheidungen zu treffen über

- den Einsatz der Bestände bei bestimmten vom bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ zu benennenden Bedarfsträgern innerhalb der festgelegten Fonds oder
- die Weiterleitung der Meldungen an den örtlich zuständigen Betrieb des Produktionsmittelhandels bei handelsüblichen Erzeugnissen oder
- die Weiterleitung der Meldungen an den inländischen Herstellerbetrieb zur Vermittlung oder zum Rückkauf für eine Aufarbeitung bei allen nicht handelsüblichen bzw. vom Produktionsmittelhandel nicht verwertbaren Erzeugnissen.

Die Fondsträger und Bestandshalter sind über die Entscheidungen umgehend zu informieren.

(2) Die Meldungen gelten für die Betriebe des Produktionsmittelhandels und die Herstellerbetriebe als Angebote zum Kauf oder zur Vermittlung. Der Produktionsmittelhandel ist berechtigt gegenüber dem Bestandshalter die Übernahme der Bestände abzulehnen, wenn für die Erfüllung seiner Versorgungsaufgaben kein Bedarf besteht. Er ist verpflichtet, dem Bestandshalter Vorschläge für andere geeignete Verwertungsmöglichkeiten zu unterbreiten.

(3) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind verpflichtet, alle notwendigen Entscheidungen zur Veränderung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Bestände den bilanzbestätigenden Organen zur Bestätigung vorzulegen. Vorschläge zur Entscheidung bei Staatsplan- und Ministerbilanzen sind dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu unterbreiten.

(4) Erzeugnisse, die vom Volumen und der Struktur her für eine außenwirtschaftliche Verwertung geeignet erscheinen, sind vom bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ dem zuständigen Außenhandelsbetrieb zum Export oder direkt dem Ministerium für Materialwirtschaft zum Zwecke des operativen Produktionsmittelaustausches mit den RGW-Ländern anzubieten. Beim vorgesehenen Export von Nutzmaterial aus Stahl, Eisen und unedlen Nichteisenmetallen sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften² zu beachten.

(5) Sofern für angebotene nicht benötigte Bestände keine Einsatzmöglichkeiten gefunden werden, hat das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ den Bestandshalter über seinen Fondsträger durch Rücksendung des Vordruckes zu informieren.

§ 5

Aufgaben der Herstellerbetriebe

Die inländischen Herstellerbetriebe sind verpflichtet, die von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen übergebenen Meldungen sowie alle direkt von den Bestandshaltern unterbreiteten Angebote zu prüfen und innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang über eine Vermittlung oder den Rückkauf zu entscheiden. Die Pflicht zur Prüfung und Entscheidung entfällt, wenn pro Erzeugnis ein Wertumfang von 50 M nicht erreicht wird oder das Erzeugnis nachweislich im laufenden Produktionsprogramm des Herstellerbetriebes planmäßig nicht mehr enthalten ist und hierfür eine Genehmigung zur Produktionseinstellung vorliegt. In den Fällen vollzogener Produktionsverlagerungen sind die Meldungen bzw. Angebote unverzüglich weiterzuleiten und vom derzeitigen Herstellerbetrieb innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang zu prüfen und zu entscheiden.

§ 6

Vermittlung

(1) Für angebotene einsatzfähige Erzeugnisse ist die Übernahme durch solche Bedarfsträger zu vermitteln, von denen

² Anordnung vom 11. Mai 1981 zur umfassenden Nutzung von metallischen und feuerfest-Sekundärrohstoffen — Sekundärrohstoffanordnung (SR) — (GBl. I Nr. 13 S. 239) — § 18 Abs. 6 —

dem Herstellerbetrieb Bedarfserfordernisse vorliegen bzw. bekannt sind.

(2) Zwischen dem Bestandshalter und dem Herstellerbetrieb ist ein Vermittlungsvertrag abzuschließen. Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, wenn der Herstellerbetrieb das Angebot gemäß § 4 Abs. 2 annimmt.

(3) Nach Abschluß eines Vermittlungsvertrages kann der Bestandshalter während der vereinbarten Vermittlungsfrist nur in Abstimmung mit dem Herstellerbetrieb über die in Vermittlung gegebenen nicht benötigten Bestände verfügen. Die Vermittlungsfrist beträgt mindestens 3 Monate. Der Herstellerbetrieb kann in Vermittlung genommene nicht benötigte Bestände jederzeit ohne Berechnung eines Vermittlungsentgeltes kaufen.

(4) Der Herstellerbetrieb hat dem Bedarfsträger den Schlußschein des Vordruckes „Bindendes Angebot über nicht benötigte Bestände“ auf mündliche oder schriftliche Aufforderung zu übergeben bzw. zu übersenden. Damit erfüllt der Herstellerbetrieb seine Leistungspflicht aus dem Vermittlungsvertrag gegenüber dem Bestandshalter.

(5) Der Bedarfsträger ist verpflichtet, innerhalb von 14 Werktagen nach Absendung bzw. Übergabe des Schlußscheines durch den Herstellerbetrieb mit dem Bestandshalter einen Liefervertrag abzuschließen. Kommt der Liefervertrag nicht zustande, ist der Schlußschein unter schriftlicher Angabe der Gründe innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet vom Tag der Absendung bzw. Übergabe des Schlußscheines durch den Herstellerbetrieb, vom Bedarfsträger an den Herstellerbetrieb zurückzusenden. Das gilt auch, wenn nur Teilmengen übernommen werden.

(6) Die Bedingungen der Übernahme der Erzeugnisse wie Termin, Preis, Transport, Qualität sind zwischen dem Bestandshalter und dem Bedarfsträger direkt vertraglich zu vereinbaren. Der zu vereinbarende Preis darf 90 % des Industrieabgabepreises der Erzeugnisse nicht überschreiten.

(7) Für jede Vermittlung, die zum Abschluß eines Liefervertrages führt, hat der Bestandshalter dem Herstellerbetrieb ein Vermittlungsentgelt von 10 % des Wertumfangs des im Angebot gemäß Abs. 6 enthaltenen Preises in Rechnung des laufenden Jahres zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen. Das gilt auch dann, wenn der Bedarfsträger sich erst für einen späteren Zeitraum zu einer Übernahme bereit erklärt.

(8) Beim Nichtzustandekommen eines Liefervertrages zwischen dem Bestandshalter und den zur Übernahme vermittelten Betrieben ist der Herstellerbetrieb verpflichtet, sich unentgeltlich erneut vermittelnd einzuschalten. Seine Pflicht beschränkt sich in solchen Fällen auf die Benennung weiterer Bedarfsträger, von denen Bedarfsanforderungen vorliegen oder bekannt sind.

§ 7

Rückkauf

(1) Der Herstellerbetrieb ist verpflichtet, angebotene Bestände, für die noch ein volkswirtschaftlicher Bedarf besteht, umgehend zurückzukaufen, wenn ihr Einsatz der Prüfung bzw. Aufarbeitung im Herstellerbetrieb bedarf und hierfür die technologischen Voraussetzungen bestehen. Sofern der Herstellerbetrieb keine oder nur ökonomisch nicht vertretbare Möglichkeiten zur Prüfung bzw. Aufarbeitung hat, sind andere geeignete Kooperationsbetriebe einzuschalten.

(2) Beim Rückkauf ist ein Kaufpreis zu vereinbaren. Dieser ist so zu gestalten, daß damit die Aufarbeitungs- und Prüfungskosten sowie die sonstigen Kosten (Transportkosten, Lagerkosten, Bankzinsen) gedeckt sowie ein Gewinn erlöst wird, der um 50 % über der kalkulatorischen Gewinnspanne des jeweiligen neuen Erzeugnisses liegt.

(3) Werden die übernommenen Bestände im Herstellerbetrieb, Kooperationsbetrieb so geprüft bzw. aufgearbeitet, daß sie wieder als vollwertige Erzeugnisse mit Garantie einsetzbar sind, so ist der Herstellerbetrieb bzw. Kooperationsbetrieb berechtigt, beim Wiederverkauf den für vollwertige Erzeugnisse gültigen Preis zu berechnen. Wenn geprüfte bzw.

aufgearbeitete Erzeugnisse nicht die Qualität vollwertiger Erzeugnisse erreichen, so ist ein der Minderqualität entsprechender Preisabschlag vom Preis der vollwertigen Erzeugnisse vorzunehmen und der sich danach ergebende Preis zu berechnen.

(4) Die aus nicht benötigten Beständen zurückgekauften, geprüften und aufgearbeiteten Erzeugnisse sind bei den Hersteller- und Kooperationsbetrieben in die industrielle Warenproduktion (insgesamt und nach Erzeugnispositionen der ELN) und bei erfolgtem Absatz an Dritte in die abgesetzte industrielle Warenproduktion einzubeziehen und als Planerfüllung anzuerkennen. Die Bewertung erfolgt zu den gemäß § 7 Abs. 3 festgelegten Preisen. Die zurückgekauften und vor ihrem Weiterverkauf an Dritte lediglich geprüften Erzeugnisse stellen Handelsware dar; ihre Erfassung als industrielle Warenproduktion ist dann unzulässig. Die aus nicht benötigten Beständen zurückgekauften, geprüften und aufgearbeiteten Erzeugnisse sind in der betrieblichen Rechnungsführung gesondert revisions- und kontrollfähig nachzuweisen.

(5) Für zeitweilige außerplanmäßige Bestände, die beim Hersteller aus der Übernahme von Beständen für die Zeit der Prüfung und Aufarbeitung entstehen, kann die Bank Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse mit Zinsabschlag gewähren. Solche Kredite werden bis zu 6 Monaten nach der Übernahme der Bestände gewährt. Für diese Bestände ist keine Produktionsfondsabgabe zu entrichten.

§ 8

Nutzung als Sekundärrohstoffe

(1) Eine Verschrottung von nicht benötigten Beständen ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit den Maßnahmen gemäß dieser Anordnung eine volkswirtschaftlich effektive Verwertung der Bestände nicht erreicht werden kann. In diesen Fällen haben die Direktoren der Betriebe einen Antrag zur Verschrottung an den Leiter des ihnen übergeordneten Organs (Kombinatsbetriebe an den Generaldirektor des Kombinates) zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

- die Zustimmung des Hauptbuchhalters;
- die erhaltenen Informationen des Leiters des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs, bzw. des zuständigen Betriebes des Produktionsmittelhandels, bzw. des Herstellerbetriebes oder anderer Bedarfsträger über die fehlende Einsatzmöglichkeit der nicht benötigten Bestände.

Über Anträge auf Verschrottung hat der Leiter des übergeordneten Organs (bei Kombinatbetrieben der Generaldirektor des Kombinates) nach gründlicher Prüfung innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang zu entscheiden. Die Verschrottung hat nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen. Dabei ist die sofortige und vollständige Erfassung der als Sekundärrohstoffe zu verwertenden Bestände zu sichern.

(2) Die aus Verschrottung nicht benötigter Bestände entstehenden Verluste sind bei Vorliegen der Gutschrifterteilung durch den zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung bzw. andere zuständige Erfassungsorgane für Sekundärrohstoffe als Selbstkosten zu behandeln. Ausnahmen sind vom Minister der Finanzen zu bestätigen.

(3) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können zur Durchführung der Absätze 1 und 2 in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches Festlegungen treffen und die eigenverantwortliche Verschrottung von geringen Bestandsmengen durch die Direktoren der Betriebe regeln.

§ 9

Kontrolle

(1) Die Zentrale Staatliche Bilanzinspektion, die Staatliche Finanzrevision und die Staatsbank der DDR haben eine strenge Kontrolle darüber durchzuführen, daß von den Betrieben nicht benötigte Bestände einer volkswirtschaftlich effektiven Verwertung zugeführt und nicht gerechtfertigte Verschrottungen verhindert werden.

(2) Von den Kontrollorganen festgestellte nicht benötigte Bestände, die von den Kombinat- und Betrieben in die Verwertung noch nicht einbezogen wurden, sind sofort einem Einsatz gemäß dieser Anordnung zuzuführen.

(3) Für nicht angebotene nicht benötigte Bestände und zur Verschrottung vorgesehene Bestände werden keine Kredite gewährt.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Bestimmungen dieser Anordnung ist vom zuständigen Leiter die disziplinarische bzw. materielle Verantwortlichkeit gemäß dem Arbeitsgesetzbuch geltend zu machen.

(2) Die Anweisung Nr. 6/1981 des Ministers der Finanzen vom 17. März 1981 ist für nicht benötigte Bestände an Roh- und Werkstoffen, Zulieferungen, Störreserve und Ersatzteilen sowie Handelswaren nicht mehr anzuwenden. Die Bestimmungen über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen für nicht benötigte Bestände³ finden weiterhin Anwendung.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1983

Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß

³ Anordnung vom 18. August 1987 über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen für den Handel mit beweglichen Grundmitteln, Vorräten und gebrauchten Kraftfahrzeugen (GBl. II Nr. 84 S. 589).

Anordnung Nr. 2¹ über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung — vom 27. April 1983

Zur Änderung der Anordnung vom 1. August 1977 über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung — (GBl. I Nr. 27 S. 325) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Amateurfunkordnung erhält folgende Fassung:

„Frequenzbereiche, Sendearten und technische Bedingungen

1. Frequenzbereiche und Nutzungsbedingungen

Für den Amateurfunkdienst und den Satelliten-Amateurfunkdienst der DDR sind nachfolgend aufgeführte Frequenzbereiche zugelassen. Die Nutzung der Frequenzbereiche durch den jeweiligen Funkamateurlist ist abhängig vom Umfang der erteilten Amateurfunkgenehmigung.

Frequenzbereiche	Funkdienst
MHz	
1,81 ... 1,95	Amateur-FD ²
3,5 ... 3,8	Amateur-FD
7,0 ... 7,1	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD
10,1 ... 10,15	Amateur-FD ²
14,0 ... 14,25	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 1. August 1977 (GBl. I Nr. 27 S. 325)

² In diesen Frequenzbereichen darf der Amateurfunkdienst keine schädlichen Funkstörungen verursachen und kann keinen Schutz gegen schädliche Funkstörungen durch andere Funkdienste beanspruchen.

Frequenzbereiche	Funkdienst
MHz	
14,25 ... 14,35	Amateur-FD
18,068 ... 18,168	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD
21,0 ... 21,45	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD
24,89 ... 24,99	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD
28,0 ... 28,7	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD
144,0 ... 146,0	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD
430,0 ... 440,0	Amateur-FD
GHz	
1,24 ... 1,3	Amateur-FD ²
5,65 ... 5,67	Amateur-FD ²
10,0 ... 10,5	Amateur-FD ²
24,0 ... 24,05	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD

Die Frequenzbereiche 18,068 ... 18,168 MHz und 24,89 ... 24,99 MHz können ab 1. Januar 1985 genutzt werden.

Die Nutzung der Frequenzbereiche oberhalb 1 GHz ist gesondert zu beantragen. Die Beantragung hat über die Gesellschaft für Sport und Technik beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu erfolgen.

2. Zulässige Gleichstromeingangsleistung und Grenzwerte für Nebenaussendungen

Als Grenzwerte der Gleichstromeingangsleistung und der Nebenaussendungen werden die für den jeweiligen Frequenzbereich aufgeführten Werte festgelegt. Die zulässige Eingangsleistung ist abhängig vom Umfang der erteilten Amateurfunkgenehmigung.

Frequenzbereiche	zulässige Gleichstromeingangsleistung (W)	zulässige Grenzwerte der Nebenaussendungen (dB) ³ im Frequenzbereich	
		≤ 40 MHz	> 40 MHz
MHz			
1,81 ... 1,95	15	40	60
3,5 ... 3,8			
7,0 ... 7,1			
10,1 ... 10,15			
14,0 ... 14,25			
14,25 ... 14,35			
18,068 ... 18,168			
21,0 ... 21,45			
24,89 ... 24,99			
28,0 ... 29,7			
144,0 ... 146,0	500	40	60
430,0 ... 440,0			
GHz			
1,24 ... 1,3	100	nicht festgelegt	
5,65 ... 5,67			
10,0 ... 10,5			
24,0 ... 24,05			

Die maximal zugelassene Gleichstromeingangsleistung ist die der Ausgangselektrode der Senderendstufe zugeführte Leistung bei Eintonmodulation und Voilaussteuerung. Nebenaussendungen sind Aussendungen auf einer oder mehreren Frequenzen außerhalb der erforderlichen Bandbreite, deren Pegel herabgesetzt werden kann, ohne daß die Übertragung der entsprechenden Nachricht be-

³ Unabhängig von den Festlegungen sind die Nebenaussendungen auf dem niedrigsten Wert zu halten, der mit dem Stand der Technik vereinbar ist und der Störungen anderer Funkdienste einschließlich des Rundfunks und Fernsehens ausschließt. Für die zulässigen Grenzwerte industriell gefertigter Amateurfunkanlagen gelten die in den Herstellungsgenehmigungen enthaltenen Bedingungen.

einflußt wird. Nebenaussendungen umfassen harmonische, parasitäre und mischfrequente Aussendungen. Der zulässige Grenzwert ist das Mindestverhältnis der Feldstärken des Nutzsignals und der betreffenden Nebenaussendungen, gemessen in Richtung maximaler Abstrahlung der Aussendungen. Die Senderendstufe ist dazu voll auszusteuern, wobei Mehrtonmodulation zulässig ist.

3. Sendearten

Für Amateurfunkstellen der DDR sind je nach Umfang der Genehmigung folgende Sendearten zugelassen:

Amplitudenmodulation

- A1A Morsetelegrafie ohne Modulation durch eine Tonfrequenz, Hörempfang
- A2A Morsetelegrafie durch Ein- und Austastung des tonmodulierten Trägers, Zweiseitenband, Hörempfang
- A3A Sprechfunk, Zweiseitenband, voller Träger
- R3E Sprechfunk, Einseitenband, verminderter Träger
- J3E Sprechfunk, Einseitenband, unterdrückter Träger
- J3C Schmalbandfernsehen, Einseitenband, frequenzmodulierter Hilfsträger
- A3F Fernsehen, Zweiseitenband
- C3F Fernsehen, Restseitenband

Frequenzmodulation

- F1A Telegrafie
- F1B Fernschreibtelegrafie, automatischer Empfang
- F2A Telegrafie
- F2B Fernschreibtelegrafie, automatischer Empfang
- F3E Sprechfunk, maximaler Modulationsindex 1
- F3C Schmalbandfernsehen, maximaler Modulationsindex 1

Phasenmodulation

- G2A Telegrafie
- G2B Fernschreibtelegrafie, automatischer Empfang
- G3E Sprechfunk, maximaler Modulationsindex 1

Das Betreiben von Amateurfunkstellen in den Sendearten A3F und C3F ist nur oberhalb 430 MHz und in den Sendearten F2A, F2B, G2A und G2B nur oberhalb 144 MHz gestattet.

Die Sendearten J3C, A3F, C3F und F3C sowie andere nicht aufgeführte Sendearten sind besonders zu beantragen. Die Beantragung hat über die Gesellschaft für Sport und Technik beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu erfolgen.

4. Zusätzliche technische Bedingungen

- 4.1. Amateurfunkstellen müssen mit geeigneten Frequenzkontrolleinrichtungen ausgerüstet sein, deren Meßgenauigkeit für die Frequenzbereiche unterhalb 500 MHz mindestens $1 \cdot 10^{-4}$ beträgt.
- 4.2. Bei Amateurfunksendern muß die Gleichstromeingangsleistung der Senderendstufe bis auf einen Wert von ≈ 50 Watt reduzierbar sein. Die Leistungsreduzierung darf nicht durch Kreisverstimmung erfolgen.
- 4.3. Unabhängig von der Freigabe der Amateurfunkstelle durch die Deutsche Post müssen Antennen-, Erdleitungs-, Stromversorgungs- und Empfangsanlagen entsprechend den geltenden TGL, bautechnischen Bestimmungen und Arbeitsschutzanordnungen ausgeführt sein.

5. Zusätzliche Bedingungen für Amateurfunk-Peillanlagen

- 5.1. Diese Anlagen dürfen nur in den Frequenzbereichen 3500–3800 kHz in der Sendart A1A und 144–146 MHz in der Sendart A2A betrieben werden.
- 5.2. Die zulässige Gleichstromeingangsleistung von Sendern für Amateurfunk-Peillwettkämpfe darf 10 Watt nicht überschreiten.
- 5.3. Als Kennungen der Aussendungen sind ausschließlich MOE, MOI, MOS, MOH, MO5 und MOT zulässig.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1983

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

**Anordnung
über die Nutzbarmachung
der Importverpackungen aus Gewebesäcken
vom 4. Mai 1983**

Zur Erfassung und Aufbereitung von Gewebesäcken aus Importen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Aus Importsendungen stammende Gewebesäcke (nachfolgend Importsäcke genannt) sind sofort nach Entleerung einem der nachstehend aufgeführten Sackaufbereitungsbetriebe anzubieten:

- a) VEB Vereinigte Netz- und Seilwerke Heidenau
— Werk Dresden —
8023 Dresden
Coswiger Straße 6
- b) VdgB-BHG Erfurt, Sackaufbereitungsbetrieb
5033 Erfurt
Paul-Schneider-Str. 37
— Erfurt-Gispersleben —
- c) Walter Dittmann
7050 Leipzig
Neustädter Straße 30.

(2) Von der Angebotspflicht sind alle die Betriebe und Genossenschaften ausgenommen, die bei Direktbezug von Importen in Gewebesäcken diese für ihren Eigenbedarf zum Wiedereinsatz als Verpackungsmittel verwenden.

(3) Eine Abgabe von Importsäcken an Dritte ist nicht gestattet. Ausnahmen werden von dem bilanzbeauftragten Betrieb geregelt.

§ 2

(1) Importsäcke werden bilanziert. Bilanzbeauftragter Betrieb ist der VEB Vereinigte Netz- und Seilwerke Heidenau, Werk Dresden.

(2) Die Ermittlung des Aufkommens und die Bilanzierung erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung.¹

(3) Importsäcke sind nach Aufbereitung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen einzusetzen. Alle Bedarfsträger sind verpflichtet, Importsäcke aus diesem Aufkommen vorrangig vor neuen Säcken zu verwenden.

(4) Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, dem bilanzbeauftragten Betrieb auf Anfrage über die zu erwartenden bzw. eingehenden gesackten Importsendungen Informationen zu geben.

§ 3

(1) Die Außenhandelsbetriebe stellen ihren Abnehmern die wiederverwendungsfähigen Importsäcke zu den für gebrauchte Gewebesäcke geltenden gesetzlichen Preisen gesondert in Rechnung. Diese Preise sind bis zum Empfänger einschließlich Sackaufbereitungsbetrieb weiterzuberechnen.

(2) Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Preise für wiederverwendungsfähige Importsäcke mit dem bilanzbeauftragten Betrieb abzustimmen und vom zuständigen Preiskoordinierungsorgan bestätigen zu lassen.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1).

(3) Importsäcke, die nicht mehr einsetzbar sind, werden als verlorene Verpackung betrachtet und sind nicht in Rechnung zu stellen. Das sind insbesondere Importsäcke mit Sonderabmessungen und Säcke von gesundheitsschädlichem oder geruchsbehaftetem Füllgut.

(4) Die Preise für untergradierte Importsäcke sind zwischen den Empfängerbetrieben und dem Sackaufbereitungsbetrieb vertraglich zu vereinbaren.

(5) Der Versand der abzugebenden Importsäcke an die Sackaufbereitungsbetriebe hat frei Versandstation zu erfolgen. Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Sackaufbereitungsbetriebe.

§ 4

Geschlitzte und zerrissene Importsäcke werden von den Aufbereitungsbetrieben nicht übernommen. Diese sind den territorial zuständigen VEB Sekundärrohstofffassung des VE Kombines Sekundärrohstofffassung abzuliefern. Hierbei gelten die Rechtsvorschriften über die Erfassung von Sekundärrohstoffen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Gewebesäcken sowie Sack- und Verpackungsgeweben (GBl. III Nr. 32 S. 338) außer Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1983

Der Minister für Leichtindustrie
I. V.: Werner
Staatssekretär

**Anordnung
über die Erfassung und Wiederverwendung
gebrauchter Weißzucker- und Stärkesäcke
vom 4. Mai 1983**

Zur Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Weißzucker- und Stärkesäcke wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Weißzucker und Stärke darf als gesackte Ware nur in fabrikneuen Säcken dem Abnehmer übergeben werden.

(2) Innerhalb der Betriebe der VVB Zucker- und Stärkeindustrie ist ein mehrmaliger Einsatz der Säcke unter Beachtung der Rechtsvorschriften möglich.

(3) Alle Bedarfsträger, mit Ausnahme der Betriebe der Zucker- und Stärkeindustrie, sind verpflichtet, gebrauchte Weißzucker- und Stärkesäcke vorrangig vor neuen Säcken einzusetzen.

§ 2

(1) Bilanzierendes Organ (Bilanzorgan) für Weißzucker- und Stärkesäcke ist der VEB Kombinat Technische Textilien, Karl-Marx-Stadt.

(2) Das Bilanzorgan übergibt der VVB Zucker- und Stärkeindustrie für die Kombinate und Betriebe dieses Industriezweiges nach Planung und Anforderung den Bilanzanteil an neuen Säcken zum Absacken von Weißzucker und Stärke.

(3) Die VVB Zucker- und Stärkeindustrie ist verpflichtet, die zugewiesenen Mengen gemäß ihren Plänen auf die einzelnen Zuckerkombinate und Stärkefabriken aufzuteilen und dies den sackherstellenden Betrieben und dem Bilanzorgan mitzuteilen.

(4) Die sackherstellenden Betriebe der Textilindustrie haben über die zugewiesenen Mengen Weißzucker- und Stärkesäcke mit den Betrieben der Zucker- und Stärkeindustrie Wirtschaftsverträge abzuschließen.

§ 3

(1) Die Empfänger von Zucker- und Stärkelieferungen aus der Inlandproduktion haben die entleerten Weißzucker- und Stärkesäcke an den für den Aufkommensbereich zuständigen Sackaufbereitungsbetrieb abzuliefern. Zuständig sind für:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| — Weißzuckersäcke | Aufkommensbereich: |
| VEB Vereinigte Netz- und Seilwerke Heidenau — Werk Dresden — | alle Bezirke außer Erfurt und Suhl |
| 5023 Dresden
Coswiger Straße 6 | |
| VdgB BHG Erfurt
Sackaufbereitungsbetrieb | Bezirk Erfurt, Suhl |
| 5033 Erfurt-Gispersleben
Paul-Schneider-Str. 37 | |
| — Stärkesäcke | |
| VEB Vereinigte Netz- und Seilwerke Heidenau — Werk Dresden — | alle Bezirke außer Halle und Leipzig |
| 8023 Dresden
Coswiger Straße 6 | |
| Firma Walter Dittmann
7050 Leipzig
Neustädter Straße 30 | Bezirk Halle, Leipzig |

(2) Eine Abgabe von Weißzucker- und Stärkesäcken an Dritte ist nicht gestattet. Ausnahmen werden von dem Bilanzbeauftragten Betrieb geregelt.

§ 4

(1) Bilanzbeauftragter Betrieb des VEB Kombinat Technische Textilien Karl-Marx-Stadt für gebrauchte Weißzucker- und Stärkesäcke ist der VEB Vereinigte Netz- und Seilwerke Heidenau — Werk Dresden.

(2) Die Ermittlung des Aufkommens und die Bilanzierung erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung.¹

§ 5

(1) Die Zucker- und Stärkeindustrie berechnet den Empfängern der Zucker- und Stärkelieferungen die neuen Weißzucker- und Stärkesäcke zu den für gebrauchte Weißzucker- und Stärkesäcke geltenden gesetzlichen Preisen.

(2) Die Sackaufbereitungsbetriebe bezahlen den Empfängern von Zucker- und Stärkelieferungen für die abgelieferten Weißzucker- und Stärkesäcke Aufkaufpreise für die Qualität I oder II.

(3) Die Qualitätsdefinition für die Zucker- und Stärkesäcke aller Sorten im Zustand nach einmaliger Verwendung ist zwischen der VVB Zucker- und Stärkeindustrie und dem VEB Vereinigte Netz- und Seilwerke Heidenau — Werk Dresden — gesondert zu vereinbaren.

(4) Weißzucker- und Stärkesäcke, die infolge von Beschädigungen und Verunreinigungen der Qualität I oder II nicht entsprechen, werden von den Sackaufbereitungsbetrieben nicht abgenommen.

(5) Die Empfänger von Zucker- und Stärkelieferungen tragen die Kosten für den Transport der abzuliefernden Weißzucker- und Stärkesäcke bei Bahnversand frei Bahnstation und bei Anlieferung am Ort frei Lager des Sackaufbereitungsbetriebes.

(6) Die vom Empfänger von Zucker- und Stärkelieferungen für die abgelieferten gebrauchten Weißzucker- und Stärkesäcke vereinnahmten Beträge gelten als durchlaufende Posten im Sinne der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuer und die produktgebundenen Abgaben.

(7) Die im § 3 genannten Betriebe verkaufen die aufbereiteten Säcke zu gesetzlichen Preisen.

§ 6

Die Empfänger von Zucker- und Stärkelieferungen haben die gleichzeitige Ablieferung von mehr als 1 000 Stück Weißzucker- und Stärkesäcke 7 Tage vorher dem zuständigen Sackaufbereitungsbetrieb anzuzeigen. Das trifft nicht für die Betriebe des Einzelhandels zu. Die Rückgabe leerer Weißzucker- und Stärkesäcke von den Verkaufsstellen des Einzelhandels erfolgt über die zuständigen Großhandelsbetriebe.

§ 7

Diese Anordnung gilt nicht für Exportlieferungen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Absackung von Weißzucker sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Weißzuckersäcke (GBL III Nr. 32 S. 337) außer Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1983

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Werner
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 431
über die Entgelte für den Transport
von Schlacht-, Zucht- und Nutztvieh
mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr
vom 31. Januar 1983**

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Anordnung regelt die in den wechselseitigen Beziehungen zwischen den Auftraggebern und den Auftragnehmern beim Transport von Schlacht-, Zucht- und Nutztvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (nachfolgend Viehtransportleistungen genannt) angewandten Entgelte.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Entgelte für Viehtransportleistungen werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

Geltungsbereich

§ 2

Für Leistungen der Schlüsselnummern¹
aus

41 00 00 00 Transport von Schlacht-, Zucht- und Nutztvieh
bis mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr
46 00 00 00

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Entgelte.

§ 3

(1) Die Entgelte gelten für alle Betriebe, die Viehtransportleistungen gemäß § 2 erbringen (Auftragnehmer), und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Entgelte für Viehtransportleistungen werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG sowie individuellen Tierhaltern von Schlacht-, Zucht- und Nutztvieh,

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VII, Neudruck 1975, 1. bis 4. Ergänzung — Stand 1. Januar 1981 —.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBL I 1980 Nr. 1 S. 1).

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Entgelte nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer (außer Auftragnehmer gemäß Abs. 3) haben die Differenz zwischen den Entgelten nach dem bisherigen Stand und den neuen Entgelten für Viehtransportleistungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Viehtransportleistungen gemäß § 2 für Auftraggeber ausführen, für die die neuen Entgelte gelten, berechnen diesen Auftraggebern die neuen Entgelte. Die Differenz, die sich für die obengenannten Auftragnehmer gegenüber den Entgelten nach dem bisherigen Stand ergibt, ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 4

Tarif

Die Entgelte für Viehtransportleistungen sind im Tarif für Viehtransportleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (Viehtransporttarif)³ aufgeführt.

§ 5

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen²

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für Viehtransportleistungen gemäß § 2 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskordinierungsorgan⁴ mitgeteilt.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß dem Abs. 1 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Leistungsausführung die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Viehtransportleistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erbracht werden.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisverordnung Nr. 451 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen

² Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550).

³ Der Tarif wird von der Landwirtschaftsausstellung Markkleeberg, 7113 Markkleeberg, Raschwitzer Straße, den entsprechenden Betrieben (Auftragnehmern) und dem sonstigen Empfängerkreis direkt zugestellt.

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

im Nahverkehr — (Sonderdruck Nr. 117 des Gesetzblattes);

— Preisverordnung Nr. 451/1 vom 25. Januar 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (Sonderdruck Nr. P 15 des Gesetzblattes);

— Preisverordnung Nr. 451/2 vom 13. September 1962 — Transport von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (Sonderdruck Nr. P 2177 des Gesetzblattes);

b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

Berlin, den 31. Januar 1983

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter
Minister

Anordnung Nr. Pr. 172/2¹ über die Industriepreise für rohe Häute und Felle für die Lederherstellung

vom 31. Januar 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 172 vom 30. Januar 1976 über die Industriepreise für rohe Häute und Felle für die Lederherstellung (Sonderdruck Nr. 842 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Preislisten 1 und 2 werden um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Erzeugerpreise (Aufkaufpreise) und Großhandelsabgabepreise (Abgabepreise) sowie um die gemäß § 7 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 3 über die Berechnung unveränderter Industriepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 31. Januar 1983

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 172/1 vom 28. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 32 S. 379)



1983	Berlin, den 31. Mai 1983	Teil I Nr. 14
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 83	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1984	153
4. 5. 83	Anordnung über den Einsatz von kaltvulkanisierenden Silikonkautschuk-Einkomponenten-Pasten (Cenusil) — Staatliche Einsatzbestimmung —	159
27. 4. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Fischwirtschaft	160
29. 4. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	160
6. 5. 83	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	160

Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1984

vom 26. Mai 1983

§ 1

Für die Ausarbeitung der Planentwürfe des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1984 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung¹ — werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Termine festgelegt.

§ 2

(1) Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe organisieren in ihrem Verantwortungsbereich die Plandiskussion und Ausarbeitung der Planentwürfe entsprechend der gemeinsamen Direktive des Politbüros des ZK der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1984. Sie sichern die Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen sowie das ständige Zusammenwirken aller Leitungsebenen im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe einschließlich der ordnungsgemäßen Abstimmungen zwischen den Betrieben, mit den zuständigen örtlichen Räten, den Außenhandelsbetrieben, den Bankorganen sowie den bilanzierenden bzw. bi-

lanzbeauftragten Organen und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke legen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage die Termine für die Übergabe der staatlichen Aufgaben an die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für die Einreichung der Planentwürfe von diesen eigenverantwortlich fest. Sie haben dabei zu sichern, daß die staatlichen Aufgaben den Betrieben der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und den bezirksgeleiteten Kombinate bis Mitte Juni 1983 übergeben werden und daß diesen 8 Wochen für die Ausarbeitung ihrer Planentwürfe zur Verfügung stehen. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Mai 1982 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1983 sowie der Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1984 (GBl. I Nr. 20 S. 397) außer Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1983

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Greß

Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär

in der Staatlichen Plankommission

¹ Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1070 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149), der Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 3 S. 109), der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 (GBl. I Nr. 18 S. 365) und der Anordnung Nr. 4 vom 31. März 1983 (Sonderdruck Nr. 1122 des Gesetzblattes).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1984**

**Herausgabe der staatlichen Aufgaben
und Einreichung der Planentwürfe**

1. Herausgabe der staatlichen Aufgaben
 - an die Betriebe bis 13. 6. 1983
 2. Übergabe der nach Kombinat differenzier-
ten staatlichen Aufgaben zu den Materialein-
satzschlüsseln sowie der Normative des Ener-
gie-, Material- und Verpackungsmittelver-
brauchs und der Liefer- und verbrauchersei-
tigen Vorratshaltung (im folgenden Ver-
brauchs- und Vorratsnormative genannt) ge-
mäß Planungsordnung Teil M (Sonderdruck
Nr. 1020/1 m des Gesetzblattes) Abschnitt 21
Ziff. 2.1. Abs. 3 und Ziff. 2.2. Abs. 6 (Seiten 6
und 7)
 - von den Ministerien der Verbraucherbe-
reiche bzw. von den bilanzverantwort-
lichen Ministerien (für Normative der lie-
ferseitigen Vorratshaltung)
 - an die bilanzverantwortlichen Ministerien
und die Staatliche Plankommission sowie
an das Ministerium für Kohle und Ener-
gie, das Ministerium für Chemische Indus-
trie, das Ministerium für Materialwirt-
schaft und das Ministerium für Glas- und
Keramikindustrie (im folgenden die die
Verbrauchs- und Vorratsnormative bestä-
tigenden Ministerien genannt) und die
Energieverbrauchsnormative an die Ar-
beitsgruppe Rationelle Energieanwendung
beim Ministerrat der DDR 6. 6. 1983
 - sowie der Normative
 - von den bilanzverantwortlichen Ministe-
rien und die Energienormative von der
Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwen-
dung beim Ministerrat der DDR
 - an die unterstellten bilanzierenden bzw.
bilanzbeauftragten Organe 13. 6. 1983
 3. Übergabe der Planentwürfe in verkürzter
Nomenklatur gemäß Planungsordnung Teil K
Abschnitt 14 Ziffern 3.3. (S. 7) und 8.2. (S. 10)
 - von den den Ministerien der Industrie, des
Bauwesens und des Transport- und Nach-
richtenwesens direkt unterstellten Kombi-
naten, den Wirtschaftsräten der Bezirke
und Bezirksbauämtern
 - an die zuständigen Ministerien 15. 6. 1983
 - und von diesen
 - an die Staatliche Plankommission und das
Ministerium der Finanzen 25. 6. 1983
 - sowie
 - an das Amt für Preise die Auswirkungen
planmäßiger Industriepreisänderungen ge-
mäß Planungsordnung Teil N Abschnitt 26
Ziff. 5.6. Abs. 6 (S. 44) und die durch die
Abnehmer nachzuweisenden Auswirkun-
gen von planmäßigen Industriepreisände-
rungen (einfach) 25. 8. 1983
 4. Einarbeitung der zentralen Entscheidungen
zu den Planentwürfen in die komplexen
Planentwürfe der Kombinate, Räte der Be-
zirke und zentralen Staatsorgane und Über-
gabe der komplexen Planentwürfe
 - von den den Ministerien direkt unterstell-
ten Kombinat und den wirtschaftslei-
tenden Organen
 - an die zuständigen Ministerien und vom
Verband der Konsumgenossenschaften der
DDR (für den Handel) an das Ministerium
für Handel und Versorgung
sowie
 - an die Staatliche Plankommission und an-
deren Staatsorgane die Unterlagen gemäß
Planungsordnung Teil K Abschnitt 14
Ziff. 3 (S. 6)
 - sowie
 - an das Amt für Preise die Auswirkungen
planmäßiger Industriepreisänderungen ge-
mäß Planungsordnung Teil N Abschnitt 26
Ziff. 5.6. Abs. 6 (S. 44) und die durch die
Abnehmer nachzuweisenden Auswirkun-
gen von planmäßigen Industriepreisände-
rungen (einfach) 12. 10. 1983
 - von den Fachorganen der Räte der Bezirke
 - an die zuständigen Ministerien 12. 10. 1983
 - von den Räten der Bezirke
 - an die Staatliche Plankommission und das
Ministerium der Finanzen¹ 17. 10. 1983
 - von den Räten der Bezirke die Entwürfe
der Haushaltspläne der Bezirke in Über-
einstimmung mit den Planentwürfen
 - an das Ministerium der Finanzen 19. 10. 1983
 - von den zentralen Staatsorganen
 - an die Staatliche Plankommission, das Mi-
nisterium der Finanzen und andere zent-
rale Staatsorgane¹ 26. 10. 1983
- Territoriale Abstimmungen**
5. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben
(Vordruck 0500) gemäß Planungsordnung
Teil F Abschnitt 30 Ziff. 3.1.2. (S. 7)
 - von den den Ministerien direkt unterstell-
ten Kombinat und Einrichtungen sowie
den wirtschaftsleitenden Organen (je Be-
trieb bzw. Einrichtung)
 - an den zuständigen Rat des Bezirkes 13. 6. 1983
 - von den Betrieben und Einrichtungen für
ihre territorial getrennten Betriebsteile
 - an den zuständigen Rat des Kreises 20. 6. 1983
 6. Übergabe territorialer Planinformationen
(Vordruck 0500) gemäß Planungsordnung
Teil F Abschnitt 30 Ziff. 3.1.4. (Seiten 8 und 9)
 - von den zentralgeleiteten Betrieben, ein-
schließlich Kombinatbetrieben und Ein-
richtungen sowie
 - von den Betriebsteilen
 - an die Räte der Bezirke bzw. Kreise
sowie gemäß Teil F Abschnitt 7 Unter-
abschnitt B Ziff. 4.1.2. Abs. 7 (S. 18) und Teil N
Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 4.2. (S. 12)
 - von den Kombinat, Betrieben und Ein-
richtungen
 - an die Räte der Kreise 8. 7. 1983

¹ gemäß der den zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Be-
zirke gesondert übergebenen Übersicht über die Einreichung der Plan-
entwürfe.

7. Anmeldung bzw. Präzisierung des Baubedarfs bei den bilanzierenden Organen sowie Information über Baubilanzentscheidungen an Investitionsauftraggeber auf der Grundlage der Entscheidungen zur Rang- und Reihenfolge der Investitionen 17. 6. 1983
8. Transportbedarfsmeldungen gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 5 Ziff. 2.2. (S. 6) und Transportbilanzanordnung vom 31. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 7 S. 154) §§ 5 und 6
— von den Betrieben und Einrichtungen an die Organe der öffentlichen Verkehrsträger bzw. Räte der Kreise und Städte 5. 8. 1983
9. Einreichung von Informationen zur Festlegung der Rang- und Reihenfolge der Investitionsvorhaben (Vorhabenkennziffern)
— von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission 15. 6. 1983
10. Abstimmungen von Maßnahmen und Ressourcen der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 30 Ziff. 3.1. (S. 6) mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise sowie über die polytechnischen Leistungen mit den Räten der Kreise gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 7 Ziff. 3 Abs. 8 (S. 5) 29. 7. 1983
11. Erteilung der Bilanzentscheidungen über Arbeitskräfte und Schulabgänger für eine Berufsausbildung durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise 2. 8. 1983
12. Übergabe ausgewählter Kennziffern der Leistungsentwicklung (Vordruck 0500) zur Vorbereitung der Komplexberatungen in den Bezirken gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 30 Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 11)
— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen je Betrieb bzw. Einrichtung an die zuständigen Räte der Bezirke, an das übergeordnete Ministerium und die Staatliche Plankommission 12. 10. 1983
sowie Übergabe ausgewählter Kennziffern zusammengefaßt nach Bezirken und je Betrieb für die in die Komplexberatungen einzubeziehenden Betriebe
— von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen an die Staatliche Plankommission 26. 10. 1983
13. Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken November 1983
- Planung der Materialökonomie sowie Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung**
14. Lieferseitige Bilanzinformationen
— von den Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die übergeordneten zentralen Staatsorgane
— von den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe an die örtlich zuständigen Betriebe der Metallaufbereitung (metallische Sekundärrohstoffe) und die örtlich zuständigen VEB Sekundärrohstoffeffassung (nichtmetallische Sekundärrohstoffe)
- von den Anfallstellen für Abprodukte an das zuständige bilanzierende Organ und die Räte der Bezirke 13. 7. 1983
15. Verbraucherseitige Bedarfsinformationen einschließlich Bedarfsbegründungen
— von den Hauptbedarfsträgern an die Fondsträger 13. 7. 1983
— von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel² und Konsumgütergroßhandel) an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und an die übergeordneten zentralen Staatsorgane sowie im Umfang der zentralen Nomenklaturen der Verbrauchs- und Vorratsnormative und der Materialeinsatzschlüssel an die die Verbrauchs- bzw. Vorratsnormative bestätigenden Ministerien 27. 7. 1983
— von den Versorgungsbereichen an die bilanzverantwortlichen Ministerien im Umfang der gemäß Bilanzverzeichnis verbraucherseitig zu planenden S- und M-Positionen 9. 9. 1983
16. Abstimmung der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen als übergeordnete Organe der Produzenten bzw. Bedarfsträger sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und Abprodukte und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) bzw. Versorgungsbereichen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben. (Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins) 7. 9. 1983
17. Übergabe von Vorschlägen zu den verbesserten Verbrauchsnormativen einschließlich eines nach Energieträgern, Roh- und Werkstoffen sowie Verpackungsmitteln zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen
— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern an die übergeordneten Ministerien und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien und zu den Energieverbrauchs-normativen an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR 27. 7. 1983
— von den Ministerien an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission, die bilanzverantwortlichen Ministerien und zu den Energieverbrauchs-normativen an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR 19. 8. 1983
18. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den verbesserten Vorratsnormativen
— von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen an die bilanzverantwortlichen Ministerien 27. 7. 1983

² für die ausgewählten Positionen gemäß Anhang Nr. 2 zum Bilanzverzeichnis einschließlich Aufgliederung nach Versorgungsbereichen

- von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 19. 8. 1983
19. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe
— von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen
an die Fondsträger 12. 9. 1983
20. Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen auf der Basis der staatlichen Plankennziffern und der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für die Positionen der zentralen Nomenklatur der Sekundärrohstoffe und Abprodukte gemäß Anhang 2 des Bilanzverzeichnis 10. 10. 1983
21. Bestätigung und Übergabe der verbesserten Verbrauchsnormative und Vorratsnormative
— von den die Verbrauchsnormative und Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und für Energieverbrauchsnormative von der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR
an die Staatliche Plankommission, die Ministerien der Verbraucherbereiche und die bilanzverantwortlichen Ministerien 19. 9. 1983
22. Übergabe der nach Kombinat differenzier- ten Verbrauchsnormative und Vorratsnormative
— von den Ministerien der Verbraucherbereiche bzw. von den bilanzverantwortlichen Ministerien (für Normative der lieferseitigen Vorratshaltung)
an die bilanzverantwortlichen Ministerien, die Staatliche Plankommission und die die Verbrauchsnormative und Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und für Energieverbrauchsnormative an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR 30. 9. 1983
— von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an die unterstellten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 10. 10. 1983
23. Information zur Planung und Bilanzierung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen sowie Zuliefererzeugnisse für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M, für weitere ausgewählte Investitionsvorhaben sowie Anlagenexportvorhaben gemäß Planungsordnung Teil M Abschnitt 22 Ziffern 2.4., 3.2. und 4.3. (Seiten 32, 34 und 44)
a) verbraucherseitige Bedarfsinformationen
— von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer sowie den Kombinat des Anlagenbaus
an die zentralen Staatsorgane und die Staatliche Plankommission sowie
— von den Fondsträgern
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 22. 7. 1983
- b) Anmeldung des materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen
für diese Investitionsvorhaben von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer
für den Export von Anlagen durch die Kombinate
bei den Lieferbetrieben 8. 7. 1983
- c) Bilanzierungsvorschlag
— von den Lieferbetrieben
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 22. 7. 1983
- d) Abstimmung des Bedarfs und Übergabe der Bilanzierungsvorschläge
— von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission 12. 8. 1983
24. Aufkommen und Bedarf an Leistungen des Werbebaus
— von den Produzenten und Bedarfsträgern
an das bilanzierende Organ 8. 7. 1983
sowie Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung
— vom bilanzierenden Organ
an die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie gesellschaftlichen Einrichtungen 10. 10. 1983
- Abstimmung der Außenhandelsaufgaben**
25. Abstimmungen der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe für Export und der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Import mit den Außenhandelsbetrieben 8. 8. 1983
(Soweit die Außenhandelsbetriebe den Kombinat angehören, legen diese den Termin der Abstimmungen im Rahmen der mit dieser Anordnung festgelegten Termine selbständig fest)
26. Abstimmung ausgewählter Außenhandelsbetriebe mit den bilanzierenden Organen des Verkehrswesens über Außenhandelstransportbedarf und Güterumschlagsleistungen 24. 8. 1983
- Abstimmung mit den Bankorganen**
27. Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformation und der Vorhaben- bzw. Titellisten für Investitionen
— von den Betrieben und Einrichtungen
an das zuständige Bankorgan 22. 7. 1983
Den Abstimmungstermin haben die zuständigen Bankorgane gemeinsam mit den Betrieben festzulegen.
28. Abstimmung der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe mit den Bankorganen 31. 8. 1983
- Einreichung des Deckblattes und der Titellisten bzw. EDV-Vordrucklisten für Investitionen auf der Grundlage der Entscheidungen zur Rang- und Reihenfolge der Investitionen sowie von Übersichten über Generalreparaturen**
29. Einreichung des Deckblattes für Investitionen (Vordruck 0725) gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziffern 3.4. und 3.5. (S. 37)
— von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke 12. 10. 1983

- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission 26. 10. 1983
30. Einreichung der Titellisten bzw. EDV-Drucklisten
- a) für Investitionsvorhaben einschließlich der durchzuführenden und vorzubereitenden Kompensationsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Übersicht (II.) Nummern 1, 3, 4 und 5
- von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke 12. 10. 1983
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane sowie die zuständigen Räte der Bezirke 26. 10. 1983
- b) für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang unter 5 Mio M gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Übersicht (II.) Nr. 2
- von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke 12. 10. 1983
31. Einreichung der zusammenfassenden Übersicht über Investitionsvorhaben bis 5 Mio M gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8
- an die Staatliche Plankommission sowie
- Einreichung der Übersichten über Generalreparaturen gemäß Ziff. 2 Muster 4 und Ziff. 8 Übersicht (II.) Nr. 6
- an die Staatliche Plankommission 26. 10. 1983
32. Einreichung der Vordrucke 0723 für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben ab 20 Mio M Gesamtwertumfang gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Übersicht (I.) Nummern 1., 2.1. und 2.2.
- von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke 1. 9. 1983
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane sowie die zuständigen Räte der Bezirke 15. 9. 1983
- Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen**
33. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer³
- für alle Vorhaben 19. 7. 1983
34. Übergabe der Einordnungsvorschläge für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben ab 20 Mio M Gesamtwertumfang
- von den Projektierungseinrichtungen
an die zuständigen bilanzierenden Organe 29. 7. 1983
- von den bilanzierenden Organen
an die bilanzbestätigenden Organe 15. 8. 1983
- von den bilanzbestätigenden Organen
an die Ministerien 1. 9. 1983
- von den Ministerien
an die Staatliche Plankommission 15. 9. 1983
35. Übergabe der Bilanzinformation
- von den Projektierungseinrichtungen
an die zuständigen bilanzierenden Organe 2. 8. 1983
36. Übergabe des Aufkommens und des damit gedeckten Bedarfs an Projektierungsleistungen für Meß-, Steuer- und Regeltechnik, elektronische Anlagen, Rohrleitungen und Isolierungen, Bau
- von den bilanzierenden Organen der investierenden Zweige
an die für diese Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organe zur Aufnahme in deren Projektierungsbilanz 12. 8. 1983
37. Übergabe der Bilanzentwürfe
- von den bilanzierenden Organen
an die bilanzbestätigenden Organe 23. 8. 1983
38. Übergabe der Projektierungsbilanzen
- von den bilanzbestätigenden Organen
an die Ministerien 15. 9. 1983
- Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1985**
39. Übergabe der präzisierten Anforderungen nach Fachrichtungen auf der Grundlage des mit den zentralen Staatsorganen abgestimmten Bilanzvorschlages
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane 8. 7. 1983
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 22. 7. 1983
40. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1985
- vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
an die Staatliche Plankommission 14. 10. 1983
- Übergabe von Auszügen aus den komplexen Planentwürfen gemäß den Festlegungen in den einzelnen Abschnitten der Planungsordnung**
41. — von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen
an das Ministerium für Gesundheitswesen 26. 9. 1983
42. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 3. 10. 1983
43. — von den zentralen Staatsorganen mit eigenen Bau- und Projektierungskapazitäten
Planinformationen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion und Bauprojektierung
an das Ministerium für Bauwesen

³ für Bau beim zuständigen bilanzbeauftragten Betrieb gemäß Baubilanzverzeichnis vom 21. Mai 1979 (Sonderdruck Nr. 1013 des Gesetzblattes)

- von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung
an das Ministerium für Handel und Versorgung
- von den zentralen Staatsorganen Planinformationen über die betriebliche Transportplanung
an das Ministerium für Verkehrswesen und die Staatliche Plankommission
- von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen, die Informationen über die Entwicklung der Grundfonds und Investitionen für die medizinischen Einrichtungen
an das Ministerium für Gesundheitswesen
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke Planinformationen der Kinder- und Jugendberufshilfe
an das Amt für Jugendfragen
- von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes
an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft 14. 10. 1983
44. — von den zentralen Staatsorganen für die örtlich geleiteten Fachschulen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die Staatliche Plankommission
- von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung
an das Staatssekretariat für Berufsbildung 17. 10. 1983
45. Über die Maßnahmen zur Substitution von Heizöl, Steinkohle und Koks sowie Importenergieträgern und Braunkohlenbriketts sowie zur rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den Räten der Bezirke
an das zuständige Ministerium bzw. zentrale Staatsorgan und die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung Leipzig 27. 7. 1983
- von der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung Leipzig
an das Ministerium für Kohle und Energie, die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR und die zuständigen Ministerien die Gesamtübersicht für alle Bereiche, nach Kombinat gegliedert 19. 8. 1983
- Informationen über staatliche Planaufgaben**
46. Übergabe von Informationen über ausgewählte staatliche Planaufgaben der Betriebe und Einrichtungen (Vordruck 0590)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat
an die Räte der Bezirke 28. 12. 1983
- sowie über ausgewählte staatliche Planaufgaben der Betriebsteile
- von den Betrieben
an die Räte der Kreise 10. 1. 1984
- Überarbeitung und Verbesserung der Verbrauchs- und Vorratsnormative des Volkswirtschaftsplanes 1984 sowie Planung der Verbrauchs- und Vorratsnormative für 1985**
47. Übergabe von Vorschlägen zu den Verbrauchsnormativen einschließlich eines nach Energieträgern, Roh- und Werkstoffen sowie Verpackungsmitteln zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern
an die übergeordneten Ministerien, die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien und zu den Energieverbrauchsnormativen an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR 28. 2. 1984
- von den Ministerien
an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission, die bilanzverantwortlichen Ministerien und zu den Energieverbrauchsnormativen an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR 12. 3. 1984
48. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 3. 2. 1984
- von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 17. 2. 1984
49. Beratung der Vorschläge zu den Verbrauchsnormativen durch die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, zu den Energieverbrauchsnormativen durch die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR und zu den Vorratsnormativen (ohne feste und flüssige Brennstoffe) durch das Ministerium für Materialwirtschaft sowie zu den Vorratsnormativen für feste und flüssige Brennstoffe durch das Ministerium für Kohle und Energie bzw. das Ministerium für Chemische Industrie sowie Bestätigung dieser Normative
- Vorratsnormative 28. 2. 1984
Verbrauchsnormative 30. 3. 1984
- Ausarbeitung von Transportnormativen**
50. Einreichung von Vorschlägen für Transportnormative zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1984 gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 5 Ziff. 3.2. Abs. 4
- von den Betrieben
an die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe 20. 6. 1983
51. Übergabe der bestätigten Transportnormative für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1984
- von den Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen
an die Betriebe 30. 6. 1983
52. Einreichung von Vorschlägen für Transportnormative zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1985
- von den Betrieben
an die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe 30. 3. 1984

**Anordnung
über den Einsatz von kaltvulkanisierenden
Silikonkautschuk-Einkomponenten-Pasten (Cenusil)**

— Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 4. Mai 1983

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBL I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz von kaltvulkanisierenden Silikonkautschuk-Einkomponenten-Pasten — ELN-Nr. 148 85 80 0 — (Cenusil).

(2) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger und Lieferer von Cenusil, deren übergeordnete Organe sowie für die Chemieberatungsstelle.

§ 2

(1) Der Einsatz von Cenusil in der Volkswirtschaft der DDR ist nur zulässig

- zur Sicherung des Exportes,
- für den Inlandverbrauch gemäß der Anlage 1 zu dieser Anordnung.

(2) Bei der Anmeldung des Bedarfes an Cenusil sind gegenüber dem bilanzverantwortlichen Organ folgende Nachweise zu erbringen:

- Einsatzgebiet;
- Übereinstimmung des Materialbedarfes mit dem Produktionsplan;
- Einhaltung von technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen.

(3) Darüber hinaus sind zusätzlich nachzuweisen

- bei Exporterzeugnissen und Zuliefererzeugnissen zum Export die schriftliche Bestätigung des dem Bedarfsträger übergeordneten Organs (Fondsträger);
- bei Erzeugnissen für den Inlandverbrauch die technisch-ökonomischen Gründe für den Einsatz von Cenusil.

§ 3

(1) Die Chemieberatungsstelle ist befugt, für begründete Einsatzgebiete Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Diese Ausnahmegenehmigungen werden in der Regel befristet erteilt.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind formlos mit den Angaben gemäß Anlage 2 in 2facher Ausfertigung und mit der Befürwortung durch das übergeordnete Organ (Fondsträger) an die Chemieberatungsstelle einzureichen. Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, richten ihre Anträge unmittelbar an die Chemieberatungsstelle.

(3) Die Chemieberatungsstelle hat den Antragstellern innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang die Entscheidung mitzuteilen. Werden Anträge abgelehnt oder mit Beauftragungen oder Einschränkungen erteilt, ist die Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 4

(1) Gegen Entscheidungen der Chemieberatungsstelle gemäß § 3 Abs. 3 dieser Anordnung kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich begründete Beschwerde beim Minister für Chemische Industrie eingereicht werden. Zur Einreichung sind die Leiter der übergeordneten Organe (Fondsträger) oder die Generaldirektoren der einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate berechtigt.

(2) Der Minister für Chemische Industrie entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig über die Beschwerde. Die Entscheidung ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Die Chemieberatungsstelle und das bilanzverantwortliche Organ sind berechtigt, die konsequente Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung zu kontrollieren.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1983

**Der Minister
für Chemische Industrie**
I. V.: Quaaas
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 der vorstehenden Anordnung

**Zulässige Einsatzgebiete für kaltvulkanisierende
Silikonkautschuk-Einkomponenten-Pasten
— ELN 148 85 80 0 — (Cenusil)**

1. Abdichtungen im Metalleichtbau
 - Abdichtung der Reihungsstöße der Stahlfenster und Fensterrahmenelemente zur Gewährleistung der Schlagregensicherheit,
 - Abdichtung von Gehrungsecken bei Hohlprofilen,
 - Abdichtung von Fassadenelementen in den Bereichen Fenstereinbau, Aluprofilstabstöße und Abdeckbleche;
2. Außenabdichtung bei Verglasungen mit Thermoscheiben und U-Profilglas im Industrie- und Gesellschaftsbau gemäß folgenden Vorschriften:
 - a) 2973 Bauglaserarbeiten, MVN-Katalog Z 8068 KMA, Bauakademie der DDR, Dezember 1979,
 - b) Anwendung der Silikonkautschuk-Einkomponenten-Pasten NG 3800 (Cenusil) bei der Versiegelung von Thermoscheiben, VEB Kombinat Bauelemente und Faserbaustoffe, März 1982;
3. Fugenabdichtung leichter Mehrschichtelemente (aluminiumbeplankt bei Dauerbetriebstemperaturen oberhalb 90 °C);
4. Abdichtung von Kfz-Scheinwerfern und Schiffsleuchten;
5. Abdichtung von Filtern und Filterzellen lufttechnischer Anlagen bei Dauerbetriebstemperaturen oberhalb 90 °C und/oder fotografischer Inaktivität;
6. Kabelendverschlüsse, analog der TGL 200-1653, Bl. 22, „Starkstromkabelgarnituren, Montageanweisungen für Endverschlüsse 10-30 kV und Ausgleichsbehälter für Massekabel“;
7. Abdichtung von Verbindungsstellen bei Glasfaserkabeln (optische Kabel);
8. Anwendung in der Grundlagen- und angewandten Forschung sowie im wissenschaftlichen Gerätebau, soweit ein Jahresbedarf von 350 g/Bedarfsträger nicht überschritten wird;
9. Innenabdichtung von Fassadenelementen im Kühlhausbau;
10. Abdichtung von Fugen bei der Realisierung von „Reinen Räumen“ mit klassifizierten Staubklassen auf der Basis von Bauelementen;
11. Außenversiegelung von großflächigen Verglasungen (> 2 m²);
12. Herstellung von Aquarien.

Anlage 2

zu § 3 Abs. 2 der vorstehenden Anordnung

Angaben zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung

1. Antragsteller (Betrieb, Anschrift, Bearbeiter, Telefon);
2. Übergeordnetes Organ, Fondsträgernummer;
3. Genaue Beschreibung des Einsatzgebietes (gegebenenfalls Angabe des Objektes) und der von der kaltvulkanisierenden Silikonkautschuk-Einkomponenten-Paste (Cenusil) bzw. dem daraus resultierenden Silikongummi geforderten Eigenschaften im Einsatzfall;
4. Technisch-ökonomische Gründe für den Einsatz;
5. Nachweis über Untersuchungen zur Werkstoffsubstitution;
6. Materialverbrauchsnorm mit Datum der Bestätigung;
7. Benötigte Materialmenge im Planjahr sowie in den 3 Folgejahren;
8. Produktionsmenge im Planjahr;
9. Exportanteil der Produktion, die unter Verwendung von Cenusil gefertigt wird;
10. Weitere im § 2 Absätze 2 und 3 geforderte Angaben, soweit sie hier nicht angeführt sind.

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Fischwirtschaft**

vom 27. April 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 18. September 1978 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko — Fisch und Fischwaren — (GBL I Nr. 35 S. 386) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1983

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e**

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes**

vom 29. April 1983

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 336/1 vom 20. April 1963 — Schornsteinfegerhandwerk — (GBL II Nr. 47 S. 329) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Berlin, den 29. April 1983

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e**

¹ Dafür gilt der Standard
TGL 38574 Gesundheits- und Arbeitsschutz;
Reinigung von Feuerungs- und Lüftungsanlagen;
Arbeitsschutzgerechtes Verhalten.

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes**

vom 6. Mai 1983

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

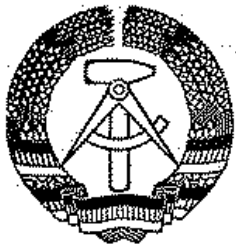
1. Arbeitsschutzanordnung 204 vom 21. Dezember 1952 — Herstellung von Lack, Firnis und Wachslösungen, Fettsieden und Bereiten von Degras sowie Schmelzen von Pech — (GBL 1953 Nr. 8 S. 110) und
2. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 204/1 vom 7. Mai 1968 — Lack- und Firnisiedereien — (Sonderdruck Nr. 586 des Gesetzblattes).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1983

**Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Q u a s a s
Staatssekretär**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

161

1983

Berlin, den 16. Juni 1983

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 83	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung —	161
2. 6. 83	Anordnung über die Planung und Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages	164
20. 5. 83	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen	165
1. 6. 83	Anordnung über die Anwendung von Transportnormativen zur Verbesserung der Planung, Abrechnung und Kontrolle des Transportaufwandes in den transportintensiven Zweigen der Volkswirtschaft — Transportnormativanordnung (TNAO) —	166
6. 5. 83	Anordnung Nr. 2 über die Festsetzung von Honoraren für Leistungen auf dem Gebiet der kommerziellen Warenkontrollen und der Havariekommissarstätigkeit — Honorarordnung kommerzielle Warenkontrollen und Havariekommissarstätigkeit —	167
16. 5. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	168
20. 5. 83	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes	168
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	168

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — vom 2. Juni 1983

Zur weiteren Qualifizierung der Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern wird aufgrund des § 37 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, die Minister, die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die Bilanzverantwortung in voller Übereinstimmung mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen wahrzunehmen und als einen Hauptbestandteil ihrer Leitungstätigkeit weiter zu entwickeln. Sie haben die notwendigen Festlegungen dafür zu treffen, daß die Tätigkeit der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe entsprechend dieser hohen Verantwortung entscheidend qualifiziert wird.

(2) Die Leitung der Bilanzierung ist im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auf allen Ebenen der Volkswirtschaft zur Sicherung eines den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Aufkommens, insbesondere aus der eigenen Produktion, sowie seiner effektiven Verwendung für die Bevölkerung, die Volkswirtschaft und den Export auf folgende Aufgaben zu konzentrieren:

- Die mit den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auf der Grundlage der zentralen Bilanzen des Staates festgelegten Anforderungen an die Erhöhung des Aufkommens und den effektivsten Einsatz des verteilbaren Endproduktes sind den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben sowie den Jahres-, Quartals- und Monatsplänen der Ministerien, der Kombinate und Betriebe konsequent als entscheidende volkswirtschaftliche Leistungsmaßstäbe zugrunde zu legen. Alle Entscheidungen zu den Bilanzen sind darauf zu richten, das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis grundlegend zu verbessern. Bei den Bilanzentscheidungen ist zu gewährleisten, daß die Einheit von materiellen und finanziellen Plänen gewahrt wird, Effektivitätsberechnungen und Berechnungen zur Bestandsentwicklung vorgenommen sowie die erforderlichen Entscheidungen getroffen werden.
- Bei der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung sind die materiellen volkswirtschaftlichen Proportionen in ihrer Verflechtung zu den vor- und nachgelagerten Stufen des Reproduktionsprozesses und insbesondere zu den Außenwirtschaftsaufgaben zu gewährleisten.
- Die Leiter der zentralen Staatsorgane und die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben Maßnahmen dafür zu treffen, daß die Verbraucher ihre Verantwortung für die exakte Begründung des Bedarfes an Energieträgern, Roh- und Werkstoffen sowie Zulieferungen auf der Grundlage progressiver, wissenschaftlich-technisch begründeter Normen, Normative und Kennziffern wirksamer wahrnehmen. Dabei ist davon auszugehen, daß die in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ausgewiesenen materiellen Fonds die obere Grenze

für auszulösende Bestellungen und den Vertragsabschluß bilden. Es ist zu gewährleisten, daß die materiellen Fonds unter Anlegung strengster Maßstäbe effektiv eingesetzt sowie nicht erforderliche Fonds unverzüglich zurückgegeben werden. Es ist zu sichern, daß Materialbestellungen erst nach exakter Prüfung der vorhandenen Bestände erfolgen.

d) Bei der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung ist zu gewährleisten, daß die volkswirtschaftlich notwendige Leistungsentwicklung mit den zur Verfügung stehenden Fonds erreicht wird. Durch höchste Material- und Energieökonomie sind der Produktionsverbrauch zu senken und das verfügbare volkswirtschaftliche Endprodukt zu erhöhen. Das produzierte Aufkommen ist volkswirtschaftlich effektiv zu verwenden.

e) In Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten sind schrittweise verfügbare Bilanzreserven zu schaffen. Zur volkswirtschaftlich effektiven Verwendung sind sie rechtzeitig und gezielt für die Sicherung der mit den Plänen gestellten Aufgaben sowie der von den Werktätigen übernommenen Verpflichtungen einzusetzen. Mit der Bilanzierung sind Reserven für die Erhöhung des verteilbaren Aufkommens zu mobilisieren. Dabei sind insbesondere die Verpflichtungen der Werktätigen zur gezielten Überbietung der Produktions- und Leistungsaufgaben und zur Einsparung materieller Fonds sowie zur Nutzung vorhandener Mehrbestände plan- und bilanzwirksam zu machen.

f) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und die bilanzverantwortlichen Minister haben den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen zur konsequenten Durchsetzung volkswirtschaftlicher Erfordernisse zentrale Bilanzdirektiven zu Schwerpunkten der Leistungsentwicklung und der ökonomischen Verwendung der Fonds zu erteilen.

g) Bei der Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne sind die mit den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen gestellten Aufgaben durch die Leiter der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe konsequent durchzusetzen. Entsprechend den grundlegenden neuen Anforderungen an die Leitung der Bilanzierung auf allen Ebenen der Volkswirtschaft, die sich aus der zunehmenden Beschleunigung des Reproduktionsprozesses und den sich verändernden Bedingungen insbesondere auf den internationalen Märkten ergeben, sind die Bilanzen und die ständige Analyse über die Realisierung der mit den Bilanzen festgelegten Produktion und ihrer Verteilung als wichtige Voraussetzungen und Instrumente operativer Entscheidungen über den effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Ressourcen zu nutzen und zu entwickeln.

h) Die Leiter der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe haben im Verlaufe der Plandurchführung notwendige operative Entscheidungen zur flexiblen Anpassung an die Markterfordernisse und den volkswirtschaftlichen Bedarf mit dem Ziel der

- bestmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten und Bestände der Verbraucher sowie zur
- materiell-technischen Versorgung

unverzüglich nach Feststellung des zu entscheidenden Problems herbeizuführen. Das hat auf der Grundlage

- der staatlichen Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen, der Produktion sowie der Ex- und Importe sowie der Lieferung für die Bevölkerung,
- eigener Analysen, Berechnungen und Kontrollen der Plandurchführung sowie
- der regelmäßigen Prüfung der vertraglichen Bindung der beauftragten Produktion und der notwendigen Zulieferungen

zu erfolgen.

- 1) Die Generaldirektoren der Kombinate als Leiter bilanzierender bzw. bilanzbeauftragter Organe haben zur weiteren Erhöhung der Flexibilität bei veränderten Bedarfssituationen darauf einzuwirken, daß die Kombinate und Betriebe beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen die erforderlichen kurzen Lieferfristen vereinbaren.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung hat mit der Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne entsprechend den unterschiedlichen Reproduktionsbedingungen nach den Bilanztypen

- a) Energiefrägerbilanzen
- b) Roh- und Werkstoffbilanzen sowie Bilanzen für Zuliefererzeugnisse
- c) Ausrüstungsbilanzen
- d) Industrieanlagenbilanzen und
- e) Konsumgüterbilanzen

zu erfolgen. In diese Bilanztypen ist die Bilanzierung von Ersatzteilen und Rationalisierungsmitteln einzugliedern.

(2) Die Leiter der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe haben die Bilanzarbeit unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse der Bilanztypen nach einem strengen Arbeitsregime auf der Grundlage exakter Berechnungsunterlagen, insbesondere progressiver, wissenschaftlich-technisch begründeter Normen, Normative und Kennziffern zu organisieren. Sie sind verpflichtet, koordinierte Festlegungen zur Vorbereitung von Bilanzentscheidungen aufkommens- und verwendungsseitig zu treffen. Das hat insbesondere für folgende Aufgaben zu erfolgen:

- a) vollständige Sicherung der mit den Bilanzen gestellten Aufgaben in den betreffenden Plantteilen (insbesondere Produktion, Wissenschaft und Technik, Außenwirtschaft, Grundfondsreproduktion und Versorgung der Bevölkerung),
- b) Einflußnahme auf die Entwicklung des Aufkommens durch die Produzenten und den rationellsten Fondseinsatz bei den Verbrauchern,
- c) Durchführung von Bilanzberatungen, Prüfungen bzw. Verteidigungen der Leistungsangebote der Lieferer sowie der Bedarfsanforderungen der Verbraucher unter konsequenter Anlegung volkswirtschaftlich verbindlicher Maßstäbe,
- d) Kontrolle der Durchführung der Bilanzen auf der Grundlage exakter Abrechnungen und bilanzkonkreter Analysen mit dem Ziel, Aufkommens- und Verwendungsreserven im volkswirtschaftlichen Interesse bilanzwirksam zu erschließen.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane und die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Ermittlung und Nachweisführung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs durch die Verbraucher bzw. der Leistungsentwicklung durch die Produzenten entsprechend den staatlichen Plankennziffern erfolgt. Dazu sind für die Ausarbeitung und Durchführung der Bilanzen insbesondere zugrunde zu legen:

- a) technisch-ökonomisch begründete Normen und Normative des Materialverbrauchs, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen und der breiten Durchsetzung von Bestwerten dienen,
- b) Kennziffern der Produktionskapazitäten und ihrer Auslastung, die auf fortschrittlichen Technologien bzw. Verfahren basieren und eine hohe Auslastung der Grundfonds sichern,
- c) ökonomisch begründete Normen und Normative der Vorratswirtschaft, die den beschleunigten Umschlag der Vorräte und eine hohe Bestandsökonomie gewährleisten.

(4) Die Leiter der bilanzierenden Organe sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich die erforderlichen materiellen und personellen Voraussetzungen zur umfassenden Wahrnehmung der Bilanzverantwortung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sichern. Sie haben die den volkswirtschaftlichen Anforderungen entsprechende Bilanzierungstätigkeit der unterstellten Bereiche und Abteilungen zu gewährleisten. Die Leiter der bilanzierenden Organe haben eine den volkswirtschaftlichen und zweigspezifischen Anforderungen entsprechende Qualifizierung der auf dem Gebiet der Bilanzierung Tätigen durch Festlegung entsprechender Weiterbildungsmaßnahmen zu organisieren. Sie sind verpflichtet, den Bilanzierungsaufwand mit Hilfe der EDV durch Auswertung der in den Bereichen vorhandenen Erfahrungen und EDV-Projekte sowie unter Nutzung zentraler EDV-Lösungen zu reduzieren.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß die in den Bilanzen festgelegten Aufgaben für die Produktion sowie die Bilanzanteile und Kontingente in die Pläne der Ministerien, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen aufgenommen und konsequent durchgesetzt werden. Zur Sicherung der volkswirtschaftlich erforderlichen materiellen Struktur der Produktion sind auf den einzelnen Leitungsebenen die ergebniskonkreten Produktionsauflagen aus den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen in vollem Umfang in die Leitung der Planarbeit, -durchführung und -kontrolle einzubeziehen. Dabei ist die vollständige Übereinstimmung zwischen den mit den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen als staatliche Plankennziffer festgelegten Produktionsauflagen und der mit den Betriebsplänen festgelegten Produktion zu gewährleisten. Für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse sind auf der Grundlage der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen quartalsweise ergebniskonkrete Produktionsauflagen nach Monaten festzulegen.

(2) Die bilanzierenden Organe haben ihre Kontrolltätigkeit zu verstärken. Zur Qualifizierung der Bilanzierung, insbesondere zur Erschließung von Aufkommens- und Verwendungsreserven sowie ihrer volkswirtschaftlich effektiven Nutzung, sind durch die bilanzverantwortlichen Minister regelmäßige Revisionen der Bilanzierungstätigkeit der unterstellten Kombinate zu veranlassen und in Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen entsprechende Festlegungen zu treffen.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 4

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission entscheidet jährlich in Vorbereitung der Volkswirtschaftspläne über die Nomenklatur der Staatsplan- und Ministerbilanzen und über die Nomenklatur der quartalsweisen Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse in Abstimmung mit den zuständigen Ministern entsprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 5

Für zentral festgelegte volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse, insbesondere Energieträger, Roh- und Werkstoffe sowie Zulieferungen, sind Quartalsbilanzen zu Staatsplan- und Ministerbilanzen der Jahresvolkswirtschaftspläne gemäß der festgelegten Bilanzverantwortung auszuarbeiten und zu bestätigen sowie für Energieträger bzw. weitere ausgewählte Erzeugnisse Quartalskontingente zu erteilen. Durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird unter Berücksichtigung der Schwerpunkte des Aufkommens und der Verteilung die Nomenklatur der ausgewählten Material-

Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen, die quartalsweise dem Ministerrat zur Bestätigung eingereicht werden, mit den staatlichen Planaufträgen zum Jahresvolkswirtschaftsplan vorgelegt.

Zu § 13 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Die Bilanzanteile sind

- für die Staatsplanpositionen durch die Staatliche Plankommission und
 - für die Ministerpositionen durch die bilanzverantwortlichen Ministerien sowie
 - für die Kombinatbilanzen, die gemäß § 3 Abs. 6 der Verordnung von den Ministern bestätigt werden, durch die bilanzverantwortlichen Minister
- herauszugeben. Für Kontingente gilt dies entsprechend.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 7

(1) Zur Gewährleistung der planwirksamen Nutzung aller materiellen Reserven, insbesondere aus der operativen Berücksichtigung des veränderten Bedarfs, aus der Nutzung vorhandener Mehrbestände und durch Fondsrückgaben an den Staat sind in der Plandurchführung nicht erforderliche Bilanzanteile durch die Verbraucher über ihre übergeordneten Organe an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe zurückzugeben und von diesen plan- und bilanzwirksam zu machen. Die Rückgabe hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung zu erfolgen, soweit durch zentrale Festlegungen nichts anderes bestimmt ist. Für Kontingente und weitere materielle Fonds gilt dies entsprechend. Über die zurückgegebenen materiellen Fonds haben die übergeordneten Organe der Verbraucher ihre Versorgungsbereiche zu informieren.

(2) Die Verbraucher haben die entsprechenden Bestellungen gegenüber den Lieferanten im Umfang der zurückgegebenen materiellen Fonds zu reduzieren und eine Änderung bzw. Aufhebung der entsprechenden Verträge unverzüglich zu veranlassen. Die Lieferanten haben die auf der Rückgabe nicht erforderlicher materieller Fonds basierende Änderung oder Aufhebung der Verträge grundsätzlich sanktionsfrei zu gewährleisten. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen Vorschläge für die effektive Verwendung der zurückgegebenen materiellen Fonds und die Nutzung verfügbarer Kapazitäten zur Lösung volkswirtschaftlich entscheidender Aufgaben zu unterbreiten.

(3) Durch die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe sowie die Arbeiter- und Bauerninspektion, Staatliche Bilanzinspektion, Energieinspektion, Staatliche Finanzrevision, die Staatsbank und andere staatliche Kontrollorgane in Betrieben und Kombinat festgestellte nicht erforderliche materielle Fonds sind sofort zurückzugeben. Eine Umverteilung innerhalb des Kombines ist in diesen Fällen nicht zulässig. Für Positionen der Nomenklatur der Staatsplan- und Ministerbilanzen sind nicht erforderliche materielle Fonds, die von den staatlichen Kontrollorganen festgestellt wurden, direkt an die Staatliche Plankommission zurückzugeben; gleichzeitig ist das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ über die Rückgabe zu informieren. Die Bilanzanteile, Kontingente und weiteren materiellen Fonds sind entsprechend zu reduzieren.

(4) Erfolgen Rückgaben nicht erforderlicher materieller Fonds und die Veränderung oder Aufhebung von Verträgen aufgrund von Pflichtverletzungen bei der Ermittlung und Anmeldung des Bedarfs oder im Ergebnis von Prüfungen durch bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organe oder Kontrollorgane, sind die Sanktionen gemäß den Rechtsvorschriften zu berechnen.

(5) Die Leiter der am Aufkommen und am Verbrauch beteiligten Betriebe, Kombinate und Organe sowie der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben die Bilanzabrechnung, die Abrechnung des Verbrauchs und der Produktion entsprechend den Erfordernissen zur Qualifizierung der

Bilanzarbeit zu sichern und die dafür benötigten Informationen in Übereinstimmung mit den bestätigten Material-, Ausstattungs- und Konsumgüterbilanzen qualitäts- und termingerecht bereitzustellen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1983

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

**Anordnung
über die Planung und Zuführung des
staatlichen Erlöszuschlages
vom 2. Juni 1983**

Für die Planung und Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) volkseigene Kombinate,
- b) volkseigene Betriebe sowie Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften und für Molkereigenossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt),
- c) staatliche Organe, in deren Verantwortungsbereich volkseigene Kombinate und Betriebe einen staatlichen Erlöszuschlag planen.

(2) Die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane regeln die Anwendung dieser Anordnung unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Amtes für Preise.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für

- a) Außenhandelsbetriebe,
- b) Kombinate und Betriebe des Verkehrswesens,
- c) volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft.

Planung und Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages

§ 2

(1) Betriebe, die aufgrund der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds und durch die Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Vorstufen vorübergehend nicht über den planmäßig erforderlichen Nettogewinn zur Finanzierung der betrieblichen Fonds verfügen, erhalten zur Sicherung der wirtschaftlichen Rechnungsführung einen staatlichen Erlöszuschlag, der zeitlich befristet bis zur planmäßigen Änderung der Betriebspreise gewährt wird.

(2) Den Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen gemäß Abs. 1 gleichgestellt sind die Auswirkungen aus der Veränderung der Agrarpreise und aus der Aufhebung von produktgebundenen Stimulierungsmaßnahmen.

(3) Der staatliche Erlöszuschlag kann von den Betrieben bis zu einer Höhe berechnet und geplant werden, daß das Ergebnis aus realisierter Warenproduktion zuzüglich des staatlichen Erlöszuschlages die normative Gewinnrate der Betriebe nicht überschreitet. Werden von Betrieben für Erzeugnisgruppen unterschiedliche Gewinnraten angewendet, darf die Gewinnrate der Hauptproduktion nicht überschritten werden.

(4) Die Berechnung der Höhe des staatlichen Erlöszuschlages hat durch die Betriebe nach der Berechnungsvorschrift gemäß Anlage zu erfolgen.

(1) Der staatliche Erlöszuschlag ist von den volkseigenen Kombinat, den Betrieben und Staatsorganen als Bestandteil des Ergebnisses Inland und aus sonstigem Umsatz zu planen und abzurechnen.

(2) Der staatliche Erlöszuschlag ist von den volkseigenen Kombinat, den Betrieben und Staatsorganen bei der Planung und Abrechnung in die Berechnung der Nettoproduktion einzubeziehen. Er ist nicht Bestandteil der Planung und Abrechnung der Warenproduktion.

(3) Bei der Ermittlung der Kennziffern der Außenhandelseffektivität ist der staatliche Erlöszuschlag dem Export zu Betriebspreisen durch die volkseigenen Kombinate und die Betriebe für die Analyse der Exportrentabilität, für Strukturentscheidungen und für den Leistungsvergleich in normativer Höhe zuzurechnen.

§ 4

(1) Der staatliche Erlöszuschlag ist von den Betrieben mit dem Planentwurf zu beantragen und zu begründen und kontrollfähig nachzuweisen.

(2) Der beantragte staatliche Erlöszuschlag ist in die Planverteidigung der Betriebe vor den Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate bzw. den Leitern der übergeordneten Organe einzubeziehen. Bei Verbesserungen der Zielstellungen für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung ist der staatliche Erlöszuschlag neu zu berechnen.

(3) Der staatliche Erlöszuschlag ist durch die volkseigenen Kombinate als planmäßige Zuführung an die Betriebe zu Lasten des zentralisierten Nettogewinns zu planen. Reicht der zentralisierte Nettogewinn des volkseigenen Kombinat nicht aus, sind durch das Kombinat in entsprechendem Umfang Zuführungen aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung des staatlichen Erlöszuschlages zu planen.

§ 5

(1) Nach Beschlussfassung über den Staatshaushaltsplan wird den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen, Räten der Bezirke, volkseigenen Kombinat und den Betrieben die Höhe des staatlichen Erlöszuschlages als staatliche Planaufgabe des Staatshaushaltsplanes bestätigt.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß der staatliche Erlöszuschlag auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung, der gesetzlichen Preise und in Übereinstimmung mit den staatlich vorgegebenen Bilanzanteilen, Kontingenten, Normen, Normativen und Limiten berechnet und in die Betriebspläne aufgenommen wird.

(3) Der in die Betriebspläne eingearbeitete staatliche Erlöszuschlag ist gegenüber den übergeordneten Organen, bei Kombinatbetrieben gegenüber den Kombinat, gesondert nachzuweisen und durch diese als normative Zuführung je 1 000 M Warenproduktion zu Betriebspreisen zu bestätigen.

(4) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können andere leistungsbezogene Kennziffern als Bezugsbasis für die normative Zuführung festlegen.

§ 6

(1) Der staatliche Erlöszuschlag ist den Betrieben in der Plandurchführung leistungsbezogen durch Anwendung des bestätigten normativen Zuführungssatzes auf die effektive Erfüllung der Warenproduktion zu Betriebspreisen zu gewähren.

(2) Der staatliche Erlöszuschlag ist entsprechend den Bestimmungen über die Kassenplanung¹ in den Kassenplan aufzunehmen.

(3) Die Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages hat in gleichen Planraten zu den für die Nettogewinnabführung geltenden Terminen zu erfolgen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 28 S. 249) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 11 S. 123).

(4) Die Differenz zwischen den gemäß Abs. 3 zugeführten Planraten und dem entsprechend der effektiven Erfüllung der Warenproduktion zu Betriebspreisen zu gewährenden staatlichen Erlöszuschlag ist monatlich mit der ersten Planrate des Folgemonats zu verrechnen.

§ 7.

(1) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, in ihrem Verantwortungsbereich die für den staatlichen Erlöszuschlag geplanten Mittel während des Planjahres im Rahmen der staatlichen Planaufgabe zum Staatshaushaltsplan umzuverteilen.

(2) Soweit durch Übererfüllung der Warenproduktion zu Betriebspreisen zusätzliche Mittel für den staatlichen Erlöszuschlag über die staatliche Planaufgabe des Staatshaushaltsplanes hinaus erforderlich sind, sind die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke berechtigt, den leistungsabhängigen Mehrbedarf beim Minister der Finanzen zu beantragen.

§ 8

Kontrolle

Die Hauptbuchhalter und die Leiter der Abteilungen Preise der volkseigenen Kombinate und der Betriebe haben die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen und des Beitrages für gesellschaftliche Fonds auf den staatlichen Erlöszuschlag zu kontrollieren und zu bestätigen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1984 zu berücksichtigen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 24. Mai 1976 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen (GBI I Nr. 17 S. 240),
- die Anordnung Nr. 2 vom 12. September 1979 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen (GBI I Nr. 36 S. 345).

Berlin, den 2. Juni 1983

Der Minister
der Finanzen
Höfner

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V. Domagk
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Berechnungsvorschrift
für die Ermittlung der maximalen Höhe
der staatlichen Erlöszuschläge**

Nettogewinnabführung Preisbasis I entsprechend den mit den staatlichen Aufgaben festgelegten Anforderungen an die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung sowie der Selbstkostensenkung einschließlich ihrer Überbietung

- /. + Kostenveränderungen durch Industrie- und Agrarpreisänderungen für Vorstufenerzeugnisse und Leistungen
- /. Kostenerhöhungen durch den Beitrag für gesellschaftliche Fonds im Jahr seiner Einführung

- /. + Veränderungen der Aufwendungen für die betriebliche Betreuung durch Industrie- und Agrarpreisänderungen
- /. + Kostenveränderungen aus Zinsen durch Änderung des Kreditvolumens für die Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel im Zusammenhang mit planmäßigen Industrie- und Agrarpreisänderungen sowie durch den Beitrag für gesellschaftliche Fonds im Jahr seiner Einführung
- /. + Erlösveränderungen durch Industrie- und Agrarpreisänderungen für eigene Erzeugnisse und Leistungen
- /. Erlösminderungen durch Aufhebung von produktgebundenen Stimulierungsmaßnahmen
- /. + Veränderungen des Ergebnisses Export durch Veränderungen von Industriepreisen
- /. + Veränderungen der Zuführungen laut gesonderter Rechtsvorschriften
- /. + Veränderung der Produktions- und Handelsfondsabgabe durch den Beitrag für gesellschaftliche Fonds im Jahr seiner Einführung sowie durch planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen
- /. + Veränderungen im Finanzbedarf für Investitionen durch planmäßige Industriepreisänderungen
- /. + Veränderungen im Finanzbedarf für Umlaufmittel gesamt zum Jahresdurchschnitt durch planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen und durch den Beitrag für gesellschaftliche Fonds im Jahr seiner Einführung

== staatlicher Erlöszuschlag

Übersteigt durch den so ermittelten Betrag das Ergebnis aus realisierter Warenproduktion einschließlich staatlicher Erlöszuschlag die normative Gewinnrate des Betriebes, ist nach § 2 Abs. 3 zu verfahren.

Soweit Betriebe bereits im Basisjahr einen staatlichen Erlöszuschlag planen (für 1984 Preisausgleichsfonds Basisjahr 1983), ist dieser, ausgehend vom bestätigten normativen Durchführungssatz, in die staatlichen Aufgaben des Planjahres einzubeziehen. In die Berechnungsvorschrift ist in diesem Fall nach der Nettogewinnabführung die Zeile „/. staatlicher Erlöszuschlag Basisjahr“ einzufügen.

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über produktgebundene Abgaben
und Preisstützungen
vom 20. Mai 1983**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBI I Nr. 30 S. 547) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBI I Nr. 30 S. 550) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft einschließlich der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) wenden die Bestimmungen über Preisausgleichszuführungen und -abführungen gemäß Abs. 1 Buchst. b an.“

§ 2

Im § 26 der Ersten Durchführungsbestimmung sind folgende Worte zu streichen:

„Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG)“.

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 (GBI I Nr. 30 S. 550)

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1984 zu berücksichtigen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Erhebung einer Verbrauchsabgabe für Rohholz (GBL II Nr. 123 S. 1009),
- Anordnung vom 18. Juli 1979 über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBL I Nr. 25 S. 237). Die auf der Grundlage dieser Anordnung im Jahr 1983 entstandenen Ansprüche auf Zuführung von Preisausgleichen erlöschen spätestens mit der Bestätigung des Jahresabschlußberichtes für 1983.

Berlin, den 20. Mai 1983

Der Minister der Finanzen
Höfner

Anordnung

über die Anwendung von Transportnormativen zur Verbesserung der Planung, Abrechnung und Kontrolle des Transportaufwandes in den transportintensiven Zweigen der Volkswirtschaft
— Transportnormativanordnung (TNAO) —

vom 1. Juni 1983

Zur konsequenten Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes und zur engen Verbindung der Transportplanung mit der Planung der Produktion und des Absatzes wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) — das Ministerium für Kohle und Energie
- das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
- das Ministerium für Chemische Industrie
- das Ministerium für Bauwesen und
- das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

sowie die ihnen unterstellten Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe (im folgenden Kombinate genannt), volkseigenen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt),

- b) die Räte der Bezirke und Kreise und die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe der Bereiche Bauwesen und Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Transportnormative sind von den Betrieben gesondert für die Transportträger Eisenbahn, Binnenschifffahrt und öffentlicher Kraftverkehr zu erarbeiten, die bei dem jeweiligen Transportträger einen volkswirtschaftlich begründeten Jahrestransportbedarf im Versand ab 10 000 t anmelden.

(3) Für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sind durch die Betriebe mit einem Werkfuhrpark ab 10 t Nutzmasse (bezogen auf Fahrzeuge ab 4 t Nutzmasse) Transportkostennormative zu bilden.

(4) Die Betriebe haben den Transportaufwand je Transportträger sowie für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen im Verhältnis zum gesamten Produktionsumfang zu normieren.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Betriebe haben zur Ermittlung des realen Transportbedarfs in Abhängigkeit vom Produktionsumfang sowie

zur Reduzierung des spezifischen Transportaufwandes Transportnormative auszuarbeiten, die der Aufschlüsselung der staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen (im folgenden Transportkennziffern genannt) und der Anmeldung des Transportbedarfs bei den Transportträgern zugrunde zu legen sind.

(2) Die Transportnormative sind zu bilden als Verhältnis

- der Transportleistung, gemessen in Tonnenkilometern (tkm) = Transportleistungsnormative,
- der Transportmenge, gemessen in Tonnen (t) = Transportmengennormative,
- der Transportkosten, gemessen in Mark (M) = Transportkostennormative

zu einer Basisgröße (Produktionsumfang, gemessen in Mark, in Tonnen oder in anderen Naturaleinheiten). Die Basisgröße der Transportnormative ist auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern für die Produktion der Betriebe festzulegen bzw. zu berechnen. Vorzugsweise sind Naturalkennziffern anzuwenden.

(3) Das Transportleistungsnormativ ist als Grundnormativ im Rahmen der Transportplanung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Transportträger anzuwenden. Die Ministerien und die Räte der Bezirke sind berechtigt, zusätzlich die Anwendung der anderen Normativformen festzulegen, wenn dadurch die transportaufwandssenkende Wirkung verbessert wird.

(4) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Räte der Bezirke bzw. Kreise haben in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben die Arbeit mit Transportnormativen zu leiten und wirksame Formen der Verallgemeinerung der besten Erfahrungen durchzusetzen.

§ 3

Ausarbeitung und Bestätigung der Transportnormative

(1) Die Ausarbeitung und Bestätigung der Transportnormative ist entsprechend den Rechtsvorschriften über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes durchzuführen.

(2) Die Betriebe haben in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben auf der Grundlage der zweigspezifischen Regelungen gemäß § 5 Abs. 2 Vorschläge für die Transportnormative (im folgenden Normativvorschläge genannt) auszuarbeiten. Sie haben die Normativvorschläge den Kombinate, den Räten der Bezirke bzw. Kreise zu übergeben.

(3) Der Ausarbeitung der Normativvorschläge durch die Betriebe sind zugrunde zu legen:

- Analysen der Entwicklung des Verhältnisses von Produktionsumfang und Transportaufwand;
- fortschrittliche technisch-ökonomische und technologische Parameter in der Weiterentwicklung der Erzeugnisse, z. B. Verringerung der Masse je Erzeugniseinheit, und transportangepasste Formgebung der Erzeugnisse einschließlich ihrer Verpackung;
- die Ergebnisse der Optimierung der Transport- und Lieferbeziehungen einschließlich der Produktions-Transport-Optimierung;
- Festlegungen bzw. Vereinbarungen zur Organisation der notwendigen Kooperationsbeziehungen bei minimalem Transportaufwand;
- Maßnahmen zur rationellen Gestaltung der Transport- und Umschlagprozesse des Betriebes, zur Produktions- und Versandorganisation sowie zur Sicherung der Inanspruchnahme energiegünstiger Transportträger und Transportformen.

(4) Die Normativvorschläge der Betriebe sind durch die zuständigen Kombinate, Räte der Bezirke bzw. Kreise zu prüfen sowie durch die Generaldirektoren der Kombinate, Räte der Bezirke bzw. Kreise für die Ausarbeitung des Planentwurfes zu bestätigen. Dabei ist die Einhaltung der erteilten Zielstellungen zur Senkung des spezifischen Transportaufwandes zu kontrollieren. Die bestätigten Transportnorma-

tive sind den Betrieben von den Kombinat, Räten der Bezirke bzw. Kreise mit den staatlichen Aufgaben für die Produktion und mit den Transportkennziffern zu übergeben.

(5) Nach Erhalt der staatlichen Aufgaben für die Produktion und der Transportkennziffern haben die Betriebe den Transportbedarf zu ermitteln und auf der Grundlage der Transportnormative die Deckung des Transportbedarfs für das Planjahr zu prüfen. Die Übereinstimmung des normativ bestimmten Transportbedarfs mit den Transportkennziffern ist durch weitere Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Transportaufwandes herbeizuführen. Ist diese Zielstellung für das Planjahr trotz Erschließung aller Reserven nicht im vollen Umfang zu erreichen, sind mit der Einreichung des Planentwurfes entsprechende Begründungen und Entscheidungsvorschläge vorzulegen.

(6) Die überarbeiteten Transportnormative sind als Bestandteil des Planentwurfes den zuständigen Kombinat, Räten der Bezirke bzw. Kreise zu übergeben.

(7) Die Kombinate, Räte der Bezirke bzw. Kreise prüfen die Transportnormative. Nach Bestätigung durch die Generaldirektoren der Kombinate, die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind die Transportnormative mit den staatlichen Planaufträgen für die Produktion und mit den Transportkennziffern den Betrieben zu übergeben.

(8) Liegen die staatlichen Planaufträge (Transportkennziffern) unter dem normativ bestimmten Transportbedarf des Betriebes und sind Umverteilungen von Transportkennziffern im Verantwortungsbereich nicht möglich, sind die notwendigen Veränderungen gegenüber dem jeweils zuständigen übergeordneten Organ zu begründen.

§ 4

Abrechnung und Kontrolle

(1) Die Betriebe haben die Einhaltung der Transportnormative zu kontrollieren. Auf der Grundlage der Abrechnung der Transportkennziffern und der Transportkosten ist von den Betrieben die Wirkung der Transportnormative quartalsweise zu analysieren.

(2) Die Betriebe haben die Analyseergebnisse den Kombinat, Räten der Bezirke bzw. Kreise bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats zu übergeben. Bei Überschreitung der Transportnormative sind die eingeleiteten Maßnahmen zur Herstellung der Planmäßigkeit nachzuweisen.

(3) Die Kombinate, Räte der Bezirke bzw. Kreise haben die Einhaltung der Transportnormative durch die Betriebe auf der Grundlage der Abrechnungsergebnisse und der Realisierung der Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Transportaufwandes zu überprüfen.

(4) Bei der Kontrolle der Einhaltung der Transportnormative sind zur Einschätzung des Erfüllungsstandes folgende Veränderungen mit Auswirkungen auf die Transportmenge, Transportleistung oder Transportkosten insbesondere zu berücksichtigen:

- Transportverlagerung zur Sicherung der energieoptimalen Arbeitsteilung zwischen den Transportträgern,
- Verhältnis von Transportmenge je Transportträger und Produktionsumfang infolge von Abweichungen beim Eigenverbrauch und bei der Selbstabholung,
- mittlere Transportweite je Transportträger durch neue Lieferdispositionen.

(5) Bei Anwendung wertmäßiger Basisgrößen sind bei der Kontrolle der Einhaltung der Transportnormative Veränderungen der Wertgröße des Produktionsumfanges vor allem durch

- die Entwicklung der Sortiments- und Erzeugnisstruktur
- den Anteil der Stufenproduktion am Produktionsumfang
- den Anteil transportunabhängiger Bestandteile der Basis-kennziffern (z. B. Stimulierungs- oder Stützungsbeträge) zu berücksichtigen.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist erstmalig für die Ausarbeitung und Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1984 anzuwenden.

(2) Durch die Ministerien sind zweigspezifische Regelungen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen zu erlassen. Mit diesen Regelungen sind insbesondere Festlegungen zu den anzuwendenden Normativformen und Basisgrößen sowie für die Ausarbeitung und Bestätigung der Transportnormative und für das Verfahren der Abrechnung und Kontrolle der Transportnormative zu treffen. Die zweigspezifischen Regelungen sind den Räten der Bezirke zu übergeben.

Berlin, den 1. Juni 1983

Der Minister
für Verkehrswesen

Arndt

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Schürer

Anordnung Nr. 2¹ über die Festsetzung von Honoraren für Leistungen auf dem Gebiet der kommerziellen Warenkontrollen und der Havariekommissarstätigkeit

— Honorarordnung kommerzielle Warenkontrollen
und Havariekommissarstätigkeit —

vom 6. Mai 1983

Zur Ergänzung der Anordnung vom 31. März 1971 — Honorarordnung kommerzielle Warenkontrollen und Havariekommissarstätigkeit — (GBl. II Nr. 45 S. 347) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage der Anordnung erhält folgende zusätzliche Positionen:

	Honorar- gruppen
1. Im Bereich Nahrung „Backhefe“	9 ⁴
2. Im Bereich Leichtindustrie „Textile Flächengebilde zur Herstellung von Konfektion einschließlich Fertigwarenerzeug- nisse Fasern und Fäden Begutachtung von Importschuhen aus hoch- wertigen Materialien Laub- und Nadeisägeholz für Exportlieferun- gen bzw. bei Reklamationskontrollen	9 oder 10 10 oder 11 9 oder 10 9 oder 10 ⁴
3. Im Bereich Technik „Zeitmeßgeräte (wie Uhren, Relais usw. für Industrie und Haushalt)	9 oder 10 ⁴

§ 2

In die Anlage der Anordnung wird vor der „Honorartabelle“ folgender Abschnitt eingefügt:

„Analysenherstellung

Probenaufbereitung:

Registrierung, mischen, teilen, zerkleinern, sieben, trocknen, homogenisieren, Probenaufbereitung von gefährlichen Stoffen

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1971 (GBl. II Nr. 45 S. 347)

**Honorar-
gruppen****Analysenvorbereitung:**

Reinigen der Analysengeräte und der Arbeitsplätze, Herstellung der Arbeitsbereitschaft, Bereitstellung von Chemikalien, Glasgeräten, Lösungen und destilliertem Wasser	8
Analysentätigkeit mit einfachem Schwierigkeitsgrad (I)	9
Analysentätigkeit mit mittlerem Schwierigkeitsgrad (II)	11
Analysentätigkeit mit kompliziertem Schwierigkeitsgrad (III)	14
Analysentätigkeit mit außerordentlich kompliziertem Schwierigkeitsgrad (IV)	16 ^a

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Sie gilt auch für alle vorher abgeschlossenen Verträge, die nach dem 1. Juli 1983 realisiert werden.

Berlin, den 6. Mai 1983

Der Minister für Außenhandel
I. V.: Dr. Schwierz
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes
vom 16. Mai 1983**

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 522/1 — Kälteanlagen — vom 1. August 1967 (Sonderdruck Nr. 558 des Gesetzblattes) sowie die Anordnung Nr. 1 vom 15. Januar 1971 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 522/1 — Kälteanlagen — (GBI. II Nr. 24 S. 215) werden aufgehoben.¹

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30456/01 bis /03 — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz; Kälteanlagen; Begriffe, Klassifikation; Sicherheitstechnische Forderungen sowie arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1983

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Kersten**

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes
vom 20. Mai 1983**

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften

- Brandschutzanordnung Nr. 10 vom 12. Juli 1963 — Brandschutz in landwirtschaftlichen Betrieben — (GBI. II Nr. 70 S. 552);
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/3 vom 23. September 1969 — Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — (Sonderdruck Nr. 646 des Gesetzblattes);
- Anordnung Nr. 1 vom 2. August 1971 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/3 — Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — (GBI. II Nr. 62 S. 551)

werden hiermit außer Kraft gesetzt¹.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 31. Mai 1983 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1983

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

- ¹ Dafür gelten die Standards:
- TGL 30121/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Produktion pflanzlicher Erzeugnisse; Allgemeine Festlegungen
Ausg. 2.83.
 - TGL 30121/03 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Mähdruschfrüchte
Ausg. 2.83.
 - TGL 30121/04 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Heilblutrocknung und Kompaktierung
Ausg. 2.83.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1125

Anordnung vom 15. April 1983 über Leistungen auf dem Gebiet der Werbung und Ausstellungsgestaltung, für die Honorare und sonstige Entgelte gezahlt werden
— Honorarordnung Werbung und Ausstellungsgestaltung —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 585003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0173-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 29. Juni 1983

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 83	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Geologie der Deutschen Demokratischen Republik“	169
31. 5. 83	Anordnung über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung von Schweißarbeiten an Anlagen und Erzeugnissen, an die besondere Anforderungen gestellt werden — Schweißzulassungsanordnung —	170
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 125 über die Industriepreise für Elektroenergie	171
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 302/1 über die Industriepreise für Weidenruten	174
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 325/4 über die Industriepreise für Erdöl, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohleveredlung	174
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 344/1 über die Wassernutzungsentgelte für Oberflächen- und Grundwasser	174
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 345/1 über die Industriepreise für Trink- und Betriebswasser und für die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen	175
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 371/2 über die Industriepreise für Fleisch und Fleischerzeugnisse ..	175
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 382/1 über die Industriepreise für Halbleiterbauelemente, Bauelemente aus flüssigen Kristallen und Schwingquarze für Uhren	175

**Verordnung
über die Stiftung
der „Medaille für hervorragende Leistungen
in der Geologie der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 16. Juni 1983**

§ 1

Zur Würdigung hervorragender Leistungen bei der Erforschung und Erkundung der mineralischen Rohstoffbasis und ihrer volkswirtschaftlich effektiven Nutzung sowie der Entwicklung einer wirksamen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft in der DDR wird die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Geologie der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung geregelt (Anlage).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1983

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Geologie
Bochmann

**Anlage
zu vorstehender Verordnung**

**Ordnung
über die Verleihung
der „Medaille für hervorragende Leistungen
in der Geologie der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Geologie der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Erforschung und Erkundung der mineralischen Rohstoffbasis der DDR und ihrer volkswirtschaftlich effektiven Nutzung, der Entwicklung einer wirksamen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft und für außerordentliche Leistungen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Überbietung der volkswirtschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Geologie und der mineralischen Rohstoffwirtschaft.

§ 2

- (1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

- (1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von 1 000 M.
- (2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind durch das Ministerium für Geologie zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der dem Ministerium für Geologie direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen,
- der Minister für Kohle und Energie, der Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali, der Minister für Glas- und Keramikindustrie und der Minister für Bauwesen,
- der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen bzw. -leitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind jährlich beim Ministerium für Geologie bis zum 25. März einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Geologie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Geologie auf einer zentralen Veranstaltung anlässlich des Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters.

(2) Es können jährlich bis zu 20 Medaillen verliehen werden.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch als Quellen der mineralischen Rohstoffe Bohrturm und Förder-turm über einem geologischen Schichtenprofil dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich in der oberen Hälfte die Worte: „FÜR HERVORRAGENDE LEISTUNGEN IN DER GEOLOGIE DER DDR“ und in der unteren Hälfte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und zwei Lorbeerzweige.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit Band bezogenen Spange getragen. Das Band ist in den Farben blau, schwarz, rotbraun senkrecht gestreift. In der Mitte ist das Symbol „Schlägel und Eisen“ goldfarben aufgesetzt. Die Farben des Bandes symbolisieren die Rohstoffe Erdgas/Erdöl/Wasser, Kohle und Erz.

(3) Die Medallenspange ist zugleich Interimsspange.

Anordnung

über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung von Schweißarbeiten an Anlagen und Erzeugnissen, an die besondere Anforderungen gestellt werden

— Schweißzulassungsanordnung —

vom 31. Mai 1983

Zur Durchsetzung der technischen, technologischen und sicherheitstechnischen Erfordernisse bei Schweißarbeiten an Anlagen und Erzeugnissen, an deren Qualität unter Berücksichtigung des Einsatzes rationeller Schweißverfahren besondere Anforderungen gestellt werden, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Schweißarbeiten an Anlagen und Erzeugnissen (außer aus Platten), für deren Herstellung, Errichtung oder Instandsetzung in Rechtsvorschriften eine Zulassungspflicht gefordert wird, dürfen nur von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) ausgeführt werden, wenn sie die Zulassung als Schweißbetrieb (nachfolgend Schweißzulassung genannt) besitzen. Die Schweißzulassung wird durch die Zulassungskommission der DDR für Schweiß-

betriebe (nachfolgend Zulassungskommission genannt) erteilt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für solche Schweißarbeiten, die von ausländischen Betrieben ausgeführt werden, wenn

- Anlagen und Erzeugnisse auf Grund von Außenhandelsverträgen in die DDR geliefert werden oder
- die Schweißarbeiten im Auftrag von Betrieben der DDR außerhalb der DDR ausgeführt werden.

Die Außenhandelsbetriebe haben in den Außenhandelsverträgen mit den ausländischen Vertragspartnern die Festlegung zu treffen, daß Schweißarbeiten nur durch zugelassene Betriebe ausgeführt werden dürfen. Die Import- und Exportbetriebe haben die Außenhandelsbetriebe rechtzeitig zu unterrichten, wenn im Rahmen beabsichtigter Importe und Exporte Schweißarbeiten nach Abs. 1 durch ausländische Betriebe ausgeführt werden sollen.

(3) Ausländische schweißtechnische Zulassungen werden von der Zulassungskommission anerkannt, wenn dies in

- völkerrechtlichen Verträgen oder Konventionen, deren Mitglied die DDR ist, oder in
- zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von schweißtechnischen Zulassungen

festgelegt ist. Die Zulassungskommission kann darüber hinaus auch nachgewiesene ausländische schweißtechnische Zulassungen anerkennen.

§ 2

(1) Die Erteilung der Schweißzulassung erfolgt nach Überprüfung des Betriebes auf Einhaltung der in Rechtsvorschriften festgelegten Forderungen und der zur Durchführung der Schweißarbeiten erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen. Die Schweißzulassung wird beurkundet. Die Urkunde enthält:

1. Name des Betriebes
2. Zulassungsumfang
3. Name des Schweißingenieurs/Schweißbevollmächtigten
4. Gültigkeitsdauer.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Schweißzulassung beträgt 2 Jahre. Die Zulassungskommission kann davon abweichende Festlegungen treffen.

(3) Die Schweißzulassung sowie ihre Verlängerung oder Erweiterung hat der Betrieb, der Schweißarbeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 ausführt, bei der Zulassungskommission zu beantragen. Betriebliche Veränderungen, die auf die Schweißzulassung Einfluß haben, sind der Zulassungskommission unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Schweißzulassung kann bei Wegfall der Forderungen bzw. von Voraussetzungen gemäß Abs. 1 jederzeit von der Zulassungskommission widerrufen werden.

(5) Die Erteilung der Schweißzulassung kann von der termingerechten Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Der Betrieb hat der Zulassungskommission die termingerechte Realisierung der erteilten Auflagen nachzuweisen.

(6) Die Zulassungskommission ist berechtigt, auf der Grundlage von Vereinbarungen der zuständigen Staatsorgane Betriebe zu überprüfen, die keine Schweißzulassung gemäß § 1 Abs. 1 benötigen, jedoch Schweißarbeiten an volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen und Anlagen ausführen.

§ 3

(1) In der Zulassungskommission wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit Vertreter folgender staatlicher Organe und Institutionen mit:

1. Staatliches Amt für Technische Überwachung
2. Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung
3. Ministerium für Nationale Verteidigung
4. Ministerium für Bauwesen
5. DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation
6. Staatliche Luftfahrtinspektion der DDR

7. Deutsche Reichsbahn

8. Zentralinstitut für Schweißtechnik der DDR (nachfolgend ZIS genannt).

Bei Erfordernis können Vertreter weiterer zentraler Organe in die Zulassungskommission hinzugezogen werden.

(2) Der Direktor des ZIS hat die Benennung der Kommissionsmitglieder durch die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe zu erwirken.

(3) Der Vertreter des ZIS ist der Vorsitzende der Zulassungskommission. Er wird nach Bestätigung durch den Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau vom Direktor des ZIS eingesetzt.

(4) Die Zulassungskommission hat ihren Sitz im ZIS, 4030 Halle, Köthener Str. 33 a. Sie arbeitet auf der Grundlage einer vom Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau bestätigten Geschäftsordnung.

(5) Die Zulassungskommission berechnet für die Schweißzulassung auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften¹ Verwaltungsgebühren und Auslagen.

§ 4

(1) Gegen die nach dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und Auflagen der Zulassungskommission kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der schriftlichen Entscheidung bzw. Auflage schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Zulassungskommission einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie dem Direktor des Zentralinstituts für Schweißtechnik der DDR zur Entscheidung zuzuleiten. Der Direktor des Zentralinstituts für Schweißtechnik der DDR entscheidet in Abstimmung mit den zuständigen Leitern der im § 3 Abs. 1 genannten Organe innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig.

(3) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

(4) Die Beschwerde gegen die Auflage hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht bei der Erteilung der Auflage wegen unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werk-tätigen ausgeschlossen wurde.

§ 5

(1) Die Minister für Nationale Verteidigung, des Innern und für Staatssicherheit können die Schweißzulassung in ihrem Verantwortungsbereich eigenverantwortlich regeln.

(2) Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane können in begründeten Fällen mit Zustimmung des Ministers für Schwermaschinen- und Anlagenbau andere Regelungen für die Schweißzulassung von Betrieben für ihren Verantwortungsbereich treffen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBL III Nr. 40 S. 397).

— Anordnung Nr. 2 vom 21. Februar 1969 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten — Änderungsanordnung — (GBL III Nr. 4 S. 20).

(3) Erteilte Schweißzulassungen behalten ihre Gültigkeit. Ihre Verlängerung, Erweiterung oder ihr Widerruf regeln sich nach dieser Anordnung.

Berlin, den 31. Mai 1983

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Kersten**

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBL II Nr. 119 S. 837).

Anordnung Nr. Pr. 125 über die Industriepreise für Elektroenergie

vom 30. Mai 1983

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Anordnung regelt die in den wechselseitigen Beziehungen zwischen Hersteller-, Außenhandels- und Lieferbetrieben (nachstehend Lieferer genannt) und Abnehmerbetrieben von Elektroenergie angewandten Industriepreise und Importabgabepreise sowie Betriebspreise der Lieferer (nachfolgend Industriepreise genannt).

(2) Durch die mit dieser Anordnung im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1984 festgesetzten neuen Industriepreise werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Die für die Belieferung der Bevölkerung geltenden unveränderten Verbraucherpreise sind aus Gründen der Rechtssicherheit und zum Zwecke der besseren Übersicht und Information in der Preisliste gemäß § 4 Abs. 3 erneut mit aufgeführt.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Für das Erzeugnis der Schlüsselnummer¹

111 10 00 0 Elektroenergie

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten neuen und die unveränderten Industriepreise.

(2) Die neuen und die unveränderten Industriepreise sowie die unveränderten Verbraucherpreise gelten für Lieferungen an Letztverbraucher. Letztverbraucher im Sinne dieser Anordnung sind alle Einzelabnehmer der in den §§ 4 bis 6 genannten Tarifgruppen. Für die bei der Einspeisung in das öffentliche Netz anzuwendenden Industriepreise gelten die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 4.

§ 3

(1) Die neuen Industriepreise gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die neuen Industriepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die in der Preisliste gemäß § 4 Abs. 3 mit aufgeführten gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer haben die Differenz zu den neuen Industriepreisen der Preisliste gemäß § 4 Abs. 2 nach den geltenden Rechtsvorschriften² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Elektroenergie an Abnehmer liefern, für die die neuen Industriepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industriepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Lieferer gegenüber den Industriepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

¹ Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR, Teil I, Neudruck 1972, 1. bis 8. Ergänzung, Stand 1. Januar 1983.

² Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBL I Nr. 36 S. 547) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBL I Nr. 36 S. 550).

§ 4

Preislisten (Tarifbestimmungen)

(1) Die neuen und die unveränderten Industriepreise sowie die unveränderten Verbraucherpreise sind in Preislisten enthalten. Die Preislisten ergeben als Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen.

(2) Die neuen Industriepreise sind in den Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen für die Wirtschaft (ETW) aufgeführt. Sie enthalten die Tarifgruppen:

- Hochspannungsabnehmer, Kurzzeichen H
- Mittelspannungsabnehmer, Kurzzeichen M
- Niederspannungsabnehmer, Kurzzeichen N.

(3) Die unveränderten Verbraucherpreise für die Belieferung der Bevölkerung sowie die unveränderten Industriepreise für die Belieferung der Abnehmer gemäß § 3 Abs. 2 sind in den Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen für die Bevölkerung (ETB) aufgeführt. Sie enthalten die Tarifgruppen:

- Großabnehmer, Kurzzeichen G
- Tarifabnehmer, Kurzzeichen T.

(4) Für die Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der volkseigenen Energiekombinate gelten die in den Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Festlegungen in Verbindung mit der jeweils gültigen speziellen Kalkulationsrichtlinie³.

§ 5

Gliederung der Elektroenergietarife für die Wirtschaft

(1) Hochspannungsabnehmer (H) sind Abnehmer mit einem Bezug oder Zusatzbezug von Elektroenergie, der unmittelbar aus Umspannwerken mit einer Oberspannung ≥ 110 kV oder aus Frei- bzw. Kabelleitungen mit einer Nennspannung ≥ 110 kV erfolgt.

(2) Mittelspannungsabnehmer (M) sind Abnehmer mit einem Bezug oder Zusatzbezug von Elektroenergie, der unmittelbar aus Umspannwerken mit einer Oberspannung $< 110 \dots \geq 1$ kV oder aus Frei- bzw. Kabelleitungen mit einer Nennspannung $< 110 \dots \geq 1$ kV erfolgt.

(3) Niederspannungsabnehmer (N) sind Abnehmer mit einem Bezug von Elektroenergie aus Frei- bzw. Kabelleitungen mit einer Nennspannung < 1 kV.

(4) Hochspannungstarifarten sind:

1. Hochspannungstarif für Abnehmer mit Elektroenergiebezug bei viertelstündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) — HBV
2. Hochspannungstarif für Abnehmer mit Elektroenergiebezug bei stündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) — HBS
3. Hochspannungstarif für Abnehmer mit Elektroenergiebezug bei Zweitarifmessung (Zeitzonentarif) — HBZ
4. Hochspannungstarif für Abnehmer mit Eigenerzeugung und Zusatzbezug bei viertelstündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) — HEV
5. Hochspannungstarif für Abnehmer mit Eigenerzeugung und Zusatzbezug bei stündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) — HES
6. Hochspannungstarif für Abnehmer mit Eigenerzeugung, Zusatzbezug und operativer Fahrweise (Zeitzonentarif) — HEZ
7. Hochspannungstarif für Umformerwerke im $16\frac{2}{3}$ Hz-System der Deutschen Reichsbahn (Zeitzonentarif) — HFZ.

(5) Mittelspannungstarifarten sind:

1. Mittelspannungstarif für Abnehmer mit Elektroenergiebezug bei viertelstündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) — MBV

³ Z. Z. gilt die spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 31. März 1977 über die Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VE Kombinat Verbundnetze Energie gemäß Anordnung vom 10. Mai 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. I Nr. 15 S. 176).

2. Mittelspannungstarif für Abnehmer mit Elektroenergiebezug bei stündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) — MBS
3. Mittelspannungstarif für Abnehmer mit Elektroenergiebezug bei Zweitarifmessung (Zeitzonentarif) — MBZ
4. Mittelspannungstarif für Abnehmer mit Eigenerzeugung und Zusatzbezug bei viertelstündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) — MEV
5. Mittelspannungstarif für Abnehmer mit Eigenerzeugung und Zusatzbezug bei stündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) — MES
6. Mittelspannungstarif für Abnehmer mit Elektroenergiebezug bei Eintarifmessung (Mengenpreistarif) — MBM.

(6) Niederspannungstarifarten sind:

1. Mengenpreistarif für Niederspannungsabnehmer — NBM
2. Mengenpreistarif für Abnehmergruppen mit zentraler Abrechnung — NZM.

(7) Die Tarife HBV, HEV, MBV, MEV, HBS, HES, HEZ, HFZ, MBS und MES gelten für Abnehmer mit einem Mindestleistungsbedarf von 350 kVA.

(8) Die Tarife HBZ und MBZ gelten bei einem Leistungsbedarf $\geq 200 \dots < 350$ kVA.

(9) Der Tarif MBM gilt für Hoch- und Mittelspannungsabnehmer bei einem Leistungsbedarf < 200 kVA.

(10) Der Tarif NBM gilt für Niederspannungsabnehmer unabhängig von der Höhe des Leistungsbedarfes.

(11) Der Tarif NZM gilt unabhängig vom Leistungsbedarf und von der Spannungsebene für Abnehmergruppen mit zentraler Abrechnung, mit deren übergeordneten Leitungsorganen beim Inkrafttreten dieser Anordnung Vereinbarungen über die Anwendung dieses Tarifes bestehen.

§ 6

Gliederung der Elektroenergietarife für die Bevölkerung, das Handwerk und Gewerbe sowie die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

(1) Großabnehmer (G) sind Abnehmer mit einem Elektroenergiebedarf, der jeden Monat (am Tage oder in der Nacht) ≥ 25 kW an elektrischer Leistung und jährlich ≥ 50 000 kWh an elektrischer Arbeit beträgt.

(2) Allgemeine Tarifabnehmer (T) sind niederspannungsseitig belieferte Abnehmer sowie mittelspannungsseitig belieferte Abnehmer, deren Elektroenergiebedarf den im Abs. 1 gekennzeichneten Umfang nicht erreicht.

(3) Es bestehen folgende Tarifarten:

1. Großabnehmertarife
 - 1.1. für Abnehmer des Handwerks und Gewerbes — GAL
 - 1.2. für Einrichtungen der Religionsgemeinschaften — GRL, GAL
2. Allgemeine Tarife
 - 2.1. Haushaltstarif für den Verbrauch der Bevölkerung in Wohnungen einschließlich Nebenräumlichkeiten — THG
 - 2.2. Tarife für Abnehmer des Handwerks und Gewerbes — TGG, TGK
 - 2.3. Tarife für Einrichtungen der Religionsgemeinschaften
 - Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen sowie Ausbildungs- und Schulumrichtungen — TRM
 - Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen) — TAM, TPG
 - übrige Einrichtungen — TGG

2.4. Tarif für das Marktwesen	TMM
2.5. Allgemeine Wirtschaftstarife für Abnehmer, für die nicht die Tarife gemäß Ziffern 2.1. bis 2.4. zutreffen	TAM, TPG, TPK
2.6. Nachttarife	TDG, TNG
2.7. Kleinstabnehmer tariffs	TKM.

(4) Abnehmer können für mindestens 1 Abrechnungsjahr, bei Neubeginn eines Lieferverhältnisses ab Zählereinbaustart bis zum Ende des Abrechnungsjahres, folgende Tarife wählen:

1. den Tarif TGM anstelle der Tarife THG und TGG bei gemeinsamer Messung des Haushalts- und Gewerbeverbrauches,
2. den Tarif TPK anstelle der Tarife THG und TPG bei gemeinsamer Messung des Haushalts- und Gewerbeverbrauches,
3. den Kleinstabnehmer tariff TKM anstelle aller Grundpreistarife,
4. den Nachttarif TNG für den Nachtbezug in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, soweit dieser durch eine Schaltuhr gesteuert wird,
5. den Doppeltarif TDG anstelle der Tarife TAM, TRM und TGG, soweit die Voraussetzungen gemäß den Tarifbestimmungen erfüllt sind.

(5) Abnehmer, die zu den Bedingungen von Grundpreistarifen beliefert werden, haben dem Energiekombinat für ihre Verbrauchsanlage und die Anlage ihrer Unterabnehmer alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, dem Energiekombinat Änderungen der Grundpreisberechnungsbasis (Raumzahl, Anschlußwert) unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(6) Bei Verletzung der Anzeigepflicht hat der Abnehmer dem Energiekombinat den entgangenen Erlös nachzuzahlen.

(7) Kurzfristige, nicht saisonbedingte Anschlußwertveränderungen berechtigen nicht zur Grundpreisminderung.

(8) Spezielle Festlegungen über die jeweils anzuwendenden Tarife der Abnehmergruppe werden mittels Preisinformation bekanntgegeben.

§ 7

Abrechnung

(1) Die unveränderten Verbraucherpreise des Haushaltstarifes sind Festpreise; für die übrigen Tarife gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind.

(2) Die in den Tarifen enthaltenen Grund- und Leistungspreise beziehen sich, unabhängig vom Ablesetag und -zyklus, — bei Abnehmern gemäß § 5 auf den Kalendermonat — bei Abnehmern gemäß § 8 auf das Kalenderjahr.

Sind die Ableseräume kleiner als ein Kalenderjahr, so ist der Jahresgrundpreis bzw. der Jahresleistungspreis entsprechend anteilig zu berechnen.

(3) Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Elektroenergielieferung je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Abnahmeverhältnisse bedingen. Bei Vorhandensein einer Summenmeßeinrichtung kann die gemeinsame Abrechnung der über mehrere Abnahmestellen erfolgenden Lieferung vereinbart werden.

(4) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Energiekombinates ohne Meßeinrichtung betrieben, sind zwischen dem Energiekombinat und dem Abnehmer Pauschalmengen oder -beträge zu vereinbaren. Dabei gelten zentral festzulegende Normative.

(5) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so obliegt die Aufgliederung des Rechnungsbetrages der Abnehmergemeinschaft.

§ 8

Gütebestimmungen

Die in den Elektroenergietarifen enthaltenen Industriepreise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards und Gütebestimmungen entsprechen.

§ 9

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen²

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für das Erzeugnis gemäß § 2 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan⁴ mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 10 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Als geliefert gelten alle Elektroenergiemengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung in den einzelnen Jahren erfaßt werden. Das gilt auch bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) — Anordnung Nr. Pr. 125 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 22 S. 369),
- Anordnung Nr. Pr. 125/1 vom 16. Dezember 1977 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 47),
- Anordnung Nr. Pr. 125/2 vom 10. Mai 1979 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 16 S. 131),
- Anordnung Nr. Pr. 125/3 vom 8. Mai 1980 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 18 S. 165),
- Anordnung Nr. Pr. 125/4 vom 1. Dezember 1981 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 38 S. 447),
- Anordnung Nr. Pr. 125/5 vom 16. Dezember 1982 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I 1983 Nr. 2 S. 11),

b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und vom Leiter des Preiskoordinierungsorgans herausgegebenen Preisvorschriften und Tarifbestimmungen.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁵ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁴ einzureichen.

(4) Das Energiekombinat ist berechtigt, von der Angabe der Einzelpreise auf den Rechnungen abzusehen, wenn es die Abnehmer bei der ersten Rechnungserteilung nach Inkrafttreten dieser Anordnung hierüber schriftlich informiert.

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 20. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91).

Anordnung Nr. Pr. 302/1¹
über die Industriepreise für Weidenruten
vom 30. Mai 1983

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 302 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Weidenruten (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Preisliste Weidenruten gemäß Abs. 1 wird um die für die im § 2 Abs. 2 genannten Abnehmer ab 1. Januar 1984 geltenden Industriepreise geändert. Diese Industriepreise treten an die Stelle der ‚Preise nach dem bisherigen Stand‘. Von der Änderung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung nicht berührt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
 Lietz

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 302 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 325/4¹
über die Industriepreise für Erdöl, Erdölprodukte
und synthetische Produkte der Kohleveredlung
vom 30. Mai 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 325 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erdöl, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohleveredlung (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes S. 5) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die nachfolgend genannten Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt:

- | | |
|-------------------|--|
| Preisliste Nr. 1 | Erdöle |
| Preisliste Nr. 2 | Vorprodukte zur Kraftstofferzeugung und flüssige Brennstoffe (außer Produkte der Vakuumdestillation, Vakuumrückstand und sonstige schwere Erdölrückstände sowie Heizöle) |
| Preisliste Nr. 3 | Produkte der Vakuumdestillation, Vakuumrückstand und sonstige schwere Erdölrückstände sowie Heizöle |
| Preisliste Nr. 4 | Gasförmige Fraktionen und Gemische aus der Erdgas-, Erdöl- und Teerverarbeitung sowie aus Crack- und Hydrierprozessen |
| Preisliste Nr. 12 | Bitumen und Straßenbaubindemittel |
| Preisliste Nr. 13 | Sonstige Produkte der Erdölverarbeitung |
| Preisliste Nr. 14 | Erzeugnisse der Trockendestillation von Braunkohle |
| Preisliste Nr. 15 | Erzeugnisse der Trockendestillation von Steinkohle |
| Preisliste Nr. 16 | Benzolkohlenwasserstoffe.“ |

¹ Anordnung Nr. Pr. 325/3 vom 25. Juni 1982 (GBl. I Nr. 29 S. 544)

Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industriepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.

§ 2

Der Abs. 9 des § 6 der Anordnung wird um die „Preisliste Nr. 13“ ergänzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Minister
für Chemische Industrie
 I. V.: Quaaas
 Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

Anordnung Nr. Pr. 344/1¹
über die Wassernutzungsentgelte
für Oberflächen- und Grundwasser
vom 30. Mai 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 344 vom 8. Mai 1980 über die Wassernutzungsentgelte für Oberflächen- und Grundwasser (Sonderdruck Nr. 1052 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wassernutzungsentgelt findet gegenüber folgenden Nutzern keine Anwendung:

- Bevölkerung,
- Betrieben der Pflanzen- und Tierproduktion,
- persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.“

§ 2

Der § 4 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Liste der Wassernutzungsentgelte für die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser gemäß Abs. 1 wird um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Wassernutzungsentgelte geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Wassernutzungsentgelte werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 3 Abs. 2 über die Nichtanwendung der Wassernutzungsentgelte gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Nutzern nicht berührt.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Minister
für Umweltschutz und
Wasserwirtschaft
 I. V.: Fiedler
 Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 344 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1052 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 345/1¹

**über die Industriepreise für Trink- und Betriebswasser
und für die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen
vom 30. Mai 1983**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 345 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Trink- und Betriebswasser und für die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen (Sonderdruck Nr. 1052 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Preislisten bzw. die Preiserrechnungsvorschrift gemäß den Absätzen 1 und 2 werden um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 3 über die Berechnung unveränderter Industriepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Bei monatlicher Abrechnung gelten als geliefert bzw. geleistet alle Mengen Trinkwasser, Betriebswasser und abgeleitetes Abwasser, die mit der ersten turnusmäßigen Ermittlung im Jahre 1984 erfaßt werden. Bei jährlicher Abrechnung erfolgt diese anteilig getrennt für die Zeiträume bis 31. Dezember 1983 und ab 1. Januar 1984 zu den jeweils geltenden Industrieabgabepreisen, wobei der Ermittlungsmontat als voller Monat zum neuen Industrieabgabepreis abgerechnet wird. Dazu wird bei der Abrechnung grundsätzlich eine je Monat gleichhohe Lieferung bzw. Leistung zugrunde gelegt.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister
für Umweltschutz und
Wasserwirtschaft**
L. V.: Fiedler
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 345 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1052 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 371/2¹

**über die Industriepreise für Fleisch und Fleischerzeugnisse
vom 30. Mai 1983**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 371 vom 10. April 1981 über die Industriepreise für Fleisch und Fleischerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1065 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Preislisten 5 und 7 gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Freiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise werden

¹ Anordnung Nr. Pr. 371/1 vom 31. Januar 1983 (Sonderdruck Nr. 1110 des Gesetzblattes)

die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 über die Berechnung unveränderter Industrieabgabepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**
Lietz

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

Anordnung Nr. Pr. 382/1¹

**über die Industriepreise für Halbleiterbauelemente,
Bauelemente aus flüssigen Kristallen
und Schwingquarze für Uhren
vom 30. Mai 1983**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 382 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Halbleiterbauelemente, Bauelemente aus flüssigen Kristallen und Schwingquarze für Uhren (Sonderdruck Nr. 1086 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die nachfolgend genannten Preislisten² gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industrieabgabepreise sowie um die gemäß § 9 Abs. 4 herausgegebenen Freiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt:

- | | |
|---------------|---|
| Preisliste 3 | Dioden |
| Preisliste 5 | Thyristoren |
| Preisliste 10 | Unipolare, monolithisch integrierte Schaltkreise auf halbleitenden Trägern |
| Preisliste 12 | Bipolar-digitale, monolithisch integrierte Schaltkreise auf halbleitenden Trägern |
| Preisliste 14 | Zubehör- und Einzelteile für Halbleiterbauelemente.“ |

Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industrieabgabepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industriepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister
für Elektrotechnik
und Elektronik**
Meier

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 382 vom 20. Mai 1983 (Sonderdruck Nr. 1086 des Gesetzblattes)

² Diese Preislisten werden vom Erzeugnisgruppenleitbetrieb den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

In Vorbereitung

PRAKTISCHE ETHANOLTABELLENLoseblattwerk A 5
mit ReißmechanikordnerTGL 39632/01 — Masseprozent
Tabellen 1 bis 6 und 10
etwa 400 Seiten · etwa 40,— MTGL 39632/02 — Volumenprozent
Tabellen 7 bis 9 und 10
etwa 300 Seiten · etwa 30,— M

Mit dem Fachbereichsstandard TGL 39632/01 und /02 werden die Internationalen Ethanoltabelle mit der Bezugstemperatur von 20 °C in der DDR eingeführt. Für ihre Anwendung in der betrieblichen Praxis wurden 10 praktische Ethanoltabelle berechnet, die in ihrem Umfang den speziellen Forderungen der Industrie entsprechen. Diese 10 praktischen Ethanoltabelle sind Inhalt der TGL 39632/01 und /02, Ausg. 6. 1982.

Die rechtsverbindliche Bekanntgabe der Fachbereichsstandards TGL 39632/01 und /02 erfolgt im Gesetzblatt-Sonderdruck ST 991. Die beiden Fachbereichsstandards werden ab 1. 1. 1984 verbindlich.

Tabelle 1

Zur Ermittlung des Ethanolgehaltes in Masseprozent bei einer Bezugstemperatur von 20 °C einer Ethanol-Wasser-Mischung von bestimmten scheinbaren Gehalt von Ethanol bei einer bestimmten Temperatur

Tabelle 2

Zur Ermittlung des Ethanolgehaltes in Masseprozent bei einer Bezugstemperatur von 20 °C von absolutem Ethanol mit einer bestimmten Dichte bei einer bestimmten Temperatur

Tabelle 3

Zur Ermittlung des Ethanolgehaltes in Volumenprozent bei einer Bezugstemperatur von 20 °C, der dem Ethanolgehalt in Masseprozent bei gleicher Bezugstemperatur entspricht

Tabelle 4

Zur Ermittlung von reinem Ethanol in Liter bei einer Bezugstemperatur von 20 °C, das in einem Kilogramm einer Ethanol-Wasser-Mischung bei einem bestimmten Ethanolgehalt, angegeben in Masseprozent, enthalten ist

Tabelle 5

Zur Ermittlung von reinem Ethanol in Liter bei einer Bezugstemperatur von 20 °C, das in einem Liter einer Ethanol-Wasser-Mischung oder in einem Liter absolutem Ethanol bei einem bestimmten Ethanolgehalt in Masseprozent und einer bestimmten Temperatur enthalten ist

Tabelle 6

Zur Ermittlung der Masse in Kilogramm, die ein Liter einer Ethanol-Wasser-Mischung bei einem bestimmten Ethanolgehalt, angegeben in Masseprozent, bei einer bestimmten Temperatur hat

Tabelle 7

Zur Ermittlung des wahren Ethanolgehaltes in Volumenprozent bei einer Bezugstemperatur von 20 °C einer Ethanol-Wasser-Mischung von bestimmtem scheinbarem Gehalt an Ethanol bei einer bestimmten Temperatur

Tabelle 8

Zur Ermittlung des Ethanolgehaltes in Masseprozent bei einer Bezugstemperatur von 20 °C, der dem Ethanolgehalt in Volumenprozent bei gleicher Bezugstemperatur entspricht

Tabelle 9

Zur Ermittlung von reinem Ethanol im Liter bei einer Bezugstemperatur von 20 °C, das in einem Kilogramm einer Ethanol-Wasser-Mischung bei einem bestimmten Ethanolgehalt, angegeben in Volumenprozent, enthalten ist

Tabelle 10

Zur Ermittlung der Masseprozent, Volumenprozent und Masse reinen Ethanols in Gramm je Liter aus der Dichte bei der Bezugstemperatur von 20 °C

Um die bedarfsgerechte Bereitstellung dieser umfangreichen Fachbereichsstandards zu sichern, sollen die Bestellungen der Kombinate, Betriebe, Institute, der Staats- und Wirtschaftsorgane bis zum 15. Juli 1983 aufgegeben werden. Die Auslieferung ist für das IV. Quartal 1983 vorgesehen.

Die Bestellungen können formlos mit folgenden Angaben aufgegeben werden:

- Betriebsnummer
- EDV-Kunden-Nummer
- TGL-Nummer und Exemplarzahl
- Name und Anschrift des Bestellers

Ihre Bestellungen richten Sie für diese beiden Fachbereichsstandards bitte nur an den Verlag für Standardisierung, Bereich Absatz

Verlag für Standardisierung

1020 Berlin, Wallstraße 16 · Postfach 840

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505803

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffendruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 8. Juli 1983

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 83	Anordnung über die Prämienzahlung für Sammeldrogen	177
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 126 über die Industriepreise für Gas	178
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 127 über die Industriepreise für Wärmeenergie	179
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 128/7 über die Industriepreise für feste Brennstoffe	181
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 186/1 über die Industriepreise für Schurwollen und Haut- und Gerberwollen - gewaschen -	182
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 188/1 über die Industriepreise für Bastfasern	183
6. 6. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	183
10. 6. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	183
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	184
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	184

Anordnung
über die Prämienzahlung für Sammeldrogen
vom 3. Juni 1983

§ 1

Als Sammeldrogen im Sinne dieser Anordnung gelten Arzneipflanzen entsprechend der Preisliste 2 der Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 424 vom 31. Januar 1983 über die Erzeuger- und Sammlerpreise für Arznei- und Gewürzpflanzen (Sonderdruck Nr. 1103 des Gesetzblattes S. 51).

§ 2

Für das Sammeln von Sammeldrogen werden Schulen, Kindergärten, Grundeinheiten oder Gruppen gesellschaftlicher Organisationen und Einzelsammlern Geldprämien gemäß § 3 (Mengenprämien) und § 4 (Grundprämien) gewährt.

§ 3

(1) Mengenprämien werden vom ersten Kilo an für die Sammeldrogen (Qualität I, frisch oder trocken) gewährt, die das Ministerium für Gesundheitswesen unter gleichzeitiger Festlegung der Höhe der Mengenprämien festlegt.

(2) Mengenprämien werden bei Ablieferung der Sammeldrogen im Aufkaufbetrieb oder dessen Annahmestellen zusätzlich zu den Sammlerpreisen sofort ausgezahlt.

§ 4

(1) Grundprämien erhalten:

- a) Schulen, Kindergärten, Grundeinheiten oder Gruppen gesellschaftlicher Organisationen, die im Kalenderjahr Drogen im Werte von mindestens 500 M abgeliefert haben;

- b) Schüler, Lehrlinge, Studenten und Rentner als Einzelsammler, die im Kalenderjahr Drogen im Werte von mindestens 100 M abgeliefert haben;
- c) alle übrigen Einzelsammler, die im Kalenderjahr Drogen im Werte von mindestens 800 M abgeliefert haben.

(2) Der Wert der abgelieferten Sammeldrogen wird nach den für den Zeitpunkt der Ablieferung gültigen Sammlerpreisen errechnet.

(3) Grundprämien werden auf Antrag gewährt. Anträge sind nach Schluß des Kalenderjahres bis zum 15. Februar des Folgejahres bei den Aufkaufbetrieben, bei denen die Drogen abgeliefert worden sind, zu stellen. Sammler, die Drogen bei mehreren Aufkaufbetrieben abgeliefert haben, können ihren Antrag nur bei einem dieser Aufkaufbetriebe einreichen. Die Auszahlung der Grundprämien wird durch die Aufkaufbetriebe vorgenommen, bei denen der Antrag gestellt worden ist.

(4) Zur Förderung der Sammeltätigkeit durch Schulen, Kindergärten und Grundeinheiten oder Gruppen gesellschaftlicher Organisationen gemäß Abs. 1 Buchst. a können die Leiter erfolgreicher Kollektive eine Sachprämie erhalten.

§ 5

(1) Die Höhe des Prämienfonds wird vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

(2) Über die Verteilung der Grund- und Sachprämien im Rahmen des im Abs. 1 festgelegten Prämienfonds entscheidet die Prämienkommission beim Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik.

(3) Das Verfahren für die Ermittlung der Prämienberechtigten, die Festlegung und Verteilung der Geld- und Sachprämien sowie die Aufgaben der Prämienkommission gemäß Abs. 2 sind in einer Richtlinie des Hauptdirektors des Staat-

lichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik festzulegen.

(4) Das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik — ist berechtigt, die bei den Aufkaufbetrieben und deren Annahmestellen über die abgelieferten Sammeldrogen zu führenden Nachweise auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Januar 1978 über die Prämienzahlung für Sammeldrogen (Sonderdruck Nr. 950 des Gesetzblattes S. 13) außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung Nr. Pr. 126 über die Industriepreise für Gas vom 30. Mai 1983

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Anordnung regelt die in den wechselseitigen Beziehungen zwischen Hersteller-, Außenhandels- und Lieferbetrieben (nachstehend Lieferer genannt) und Abnehmerbetrieben von Gas angewandten Industrieabgabepreise und Importabgabepreise sowie Betriebspreise der Lieferer (nachfolgend Industriepreise genannt).

(2) Durch die mit dieser Anordnung im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1984 festgesetzten neuen Industriepreise werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Die für die Belieferung der Bevölkerung geltenden unveränderten Verbraucherpreise sind aus Gründen der Rechtssicherheit und zum Zwecke der besseren Übersicht und Information in der Preisliste gemäß § 4 Abs. 3 erneut mit aufgeführt.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern¹

111 31 00 0 Stadtgas

113 15 00 0 Erdgas

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten neuen und die unveränderten Industriepreise.

(2) Die neuen und die unveränderten Industriepreise sowie die unveränderten Verbraucherpreise gelten für Lieferungen an Letztverbraucher. Letztverbraucher im Sinne dieser Anordnung sind alle Einzelabnehmer der in den §§ 4 bis 6 genannten Tarifgruppen.

(3) Für die Einspeisung von Gas in das öffentliche Netz gelten besondere Preisvorschriften.²

§ 3

(1) Die neuen Industriepreise gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik; Teil I, Neudruck 1972, 1. bis 3. Ergänzung, Stand 1. Januar 1983.

² Z. Z. gilt die spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 31. März 1977 über die Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VE Kombinat Verbundnetze Energie gemäß Anordnung vom 16. Mai 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie (GBI. I Nr. 16 S. 176).

(2) Die neuen Industriepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die in der Preisliste gemäß § 4 Abs. 3 mit aufgeführten gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer haben die Differenz zu den neuen Industriepreisen der Preisliste gemäß § 4 Abs. 2 nach den geltenden Rechtsvorschriften³ mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Gas an Abnehmer liefern, für die die neuen Industriepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industriepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Lieferer gegenüber den Industriepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften³ mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 4

Preislisten (Tarifbestimmungen)

(1) Die neuen und die unveränderten Industriepreise sowie die unveränderten Verbraucherpreise sind in Preislisten enthalten. Die Preislisten ergehen als Gas-Tarif-Bestimmungen. Sie enthalten die Tarifgruppen:

- Tarife für Stadtgas, Kurzzeichen S
- Tarife für Erdgas, Kurzzeichen E.

(2) Die neuen Industriepreise sind in den Gas-Tarif-Bestimmungen für die Wirtschaft (GTW) aufgeführt.

(3) Die unveränderten Verbraucherpreise für die Belieferung der Bevölkerung sowie die unveränderten Industriepreise für die Belieferung der Abnehmer gemäß § 3 Abs. 2 sind in den Gas-Tarif-Bestimmungen für die Bevölkerung (GTB) aufgeführt.

§ 5

Gliederung der Gastarife für die Wirtschaft

(1) Die Stadtgastarife gliedern sich in:

1. Tarif für Lieferungen von Stadtgas aus dem Hoch- und Mitteldrucknetz — SHM
2. Tarif für Lieferungen von Stadtgas aus dem Niederdrucknetz — SNM

(2) Die Erdgastarife gliedern sich in:

1. Tarif für Lieferungen von Erdgas aus dem Hoch- und Mitteldrucknetz — EHM
2. Tarif für Lieferungen von Importerdgas aus dem Niederdrucknetz — ENM

§ 6

Gliederung der Gastarife für die Bevölkerung, das Handwerk und Gewerbe sowie die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

(1) Die Stadtgastarife gliedern sich in:

1. Tarife für die Bevölkerung — SBZ, SHZ, SBG, SWG
2. Tarif für das Handwerk und Gewerbe — SPM
3. Tarife für Einrichtungen der Religionsgemeinschaften
 - a) Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen — SPM
 - b) übrige Einrichtungen — SBZ, SWG

³ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBI. I Nr. 39 S. 547) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBI. I Nr. 39 S. 550).

(2) Die Erdgasstarife gliedern sich in:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Tarife für die Bevölkerung | – EBZ, EHZ,
EBM |
| 2. Tarif für das Handwerk und Gewerbe | – EPM |
| 3. Tarife für Einrichtungen der Religions-
gemeinschaften | |
| a) Gesundheits-, Pflege- und Vorschul-
einrichtungen | – EPM |
| b) übrige Einrichtungen | – EBZ, EHZ. |

§ 7

Abrechnung

(1) Die unveränderten Verbraucherpreise der Tarife für die Bevölkerung sind Festpreise; für die übrigen Tarife gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind.

(2) Die in den Tarifen enthaltenen Grundpreise beziehen sich – unabhängig von Ablesetag und -zyklus – auf den Kalendermonat.

(3) Die Tarife und Preise dieser Anordnung beziehen sich auf einen Verrechnungszustand des entspannten Gasvolumens von 288 K und 101,3 kPa.

(4) Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Gaslieferung je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Gasart und die Abnahmeverhältnisse bedingen.

(5) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Energiekombinates ohne Meßeinrichtung betrieben, sind zwischen dem Energiekombinat und dem Abnehmer Pauschalmengen oder -beträge zu vereinbaren. Dabei gelten zentral festzulegende Normative.

(6) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so obliegt die Aufgliederung des Rechnungsbetrages der Abnehmergemeinschaft.

§ 8

Gütebestimmungen

Die in den Gasstarifen enthaltenen Industriepreise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards entsprechen.

§ 9

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen³

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für Erzeugnisse gemäß § 2 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan⁴ mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 10 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Als geliefert gelten alle Gasmengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung in den einzelnen Jahren erfaßt werden. Dies gilt auch bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) Anordnung Nr. Pr. 126/4 vom 8. Mai 1980 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 18 S. 166),

b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a) genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteblätter und vom Leiter des Preiskoordinierungsorgans herausgegebenen Preisvorschriften und Tarifbestimmungen.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁵ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁴ einzureichen.

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1098 des Gesetzblattes).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 385 vom 29. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91).

Anordnung Nr. Pr. 127

über die Industriepreise für Wärmeenergie

vom 30. Mai 1983

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Anordnung regelt die in den wechselseitigen Beziehungen zwischen Hersteller-, Außenhandeis- und Lieferbetrieben (nachstehend Lieferer genannt) und Abnehmerbetrieben von Wärmeenergie angewandten Industriepreise sowie Betriebspreise der Lieferer (nachfolgend Industriepreise genannt).

(2) Durch die mit dieser Anordnung im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1984 festgesetzten neuen Industriepreise werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Die für die Belieferung der Bevölkerung geltenden unveränderten Verbraucherpreise sind aus Gründen der Rechtssicherheit und zum Zwecke der besseren Übersicht und Information in der Preisliste gemäß § 4 Abs. 3 erneut mit aufgeführt.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Für das Erzeugnis der Schlüsselnummer¹

111 40 00 0 Wärmeenergie (Dampf, Heiß- und Warmwasser),
nur für Fremdadgabe

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten neuen und die unveränderten Industriepreise.

(2) Die neuen und die unveränderten Industriepreise sowie die unveränderten Verbraucherpreise gelten für Lieferungen an Letztverbraucher. Letztverbraucher im Sinne dieser Anordnung sind alle Einzelabnehmer der in den §§ 4 bis 6 genannten Tarifgruppen.

(3) Die Bestimmungen über die gemeinsame Einrichtung und den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen² bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 3

(1) Die neuen Industriepreise gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

¹ Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil I, Neudruck 1972, 1. bis 3. Ergänzung, Stand 1. Januar 1983.

² Z. Z. gelten die Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBl. II Nr. 59 S. 692) und der § 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. April 1983 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 11 S. 107).

(2) Die neuen Industriepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die in der Preisliste gemäß § 4 Abs. 3 mit aufgeführten gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer haben die Differenz zu den neuen Industriepreisen der Preisliste gemäß § 4 Abs. 2 nach den geltenden Rechtsvorschriften³ mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Wärmeenergie an Abnehmer liefern, für die die neuen Industriepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industriepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Lieferer gegenüber den Industriepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften³ mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(4) Gegenüber Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen gelten die neuen Industriepreise gemäß § 4 Abs. 2. Für die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich gemäß den geltenden Rechtsvorschriften³.

§ 4

Preislisten (Tarifbestimmungen)

(1) Die neuen und die unveränderten Industriepreise sowie die unveränderten Verbraucherpreise sind in Preislisten enthalten. Die Preislisten ergehen als Wärmeenergie-Tarif-Bestimmungen.

(2) Die neuen Industriepreise sind in den Wärmeenergie-Tarif-Bestimmungen für die Wirtschaft (WTW) aufgeführt.

(3) Die unveränderten Verbraucherpreise für die Belieferung der Bevölkerung sowie die unveränderten Industriepreise für die Belieferung der Abnehmer gemäß § 3 Abs. 2 sind in den Wärmeenergie-Tarif-Bestimmungen für die Bevölkerung (WTB) aufgeführt.

§ 5

Gliederung der Wärmeenergietarife für die Wirtschaft

Die Wärmeenergietarife gliedern sich in:

1. Leistungspreistarife
 - 1.1. für Wärmeenergielieferungen mit einer Vorlauftemperatur des Wärmeträgers ≥ 343 K — WEL, WPL, WUL, WSL
 - 1.2. für Wärmeenergielieferungen mit einer Vorlauftemperatur des Wärmeträgers < 343 K — NEL, NPL
2. Mengenpreistarife
 - 2.1. für Wärmeenergielieferungen mit einer Vorlauftemperatur des Wärmeträgers ≥ 343 K — WEM, WPM, WUM, WSM
 - 2.2. für Wärmeenergielieferungen mit einer Vorlauftemperatur des Wärmeträgers < 343 K — NEM, NPM.

§ 6

Gliederung der Wärmeenergietarife für die Bevölkerung und die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

Die Wärmeenergietarife gliedern sich in:

1. Haushalttarif für Lieferungen an die Bevölkerung — DHM

³ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550).

2. Tarife für Lieferungen an die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

2.1. Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen

a) bei Lieferung durch die VE-Kombinate Braunkohlenkraftwerke und Kernkraftwerke sowie die VEB Energiekombinate

• Leistungspreistarife

— DFL, DGL, DWL

• Mengenpreistarife

— DFM, DGM, DWM

b) bei Lieferung durch sonstige Lieferer, sofern für diese keine individuellen Industriepreise in den unter § 10 Abs. 2 Buchst. b von der Außerkraftsetzung ausgenommenen Preiskarteiblättern enthalten sind

• Leistungspreistarife

— DEL, DPL, DUL, DSL

• Mengenpreistarife

— DEM, DPM, DUM, DSM

2.2. übrige Einrichtungen

— DHM.

§ 7

Abrechnung

(1) Die unveränderten Verbraucherpreise des Haushalttarifes sind Festpreise; für die übrigen Preise gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind.

(2) Die in den Tarifen enthaltenen Leistungspreise beziehen sich auf das volle Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Sind die Ablesenzeiträume kleiner als ein Kalenderjahr, so ist der Jahresleistungspreis anteilig zu berechnen.

(3) Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Lieferung von Wärmeenergie je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Abnahmeverhältnisse bedingen.

(4) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Energiekombinates ohne Messeinrichtung betrieben, so sind zwischen dem Energiekombinat und dem Abnehmer Pauschalmengen oder -beträge zu vereinbaren.

(5) Werden mehrere Abnehmer über eine Messeinrichtung beliefert und ist dies installations- oder bauseitig bedingt, so obliegt die Aufgliederung des Rechnungsbetrages der Abnehmergemeinschaft.

§ 8

Gütebestimmungen

Die in den Wärmeenergietarifen enthaltenen Industriepreise gelten für Erzeugnisse, die dem verbindlichen Standard entsprechen.

§ 9

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen³

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für das Erzeugnis gemäß § 2 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan⁴ mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 10 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen,

die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Als geliefert gelten alle Wärmeenergiemengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung in den einzelnen Jahren erfasst werden. Dies gilt auch bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) — Anordnung Nr. Pr. 127 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 22 S. 374),
- Anordnung Nr. Pr. 127/1 vom 10. Mai 1979 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 15 S. 120),
- Anordnung Nr. Pr. 127/2 vom 8. Mai 1980 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 19 S. 185);

b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und vom Leiter des Preiskordinierungsorgans herausgegebenen Preisvorschriften und Tarifbestimmungen, ausgenommen die in den Preiskarteiblättern

W 4/76 bis W 7/76
W 15/76 bis W 28/76
W 30/76 bis W 37/76
W 38/77
W 1/79
W 4/79

enthaltenen unveränderten individuellen Industriepreise für Wärmeenergielieferungen an Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 2 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁵ beim zuständigen Preiskordinierungsorgan⁴ einzureichen.

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 294 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91).

Anordnung Nr. Pr. 128/7¹ über die Industriepreise für feste Brennstoffe vom 30. Mai 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Industriepreise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 378) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten² aufgeführt:

Preisliste 1 Energetische Steinkohle
Preisliste 2 Verkokbare Steinkohle
Preisliste 3 Anthrazit

¹ Anordnung Nr. Pr. 128/6 vom 17. Juni 1982 (GBl. I Nr. 24 S. 435)

² Die Preislisten werden vom VE Kombinat Kohleversorgung den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

Preisliste 4 Steinkohlenkoks
Preisliste 5 Rohbraunkohle
Preisliste 6 Braunkohlenbriketts
Preisliste 7 Braunkohlenbrennstaub
Preisliste 8 Braunkohlentiefemperaturkoks
Preisliste 9 Braunkohlenhochtemperaturkoks
Preisliste 10 Steinkohlenstaub
Preisliste 11 Sonstige feste Brennstoffe
Preisliste 12 Industrieabgabe-Verrechnungspreise.“

Von der Neufassung des Abs. 1 werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industriepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.

(2) Der § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

(3) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

§ 3

(1) Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Effektivfrachten gemäß den hierfür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen sind zu berechnen für Lieferungen

- a) von Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts und anderen Erzeugnissen aus Rohbraunkohle an Direktabnehmer über Werkverbindungsbahnen³ oder andere Transportmittel der Kohleindustrie;
- b) im Export von Erzeugnissen gemäß § 1, ausgenommen sonstige feste Brennstoffe;
- c) an Dienststellen der Eisenbahnen (außer Lieferungen im Lagerbezug);
- d) bei denen die Versandstation gleich der Empfangsstation ist;
- e) an Abnehmer, die einer Sonderregelung mit dem Ministerium für Kohle und Energie unterliegen;
- f) von Preßsteinen und Preßlingen sowie sonstigen festen Brennstoffen.“

(2) Im § 5 wird die in den Absätzen 3 und 4 in Klammern gesetzte Angabe der Preislisten gestrichen.

§ 4

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die sich unter Berücksichtigung der §§ 1 Abs. 2, 2 bis 5 und 7 ergebenden Großhandelsabgabepreise sowie die unveränderten Einzelhandelsverkaufspreise für die Belieferung der Bevölkerung sind in Preiskatalogen⁴ enthalten. Spezielle Festlegungen über den jeweils anzuwendenden Preisstand werden mittels Preisinformation⁴ bekanntgegeben.“

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) — Anordnung Nr. Pr. 128/2 vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 15 S. 121),
- Anordnung Nr. Pr. 128/3 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 19 S. 185),
- Anordnung Nr. Pr. 128/6 vom 17. Juni 1982 über die Industriepreise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 24 S. 435);

³ Die Preisliste wird vom VE Braunkohlenkombinat Senftenberg den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

⁴ Die Preiskataloge und -informationen werden vom VE Kombinat Kohleversorgung den VEB Kohlehandel, den Betrieben des Kohleplatzhandels und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

- b) Richtlinie des Amtes für Preise und des Ministeriums für Materialwirtschaft vom 14. Juli 1975 zur Anwendung der Anordnung Nr. Pr. 128 (direkt zugestellt);
- c) die nachfolgend genannten auf der Grundlage der Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Industriepreise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376) herausgegebenen Preiskarteiblätter
- Nr. I 36-35/80 und Nr. I 36-35/80/1/81, ausgestellt vom Ministerium für Außenhandel,
 - Nr. 110/1-80, ausgestellt von der VVB Braunkohle,
 - Nr. 9/81 und Nr. 119/81/12/81, ausgestellt vom VE Braunkohlenkombinat Senftenberg,
 - Nr. 1/06/82 und Nr. 1/15/82, ausgestellt vom VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe,
 - Nr. 33/81, Nr. 60/82 und Nr. 85/82, ausgestellt vom VE Kombinat Kohleversorgung,
- sowie alle bisher herausgegebenen Preiskarteiblätter über Transportentgelte für Werkbahnen der Kohleindustrie.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger**

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**

**Anordnung Nr. Pr. 186/1¹
über die Industriepreise für Schurwollen
und Haut- und Gerberwollen — gewaschen —
vom 30. Mai 1983**

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 186 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Schurwollen und Haut- und Gerberwollen — gewaschen — (Sonderdruck Nr. 863 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der Schlüsselnummern²

- | | |
|-------------|--|
| 161 20 00 0 | Schurwollen, gewaschen (einschließlich Kamelhaar, Mohair, Kaschmir) |
| 161 30 00 0 | Haut- und Gerberwollen |
| aus | |
| 19 61 00 00 | Materielle Leistungen zur Aufbereitung der Erzeugnisse vorgenannter Schlüsselnummern |

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt).“

§ 2

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industriepreise sind in folgenden Preislisten³ aufgeführt bzw. nach folgender Preiserrechnungsvorschrift (PEV) zu ermitteln:

- | | |
|------------------|---|
| Preisliste Nr. 1 | Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei
Austral-Wollen |
| Preisliste Nr. 2 | Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei
Cap- und australähnliche Wollen |

¹ Anordnung Nr. Pr. 186 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 863 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil V, Neudruck 1974, einschließlich I. bis 7. Ergänzung — Stand 1. Januar 1983.

³ Diese Preislisten werden vom VEB Kombinat Wolle und Seide, 8612 Meerane, Leipziger Straße 32-34, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

- | | |
|-------------------|---|
| Preisliste Nr. 3 | Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei
neuseeländische, südamerikanische, sowjetische und sonstige Wollen |
| Preisliste Nr. 4 | Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei
DDR- und ähnliche Wollen |
| Preisliste Nr. 5 | Schurwollen, gewaschen — stichelhaarhaltig,
hell und meliert |
| Preisliste Nr. 6 | Kamelhaar, Mohair, Kaschmir, gewaschen |
| Preisliste Nr. 7 | Haut- und Gerberwollen — stichelhaarfrei
— abgeschwitzte Mazamet-Wollen |
| Preisliste Nr. 8 | Haut- und Gerberwollen — stichelhaarfrei
— abgeschwödete — |
| Preisliste Nr. 9 | Haut- und Gerberwollen — stichelhaarhaltig
— abgeschwitzte und abgeschwödete — |
| Preisliste Nr. 10 | Haut- und Gerberwollen — stichelhaarfrei
— Kalk- und Äscherverfahren — |
| Preisliste Nr. 11 | Haut- und Gerberwollen — stichelhaarhaltig
— Kalk- und Äscherverfahren — |
| Preisliste Nr. 12 | Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei,
karbonisiert
Austral-Wollen |
| Preisliste Nr. 13 | Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei,
karbonisiert
Cap- und australähnliche Wollen |
| Preisliste Nr. 14 | Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei,
karbonisiert
neuseeländische, südamerikanische, sowjetische und sonstige Wollen |
| Preisliste Nr. 15 | Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei,
karbonisiert
DDR- und ähnliche Wollen |
| Preisliste Nr. 16 | Schurwollen, gewaschen — stichelhaarhaltig
karbonisiert, hell und meliert |
| Preisliste Nr. 17 | Schurwollen, gewaschen — stichelhaarfrei
spezialbehandelt zur Herstellung von Faserband-Gestrieken
DDR- und ähnliche Wollen |
| PEV | Bestimmung zur Bildung von Industrieabgabepreisen für Schurwollen und Haut- und Gerberwollen.“ |

Diese Preislisten und die PEV sind um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 7 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industriepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.

§ 3

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in den Preislisten aufgeführten Preiszuschläge bzw. -abschläge sind in Verbindung mit den in Ziff. 8 der Allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung der Preislisten festgelegten — Merkmale für Wollen — Kennzeichnung nach Stil und Charakter — anzuwenden.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister
für Leichtindustrie
I. V.: Werner
Staatssekretär**

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**

Anordnung Nr. Pr. 188/1¹
über die Industriepreise für Bastfasern
vom 30. Mai 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 188 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Bastfasern (Sonderdruck Nr. 853 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern²

161 50 00 0	Bastfasern
außer:	
— 161 59 72 0	— Bastfasern, auch in Mischungen mit synthetischen Materialien, für Besen, Bürsten und Pinset, zugerichtet als Besteckmaterial
166 92 10 0	Polsterfüllmaterial aus Flachsstroh (Feinwerk)
166 92 20 0	Polsterfüllmaterial aus Flachsstroh (Grobwerk)
166 92 30 0	Polsterfüllmaterial aus Abgängen der Flokkenbast-Aufbereitung
166 92 40 0	Polstro M aus Getreidestroh
166 92 50 0	Afrik-Palmfaser
312 23 10 0	Faserpflanzen (Stroh)

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Importabgabepreise (nachfolgend Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.“

§ 2

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industriepreise sind in folgenden Preislisten³ aufgeführt:

Preisliste 1 Bastfasern — Import

Preisliste 2 Bastfasern — Inlandproduktion.“

Diese Preislisten sind um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise sowie die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industriepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.

§ 3

Der § 5 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei Lieferung von Hechelflachs als Dichtungsmaterial (Lager- und Streckengeschäft) 5%.“

¹ AO Nr. Pr. 188 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 853 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung der DDR, Teil V, Neudruck 1974, 1. bis 7. Ergänzung, und Teil VI, Neudruck 1973, 1. bis 9. Ergänzung Stand 1. Januar 1983 —

³ Diese Preislisten werden den Lieferern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt, und zwar
 — Preisliste 1 vom AHB Textilcommerz, 1080 Berlin, PSF 1208
 — Preisliste 2 vom VEB Kombinat Technische Textilien, 9010 Karl-Marx-Stadt, Straße der Nationen 88/90.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Minister
für Leichtindustrie
 I. V.: Werner
 Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes

vom 6. Juni 1983

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 163/1 — Stahlwerke — vom 20. Mai 1974 (GBl. I Nr. 31 S. 306) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1983

Der Minister
für Erzbau, Metallurgie und Kall
 Dr.-Ing. Singhuber

¹ Dafür gelten die Standards:

- TGL 30150/02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Aufbereitung von metallischen Sekundärrohstoffen; Schrottschere, Schrottpressen, Schienenbrecher —
- TGL 30220/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Metallurgische Schmelzbetriebe; Allgemeine sicherheitstechnische Forderungen —
- TGL 30220/02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Metallurgische Schmelzbetriebe; Allgemeines arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten —
- TGL 30220/03 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Metallurgische Schmelzbetriebe; Sicherheitstechnische Forderungen in Stahlwerken —
- TGL 30220/04 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Metallurgische Schmelzbetriebe; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten in Stahlwerken —
- TGL 30220/05 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Metallurgische Schmelzbetriebe; Sicherheitstechnische Forderungen in Ferrolegierungswerken —
- TGL 30220/06 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Metallurgische Schmelzbetriebe; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten in Ferrolegierungswerken —

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes

vom 10. Juni 1983

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 160/1 — Drahtziehmaschinen und Hilfseinrichtungen — vom 1. April 1970 (Sonderdruck Nr. 661 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1983

Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau
 Kleiber

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 2 vom 20. Mai 1983 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 9. März 1983 zur Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979	25
Bekanntmachung vom 2. März 1983 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos vom 22. September 1982	31
Bekanntmachung vom 2. März 1983 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos vom 22. September 1982	31
Bekanntmachung vom 2. März 1983 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Nicaragua vom 1. April 1980	31
Bekanntmachung vom 9. März 1983 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique über Rechts- hilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 28. August 1981	31
Bekanntmachung vom 28. April 1983 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerken- nung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraft- fahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. Novem- ber 1967	31
Mitteilung Nr. 1/1983 vom 14. Februar 1983 des Ministeriums für Auswär- tige Angelegenheiten	31
Mitteilung Nr. 2/1983 vom 14. Februar 1983 des Ministeriums für Auswär- tige Angelegenheiten	32
2. Ergänzung vom 14. Februar 1983 zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministe- riums für Auswärtige Angelegenheiten	32
Mitteilung Nr. 3/1983 vom 21. März 1983 des Ministeriums für Auswär- tige Angelegenheiten	32

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1057/1

1. Ergänzung vom 12. April 1983 zur Mitteilung Nr. 1/1980 des Ministeriums für Aus- wärtige Angelegenheiten über den Mitgliedstand in multilateralen Verträgen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört

Sonderdruck Nr. 1078/1

Anordnung Nr. 2 vom 6. Juni 1983 über die Schlüsselssystematik der Staats- organe, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

Sonderdruck Nr. 1118

Anordnung vom 21. Januar 1983 über die Gebührentarife des Verkehrswesens

Sonderdruck Nr. 1123

Anordnung vom 8. März 1983 zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 15. Juli 1983

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 83	Anordnung über die weiterführende Spezialisierung von Fachärzten und Fachzahnärzten – Subspezialisierungsordnung –	185
7. 6. 83	Anordnung über den Rückkauf gebrauchter, noch gebrauchsfähiger, sauberer Pflanzanzuchtöpfe aus Plast	189
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 189/1 über die Industriepreise für Kammzüge und Konverterband	189
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 221/1 zur Bildung der Industriepreise für die Veredlung von Spinnstoffen, Garnen, Seiden und Zwirnen sowie von Bändern und Gurten	189
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 222/2 über die Industriepreise für Handstrick-, Leinen-, Industrie- und Polyamidzwirne	189
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 227/1 über die Industriepreise für Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie	190
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 249/6 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978	190
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 250 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen bzw. Bedarfsträgerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen und der Agrarpreisreform in Kraft treten	190
23. 6. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Volksbildung	192

Anordnung über die weiterführende Spezialisierung von Fachärzten und Fachzahnärzten – Subspezialisierungsordnung – vom 13. Juni 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften Gesundheitswesen und Wissenschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die weiterführende Spezialisierung von Fachärzten und Fachzahnärzten (nachfolgend als Subspezialisierung bezeichnet) in Einrichtungen der medizinischen Betreuung unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis,
- staatliche Organe und Einrichtungen, die für die Leitung und Durchführung der Subspezialisierung verantwortlich sind.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Subspezialisierung ist eine Form der geregelten weiterführenden Spezialisierung für Fachärzte/Fachzahnärzte auf bestimmten Teilgebieten medizinischer Fachrichtungen bzw. auf interdisziplinären Fachgebieten. Sie dient der planmäßigen Qualifizierung von Fachärzten/Fachzahnärzten zur Lösung

von Aufgaben der spezialisierten und hochspezialisierten Betreuung der Bevölkerung unter besonderer Beachtung der Einheit von Spezialisierung und Integration.

(2) Die Subspezialisierung wird auf solchen Gebieten durchgeführt, die

- entsprechend dem Betreuungsbedarf den Einsatz einer größeren Anzahl spezialisierter Fachärzte/Fachzahnärzte erfordern;
- umfangreicheres Wissen und Können auf einzelnen Gebieten verlangen, das die Anforderungen an einen Facharzt/Fachzahnarzt wesentlich übersteigt;
- bereits über einen entsprechenden qualitativen und quantitativen Vorlauf in Wissenschaft und Praxis verfügen.

(3) Entsprechend den Erfordernissen der medizinischen Betreuung können Fachärzte und Fachzahnärzte mit Promotion A eine Subspezialisierung auf den vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten Subspezialisierungsgebieten aufnehmen, wenn sie die staatliche Anerkennung in einer Fachrichtung besitzen, an die eine Subspezialisierung angeschlossen werden kann.

(4) Die Aufnahme einer Subspezialisierung ist vom Facharzt/Fachzahnarzt mit Zustimmung des Leiters der Einrichtung, mit der das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, beim zuständigen Bezirksarzt zu beantragen. Für Anträge von Fachärzten/Fachzahnärzten aus örtlich geleiteten Einrichtungen ist außerdem die Zustimmung des Kreisarztes erforderlich.

(5) Der Bezirksarzt entscheidet über die Zulassung zur Subspezialisierung nach Konsultation des jeweils zuständigen beratenden Arztes entsprechend dem Bedarf im Territorium und der Eignung des Bewerbers. Er teilt seine Entscheidung der zentralen Fachgruppe sowie dem antragstellenden Facharzt/Fachzahnarzt mit.

§ 3

Ziel der Subspezialisierung

(1) Aufbauend auf den in der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten eignet sich der Facharzt/Fachzahnarzt entsprechend dem Bildungsprogramm des jeweiligen Subspezialisierungsgebietes zielgerichtet Wissen und Können an, das ihn befähigt, die spezialisierte und hochspezialisierte Betreuung in der Einheit von Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Metaphylaxe zu gewährleisten. Als Subspezialist berät er klinisch und poliklinisch tätige Ärzte und Zahnärzte und hilft, neue Erkenntnisse in die Praxis einzuführen.

(2) Der Subspezialist ist im besonderen Maße zur interdisziplinären Zusammenarbeit verpflichtet. Auf der Grundlage umfassender fachlicher sowie gesellschaftswissenschaftlicher und gesundheitspolitischer Kenntnisse fördert er in der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit die Einheit seines Subspezialisierungsgebietes mit der Fachrichtung. Er trägt zur komplexen Betreuung der Patienten durch ständige Kooperation in seiner Fachrichtung sowie Gemeinschaftsarbeit mit Vertretern anderer Disziplinen innerhalb und außerhalb der Medizin bei.

(3) Der Subspezialist ist zur ständigen, aber nicht ausschließlichen Tätigkeit auf dem Subspezialisierungsgebiet verpflichtet. In seiner Fachrichtung hat er urteils- und entscheidungsfähig zu bleiben und am Bereitschaftsdienst teilzunehmen.

§ 4

Zulassung von Subspezialisierungsgebieten

Der Minister für Gesundheitswesen legt die Subspezialisierungsgebiete fest. Er entscheidet nach Stellungnahme des Senats der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR (nachfolgend als Akademie bezeichnet) über die Einführung neuer Subspezialisierungsgebiete.

§ 5

Leitung der Subspezialisierung

Für die Leitung, Planung und Organisation der Subspezialisierung findet der § 13 der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 25 S. 296) entsprechende Anwendung.

§ 6

Zentrale Fachgruppen

(1) Zur fachlichen und methodischen Anleitung und Koordination der Subspezialisierung werden bei der Akademie für jedes Subspezialisierungsgebiet zentrale Fachgruppen gebildet.

(2) Die Mitglieder dieser Fachgruppen werden vom Rektor der Akademie in Abstimmung mit den zuständigen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften und zentralen Fachkommissionen für die Dauer von jeweils 5 Jahren ernannt.

(3) In den zentralen Fachgruppen werden erfahrene, wissenschaftlich ausgewiesene Vertreter des jeweiligen Subspezialisierungsgebietes wirksam, die eine enge Zusammenarbeit mit den Vorständen der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der DDR bzw. deren Sektionen und den dem Subspezialisierungsgebiet entsprechenden zentralen Fachkommissionen sichern.

(4) Die zentralen Fachgruppen gewährleisten ein hohes Niveau der Subspezialisierung. Sie haben insbesondere

- bei der inhaltlichen Gestaltung und ständigen Vervollkommnung der Bildungsprogramme mitzuwirken;
- geeignete Weiterbildungseinrichtungen auszuwählen und den Bezirksärzten bzw. den zuständigen Leitern zur Bestätigung vorzuschlagen;
- im Einvernehmen mit den Bezirksärzten bzw. den zuständigen Leitern den ordnungsgemäßen Ablauf der Subspezialisierung und die Einhaltung der Bildungsprogramme zu kontrollieren;

- die Weiterbildungsleiter der zugelassenen Einrichtungen sowie die sich subspezialisierenden Fachärzte/Fachzahnärzte zu beraten und geeignete Empfehlungen zur Erfüllung der Bildungsprogramme zu geben;
- bei Abschluß der Subspezialisierung die Kenntnisse und Fertigkeiten der Fachärzte/Fachzahnärzte gemäß § 10 dieser Anordnung zu überprüfen;
- die Fortbildung der Subspezialisten zu sichern.

(5) Die Aufgaben in den zentralen Fachgruppen werden von den Mitgliedern im Rahmen ihres Arbeitsrechtsverhältnisses wahrgenommen. Sie sind zur Ausübung dieser Tätigkeit von der Arbeit freizustellen.

§ 7

Durchführung der Subspezialisierung

(1) Für die Subspezialisierung sind die vom Minister für Gesundheitswesen bestätigten Bildungsprogramme verbindlich.

(2) Die Subspezialisierung wird in dafür zugelassenen Einrichtungen unter der Verantwortung eines Subspezialisten als Weiterbildungsleiter im Prozeß der beruflichen Tätigkeit in der Einheit von theoretischer und praktischer Bildung durchgeführt und schließt wissenschaftliche Arbeit sowie ergänzende Bildungsmaßnahmen ein.

(3) Die Einrichtungen zur Subspezialisierung werden auf Vorschlag der zuständigen zentralen Fachgruppe in Abstimmung mit dem Leiter der Einrichtung vom Bezirksarzt bzw. vom Rektor der Medizinischen Akademie oder Prorektor für Medizin der Universität zugelassen.

§ 8

Arbeitsrechtsverhältnis während der Subspezialisierung

(1) Nach Bestätigung des Antrages auf Aufnahme einer Subspezialisierung durch den Bezirksarzt ist zwischen dem Leiter der Einrichtung, mit der das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, und dem Facharzt/Fachzahnarzt ein Qualifizierungsvertrag gemäß §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) abzuschließen. Eine Durchschrift des Qualifizierungsvertrages ist über den Bezirksarzt der zuständigen zentralen Fachgruppe zu übergeben.

(2) Zusätzliche Kosten während der Subspezialisierung sind nach dem Reisekostenrecht zu erstatten. Werden Teile der Subspezialisierung in einer anderen Weiterbildungseinrichtung durchgeführt, so gilt dies als Abordnung im Sinne des Reisekostenrechts.

§ 9

Dauer der Subspezialisierung

(1) Die Dauer der Subspezialisierung richtet sich nach dem Stand der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend dem Bildungsprogramm des Subspezialisierungsgebietes. Die Subspezialisierung ist für alle Gebiete frühestens nach 2 und spätestens nach 3 Jahren mit einem Abschlußgespräch gemäß § 10 zu beenden.

(2) Für die Unterbrechung der Subspezialisierung findet § 9 Absätze 2, 3, 4 und 6 der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 11. August 1978 entsprechende Anwendung.

§ 10

Abschluß der Subspezialisierung

(1) Zum Abschluß der Subspezialisierung führen die Mitglieder der zuständigen zentralen Fachgruppe ein Gespräch mit dem Facharzt/Fachzahnarzt, in dem er nachweist, daß er die zur Erfüllung der Aufgaben auf dem entsprechenden Subspezialisierungsgebiet erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Den Antrag zur Durchführung des Abschlußgesprächs stellt der Facharzt/Fachzahnarzt über den zuständigen Rat des

Bezirk, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, an die zentrale Fachgruppe. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift der Facharzt-/Fachzahnarztanerkennung;
- ein vom Weiterbildungsleiter bestätigter Nachweis über die Erfüllung des Subspezialisierungsprogrammes;
- ein Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit (Promotion, Publikationen).

(3) Stellt sich bei Prüfung des Antrages heraus, daß noch nicht alle Anforderungen entsprechend dem Bildungsprogramm erfüllt sind, legt die zentrale Fachgruppe geeignete Maßnahmen zum erfolgreichen Abschluß der Subspezialisierung fest.

(4) Die Unterlagen über die Subspezialisierung und das Protokoll des Abschlußgespräches (Anlage 1) sind dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Erteilung der Anerkennung als Subspezialist und zum Verbleib zu übermitteln. Eine Protokollüberschrift verbleibt bei der Akademie.

§ 11

Erteilung der Anerkennung

(1) Nach erfolgreichem Abschluß der Subspezialisierung erteilt der Bezirksarzt, in dessen Territorium das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, die Anerkennung als Subspezialist (Anlage 2). Eine Zweitschrift ist der Personalakte beizufügen. Die Ausfertigung der Urkunde über die Anerkennung als Subspezialist ist gebührenfrei.

(2) Diese Anerkennung berechtigt den Subspezialisten, seine Facharzt-/Fachzahnarztbezeichnung durch das entsprechende Subspezialisierungsgebiet zu ergänzen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Anerkennung als Subspezialist entsprechend § 16 der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 11. August 1978 erteilt werden.

(4) Anerkennungen, die nach erfolgreich abgeschlossener Subspezialisierung vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 12

Versagung, Zurücknahme und Wiedererteilung der Anerkennung sowie Beschwerdeverfahren

Für die Versagung der Erteilung, die Zurücknahme und Wiedererteilung der Anerkennung sowie für das Beschwerdeverfahren finden die §§ 18 und 19 der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 11. August 1978 entsprechende Anwendung.

§ 13

Fortbildung

Die Anerkennung als Subspezialist verpflichtet den Facharzt/Fachzahnarzt sowohl zur ständigen Fortbildung auf dem Subspezialisierungsgebiet als auch in den Grundlagen seiner Fachrichtung.

§ 14

Weitere Möglichkeiten der Spezialisierung

Zur Aneignung und Beherrschung spezieller Methoden in der fachärztlichen Tätigkeit, die besondere über das Bildungsprogramm zum Facharzt/Fachzahnarzt hinausgehende Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, werden durch die Akademie in Zusammenarbeit mit den medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften spezielle Qualifizierungen durchgeführt, die nach erfolgreichem Abschluß mit einem Befähigungsnachweis bestätigt werden.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Fachärzte/Fachzahnärzte, die vor dem 1. September 1983 von ihrem zuständigen Bezirksarzt eine Genehmigung zur Aufnahme einer Subspezialisierung erhielten, beenden diese auf der Grundlage der bisherigen Bildungsprogramme. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Soweit Übergangsbestimmungen für neu zugelassene Subspezialisierungsgebiete Anwendung finden, sind diese in der jeweiligen Anweisung geregelt.

Schlußbestimmungen

§ 16

Mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen zur Subspezialisierung zugelassene Einrichtungen unterstellt sind, sowie mit dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR können in Vereinbarungen besondere Festlegungen, die sich aus den spezifischen Aufgaben dieser Einrichtungen ergeben, getroffen werden. Bereits bestehende Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Bestimmungen vom 17. November 1950 über die Ersetzung abhanden gekommener Approbations- und ähnlicher Urkunden (GBI, Nr. 131 S. 1154);
- die Anordnung vom 11. März 1960 über die Anwendung der klinischen Elektroenzephalographie (GBI I Nr. 23 S. 230);
- die Anordnung Nr. 2 vom 1. Oktober 1968 über die Anwendung der klinischen Elektroenzephalographie (GBI II Nr. 109 S. 856);
- die Anordnung Nr. 2 vom 23. Mai 1974 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Subspezialisierung der Fachärzte und Fachzahnärzte — (GBI I Nr. 30 S. 297).

Berlin, den 13. Juni 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu § 10 Abs. 4 vorstehender Anordnung

Protokoll

Über die erfolgreich abgeschlossene Subspezialisierung gemäß Anordnung vom 13. Juni 1983 über die weiterführende Spezialisierung von Fachärzten und Fachzahnärzten — Subspezialisierungsordnung — (GBI I Nr. 18 S. 185)

Name, Vorname:

geb. am:

wohnhaft in:

Beginn der Subspezialisierung:

Auf der Grundlage des Abschlußgespräches gemäß § 10 wird der erfolgreiche Abschluß der weiterführenden Spezialisierung in der Fachrichtung auf dem Subspezialisierungsgebiet bestätigt.

Festlegungen der Fachgruppe bei noch nicht vollständiger Erfüllung des Bildungsprogramms:

.....
.....

Voraussichtlicher Termin für erneute Antragstellung:

Unterschriften des Leiters und der Mitglieder der Fachgruppe:

Leiter:

Mitglieder:

.....

.....

.....

.....

Anlage 2

zu § 11 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abt. Gesundheits- und Sozialwesen

Anerkennung

Frau/Herr

geb. am: in

wird mit Wirkung vom als

Subspezialist

der Fachrichtung

(Bezeichnung der Fachrichtung)

(Bezeichnung des Subspezialisierungsgebietes)

anerkannt

....., den 19..

Bezirksarzt

Dienststempel

Anordnungüber den Rückkauf gebrauchter, noch gebrauchsfähiger,
sauberer Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast

vom 7. Juni 1983

Zur Erschließung zusätzlicher Reserven für die Steigerung der Produktion und Senkung des Produktionsverbrauches wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- a) LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen der Pflanzenproduktion sowie den privaten Erwerbsgartenbau (nachfolgend Pflanzenproduktionsbetriebe genannt),
- b) Verkaufseinrichtungen der Pflanzenproduktionsbetriebe, der VEB Saat- und Pflanzgut und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie private Blumengeschäfte (nachfolgend Verkaufseinrichtungen genannt),

die mit Zierpflanzen, Jungpflanzen (Gemüse- und Zierpflanzen) und Junggehölzen in Pflanzenanzuchttöpfen aus Plast die Bevölkerung und die gesellschaftlichen Bedarfsträger versorgen.

§ 2

Pflanzenanzuchttöpfe im Sinne dieser Anordnung sind runde, quadratische oder sechseckige Pflanzgefäße aus Plast für Zierpflanzen, Jungpflanzen (Gemüse- und Zierpflanzen) und Junggehölze, deren Mantelfläche keine Durchbrüche aufweist und deren Boden so gestaltet ist, daß das Wasser abfließen kann (nachfolgend Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast genannt).

§ 3

(1) Die Pflanzenproduktionsbetriebe und die Verkaufseinrichtungen sind verpflichtet, gebrauchte, noch gebrauchsfähige, saubere Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast aufzukaufen.

(2) Die Pflanzenproduktionsbetriebe und die Verkaufseinrichtungen zählen für jeden Pflanzenanzuchttopf aus Plast ab 8 cm Durchmesser dem Bürger oder dem gesellschaftlichen Bedarfsträger 0,10 M/St.

(3) In den Pflanzenproduktionsbetrieben und den Verkaufseinrichtungen ist für jeden Bürger sichtbar der Hinweis „Hier werden gebrauchte, noch gebrauchsfähige, saubere Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast ab 8 cm Durchmesser zu einem Aufkaufpreis von 0,10 M/St. aufgekauft“ anzubringen.

§ 4

Die Pflanzenproduktionsbetriebe und Verkaufseinrichtungen, die die aufgekauften Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast Pflanzenproduktionsbetrieben zur Verfügung stellen, erhalten von diesen Produktionsbetrieben für jeden Pflanzenanzuchttopf aus Plast in den Größen

- a) 8 cm bis 9 cm Durchmesser 0,11 M/St.
b) ab 10 cm Durchmesser 0,15 M/St.

§ 5

Pflanzenproduktionsbetriebe, die die aufgekauften Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast wiederverwenden, haben diese vor der Wiederverwendung zu desinfizieren.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1983 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1983

Der Minister
für Land-, Forst-
und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anordnung Nr. Pr. 189/1¹
über die Industriepreise
für Kammzüge und Konverterband

vom 30. Mai 1983

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 189 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Kammzüge und Konverterband (Sonderdruck Nr. 863 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der Schlüsselnummern²

161 60 00 0 Kammzug aus Wolle einschließlich Kamelhaar und Mohair, auch in Mischung mit Chemiefasern, Tierhaar-Kammzug

161 70 00 0 Chemiefaser-Kammzug und Chemiefaser-Konverterband

aus

19 61 00 00 Materielle Leistungen zur Aufbereitung der Erzeugnisse vorgenannter Schlüsselnummern

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabe- und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt).“

§ 2

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industriepreise sind in folgenden Preislisten aufgeführt bzw. nach folgender Preiserrechnungsvorschrift (PEV)³ zu ermitteln:

Preisliste Nr. 1 Wollkammzug aus einer Provenienz, stichelhaarfrei aus Austral-Wollen

¹ Anordnung Nr. Pr. 189 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 863 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil V, Neudruck 1974 einschließlich 1. bis 7. Ergänzung — Stand 1. Januar 1983.

Preisliste Nr. 2	Wollkammzug aus einer Provenienz, stichelhaarfrei aus Cap- und australähnlichen Wollen
Preisliste Nr. 3	Wollkammzug aus einer Provenienz, stichelhaarfrei aus Südamerika-, Neuseeland-, sowjetischen und sonstigen Wollen
Preisliste Nr. 4	Wollkammzug aus einer Provenienz, stichelhaarfrei aus DDR- und ähnlichen Wollen
Preisliste Nr. 5	Wollkammzug, stichelhaarhaltig aus Wollen aller Provenienzen, hell und meliert
Preisliste Nr. 6	Kamehaar- und Mohair-Kammzug
Preisliste Nr. 7	Chemiefaser-Kammzug und Chemiefaser-Konverterband
PEV	Bestimmung zur Bildung von Industrieabgabepreisen für Kammzüge und Konverterband.

Diese Preislisten und die PEV sind um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 7 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industrieabgabepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Minister
für Leichtindustrie
I. V.: Werner
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

³ Diese Preislisten werden vom VEB Kombinat Wolle und Seide, 9612 Meerane, Leipziger Straße 32-34, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

Anordnung Nr. Pr. 221/1¹

zur Bildung der Industriepreise für die Veredlung von Spinnstoffen, Garnen, Seiden und Zwirnen sowie von Bändern und Gurten
vom 30. Mai 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 221 vom 30. März 1977 zur Bildung der Industriepreise für die Veredlung von Spinnstoffen, Garnen, Seiden und Zwirnen sowie von Bändern und Gurten (Sonderdruck Nr. 901 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Leistungen der Schlüsselnummern²

aus

19 61 00 00 Veredlung von losen Spinnstoffen (Flocke), Kabel, Kammzug und Konverterband.

¹ Anordnung Nr. Pr. 221 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 901 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklausur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil V, Neudruck 1974 einschließlich der 1. bis 7. Ergänzung — Stand 1. Januar 1983.

aus

19 62 00 00 Veredlung von Garnen, Seiden und Zwirnen

aus

19 66 00 00 — Veredlung von Bändern und Gurten
— Veredlung von Handstrickzwirnen, Näh-, Stopf-, Stick- und Häkeigarnen und -zwirnen

gelten die nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industriepreise.“

§ 2

Der § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Preiserrechnungsvorschrift gemäß Abs. 1 wird um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Teilpreisenormative sowie um die gemäß § 7 Abs. 3 mit Preiskarteiblättern herausgegebenen Teilpreisenormative geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Teilpreisenormative werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industriepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Minister
für Leichtindustrie
I. V.: Werner
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung Nr. Pr. 222/2¹
über die Industriepreise für Handstrick-,
Leinen-, Industrie- und Polyamidzwirne
vom 30. Mai 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 222 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Handstrick-, Leinen-, Industrie- und Polyamidzwirne (Sonderdruck Nr. 902 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die PEV Nr. 1 und die Preisliste Nr. 2 werden um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industrieabgabepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 2

Der § 5 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) für den Produktionsmittelhandel
— Großhandelsaufschlag im Lagergeschäft 5 0/0
— Großhandelsaufschlag im Streckengeschäft 5 0/0“

¹ Anordnung Nr. Pr. 222 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 902 des Gesetzblattes)

§ 3

(1) Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Großhandelsabgabepreise des Produktionsmittelhandels gelten:

- a) bei Belieferung des Einzelhandels frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels,
- b) bei Belieferung aller übrigen Abnehmer ab Großhandelslager verladen.

Sie gelten einschließlich transportsicherer Innen- und Außenverpackung. Die Weiterberechnung von Kosten für die Innen- und Außenverpackung ist nicht zulässig. Hinsichtlich der Frachstellung bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft gilt § 5 Abs. 5 Buchst. b.“

(2) Der § 6 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Großhandelsabgabepreise des Konsumgütergroßhandels gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels bzw. der sonstigen Abnehmer. Die sonstigen Bestimmungen des Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Minister
für Leichtindustrie
I. V.: Werner
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung Nr. Pr. 227/1¹
über die Industriepreise für Erzeugnisse
der pharmazeutischen Industrie
vom 30. Mai 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 227 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie (Sonderdruck Nr. 926 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der 6. und 8. Anstrich des § 2 Abs. 2

- volkseigenen Kraftfuttermischwerken,
- Abnehmern von Erzeugnissen der Preisliste/PEV Nr. 8 — Vormischungen mit pharmazeutischen Wirkstoffen für Futterzwecke —,

werden gestrichen.

§ 2

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Preisliste/PEV Nr. 8 — Vormischungen mit pharmazeutischen Wirkstoffen für Futterzwecke — gemäß Abs. 1 wird um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industriepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

¹ Anordnung Nr. Pr. 227 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 926 des Gesetzblattes)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Quaaas
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung Nr. Pr. 249/6¹
über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei
planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978
vom 30. Mai 1983

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung Nr. Pr. 249 wird auf alle mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1984 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen erweitert, sofern in den Preiskarteiblättern bezüglich des Geltungsbereiches auf diese gesonderte Anordnung hingewiesen wird und keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 249/5 vom 20. Mai 1982 (GBl. I Nr. 24 S. 439)

Anordnung Nr. Pr. 250
über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen bzw.
Bedarfsträgerbereichen der Anordnungen,
die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen
und der Agrarpreisreform in Kraft treten
vom 30. Mai 1983

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung legen die einheitliche Zuordnung zu den Abnehmerbereichen bzw. Bedarfsträgerbereichen (nachfolgend Abnehmerbereiche genannt) der im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen ab 1. Januar 1976 und der Agrarpreisreform ab 1. Januar 1984 erlassenen Anordnungen fest. Durch die mit diesen Anordnungen festgesetzten Industrieabgabepreise, Importabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnungen vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Festlegungen über die Beibehaltung der unveränderten Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung in den Anordnungen gemäß § 1 gelten auch für

- Gemeinschaften von Bürgern (z. B. Garagengemeinschaften);

- private Haus- und Miethauseigentümer;
- private Wohnungs- und Siedlungsbaugesellschaften;
- Reichsbahnsiedlungsgesellschaften.

(2) Den in den Anordnungen gemäß § 1 aufgeführten Abnehmerbereichen, für die die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung finden, sind folgende Betriebe und Einrichtungen zuzuordnen:

a) Abnehmerbereich Einzelhandelsbetriebe und Konsumgütergroßhandel für Handelsware

Zum Einzelhandel gehören:

Alle Einzelhandelsbetriebe, der Versandhandel, die Einzelhandelsgeschäfte der zwischenbetrieblichen Einrichtungen (ZBE) und der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG).

Zum Konsumgütergroßhandel gehören:

- Großhandelsbetriebe, die zentralen und bezirklichen handelsleitenden Organen unterstehen.

Zentrale handelsleitende Organe des Großhandels sind:

Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren,

Zentrales Warenkontor Technik,

Zentrales Warenkontor Haushaltwaren,

Zentrales Warenkontor Möbel/Kulturwaren/Sportartikel,

Zentrales Warenkontor Schuhe/Lederwaren.

Bezirkliche handelsleitende Organe sind:

Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln,

Bezirksdirektionen Waren täglicher Bedarf;

- VEB Industrievertriebe, wie Rundfunk und Fernsehen, VEB Haushaltsgeräteservice, VEB Household-electric Berlin, IFA-Vertriebe;

- Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG);

- Postzeitungsvertrieb;

- Volkseigene Militärhandelsorganisation.

Dazu gehören nicht:

Betriebe des Produktionsmittelhandels, die auch den Einzelhandel mit Konsumgütern für die Versorgung der Bevölkerung beliefern, z.B. Betriebe des Staatlichen Chemiekontors, des Staatlichen Kontors für Papier und Bürobedarf, des VEB Kombinat Maschinenbauhandel, des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik, des VEB Minol, des VEB Kombinat materiell-technische Versorgung (der Landwirtschaft) — MTV — und der für die Versorgung der Landwirtschaft einbezogenen Betriebe der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG).

Zum Konsumgütergroß- und -einzelhandel gehören auch:

Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftspflege einschließlich der Arbeiterversorgung beim Bezug von Handelsware und Einsatzmaterialien (Nahrungs- und Genußmittel, Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, Fleisch und Fleischwaren, Gewürze, Nahrungsmittel usw.);

b) Abnehmerbereich volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe

Dazu gehören:

- Dienstleistungskombinate;
- Betriebe der Textilreinigung (z. B. Wäschereien, Chemisch-Reinigungs-Betriebe, Textilfärbereien u. ä.);
- Betriebe der hauswirtschaftlichen und persönlichen Dienstleistungen (z. B. Anfertigung, Änderung und Reparatur von Bekleidungs- und anderen Textilerzeugnissen sowie Pelz- und Lederbekleidung, Schuhreparaturen, Reparaturen an feinmechanischen und optischen Geräten, Fahrrädern, Nähmaschinen usw., Friseurleistungen, Massagen);

- Betriebe, die Dienstleistungen der Glas- und Gebäudereinigung durchführen;
- Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe;
- Kundendiensteinrichtungen der VEB Industrievertriebe, die Leistungen zur Instandsetzung und Pflege technischer Konsumgüter durchführen, wie Rundfunk und Fernsehen, VEB Haushaltsgeräteservice, VEB Household-electric Berlin, IFA-Vertriebe;
- Betriebe, die stadtwirtschaftliche Dienstleistungen durchführen;
- Schädlingsbekämpfungsbetriebe;

c) Abnehmerbereich Versorgungsdepots des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik, Apotheken und staatliche Einrichtungen des Gesundheitswesens

- Versorgungsdepots des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik;

- Einrichtungen für die ambulante medizinische Betreuung (z. B. Polikliniken, Ambulatorien, staatliche Arzt- und Zahnarztpraxen, Beratungsstellen, Betriebssanitätsstellen, Gemeindefraternstationen einschließlich deren Laboratorien u. a. diagnostische Einrichtungen);

- Einrichtungen für die stationäre medizinische Betreuung (z. B. Krankenhäuser, Heilstätten, Genesungsheime einschließlich deren Laboratorien u. a. diagnostische Einrichtungen);

- Einrichtungen für die soziale Betreuung (z. B. Kinderkrippen, Dauerheime, Feierabend- und Pflegeheime);

- Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens;

- Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens;

- Hygieneinspektionen, Hygieneinstitute und andere Hygieneeinrichtungen einschließlich des Deutschen Hygiene-Museums in der DDR;

- staatliche Apotheken und andere Einrichtungen des Apothekenwesens;

- Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes der DDR.

Den staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens sind die zentral- und örtlich geleiteten staatlichen Einrichtungen

- der Universitäten und Akademien zur medizinischen und sozialen Betreuung sowie zur materiell-medizinischen Versorgung,

- der medizinischen Dienste, z. B. des Verkehrswesens, des Sports, der bewaffneten Organe und der Wis-mut,

- des Veterinärwesens (z. B. staatliche Tierarztpraxen) gleichgestellt;

d) Abnehmerbereich Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige

Dazu gehören:

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH);

- Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer;

- Arbeitsgemeinschaften der PGH (AGP);

- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG);

- Handwerkskammern, Handels- und Gewerkekammern sowie deren Einrichtungen (wie Lehrlingsausbildungsstätten, Schulungs- und Ferienheime, Häuser des Handwerks);

- Kollegien der Rechtsanwälte;

- Kommissionshändler;

- private Handwerker und Gewerbetreibende;

- sonstige Genossenschaften, private Betriebe sowie selbständig und freiberuflich Tätige, die Steuern vom Gewinn bzw. Einkommen zu entrichten haben;
- kooperative Einrichtungen im Bereich der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen für die Bevölkerung¹;
- kooperative Einrichtungen für Reparaturen und Modernisierungen an Gebäuden und baulichen Anlagen im Wohnbereich²;
- kooperative Einrichtungen der See- und Küstenfischerei.

Dazu gehören nicht:

- Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK);
- Baumschul-, Winzer- und Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB);
- gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG);
- Produktionsgenossenschaften
 - werktätiger Pelztierzüchter,
 - werktätiger Binnenfischer und Zierfischzüchter und deren zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen;
- private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, private Pelztierzüchter;

e) Abnehmerbereich Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

Dazu gehören:

- Einrichtungen zur Religionsausübung (z. B. Kirchen, Gemeindehäuser);
- Klöster;
- Verwaltungseinrichtungen;
- Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen;
- Wohngrundstücke und Hospize;
- Erholungseinrichtungen;
- Gesundheits-, Alters-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen;
- Friedhöfe;
- Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen);

Dazu gehören nicht:

- kircheneigen bewirtschaftete Land- und Forstwirtschaftsbetriebe;

f) Abnehmerbereich persönliche Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG

Dazu gehören auch:

Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) oder sonstige nicht gewerbliche Abnehmer als individuelle Bedarfsträger landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse bzw. landwirtschaftlichen Zucht- oder Nutzviehs.

(3) Soweit Arbeitsgemeinschaften der PGH und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks Erzeugnisse der Anordnungen Nr. Pr. 125 bis 138 beziehen, gehören diese Handelsorgane nur insoweit zu den Abnehmerbereichen gemäß

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Oktober 1980 über kooperative Einrichtungen im Bereich der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen (GBl. I Nr. 32 S. 319).

² Bellefierung nach Preisstand 31. Dezember 1980

Abs. 2 Buchst. d, als die bezogenen Erzeugnisse nicht zum Absatz im Rahmen der von ihnen ausgeübten Großhandelstätigkeit bestimmt sind.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154),
- Anordnung Nr. Pr. 250/1 vom 30. März 1978 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 15 S. 182),
- Anordnung Nr. Pr. 250/2 vom 10. Mai 1979 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 25 S. 235),
- Anordnung Nr. Pr. 250/3 vom 8. Mai 1980 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 19 S. 185),
- Anordnung Nr. Pr. 250/4 vom 10. April 1981 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 13 S. 146),
- Anordnung Nr. Pr. 250/5 vom 1. Dezember 1981 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 38 S. 448),
- Anordnung Nr. Pr. 250/6 vom 20. Mai 1982 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 24 S. 439).

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Volksbildung

vom 23. Juni 1983

§ 1

Die Anordnung vom 16. August 1968 über die Sicherung einer festen Ordnung in den Einrichtungen der Vorschulerziehung — Kindergartenordnung — (GBl. II Nr. 93 S. 754) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1983

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 21. Juli 1983

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 83	Verordnung über die Jahresrechenschaftslegung in der volkseigenen Wirtschaft	193
16. 6. 83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über industrielle Muster - Vergütung für industrielle Muster -	186
23. 6. 83	Siebente Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung	200

Verordnung über die Jahresrechenschaftslegung in der volkseigenen Wirtschaft

vom 23. Juni 1983

Zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Jahresrechenschaftslegung in der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Jahresrechenschaftslegung der Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate und Außenhandelsbetriebe sowie der Direktoren der volkseigenen Betriebe in allen Bereichen der Volkswirtschaft vor dem übergeordneten Leiter.

(2) Bei der Rechenschaftslegung der Direktoren der örtlich geleiteten Kombinate und Betriebe gilt der Vorsitzende des örtlichen Rates als übergeordneter Leiter. Er kann festlegen, daß in seinem Auftrag die Rechenschaftslegung vor dem Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates erfolgt.

(3) Die Rechenschaftslegung der Leiter und leitenden Mitarbeiter der volkseigenen Kombinate und Betriebe vor den Werkträgern sowie vor den Volksvertretungen und den gesellschaftlichen Organisationen erfolgt entsprechend den hierfür erlassenen Rechtsvorschriften.

Grundsätze der Jahresrechenschaftslegung

§ 2

(1) Über die Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Ziele zur Leistungsentwicklung und zur Intensivierung entsprechend der ökonomischen Strategie der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist in der volkseigenen Wirtschaft jährlich Rechenschaft zu legen. Gegenstand der Jahresrechenschaftslegung sind die in den Beschlüssen des Zentralkomitees der SED, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie den Beschlüssen des Ministerrates und vom übergeordneten Leiter festgelegten Aufgaben.

(2) In der Jahresrechenschaftslegung sind die materiellen und finanziellen Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit, ausgehend von einer komplexen Analyse der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung, mit dem Ziel zu beurteilen, die Verantwortung der Kombinate und Betriebe für die Erfüllung

des Volkswirtschaftsplanes und der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt, der Bank und den Kooperationspartnern sowie für eine straffe eigene Geldfondswirtschaft zu stärken.

(3) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgaben und bei Rückständen bei der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt, der Bank und den Kooperationspartnern sind durch den übergeordneten Leiter Entscheidungen zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen zu treffen.

(4) Ausgehend von der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben ist durch den übergeordneten Leiter über die Entlastung des Generaldirektors des Kombinales bzw. des Direktors des Betriebes und des Hauptbuchhalters sowie über deren Prämierung zu entscheiden.

§ 3

(1) Die Jahresrechenschaftslegung ist zu nutzen, um Schlußfolgerungen aus der Wirtschaftstätigkeit der Kombinate und Betriebe im abgeschlossenen Planjahr für die Sicherung einer allseitigen Planerfüllung im laufenden Jahr sowie zur Planausarbeitung für das Folgejahr zu ziehen.

(2) In der Jahresrechenschaftslegung ist durch den übergeordneten Leiter die Situation beim Plananlauf zu beurteilen. Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist nachzuweisen, daß die staatlichen Planaufgaben vollständig aufgeschlüsselt, untersetzt, materiell und finanziell bilanziert und vertraglich gebunden sind. Dazu ist einzuschätzen, wie die Initiative der Werkträgern in den Kombinat und Betrieben entwickelt wird, um durch Nutzung fortgeschrittener Erfahrungen und vorhandener Reserven die Ziele des Planes zu erfüllen und zu überbieten.

§ 4

(1) Durch die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe ist die Mitwirkung der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften, bei der Vorbereitung und Durchführung der Rechenschaftslegung vor dem übergeordneten Leiter und der Rechenschaftslegung vor den Werkträgern zu gewährleisten.

(2) Die Ergebnisse der Jahresrechenschaftslegung vor dem übergeordneten Leiter sind in der Rechenschaftslegung vor den Werkträgern auszuwerten. Die Arbeitskollektive sind umfassend über die Wirtschaftstätigkeit der Kombinate und Betriebe zu informieren, um ihre bewußte und schöpferische Mitwirkung bei der Durchführung der im Plan festgelegten Aufgaben zu fördern und im sozialistischen Wettbewerb neue Initiativen zur Überbietung der Planziele zu entwickeln.

§ 5

(1) Die übergeordneten Leiter haben das Recht, über die Jahresrechenschaftslegung hinaus zu Schwerpunkten der Plan-durchführung Sonderrechenschaftslegungen zu veranlassen.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Staats-, Plan-, Finanz- und Preisdziplinen sind die übergeordneten Leiter verpflichtet, außerplanmäßige Rechenschaftslegungen anzuweisen. Die gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorgane haben das Recht, in solchen Fällen beim zuständigen übergeordneten Leiter die Durchführung von außerplanmäßigen Rechenschaftslegungen zu beantragen.

Inhaltliche Schwerpunkte der Jahresrechenschaftslegung

§ 6

(1) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist nachzuweisen, daß die volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Leistungsentwicklung des Kombines bzw. Betriebes in anspruchsvolle ökonomische und wissenschaftlich-technische Ziele in die Pläne Wissenschaft und Technik umgesetzt wurden und der Beitrag der wissenschaftlich-technischen Arbeit für eine dynamische Entwicklung der Arbeitsproduktivität und für die Verbesserung der Energie- und Materialökonomie sowie der materiellen Arbeitsbedingungen planmäßig erhöht wird. Er hat darzulegen, wie die in den Beschlüssen und Rechtsvorschriften festgelegten Grundsätze und Maßstäbe für die Arbeit mit den Pflichtenheften sowie zur Leistungsstimulierung der Kader in Forschung und Entwicklung durchgesetzt werden und wie das materielle und geistige Potential umfassend für die Entwicklung von Erzeugnissen mit Spitzenniveau, für die Verbesserung der Erzeugnisqualität und für die Einführung neuer Technologien genutzt wird.

(2) Durch den übergeordneten Leiter ist die Abrechnung der Pflichtenhefte zu kontrollieren und zu prüfen, ob die in den Abschlußverteidigungen bestätigten ökonomischen Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in vollem Umfang plan- und bilanzwirksam gemacht wurden. Dabei ist nachzuweisen, daß mit den für Wissenschaft und Technik bereitgestellten finanziellen Mitteln hohe ökonomische Ergebnisse entsprechend den volkswirtschaftlichen Vorgaben erzielt werden.

§ 7

(1) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist objektkonkret Rechenschaft zu legen über die volle Planwirksamkeit des ökonomischen Nutzens aus in Betrieb genommenen bzw. in Betrieb zu nehmenden Investitionen des Vorjahres bzw. des Planjahres. Für in Durchführung befindliche Investitionsvorhaben ist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen zur planmäßigen Inbetriebnahme der Kapazitäten geschaffen wurden. Für neu zu beginnende Investitionsvorhaben ist der Nachweis zu erbringen, daß die volkswirtschaftlichen Effektivitätsmaßstäbe, einschließlich der vorgegebenen Rücklaufdauer, eingehalten, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Vorhaben planmäßig erwirtschaftet und die Fonds entsprechend den Rechtsvorschriften gebildet werden.

(2) Der übergeordnete Leiter hat die Realisierung der mit dem Plan festgelegten Aufgaben zum Einsatz von in Eigenproduktion hergestellten Rationalisierungsmitteln als Deckungsquelle für Ausrüstungsinvestitionen zu kontrollieren.

(3) Der übergeordnete Leiter hat zu kontrollieren, welche Maßnahmen in den Kombinen und Betrieben eingeleitet wurden, um die Arbeitsproduktivität in einem höheren Tempo als die Grundfondsausstattung zu steigern. Dazu ist durch den rechenschaftslegenden Leiter über die Auslastung der Grundfonds, insbesondere der Robotertechnik, und über die Einhaltung der Normative für die Nutzung der Produktionsausrüstungen zu berichten. Nachzuweisen ist die Wirksamkeit der wissenschaftlich-technischen Arbeit und der Rationalisierungsmaßnahmen für die Steigerung der Arbeitsproduktivität, für die Modernisierung der Grundfonds, für die Verringerung der Ausfallzeiten und für die Einsparung von Arbeitsplätzen.

§ 8

Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist zu berichten, wie die planmäßige Senkung des Produktionsverbrauchs vor allem durch die Verbesserung der Energie- und Materialökonomie durchgesetzt wird. Er hat, ausgehend von der Zielstellung, in der volkseigenen Wirtschaft ein höheres Produktionswachstum grundsätzlich mit gleichbleibendem bzw. sinkendem Energie- und Materialeinsatz zu erzielen, nachzuweisen, daß der Verbrauch von Energie, Roh- und Werkstoffen und die Entwicklung der Bestandswirtschaft auf der Grundlage der staatlichen Normative sowie progressiver Normen und Kennziffern erfolgt, die geplante Senkung des spezifischen Materialverbrauchs erreicht und die notwendigen Maßnahmen für den Plananlauf sowie für die künftige Entwicklung getroffen wurden.

§ 9

(1) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist Bericht zu erstatten, wie durch die planmäßige Entwicklung und rationelle Nutzung des Arbeitsvermögens zur Erfüllung der Leistungsziele und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beigetragen wurde. Das betrifft vor allem die volle Ausnutzung des Arbeitszeitfonds, die Verbesserung der Beschäftigtenstruktur und die Senkung der Fluktuation.

(2) Der rechenschaftslegende Leiter hat den Nachweis zu erbringen, wie die durch Rationalisierungsmaßnahmen gewonnenen Arbeitskräfte für eine hohe Schichtauslastung und für die Erweiterung des Rationalisierungsmittelbaus sowie der Konsumgüterproduktion im eigenen bzw. in anderen Verantwortungsbereichen eingesetzt werden. Er hat zu berichten, wie im Einvernehmen mit den Werkträgern ihre Vorbereitung und Qualifizierung für eine neue Tätigkeit durchgeführt wird.

(3) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist Bericht zu erstatten über die Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträgern. Es ist nachzuweisen, wie erschwerte Arbeitsbedingungen verringert und der Anteil manueller Tätigkeiten gesenkt, die Arbeiterversorgung sowie die gesundheitliche, kulturelle und soziale Betreuung gewährleistet wurden.

§ 10

In der Jahresrechenschaftslegung ist der erreichte Stand bei der Gewährleistung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag sowie bei der Erfüllung der abgeschlossenen Verträge umfassend einzuschätzen. Der rechenschaftslegende Leiter hat die vollständige Aufschlüsselung des Planes, die materielle Sicherstellung und die Vertragsbindung, vor allem für die Erzeugnisse der Staatsplan- und der Ministerbilanzen, nachzuweisen. Er hat über die Rückgabe nicht erforderlicher Bilanzanteile, Kontingente und anderer materieller Fonds an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe zu informieren und Vorschläge für die Verwendung von Mehrbeständen zu unterbreiten.

§ 11

(1) Der rechenschaftslegende Leiter hat Schlußfolgerungen aus der Erfüllung der außenwirtschaftlichen Aufgaben im abgelaufenen Jahr zu ziehen und darzulegen, welche Maßnahmen zur Plandurchführung, insbesondere zur vollständigen Protokollierung mit absatzfähigen Waren sowie zum Abschluß und zur Realisierung der Verträge eingeleitet wurden.

(2) Die finanzwirtschaftliche Tätigkeit der Kombinate und Betriebe auf dem Gebiet des Außenhandels ist umfassend zu beurteilen. Der übergeordnete Leiter hat zu kontrollieren, welche Maßnahmen zur Sicherung der geplanten Exportrentabilität und des geplanten Valutaaufkommens getroffen wurden. Das schließt die Kontrolle der kontinuierlichen Exportplanerfüllung und der Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung überfälliger Forderungen ein.

(3) Aus den materiellen und finanziellen Ergebnissen der Außenwirtschaftstätigkeit sind prinzipielle Schlußfolgerungen

gen für die wissenschaftlich-technische Arbeit in den Kombinate und Betrieben abzuleiten. Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist der Nachweis zu führen, daß die Exportzielstellungen des Kombinates bzw. Betriebes durch die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik langfristig unteretzt sind, die Exportrentabilität neu zu entwickelnder Erzeugnisse entsprechend den Zielstellungen der Pflichtenhefte erreicht wird und die Exporterlöse neuer Erzeugnisse sich schneller als die Aufwendungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit erhöhen. Die Qualitätsentwicklung der Exporterzeugnisse und die Reklamationen sind zu analysieren.

(4) Der rechenschaftslegende Leiter hat die Durchführung der ihm auf dem Gebiet des Imports erteilten Auflagen abzurechnen.

§ 12

(1) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist nachzuweisen, daß die Produktion und der Absatz von Erzeugnissen und Leistungen für die Versorgung der Bevölkerung hinsichtlich Menge, Sortiment, Qualität, Preisgruppen und Terminen planmäßig erfolgen und die Bereitstellung der Erzeugnisse für den Warenfonds der Bevölkerung vertraglich gebunden ist. Soweit es sich um produktionsmittelherstellende Kombinate oder Betriebe handelt, ist darzulegen, wie das im Plan festgelegte überdurchschnittliche Produktionswachstum von Konsumgütern gewährleistet wird.

(2) Der übergeordnete Leiter hat die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik zur Entwicklung neuer Konsumgüter einzuschätzen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der wissenschaftlich-technischen Arbeit festzulegen. Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist der Nachweis zu führen, welche Maßnahmen zur Entwicklung neuer Konsumgüter mit höherem Gebrauchswert, verbesserter Qualität und hoher Attraktivität sowie zu ihrer Produktion in bedarfsdeckenden Stückzahlen eingeleitet wurden.

§ 13

(1) In der Jahresrechenschaftslegung ist einzuschätzen, inwieweit die Produktions- und Erzeugnisstruktur der Kombinate und Betriebe den Anforderungen der Volkswirtschaft, der Außenmärkte und der Versorgung der Bevölkerung entspricht. Die Absatzfähigkeit der Haupterzeugnisse und ihre Auswirkungen auf die Bestandswirtschaft sowie auf die ökonomischen Ergebnisse sind durch den übergeordneten Leiter zu beurteilen.

(2) Der rechenschaftslegende Leiter hat aus der Absatzfähigkeit der Haupterzeugnisse Schlußfolgerungen für die gezielte Nutzung von Wissenschaft und Technik zur Weiterentwicklung der Erzeugnisse und zur Erneuerung des Sortiments abzuleiten sowie die Konzeption für die weitere Gestaltung der Produktionsstruktur einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Produktionsumstellung und -einstellung zu begründen. Er hat den Nachweis zu erbringen, daß im volkswirtschaftlichen Interesse notwendige Veränderungen des Erzeugnissortiments mit den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abgestimmt wurden und daß sie auf dieser Grundlage plan- und bilanzwirksam werden.

§ 14

(1) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Analyse der Erfüllung der materiellen Prozesse eine komplexe Einschätzung der Finanzwirtschaft des Kombinates bzw. Betriebes vorzunehmen. Daraus sind Schlußfolgerungen zur weiteren Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis in der Wirtschaftstätigkeit, zur Erhöhung der Finanzdisziplin, zum effektiven Einsatz aller finanziellen Mittel sowie zur umfassenden Nutzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung bei der Mobilisierung der Werkstätten zu ziehen.

(2) In die Einschätzung der Finanzwirtschaft sind die Arbeit mit den Kosten, die Bestands- und Kreditwirtschaft sowie die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds einzubeziehen. Die Ursachen für Kostenüberschreitungen, für die Entwicklung nichtplanbarer Kosten sowie für bestehende

überfällige Forderungen und Verbindlichkeiten sind darzulegen und es sind Entscheidungsvorschläge zur Durchsetzung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit zu unterbreiten.

(3) Bei Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt und nicht termingerechter Tilgung von Bankkrediten, Bezahlung von Lieferungen und Leistungen sowie Bildung eigener finanzieller Fonds sind Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften¹ zu treffen.

(4) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist einzuschätzen, wie durch die Ausnutzung der Industriepreise Einfluß auf die Effektivität des Reproduktionsprozesses genommen wird. Es ist nachzuweisen, daß die Preisarbeit darauf gerichtet ist, die Kosten zu senken, die Fonds und Ressourcen effektiver zu nutzen, bedarfsgerecht zu produzieren, die Qualität der Erzeugnisse zu erhöhen und die Preisdisziplin konsequent zu wahren.

§ 15

Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist Bericht zu erstatten, wie durch die vorbeugende Arbeit im Kombinat bzw. Betrieb Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit als produktivitätsfördernde Faktoren wirksam gemacht werden. Dabei ist einzuschätzen, wie durch die gezielte Nutzung wissenschaftlich-technischer Lösungen die Funktionssicherheit der Produktionsausrüstungen erhöht und Brände, Havarien und Störungen verhindert werden. Es ist darzulegen, wie durch die aufgabenbezogene Qualifizierung der Arbeitskollektive Arbeitsunfälle ausgeschlossen und der Umgang mit den anvertrauten materiellen und finanziellen Fonds verbessert werden. Der übergeordnete Leiter hat die Wirksamkeit des inneren Kontrollsystems des Kombinates bzw. Betriebes zum Schutz des Volkseigentums zu beurteilen.

Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Jahresrechenschaftslegung

§ 16

(1) Für die Durchführung der Jahresrechenschaftslegung der Generaldirektoren der Kombinate und der Direktoren der Betriebe sind die übergeordneten Leiter verantwortlich. Die Durchführung der Jahresrechenschaftslegung der Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe erfolgt in Übereinstimmung mit dem Minister für Außenhandel.

(2) Die Jahresrechenschaftslegung ist im I. Quartal des Jahres durchzuführen. Der Termin ist vom übergeordneten Leiter festzulegen.

(3) Die Pflicht zur Jahresrechenschaftslegung besteht für die Generaldirektoren aller Kombinate. Unter Berücksichtigung der Planerfüllung und der Ergebnisse beim Plananlauf entscheiden die übergeordneten Leiter, welche Direktoren von Betrieben keine Jahresrechenschaftslegung durchzuführen haben. Die Entbindung von der Jahresrechenschaftslegung vor dem übergeordneten Leiter hebt für die Direktoren der Betriebe die Pflicht zur Jahresrechenschaftslegung vor dem Arbeitskollektiv nicht auf.

(4) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist der Geschäftsbericht als Analyse der Plandurchführung mit Schlußfolgerungen für die weitere Leistungssteigerung zu erarbeiten und der Jahresrechenschaftslegung zugrunde zu legen. Weitere Grundlagen der Jahresrechenschaftslegung sind die von der Staatlichen Finanzrevision geprüfte Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, Berichte über die Revisionen der Kosten- und Preisarbeit, die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik, Kontrollergebnisse der Staatlichen Bilanzinspektion sowie des Hauptbuchhalters und für die Kombinate die Stellungnahme der Bank zur Wirtschaftstätigkeit.

(5) Die rechenschaftslegenden Leiter haben das Recht, zur Sicherung des Plananlaufs sowie zur Vorbereitung des Pla-

¹ Z. Z. gelten:

— Verordnung vom 24. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBI. I Nr. 3 S. 85),
— Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBI. I Nr. 11 S. 110).

nes für das Folgejahr und zu anderen Problemen, die in eigener Verantwortung nicht gelöst werden können, vom übergeordneten Leiter Entscheidungen im Prozeß der Rechenschaftslegung zu verlangen. Hierzu sind dem übergeordneten Leiter in Vorbereitung der Jahresrechenschaftslegung Vorschläge für volkswirtschaftlich effektive Lösungen zu unterbreiten.

§ 17

(1) Durch die übergeordneten Leiter sind den Generaldirektoren der Kombinate bzw. Direktoren der Betriebe Orientierungen für die Vorbereitung und Durchführung der Jahresrechenschaftslegung zu übergeben. Damit sind, ausgehend von den spezifischen Bedingungen im Verantwortungsbereich, die inhaltlichen Schwerpunkte der Jahresrechenschaftslegung festzulegen.

(2) Die Übergabe der inhaltlichen Schwerpunkte für die Jahresrechenschaftslegung der Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe, die einem Ministerium bzw. einem anderen zentralen Staatsorgan zugeordnet sind oder einem Kombinat angehören, erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel.

(3) Die übergeordneten Leiter haben zu den vorgegebenen inhaltlichen Schwerpunkten unabhängig von den rechenschaftslegenden Leitern eigene Untersuchungen durchzuführen und die Wirtschaftstätigkeit der Kombinate bzw. Betriebe zu analysieren.

§ 18

Die gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorgane, insbesondere die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, die Staatliche Bilanzinspektion, die Staatliche Finanzrevision, die Preis kontrollorgane und die Staatliche Qualitätsinspektion haben das Recht, zur Unterstützung der Jahresrechenschaftslegung der Kombinate und Betriebe eigenständige Untersuchungen durchzuführen und dem übergeordneten Leiter Entscheidungsvorschläge zur Erhöhung der Effektivität der Arbeit und des Einsatzes der volkswirtschaftlichen Ressourcen, zur Erschließung von Reserven sowie zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit im Umgang mit dem Volkseigentum zu unterbreiten.

§ 19

(1) Teilnehmer an der Jahresrechenschaftslegung vor dem Minister bzw. dem Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans sind grundsätzlich der Generaldirektor und der Hauptbuchhalter des Kombinales sowie Beauftragte der Staatlichen Plankommission, des Ministeriums für Wissenschaft und Technik, des Ministeriums für Außenhandel, des Ministeriums für Materialwirtschaft, des Ministeriums der Finanzen, des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, der zuständigen Bank, des Amtes für Preise und des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion. Der Minister bzw. der Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans hat das Recht, Beauftragte weiterer zentraler Staatsorgane und verantwortliche Leiter des Kombinales in die Jahresrechenschaftslegung einzubeziehen.

(2) Teilnehmer der Jahresrechenschaftslegung vor dem Generaldirektor des Kombinales, dem Vorsitzenden des örtlichen Rates bzw. dem Leiter des Fachorgans sind der Direktor und der Hauptbuchhalter des Betriebes. Beauftragte der zentralen Staatsorgane nehmen an der Jahresrechenschaftslegung der Direktoren der Betriebe teil, wenn dies aus volkswirtschaftlichem Interesse erforderlich ist. Die gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorgane haben das Recht, an der Jahresrechenschaftslegung der Direktoren der Betriebe teilzunehmen. An der Jahresrechenschaftslegung des Generaldirektors eines Außenhandelsbetriebes, der einem Kombinat angehört, nimmt ein Beauftragter des Ministeriums für Außenhandel teil.

§ 20

(1) Über die Durchführung der Jahresrechenschaftslegung ist ein Protokoll anzufertigen, in welches die Entscheidungen

zur Wirtschaftstätigkeit der Kombinate und Betriebe im abgeschlossenen Planjahr und die für das laufende Jahr und die Ausarbeitung des Planes für das Folgejahr getroffenen Maßnahmen zur Mobilisierung von Reserven und zur Leistungssteigerung aufzunehmen sind. Im Protokoll ist weiterhin festzulegen, wie die Jahresrechenschaftslegung mit den Werkträgern in den Kombinat und Betrieben auszuwerten ist.

(2) Die sich aus den Entscheidungen zur Wirtschaftstätigkeit ergebenden Maßnahmen sind plan- und bilanzwirksam zu machen. Durch den übergeordneten Leiter ist die Kontrolle ihrer Durchführung zu organisieren.

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 23. April 1969 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, der örtlichen Räte und vor dem Ministerrat (GBI. II Nr. 43 S. 273) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1983

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster —

vom 16. Juni 1983

Aufgrund des § 32 der Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBI. I Nr. 15 S. 140) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze der Vergütung

(1) Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung ist das Herstellen von Erzeugnissen nach wesentlichen Gestaltungsmerkmalen eines industriellen Modells (im folgenden Benutzung genannt), für das ein Urheberschein erteilt wurde. Für die Benutzung in der Deutschen Demokratischen Republik wird durch jeden benutzenden Betrieb an die Urheber der industriellen Muster eine einmalige Vergütung gezahlt. Die Vergütung für die Benutzung eines industriellen Modells beträgt insgesamt höchstens 50 000 M.

(2) Sofern für die Benutzung eines industriellen Modells Vergütungen nach den Rechtsvorschriften über die Vergütung von Neuerungen sowie nach den Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte der Urheber von Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft gezahlt wurden oder entsprechende Vergütungen vorgesehen sind, so sind diese Vergütungen auf eine Vergütung nach dieser Durchführungsbestimmung anzurechnen.

(3) Wird ein industrielles Modell, das von privaten Handwerkern oder Gewerbetreibenden entwickelt wurde, in deren Betrieb benutzt, so hat der Inhaber des Betriebes für diese Benutzung keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 2

Höhe der Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung wird durch die Leiter der benutzenden Betriebe entsprechend den nachfolgenden Bestim-

mungen und den in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Grundsätzen festgesetzt.

(2) Die Höhe der Vergütung ist unter Anrechnung der gezahlten Vergütung neu festzusetzen, wenn der Umfang der Benutzung in einem von zwei dem Jahr des Benutzungsbegins folgenden Planjahren um mindestens 25 % größer ist als im ersten Benutzungsjahr.

(3) Die Vergütung kann im Rahmen des im § 1 festgelegten Höchstbetrages bis zum Dreifachen der festgesetzten Beträge erhöht werden, wenn die Bedeutung des industriellen Musters für die sozialistische Gesellschaft das rechtfertigt und wenn das für eine leistungsgerechte materielle Anerkennung erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das industrielle Muster zu einer Auszeichnung als „gutes Design“ oder zu einer vergleichbaren ausländischen Designauszeichnung geführt hat.

(4) Zur kollektiven Beratung der nach den Grundsätzen für die Festsetzung der Vergütung (Anlage) vorzunehmenden Bewertung des industriellen Musters kann der Leiter des Betriebes ein sachkundiges Gremium bilden. Diesem Gremium sollten insbesondere die für die Technologie, den Absatz und für die Gestaltung verantwortlichen Leiter, der Chefgestalter, der Leiter der TKO und der Leiter des Büros für Schutzrechte angehören. Es erarbeitet eine Empfehlung für die Höhe der Vergütung.

(5) Die Vergütungen sind über den erstbenutzenden Betrieb an die Urheber der industriellen Muster zu zahlen. Dieser Betrieb hat Beträge, die den Höchstbetrag von 50 000 M überschreiten, zurückzuzahlen.

§ 3.

Vorvergütung

Der vergütungspflichtige Betrieb kann an die Urheber eines industriellen Musters eine Vorvergütung von 100 M unabhängig von den im § 8 festgelegten Zahlungsfristen zahlen, wenn die betriebliche Neuheitsprüfung ergeben hat, daß ein schutzfähiges, industrielles Muster vorliegt und die Anmeldung vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen in das Register für industrielle Muster eingetragen wurde. Die Vorvergütung wird auf die gesamte Vergütung angerechnet.

§ 4

Anspruch auf Vergütung

(1) Anspruch auf Vergütung hat der Urheber eines industriellen Musters oder dessen Erbe (im folgenden Vergütungsberechtigter genannt). Ist das industrielle Muster Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so haben alle Beteiligten Anspruch auf Vergütung.

(2) Ist der Vergütungsberechtigte Leiter eines Betriebes oder vertritt er diesen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zahlung der Vergütung, so bedarf die Höhe der Vergütung der Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs des Betriebes. Ist der Vergütungsberechtigte Vorsitzender einer sozialistischen Genossenschaft oder Mitglied des Vorstandes, so bedarf die Höhe der Vergütung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für die Benutzung eines industriellen Musters kann während der Dauer eines Verfahrens zur Nichtigerklärung oder während eines Rechtsstreites über die Urheberschaft an dem industriellen Muster nicht durchgesetzt werden.

(4) Bei Umwandlung eines Patents in einen Urheberschein sind durch Betriebe an den Patentinhaber bereits geleistete Zahlungen auf die Vergütung anzurechnen.

§ 5

Vergütung bei Übergabe an andere Staaten und bei Überweisung einer Vergütung aus anderen Staaten

(1) Erhält ein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ oder ein Betrieb durch die Übergabe eines industriellen Musters,

für das in der Deutschen Demokratischen Republik ein Urheberschein erteilt wurde, von einem anderen Staat einen Erlös oder einen Anteil an einem für ein gemeinsames industrielles Muster erzielten Erlös, dann hat der Vergütungsberechtigte Anspruch auf Zahlung einer leistungsgerechten Vergütung in Mark, die aus diesem Erlös zu zahlen ist.

(2) Wird für ein industrielles Muster kein Erlös erzielt, sondern wird von einem Organ, einem Betrieb oder einer Einrichtung eines anderen Staates für ein industrielles Muster eine Vergütung an ein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ oder einen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik überwiesen, dann hat der Vergütungsberechtigte Anspruch auf Zahlung dieser Vergütung in Mark.

(3) Erfolgt die Übergabe eines industriellen Musters unentgeltlich, und ist der andere Staat nicht zur Überweisung einer Vergütung verpflichtet, so ist an den Vergütungsberechtigten durch das übergebende staatliche oder wirtschaftsleitende Organ oder, falls die Übergabe durch einen Betrieb erfolgt, durch den übergebenden Betrieb eine einmalige Vergütung in Mark unter Berücksichtigung der Bedeutung des industriellen Musters und einer in der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzenden Vergütung zu zahlen.

§ 6

Vergütung bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Ist dem Ursprungsbetrieb eines industriellen Musters in einem anderen Staat ein Schutzrecht erteilt worden und wird dafür eine Lizenz vergeben, so erhält der Vergütungsberechtigte eine Vergütung in Mark. Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch den Lizenzgeber aus den erzielten Einnahmen.

(2) Eine Vergütung gemäß Abs. 1 kann auch dann gezahlt werden, wenn für ein industrielles Muster, für das ein Urheberschein erteilt wurde, eine Lizenz an Partner eines Staates vergeben wird, in dem das industrielle Muster nicht geschützt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung bei einem Lizenzaustausch oder dem Verkauf eines Schutzrechts, einer Schutzrechtsanmeldung oder des Rechts auf Erwerb eines Schutzrechts sowie in Fällen von Schadenersatzzahlungen wegen widerrechtlicher Benutzung.

§ 7

Besonderheiten zur Höhe der Vergütung

(1) Die Höhe der gemäß § 5 Abs. 1 oder gemäß § 6 zu zahlenden Vergütung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage genannten Kriterien festzusetzen. Sie beträgt bis zu 20 % des unmittelbar auf das industrielle Muster entfallenden Erlöses. Sie kann bis auf 40 % erhöht werden, wenn die Bedeutung des industriellen Musters für die sozialistische Gesellschaft das rechtfertigt. Erhöhungen über 20 % bedürfen der Zustimmung des übergeordneten Organs des die Vergütung zahlenden Organs oder Betriebes sowie des Amtes für industrielle Formgestaltung.

(2) Mit den Vergütungen gemäß den §§ 5 und 6 darf unter Anrechnung der für die Benutzung eines industriellen Musters in der Deutschen Demokratischen Republik gezahlten Vergütung der Höchstbetrag von 50 000 M nicht überschritten werden. Der § 2 Abs. 5 findet Anwendung. Ist ein erstbenutzender Betrieb nicht vorhanden, dann hat der Ursprungsbetrieb diese Aufgabe wahrzunehmen. Den Höchstbetrag überschreitende Beträge, die aus anderen Staaten überwiesen werden, sind an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 8

Zahlungsfristen

(1) Die Vergütung für ein industrielles Muster ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage des Beginns der

Benutzung an gerechnet zu zahlen. Erfolgt die Benutzung bereits vor der Erteilung eines Urheberscheines, so ist die Vergütung innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage an gerechnet zu zahlen, an dem der Zahlungspflichtige Kenntnis von der Erteilung des Urheberscheines erlangt.

(2) Ist für die Vergütung eine Zustimmung erforderlich, so ist die Vergütung innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage des Einganges der Zustimmung beim Zahlungspflichtigen an gerechnet zu zahlen.

(3) Vergütungen gemäß § 5 Absätze 1 oder 2 oder gemäß § 6 sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage des Einganges der durch den Partner in einem anderen Staat erfolgten Überweisung an gerechnet zu zahlen.

(4) Vergütungen gemäß § 5 Abs. 3 sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage der Übergabe des industriellen Musters an andere Staaten an gerechnet zu zahlen.

(5) Nach dem Ablauf von Zahlungsfristen sind die zu zahlenden Vergütungsbeträge entsprechend dem für Sparguthaben in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Zinssatz zu verzinsen.

§ 9

Finanzierungsquellen

Vergütungen sind von den Betrieben aus dem Fonds Wissenschaft und Technik, aus Erlösen gemäß § 5 Abs. 1, aus Einnahmen bei Lizenzvergaben gemäß § 6 oder, wenn diese Finanzierungsquellen nicht gegeben sind, aus planbaren Kosten zu finanzieren.

§ 10

Rückzahlung

Vergütungen und Zinsen, die durch eine schuldhaft rechtswidrige Handlung erlangt wurden, sind zurückzuzahlen.

§ 11

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Vergütung und auf Zinsen verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung gemäß § 10 verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die schuldhaft rechtswidrige Handlung beendet ist. Soweit Vergütungen und Zinsen durch eine Straftat erlangt wurden, gelten für den Anspruch auf Rückzahlung die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung.

§ 12

Besteuerung

(1) Vergütungen für industrielle Muster sind bis zu einem Betrag von 10 000 M je industrielles Muster steuerfrei. Darüber hinausgehende Beträge gelten als steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte und sind mit 20 % zu besteuern. Bei kollektiven Leistungen steht der Freibetrag von 10 000 M jedem Mitglied des Kollektivs zu.

(2) Freiberuflich Tätige, die auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung oder der künstlerischen Erzeugnisgestaltung tätig sind, haben die Vergütungen für industrielle Muster zusammen mit ihren Einkünften aus der freiberuflichen Tätigkeit zu besteuern. Der Abs. 1 gilt für diesen Personenkreis nicht.

(3) Zahlungen an Inhaber von Patenten für industrielle Muster unterliegen der Besteuerung nach dem Einkommenssteuergesetz.

§ 13

Verfahren bei Vergütungsstreitigkeiten

(1) Die Schlichtungsstelle für Vergütungsstreitigkeiten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen setzt sich aus einem vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwe-

sen Beauftragten als Vorsitzenden und je einem Vertreter des FDGB und des Amtes für industrielle Formgestaltung zusammen. Zu den Beratungen können auch Sachkundige aus Betrieben geladen werden, wenn es für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

(2) Die Durchführung des Verfahrens kann durch den Vergütungsberechtigten, den Vergütungspflichtigen oder das Amt für industrielle Formgestaltung bei der Schlichtungsstelle für Vergütungsstreitigkeiten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Das Ergebnis der Schlichtungsverhandlungen wird in einer Niederschrift festgelegt, von der die Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet auf die Vergütung für die Benutzung von industriellen Mustern Anwendung, für die die benutzenden Betriebe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung noch keine Vergütung gezahlt haben.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1974 zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster — (GBl. I Nr. 15 S. 145) für ein industrielles Muster bereits gezahlten Vergütungsbeträge sind bei der Zahlung durch weitere benutzende Betriebe auf den Vergütungshöchstbetrag von 50 000 M anzurechnen.

§ 15

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1974 zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster — (GBl. I Nr. 15 S. 145) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1983

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Grundsätze

für die Festsetzung der Höhe der Vergütung

1. Die nach § 2 Absätze 1 und 2 der vorstehenden Durchführungsbestimmung durch den Leiter des benutzenden Betriebes festzusetzende Vergütung beträgt mindestens 100 M und höchstens 6 000 M. Bei der Festsetzung der Vergütung ist zu berücksichtigen
 - 1.1. in welchem Maße die durch das industrielle Muster geschützte formgestalterische Leistung zur Erhöhung der Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses gegenüber den Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses beiträgt, dessen Formgestaltung durch das industrielle Muster abgelöst wurde;
 - 1.2. in welchem Maße das industrielle Muster zur Erzielung volkswirtschaftlich besonders wichtiger Einsparungen beiträgt;
 - 1.3. in welchem Maße das industrielle Muster den Exportumfang oder den je Erzeugnis erzielten Exporterlös beeinflusst;

- 1.4. in welchem Maße das industrielle Muster ohne Beeinträchtigung der Gebrauchseigenschaften zur Senkung des Aufwandes für die Herstellung des Erzeugnisses beiträgt;
- 1.5. die Kompliziertheit der gestalterischen Leistung;
- 1.6. der Umfang der Benutzung.
2. Zur Berücksichtigung der in den Ziffern 1.1. bis 1.5. genannten Kriterien ist das industrielle Muster in die folgenden 5 Tabellen einzuordnen.

Tabelle 1

Koeffizient für den Beitrag der durch das industrielle Muster geschützten formgestalterischen Leistung zur Erhöhung der Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses gegenüber den Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses, dessen Formgestaltung durch das industrielle Muster abgelöst wurde oder der geschützten Formgestaltung am nächsten kommt

Nr. Wirkung auf die Erhöhung der Gebrauchseigenschaften	K 1
1. Das industrielle Muster trägt nicht zur Erhöhung der Gebrauchseigenschaften bei	0
2. Das industrielle Muster trägt zur Erhöhung der Gebrauchseigenschaften bei	1-3
3. Das industrielle Muster hat die Gebrauchseigenschaften wesentlich verbessert	4-5

Tabelle 2

Koeffizient für den Beitrag des industriellen Modells zur Erzielung volkswirtschaftlich besonders wichtiger Einsparungen¹

Nr. Einfluß auf volkswirtschaftlich besonders wichtige Einsparungen	K 2
1. Das industrielle Muster hat keinen Einfluß auf derartige Einsparungen	0
2. Das industrielle Muster hat Einfluß auf derartige Einsparungen	1-3
3. Das industrielle Muster trägt wesentlich zu derartigen Einsparungen bei	4-5

Tabelle 3

Koeffizient für den Einfluß des industriellen Modells auf den Exportumfang und den Exporterlös je Erzeugnis

Nr. Einfluß auf den Export	K 3
1. Das industrielle Muster hat keinen Einfluß auf den Exportumfang und/oder die Höhe des Exporterlöses je Erzeugnis	0
2. Das industrielle Muster hat Einfluß auf den Exportumfang und/oder die Höhe des Erlöses je Erzeugnis	1-3
3. Das industrielle Muster trägt wesentlich zur Erhöhung des Exportumfangs und/oder des Exporterlöses je Erzeugnis bei	4-5

Tabelle 4

Koeffizient für den Beitrag des industriellen Modells zur Senkung des Aufwandes für die Herstellung der Erzeugnisse

Nr. Wirkung auf die Senkung des Aufwandes	K 4
1. Das industrielle Muster trägt nicht zur Senkung des Aufwandes bei	0
2. Das industrielle Muster trägt zur Senkung des Aufwandes bei	1-3
3. Das industrielle Muster führt zu einer wesentlichen Senkung des Aufwandes	4-5

¹ Welche Einsparungen hiernach zu berücksichtigen sind, wird vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen gesondert festgelegt.

Tabelle 5

Koeffizient für die Kompliziertheit der gestalterischen Leistung

Nr. Kompliziertheit der Leistung	K 5
1. Einfache unkomplizierte Leistung	1
2. Geringe Anzahl von Gestaltungsmerkmalen und geringe Kompliziertheit der Leistung	2
3. Große Anzahl von Gestaltungsmerkmalen und geringe Kompliziertheit der Leistung oder geringe Anzahl der Gestaltungsmerkmale, komplizierte gestalterische Leistung	3-6
4. Große Anzahl von Gestaltungsmerkmalen und komplizierte gestalterische Leistung oder — unabhängig von der Anzahl der Gestaltungsmerkmale — besonders komplizierte gestalterische Leistung	7-10

Bei der Einordnung in die Tabellen ist das industrielle Muster in bezug auf ein Erzeugnis bzw. eine Erzeugniseinheit unabhängig von der Produktionsmenge zu bewerten.

Die nach den 5 Tabellen festgesetzten Koeffizienten sind zu addieren. Zur Ermittlung eines Prozentsatzes der industriellen Warenproduktion nach Ziff. 3 ist die addierte Koeffizientensumme nach den folgenden Multiplikatoren in Prozent umzurechnen:

1 bis 1,9 Koeffizientenpunkte sind mit 0,1 zu multiplizieren;
2 bis 2,9 Koeffizientenpunkte sind mit 0,2 zu multiplizieren;
3 bis 3,9 Punkte mit 0,3; 4 bis 4,9 Punkte mit 0,4; 5 bis 5,9 Punkte mit 0,5; 6 bis 7,9 Punkte mit 0,6; 8 bis 9,9 Punkte mit 0,7; 10 bis 11,9 Punkte mit 0,8; 12 bis 17,9 Punkte mit 0,9 und 18 Punkte und mehr mit 1,0.

3. Zur Berücksichtigung des Umfanges der Benutzung gemäß Ziff. 1.6 ist das Volumen der industriellen Warenproduktion der im 1. Benutzungsjahr nach wesentlichen Gestaltungsmerkmalen des industriellen Modells hergestellten Erzeugnisse festzustellen. Der Teil des Volumens der industriellen Warenproduktion, der dem nach Ziff. 2 errechneten Prozentsatz entspricht, ist als Marktbetrag der Vergütungsberechnung nach der folgenden Tabelle zugrunde zu legen:

Marktbetrag	Vergütung
bis 10 000,— M	10 % mindestens 100,— M
10 000,— M bis 20 000,— M	5 % plus 500,— M
20 000,— M bis 50 000,— M	3 % plus 900,— M
50 000,— M bis 100 000,— M	1,5 % plus 1 650,— M
100 000,— M bis 200 000,— M	0,5 % plus 2 650,— M
200 000,— M bis 500 000,— M	0,25 % plus 3 150,— M
mehr als 500 000,— M	0,1 % plus 3 900,— M
	höchstens jedoch 6 000,— M

Die Vergütungen sind auf 50,— Marktbeträge aufzurunden.

4. Die nach den Ziffern 1 bis 3 festgesetzte Vergütung ist zu verdoppeln und beträgt bis zu 12 000 M, wenn durch das Amt für industrielle Formgestaltung das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ vergeben wurde oder — bei Erzeugnissen, die der staatlichen gestalterischen Prüfpflicht nicht unterliegen — eine gestalterische Spitzenleistung durch das Amt für industrielle Formgestaltung bestätigt wird.

5. Trägt das industrielle Muster zur Senkung des Aufwandes an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien bei, für die nach den geltenden Rechtsvorschriften² die materielle Anerkennung zu erhöhen ist, dann ist zur Ermittlung des Erhöhungsbetrages der Anteil der nach den Ziffern 1 bis 3 festgesetzten Vergütung zu ermitteln, der auf die Senkung dieses Aufwandes entfällt. Dieser Vergütungsanteil ist entsprechend dem für die betreffende Materialart festgelegten Multiplikator zu erhöhen. Der Erhöhungsbetrag ist der auszahlenden Vergütung zuzurechnen.

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. April 1981 über die materielle Anerkennung der Werkstätten für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 11 S. 124).

Siebente Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung¹

vom 23. Juni 1983

Zur Gewährleistung der staatlichen Förderung und Fürsorge gegenüber allen elternlosen und familiengelösten sowie gefährdeten Kindern und Jugendlichen und ihrer Vorbereitung auf das Leben und die Arbeit sind durch die örtlichen Räte die im sozialistischen Staat geschaffenen günstigen Bedingungen noch wirkungsvoller einzusetzen. Auf Grund des § 67 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) wird zur Durchführung des § 1 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Minister des Innern, dem Minister für Gesundheitswesen, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Staatssekretär für Berufsbildung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Sicherung der sozialen Betreuung und der beruflichen Entwicklung von elternlosen und familiengelösten sowie gefährdeten Kindern und Jugendlichen (nachfolgend Kinder bzw. Jugendliche genannt) und bei Eintritt der Volljährigkeit für deren Wohnraumversorgung verantwortlich. Sie haben insbesondere entsprechend ihrer Zuständigkeit zu sichern, daß

- a) durch die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung und die Ämter für Arbeit für die Jugendlichen Ausbildungs- und Arbeitsplätze in geeigneten Lehr- und Arbeitskollektiven zur Verfügung gestellt werden und bei der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen, die aus Jugendwerkhöfen entlassen werden, die erworbene Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes berücksichtigt wird;
- b) durch die Abteilungen Wohnungspolitik/Wohnungswirtschaft für die Jugendlichen, die mit Erreichen der Volljährigkeit aus Heimen entlassen werden, auf der Grundlage der geltenden Wohnraumlenkungsverordnung² angemessener Wohnraum bereitgestellt wird;
- c) durch die Organe der Jugendhilfe für die Jugendlichen, die mit Erreichen der Volljährigkeit aus Heimen entlassen werden, mit deren Einverständnis die notwendige individuelle Unterstützung durch Betreuer (im Sinne

der ehrenamtlichen Mitarbeit der Werkstätigen gemäß den §§ 5 bis 10 der Jugendhilfeverordnung) aus Arbeitskollektiven, Wohngebieten oder gesellschaftlichen Organisationen bei der eigenverantwortlichen Gestaltung ihres Lebens organisiert wird;

- d) durch die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen für Jugendliche, die auf Grund wesentlicher physisch-psychischer Schädigungen nach Erreichen der Volljährigkeit nur mit besonderer Hilfe zu einer selbständigen Lebensführung fähig sind, die erforderliche sozialfürsorgerische Betreuung organisiert wird und elternlose und familiengelöste sowie gefährdete Säuglinge und Kleinkinder in Dauerheimen, Wochen- oder Tageskrippen vorrangig untergebracht werden.

(2) Die Referate Jugendhilfe haben die zuständigen Fachorgane rechtzeitig um die Durchführung der vorgenannten Aufgaben zu ersuchen.

§ 2

Für Jugendliche, die bis zur Volljährigkeit über längere Zeit in einem Heim außerhalb ihres Heimatkreises lebten, sind die Aufgaben gemäß § 1 durch den Rat des Kreises zu sichern, in dessen Territorium sich das Heim befindet, wenn das den Interessen sowie der beruflichen und sozialen Entwicklung der Jugendlichen entspricht.

§ 3

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gewährleisten, daß die zuständigen Fachorgane bei der Durchführung der dazu erforderlichen Aufgaben untereinander sowie mit den Betrieben und Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen eng zusammenarbeiten.

§ 4

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben regelmäßig die Durchführung der Aufgaben gemäß den §§ 1 bis 3 zu kontrollieren.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1983

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

¹ G. DB vom 29. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 141)

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II Nr. 105 S. 732).



1983

Berlin, den 2. August 1983

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 83	Anordnung Nr. Pr. 473 über das Wirksamwerden der geltenden Industriepreise gegenüber Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft in Durchführung der Agrarpreisreform	201
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	200

Anordnung Nr. Pr. 473
über das Wirksamwerden der geltenden Industriepreise gegenüber Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft in Durchführung der Agrarpreisreform vom 11. Juli 1983

§ 1

Aufhebung der Abblockung

(1) Die geltenden Industriepreise¹ für Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der in der Anlage 1 aufgeführten Anordnungen einschließlich ihrer Ergänzungen (nachfolgend Anordnungen genannt) werden gegenüber den in der Anlage 2 genannten Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft wirksam.

(2) Mit dem Wirksamwerden der geltenden Industriepreise¹ gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft gemäß Abs. 1 sind die in den Anordnungen der Anlage 1 getroffenen Festlegungen über die weitere Anwendung der gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand (Abblockung) gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft der Anlage 2 aufgehoben.

§ 2

Aufhebung der Ausgleichs

(1) Die Festlegungen in den Anordnungen der Anlage 1 über die Ausgleichs von Preisdifferenzen bei

- den Lieferern, bei Belieferung der Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft der Anlage 2,
 - den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft der Anlage 2, bei Belieferung von Abnehmern zu neuen Industriepreisen
- werden aufgehoben.

(2) Soweit in den Anordnungen der Anlage 1 Festlegungen getroffen sind, daß die Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft der Anlage 2 die Erzeugnisse zu geltenden Industriepreisen¹ beziehen und auf Antrag einen Ausgleich zu den gesetzlichen Industriepreisen nach dem bisherigen Stand erhalten, sind die Festlegungen über die Gewährung des Ausgleichs nicht mehr anzuwenden. Das betrifft die entsprechenden Festlegungen der mit * in der Anlage 1 bezeichneten Anordnungen.

¹ Z. Z. gilt der Preisstand 1. Januar 1984.

§ 3

Belieferung persönlicher Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG

Die Belieferung der persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG mit Erzeugnissen der Anordnungen der Anlage 1 erfolgt weiterhin zu Industriepreisen, Großhandelsabgabepreisen und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand. Die Preisdifferenzen bei den Lieferern bei Belieferung der persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG sind nach den geltenden Rechtsvorschriften² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 4

Bezug und Lieferung durch Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG)

(1) Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) als Produktionsmittelhandel beziehen und liefern die Erzeugnisse der Anordnungen der Anlage 1 zu den geltenden Industriepreisen¹ dieser Anordnungen. Liefern BHG als Produktionsmittelhandel an Abnehmer, denen abweichend hiervon die gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand zu berechnen sind, so haben sie die Differenz zu den geltenden Industriepreisen¹ nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(2) Der Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Anordnungen der Anlage 1 durch die BHG als Konsumgüterhandel erfolgt weiterhin zu Industriepreisen, Großhandelsabgabepreisen und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand. Liefern BHG als Konsumgüterhandel an Abnehmer, die abweichend hiervon die geltenden Industriepreise¹ zu zahlen haben, so berechnen sie diesen Abnehmern die geltenden Industriepreise¹. Die Differenz zu den Industriepreisen, Großhandelsabgabepreisen und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand haben sie nach den geltenden Rechtsvorschriften² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 5

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und

² Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547), die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1983 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550) sowie die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1983 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 15 S. 165).

Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 11. Juli 1983

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**
Lietz

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 473

Rechtsvorschriften gemäß § 1 Abs. 1

- | | | | |
|-------------------------|--|------------------------|--|
| Anordnung (Nr. 1) | vom 24. Mai 1976 über die Berechnung von Entgelten für Winterdienstleistungen (Sonderdruck Nr. 876 des Gesetzblattes) | Anordnung Nr. Pr. 164 | vom 30. Januar 1976 über die Industriepreise für Kabel, Leitungen, Wickeldrähte, Kabelgarnituren und Holztrommeln (Sonderdruck Nr. 831 des Gesetzblattes) |
| Anordnung | vom 13. Juli 1978 über Gebühren im Landfunkdienst – Landfunkgebührenordnung – (LFGO) (GBI. I Nr. 27 S. 301) | Anordnung Nr. Pr. 165 | vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Rohholz und Rinde (Sonderdruck Nr. 1092 des Gesetzblattes) |
| Anordnung Nr. 2 | vom 10. April 1981 über die Berechnung von Entgelten für Winterdienstleistungen (Sonderdruck Nr. 1066 des Gesetzblattes) | Anordnung Nr. Pr. 168 | vom 30. Januar 1976 über die Industriepreise für Gesenkschmiedestücke, massivumgeformte Werkstücke, schwere Stanzteile aus Stahl und Stahlrohre, schmelzgeschweißt (Sonderdruck Nr. 834 des Gesetzblattes) |
| Anordnung Nr. Pr. 101/2 | vom 10. April 1981 – Erzeugnisse der Milchindustrie – (Sonderdruck Nr. 1065 des Gesetzblattes) | Anordnung Nr. Pr. 169 | vom 30. Januar 1976 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Chemiefaserindustrie (Sonderdruck Nr. 835 des Gesetzblattes) |
| Anordnung Nr. Pr. 122 | vom 20. Juni 1975 über die Industriepreise für Glasbruch und Rücklaufbehälterglas (Sonderdruck Nr. 785 des Gesetzblattes) | Anordnung Nr. Pr. 170 | vom 30. Januar 1976 über die Industriepreise für Schnittholz, Schwarzen und Holzreste (Sonderdruck Nr. 836 des Gesetzblattes) |
| Anordnung Nr. Pr. 128* | vom 15. Mai 1975 über die Industriepreise für feste Brennstoffe (GBI. I Nr. 22 S. 376) | Anordnung Nr. Pr. 171 | vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie (Sonderdruck Nr. 847 des Gesetzblattes) |
| Anordnung Nr. Pr. 130 | vom 15. Mai 1975 über die Industriepreise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie (GBI. I Nr. 22 S. 382) | Anordnung Nr. Pr. 175 | vom 30. Januar 1976 über die Industriepreise für Baumwolle und Baumwoll-Linters (Sonderdruck Nr. 837 des Gesetzblattes) |
| Anordnung Nr. Pr. 134 | vom 15. Mai 1975 über die Industriepreise für Rohstoffe der Glas- und Keramikindustrie (GBI. I Nr. 22 S. 390) | Anordnung Nr. Pr. 177 | vom 30. März 1976 über die Industriepreise für technische Glaserzeugnisse (Sonderdruck Nr. 848 des Gesetzblattes) |
| Anordnung Nr. Pr. 135 | vom 15. Mai 1975 über die Industriepreise für Formgußerzeugnisse (GBI. I Nr. 22 S. 392) | Anordnung Nr. Pr. 178 | vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Haushalts- und Verpackungsglas (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes) |
| Anordnung Nr. Pr. 136 | vom 15. Mai 1975 über die Industriepreise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeugnisse (GBI. I Nr. 22 S. 394) | Anordnung Nr. Pr. 179 | vom 30. März 1976 über die Industriepreise für feuerfestes Hauswirtschaftsglas und optisches Glas (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes) |
| Anordnung Nr. Pr. 138 | vom 15. Mai 1975 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1976 (GBI. I Nr. 22 S. 398) | Anordnung Nr. Pr. 180 | vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Bauglaserzeugnisse (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes) |
| Anordnung Nr. Pr. 160 | vom 30. Januar 1976 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Schwarzmetsallurgie – I. und II. Verarbeitungsstufe – (Sonderdruck Nr. 830 des Gesetzblattes) | Anordnung Nr. Pr. 181 | vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Erzeugnisse der feinkeramischen Industrie (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes) |
| Anordnung Nr. Pr. 161 | vom 30. Januar 1976 über die Industriepreise für Halbzeuge der NE-Metallurgie (Sonderdruck Nr. 830 des Gesetzblattes) | Anordnung Nr. Pr. 182* | vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Ersatzteile für Nahrungsgütermaschinen (Sonderdruck Nr. 848 des Gesetzblattes) |
| Anordnung Nr. Pr. 163 | vom 30. Januar 1976 über die Industriepreise für Edelmetallerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 830 des Gesetzblattes) | Anordnung Nr. Pr. 183 | vom 30. März 1976 über die Industriepreise für baukeramische Erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes) |
| | | Anordnung Nr. Pr. 186 | vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Schurwollen und Haut- und Gerberwollen – gewaschen – (Sonderdruck Nr. 863 des Gesetzblattes) |
| | | Anordnung Nr. Pr. 187 | vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Tierhaare einschl. sortierte Schnitthaare, kammfähig, verspinn- und verfilzbar (Sonderdruck Nr. 852 des Gesetzblattes) |

- Anordnung Nr. Pr. 188 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Bastfasern (Sonderdruck Nr. 853 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 189 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Kammzüge und Konverterband (Sonderdruck Nr. 853 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 191 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens (Sonderdruck Nr. 845 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 192 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Schwermaschinenbauerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 867 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 194 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurserzeugnisse, Hohlblocksteine, Kalksandsteine und Betondachsteine (Sonderdruck Nr. 1091 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 195 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Anhydrit- und Filtererzeugnisse, Mineralwollgedämmstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente (Sonderdruck Nr. 865 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 196 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen (Sonderdruck Nr. 860 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 197 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse sowie Leistungen für Stahlbewehrung (Sonderdruck Nr. 1091 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 198 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Erzeugnisse der anorganischen und organischen Grundchemie (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 199 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Plaste und synthetischen Kautschuk (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 200 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 201 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Gummimischungen und Regenerate für Gummimischungen (Sonderdruck Nr. 857 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 203 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Agrochemikalien (Sonderdruck Nr. 859 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 205* vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Elektromaschinen (Sonderdruck Nr. 861 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 206 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für technische Erzeugnisse aus keramischen und metallischen Sinterwerkstoffen (Sonderdruck Nr. 862 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 208 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 851 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 209* vom 30. März 1976 über den Geltungsbereich von Freiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 263)
- Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 212 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 214 vom 31. Januar 1978 über die Industriepreise für Verkehrsbauleistungen (Sonderdruck Nr. 997 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 218 vom 16. Mai 1979 über die Industriepreise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen (GBl. I Nr. 16 S. 136)
- Anordnung Nr. Pr. 220 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Garne und Zwirne (Sonderdruck Nr. 900 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 221 vom 30. März 1977 zur Bildung der Industriepreise für die Veredlung von Spinnstoffen, Garnen, Seiden und Zwirnen sowie von Bändern und Gurten (Sonderdruck Nr. 901 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 222 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Handstrick-, Leinen-, Industrie- und Polyamidzwirne (Sonderdruck Nr. 902 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 223 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Plasthalbzeuge (Sonderdruck Nr. 912 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 224 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Plast-, Elast- und Asbestserzeugnisse (Sonderdruck Nr. 918 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 225 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Anstrichstoffe und Druckfarben (Sonderdruck Nr. 919 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 226 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Labor- und Feinchemie (Sonderdruck Nr. 920 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 227 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie (Sonderdruck Nr. 926 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 228 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie (Sonderdruck Nr. 927 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 229 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für materielle Leistungen an Wasserfahrzeugen der Binnenschifffahrt (Sonderdruck Nr. 903 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 231 vom 10. April 1981 über die Industriepreise für materielle Leistungen an Schienenfahrzeugen (Sonderdruck Nr. 1066 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 233* vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Magnete, Hartmetalle, maschinengebundene Werkzeuge, Geräte für Gartenbau, Landwirtschaft und sonstige Zwecke sowie Handwerkzeuge (Sonderdruck Nr. 909 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 234 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Keramikmaschinen (Sonderdruck Nr. 906 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 235 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Isolierflaschen und -gefäße (Sonderdruck Nr. 913 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 237 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (Sonderdruck Nr. 914 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 238 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Wärmebehandlung (Lohnarbeit) (Sonderdruck Nr. 915 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 239* vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken (Sonderdruck Nr. 928 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 240 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Kesselreinigungsarbeiten (Sonderdruck Nr. 916 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 241 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Maschinenbauerzeugnisse für Haushalt und Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 917 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 242 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Nadeln und Platinen für die Textilindustrie (Sonderdruck Nr. 921 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 243 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederindustrie (Sonderdruck Nr. 922 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 244 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen der Nahrungsgüterwirtschaft (Sonderdruck Nr. 923 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 245 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik (Sonderdruck Nr. 924 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 247 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie (Sonderdruck Nr. 929 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 249* vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153)
- Anordnung Nr. Pr. 251 vom 30. März 1978 über die Industriepreisbildung für Montageleistungen (Sonderdruck Nr. 981 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 253 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für textile Flächengebilde (ohne textilen Fußbodenbelag, Tülle, Gardinen und Spitzen), Taschentücher, Tischwäsche, Hand-, Frottier- und Reinigungstücher sowie Bademäntel (Sonderdruck Nr. 971 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 254 vom 30. März 1978 zur Bildung der Industriepreise für die Veredlung und das Bedrucken von textilen Flächengebilden (Sonderdruck Nr. 973 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 255 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Konfektionsindustrie (Sonderdruck Nr. 985 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 256 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Wirk- und Strickwaren sowie umspinnene elastische Fäden (Sonderdruck Nr. 987 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 257 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für ausgewählte Sortimente der Dekoindustrie mit überwiegend Handarbeit (Sonderdruck Nr. 974 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 258 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Dekoindustrie (Sonderdruck Nr. 988 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 259 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Finalerzeugnisse der Baumwoll-, Woll- und Seidenindustrie (Sonderdruck Nr. 982 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 260 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für technische Textilien und Schlafdecken (Sonderdruck Nr. 975 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 261 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für textile Verbandstoffe (Sonderdruck Nr. 983 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 262 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Kunstlederindustrie (Sonderdruck Nr. 984 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 263 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Rauchwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 978 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 264 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 989 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 265 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Schuhindustrie (Sonderdruck Nr. 990 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 266 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Holzbearbeitungsmaschinen (Sonderdruck Nr. 958 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 267 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Tonwaren und Terrakottaerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 963 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 268 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Pinsel- und Bürstentiele sowie für Hölzer für Besen, Bürsten und Pinsel (Sonderdruck Nr. 964 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 269 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für zugerichtete Borsten und Tierhaare (Sonderdruck Nr. 965 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 270* vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen für die Papier- und Pappenindustrie (Sonderdruck Nr. 979 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 272* vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Kleintransformatoren, Übertrager und Kleindrosseln unter 6,3 kVA Nennleistung (Sonderdruck Nr. 954 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 273 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für chemisch-technische Erzeugnisse für die Galvanotechnik und für die Prüfung galvanischer Elektrolyte (Sonderdruck Nr. 955 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 275 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Eisenwaren-, Blechwaren- und Metallwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 968 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 276 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Faser-Optik und losen Optik (Sonderdruck Nr. 968 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 277 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für elektroakustische und elektronische Erzeugnisse und Gehäuse (Sonderdruck Nr. 980 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 278 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Holzkohle, Holztee, Holzöl und Holzessig (Sonderdruck Nr. 969 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 280 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Druckereihilfsmittel (Sonderdruck Nr. 959 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 281* vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Feuerlöscher, Lösch-einrichtungen und Zubehör sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile (Sonderdruck Nr. 956 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 282 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Flechtwerkstoffe und Bambus (Sonderdruck Nr. 970 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 286 vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung (GBI. I Nr. 21 S. 204)
- Anordnung Nr. Pr. 287* vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für Ersatzteile für Landmaschinen, Traktoren und für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie (GBI. I Nr. 21 S. 206)
- Anordnung Nr. Pr. 288* vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für Ersatzteile für Nutzfahrzeuge, Anhänger für Nutzfahrzeuge sowie stationäre Vergasermotore (GBI. I Nr. 22 S. 211)
- Anordnung Nr. Pr. 289* vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für Ersatzteile für Maschinen der Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie (GBI. I Nr. 22 S. 214)
- Anordnung Nr. Pr. 290 vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Keramik-, Feuerfest- und Glaserzeugnissen (GBI. I Nr. 21 S. 208)
- Anordnung Nr. Pr. 291* vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (GBI. I Nr. 22 S. 216)
- Anordnung Nr. Pr. 292* vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für Grundinstandsetzungen an Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie (GBI. I Nr. 20 S. 193)
- Anordnung Nr. Pr. 293 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Papier, Karton und Pappe (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 294 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Papiererzeugung und -verarbeitung (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 295 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Veredlung und Verarbeitung von Papier, Karton, Pappe, Folien und Werkstoffkombinationen (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 296 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Verpackungsmittel aus Papier, Karton, Pappe, Folien und Werkstoffkombinationen (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 301 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für materielle Leistungen an Transformatoren, Drosselspulen und Wandlern (GBI. I Nr. 16 S. 149)
- Anordnung Nr. Pr. 302 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Weidenruten (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 307 vom 5. Dezember 1979 über Ersatzteillpreise für Lastkraftwagen, Traktoren und deren Anhänger sowie selbstfahrende Lader bei Reparaturleistungen (GBI. I 1980 Nr. 2 S. 22)
- Anordnung Nr. Pr. 308 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Forstsaatgut und Forstpflanzen (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 309 vom 8. Mai 1980 über die Entgelte für das Rücken und die Abfuhr von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 312 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Spiritrektifikat (Sonderdruck Nr. 1040 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 313 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Platten aus Holz und Einjahrespflanzen (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 314 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Öl- und Margarineindustrie (Sonderdruck Nr. 1040 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 315 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Seefische, Fischfilet, frisch und gefroren (Sonderdruck Nr. 1040 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 316 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Fischwaren (Sonderdruck Nr. 1040 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 317 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 1050 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 318 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Widerstände (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 319 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Mikroskope (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 320 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Ferngläser, Aussichtsfernrohre, Zielfernrohre und Zubehör (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 321 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Primärelemente und -batterien (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 322 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Reparaturen an elektrischen Maschinen (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 323 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Jagd- und Sportmunition sowie Schießmittel (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 324 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für mikrobielles Futtermittel (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 325* vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erdöl, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohleveredlung (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 326 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Matratzenböden (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 327 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Weihnachtsbaumschmuck (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 328 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für künstliche Augen aus Glas (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 329 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Camping- und Gartenmöbel aus Metall (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 330 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Möbelindustrie (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 331 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Beleuchtungsglas (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 332 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Filmkopien (Sonderdruck Nr. 1048 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 333 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der DEWAG (Sonderdruck Nr. 1053 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 334 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie (Sonderdruck Nr. 1053 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 335 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Verlagserzeugnisse und Publikationen außerhalb des Verlagswesens (Sonderdruck Nr. 1048 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 336 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen für die Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 1049 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 337 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Musikinstrumente, Zubehör und Ersatzteile sowie Musikspielwaren (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 338 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Nadeln, Hartkurzwaren und Lederwarenbeschläge (Sonderdruck Nr. 1087 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 339 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Turn- und Sportgeräte (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 340 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Raum- und Tafelschmuck, Raucherartikel, Kunstblumen sowie Fest- und Scherzartikel (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 341 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Besen, Bürsten und Pinsel (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 342 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Wäschereileistungen (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 343 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Thermometer für das Gesundheitswesen (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 345* vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Trink- und Betriebswasser und für die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen (Sonderdruck Nr. 1052 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 346 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für galvanische Elemente (sekundär) (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 347 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Ladeleistungen (Sonderdruck Nr. 1051 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 348 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Lagerleistungen in den Binnenhäfen (Sonderdruck Nr. 1051 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 349 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für sonstige Leistungen der Eisenbahn (Sonderdruck Nr. 1051 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 350 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Leistungen im Lotsen-, Schlepp- und Bugsierdienst (Sonderdruck Nr. 1051 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 354 vom 23. Juni 1980 über die Ermittlung und Berechnung der Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbaus durch die volkseigenen Betriebe und Einrichtungen (GBl. I Nr. 23 S. 231)
- Anordnung Nr. Pr. 355 vom 23. Juni 1980 über die Ermittlung und Berechnung der Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbaus durch Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende (GBl. I Nr. 23 S. 233)
- Anordnung Nr. Pr. 358 vom 10. April 1981 über die Industriepreise für selbstklebende und heißsiegelfähige Erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1060 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 359 vom 10. April 1981 über die Industriepreise für Nutzfahrzeuge (Sonderdruck Nr. 1063 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 360 vom 10. April 1981 über die Industriepreise für Raumheizer für feste und flüssige Brennstoffe, Baugruppen, Einzel-, Ersatzteile und Zubehörteile (Sonderdruck Nr. 1063 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 365 vom 10. April 1981 über die Industriepreise für Stärke und Stärkeerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1065 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 366* vom 10. April 1981 über die Industriepreise für Montage-, Bohr-, Test- und Zementationsleistungen für geologische Untersuchungsarbeiten und Förderung auf feste Minerale und Grundwasser (Sonderdruck Nr. 1067 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 367 vom 10. April 1981 über die Industriepreise für Lupen und Zubehör (Sonderdruck Nr. 1061 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 368 vom 10. April 1981 über die Industriepreise für die Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle aus der Anwendung und Produktion von Radionukliden (Sonderdruck Nr. 1067 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 369 vom 10. April 1981 über die Industriepreise für Hochmoortorf und Erzeugnisse der hochmoortorfgewinnenden Betriebe (Sonderdruck Nr. 1069 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 370 vom 10. April 1981 über die Industriepreise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 371 vom 10. April 1981 über die Industriepreise für Fleisch und Fleischerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1065 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 372 vom 10. April 1981 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Zuckerindustrie (Sonderdruck Nr. 1065 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 382 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Halbleiterbauelemente, Bauelemente aus flüssigen Kristallen und Schwingquarze für Uhren (Sonderdruck Nr. 1086 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 383 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Meß- und Prüfgeräte für geometrische Größen (Sonderdruck Nr. 1086 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 385 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Dauerbackwaren (Sonderdruck Nr. 1089 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 386 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Kandiszucker, Sirup und Kunsthonig (Sonderdruck Nr. 1089 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 387 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Kakaerzeugnisse und Zuckerwaren (Sonderdruck Nr. 1089 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 389 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für technologische Projektierungsleistungen der Glas- und Keramikindustrie (Sonderdruck Nr. 1093 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 390 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Bürokleinmaschinen und Bürobedarfsartikel aus Metall (Sonderdruck Nr. 1083 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 391 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für aufbereitete Wasser- und Landgefäßfedern (Sonderdruck Nr. 1086 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 392 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Splitte, Schotter, Leichtzuschlagstoffe, Kies, Kies- und Sande für Bauzwecke, Dach- und Wandschiefer, Naturwerksteine, Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone (Sonderdruck Nr. 1091 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 393 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Isotopenproduktion (Sonderdruck Nr. 1091 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 394 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Luftbilderzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1085 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 395 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Agrarflugleistungen (Sonderdruck Nr. 1085 des Gesetzblattes)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 473

Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, denen gegenüber ab 1. Januar 1984 die neuen Industriepreise wirksam werden

Dazu gehören:

- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG)
- und gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG);

- volkseigene Güter (VEG) einschließlich Lehr- und Versuchsgüter sowie
 - VEB Grundfuttermittelwerk Westeregeln
 - VEB Mast der Fleischkombinate Rostock und Schwerin
 - VEB Mast Rövershagen
 - VEB Mast Greifswald
 - VEB Mast Wismar
 - VEB Mast Stralsund
 - VEB Mast Krebsförden
 - VEB Mast Wanzlitz
- und nachfolgende Institute der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR (AdL)
 - Forschungszentrum für Bodenfruchtbarkeit Müchberg
 - Institut für Düngungsforschung Leipzig — Potsdam
 - Institut für Pflanzenernährung Jena
 - Institut für Pflanzenschutzforschung Kleinmachnow
 - Institut für Phytopathologie Aschersleben
 - Institut für Züchtungsforschung Quedlinburg
 - Institut für Getreideforschung Bernburg — Hadmersleben
 - Institut für Pflanzenzüchtung Gülzow — Güstrow
 - Institut für Kartoffelforschung Groß Lüsewitz
 - Institut für Rübenforschung Kleinwanzeleben
 - Institut für Gemüseproduktion Großbeeren
 - Institut für Obstforschung Dresden-Pillnitz
 - Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle
 - Forschungszentrum für Mechanisierung der Landwirtschaft Schlieben-Bornim
 - Forschungszentrum für Tierproduktion Dummerstorf-Rostock
 - Institut für Rinderproduktion Iden-Rohrbeck
 - Institut für Futterproduktion Paulinenaue
 - Versuchsgut Seehausen-Plaußig des Instituts für Impfstoffe Dessau;
- volkseigene Gärtnereien sowie Tierzuchtbetriebe (Besamung und Mastprüfung);
- kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEB einschließlich der Meliorationsgenossenschaften und der Agrochemischen Zentren (ACZ);
- VE Kombinat Industrielle Tierproduktion mit Kombinatbetrieben;
- Produktionsgenossenschaften
 - werktätiger Pelztierzüchter;
 - der Binnenfischer und werktätiger Zierfischzüchter und deren zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen;
- volkseigene Binnenfischereibetriebe und deren zwischenbetriebliche Einrichtungen;
- volkseigene Betriebe und Kombinate des Meliorationsbaues einschließlich VEB Ingenieurbüro für Meliorationen Bad Freienwalde;
- volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik, Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung, volkseigene Betriebe und Kombinate für landtechnische Ausrüstungen einschließlich
 - VEB Kombinate für landtechnische Instandhaltung und deren Betriebe (der Bezirke),
 - VEB Kombinat materiell-technische Versorgung (der Landwirtschaft),
 - VEB Landtechnischer Anlagenbau (der Bezirke),
 - VEB Landtechnische Instandhaltung und materiell-technische Versorgung Berlin,
 - VEB Kombinat Gartenbautechnik Berlin,
 - VEB Ausrüstungskombinat für Rinderanlagen Nauen,
 - VEB Ausrüstungen für ACZ Leipzig,
 - VEB Meliorationsmechanisierung Dannenwalde,
 - VEB Ingenieurbüro für Energetik der Landwirtschaft Rostock-Sievershagen;
- VEB Düngestoffe;
- volkseigene Gestüte einschließlich
 - Pferdezuchtdirektionen Nord, Süd und Mitte,
 - VEB Vollblutrennbahnen Hoppegarten,
 - VE Rennbetrieb Berlin-Karlshorst;
- kircheneigen bewirtschaftete Land- und Forstwirtschaftsbetriebe;
- private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, private gewerbliche Pelztierzüchter;
- VEB Saat- und Pflanzgut einschließlich Zentralstelle für Sortenwesen Nossen und andere Betriebe der VVB Saat- und Pflanzgut;
- Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe — Bäuerliche Handelsgenossenschaften (VdgB/BHG), außer bei Belieferung als Konsumgüterhandel mit Handelsware;
- VEB Gemüselagerung und Vermarktung Manschnow.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1140

Anordnung vom 1. Juni 1983 über Verwaltungsgebührentarife auf dem Gebiet des
Gesundheits- und Sozialwesens

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M; Teil II 1, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 15. August 1983

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 83	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverorgungsanordnung —	209
22. 7. 83	Anordnung über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel — Umlaufmittel- anordnung —	218
27. 6. 83	Anordnung über die Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel	220
1. 7. 83	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/2 — Bergbausicherheit im Bergbau unter Tage —	222
30. 5. 83	Anordnung Nr. Pr. 220/1 über die Industriepreise für Garne und Zwirne	222
30. 6. 83	Anordnung Nr. Pr. 342/1 über die Industriepreise für Wäschereileistungen	224
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	224

**Anordnung
über die Versorgung der Volkswirtschaft
mit metallurgischen Erzeugnissen
— Metallurgieverorgungsanordnung —**

vom 14. Juli 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur planmäßigen und flexiblen Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen der ELN-Nr. 121 und 122 — ausgenommen Edelmetalle und deren Halbzeuge — einschließlich Erze sowie mit

geschmiedetem Stabstahl	(ELN-Nr. 125 15 000)
Gesenschmiedestücken aus Kupfer	(ELN-Nr. 125 81 000)
Gesenschmiedestücken aus Messing	(ELN-Nr. 125 82 000)
Gesenschmiedestücken aus Leichtmetallen	(ELN-Nr. 125 83 000)
Drahtseilen aus Stahl (ohne für Fördergurte)	(ELN-Nr. 135 76 001)
Aluminium-Seilen	(ELN-Nr. 135 76 003)
Stahl-Aluminium-Seilen	(ELN-Nr. 135 76 004)
Drahtseilen aus Stahl für Fördergurte	(ELN-Nr. 135 76 006)
Fittings	(ELN-Nr. 135 97 100)

Im folgenden metallurgische Erzeugnisse genannt.

(2) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, die Fondsträger und Bedarfsträger sowie die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Kombinate, die Hersteller und den Produktionsmittelhandel (Lieferer).

Diese Anordnung gilt auch für die Außenhandelsbetriebe, die metallurgische Erzeugnisse gemäß Abs. 1 importieren. Diese Anordnung gilt nicht für die Versorgung der Bürger mit metallurgischen Erzeugnissen.

(3) Diese Anordnung findet für Lieferungen und Leistungen an bewaffnete Organe nur Anwendung, soweit in der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) nichts anderes festgelegt ist.

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 2

(1) Zur Durchsetzung einer höchsten volkswirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Materialökonomie haben die Hersteller metallurgischer Erzeugnisse und die Bedarfsträger solche Bedingungen für ihre Kooperation zu schaffen, daß die materiellen Fonds mit Erzeugnissen geringer Materialintensität in Anspruch genommen werden und das MasseLeistungs-Verhältnis der Finalerzeugnisse verbessert wird. Das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat oder der Hersteller metallurgischer Erzeugnisse hat dem Bedarfsträger den Einsatz veredelter Erzeugnisse vorzuschlagen und mit ihm zu vereinbaren, wenn die Verwendung veredelter Erzeugnisse zu einem volkswirtschaftlich effektiveren Materialeinsatz führt.

(2) Der Bedarfsträger hat den Hersteller metallurgischer Erzeugnisse bei der beabsichtigten Neuentwicklung seiner Erzeugnisse, Konstruktionen und Technologien entsprechend der Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. 1982 I Nr. 1 S. 1) in die Erarbeitung und Verteidigung des Pflichtenheftes einzubeziehen, wenn die Entwicklung zu Veränderungen des Bedarfs an metallurgischen Erzeugnissen in Qualität, Sortiment oder Menge führt oder der Bedarf vom Vorzugssortiment abweicht. Die Verpflichtung des Bedarfsträgers zur Einholung eines staatli-

chen Prüfbescheids der Stahlberatungsstelle bleibt davon unberührt.¹

(3) Auf Verlangen des Bedarfsträgers oder des Herstellers haben der Generaldirektor des Kombinats, dem der Hersteller angehört, und der Leiter des Fondsträgers im Zeitraum zwischen der Bestätigung des Pflichtenheftes bis spätestens zur Entwicklungsstufe K 5 mit Zustimmung des zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinates und der Stahlberatungsstelle einen Koordinierungsvertrag abzuschließen, in dem die Partner sich zu abgestimmten Maßnahmen und Entscheidungen im Hinblick auf die zu erwartende Bedarfsveränderung verpflichten.

(4) Die Hersteller metallurgischer Erzeugnisse haben die Hauptverbraucher bei beabsichtigten Neuentwicklungen metallurgischer Erzeugnisse oder Technologien in die Erarbeitung und Verteidigung des Pflichtenheftes entsprechend der Pflichtenheft-Verordnung einzubeziehen, wenn die Entwicklung zu Veränderungen in der Menge des bisherigen Aufkommens nach Sortimenten führt und wesentliche neue Anforderungen an die Verarbeitungsbedingungen der Hauptverbraucher stellt. Auf Verlangen des Herstellers oder des Bedarfsträgers ist ein Koordinierungsvertrag gemäß Abs. 3 abzuschließen.

(5) Der Bedarfsträger hat das zuständige bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat während der Erarbeitung des Entwurfs des Jahresvolkswirtschaftsplanes über wesentliche Änderungen des Bedarfs in der Menge eines metallurgischen Erzeugnisses zu informieren.

§ 3

(1) Der Generaldirektor des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinates der Metallurgie ist berechtigt, mit dem Leiter des Fondsträgers die besondere Art und Weise der Versorgung und Kooperation in einem Koordinierungsvertrag zu vereinbaren, wenn das zu einer höheren volkswirtschaftlichen Effektivität führt.

(2) Der Koordinierungsvertrag ist für die Lieferer im Verantwortungsbereich des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinates und für die dem Fondsträger nach- bzw. zugeordneten Bedarfsträger verbindlich.

II. Abschnitt

Leitung des Versorgungsprozesses

§ 4

Zentrale staatliche Leitung

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen erfolgt unter Leitung und Kontrolle des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, das in engem Zusammenwirken mit den Versorgungsbereichen die Versorgung planmäßig und flexibel sichert.

(2) Grundlage der Versorgung sind die Rechtsvorschriften über die Material-Planung und -Bilanzierung und die festgelegten Staatsfonds.

Staatliche Plankennziffern

§ 5

Grundsatz

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen der Nomenklatur der Staatsplan- und Ministerbilanzen erfolgt im Rahmen der staatlichen Plankennziffern Bilanzanteil, Materialverbrauch und Vorratsmenge.

(2) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen der Nomenklatur der vom Minister bzw. vom Generaldirektor des bilanzierenden Kombinates zu bestätigenden Bilanzen erfolgt im Rahmen der staatlichen Plankennziffern Bilanzanteil.

¹ S. §§ 4 und 5 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBl. I Nr. 23 S. 245).

(3) Der Bilanzanteil je Quartal und Fondsträger beträgt grundsätzlich 25 % des Jahresbilanzanteils. Das gilt nicht, wenn das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali für Erzeugnisse der Staatsplan- und Ministerbilanzen in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und in Abstimmung mit dem Versorgungsbereich eine andere Quartalsaufteilung festgelegt hat oder wenn die Versorgung (einschließlich Vormaterial) aus Importaufkommen erfolgt. In letzterem Falle gelten die in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen geltenden Quartalsanteile auch im Inland.

(4) Die staatlichen Plankennziffern Materialverbrauch und Vorratsmenge hat der Versorgungsbereich entsprechend Abs. 3 festzulegen.

§ 6

Aufschlüsselung durch den Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich schlüsselt die staatlichen Plankennziffern der staatlichen Aufgabe auf seine Fondsträger auf und informiert hierüber innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und die bilanzbeauftragten Kombinate.

(2) Nach den Bedarfsabstimmungen mit dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali zum Entwurf des Jahresvolkswirtschaftsplanes hat der Versorgungsbereich innerhalb von 2 Wochen dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und dem bilanzbeauftragten Kombinat die Aufschlüsselung des protokollierten Bilanzanteils auf die Fondsträger zu übergeben.

(3) Auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben schlüsselt der Versorgungsbereich die staatlichen Plankennziffern Bilanzanteil, Materialverbrauch und Vorratsmenge, untergliedert nach den gemäß § 5 Absätze 3 und 4 festgelegten Anteilen je Quartal, auf seine Fondsträger auf. Er berücksichtigt dabei die für das I. Quartal bereits ausgereichten Anteile und sichert die vollständige Deckung des Bedarfs zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und für vorrangige Leistungen und Aufgaben. Über die Aufschlüsselung der staatlichen Plankennziffern informiert der Versorgungsbereich das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und das bilanzbeauftragte Kombinat innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Planaufgaben.

§ 7

Aufschlüsselung durch den Fondsträger

(1) Der Leiter des Fondsträgers hat die im § 6 genannten staatlichen Plankennziffern vollständig auf die Bedarfsträger aufzuschlüsseln. Dabei hat er zu sichern, daß der Bedarf zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und für vorrangige Leistungen und Aufgaben in jedem Fall gedeckt wird.

(2) Die Bilanzanteile werden für den Gesamtbezug erteilt. Der Fondsträger hat das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben über die Aufteilung in Direkt- und Lagerbezug zu informieren. Die endgültige Aufteilung in Direkt- und Lagerbezug erfolgt durch den Fondsträger nach Abstimmung mit dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat unter Mitwirkung des Produktionsmittelhandels im Zuge der Erarbeitung des Planentwurfs. Veränderungen des Direkt- und Lagerbezugs während der Plandurchführung sind zwischen dem Fondsträger, dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat und dem Produktionsmittelhandel spätestens 4 Wochen vor dem Bestelltermin für Direktbezug zu vereinbaren.

Sicherung der planmäßigen Versorgung

§ 8

Aufgaben des Fondsträgers

(1) Der Leiter des Fondsträgers hat zu sichern, daß die Bedarfsträger mit den Bestellungen den Quartalsanteil gemäß

§ 5 Abs. 3 nicht überschreiten und die Aufgliederung in Direkt- und Lagerbezug einhalten.

(2) Der Leiter des Fondsträgers hat zu gewährleisten, daß die Bestellungen unter Berücksichtigung der verbraucherseitigen Bestandsentwicklung erfolgen. Überschreiten die Bestände die staatlichen Normative, hat der Fondsträger dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Quartals nachzuweisen, daß sich der Materialverbrauch im Folgequartal entsprechend erhöhen wird.

(3) Überschreiten die Bestellungen eines Fondsträgerbereichs die ihm erteilten Quartalsanteile oder die abgestimmte Aufteilung in Direkt- und Lagerbezug, hat der Fondsträger spätestens am 4. Arbeitstag nach Erhalt der Aufforderung durch das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat bzw. den Produktionsmittelhandel zu entscheiden, welche Bestellungen zurückzugeben sind.

(4) Wird in einem Quartal die staatliche Plankennziffer Materialverbrauch innerhalb eines Fondsträgerbereichs unterschritten, ohne daß entsprechende materielle Fonds an das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat zurückgegeben wurden, hat der Fondsträger dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Quartals nachzuweisen, daß sich der Materialverbrauch im Folgequartal entsprechend erhöhen wird.

§ 9

Aufgaben des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinales

(1) Trifft der Fondsträger die Entscheidung nach § 8 Abs. 3 nicht fristgerecht, entscheidet das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat bzw. der Produktionsmittelhandel über die Rückgabe von Bestellungen. Diese Entscheidung gilt als abgestimmt.

(2) Führt der Fondsträger den Nachweis gemäß § 8 Absätze 2 und 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß, hat das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat dem Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali eine entsprechende Kürzung des Bilanzanteils vorzuschlagen, gegebenenfalls unter Vorlage des Nachweises gemäß § 8 Absätze 2 und 4, ergänzt um eine eigene Stellungnahme. Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entscheidet in Abstimmung mit dem Leiter des Versorgungsbereichs, bei Erzeugnissen der Staatsplannomenklatur in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, über eine Kürzung des Bilanzanteils.

(3) Ergeben Kontrollen, daß Lieferverträge über die Menge des Quartalsanteils eines Fondsträgerbereichs hinaus abgeschlossen wurden, gelten Abs. 1 und § 8 Abs. 3 entsprechend. Bereits erfolgte Lieferungen sind auf den Bilanzanteil des Folgequartals anzurechnen.

III. Abschnitt Wirtschaftsverträge

§ 10

Jahresverträge

(1) Zur Sicherung der Versorgung durch Nutzung der Möglichkeiten der internationalen sozialistischen Kooperation, zur rechtzeitigen Sicherung des Vormaterials und Einordnung des Bedarfs in das Produktionsprogramm der Hersteller und das Aufkommen des Außen- und Binnenhandels sind bei ständig wiederkehrenden Absatz- und Versorgungsbeziehungen (Stammbeziehungen) Leistungs- und Einfuhrverträge über den Jahresbedarf (im folgenden Jahresverträge genannt) abzuschließen. Dabei darf die vereinbarte Liefermenge grundsätzlich 80 % des Bilanzanteils der Vorgabebilanz nicht überschreiten.

(2) Der Generaldirektor des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinales ist berechtigt, darüber zu entscheiden, ob ein Jahresvertrag abzuschließen ist.

(3) Diese Jahresverträge sind auf der Grundlage der für das folgende Planjahr erteilten staatlichen Aufgaben abzuschließen. In dem Vertrag sind Festlegungen über Sortiment, Menge, Qualität und Lieferzyklus und — soweit dies nicht durch einen Koordinierungsvertrag gemäß Abs. 4 erfolgt ist — auch über das Verfahren für eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Leistung und der Leistungszeit zu treffen.

(4) Das Verfahren der Konkretisierung der Leistung und der Leistungszeit soll ergebnisspezifisch in Koordinierungsverträgen zwischen dem Leiter des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinales und dem des Fondsträgers, bei Importmaterial unter Mitwirkung des Außenhandelsbetriebes und bei Lagerbezug unter Mitwirkung des Produktionsmittelhandels vereinbart werden. Der § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Der Bedarfsträger hat die Bestellungen, wie im § 16 festgelegt,

für Eigenaufkommen und Lagerbezug	bis 30. August
für SW-Importmaterial	bis 15. Juni

des dem Planjahr vorhergehenden Jahres

beim bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat² bzw. bei der zuständigen zentralen Dispositionsstelle des Produktionsmittelhandels einzureichen. Der § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Jahresverträge sind bis 30. November des dem Planjahr vorhergehenden Jahres zwischen Bedarfsträger und Lieferer (Direkt- und Lagerbezug) bzw. zwischen Bedarfsträger und Außenhandelsbetrieb abzuschließen. Der gemäß § 32 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über den Export und den Import — (GBl. I Nr. 16 S. 333) benannte Importbetrieb hat den Jahresvertrag mit dem Bedarfsträger bis 15. Dezember des dem Planjahr vorhergehenden Jahres abzuschließen.

§ 11

Direktbezug im Quartal

(1) Für Direktbezug dürfen nur Mengen ab den in der Anlage 2 zu dieser Anordnung genannten Mindestbestellmengen bestellt werden. Kleinere Mengen sind beim Produktionsmittelhandel zu bestellen.

(2) Soweit die Versorgung nicht auf der Grundlage von Leistungsverträgen gemäß den §§ 10 und 13 oder auf andere gemäß § 3 vereinbarte Weise erfolgt, sind die Bestellungen für Direktbezug vom Hersteller für das gewünschte Lieferquartal spätestens 2 Monate, für die in Anlage 1 dieser Anordnung genannten Erzeugnisse spätestens 3 Monate vor Quartalsbeginn beim bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat einzureichen.

(3) Das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat entscheidet auf der Grundlage des Quartalsanteils und unter Berücksichtigung der internationalen Lieferbeziehungen sowie der Produktionsprogramme der Hersteller durch Einweisung der Bestellung über den Hersteller bzw. Außenhandelsbetrieb und Lieferland. Die Einweisung ist eine Voraussetzung für den Abschluß des Leistungsvertrages.

(4) Das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat hat den Fondsträger 3 Wochen vor Quartalsbeginn zu informieren, wenn eine Bestellung nicht oder mit Änderungen eingewiesen wurde.

(5) Der durch die Einweisung bestimmte Hersteller hat den Leistungsvertrag mit dem Bedarfsträger 2 Wochen vor Quartalsbeginn über die Lieferungen abzuschließen, die im 1. Monat des Quartals erfolgen; bis 10. Kalendertag des 1. Monats des Quartals für die Lieferungen, die im 2. Monat erfolgen, und bis 20. Kalendertag des 1. Monats für Lieferungen, die im 3. Monat erfolgen. Der durch die Einweisung bestimmte Außenhandelsbetrieb hat den Einfuhrvertrag 1 Woche vor Beginn des Lieferquartals abzuschließen.

² Es gelten die Anschriften aus dem Bilanzverzeichnis.

§ 12

Kurzfristiger Bedarf mit besonderer Dringlichkeit

(1) Eine Bestellung kann jederzeit eingereicht werden, wenn es sich um Bedarf für Leistungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung gemäß § 25 des Vertragsgesetzes oder für vorrangige Leistungen und Aufgaben gemäß § 26 des Vertragsgesetzes oder auf Grund besonderer Vorkommnisse wie z. B. Havarien oder Brände handelt und der Bedarf zu den in den §§ 10 und 11 genannten Bestellterminen noch nicht bekannt sein konnte. In diesen Fällen ist die Bestellung mit einem Bestätigungsvermerk des Fondsträgers einzureichen, den dieser nur erteilen darf, wenn er nach Prüfung das Vorliegen der genannten Voraussetzungen feststellt. Auf Verlangen des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombines hat der Fondsträger den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zu führen. Er ist verpflichtet, die Lösung des Versorgungsfalles im Rahmen seines Bilanzanteils unverzüglich mit dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat zu beraten und unter Berücksichtigung von Aufwand und Ergebnis gemeinsam mit ihm zu entscheiden.

(2) Wenn die Bestellung eingewiesen wurde, ist der Leistungsvertrag unverzüglich nach Bekanntgabe der Einweisung zwischen Lieferer und Bedarfsträger abzuschließen. Im Falle der Einweisung in das Importaufkommen ist der Einfuhrvertrag unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Abschluß des Importvertrages abzuschließen.

(3) Im Leistungsvertrag kann ein dem Aufwand des Liefersers entsprechender Preiszuschlag für kurzfristige Lieferungen vereinbart werden.

(4) Mit der Entscheidung über die Einweisung ist über die Änderung oder Aufhebung betroffener Leistungs- und Einfuhrverträge zu entscheiden. Grundlage dafür sind § 24 Vertragsgesetz bzw. gemäß § 18 Abs. 9 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) zu treffende Bilanzentscheidungen.

§ 13

Importmaterial

(1) Die Bestellungen für die im Teil I der jährlich von der Stahlberatungsstelle Freiberg herausgegebenen „Liste für spezifisches Importmaterial“ genannten metallurgischen Erzeugnisse sind

bis 15. Juni des Vorjahres für das 1. Halbjahr des Folgejahres und

bis 15. Dezember des Vorjahres für das 2. Halbjahr des Folgejahres

beim bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat³ einzureichen. Bei Stammbeziehungen gilt die Bestellfrist des § 10 Abs. 5. Für den Direktbezug von

Stahlrohren II. Verarbeitungsstufe	(ELN-Nr. 121 80 000)
Eisen-, Mangan-, Chromerzen	(ELN-Nr. 121 11 100 121 11 200 121 11 300)
NE-Blockmetallen	(ELN-Nr. 122 31 000 122 32 000 122 33 000)
und NE-Metall-Halbzeug	(ELN-Nr. 122 51 000 122 52 000 122 53 000)

ist die Bestellung

bis 15. Juni für das gesamte Folgejahr

einzureichen. Der Abschluß der Einfuhrverträge erfolgt 2 Monate vor dem jeweiligen Lieferquartal.

(2) Für die im Teil II der jährlich von der Stahlberatungsstelle Freiberg herausgegebenen „Liste für spezifisches Im-

portmaterial“ genannten metallurgischen Erzeugnisse sind nach den dort getroffenen Festlegungen die Bestellungen

bis 15. Juni bzw. 15. September des Vorjahres für das 1. Halbjahr des Folgejahres und

bis 15. Dezember des Vorjahres bzw. 15. März des laufenden Jahres für das 2. Halbjahr

beim bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat³ einzureichen. Für den Lagerbezug sind die Bestellungen jeweils 2 Wochen vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Terminen bei der zuständigen zentralen Dispositionsstelle des Produktionsmittelhandels einzureichen.

(3) Wenn das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat die Angaben der Bestellung zum Leistungsgegenstand ändert oder ergänzt, hat es den Bedarfsträger darüber unverzüglich zu informieren. Die Festlegung des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombines ist verbindlich, sofern der Bedarfsträger nicht innerhalb von 6 Kalendertagen nach Erhalt der Information dagegen bei ihm Einspruch einlegt.

§ 14

Lagerbezug über den VE Metallurgiehandel

(1) Die Versorgung mit metallurgischen Erzeugnissen im Lagerbezug erfolgt über den VE Metallurgiehandel, sofern für bestimmte Erzeugnisse bzw. Bedarfsträger die Realisierung dieses Bedarfes nicht durch andere industriezweig- oder erzeugnispezifische Organe des Produktionsmittelhandels vorzunehmen ist.

(2) Die Bestellungen für Lagerbezug aus dem VE Metallurgiehandel sind bei der zuständigen zentralen Dispositionsstelle dieses Betriebes einzureichen

— für Erzeugnisse im Rahmen des Handelsprogrammes bis 6 Wochen vor dem gewünschten Liefermonat,

— für Erzeugnisse, die nicht im Handelsprogramm enthalten sind, 2 Wochen vor den in den §§ 11 und 13 genannten Bestellterminen.

(3) Die Leistungsverträge sind unter Einhaltung des Quartalsanteils für den Lagerbezug 14 Tage vor dem gewünschten Liefermonat abzuschließen.

§ 15

Leistungszeit

(1) Im Leistungsvertrag ist als Leistungszeit der Kalendermonat zu vereinbaren.

(2) Soweit für Importmaterial in von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder Verträgen andere Leistungszeiten vereinbart wurden oder nachweislich Leistungszeiten nach Monaten nicht durchsetzbar sind und der Bezug nicht über Lager erfolgt, gelten die Festlegungen im Importvertrag in der Lieferkette bis zum Endabnehmer. Bei Lieferungen von Importmaterial, das über Lager umgeschlagen werden muß, kann zur vereinbarten Leistungszeit eine zusätzliche Leistungszeit von 2 Wochen und bei nachweisbar objektiv notwendiger längerer Dauer von maximal 4 Wochen in Anspruch genommen werden.

§ 16

Anforderungen an die Bestellungen

(1) Für die Bestellungen ist der einheitliche datenverarbeitungsrechtliche Wirtschaftsvertrag zu verwenden.³ Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der Austausch maschinenlesbarer Datenträger vereinbart werden. Darüber haben der Generaldirektor des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten

³ Für Direktbezug: Wirtschaftsvertrag (Liefervertrag) Format A 4, ZPD-Nr. 510 — 001. Für Lagerbezug: Wirtschaftsvertrag (Liefervertrag) Format A 4, ZPD-Nr. 510 — 010.

Kombinates und der Leiter des Fondsträgers einen Koordinierungsvertrag abzuschließen. Der § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bedarfsträger ist verpflichtet, in der Bestellung die Artikelnummer und den einheitlichen Bezeichnungstext des Zentralen Artikelkatalogs anzugeben, wobei die Artikelnummer für die Bearbeitung der Bestellung verbindlich ist. Bestellungen ohne diese Angaben werden nicht eingewiesen. Der § 30 Abs. 1 der Lieferverordnung bleibt davon unberührt. Fehlt im Zentralen Artikelkatalog für das bestellte Erzeugnis eine Artikelnummer, ist dies in der Bestellung ausdrücklich zu vermerken. Wenn das bestellte Erzeugnis aus Import bezogen wird und im Zentralen Artikelkatalog dafür keine Artikelnummer enthalten ist, hat der Bedarfsträger die Standards des Lieferlandes anzugeben.

(3) Die Anwendung weiterer Verschüßelungen ist zwischen dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat und dem Bedarfsträger oder Fondsträger zu vereinbaren, wenn dies der effektiveren Datenverarbeitung dient.

(4) Je Artikelnummer ist eine gesonderte Bestellung aufzugeben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Aufgabe von Mehrpositionsbestellungen in einem Koordinierungsvertrag zwischen dem Generaldirektor des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinates und Leiter des Fondsträgers, bei Importmaterial unter Mitwirkung des Außenhandelsbetriebes vereinbart werden. Der § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Lagerbezug ist der Koordinierungsvertrag zwischen dem Produktionsmittelhandel und Bedarfsträger abzuschließen.

(5) Bei Bestellung von Erzeugnissen der NE-Metallurgie sind entsprechend der Anordnung vom 1. November 1982 über den Einsatz von NE-Metallen und NE-Metall-Halbzeugen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 38 S. 620) die erforderlichen Vermerke auf der Bestellung anzubringen. Jede Bestellung dieser Erzeugnisse muß den Vermerk des Fondsträgers über die Einhaltung des Bilanzanteils enthalten.

(6) Bis zu den Terminen, die in dieser Anordnung für den Vertragsabschluß vorgesehen sind, ist der Bedarfsträger an seine Bestellung (Vertragsangebot) gebunden.

(7) Die Stornierung einer Bestellung hat der Bedarfsträger beim zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat einzureichen. Das gleiche gilt für das Angebot zur Aufhebung eines Leistungs- oder Einfuhrvertrages. In diesem Falle hat der Bedarfsträger gleichzeitig den Lieferer zu unterrichten.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist im Jahre 1983 für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1984 sowie für die Bestellungen für das Planjahr 1984 anzuwenden. Der § 13 Abs. 2 ist erstmalig für die Bestellungen über Importmaterial für das Planjahr 1985 anzuwenden.

(2) Am 31. Dezember 1983 treten außer Kraft:

- Anordnung vom 6. Februar 1970 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieversorgungsanordnung — (GBl. II Nr. 22 S. 163),
- Anordnung Nr. 2 vom 10. Mai 1971 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieversorgungsanordnung — (GBl. II Nr. 47 S. 363).

Berlin, den 14. Juli 1983

Der Minister
für Erzebergbau, Metallurgie und Kohle
Dr.-Ing. Singhuber

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erzeugnisse, die gemäß § 11 Abs. 2
spätestens 3 Monate vor Quartal zu bestellen sind

ELN	Bezeichnung
121 00 000	Alle Erzeugnisse ab Stahlmarkenhauptgruppe 4
121 71 000	Plattierte Stahlbleche und -bänder und Stahlbleche und -bänder mit Metallüberzug
121 72 000	Blanker Stabstahl, geschält und gezogen
121 73 700—900	Federbandstahl
121 76 000	Gezogener Stahldraht in Ringen und auf Spulen
121 77 000	Oberflächenveredelte Stahlbleche und -bänder, kaltgewalzt, organisch beschichtet
121 78 000	Oberflächenveredelte Stahlleichtprofile und Wellbleche, kaltgeformt
135 76 001	Drahtseile aus Stahl (ohne für Fördergurte)
135 76 006	Drahtseile aus Stahl für Fördergurte
122 51 100	Halbzeug aus Kupfer mit Ausnahme
122 51 150	Feindrähte bis 1,39 mm aus Kupfer
122 51 160	Grobdrähte ab 1,40 mm aus Kupfer (einschließlich Flach- und Fahrdrähte)
122 51 200	Halbzeug aus Messing
122 51 300	Halbzeug aus Bronze
122 51 400	Halbzeug aus Neusilber
122 52 100	Halbzeug aus Nickel und -legierungen
122 53 100	Halbzeug aus Aluminium und -legierungen mit Ausnahme
122 53 160	Drähte aus Aluminium und -legierungen
122 53 195	Wellbleche aus Aluminium und -legierungen
122 53 200	Halbzeug aus Magnesiumlegierungen
122 57 200	Bleche und Bänder aus Eisen, plattiert mit Nickel
122 57 300	Bleche und Bänder aus Aluminium, plattiert mit Kupfer
122 57 900	Sonstiges Halbzeug aus plattiertem Material
122 58 300	Technische Widerstandswerkstoffe
122 58 500	Werkstoffe für Thermoelemente und Ausgleichsleitungen
122 59 100	Röhreneinbauwerkstoffe aus Nickel und -legierungen
122 59 200	Röhreneinbauwerkstoffe außer aus Nickel und -legierungen
122 59 300	Korrosionsbeständige und warmfeste Werkstoffe

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Mindestbestimmungen für den Direktbezug von metallurgischen Erzeugnissen

Die angegebenen Schlüsselnummern entsprechen dem Stand der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR Teil I/Neudruck 1972 bis einschließlich 9. Ergänzung (1983).

Die angegebenen Mengen gelten je Stahlmarke/Werkstoff/Qualität und Abmessung bei ungeteilter Lieferung an eine Versandanschrift.

Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie
(Gruppe 121 der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur)

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t	
		ge- walzt	ge- schmiedet
121 50 00 0	Halbzeug	7	
121 60 00 0	Fertige Walzstahlerzeugnisse		
121 61 00 0	Formstahl, Schienen und Zubehör		
121 61 10 0	T-Stahl, I-Stahl, IE-Stahl bis		
121 61 60 0	U-Stahl, UE-Stahl, Winkelstahl	7	
121 61 70 0	Schienen und Zubehör und		
121 61 80 0	Profile für Schienenzubehör	15	
121 61 90 0	Spezialprofile mit folgenden Ausnahmen	7	
121 61 90 3	Verschleißfeste Stähle, kaltzähe Stähle	3	1
	Druckwasserbeständige und warmfeste Stähle	1	1
121 61 90 4	Einsatz- und Vergütungsstähle, Stähle für Flammenhärtung	3	1
	Nitrierstähle	1	1
121 61 90 5	Unlegierte Werkzeugstähle und Weicheisen	0,5	0,25
	Stanzmesserstahl aus unlegierten Werkzeugstählen	1	
121 61 90 6	Legierte Werkzeugstähle	0,5	0,25
121 61 90 7	Hitze- und korrosionsbeständige Stähle	0,5	0,25
121 62 00 0	Grober Stabstahl		
121 63 00 0	Mittlerer Stabstahl	7	
121 64 00 0	Feiner Stabstahl mit folgenden Ausnahmen		
121 64 00 3	Verschleißfeste Stähle, kaltzähe Stähle	3	1
	Druckwasserstoffbeständige und warmfeste Stähle	1	1
	Turbinenschaufelstähle	0,5	0,25
121 64 00 4	Einsatz- und Vergütungsstähle Stähle für Flammenhärtung		
	Walzlagerstähle	3	1
	Nitrierstähle	1	1
121 64 00 5	Unlegierte Werkzeugstähle und Weicheisen	0,5	0,25
	Stanzmesserstahl und doppelkonischer Messerstahl aus unlegierten Werkzeugstählen	1	
121 64 00 6	Legierte Werkzeugstähle	0,5	0,25
121 64 00 7	Hitze- und korrosionsbeständige Stähle	0,5	0,25
	Ventilkegelstahl, doppelkonischer Messerstahl aus nichtrostenden Stählen	1	0,25
121 64 00 8	Schnellarbeitsstahl	0,5	0,25

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t
		gewalzt
121 65 00 0	Warmband in Bündeln bis 650 mm Breite	
121 65 00 1	Unlegierte und höherfeste Baustähle einschließlich Grundgüte	10
121 65 00 2	Zieh-, Tiefzieh-, Sondertiefziehgüte und Federbandstahl	10
121 65 00 3	Legierte Baustähle, unlegierte und legierte Werkzeugstähle bis	1
121 65 00 6		
	mit folgender Ausnahme	
121 65 00 5	Weicheisen	0,5
121 65 00 7	Hitze- und korrosionsbeständige Stähle	
	Rost- und säurebeständige Stähle	0,5
121 65 00 8	Schnellarbeitsstähle	0,5
121 65 00 9	Trafo- und Dynamostähle	10
121 66 00 0	Warmband über 650 mm Breite	
121 66 10 1	Unlegierte und höherfeste Baustähle einschließlich Grundgüte	10
121 66 20 2	Ziehgüte	
121 66 30 2	Tiefzieh-, Sondertiefziehgüte	
121 66 40 2	Federstahlwarmband	10
121 66 50 5	Relaiswarmband	0,5
121 66 50 9	Dynamo- und Trafoband	10
121 66 60 7	Rost- und säurebeständiges Warmband	0,5
121 66 70 7	Hitze- und zunderbeständiges Warmband	0,5
121 66 80 5	Warmband aus unlegiertem Werkzeugstahl	1
121 66 80 6	Warmband aus legiertem Werkzeugstahl	1
121 66 80 8	Warmband aus Schnellarbeitsstählen	0,5
121 66 90 2	Warmband aus Einsatz-, Vergütungs- und verschleißfesten Stählen außer Zieh-, Tiefzieh-, Sondertiefziehgüten und Federstahlwarmband	10
121 66 90 3	Warmband aus legierten Baustählen und	1
121 66 90 4		
121 67 00 0	Feinbleche, warmgewalzt	
121 67 10 0	Festigkeits- und Feinbleche in Grundgüte	
121 67 20 2	Ziehbleche	
121 67 30 2	Tiefzieh- und Sondertiefziehbleche	10
121 67 40 2	Federstahlfeinbleche	1
121 67 50 2	Relaisbleche	0,5
121 67 50 9	Dynamo- und Trafobleche	10
121 67 60 7	Rost- und säurebeständige Feinbleche	0,5
121 67 70 7	Hitze- und zunderbeständige Feinbleche	0,5
121 67 80 5	Feinbleche aus unlegiertem Werkzeugstahl	0,5
121 67 80 6	Feinbleche aus legiertem Werkzeugstahl	0,5
121 67 80 8	Feinbleche aus Schnellarbeitsstahl	0,5

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t		Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge MF t	
		gewalzt				gewalzt	
		Blech	Band			Blech	Band
121 67 90 0	Feinbleche aus Einsatz-, Vergütungs- und verschleißfesten Stählen	1			Legierter Werkzeugstahl, geschliffen	0,2	
121 68 00 0	Grobbleche mit folgenden Ausnahmen	8		121 72 60 7	Hitze- und korrosionsbeständige Stähle	0,5	
121 68 30 3	Legierte Kesselbleche	1			Ventilkegestähle	1	
121 68 50 5	Grobbleche aus Weicheisen	0,5		121 72 60 8	Schnellarbeitsstähle	0,2	
121 68 60 7	Rost- und säurebeständige Stähle	0,5		121 72 70 0	Keilstahl, gezogen	1	
121 68 70 7	Hitze- und zunderbeständige Stähle	0,5		121 73 00 0	Kaltgewalzter Bandstahl und Federbandstahl bis 600 mm Breite		
121 68 80 5	Unlegierter Werkzeugstahl	1		121 73 10 0	Kaltband bis 600 mm Breite	3	
121 68 80 6	Legierter Werkzeugstahl	1		bis			
121 68 80 8	Schnellarbeitsstahl	0,5		121 73 50 0			
121 68 90 3	Grobbleche aus legierten Baustählen	1		121 73 70 0	Federbandstahl bis 600 mm Breite	3	
121 68 90 4				bis			
121 70 00 0	Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung von Walzstahl (II. Verarbeitungsstufe)			121 73 90 0			
121 71 00 0	Plattierte Stahlbleche und -bänder und Stahlbleche und -bänder mit Metallüberzug						
121 71 10 0	Einseitig stahlplattierte Stahlbleche mit gebeizter Oberfläche	1					
121 71 20 0	... mit geschliffener Oberfläche	1					
Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t		Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t	
		gewalzt				gewalzt	
		Blech	Band			Blech	Band
121 71 30 0	Doppelseitig stahlplattierte Stahlbleche mit gebeizter Oberfläche	10		121 74 00 0	Kaltband über 600 mm Breite und Feinbleche kaltgewalzt		
121 71 40 0	... mit geschliffener Oberfläche	1		121 74 10 0	Festigkeitskaltband und Kaltband in Grundgüte, Ziehgüte, Tiefzieh- und Sondertiefziehgüte		10
121 71 50 0	Stahlbleche und -bänder, aluminiumbedampft	1	1	121 74 30 0			
121 71 60 0	Stahlbleche und -bänder, verzinkt	5	3	121 74 40 0	Festigkeitsfeinbleche und Feinbleche in Grundgüte		10
121 71 70 0	Stahlbleche und -bänder, verzinkt	1	1	121 74 50 0	Ziehbleche		10
121 71 90 0	Stahlbleche und -bänder mit sonstigem Metallüberzug	1	1	121 74 60 0	Tiefzieh- und Sondertiefziehbleche		10
121 72 00 0	Blanker Stabstahl, geschält und gezogen			121 74 70 0	Dynamokaltband und -bleche, schwach kornorientiertes (BSK)-Trafoband, 0,5 mm Dicke		3
121 72 10 0	Rundstahl, gezogen und geschält			121 74 80 0	Transformatorkaltband und -bleche bis 0,35 mm Dicke		3
bis				121 74 90 0	Sonstiges Kaltband über 600 mm Breite und sonstige Feinbleche, kaltgewalzt		0,5
121 72 60 0	Vier-, Sechs-, Achtkantstahl, gezogen und Flachstahl, gezogen	2		121 75 00 0	Offene Stahlleichtprofile und Wellbleche, kaltgeformt (ohne oberflächenveredelte 121 78 00 0)		
	mit folgenden Ausnahmen			121 75 10 0	Offene Stahlleichtprofile, kaltgeformt aus Warmband		
121 72 60 3	Legierte Baustähle			121 75 11 0	Winkel- und U-Profile		
und				bis			
121 72 60 4		1		121 75 13 0			5
121 72 60 5	Unlegierte Werkzeugstähle und Weicheisen, gezogen und geschält	0,5		121 75 14 0	Z-, G-, C-, Hut- und Spezialprofile		3
	Unlegierte Werkzeugstähle, geschliffen	0,2		bis			
	Dezimalwaagenstahl aus unlegierten Werkzeugstählen	0,1		121 75 18 0			
121 72 60 6	Legierte Werkzeugstähle, geschält und gezogen	0,5		121 75 20 0	Offene Stahlleichtprofile, kaltgeformt aus Kaltband		3
				121 76 00 0	Gezogener Stahldraht in Ringen und auf Spulen ¹		15 t insgesamt, davon Mindestbestellmenge je Abmessung und Güte

¹ Für Profildrähte gilt die kleinste Abmessung des Profils als Durchmesser.

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge MF t gewalzt	Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t gewalzt	
					Blech	Band
121 76 10 0	Gezogener, nichtpatentierter, unlegierter Stahldraht (ohne gezogenen Kaltstauchdraht 121 76 20 0 und ohne gezogenen Spezialdraht 121 76 90 0) bis 0,99 mm über 0,99 mm mit folgender Ausnahme Betonstahl St B IV (alle Abmessungen gesondert)	2 5 15	121 77 00 0	Oberflächenveredelte Stahlbleche und -bänder, kaltgewalzt organisch beschichtet	3	3
121 76 20 0	Gezogener Kaltstauchdraht der Stahlmarkenhauptgruppen 2, 3 und 4	15	121 77 10 0	Stahlbleche und -bänder, kaltgewalzt mit einseitiger Lackbeschichtung und Rückseitenschutzlackierung	3	3
121 76 30 0	Gezogener, patentierter Federstahldraht Klasse A, B, C, D sowie Ventildraht und Schlaucharmierungsdraht (ohne Erzeugnisse der Gruppe 121 76 90 0) bis 0,50 mm über 0,50 bis 0,99 mm über 0,99 bis 1,49 mm über 1,49 bis 2,50 mm über 2,50 mm	0,3 0,5 1,0 2,5 5,0	121 77 20 0	—, mit einseitiger Pastenbeschichtung auf Polyvinylbasis und Rückseitenschutzlackierung	3	3
121 76 40 0	Gezogener Schweißdraht (ohne CO ₂ -Schweißdraht 121 76 50 0)	15	121 77 30 0	—, mit einseitiger Foliebeschichtung und Rückseitenschutzlackierung	3	3
121 76 50 0	Gezogener CO ₂ -Schweißdraht	15	121 77 50 0	—, verzinkt, mit einseitiger Lackbeschichtung und Rückseitenschutzlackierung		
121 76 60 0	Gezogener Kernelektroden draht bis 1,49 mm über 1,49 bis 2,50 mm über 2,50 mm	1 2 5	121 77 60 0	—, verzinkt, mit einseitiger Pastenbeschichtung auf Polyvinylbasis und Rückseitenschutzlackierung		
121 76 70 0	Gezogener, patentierter Seildraht und Förderseildraht, blank, verzinkt und stark verzinkt bis 0,50 mm über 0,50 bis 0,99 mm über 0,99 mm	0,5 2,0 5,0	121 77 70 0	—, verzinkt, mit einseitiger Foliebeschichtung und Rückseitenschutzlackierung	3	3
121 76 80 0	Gezogener Stahldraht aus Edelstählen der Stahlmarkenhauptgruppen 3-8 mit folgender Ausnahme Nirodraht bis 0,50 mm über 0,50 bis 0,99 mm über 0,99 bis 2,50 mm über 2,50 mm	15 0,3 0,5 1,0 2,0	121 77 80 0	Stahlbleche und -bänder, kaltgewalzt aluminiumbedampft, lackiert	1,0	1,0
121 76 90 0	Sonstiger gezogener Stahldraht (Spezialdraht) in Ringen und auf Spulen bis 0,50 mm über 0,50 bis 0,99 mm über 0,99 mm mit folgenden Ausnahmen	0,3 0,5 1,0	121 77 90 0	Sonstige oberflächenveredelte Stahlbleche und -bänder, kaltgewalzt organisch beschichtet (z. B. Lackband)	1,0	1,0
121 76 93 0	Reifeneinlege- und Speichen draht	15	Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t gewalzt	
121 76 94 0	Sprengring- und Schloßfedern draht bis 0,99 mm über 0,99 mm	0,5 2,5	121 78 00 0	Oberflächenveredelte Stahlleichtprofile und Wellbleche, kaltgeformt	10 Stück pro Länge	
121 76 95 0	Bowdenspiral draht	15	121 78 40 0	Stahlleichtprofile und Wellbleche, verzinkt	10 Stück pro Länge	
121 76 97 0	Kabelstahldraht	5	121 78 50 0	Stahlleichtprofile verzinkt mit einseitiger Lackbeschichtung und Rückseitenschutzlackierung	10 Stück pro Länge	
121 76 98 0	Weblitzendraht bis 0,99 mm über 0,99 mm	0,5 2,5	121 78 60 0	—, mit einseitiger Pastenbeschichtung auf Polyvinylbasis und Rückseitenschutzlackierung	10 Stück pro Länge	
			121 78 70 0	—, mit Foliebeschichtung und Rückseitenschutzlackierung	10 Stück pro Länge	
			121 80 00 0	Stahlrohre II. Verarbeitungsstufe (ohne spiralgeschweißte Stahlrohre aller Abmessungen und ohne längsgeschweißte Stahlrohre über Ø 159 mm)		
			121 81 00 0	Unlegierte und niedriglegierte nahtlose und geschweißte Stahlrohre (einschließlich nahtlose Gewinderohre, ohne Rohre der Gruppen 121 82 bis 121 89 sowie Rohre für geologische Bohrungen)		
			121 81 10 0	Nahtlose Rohre (ohne Rohre für geologische Bohrungen) bis Ø 159 mm über Ø 159 mm	3 5	

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t gewalzt	Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t
121 81 20 0	Geschweißte Rohre (ohne Rohre für geologische Bohrungen)	5	122 33 10 0	Primäraluminium und -legierungen	1
121 81 31 0	Spezifisch hochfeste Rohre	3	122 33 20 0	Sekundäraluminium und -legierungen	1
121 82 00 0	Wälzlagerrohre		122 33 30 0	Magnesium und -legierungen	1
	Gewalzte Rohre		122 39 00 0	Sonstige NE-Metalle in Blöcken	
	je \varnothing insgesamt	10	122 40 00 0	NE-Metall-Legierungen in Blöcken	
	je Wanddicke	5	122 41 00 0	Legierungen niedrigschmelzender Schwermetalle	
	Kaltgepilgerte oder geschälte Rohre		122 41 10 0	Kupferlegierungen	2
	je \varnothing insgesamt	6	122 41 20 0	Bleilegierungen	2
	je Wanddicke	3	122 41 30 0	Zinklegierungen	
121 83 00 0	Niedriglegierte warmfeste und druckwasserstoffbeständige Stahlrohre, nahtlos und geschweißt (ohne Präzisionsstahlrohre)	3	122 41 31 0	Zinklegierungen aus Feinzink	2
121 84 00 0	Nahtlose unlegierte und niedriglegierte Präzisionsstahlrohre bis \varnothing 45 mm	1	122 41 40 0	Zinnlegierungen	
	über \varnothing 45 mm	3	122 41 41 0	Lötzinn	0,3
121 85 00 0	Geschweißte Präzisionsstahlrohre und geschweißte Profilverrohre (nach Stahlmarkenhauptgruppe I)	5	122 41 42 0	Weißmetall	
121 86 00 0	Rost- und säurebeständige, hitze- und zunderbeständige sowie hochwarmfeste Stahlrohre, nahtlos und geschweißt		122 41 42 1	Lagermetall (WM-10-Basis)	0,1
121 86 10 0	Nahtlose und geschweißte Rohre bis \varnothing 45 mm	1	122 50 00 0	Halbzeug aus NE-Metallen (ohne Formguß)	
121 86 20 0	über \varnothing 45 mm	3	122 51 00 0	Halbzeug aus niedrigschmelzenden Schwermetallen und deren Legierungen	
121 87 00 0	Nahtlose Stahlrohre mit Plastummantelung oder -auskleidung	3	122 51 10 0	Halbzeug aus Kupfer	
121 88 00 0	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre in schwarzer Ausführung	5	122 51 11 0	Bleche und Bänder aus Kupfer	
121 89 00 0	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre in verzinkter Ausführung	5	122 51 11 1	Bleche	0,4
	Erzeugnisse der NE-Metallurgie (ausgenommen Edelmetalle und deren Halbzeuge) (Gruppe 122 der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur)		122 51 11 3	Bänder bis 200 mm breit	0,25
	Für die nachfolgend nicht aufgeführten Erzeugnisse der NE-Metallurgie bestehen keine Mindestbestellmengen.		122 51 11 4	Bänder über 200 mm breit	0,25
Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge ME t	122 51 13 0	Stangen und Profile aus Kupfer	0,25
123 00 00 0	Erzeugnisse der NE-Metallurgie (einschließlich Erze)		122 51 14 0	Schweißstäbe und -drähte aus Kupfer	0,25
122 30 00 0	NE-Metalle in Blöcken		122 51 15 0	Feindrähte bis 1,39 mm aus Kupfer	0,25
122 31 00 0	Niedrigschmelzende Schwermetalle (ohne Reinstmetalle)		122 51 16 0	Grobdrähte ab 1,40 mm aus Kupfer (einschließlich Flach- und Fahrdrähte)	0,25
122 31 10 0	Kupfer	2	122 51 17 0	Rohre aus Kupfer unter 1 mm Wanddicke	0,25
122 31 20 0	Blei	2	122 51 18 0	Rohre aus Kupfer ab 1 mm Wanddicke (ohne Kapillar-, Präzisions- und Ovalrohre)	0,25
122 31 30 0	Zink	2	122 51 20 0	Halbzeug aus Messing	
122 31 40 0	Zinn	2	122 51 21 0	Bleche und Bänder aus Messing	
122 31 90 0	Sonstige niedrigschmelzende Schwermetalle (ohne Reinstmetalle)		122 51 21 1	Bleche, unpoliert	0,4
122 31 91 0	Antimon	2	122 51 21 2	Polierte Bleche	0,25
122 32 00 0	Hochschmelzende Schwermetalle (ohne Reinstmetalle)		122 51 21 4	Bänder bis 200 mm breit, bis 0,2 mm dick (ohne Federband)	0,25
122 32 10 0	Nickel und Eisen-Nickel-Luppen und Nickelsinter		122 51 21 5	Bänder bis 200 mm breit, über 0,2 mm dick (ohne Federband)	0,25
122 32 11 0	Nickel	2	122 51 21 6	Bänder über 200 mm breit, bis 0,2 mm dick (ohne Federband)	0,25
122 33 00 0	Leichtmetalle und deren Legierungen		122 51 21 7	Bänder über 200 mm breit, über 0,2 mm dick (ohne Federband)	0,25
			122 51 23 0	Stangen und Profile aus Messing	0,25
			122 51 24 0	Schweißstäbe und -drähte aus Messing	0,25
			122 51 25 0	Feindraht bis 1,39 mm aus Messing	0,25
			122 51 26 0	Grobdrähte ab 1,40 mm aus Messing	0,25
			122 51 27 0	Rohre aus handelsüblichem Messing unter 1 mm Wanddicke	0,25
			122 51 28 0	Rohre aus handelsüblichem Messing ab 1 mm Wanddicke	0,25

Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge MF t	Schlüsselnummer	Erzeugnisposition	Mindestbestellmenge MF t
122 51 29 0	Kondensatorrohre und Präzisionsrohre aus Messing	0,25	122 53 19 7	Bänder, lackiert ab 0,35 mm dick	0,1
122 51 30 0	Halbzeuge aus Bronze	0,1	122 53 19 8	Rohre aus Aluminium, längsnahtgeschweißt	0,1
122 51 40 0	Halbzeug aus Neusilber	0,1	122 53 19 9	Rohre aus Aluminiumlegierungen, längsnahtgeschweißt	0,1
122 51 50 0	Halbzeug aus Zink und -legierungen		122 53 20 0	Halbzeug aus Magnesiumlegierungen	0,1
122 51 51 0	Bleche und Bänder aus Zink und -legierungen		122 58 00 0	Halbzeug und Fertigteile aus unedlen Werkstoffen mit besonderen magnetischen, elektrischen und thermischen Eigenschaften	
122 51 51 1	Bleche aus Zink und -legierungen, handelsüblich	0,5	122 58 30 0	Technische Widerstandswerkstoffe	
122 51 51 2	Lithographiebleche	0,25	122 58 32 0	WM 50 T — Reotan 50	0,1
122 51 51 3	Bänder aus Zink und -legierungen	0,25	122 58 81 0	Heizleiterwerkstoffe auf Chrom-Nickelbasis	0,1
122 51 52 0	Kalotten aus Zink	0,25	122 58 89 0	Heizleiterwerkstoffe auf Fe-Basis	0,1
122 51 56 0	Drähte aus Zink und -legierungen	0,25	125 15 00 0	Stäbe auf Lang- bzw. Feinschmiedemaschinen gefertigt — Stahlmarkenhauptgruppe 3 und 4	0,25
122 51 60 0	Halbzeug aus Blei und -legierungen	0,5	135 78 00 3	Drahtseile aus Aluminium und -legierungen	5
122 52 00 0	Halbzeug aus hochschmelzenden Schwermetallen und deren Legierungen		135 78 00 4	Drahtseile aus Stahl-Aluminium	5
122 52 10 0	Halbzeug aus Nickel und -legierungen	100 kg			
122 53 00 0	Halbzeug aus Leichtmetallen und deren Legierungen				
122 53 10 0	Halbzeug aus Aluminium und -legierungen				
122 53 11 0	Bleche und Bänder aus Aluminium und -legierungen				
122 53 11 1	Bleche aus Aluminium bis 1 200 mm breit	0,3			
122 53 11 2	Bleche aus Aluminiumlegierungen bis 1 200 mm breit	0,3			
122 53 11 3	Bleche aus Aluminium über 1 200 mm breit	0,3			
122 53 11 4	Bleche aus Aluminiumlegierungen über 1 200 mm breit	0,3			
122 53 11 5	Bänder aus Aluminium bis 249 mm breit	0,1			
122 53 11 6	Bänder aus Aluminiumlegierungen bis 249 mm breit	0,1			
122 53 11 7	Bänder aus Aluminium über 249 mm breit	0,1			
122 53 11 9	Bleche und Bänder aus Reinstaluminium und -legierungen	0,1			
122 53 12 0	Schweißstäbe und -drähte aus Aluminium und -legierungen	0,1			
122 53 14 0	Stangen und Profile, gepreßt, aus Aluminium und -legierungen	0,1			
122 53 15 0	Stangen und Profile, gezogen, aus Aluminium und -legierungen	0,1			
122 53 16 0	Drähte aus Aluminium und -legierungen	0,1			
122 53 17 0	Rohre und Hohlprofile aus Aluminium und -legierungen, gepreßt	0,1			
122 53 18 0	Rohre und Hohlprofile aus Aluminium und -legierungen, gezogen	0,1			
122 53 19 0	Sonstiges Halbzeug aus Aluminium und -legierungen	0,1			
122 53 19 2	Butzen aus Aluminium und -legierungen	0,1			
122 53 19 3	Ronden aus Aluminium	0,1			
122 53 19 4	Ronden aus Aluminiumlegierungen	0,1			
122 53 19 5	Wellbleche	0,3			
122 53 19 6	Bänder, lackiert unter 0,35 mm dick	0,1			

**Anordnung
über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel
— Umlaufmittelanordnung —
vom 22. Juli 1983**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird zur Planung der Finanzierung der Umlaufmittel folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) zentrale Staatsorgane,
- b) den zentralen Staatsorganen direkt unterstellte volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe, die Wirtschaftsräte der Bezirke, Bezirksbauämter und die bezirklichen Abteilungen Handel und Verkehr (nachstehend Kombinate genannt),
- c) den Räten der Bezirke unterstellte volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen sowie für Handels- und Produktionsbetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (nachstehend Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht.

- a) für Kombinate und Betriebe im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- b) für Außenhandelsbetriebe und
- c) für Dienstleistungsbetriebe des Ministeriums für Außenhandel.

Die für die Kombinate und Betriebe gemäß Buchstaben a bis c zuständigen zentralen Staatsorgane regeln die Anwendung dieser Anordnung unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten ihrer zuständigen Bank.

§ 2

(1) Mit der Planung der Umlaufmittel und ihrer Finanzierung ist der Umschlag der Umlaufmittel zu beschleunigen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Leistungszuwachs mit gleichbleibenden oder sinkenden Beständen erfolgt. Dazu sind die notwendigen wissenschaftlich-technischen und anderen auf die Beschleunigung des Umschlags der Umlaufmittel gerichteten Maßnahmen auszuarbeiten und nachzuweisen, Kriterien der Leistungsentwicklung und der Senkung des Produktionsverbrauches und zentrale und zweigspezifische Normative sowie Normen der Vorratshaltung zugrunde zu legen. Die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel ist auf der Grundlage der gemäß Planungsordnung¹ und Rahmenrichtlinie² zu planenden materiellen Bestände und Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen der Kombinate und Betriebe vorzunehmen.

(2) General- und Hauptauftragnehmer des Industrieanlagenbaus und des Bauwesens dürfen Mittel zur Finanzierung der Umlaufmittel in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben nur für solche Vorhaben und Maßnahmen planen, für die bei der Anmeldung des Bau- und Ausrüstungsbedarfs nachgewiesen wurde, daß das Investitionsvorhaben bzw. die Maßnahme Bestandteil der staatlichen Plankennziffer „Investitionen - materielles Volumen“ des Investitionsauftraggebers und der Bilanzen ist.

(3) Für Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich der Rahmenrichtlinie unterliegen, gelten die von den Leitern der für diese Betriebe zuständigen zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen bereichsspezifischen Regelungen für die Planung der Umlaufmittel.

§ 3

Quellen für die Finanzierung der Umlaufmittel

Die Finanzierung der Umlaufmittel erfolgt durch

- a) eigene Mittel und ihnen gleichgestellte Mittel (nachstehend als Eigenmittel bezeichnet). Dazu gehören
 - der Umlaufmittelfonds,
 - die ständigen Passiva,
 - die einer kontinuierlichen Produktionsdurchführung entsprechenden Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen;
- b) Mittel des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben des Kombinates, zur zweckgebundenen Vorfinanzierung solcher wissenschaftlich-technischen Leistungen, die in deren Auftrag durchgeführt werden entsprechend den Rechtsvorschriften;
- c) Abschlagszahlungen zur zweckgebundenen Finanzierung der Bestände der General- und Hauptauftragnehmer an unfertiger Produktion für Investitionen bzw. unfertiger Bauproduktion;
- d) Kredite im Rahmen der mit der Bank abgeschlossenen Kreditverträge.

§ 4

Planung der Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Umlaufmittel

(1) Eigenmittel zur Finanzierung der Umlaufmittel sind von den zentralen Staatsorganen und den Kombinatbetrieben in

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1029 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 31. März 1983 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1122 des Gesetzblattes).

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 30. November 1979 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinatbetrieben und Betrieben der Industrie und des Bauwesens - Rahmenrichtlinie - (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 31. März 1983 über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinatbetrieben und Betrieben der Industrie und des Bauwesens - Rahmenrichtlinie (Sonderdruck Nr. 1122 des Gesetzblattes).

einer solchen Höhe zu planen, daß der 1983 geplante Anteil der Eigenmittel an der Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in Prozent unverändert beibehalten wird.

(2) Werden bei wachsenden Leistungen die planmäßigen Bestände an materiellen Umlaufmitteln gegenüber dem Planbestand des Vorjahres oder des Planjahres gesenkt, verbleiben die freiwerdenden Eigenmittel zur Stärkung der finanziellen Reproduktionskraft in voller Höhe den Betrieben. Sie sind über den gemäß Abs. 3 festgelegten Eigenmittelanteil hinaus zur Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Umlaufmittel einzusetzen. In den Folgejahren sind diese Eigenmittel bei einem volkswirtschaftlich begründeten Zuwachs an Umlaufmitteln (Bestände und Forderungen) zur anteiligen Finanzierung einzusetzen. Eine Verwendung von Nettogewinn für Umlaufmittelerhöhungen ist lediglich zur Sicherung des planmäßigen Eigenmittelanteils gemäß Abs. 3 zulässig.

(3) Die Kombinate und die den Räten der Bezirke unterstellten volkseigenen Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe sind berechtigt, im Rahmen ihres Eigenmittelanteils den Eigenmittelanteil ihrer Betriebe so festzulegen, daß eine weitgehende Annäherung der Eigenmittelanteile erreicht wird. Sie können dazu die Nettogewinnabführung entsprechend differenzieren und in Ausnahmefällen auch Umlaufmittelfonds umverteilen. Die freigesetzten Eigenmittel gemäß Abs. 2 dürfen dafür nicht verwandt werden. Die Festlegung der Eigenmittelanteile ist zur Sicherung der planmäßigen Finanzierung der Umlaufmittel durch Eigenmittel und Kredit mit der zuständigen Bank abzustimmen.

(4) Bei General- und Hauptauftragnehmern des Industrieanlagenbaus, bei denen die Höhe der Bestände an unfertiger Produktion für Investitionen (einschließlich der daraus resultierenden Forderungen) jährlich erheblichen Schwankungen unterliegt, kann bei der Planung der Eigenmittel gemäß Abs. 3 die voraussichtliche Entwicklung der Bestände und Forderungen des Folgejahres berücksichtigt und die Höhe der Eigenmittel auf der Grundlage der durchschnittlichen Bestandsentwicklung von 2 Jahren geplant werden. Das gilt auch für die nicht in der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission erfaßten General- und Hauptauftragnehmer des Industrieanlagenbaus, denen die Funktion zeitweilig für bestimmte Investitionsvorhaben übertragen wurde.

(5) Handels- und Produktionsbetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR planen die Eigenmittel zur Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in Höhe des zwischen dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR vereinbarten Eigenmittelanteils.

(6) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet, inwieweit für den Aufbau und die Haltung von Beständen mit Reservecharakter als Vorzugsbedingung die Anforderung an die Höhe der Eigenmittelbeteiligung herabgesetzt werden kann.

(7) Zur Einhaltung der geforderten Eigenmittelbeteiligung an der Finanzierung der Umlaufmittel haben die Betriebe notwendige Zuführungen zum Umlaufmittelfonds zu je einem Drittel in den Monaten des I. Quartals des Planjahres als planmäßige Verwendung von Nettogewinn zu planen. Ausnahmen werden durch die Kombinate in Abstimmung mit der zuständigen Bank festgelegt.

§ 5

Einreichung des Umlaufmittelplanes

Die Betriebe haben ihrer zuständigen Bank den Umlaufmittelplan innerhalb von 2 Wochen nach Bestätigung des Betriebsplanes, spätestens jedoch bis zum 15. März jeden Jahres zu übergeben.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1984 zu berücksichtigen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Mai 1979 über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel — Umlaufmittelanordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 124) außer Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1983

Der Minister
der Finanzen

Höfner

Der Präsident der
Staatsbank
der Deutschen Demokratischen
Republik
Kaminsky

Anordnung**über die Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel
vom 27. Juni 1983**

Auf der Grundlage der §§ 9 und 135 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und dem Nationalrat der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Tätigkeit der Kundenbeiräte bei den Verkaufsstellen, Kaufhallen, Kauf- und Warenhäusern sowie der Gästebeiräte bei den Gaststätten und Hotels des volkseigenen Einzelhandels (nachfolgend Kundenbeiräte genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Betriebe des bezirklich geleiteten volkseigenen Einzelhandels (HO),
- Warenhäuser der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser CENTRUM (VWV),
- Hotelbetriebe der Vereinigung INTERHOTEL,
- sozialistische Großhandelsbetriebe im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung, soweit sie Einzelhandelsverkaufseinrichtungen unterhalten (nachfolgend Einzelhandelsbetriebe genannt).

Gesellschaftliche Stellung und Bildung der Kundenbeiräte

§ 2

(1) Der Kundenbeirat ist ein ehrenamtliches Gremium und übt eine beratende und kontrollierende Tätigkeit aus. Er wird als Interessenvertreter der Bevölkerung tätig.

(2) Der Leiter des Einzelhandelsbetriebes ist für die Bildung von Kundenbeiräten verantwortlich. Er stützt sich dabei auf die Mitwirkung der Ausschüsse der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, der Orts- und Kreisvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gruppen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands.

§ 3

(1) In den Verkaufsstellen, Kaufhallen, Kauf- und Warenhäusern sowie in Gaststätten und Hotels der Einzelhandelsbetriebe (nachfolgend Verkaufseinrichtungen genannt) sind Kundenbeiräte zu bilden.

(2) Entsprechend den örtlichen bzw. betrieblichen Bedingungen kann in Ausnahmefällen ein Kundenbeirat für mehrere Verkaufseinrichtungen gebildet werden. In diesen Fällen ist durch den Leiter des Einzelhandelsbetriebes eine Verkaufseinrichtung als Stammverkaufseinrichtung festzulegen. Für die weiteren Verkaufseinrichtungen können aus dem Beirat Aktivs gebildet werden.

(3) Die Mitglieder des Kundenbeirates üben ihre Tätigkeit in dem Kundenbeirat aus, für den sie vorgeschlagen und bestätigt wurden.

(4) Die Anzahl der Mitglieder eines Kundenbeirates richtet sich nach der Größe und Bedeutung der Verkaufseinrichtung. Er umfaßt mindestens 3 Mitglieder.

§ 4

(1) Vorschläge für die Aufnahme als Mitglieder in den Kundenbeirat können unterbreitet werden durch

- Wohnbezirks-, Orts- und Stadtausschüsse der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik,
- Orts- und Kreisvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- Gruppen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
- Kollektive der Verkaufseinrichtungen,
- die Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe, in denen die Versorgung durch Betriebsverkaufseinrichtungen bzw. -gaststätten des volkseigenen Einzelhandels (HO) durchgeführt wird.

(2) Die Zusammensetzung des Kundenbeirates soll so erfolgen, daß er in der Verkaufseinrichtung aktiven Einfluß auf die Durchführung der Versorgungsleistungen und die Handelstätigkeit nehmen kann.

(3) Die Mitglieder des Kundenbeirates werden durch den Leiter des Einzelhandelsbetriebes bestätigt. Vor der Bestätigung ist dem Wohnbezirks-, Orts- bzw. Stadtausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, zu dessen Wirkungsbereich die Verkaufseinrichtung gehört, die Möglichkeit zu geben, zu dem Vorschlag innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen.

(4) Mit der Bestätigung erhalten die Mitglieder des Kundenbeirates einen Ausweis.

§ 5

(1) Die Mitglieder eines Kundenbeirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Kundenbeirat ist vom Leiter der Verkaufseinrichtung der Bevölkerung durch Aushang unter gleichzeitiger Angabe seiner Sprechstunden namentlich bekanntzugeben.

§ 6

(1) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder von Kundenbeiräten können durch den Leiter des Einzelhandelsbetriebes von ihrer Funktion entbunden werden, wenn sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht rechtfertigen. Der Leiter des Einzelhandelsbetriebes hat vor seiner Entscheidung den Betroffenen und den Kundenbeirat zu hören.

(2) Eine beabsichtigte Entbindung von der Funktion ist durch den Leiter des Einzelhandelsbetriebes dem jeweiligen Vorschlagsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 mitzuteilen und zu begründen. Wird das Mitglied des Kundenbeirates von der Funktion entbunden, sollte der Vorschlagsberechtigte ein neues Beiratsmitglied vorschlagen.

§ 7

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kundenbeirates

(1) Der Kundenbeirat nimmt durch seine Tätigkeit aktiven Einfluß auf die Erfüllung der planmäßigen Versorgungsaufgaben in hoher Qualität durch die Verkaufseinrichtung. Dazu gibt er dem Leiter und dem Kollektiv der Verkaufseinrichtung Hinweise, kontrolliert die Durchführung der Versorgungsaufgaben und unterstützt das Kollektiv bei der Verwirklichung der Handelstätigkeit, in der politisch-ideologischen Arbeit sowie bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs.

(2) Der Kundenbeirat nimmt insbesondere Einfluß auf

- eine hohe Verkaufskultur, wie niveauvolle Bedienung, Beratung und Betreuung der Kunden, zielgerichtete Verbesserung der Einkaufsbedingungen, ansprechende Warenpräsentation und Schaufenstergestaltung sowie die Einhaltung der festgelegten Öffnungszeiten, die Durchführung handelstypischer Kundendienste und Dienstleistungen in hoher Qualität,
- das Warenangebot entsprechend den Festlegungen des Sortiments- und Leistungskataloges bzw. der versorgungspolitischen Aufgabenstellung, die ordnungsgemäße Abgabe der Bestellungen gegenüber den Lieferern sowie die Auswertung der Vertragserfüllung,
- die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur Einhaltung der Qualität, Preise, Maße und Gewichte, der ordnungsgemäßen Verwirklichung der zivilrechtlichen Bestimmungen über den Kauf sowie die Sicherung der Auswertung der Kunden- und Gästebücher,
- die Einhaltung der Bestimmungen über Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit, wie z. B. die ordnungs- und sachgemäße Lagerung von Waren sowie die Beseitigung von Ursachen, die zu Handelsverlusten führen können, sowie von Gefahrenquellen, insbesondere für den Kunden.

(3) Zur wirksamen Lösung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Kundenbeirates berechtigt,

- den Leiter der Verkaufseinrichtung bei der Durchführung seiner Tätigkeit zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten,
- eine der Aufgabenstellung des Kundenbeirates entsprechende Kontrolltätigkeit in der Verkaufseinrichtung durchzuführen, die Ergebnisse mit dem Leiter der Verkaufseinrichtung und den Mitarbeitern auszuwerten, Vorschläge zur Beseitigung festgestellter Mängel zu unterbreiten und gegebenenfalls den Leiter des Einzelhandelsbetriebes oder Kontrollorgane in Kenntnis zu setzen,
- bei Feststellung der Verletzung von Rechtsvorschriften und Weisungen eine unverzügliche Veränderung vom Leiter der Verkaufseinrichtung bzw. vom Leiter des Einzelhandelsbetriebes zu verlangen,
- im Rahmen der Befugnisse Einsicht in erforderliche Unterlagen der Verkaufseinrichtung zu nehmen sowie notwendige Auskünfte vom Leiter bzw. von den Mitarbeitern der Verkaufseinrichtung sowie von anderen Mitarbeitern des Einzelhandelsbetriebes unter Beachtung der Vorschriften über Ordnung und Sicherheit zu verlangen,
- an Rechenschaftslegungen des Leiters der Verkaufseinrichtung teilzunehmen und dort vor allem die Meinungen der Kunden zur Handelstätigkeit, insbesondere zur Verkaufskultur, darzulegen,
- Eintragungen in das Kontrollbuch der Verkaufseinrichtung vorzunehmen,
- alle Räume der Verkaufseinrichtung unter Beachtung der zutreffenden Arbeitsschutz-, Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen zu betreten.

(4) Die Mitglieder der Kundenbeiräte sind verpflichtet,

- ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Anordnung gewissenhaft wahrzunehmen,
- sich für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zu qualifizieren und die dafür vorgesehenen Schulungen wahrzunehmen,

- Wachsamkeit zu üben und die erforderliche Vertraulichkeit im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Kundenbeirat zu wahren,
- den Vorschlagsberechtigten gegenüber auf Verlangen Rechenschaft über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben abzulegen.

(5) Zu Vorschlägen, Hinweisen und Kritiken des Kundenbeirates ist, sofern sie an den Leiter der Verkaufseinrichtung gerichtet sind, innerhalb von 10 Tagen, sofern sie an den Leiter des Einzelhandelsbetriebes gerichtet sind, innerhalb von spätestens 3 Wochen Stellung zu nehmen. Werden Vorschläge, Hinweise und Kritiken durch den Leiter der Verkaufseinrichtung nicht oder ungenügend beantwortet, kann sich der Vorsitzende des Kundenbeirates an den Leiter des Einzelhandelsbetriebes wenden. Erteilt der Leiter des Einzelhandelsbetriebes keine oder eine ungenügende Antwort, kann sich der Vorsitzende des Kundenbeirates an die Abteilung Handel und Versorgung des zuständigen örtlichen Rates wenden.

§ 8

Arbeitsweise des Kundenbeirates

(1) Der Kundenbeirat führt regelmäßig Beratungen durch (im allgemeinen monatlich). In einem Arbeitsplan legt der Vorsitzende auf der Grundlage der durch den Leiter des Einzelhandelsbetriebes gegebenen Orientierung, der Erkenntnisse aus der Tätigkeit des Beirates sowie von Hinweisen der Bevölkerung die Schwerpunkte der Arbeit einschließlich der Kontrolltätigkeit fest. Der Vorsitzende gewährleistet die regelmäßige Abrechnung der festgelegten Aufgaben.

(2) Der Kundenbeirat sichert eine enge Verbindung zur Bevölkerung, indem er Anliegen, Anregungen, Hinweise und Kritiken der Bevölkerung in bezug auf die Handelstätigkeit und die Versorgungsleistungen der Verkaufseinrichtung entgegennimmt sowie selbst individuelle Aussprachen mit Kunden bzw. Gästen durchführt.

(3) Der Kundenbeirat arbeitet eng mit dem Leiter und dem Kollektiv der Verkaufseinrichtung sowie mit anderen Mitarbeitern und gesellschaftlichen Organisationen des Einzelhandelsbetriebes zusammen und hält Kontakt zum Wohngebiets-, Orts- bzw. Stadtausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, zum Orts- bzw. Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und zur Gruppe des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands.

§ 9

Verantwortung des Einzelhandelsbetriebes für die Anleitung und Unterstützung der Kundenbeiräte

(1) Der Einzelhandelsbetrieb ist für die Arbeit mit den Kundenbeiräten verantwortlich. Er hat zu gewährleisten, daß die Leiter der Verkaufseinrichtungen und die Mitarbeiter des Einzelhandelsbetriebes die Tätigkeit der Kundenbeiräte fördern und deren Vorschläge in die Lösung der Aufgaben einbeziehen, in den Verkaufseinrichtungen alle Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Arbeit der Kundenbeiräte geschaffen werden und die Arbeit der Kundenbeiräte regelmäßig ausgewertet wird.

(2) Der Einzelhandelsbetrieb hat insbesondere zu gewährleisten, daß

- die Kundenbeiräte unterstützt und zur Lösung ihrer Aufgaben insbesondere durch Schulungen befähigt und die Vorsitzenden der Beiräte mindestens halbjährlich in einem Erfahrungsaustausch praxisverbunden angeleitet werden,
- die besten Erfahrungen der Arbeit von Kundenbeiräten verallgemeinert werden,
- Vertreter von Kundenbeiräten zu bedeutenden Konferenzen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Einzelhandelsbetriebes eingeladen werden,
- die Mitglieder der Kundenbeiräte an Veranstaltungen ihrer Verkaufseinrichtung teilnehmen können.

(3) Die Arbeit mit den Kundenbeiräten ist einmal jährlich vom Leiter des Einzelhandelsbetriebes zu analysieren.

(4) Der Leiter der Verkaufseinrichtung arbeitet eng und kameradschaftlich mit dem Kundenbeirat zusammen. Die Mitarbeiter des Einzelhandelsbetriebes sind verpflichtet, den Kundenbeirat in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§ 10

Anerkennung der Leistungen der Kundenbeiräte

Die Mitglieder der Kundenbeiräte sind für besonders aktive und hervorragende Leistungen auszuzeichnen. Die Auszeichnung erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 11

Freistellung von der Arbeit und Versicherungsschutz

(1) Die Mitglieder der Kundenbeiräte üben ihre Tätigkeit grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit aus. Soweit das in Ausnahmefällen nicht möglich ist, erfolgt auf Ersuchen des Leiters des Einzelhandelsbetriebes die erforderliche Freistellung von der Arbeit für die Mitglieder von Kundenbeiräten gemäß § 182 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).

(2) Die Mitglieder der Kundenbeiräte sind bei Unfällen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften versichert¹.

(3) Aufwendungen, die den Mitgliedern der Kundenbeiräte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden durch den Einzelhandelsbetrieb auf der Grundlage der Rechtsvorschriften erstattet.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 18. August 1966 über die HO-Beiräte (GBl. II Nr. 96 S. 604),
- die Anordnung Nr. 2 über die HO-Beiräte vom 13. August 1969 (GBl. II Nr. 73 S. 460).

Berlin, den 27. Juni 1983

Der Minister
für Handel und Versorgung
Briksa

¹ Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199),
- Anordnung vom 6. August 1973 über die Erweiterung des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 32 S. 694),
- § 3 der Anordnung vom 19. November 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 120 S. 943).

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung
der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/2
— Bergbausicherheit im Bergbau unter Tage —
vom 1. Juli 1983**

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/2 vom 5. Oktober 1973 — Bergbausicherheit im Bergbau unter Tage — (Sonderdruck Nr. 900 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen

zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlagen 4 und 5 werden aufgehoben.¹

§ 2

Die §§ 52 Abs. 5, 58 Abs. 1, 141 Abs. 3, 143 Abs. 1, 149 Abs. 1, 159 Abs. 1, 165 Abs. 1, 166 Absätze 1 und 4 sowie die Ziff. 3 der Anlage 3 werden wie folgt geändert:

1. Im zweiten Satz des § 52 Abs. 5 wird „§ 43 Abs. 2 der Anlage 4“ durch „TGL 39641/02“ ersetzt.
2. Im zweiten Satz des § 58 Abs. 1 wird „den §§ 81 bis 83 der Anlage 4“ durch „TGL 39641/04“ ersetzt.
3. In den §§ 141 Abs. 3 und 143 Abs. 1 wird „Abschnitt IX der Anlage 4“ durch „TGL 39641/04“ ersetzt.
4. Im zweiten Satz des § 149 Abs. 1 wird „Abschnitt VIII der Anlage 4“ durch „TGL 39641/04“ ersetzt.
5. Im § 159 Abs. 1 wird „Anlage 4“ durch „TGL 39641/01 bis 04“ ersetzt.
6. In den §§ 165 Abs. 1 und 166 Absätze 1 und 4 wird „Anlage 5“ durch „TGL 39641/01“ ersetzt.
7. In der Tabelle unter Ziff. 3 der Anlage 3 wird „§ 59 der Anlage 4“ durch „TGL 39641/02“ ersetzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Leipzig, den 1. Juli 1983

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Tröger

¹ Dafür gilt der Standard TGL 39641/01 bis 04 — Schachtförderanlagen —

**Anordnung Nr. Pr. 220/1¹
über die Industriepreise für Garne und Zwirne
vom 30. Mai 1983**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 220 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Garne und Zwirne (Sonderdruck Nr. 900 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der Schlüsselnummern²

147 41 12 0	Polyesterseide, Feintyp, texturiert
147 42 12 0	Polyamideide, Feintyp, texturiert
161 87 00 0	Halbfertigerzeugnisse der Spinnereien und Zwirnereien — Rohgarne und —zwirne zum Verkauf an Textil-Veredlungsbetriebe

¹ Anordnung Nr. Pr. 220 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 900 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil III, Neudruck 1971 einschließlich 1. bis 11. Ergänzung und Teil V, Neudruck 1974 einschließlich 1. bis 7. Ergänzung — Stand 1. Januar 1983.

182 00 00 0 Erzeugnisse der Spinnereien und Zwirnereien aus

19 82 00 00 Materielle Leistungen industrieller Art an Erzeugnissen der Spinnereien und Zwirnereien außer Veredlungsleistungen

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabe- und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industriepreise sind in folgenden Preislisten aufgeführt bzw. nach folgenden Preiserrechnungsvorschriften (PEV)³ zu ermitteln:

Preisliste und PEV Nr. 1	Garne und Zwirne der Baumwollindustrie
Preisliste und PEV Nr. 2	Kammgarne und Kammgarnzwirne der Wollindustrie
Preisliste und PEV Nr. 3	Gespinnste und Zwirne der Seidenindustrie, Feintyp, nicht texturiert
Preisliste und PEV Nr. 4	Gespinnste und Zwirne der Seidenindustrie, Kordtyp, Grobtyp, nicht texturiert
PEV Nr. 5	Follegarne und Follegarnzwirne für Raumtextilien
PEV Nr. 6	Streichgarne und Streichgarnzwirne
Preisliste Nr. 7	Leinengarne und Leinenwebzwirne
Preisliste Nr. 8	Grobgarne und Webzwirne aus Grobgarnen (Dosengeschpinste)
Preisliste Nr. 9	Follefäden und Follefädenzwirne sowie sonstige Garne und Webzwirne des Industriezweiges Technische Textilien
Preisliste Nr. 10	Zwirne der Seidenindustrie, (Feintyp) texturiert
PEV Nr. 11	Dekotex für Dekoerzeugnisse.“

Diese Preislisten und PEV sind um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industrieabgabepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industrieabgabepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industrieabgabepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.

(2) Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen bzw. die sich nach den PEV ergebenden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften. Für Mindermengen solcher Erzeugnisse, deren Industriepreise in den Preislisten Nr. 1 und 2 enthalten sind bzw. sich nach den PEV Nr. 1, 2, 5 und 6 er-

³ Diese Preislisten und die PEV werden von dem
 — VEB Kombinat Baumwolle, 9010 Karl-Marx-Stadt, Straße der Nationen 12 (für Nr. 1)
 — VEB Kombinat Wolle und Seide, 9012 Meerane, Leipziger Str. 32-34 (für Nr. 2 und 3)
 — VEB Kombinat Technische Textilien, 9010 Karl-Marx-Stadt, Straße der Nationen 88-90 (für Nr. 4, 7, 8 und 9)
 — VEB Kombinat Deko, 9900 Plauen, Am Bärenstein 8 (für Nr. 5 und 6)
 — VEB Kombinat Trikotagen, 9010 Karl-Marx-Stadt, Crusiusstraße 4 (für Nr. 10)
 — VEB Textilkombinat Cottbus, 7500 Cottbus, Klosterstraße 71 (für Nr. 11)
 den Lieferern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

geben, mit Ausnahme von Musterlieferungen und Effektfäden, gelten für die Hersteller folgende Zuschläge auf die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1:

Bei Auftragsmengen je Feinheit und Farbe

600 bis unter 800 kg	= 7 %
400 bis unter 600 kg	= 10 %
unter 400 kg	= 15 %

Für Gespinste und Zwirne der Seidenindustrie, Feintyp, nicht texturiert, deren Industriepreise in der Preisliste Nr. 3 enthalten sind bzw. sich nach der PEV Nr. 3 ergeben, gelten folgende Kleinstmengenzuschläge je Feinheit und Farbe auf die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1:

unter 75 kg	= 0,06 M/kg
unter 50 kg	= 0,11 M/kg
unter 25 kg	= 0,18 M/kg.

Diese Mindermengen- und Kleinstmengenzuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen und dürfen vom Abnehmer nicht weiterberechnet werden.“

§ 3

Der § 4 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Wird einem Erzeugnis das Gütezeichen Q erteilt, so sind die in den Rechtsvorschriften festgelegten Zuschläge anzuwenden.“

§ 4

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hersteller und die Außenhandelsbetriebe gewähren für die abgesetzten und importierten Mengen sowie für den Eigenverbrauch von Erzeugnissen, deren Industriepreise in den Preislisten Nr. 1 und 2 enthalten sind bzw. sich nach den PEV Nr. 1, 2 und 6 ergeben, dem Produktionsmittelhandel folgenden Rabatt:

Garne und Spezialzwirne (Spinnzwirne) der Baumwollindustrie	0,10 M/kg
Kammgarne (außer Kammgarne zur Herstellung von Handstrickzwirnen) und Spezialzwirne (Spinnzwirne) der Wollindustrie	0,10 M/kg
Streichgarne	0,02 M/kg.

Die Hersteller von Chemieseiden, Feintyp, texturiert, deren Industriepreise in der Preisliste Nr. 10 enthalten sind, gewähren bei Lieferungen an den Produktionsmittelhandel 0,20 M/kg Rabatt von den Industrieabgabepreisen. Der Produktionsmittelhandel berechnet für Lieferungen dieser Erzeugnisse den Industrieabgabepreis.“

§ 5

Der § 8 Abs. 2 Buchst. a wird um folgende Rechtsvorschriften ergänzt:

- Anordnung Nr. Pr. 169 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Chemiefaserindustrie (Sonderdruck Nr. 835 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. Pr. 169/1 vom 30. Dezember 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Chemiefaserindustrie (Sonderdruck Nr. 835/1 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. Pr. 169/2 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Chemiefaserindustrie (Sonderdruck Nr. 1081 des Gesetzblattes).“

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Minister
für Leichtindustrie
I. V.: Werner
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 342/1¹
über die Industriepreise für Wäschereileistungen**

vom 30. Juni 1983

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 342 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Wäschereileistungen (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes S. 10) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 wird um folgende Preisliste² ergänzt:
„Preisliste 7 — Auftragswäsche mit gegenüber dem Fachbereichsstandard (TGL 37 129) höheren Anforderungen an die Qualität“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Juni 1983

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Dr. Niemann
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: Domáček
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 342 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes S. 10)

² Die Preisliste wird vom Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie den Auftragnehmern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 3 vom 14. Juli 1983 enthält:	Seite
Fünfte Bekanntmachung vom 28. April 1983 zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975	33
Bekanntmachung vom 28. April 1983 zur Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972	34
Bekanntmachung vom 18. Mai 1983 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 16. Oktober 1982	38
I. Ergänzung vom 8. Juni 1983 zur Mitteilung Nr. 3/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	48

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 3010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 23. August 1983

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 83	Siebente Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung —	225
10. 6. 83	Anordnung über die freiberufliche und nebenberufliche entgeltliche Tätigkeit als Skilehrer	225
8. 7. 83	Anordnung über den Informationsdienst Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik	227
11. 7. 83	Anordnung über hygienische Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit in der Arzneimittelherstellung	228
12. 7. 83	Anordnung über die Ausarbeitung und Bestätigung von Ausbildungsdokumenten für die Aus- und Weiterbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen	230
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	232

Siebente Durchführungsbestimmung¹

— Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung

vom 28. Juli 1983

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 23) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der § 57 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Das Wagenstandgeld gemäß § 30 wird von der Eisenbahn berechnet und vom Staatshaushalt vereinnahmt.“

(2) Der § 57 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sanktionen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffern 1 und 2 sowie § 11 Buchst. a Ziffern 1 und 2 werden von der Eisenbahn in voller Höhe berechnet und zu 75 % an den Staatshaushalt abgeführt.“

§ 2

Der § 57 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Die Sanktionen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1, § 10 Abs. 3 sowie § 11 Buchst. b werden

- in Höhe von 25 % vom Transportkunden berechnet und von ihm vereinnahmt
- in Höhe von 75 % durch die Eisenbahn an den Staatshaushalt abgeführt.“

¹ G. DB vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 77)

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1983

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

Anordnung über die freiberufliche und nebenberufliche entgeltliche Tätigkeit als Skilehrer

vom 10. Juni 1983

Zur Unterstützung und Förderung der sportlichen Betreuung der Werktätigen in den Wintersportgebieten, insbesondere zur weiteren Entwicklung des Freizeit- und Erholungssports, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Ausübung einer freiberuflichen oder nebenberuflichen entgeltlichen Tätigkeit als Skilehrer ist eine Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis ist an den Nachweis einer Lehrbefähigung als Skilehrer gebunden.

(2) Der Nachweis über die Lehrbefähigung ist durch das Ablegen einer Prüfung vor einer vom Staatssekretär für Körperkultur und Sport berufenen zentralen Kommission für Skilehrer zu erbringen.

(3) Die Prüfungsordnung wird vom Staatssekretär für Körperkultur und Sport erlassen.

(4) Nach bestandener Prüfung kann die zentrale Kommission für Skilehrer die Erlaubnis zur Ausübung der freiberuflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit als Skilehrer erteilen. Der Skilehrer erhält für die Ausübung seiner Tätigkeit einen Ausweis.

(5) Für die Erlaubniserteilung wird eine Gebühr von 150 M erhoben.

§ 2

(1) Die Aufnahme der Tätigkeit als Skilehrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Rates der Stadt bzw. Gemeinde, auf dessen Territorium er tätig wird. Über die Zustimmung ist die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zu informieren.

(2) Die Zustimmung zur Aufnahme der freiberuflichen oder nebenberuflichen entgeltlichen Tätigkeit als Skilehrer kann vom Rat der Stadt bzw. Gemeinde erteilt werden, wenn

- a) die Erlaubnis gemäß § 1 vorliegt,
- b) für den gewünschten Einsatzort ein Bedürfnis für die Ausübung der Tätigkeit als Skilehrer besteht,
- c) eine schriftliche Befürwortung durch den zuständigen Kreisvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR vorliegt,
- d) bei nebenberuflicher Tätigkeit die schriftliche Zustimmung seines Betriebes vorliegt.

(3) Die Zustimmung kann Auflagen und Bedingungen, insbesondere zur Unterstützung des DTSB der DDR, des FDGB-Feriedienstes und der FDJ bei der Lösung ihrer Aufgaben zur weiteren Entwicklung des Skisports, enthalten. Auflagen können auch nach der Zustimmung erteilt werden.

§ 3

(1) Die Erlaubnis kann entzogen oder die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn

- a) sich ergibt, daß die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Erlaubnis oder der Zustimmung geführt haben, von vornherein nicht bestanden oder nachträglich entfallen,
- b) erteilte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt wurden.

(2) Im Fall des Widerrufs der Erlaubnis ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 4

(1) Gegen die Entscheidung der zentralen Kommission für Skilehrer bzw. der Räte der Städte bzw. Gemeinden kann Beschwerde eingelegt werden. Der Betroffene ist über sein Recht zur Beschwerde zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Zuganges der Entscheidung, schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Leiter einzureichen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tage des Eingangs der Beschwerde, zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb der Frist von 3 Wo-

chen dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung vorzulegen. Der Einreicher der Beschwerde ist davon in Kenntnis zu setzen. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb einer Frist von weiteren 2 Wochen über die Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 5

(1) Der Skilehrer hat an den von der zentralen Kommission für Skilehrer festgelegten Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Nach zweimaliger Nichtteilnahme verliert die Erlaubnis ihre Gültigkeit.

§ 6

(1) Der Skilehrer ist verpflichtet, der für ihn örtlich zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises Nachricht über die Aufnahme seiner Tätigkeit als freiberuflicher oder nebenberuflicher Skilehrer zu geben.

(2) Die Einkünfte, die aus den Gebühren gemäß § 7 resultieren, sind als Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit zu besteuern.

§ 7

(1) Grundlage für die Skiausbildung der Teilnehmer an Skikursen ist das Lehrprogramm des Deutschen Skiläuferverbandes der Deutschen Demokratischen Republik. Ein Skikurs umfaßt in der Regel 5 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 90 Minuten).

(2) Für die Teilnahme am Skiunterricht werden folgende Gebühren je Person und Doppelstunde festgesetzt:

a) Gruppenunterricht	(maximal 15 Personen)
Erwachsene	3,00 M
Jugendliche	} 1,50 M
Lehrlinge	
Studenten	
Schüler	
Kinder	
b) Einzelunterricht	(maximal 4 Personen)
Erwachsene	6,00 M
Jugendliche	} 3,00 M
Lehrlinge	
Studenten	
Schüler	
Kinder	

(3) Der Skilehrer hat über die durchgeführten Lehrstunden und über die Anzahl der Teilnehmer sowie über die eingekommenen Gebühren ein Nachweisbuch zu führen. Über die eingekommenen Gebühren sind Quittungen auszustellen, deren Durchschriften aufzubewahren sind.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. November 1966 über die freiberufliche und nebenberufliche entgeltliche Tätigkeit als Skilehrer (GBl. II Nr. 149 S. 993) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1983

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport
Prof. Dr. Erbach

**Anordnung
über den Informationsdienst
Entwicklung und Anwendung
der Mikroelektronik
vom 8. Juli 1983**

Zur beschleunigten Durchsetzung der Mikroelektronik in der Volkswirtschaft der DDR wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Kombinats, Betriebe und Einrichtungen, die mikroelektronische Bauelemente und Baugruppen entwickeln, produzieren und/oder anwenden sowie mit derartigen Erzeugnissen handeln.

(2) Die Anwendung der Mikroelektronik im Sinne dieser Anordnung umfaßt den Einsatz

- diskreter und integrierter elektronischer Bauelemente und Baugruppen der Halbleitertechnik; einschließlich der Optoelektronik, der Leistungselektronik und der Hybridtechnik,
- passiver elektronischer Bauelemente,
- peripherer Komponenten, wie Sensoren, Bedienelemente, Codierschalter, Mikromotoren,

in Baugruppen, Geräten, Anlagen und Ausrüstungen, die zur sozialistischen Rationalisierung entwickelt und produziert werden. Das betrifft gleichermaßen die Modernisierung vorhandener Grundfonds durch den Einsatz der Mikroelektronik.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Informationsdienst Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik (im folgenden Informationsdienst genannt) dient der Erfassung und Vermittlung von Wissen und Erfahrungen des nationalen und internationalen Standes

- bei der Entwicklung, der Produktion und der Anwendung der Mikroelektronik im Industriebereich Elektrotechnik und Elektronik,
- bei der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft.

(2) Der Informationsdienst umfaßt

- die wissenschaftlich-technische und ökonomische Information über den nationalen und internationalen Stand der Entwicklung, Produktion und Anwendung der Mikroelektronik,
- die wissenschaftlich-technische Information über das in der DDR gegenwärtig und perspektivisch verfügbare Sortiment elektronischer Bauelemente in Übereinstimmung mit den einheitlichen Grundsätzen des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR,
- die wissenschaftlich-technische Information über nachnutzbare Rationalisierungslösungen und Anwendungsfälle der Mikroelektronik in Geräten, Anlagen und Ausrüstungen, die auf der Basis des in der DDR verfügbaren Bauelementesortiments realisiert wurden.

(3) Der Informationsdienst ist unter Leitung des VEB Applikationszentrum Elektronik Berlin im VEB Kombinat Mikroelektronik (im folgenden VEB AEB genannt) weiter auszubauen und arbeitsteilig mit bauelementeherstellenden und anwendenden Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen so zu entwickeln, daß er den breiten Einsatz der Mikroelektronik in der Volkswirtschaft fördert. Über die Zusammenarbeit sind zwischen dem VEB AEB und den Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen Vereinbarungen abzuschließen.

§ 3

Leistungen des Informationsdienstes

(1) Der VEB AEB hat auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen mit Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen folgende Leistungen zu sichern und für die Nutzer in der Volkswirtschaft bereitzustellen:

- wissenschaftlich-technische und ökonomische Informationen aus der nationalen und internationalen Literatur als
 - Informationsschriften und Broschüren mit analytisch-synthetischem Charakter
 - Leiterinformationen
 - Literaturstudien
 - rechnergestützte Dokumentennachweisinformationen;
- wissenschaftlich-technische Informationen über das in der DDR gegenwärtig und perspektivisch verfügbare Sortiment elektronischer Bauelemente (in Übereinstimmung mit den einheitlichen Grundsätzen des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR) als
 - Bauelementedokumentationen zum Listensortiment
 - Listen elektronischer Bauelemente
 - Prospekte, Kataloge, Datenblätter und Broschüren zu elektronischen Bauelementen unter Einbeziehung der Herstellerbetriebe;
- wissenschaftlich-technische Informationen über nachnutzbare Rationalisierungslösungen und Anwendungsfälle der Mikroelektronik in Geräten, Anlagen und Ausrüstungen, die auf der Basis des in der DDR verfügbaren Bauelementesortiments realisiert wurden unter Beachtung der Anordnung vom 23. August 1981 über den Aufbau und die Gestaltung einer Datenbank für Industrierobotertechnik (GBI. I Nr. 27 S. 334) als
 - rechnergestützte Informationen über gespeicherte Anwendungsfälle aus dem „zentralen Nachweisspeicher angewandte Mikroelektronik“ (im folgenden ZNAM genannt)
 - Anwenderberichte zu speziellen Anwendungsfällen
 - Publikationen über ausgewählte Anwendungsfälle;
- aktuelle Leistungsübersichten zum Gesamtinformationsangebot des Informationsdienstes Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik.

(2) Die Leistungen gemäß Abs. 1 sind bei den Beratungs- und Informationsstellen Mikroelektronik in den Bezirken der DDR einzusehen und beim VEB AEB bzw. Ursprungsbetrieb zu bestellen. Die Leistungen sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer gemäß den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen.

(3) Informationsaufträge sind formlos an den VEB AEB bzw. an die zuständige Beratungs- und Informationsstelle zu richten.

§ 4

Aufgaben des VEB Applikationszentrum Elektronik Berlin

(1) Der VEB AEB hat den Ausbau und den laufenden Betrieb des Informationsdienstes zu organisieren, zu koordinieren und Leistungen entsprechend § 3 zu realisieren.

(2) Der VEB AEB hat den Aufbau und den laufenden Betrieb des ZNAM im Rahmen des Informationsdienstes rational zu organisieren.

(3) Der VEB AEB hat zur Sicherung des Informationsdienstes Vereinbarungen über den Austausch relevanter, wissenschaftlich-technischer Informationen mit den im § 1 Abs. 1 genannten Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen vorzubereiten und abzuschließen.

§ 5

**Aufgaben des Zentralinstituts
für Information und Dokumentation (ZIID)**

(1) Das ZIID hat den weiteren Ausbau des Informationsdienstes durch entsprechende Vorgaben in den staatlichen

Orientierungen zur Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Information und deren Kontrolle in den Volkswirtschaftsbereichen zu unterstützen.

(2) Im Rahmen seiner Verantwortung für die Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information zwischen der DDR und der UdSSR hat das ZIID beim Aufbau und Betrieb des Informationsdienstes mitzuwirken.

(3) Das ZIID stellt dem VEB AEB aus seinem Fonds wissenschaftlich-technische Informationen zur Entwicklung, Produktion und Anwendung der Mikroelektronik, insbesondere aus nicht öffentlich zugänglicher Literatur zur Aufbereitung für den Informationsdienst zur Verfügung und realisiert eigenständig Informationsleistungen entsprechend seiner Aufgabenstellung.

§ 6

Aufgaben der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen

(1) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet:

- entsprechend ihrem Forschungs- und Produktionsprofil und nach den jeweils geltenden Erfassungsvorschriften, wissenschaftlich-technische und ökonomische Informationen über den nationalen und internationalen Stand der Anwendung der Mikroelektronik zu erfassen, zu speichern und auf Anforderung einschließlich der Quellen als Kopien bereitzustellen;
- in den jeweils zugrunde liegenden Ordnungsmitteln Möglichkeiten zur Recherchierbarkeit der Anwendung der Mikroelektronik zu schaffen;
- eigene Rationalisierungslösungen auf der Basis des in der DDR verfügbaren Bauelementesortiments der breiten Nachnutzung zugänglich zu machen. Informationen für den ZNAM sind in einem „Anwenderbericht Mikroelektronik/Elektronik“¹ auszuarbeiten und dem VEB AEB zu übergeben. Auf Anforderung sind Dokumentationen bereitzustellen und Beratungen durchzuführen;
- entsprechend § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1) sich vor Beginn der Entwicklung oder der Produktion bzw. vor dem Einsatz einer mikroelektronischen Rationalisierungslösung unter Nutzung des ZNAM über analoge Anwendungsfälle zu informieren und das Ergebnis mit dem Pflichtenheft nachzuweisen. Werden keine analogen Anwendungsfälle nachgewiesen, ist der Anwenderbericht gemäß § 5 Abs. 3 der obengenannten Verordnung mit dem Pflichtenheftnachweis dem VEB AEB zu übergeben. Zur Formulierung der Recherchefrage an den ZNAM sind die Beratungs- und Informationsstellen in den Bezirken zu nutzen;
- bei Vorliegen relevanter wissenschaftlich-technischer Informationen zur Anwendung der Mikroelektronik mit dem VEB AEB Vereinbarungen über den Informationsaustausch abzuschließen.

(2) Die Beschaffung von Informationen zur Entwicklung, Produktion und Anwendung der Mikroelektronik durch Beteiligung an internationalen Messen und Ausstellungen, Kongressen, Symposien und anderen Formen des internationalen Informationsaustausches, die mit der Vorstellung von Erzeugnissen, Verfahren und Leistungen verbunden sind, sowie durch Marktbearbeitungsgruppen und die Organe der äußeren Absatz- und Bezugsorgane ist unter Einbeziehung aller Außenhandelsbetriebe in Verantwortung der Außenhandelsbetriebe des Industriebereiches Elektrotechnik und Elektronik arbeitsteilig zu organisieren. Die Informationen sind entsprechend Abs. 1 aufzubereiten und dem VEB AEB bereitzustellen.

¹ Formulare „Anwenderbericht Mikroelektronik/Elektronik“ einschließlich Ausfüllvorschrift (Registrier-Nr. 0400/3/036 der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik) sind beim VEB AEB unter Angabe des Themas zu bestellen.

§ 7

Geheimnisschutz

Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sind Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz zu gewährleisten. Bei der Öffentlichkeitsarbeit mit den wissenschaftlich-technischen Informationen sind die Rechtsvorschriften einzuhalten.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1983

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Meier

Anordnung

über hygienische Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit in der Arzneimittelherstellung

vom 11. Juli 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt), die Arzneimittel, den Arzneimitteln gleichgestellte Erzeugnisse und Gesundheitspflegemittel (nachstehend Erzeugnisse genannt) herstellen.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Werk tätigen, die in Betrieben gemäß Abs. 1 eine Tätigkeit ausüben, bei der sie mit für die Herstellung der Erzeugnisse benötigten Stoffen, Zubereitungen und sonstigen Ausgangsmaterialien, mit den unverpackten Erzeugnissen und mit Verpackungsmaterialien sowie mit den zur Herstellung benötigten Maschinen und Anlagen Kontakt haben. Sie findet auch Anwendung auf alle Werk tätigen, die eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen.

(3) Werk tätige, die bei anderen als den im Abs. 1 genannten Betrieben bei der Herstellung von Wirk- und Hilfsstoffen eine Tätigkeit ausüben, können in Einzelfällen durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion im Einvernehmen mit dem Institut für Arzneimittelwesen der DDR in den Geltungsbereich dieser Anordnung einbezogen werden.

§ 2

(1) Eine Tätigkeit gemäß § 1 darf nur ausüben, wer sich den ärztlichen Untersuchungen gemäß der Anlage unterzogen hat. Die Tätigkeit darf nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, wenn das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung eine solche Tätigkeit ausschließt.

(2) Weitergehende Untersuchungen oder die Einbeziehung weiterer in Betrieben gemäß § 1 beschäftigter Werk tätiger, die aus epidemiologischen oder anderen Gründen erforderlich werden, kann die zuständige Staatliche Hygieneinspektion im Einvernehmen mit dem Institut für Arzneimittelwesen der DDR vorübergehend oder dauernd anordnen.

(3) Werk tätige oder Gruppen von Werk tätigen, die eine Tätigkeit gemäß § 1 ausüben, können von der Verpflichtung, sich ärztlichen Untersuchungen gemäß Abs. 1 zu unterziehen, vollkommen oder zum Teil entbunden werden, wenn das von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion im Einvernehmen mit dem Institut für Arzneimittelwesen der DDR aus epidemiologischen oder anderen Gründen als vertretbar angesehen wird.

(4) Werk­tätige, die in Apotheken bei der Herstellung von Arzneien tätig sind bzw. mit unverpackten Arzneimitteln und mit Verpackungsmaterialien Kontakt haben, unterliegen nicht der Verpflichtung, sich ärztlichen Untersuchungen gemäß Abs. 1 zu unterziehen.

(5) Die ärztlichen Untersuchungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind durch den jeweiligen Betrieb zu entrichten. Die Gebühr entfällt bei Werk­tätigen, die in Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens, des Apothekenwesens sowie anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig sind oder eine Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheitswesens aufnehmen wollen.

§ 3

(1) Eine Tätigkeit gemäß § 1 dürfen Werk­tätige nicht ausüben,

- die Absonderungsmaßnahmen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen oder zum Schutz der Tierbestände¹ unterliegen;
- die, ohne krank zu sein, Erreger übertragbarer bakterieller Darmerkrankungen ausscheiden;
- die an eitrigen Wunden, eitrigem Schnupfen, eitriger Bronchitis oder Erkrankungen der Haut leiden und bei denen eine Weiterverbreitung der Krankheit oder eine nachteilige Beeinflussung der Erzeugnisse nicht auszuschließen ist;
- die im Sekundärrohstoffhandel, in der Abwasser-, Gülle- oder Abfallbeseitigung, in der Tierkörperbeseitigung, in der Leichenbestattung beschäftigt sind oder ähnliche Tätigkeiten ausführen;
- die mit Personen, die Erreger von bakteriellen Darmerkrankungen dauernd oder zeitweilig ausscheiden, zusammenwohnen, sie pflegen oder mit ihnen dieselbe Toilette benutzen.

(2) Ausnahmen vom Abs. 1 kann die zuständige Staatliche Hygieneinspektion, bei Tierseuchen der zuständige Bezirkstierarzt, im Einvernehmen mit dem Institut für Arzneimittelwesen der DDR zulassen, wenn eine Ausbreitung von Krankheiten oder eine nachteilige Beeinflussung von Erzeugnissen ausgeschlossen werden kann.

§ 4

Soweit die Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Absätze 2 und 3 und § 3 Abs. 2 Werk­tätige betreffen, die eine Tätigkeit gemäß § 1 ausschließlich bei der Herstellung von Tierarzneimitteln ausüben, sind diese im Einvernehmen mit dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut zu treffen.

§ 5

(1) Vor Abschluß eines Arbeitsvertrages haben die Leiter der Betriebe zu veranlassen, daß für den Werk­tätigen ein Gesundheitsausweis² angelegt wird und die ärztlichen Untersuchungen gemäß der Anlage durchgeführt werden.

(2) Der Gesundheitsausweis ist ein betriebliches Dokument, das nur mit den vorgeschriebenen Eintragungen Gültigkeit hat.

(3) Die Bestätigung, daß Hinderungsgründe für eine Tätigkeit gemäß § 1 nicht bestehen, darf nur vom untersuchenden Arzt oder von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion vorgenommen werden.

¹ Z. Z. gelten:

- Gesetz vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1983 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Meldepflichtige übertragbare Krankheiten und spezielle Schutzmaßnahmen — (GBl. I Nr. 4 S. 29),
- Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren — Tierseuchenverordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 557).

² Vordruck Nr. 8901, VV Freiberg

§ 6

Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß

- der Werk­tätige erst die Tätigkeit aufnimmt, wenn die ärztliche Bestätigung vorliegt, daß Hinderungsgründe für eine Tätigkeit gemäß § 1 nicht bestehen;
- Werk­tätige über hygienegerechte Verhaltensweisen während ihrer Tätigkeit und über ihre Pflichten gemäß dieser Anordnung belehrt werden;
- alle ihnen bekannt gewordenen Durchfallerkrankungen und Verdachtsfälle von anderen übertragbaren Krankheiten sowie sonstige Hinderungsgründe für eine Tätigkeit gemäß § 1 bei beschäftigten Werk­tätigen der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion zur Kenntnis gegeben werden;
- an Durchfall oder Fieber erkrankte Werk­tätige ihre Arbeit unterbrechen und sich unverzüglich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen;
- die Werk­tätigen bei Übernahme einer Tätigkeit gemäß § 1 außerhalb des Betriebes und bei sonstigen Erfordernissen den Gesundheitsausweis ausgehändigt bekommen.

§ 7

Werk­tätige, die eine Tätigkeit gemäß § 1 ausüben, haben

- Durchfallerkrankungen, Eiterherde sowie Verdachtsfälle von anderen übertragbaren Krankheiten, auch in der Wohn- und Toilettengemeinschaft, ihrem Leiter unverzüglich zu melden;
- angeordneten ärztlichen Untersuchungen bzw. den für ihre Person getroffenen Festlegungen Folge zu leisten;
- den Verlust des Gesundheitsausweises unverzüglich ihrem Leiter zu melden.

§ 8

Wird der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit oder auf einen anderen Hinderungsgrund für eine Tätigkeit gemäß § 1 bekannt, so hat sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um eine Weiterverbreitung der Krankheit oder eine nachteilige Beeinflussung von Erzeugnissen zu verhüten. Sofern eine nachteilige Beeinflussung von Erzeugnissen nicht ausgeschlossen werden kann, hat sie das Institut für Arzneimittelwesen der DDR bzw. das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut zu informieren.

§ 9

(1) Die Leiter der Betriebe haben Chargen von Erzeugnissen, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 3 beeinträchtigt sein können, vorläufig sicherzustellen und das Institut für Arzneimittelwesen der DDR bzw. das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Entscheidung über die weitere Verwendung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse trifft das Institut für Arzneimittelwesen der DDR bzw. das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die ärztlichen Untersuchungen für Werk­tätige, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits eine Tätigkeit gemäß § 1 ausüben, sind von den Kreisärzten entsprechend den Schwerpunkten im Territorium zu organisieren und spätestens bis zum 31. Dezember 1984 abzuschließen.

Berlin, den 11. Juli 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Festlegungen zu den ärztlichen Untersuchungen
gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung**

1. Die Untersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit umfaßt
 - a) die Erhebung der Vorgeschichte,
 - b) die ärztliche allgemeine Untersuchung,
 - c) gegebenenfalls die bakteriologische Stuhluntersuchung gemäß Ziff. 3 sowie gegebenenfalls weitere Untersuchungen, die auf Grund der erhobenen Vorgeschichte erforderlich werden,
 - d) die Röntgenaufnahme der Lungen, soweit die regelmäßige Teilnahme an der Röntgenreihenuntersuchung nicht nachgewiesen werden kann.
2. Bei der Erhebung der Vorgeschichte ist zu klären, ob Hinderungsgründe für eine Tätigkeit gemäß § 1 entsprechend den Festlegungen des § 3 bestehen und ob die zu untersuchende Person
 - a) Typhus oder Paratyphus durchgemacht hat oder Ausscheider von Erregern des Typhus oder Paratyphus gewesen ist oder mit einem Ausscheider von Typhus- oder Paratyphusbakterien in einer Wohn- bzw. Toilettengemeinschaft zusammenlebt,
 - b) in den letzten 12 Wochen an einer anderen übertragbaren Darmerkrankung oder an infektiöser Gelbsucht erkrankt war oder in einer Wohn- oder Toilettengemeinschaft lebt, in der im gleichen Zeitraum diese Krankheiten aufgetreten sind,
 - c) an einer Erkrankung der Gallenblase oder der Gallenwege leidet.
3. Wird bei der Erhebung der Vorgeschichte eine der gemäß Ziff. 2 gestellten Fragen — ausgenommen infektiöse Gelbsucht — positiv beantwortet oder besteht der Verdacht, daß die dort aufgeführten Fakten zutreffen, ist eine bakteriologische Untersuchung von 3 Stuhlproben erforderlich, die im Abstand von jeweils 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind.
4. Bei der ärztlichen allgemeinen Untersuchung ist insbesondere auf das Vorliegen von übertragbaren Krankheiten zu achten und bei Verdacht auf eine solche Erkrankung die diagnostische Abklärung einzuleiten.
5. Eine Tätigkeit gemäß § 1 kann aufgenommen werden, wenn keine Hinderungsgründe gemäß § 3 und auf Grund der Vorgeschichte vorliegen bzw. die Ergebnisse der Diagnostik und der Laboruntersuchungen keine Hinderungsgründe ergeben. In den Fällen, in denen Stuhluntersuchungen erforderlich werden, kann die Tätigkeit aufgenommen werden, sofern nach dem Ergebnis der ersten Stuhluntersuchung Hinderungsgründe nicht gegeben sind. Werden bei den weiteren Untersuchungen Erreger einer übertragbaren Krankheit nachgewiesen, so darf die Tätigkeit nicht fortgesetzt werden.
6. Wird eine Tätigkeit gemäß § 1 länger als 1 Jahr unterbrochen, ist die ärztliche Untersuchung gemäß Ziff. 1 erneut vorzunehmen.
7. Die Untersuchungen entsprechend Ziff. 1 sind nach Ablauf von 5 Jahren zu wiederholen. Bakteriologische Untersuchungen von Stuhlproben und andere Untersuchungen sind nur durchzuführen, wenn sie gemäß den Ziffern 3 und 4 erforderlich werden.
8. Der untersuchende Arzt hat der für den Wohnsitz zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion Feststellungen zu übermitteln, die einen Hinderungsgrund für eine Tätigkeit gemäß § 1 darstellen können.

Anordnung**über die Ausarbeitung und Bestätigung von
Ausbildungsdokumenten für die Aus- und Weiterbildung
an Universitäten, Hoch- und Fachschulen**

vom 12. Juli 1983

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1969 über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBl. II Nr. 89 S. 547) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für alle Studienformen der Aus- und Weiterbildung an den Universitäten und Hochschulen, Fachschulen sowie Einrichtungen, an denen eine Fachschulausbildung durchgeführt wird (nachfolgend Hoch- und Fachschulen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane und die Hoch- und Fachschulen der gesellschaftlichen Organisationen. Für sie können im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen entsprechend dieser Anordnung Bestimmungen in eigener Zuständigkeit erlassen werden.

(3) Diese Anordnung regelt die Grundsätze der Ausarbeitung, der Überarbeitung oder Präzisierung des inhaltlichen Aufbaus (nachfolgend Ausarbeitung genannt) sowie die Bestätigung von Ausbildungsdokumenten für die Aus- und Weiterbildung.

Grundsätze**§ 2**

(1) Die Ausbildungsdokumente für die Aus- und Weiterbildung an Hoch- und Fachschulen sind verbindliche Arbeitsgrundlagen für die Leitung, Planung und Durchführung sowie Einschätzung der Erziehung, Aus- und Weiterbildung.

(2) Ausbildungsdokumente für die Aus- und Weiterbildung an Hoch- und Fachschulen sind Studienpläne und Lehrprogramme für das Direkt-, Fern- und Abendstudium sowie das postgraduale Studium und die Praktikumsprogramme für das Direktstudium.

§ 3

(1) Die Ausarbeitung von Ausbildungsdokumenten erfolgt im Auftrag des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen bzw. des für die Bestätigung der Ausbildungsdokumente zuständigen Leiters des zentralen Staatsorgans.

(2) Die Bestätigung der Ausbildungsdokumente erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen, soweit von ihm nicht abweichende Festlegungen getroffen werden.

(3) Die Registrierung der bestätigten Ausbildungsdokumente erfolgt im Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, dem dazu alle bestätigten Studienpläne zu übergeben sind.

§ 4**Bestätigung von Studienplänen**

(1) Die Studienpläne für die Hoch- und Fachschulausbildung im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und die Studienpläne für die Fachschulausbildung im Bereich der Industrie und des Bauwesens werden in Verantwortung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen ausgearbeitet und nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

(2) Der Studienplan für die Fachschulausbildung in der Grundstudienrichtung Wirtschaftswissenschaften wird in Verantwortung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen ausgearbeitet und nach Abstimmung mit den jeweils zu-

ständigen zentralen Staatsorganen durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt. Auf der Grundlage dieses Studienplanes können die Minister für Finanzen, Außenhandel, Handel und Versorgung und Gesundheitswesen Studienpläne für die Ausbildung in den ökonomischen Fachrichtungen ihres Verantwortungsbereiches ausarbeiten lassen und nach Zustimmung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigen.

(3) Die Studienpläne für die Ausbildung von Diplomlehrern der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und von Pädagogen für Einrichtungen des Sonderschulwesens werden vom Ministerium für Volksbildung und Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen ausgearbeitet und durch beide Minister bestätigt. Die Studienpläne für die Ausbildung von Lehrkräften für den berufstheoretischen Unterricht werden in der Verantwortung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen ausgearbeitet und durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Staatssekretär für Berufsbildung bestätigt.

(4) Die Studienpläne für

- die Hochschulen des Ministeriums für Kultur,
- die Hochschulen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- die medizinischen Fachschulen

werden von den zuständigen zentralen Staatsorganen ausgearbeitet. Die Studienpläne werden vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen und vom Leiter des betreffenden zentralen Staatsorgans gemeinsam bestätigt. Die Studienpläne der Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht und der Erzieher für Jugendheime werden unter Leitung des Staatssekretariats für Berufsbildung ausgearbeitet und nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Staatssekretär für Berufsbildung bestätigt.

(5) Die Studienpläne für die Hochschulausbildung im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport und für die Fachschulausbildung im Verantwortungsbereich des

- Ministeriums für Volksbildung,
- Ministeriums für Kultur,
- Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
- Ministeriums für Verkehrswesen,
- Verbandes der Journalisten

werden durch die zuständigen zentralen Staatsorgane ausgearbeitet und nach Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen durch den Leiter des jeweiligen zentralen Staatsorgans bestätigt.

(6) Die Studienpläne für die Hoch- und Fachschulausbildung an Einrichtungen, die dem Ministerrat unterstellt sind, werden entsprechend den getroffenen Festlegungen ausgearbeitet und bestätigt.

(7) Die Studienpläne für postgraduale Studien werden entsprechend den Rechtsvorschriften¹ ausgearbeitet und bestätigt.

§ 5

Bestätigung von Lehrprogrammen und Praktikumsprogrammen

(1) Die einheitlichen Lehrprogramme für die Lehrgebiete an Hoch- und Fachschulen

- Grundlagen des Marxismus-Leninismus,
- Sport,
- Fremdsprachen

sowie an Fachschulen

- Deutsch,
- Kulturtheorie/Ästhetik

¹ Z. Z. gelten die Anordnung Nr. 1 vom 1. Juli 1973 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 308) und die Anordnung Nr. 2 vom 2. Februar 1981 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 8 S. 81).

werden vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt und gelten für die Ausbildung an allen Hoch- und Fachschulen, soweit von ihm nicht abweichende Festlegungen getroffen werden.

(2) Die Bestätigung der Lehrprogramme für die im § 4 Absätze 1 bis 5 genannten Studienpläne kann im Auftrage des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen bzw. des zuständigen Leiters des zentralen Staatsorgans durch deren Stellvertreter erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Lehrprogramme für die erziehungswissenschaftlichen Lehrgebiete in der Ausbildung der Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht erfolgt in der Verantwortung des Staatssekretärs für Berufsbildung; die Bestätigung der Lehrprogramme für die fachwissenschaftliche Ausbildung in Verantwortung desjenigen Ministers, dem die Einrichtung zur Ausbildung der Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht untersteht. Die Bestätigung der Lehrprogramme für die Ausbildung von Erziehern für Jugendheime erfolgt in der Verantwortung des Staatssekretärs für Berufsbildung.

(4) Die Bestätigung der Lehrprogramme, die nur an einer Hochschule im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen bzw. eines anderen zentralen Staatsorgans gelten, kann im Auftrage des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen bzw. Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans durch den Rektor der jeweiligen Hochschule erfolgen. Die Bestätigung der Lehrprogramme für Fachrichtungen, die nur an einer Fachschule im Verantwortungsbereich der im § 4 Absätze 2 bis 5 genannten zentralen Staatsorgane gelten, kann im Auftrag des Leiters dieses zentralen Staatsorgans durch den zuständigen Abteilungsleiter im jeweiligen Ministerium erfolgen.

(5) Die Bestätigung der Praktikumsprogramme für die Hochschulausbildung erfolgt entsprechend § 4 Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Die Bestätigung der Praktikumsprogramme für die Fachschulausbildung im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, der Industrie und des Bauwesens erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen. Die Bestätigung der Praktikumsprogramme für die Ausbildung an den medizinischen Fachschulen und die Ausbildung der Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht sowie die Ausbildung der Erzieher für Jugendheime erfolgt entsprechend § 4 Abs. 4 sinngemäß. Die Bestätigung der anderen Praktikumsprogramme für die Fachschulausbildung erfolgt durch den jeweils zuständigen Leiter des zentralen Staatsorgans.

(6) Die Bestätigung der Lehr- und Praktikumsprogramme für die im § 4 Absätze 6 und 7 genannten Studienpläne erfolgt entsprechend den getroffenen Festlegungen.

§ 6

Grundlagen für die Ausarbeitung von Ausbildungsdokumenten

(1) Die Ausarbeitung der Ausbildungsdokumente erfolgt auf der Grundlage der

- Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung,
- Anforderungscharakteristiken,
- Analysen des Bildungs- und Erziehungsprozesses.

(2) Die Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung ist bestimmend für die Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf sowie für die Leitung und Durchführung der Studienorientierung, Studienbewerbung und des Studienprozesses. Die Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung wird durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen geführt.

(3) Die Anforderungscharakteristiken enthalten Angaben über Einsatzgebiete und Verantwortungsbereiche sowie über die Hauptarbeitsrichtungen und die dafür erforderlichen politischen und fachlichen Leistungsvoraussetzungen des Absolventen. Sie kennzeichnen die gesellschaftlich notwendige Disponibilität des Absolventen im zukünftigen Aufgabenbereich und Anforderungen an seine Weiterbildung. Die

Eranbeitung von Anforderungscharakteristiken ist durch die für die Ausarbeitung von Studienplänen im § 4 genannten zuständigen Leiter zentraler Staatsorgane zu veranlassen. Sie bestätigen die Anforderungscharakteristiken in Abstimmung mit den Leitern jener zentralen Staatsorgane bzw. gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich die Absolventen vorwiegend eingesetzt werden.

(4) Die Analysen des Bildungs- und Erziehungsprozesses dienen zur Einschätzung des erreichten Niveaus bei der Umsetzung der Ausbildungs- und Erziehungsziele der jeweiligen Ausbildungsdokumente entsprechend den objektiven gesellschaftlichen Maßstäben. Sie sind zu ergänzen durch einen Vergleich mit den entsprechenden Ausbildungsdokumenten der sozialistischen Partner, vor allem der UdSSR.

§ 7

Studienpläne für das Direkt-, Fern- und Abendstudium

(1) Die Studienpläne enthalten die verbindlichen Vorgaben für die Ausbildung und Erziehung in den Grundstudienrichtungen und den dazugehörigen Fachrichtungen.

(2) Die Studienpläne werden gegliedert in:

- Ausbildungs- und Erziehungsziel sowie die Charakteristik der Fachrichtungen,
- Inhalt der Ausbildung,
- Aufbau und Ablauf des Studiums,
- Stundentafeln der Fachrichtungen.

§ 8

Lehrprogramme für das Direkt-, Fern- und Abendstudium

(1) Die Lehrprogramme werden entsprechend den Vorgaben der Studienpläne erarbeitet und sind die verbindliche Grundlage für die Ausbildung und Erziehung in den Lehrgebieten. Sie sind für alle in den Studienplänen ausgewiesenen Lehrgebiete auszuarbeiten.

(2) Die Lehrprogramme werden gegliedert in:

- Zielstellung und Inhalt der Ausbildung und Erziehung,
- didaktisch-methodische Hinweise für die Gestaltung der Ausbildung und Erziehung,
- Literatur.

§ 9

Praktikumsprogramme für das Direktstudium

(1) Die Praktikumsprogramme werden entsprechend den Vorgaben der Studienpläne erarbeitet und sind die verbindliche Grundlage für die Ausbildung und Erziehung in den

Ausbildungsabschnitten in der sozialistischen Praxis. Sie sind für die in den Studienplänen ausgewiesenen Praktika in der sozialistischen Praxis auszuarbeiten.

(2) Praktikumsprogramme werden gegliedert in:

- Ausbildungs- und Erziehungsziel,
- Inhalt und Ablauf,
- in den Praktika zu erwerbende Nachweise,
- didaktisch-methodische Hinweise für die Gestaltung der Ausbildung und Erziehung.

§ 10

Studienpläne und Lehrprogramme für das postgraduale Studium

(1) Für das postgraduale Studium enthalten Studienpläne die verbindlichen Vorgaben für die Bildung und Erziehung.

(2) Die Studienpläne werden gegliedert in:

- Bildungs- und Erziehungsziel,
- Spezialisierung,
- Teilnehmervoraussetzungen,
- Aufbau und Ablauf,
- Ziel, Inhalt, didaktisch-methodische Hinweise und Literatur für die einzelnen Lehrgebiete,
- Stundentafel.

(3) Lehrprogramme werden nur für Lehrgebiete ausgearbeitet, die mit gleichem Ziel und Inhalt in anderen postgradualen Studien gelehrt werden bzw. die Bestandteil anderer Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Lehrgänge) sind. Für die Gliederung der Lehrprogramme gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Dezember 1972 über die Ausarbeitung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente für das Studium an Universitäten und Hochschulen sowie Ingenieur- und Fachschulen der DDR (GBI I 1973 Nr. 4 S. 51) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1983

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. B ö h m e**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1141

Anordnung vom 11. Juli 1983 über die Rahmen-Hygiene-Richtlinie für die Herstellung von Arzneimitteln und Gesundheitspflegemitteln

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505603

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotfaden/Setdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

233

der Deutschen Demokratischen Republik

1983	Berlin, den 30. August 1983	Teil I Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 83	Anordnung Nr. 3 über die Einführung und Anwendung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente	233
26. 7. 83	Anordnung über das Arzneibuch der DDR	234
26. 7. 83	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über Tage —	234
2. 8. 83	Anordnung zur Überprüfung und Überarbeitung der normativen Nutzungsdauer und der Abschreibungssätze für Grundmittel	236
10. 8. 83	Anordnung über die Planung und Durchführung der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln	239

**Anordnung Nr. 3¹
über die Einführung und Anwendung einheitlicher
datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente
vom 26. Juli 1983**

Zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie bei der Anwendung des einheitlichen Rechnungssatzes für Warenlieferungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Rechnungserteilung der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und privaten Handwerks- und Gewerbebetriebe, soweit in Rechtsvorschriften keine speziellen Regelungen getroffen wurden. Sie findet keine Anwendung bei der Rechnungserteilung an Bürger.

§ 2

(1) Die Rechnungserteilung ist mit dem geringsten Papieraufwand durchzuführen. Das ist vor allem zu erreichen durch:

- Anwendung des einheitlichen Rechnungssatzes in den Formaten 2/3 A 4, A 5 bzw. A 6,
- vollständige Ausnutzung des Fakturentils durch Wechsel des Formats der Rechnungen,
- Reduzierung der Anzahl der beim Lieferer verbleibenden Exemplare.

(2) Der Lieferer hat das jeweils kleinstmögliche Format des einheitlichen Rechnungssatzes anzuwenden.

§ 3

(1) Der Lieferer hat dem Besteller grundsätzlich 2 Rechnungen und 1 Liefer-Wareneingangsschein (nachfolgend Liefer-WE-Schein genannt) zu übergeben.

(2) Der Lieferer hat an Genossenschaften und private Handwerks- und Gewerbebetriebe 1 Rechnung und 1 Liefer-WE-Schein zu übergeben.

(3) Die Betriebe des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels haben das Recht, die Übergabe von 2 Liefer-WE-Scheinen mit den Lieferanten zu vereinbaren.

§ 4

Der Lieferer hat die Anzahl der bei ihm verbleibenden Exemplare auf das Mindestmaß zu reduzieren. Er kann für den eigenen Bedarf bis zu insgesamt 3 Exemplare Rechnungen oder Liefer-WE-Scheine verwenden.

§ 5

Sofern von den zentralen Staatsorganen die Verwendung spezifischer Rechnungssätze festgelegt wird, ist dafür vorher die Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzuholen. Die Verwendung spezifischer Rechnungssätze außerhalb des Verantwortungsbereiches eines zentralen Staatsorganes ist außerdem mit dem für den Rechnungsempfänger zuständigen zentralen Staatsorgan zu vereinbaren. Von der Vereinbarung ausgenommen ist die Rechnungserteilung für die Lieferung von Elektroenergie, Gas, Wärme und Wasser.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Ausfüllvorschrift Leistungs- und Warenrechnung — Teil 5.20, Kombierter Rechnungssatz in der Fassung der 2. Ergänzung 1980 — über die Anzahl der zu übergebenden Liefer-WE-Scheine außer Kraft.

(3) Die Bestände an Rechnungssätzen sind aufzubreuchen.

Berlin, den 26. Juli 1983

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

¹ Anordnung Nr. 2 vom 25. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 63)

**Anordnung
über das Arzneibuch der DDR
vom 26. Juli 1983**

Gemäß § 15 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ab 1. Dezember 1983 ist das Arzneibuch der Deutschen Demokratischen Republik (AB-DDR) in der Fassung der jeweils letzten Ergänzung verbindlich. Die Herausgabe der Ergänzungen sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Ergänzung werden durch das Ministerium für Gesundheitswesen bekanntgemacht.¹

(2) Bestandteil jeder Ergänzung ist eine Übersicht über die geltenden Normen, Vorschriften und Festlegungen des AB-DDR (Inhaltsverzeichnis).

(3) Die Normen, Vorschriften und Festlegungen des Compendium Medicamentorum (CM-RGW)² sind entsprechend den Angaben des AB-DDR Bestandteil dieses Arzneibuches.

§ 2

Standardisierte diagnostische Laboratoriumsmethoden werden im Rahmen des AB-DDR als gesonderter Teil „Diagnostische Laboratoriumsmethoden“ [AB(D.L.)-DDR] herausgegeben. Der § 1 Absätze 1 und 2 finden für das AB(D.L.)-DDR entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. Oktober 1976 über das Arzneibuch der DDR (GBl. I Nr. 41 S. 492) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1983

**Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger**

¹ Die Bekanntmachungen werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht.

² Das Compendium Medicamentorum ist eine Sammlung vereinfachter Forderungen und Prüfmethoden für Arzneimittel, die im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe erarbeitet wurden.

Anordnung Nr. 2¹

zur Änderung

der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1

— Bergbausicherheit im Bergbau über Tage —

vom 26. Juli 1983

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 vom 5. Oktober 1973 — Bergbausicherheit im Bergbau über Tage — (Sonderdruck Nr. 76B des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung
Grundsätze für das Führen von Tagebaurissen

1. Für Tagebaue in Steine- und Erden-Betrieben, bei denen die Grundfläche des offenen Tagebaurisses kleiner als 1 ha ist, ist ein vereinfachter Tagebauriß nach den Grundsätzen gemäß Ziff. 3 zu führen, sofern die Berg-

behörde auf Grund der bergbausicherheitlichen, betrieblichen oder territorialen Verhältnisse nicht entschieden hat, daß der Tagebauriß nach den Grundsätzen gemäß Ziff. 2 zu führen ist.

2. Der Tagebauriß ist wie folgt zu führen:
 - 2.1. Der Tagebauriß hat auf der rechten unteren Blattecke einen Titel mit folgenden Angaben zu tragen:
 - Name des Betriebes oder Betriebsteiles (Objekt),
 - Bezeichnung des mineralischen Rohstoffes,
 - Bezeichnung des bergmännischen Rißwerkes (Tagebauriß),
 - Maßstab,
 - Anfertigungsdatum des Tagebaurisses,
 - Unterschrift des Betriebsleiters.
 Am unteren Blattrand ist eine Leiste für die Nachtragsvermerke anzulegen.
 - 2.2. Der Maßstab des Tagebaurisses hat 1 : 2 000 oder größer zu betragen. Als Richtwerte gelten in Abhängigkeit von den Objektgrößen folgende Maßstäbe:

bis 5 ha:	1 : 500
über 5 bis 30 ha:	1 : 1 000
über 30 ha:	1 : 2 000.
 - 2.3. Für die Führung des Tagebaurisses können aktuelle geodätische oder kartographische Erzeugnisse verwendet werden. Es ist zu gewährleisten, daß die Tagebaue mit richtigem und vollständigem lage- und höhenmäßigen Bezug zum angrenzenden Territorium dargestellt werden.
 - 2.4. Für die Darstellung sind Blattgrößen vom Format A 1 zu verwenden. Wenn ein Blatt nicht ausreicht, ist der Tagebauriß in mehrere Einzelblätter des Formates A 1 zu unterteilen.
 - 2.5. Auf dem Tagebauriß ist eine kleinmaßstäbliche Skizze oder ein Auszug aus einer topographischen Karte anzubringen, damit die großmaßstäbliche Darstellung den Bezug zum angrenzenden Territorium eindeutig erkennen läßt. Bei Tagebaurissen, die aus mehreren Einzelblättern bestehen, ist ein Übersichtsriß anzufertigen, auf dem die Lage der Objekte und Anlagen und die Anordnung der Einzelblätter ersichtlich sind. Der Übersichtsriß hat auf der rechten unteren Blattecke die Bezeichnung „Übersichtsriß zum Tagebauriß“ und weitere Angaben gemäß Ziff. 2.1. zu tragen.
 - 2.6. Der Tagebauriß ist in Abständen von 3 Jahren nachzutragen, sofern aus betrieblichen oder bergbausicherheitlichen Gründen keine kürzeren Nachtragsfristen notwendig sind oder die Bergbehörde keine anderen Fristen festlegt. In jedem Fall ist der Tagebauriß vor Beginn von Verkipparbeiten, nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten und nach Beendigung der Wiederurnachung nachzutragen. Der Nachtragungzeitpunkt ist auf dem Tagebauriß in der am unteren Blattrand vorhandenen Nachtragsleiste mit Angabe des Monats und Jahres auszuweisen.
 - 2.7. Der Betriebsleiter hat den Tagebauriß sowie Vervielfältigungen, Auszüge oder Teile des Tagebaurisses zu unterschreiben. Der Betriebsleiter hat mit der Unterschrift die Vollständigkeit der Darstellung sowie die Nachtragung zu bestätigen. Die Unterschrift des Betriebsleiters ist keine Beurkundung der Darstellungen im Sinne der markscheiderischen Beurkundung.
 - 2.8. Für die Genauigkeit der Darstellungen und Höhenangaben der betrieblichen Objekte und Anlagen gelten für den Tagebauriß folgende Richtwerte:

Markante Punkte

Lagegenauigkeit: ± 1 m
Höhengenauigkeit: ± 0,2 m

Bellebige Geländepunkte

Lagegenauigkeit: ± 2 m
Höhengenauigkeit: ± 0,3 bis 0,4 m

¹ Anordnung Nr. 1 vom 28. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 156)

- 2.9. Für die Darstellung auf dem Tagebaureiß sind — mit Ausnahme der angrenzenden Topographie — die Signaturen des Standards TGL 6429 — Bergmännisches Reißwerk — anzuwenden. Für die angrenzende Topographie gelten die besonderen Signaturen für die Herstellung geodätischer oder kartographischer Erzeugnisse, sofern in dem angrenzenden Territorium keine besonderen betrieblichen Objekte oder Anlagen, wie z. B. Aufbereitungen, vorhanden sind. Für diese besonderen Objekte oder Anlagen, deren Darstellung im Tagebaureiß erforderlichenfalls notwendig ist, gelten ebenfalls die Signaturen der TGL 6429.
- 2.10. Auf dem Tagebaureiß sind sämtliche innerhalb der Betriebsgrenze liegenden wichtigen Objekte und Anlagen darzustellen.
Als Betriebsgrenzen gelten:
- die vorhandene und die für die nächsten 10 bis 15 Jahre geplante Abbaugrenze,
 - der an die vorhandene oder die geplante Abbaugrenze anschließende betriebliche Randstreifen von mindestens 50 m Breite,
 - bei Betrieben mit Sprengarbeiten der festgelegte, über die betriebliche Randstreifengrenze hinausreichende Gefahrenbereich,
 - der Haldenfuß oder die oberste Böschungskante eines Restloches zuzüglich eines mindestens 50 m breiten Randstreifens.
- 2.11. Auf dem Tagebaureiß sind insbesondere darzustellen:
- die Nordrichtung,
 - die angrenzende Topographie, soweit diese für die Zuordnung der Objekte und Anlagen zum Territorium notwendig ist (vor allem die zu schützenden Objekte und Anlagen anderer Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer, wie Bauwerke, Bahnen, Straßen, Deponien, Vorfluter — Gewässer und Brunnen —, Kabel und Leitungen sowie Angabe der Nutzungsart der Bodenflächen),
 - betriebliche Bauwerke, bergbauliche Anlagen,
 - Zufahrtsstraßen und Zugänge,
 - Kabel und Leitungen,
 - fortschreitende und bleibende Böschungen an Gewinnungsgeräten, Kippen und Halden sowie bergbaulich genutzte Bodenflächen,
 - Bergbauschutzgebiete, Sicherheitspfeiler, Schutzzonen, Gefahrenbereiche, Schutz- und Vorbehaltsgebiete gemäß Wassergesetz²,
 - Bohrlöcher (hierzu gehören z. B. nicht die Bohrlöcher für Sprengarbeiten),
 - Sprengmittellager, Tanklager usw.,
 - Vermessungsfestpunkte,
 - Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen,
 - Notwendige Höhenangaben,
 - ständige Wasseransammlungen im Tagebau,
 - bereits wieder urbar gemachte Bodenflächen,
 - Grenzen des gewachsenen zum gekippten Boden,
 - Grenzen besonders gefährdeter Bereiche, die für die Beurteilung der Bergbausicherheit von Bedeutung sind (z. B. stillgelegte bergbauliche Anlagen).
- 2.12. Für betriebliche Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Straßen usw., die nicht im regionalen Zusammenhang mit den Objekten und Anlagen stehen, ist ein Tagebaureiß nicht erforderlich.
- 2.13. Der Tagebaureiß ist erforderlichenfalls durch schnittrisierte Darstellungen zu ergänzen, wenn die grundrißliche Darstellung für die Beurteilung der Bergbausicherheit nicht ausreicht.
- 2.14. Eine Zweitausfertigung oder Kopie des Tagebaureißes ist an geeigneter Stelle getrennt von der Erstausfertigung

aufzubewahren, wenn der Tagebaureiß nicht Bestandteil der Anzeige der bergbaulichen Arbeiten ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Bergbehörde.

- 2.15. Der Tagebaureiß ist nach der Stilllegung des Tagebaues vollständig nachzutragen und abzuschließen. Der Betriebsleiter hat den Abschluß des Tagebaureißes durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.16. Für Tagebaue, die nach ihrer Stilllegung durch einen anderen Betrieb weiter bergbaulich genutzt werden, ist der Tagebaureiß dem Rechtsnachfolger zu übergeben.
- 2.17. Die Bergbehörde hat zu entscheiden, ob der Rechtsnachfolger einen Tagebaureiß zu führen hat.
3. Der vereinfachte Tagebaureiß ist wie folgt zu führen:
- 3.1. Der vereinfachte Tagebaureiß besteht aus einer Ablichtung (Kopie), der Flurkarte oder aus einem anderen kartographischen Erzeugnis oder entsprechenden Kartenauszügen geeigneten Maßstabes (im folgenden Karte genannt) und einer Lageskizze.
- 3.2. Die Karte und die Lageskizze haben auf der rechten unteren Blattecke einen Titel mit folgenden Angaben zu tragen:
- vereinfachter Tagebaureiß bzw. Lageskizze zum vereinfachten Tagebaureiß,
 - Name des Betriebes oder Betriebsteiles (Objekt),
 - Name des Tagebaues,
 - Bezeichnung des mineralischen Rohstoffes,
 - Name des Kreises, der Gemeinde, der Gemarkung, der Flur und des Flurstückes,
 - Maßstab der Karte bzw. annähernder Maßstab der Lageskizze,
 - Anfertigungsdatum der Karte und der Lageskizze,
 - Unterschrift des Betriebsleiters.
- 3.3. In die Karte sind die Umriss des Tagebaues und die Grenzen des Bergbauschutzgebietes bzw. die Grenzen des Gebietes, für das eine standortgebundene Abbaugenehmigung vorliegt, einzutragen. Weiterhin ist die Zufahrt zum Tagebau darzustellen. Als Bezugspunkte für die Eintragungen sind markante topographische Gegenstände zu verwenden. Die Nordrichtung ist anzugeben. Die Darstellung muß mit einer solchen Genauigkeit erfolgen, daß die lagerichtige Zuordnung des Tagebaues zum angrenzenden Territorium möglich ist.
- 3.4. In der Lageskizze sind insbesondere darzustellen:
- Böschungen, unterteilt nach Gewinnungsböschungen (Abraum- oder Mineralböschungen), Kippenböschungen und Endböschungen, nach Lage, Neigung und Höhe,
 - Zufahrten bzw. Ausfahrten,
 - ständige Wasseransammlungen,
 - betriebliche Bauwerke,
 - zu schützende Objekte, wie Bauwerke, Verkehrswege, Vorfluter — Gewässer und Brunnen —, Versorgungsleitungen,
 - Gefahrenbereiche,
 - Deponien,
 - Nordrichtung.
- Die Darstellungen sind entsprechend den bergbausicherheitlichen, betrieblichen oder territorialen Erfordernissen durch Schnittdarstellungen und Zahlenangaben (Bemaßungen) zu ergänzen.
- 3.5. Auf der Lageskizze sind die zu schützenden Objekte in einem Bereich darzustellen, der die Fläche des geschlossenen Tagebaureaumes (Tagebauvorfeld bis zur geplanten Endstellung des Tagebaues) und den Tagebaureandstreifen umfaßt. Die Breite des darzustellenden Randstreifens muß bei Tagebauen im Lockergestein der Flächen Tagebautiefe und bei Tagebauen mit Festgestein der 1/2fachen Tagebautiefe entsprechen. Er muß jedoch mindestens 20 m breit sein.

² Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBI. I Nr. 28 S. 467)

- 3.6. Der Betriebsleiter hat die Karte und die Lageskizze sowie deren Vervielfältigungen zu unterschreiben. Mit der Unterschrift ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellungen zu bestätigen. Die Unterschrift des Betriebsleiters ist keine Beurkundung im Sinne der marktscheidenden Beurkundung.
- 3.7. Die Karte und die Lageskizze sind in Abständen von 5 Jahren nachzutragen, sofern die Bergbehörde keine anderen Fristen festlegt. In jedem Fall ist die Karte und die Lageskizze vor Beginn von Verkippungsarbeiten, nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten und nach Beendigung der Wiederurbarmachung nachzutragen. Nach der Stilllegung des Tagebaues sind die Karte und die Lageskizze innerhalb von 3 Monaten vollständig nachzutragen und abzuschließen. Der Betriebsleiter hat den Abschluß durch Unterschrift auf der Karte und der Lageskizze zu bestätigen.
- 3.8. Werden Tagebaue nach der Stilllegung durch einen anderen Betrieb weiter bergbaulich genutzt, sind die Karte und die Lageskizze dem anderen Betrieb zur Weiterführung zu übergeben.
- 3.9. Ein nachgetragener, abgeschlossener vereinfachter Tagebaureiß wird als zeichnerische Unterlage gemäß § 16 der Anordnung vom 2. Oktober 1980 über Halden und Restlöcher (GBl. I Nr. 31 S. 301) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 18. März 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 361) anerkannt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Leipzig, den 26. Juli 1983

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Tröger**

**Anordnung
zur Überprüfung und Überarbeitung
der normativen Nutzungsdauer
und der Abschreibungssätze für Grundmittel
vom 2. August 1983**

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- Ministerien, die in der Nomenklatur für Grundmittel, deren normative Nutzungsdauer zu überarbeiten ist (Anlage 1), als verantwortlich benannt sind,
- volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (im folgenden Kombinate und Betriebe genannt), die Grundmittel gemäß Anlage 1 nutzen oder für deren Herstellung bzw. — bei importierten Grundmitteln — Bilanzierung zuständig sind.

§ 2

(1) Die gemäß Anlage 1 verantwortlichen Ministerien haben die notwendigen Arbeiten für die Überprüfung der normativen Nutzungsdauer (im folgenden NND genannt) und die Einreichung der Vorschläge zur Neufestlegung der NND zu organisieren. Sie beauftragen hierzu geeignete Kombinate und Betriebe ihres Verantwortungsbereiches, leiten deren Tätigkeit an und übergeben diesen differenzierte Orientierungen für die zu erreichende Verlängerung der NND sowie Aufträge zur Einbeziehung weiterer wichtiger Grundmittelnutzer.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben entsprechend den Festlegungen der verantwortlichen Ministerien die NND für die in der Anlage 1 festgelegten Grundmittel in der Gesamtheit der angegebenen Meldenummern zu überprüfen. Im Ergebnis der Überprüfung haben die Kombinate und Betriebe dem verantwortlichen Ministerium Vorschläge zur Neufestlegung der NND zu unterbreiten. Die Erarbeitung der Vorschläge zur Neufestsetzung der NND ist mit der Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Aktualität der weiteren Untergliederung der in der Anlage 1 genannten Meldenummern zu verbinden.

(3) Die verantwortlichen Ministerien bzw. von ihnen benannte Kombinate ihres Verantwortungsbereiches sind berechtigt, Kombinate und Betriebe anderer Verantwortungsbereiche, die Grundmittel gemäß Anlage 1 nutzen oder für deren Herstellung bzw. — bei importierten Grundmitteln — Bilanzierung zuständig sind, mit der Unterbreitung von Vorschlägen zur Verlängerung der NND zu beauftragen.

(4) Die gemäß Abs. 3 beauftragten Kombinate und Betriebe haben Vorschläge für die Verlängerung der NND zu unterbreiten bzw. an der Erarbeitung von Vorschlägen mitzuwirken. Bei der Mitwirkung sind sie insbesondere verpflichtet, Angaben über die tatsächlich erreichte bzw. über die technisch mögliche Nutzungsdauer sowie über die Reproduktionsbedingungen der Grundmittel an die verantwortlichen Kombinate und Betriebe zu übergeben.

§ 3

(1) Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestlegung der NND ist von der technisch möglichen Nutzungsdauer der tragenden Konstruktionselemente bei entsprechender Pflege und Wartung auszugehen. Dabei ist vorauszusetzen, daß verschleißende Elemente, Baugruppen und Aggregate nach einem festgelegten Rhythmus instand gesetzt bzw. ausgetauscht werden.

(2) Die materiellen Reproduktionsmöglichkeiten sowie die zweigtypischen verschleißbestimmenden Faktoren, insbesondere die

- zeitliche Auslastung der Grundmittel entsprechend den von den Ministerien übergebenen Normativen zur Auslastung der Grundmittel,
- natürlichen bzw. technologischen Bedingungen des Einsatzes der Grundmittel,

sind bei der Festlegung der NND zu berücksichtigen.

§ 4

(1) In Abhängigkeit von den spezifischen Bedingungen ist auf der Grundlage einer effektiven und rationellen Instandhaltung grundsätzlich eine Verlängerung der bisher geltenden NND um mindestens 30% vorzusehen.

(2) Der wissenschaftlich-technische Fortschritt ist bei vorhandenen Grundmitteln über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen wirksam zu machen. Dadurch sind eine Leistungserhöhung und in der Regel eine Verlängerung der Nutzungsdauer über die NND hinaus zu sichern.

§ 5

(1) Die verantwortlichen Ministerien prüfen die Vorschläge der beauftragten Kombinate und Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien und Zielstellungen gemäß den §§ 3 und 4 sowie auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit. Sofern mehrere Kombinate und Betriebe mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragt wurden, sind diese Vorschläge zu vereinheitlichen. Die Ministerien übergeben die Anträge auf Verlängerung der NND (Anlage 2) in zweifacher Ausfertigung zum 31. Dezember eines jeden Jahres an die Staatliche Plankommission.

(2) Die Staatliche Plankommission leitet die Arbeit der Ministerien an, überprüft deren Anträge und erklärt die neuen NND für verbindlich.

56

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1983

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

**Nomenklatur für Grundmittel,
deren NND im Jahre 1983 zu überarbeiten ist**

Melde- nummer	Bezeichnung der Grundmittel	verantwortliches Ministerium
179 ...	Untertagebaue, Fördertürme und Grubenaufschlüsse	Ministerium für Erz- bergbau, Metallurgie und Kali
21 ...	Maschinen und Ausrüstun- gen zur Erzeugung, Fortlei- tung und Verteilung von Wärmeenergie, Elektro- energie und Gas	Ministerium für Kohle und Energie
außer 219 ... ¹		
2211 ..	Abraumförderbrücken	"
221210	Schaufelradbagger	"
22122.	Eimerkettenbagger auf Schienenfahrwerk	"
22123.	Eimerkettenbagger auf Rau- penfahrwerk	"
22124.	Universalbagger auf Raupen	"
22127.	Absetzer	"
2213 ..	Tagebauhilfsmaschinen, -geräte und -ausrüstungen	"
223 ...	Gesteinsbohrmaschinen	Ministerium für Erz- bergbau, Metallurgie und Kali
224 ...	Gewinnungsmaschinen und Ausrüstungen im Untertage- bau	"
231 ...	Maschinen und Ausrüstun- gen für die Brikettierung von Braunkohle	Ministerium für Kohle und Energie
232 ...	Maschinen und Ausrüstun- gen für die Herstellung von Kalierzeugnissen	Ministerium für Erz- bergbau, Metallurgie und Kali
24 ...	Maschinen und Ausrüstun- gen für die Metallurgie	"
außer 245 ... und 247 ... ¹		
25 ...	Maschinen und Apparate der chemischen Verfahrens- technik	Ministerium für Chemische Industrie
268 ...	Spezielle Maschinen und Ausrüstungen zur Herstel- lung von Erzeugnissen bzw. zur Ausführung von Lei- stungen der Bauwirtschaft	Ministerium für Bauwesen

¹ Diese Positionen wurden bereits überprüft.

Melde- nummer	Bezeichnung der Grundmittel	verantwortliches Ministerium
3112 ..	Kopierdrehmaschinen	Ministerium für Werk- zeug- und Verarbei- tungsmaschinenbau
3114 ..	Revolverdrehmaschinen	"
3115 ..	Sonderdrehmaschinen	"
3116 ..	Spezialdrehmaschinen für Sonderwerkstückformen	"
311790	Sonstige Drehautomaten	"
3125 ..	Gewindefräsmaschinen	"
3127 ..	Kopier- und Gravierfräs- maschinen	"
3128 ..	Strichteilmaschinen	"
3129 ..	Sonderfräsmaschinen	"
3131 ..	Zahnrad- und Zahnstangen- stoßmaschinen	"
3134 ..	Zahnrad-Schleifmaschinen	"
313500	Vielnutprofil-Formschleif- maschinen	"
3136 ..	Gewinde- und Schnecken- schleifmaschinen	"
3139 ..	Sonstige Zahnradbearbei- tungsmaschinen	"
3142 ..	Stoßmaschinen	"
3143 ..	Räummaschinen	"
3145 ..	Nutzenziehmaschinen	"
3149 ..	Spezial- und Sonderbau- arten der Hobel-, Stoß- und Räummaschinen	"
31519.	Spezial- und Sonderbau- arten der Rundscheif- maschinen	"
31529.	Spezial- und Sonderbau- arten der Flachscheif- maschinen	"
3154 ..	Werkzeugschleifmaschinen	"
3155 ..	Ziehschleif- und Läpp- maschinen	"
3158 ..	Metall-Schleif- und Polier- blöcke und Gußputzschleif- maschinen	"
315900	Sonstige Schleifmaschinen	"
316180	Ständer- und Säulenbohr- maschinen, numerisch ge- steuert	"
316220	Wandradialbohrmaschinen	"
3163 ..	Mehrspindlige Bohrmaschi- nen	"
3165 ..	Feinbohrmaschinen	"
31662.	(Waagrecht-) Bohr- und Fräsmaschinen — Platten- ausführung	"
316690	Sonderbauarten der Ko- ordinaten-Bohrmaschinen und der Waagrecht-Bohr- und Fräsmaschinen	"
3167 ..	Innengewindeschleifmaschi- nen	"
3169 ..	Sonderbohrmaschinen	"
317180	Spezielsägemaschinen für Walzwerke	"
317190	Sonstige Metallsäge-, Trenn- und Feilmaschinen	"

Melde- nummer	Bezeichnung der Grundmittel	verantwortliches Ministerium	Melde- nummer	Bezeichnung der Grundmittel	verantwortliches Ministerium
319 ...	Spezielle Einrichtungen und Aggregate der Fließfertigung mit überwiegend spanabhebender Formgebung	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	443 ...	Maschinen für die Spulerei, Zwirnerei, Texturseidenherstellung ...	Ministerium für Leichtindustrie
321100	Hand- und fußbetriebene Pressen	"	444 ...	Maschinen und Anlagen für die Herstellung von Geweben	"
3214 ..	Reibradspindelpressen	"	445 ...	Wirk-, Strick- und Stick- maschinen	"
3215 ..	Mechanische Spezialpressen	"	447 ...	Maschinen zur Herstellung textiler Verbundstoffe	"
321690	Sonstige Schneid- und Um- formautomaten	"	451 ...	Maschinen und Anlagen für den Zuschnitt	"
32185 ..	Hydraulische Schmiede- pressen	"	452 ...	Haushaltsnäähmaschinen	Ministerium für Werkzeug- und Verar- beitungsmaschinenbau
32189 ..	Hydraulische Spezialpressen außer 321892 ¹	"	453 ...	Gewerbe- und Industrie- näähmaschinen	Ministerium für Leichtindustrie
3231 ..	Hand- und fußbetriebene Be- und Verarbeitungs- maschinen	"	454 ...	Dämpf- und Bügelmaschinen	Ministerium für Bezirksgeleitete In- dustrie und Lebens- mittelindustrie
323235	Warmblechrichtmaschinen	"	49 ...	Maschinen und Anlagen für die Reinigung von Ge- brauchstextilien	"
323240	Umformautomaten für Streckmetall	"	51 ...	Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Dün- gung, Bestellung ...	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüter- wirtschaft
323260	Bördel-, Sicken-, Falz- und Profiliermaschinen	"	52 ...	Erntemaschinen	"
323290	Sonstige Blechbearbeitungs- maschinen für Kraftbetrieb	"	53 ...	Maschinen und Geräte für die Ernteaufbereitung, Fut- terbereitung und die Vieh- wirtschaft	"
334 ...	Extruder für Plaste und Elaste ...	"	54 ...	Maschinen und Geräte zur Herstellung und Instand- haltung von Meliorations- anlagen	"
335 ...	Walzwerke, Misch- und Knetwerke für Plaste und Elaste	"	56 ...	Maschinen und Geräte für die Forstwirtschaft	"
35 ...	Spezielle Maschinen und An- lagen für die Herstellung elektronischer und elektro- technischer Erzeugnisse	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	61 ...	Maschinen und Anlagen zum Dosieren, Abfüllen, Ver- packen ...	Ministerium für Allgemeinen Maschi- nen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
411 ...	Maschinen und Anlagen für den Einschlag und die Auf- bereitung von Holz sowie Holzsägemaschinen	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirt- schaft	631 ...	Pumpen, Verdichter und komplette Anlagen zur Er- zeugung von Über- und Unterdruck	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
413 ...	Fräsmaschinen für Holz	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebens- mittelindustrie	633 ...	Zentrifugen, Separatoren, Filter, Filterpressen und Anlagen für die Wasser- aufbereitung	"
414 ...	Bohr- und Stemmmaschinen für Holz	"	636 ...	Kälte- und lufttechnische Ausrüstungen	"
415 ...	Drehmaschinen für Holz	"	639 ...	Labormaschinen und Geräte	Ministerium für Allgemeinen Maschi- nen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
416 ...	Schleif- und Poliermaschinen für Holz	"	683 ...	Rechenmaschinen	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
417 ...	Maschinen und Anlagen für die Herstellung und Ver- arbeitung von Furnieren, ...	"	713 ...	Kabelkrane	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
418 ...	Maschinen zur spanlosen Bearbeitung, Verleimung, Montage und Lackierung von Holz	"	718 ...	Lastaufnahmemittel für Krane	"
419 ...	Spezielle Maschinen und Anlagen der Holzbe- und -verarbeitung	"			
42 ...	Maschinen und Anlagen für die Herstellung von Zellstoff, Papier, Pappen und Faser- platten	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie			
431 ...	Papier-, Karton- und Pap- penverarbeitungsmaschinen	"			

Melde- nummer	Bezeichnung der Grundmittel	verantwortliches Ministerium
7712	Kraftbetriebene Flurförder- zeuge	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
außer 77124 ¹		
7912	Reisezugwagen	Ministerium für Verkehrswesen
7914	Güterwagen für Normalspur	"
79182	Straßenbahnen (nur Tatra- straßenbahnen)	"
7922	Kraftomnibusse und O-Busse	"
7923	Lastkraftwagen und Liefer- wagen	Ministerium für Allgemeinen Maschi- nen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
7924	Traktoren und Zugmaschi- nen	"
7927	Kraftfahrzeuganhänger und Gespannwagen	"

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Vorschlag**zur Veränderung der normativen Nutzungsdauer****1. Grundmittel**

Melde- num- mer	Be- zeich- nung	NND (Jah- re)	Ausla- stung h/Kalen- dertag	Ab- schrei- bungs- satz %
1	2	3	4	5

a) z. Z. gültig (entfällt bei Neuaufnahme)

b) neuer Vor-
schlag**2. Kurzbegründung**(entsprechend den in den §§ 3 und 4 der Anordnung ent-
haltenen Kriterien und Zielstellungen)**3. Differenzierung**(Vorschlag für eine differenzierte Anwendung der neuen
NND bei unterschiedlichen Einsatz- und Reproduktions-
bedingungen)**4. Abstimmungen**

Einreichendes Ministerium:	Hersteller:	Anwender:
Stempel	Stempel	Stempel
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Datum	Datum	Datum

Anordnung**über die Planung und Durchführung der Umbewertung
der Bestände an materiellen Umlaufmitteln**

vom 10. August 1983

§ 1**Geltungsbereich**(1) Diese Anordnung regelt die Planung und Regulierung
der sich aus der Umbewertung der Bestände an materiellen
Umlaufmitteln im Zusammenhang mit

- planmäßigen Industriepreisänderungen,

- Änderungen der Agrarpreise,
 - dem Beitrag für gesellschaftliche Fonds im Jahr seiner Ein-
führung,
 - der Veränderung der normativen Nutzungsdauer für aus-
gewählte Grundmittel
- ergebenden finanziellen Auswirkungen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) volkseigene Kombinate,
- b) volkseigene Betriebe sowie Einrichtungen, die nach der
wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, Betriebe
und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossen-
schaften der DDR und für Molkereigenossenschaften der
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (nachfolgend
Betriebe genannt),
- c) staatliche Organe, soweit sie gemäß dieser Anordnung
Pflichten wahrzunehmen haben.

§ 2**Planung**(1) Die sich aus der Änderung der Industrie- und Agrar-
preise sowie aus der Einführung des Beitrages für gesellschaft-
liche Fonds und der Veränderung der normativen Nutzungsdauer
für ausgewählte Grundmittel ergebenden Auswirkungen auf die
Finanzierung der Jahresdurchschnittsplanbestände an materiellen
Umlaufmitteln aus eigenen Mitteln und Krediten sind in der Preis-
basis 2 zu planen.¹(2) Bei der Planung der finanziellen Auswirkungen auf die
eigenen Mittel ist der planmäßige Eigenmittelanteil anzuwen-
den. Dabei sind die Veränderungen der ständigen Aktiva und
Passiva sowie der Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen
und Leistungen zu berücksichtigen.**§ 3****Umbewertung**(1) Die am 1. Januar des Planjahres vorhandenen Bestände
an

- Material,
- Störreserve,
- Handelsware,
- Reserven

sind von den Betrieben auf die am 1. Januar des Planjahres
in Kraft tretenden Industrie- und Agrarpreise umzubewerten.
Dabei haben die Betriebe auch die Ergebnisse der Umbewer-
tung auf die für das Planjahr geltenden Materialverrechnungs-
preise zu berücksichtigen. Unterwegs befindliche Waren sind
beim Empfänger umzubewerten.(2) Die am 1. Januar des Planjahres vorhandenen Bestände
an

- unfertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- fertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- unfertiger Produktion für Investitionen bei GAN/HAN,
- unfertiger Produktion des Bauwesens

sind von den Betrieben auf der Grundlage der am 1. Januar
des Planjahres in Kraft tretenden Industrie- und Agrarpreise
sowie der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds
und der Veränderung der normativen Nutzungsdauer für aus-
gewählte Grundmittel umzubewerten. Dabei haben die Be-
triebe auch die Ergebnisse der Umbewertung auf die für das
Planjahr geltenden Planselbstkosten zu berücksichtigen.(3) Die Differenz, die sich aus der Umbewertung gemäß den
Absätzen 1 und 2 zu den Industriepreisen, Agrarpreisen, Plan-¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 22. Juli 1983 über die Planung der
Finanzierung der Umlaufmittel - Umlaufmittelanordnung - (GBl. I
Nr. 21 S. 218).

selbstkosten und Materialverrechnungspreisen des Basisjahres ergibt, ist der abzuführende bzw. zuzuführende Betrag der Umbewertung. Abzuführende Umbewertungsdifferenzen sind mit zuzuführenden zu saldieren.

Regulierung der Umbewertungsdifferenz

§ 4

(1) Die Umbewertungsdifferenzen sind mit dem codierten Zahlungsgrund 553 bis zum 31. März des Planjahres in voller Höhe abzuführen

- a) von den den Ministerien direkt unterstehenden Betrieben an den zentralen Haushalt (Konto-Nr. 6836-23-129652),
- b) von den den Kombinatn angehörenden Betrieben, den Betrieben im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke und den Handelsbetrieben im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke auf das Betriebsmittel- bzw. Verwahrkonto des Kombinatn bzw. übergeordneten Organs,
- c) von den Betrieben im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Betriebe gemäß Buchst. b) an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zugunsten des Bankkontos, auf das die Lohnsteuern abgeführt werden, wobei als Einnahmeart anzugeben ist
 - EAA Nr. 762 von den Betrieben des Bauwesens,
 - EAA Nr. 763 von den Betrieben des Verkehrswesens,
 - EAA Nr. 764 von allen übrigen Betrieben.

(2) Übersteigen die aus der Umbewertung ermittelten Zuführungen den Betrag der Abführungen, ist die Differenz als Zuführung bis zum 31. März des Planjahres zu beantragen

- von den Betrieben gemäß Abs. 1 Buchst. a beim Ministerium der Finanzen,
- von den Betrieben gemäß Abs. 1 Buchst. b beim Kombinat bzw. übergeordnetem Organ,
- von den Betrieben gemäß Abs. 1 Buchst. c beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(3) Mit der Übergabe des Überweisungsauftrages zur Abführung bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuführung der Umbewertungsdifferenz haben die Betriebe der Bank die Bestände per 31. Dezember des Vorjahres und per 1. Januar des Planjahres und die Umbewertungsdifferenz nachzuweisen.²

(4) Reichen die im I. Quartal des Planjahres zu erwirtschaftenden Mittel nicht aus, um die planmäßig aus eigenen Mitteln zu finanzierenden Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entsprechend der Finanzierungsrichtlinie zu sichern, kann der Betrieb beantragen, daß in Höhe des Umlaufmittelfehlbetrages die Abführung der Umbewertungsdifferenz gemäß Abs. 1 gestundet und dieser Betrag dem Umlaufmittelfonds zugeführt wird. Der Generaldirektor des Kombinatn bzw. Leiter des

übergeordneten Organs entscheidet über diesen Antrag in Abstimmung mit der zuständigen Filiale der Bank. Die Betriebe sind verpflichtet, die planmäßig im II. Quartal des Planjahres erwirtschafteten Nettogewinne zur Abführung der gestundeten Umbewertungsdifferenz bis spätestens 30. Juni des Planjahres einzusetzen. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Stundung ist nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(5) Die Umbewertungsdifferenz für Bestände, die aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden, sind der Bank gesondert nachzuweisen. Die Bank nimmt in Höhe der Umbewertungsdifferenz die Abführung bzw. Zuführung von Mitteln des Staatshaushaltes vor.

§ 5

(1) Die Kombinate bzw. übergeordneten Organe überweisen die von den Betrieben abgeführte Umbewertungsdifferenz bis zum 30. April des Planjahres an den zentralen Haushalt — Konto-Nr. 6836-23-129652, codierter Zahlungsgrund 553 —. Sie überweisen den Betrieben die zuzuführenden Beträge zu Lasten der an den zentralen Haushalt abzuführenden Umbewertungsdifferenz. Ist die zuzuführende Umbewertungsdifferenz höher als die abzuführende Umbewertungsdifferenz, so ist der noch zuzuführende Betrag beim Ministerium der Finanzen bis zum 30. April des Planjahres zu beantragen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, überweisen den Betrieben gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c die zuzuführende Umbewertungsdifferenz zu Lasten des zentralen Haushalts. Die zugeführten Beträge sind als Auftragszahlung mit der EAA Nr. 765 abzurechnen.

(3) Die Kombinate und übergeordneten Organe haben zu kontrollieren, daß die Berechnung und Abführung der Umbewertungsdifferenz vollständig und termingerecht durch die Betriebe erfolgt. Das gilt gleichfalls für die Beantragung der noch zuzuführenden Beträge.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes¹ 1984 zu berücksichtigen.

(2) Diese Anordnung ist von volkseigenen Betrieben, die zum Geltungsbereich der Anordnung vom 31. Januar 1983 zur Umbewertung der materiellen Umlaufmittelbestände der Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft (Sonderdruck Nr. 1111 des Gesetzblattes) gehören, ab 1. Januar 1985 anzuwenden und bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1985 zu berücksichtigen.

Berlin, den 10. August 1983

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

¹ z. Z. gilt Formblatt S 143/00.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 5. September 1983

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 83	Anordnung über die Dokumentation der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung geologischer Untersuchungsarbeiten — Dokumentationsordnung Geologie —	241

Anordnung
über die Dokumentation der Vorbereitung, Durchführung
und Auswertung geologischer Untersuchungsarbeiten
— Dokumentationsordnung Geologie —
vom 12. August 1983

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Statuts des Ministeriums für Geologie — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBL I Nr. 18 S. 325) wird zur Sicherung einer einheitlichen Dokumentation geologischer Untersuchungsarbeiten im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen Organe sowie die Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt), die geologische Untersuchungsarbeiten durchführen. Sie ist für alle auf dem Hoheitsgebiet der DDR sowie im offenen Meer durch geologische Untersuchungsarbeiten gewonnenen Informationen und Ergebnisse sowie Proben und deren Erfassung, Sicherung, Transport, Aufbewahrung, Auswertung und Nutzung anzuwenden.

(2) Zu dokumentierende geologische Untersuchungsarbeiten im Sinne dieser Anordnung sind

1. geologische Untersuchungsarbeiten gemäß § 1 Buchst. a des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBL I Nr. 5 S. 29) einschließlich geologischer Untersuchungsarbeiten zur Feststellung und Untersuchung von Grubenbauen und natürlichen unterirdischen Hohlräumen;
2. geologische Untersuchungsarbeiten auf dem Gebiet der Grundlagen- und angewandten Forschung;
3. geologische Untersuchungsarbeiten zum Nachweis unterirdischer Speicher gemäß § 1 Buchstaben a und c des Berggesetzes einschließlich geologischer Untersuchungsarbeiten zur Vorbereitung der Anlage von übertägigen geordneten Deponien, Halden und Absetzanlagen sowie zur Nutzung der Erdwärme;
4. ingenieurgeologische und bodengeologische Arbeiten einschließlich forstlicher Standortkartierung und landwirtschaftlicher Standortaufnahme für die Vorbereitung von Meliorationsinvestitionen. Ausgenommen sind Arbeiten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des unmittelbaren Gewinnungs- und Verkippsprozesses von Bergbaubetrieben;

5. betriebliche geologische Untersuchungsarbeiten einschließlich Qualitätskontrolle der Rohstoffe bei der Aus- und Vorrichtung von Tiefbauen sowie dem Aufschluß von Tagebauen;
6. Baugrunduntersuchungen, Bohrungen und Schachtungen zur Erschließung, Absenkung und Beobachtung von Grundwasser sowie zum Verwahren untertägiger Hohlräume. Ausgenommen sind Arbeiten im Rahmen des unmittelbaren Gewinnungsprozesses in Tagebauen;
7. Erdaufschlüsse bei industriellen, land- und forstwirtschaftlichen, kommunalen, verkehrs- und versorgungstechnischen Bauvorhaben, für die in Rechtsvorschriften Baugrunduntersuchungen festgelegt sind.

(3) Für geologische Untersuchungsarbeiten, die von bewaffneten Organen durchgeführt und von der SDAG Wismut auf Strahlungsträger realisiert werden, sind durch die zuständigen Leiter auf der Grundlage dieser Anordnung eigene Regelungen zu erlassen.

Dokumentation der Vorbereitung geologischer
Untersuchungsarbeiten

§ 2

Für die geologischen Untersuchungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 1 bis 6 sind Projekte oder andere Dokumente zur Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeiten anzufertigen. Vor der Anfertigung der Projektierungsdokumente sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften die erforderlichen Abstimmungen durchzuführen und Genehmigungen einzuholen.

§ 3

(1) Vor der Erarbeitung der Projekte oder anderen Dokumente zur Vorbereitung und Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 1 bis 6 sind durch den Auftragnehmer für die geologischen Untersuchungsarbeiten Dokumentenrecherchen durchzuführen

1. im zuständigen Archiv der geologischen Fonds der staatlichen Organe und Betriebe und/oder beim zentralen Informationsdienst des Zentralinstituts für Information und Dokumentation,
2. im Zentralen Geologischen Probenarchiv,
3. in den Staatsarchiven entsprechend den Hinweisen der Archive der geologischen Fonds.

(2) Die Durchführung der Dokumentenrecherche ist durch die in Abs. 1 aufgeführten Stellen zu bestätigen. Bei der Verteidigung des Projektes und anderer Dokumente zur Vorbereitung und Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten ist die Ordnungsmäßigkeit der Dokumentenrecherche nachzuweisen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1983

(3) Für die Benutzung von dienstlichem Schriftgut, die manuellen Recherchen und die Auskunftserteilung der Informations- und Benutzerdienste sind keine Gebühren zu erheben. Davon ausgenommen sind

- die Nachnutzungsgebühren für Forschungsberichte, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu vereinbaren sind,
- die Kosten für maschinelle Recherchen und die Anfertigung von Reproduktionen.

(4) Bei der Benutzung unveröffentlichter geologischer und anderer Dokumente als Arbeitsunterlagen sind nur die von den Archiven der geologischen Fonds und anderen spezifischen Archiven registrierten Archivadokumente zu verwenden. Bei nachgewiesenem Bedarf ist das Archiv des geologischen Fonds des zuständigen staatlichen Organs oder Betriebes berechtigt, weitere Ausfertigungen bis zum Geheimhaltungsgrad „Vertrauliche Dienstsache“ herzustellen. Bei Nachanfertigungen von Dokumenten mit Staatsgeheimnissen sind die entsprechenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

§ 4

(1) Die zu dokumentierenden geologischen Untersuchungsarbeiten sind mindestens 6 Wochen vor Beginn von der auftragsausführenden Stelle (nachfolgend Auftragnehmer genannt) bei der Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes anzumelden. Die Anmeldung der geologischen Untersuchungsarbeiten der SDAG Wismut und der Betriebe im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat über die Abteilung für Wismutangelegenheiten bzw. die Abteilungen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie Forstwirtschaft beim zuständigen Rat des Bezirkes zu erfolgen.

(2) Von den geologischen Untersuchungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 6 und 7 hat die Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes in Abstimmung mit dem territorial zuständigen Betrieb für feste mineralische Rohstoffe und/oder Grundwasser im Bereich des Ministeriums für Geologie die wissenschaftlich und volkswirtschaftlich bedeutenden geologischen Aufschlüsse auszuwählen, Art und Umfang der Dokumentation sowie der Probenahme einschließlich der an das zuständige geologische Probenarchiv abzuleifernden Proben festzulegen. Der Leiter der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes hat den Auftragnehmer über die getroffenen Festlegungen schriftlich zu informieren und ist verpflichtet, die Erfüllung der Festlegungen zu kontrollieren.

(3) Zu den gemäß Abs. 2 auszuwählenden geologischen Aufschlüssen gehören solche, die in einem geologisch relativ unbekanntem Gebiet liegen und die nach Prüfung der aufgeschlossenen Gesteinsfolge auf objektive Neuheit dokumentierwürdig sind und somit den geologischen Kenntnisstand des betreffenden Territoriums erweitern.

(4) Der Auftragnehmer der im § 1 Abs. 2 Ziffern 6 und 7 genannten geologischen Untersuchungsarbeiten hat das Recht, gegen die von der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes getroffenen Festlegungen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe beim zuständigen Rat des Bezirkes Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen durch den sachlich zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes schriftlich zu entscheiden.

(5) Bei Katastrophen und Havarien sowie in anderen begründeten Fällen sind unverzüglich durchzuführende geologische Untersuchungsarbeiten innerhalb 2 Wochen bei der Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes nachzumelden.

Dokumentation der Durchführung und Auswertung geologischer Untersuchungsarbeiten

§ 5

(1) Die geologische Dokumentation der gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 1 bis 6 durchgeführten geologischen Untersuchungsarbeiten umfaßt die Aufschlußdokumente, den zugehörigen Nachweis der Grunddaten geologischer Aufschlüsse (Bezeichnung, Lage) und die komplexe, auf das Untersuchungs- oder Erkundungsziel bezogene Auswertung primärer Daten und

Aussagen sowie ihre zusammengefaßte Darstellung in einem Berichtsdokument einschließlich Beilagen.

(2) Die geologische Dokumentation der gemäß § 4 Abs. 2 ausgewählten geologischen Aufschlüsse ist von der Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes zu erarbeiten und umfaßt nur die Aufschlußdokumente, wie die Beschreibung der Gesteinsfolge (Schichtenverzeichnis) einschließlich Untersuchungsergebnisse (Laboruntersuchungen, Pumpversuche u. a.) und die zugehörigen Grunddaten der geologischen Aufschlüsse und Erdaufschlüsse (Bezeichnung, Lage).

(3) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten sind Handakten anzulegen und ständig zu aktualisieren, die alle die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung dieser Arbeiten betreffenden Regelungen beinhalten.

§ 6

(1) Die geologischen Dokumente als wissenschaftlich-technische Dokumente umfassen die Projektierungs-, Aufschluß- und Berichtsdokumente einschließlich Beilagen sowie Gutachten. Diese sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu erarbeiten. Der Pflichtverteiler ist durch den Auftraggeber festzulegen.

(2) Der erforderliche Geheimhaltungsgrad der wissenschaftlich-technischen Dokumente ist entsprechend den Rechtsvorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen festzulegen.

§ 7

Übernahme, Sicherung, Aufbewahrung, Bewertung und Kassation, Erschließung, Auswertung und Benutzung geologischer Dokumente

(1) Die Übernahme der Dokumente von den staatlichen Organen und Betrieben durch die geologischen Fonds hat entsprechend den in den Abgabeordnungen dieser Organe und Betriebe enthaltenen Übergabefristen zu erfolgen.

(2) Die Sicherung, Aufbewahrung, Bewertung und Kassation, Erschließung, Auswertung und Benutzung der Dokumente hat entsprechend den Rechtsvorschriften über das staatliche Archivwesen und über die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz zu erfolgen.

(3) Die vom Auftragnehmer erarbeiteten geologischen Dokumente der zu dokumentierenden geologischen Untersuchungsarbeiten sind in 1 Exemplar in dem für den Auftragnehmer zuständigen geologischen Fonds aufzubewahren. Von den gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 durchgeführten geologischen Untersuchungsarbeiten hat der Auftragnehmer 1 Exemplar der Berichtsdokumente einschließlich der Beilagen dem Zentralen Geologischen Fonds zu übergeben.

(4) Der Auftragnehmer hat der Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes Informationen über regional-geologische Arbeiten, geologische Prognosen, Höffigkeitseinschätzungen, Rohstoffübersichten und andere Dokumente der Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft sowie Berichtsdokumente über geologische Untersuchungsarbeiten auf Steine und Erden, Hydro-, Ingenieur- und Bodengeologie sowie Sekundärdokumente (Grundbeleg, Erfassungsbeleg) zu den übrigen das Territorium betreffenden Berichtsdokumenten zu übergeben. Dokumente über betriebsgeologische Untersuchungsarbeiten auf Steine und Erden, Hydro-, Ingenieur- und Bodengeologie sind der Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes nur auf Anforderung zu übergeben.

(5) Über die Zweckmäßigkeit der Übergabe von Dokumenten der forstlichen Standortkartierung und der landwirtschaftlichen Standortaufnahme für die Vorbereitung von Meliorationsinvestitionen an den Zentralen Geologischen Fonds sowie an die Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes ist mit der Anmeldung zur Aufnahme der Arbeiten durch die zuständige Abteilung Geologie im Zusammenwirken mit der Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Abteilung Forstwirtschaft zu entscheiden. Sie ist auf volkswirtschaftlich und/oder wissenschaftlich bedeutende geologische Ergebnisse zu beschränken.

(6) Die Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes hat von den gemäß § 4 Abs. 2 ausgewählten und zu

dokumentierenden geologischen Aufschlüssen und Erdaufschlüssen je 1 Exemplar der Aufschlußdokumente an den territorial zuständigen Betrieb für feste mineralische Rohstoffe und/oder Grundwasser im Bereich des Ministeriums für Geologie zu übergeben.

(7) Der Auftragnehmer hat von den gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 6 durchgeführten geologischen Untersuchungsarbeiten der Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes je 2 Exemplare der Bohrmeisterschichtenverzeichnisse zu übergeben. Davon ausgenommen sind die geologischen Untersuchungsarbeiten, für die eine geologische Dokumentation angefertigt wird. Der Leiter der Abteilung Geologie ist berechtigt, den Auftragnehmer von der Ablieferungspflicht vollständig oder fallweise zu entbinden.

(8) Die Übergabe der geologischen Dokumente an den Zentralen Geologischen Fonds und an die Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes hat innerhalb von 4 Wochen nach der Bestätigung der betreffenden Dokumente unentgeltlich zu erfolgen.

§ 8

Bemusterung, Lagerung, Transport, Übernahme, Sicherung, Aufbewahrung, Reduzierung, Kassation und Benutzung geologischer Proben

(1) Die Bemusterung fester, flüssiger und gasförmiger mineralischer Rohstoffe für Laboruntersuchungen, halbtechnische und industrielle Versuche sowie im Rahmen der Gewinnungsarbeiten für die laufende Qualitätskontrolle des gleichen die Beschriftung, Verpackung und Registrierung der entnommenen geologischen Proben sind entsprechend den fachbereichsspezifischen Regelungen durchzuführen.

(2) Die Entnahme von Proben des Nebengesteins und Gesteinsproben für verschiedenartige Untersuchungen hat entsprechend den fachbereichsspezifischen Regelungen zu erfolgen. Diese geologischen Proben sind wie die Rohstoffproben zu beschriften, zu verpacken und zu registrieren.

(3) Die Lagerung einschließlich Zwischenlagerung geologischer Proben in den geologischen Objekten und Probenarchiven sowie der Transport haben unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz zu erfolgen. Der ablieferungs-pflichtige Auftragnehmer hat die Transportkosten zu übernehmen.

(4) Für Proben Transporte sind verschließbare Behältnisse, die Verwechslungen, Veränderungen durch äußere Einflüsse, Verfälschungen und Zerstörungen ausschließen, zu verwenden. Die Behältnisse mit Rohstoffproben, wissenschaftlich besonders wertvollen Gesteinsproben (Gesteinskollektionen geologischer Objekte, Leitgesteine, Erze, Mineralien u. a.) und Fossilien sind zusätzlich zu versiegeln.

(5) Die Übernahme der geologischen Proben hat durch die geologischen Probenarchive entsprechend den in den Ablieferungsordnungen der staatlichen Organe und Betriebe enthaltenen Übergabefristen zu erfolgen. Die archivwürdigen, langfristig oder ständig aufzubewahrenden geologischen Proben einschließlich Dünn- und Anschliffe, Analysenrestproben und Restgut rohstofftechnologischer Untersuchungen sind vom Auftragnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung des zugehörigen Berichtsdokumentes bzw. nach Abschluß der geologischen Untersuchungsarbeiten an das Zentrale Geologische Probenarchiv abzuliefern. Über die Aufbewahrungsdauer entscheidet der Auftragnehmer bzw. entsprechend § 4 Abs. 2 die Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes. Die Daueraufbewahrung geologischer Proben im Zentralen Geologischen Probenarchiv ist im Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu begründen.

(6) Die Sicherung, Aufbewahrung, Reduzierung, Kassation und Benutzung der geologischen Proben hat in Anlehnung an die Rechtsvorschriften über das staatliche Archivwesen und entsprechend den Rechtsvorschriften über die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz zu erfolgen.

(7) Das nach Abschluß der geologischen Untersuchungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 vorhandene restliche Bohrgut ist als Verfüllungsmaterial zu verwenden oder vom Auftragnehmer so zu zerstören und zu beseitigen, daß aus den Rückständen die aufgeschlossene Schichtenfolge nicht rekonstruiert werden kann. Die ordnungsgemäße Vernichtung der geologischen Restproben ist im Einstellungsprotokoll zu den geologischen Untersuchungsarbeiten oder in einem gesondert anzufertigenden Vernichtungsprotokoll zu vermerken.

(8) Die Übergabe geologischer Proben an im Projekt nicht genannte Kooperationspartner ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines staatlichen Organs oder Betriebes die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt, indem er

1. der Dokumentenrecherche gemäß § 3,
2. der Anmeldepflicht zur Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten gemäß § 4 und
3. der Pflicht zur Abgabe und Aufbewahrung geologischer Dokumente (§ 7 Absätze 3 und 8), zur Sicherung des Proben transports (§ 8 Abs. 4), zur Abgabe geologischer Proben (§ 8 Abs. 5) und zur Beseitigung restlichen Bohrgutes (§ 8 Abs. 7)

nicht nachkommt, kann mit Ordnungsstrafen von 10 M bis 500 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können oder wurde die Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Geologie oder dem sachlich zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Für Maßnahmen zur Durchführung der Standardisierung und Archivierung geologischer Dokumentationen gelten die in der Anlage enthaltenen Hinweise.

(2) Fachbereichsstandards zur Dokumentation geologischer Untersuchungsarbeiten sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Geologie von dem jeweils zuständigen staatlichen Organ oder Betrieb zu erarbeiten und vom Leiter des übergeordneten zentralen Staatsorgans zu bestätigen.

(3) Über Ausnahmeregelungen zur Dokumentation der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung geologischer Untersuchungsarbeiten entscheidet der Minister für Geologie.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. April 1948 über Anmeldung und Kontrolle von Bohrungen und Erdaufschlüssen (ZVOBl. Nr. 16 S. 173) außer Kraft.

Berlin, den 12. August 1983

Der Minister für Geologie
Dr. B o c h m a n n

Anlage

zu § 10 vorstehender Anordnung

Hinweise zur Standardisierung und Archivierung geologischer Dokumentationen und zur Archivierung geologischer Proben

I.

1. Das bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung geologischer Untersuchungsarbeiten entstehende dienstliche Schriftgut ist soweit wie möglich zu standardisie-

ren oder nach einheitlichen Regeln zu dokumentieren, um eine einheitliche Benennung und zweckmäßige Gestaltung der Dokumente, vollständige Erfassung der Informationen und schnelle Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten (Projektierungs-, Aufschluß- und Berichtsdokumente, Formulare u. a.).

2. Bei der Standardisierung der Projektierungs-, Aufschluß- und Berichtsdokumente sind die Forderungen und Bedingungen der automatisierten Informationsverarbeitung und Mikrofilmtechnik zu berücksichtigen. Es ist eine weitgehende Vereinheitlichung der für gleiche Arbeitsprozesse in den verschiedenen Fachbereichen und/oder Rohstoffgebieten zu verwendenden Vordrucke (Formblätter, Belege) durchzusetzen (für chemische, physikalische, technische, technologische, mineralogisch-petrographische u. a. Untersuchungen). Der Text des Schriftgutes ist in der Regel in Maschinenschrift und nach Möglichkeit mit schwarzem Farbband auf weißes Schreibmaschinenpapier mit ausreichendem Schwarz-Weiß-Kontrast zu schreiben. Die graphischen und anderen Darstellungen (z. B. Beigaben, Anlagen) sind mit schwarzer Tusche auszuführen. Mehrfarbige Darstellungen sind nur in zweckmäßigen Fällen zur Erhöhung der Aussage und Übersichtlichkeit anzuwenden, z. B. bei geowissenschaftlichen Karten, Geländeaufnahmen und Reproduktionen von Gesteinen, Dünn- und Anschliffen.
3. Die Standards für Projektierungs- und Berichtsdokumente sind möglichst nach dem Baukastenprinzip zu entwickeln, d. h. in Abhängigkeit von der spezifischen Aufgabenstellung oder vom Untersuchungsstadium sind Abschnitte, Formblätter und Anlagen wegzulassen oder hinzuzufügen. Zur Erhöhung des Informationsgehaltes sind bevorzugt Tabellen, graphische Darstellungen, visuell- und maschinenlesbare Datenträger (Formblätter, Lochbänder und Lochkarten u. a.) anstelle textlicher Ausführungen zu verwenden. Datenverarbeitungsgerechte und/oder für die Mikroverfilmung bestimmte Dokumente können als lose Blätter (Ringhefter u. a.) oder geheftet bzw. gebunden zusammengefaßt werden. Das gilt auch für die zu Aufschlußakten zusammenzufassenden Aufschlußdokumente.
4. Die Transport- und Aufbewahrungsbehältnisse für die aus natürlichen und künstlichen geologischen Aufschlüssen gewonnenen, z. T. unwiederbringlichen geologischen Proben (Rohstoff- und Gesteinsproben einschließlich zugehörigen Dünn- und Anschliffen, Fossilien, Glaspräparate und in Kleinbehälter eingeschlossene Fossilien, Analysenrestproben, Restgut rohstofftechnologischer Untersuchungen u. a.) sind zu standardisieren.
5. Für die Standardisierung der Behältnisse für alle Arten geologischer Proben einschließlich einer dauerhaften Beschriftung ist in Abstimmung mit den ablieferungspflichtigen Stellen der staatlichen Organe und Betriebe die Leiteinrichtung der geologischen Probenarchive im Bereich des Ministeriums für Geologie zuständig.
6. Die staatlichen Organe und Betriebe sind entsprechend ihrer Erzeugnisgruppe für die Erarbeitung der Standards wissenschaftlich-technischer Dokumente gemäß § 6 der Anordnung einschließlich der Sekundärdokumente und zugehörigen methodisch-organisatorischen Richtlinien und die Vereinheitlichung der Gutachten sowie für die Laufendhaltung der Handakten verantwortlich.
7. Das Ministerium für Geologie ist für die Erarbeitung der Standards zur Abstimmung und Genehmigung geologischer Untersuchungsarbeiten gemäß § 2 der Anord-

nung und die Vereinheitlichung des für die Anmeldung und Kontrolle geologischer Untersuchungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 der Anordnung zu verwendenden Formulars verantwortlich.

II.

1. Von den Berichtsdokumenten sind in der Regel nur folgende Ausfertigungen herzustellen:
 - eine Ausfertigung für das auftraggebende staatliche Organ oder den Betrieb,
 - eine Ausfertigung für den Auftragnehmer,
 - eine Ausfertigung für den Zentralen Geologischen Fonds als zuständiges Endarchiv,
 - eine Ausfertigung für die Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes, soweit es sich um Dokumente gemäß § 7 Abs. 4 der Anordnung handelt.

Im Falle einer notwendig werdenden Erweiterung dieses Verteilers ist zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes sowie zur Reduzierung des Herstellungs- und Materialaufwandes zu sichern, daß nur solche Stellen berücksichtigt werden, die das betreffende Dokument für die weitere Arbeit ständig benötigen.

2. Das gesamte ein geologisches Objekt betreffende dienstliche Schriftgut ist in der vom verantwortlichen geologischen Bearbeiter zu führenden Objektakte aufzubewahren. Dabei sind voneinander getrennt abzulegen:
 - die aus der produktiven Tätigkeit entstandenen geologischen Dokumente (Aufschluß- und Analysendokumente einschließlich des den Arbeitsablauf dokumentierende wichtige Schriftgut),
 - das dazu aus der Leitungs- und Verwaltungstätigkeit entstandene Schriftgut.

Nach Bestätigung des Berichtsdokumentes ist das unter dem ersten Anstrich genannte Schriftgut dem Archiv des geologischen Fonds und das unter dem zweiten Anstrich genannte Schriftgut dem Verwaltungsarchiv des Auftragnehmers zu übergeben.

3. Die Archivwürdigkeit des dienstlichen Schriftgutes und der geologischen Proben einschließlich Dünn- und Anschliffe, Analysenrestproben und das Restgut rohstofftechnologischer Untersuchungen ist aus der volkswirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und gesellschaftlichen Bedeutung abzuleiten und das für archivwürdig befundene Material in Archiven der geologischen Fonds bzw. geologischen Probenarchive ständig bzw. befristet aufzubewahren. Die Art und Anzahl der an die Archive der geologischen Fonds im Zuständigkeitsbereich eines Registraturbildners und das zuständige staatliche Endarchiv (Zentraler Geologischer Fonds) abzuliefernden Archivdokumente und geologischen Proben einschließlich Dünn- und Anschliffe, Analysenrestproben und das Restgut rohstofftechnologischer Untersuchungen ist in bereichsspezifischen Regelungen festzulegen.
4. Grundlage für die Archivarbeit der geologischen Fonds und geologischen Probenarchive der staatlichen Organe und Betriebe sind die Rechtsvorschriften des staatlichen Archivwesens einschließlich der archivfachlichen Grundsätze und der bereichsspezifischen Regelungen. Zu den bereichsspezifischen Regelungen gehören die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Archive der geologischen Fonds und geologischen Probenarchive, die Archivordnung, Ablieferungsordnung, Benutzungsordnung und zugehörige Formulare (z. B. Benutzungsantrag, Rechercheauftrag, Übernahme-/Übergabeprotokoll, Lieferschein).

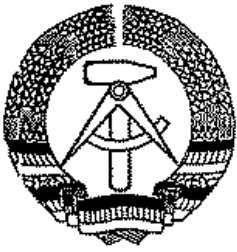
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keins Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 23 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

245

1983

Berlin, den 15. September 1983

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 83	Verordnung über die Tätigkeit von Kulturzentren anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik	245
1. 8. 83	Anordnung Nr. 2 über den Einsatz von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) — Staatliche Einsatzbestimmung —	246
5. 8. 83	Anordnung Nr. 50 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	246
12. 8. 83	Anordnung Nr. 3 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen — Zulassungsordnung —	247
18. 8. 83	Anordnung Nr. 9 über Plaste für Bedarfsgegenstände	247
26. 8. 83	Anordnung Nr. 2 über die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen	247
10. 8. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	247

Verordnung über die Tätigkeit von Kulturzentren anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. September 1983

§ 1

(1) Kulturzentren im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik, deren ausschließliches Ziel in der Verbreitung nationaler kultureller Werte ihres Staates besteht (nachfolgend Kulturzentren genannt).

(2) Die Tätigkeit der Kulturzentren erfolgt in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage entsprechender völkerrechtlicher Vereinbarungen der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen Staaten.

§ 2

(1) Für alle Fragen, die mit der Tätigkeit der Kulturzentren in der Deutschen Demokratischen Republik in Zusammenhang stehen, ist das Büro für Kulturzentren zuständig.

(2) Der Verkehr der Kulturzentren mit staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt grundsätzlich über das Büro für Kulturzentren.

(3) Das Büro für Kulturzentren gibt den Kulturzentren Unterstützung bei der Regelung von Fragen der Ein- und Ausreise sowie des Aufenthaltes ihrer Mitarbeiter, bei der Lösung anderer Aufgaben und nimmt ihre Programme zur Kenntnis.

§ 3

(1) Die Veranstaltungen der Kulturzentren finden grundsätzlich in deren Räumlichkeiten statt.

(2) Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten der Kulturzentren können in Realisierung spezieller in Kulturarbeitsplänen oder in anderen Vereinbarungen getroffenen Absprachen durchgeführt werden. Darüber hinaus bedürfen Veranstaltungen außerhalb der Kulturzentren der vorherigen Zustimmung des Büros für Kulturzentren. Die Modalitäten sind zwischen dem Kulturzentrum und dem Büro für Kulturzentren unter Beachtung der Verordnung vom 30. Juni 1980 über die Durchführung von Veranstaltungen (GBL I Nr. 24 S. 235) zu vereinbaren.

§ 4

Die Beschäftigung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und von Ausländern mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik in Kulturzentren erfolgt durch Vermittlung des Dienstleistungsamtes für Ausländische Vertretungen und auf der Grundlage entsprechender Dienstleistungsverträge.

§ 5

Die Mitwirkung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an Veranstaltungen der Kulturzentren bedarf der vorherigen Zustimmung des Büros für Kulturzentren. Die Beantragung erfolgt durch die Kulturzentren.

§ 6

Herstellung oder Vertrieb von periodischen und nichtperiodischen Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen durch Kulturzentren unterliegen der Genehmigung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Filme, die Kulturzentren zwecks Vorführung außerhalb der Räumlichkeiten des Kulturzentrums verleihen, müssen entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

schon Republik für die Aufführung in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sein. Die Zulassung ist durch das Kulturzentrum bei der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur über das Büro für Kulturzentren zu beantragen.

§ 8

Die Gebühren für die Teilnahme an Sprachkursen der Kulturzentren sind mit dem Büro für Kulturzentren auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinbaren.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1983

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
Fischer

**Anordnung Nr. 2¹
über den Einsatz von Folie
aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)
— Staatliche Einsatzbestimmung —
vom 1. August 1983**

Zur Änderung der Anordnung vom 11. August 1982 über den Einsatz von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 32 S. 527) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung wird wie folgt geändert:

In der Liste II (genehmigungspflichtig) werden die nachstehend aufgeführten Einsatzgebiete bzw. Erzeugnisse

- 135 98 000 Isolierungen und Dichtungen im Bau und in der Montage
- 136 50 000 Kanal- und Kabelverlegung
- 136 57 000 Kennzeichnung von Rohrleitungen im Erdbereich
- 152 25 000 Silos für die Landwirtschaft
- 152 38 000 Kamin- und Simsabdeckungen
- 152 51 000 Straßen- und Tiefbau
- 152 51 000 Grundwasserschutz
- 152 51 000 Flußverlegung
- 152 54 000 Auskleidung von Feuerlöschteichen
- 152 54 000 Talsperrenbau
- 152 56 000 Brückenbauten
- 155 81 500 Lehrausbildung

gestrichen und in die Liste I (Einsatz bzw. Verwendung ist gestattet) aufgenommen.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 11. August 1982 (GBl. I Nr. 32 S. 572)

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1983

Der Minister für Leichtindustrie
I. V.: Werner
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 50¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 5. August 1983**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 15. September 1983 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des dreißigjährigen Bestehens der Kampfgruppen der Arbeiterklasse in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Brustbild von zwei Arbeitern, wovon der eine einen Arbeits-Schutzhelm und der andere den Stahlhelm der Kampfgruppen trägt. Darunter das Emblem der Kampfgruppen und der vierzeilige Text „30 JAHRE KAMPFGRUPPEN DER ARBEITERKLASSE“.

b) Rückseite

Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik und darunter in vier Zeilen der Text „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1983 10 MARK“ und der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 12,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 500 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. September 1983 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1983

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
I. V.: Taut
Vizepräsident

¹ Anordnung Nr. 49 vom 24. März 1983 (GBl. I Nr. 10 S. 103)

Anordnung Nr. 3¹
über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung
zum Direktstudium
an den Universitäten und Hochschulen
 — Zulassungsordnung —
 vom 12. August 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Änderung der Anordnung vom 1. Juli 1971 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen — Zulassungsordnung — (GBl. II Nr. 55 S. 488) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen regelt Besonderheiten für die Auswahl und Zulassung zum Studium in ausgewählten Fachrichtungen und Fachrichtungsgruppen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1983

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
 Prof. Dr. h. c. B ö h m e

¹ Anordnung Nr. 2 vom 22. Februar 1976 (GBl. I Nr. 10 S. 129)

Anordnung Nr. 9¹
über Plaste für Bedarfsgegenstände
 vom 18. August 1983

Zur Durchführung des § 9 wird auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 13 S. 111) folgendes angeordnet:

§ 1

Abschnitt 1 — Polyvinylchlorid — der Richtlinie für die gesundheitliche Beurteilung von Bedarfsgegenständen aus Plasten (Anlage I zur Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1967 über Plaste für Bedarfsgegenstände [Sonderdruck Nr. 553 des Gesetzblattes]) wird wie folgt ergänzt:

1. „1.1.2.4. Plastformstoffe aus PVC-hart dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid/kg PVC enthalten.“
2. „1.2.2.5. Plastformstoffe aus PVC-weich dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid/kg PVC enthalten.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bestehende Standards sind im Rahmen der planmäßigen Überarbeitung mit dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

Berlin, den 18. August 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
 OMR Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

¹ Anordnung Nr. 8 vom 20. Dezember 1976 (Sonderdruck Nr. 553/2 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. 2¹
über die Aufgaben und Organisation
der örtlichen freiwilligen Feuerwehren
und der betrieblichen Feuerwehren
 sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen
 vom 26. August 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anlage zur Anordnung vom 2. Februar 1976 über die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen (GBl. I Nr. 8 S. 150) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 des Statuts der freiwilligen Feuerwehren erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leitung einer örtlichen freiwilligen Feuerwehr besteht aus:

- a) dem Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehr;
- b) dem Stellvertreter für Kontrolle im Brandschutz;
- c) dem Stellvertreter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung.“

§ 2

Der § 10 Abs. 3 des Statuts der freiwilligen Feuerwehren wird wie folgt geändert und ergänzt:

- „d) Brandinspektor (Bi.)
- e) Oberbrandinspektor (Obi.)
- f) Hauptbrandinspektor (Hbi.)“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1983

Der Minister des Innern
 und
Chef der Deutschen Volkspolizei
 D i c k e l

¹ AO (Nr. 1) vom 2. Februar 1976 (GBl. I Nr. 8 S. 150)

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
 vom 10. August 1983

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 152 vom 24. Dezember 1952 — Arbeitsmaschinen der Steinindustrie — (GBl. 1953 Nr. 8 S. 108) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1983

Der Minister für Bauwesen
 J u n k e r

¹ Dafür gelten die Standards

TGL 30146/01	— Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Anlagen zur Herstellung von Zement und Kalk; Sicherheitstechnische Forderungen
TGL 30148/02	— Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Anlagen zur Herstellung von Zement und Kalk; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten
TGL 30149	— Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Gewinnung und Verarbeitung von Naturspaltsteinen und Naturwerksteinen; Allgemeine Forderungen
TGL 30158	— Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Brecher; Allgemeine Forderungen.

Vorankündigung!

Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes

Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

Etwa 992 Seiten · Loseblatt · Etwa 22,— M

EDV-Schlüsselnummer 001415

Die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel ist das verbindliche Arbeitsmittel für die Berechnung der Abschreibung der Grundmittel. Sie enthält die normativen Nutzungszeiten und die Abschreibungssätze aller in der Volkswirtschaft vorkommenden Grundmittel nach ihrer materiell-technischen Struktur.

Die neue Rechtsvorschrift erscheint im I. Quartal 1984 und ersetzt die Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes) einschl. der dazu erschienenen Ergänzungen. Die Ergebnisse weiterer Überprüfungen der normativen Nutzungszeiten für Grundmittel erscheinen als Ergänzungen zum Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes.

Die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. **Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken**, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und der EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt.

Alle Bezieher, die bereits die Ergänzungen zum Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes über das EDV-Liefersystem bezogen haben, erhalten den Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes, entsprechend Punkt 2.1. der Bestellhinweise für den Bezug von amtlichen Dokumenten, ohne nochmalige Bestellung in der zuletzt bestellten Stückzahl zugesandt.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim

Staatsverlag der DDR

Bereich Amtliche Dokumente

1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

Interessenten, die über **keine** Betriebsnummer verfügen, können ihre Bestellung formlos beim Zentral-Versand Erfurt aufgeben.



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik

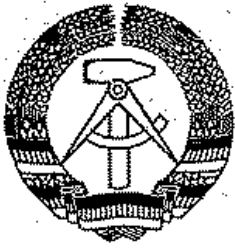
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1983

Berlin, den 27. September 1983

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 83	Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates	249
15. 9. 83	Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern	254
15. 9. 83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern	255

Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß des Ministerrates

vom 1. September 1983

I.

Funktionen und Aufgaben der Akademie

§ 1

(1) Die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Akademie genannt) ist die zentrale agrarwissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Akademie untersteht dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands auf der Grundlage der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften. Der wachsenden gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechend leistet sie zur Durchsetzung der ökonomischen Strategie der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ihren Beitrag zur Verbindung der Vorzüge des Sozialismus mit der wissenschaftlich-technischen Revolution. Ausgehend von den Entwicklungstendenzen der Natur- und Gesellschaftswissenschaften schafft sie wissenschaftlichen Vorlauf für die weitere Entwicklung und den ständigen Leistungsanstieg der Landwirtschaft. Sie wirkt konsequent für die Stärkung des Sozialismus und die Erhaltung des Friedens. Sie pflegt das progressive geistig-kulturelle Erbe.

(4) Die Akademie hat wissenschaftsleitende Funktionen und vereinigt in eigenen wissenschaftlichen Einrichtungen naturwissenschaftliches, technisches, technologisches und ökonomisches Forschungspotential. Als sozialistische Forschungsakademie trägt sie mit Spitzenleistungen und Ergebnissen mit hoher ökonomischer Wirksamkeit aus der Grundlagen- und angewandten Forschung zur Weiterentwicklung der Produktivkräfte und der Produktionsverhältnisse der sozialistischen Landwirtschaft bei. Auf der Grundlage langfristiger

Programme und der Pläne Wissenschaft und Technik hat sie Forschungsergebnisse für eine intensive landwirtschaftliche Produktion mit steigenden und stabileren Erträgen und Leistungen bei wachsender Effektivität zu erarbeiten und damit zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts beizutragen. Dazu hat sie ihre Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit anderen Organen zu koordinieren und in Gemeinschaftsarbeit mit ihren Partnern durchzuführen. In engem Zusammenwirken mit den Genossenschaftsbauern und Arbeitern nimmt sie aktiven Einfluß auf die Anwendung der Ergebnisse.

(5) Die Akademie sichert mit ihren Gremien die Verflechtung mit anderen Wissenschaftsdisziplinen und -zweigen. Sie gestaltet und fördert den schöpferischen Meinungsstreit und wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch. Sie bezieht die Gremien in die Ausarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für die Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ein.

§ 2

(1) Die Akademie gewährleistet durch die Steigerung der Produktivität der geistig-schöpferischen Arbeit der Wissenschaftler sowie aller Mitarbeiter und den engen Zusammenschluß von Wissenschaft und Produktion sowie eine wirkungsvolle internationale Kooperation ein hohes wissenschaftlich-theoretisches Niveau und einen steigenden volkswirtschaftlichen Nutzeffekt der agrarwissenschaftlichen Forschung. Durch ständige Intensivierung der Forschungsprozesse sichert sie eine hohe Effektivität ihrer Forschungskapazitäten. Sie gewährleistet eine schöpferische Arbeitsatmosphäre in den wissenschaftlichen Einrichtungen und trägt durch die Verallgemeinerung effektiver Forschungsmethoden und rationeller Formen des sozialistischen Leitens zur Erhöhung der Produktivität der geistig-schöpferischen Arbeit bei. Sie entwickelt leistungsfähige sozialistische Forscherkollektive und -persönlichkeiten, vor allem durch eine kontinuierliche politisch-ideologische Erziehungsarbeit sowie durch die zielstrebige Weiterbildung der Mitarbeiter auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus und auf den Fachgebieten. Sie nimmt aktiven Einfluß auf die Heranbildung eines hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Die Akademie erarbeitet in engem Zusammenwirken mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und gestützt auf analytische und prognostische Einschätzungen für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Ent-

scheidungsgrundlagen für die Wissenschafts- und Produktionsentwicklung des Zweiges, zur Forschungsstrategie sowie zur Anwendung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung in der Produktion. Ihre Mitglieder und Mitarbeiter wirken bei der staatlichen Leitung und Planung der Wissenschaft und der Landwirtschaft mit.

(3) Die Akademie leitet und plant die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die Entwicklung der personellen und materiellen Kapazitäten ihrer Einrichtungen. Sie führt diese Arbeiten auf der Grundlage langfristiger Programme, des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und der vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten Aufgabenstellung zum Plan Wissenschaft und Technik der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch. Sie verwirklicht die Grundsätze des demokratischen Zentralismus bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und konzentriert die wissenschaftlich-technische Arbeit auf die für den Vorlauf bestimmenden Schwerpunkte.

(4) Die Akademie koordiniert die Forschungsarbeit ihrer Forschungszentren und Institute mit den Universitäten, Hochschulen, anderen Akademien sowie mit Einrichtungen der anderen Volkswirtschaftsbereiche und den staatlichen Organen, volkseigenen Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie deren wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den verschiedenen Instituten und Forscherkollektiven sowie mit der Praxis, besonders mit den Neuerern, in vielfältigen Kooperationsbeziehungen.

(5) Die Akademie sichert in fortgeschrittenen Produktionsbetrieben und -einrichtungen die Erprobung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Demonstration des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf entscheidenden Gebieten sowie die Erarbeitung von Dokumentationen und die systematische Bereitstellung wissenschaftlich-technischer Informationen für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Sie nimmt aktiven Einfluß auf die Überleitung und die Durchsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen sowie auf die Aus- und Weiterbildung der wissenschaftlichen Kader für die Landwirtschaft. Dazu entwickelt sie eine enge Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, volkseigenen Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, mit wissenschaftlichen Gremien der Akademien, Universitäten und Hochschulen sowie mit wissenschaftlichen Gesellschaften.

(6) Die Akademie fördert und vertieft die internationale Gemeinschaftsarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen der UdSSR und denen der anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft. Sie leitet und plant die Entwicklung der internationalen sozialistischen Forschungskoooperation ihrer Einrichtungen mit denen der UdSSR und der anderen Mitgliedsländer des RGW und trägt damit aktiv zur Verwirklichung der sozialistischen ökonomischen Integration bei. Sie entwickelt auf der Grundlage der Außenpolitik der DDR und staatlicher Abkommen die Zusammenarbeit mit agrarwissenschaftlichen Einrichtungen anderer Länder.

II.

Leitung der Akademie

§ 3

Der Präsident

(1) Der Präsident leitet die Akademie nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung der Grundfragen. Grundlage seiner Entscheidungen sind die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Gesetze

und anderen Rechtsvorschriften. Der Präsident ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben der Akademie. Der Präsident ist dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft über die Tätigkeit der Akademie rechenschaftspflichtig.

(2) Der Präsident gewährleistet die Anwendung der sozialistischen Leitungsprinzipien, die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik und sichert eine schöpferische Atmosphäre in allen Bereichen der Akademie.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz im Plenum und im Präsidium der Akademie. Er stützt sich bei seinen Entscheidungen auf Beratungen in diesen und anderen Gremien der Akademie.

(4) Der Präsident wird aus den Reihen der Ordentlichen Mitglieder der Akademie von den Ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Kandidatur bedarf der Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Der Präsident wird nach erfolgter Wahl vom Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

§ 4

Die Vizepräsidenten

(1) Der 1. Vizepräsident ist der ständige Stellvertreter des Präsidenten. Weitere Vizepräsidenten können für Schwerpunkte der Agrarforschung eingesetzt werden. Die Vizepräsidenten sind dem Präsidenten für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(2) Die Vizepräsidenten werden aus den Reihen der Ordentlichen Mitglieder der Akademie von den Ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Kandidatur bedarf der Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Die Vizepräsidenten werden nach erfolgter Wahl vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berufen.

§ 5

Die Direktoren der Akademie

(1) Die Direktoren der Akademie leiten im Auftrage des Präsidenten bestimmte Aufgabengebiete.

(2) Die Direktoren der Akademie werden von den Ordentlichen Mitgliedern der Akademie für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Kandidatur bedarf der Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Die Direktoren werden nach erfolgter Wahl vom Präsidenten der Akademie berufen.

§ 6

Verantwortung und Befugnisse der Vizepräsidenten und der Direktoren der Akademie werden durch die Geschäftsordnung der Akademie geregelt.

§ 7

Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Akademie ist das kollektive Beratungsorgan des Präsidenten zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Leitung, Planung und Organisation der Forschung und des wissenschaftlichen Lebens in der Akademie.

(2) Das Präsidium berät, gestützt auf prognostische und analytische Einschätzungen, Grundfragen der Entwicklung der Agrarwissenschaften und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, analysiert das erreichte Niveau der Forschung und ihrer Effektivität sowie der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Hauptrichtungen der Agrarwissenschaft. Es berät die langfristigen Programme der Agrar-

forschung und bereitet Entscheidungsgrundlagen für die Wissenschafts- und Produktionsentwicklung des Zweiges vor.

(3) Dem Präsidium gehören der Präsident und die Vizepräsidenten sowie weitere Mitglieder an, die vom Plenum vorgeschlagen und vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Dauer von 5 Jahren dazu berufen werden.

III.

Einrichtungen der Akademie

§ 8

(1) Zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben gehören zur Akademie Einrichtungen, insbesondere Forschungszentren und Institute.

(2) Die Forschungszentren und Institute der Akademie dienen der Forschung auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft und arbeiten auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik. Ihre Arbeit ist auf wissenschaftliche Ergebnisse mit hohem Niveau gerichtet, die den volkswirtschaftlich erforderlichen Leistungs- und Effektivitätszuwachs gewährleisten. Sie beteiligen sich an der Überleitung und Einführung der Ergebnisse in die landwirtschaftliche Produktion.

(3) Die Wissenschaftler sind verpflichtet, die Forschungsaufgaben in hoher Qualität zu erfüllen und dazu eng mit der landwirtschaftlichen Praxis zusammenzuwirken. Sie messen die Zielstellungen und Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten am internationalen Niveau und entfalten ihre schöpferischen Kräfte zur Erzielung von Spitzenleistungen, insbesondere im sozialistischen Wettbewerb. Sie entwickeln vielfältige Formen sozialistischer Gemeinschaftsarbeit, ein reges wissenschaftliches Leben und den schöpferischen Meinungsstreit.

(4) Die Forschungszentren und Institute gliedern sich in Bereiche, Abteilungen und Versuchsstationen. Über diese Hauptstruktur entscheidet der Präsident. Die weitere strukturelle Gliederung legt der Direktor der Einrichtung fest.

(5) Die Forschungszentren und Institute werden durch Direktoren nach den Prinzipien der Einzelleitung und kollektiven Beratung geleitet. Der Direktor wird auf Vorschlag der Ordentlichen Mitglieder der Akademie nach Bestätigung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom Präsidenten der Akademie für die Dauer von 5 Jahren berufen.

(6) Die Direktoren der Forschungszentren und Institute tragen die Verantwortung für die konzeptionelle Arbeit zur Entwicklung des Wissenschaftsgebietes und für die Planerfüllung. Sie nehmen aktiv an der Forschung teil, organisieren eine produktive geistig-schöpferische Arbeit der Mitarbeiter, fördern den wissenschaftlichen Meinungsstreit und gestalten eine effektive Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern. Sie sichern die Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien, insbesondere durch ständige politisch-ideologische Erziehungsarbeit. Sie fördern planmäßig den wissenschaftlichen Nachwuchs und gewährleisten die zielstrebige Weiterbildung der Mitarbeiter auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus und auf den Fachgebieten.

(7) Die Bereichsdirektoren und wissenschaftlichen Abteilungsleiter werden auf Antrag des Direktors der Forschungszentren und Institute vom Präsidenten der Akademie für die Dauer von 5 Jahren berufen.

(8) In den Forschungszentren und Instituten können wissenschaftliche Räte gebildet werden. Sie unterstützen den Direktor, die Forschung auf hohem Niveau und mit größter Effektivität zu gestalten und ein reges wissenschaftliches Leben zu entwickeln. Sie beraten die Forschungskonzeptionen,

Forschungsprogramme und analysieren den Stand der Forschung und der Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Mitglieder der wissenschaftlichen Räte sind die Bereichsdirektoren und wissenschaftlichen Abteilungsleiter sowie hervorragende Wissenschaftler.

§ 9

Information und Dokumentation

(1) Die wissenschaftliche Information und Dokumentation der Akademie umfaßt die Bibliotheken, die Informations- und Dokumentationseinrichtungen sowie die Archive.

(2) Die Landwirtschaftliche Zentralbibliothek nimmt zugleich die Funktion der Zentralen Fachbibliothek der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wahr. Ihre Stellung und Aufgaben sind durch ein gesondertes Statut geregelt.

(3) Das zentrale Archiv der Akademie nimmt für deren Bereich die Aufgaben gemäß den Rechtsvorschriften über das Staatliche Archivwesen wahr und ist zugleich Verwaltungs- und Endarchiv.

(4) Das Institut für Landwirtschaftliche Information und Dokumentation der Akademie übt die Funktion der zentralen Leitstelle für Information und Dokumentation der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft aus. Ihm sind die Landwirtschaftliche Zentralbibliothek und das zentrale Archiv der Akademie zugeordnet. Das Institut für Landwirtschaftliche Information und Dokumentation der Akademie stellt systematisch wissenschaftlich-technische Informationen bereit.

§ 10

Weitere Einrichtungen der Akademie sind Versuchs-, Produktions- und Projektierungsbetriebe sowie Schulungseinrichtungen. Die Direktoren dieser Einrichtungen werden vom Präsidenten der Akademie berufen. Der § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11

Die Mitarbeiter der Akademie

(1) Die Mitarbeiter der Akademie tragen durch Verantwortungsbewußte und vorbildliche Erfüllung ihrer Aufgaben und durch hohe Aktivität im sozialistischen Wettbewerb dazu bei, daß der gesellschaftliche Auftrag der Akademie verwirklicht wird. Sie werden in die Leitungstätigkeit einbezogen.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter ergeben sich aus den Rechtsvorschriften und den Arbeitsordnungen.

IV.

Mitglieder und Gremien der Akademie

§ 12

Mitglieder

(1) Der Akademie gehören Ordentliche Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Auswärtige Mitglieder an. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder und Korrespondierenden Mitglieder beträgt insgesamt höchstens 81, wovon etwa die Hälfte Ordentliche Mitglieder sein sollten.

(2) Als Ordentliche Mitglieder können Wissenschaftler und Praktiker sowie andere Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die durch ihre Arbeit in hervorragendem Maße zur Bereicherung und Entwicklung der Agrarwissenschaften und zur Anwendung ihrer Ergebnisse in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie zur Entwicklung anderer Wissenschaftsdisziplinen und damit zur Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und Erhöhung ihres internationalen Ansehens beitragen.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Lösung der von der Sozialistischen Einheits-

partei Deutschlands und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik der Akademie gestellten Aufgaben aktiv mitzuarbeiten. Sie sind berechtigt, in den Gremien der Akademie neue Entwicklungsprobleme der Wissenschaft und der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Diskussion zu stellen sowie Entscheidungsvorschläge zu ihrer Lösung zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, Vorschläge für Auszeichnungen gemäß § 17 einzureichen. Die Ordentlichen Mitglieder haben Wahlrecht. Sie sind verpflichtet, an ihren Wirkungsstätten hervorragende wissenschaftliche Arbeit zu leisten, Nachwuchswissenschaftler auszubilden, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern und zur Nutzung der Forschungsergebnisse aktiv beizutragen, im Plenum und anderen Gremien der Akademie mitzuarbeiten und über ihre wissenschaftliche Arbeit Rechenschaft abzulegen. Die Ordentlichen Mitglieder werden mit Erreichen des Rentenalters emeritiert. Mit der Emeritierung erlischt ihr Wahlrecht. Die Emeritierung ist in der Emeritierungsordnung der Akademie geregelt.

(4) Zu Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie können Wissenschaftler, vor allem junge Wissenschaftler und Praktiker der Deutschen Demokratischen Republik, gewählt werden, die in besonderem Maße zur Entwicklung der Agrarwissenschaften und anderer Wissenschaftsdisziplinen beitragen. Ihre Wahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten Zuwahl gemäß Abs. 7. Die Wiederwahl als Korrespondierendes Mitglied ist zulässig. Die Pflichten und Rechte der Korrespondierenden Mitglieder entsprechen, ausgenommen das Wahlrecht, denen der Ordentlichen Mitglieder gemäß Abs. 3.

(5) Als Auswärtige Mitglieder können Wissenschaftler anderer Staaten gewählt werden, die in besonderem Maße zur Entwicklung der Landwirtschaftswissenschaften und benachbarter Wissenschaftsdisziplinen beigetragen haben und die Ziele und Aufgaben der Akademie anerkennen. Sie haben das Recht, an Sitzungen des Plenums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Ordentliche Mitglieder und Korrespondierende Mitglieder, die an der Arbeit der Akademie aktiv teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den dafür geltenden Bestimmungen. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt mit der Emeritierung.

(7) Die Wahl der neu aufzunehmenden Mitglieder der Akademie erfolgt durch die Ordentlichen Mitglieder in der Regel alle 5 Jahre. Vorschläge für die Wahl können von Mitgliedern des Ministerrates, insbesondere vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Akademien und Ordentlichen Mitgliedern eingereicht werden sowie von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Präsident der Akademie zur Abgabe von Vorschlägen auffordert. Die Kandidatur bedarf der Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen staatlichen Organs und der Bestätigung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Die Vorschläge sind vor der Wahl öffentlich bekanntzugeben.

(8) Die Mitgliedschaft zur Akademie kann durch Beschluß des Plenums beendet werden, wenn die ihr zugrunde liegenden Voraussetzungen entfallen sind oder wenn das betreffende Akademiemitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nicht wahrgenommen oder verletzt hat. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 13

Das Plenum

(1) Das Plenum besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern und den Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie.

(2) Das Plenum berät grundsätzliche Probleme der Agrarforschung ausgehend von der gesellschaftlichen und wissen-

schaftlich-technischen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Entwicklung der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der sozialistischen Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Es arbeitet an der Forschungsstrategie und Wissenschaftsentwicklung sowie an langfristigen Programmen und Plänen mit und berät besonders analytische und prognostische Ergebnisse für die rechtzeitige Bestimmung neuer Forschungsaufgaben zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs. Es führt den Erfahrungsaustausch sowie den wissenschaftlichen Meinungsstreit über Entwicklungsprobleme, Theorien und Lehrmeinungen. Es nimmt Vorträge und Berichte zu Forschungsergebnissen und Problemen von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung entgegen und sichert durch seine komplexe Beratung eine sachkundige Meinungsbildung.

(3) Das Plenum erarbeitet Empfehlungen zu Grundfragen der Entwicklung der Agrarwissenschaft sowie der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Soweit für besondere Verfahren nicht anders bestimmt, faßt das Plenum Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können Arbeitsgruppen des Plenums gebildet werden, die unter Leitung eines Mitglieds der Akademie stehen.

§ 14

Wissenschaftliche Räte, Sektionen und Kommissionen

(1) Zur Sicherung eines hohen theoretischen Niveaus der Forschung und eines entsprechenden wissenschaftlichen Vorlaufs für die gesellschaftliche Praxis auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden bei der Akademie Wissenschaftliche Räte und Sektionen gebildet.

(2) Die Wissenschaftlichen Räte und Sektionen haben beratende und koordinierende Funktionen. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch und wissenschaftlichen Meinungsstreit der Wissenschaftler. Sie wirken mit bei der Ausarbeitung von Prognosen und Forschungsprogrammen, der Analyse und Wertung der erreichten Forschungsergebnisse, der Erhöhung der Effektivität der Forschungsprozesse und der gesellschaftlichen Nutzung ihrer Ergebnisse. Sie fördern eine enge Forschungsk Kooperation mit den anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Akademie der Wissenschaften u. a. Akademien der DDR, des Hochschulwesens und anderer Wirtschaftszweige.

(3) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können ständige oder zeitweilige Kommissionen bzw. Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(4) Die Wissenschaftlichen Räte, Sektionen, Kommissionen bzw. Arbeitsgemeinschaften werden von Mitgliedern der Akademie als Vorsitzende geleitet. Ihre Berufung erfolgt durch den Präsidenten.

(5) Die Bildung, Zusammensetzung und Tätigkeit sowie die Berufung der Mitglieder der Wissenschaftlichen Räte, Sektionen, Kommissionen bzw. Arbeitsgemeinschaften sowie der Arbeitsgruppen des Plenums werden in einer Ordnung gesondert geregelt.

§ 15

Forschungs Kooperationsgemeinschaften und Züchtergemeinschaften

(1) Zu Forschungskomplexen des Planes Wissenschaft und Technik der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden in Abstimmung mit den Kooperationspartnern aufgabenbezogene Forschungs Kooperationsgemeinschaften unter Verantwortung eines Forschungszentrums bzw. Institutes gebildet. Die dafür verantwortliche Einrichtung wird auf der Grundlage der Forschungskomplexe des Planes Wissenschaft und Technik durch Weisung des Präsidenten festgelegt. Für die Bildung, Leitung und Tätigkeit der Forschungs Koopera-

tionsgemeinschaften ist der Direktor der dafür verantwortlichen Einrichtung zuständig.

(2) Die Bildung und Leitung von Züchtermgemeinschaften wird zwischen dem Präsidenten der Akademie und den Leitern der für die Kooperationspartner zuständigen volkseigenen Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe vereinbart.

(3) Bildung und Arbeitsweise von Forschungskooperationsgemeinschaften und Züchtermgemeinschaften sind in Ordnungen gesondert geregelt.

V.

Tagungen und Veröffentlichungen

§ 16

(1) Die Akademie veranstaltet wissenschaftliche Tagungen, Kongresse und Symposien.

(2) Zur Verbreitung der Forschungsergebnisse und Produktionserfahrungen sowie zur Popularisierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gibt die Akademie wissenschaftliche Zeitschriften, Schriftenreihen und Einzelveröffentlichungen heraus.

VI.

Auszeichnungen und Ehrungen

§ 17

(1) Die Würde des Ehrenpräsidenten kann einer Persönlichkeit, die sich in der Leitung der Akademie außerordentliche Verdienste erworben hat, auf Vorschlag des Plenums der Akademie durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verliehen werden.

(2) Die Akademie kann Wissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik, die sich um die Agrarwissenschaften und die Entwicklung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft besonders verdient gemacht haben, im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag des Präsidiums durch den Präsidenten der Akademie zum Professor der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik ernennen. Einzelheiten des Verfahrens sind in einer besonderen Ordnung der Akademie geregelt.

(3) Die Akademie hat das Recht, wissenschaftliche Grade auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu verleihen. Einzelheiten regelt die vom Präsidenten der Akademie in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen erlassene Verfahrensordnung.

(4) Die Akademie kann an Persönlichkeiten, die durch wissenschaftliche Leistungen in hervorragendem Maße zur Förderung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft beigetragen haben, als höchste wissenschaftliche Auszeichnung der Akademie die „Erwin-Baur-Medaille“ verleihen. Für hervorragende Ergebnisse zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auf dem Lande kann die Akademie den „Edwin-Hoernle-Preis“ für gesellschaftswissenschaftliche Forschungsleistungen sowie den „Theodor-Roemer-Preis“ für naturwissenschaftliche und technologische Forschungsleistungen verleihen. Hervorragende wissenschaftliche Leistungen junger Agrarwissenschaftler können von der Akademie mit dem „Eilhard-Alfred-Mitscherlich-Preis“ anerkannt werden. Darüber hinaus können außerordentliche Leistungen auf dem Gebiet der Agrarwissenschaft und deren internationaler Wissenschaftskooperation durch die Eintragung in das Ehrenbuch der Akademie gewürdigt werden. Einzelheiten der Verfahren zur Verleihung sind in gesonderten Ordnungen geregelt.

VII.

Rechtsstellung und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 18

(1) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation, sie hat ihren Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten der Akademie vertreten.

(3) Die Vizpräsidenten und die Direktoren der Akademie vertreten die Akademie im Rechtsverkehr im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der ihnen vom Präsidenten der Akademie erteilten Vollmachten.

(4) Im Rahmen der ihnen schriftlich von den Vertretungsbefugten nach den Absätzen 2 und 3 erteilten Vollmachten können auch Mitarbeiter der Akademie und andere Personen die Akademie vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

§ 19

(1) Die Einrichtungen der Akademie sind rechtsfähig und juristische Personen. Sie arbeiten in der Regel nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Einrichtungen der Akademie werden durch Anweisung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gegründet, an- und ausgegliedert sowie aufgelöst. Sie geben sich ein eigenes Statut, das zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung des Präsidenten der Akademie bedarf.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 20

Der Präsident der Akademie erläßt die Geschäftsordnung, die Wahlordnung und andere erforderliche Ordnungen.

§ 21

(1) Dieses Statut tritt am 1. November 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 6. Juni 1972 über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 38 S. 438),
- die Zweite Verordnung vom 20. November 1981 über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 390),
- die Anordnung vom 29. Januar 1979 zur Änderung des Statuts der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 6 S. 60),
- die Anordnung Nr. 2 vom 9. Juli 1982 zur Änderung des Statuts der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 29 S. 544).

Berlin, den 1. September 1983.

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
L i e t z

**Verordnung
zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung
und der Eheschließung zwischen Bürgern
der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern
vom 15. September 1983**

Zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Ausländer, die zum Zwecke der Familienzusammenführung ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik nehmen wollen, sowie für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die beabsichtigen, zum Zwecke der Familienzusammenführung ihren Wohnsitz im Ausland zu nehmen. Sie gilt auch für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die die Ehe mit einem Ausländer schließen wollen.

(2) Diese Verordnung regelt die Verfahren und Voraussetzungen für die Genehmigung der Wohnsitznahme in der Deutschen Demokratischen Republik und der Wohnsitzänderung nach dem Ausland zur Familienzusammenführung sowie für die Zustimmung zur Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern.

**Genehmigungspflicht und Antragsverfahren
für die Wohnsitznahme
in der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 2

Die Wohnsitznahme von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung der dafür zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Anträge auf Wohnsitznahme in der Deutschen Demokratischen Republik sind schriftlich bei den Botschaften oder konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik oder den zuständigen staatlichen Organen in der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(2) Antragsberechtigt sind Ausländer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und von denen Familienangehörige in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft sind. Eltern sind für ihre minderjährigen Kinder antragsberechtigt.

§ 4

Die Genehmigung zur Wohnsitznahme in der Deutschen Demokratischen Republik kann erteilt werden, wenn ihr keine Interessen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie ihrer Sicherheit, entgegenstehen.

**Genehmigungspflicht und Antragsverfahren
für die Wohnsitzänderung nach dem Ausland**

§ 5

Die Wohnsitzänderung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland bedarf der Genehmigung der dafür zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Anträge auf Wohnsitzänderung nach dem Ausland sind schriftlich bei den zuständigen staatlichen Organen in der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(2) Antragsberechtigt sind Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 7 erfüllt sind und die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eltern sind für ihre minderjährigen Kinder antragsberechtigt. Stellen Eltern Anträge für ihre Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist deren Einwilligung erforderlich.

**Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung
für die Wohnsitzänderung nach dem Ausland**

§ 7

(1) Die Genehmigung für die Wohnsitzänderung nach dem Ausland kann durch das zuständige staatliche Organ für die Zusammenführung von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern, für die sie das Erziehungsrecht besitzen, erteilt werden, soweit die Eltern oder ihre minderjährigen Kinder Ausländer sind und ihren Wohnsitz im Ausland haben.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für alleinstehende volljährige Kinder oder für Eltern, die sich auf Grund ihres physischen oder psychischen Zustandes zur Pflege und Betreuung an den Wohnsitz der Eltern oder ihrer Kinder begeben wollen.

(3) Die Genehmigung für die Wohnsitzänderung nach dem Ausland kann durch das zuständige staatliche Organ für die Zusammenführung von Ehegatten erteilt werden, wenn die Ehe mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46 S. 748) geschlossen wurde oder ein Ehegatte mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik seinen Wohnsitz im Ausland genommen hat.

§ 8

(1) Die Genehmigung kann versagt werden, soweit Rechte der Bürger und andere gesellschaftliche Interessen der Deutschen Demokratischen Republik durch die Wohnsitzänderung nach dem Ausland beeinträchtigt werden. Das gilt insbesondere, wenn

- Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ihre Einwilligung gemäß § 6 Abs. 2 versagen;
- Erziehungsrechte oder Umgangsbefugnisse von Bürgern gegenüber Minderjährigen berührt werden;
- der Antragsteller Kinder, Eltern, Großeltern oder Geschwister in der Deutschen Demokratischen Republik hinterlassen würde, die seiner Betreuung und Unterstützung oder Fürsorge bedürfen;
- auf Grund der vom Antragsteller ausgeübten Tätigkeit Nachteile für die Betreuung oder Fürsorge der Bürger entstehen würden;
- der Antragsteller Verbindlichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik nicht beglichen hat;
- eine ordnungsgemäße Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und anderem Vermögen des Antragstellers nicht gewährleistet ist;
- die Angaben in den Antragsunterlagen nicht der Wahrheit entsprechen.

(2) Die Genehmigung für die Wohnsitzänderung nach dem Ausland ist zu versagen, wenn

- Interessen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie ihrer Sicherheit, entgegenstehen;
- der Antragsteller Wehrdienst oder einen Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, leistet oder geleistet hat und danach eine von den zuständigen staatlichen Organen festgelegte Frist nicht verstrichen ist;
- der Antragsteller in ein Strafverfahren einbezogen oder eine durch Gerichtsurteil gegen ihn ausgesprochene Freiheitsstrafe zu verwirklichen ist.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik können die Erteilung der Genehmigung von der Vorlage von Bescheinigungen oder Bestätigungen der zuständigen Organe des Staates, nach dem die Wohnsitzänderung erfolgen soll, zur Aufnahme und sozialen Sicherstellung (z. B. Arbeit, Wohnung, Schul- und Berufsausbildung der Kinder) der Antragsteller abhängig machen.

Voraussetzungen und Antragsverfahren zur Erteilung der Zustimmung zur Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern.

§ 9

Die Zustimmung zur Eheschließung gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes kann erteilt werden, wenn

- die Voraussetzungen vorliegen, daß die künftigen Ehepartner nach der Eheschließung einen gemeinsamen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ausland nehmen können und
- die gesetzlichen Ehefordernisse der Deutschen Demokratischen Republik und des Staates, dem der beteiligte Ausländer angehört, erfüllt sind.

§ 10

(1) Der Antrag auf Zustimmung zur Eheschließung ist bei dem für den Hauptwohnsitz des Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik zuständigen Rat des Kreises, Stadtkreises oder Stadtbezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, schriftlich zu stellen. Hat der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik seinen ständigen Wohnsitz im Ausland, ist für die Entgegennahme des Antrages die jeweilige Botschaft oder konsularische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

(2) Antragsberechtigt sind Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Die Zustimmung zur Eheschließung ist zu versagen, wenn die Bestimmungen des § 9 nicht erfüllt sind oder die Angaben in den Antragsunterlagen nicht der Wahrheit entsprechen.

(2) Die Zustimmung zur Eheschließung kann bis zum Zeitpunkt der Eheschließung widerrufen werden, wenn nachträglich festgestellt wird, daß unwahre Angaben bei der Antragstellung zur Zustimmung zur Eheschließung geführt haben.

§ 12

Fristen

(1) Die zuständigen staatlichen Organe haben Anträge gemäß § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 in der Regel im Verlauf von 6 Monaten zu entscheiden.

(2) Die Gültigkeit einer von den zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Genehmigung kann befristet werden. Die Frist soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann auf Antrag der Betroffenen eine Verlängerung der Frist durch die zuständigen staatlichen Organe vorgenommen werden.

(3) Die erteilte Zustimmung zur Eheschließung erlischt, wenn nach Ablauf von 6 Monaten die Ehe nicht geschlossen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann die vorgenannte Frist von den für die Zustimmung zur Eheschließung zuständigen staatlichen Organen verlängert werden.

§ 13

Wiederholung der Antragstellung

(1) Anträge gemäß § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 können erneut gestellt werden, wenn die Gründe, die zur Ab-

lehnung eines Antrages geführt haben, nicht mehr vorliegen. Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik können die Entgegennahme erneuter Anträge versagen, wenn die Gründe, die zur Ablehnung eines Antrages geführt haben, noch vorliegen.

§ 14

Rechtsmittel

(1) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren.

(2) Beschwerden sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung schriftlich bei dem Leiter des zuständigen staatlichen Organs des Kreises einzulegen. Kann er der Beschwerde nicht abhelfen, hat er diese bis 4 Wochen nach ihrem Eingang dem Leiter des ihm übergeordneten staatlichen Organs zuzuleiten. Dieser hat innerhalb von 6 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1983 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1983

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei
Dickel

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung
und der Eheschließung zwischen Bürgern
der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern
vom 15. September 1983**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung vom 15. September 1983 zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern (GBl. I Nr. 26 S. 254) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Zur Antragstellung gehören:

- a) ein formgebundener Antrag auf Wohnsitznahme in der Deutschen Demokratischen Republik;

- b) ein amtlicher Nachweis, daß der Antragsteller das Erziehungsrecht für minderjährige Kinder hat, für die er den Antrag mit stellt;
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis oder gleichzusetzendes amtliches Dokument;
- d) weitere durch die zuständigen staatlichen Organe geforderte Dokumente.

(2) Die Entgegennahme des Antrages ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht antragsberechtigt ist oder die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig vorgelegt werden.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 2

- (1) Zur Antragsstellung gehören:
- a) ein formgebundener Antrag auf Wohnsitzänderung nach dem Ausland;
 - b) die schriftliche Einwilligung der Kinder gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung;
 - c) weitere von den zuständigen Organen geforderte Dokumente.

(2) Für die Entgegennahme des Antrages gilt § 1 Abs. 2.

§ 3

(1) Entsprechend der Aufforderung der für die Genehmigung von Anträgen auf Wohnsitzänderung nach dem Ausland zuständigen staatlichen Organe sind durch den Antragsteller nach der Entgegennahme des Antrages erforderliche Erklärungen und Bescheinigungen über die Regelung zu den in Eigentum und Nutzung befindlichen Grundstücken und Gebäuden sowie zur Schuldenfreiheit vorzulegen.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Erklärungen und Bescheinigungen im Verlauf von 2 Monaten nach der Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht bei dem für die Genehmigung der Wohnsitzänderung nach dem Ausland zuständigen staatlichen Organ vorgelegt, gilt der Antrag als zurückgenommen. Über begründete Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Organ.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 4

- (1) Die Antragstellung umfaßt:
- a) eine gemeinsame schriftliche Erklärung der künftigen Ehepartner über den vorgesehenen gemeinsamen Wohnsitz nach der Eheschließung;

- b) einen Antrag

- gemäß § 1 Abs. 1, wenn der Wohnsitz nach der Eheschließung in der Deutschen Demokratischen Republik oder
 - gemäß § 2 Abs. 1, wenn der Wohnsitz nach der Eheschließung im Ausland
- genommen werden soll.

(2) Für die Entgegennahme des Antrages gilt § 1 Abs. 2.

§ 5

(1) Entsprechend der Aufforderung der zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind durch die Antragsteller folgende ergänzende Unterlagen zum Antrag vorzulegen:

- a) der von dem beteiligten Ausländer gemäß § 10 Abs. 4 des Personenstandsgesetzes beizubringende Nachweis seines Staates, daß der Eheschließung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht;
- b) erforderliche Urkunden, Bescheinigungen oder andere Unterlagen zur Prüfung, ob die gesetzlichen Eheerfordernisse erfüllt sind.

(2) Die von den Ausländern beizubringenden Dokumente und anderen Unterlagen bedürfen hinsichtlich ihrer Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik der Legalisation, sofern in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Bearbeitungsfrist für Anträge beginnt am Tage des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 bei den zuständigen staatlichen Organen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für den Zeitraum der Beibringung der Antragsunterlagen gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 wird die Bearbeitungsfrist unterbrochen.

Schlußbestimmung

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Oktober 1983 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1983

**Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei
Dickel**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 4. Oktober 1983

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 83	Sechste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte –	257
1. 9. 83	Anordnung über die Aufgaben bei gefährdenden Wettererscheinungen	261
31. 8. 83	Anordnung Nr. 1 über die Änderung der Arbeitsschutzanordnung 311 – Nahrungsmittelindustrie	263
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	264

Sechste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte – vom 1. September 1983

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, zum Schutz der Naturressourcen sowie zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft wird auf der Grundlage des § 39 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik – Landeskulturgesetz – (GBl. I Nr. 12 S. 67) folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt die schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte. Sie ist für die schadlose Beseitigung von Abprodukten, die bei Havarien oder aus ähnlichen Ursachen anfallen, entsprechend anzuwenden. Die schadlose Einbringung von nicht nutzbaren Abprodukten in den Boden ist eine Form der schadlosen Beseitigung von Abprodukten.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt für

- Staatsorgane,
- volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene und staatliche Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und deren Einrichtungen, Betriebe der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe und Einrichtungen anderer Eigentumsformen (im folgenden Betriebe genannt).

(3) Diese Durchführungsverordnung findet keine Anwendung für

- Siedlungsabfälle einschließlich Fäkalien und Rückstände häuslicher Abwässer¹,
- gasförmige Abprodukte².

Z. Z. gelten:

¹ Dritte Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz – Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen – (GBl. II Nr. 46 S. 339).

² Fünfte Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz – Reinhaltung der Luft – (GBl. I Nr. 13 S. 157).

- Abwässer³,
- Abraum und mineralische Begleitrohstoffe⁴,
- radioaktive Abfälle⁵,
- infektiöse Abprodukte.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Durchführungsverordnung gelten folgende Begriffe:

- Nicht nutzbare Abprodukte sind feste, schlammartige und flüssige Abfälle und Rückstände, für deren volkswirtschaftliche Nutzung als Sekundärrohstoffe zum Zeitpunkt des Anfalles die wissenschaftlichen, technischen oder ökonomischen Voraussetzungen fehlen.
Dazu gehören:
 - toxische Abprodukte,
 - andere schadstoffhaltige Abprodukte,
 - Abprodukte mit geringem oder ohne Schadstoffgehalt.
- Toxische Abprodukte sind Abprodukte, die Gifte der Abteilung 1 oder Abteilung 2 in solchen Konzentrationen enthalten, daß sie Gifte im Sinne des Giftgesetzes⁶ sind.
- Andere schadstoffhaltige Abprodukte sind Abprodukte, die in der Liste der Schadstoffe⁷ enthalten sind oder Gifte der Abteilung 1 oder Abteilung 2 in solchen Konzentrationen enthalten, daß sie nicht Gifte im Sinne des Giftgesetzes sind.
- Abprodukte mit geringem oder ohne Schadstoffgehalt sind Abprodukte, die nicht als toxische Abprodukte oder andere schadstoffhaltige Abprodukte eingestuft sind.
- Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte ist eine Umwandlung in Beseitigungsanlagen oder eine Ablagerung in Deponien.

³ Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467).

⁴ Anordnung vom 2. Oktober 1980 über Halden und Restlöcher (GBl. I Nr. 31 S. 201) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 18. März 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 361).

⁵ Anordnung vom 11. Mai 1981 über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (GBl. I Nr. 16 S. 224).

⁶ Gesetz vom 7. April 1977 über den Verkehr mit Giften – Giftgesetz – (GBl. I Nr. 10 S. 103).

⁷ Anordnung vom 20. Februar 1981 über die Inkraftsetzung der Liste der Schadstoffe (Sonderdruck Nr. 1059 des Gesetzblattes).

- f) Beseitigungsanlagen sind Anlagen, in denen die Umwandlung nicht nutzbarer Abprodukte durchgeführt wird (z. B. durch Entgiftung, Neutralisation, Verbrennung).
- g) Deponien sind Anlagen, in denen die Ablagerung nicht nutzbarer Abprodukte oberirdisch auf Halden, in Restlöchern oder unterirdisch in natürlichen oder künstlichen Hohlräumen oder in deponiefähigen Gesteinen erfolgt.
- h) Selektive Deponien sind Deponien, in denen die Ablagerung nicht nutzbarer Abprodukte oder Abproduktgruppen mit der Möglichkeit der Wiederaufnahme für eine spätere Nutzung erfolgt.
- i) Betreiber sind Betriebe, die für den Betrieb von Beseitigungsanlagen oder Deponien verantwortlich sind.

§ 3

Grundsätze

- (1) Betriebe, die nicht nutzbare Abprodukte verursachen, sind für deren schädliche Beseitigung verantwortlich.
- (2) Die schädliche Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatsorgane.
- (3) Die schädliche Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte hat so zu erfolgen, daß eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen sowie volkswirtschaftliche Schäden oder Beeinträchtigungen des Bodens, des Wassers oder der Luft vermieden werden.
- (4) Die Rechtsvorschriften über die Bodennutzung finden Anwendung, wenn land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden für die schädliche Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte in Anspruch genommen werden muß.⁸

§ 4

Aufgaben der Betriebe

- (1) Betriebe, die nicht nutzbare Abprodukte verursachen, haben die erforderlichen materiell-technischen, finanziellen und personellen Voraussetzungen zu deren schädlichen Beseitigung zu schaffen sowie die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen und den notwendigen wissenschaftlich-technischen Vorlauf zur Entwicklung von Verfahren und Methoden zur Minderung des Abprodukthanfalles sowie zur schädlichen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zu sichern.
- (2) Die Projektierungs- und Entwicklungseinrichtungen, Hersteller- und Lieferbetriebe für Anlagen und Verfahren zur schädlichen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte haben die erforderlichen wissenschaftlich-technischen Leistungen zur Entwicklung und Einführung von Verfahren und Methoden für die schädliche Beseitigung zu erbringen.
- (3) Die Betriebe haben für nicht nutzbare Abprodukte, die aufgrund der Inhaltsstoffe als volkswirtschaftliche Rohstoffreserve von Bedeutung sind, auf der Grundlage von staatlichen Vorgaben und Gutachten Vorschläge für eine selektive Deponie zu erarbeiten und dem Antrag auf schädliche Beseitigung gemäß § 5 beizufügen.
- (4) Betriebe, die toxische Abprodukte verursachen, sind verpflichtet, einen lückenlosen Nachweis über den täglichen Anfall und den Verbleib der toxischen Abprodukte nach Art, Zusammensetzung und Menge zu führen.

§ 5

Genehmigung zur schädlichen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte

- (1) Die Betriebe haben einen Antrag zur schädlichen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte bei dem für den Stand-

ort des Betriebes zuständigen Rat des Bezirkes, Fachorgan für Sekundärrohstoffwirtschaft, zu stellen und Vorschläge für geeignete Beseitigungsmöglichkeiten zu unterbreiten, soweit im § 14 Abs. 3 nichts anderes geregelt ist.

(2) Mit dem Antrag ist ein Nachweis zu erbringen, daß die Abprodukte gegenwärtig nicht als Sekundärrohstoffe nutzbar sind (Negativattest). Als Nachweis gelten:

- Stellungnahmen der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe oder, soweit diese nicht vorhanden sind, der Hersteller vergleichbarer Primärrohstoffe und des übergeordneten Organs des Antragstellers,
- Gutachten von Einrichtungen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften⁹ dafür zuständig sind.

(3) Der Rat des Bezirkes, Fachorgan für Sekundärrohstoffwirtschaft, entscheidet über die Freigabe für die schädliche Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte und darüber, ob eine selektive Deponie durchzuführen ist. Er übergibt die Anträge mit seinen Entscheidungen an die gemäß Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 3 für die Genehmigung zuständigen Organe.

(4) Die Genehmigung zur schädlichen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte wird nach Erteilung der Freigabe

- für toxische Abprodukte und andere schadstoffhaltige Abprodukte vom Rat des Bezirkes, Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, und
- für Abprodukte mit geringem oder ohne Schadstoffgehalt vom Rat des Kreises, Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,

im Einvernehmen mit der Staatlichen Hygieneinspektion, den Fachorganen für Geologie und für örtliche Versorgungswirtschaft sowie dem zuständigen Organ der Staatlichen Gewässeraufsicht erteilt, soweit im § 14 Abs. 3 nichts anderes geregelt ist. Mit der Genehmigung sind die Art der schädlichen Beseitigung und die Beseitigungsanlage bzw. Deponie festzulegen. Die Genehmigung kann befristet erteilt sowie mit Auflagen und mit Festlegungen über die Nutzung von Gemeinschaftsanlagen einschließlich der Zuweisung von Mitnutzern verbunden werden.

Errichtung und Nutzung von Beseitigungsanlagen oder Deponien

§ 6

Projekte und Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Beseitigungsanlagen und Deponien sind entsprechend der Art der Abprodukte gemäß § 2 Buchstaben a bis d differenziert zu erarbeiten. Projekte und Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Beseitigungsanlagen und Deponien bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes, in dessen Territorium die Beseitigungsanlage oder Deponie errichtet werden soll, soweit im § 14 Abs. 2 nichts anderes geregelt ist. Die Zustimmung hat in Abstimmung mit den beteiligten Staatsorganen zu erfolgen. Die Zustimmung zu Projekten kann mit Auflagen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage, wie zu den Arten und dem Anfallzustand der zu beseitigenden Abprodukte, zu Sicherheits- und Kontrollerfordernissen während des Betriebes, zur Einordnung der Anlage in die Landschaft, verbunden werden.

§ 7

(1) Beseitigungsanlagen und Deponien sind grundsätzlich als Gemeinschaftsanlagen zu errichten und zu nutzen.

(2) Über die Errichtung und Nutzung von Beseitigungsanlagen und oberirdischen Deponien als Gemeinschaftsanlage und den Betreiber entscheidet der Rat des Bezirkes, Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, oder der Rat des Kreises, Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, im Rahmen der Genehmigung gemäß § 5 Abs. 4 bzw.

⁸ Z. Z. gilt die Verordnung vom 26. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialen Bodennutzung – Bodennutzungsverordnung – (GBl. I Nr. 10 S. 195).

⁹ Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1980 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Gutachtertätigkeit zur Nutzbarmachung oder schädlichen Beseitigung von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen – (GBl. I Nr. 23 S. 227).

der Zustimmung gemäß § 6 nach Abstimmung mit den Beteiligten¹⁰.

(3) Über die Errichtung und Nutzung von unterirdischen Deponien als Gemeinschaftsanlage und den Betreiber entscheidet der Rat des Bezirkes nach Abstimmung mit dem bilanzverantwortlichen Organ des Ministeriums für Geologie¹¹ und den Beteiligten im Rahmen der im Abs. 2 genannten Verfahren. Das Fachorgan für Geologie legt den erforderlichen Mindestumfang geologischer Untersuchungsarbeiten zur Erkundung und Errichtung unterirdischer Deponien fest und nimmt Einfluß auf die Realisierung der erteilten Aufträge.

(4) Ist zur effektiven Nutzung der Grundfonds die gemeinsame Nutzung einer Beseitigungsanlage oder Deponie in dem Territorium eines anderen Bezirkes oder Kreises erforderlich, ist nach Abstimmung mit dem für dieses Territorium zuständigen Rat des Bezirkes bzw. Kreises der Antrag zur schadloßen Beseitigung diesem zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 5 Abs. 4 zu übergeben.

§ 8

(1) Für die Arbeiten zur Erkundung und Errichtung, zum Betrieb sowie zur Stilllegung unterirdischer Deponien sind die Bestimmungen des Berggesetzes sowie seine Folgebestimmungen¹² entsprechend anzuwenden. Diese bergbaulichen Arbeiten sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Bergbausicherheit¹³ durchzuführen. In Einzelfällen entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR in Abstimmung mit dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie dem Minister für Geologie über die Anwendung der bergrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die bergbaulichen Arbeiten zur Erkundung und Errichtung, zum Betrieb sowie zur Stilllegung unterirdischer Deponien unterliegen der Staatlichen Bergaufsicht.

(3) Bergbauliche Arbeiten gemäß Abs. 1 sind der zuständigen Bergbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen. Die Bergbehörde entscheidet, in welchen Fällen die Anzeige in Form eines technischen Betriebsplanes zu erfolgen hat.

§ 9

Betrieb von Beseitigungsanlagen und Deponien

(1) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Beseitigungsanlagen und Deponien ist der Betreiber verantwortlich.

(2) Die Betreiber haben Betriebs- und Deponieordnungen sowie Einsatzdokumente zur Bekämpfung von Havarien zu erarbeiten und ständig zu aktualisieren, die der Zustimmung des Rates des Bezirkes bzw. Kreises, Fachorgan Umweltschutz und Wasserwirtschaft, bedürfen. Die Zustimmung muß vor Aufnahme des Betriebes der Beseitigungsanlage oder Deponie vorliegen. Die Einholung von Zustimmungen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

¹⁰ Für gemeinsame Investitionen gilt z. Z. die Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBl. II Nr. 39 S. 642).

¹¹ Z. Z. VEB Untergrundspeicher Mittenwalde.

¹² — Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29).

— Erste Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 46 S. 257).

— Dritte Durchführungsverordnung vom 12. August 1976 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 403).

— Anordnung vom 19. Oktober 1971 über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen — Verwahrungsanordnung — (GBl. II Nr. 73 S. 621).

— Anordnung vom 10. April 1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung — (GBl. II Nr. 38 S. 270).

¹³ — Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 129/2 vom 5. Oktober 1973 — Bergbausicherheit im Bergbau unter Tage — (Sonderdruck Nr. 767 des Gesetzblattes).

— Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126/2 vom 10. März 1980 — Bergbausicherheit in Bohr- und Förderbetrieben — (Sonderdruck Nr. 1035 des Gesetzblattes).

— Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 127 vom 10. Januar 1975 — Bergbausicherheit an Untergrundspeichern — (Sonderdruck Nr. 788 des Gesetzblattes).

(3) Der Betreiber hat einen täglichen Nachweis über die Art, Menge und Herkunft der angelieferten und beseitigten Abprodukte zu führen. Bei oberirdischen Deponien toxischer Abprodukte ist darüber hinaus in Lageplänen oder anderen Nachweisunterlagen der Tag der Anlieferung und die Stelle der Ablagerung im Deponiekörper festzuhalten. Die Nachweisunterlagen sind zu archivieren.

(4) Oberirdische Deponien sind entsprechend dem Projekt mit der Rekultivierung des Deponiekörpers abzuschließen. Die Rechtsvorschriften über die Wiederurbarmachung und Rekultivierung sind entsprechend anzuwenden¹⁴.

(5) Der Rat des Bezirkes kann den Betrieb von Beseitigungsanlagen oder Deponien untersagen, wenn grobe Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit bei der schadloßen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte vorliegen. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Kontrollorgane werden hiervon nicht berührt.

(6) Über die schadloß beseitigten Abprodukte ist von den Betreibern jährlich zu berichten. Das Verfahren der Berichterstattung wird vom Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft, dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Leitern der anderen beteiligten zentralen Staatsorgane geregelt.

§ 10

Vertragsbeziehungen

(1) Die an einer Gemeinschaftsanlage beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die Rechte und Pflichten auf der Grundlage der Entscheidungen gemäß § 7 Absätze 2 und 3 sowie der §§ 73 ff. des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293) vertraglich zu regeln.

(2) Soweit der Betrieb über keine eigenen Kapazitäten zur schadloßen Beseitigung von nicht nutzbaren Abprodukten verfügt und die Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen nicht möglich ist, sind zwischen den Betrieben, die nicht nutzbare Abprodukte verursachen, und den Betreibern über die schadloße Beseitigung Leistungsverträge abzuschließen. Voraussetzung für den Vertragsabschluß ist das Vorliegen der Genehmigung zur schadloßen Beseitigung mit dem Nachweis der Beseitigungsanlage oder Deponie, an die die Anlieferung der nicht nutzbaren Abprodukte zu erfolgen hat.

(3) Im Vertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die anzuliefernden nicht nutzbaren Abprodukte (Bezeichnung und Festlegung, ob die Anlieferung in fester, schlammartiger oder flüssiger Form zu erfolgen hat),
2. die Menge der nicht nutzbaren Abprodukte,
3. den Zeitpunkt/den Zeitraum der Anlieferung,
4. den Preis,
5. besondere Anforderungen an den Inhalt der Lieferpapiere und an die Befähigung der mit der Anlieferung beauftragten Werk tätigen,
6. Vertragsstrafe bei Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen.

(4) Der Betrieb ist verpflichtet, dem Betreiber alle für die Ordnung und Sicherheit in der Anlage erforderlichen Informationen zu geben. Er hat den Betreiber insbesondere über die chemische Zusammensetzung der nicht nutzbaren Abprodukte und ihm bekannte Besonderheiten für die Behandlung dieser Abprodukte zu informieren. Die vom Betreiber zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit getroffenen Festlegungen sind dem Betrieb zur Kenntnis zu bringen und gelten als Vertragsbestandteil.

¹⁴ — Anordnung vom 10. April 1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung — (GBl. II Nr. 38 S. 270),
— Anordnung vom 23. Februar 1971 über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Rekultivierungsanordnung — (GBl. II Nr. 39 S. 245).

§ 11

Kontrolle

(1) Die Betriebe, die Abprodukte verursachen, sowie die Betreiber sind verpflichtet, die Einhaltung der Rechtspflichten zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte in ihrem Bereich regelmäßig zu kontrollieren (Eigenkontrolle). Der Anfall, der Bestand und die Weitergabe der toxischen Abprodukte ist in die Kontrolle einzubeziehen.

(2) Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind für die staatliche Kontrolle der projektgerechten Errichtung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Beseitigungsanlagen und Deponien verantwortlich.

(3) Die Beauftragten der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Kontrollbefugnisse erforderlich ist, berechtigt, Betriebe und Anlagen zu betreten, Auskünfte zu fordern, Einsicht in Unterlagen zu nehmen, Proben von Abprodukten aus Beseitigungsanlagen und Deponien sowie aus deren Umgebung zu nehmen und zu untersuchen, die Erstattung von Gutachten zu fordern sowie Auflagen zur Einhaltung der Rechtspflichten bei der Errichtung und dem Betrieb von Beseitigungsanlagen und Deponien zu erteilen.

§ 12

Aufgaben der übergeordneten Organe

Die den Betrieben übergeordneten Organe, bei Kombinatbetrieben die Kombinate, haben die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung des Abproduktanfalles und zur schadlosen Beseitigung von nicht nutzbaren Abprodukten wie

- Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes für eine effektive volkswirtschaftliche Nutzung der anfallenden Abprodukte,
 - Schaffung der Voraussetzungen zur Entwicklung und Einführung abproduktarmer Technologien,
 - Errichtung und rationelle Nutzung von Beseitigungs- und Deponiekapazitäten,
 - Einsatz erforderlicher Kontroll- und Untersuchungskapazitäten
- in den Betrieben zu sichern.

Aufgaben der zentralen Staatsorgane

§ 13

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben in ihrem Verantwortungsbereich die ständige Minderung des Abproduktanfalles, insbesondere durch die Einführung abproduktarmer Technologien, Maßnahmen zur selektiven Deponie nicht nutzbarer Abprodukte sowie zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte zu sichern. Sie haben den wissenschaftlich-technischen Vorlauf für die Entwicklung und Einführung von Beseitigungsverfahren und -anlagen sowie zur Nutzung selektiv deponierter Abprodukte zu gewährleisten und den Verursachern von Abprodukten mit den staatlichen Aufgaben und Planaufgaben konkrete Zielstellungen zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte sowie Aufgaben zur Entwicklung und Ausnutzung von Beseitigungskapazitäten zu übergeben.

(2) Der Minister für Materialwirtschaft koordiniert und kontrolliert die Durchführung der gesamtvolkswirtschaftlichen Aufgaben zur Nutzung selektiv deponierter Abprodukte als Rohstoffe. Er hat in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen im Rahmen der Planung Vorschläge für selektiv zu deponierende Abprodukte sowie für die Schaffung wissenschaftlich-technischer und materieller Voraussetzungen zu deren Nutzung zu erarbeiten und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Einordnung in die Pläne und Bilanzen zu übergeben.

(3) Der Minister für Geologie gewährleistet im Rahmen der Planung die Realisierung der Aufträge der Bedarfsträger zur Errichtung unterirdischer Deponien zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte durch die Untersuchung der geologischen Bedingungen, das Abteufen von Bohrungen,

das Aussolen von Kavernen und das Errichten der oberflächigen Anlagen.

§ 14

(1) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft hat die Zusammenarbeit der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke auf dem Gebiet der schadlosen Beseitigung von nicht nutzbarer Abprodukten zu koordinieren und die Realisierung der gesetzlichen Regelungen zu kontrollieren.

(2) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist für die Bestätigung neuer Verfahren für die schadlose Beseitigung von toxischen Abprodukten und anderen schadstoffhaltigen Abprodukten zuständig und erteilt die Zustimmung für Projekte zur Errichtung von Beseitigungsanlagen und oberirdischen Deponien für toxische Abprodukte im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister für Geologie. Der § 6 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft erteilt im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister für Geologie sowie in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister für Außenhandel die Genehmigung für die schadlose Beseitigung von nicht nutzbaren Abprodukten außerhalb des Hoheitsgebietes der DDR aus Betrieben der DDR sowie für die schadlose Beseitigung von nicht nutzbaren Abprodukten aus anderen Staaten sowie Westberlin auf dem Territorium der DDR.

§ 15

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Beseitigung von Abprodukten ohne Genehmigung gemäß § 5 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 vornimmt oder veranlaßt,
 - b) bei der Beseitigung von Abprodukten die auf der Grundlage dieser Rechtsvorschrift erteilten Auflagen gemäß § 5 Abs. 4, § 6 und § 11 Abs. 3 nicht einhält,
 - c) die regelmäßige Eigenkontrolle der Beseitigungsanlagen und Deponien gemäß § 11 Abs. 1 nicht gewährleistet,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 5 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden,
- die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
- wenn die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Mitgliedern der Räte der Bezirke für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind ermächtigte Mitarbeiter der Räte der Bezirke befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 16

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Sechste Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 39 S. 662),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. April 1977 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe — (GBl. I Nr. 15 S. 161)¹⁵.

Berlin, den 1. September 1983

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Umweltschutz
und Wasserwirtschaft

Dr. Reichelt

¹⁵ Die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. September 1976 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Informationssystem für Abprodukte und Sekundärrohstoffe — (GBl. I Nr. 39 S. 465) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1980 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Gutachtertätigkeit zur Nutzbarmachung oder schadlosen Beseitigung von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen — (GBl. I Nr. 23 S. 227) sind entsprechend der Sechsten Durchführungsverordnung vom 1. September 1983 zum Landeskulturgesetz — Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte — (GBl. I Nr. 27 S. 257) anzuwenden.

Anordnung**über die Aufgaben****bei gefährdenden Wettererscheinungen**

vom 1. September 1983

Zur rechtzeitigen Warnung vor gefährdenden Wettererscheinungen, in deren Folge Auswirkungen zu erwarten sind, die zu Gefährdungen bzw. Störungen im öffentlichen Leben, der Industrie und der Landwirtschaft führen können, sowie zur Einleitung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Volkswirtschaft wird auf der Grundlage der Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257) im Einvernehmen mit dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Staatsorgane sowie für die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften. Sie regelt die Organisation der Warnung sowie die Aufgaben und Verantwortung der staatlichen Leiter zum Schutz der Bevölkerung und der Volkswirtschaft vor gefährdenden Wettererscheinungen.

§ 2

Auslösung von Wetterwarnungen

(1) Wetterwarnungen im Sinne dieser Anordnung sind mit den Kennworten

- „Wetterwarnung Katastrophenverhütung“ oder
 - „Unwetterwarnung Katastrophenverhütung“
- vom Meteorologischen Dienst der DDR bei Erkennen oder Eintreten von Kriterien gemäß Anlage 1 auszulösen.

(2) Wetterwarnungen

- sind, wenn erforderlich, durch Ergänzungen zur Wetterwarnung zu erweitern oder einzuschränken

— und sind durch „Wetterentwarnung Katastrophenverhütung“ aufzuheben, wenn die gefährdende Wettererscheinung beendet ist bzw. nicht eintritt.

(3) Wetterwarnungen haben Aussagen über

- die Art der zu erwartenden Wettererscheinung und ihre Intensität;
 - das voraussichtlich betroffene Territorium — Kreis, Bezirk bzw. das gesamte Gebiet der DDR — (Geltungsbereich);
 - den voraussichtlichen Zeitraum des Auftretens der Wettererscheinung
- zu enthalten.

§ 3

Herausgabe von Wetterwarnungen

(1) Wetterwarnungen werden von der Zentralen Wetterdienststelle in folgenden Formen herausgegeben:

- a) als interne Warnung
Fernschriftlich an ausgewählte zentrale Staatsorgane sowie an die Räte der Bezirke gemäß Anlage 2;
- b) als Öffentlichkeitswarnung
über Radio DDR I gemäß Anlage 3 und bei Notwendigkeit auch außerhalb dieser festgelegten Zeiten sowie über die anderen Sender des Rundfunks und des Fernsehens der DDR. Diesen Wetterwarnungen können, in Zusammenarbeit mit dem Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates, Verhaltensregeln für die Bevölkerung beigelegt werden.

(2) Wetterwarnungen gemäß Abs. 1 Buchst. a sind von den Empfängern 3 Monate aufzubewahren.

Aufgaben und Verantwortung

§ 4

(1) Die Vorsitzenden der örtlichen Räte sichern, daß auf der Grundlage vorbereiteter und durch sie bestätigter Benachrichtigungspläne innerhalb ihres Verantwortungsbereiches die intern übermittelten Wetterwarnungen unter den im § 2 Abs. 1 genannten Kennworten ohne Veränderung des Wortlautes unverzüglich für den vom Meteorologischen Dienst der DDR vorgesehenen Geltungsbereich weitergegeben werden.

(2) Die Weiterleitung dieser Wetterwarnungen hat ohne Verzögerung unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Nachrichtenmittel zu erfolgen

- von den Räten der Bezirke an die Räte der Kreise, an andere staatliche Organe sowie an zentral- und bezirksgeleitete Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe und Einrichtungen im Territorium;
- von den Räten der Kreise an die Räte der Städte und Gemeinden, an kreisgeleitete Betriebe und Einrichtungen sowie an zentral- und bezirksgeleitete Betriebe und Einrichtungen im Territorium, die von den Räten der Bezirke vorgegeben wurden;
- von den Räten der Städte und Gemeinden an alle von den Räten der Bezirke und Kreise nicht erfaßten Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften im Territorium.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können nach Erhalt einer „Unwetterwarnung Katastrophenverhütung“ Informationen für die Öffentlichkeit über Verhaltensweisen in den Regionalprogrammen des Rundfunks der DDR veranlassen.

§ 5

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die Sicherheit der Werktätigen und der Bevölkerung, den Schutz des Volkseigentums sowie die Sicherung der Produktion für ihren Verantwortungsbereich zu gewährleisten, daß

- zur kurzfristigen Information über das Wettergeschehen die von Radio DDR I gesendeten Wetterberichte, Wetterwarnungen und Hinweise genutzt, die zum Abhören notwendigen Regelungen getroffen und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz abgeleitet werden;
- auf der Grundlage gewonnener Erfahrungen für die jeweils möglichen Arten gefahrdrohender Wettererscheinungen Maßnahmepläne vorbereitet (Maßnahmen gemäß Anlage 4) und
- nach Erhalt von Wetterwarnungen oder eigenem Erkennen unmittelbarer Gefahren ohne vorherige Wetterwarnung die vorbereiteten Maßnahmepläne im erforderlichen Umfang unverzüglich realisiert werden.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise sichern, daß das System der Benachrichtigung der Räte der Städte und Gemeinden, der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften über Wetterwarnungen den territorialen Bedingungen entsprechend ständig weiter vervollkommen wird.

§ 6

Hinweise auf weitere gefahrdrohende Wettererscheinungen

Hinweise auf gefahrdrohende Wettererscheinungen, die unterhalb der Schwelle der „Wetterwarnung Katastrophenverhütung“ liegen (Anlage 5), werden vom Meteorologischen Dienst der DDR erarbeitet und von Radio DDR I gemäß Anlage 3 verbreitet. Darüber hinaus werden im täglichen 6.00-Uhr-Wetterbericht an zentrale Staatsorgane dazu Aussagen aufgenommen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. November 1979 über Aufgaben der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften bei gefahrdrohenden Wettererscheinungen (GBl. I Nr. 39 S. 367) außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1983

**Der Leiter der Zivilverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Peter
Generalleutnant**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Auslösung von Wetterwarnungen**1. „Wetterwarnung Katastrophenverhütung“**

„Wetterwarnung Katastrophenverhütung“ wird ausgelöst, wenn Wettererscheinungen zu erwarten sind, die zu Störungen bzw. Gefährdungen im öffentlichen Leben, der Industrie und der Landwirtschaft führen können, um die rechtzeitige Einleitung erforderlicher Maßnahmen durch die zuständigen staatlichen Leiter zu ermöglichen.

„Wetterwarnungen Katastrophenverhütung“ beziehen sich insbesondere auf folgende Wettererscheinungen:

- Windspitzen von 25–29 m/s
- ergiebiger Regen (≥ 25 mm/6 h oder ≥ 50 mm/12 h)
- Schneefall (≥ 15 cm/12 h)
- Schneeverwehungen
 - Schneefall (≥ 15 cm/12 h) bei mittlerer Windgeschwindigkeit ≥ 6 m/s
 - Vorhandensein einer lockeren Schneedecke ≥ 15 cm und mittlerer Windgeschwindigkeit ≥ 8 m/s

- verbreitetes Glatteis am Erdboden
- Tauwetter mit länger anhaltendem Regen bei einer Schneedecke ≥ 15 cm
- strenger Frost mit Höchstwerten der Lufttemperatur an mehreren Tagen unter -10 °C.

2. „Unwetterwarnung Katastrophenverhütung“

„Unwetterwarnung Katastrophenverhütung“ wird ausgelöst, wenn mit extremen Wettererscheinungen zu rechnen ist, in deren Folge umfangreiche Störungen bzw. Auswirkungen in Industrie und Landwirtschaft, im Verkehrs- und Nachrichtenwesen sowie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu erwarten sind und deren Bekämpfung umfassende Sofortmaßnahmen erfordern.

„Unwetterwarnungen Katastrophenverhütung“ beziehen sich insbesondere auf folgende Wettererscheinungen:

- Windspitzen ab 30 m/s
- Starkniederschläge (≥ 50 mm/6 h)
- Schneefall ≥ 30 cm/12 h und Windgeschwindigkeiten ≥ 8 m/s
- verbreitetes Glatteis am Erdboden und plötzlich verbreiteter starker Eisansatz an Gegenständen über dem Erdboden.

Anmerkung

Die in den Ziffern 1 und 2 angeführten Kriterien gelten hauptsächlich für Höhenlagen bis etwa 400 m über HN. Für Höhenlagen oberhalb etwa 400 m über HN werden bei Herausgabe von Warnungen die orographisch bedingten Besonderheiten berücksichtigt.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Schema der Benachrichtigung
(zentrale Ebene)**

Die Benachrichtigung über Wetterwarnungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a erhalten:

Sekretariat des Ministerrates von der Zentralen
(Zentraler Diensthabender Wetterdienststelle Potsdam
beim Vorsitzenden des Ministerrates)

Ministerium für Nationale Verteidigung von der Zentralen
(Op. Diensthabender Wetterdienststelle Potsdam)

Hauptverwaltung Zivildienst von der Zentralen
(Op. Diensthabender Wetterdienststelle Potsdam)

ausgewählte zentrale Staatsorgane von der Zentralen
(Diensthabende Wetterdienststelle Potsdam)

weitere ausgewählte Ministerien u. a. zentrale Staatsorgane (Diensthabende) vom Sekretariat des
Ministerrates (Zentraler Diensthabender beim Vorsitzenden des Ministerrates)

die Räte der Bezirke von der Wetterdienststelle
Potsdam, Frankfurt (Oder), Zentrale Wetterdienststelle
Magdeburg, Berlin — Potsdam
Hauptstadt der DDR

Rostock, Schwerin, Seewetterdienststelle
Neubrandenburg Warnemünde
Leipzig, Cottbus, Halle Amt für Meteorologie Leipzig
Erfurt, Gera, Suhl Amt für Meteorologie Weimar
Dresden, Karl-Marx-Stadt Amt für Meteorologie Dresden

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Sendezzeiten

1. Von Radio DDR I werden im Rahmen der in den Hauptnachrichtendiensten gesendeten Wetterberichte in Abhängigkeit vom Wettergeschehen täglich zu folgenden Sendezzeiten erforderliche Wetterwarnungen bzw. Hinweise zu gefährdenden Wettererscheinungen bekanntgegeben:

5.00 Uhr	7.00 Uhr
10.00 Uhr	13.00 Uhr
16.00 Uhr	19.00 Uhr
22.00 Uhr	24.00 Uhr

2. Weiterhin können auf den übrigen Sendern des Rundfunks bzw. der Programme des Fernsehens der DDR Wetterinformationen empfangen und genutzt werden.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Wichtige Maßnahmen nach Erhalt von Wetterwarnungen**1. Bei „Wetterwarnung Katastrophenverhütung“**

- unverzügliche Weitergabe der Warnung auf der Grundlage vorbereiteter und bestätigter Benachrichtigungspläne;
- Information der festgelegten Leitungskader;
- Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor möglichen Schäden;
- Gewährleistung der ständigen Erreichbarkeit und Informationsbereitschaft;
- Aufklärung und Sicherung bzw. Beseitigung aufgetretener Gefahrenstellen, Störungen und Schäden;
- Kontrolle der Realisierung der eingeleiteten Maßnahmen in nachgeordneten Bereichen sowie der Einsatzbereitschaft von Ersatzanlagen, insbesondere für die Energieversorgung, durch die jeweiligen Rechtsträger.

2. Bei „Unwetterwarnung Katastrophenverhütung“

- unverzügliche Weitergabe der Warnung auf der Grundlage vorbereiteter und bestätigter Benachrichtigungspläne;
- Herstellung der Einsatzbereitschaft verantwortlicher Leitungskader und operativer Gruppen der Stäbe der Zivilverteidigung;
- Herstellung der Einsatzbereitschaft von Spezial- und Einsatzkräften sowie Technik und Geräten für Sofortmaßnahmen in Abhängigkeit vom Charakter der gefährdenden Wettererscheinung und der territorialen und betrieblichen Bedingungen;
- Realisierung vorbeugender Sicherheits-, Schutz- und Abwehrmaßnahmen im Sinne des Katastrophenschutzes und Durchsetzung erforderlicher Verhaltensregeln in Betrieben und Einrichtungen;
- durchgängige Besetzung gefährdeter Betriebe, Objekte und Einrichtungen;
- Überprüfung der Einsatzbereitschaft und Gewährleistung der Inbetriebsetzung vorhandener Ersatzanlagen, insbesondere für die Energieversorgung, durch die jeweiligen Rechtsträger;
- Aufklärung und Sicherung bzw. Beseitigung eingetretener Gefahrenstellen, Störungen und Schäden;
- Kontrolle der Realisierung der Benachrichtigung und eingeleiteter Maßnahmen in nachgeordneten Bereichen;
- Information der Werkfähigen und der Bevölkerung im erforderlichen Umfang (bei unmittelbar drohenden Gefahren oder Eintritt einer Katastrophe auch mittels des Sirensignals „Katastrophenalarm“);
- Gewährleistung der Hilfe für ältere, alleinstehende und kranke Bürger durch die örtlichen Räte.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Wettererscheinungen unterhalb der Schwelle der „Wetterwarnung Katastrophenverhütung“, die zur Verbreitung von Hinweisen führen

Sie beziehen sich insbesondere auf:

- Windspitzen von 15 bis 24 m/s
- Sichrückgang unter 150 m
- Auftreten von Gewitter
- ergiebigen Regen (Niederschlagsmenge ≥ 15 mm/12 h oder ≥ 25 mm/24 h)
- anhaltende Trockenheit (niederschlagsfreie Periode von mindestens 4 Tagen, dabei sonnig und relative Luftfeuchte tagsüber unter 50 %)
- stellenweises Glatteis am Erdboden, Eisglätte, Reifglätte
- Schneefall mit Bildung einer Schneedecke (< 15 cm/12 h) oder Matschbildung
- Schneeverwehungen
 - lockere Schneedecke (< 15 cm), mittlerer Wind < 3 m/s
 - lockere Schneedecke (≥ 15 cm), mittlerer Wind 3 bis 7 m/s
 - Schneefall mit Bildung einer lockeren Schneedecke (< 15 cm/12 h), mittlerer Wind > 3 m/s
- plötzlich einsetzendes Tauwetter.

Anmerkung

Die angeführten Kriterien gelten hauptsächlich für Höhenlagen bis etwa 400 m über NN. Für Höhenlagen oberhalb etwa 400 m über NN werden bei Herausgabe von Hinweisen die orographisch bedingten Besonderheiten berücksichtigt. Bei Gewitter ist örtlich begrenzt mit Windböen und Starkniederschlag zu rechnen.

Anordnung Nr. 1**über die Änderung der Arbeitsschutzanordnung 311**

— Nahrungsmittelindustrie —

vom 31. August 1983

§ 1

Die Abschnitte I, IV und der § 34 des Abschnittes V der Arbeitsschutzanordnung 311 vom 6. Januar 1953 — Nahrungsmittelindustrie — (GBl. Nr. 45 S. 513) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1983

Der Minister
für Bezirksleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e

¹ Dafür gelten die Standards
TGL 30141/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Gewinnung und Verarbeitung pflanzlicher Öle und Fette; Sicherheitstechnische Forderungen,
TGL 30141/02 —; —; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten,
TGL 30139 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Herstellung von Backwaren; Allgemeine Forderungen,
TGL 30140 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Herstellen von Süßwaren; Allgemeine Forderungen.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1127

Anordnung Nr. Pr. 461 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Suppen und Würze

Anordnung Nr. Pr. 462 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Gewürze

Sonderdruck Nr. 1128

Anordnung Nr. Pr. 463 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Schreib- und Zeichengeräte

Sonderdruck Nr. 1129

Anordnung Nr. Pr. 472 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Altpapier

Anordnung Nr. Pr. 466 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Alttextilien

Sonderdruck Nr. 1130

Anordnung Nr. Pr. 467 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Zellstoff, Holzschliff, Halbstoff und deren Nebenprodukte

Sonderdruck Nr. 1131

Anordnung Nr. Pr. 377 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Kaliindustrie

Sonderdruck Nr. 1132

Anordnung Nr. Pr. 464 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallurgie und Feuerfestindustrie

Sonderdruck Nr. 1133

Anordnung Nr. Pr. 465 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Reißfasern und aufbereitete Textilabfälle

Sonderdruck Nr. 1134

Anordnung Nr. Pr. 476 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Furniere und Platten aus Holz und Einjahrespflanzen

Anordnung Nr. Pr. 468 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für technologische Projektierungsleistungen für Anlagen der Holz- und Kulturwarenindustrie

Anordnung Nr. Pr. 170/3 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Schnittholz, Schwarten und Holzreste

Anordnung Nr. Pr. 184 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der holzbe- und -verarbeitenden Industrie

Sonderdruck Nr. 1135

Anordnung Nr. Pr. 471 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Rohstoffe der Glas- und Keramikindustrie

Sonderdruck Nr. 1136

Anordnung Nr. Pr. 469 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Bienenhonig

Anordnung Nr. Pr. 470 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Hühnereier

Anordnung Nr. Pr. 474 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Eiererzeugnisse

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelsabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983	Berlin, den 20. Oktober 1983	Teil I Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 83	Anordnung über die Förderung von Jugendveranstaltungen	265
2. 9. 83	Anordnung über die Erfassung, Ablieferung und Verwertung natürlicher fetthaltiger Sekundärrohstoffe	267
9. 9. 83	Anordnung Nr. 2 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter	269
14. 9. 83	Anordnung Nr. 51 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	269
18. 9. 83	Anordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau	269
19. 9. 83	Anordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau	271
10. 10. 83	Anordnung über die Bestätigung der Wettspielbedingungen für Lotto, Toto und Lotterien	276
	Berichtigung	276
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	276

Anordnung über die Förderung von Jugendveranstaltungen vom 1. September 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Durchführung von Jugendveranstaltungen in

- Gaststätten und Hotels,
- Kultur- und Klubhäusern,
- Betriebsgaststätten

(im folgenden gastronomische Einrichtungen genannt) der volkseigenen Kombinate und Betriebe, Konsumgenossenschaften und Konsum-Produktionsbetriebe, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und deren kooperativen Einrichtungen sowie Produktionsgenossenschaften der Binnenfischerei und der privaten Einzelhändler, die mit einem volkseigenen Betrieb des Einzelhandels (HO) oder einer Konsum-

genossenschaft einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben (im folgenden Betriebe genannt).

§ 2

Grundsätze

(1) Zur weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitages der SED und des XI. Parlamentes der FDJ sind die Leistungen der gastronomischen Einrichtungen stärker auf die wachsenden Bedürfnisse der Jugend nach einer niveauvollen und vielseitigen Freizeitgestaltung zu richten.

(2) Die Leiter der im § 1 genannten Betriebe haben zu sichern, daß die Leiter der für die Freizeitgestaltung der Jugendlichen geeigneten gastronomischen Einrichtungen kontinuierlich Jugendveranstaltungen mit einem hohen Niveau durchführen und sich dabei auf folgende Aufgaben konzentrieren:

- Durchführung altersdifferenzierter Veranstaltungen in unterschiedlichen Formen, die den Bedürfnissen Jugendlicher nach Tanz, Unterhaltung und Geselligkeit auf sozialistische Weise gerecht werden,
- Sicherung einer hohen Gastlichkeit durch kulturvolle Gestaltung der Gasträume, die höfliche, zuvorkommende und korrekte Bedienung und Betreuung der Gäste sowie vorbildliche Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit,
- Gewährleistung eines jugendgemäßen Angebotes an Speisen und Getränken, das dem Charakter der Veranstaltung entspricht und auf eine gesunde Ernährung und ein alkoholfreies bzw. alkoholfreies Getränkesortiment orientiert,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli - August - September 1983

- Einbeziehung Jugendlicher in die Organisierung und Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ und den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe.

§ 3

Ökonomische Regelung bei der Durchführung von Jugendtanzveranstaltungen

(1) Die Betriebe erhalten für die Durchführung von Jugendtanzveranstaltungen eine finanzielle Stützung aus dem Staatshaushalt in Form eines Handelsspannenausgleichs (im folgenden Ausgleich genannt) in den

- Preisstufen I bis III in Höhe von 30 %
 - Preisstufen IV und höher in Höhe von 35 %
- von dem Umsatzbetrag gemäß § 3 Abs. 3.

(2) Der Ausgleich wird gewährt, wenn

- die Jugendtanzveranstaltung in ihrem kulturellen Inhalt jugendspezifischen Charakter trägt,
- die für die jeweilige gastronomische Einrichtung getroffenen Festlegungen in der versorgungspolitischen Aufgabenstellung, insbesondere zum gastronomischen Angebot sowie der Betreuung und Ausstattung eingehalten werden,
- den jugendspezifischen Charakter und das gute Niveau
 - die zuständige FDJ-Leitung (Stadt-, Orts- oder Kreisleitung),
 - der Rat der Stadt bzw. Gemeinde schriftlich bestätigen und
- der erzielte Umsatz je Stuhl in den
 - Preisstufen I bis III weniger als 10,— M
 - Preisstufen IV und höher weniger als 12,— M beträgt (anzuerkennender Höchstumsatz).

Den Betrieben wird kein Ausgleich gewährt, wenn die gastronomischen Einrichtungen nur Räume für Jugendtanzveranstaltungen zur Verfügung stellen und die gastronomische Versorgung durch die Jugendlichen selbst erfolgt.

(3) Der Ausgleich ist zu berechnen bei einem

- effektiven Umsatz je Stuhl unter 5,— M für die Preisstufen I bis III bzw. 6,— M für die Preisstufen IV und höher (ohne Berücksichtigung des erzielten Umsatzes) auf einen Betrag von 5,— M bzw. 8,— M je Stuhl,
- effektiven Umsatz über 5,— M bzw. 6,— M je Stuhl auf den Differenzbetrag zwischen dem erzielten Umsatz und dem anzuerkennenden Höchstumsatz von 10,— M bzw. 12,— M je Stuhl

bezogen auf die Stuhlkapazität des jeweiligen Veranstaltungsraumes (Muster für Abrechnung siehe Anlage).

(4) Für Gaststätten privater Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag ist der Ausgleich nach den gleichen Sätzen zu berechnen und auf diesen Ausgleich die vereinbarte Provision zu zahlen. Diese ist wie folgt zu errechnen:

Ausgleich \times vertraglich vereinbarte Provision

100

Der dem Betrieb verbleibende Teil des Ausgleichs geht bei diesem in das Ergebnis aus Kommissionshandeltätigkeit ein.

(5) Bei der Ermittlung des leistungsabhängigen Lohnes (Prämienlohn bzw. Lohnprämie) für die Beschäftigten in den gastronomischen Einrichtungen sind die Umsatzbeträge, die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde gelegt werden, zu berücksichtigen. Diese Beträge sind als Umsatz bei der Festlegung des Prämienlohnes bzw. Leistung pro Stunde tatsächliche Arbeitszeit des Kollektivs am Monatsende zuzurechnen.

§ 4

Erfassung und Abrechnung

(1) Der Leiter der gastronomischen Einrichtung ist dafür verantwortlich, daß die Jugendtanzveranstaltung nach den Grundsätzen dieser Anordnung durchgeführt worden ist. Er

hat den bei der Jugendtanzveranstaltung erzielten Umsatz zu erfassen und die Berechnung des Ausgleichs vorzunehmen. Die Berechnungsunterlage ist innerhalb von 3 Tagen nach Durchführung der Jugendtanzveranstaltung dem Leiter des Betriebes vorzulegen.

(2) Der Leiter des Betriebes hat zu sichern, daß die eingereichten Berechnungsunterlagen überprüft werden. Sie verbleiben im Betrieb.

(3) Die volkseigenen Betriebe des Einzelhandels (HO) bzw. die Konsumgenossenschaften fordern bis zum 10. Kalendertag im 1. Monat des Quartals, das auf die Veranstaltungen folgt, die Ausgleichsbeträge für das vorangegangene Quartal beim übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ an. Das wirtschaftsleitende Organ hat diese bis zum 20. Kalendertag des 1. Monats im Quartal aus dem zentralisierten Nettogewinn zu erstatten.

(4) Die Ausgleichsbeträge sind von den wirtschaftsleitenden Organen zu verrechnen¹

- im volkseigenen Einzelhandel mit der zu leistenden Nettogewinnabführung,
- im konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel mit der zu leistenden Nettogewinnabgabe

an den zuständigen Haushalt. Die Verrechnung ist

- von den bezirklichen wirtschaftsleitenden Organen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
- von den zentralen wirtschaftsleitenden Organen des volkseigenen Einzelhandels dem Ministerium für Handel und Versorgung

formlos mitzuteilen.

(5) Die Ausgleichsbeträge für Jugendtanzveranstaltungen in Kultur- und Klubhäusern sowie Betriebsgaststätten, die durch die Betriebe (außer Betriebe des Einzelhandels) selbst bewirtschaftet werden, sind mit der Nettogewinnabführung bzw. Nettogewinnabgabe an das übergeordnete Organ viertel- oder halbjährlich zu verrechnen¹ und dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes zuzuführen.

(6) Die Ausgleichsbeträge für Jugendtanzveranstaltungen in gastronomischen Einrichtungen der LPG, GFG und deren kooperative Einrichtungen sowie Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer sind durch diese Betriebe beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zur Erstattung zu beantragen. Die Finanzierung der Ausgleichsbeträge durch die Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise wird durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gesondert geregelt.

§ 5

Kontrolle

Die Kontrolle der angeforderten und erstatteten bzw. verrechneten Ausgleichsbeträge erfolgt bei den

- volkseigenen Kombinat und Betrieben durch die Staatliche Finanzrevision,
 - Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, für die LPG, GFG und deren kooperative Einrichtungen sowie Produktionsgenossenschaften der Binnenfischerei durch die Staatliche Finanzrevision,
 - konsumgenossenschaftlichen Betrieben durch die Revisionskommission der zuständigen konsumgenossenschaftlichen Organisation
- im Rahmen der Bilanzprüfung.

¹ Die Verrechnung ist
 — von den volkseigenen Betrieben bzw. Kombinat im Formblatt S 983 bzw. S 063-WO über die Abrechnung der Eigenwirtschaft der Mittel, Abschnitt I, Zeile 05 „Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Beträge“, Spalte 02
 — von den Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetrieben im Formblatt 71-3 über die Abrechnung der Fonds- und Nettogewinnabgabe Ziff. 3.5. „Ausgleichsbeträge für Jugendtanzveranstaltungen“ auszuweisen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Januar 1974 über die Förderung von Jugendveranstaltungen (GBl. I Nr. 9 S. 83) außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1983

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. Jurich
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Muster

für die Abrechnung gemäß § 3 Abs. 3, 1. Anstrich

Abrechnung einer Jugendtanzveranstaltung bei Nichterreichen eines Umsatzes von 5,— bzw. 6,— M je Stuhl

Abrechnung

der Jugendtanzveranstaltung am 4. Februar 1983

Gaststätte:	Freundschaft
Preisstufe:	II
Stuhlkapazität des Veranstaltungsraumes:	200
Erzielter Warenumsatz insgesamt:	400,— M
Je Stuhl:	2,— M

Ausgleichsberechnung

Der Berechnung des Ausgleichs zugrunde zu legender Betrag je Stuhl:

5,— M, bei einer Stuhlkapazität von 200 = insgesamt:	1 000,— M
davon 30 % Handelsspanne = zu erstattender/verrechnender Ausgleichsbetrag:	<u>300,— M</u>

.....
Leiter der Gaststätte

Muster

für die Abrechnung gemäß § 3 Abs. 3, 2. Anstrich

Abrechnung einer Jugendtanzveranstaltung bei einem Umsatz zwischen 5,— M und 10,— M bzw. 6,— M und 12,— M je Stuhl

Abrechnung

einer Jugendtanzveranstaltung am 10. Februar 1983

Gaststätte:	Sputnik
Preisstufe:	IV
Stuhlkapazität des Veranstaltungsraumes:	200
Erzielter Warenumsatz insgesamt:	1 500,— M
Je Stuhl:	7,50 M

Ausgleichsberechnung

Anzuerkennender Höchstumsatz je Stuhl:	12,— M
bei einer Stuhlkapazität von 200 = insgesamt:	2 400,— M
./. erzielter Warenumsatz:	<u>1 500,— M</u>
Differenzbetrag:	900,— M
davon 35 % Handelsspanne = zu erstattender/verrechnender Ausgleichsbetrag:	<u>315,— M</u>

.....
Leiter der Gaststätte

Anordnung

über die Erfassung, Ablieferung und Verwertung natürlicher fetthaltiger Sekundärrohstoffe

vom 2. September 1983

Auf der Grundlage der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Erfassung, Ablieferung, Planung, Bilanzierung und Verwertung von natürlichen fetthaltigen sekundären Rohstoffreserven

— ELN-Nr. 189 99 20 0 — fetthaltige Sekundärrohstoffe,

— ELN-Nr. 189 99 30 0 — Fettschlamm

(nachfolgend fetthaltige Sekundärrohstoffe genannt).

(2) Fetthaltige Sekundärrohstoffe im Sinne dieser Anordnung sind Rückstände und Abfälle aus der Auf- bzw. Verarbeitung pflanzlicher und/oder tierischer Rohstoffe, einschließlich Fettschlamm, die nicht für die menschliche Ernährung verwendet werden.

(3) Die Erfassung und Verwertung von Rückständen und Abfällen aus der Fischverarbeitung fällt nicht unter den Geltungsbereich dieser Anordnung.

§ 2

(1) Diese Anordnung gilt für

— volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene und staatliche Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und deren Einrichtungen, Betriebe und Einrichtungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen,

— Betriebe und Einrichtungen anderer Eigentumsformen, in denen fetthaltige Sekundärrohstoffe anfallen (nachfolgend Anfallstellen genannt) oder verarbeitet werden, sowie deren übergeordnete Organe.

(2) Für die Betriebe und Dienststellen der bewaffneten Organe sind hinsichtlich der Anwendung der in den §§ 4 und 6 getroffenen Festlegungen durch die Minister bzw. Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie gesonderte Regelungen zu treffen.

§ 3

(1) Fetthaltige Sekundärrohstoffe dürfen nicht zweckentfremdet verwendet, vernichtet oder ohne Genehmigung deponiert werden.

(2) Artfremde Verunreinigungen oder Vermischungen mit Fremdstoffen jeglicher Art während der Erfassung und Ablieferung sind auszuschließen. Bei technologisch bedingten Verunreinigungen ist entsprechend den Rechtsvorschriften¹ ein Gutachten über Nutzungsmöglichkeiten vom VEB Waschmittelwerk Genthin einzuholen.

Erfassung und Ablieferung

§ 4

(1) Die Leiter der Anfallstellen sind für die Erfassung und Sammlung fetthaltiger Sekundärrohstoffe und ihre Ablieferung in einem nutzungsfähigen Zustand an die gemäß § 6 Abs. 6 festgelegten Aufarbeitungsbetriebe verantwortlich.

(2) Die Leiter der Anfallstellen haben die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Rückhaltung (Fettabscheider gemäß TGL 11079), Sammlung und Ablieferung der fetthaltigen Sekundärrohstoffe zu errichten und funktionsfähig zu erhalten. Sie haben die ständige ordnungsgemäße Beräumung zu gewährleisten.

(3) Die den Anfallstellen übergeordneten Organe haben ständig zu aktualisierende Übersichten über vorhandene Fettabscheider (gemäß TGL 11079) in den nachgeordneten Anfallstellen zu führen. Die Übersichten, einschließlich Veränderungen, sind dem bilanzierenden Organ für fetthaltige Sekundärrohstoffe jährlich zum Zeitpunkt der Übergabe der lieferseitigen Bilanzinformation zur Kenntnis zu geben.

(4) Vorhandene betriebliche Voraussetzungen für eine eigene ökonomische Transportdurchführung, insbesondere von Großanfallstellen zum Aufarbeitungsbetrieb, sind voll zu nutzen. Entsorgungsleistungen örtlicher Einrichtungen sind insbesondere von gewerblichen Anfallstellen zu nutzen und in Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren.

§ 5

Für die Ablieferung TGL-gerechter fetthaltiger Sekundärrohstoffe bei den Aufarbeitungsbetrieben erfolgt die Vergütung entsprechend den Preisvorschriften.

§ 6

Planung und Bilanzierung

(1) Das Aufkommen und der Bedarf fetthaltiger Sekundärrohstoffe ist entsprechend den Rechtsvorschriften² zu planen und zu bilanzieren.

(2) Das bilanzierende Organ für die im § 1 Abs. 1 genannten ELN-Positionen ist der VEB Waschmittelwerk Genthin.

(3) Die planungspflichtige Mindestmenge für fetthaltige Sekundärrohstoffe ist 0,5 t/a je Anfallstelle.

(4) Die planungspflichtigen Anfallstellen haben über das Aufkommen fetthaltiger Sekundärrohstoffe nach Menge und Sortiment die lieferseitige Bilanzinformation mit dem vorgeschriebenen Formblatt (1841) über ihr übergeordnetes Organ an das bilanzierende Organ bis zu dem nach den Rechtsvorschriften bestimmten Termin zu übergeben.

¹ Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1980 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Gutachterfähigkeit zur Nutzbarmachung oder schadlosen Beseitigung von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen — (GBl. I Nr. 23 S. 227).

² Z. Z. gelten:

— Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981—1985 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a—r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981—1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149), der Anordnung vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 3 S. 169), der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 (GBl. I Nr. 16 S. 265) und der Anordnung Nr. 4 vom 21. März 1983 (Sonderdruck Nr. 1122 des Gesetzblattes).

— Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1),

— Anordnung vom 22. April 1982 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/13 des Gesetzblattes) und Anordnung vom 13. April 1983 (Sonderdruck Nr. 686/13 des Gesetzblattes).

(5) Für nicht planungspflichtige Anfallstellen, die durch stadtwirtschaftliche Dienstleistungsbetriebe bzw. gewerbliche Sammler entsorgt werden, ist das Fettschlamm aufkommen (ELN-Nr. 189 99 30 0) durch die zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte einzuschätzen und in ihre lieferseitige Bilanzinformation aufzunehmen. Die Einreichung der Planungsunterlagen hat über den zuständigen Rat des Kreises und/oder Bezirkes an das bilanzierende Organ bis zu dem nach den Rechtsvorschriften bestimmten Termin zu erfolgen.

(6) Die Einweisung des Aufkommens fetthaltiger Sekundärrohstoffe an die Aufarbeitungsbetriebe hat unter Einhaltung des Sortiments und der kürzesten Transportwege durch das bilanzierende Organ zu erfolgen. Entsprechend der Einweisung sind langfristige Wirtschaftsverträge zwischen den Aufarbeitungsbetrieben und den Anfallstellen abzuschließen.

§ 7

Aufarbeitung und Verwertung

(1) Die fetthaltigen Sekundärrohstoffe sind für die Gewinnung von

- Rohfetten für technische Zwecke (ELN-Nr. 148 21 23 0)³
- Tierkörperfett aus der Tierkörperverwertung (ELN-Nr. 148 21 24 0)³
- Mischfettsäure (ELN-Nr. 148 22 80 0)³

durch die Aufarbeitungsbetriebe zu nutzen und an die Verarbeitungsbetriebe der chemischen Industrie zur weiteren Verwertung zuzuführen.

(2) Über das arbeitsteilige Zusammenwirken bei der Auf- und Verarbeitung fetthaltiger Sekundärrohstoffe tierischer Herkunft sind zwischen den übergeordneten Organen der Aufarbeitungsbetriebe und der Verarbeitungsbetriebe Koordinierungsverträge abzuschließen.

§ 8

Forschung für die Aufarbeitungs- und Verarbeitungstechnik

(1) Die Aufarbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben wissenschaftlich-technische Aufgaben auf dem Gebiet der Aufarbeitungs- und Verarbeitungstechnologie unter Einbeziehung der Neuerertätigkeit in ihre Pläne aufzunehmen.

(2) Der VEB Waschmittelwerk Genthin hat die Koordinierung der Aufarbeitungs-, Verarbeitungs- und Einsatzmöglichkeiten und des erforderlichen Forschungsvorlaufes zur effektivsten Verwertung der fetthaltigen Sekundärrohstoffe durchzuführen. Die Aufarbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben wissenschaftlich-technische Aufgaben auf diesem Gebiet mit dem VEB Waschmittelwerk Genthin zur Vermeidung von Parallelarbeiten abzustimmen.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Anfallstelle ihm obliegende Pflichten bei der Erfassung und Ablieferung fetthaltiger Sekundärrohstoffe verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

1. die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 nicht getroffen werden,
2. die Errichtung und funktionsfähige Erhaltung der technischen Einrichtungen für die Rückhaltung, Sammlung und ordnungsgemäße Beräumung gemäß § 4 Abs. 2 nicht gewährleistet ist,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,

³ Bilanzierendes Organ: VEB Waschmittelwerk Genthin

2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für die Sekundärrohstoffwirtschaft sachlich zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 9, der 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Anordnung in Kraft tritt.

Berlin, den 2. September 1983

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: QuaaS
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹

über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner,
Siedler und Kleintierzüchter

vom 9. September 1983

§ 1

Der § 2 der Anordnung vom 17. Juli 1961 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBl. II Nr. 49 S. 321) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Januar 1984 (GBl. II Nr. 15 S. 134) erhält folgende Fassung:

„(1) Edelpelztierzüchter und Hundehalter sind mit den Umsätzen und Gewinnen aus ihrer Zucht

- a) bis zu 100 abgelieferten² Nerzfellen oder
- b) bis zu 250 abgelieferten² Nutria-fellen oder
- c) wenn nicht mehr als 5 weibliche Zuchttiere bei anderen Edelpelztierarten oder
- d) wenn nicht mehr als 2 Hunde gehalten werden

von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit. Voraussetzung ist weiter, daß die Tätigkeit neben einer beruflichen Tätigkeit oder von Rentnern oder Hausfrauen ausgeübt wird.

(2) Wird die im Abs. 1 festgelegte Anzahl der Felle bzw. Tiere geringfügig überschritten, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach Anhören des Kreisvorstandes des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bzw. der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen des betreffenden Kreises darüber, ob die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 gewährt werden kann.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmals für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden.

¹ AO (Nr. 1) vom 17. Juli 1961 (GBl. II Nr. 49 S. 321)

² Abzuliefern an VEB Tierische Rohstoffe, 7010 Leipzig, Lagerhofstraße 2

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 24. Januar 1964 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBl. II Nr. 15 S. 134) außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1983

Der Minister der Finanzen
Höfner

Anordnung Nr. 51¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. September 1983

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 500) mit Wirkung vom 20. Oktober 1983 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 125. Geburtstages von Max Planck.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Max Planck und links davon die Formel „E = h · ν“. Unten der Namenszug „Max Planck“ und die Jahreszahlen „1858–1947“.
- b) Rückseite
Staatswappen und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK + 1983 · 5 MARK +“.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g. Sie werden in einer Stückzahl von 60 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. Oktober 1983 in Kraft.

Berlin, den 14. September 1983

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
Kaminsky

¹ Anordnung Nr. 50 vom 5. August 1983 (GBl. I Nr. 25 S. 246)

Anordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau vom 19. September 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau (nachfolgend Hauptauftraggeber genannt) bei den Räten der Bezirke und Kreise (nachfolgend örtliche Räte genannt).

Aufgaben, Verantwortung und Arbeitsweise

§ 2

(1) Der Hauptauftraggeber trägt im Auftrag des örtlichen Rates und auf der Grundlage von Verträgen mit den Auftraggebern die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung von Neubauvorhaben sowie Rekonstruktions-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues.

(2) Der Hauptauftraggeber hat die Vorbereitung und Durchführung der im Hauptfristenplan durch den örtlichen Rat festgelegten Vorhaben des komplexen Wohnungsbaues zu leiten.

(3) Werden Baumaßnahmen an einem Standort in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Instandsetzung durchgeführt, sind sie von einem Hauptauftraggeber zu übernehmen.

(4) Der Hauptauftraggeber kann vom örtlichen Rat mit der Leitung der Vorbereitung und Durchführung weiterer Investitionsvorhaben beauftragt werden.

§ 3

(1) Der Hauptauftraggeber hat die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues einschließlich Rekonstruktionsmaßnahmen sowie von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte und vertraglicher Beziehungen zu sichern. Die für den komplexen Wohnungsbau geplanten Fonds sind mit höchster Effektivität einzusetzen. Die Baumaßnahmen sind in hoher Qualität vorzubereiten, und die staatlichen Termine sind einzuhalten.

(2) Durch Einflußnahme auf eine günstige Standortwahl, insbesondere durch die Bebauung innerstädtischer Flächen, intensive Nutzung von erschlossenem Bauland, Reduzierung des Aufwandes für Gebäudeerschließung einschließlich der Anlagen und Netze der stadt- und verkehrstechnischen Versorgung sowie durch Nutzung vorhandener Gemeinschaftseinrichtungen, sind weitere Reserven zur Senkung des Investitions-, Bau- und Transportaufwandes zu erschließen.

§ 4

Der Hauptauftraggeber hat die Einhaltung der staatlichen Aufwandsnormative, der staatlichen Plankennziffern und der Richtwerte des komplexen Wohnungsbaues zu gewährleisten. In Gemeinschaftsarbeit mit den Baukombinaten und -betrieben sind aufwandsgünstige bautechnische und technologische Lösungen zu erarbeiten und Bestlösungen anzuwenden. Gemeinsam sind solche Hauptfristenpläne und Harmonogramme für den kontinuierlichen Vorbereitungs- und Bauablauf auszuarbeiten, die insbesondere den effektiven ganzjährigen Einsatz der Fließstrecken, technologischen Linien und Spezialbrigaden sowie der Taktstraßen sichern.

§ 5

Der Hauptauftraggeber hat bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere der sozialistischen Rationalisierung, mitzuwirken. Er hat darauf Einfluß zu nehmen, daß für den Neubau, die Rekonstruktion, die Modernisierung und die Instandsetzung von Wohnungen die Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik zur Senkung des Investitions- und Bauaufwandes, zur Einsparung von Arbeitszeit, zur sparsamsten Verwendung der Baustoffe und zur vollen Durchsetzung des energieökonomischen Bauens breit angewendet werden. Es sind an Bestwerten orientierte Projekte auszuwählen, die eine hohe Erzeugnisqualität, kostengünstiges, material- und energieökonomisches Bauen sowie eine rationelle Baulandnutzung gewährleisten.

§ 6

Der Hauptauftraggeber hat auf die Errichtung von sozialpolitisch wirksamen, gut gestalteten Wohngebäuden und -ge-

bieten mit geringstmöglichem Aufwand Einfluß zu nehmen. Er hat seine Tätigkeit darauf zu richten, daß gemäß den Grundsätzen für die sozialistische Entwicklung von Städtebau und Architektur in der DDR interessante städtebaulich-architektonische Lösungen funktionell zweckmäßig, in harmonischer Verbindung von Vorhandenem und Neuem geschaffen werden.

§ 7

Der Hauptauftraggeber hat an der Erarbeitung der langfristigen Konzeption des komplexen Wohnungsbaues mitzuwirken.

§ 8

(1) Der Hauptauftraggeber hat über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues einschließlich Rekonstruktionsmaßnahmen sowie von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit den Auftraggebern Verträge abzuschließen. Er hat die Mitwirkung der Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen zu organisieren. Für seine Leistungen erhält der Hauptauftraggeber eine Vergütung entsprechend den Rechtsvorschriften¹.

(2) Der Hauptauftraggeber hat in Abstimmung mit dem Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR die Bevölkerung in die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Baumaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues, insbesondere im innerstädtischen Bereich, einzubeziehen.

Stellung

§ 9

(1) Der Hauptauftraggeber ist eine staatliche Einrichtung und Haushaltsorganisation. Er untersteht dem örtlichen Rat. Der Hauptauftraggeber ist juristische Person.

(2) Der Hauptauftraggeber führt den Namen:

„Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau des Bezirkes (Kreises)“.

Der Sitz des Hauptauftraggebers wird durch den örtlichen Rat festgelegt.

(3) Der Hauptauftraggeber kann mit Zustimmung des zuständigen örtlichen Rates Außenstellen bilden.

§ 10

(1) Der Hauptauftraggeber wird von dem vom örtlichen Rat festgelegten Fachorgan angeleitet und kontrolliert.

(2) Der Hauptauftraggeber muß in seiner Größe und Zusammensetzung dem Umfang und der Kompliziertheit der zu lösenden Aufgaben angepaßt sein, damit die Leistungen rationell und mit einem Minimum an gesellschaftlichem Aufwand erbracht werden. Bei der Ausarbeitung des Stellenplanes des Hauptauftraggebers ist der für den Verantwortungsbereich des örtlichen Rates festgelegte Arbeitskräfteplan einzuhalten.

§ 11

(1) Der Hauptauftraggeber wird durch einen Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

(2) Die Berufung und Abberufung des Direktors erfolgt durch den Vorsitzenden des örtlichen Rates.

§ 12

Der Direktor des Hauptauftraggebers hat über die Lösung der ihm übertragenen Aufgaben vor dem örtlichen Rat ins-

¹ Z. Z. gilt die Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1978 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen - Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues - (GBl. I Nr. 23 S. 260).

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 19. September 1983 über die Vergütung für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau (GBl. I Nr. 28 S. 271).

besondere zu folgenden Schwerpunkten Rechenschaft zu legen:

- Sicherung der sozialpolitischen Zielstellung mit dem günstigsten Verhältnis von Aufwand und Ergebnis,
- rechtzeitige und planmäßige Vorbereitung der Investitionen und Baumaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Instandsetzung, insbesondere auf der Grundlage der Festlegungen des Hauptfristenplanes,
- planmäßige termin- und qualitätsgerechte Durchführung und Übergabe der Vorhaben und die Einhaltung bzw. Unterbietung des geplanten Aufwandes auf der Grundlage des Bezirksharmonogramms und der Ablaufpläne,
- Einflußnahme auf die Herstellung rationeller Kooperationsbeziehungen zur Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und ihre Koordinierung am Standort,
- Einflußnahme und Mitwirkung zur Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Maßnahmen,
- Einbeziehung der Bevölkerung in die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen.

§ 13

Leiteinrichtungen

(1) Vom Ministerium für Bauwesen wird mit Zustimmung des Rates des Bezirkes ein Hauptauftraggeber als Leiteinrichtung für die Hauptauftraggeber der Bezirke und Bezirksstädte, für deren Anleitung und Kontrolle die Bauämter verantwortlich sind, eingesetzt. Die Leiteinrichtung hat

- regelmäßige Leistungsvergleiche zwischen den Hauptauftraggebern der Bezirke und Bezirksstädte auf der Grundlage exakter Analysen,
- regelmäßige Erfahrungsaustausche der Hauptauftraggeber der Bezirke und Bezirksstädte,
- wissenschaftliche Ausarbeitungen zu Fragen der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der Arbeit der Hauptauftraggeber

zu organisieren.

(2) Der Hauptauftraggeber des Bezirkes ist Leiteinrichtung für die Hauptauftraggeber der Kreise. Er hat die Aufgaben gemäß Abs. 1 wahrzunehmen.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Soweit Hauptauftraggeber als volkseigene Betriebe organisiert sind, kann der örtliche Rat entscheiden, daß diese Organisationsform beibehalten wird.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1983

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung

über die Vergütung für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau

vom 19. September 1983

Zur einheitlichen Regelung der Vergütung für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau bei der Leitung der Vorbereitung und Durchführung des komplexen Wohnungsbaues in seiner Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Instandsetzung wird im Einver-

nehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie für andere Hauptauftraggeber, die von den zuständigen örtlichen Räten als Hauptauftraggeber für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung sowie weitere Investitionsvorhaben (nachfolgend Hauptauftraggeber genannt) eingesetzt werden.

§ 2

(1) Für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues (außer Rekonstruktionen) sowie weiterer Investitionen berechnen die Hauptauftraggeber die Vergütung entsprechend den Vergütungssätzen gemäß Anlage 1.

(2) Für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Rekonstruktionen, Modernisierungen und Instandsetzungen berechnen die Hauptauftraggeber die Vergütung entsprechend den Vergütungssätzen gemäß Anlage 2.

(3) Werden Investitionen, Rekonstruktionen, Modernisierungen und Instandsetzungen komplex an einem Standort vorbereitet und durchgeführt, ist die Vergütung für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber gemäß den Vergütungssätzen der Anlagen 1 und 2 zu berechnen.

(4) Wird der in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesene Leistungsumfang vom Hauptauftraggeber nicht vollständig erbracht, ist die Vergütung entsprechend zu mindern.

(5) Ist die Bestätigung der Aufgabenstellung entsprechend den Rechtsvorschriften¹ neu zu beantragen und ist mit der Vorbereitung neu zu beginnen, sind den Hauptauftraggebern die entstandenen Aufwendungen auf der Grundlage der nachzuweisenden Stunden in Höhe von 18 M zu vergüten. Wird die Aufgabenstellung geändert, ohne daß es einer Neubestätigung bedarf, sind den Hauptauftraggebern die entstehenden Mehraufwendungen auf der Grundlage der nachzuweisenden Stunden in Höhe von 18 M zu vergüten.

§ 3

(1) Für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber bei der Koordinierung und Leitung der Baustufe 0² berechnen die Hauptauftraggeber eine Vergütung in Höhe von 2% bezogen auf den verbindlichen Preis der Leistungen der Baustufe 0.

(2) Werden vom Hauptauftraggeber auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen Lieferungen und Leistungen zur Erstaussattung koordiniert, berechnet der Hauptauftraggeber als Vergütung 1% bezogen auf den Preis der Erstaussattung.

(3) Für Mitwirkungsleistungen der Hauptauftraggeber an der Erarbeitung von Aufgabenstellungen für Investitionen sowie für weitere Leistungen, die nicht mit den Vergütungssätzen gemäß den §§ 2 und 3 abgegolten sind, werden dem Auftraggeber auf der Grundlage der nachzuweisenden Stunden 18 M berechnet.

§ 4

(1) Die Hauptauftraggeber haben die Vergütung gemäß den §§ 2 und 3 mit den Auftraggebern vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Vergütung für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber ist auf der Grundlage des für den jeweiligen Auftraggeber

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251).

² Verfügung vom 21. Mai 1976 über die Kapazitäts- und Leistungsabgrenzung der bezirksgeleiteten Tief- und Straßenbaukombinate im komplexen Wohnungsbau (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 5 S. 25)

geltenden Preisstandes gemäß den Rechtsvorschriften zu ermitteln.

(3) Die Vergütung für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber erfolgt bei der Vorbereitung von Investitionen nach Bestätigung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung, bei der Vorbereitung von Modernisierungen und Instandsetzungen nach Abschluß der Vorbereitung auf der Grundlage der durch die Hauptauftraggeber erteilten Rechnung.

(4) Die Vergütung für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber erfolgt bei der Durchführung nach Übergabe des fertiggestellten nutzungsfähigen Vorhabens, Teilvorhabens oder Objektes bzw. nach Übergabe der fertiggestellten nutzungs-

fähigen Leistungen auf der Grundlage der durch die Hauptauftraggeber erteilten Rechnung.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1983

Der Minister für Bauwesen

L.V.: Martini
Staatssekretär

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues (außer Rekonstruktionen) sowie weiterer Investitionen

Vergütungssätze

Bezugsbasis	Schwierigkeitsstufe I		Schwierigkeitsstufe II		Schwierigkeitsstufe III	
	Vorbereitung	Durchführung	Vorbereitung	Durchführung	Vorbereitung	Durchführung
Mio M	%	%	%	%	%	%
bis 0,1	1,36	0,64	1,56	0,73	1,77	0,82
0,3	1,11	0,47	1,28	0,54	1,45	0,61
0,6	0,85	0,37	0,98	0,43	1,11	0,48
1,0	0,68	0,31	0,78	0,37	0,88	0,41
2	0,51	0,28	0,59	0,32	0,66	0,37
5	0,37	0,26	0,43	0,29	0,49	0,33
15	0,21	0,23	0,25	0,26	0,28	0,30
50	0,11	0,23	0,13	0,26	0,14	0,30
100	0,09	0,23	0,11	0,26	0,13	0,30
200	0,08	0,23	0,09	0,26	0,10	0,30
ab 200	0,07	0,23	0,08	0,26	0,09	0,30

Zwischenwerte sind zu interpolieren.

Erläuterung zu vorstehender Tabelle

1. Bezugsbasis für die Ermittlung der Vergütung ist der mit der Grundsatzentscheidung bestätigte Gesamtaufwand für das Investitionsvorhaben. Der unter Berücksichtigung der Schwierigkeitsstufe laut Tabelle ermittelte Vergütungssatz für das Vorhaben ist der Berechnung der Vergütung für alle Teilvorhaben, Objekte und Leistungen einheitlich zugrunde zu legen.
2. Die Zuordnung der Investitionsvorhaben zu den Schwierigkeitsstufen ist wie folgt vorzunehmen:

Schwierigkeitsstufe I:

Investitionskomplex mit überwiegend mehrgeschossigem Wohnungsbau und Einzelvorhaben als Neubauten auf unbebautem Gelände;

Schwierigkeitsstufe II:

Investitionskomplexe und Einzelvorhaben wie Schwierigkeitsstufe I, aber auf teilweise bebautem Gelände oder bei schwierigen topographischen und hydrologischen Verhältnissen; Investitionskomplexe mit überwiegend mehr als 6-geschossiger Bebauung, Gebäude mit mehr als 6 Geschossen, gesellschaftliche Zentren;

Schwierigkeitsstufe III:

Investitionskomplexe und Einzelvorhaben als Neubauten in innerstädtischen Gebieten oder in Gebieten mit umfangreicher Altbebauung, Lückenschließungen, repräsentative gesellschaftliche Einrichtungen wie Hotels, Warenhäuser, Kulturbauten, Wiederaufbau historischer Gebäude.

Mit den Vergütungssätzen sind abgegolten:

1. Vorbereitung
 - 1.1. Prozeßleitung und Koordinierung
 - 1.1.1. Anlaufberatung zur Investitionsvorbereitung
 - 1.1.2. Abstimmungen mit den zuständigen Staatsorganen, den Partnern der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite und weiteren Partnern
 - 1.1.3. Vorbereitung von Entscheidungen
 - 1.1.4. Durchsetzung und Kontrolle des Terminablaufes der Vorbereitung
 - 1.1.5. Information und Rechenschaftslegung gegenüber den örtlichen Räten sowie den Investitionsauftraggebern
 - 1.1.6. Ständige Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Aufwandsnormative

- 1.2. **Auftrags- und Vertragstätigkeit**
 Auftragserteilung und Vereinbarung zur Mitwirkung an der Investitionsvorbereitung mit
- dem örtlichen Rat bzw. dessen Fachorganen
 - den Investitionsauftraggebern
 - der städtebaulichen Planungseinrichtung
 - dem Generalauftragnehmer
 - den versorgungspflichtigen Betrieben¹
 - den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
 - dem Büro für architekturbezogene Kunst
 - den Einrichtungen des Handels
 - weiteren Partnern
- 1.3. **Fachliche Investitionsvorbereitung**
- 1.3.1. **Übergabe der Arbeitsunterlagen an den Generalauftragnehmer, insbesondere**
- die bestätigte Aufgabenstellung einschließlich Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht
 - die städtebauliche Konzeption (Studie aus der Aufgabenstellung)
 - Vermessungspläne einschließlich Bestandskarten der Gebäude und baulichen Anlagen des Hoch- und Tiefbaues und koordinierter Leitungsbestandspläne
 - Baugrundgutachten der 1. Untersuchungsstufe und hydrologische Gutachten
 - weitere Gutachten, Stellungnahmen und Zustimmungen entsprechend den Rechtsvorschriften und den Forderungen staatlicher Organe
 - Karte der Eigentumsverhältnisse mit Flurstücksgrenzen und -nummern sowie Ausweis der beanspruchten Flächen (dauernde und zeitweilige Inanspruchnahme)
- 1.3.2. **Übergabe von Arbeitsunterlagen an weitere mitwirkende Partner**
- 1.3.3. **Prüfung, Koordinierung, Abnahme der Leistungen der an der Vorbereitung mitwirkenden Partner, insbesondere**
- zur Klärung aller Rechtsfragen, Sicherung von Inanspruchnahmen, Verlagerungen, finanziellen Regelungen, Baufreimachungsmaßnahmen u. a.
 - der städtebaulichen Planungseinrichtung (bestätigte Bebauungskonzeption)
 - des Generalauftragnehmers (verbindliches Angebot einschließlich verbindliches Preisangebot)
 - der versorgungspflichtigen Betriebe/Medienträger (Nachweis der primären Medienversorgung und -entsorgung und der verkehrstechnischen Versorgung)
 - der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bzw. beauftragten Einrichtungen hinsichtlich der speziellen Bedingungen und Entschädigungsregelungen bei Flächeninanspruchnahmen
 - der Büros für architekturbezogene Kunst zur Zusammenarbeit zur Bebauungskonzeption
 - der zuständigen Betriebe des Handels zur handlungstechnologischen Ausrüstung/Ausstattung der Verkaufseinrichtungen und
 - weiterer Partner in Abhängigkeit von speziellen Standortbedingungen
- 1.3.4. **Erarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung auf der Grundlage des verbindlichen Angebotes des GAN, eigener Leistungen und Zusarbeiten weiterer Partner**

- 1.3.5. **Abstimmungen zur Dokumentation mit Nachweisen, Ergebnissen, Maßnahmen**
- 1.3.6. **Einhaltung der erforderlichen Prüfbescheide bzw. Begutachtungen zur Dokumentation (Staatliche Bauaufsicht, Staatsbank, Gutachterstellen u. a.)**
- 1.3.7. **Übergabe der Dokumentation an den zuständigen örtlichen Rat zur Herbeiführung der Grundsatzentscheidung, Verteilung der Dokumentation mit Grundsatzentscheidung an die Partner**
- 1.4. **Planung, Zuführung und Verwendung der finanziellen Fonds der Investitionsvorbereitung**
- 1.4.1. **Jahresplanung der finanziellen Vorbereitungsmittel in Abstimmung mit dem zuständigen Bauamt und den Investitionsauftraggebern**
- 1.4.2. **Sachliche und rechnerische Prüfung der Abrechnungsunterlagen der Partner und Veranlassung der Zahlungen**
- 1.4.3. **Nachweisführung der Mittelverwendung**
- 2. Durchführung**
- 2.1. **Abschluß bzw. Präzisierung von Verträgen mit den Auftraggebern, dem Generalauftragnehmer, den Hauptauftragnehmern oder anderen Auftragnehmern**
- 2.2. **Prüfung der Ausführungsunterlagen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der Grundsatzentscheidung**
- 2.3. **Prüfung der präzisierten Preisangebote und Vereinbarung des endgültigen Industriepreises**
- 2.4. **Leitung und Koordinierung der Maßnahmen für den Bauteilenaufschluß, Baustelleneinrichtung**
- 2.5. **Gewährung der Baufreiheit**
- 2.6. **Durchführung von Kontrollen bzw. turnusmäßigen Rapporten**
- 2.7. **Bauabnahmen gemäß Abnahmeordnung² und Übergabe der fertiggestellten nutzungsfähigen Vorhaben, Teilvorhaben, Objekte oder Leistungen an den Auftraggeber**
- 2.8. **Rechnungsprüfung, Führung der Obligokartei und Abwicklung der Finanzierung**
- 2.9. **Bearbeitung der Schlußabrechnungen mit Aufbereitung der zur Aktivierung erforderlichen Unterlagen**
- 2.10. **Kontrolle gegenüber den versorgungspflichtigen Betrieben zur rechtzeitigen Realisierung der Maßnahmen der Primäerschließung**
- 2.11. **Wahrnehmung der Qualitätskontrolle während der Baudurchführung**
- 3. Sonstige Leistungen**
- 3.1. **Abschluß von Rahmenverträgen und Grundsatzvereinbarungen**
- 3.2. **Mitwirkung an bzw. Erarbeitung von Teildokumenten der jährlichen Pläne, des Bezirksharmonogramms und der Fünfjahrespläne**
- 3.3. **Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit der örtlichen Räte und Investitionsauftraggeber**
- 3.4. **Erarbeitung von Gesamtanalysen zum Investitionsaufwand**
- 3.5. **Berichterstattung gegenüber der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**
- 3.6. **Anmeldung des Projektierungs- und Baubedarfs**

¹ Versorgungspflichtige Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind: die zuständigen Betriebe und Einrichtungen der Energiewirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, der Wasserwirtschaft, des Verkehrswesens und der örtlichen Versorgungswirtschaft.

² Verfügung vom 11. November 1980 über die Abnahme von Wohngebäuden und Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaues — Abnahmeordnung — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6 S. 41)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung von Rekonstruktionen, Modernisierungen und Instandsetzungen

Vergütungssätze

Bezugsbasis	Schwierigkeitsstufe I		Schwierigkeitsstufe II		Schwierigkeitsstufe III	
	Vorbereitung	Durchführung	Vorbereitung	Durchführung	Vorbereitung	Durchführung
TM	%	%	%	%	%	%
bis 5	1,65	3,68	1,90	4,23	2,15	4,78
10	1,38	3,22	1,59	3,70	1,79	4,19
20	1,24	2,90	1,44	3,35	1,63	3,80
50	1,16	2,70	1,32	3,09	1,52	3,54
100	1,10	2,58	1,27	2,94	1,44	3,45
300	0,99	2,32	1,13	2,64	1,28	3,03
600	0,91	2,13	1,05	2,45	1,17	2,77
1 000	0,83	1,93	0,97	2,25	1,08	2,51
2 000	0,75	1,74	0,88	2,00	0,97	2,25
3 000	0,63	1,48	0,72	1,67	0,92	1,84
ab 5 000	0,55	1,29	0,63	1,48	0,72	1,67

Zwischenwerte sind zu interpolieren.

Erläuterung zu vorstehender Tabelle:

1. Bezugsbasis für die Ermittlung der Vergütung ist der mit der Grundsatzentscheidung bestätigte Gesamtaufwand bzw. der vom Auftraggeber verbindlich bestätigte Aufwand für die Baumaßnahme. Der unter Berücksichtigung der Schwierigkeitsstufe laut Tabelle ermittelte Vergütungssatz für das Vorhaben ist der Berechnung der Vergütung für alle Teilvorhaben, Objekte und Leistungen einheitlich zugrunde zu legen.
2. Die Zuordnung der Vorhaben bzw. Baumaßnahmen zu den Schwierigkeitsstufen ist wie folgt vorzunehmen:

Schwierigkeitsstufe I:

Instandsetzungsmaßnahmen, Modernisierung der elektrotechnischen, sanitärtechnischen und haustechnischen Ausstattung, Einbau moderner Heizungssysteme;

Schwierigkeitsstufe II:

Modernisierungsmaßnahmen wie Schwierigkeitsstufe I, aber mit zentraler Wärmeversorgung, Modernisierung mit komplexer Instandsetzung und Erneuerung der Gebäude und baulichen Anlagen einschließlich gesellschaftlicher und gewerblicher Einrichtungen in Wohngebäuden, Modernisierung von nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden als Einzelvorhaben, Rückgewinnung nicht für Wohnzwecke genutzter Wohnungen und nicht bewohnter Wohnungen durch Rekonstruktion;

Schwierigkeitsstufe III:

Modernisierungsmaßnahmen im Bereich historischer Altstädte und Denkmalschutzgebiete, historisch wertvolle oder denkmalgeschützte Objekte mit anspruchsvoller architektonischer und künstlerischer Gestaltung und umfangreichen Innenausbauten und -ausstattungen, Modernisierung städtischer Bereiche (Ladenzonen, Boulevardgestaltung).

Mit den Vergütungssätzen sind abgegolten:

1. Vorbereitung

1.1. Prozeßleitung und Koordinierung

- 1.1.1. Leitung des Gesamtprozesses zur Vorbereitung der Baumaßnahmen und Koordinierung der zur Erarbeitung der Vorbereitungsdokumentation notwendigen Mitwirkungsleistungen, Teilunterlagen, Zusarbeiten, Konzeptionen zwischen den beteiligten Partnern
- 1.1.2. Durchführung ständiger Abstimmungen mit den zuständigen örtlichen Räten bzw. deren Fachorganen, den Partnern der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite

1.1.3. Kontrolle und Durchsetzung des Terminablaufes der Vorbereitung sowie der dazu erforderlichen Entscheidungen

1.1.4. Koordinierung und Abstimmung der Vorbereitung von Neubaumaßnahmen und Baumaßnahmen zur Rekonstruktion von Gebäuden und baulichen Anlagen, Gewerbeeinrichtungen und Betrieben, die durch andere Hauptauftraggeber oder Auftraggeber außerhalb des komplexen Wohnungsbaues vorbereitet werden und parallel zur Rekonstruktionsmaßnahme verlaufen bzw. gegenseitig voneinander abhängen

1.1.5. Abstimmung zu vorzubereitenden Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung der Nutzung von Gewerbe- und Industrieobjekten, gesellschaftlichen Einrichtungen und Wohngebäuden während der Bauzeit notwendig werden

1.2. Auftrags- und Vertragstätigkeit

1.2.1. Auftragserteilung und Vereinbarung zur Mitwirkung an der Vorbereitung mit

- dem örtlichen Rat bzw. dessen Fachorganen
- den Rechtsträgern, Eigentümern und Hauptnutzern bzw. deren übergeordneten Organen
- den versorgungspflichtigen Betrieben der Stadttechnik und des Verkehrs sowie des Straßenwesens und der Stadtwirtschaft
- weiteren fachlich zuständigen Auftraggebern von Folgemaßnahmen
- der städtebaulichen Planungseinrichtung
- dem General- oder Hauptauftragnehmer
- dem Büro für architekturbezogene Kunst und den Einrichtungen für Denkmalpflege
- den Grundstückseigentümern und Rechtsträgern von Flächen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- den gesellschaftlichen Kräften, Mietergemeinschaften
- weiteren Partnern

1.2.2. Abschluß von Verträgen mit Rechtsträgern oder Eigentümern zur Vorbereitung und Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

1.2.3. Abschluß von Verträgen oder Präzisierung vorhandener Koordinierungsvereinbarungen mit fachlich zuständigen Auftraggebern über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen, mit versorgungspflichtigen und kommunalen Einrichtungen

- gen über Rekonstruktionsmaßnahmen an Leitungen und Netzen der Stadttechnik, von öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen
- 1.2.4. Abschluß von Verträgen über die Weiternutzung, Erhaltung, Rekonstruktion und Erweiterung vorhandener Objekte zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung einschließlich ihrer Nutzung während der Bauzeit mit dem dafür zuständigen Fachorgan des örtlichen Rates und den volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Partnern
- 1.2.5. Abschluß von Verträgen und Vereinbarungen über die Realisierung und Verantwortungsabgrenzung der Maßnahmen zur Baufreimachung, der Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit, der massenpolitischen Arbeit, der Einbeziehung der Bürger in die Vorbereitung und Realisierung der Baumaßnahmen mit den zuständigen örtlichen Räten, kommunalen Einrichtungen u. a.
- 1.2.6. Abschluß von Verträgen mit den dafür zuständigen Partnern zur Sicherung der Freileitungsmaßnahmen einschließlich Klärung der Bereitstellung von Ersatzwohnungen und Ersatzgewerberäumen zur Sicherung freileitender Gebäude und Wohnungen, der Wahrnehmung von Anliegerpflichten
- 1.2.7. Abschluß von Nutzungsverträgen für in Anspruch zu nehmende Gebäude, Wohnungen, bauliche Anlagen sowie Grundstücks- und öffentliche Flächen für Baustelleneinrichtungen, Arbeiterversorgung, Zwischenlager mit Rechtsträgern, Eigentümern, Hauptnutzern
- 1.2.8. Vertragsabschluß mit dem Institut für Denkmalpflege und anderen Partnern über die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen in denkmalgeschützten und historisch wertvollen Gebäuden, Straßenzügen
- 1.2.9. Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Lieferung von Ausrüstungen, Ausstattungen, Materialien und längerfristigen Bestell- und Lieferzeiten mit dem General- bzw. Hauptauftragnehmer sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen der Baustufe 0
- 1.2.10. Verträge mit weiteren zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen laut Aufgabenstellung erforderlichen Partnern
- 1.3. Fachliche Vorbereitung
- 1.3.1. Übergabe der Arbeitsunterlagen an die Hauptpartner sowie ausgewählter Vorbereitungsunterlagen an weitere Mitwirkende
- bestätigte Aufgabenstellung
 - städtebauliche Planungsunterlagen (Studie aus der Aufgabenstellung)
 - Vermessungspläne, Bestandskarten der Gebäude und baulichen Anlagen, Gebäudeaufmaße und sonstige Bauunterlagen, Grundrißzeichnungen, Bauzustandsanalysen, Grundsatzgutachten, Stellungnahmen
 - Nutzungskonzeptionen für nicht Wohnzwecken dienende Gebäude und für gesellschaftliche Einrichtungen
 - Karte der Eigentumsverhältnisse mit Flurstücksgrenzen sowie Zusammenstellung der gegenwärtigen und zukünftigen Eigentümer, Rechtsträger, Nutzer
- 1.3.2. Prüfung, Abnahme, Koordinierung der Leistungen aller mitwirkenden Partner, insbesondere
- zur Realisierung der Maßnahmen der Baufreimachung, zur Mitwirkung der Bürger und gesellschaftlicher Kräfte an den geplanten Maßnahmen, zum Verlagerungs- und Freizugsprogramm, zur Rekonstruktion des Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbenetzes, zur Regelung von Rechts-, Finanzierungs- und Eigentumsfragen
 - der städtebaulichen Planungseinrichtung (bestätigte Bebauungskonzeption bzw. abgestimmte Teilunterlagen)
- der versorgungspflichtigen Betriebe über Erweiterungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen am stadttechnischen Netz sowie kommunaler und anderer Partner zur Erneuerung und Erhaltung des Verkehrs und öffentlicher Freiflächen (grundsätzliche technische Lösungen)
 - der Büros für architekturbezogene Kunst zur Zuarbeit zur Bebauungskonzeption sowie des Institutes für Denkmalpflege zur Nutzung, Erneuerung und Erhaltung denkmalgeschützter Objekte
 - des General- bzw. Hauptauftragnehmers (verbindliches Angebot einschließlich verbindliches Preisangebot)
 - weiterer Partner in Abhängigkeit von den speziellen Standortbedingungen und den geplanten Rekonstruktionsmaßnahmen
- 1.3.3. Prüfung der Bauzustandsanalyse je Objekt und Wohnung und Ausarbeitung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie erforderlicher Rekonstruktionsmaßnahmen für Gewerbe-, Verwaltungs- und soziale Einrichtungen in Abstimmung mit den zuständigen Partnern
- 1.3.4. Erarbeitung eines abgestimmten Finanzierungsplanes nach Objekten mit Nachweis der Finanzierungsquellen
- 1.3.5. Abstimmung mit den Betrieben der Stadttechnik und des Verkehrs über notwendige Folgeinvestitionen und Nachweis der materiell-technischen Sicherung dieser Maßnahmen
- 1.3.6. Ausarbeitung der Vorbereitungsdokumentation bzw. der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung auf der Grundlage der Zuarbeiten der Partner und eigener Leistungen
- 1.3.7. Einholung der erforderlichen Stellungnahmen, Bestätigungen und Bescheide sowie Veranlassung der Begutachtung
- 1.3.8. Übergabe der Vorbereitungsdokumentation an den beständigen örtlichen Rat bzw. Auftraggeber, Verteilung der bestätigten Dokumentation an die Partner als Projektierungsgrundlage
2. Durchführung
- 2.1. Abschluß bzw. Präzisierung von Verträgen mit der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite aus der Vorbereitungsphase und Abschluß der Durchführungsverträge gemäß dem geplanten Rekonstruktionsprogramm des Standortes, Bauabschnittes und der Objekte sowie der Verträge zur Finanzierung der geplanten Bauleistungen
- 2.2. Prüfung der Ausführungsunterlagen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Festlegungen in den Vorbereitungsdokumentationen
- 2.3. Prüfung und Bestätigung präzisierter Preisangebote und Vereinbarung des Höchstpreises
- 2.4. Realisierung der in Verantwortung des Hauptauftraggebers durchzuführenden Maßnahmen der Baustufe 0
- 2.5. Gewährleistung der Baufreiheit entsprechend dem Baufortschritt und Durchsetzung der in Verantwortung anderer Partner zu sichernden Maßnahmen
- 2.6. Abnahmen gemäß Abnahmeordnung¹ und Übergabe fertiggestellter nutzungsfähiger Vorhaben, Objekte und Leistungen an den Rechtsträger oder Eigentümer
- 2.7. Erarbeitung der Schlußabrechnungen und Aufbereitung der Aktivierungsunterlagen
- 2.8. Rechnungsprüfung und Abwicklung der Finanzierung
- 2.9. Kontrolle gegenüber versorgungspflichtigen Betrieben u. a. zur termingemäßen Realisierung der Neubau- und Rekonstruktionsmaßnahmen außerhalb der Verantwortung des komplexen Wohnungsbaus

¹ Verfügung vom 11. November 1980 über die Abnahme von Wohngebäuden und Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaus — Abnahmeordnung — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 8 S. 41)

- 2.10. Wahrnehmung der Qualitätskontrolle im Prozeß der Baudurchführung und bei Abnahmen
- 2.11. Sicherung der Kreditantragstellung, der Kreditbereitstellung und der Kreditbedingungen
- 2.12. Herbeiführung von Entscheidungen zur Gewährleistung der termingerechten und vertragsgerechten Realisierung der Maßnahmen an den Vorhaben und Objekten
3. Sonstige Leistungen
- 3.1. Abschluß von Rahmenverträgen und Grundsatzvereinbarungen
- 3.2. Mitwirkung bzw. Erarbeitung von Dokumenten der jährlichen Volkswirtschaftspläne, des Bezirksharmonogramms, von Komplexzyklogrammen
- 3.3. Bedarfsmeldung für Projektierungs-, Bauhaupt- bzw. Baunebenleistungen
- 3.4. Mitwirkung zur Bereitstellung erforderlicher Kennziffern, Fonds und Bilanzen sowie Koordinierung der in den Jahresplänen vorhandenen Fonds der verschiedenen Planträgerbereiche
- 3.5. Mitwirkung bei der Sicherung der bereitzustellenden finanziellen Mittel durch Eigentümer, Rechtsträger, Fachorgane und versorgungspflichtige Betriebe
- 3.6. Mitwirkung bei der Übertragung konkreter, abgegrenzter Teilaufgaben und Leistungen an gesellschaftliche Kräfte, Einrichtungen, Betriebe, Eigentümer, Mieter u. a.
- 3.7. Teilnahme an der Öffentlichkeitsarbeit und politischen Massenarbeit
- 3.8. Durchführung von Berichterstattungen, Rechenschaftslegungen vor örtlichen Räten, Auftraggebern und gesellschaftlichen Gremien
- 3.9. Teilnahme an Rapporten, Mitwirkung in Arbeits-, Leit- und Koordinierungsgruppen zur Sicherung der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen
- 3.10. Mitwirkung bei der Regelung von Eigentumsverhältnissen bei der Klärung finanzieller Probleme
- 3.11. Erarbeitung von Analysen und statistischen Berichterstattungen

Anordnung

über die Bestätigung der Wettspielbedingungen für Lotto, Toto und Lotterien

vom 10. Oktober 1983.

§ 1

(1) Die durch den Hauptdirektor des VEB Vereinigte Wettspielbetriebe festgelegten Wettspielbedingungen für Lotto, Toto und Lotterien vom 10. Oktober 1983 werden bestätigt.

(2) Die Wettspielbedingungen werden in den Lotto-Toto-Annahmestellen zur Einsicht ausgelegt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Januar 1976 über die Bestätigung der Wettspielbedingungen für Toto und Lotto (GBl. I Nr. 7 S. 138) außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1983

Der Minister der Finanzen
Höfner

Berichtigung

1. Im § 48 Abs. 4 des Beschlusses vom 12. März 1982 über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 274) muß es richtig heißen:
„(4) Bei der Entscheidung über Verletzungen der Schulpflicht sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 29 Absatz 1 anzuwenden.“
2. Im § 46 Abs. 4 des Beschlusses vom 12. März 1982 über die Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 283) muß es richtig heißen:
„(4) Bei der Entscheidung über Verletzungen der Schulpflicht sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 27 Absatz 1 anzuwenden.“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 773/5

Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 12. August 1983

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

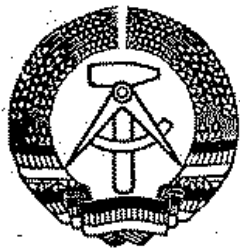
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (63062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



Hochschulbibliothek
235

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

277

1983	Berlin, den 2. November 1983	Teil I Nr. 29
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 83	Gesetz über die Luftfahrt – Luftfahrtgesetz –	277
27. 10. 83	Gesetz über den Rechtsschutz für Erfindungen – Patentgesetz –	284
27. 10. 83	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1982 und Entlastung des Ministerrates	288
22. 9. 83	Bekanntmachung über die Änderung des Statuts der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik	289
27. 10. 83	Anordnung über den Überflug der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten	289
13. 9. 83	Anordnung über die Führung des Registers der Hoch- und Fachschulen	290
5. 10. 83	Anordnung Nr. 2 über das Kelteren einheimischer Obstarten	291
20. 9. 83	Anordnung Nr. 2 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen	292
20. 9. 83	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	292

Gesetz
über die Luftfahrt
– Luftfahrtgesetz –
vom 27. Oktober 1983

Ausgehend von der Wahrnehmung der souveränen Rechte der Deutschen Demokratischen Republik im Luftraum ihres Hoheitsgebietes beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz:

I.

Grundsätze und Geltungsbereich

§ 1

Ausübung der Lufthoheit

Der Luftraum über dem gesamten Festlandgebiet und allen Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist Bestandteil des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik. Er unterliegt der ausschließlichen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Benutzung des Luftraumes

(1) Den Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik dürfen benutzen

1. Luftfahrzeuge, die in das Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen und zur Luftfahrt zugelassen sind;
2. andere Luftfahrzeuge, wenn ihnen dies auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder durch eine besondere staatliche Erlaubnis gestattet ist.

(2) Die allgemeine Ordnung für die Benutzung des Luftraumes durch die Luftfahrt wird vom Minister für Nationale Verteidigung in Hauptflugregeln festgelegt. Der Minister für Nationale Verteidigung kann für die Benutzung des Luft-

raumes Beschränkungen festlegen und Teile des Luftraumes ständig oder zeitweise sperren.

§ 3

Geltungsbereich und anzuwendendes Recht

(1) Dieses Gesetz gilt für die Luftfahrt im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Dieses Gesetz gilt für die in der Deutschen Demokratischen Republik zur Luftfahrt zugelassenen Luftfahrzeuge sowie deren Besatzungen und Kabinenpersonal auch außerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik, falls die Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich das Luftfahrzeug befindet, nichts anderes vorschreiben.

(3) Für die vertraglichen Beziehungen und die Verantwortlichkeit der Luftverkehrsbetriebe für Schadenszufügung gelten die zivil- bzw. wirtschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Soweit völkerrechtliche Verträge, die von der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen wurden oder denen die Deutsche Demokratische Republik angehört, andere Regelungen vorsehen, finden diese Anwendung.

(5) Für Luftfahrtpersonal, Luftfahrtgerät, Flugsicherungsanlagen, Flugplätze und Flugbetrieb der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik gelten die vom Minister für Nationale Verteidigung erlassenen Bestimmungen.

(6) Für Luftfahrtpersonal, Luftfahrtgerät, Flugplätze und Flugbetrieb der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane gelten die von den zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung erlassenen Bestimmungen.

§ 4

Aufgaben der zivilen Luftfahrt

(1) Die zivile Luftfahrt hat

1. Personen, Gepäck, Güter und Postsendungen sicher und qualitätsgerecht auf dem Luftwege zu befördern (Luftbeförderung);
2. Flughäfen und andere Flugplätze entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen anzulegen und betriebsbereit zu halten (Betrieb von Flughäfen);
3. Dienstleistungen mit Luftfahrzeugen für die Volkswirtschaft und andere gesellschaftliche Erfordernisse mit dem Ziel höchster volkswirtschaftlicher Effektivität zu erbringen (Luftfahrtdienste).

(2) Der Minister für Verkehrswesen ist für die staatliche Leitung der zivilen Luftfahrt zuständig, soweit in diesem Gesetz keine anderen Festlegungen getroffen werden oder der Ministerrat keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

II.

Luftbeförderung

§ 5

Umfang und Durchführung der Luftbeförderung

(1) Die Luftverkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik erfüllen ihre Beförderungsaufgaben durch Luftbeförderungen im Linienverkehr und im Bedarfsverkehr im Rahmen der Rechtsvorschriften.

(2) Personen sowie Gepäck und Güter, deren Beförderung die Flugsicherheit gefährden würde oder deren Beförderung sonstige in den Rechtsvorschriften vorgesehene Gründe entgegenstehen, sind von der Luftbeförderung ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Gepäck und Güter, zu deren Beförderung die nach § 42 Abs. 2 erforderliche vorherige Genehmigung fehlt.

§ 6

Luftbeförderung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

Zur Luftbeförderung zwischen Orten in der Deutschen Demokratischen Republik sind nur Luftverkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, soweit sich nicht aus völkerrechtlichen Verträgen etwas anderes ergibt oder durch das Ministerium für Verkehrswesen eine besondere Erlaubnis erteilt ist.

§ 7

Allgemeine Beförderungsbedingungen

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Luftverkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz als Rechtsvorschrift erlassen.

§ 8

Beförderungsvertrag

(1) Die Beförderung erfolgt auf Grund eines Beförderungsvertrages, der zwischen dem Luftverkehrsbetrieb und dem Fluggast oder dem Absender des Luftfrachtgutes abgeschlossen wird.

(2) Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird, kommt der Beförderungsvertrag zustande, sobald der Flugschein ausgehändigt oder die Annahme des Luftfrachtgutes durch Unterzeichnung des Luftfrachtbriefes bestätigt ist.

§ 9

Besondere Vertragspflichten

Fluggäste und Absender von Luftfrachtgut haben die sich auf die Luftbeförderung beziehenden Rechtsvorschriften der Staaten, die überflogen oder angefliegen werden, sowie die Anweisungen der Luftverkehrsbetriebe zu befolgen, die vorgeschriebenen Dokumente über die Ein- und Ausreise oder die Ein- und Ausfuhr sowie den Transit vorzuweisen und sich sowie Gepäck oder Luftfrachtgut den vorgeschriebenen Kontrollen zu unterziehen.

§ 10

Luftpost

Für die Beförderung von Postsendungen gelten die Rechtsvorschriften über das Post- und Fernmeldewesen, die Bestimmungen des Weltpostvertrages und seiner Abkommen sowie die besonderen Vereinbarungen zwischen den Luftverkehrsbetrieben und der Deutschen Post.

III.

Luftfahrtdienste

§ 11

Dienstleistungen mit Luftfahrzeugen

(1) Agrarflüge, Kran- und andere Industrieflüge sowie Bildflüge und Flüge zur Leistung sonstiger Luftfahrtdienste werden durch Luftverkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt.

(2) Der Einsatz von Luftfahrzeugen, die nicht im Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind, für Luftfahrtdienste in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministers für Verkehrswesen. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Luftfahrzeugen, die im Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind, zur Leistung von Luftfahrtdiensten außerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 12

Luftaufnahmen

Luftaufnahmen aus Luftfahrzeugen sowie ihre Vervielfältigung, Veröffentlichung oder sonstige Nutzung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Staatsorgane.

§ 13

Bildflüge

Der mit der Durchführung von Bildflügen sowie der Anfertigung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung von Luftaufnahmen beauftragte Luftverkehrsbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, namens des Auftraggebers die dazu erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Staatsorgane einzuholen.

§ 14

Vertrag über Luftfahrtdienste

(1) Durch den Vertrag über die Leistung von Luftfahrtdiensten übernimmt der Luftverkehrsbetrieb die Verpflichtung, die vereinbarten Leistungen termin- und qualitätsgerecht zu erbringen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Luftfahrtdienste notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die vertragsgemäß angebotene Leistung abzunehmen und den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

§ 15

Allgemeine Bedingungen für die Leistung von Luftfahrtdiensten

Allgemeine Bedingungen für die Leistung von Luftfahrtdiensten werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane als Rechtsvorschrift erlassen.

IV.

Luftfahrtpersonal

§ 16

Begriff

Zum Luftfahrtpersonal gehören

1. Personen, deren Tätigkeit an Bord zum Betrieb eines Luftfahrzeuges während des Fluges notwendig ist und die dazu einer staatlichen Erlaubnis bedürfen (Besatzung);
2. Personen, die beauftragt sind, während des Fluges sonstige Aufgaben in einem Luftfahrzeug zu erfüllen und die dazu einer Erlaubnis bedürfen (Kabinenpersonal) sowie

3. Personen, die außer der Besatzung und dem Kabinenpersonal in der Luftfahrt eine unmittelbar mit dem Flugbetrieb zusammenhängende Tätigkeit ausüben und dazu einer Erlaubnis bedürfen (sonstiges Luftfahrtpersonal).

§ 17

Ausbildung

(1) Die Bildung von Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung des zivilen Luftfahrtpersonals bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen.

(2) Umfang und Inhalt der Aus- und Weiterbildung werden durch das Ministerium für Verkehrswesen in Ausbildungsprogrammen festgelegt, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

§ 18

Erlaubnis und Erlaubnisschein

(1) Die staatliche Erlaubnis für ziviles Luftfahrtpersonal wird vom Ministerium für Verkehrswesen erteilt.

(2) Über die Erlaubnis wird ein Erlaubnisschein ausgestellt, in dem Art und Umfang der ausübenden Tätigkeit sowie die Gültigkeitsdauer einzutragen sind. Der Erlaubnisschein hat den Erlaubnisschein bei Ausübung seiner Tätigkeit mit sich zu führen.

(3) Die Erlaubnis kann beschränkt, entzogen oder gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. In diesen Fällen wird der Erlaubnisschein mit entsprechenden Eintragungen versehen bzw. eingezogen.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen führt ein Luftfahrtpersonalregister für alle Personen, die im Besitz einer staatlichen Erlaubnis für ziviles Luftfahrtpersonal sind. Die Ordnung über die Führung des Registers regelt der Minister für Verkehrswesen.

§ 19

Erziehungsmaßnahmen für Luftfahrtpersonal

(1) Gegen Angehörige des Luftfahrtpersonals können bei Verstößen gegen Disziplin, Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der zivilen Luftfahrt Erziehungsmaßnahmen bis zur Streichung der Erlaubnis aus dem Luftfahrtpersonalregister ausgesprochen werden. Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verantwortlichkeit des Luftfahrtpersonals bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Voraussetzungen für den Ausspruch und die Ausgestaltung der Erziehungsmaßnahmen entsprechend der Schwere des Verstoßes sowie das dabei zu beachtende Verfahren regelt der Minister für Verkehrswesen.

§ 20

Erlaubnisscheine anderer Staaten

(1) Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal, die von anderen Staaten ausgestellt oder anerkannt wurden, gelten in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie international vorgeschriebenen Mindestbedingungen entsprechen.

(2) Die Anerkennung von Erlaubnisscheinen, die von einem anderen Staat an Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ausgegeben oder als gültig anerkannt wurden, kann von den zuständigen Staatsorganen der Deutschen Demokratischen Republik versagt werden.

§ 21

Übertragung der Berechtigung zur Erlaubniserteilung

Der Minister für Verkehrswesen kann die Berechtigung zur Erteilung staatlicher Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal an Luftverkehrsbetriebe oder gesellschaftliche Organisationen übertragen. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

§ 22

Kommandant

(1) Der Kommandant ist der vom Luftfahrzeughalter eingesetzte und mit der Ausübung der Kommandogewalt betraute verantwortliche Luftfahrzeugführer.

(2) Bei Ausfall des Kommandanten geht die Kommandogewalt in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Be-

setzung auf den ersten oder den zweiten Luftfahrzeugführer über.

§ 23

Flugleiter

(1) Der Flugleiter ist der für den Roll- und Flugbetrieb auf dem Flugplatz und in dem ihm zugewiesenen Luftraum verantwortliche und weisungsberechtigte staatliche Beauftragte.

(2) Für Flughäfen und für den von der Flugsicherung kontrollierten Luftraum wird der Flugleiter von dem für die Flugsicherung zuständigen Organ (Flugsicherungsdienst) eingesetzt. Für alle übrigen Flugplätze wird der Flugleiter vom Halter des Flugplatzes bestimmt.

V.

Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

§ 24

Kommandogewalt und Weisungsrecht

(1) Die Kommandogewalt umfaßt die Entscheidungsbefugnis für die gesamte Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Fluges sowie das Weisungsrecht gegenüber den anderen Besatzungsmitgliedern, dem Kabinenpersonal und den Fluggästen. Besatzungsmitglieder und Kabinenpersonal haben den Kommandanten bei der Ausübung seiner Kommandogewalt zu unterstützen und ihn von besonderen Vorkommnissen sofort zu verständigen.

(2) Das Weisungsrecht des Kommandanten gegenüber anderen Besatzungsmitgliedern und dem Kabinenpersonal beginnt mit der Erteilung des Flugauftrages und endet mit Abschluß der vorgeschriebenen Arbeiten nach Rückkehr auf den Heimatflughafen.

(3) Das Weisungsrecht des Kommandanten gegenüber den Fluggästen beginnt mit dem Betreten des Luftfahrzeuges durch die Fluggäste und endet nach erfolgter Landung, nachdem alle Fluggäste das Luftfahrzeug verlassen haben, oder nach einer Notlandung mit dem Eintreffen der Mitarbeiter der zuständigen Staatsorgane.

§ 25

Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges

(1) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges ist der Kommandant beim Auftreten von Gefahrensituationen berechtigt und verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Flug sicher durchzuführen. Dabei sind die staatlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu wahren sowie Leben, Gesundheit und Eigentum der an Bord befindlichen Personen zu schützen und die Interessen des Luftfahrzeughalters und der Berechtigten an der Ladung zu vertreten. Die getroffenen Entscheidungen sind dem zuständigen Flugsicherungsdienst zu melden.

(2) Der Kommandant kann die ihm zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf andere Besatzungsmitglieder übertragen und der Besatzung und dem Kabinenpersonal auch andere als die ihnen vom Luftfahrzeughalter übertragenen Aufgaben anweisen.

(3) Bei Notlandungen oder Unfällen hat der Kommandant das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Erhaltung von Leben und Gesundheit der an Bord befindlichen Personen sowie zur Sicherung des Luftfahrzeuges und der beförderten Sachen zu treffen.

§ 26

Sicherungsmaßnahmen an Bord eines Luftfahrzeuges

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord des Luftfahrzeuges ist der Kommandant verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, um die Sicherheit des Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen zu gewährleisten.

(2) Der Kommandant kann einen Verdächtigen in Gegenwart von zwei unbeteiligten Personen durchsuchen lassen und Sachen, die für die Durchführung einer strafbaren Handlung geeignet erscheinen oder als Beweismittel dienen können, in Verwahrung nehmen. Die Durchsuchung ist von Personen des gleichen Geschlechts vorzunehmen. Der Kommandant kann

den Verdächtigen in Gewahrsam nehmen, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord des Luftfahrzeuges besteht.

(3) Der Kommandant hat über die gemäß Abs. 2 durchgeführten Maßnahmen ein Protokoll zu fertigen, das zusammen mit einer Liste der in Verwahrung genommenen Sachen an das zuständige Strafverfolgungsorgan zu übergeben ist.

(4) Wird dem Kommandanten bei der Ausübung seiner Befugnisse Widerstand entgegengesetzt oder werden von ihm angeordnete Maßnahmen nicht befolgt oder deren Durchführung behindert, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen auf die Sicherheit zu verhindern.

(5) Werden Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges gefährdet oder gestört, hat der Kommandant solche Maßnahmen zu ergreifen, daß wirksam Gefahren vorgebeugt wird und Störungen beseitigt werden, die das Leben, die Gesundheit von Menschen, das sozialistische und persönliche Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen. Dazu kann er die in den Absätzen 2 und 4 genannten Maßnahmen auch dann ergreifen, wenn kein Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt, die Gefährdung oder Störung aber auf andere Weise nicht beseitigt werden kann. Hat der Kommandant dabei Sachen in Verwahrung genommen, die geeignet sind, Ordnung und Sicherheit an Bord zu gefährden oder zu stören, ohne daß der Verdacht einer strafbaren Handlung bestand, sind diese dem Fluggast nach Beendigung des Fluges wieder auszuhändigen.

Vl.

Luftfahrtgerät

§ 27

Begriff

(1) Luftfahrtgerät im Sinne dieses Gesetzes sind Luftfahrzeuge, ihre technische Ausrüstung und das Zubehör, soweit eine staatliche Zulassung oder Prüfung vorgeschrieben ist.

(2) Ein Luftfahrzeug im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Gerät, das seine tragende Kraft im Luftraum von Luftkräften herleitet oder dessen Bewegungsraum vorwiegend die Lufthülle der Erde ist. Hierzu gehören insbesondere Motorflugzeuge, Drehflügler, Segelflugzeuge, Motorsegler, Luftschiffe, Frei- und Fesselballone, Fallschirme sowie für die Fortbewegung von Personen geeignete Hängegleiter.

§ 28

Besitz, Herstellung, Vertrieb und Benutzung von Luftfahrzeugen

(1) Die Herstellung und der Erwerb von zivilen Luftfahrzeugen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ministerium für Verkehrswesen. Die Bestimmungen über die Zulassung von zivilen Luftfahrzeugen zur Luftfahrt bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Besitz, die Herstellung, der Vertrieb und die Benutzung von Hängegleitern, Geräten zum Betreiben des Wasserski-Fliegens sowie Geräten mit gleicher oder ähnlicher Funktionsweise sind nicht gestattet.

§ 29

Zulassung von Luftfahrzeugen

(1) Zivile Luftfahrzeuge dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zur Luftfahrt zugelassen sind. Andere Luftfahrzeuge können zur Luftfahrt zugelassen werden, wenn dies wegen ihrer Teilnahme am grenzüberschreitenden Luftverkehr oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Zulassung erfolgt nur, wenn die in Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges bescheinigt ist.

(3) Halter eines Luftfahrzeuges ist derjenige, dem die Zulassung zum Betrieb dieses Luftfahrzeuges erteilt wird.

(4) Halter von zivilen Luftfahrzeugen können Staatsorgane, volkseigene Kombinate und Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen sein.

(5) Die Zulassung wird entzogen und die Lufttüchtigkeit wird abgesprochen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

§ 30

Luftfahrzeugregister und Staatszugehörigkeit von Luftfahrzeugen

(1) Die zur Luftfahrt zugelassenen zivilen Luftfahrzeuge werden in das Luftfahrzeugregister eingetragen. Die Ordnung über die Führung des Luftfahrzeugregisters regelt der Minister für Verkehrswesen.

(2) Durch die Eintragung in das Luftfahrzeugregister erhalten die zivilen Luftfahrzeuge die Staatszugehörigkeit der Deutschen Demokratischen Republik und das Recht zum Führen des Hoheitszeichens.

(3) Über die Eintragung in das Luftfahrzeugregister wird der Eintragungs- und Zulassungsschein erteilt, durch den dem Luftfahrzeug das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen zugewiesen wird. Diese Zeichen sind am Luftfahrzeug dauerhaft anzubringen.

(4) Der Eintragungs- und Zulassungsschein, die Bescheinigungen über die Lufttüchtigkeit und andere vorgeschriebene Dokumente (Bordpapiere) sind bei jedem Streckenflug mitzuführen.

VII.

Flugplätze

§ 31

Begriff

(1) Flugplätze sind die dem Flugbetrieb dienenden Land- und Wasserflächen mit den darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen.

(2) Flughäfen sind Flugplätze des öffentlichen Verkehrs.

§ 32

Anlegung und Betrieb von Flugplätzen

(1) Flugplätze für die zivile Luftfahrt dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen angelegt und betrieben werden.

(2) Mit der Genehmigung zum Betrieb ist ein Bereich festzulegen, dessen Luftraum für den Flugbetrieb des Flugplatzes bestimmt ist (Flugplatzzone).

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen kann Auflagen für die Anlegung und den Betrieb eines Flugplatzes erteilen.

(4) Änderungen gegenüber der erteilten Genehmigung zur Anlegung oder zum Betrieb eines Flugplatzes bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen.

§ 33

Registrierung und Veröffentlichung

(1) Genehmigte Flugplätze für die zivile Luftfahrt sind durch das Ministerium für Verkehrswesen zu registrieren.

(2) Die Benutzbarkeit und die Art der verkehrstechnischen Einrichtungen der Flughäfen sind zu veröffentlichen.

§ 34

Halter eines Flugplatzes

(1) Halter eines Flugplatzes ist derjenige, dem die Genehmigung zum Betrieb des Flugplatzes erteilt wird.

(2) Halter eines Flugplatzes können Staatsorgane, volkseigene Kombinate und Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen sein.

§ 35

Allgemeine Pflichten des Flugplatzhalters

(1) Der Halter hat den Flugplatz im Rahmen der Genehmigung für den Betrieb bereitzuhalten.

(2) Der Halter hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um störende Einwirkungen, die vom Betrieb des Flugplatzes auf die Umwelt ausgehen, zu verhindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich und volkswirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine besondere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet der Minister

für Verkehrswesen über die Einstellung des Betriebes eines Flughafens. Von der Einstellung des Betriebes eines anderen Flugplatzes hat der Halter das Ministerium für Verkehrswesen zu informieren.

(4) Die zuständigen Staatsorgane können die Benutzung eines Flugplatzes beschränken oder den Flugplatz sperren.

§ 36

Besondere Pflichten des Flughafenhalters

(1) Der Halter eines Flughafens hat zur Gewährleistung der Sicherheit der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen Handlungen

- entsprechende Einrichtungen für Sicherungsmaßnahmen bei der Abfertigung von Fluggästen sowie der Behandlung von Gepäck, Luftfrachtgütern und Postsendungen zu schaffen und betriebsbereit zu halten,
- dafür Sorge zu tragen, daß die nicht für den öffentlichen Zutritt bestimmten Anlagen und Einrichtungen des Flughafens nur durch dazu befugte Personen betreten werden können,
- auf dem nichtöffentlichen Teil des Flughafens abgestellte Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und Beladeeinrichtungen so zu sichern, daß der Zutritt unbefugter Personen und die Einschleusung sicherheitsgefährdender Gegenstände ausgeschlossen ist.

(2) Über die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen hat der Halter des Flughafens einen Sicherheitsplan aufzustellen und diesen mit den zuständigen Staatsorganen abzustimmen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für den Halter eines anderen Flugplatzes entsprechend.

§ 37

Baubeschränkungen

(1) Mit der Genehmigung zur Anlage eines Flugplatzes kann zur Gewährleistung der Sicherheit der Flugbewegungen ein Bereich bis 20 km, von der Flugplatzgrenze aus gemessen, festgelegt werden, in dem für die Errichtung von Bauwerken sowie für Anpflanzungen Beschränkungen ausgesprochen werden können (Baubeschränkungsbereich).

(2) Innerhalb des Baubeschränkungsbereiches dürfen Anlagen, die optische, akustische oder elektromagnetische Störwirkungen auslösen können, nur mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen errichtet werden. Diese Genehmigung entfällt für Anlagen, die nach dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften genehmigungs- oder anmeldepflichtig sind.

(3) Innerhalb des Baubeschränkungsbereiches können durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane auf Vorschlag des Flugplatzhalters Beschränkungen für die Errichtung solcher Gebäude und Anlagen ausgesprochen werden, deren Nutzungsfähigkeit durch den Flugbetrieb unvermeidbar gemindert wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Flugsicherungsbodenanlagen außerhalb von Flugplätzen entsprechende Anwendung. Flugsicherungsbodenanlagen sind Gebäude, Einrichtungen, Ausrüstungen und Anlagen mit den dazugehörigen Grundstücken, die für die Zwecke der Flugsicherung genutzt werden.

VIII.

Flugbetrieb

§ 38

Flugsicherung

(1) Der Flugsicherungsdienst hat durch Beratung, Lenkung und Kontrolle den Luftverkehr im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Flugplätzen zu sichern sowie die Flüge von Luftfahrzeugen mit den zuständigen Staatsorganen zu koordinieren. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist staatliche Tätigkeit.

(2) Den Weisungen des Flugsicherungsdienstes ist Folge zu leisten, sofern nicht in Fällen von Luftnot ein abweichendes Handeln zur Gewährleistung der Sicherheit unerlässlich ist; der Einflug in das Hoheitsgebiet oder der Überflug des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik aus

Gründen der Luftnot oder zur Rettung aus Seenot bedarf der Erlaubnis des Flugsicherungsdienstes.

§ 39

Flugfunkverkehr

Für die Ausrüstung von Luftfahrzeugen und Flugplätzen mit Funkanlagen sowie für die Ausübung des Flugfunkdienstes gelten neben den Bestimmungen dieses Gesetzes das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 40

Start und Landung außerhalb von Flugplätzen

(1) Ein Luftfahrzeug darf mit Ausnahme von Notlandungen außerhalb von Flugplätzen nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung starten und landen.

(2) Diese Zustimmung ist bei Landung von Segelflugzeugen und Freiballonen sowie bei Rettungs- und Katastropheneinsätzen nicht erforderlich.

(3) Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken Landungen und Starts von Luftfahrzeugen zur Rettung von Menschenleben, in Fällen von Luftnot und aus anderen unvermeidbaren Gründen zu dulden. Dabei entstehende Schäden hat der Luftfahrzeughalter nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zu ersetzen.

§ 41

Fluglärm

Störende Einwirkungen durch Fluglärm sind durch entsprechende technische und betriebsorganisatorische Vorkehrungen, die nach dem Stand der Technik möglich und volkswirtschaftlich vertretbar sind, zu verringern.

§ 42

Beförderungsbeschränkungen

(1) Gefährliche Güter dürfen in Luftfahrzeugen nur befördert werden, wenn die in den Rechtsvorschriften geforderten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Waffen, Munition, Sprengmittel und andere Explosivstoffe sowie Funkgeräte dürfen — soweit sie nicht zur Ausrüstung des Luftfahrzeuges gehören — nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Staatsorgane in Luftfahrzeugen mitgeführt werden.

(3) Im Passagierraum eines zivilen Luftfahrzeuges dürfen Gegenstände, die ihrer Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition, Sprengmitteln oder anderen Explosivstoffen erwecken, sowie Sprüngeräte, die infolge ihres Innendrucks oder der Art ihres Inhalts zu gefährlichen Angriffen auf Personen geeignet sind, nicht mitgeführt werden.

§ 43

Sicherheitskontrollen

(1) Fluggäste haben sich und ihr Gepäck bei der Abfertigung auf einem Flughafen oder vor dem Einsteigen in ein Luftfahrzeug einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen.

(2) Die Sicherheitskontrolle erstreckt sich auf die Feststellung von Gegenständen und Stoffen, deren Mitführung an Bord zu strafbaren Handlungen genutzt werden kann oder die in anderer Weise geeignet sind, die Ordnung sowie die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und Sachwerte sowie das Luftfahrzeug zu gefährden.

(3) Die Sicherheitskontrolle erfolgt unter Einsatz technischer Mittel. Das Abtasten des bekleideten Körpers des Fluggastes durch beauftragte Personen gleichen Geschlechts ist zulässig.

(4) Fluggäste, bei denen zur Beförderung nicht zugelassene Gegenstände oder Stoffe festgestellt werden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 44

Flugveranstaltungen

(1) Öffentliche Flugveranstaltungen und die Beteiligung von Luftfahrzeugen an anderen öffentlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung regelt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 45

Flugsport

(1) Die Entwicklung und Ausübung des Flugsports in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt der Gesellschaft für Sport und Technik auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Über die Ausübung des Flugsports durch andere gesellschaftliche Organisationen entscheidet der Ministerrat.

§ 46

Hilfe in Notfällen

Der Kommandant eines Luftfahrzeuges, der das Notsignal eines anderen Luftfahrzeuges oder eines Schiffes aufgenommen oder ein in Not befindliches Luftfahrzeug oder Schiff wahrgenommen hat, ist zur unverzüglichen Meldung und, soweit dies ohne Gefährdung seines Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen möglich ist, zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 47

Unfallhilfe

(1) Bei Flugunfällen und Notlandungen haben die zuständigen Staatsorgane den an Bord befindlichen Personen jede erforderliche Hilfe zu leisten. Das Luftfahrzeug ist so zu sichern, daß bis zum Eintreffen der mit der Untersuchung beauftragten Organe nur die Maßnahmen getroffen werden, die zur Rettung von Menschen oder zur Erhaltung von Sachwerten erforderlich sind.

(2) Das Alarmieren, Suchen und Retten im Zusammenhang mit einem Flugunfall oder einer Notlandung erfolgt durch die zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorgane auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 48

Flugvorkommnisse

(1) Ein Flugvorkommnis im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben der Luftfahrzeughalter und der Flugleiter, in dessen Verantwortungsbereich es sich ereignete, sowie der beteiligte Luftfahrzeugführer zu melden.

(2) Die zuständigen Organe haben Flugvorkommnisse zu untersuchen und die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Wiederholung von Flugvorkommnissen zu treffen.

(3) Das Verfahren der Meldung, Untersuchung und Auswertung sowie die Aufgaben der staatlichen Untersuchungskommission werden durch den Minister für Verkehrswesen geregelt.

§ 49

Überflug der Staatsgrenze

(1) Luftfahrzeuge dürfen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nur mit staatlicher Erlaubnis überfliegen. Die Grundsätze und das Verfahren für die Erlaubniserteilung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1982 über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 197) vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung festgelegt.

(2) Luftfahrzeuge anderer Staaten, die in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einfliegen, haben ohne Zwischenlandung auf dem ihnen zugewiesenen internationalen Flughafen zu landen. Landungen auf anderen Flugplätzen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

§ 50

Flugwetterdienst

Für die umfassende Betreuung der Luftfahrt in meteorologischen Fragen ist der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

§ 51

Sonderregelungen

Soweit es die Besonderheiten des Flugbetriebes erfordern und die Sicherheit des Luftverkehrs dadurch nicht gefährdet

wird, kann der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderregelungen in bezug auf die Bestimmungen der §§ 42 bis 44 sowie der §§ 46 bis 48 genehmigen.

IX.

Versicherung

§ 52

(1) Die Halter von Luftfahrzeugen sowie die Halter von Flugplätzen sind für die Dauer der Zulassung des Luftfahrzeuges bzw. der Genehmigung des Flugplatzes verpflichtet, sich im Rahmen der von den zuständigen Staatsorganen bestätigten Bedingungen für die Luftfahrtversicherung gegen Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung aus dem Betrieb des Luftfahrzeuges oder des Flugplatzes zu versichern.

(2) Die Halter von nicht im Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragenen Luftfahrzeugen, die am Luftverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen, müssen auf Verlangen nachweisen, daß eine Versicherung gegen die Folgen der außervertraglichen Verantwortlichkeit für Schadenszufügung besteht oder die Ersatzleistung in anderer Weise gewährleistet ist.

X.

Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 53

Entführung und widerrechtliche Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

(1) Wer ein Luftfahrzeug entführt oder mit dem Ziel der Entführung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch irgendeine andere Form der Einschüchterung oder durch Täuschung ein Luftfahrzeug in Besitz nimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Entführung oder Inbesitznahme des Luftfahrzeuges eine schwere Körperverletzung oder fahrlässig der Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet wird;
2. die Entführung oder Inbesitznahme des Luftfahrzeuges eine Havarie oder andere schwere Folgen nach sich zieht;
3. der Täter Rädelsführer ist.

(3) Wer durch die Tat vorsätzlich den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 54

Erfolgreiche Aufforderung

Wer einen anderen zur Begehung eines Verbrechens gemäß § 53 oder zur Teilnahme an einem solchen auffordert oder sich dazu anbietet, ohne daß dieser die Straftat ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 55

Begünstigung

Wer nach der Begehung eines Verbrechens gemäß § 53 dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 56

Unterlassung der Anzeige

Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines Verbrechens gemäß § 53 vor dessen Beendigung glaubhaft Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder bei einem Verbrechen gemäß § 53 Abs. 3 mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 57

Verletzung von Vorschriften über die Luftfahrt**(1) Wer vorsätzlich**

1. ein Luftfahrzeug ohne die gemäß § 28 Abs. 1 erforderliche Genehmigung herstellt, erwirbt oder sich auf andere Weise verschafft;
2. ein Luftfahrzeug ohne die gemäß den §§ 18 und 20 erforderliche Erlaubnis führt oder führen läßt oder bedient oder ohne die gemäß § 29 erforderliche Zulassung in der zivilen Luftfahrt einsetzt;
3. Gegenstände der im § 42 genannten Art ohne Genehmigung der zuständigen Staatsorgane in einem Luftfahrzeug mitführt;
4. als Luftfahrzeugführer die gemäß § 2 Abs. 2 festgelegten Sperrern oder Beschränkungen für die Benutzung des Luftraumes nicht beachtet;
5. ohne die gemäß § 12 erforderliche Genehmigung Luftaufnahmen außerhalb des Fluglinien- und Bedarfsverkehrs herstellt oder diese vervielfältigt, veröffentlicht oder in sonstiger Weise nutzt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 58

Ordnungsstrafbestimmungen**(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig**

1. nicht geprüfte oder nicht lufttüchtige Erzeugnisse in der zivilen Luftfahrt verwendet oder für die Verwendung abgibt;
2. Flugplätze ohne Genehmigung anlegt;
3. die im Zusammenhang mit dem Einsatz von geprüften und lufttüchtigen Erzeugnissen in der zivilen Luftfahrt oder mit der Erteilung der Genehmigung zur Anlegung eines Flugplatzes von den zuständigen Staatsorganen erteilten Auflagen nicht oder nicht termingemäß erfüllt;
4. im Baubeschränkungsbereich von Flugplätzen und Flugsicherungsanlagen ohne Genehmigung Bauwerke oder andere Anlagen und Einrichtungen errichtet bzw. Anpflanzungen anlegt oder die erteilten Auflagen nicht oder nicht termingemäß erfüllt;
5. öffentliche Flugveranstaltungen ohne Genehmigung durch die zuständigen Staatsorgane durchführt oder die Beteiligung von Luftfahrzeugen an anderen öffentlichen Veranstaltungen ohne diese Genehmigung veranlaßt oder die mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht beachtet;
6. als Führer eines Luftfahrzeuges zugewiesene Flugstrecken und -höhen nicht einhält oder Weisungen des Flugsicherungsdienstes nicht befolgt;
7. als Führer eines Luftfahrzeuges durch Vortäuschen eines Notfalls die zuständigen Staatsorgane zur Erteilung einer Genehmigung zum Einfliegen in den Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßt;
8. als Führer eines Luftfahrzeuges ohne Zustimmung durch die zuständigen Staatsorgane oder ohne Vorliegen der für eine genehmigungsfreie Außenlandung erforderlichen Voraussetzungen außerhalb von Flugplätzen landet;
9. die bei Flugvorkommissen vorgeschriebenen Meldungen nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet oder durch sein Verhalten die Untersuchung von Flugvorkommissen behindert oder nicht die notwendigen Sicherungsmaßnahmen am Ereignisort durchführt;
10. als Angehöriger des Luftfahrtpersonals die ihm mit der Erlaubnis übertragenen Pflichten verletzt;
11. erlaubnispflichtige Arbeiten an Luftfahrtgerät, Flugsicherungsanlagen oder auf Flugplätzen durchführt, ohne im Besitz der entsprechenden Erlaubnis zu sein, oder solche Arbeiten durch Personen durchführen läßt, die nicht im Besitz der entsprechenden Erlaubnis sind;
12. an Bord eines Luftfahrzeuges Weisungen des Kommandanten oder eines anderen Besatzungsmitgliedes nicht be-

folgt oder die Durchführung dieser Weisungen behindert oder in anderer Weise Ordnung und Sicherheit an Bord stört;

13. unbefugt die nicht für den öffentlichen Zutritt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen eines Flugplatzes betritt oder sich den vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen auf Flugplätzen entzieht;
14. ohne die gemäß § 12 erforderliche Genehmigung Luftaufnahmen von Bord von Luftfahrzeugen im Fluglinien- und Bedarfsverkehr herstellt oder diese vervielfältigt, veröffentlicht oder in sonstiger Weise nutzt;
15. den Bestimmungen des § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich eine im Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 1 000 M belegt werden, wenn

1. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden;
2. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
3. eine solche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Wer fahrlässig als Luftfahrzeugführer ohne die gemäß § 49 Abs. 1 vorgeschriebene Erlaubnis die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik überfliegt, kann mit Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 können die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit verwendeten oder dazu bestimmten Luftfahrzeuge oder anderen Gegenstände, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig entschädigungslos eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens in den Fällen des Abs. 1 Ziffern 1 bis 14 obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen und in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 15 und des Abs. 3 dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt sowie den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

XL

Schlußbestimmungen

§ 59

Gebühren

Für Verwaltungshandlungen, die nach diesem Gesetz im Interesse oder auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden, werden Gebühren auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über staatliche Verwaltungsgebühren erhoben; Aufwendungen sind zu erstatten.

§ 60

Folgebestimmungen

Der Ministerrat, der Minister für Nationale Verteidigung sowie der Minister für Verkehrswesen erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 61

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113);
2. Ziff. 37 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242);
3. Paragraph 11 Abs. 4 des Einführungsgesetzes vom 12. Ja-

- nuar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 3 S. 97);
4. das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen (GBI. I Nr. 33 S. 337);

5. die Verordnung vom 4. Juli 1972 über die Pflichten und Rechte des Kommandanten und der Besatzung zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge (GBI. II Nr. 47 S. 539);
6. die Anordnung vom 25. August 1980 über Fluggerät (GBI. I Nr. 27 S. 273).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker

**Gesetz
über den Rechtsschutz für Erfindungen
— Patentgesetz —
vom 27. Oktober 1983**

Mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wachsen die Anforderungen an die schöpferische Arbeit der Werktätigen für die Stärkung der Wirtschaftskraft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Steigerung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität.

Einen hervorragenden Beitrag leisten die Erfinder. Mit ihrer verantwortungsvollen schöpferischen Tätigkeit verwirklichen sie ein bedeutendes gesellschaftliches Anliegen zum Wohle des Volkes. Der sozialistische Staat fördert das erfinderische Schaffen sowie die umfassende Nutzung von Erfindungen und sichert ihren Schutz durch Patente. Er gewährleistet die Wahrnehmung der internationalen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Schutz von Erfindungen.

Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

**1. Abschnitt
Geltungsbereich**

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen, den Inhalt und die Gewährleistung des Rechtsschutzes für Erfindungen.

(2) Dieses Gesetz gilt für

- Bürger,
- volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene und staatliche Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und deren Einrichtungen, Betriebe der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen (im folgenden sozialistische Betriebe genannt),
- Betriebe und Einrichtungen anderer Eigentumsformen,
- staatliche und wirtschaftsleitende Organe.

(3) Dieses Gesetz findet auf Bürger, Betriebe und Einrichtungen anderer Staaten in Übereinstimmung mit den Regelungen internationaler Verträge oder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit Anwendung.

**2. Abschnitt
Grundsätze**

§ 2

Förderung der Erfinder

(1) Die Erfinder und ihr wissenschaftlich-technisches Schöpferium genießen in der Deutschen Demokratischen Republik eine hohe gesellschaftliche Wertschätzung. Die erfinderische Tätigkeit wird durch den sozialistischen Staat gefördert; ihren Ergebnissen gewährt er einen besonderen Schutz. Die Lei-

stungen der Erfinder werden entsprechend dem Beitrag der Erfindungen zur Effektivitätsentwicklung und zur Steigerung der Wirtschaftskraft der Deutschen Demokratischen Republik gewürdigt.

(2) Den Erfindern gewährt der sozialistische Staat umfassende Rechte. Die Erfinder haben vor allem das Recht auf den Schutz ihrer erfinderischen Ergebnisse, das Recht auf moralische und materielle Anerkennung ihrer Leistungen und das Recht auf den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte als Erfinder. Der sozialistische Staat gewährleistet die Durchsetzung der Rechte der Erfinder.

§ 3

Aufgaben des Rechtsschutzes

(1) Der Rechtsschutz für Erfindungen ist Bestandteil der Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik. Er ist darauf gerichtet, die Erfindertätigkeit zu stimulieren, Erfindungen uneingeschränkt zu nutzen, effektiv zu verwerten und wirksam zu schützen mit dem Ziel, das Leistungswachstum der Volkswirtschaft zu beschleunigen und das Volkseigentum zu mehren.

(2) Der Rechtsschutz für Erfindungen trägt dazu bei, die internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zu anderen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Gegenseitigkeit zu entwickeln. Erfindungen von Bürgern, Betrieben und Einrichtungen anderer Staaten werden auf der Grundlage der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und in Übereinstimmung mit den dafür geltenden internationalen Abkommen geschützt.

§ 4

**Aufgaben der staatlichen Organe
und sozialistischen Betriebe**

(1) Die staatlichen Organe und die sozialistischen Betriebe haben die Aufgabe, bei der Leitung und Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts das Schöpferium herauszufordern und das erfinderische Schaffen auf anspruchsvolle, wissenschaftlich-technische Ergebnisse und eine hohe ökonomische Wirksamkeit zu orientieren. Sie sind verpflichtet, die Bedingungen für die Tätigkeit der Erfinder ständig zu vervollkommen und eine leistungsbezogene moralische und materielle Stimulierung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

(2) Die staatlichen Organe und die sozialistischen Betriebe sichern, daß die Rechte der Erfinder durchgesetzt werden. Sie gewährleisten eine schnelle, volkswirtschaftlich effektive Verwertung der Erfindungen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen.

(3) Die Leiter arbeiten bei der Entwicklung der Erfindertätigkeit eng mit den gewerkschaftlichen Vorständen und Leitungen zusammen. Die Gewerkschaften fördern im engen Zu-

sammenwirken mit den Leitern die schöpferische Initiative der Erfinder und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf moralische und materielle Anerkennung.

(4) Die sozialistischen Betriebe sind verpflichtet, alle zum wirksamen Schutz der Erfindungen erforderlichen schutzrechtlichen Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften unverzüglich durchzuführen. Als Ursprungsbetriebe von Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 haben sie das ausschließliche Recht, diese für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen.

§ 5

Erfindungen

(1) Der Rechtsschutz wird für Erfindungen gewährt. Erfindungen im Sinne dieses Gesetzes sind technische Lösungen, die sich durch Neuheit, industrielle Anwendbarkeit und technischen Fortschritt auszeichnen und auf einer erfinderischen Leistung beruhen.

(2) Eine technische Lösung ist neu, wenn sie vor dem Tag der Patentanmeldung einem unbestimmten Personenkreis nicht soweit zur Kenntnis gelangen konnte, daß ihre Benutzung möglich gewesen wäre. Technische Lösungen gelten nicht als neu, wenn die gleiche Lösung vor dem Tag der Patentanmeldung bereits in einer beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen (im folgenden Patentamt genannt) eingereichten Patentanmeldung dargelegt worden ist, für die ein Patent erteilt wird.

(3) Eine technische Lösung ist industriell anwendbar, wenn sie in der Industrie, im Bauwesen, in der Landwirtschaft oder in anderen Bereichen der Volkswirtschaft realisiert werden kann.

(4) Eine technische Lösung ist fortschrittlich, wenn sie gegenüber dem bekannten Stand der Technik einen Effekt ermöglicht, der geeignet ist, gesellschaftliche Bedürfnisse besser zu befriedigen.

(5) Eine technische Lösung beruht auf einer erfinderischen Leistung, wenn sie nicht offensichtlich aus dem bekannten Stand der Technik herleitbar gewesen ist.

(6) Als Erfindungen gelten nicht:

- Lösungen zur Diagnose, Prophylaxe und Therapie von Erkrankungen an Mensch und Tier, ausgenommen Vorrichtungen;
- Pflanzensorten und Tierrassen sowie Verfahren zu ihrer Züchtung;
- überwiegend biologische Verfahren, ausgenommen mikrobiologische Verfahren;
- Mikroorganismenstämme;
- wissenschaftliche Prinzipien, Methoden und Entdeckungen;
- Rechenprogramme;
- Kennzeichen, Fahrpläne, Regeln;
- Formgestaltungen, die auf die Befriedigung ästhetischer Bedürfnisse gerichtet sind;
- Projekte und Zeichnungen für die Planung von Anlagen, Gebäuden und Territorien.

§ 6

Ausschluß vom Patentschutz

(1) Für technische Lösungen, die im Widerspruch zur sozialistischen Moral stehen, werden keine Patente erteilt.

(2) Für technische Lösungen, die auf chemischem oder mikrobiologischem Wege hergestellte sowie durch Kernspaltung oder Kernfusion erzielte Stoffe betreffen, werden Patente nur für Herstellungsverfahren und für Verwendungsverfahren erteilt. Für Erfindungen, die Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimittel betreffen, werden Patente nur für Herstellungsverfahren erteilt.

§ 7

Erfinder

(1) Erfinder im Sinne dieses Gesetzes ist der Urheber einer erfinderischen Leistung gemäß § 5.

(2) Wurde die erfinderische Leistung von mehreren Urhebern erbracht, dann sind alle Miturheber Erfinder. Die Miturheberschaft wird nicht durch Leistungen begründet, mit denen den Urhebern ausschließlich technische oder organisatorische Hilfe gewährt wurde.

3. Abschnitt

Wirtschaftspatente, Ausschließungspatente, Geheimpatente

§ 8

Wirtschaftspatente und Ausschließungspatente

(1) Der Rechtsschutz für Erfindungen wird durch die Erteilung von Wirtschaftspatenten oder Ausschließungspatenten begründet, soweit nicht gemäß § 9 ein Geheimpatent zu erteilen ist. Mit der Patentanmeldung ist zu erklären, ob ein Wirtschaftspatent oder ein Ausschließungspatent erteilt werden soll, soweit nicht die Bestimmungen über Geheimpatente zutreffen.

(2) Für Erfindungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Erfinder in einem sozialistischen Betrieb oder einem staatlichen Organ (im folgenden Ursprungsbetrieb genannt) oder mit dessen Unterstützung entstanden sind, werden Wirtschaftspatente erteilt. Sind mehrere Betriebe Ursprungsbetrieb, dann haben sie die in diesem Gesetz festgelegten Rechte und Pflichten eines Ursprungsbetriebes gemeinsam. Sie beauftragen einen dieser Betriebe mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

§ 9

Geheimpatente

(1) Für Erfindungen, die geeignet sind, zur Erhöhung oder Sicherung der Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen und für Erfindungen, die besondere staatliche Interessen betreffen, werden Geheimpatente erteilt. Diese Erfindungen werden als Staatsgeheimnisse behandelt.

(2) Einzelheiten für die Behandlung dieser Erfindungen und der Geheimpatente legt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane in einer Anordnung fest. Dabei kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden.

§ 10

Rechte aus Wirtschaftspatenten

(1) Durch ein Wirtschaftspatent werden folgende Rechte begründet:

- a) das Recht der Erfinder auf moralische und materielle Anerkennung entsprechend den Rechtsvorschriften;
- b) das Recht der sozialistischen Betriebe und der staatlichen Organe zur Benutzung der Erfindung;
- c) bei Erfindungen, bei denen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 nicht vorliegen, das Recht der Erfinder zur Benutzung der Erfindung.

(2) Die sozialistischen Betriebe und die staatlichen Organe haben bei Benutzung einer durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindung das Patentamt und bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 den Ursprungsbetrieb über den Beginn und den Umfang der Benutzung zu unterrichten. Der Ursprungsbetrieb ist verpflichtet, die Erfinder über die Benutzung im Betrieb und in anderen Betrieben zu informieren.

(3) Bürger, Betriebe und Einrichtungen, denen nicht das Recht zur Benutzung gemäß Abs. 1 zusteht, bedürfen der Erlaubnis des Patentamtes, wenn sie eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung benutzen wollen.

§ 11

Rechte aus Ausschließungspatenten

(1) Durch ein Ausschließungspatent wird das ausschließliche Recht des Patentinhabers auf Benutzung der Erfindung begründet.

(2) Auf Antrag des Patentinhabers kann ein Ausschließungspatent jederzeit in ein Wirtschaftspatent umgewandelt werden. Das gleiche gilt für eine Patentanmeldung.

(3) Liegt eine volkswirtschaftliche, soziale oder kulturelle Notwendigkeit für die Benutzung einer durch Ausschließungspatent geschützten Erfindung vor, so kann der Präsident des Patentamtes die Wirksamkeit dieses Patents einschränken oder aufheben, wenn eine Einigung mit dem Patentinhaber über die Benutzung oder über die Umwandlung des Ausschließungspatents in ein Wirtschaftspatent nicht möglich ist. Die benutzenden Betriebe haben in diesem Fall an den Patentinhaber eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfalle das Bezirksgericht Leipzig.

§ 12

Umfang der Rechte

(1) Die in den §§ 10 und 11 festgelegten Rechte bestehen jeweils im Umfang der in der Patentschrift als geschützt dargestellten Erfindung.

(2) Die in den §§ 10 und 11 festgelegten Benutzungsrechte umfassen die Befugnis, den Gegenstand der Erfindung herzustellen, anzuwenden, anzubieten und zu vertreiben. Ist ein Herstellungsverfahren geschützt, so erstrecken sich diese Rechte auch auf die mit diesem Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

(3) Der Rechtsschutz erstreckt sich nicht auf Einrichtungen an Luft- oder Landfahrzeugen sowie an Schiffen, die nur vorübergehend in das Inland gelangen.

§ 13

Mitbenutzungsrecht

(1) Wer zum Zeitpunkt der Anmeldung des Patents die gleiche Erfindung im Inland bereits in Benutzung genommen oder dazu die erforderlichen Vorbereitungen getroffen hat, hat das Recht der Mitbenutzung. Gegen den Mitbenutzer können die durch ein Patent begründeten Rechte nicht geltend gemacht werden.

(2) Ist der Mitbenutzer ein sozialistischer Betrieb, dann haben alle sozialistischen Betriebe das Recht der Mitbenutzung.

§ 14

Übertragung der Rechte

Die sich aus einer Erfindung, einer Patentanmeldung und aus einem erteilten Patent nach diesem Gesetz ergebenden Rechte können übertragen werden und gehen auf die Erben über.

§ 15

Laufdauer und Erlöschen von Patenten

(1) Patente treten mit der Ausgabe der Patentschrift in Kraft.

(2) Die Laufdauer der Patente beträgt 18 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag, der auf den Eingangstag der Patentanmeldung beim Patentamt folgt.

(3) Ein Patent erlischt, wenn durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Patentamt auf das Patent verzichtet wird oder wenn Gebühren nicht innerhalb der gesetzlichen oder der vom Patentamt festgesetzten Fristen gezahlt werden. Das Recht zur Erklärung des Verzichts haben bei Wirtschaftspatenten die Erfinder, bei Wirtschaftspatenten für Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 die Erfinder und die Ursprungsbetriebe gemeinsam und bei Ausschließungspatenten die Patentinhaber. Wirtschaftspatente können vom Patentamt aufrechterhalten werden.

4. Abschnitt

Erteilung, Berichtigung, Nichtigerklärung von Patenten

§ 16

Anmeldung der Erfindung

(1) Eine Erfindung ist zur Erteilung eines Patents schriftlich beim Patentamt anzumelden. Die Erfindung ist darin so zu beschreiben, daß ihre Benutzung durch andere Sachkundige

möglich ist. Die Einzelheiten der Patentanmeldung legt der Präsident des Patentamtes in einer Anordnung fest.

(2) Bei einer Erfindung gemäß § 8 Abs. 2 ist der Ursprungsbetrieb berechtigt und verpflichtet, die Erfindung unverzüglich beim Patentamt zur Erteilung eines Wirtschaftspatents anzumelden. Diese Erfindungen sind in jedem Fall als Staats- oder Dienstgeheimnisse zu behandeln, bis die erforderlichen Patentanmeldungen getätigt sind. Nimmt der Betrieb die Anmeldung nicht vor, dann können die Erfinder die Patentanmeldung beim Patentamt einreichen. In diesem Fall haben sie den Ursprungsbetrieb über die beabsichtigte Patentanmeldung schriftlich zu informieren.

(3) Bei Erfindungen, bei denen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 nicht vorliegen, ist der Erfinder berechtigt, die Patentanmeldung vorzunehmen.

§ 17

Patenterteilung

(1) Das Patentamt prüft die Patentanmeldung und erteilt ein Patent, wenn die Anmeldung den vorgeschriebenen Anmeldebedingungen entspricht und die Erteilung eines Patents nach § 5 Abs. 6 und § 6 nicht ausgeschlossen ist.

(2) Mit der Patenterteilung gemäß Abs. 1 werden die Rechte nach § 10 und § 11 bis zur Entscheidung gemäß § 18 Abs. 1 mit vorläufiger Wirkung begründet. Über Ansprüche aus einem Patent, das nach Abs. 1 erteilt worden ist, darf endgültig erst entschieden werden, nachdem eine nachträgliche Prüfung nach § 18 vorgenommen worden ist. Das gilt auch für die Durchführung von Berichtigungsverfahren und Nichtigerklärungsverfahren.

§ 18

Prüfung auf alle Schutzvoraussetzungen

(1) Ein nach § 17 erteiltes Patent wird bei Benutzung der Erfindung auf Antrag nachträglich auf das Vorhandensein sämtlicher der im § 5 festgelegten Schutzvoraussetzungen geprüft. Das Patentamt kann die Prüfung von Amts wegen auch dann durchführen, wenn eine Benutzung nicht erfolgt. Im Ergebnis der nachträglichen Prüfung wird das Patent bestätigt, teilweise bestätigt oder aufgehoben.

(2) Das Patentamt kann eine Patentanmeldung auch ohne Erteilung eines Patents gemäß § 17 Abs. 1 auf das Vorliegen der Anmeldebedingungen und aller Schutzvoraussetzungen gemäß § 5 prüfen. Im Ergebnis dieser Prüfung wird ein Patent erteilt oder die Patentanmeldung zurückgewiesen.

(3) Mit der gemäß Abs. 1 erfolgten Bestätigung oder teilweisen Bestätigung oder einer gemäß Abs. 2 erfolgten Erteilung eines Patents werden festgestellt:

1. das Vorliegen einer Erfindung und ihre Merkmale;
2. die Erfinder;
3. der Ursprungsbetrieb bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2;
4. bei Ausschließungspatenten die Patentinhaber.

Das Patentamt stellt bei Wirtschaftspatenten den Erfindern und den Ursprungsbetrieben und bei Ausschließungspatenten den Patentinhabern eine besondere Urkunde zur Würdigung der erbrachten schöpferischen Leistung aus.

§ 19

Berichtigung

Auf begründeten Antrag berichtigt das Patentamt Patente, die gemäß § 18 auf alle Schutzvoraussetzungen geprüft sind. Antragsberechtigt sind bei Wirtschaftspatenten die Erfinder und die Ursprungsbetriebe und bei Ausschließungspatenten die Patentinhaber.

§ 20

Beschwerden

(1) Gegen Entscheidungen, die in den Verfahren vor dem Patentamt ergehen, kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und ist mit Gründen zu versehen. Die Beschwerde kann zurückgenommen werden.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird. Hält sie die Beschwerde für begründet, hat sie die Entscheidung zu ändern. Andernfalls ist die Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Beschwerdespruchstelle vorzulegen. Die Beschwerdespruchstelle entscheidet endgültig.

(3) Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung in den Verfahren vor dem Patentamt kann der Präsident des Patentamtes Entscheidungen der Beschwerdespruchstellen durch den Senat des Patentamtes in einem Kassationsverfahren überprüfen lassen. Das Kassationsverfahren kann nur innerhalb 1 Jahres nach Entscheidung über die Beschwerde eingeleitet werden.

§ 21

Nichtigklärung

(1) Das Patent wird auf Antrag vom Patentamt für nichtig erklärt, wenn das Verfahren vor der Spruchstelle für Nichtigklärung ergibt, daß die Voraussetzungen für den Rechtsschutz gemäß den §§ 3 und 6 nicht gegeben sind.

(2) Treffen die Voraussetzungen für die Nichtigklärung nur teilweise zu, dann wird das Patent entsprechend beschränkt.

(3) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Nichtigklärung kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung Berufung beim Patentamt eingelegt werden. Sie führt zur Überprüfung der Entscheidung durch einen Senat für Zivilrecht des Obersten Gerichts.

§ 22

Patentregister

Das Patentamt führt ein Patentregister, in das rechtserhebliche Angaben zur Erteilung, Berichtigung, Nichtigklärung, zum Erlöschen von Patenten sowie zur Umwandlung von Ausschließungspatenten in Wirtschaftspatente einschließlich der erforderlichen Angaben zur Person der Erfinder, der Ursprungsbetriebe und der Patentinhaber eingetragen werden.

§ 23

Veröffentlichung

Für erteilte Patente werden vom Patentamt Patentschriften veröffentlicht. Auf begründeten Antrag kann die Ausgabe der Patentschrift ausgesetzt werden. Die Entscheidung darüber ist endgültig.

§ 24

Gebühren

(1) In den Verfahren vor dem Patentamt sind Gebühren nach einer Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Für jedes erteilte Patent ist zu Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Laufdauer des Patents eine Jahresgebühr zu entrichten.

(3) Gebühren für Wirtschaftspatente können gestundet oder erlassen werden.

(4) Die Gebührenordnung wird vom Präsidenten des Patentamtes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung erlassen.

§ 25

Vertretung vor dem Patentamt

(1) In Verfahren vor dem Patentamt kann sich jeder vertreten lassen. Geschieht die Vertretung gegen Entgelt, dann muß der Vertreter beim Patentamt zugelassen sein.

(2) Wer in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, muß sich in einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt und vor den Gerichten von einem vom Patentamt zugelassenen Vertreter vertreten lassen. In einem Verfahren vor einem Gericht kann zusätzlich ein in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwalt als Vertreter bestellt werden.

§ 26

Verfahrensbestimmungen

Die Einzelheiten der Durchführung der Verfahren vor dem Patentamt sowie die Voraussetzungen für die Stellung des Antrages gemäß § 18 Abs. 1 regelt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in einer Anordnung.

§ 27

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis

(1) Versäumt ein Beteiligter an einem Verfahren vor dem Patentamt unverschuldet eine in diesem Gesetz bestimmte oder vom Patentamt gesetzte Frist, ist ihm auf Antrag Befreiung von den Folgen der Versäumnis zu gewähren.

(2) Die Befreiung von den Folgen der Versäumnis ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Beseitigung des Hindernisses schriftlich beim Patentamt zu beantragen. Der Antrag ist mit Gründen zu versehen. Die versäumte Handlung ist zugleich nachzuholen. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Ablauf der versäumten Frist mehr als 1 Jahr verstrichen ist.

(3) Wird in der Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederinkrafttreten eines Patents, das auf Grund der Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis wieder in Kraft tritt, die betreffende Erfindung benutzt oder werden in dieser Zeit die erforderlichen Vorbereitungen zur Benutzung getroffen, dann hat der Benutzer das Recht eines Mitbenutzers gemäß § 13.

(4) Über die Befreiung von den Folgen der Versäumnis der Berufungsfrist gemäß § 21 Abs. 3 entscheidet das Oberste Gericht. Wird diese Befreiung nicht gleichzeitig mit der Berufung beantragt, kann der Antrag auch beim Obersten Gericht gestellt werden. Über die Befreiung von den Folgen der Versäumnis der Frist für die Klage gemäß § 28 Abs. 3 entscheidet das Bezirksgericht Leipzig. Der Antrag ist beim Bezirksgericht Leipzig zu stellen.

5. Abschnitt

Entscheidung von Streitigkeiten

§ 28

Streitigkeiten über die materielle Anerkennung der Erfinder

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die materielle Anerkennung der Erfinder bei Wirtschaftspatenten ist das Bezirksgericht Leipzig ausschließlich zuständig. Vor der Einreichung einer Klage beim Bezirksgericht Leipzig ist die Schlichtungsstelle des Patentamtes anzurufen. Für die Dauer des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle ist die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche gehemmt. Die Verjährung gilt als nicht gehemmt, wenn der Antrag zurückgenommen wird.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund benannt.

(3) Die Schlichtungsstelle unterbreitet einen Einigungsvorschlag. Der Einigungsvorschlag wird verbindlich, wenn nicht von einem Beteiligten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Einigungsvorschlages Klage beim Bezirksgericht Leipzig erhoben wird. Die Vollstreckung aus einem verbindlichen Einigungsvorschlag obliegt den Gerichten.

§ 29

Streitigkeiten über die Verletzung der durch die Patenterteilung begründeten Benutzungsrechte

(1) Wird eine durch Patent geschützte Erfindung unter Verletzung der Bestimmungen in den §§ 10 und 11 im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit benutzt, so können Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz durch Klage beim Bezirksgericht Leipzig geltend gemacht werden. Das Recht, Unterlassungsansprüche geltend zu machen, haben bei Wirtschaftspatenten für Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 die Ursprungs-

betriebe, bei anderen Wirtschaftspatenten ein von dem zuständigen zentralen staatlichen Organ festgelegter sozialistischer Betrieb, bei Ausschließungspatenten die Patentinhaber. Das Recht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, haben die Geschädigten.

(2) Beziehen sich die Ansprüche auf Unterlassung der Benutzung oder Schadenersatz auf eine Erfindung, die ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils jeder Stoff gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

(3) Die im Abs. 1 genannten Ansprüche verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem die Berechtigten von der Verletzung und der Person des Verletzers Kenntnis erlangt haben. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ansprüche in 10 Jahren vom Zeitpunkt der Verletzung an.

§ 30

Streitigkeiten über die Urheberschaft und über den Berechtigten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Urheberschaft an einer Erfindung, über das Vorliegen einer Erfindung gemäß § 8 Abs. 2 sowie über die Inhaberschaft bei Ausschließungspatenten ist das Bezirksgericht Leipzig ausschließlich zuständig.

(2) Das Patentamt nimmt auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung über eine Klage gemäß Abs. 1 die erforderlichen Änderungen im Patentregister und in den anderen amtlichen Dokumenten vor. In Verfahren vor dem Patentamt darf erst entschieden werden, wenn eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreißig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreißig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

§ 32

(1) Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 finden auf alle Erfindungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Patentamt zur Erteilung eines Patents angemeldet werden.

(2) Die Bestimmungen des § 10 über das Recht zur Benutzung einer durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindung sowie über die bei Benutzung vorzunehmenden Informationen des Patentamtes gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen.

(3) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Zusatzpatente werden nach den Bestimmungen des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) über Zusatzpatente weiter behandelt. Patentanmeldungen zur Erteilung eines Zusatzpatents werden als selbständige Patentanmeldungen weiter behandelt.

§ 33

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) in der Fassung der Ziff. 5 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242);
- das Gesetz vom 31. Juli 1963 zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik — Änderungsgesetz zum Patentgesetz — (GBl. I Nr. 9 S. 121);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. März 1952 zum Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. Nr. 44 S. 281);
- die Verordnung vom 21. Mai 1951 über die Errichtung des Patentgerichtes (GBl. Nr. 61 S. 483);
- das Gesetz vom 6. September 1950 über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 106 S. 1000).

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung
für das Jahr 1982
und Entlastung des Ministerrates
vom 27. Oktober 1983**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1982 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1982 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 7. Tagung am 27. Oktober 1983 gefaßt.

Berlin, den 27. Oktober 1983

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Horst S i n d e r m a n n**

**Bekanntmachung
über die Änderung des Statuts der Sparkassen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 22. September 1983

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates der § 13 des Statuts der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates vom 23. Oktober 1975 — (GBl. I Nr. 43 S. 703) mit Wirkung vom 1. Januar 1984 folgende Fassung erhält:

„§ 13

**Aufgaben der Abteilungen
Sparkassen der Bezirksdirektionen
der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Abteilungen Sparkassen der Bezirksdirektionen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik sind verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Aufgabendurchführung der Sparkassen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften und Weisungen des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Sie unterstützen die Räte der Kreise bei der Durchführung der ihnen mit diesem Statut übertragenen Aufgaben.“

Berlin, den 22. September 1983

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über den Überflug der Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik
durch zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten**

vom 27. Oktober 1983

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Einflüge in das Hoheitsgebiet sowie Überflüge des Hoheitsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik durch zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten (nachfolgend Flüge genannt). Für Flüge von Staatsluftfahrzeugen und von zivilen Luftfahrzeugen mit militärisch bedeutsamer Fracht anderer Staaten gelten besondere Bestimmungen¹.

§ 2

Art der Erlaubnis und Zuständigkeit

(1) Die staatliche Erlaubnis (nachfolgend Erlaubnis genannt) zum Überfliegen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 49 des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277) kann erteilt werden als

1. Erlaubnis in Form von Vereinbarungen in völkerrechtlichen Verträgen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für Flüge jeder Art;
2. Betriebsurlaub für die Eröffnung des Linienflugverkehrs;
3. Erlaubnis für Flüge, die auf der Grundlage bestätigter und veröffentlichter Verkehrsflugpläne durchgeführt werden (Linienflüge);
4. Erlaubnis für Linienflüge, die über die im Verkehrsflugplan vorgesehene Anzahl hinaus durchgeführt werden

¹ Z. Z. gilt § 16 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 197).

(Liniendoublierungsflüge) oder bei denen an Stelle des im Verkehrsflugplan vorgesehenen Luftfahrzeugtyps ein größeres Luftfahrzeug mit dem Ziel der Kapazitätserhöhung eingesetzt wird (Typenwechsel);

5. Erlaubnis für Flüge im gewerblichen Bedarfsluftverkehr (nichtplanmäßige Flüge);
6. Erlaubnis für Flüge im Bedarfsluftverkehr für eigene Zwecke, im Geschäftsreiseverkehr und für sportliche oder sonstige nichtgewerbliche Zwecke sowie für Flüge im Rahmen humanitärer Hilfeleistung (sonstige Flüge).

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis gemäß Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 ist das Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der zivilen Luftfahrt — (nachfolgend Luftfahrtbehörde genannt) zuständig.

§ 3

Umfang der Erlaubnis

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 erteilte Erlaubnis umfaßt die Genehmigung des Flugplans und, sofern im gewerblichen Luftverkehr eine kommerzielle Landung auf einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik beabsichtigt ist, die Beförderungsentgelte und -bedingungen. Kommerzielle Landungen sind Landungen von Luftfahrzeugen zum Zwecke des Absetzens und/oder Aufnehmens von Fluggästen, Post und Fracht gegen Entgelt.

(2) Die Erlaubnis kann befristet und unter Bedingungen erteilt werden; sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Für Liniendoublierungsflüge und Typenwechsel kann die Luftfahrtbehörde eine pauschale Erlaubnis erteilen, wenn im Heimatstaat des Luftfahrzeughalters, der diese Flüge durchführen will, die Gegenseitigkeit für Liniendoublierungsflüge und Typenwechsel für Flüge von Luftfahrzeughaltern mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet ist.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 kann die Luftfahrtbehörde zur Gewährleistung der Gegenseitigkeit auf die Voraussetzungen und das Verfahren der Erlaubniserteilung die Bedingungen anwenden, die der Heimatstaat des beantragenden Luftfahrzeughalters in gleichen Fällen auf Flüge von Luftfahrzeughaltern mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik anwendet.

§ 4

Antragsteller

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind vom Halter des Luftfahrzeuges, mit dem der Flug durchgeführt werden soll, fristgemäß schriftlich oder fernschriftlich an die Luftfahrtbehörde zu richten. Soll der Flug von einem Luftverkehrsunternehmen durchgeführt werden, das nicht zugleich Halter des Luftfahrzeuges ist, ist der Antrag von dem Luftverkehrsunternehmen zu stellen, das den Flug durchführen will.

§ 5

Antragsfrist bei Linienflügen

Soweit in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, nichts anderes bestimmt ist, müssen

- Anträge auf Erteilung einer Betriebsurlaub und der Erlaubnis für Linienflüge mindestens 30 Tage vor Eröffnung des Linienflugverkehrs bzw. vor Beginn jeder Flugplanperiode;
 - Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für Liniendoublierungsflüge und für Typenwechsel mindestens 3 Werktage vor dem beabsichtigten Flugtermin
- bei der Luftfahrtbehörde vorliegen.

§ 6

**Antragsfrist bei nichtplanmäßigen
und sonstigen Flügen**

(1) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für nichtplanmäßige und sonstige Flüge müssen für

- a) Flüge ohne Landung auf einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik mindestens 2 Werktage vor dem

Überflug der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik;

- b) Flüge mit Landung auf einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik mindestens
- 15 Werktagen bei einer Serie von mehr als 6 Flügen
 - 10 Werktagen bei einer Serie bis zu 6 Flügen
 - 3 Werktagen bei einzelnen Flügen

vor dem Tag der geplanten Landung bei der Luftfahrtbehörde vorliegen.

(2) Erfordert die Hilfeleistung im Rahmen humanitärer Aufgaben die unverzügliche Durchführung eines Fluges, so finden die vorgenannten Fristen keine Anwendung.

(3) Die Luftfahrtbehörde kann gemäß den Empfehlungen zwischenstaatlicher Organisationen die Entscheidung über Erlaubnisanträge für Flüge ohne Landung auf einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik auf den Flugsicherungsdienst übertragen und die Antragsfristen verkürzen, wenn die Erlaubnis allein aus dem Grunde beantragt wird, daß der Luftraum benachbarter Staaten gesperrt ist oder Verkehrseinschränkungen unterliegt (Umroutung), und die Gegenseitigkeit für Flüge von Luftfahrzeughaltern mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik im Heimatstaat des Luftfahrzeughalters gewährleistet ist.

§ 7

Inhalt des Antrages

(1) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis müssen in folgender Reihenfolge enthalten:

- a) Luftfahrzeug-Rufzeichen sowie Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen;
- b) Flugregeln und Flugart;
- c) Anzahl und Typ/Typen der Luftfahrzeuge und Luftwindschleppen-kategorie;
- d) Startflugplatz und voraussichtliche Startzeit sowie Ort und voraussichtlicher Zeitpunkt des Grenzüberflugs;
- e) Reisegeschwindigkeit (TAS in km/h), Reiseflughöhe (metrische Flugfläche in Dekametern) und Flugstrecke;
- f) Bestimmungsflugplatz und voraussichtliche Ankunftszeit;
- g) Flugtag und Zeitraum der Flüge, bei einzelnen Flügen Datum des Fluges;
- h) Name und Anschrift des Luftfahrzeughalters und, wenn der Flug von einem anderen Luftverkehrsunternehmen durchgeführt werden soll, Name und Anschrift dieses Luftverkehrsunternehmens;
- i) vollständiger Name und Staatsbürgerschaft des Luftfahrzeugkommandanten;
- j) Anzahl der Besatzungsmitglieder;
- k) Zweck des Fluges;
- l) maximales Startgewicht des Luftfahrzeuges;
- m) bei Landung auf einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik
 - Anzahl, Kategorie und Herkunft der Fluggäste
 - Art und Menge der Fracht
 - gegebenenfalls Name und Anschrift des Charterers;
- n) bei kommerzieller Landung auf einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik im gewerblichen Bedarfsluftverkehr auf Verlangen der Luftfahrtbehörde Angaben über Tarife und/oder Charterpreise;
- o) Angaben über die Versicherung des Luftfahrzeughalters.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für Flüge zur Beförderung von Kranken im Rahmen humanitärer Hilfeleistung müssen zusätzlich enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Paßnummer des Patienten;
- b) Aufenthalts- und Bestimmungsort des Patienten;
- c) Diagnose;
- d) Name, Staatsbürgerschaft und Paßnummern des begleitenden medizinischen Personals oder sonstiger Personen;

e) erforderlichenfalls Informationen über besonders vereinbarten Bodentransport zum oder vom Flughafen sowie über gewünschte zusätzliche Betreuung durch den medizinischen Dienst am Flughafen.

(3) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für Such- und Rettungsflüge müssen mindestens die im Abs. 1 Buchstaben a, d, e, f und k geforderten Angaben enthalten; auf weitere der im Abs. 1 geforderten Angaben kann die Luftfahrtbehörde verzichten.

(4) Bei Anträgen auf Erteilung der Betriebserlaubnis oder der Erlaubnis für Linien- und Liniendoublierungsflüge sowie bei Flügen mit Typenwechsel kann die Luftfahrtbehörde auf einzelne der im Abs. 1 geforderten Angaben verzichten, wenn der Luftfahrtbehörde die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Informationen bekannt sind.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Erteilung der Erlaubnis berührt nicht die Pflicht zur Anmeldung der Flüge beim Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Erlaubnis umfaßt nicht die Bestätigung der zeitlichen und sonstigen Bedingungen für die technische und kommerzielle Abfertigung des Luftfahrzeuges auf den Flughäfen der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Bestätigung ist vom Antragsteller unmittelbar schriftlich oder fernschriftlich rechtzeitig, spätestens aber innerhalb der Antragsfristen für die Erlaubnis, beim Luftverkehrsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik, INTERFLUG, anzufordern.

(3) Werden Flugpläne, Luftfahrzeugtyp, Eintragungszeichen oder Liniennummern für bereits erlaubte Flüge geändert, so ist der Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich davon zu informieren.

(4) Wird die erlaubte Zeit des Überfluges der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik um mehr als 24 Stunden überschritten, ist bei nichtplanmäßigen und sonstigen Flügen die Erlaubnis erneut zu beantragen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Erteilung von Ein- und Überfluggenehmigungen für zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 61 S. 575) außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1983

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung über die Führung des Registers der Hoch- und Fachschulen

vom 13. September 1983

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 15. Oktober 1969 über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBl. II Nr. 89 S. 547) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Universitäten, Medizinischen Akademien, Hoch- und Fachschulen der DDR (nachfolgend Hoch- und Fachschulen genannt). Für die Hoch- und Fachschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen werden im Einvernehmen mit den Ministern und Leitungen bzw. Vorständen der

gesellschaftlichen Organisationen auf der Grundlage dieser Anordnung gesonderte Festlegungen getroffen.

§ 2

Eintragungspflicht

(1) Die Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, sich in das Register der Hoch- und Fachschulen (nachfolgend Register genannt) eintragen zu lassen.

(2) Zur Sicherung der Aktualität der Registereintragungen sind die Hoch- und Fachschulen verpflichtet, Veränderungen eintragungspflichtiger Tatsachen in das Register eintragen zu lassen.

§ 3

Führung des Registers

Das Register wird beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen geführt.

§ 4

Inhalt des Registers

(1) In das Register der Hochschulen sind einzutragen:

1. Name der Hochschule (einschließlich des Ehrennamens)
2. Sitz
3. Gründungsdatum (evtl. auch Datum der Wiedereröffnung bzw. Umbenennung)
4. übergeordnetes Organ
5. zur Vertretung der Hochschule gesetzlich befugte Personen
6. die Fakultäten des Wissenschaftlichen Rates
7. die Fakultäten, die nach 1945 bis zur Sektionsgründung bestanden
8. die Sektionen und die Fachrichtungen, in denen aus- und weitergebildet wird
9. die den Sektionen gleichgestellten Einrichtungen
10. die Kliniken und medizinischen Institute an den Universitäten und Medizinischen Akademien
11. die akademischen Grade, die von der Hochschule verliehen werden, sowie andere Hoch- und Fachschulabschlüsse, die an der Hochschule erworben werden
12. Fachschulen bzw. Fachschulabteilungen an Hochschulen.

(2) In das Register der Fachschulen sind einzutragen:

1. Name der Fachschule (einschließlich des Ehrennamens)
2. Sitz
3. Gründungsdatum
4. übergeordnetes Organ
5. zur Vertretung der Fachschule gesetzlich befugte Personen
6. die Fachrichtungen, in denen aus- und weitergebildet wird
7. die Berufsbezeichnungen, die verliehen werden.

§ 5

Wirkung der Eintragung

Die Eintragungen im Register gelten als Beweis für die eingetragenen Tatsachen.

§ 6

Antragstellung

(1) Anträge auf Eintragung sowie auf Änderung und Ergänzung von Eintragungen sind vom Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Anträge von Hoch- und Fachschulen, die nicht dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstehen, sind über die Leiter der zuständigen Staatsorgane dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zuzuleiten und von diesem zu bestätigen.

(2) Die Anträge sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt der eintragungspflichtigen Tatsache zu stellen.

§ 7

Hinterlegung von Statuten

Die Hoch- und Fachschulen haben mit dem Antrag auf Eintragung ihr Statut im Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu hinterlegen. Das gilt entsprechend bei der Änderung von Statuten.

§ 8

Mitteilung über die Eintragung

Die Hoch- bzw. Fachschule erhält eine Mitteilung über die erfolgte Eintragung.

§ 9

Einsichtnahme und Auskunftserteilung

(1) Zur Einsichtnahme in das Register oder die hinterlegten Statuten sind neben den gesetzlichen und bevollmächtigten Vertretern der Hoch- und Fachschulen berechtigt:

1. die gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter anderer Hoch- und Fachschulen,
2. die Leiter und bevollmächtigten Vertreter der übergeordneten Organe,
3. die Leiter zentraler Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie deren bevollmächtigte Vertreter.

(2) Auszüge und Abschriften aus dem Register erhalten nur die eingetragenen Hoch- bzw. Fachschulen sowie die im Abs. 1 genannten Institutionen.

(3) Andere Personen erhalten Auskunft, wenn sie ein begründetes Interesse nachweisen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1983 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1983

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

Anordnung Nr. 2¹**über das Kellern einheimischer Obstarten**

vom 5. Oktober 1983

Zur Änderung der Anordnung vom 2. September 1982 über das Kellern einheimischer Obstarten (GBI. I Nr. 36 S. 609) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 6 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„Die Differenz zwischen EVP und dem tatsächlich gezahlten Preis (IAP bzw. GAP) ist von den Kellereien nach Abzug nachweislicher Kosten an den Staatshaushalt abzuführen.“

§ 2

Der § 9 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„§ 9

Sammelstellen und Transportkosten

(1) Ist als Ort für die Übergabe der Rohstoffe und der Leerflaschen sowie für die Abholung des Fertigerzeugnisses eine Sammelstelle vereinbart, ist die Kellerei berechtigt, für die von ihr erbrachten Mehraufwendungen ein Entgelt bis zu 0,06 M je Flasche des abgefüllten Fertigerzeugnisses zu fordern.

(2) Werden auf Wunsch des Bürgers die Abholung der Rohstoffe und Leerflaschen sowie/oder die Anlieferung der Fertigerzeugnisse beim Bürger direkt oder über eine Sammelstelle der Kellerei vereinbart, ist die Kellerei berechtigt, die

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 2. September 1982 (GBI. I Nr. 36 S. 609)

Transportkosten in preisrechtlich zulässiger Höhe gegenüber dem Bürger gesondert zu berechnen.

(3) Sofern hierdurch gegenüber der bisherigen Verfahrensweise Preiserhöhungen für die Bürger entstehen, sind die bisher bestehenden örtlichen Regelungen beizubehalten.“

§ 3

Der § 12 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„(6) Durch das mit dieser Anordnung festgelegte Entgelt und die Leistungspreise werden weder die Verbraucherpreise gegenüber den Bürgern verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.“

§ 4

(1) In der Anlage 1 der Anordnung — Anzahl der Flaschen — Ziff. 2.1. ist zu streichen:

„Himbeeren 83 l = 188 Flaschen 0,7 l Inhalt“
statt dessen ist einzufügen:

„Himbeeren 83 l = 118 Flaschen 0,7 l Inhalt“.

(2) In der Anlage 1 der Anordnung — Anzahl der Flaschen — Ziff. 2.2. ist nach der Position Heidelbeeren einzufügen:

„Himbeeren 78 l = 112 Flaschen 0,7 l Inhalt
156 Flaschen 0,5 l Inhalt“.

§ 5

Die Anlage 2 der Anordnung — Leistungspreise — erhält folgende Fassung:

„Leistungspreise gemäß § 7 Abs. 1

	0,7-l-Flasche	0,5-l-Flasche
— Obstsaft keltertrüb	0,26 M	0,24 M
— Obstsaft geklärt (blank)	0,33 M	0,30 M
— Süßmoste keltertrüb	0,28 M	0,25 M
— Süßmoste geklärt (blank)	0,36 M	0,32 M
— Obst-Mischnektare und -trünke	0,36 M	0,32 M
— Obst-Nektare und -Trünke	0,36 M	0,32 M
— Inlandtraubenweine (naturrein oder verbessert)	0,42 M	0,37 M
— Apfel-, Birnen- und Obstwein herb	0,36 M	0,32 M
— Perlwein	0,61 M	—
— Fruchttischweine	0,38 M	0,34 M
— Fruchtdessertweine	0,42 M	0,37 M
	0,75-l-Flasche	
— Fruchtschaumweine	1,40 M“	

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft. Sie findet auf alle Verträge Anwendung, die nach diesem Zeitpunkt zu erfüllen sind.

Berlin, den 5. Oktober 1983

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹

**über die Vergütung für die General- und
Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens
bei der Durchführung von Investitionen**

vom 20. September 1983

Zur Ergänzung der Anordnung vom 5. September 1979 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 34 S. 327) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Anordnung gilt für Kombinate und Betriebe des Bauwesens sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft einschließlich volkseigener Landbaukombinate und zwischen Genossenschaftlicher Bauorganisationen, die Investitionen durchführen und in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer (nachfolgend Nomenklatur genannt) erfasst sind oder durch das zuständige staatliche Organ für bestimmte Investitionsvorhaben als General- oder Hauptauftragnehmer eingesetzt werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein.

Berlin, den 20. September 1983

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 5. September 1979 (GBl. I Nr. 34 S. 327)

Anordnung

**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Land-, Forst-
und Nahrungsgüterwirtschaft**

vom 20. September 1983

§ 1

Die Anordnung vom 19. Januar 1981 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Investitionen von Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 6 S. 84) und die Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1982 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Investitionen von Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 34 S. 602) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1983

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**
Lietz

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtdrucker: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollstoffdruck)

ISSN 0138-1644



1983

Berlin, den 9. November 1983

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 83	Verordnung über die Regelung des Zahlungsverkehrs — Zahlungsverkehrs-Verordnung —	293
13. 10. 83	Anordnung über das Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung —	296
13. 10. 83	Anordnung über die Fälligkeit von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen — Fälligkeits-Anordnung —	298
28. 9. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	300
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	300

**Verordnung
über die Regelung des Zahlungsverkehrs
— Zahlungsverkehrs-Verordnung —
vom 13. Oktober 1983**

Der Zahlungsverkehr ist auf der Grundlage einer aktiven Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen in der Volkswirtschaft und in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Bürger entsprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen mit hoher Qualität, Zuverlässigkeit und Rationalität durchzuführen. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Grundsätze des Zahlungsverkehrs in Mark der DDR, der über die

- Staatsbank der DDR, Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, Deutsche Außenhandelsbank AG, Deutsche Handelsbank AG, Sparkassen der DDR, Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der DDR und sonstigen Kreditgenossenschaften sowie die Reichsbahn-Sparkasse und die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften (nachstehend Geld- und Kreditinstitute genannt),
 - Postscheckämter,
 - Post- und Fernmeldeämter/Hauptpostämter (nachstehend Postämter genannt)
- durchgeführt wird.

(2) Diese Verordnung gilt für die Geld- und Kreditinstitute, die Postscheckämter und Postämter sowie für

- a) volkseigene Kombinate und Betriebe sowie rechtsfähige volkseigene Einrichtungen und deren übergeordnete Organe,
- b) staatliche Organe und rechtsfähige staatliche Einrichtungen,
- c) sozialistische Genossenschaften und deren rechtsfähige Betriebe und Einrichtungen sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

- d) rechtsfähige sozialistische Gemeinschaften und gemeinschaftliche Einrichtungen,
 - e) gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen in der Kreis-, Bezirks- und zentralen Ebene und deren rechtsfähige Betriebe und Einrichtungen,
 - f) Handwerker und Gewerbetreibende mit einem jährlichen Erlös bzw. Umsatz von mehr als 50 000 M und für Kommissionshändler,
 - g) weitere rechtsfähige Betriebe mit einem jährlichen Erlös bzw. Umsatz von mehr als 50 000 M
- (nachstehend Betriebe genannt).

(3) Für

- a) gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie in Betrieben, für Handwerker und Gewerbetreibende und weitere rechtsfähige Betriebe mit einem jährlichen Erlös bzw. Umsatz bis zu 50 000 M,
 - b) Einrichtungen bzw. Betriebsstätten ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR
- gilt diese Verordnung dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2

**Rechte und Pflichten der Staatsbank
als Emissions- und Verrechnungszentrum
der Volkswirtschaft**

(1) Die Staatsbank der DDR (nachstehend Staatsbank genannt) gewährleistet auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates die einheitliche und rationelle Gestaltung des über die Geld- und Kreditinstitute organisierten Zahlungsverkehrs zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes. Sie hat auf allen Ebenen die damit zusammenhängenden Aufgaben zu leiten und zu koordinieren und arbeitet dabei eng mit den anderen Geld- und Kreditinstituten sowie dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zusammen.

(2) Die Staatsbank ist für die Gestaltung des zwischenbetrieblichen Zahlungsverkehrs in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der wirtschaftlichen Rechnungsführung der volkseigenen Kombinate und Betriebe verantwortlich. Sie legt die Grundsätze für die Anwendung der Zahlungsver-

fahren und Zahlungsfristen zur Bezahlung von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen fest.

(3) Die Staatsbank ist für die Einheitlichkeit des Verrechnungsnetzes der Geld- und Kreditinstitute, der Vordrucke und anderen Datenträger, der Sicherungsmittel sowie für die Gewährleistung weiterer sicherheitsmäßiger Anforderungen und die Anwendung von Schlüsselsystematiken im Zahlungsverkehr verantwortlich. Die Verwendung anderer als der für die Durchführung des Zahlungsverkehrs vorgeschriebenen Vordrucke ist nur mit Genehmigung der Staatsbank, bei Vordrucken der Postscheckämter und Postämter nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zulässig.

(4) Die Staatsbank legt im volkswirtschaftlichen Maßstab die Grundsätze für die Verwendung von Bargeld durch die Betriebe fest. Sie gewährleistet eine hohe Sicherheit und Rationalität bei der Bargeldversorgung durch die Geld- und Kreditinstitute.

(5) Die Staatsbank ist für die territoriale Rationalisierung des Zahlungsverkehrs durch effektive Ausnutzung der Kapazitäten aller Geld- und Kreditinstitute verantwortlich. Sie organisiert die weitgehende Automatisierung des Zahlungsverkehrs in den Geld- und Kreditinstituten und unterstützt die Automatisierung des Zahlungsverkehrs in der gesamten Volkswirtschaft.

(6) Auf der Grundlage von Weisungen des Präsidenten der Staatsbank haben in den Bezirken die Bezirksdirektoren und in den Kreisen die Filialdirektoren der Staatsbank die Aufgaben zur schnellen, sicheren und rationellen Durchführung des bargeldlosen und baren Zahlungsverkehrs einschließlich der Maßnahmen zur territorialen Rationalisierung des Zahlungsverkehrs zu leiten und zu koordinieren. Die Bezirksdirektoren bzw. die Filialdirektoren der Staatsbank arbeiten dabei mit den Direktoren und Leitern der anderen Geld- und Kreditinstitute sowie der Bezirksdirektionen der Deutschen Post bzw. der Postämter im Territorium zusammen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Geld- und Kreditinstitute im Zahlungsverkehr

(1) Die Geld- und Kreditinstitute, die Postscheckämter und Postämter haben ihre Dienstleistungen im Zahlungsverkehr planmäßig weiter zu verbessern. Sie sind verpflichtet, die Zahlungsaufträge entsprechend den Rechtsvorschriften schnell und zuverlässig auszuführen und Ordnung und Sicherheit im Zahlungsverkehr zu gewährleisten.

(2) Die Geld- und Kreditinstitute sowie die Postscheckämter unterbreiten den Betrieben Vorschläge und Forderungen für eine volkswirtschaftlich effektive Durchführung des Zahlungsverkehrs. Sie nehmen auf die volkswirtschaftlich rationelle Gestaltung des Zahlungsverkehrs der Betriebe mit dem Ziel Einfluß, den Verwaltungsaufwand für seine Durchführung in der Volkswirtschaft zu senken und den Zahlungsverkehr zwischen den Betrieben und Bürgern zu vereinfachen. Sie treffen hierzu Vereinbarungen mit den Betrieben über die zweckmäßigste Abwicklung der bargeldlosen und baren Zahlungen. Die Geld- und Kreditinstitute wirken darauf ein, daß die Betriebe die den ökonomischen Erfordernissen entsprechenden Zahlungsverfahren und Zahlungsfristen mit ihren Vertragspartnern vereinbaren.

(3) Die zuständigen Geld- und Kreditinstitute haben das Recht, in den Betrieben zu kontrollieren, daß die Rechtsvorschriften über den Zahlungsverkehr und die Erfordernisse zu dessen volkswirtschaftlich rationeller Durchführung eingehalten werden. Bei volkseigenen Kombinat- und Betrieben beziehen sie in ihre Kontrolle den termingerechten Zahlungsausgleich für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen ein. Über Kontrollergebnisse haben die Geld- und Kreditinstitute die Leiter der Betriebe zu informieren. Die Geld- und Kreditinstitute haben mit den anderen staatlichen Kontrollorganen, den Haupt-

buchhaltern und den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen in den Betrieben zusammenzuarbeiten.

(4) Kommen Betriebe den Forderungen der zuständigen Geld- und Kreditinstitute nicht nach, trifft das Kombinat oder das übergeordnete Organ des Betriebes im Einvernehmen mit den für diese Organe zuständigen Geld- oder Kreditinstituten erforderliche Entscheidungen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Betriebe im Zahlungsverkehr

(1) Die Betriebe haben ihre Zahlungen über ihr zuständiges Geld- oder Kreditinstitut durchzuführen, sofern in Rechtsvorschriften oder im Kontovertrag nichts anderes festgelegt oder vereinbart ist. Sie sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Rationalisierung des Zahlungsverkehrs, insbesondere durch Einsatz der EDV zur Ausfertigung von Zahlungsaufträgen in maschinenlesbarer Form und durch Anwendung effektiver Verfahren im Zahlungsverkehr mit den Bürgern, zu nutzen. Die Betriebe haben die Zahlungsdisziplin zu sichern. Sie haben im Zahlungsverkehr Ordnung sowie Zuverlässigkeit und beim Bargeldtransport die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten.

(2) Die Betriebe haben ihren Zahlungsverkehr entsprechend den Erfordernissen der wirtschaftlichen Rechnungsführung durchzuführen. Sie haben auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zur Bezahlung von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen ökonomisch begründete Zahlungsverfahren und Zahlungsfristen in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren.

(3) Die Betriebe sind als Verkäufer für die ordnungsgemäße Realisierung ihrer Geldforderungen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, bei nicht fristgerechter Bezahlung ihrer Geldforderungen ihre Ansprüche aus abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen durchzusetzen und erforderlichenfalls geltend zu machen. Die Betriebe haben als Käufer die notwendige Prüfung über die Einhaltung der Wirtschaftsverträge vor Bezahlung zu gewährleisten und vertragsgerechte Warenlieferungen und Leistungen termingerecht zu bezahlen.

(4) Zahlungsaufträge für Arbeitseinkommen oder diesen gleichgestellte Einkommen haben die Betriebe so rechtzeitig bei ihrem Geld- oder Kreditinstitut einzureichen, daß die Zahlungsempfänger am Zahltag über die Zahlungen verfügen können.

(5) Beabsichtigen Betriebe Veränderungen in ihren Zahlungsverfahren mit Auswirkungen auf die Bürger und den Arbeitsaufwand der Geld- und Kreditinstitute sowie der Postscheckämter und Postämter durchzuführen, sind sie verpflichtet, vorher die Zustimmung ihres zuständigen Geld- oder Kreditinstitutes oder Postscheckamtes einzuholen. Das Geld- oder Kreditinstitut kann fordern, daß Einsparungen an Verwaltungsaufwand und deren Berücksichtigung im Plan nachgewiesen werden.

(6) Kombinate und übergeordnete Organe der Betriebe können für Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften für ihren Verantwortungsbereich eine differenzierte Anwendung der Zahlungsverfahren und Zahlungsfristen unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen des Zweiges oder der Erzeugnisgruppe im Einvernehmen mit ihrem zuständigen Geld- oder Kreditinstitut festlegen oder empfehlen. Derartige Festlegungen oder Empfehlungen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Geld- oder Kreditinstituten auch für Zahlungen zwischen Betrieben unterschiedlicher Verantwortungsbereiche zulässig, wenn zwischen den betreffenden Kombinat- oder übergeordneten Organen Koordinierungsverträge abgeschlossen wurden.

§ 5

Kontoführungspflicht und Kontovertrag

(1) Die im § 1 Abs. 2 genannten Betriebe sind kontoführungspflichtig. Sie haben mit dem für sie zuständigen Geld-

oder Kreditinstitut Kontoverträge abzuschließen. Kontoverträge bedürfen der Schriftform.

(2) Zur Führung von Nebenkonten bei einem anderen Geld- oder Kreditinstitut oder einem Postscheckamt ist die schriftliche Zustimmung des zuständigen Geld- oder Kreditinstitutes erforderlich. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Führung von Nebenkonten ökonomisch notwendig oder zur volkswirtschaftlich rationalen Durchführung des Zahlungsverkehrs zweckmäßig ist.

(3) Auf der Grundlage des Kontovertrages können zwischen den kontoführenden Geld- und Kreditinstituten sowie Postscheckämtern und den Betrieben und — soweit erforderlich — mit anderen Geld- und Kreditinstituten sowie mit Postämtern in Verträgen Vereinbarungen über die rationelle Durchführung des Zahlungsverkehrs und über die Kontoführung getroffen werden. Die Geld- und Kreditinstitute sowie die Postscheckämter können den Abschluß entsprechender Verträge fordern.

(4) Die im § 1 Abs. 3 Buchst. a genannten gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen, Handwerker und Gewerbetreibenden und weiteren rechtsfähigen Betriebe sind nicht kontoführungspflichtig. Sie können für betriebliche bzw. im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Zahlungen bei dem für sie zuständigen Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt ein Girokonto unterhalten. In diesem Fall finden für den Abschluß von Kontoverträgen und Verträgen zur rationellen Durchführung des Zahlungsverkehrs die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 entsprechende Anwendung.

(5) Einrichtungen bzw. Betriebsstätten ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR haben das Recht, ein Konto zu unterhalten. Bei einem jährlichen Erlös bzw. Umsatz über 50 000 M haben sie ihren Zahlungsverkehr über Bankkonten durchzuführen. Die für die Kontoführung und den Zahlungsverkehr geltenden Bedingungen werden im Kontovertrag vereinbart.

Grundsätze des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

§ 6

(1) Im bargeldlosen Zahlungsverkehr führen die Geld- und Kreditinstitute sowie die Postscheckämter Zahlungsaufträge im Rahmen der Verfügungsmöglichkeiten und der Rechtsvorschriften über die Konten der Zahlungspartner aus. An Betriebe sowie an Zahlungspartner gemäß § 1 Abs. 3 dürfen bargeldlose Zahlungen nur zugunsten von Girokonten geleistet werden.

(2) Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sowie zur Erfüllung sonstiger Leistungen können im

- a) Überweisungsverfahren,
- b) Scheckverfahren,
- c) Lastschriftverfahren,
- d) Akkreditivverfahren

bezahlt werden, sofern nicht gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. i bar bezahlt wird. Die Betriebe haben alle Möglichkeiten zu nutzen, die Anzahl der Zahlungen durch die Erteilung von Sammelrechnungen zu reduzieren.

(3) Das Überweisungsverfahren soll vereinbart werden, wenn es erforderlich ist, die Warenlieferung oder Leistung vor Bezahlung zu prüfen, so daß der Käufer bei festgestellter Vertragsverletzung auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und seiner im Wirtschaftsvertrag vereinbarten Rechte die Bezahlung ganz oder teilweise verweigern kann. Zur Überweisung konstanter Beträge zu feststehenden Terminen und für regelmäßig vorzunehmende Kontoausgleiche kann der Zahlungspflichtige seinem Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt einen Dauerauftrag erteilen.

(4) Das Scheckverfahren soll vorzugsweise in solchen Fällen vereinbart werden, bei denen der Käufer die Warenlie-

ferung oder Leistung unmittelbar vom Verkäufer entgegennimmt und ihre sofortige Prüfung möglich ist. Dem Käufer soll vor Entgegennahme der Ware der Rechnungsbetrag bekannt sein. Anstelle einer vom Verkäufer geforderten Anwendung des Lastschriftverfahrens kann die Sofortzahlung durch Scheck unmittelbar bei Entgegennahme der Warenlieferung oder Leistung vereinbart werden.

(5) Das Lastschriftverfahren soll vereinbart werden, wenn eine Prüfung der Warenlieferung oder Leistung durch den Käufer infolge ihrer Art und Eigenschaft nicht möglich oder nicht erforderlich ist oder wenn die Prüfung durch den Käufer auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Festlegungen bereits vor der Rechnungserteilung erfolgt. Der Präsident der Staatsbank kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane hiervon abweichende Regelungen treffen. Er kann festlegen, daß bestimmte Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen oder Leistungen im Lastschriftverfahren zu bezahlen sind, ohne daß es hierzu einer Vereinbarung der Vertragspartner im Wirtschaftsvertrag bedarf. Der Käufer ist berechtigt, bei nicht vertragsgerechten Warenlieferungen oder Leistungen eine weitere Verrechnung im Lastschriftverfahren gegenüber diesem Verkäufer abzulehnen, auch wenn die Anwendung dieses Verfahrens in Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

(6) Das Akkreditivverfahren kann angewendet werden bei schlechter Zahlungsdisziplin des Käufers oder auf Verlangen der Geld- und Kreditinstitute. Im Postscheckdienst kann das Akkreditivverfahren nicht angewendet werden.

§ 7

(1) Zwischen Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis e, Geld- und Kreditinstituten sowie Postscheckämtern und Postämtern und zwischen diesen und Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben f und g sind die anzuwendenden Zahlungsverfahren und Zahlungsfristen zur Bezahlung von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zahlungsverfahren und Zahlungsfristen können auch zwischen solchen Vertragspartnern für die Bezahlung von Warenlieferungen und Leistungen vereinbart werden, die gemäß Abs. 1 nicht dazu verpflichtet sind.

(3) Die Betriebe können für ständig wiederkehrende und einmalige Geldforderungen an Bürger das Abbuchungsverfahren anwenden, wenn sie vorher mit ihrem Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt eine Vereinbarung über die Anwendung dieses Verfahrens abgeschlossen und die Bürger zur Abbuchung ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben.

§ 8

Grundsätze des baren Zahlungsverkehrs

(1) Barzahlungen der Betriebe sind im Rahmen der Verfügungsmöglichkeit zulässig für

- a) Löhne und Gehälter sowie Lehrlingsentgelte,
- b) Prämien,
- c) Verteilung des Reineinkommens der sozialistischen Genossenschaften an ihre Mitglieder,
- d) Renten und andere soziale Leistungen,
- e) Stipendien,
- f) Privatentnahmen,
- g) sonstige Zahlungen an Bürger,
- h) den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Sekundärrohstoffen sowie für Zahlungen an Zahlungspartner gemäß § 1 Abs. 3,
- i) Kleinzahlungen an andere Betriebe, sofern die Nutzung der bargeldlosen Zahlungsform unrationell ist. Als

1 Z. Z. gilt die Anordnung vom 11. September 1981 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren — Abbuchungs-Anordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 343).

Kleinzahlungen gelten Beträge bis 200 M. Für bestimmte, ständig wiederkehrende Warenlieferungen und Leistungen kann das zuständige Geld- oder Kreditinstitut auf Antrag des Betriebes die Betragsgrenze erhöhen.

Die Zahlungen gemäß Buchstaben a bis h sollen bargeldlos durchgeführt werden, sofern das die Zahlungsempfänger wünschen. Bei Barabhebungen haben die Betriebe den vorgesehenen Verwendungszweck anzugeben.

(2) Die Betriebe können für Barzahlungen eigene Bargeldeinnahmen verwenden. Sofern aus Bargeldeinnahmen Löhne und Gehälter gezahlt werden, haben das

- a) volkseigene Kombinate, Betriebe sowie rechtsfähige volkseigene Einrichtungen und deren übergeordnete Organe,
- b) staatliche Organe und rechtsfähige staatliche Einrichtungen,
- c) Konsumgenossenschaften

gegenüber ihrem zuständigen Geld- oder Kreditinstitut auf Anforderung besonders nachzuweisen.

(3) Barzahlungen gleichgestellt sind Zahlungen, die dem Konto des Betriebes belastet und dem Zahlungsempfänger bar ausgezahlt werden. Die Kombination zwischen bargeldloser undbarer Zahlungsform kann angewendet werden, wenn Bürger und Zahlungsempfänger oder Zahlungspflichtige gemäß § 1 Abs. 3 keine Konten unterhalten oder für die Zahlung angegeben haben.

(4) Bei ständig wiederkehrenden Zahlungen haben die Betriebe ihren Zahlungspartnern zu empfehlen, ein Konto anzugeben, so daß die Betriebe Geldverbindlichkeiten durch Überweisung bezahlen und Geldforderungen nach entsprechender Vereinbarung von den Konten der Zahlungspartner abbuchen lassen können.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9

Folgeb Bestimmungen

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Präsident der Staatsbank im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Allgemeine Leistungsbedingungen und weitere Rechtsvorschriften, die von Leitern anderer zentraler Staatsorgane erlassen werden und Regelungen über die Durchführung des Zahlungsverkehrs oder die Führung von Konten durch die Geld- und Kreditinstitute enthalten, bedürfen der Zustimmung des Präsidenten der Staatsbank.

§ 10

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Verordnung findet auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Kontoverträge sowie anderen Verträge, die Regelungen über den Zahlungsverkehr enthalten, Anwendung.

§ 11

Änderung von Rechtsvorschriften

In den nachstehenden Rechtsvorschriften sind die Verweise auf die Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) durch folgende Verweise auf diese Verordnung zu ersetzen:

1. Überweisungs-Anordnung vom 18. Mai 1978 (GBl. I Nr. 16 S. 186)
 - im § 1 Abs. 1 durch § 7 Absätze 1 und 2 der Zahlungsverkehrs-Verordnung,
 - im § 2 Abs. 1 durch § 6 Abs. 3 der Zahlungsverkehrs-Verordnung,
 - im § 2 Abs. 1 Buchst. c durch § 6 Abs. 5 der Zahlungsverkehrs-Verordnung;

2. Akkreditiv-Anordnung vom 3. September 1964 (GBl. II Nr. 93 S. 769)
 - im § 1 Abs. 1 durch § 7 Absätze 1 und 2 der Zahlungsverkehrs-Verordnung,
 - im § 1 Abs. 2 durch § 6 Abs. 6 der Zahlungsverkehrs-Verordnung;

3. Anordnung vom 12. Mai 1970 über die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung im Zahlungsverkehr — Codierung des Zahlungsgrundes — (GBl. II Nr. 43 S. 317)
 - im § 1 Abs. 1 durch § 1 Abs. 2 der Zahlungsverkehrs-Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Verordnung vom 12. Mai 1969 über die Regelung des Zahlungsverkehrs — Zahlungsverkehrs-Verordnung — (GBl. II Nr. 40 S. 261),
 - b) Verordnung vom 12. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungs-Verordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 423),
 - c) Anordnung vom 12. Mai 1969 über den baren Zahlungsverkehr (GBl. II Nr. 40 S. 263).

Berlin, den 13. Oktober 1983

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung über das Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — vom 13. Oktober 1983

Auf der Grundlage der Verordnung vom 13. Oktober 1983 über die Regelung des Zahlungsverkehrs — Zahlungsverkehrs-Verordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Bezahlung von Geldverbindlichkeiten im Lastschriftverfahren

- a) zwischen
 - volkseigenen Kombinate, Betrieben sowie rechtsfähigen volkseigenen Einrichtungen und deren übergeordneten Organen,
 - staatlichen Organen und rechtsfähigen staatlichen Einrichtungen,
 - sozialistischen Genossenschaften und deren rechtsfähigen Betrieben und Einrichtungen sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
 - rechtsfähigen sozialistischen Gemeinschaften und gemeinschaftlichen Einrichtungen,
 - gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen in der Kreis-, Bezirks- und zentralen Ebene und deren rechtsfähigen Betrieben und Einrichtungen;

b) zwischen

- den in Buchst. a. Genannten einerseits und
- Handwerkern, Gewerbetreibenden und weiteren rechtsfähigen Betrieben mit einem jährlichen Erlös bzw. Umsatz von mehr als 50 000 M sowie Kommissionshändlern andererseits.

(2) Organe und Betriebe im Geltungsbereich der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) nehmen am Lastschriftverfahren entsprechend der dort getroffenen Festlegungen teil.

(3) Das Lastschriftverfahren kann auch zwischen solchen Vertragspartnern für die Bezahlung von Warenlieferungen und Leistungen in den Wirtschaftsverträgen vereinbart werden, die gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht dazu verpflichtet sind.

§ 2

Bezahlung von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen

(1) Die Bezahlung von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen im Lastschriftverfahren bedarf der Vereinbarung im Wirtschaftsvertrag, sofern seine Anwendung nicht verbindlich vorgeschrieben ist.

(2) Im Lastschriftverfahren sind Geldverbindlichkeiten aus der Lieferung von Elektroenergie, Gas, Wärme und Wasser zu bezahlen.

(3) Geldverbindlichkeiten aus folgenden Warenlieferungen oder Leistungen sollen auf der Grundlage von Vereinbarungen im Lastschriftverfahren bezahlt werden:

- a) feste Gebühren und Entgelte auf der Grundlage von Tarifen und Rechtsvorschriften sowie ähnliche vertraglich fixierte Zahlungen, z. B. aus Nutzungs- und Überlassungsverträgen,
- b) Importlieferungen und Lieferungen im Exportstreckengeschäft,
- c) Transportleistungen und Leistungen im Nachrichtenverkehr,
- d) Warenlieferungen und Leistungen, die gemäß Vertrag, Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) oder sonstigen Bestimmungen vor der Rechnungsabfertigung vom Käufer zu prüfen und abzunehmen sind,
- e) Lieferungen von Edelmetallen, Edelmetalllegierungen sowie hieraus hergestellten Erzeugnissen, soweit deren Bezahlung im Lastschriftverfahren nach den Rechtsvorschriften¹ nicht verbindlich vorgeschrieben ist,
- f) Lieferungen von anderen seltenen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen sowie von hieraus hergestellten Erzeugnissen.

Der Käufer kann die Vereinbarung des Lastschriftverfahrens ablehnen, wenn er ein berechtigtes Interesse hat, die Einhaltung der vom Verkäufer im Vertrag übernommenen Verpflichtungen vor der Bezahlung zu prüfen. Die Ablehnung des Lastschriftverfahrens ist auch dann möglich, wenn z. B. infolge unkonkreter Liefertermine der Zeitpunkt der Belastung des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Käufers nicht bestimmt werden kann, so daß eine ausreichende Disposition des Käufers über seine finanziellen Mittel nicht gewährleistet ist. Kommt die Vereinbarung aus diesen Gründen nicht zustande, und einigen sich die Vertragspartner auch nicht gemäß § 6 Abs. 4 der Zahlungsverkehrs-Verordnung auf die Sofortbezahlung durch Scheck, so gilt, vorbehaltlich einer anderweitigen vertragsgestaltenden Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts, das Überweisungsverfahren als vereinbart.

(4) Die Verkäufer und Käufer sind in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Gestaltung ihrer zwischenbetriebli-

chen Ware-Geld-Beziehungen berechtigt, das Lastschriftverfahren auch in anderen Fällen zu vereinbaren, wie z. B. bei

- Warenlieferungen und Leistungen, bei denen der Käufer infolge vorgelegter Qualitätsatteste, Herstelleranalysen u. ä. auf die eigene Prüfung verzichteten kann,
- ständig vorbildlicher Vertragsdisziplin des Verkäufers und ausgezeichneter Qualität seiner Erzeugnisse.

Kommt eine Vereinbarung über die Anwendung des Lastschriftverfahrens nicht zustande, so gilt das Überweisungsverfahren als vereinbart; eine anderweitige vertragsgestaltende Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts ist ausgeschlossen.

(5) Bei Warenlieferungen und Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, können die Vertragspartner vereinbaren, daß Raten zu bestimmten Terminen und die Schlusszahlung im Lastschriftverfahren belastet werden.

§ 3

Einreichung des Lastschriftauftrages

(1) Im Lastschriftverfahren erteilt der Verkäufer seinem Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt den Auftrag, einen bestimmten Betrag seinem Konto gutzuschreiben und dem Konto des Käufers zu belasten. Der Verkäufer hat die Lastschriftaufträge bei seinem Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt unmittelbar nach Rechnungsausstellung einzureichen. Sind für Gebühren und Entgelte feststehende Zahlungstermine vereinbart, hat die Einreichung der Lastschriftaufträge zu diesen Terminen zu erfolgen.

(2) Bei Forderungen gegenüber Außenhandelsbetrieben, denen Exportstreckengeschäfte zugrunde liegen, hat der Verkäufer einen Lastschriftauftrag zusammen mit den vollständigen zahlungsauslösenden Exportdokumenten und/oder anderen im Exportauftrag vorgeschriebenen Abrechnungsunterlagen seiner für ihn zuständigen Außenhandelsbank bei Einhaltung festgelegter Einreichungsfristen zu übergeben. Nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen übergibt die zuständige Außenhandelsbank den Lastschriftauftrag dem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut des Verkäufers oder dem Verkäufer, soweit das mit diesem zur Einbeziehung des Lastschriftauftrages in einen maschinenlesbaren Datenträger vereinbart wurde. Weist die zuständige Außenhandelsbank Lastschriftaufträge für Exportstreckengeschäfte wegen Nichteinhaltung der Einreichungsfrist oder aufgrund inhaltlicher Mängel der Exportdokumente zurück, ist die Bezahlung der Rechnungsbeträge durch die Außenhandelsbetriebe im Überweisungsverfahren vorzunehmen.

(3) Das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut kann zur Kontrolle der Berechtigung der Anwendung des Lastschriftverfahrens bei der Einreichung von Lastschriftaufträgen durch den Verkäufer und Lastschriftaufträgen durch den Käufer die Vorlage von Wirtschaftsverträgen sowie Rechnungsunterlagen oder sonstigen Dokumenten verlangen.

(4) Die Geld- und Kreditinstitute sowie Postscheckämter sind berechtigt, Lastschriftaufträge zurückzuweisen, wenn

- a) nicht ordnungsgemäß ausgefüllte oder nicht zulässige Vordrucke eingereicht werden,
- b) nicht verarbeitungsfähige oder nicht der Vereinbarung entsprechende maschinenlesbare Datenträger übergeben werden,
- c) diese nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind.

Derartige Aufträge werden dem Verkäufer unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Nichtausführung zurückgegeben.

§ 4

Ausführung der Lastschriftaufträge

(1) Das Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt

- stellt dem Verkäufer den Rechnungsbetrag unter Vorbehalt der Einlösung der Lastschrift auf dem Konto des Käu-

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. September 1982 über die Ver- und Umarbeitung von Edelmetallen (GBl. I Nr. 35 S. 613).

fers im voraus zur Verfügung,

- belastet den Rechnungsbetrag sofort nach Vorliegen der Lastschrift dem Konto des Käufers und benachrichtigt ihn von der erfolgten Belastung.

(2) Kann ein Geldbetrag dem Konto des Käufers mangels Verfügungsmöglichkeit nicht belastet werden, wird die Lastschrift an das Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt des Verkäufers zurückverrechnet und der Käufer hiervon benachrichtigt. Das Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt des Verkäufers nimmt die Rückverrechnung des Betrages vor und unterrichtet den Verkäufer. Teilbelastungen werden von den Geld- und Kreditinstituten sowie Postscheckämtern nicht vorgenommen.

(3) Wendet der Verkäufer das Lastschriftverfahren unbeantragt an, so hat der Käufer Anspruch auf Rückverrechnung des Rechnungsbetrages und Ersatz eines weitergehenden Schadens nach Maßgabe der Rechtsvorschriften. Unberechtigt ist die Belastung eines Rechnungsbetrages dann, wenn

- die Anwendung des Lastschriftverfahrens weder in Rechtsvorschriften vorgeschrieben noch vertraglich vereinbart ist,
- der Käufer aufgrund mehrfacher Verletzungen des Wirtschaftsvertrages oder ALE die Bezahlung künftiger Warenlieferungen und Leistungen im Lastschriftverfahren abgelehnt hat,
- nicht vertragsgerecht geliefert oder geleistet wurde.

(4) In den genannten Fällen kann der Käufer seinem Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke einen rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrag zur Rückverrechnung des zu Unrecht belasteten Rechnungsbetrages oder eines Teilbetrages erteilen. Im Lastschriftrückauftrag hat der Käufer die Gründe für die Rückverrechnung anzugeben. Das Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt des Käufers weist den Rückauftrag zurück, wenn er später als 14 Tage nach dem Tag der Belastung des Rechnungsbetrages bei ihm eingeht oder keine Begründung enthält.

(5) Zurückverrechnete Geldbeträge sind von der weiteren Verrechnung im Lastschriftverfahren ausgeschlossen.

§ 5

Besonderheiten bei der Durchführung des Lastschriftverfahrens

In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen können Leiter zentraler staatlicher Organe im Einvernehmen mit den Leitern der für die Käufer zuständigen zentralen staatlichen Organe und mit Zustimmung des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 4 Abs. 6 der Zahlungsverkehrs-Verordnung in anderen Rechtsvorschriften festlegen bzw. in Rahmenverträgen vereinbaren, daß weitere Arten von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen oder sonstige Geldverbindlichkeiten im Lastschriftverfahren gemäß § 2 Abs. 2 zu zahlen sind oder abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 verfahren wird.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. August 1978 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 314) außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1983

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung

über die Fälligkeit von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen

— Fälligkeits-Anordnung —

vom 13. Oktober 1983

Auf der Grundlage der Verordnung vom 13. Oktober 1983 über die Regelung des Zahlungsverkehrs — Zahlungsverkehrs-Verordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Zahlungsfristen und die Fälligkeiten für die Bezahlung von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen

a) zwischen

- volkseigenen Kombinat, Betrieben sowie rechtsfähigen volkseigenen Einrichtungen und deren übergeordneten Organen,
- staatlichen Organen und rechtsfähigen staatlichen Einrichtungen,
- sozialistischen Genossenschaften und deren rechtsfähigen Betrieben und Einrichtungen sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- rechtsfähigen sozialistischen Gemeinschaften und gemeinschaftlichen Einrichtungen,
- gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen in der Kreis-, Bezirks- und zentralen Ebene und deren rechtsfähigen Betrieben und Einrichtungen;

b) zwischen

- den in Buchst. a Genannten einerseits und
- Handwerkern, Gewerbetreibenden und weiteren rechtsfähigen Betrieben mit einem jährlichen Erlös bzw. Umsatz von mehr als 50 000 M sowie Kommissionshändlern andererseits

(nachstehend Betriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden bei allen gemäß § 7 Abs. 2 der Zahlungsverkehrs-Verordnung vereinbarten Zahlungsverfahren ebenfalls Anwendung.

§ 2

Zahlungsfristen

(1) In den Verträgen über Warenlieferungen und Leistungen sind ökonomisch begründete Zahlungsfristen zu vereinbaren. Ökonomisch begründet ist die Zahlungsfrist dann, wenn sie die notwendige Zeit für

- den Transport,
- die Warenprüfung auf der Grundlage moderner Prüfverfahren und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Ware oder Leistung sowie der vereinbarten Prüfungs- und Abnahmebedingungen,
- die Rechnungsprüfung und Erteilung des Zahlungsauftrages auf der Basis einer rationellen Verwaltungsorganisation

umfaßt. Die Zahlungsfrist ist so zu bemessen, daß sie vollen Kalenderwochen (Zahlungsfristen von 7, 14, 21 oder 28 Tagen) entspricht.

(2) Nach diesen Grundsätzen sind folgende Zahlungsfristen zu vereinbaren:

1. Eine Zahlungsfrist von 7 oder 14 Tagen bei

- a) Waren mit kurzen Prüfzeiten, wenn das im Vertrag vereinbarte Transportmittel oder die Transportart die

Einhaltung einer durchschnittlichen Transportzeit bis zu 3 Tagen gewährleistet;

- b) Lieferungen, deren Rechnungsbetrag vom Empfänger der Ware errechnet wird;
- c) Warenlieferungen und Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 der Lastschrift-Anordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 296), wenn eine Bezahlung der Verbindlichkeit im Lastschriftverfahren nicht vereinbart wurde;
- d) weitere Lieferungen und Leistungen, deren Prüfung und Bezahlung innerhalb dieser Fristen möglich ist.

2. Eine Zahlungsfrist von 21 oder 28 Tagen bei

- a) allen Warenlieferungen und Leistungen, für die nicht die in Ziff. 1 genannte Frist zutrifft;
- b) allen Warenlieferungen und Leistungen — mit Ausnahme der in Ziff. 1 Buchstaben a und c genannten — an die Deutsche Reichsbahn, wenn gemäß Vertrag an eine andere als die zur Zahlung verpflichtete Dienststelle der Deutschen Reichsbahn geliefert wird.

Die Vereinbarung von Zahlungsfristen über 28 Tage hinaus ist nicht zulässig.

(3) Haben die Vertragspartner bei Warenlieferungen und Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, die Zahlung von Raten vereinbart, so gelten hierfür und für die Zahlung des sich aus der Abrechnung ergebenden Differenzbetrages die vertraglichen Termine. Der Abrechnungszeitraum soll 1. Monat nicht überschreiten.

(4) Soweit in Rechtsvorschriften besondere Regelungen über Zahlungsfristen getroffen oder in Verträgen, z. B. Nutzungsverträgen, feststehende Zahlungstermine vereinbart sind, finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 3

(1) Einigen sich die Betriebe nicht über die gemäß § 2 Abs. 2 anzuwendende Zahlungsfrist, so gelten, vorbehaltlich einer anderweitigen vertragsgestaltenden Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes, für die Bezahlung des Rechnungsbetrages gemäß

§ 2 Abs. 2 Ziff. 1: eine Zahlungsfrist von 14 Tagen

§ 2 Abs. 2 Ziff. 2: eine Zahlungsfrist von 28 Tagen.

(2) Hat der Käufer die weitere Bezahlung von Geldverbindlichkeiten im Lastschriftverfahren gemäß § 6 Abs. 5 der Zahlungsverkehrs-Verordnung abgelehnt, so gelten für die Zahlungsfrist die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 2.

(3) Weist die zuständige Außenhandelsbank Lastschriftaufträge für Exportstreckengeschäfte wegen Nichteinhaltung der Einreichungsfrist oder aufgrund inhaltlicher Mängel der Exportdokumente zurück, ist die Bezahlung der Rechnungsbeträge durch die Außenhandelsbetriebe im Überweisungsverfahren mit einer Zahlungsfrist von 28 Tagen vorzunehmen.

§ 4

(1) Die Zahlungsfrist beginnt am Tag nach Erteilung der Rechnung. Für die Erteilung der Rechnung gilt § 59 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293). Bei Lieferungen der Betriebe im Exportstreckengeschäft beginnt die Zahlungsfrist am Tag nach Einreichung der vollständigen zahlungsauslösenden Exportdokumente und/oder anderen im Exportauftrag vorgeschriebenen Abrechnungsunterlagen bei der zuständigen Außenhandelsbank.

(2) Bei Lieferungen, bei denen der Rechnungsbetrag vom Empfänger der Ware berechnet wird, beginnt die Zahlungsfrist am Tag nach Entgegennahme der Lieferung durch den Empfänger der Ware.

§ 5

(1) Sind die Ware, die dazugehörigen Dokumente oder die Rechnung noch nicht oder so spät eingegangen, daß der Käufer bis zum Ablauf der Zahlungsfrist sein Recht auf Prüfung

vor Bezahlung nicht wahrnehmen kann, endet die Zahlungsfrist bei Warenlieferungen und Leistungen

- a) mit einer Zahlungsfrist bis zu 14 Tagen am 7. Tag
- b) mit einer Zahlungsfrist über 14 Tage am 14. Tag

nach Eingang der Ware, der Dokumente oder der Rechnung. Die Verlängerung der Zahlungsfrist tritt ein, wenn der Käufer dem Verkäufer bis zum Ablauf der Zahlungsfrist eine entsprechende Anzeige übersandt hat. Liegt die Rechnung nicht vor, gilt als spätester Zeitpunkt für die Absendung der Anzeige an den Verkäufer der Tag des Wareneingangs zusätzlich der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist. Waren zum Zeitpunkt der Anzeige die Ware, die Dokumente oder die Rechnung noch nicht eingegangen, ist dem Verkäufer der Tag des Eingangs mitzuteilen, andernfalls ist die Zahlung 7 bzw. 14 Tage nach dem Ausstellungstag der Anzeige fällig.

(2) Hat der Käufer die Bezahlung des Rechnungsbetrages wegen einer nicht vertragsgerechten Warenlieferung oder Leistung verweigert, so wird die Zahlungsfrist mit dem Tag der Absendung der Mängelanzeige unterbrochen. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Beseitigung der Mängel oder nach Eingang der vertragsgerechten Ware beim Käufer fällig.

§ 6

Fähigkeit und Zahlung

(1) Der Rechnungsbetrag ist fällig:

- a) bei Anwendung des Überweisungs- und Scheckverfahrens am letzten Tag der Zahlungsfrist
- b) bei Anwendung des Lastschriftverfahrens am Tag des Eingangs des Lastschriftauftrages bei dem Geld- oder Kreditinstitut oder Postscheckamt des Käufers
- c) bei vertraglich vereinbarter Zahlung von Raten am vertraglich vereinbarten Zahlungstermin.

(2) Für die Bestimmung des Zeitpunktes der Zahlung gilt das Vertragsgesetz. Der Tag der Überweisung bzw. Einzahlung eines Rechnungsbetrages wird auf den Zahlungsaufträgen und Kontoauszügen nachgewiesen durch Abdruck des Sicherungstempels bzw. Bankstempels der Geld- und Kreditinstitute oder des Tagesstempels der Postscheckämter bzw. Postämter oder durch Datumsangabe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage.

§ 7

Sicherung des planmäßigen Zahlungsausgleichs

Die Leiter der Betriebe haben zu gewährleisten, daß der Zahlungsausgleich für ihre Geldforderungen und -verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen in regelmäßigen Abständen analysiert wird. Bei Planabweichungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit einzuleiten. Die Betriebe haben die Zahlungseingangskontrolle und ihr Mahnwesen rationell zu organisieren und die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge spätestens 30 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist vorzunehmen.

§ 8

Verspätungszinsen für verspätete Zahlung

(1) Die Betriebe sind mit Ausnahme der Regelung gemäß Abs. 3 verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist Verspätungszinsen zu berechnen. Die Höhe der Verspätungszinsen beträgt 18% jährlich vom verspätet gezahlten Betrag. Bei der Zinsberechnung sind der Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen zu rechnen.

(2) Die Verspätungszeit beginnt am Tage nach Eintritt der Fälligkeit des Rechnungsbetrages und schließt ein den Tag der Zahlung.

(3) Verspätungszinsen sollen nicht berechnet werden, wenn die für einen Käufer im Laufe eines Monats angefallenen Verspätungszinsen 5 M nicht übersteigen.

§ 9

Zinsen bei Bezahlung nicht vertragsgerechter Leistungen

Hat der Käufer eine nicht qualitätsgerechte, eine unvollständige oder eine andere Warenlieferung oder Leistung bezahlt, auf die die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die nicht qualitätsgerechte Leistung Anwendung finden, so beträgt die Höhe der vom Verkäufer gemäß § 97 Abs. 2 des Vertragsgesetzes zu entrichtenden Zinsen 5 % pro Jahr.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 12. Juni 1968 über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Fälligkeits-Anordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 426) und die Anordnung Nr. 2 vom 28. Januar 1982 über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Fälligkeits-Anordnung Nr. 2 — (GBl. I Nr. 6 S. 136) außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1983

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

K a m i n s k y

Anordnung

**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet
des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes
vom 28. September 1983**

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 729 vom 1. März 1967 — Umgang mit Kollodiumwolle — (GBl. II Nr. 26 S. 161) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1983

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Q u a a s
Staatssekretär

¹ Dafür gilt der Standard TGL 8597/93 — Celluloseester; Cellulose-nitrate; Eigenschaften und Schutzmaßnahmen —.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1143

Anordnung vom 27. Oktober 1983 über den Luftverkehr — Luftverkehrs-anordnung (LAO) —

Sonderdruck Nr. 1145

Vierte Durchführungsbestimmung vom 30. September 1983 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Bauartgenehmigungsbedingungen für lichttechnische Einrichtungen für Straßenfahrzeuge —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (6H/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1983

Berlin, den 17. November 1983

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 83	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Staatshaushaltes	301
30. 9. 83	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Durchführung der jährlichen Staatshaushaltspläne —	301
17. 10. 83	Anordnung über die Tagebuchführung auf Fahrzeugen in der Seefahrt — Tagebuchanordnung —	304
20. 10. 83	Anordnung über die Vergütung für die Generalauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung und Schließung von Baulücken in Berlin, Hauptstadt der DDR	306
3. 11. 83	Anordnung über die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien	307
11. 11. 83	Anordnung Nr. 2 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung —	308
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	308

**Bekanntmachung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Staatshaushaltes
vom 30. September 1983**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die Erste Durchführungsverordnung vom 19. Juli 1978 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Festlegungen zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes — (GBl. I Nr. 22 S. 247) am 1. November 1983 außer Kraft tritt.

Berlin, den 30. September 1983

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
— Durchführung der jährlichen Staatshaushaltspläne —
vom 30. September 1983**

Für die Durchführung der jährlichen Staatshaushaltspläne wird aufgrund des § 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) — nachstehend Staatshaushaltsordnung genannt — folgendes bestimmt:

¹ 4. DB vom 18. Dezember 1978 (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 13).

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie deren unterstellte staatliche Einrichtungen,
- die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände und deren unterstellte staatliche Einrichtungen.

Einnahmen der örtlichen Räte

§ 2

Eigene planmäßige Einnahmen

Die örtlichen Räte sind verantwortlich für die termingerechte Realisierung der durch sie in eigener Verantwortung zu erwirtschaftenden planmäßigen Einnahmen. Zur Finanzierung ihrer planmäßigen Ausgaben stehen ihnen eigene planmäßige Einnahmen gemäß Anlage 1 zur Verfügung.

§ 3

Zusätzliche Einnahmen

Die örtlichen Räte verfügen entsprechend den Rechtsvorschriften über zusätzliche Einnahmen gemäß Anlage 2.

Zweckbindung sowie Verwendung von zusätzlichen Einnahmen, Mehreinnahmen, Umverteilung geplanter Ausgaben und freier Mittel aufgrund von Minderausgaben

§ 4

**Grundsätze der Zweckbindung
und Umverteilung von Haushaltsmitteln**

(1) Die in den Haushaltsplänen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane sowie der örtlichen Räte enthalte-

nen Haushaltsmittel dürfen nur bis zur Höhe, wie sie den verbindlichen staatlichen Planaufgaben aufgrund von Normen, Normativen, Limiten, Kontingenten und anderen staatlich verbindlichen Maßstäben entsprechen, für die festgelegten Zwecke eingesetzt werden.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte können gemäß den Bestimmungen der §§ 5 bzw. 6 geplante Ausgaben umverteilen und über freie Mittel aufgrund von Minderausgaben verfügen. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte können gemäß den Bestimmungen des § 6 entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und im Interesse des effektivsten Einsatzes materieller und finanzieller Fonds sowie der Mobilisierung von Reserven zur vollen Erfüllung der geplanten Aufgaben im Verlauf der Plandurchführung zusätzliche Einnahmen und Mehreinnahmen ihrer Haushalte verwenden.

(3) Die mit den staatlichen Planaufgaben festgelegten Ausgaben für

- a) Investitionen,
- b) Wissenschaft und Technik,
- c) Werterhaltung,
- d) Lohnfonds,
- e) Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage,
- f) produktgebundene Preisstützungen,
- g) Geldausgaben an die Bevölkerung einschließlich Entschädigungen und andere Geldzuwendungen,
- h) Verpflegung, Schüler- und Kinderspeisung, Betreuung von Bürgern durch Hauswirtschaftspflege, verbilligte Abgabe von Mittagessen an betreuungsbedürftige Bürger,
- i) Zinsen und Tilgungen (einschließlich Erstattungen wegen Krediterlaß an junge Eheleute)

dürfen nur für den jeweils geplanten Verwendungszweck umverteilt werden. Ihre Verwendung erfolgt auf der Grundlage der dazu erlassenen Rechtsvorschriften. Eine Umverteilung von Haushaltsmitteln für Investitionen sowie für Wissenschaft und Technik ist nur im Rahmen materieller Veränderungen objektgebunden auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates und der örtlichen Volksvertretungen unter Beachtung der Rechtsvorschriften zulässig.

(4) Ausgenommen von der Umverteilung sind die zweckgebundenen Haushaltsmittel des

- Främlen-, Kultur- und Sozialfonds sowie der Verfügungsfonds,
- Kulturfonds, Sportfonds sowie der anderen Fonds, die aufgrund von Rechtsvorschriften zweckgebunden und auf das Folgejahr übertragbar sind.

(5) Durch die Verwendung von zusätzlichen Einnahmen, Mehreinnahmen, die Umverteilung geplanter Ausgaben und die Verfügung über freie Mittel aufgrund von Minderausgaben entsprechend den Rechtsvorschriften dürfen gemäß der im Abs. 3 festgelegten Zweckbindungen

- die mit den jährlichen staatlichen Planaufgaben festgelegten Höchstbegrenzungen für Ausgabepositionen in den dokumentierten Haushaltsplänen der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane sowie des jeweiligen örtlichen Rates nicht erhöht,
- in Rechtsvorschriften festgelegte Aufwandskriterien wie Normen, Normative nicht überschritten,
- finanzielle Mittel nur bis zur Höhe der im Volkswirtschaftsplan festgelegten materiellen Fonds und Kontingente bereitgestellt,
- keine Valutaausgaben finanziert werden.

(6) Werden in den Haushalten der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane sowie der örtlichen Räte im Verlauf der Plandurchführung Mehreinnahmen erzielt, die im ursächlichen Zusammenhang mit Mehrausgaben stehen, können bis zur Höhe der Mehreinnahmen die Ausgaben ein-

schließlich der hierfür festgelegten Höchstbeträge überschritten werden, wenn dadurch höhere Leistungen für die Volkswirtschaft bzw. die Bevölkerung erreicht werden. Dabei dürfen in Rechtsvorschriften festgelegte Aufwandskriterien wie Normen und Normative sowie festgelegte materielle Kontingente nicht überschritten werden.

(7) Die Verwendung von zusätzlichen Einnahmen, Mehreinnahmen, Umverteilung geplanter Ausgaben und freier Mittel aufgrund von Minderausgaben in den Haushaltsplänen der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane sowie der örtlichen Räte sind zu dokumentieren und kontrollfähig nachzuweisen.

§ 5

Verwendung von Mehreinnahmen sowie Umverteilung geplanter Ausgaben und freier Mittel aufgrund von Minderausgaben in den Haushaltsplänen der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane

(1) Über die Verwendung von Mehreinnahmen in den Haushaltsplänen der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane gemäß § 4 Abs. 2 der Staatshaushaltsordnung entscheidet grundsätzlich der Ministerrat. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 6. Entscheidungen darüber treffen die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane. Sie können die Entscheidungsbefugnisse den Leitern ihrer unterstellten staatlichen Einrichtungen übertragen.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können geplante Ausgaben sowie freie Mittel aufgrund von Minderausgaben gemäß den Bestimmungen des § 4 innerhalb ihres Verantwortungsbereiches (Einzelplan) umverteilen. Sie können die Entscheidungsbefugnisse den Leitern ihrer unterstellten staatlichen Einrichtungen übertragen. Über die am Jahresende nicht verbrauchten freien Mittel aufgrund von Minderausgaben verfügt gemäß § 4 Abs. 2 der Staatshaushaltsordnung der Ministerrat.

§ 6

Verwendung von zusätzlichen Einnahmen, Mehreinnahmen sowie Umverteilung geplanter Ausgaben und freier Mittel aufgrund von Minderausgaben in den Haushaltsplänen der örtlichen Räte

(1) Über die Verwendung von zusätzlichen Einnahmen, Mehreinnahmen sowie Umverteilung geplanter Ausgaben und freier Mittel aufgrund von Minderausgaben in den Haushalten der örtlichen Räte verfügen die örtlichen Volksvertretungen gemäß § 8 Abs. 1 der Staatshaushaltsordnung. Sie können dieses Recht gemäß § 8 Abs. 4 der Staatshaushaltsordnung auf ihre Räte übertragen. Diese Mittel können zur

- Finanzierung von planmäßigen Aufgaben ihres Territoriums,
- Erhöhung der Haushaltsreserve,
- Sicherung der Liquidität in den Haushalten der nachgeordneten Räte verwendet werden.

(2) Im Rahmen der von den örtlichen Volksvertretungen übertragenen Befugnisse können geplante Ausgaben sowie freie Mittel aufgrund von Minderausgaben, die gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweckgebunden sind, durch

- a) die örtlichen Räte zwischen den Ratsbereichen,
- b) die Räte der Bezirke zwischen den Kreisen und die Räte der Kreise zwischen den Städten und Gemeinden

umverteilt werden. Die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel für den Bezirk insgesamt sind, unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes, an den zentralen Haushalt abzuführen. Von diesen abzuführenden Mitteln können die gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Buchst. h damit im Zusammenhang stehenden Mindereinnahmen abgesetzt werden.

(3) An den zentralen Haushalt sind nicht abzuführen:

- nicht verbrauchte Mittel für Werterhaltung. Diese sind am Ende des Jahres, soweit über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden, dem Fonds für Grundmittel zuzuführen und zur Finanzierung planmäßiger Investitionen bzw. Werterhaltungsmaßnahmen im Folgejahr einzusetzen;
- nicht verbrauchte Mittel, die entsprechend § 4 Abs. 4 auf das Folgejahr übertragbar sind.

(4) Die am Jahresende nicht verwendeten zusätzlichen Einnahmen, Mehreinnahmen sowie freien Mittel aufgrund von Minderausgaben gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 können nach Abführung der dem zentralen Haushalt zustehenden Mittel dem Fonds der Volksvertretung zugeführt werden, soweit sie am Ende des Jahres über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Dabei ist zu gewährleisten, daß die geplanten Kassenbestände in den Haushalten der nachgeordneten Räte in voller Höhe gesichert werden.

(5) Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände können im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Werterhaltung“ ihres Haushaltsplanes bis zur Höhe von insgesamt 10,0 TM Investitionen, insbesondere für Beschaffungen zur Verbesserung der Betreuung und Versorgung der Bürger, unter Beachtung der Rechtsvorschriften finanzieren.

(6) Von den örtlichen Räten kann über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus der Kauf gebrauchter nicht bilanzierungspflichtiger Grundmittel für die Rationalisierung der Produktion und für Leistungen auf dem Gebiet der Betreuung und Versorgung der Bürger entsprechend den Rechtsvorschriften² erfolgen.

§ 7

Durchsetzung der Haushaltsdisziplin

(1) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Leiter der staatlichen Einrichtungen treffen die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften für die Einhaltung einer strengen Haushaltsdisziplin bei der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Haushaltspläne.

(2) Bei Verstößen gegen die Haushaltsdisziplin sind durch die zuständigen staatlichen Leiter die Ursachen aufzudecken, zu beseitigen und die Verantwortlichen nach den Rechtsvorschriften zur Rechenschaft zu ziehen. Die Finanzkontrollorgane sind verpflichtet, die staatlichen Leiter dabei zu unterstützen und die Durchführung der festgelegten Maßnahmen zu kontrollieren.

(3) Die sich aus Verstößen gegen die Haushaltsdisziplin ergebenden finanziellen Mittel sind durch die zuständigen staatlichen Leiter sowie die Staatliche Finanzrevision unmittelbar nach Feststellung auf ein besonderes Konto des zentralen Haushalts abzuführen. Das betrifft rechtswidrig

- geplante Haushaltsmittel und Fonds,
- in den Plan des laufenden Jahres nicht aufgenommene Einnahmen, die zum Zeitpunkt der Planung ihrer Höhe nach bekannt bzw. errechenbar waren,
- in das Folgejahr übertragene Haushaltsmittel,
- nicht vorgenommene oder fehlerhaft ermittelte Abführungen an den zentralen Haushalt,
- vom zentralen Haushalt in Anspruch genommene Mittel,
- bewirtschaftete Haushaltsmittel außerhalb der zulässigen Bankkonten bzw. Bürokassen (hierzu gehören auch unzulässige Bestände auf Verwahr- und Sonderkonten),
- vorgenommene Zuführungen zu dem Fonds der Volksvertretung sowie dem Fonds für Grundmittel

sowie rechtswidrige Aufwendungen für Repräsentationen, Werbemaßnahmen, Feiern und persönliche Zuwendungen aus Haushaltsmitteln.

² Z. Z. gilt die Richtlinie vom 20. September 1979 zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues (GBl. I Nr. 22 S. 310).

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 20. September 1979 zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues (GBl. I Nr. 32 S. 310) wie folgt verändert:

a) Abschnitt II Ziff. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs sind folgende Quellen zu planen:

- Mittel des Staatshaushaltes
- Kredite.“

b) Abschnitt II Ziff. 5 sowie Abschnitt III Ziff. 4 werden aufgehoben.

c) Im Abschnitt III Ziff. 5 werden die Sätze 1 und 2 geändert.

— Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von den örtlichen Räten kann über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus der Kauf gebrauchter nicht bilanzierungspflichtiger Grundmittel für die Rationalisierung der Produktion und für Leistungen auf dem Gebiet der Betreuung und Versorgung der Bürger entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgen.“

— Im Satz 2 nach dem Stabsstrich „— Fonds der Volksvertretungen“ wird folgender neuer Stabsstrich eingefügt: „— zusätzliche Einnahmen, Mehreinnahmen sowie freie Mittel aufgrund von Minderausgaben (mit Ausnahme der zweckgebundenen Ausgaben)“.

Berlin, den 30. September 1983

Der Minister der Finanzen
Höfner

Anlage 1

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Eigene planmäßige Einnahmen der örtlichen Räte

Einnahmen	Die Einnahmen erhalten:
a) Nettogewinnabführung an den Staat, Produktions- und Handelsfondsabgabe, produktgebundene Abgaben, Amortisationsabführungen, Umlaufmittelabführungen sowie andere festgelegte Abgaben der ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden
b) Abführungen der Sparkassen	Haushalte der Räte der Kreise
c) Fonds- und Nettogewinnabgabe der Konsumgenossenschaften	Haushalte der Räte der Bezirke
d) Einnahmen der Fachorgane und deren unterstellte staatliche Einrichtungen	Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden
e) Ökonomische Abgabe der Landwirtschaft	Haushalte der Räte der Kreise

Einnahmen	Die Einnahmen erhalten:
f) Steuern der sozialistischen Genossenschaften, Steuern der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden, Steuern der freiberuflich Tätigen, Erbschaft-, Grunderwerb-, Rennwett- und Lotteriesteuer sowie andere festgelegte Abgaben	Haushalte der Räte der Bezirke und Kreise
g) Gemeindesteuern (Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer)	Haushalte der Räte der Städte und Gemeinden sowie der Stadtkreise bzw. Stadtbezirke
h) Einnahmen, die entsprechend den Rechtsvorschriften zweckgebunden zu verwenden sind (Einnahmen aus Wettspielerlösen, Staub- und Abgasgeld, Mittel des Kulturfonds, Kurfaxe, Einnahmen aus Lotterien und Tombolen u. a.)	Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden
i) Mittel aus den Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe, staatlichen Einrichtungen, Zuwendungen von sozialistischen Genossenschaften entsprechend den Rechtsvorschriften zur zweckgebundenen Finanzierung von Aufgaben im Rahmen von Kommunalverträgen sowie Einnahmen aus „Konten Junger Sozialisten“ zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen	Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden
j) Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes bzw. an den Einnahmen der Haushalte der Räte der Bezirke	Haushalte der örtlichen Räte, deren eigene planmäßige Einnahmen gemäß Buchstaben a bis h trotz hoher Anforderungen an die Effektivität nicht zur Finanzierung ihrer planmäßigen Ausgaben bei Beachtung strenger Maßstäbe sozialistischer Sparsamkeit ausreichen.

Anlage 2

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Zusätzliche Einnahmen der örtlichen Räte

- Verzugs- und Verspätungszuschläge,
- Mahngebühren, Ordnungsstrafen,
- Mehrerlöse und Preisstrafen¹,
- Einnahmen aus Vertragsstrafen u. a. Sanktionen, die aus Vertragsbeziehungen der staatlichen Organe mit Betrieben, Genossenschaften u. a. Institutionen entstehen (ausgenommen hiervon sind Standgelder und Zuschläge für Ladefristenüberschreitungen im Kraftverkehr, die an den zentralen Haushalt abzuführen sind),

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 9/1 vom 25. Juni 1979 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — (GBl. II Nr. 63 S. 459).

- Einnahmen aus Schadenersatz einschließlich Versicherungsleistungen und Entscheidungen der Rechtspflegeorgane, soweit sie den örtlichen Räten zustehen,
- Erlöse aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime und Miteigentumsanteile²,
- Einnahmen aus Zuwendungen³,
- spezielle Abführungen der den örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Kombinate und Betriebe entsprechend der Anordnung über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft⁴ sowie Abführungen aufgrund der Rechtsvorschriften über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß.

² Z. Z. gilt das Gesetz vom 19. Dezember 1973 über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke (GBl. I Nr. 58 S. 578).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. Dezember 1979 über die Erfassung, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen an staatliche Organe und staatliche Einrichtungen (GBl. I 1980 Nr. 3 S. 28).

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110).

Anordnung über die Tagebuchführung auf Fahrzeugen in der Seefahrt — Tagebuchanordnung — vom 17. Oktober 1983

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Tagebuchführung auf Fahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik, die vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) zur Seefahrt zugelassen sind. Sie gilt für

- Reeder, Kapitäne bzw. Schiffsführer und Schiffsoffiziere sowie
- das Seefahrtsamt,

soweit ihnen Aufgaben der Tagebuchführung oder Rechtspflichten zu deren Erfüllung obliegen.

(2) Diese Anordnung gilt auch für ausländische Fahrzeuge, die in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren, sofern sie Tagebücher entsprechend den allgemein anerkannten internationalen Regeln oder Standards führen oder führen müssen.

(3) Das Führen von Tagebüchern auf Fahrzeugen aufgrund anderer Rechtsvorschriften wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 2

Charakter der Tagebücher

- (1) Tagebücher im Sinne dieser Anordnung sind das
- Schiffstagebuch,
 - Öltagebuch — Teil I,
 - Öltagebuch — Teil II,
 - Ladungstagebuch,
 - Maschinentagebuch,
 - Schiffs-Maschinentagebuch.

- (2) Tagebücher sind Urkunden.

§ 3

Zielstellung

Die Tagebuchführung dient der Erfassung und urkundlichen Nachweisführung eintragungspflichtiger Tatsachen mit dem Ziel, Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Seefahrt zu gewährleisten und durch Auswertung der Eintragungen Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzes des menschlichen Lebens in der Seefahrt, der Sicherheit der Fahrzeuge und der Ladung sowie des Umweltschutzes zu veranlassen.

Tagebuchführungspflicht

§ 4

(1) Die Tagebuchführungspflicht besteht für alle Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik, soweit die im § 5 genannten Voraussetzungen vorliegen, und für ausländische Fahrzeuge nach Maßgabe des § 1 Abs. 2.

(2) Von der Tagebuchführungspflicht gemäß Abs. 1 sind besatzungslose Fahrzeuge sowie Fahrzeuge ohne Eigenantrieb befreit.

(3) Form und Inhalt der Tagebücher sowie die Art und Weise der Tagebuchführung werden vom Seefahrtsamt festgelegt.

§ 5

(1) Das Schiffstagebuch ist auf Fahrzeugen zu führen, die eine Bruttotonnage von 20 oder mehr haben oder die zur Beförderung von 12 oder mehr Personen zugelassen sind.

(2) Das Öltagebuch — Teil I ist auf Fahrzeugen mit einer Bruttotonnage von 400 oder mehr zu führen.

(3) Das Öltagebuch — Teil I und das Öltagebuch — Teil II sind auf Fahrzeugen zu führen, die für den Massenguttransport von Erdöl in jeder Form einschließlich Rohöl, Heizöl, Ölschlamm, Ölrückständen und Raffinerieerzeugnissen gebaut oder hergerichtet sind und eine Bruttotonnage von 150 oder mehr oder eine Ladetankkapazität von 200 Kubikmeter oder mehr haben.

(4) Das Ladungstagebuch ist auf Fahrzeugen zu führen, die für den Massenguttransport von anderen als im Abs. 3 genannten Flüssigkeiten gebaut oder hergerichtet sind, die im Falle des Eintritts in Gewässer eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder für die Tier- und Pflanzenwelt der Gewässer hervorrufen können oder geeignet sind, die Nutzung der Gewässer zu beeinträchtigen.

(5) Das Maschinentagebuch ist auf Fahrzeugen zu führen, die eine Maschinenanlage mit einer Leistung von 50 installierten kW oder mehr haben.

(6) Das Schiffs-Maschinentagebuch kann anstelle der Tagebücher gemäß den Absätzen 1 und 5 auf Fahrzeugen geführt werden, die eine Bruttotonnage von weniger als 75 und eine Maschinenanlage mit einer Leistung von weniger als 150 installierte kW haben.

§ 6

Tagebuchführung

(1) Tagebücher sind ordnungsgemäß zu führen, sorgfältig zu behandeln und vor Verlust zu schützen.

(2) In Tagebücher sind alle darin vorgesehenen Angaben sowie alle Bedingungen, Umstände und Ereignisse, — deren Eintragung durch spezielle Rechtsvorschriften oder Verfügungen des Seefahrtsamtes verlangt werden oder — die für den Schiffsbetriebsprozeß einschließlich der Schiffs- und Ladungssicherheit, für den Reiseverlauf sowie für die Gewährleistung des Umweltschutzes von rechtserheblicher Bedeutung sind, einzutragen (eintragungspflichtige Tatsachen).

(3) Die Eintragung von nichteintragungspflichtigen Tatsachen in Tagebüchern aufgrund betrieblicher Weisungen oder aus anderen zweckdienlichen Gründen wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt.

(4) Eintragungen haben in chronologischer Reihenfolge, vollständig und wahrheitsgemäß zu erfolgen.

(5) Die Eintragungen sind vom Kapitän bzw. Schiffsführer oder von den damit beauftragten Schiffsoffizieren vorzunehmen. Der Eintragende ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich.

§ 7

Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Anordnung obliegt den Reedern, Kapitänen bzw. Schiffsführern sowie den Schiffsoffizieren im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.

(2) Die Reeder sind insbesondere verpflichtet, die Fahrzeuge mit den vorgeschriebenen Tagebüchern auszustatten und die ordnungsgemäße Tagebuchführung zu kontrollieren.

(3) Kapitäne bzw. Schiffsführer sind insbesondere verpflichtet dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Tagebücher an Bord vorhanden sind, ordnungsgemäß geführt und dort sicher aufbewahrt werden.

§ 8

Aufbewahrungsfrist

Abgeschlossene Tagebücher sind 1 Jahr an Bord des Fahrzeuges und danach beim Reeder des Fahrzeuges aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf die letzte Eintragung im Tagebuch folgenden Tag.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Seefahrtsamtes

(1) Die staatliche Aufsicht über die Tagebuchführung und die Einhaltung dieser Anordnung obliegt dem Seefahrtsamt.

(2) Der Direktor des Seefahrtsamtes ist befugt,

1. Verfügungen zur Durchführung dieser Anordnung zu erlassen;
2. Auflagen zur Gewährleistung der Ordnung, Disziplin und Sicherheit bei der Tagebuchführung zu erteilen;
3. auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von der Tagebuchführungspflicht gemäß § 4 zuzulassen, wenn das aus volkswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist und es der Zielstellung gemäß § 3 nicht zuwiderläuft.

(3) Gegen Auflagen gemäß Abs. 2 Ziff. 2 sowie gegen das Versagen einer gemäß Abs. 2 Ziff. 3 beantragten Ausnahme kann Beschwerde eingelegt werden.

(4) Die Befugnisse des Seefahrtsamtes und das Beschwerdeverfahren regeln sich im übrigen nach der Anordnung vom 9. Mai 1980 über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 146).

§ 10

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Kapitän bzw. Schiffsführer

1. die vorgeschriebenen Tagebücher nicht an Bord führt,
2. bei der Tagebuchführung unzureichende oder falsche Eintragungen duldet,
3. die Tagebücher nicht ordnungsgemäß aufbewahrt;

b) als Kapitän bzw. Schiffsführer oder Schiffsoffizier

1. die Tagebücher nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise führt,
2. bei der Tagebuchführung unzureichende oder falsche Eintragungen vornimmt;

c) als Reeder oder dessen Beauftragter Fahrzeuge nicht mit den vorgeschriebenen Tagebüchern ausstattet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. August 1977 über die Tagebuchführung auf Fahrzeugen in der Seefahrt — Tagebuchanordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 333) außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1983

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

Anordnung**über die Vergütung**

für die Generalauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung und Schließung von Baulücken in Berlin, Hauptstadt der DDR

vom 20. Oktober 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Kombinate und Betriebe des Bauwesens, die als Generalauftragnehmer für die Durchführung von Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung und Schließung von Baulücken in Berlin, Hauptstadt der DDR, eingesetzt werden.

(2) Als Tätigkeit eines Generalauftragnehmers im Sinne dieser Anordnung gelten die in den §§ 16 bis 18 der Verordnung vom 27. März 1980 über die Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 13 S. 107) geregelten Aufgaben entsprechend.

§ 2

(1) Die Generalauftragnehmer (nachfolgend GAN genannt) gemäß § 1 berechnen für ihre GAN-Tätigkeit eine Vergütung. Der Vergütungssatz zur Abgeltung der Kosten für Koordinierung und Leitung sowie Gewinn beträgt 2,2% bezogen auf den Leistungsumfang gemäß Abs. 2.

(2) Bezugsbasis für die Anwendung des Vergütungssatzes ist die Summe des verbindlichen Preises für Bauarbeiten der Leistungsbereiche I bis III sowie der Preise für den Ausrüstungsanteil. Die Preise für die Erstausrüstung sind in die Bezugsbasis einzubeziehen, wenn durch den Generalauftragnehmer auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen die Lieferung der Erstausrüstung übernommen wird.

(3) Mit dem Vergütungssatz gemäß Abs. 1 sind alle gesellschaftlich notwendigen Aufwendungen für die GAN-Tätigkeit, mit Ausnahme der Kosten für Zinsen gemäß Anlage, abgegolten.

(4) Die Vergütung für die GAN-Tätigkeit ist zu bilden

a) als vorläufiger Preis

- für die Kosten für Zinsen,
- für den Umfang vorläufiger Preise im verbindlichen Preisangebot,

b) als endgültiger Preis

für den Umfang endgültiger Preise im verbindlichen Preisangebot.

Die Vergütung ist im verbindlichen Preisangebot und bei der Rechnungslegung anteilig den abzurechnenden Vorhaben, Teilvorhaben oder Objekten zuzuordnen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein.

Berlin, den 20. Oktober 1983

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kosten für Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen für Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung und Schließung von Baulücken

1. Die Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen sind nach dem planmäßigen Bau- und Montageablauf aufgrund der

- vertraglich vereinbarten Bauzeit auf Basis von Bauzeitnormativen, Netzplänen u. a.,
- vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen

zu ermitteln. Dabei sind

- der für die Kredite des betreffenden Vorhabens planmäßig zu zahlende Kreditzinssatz,
- die Bauzeit des betreffenden Vorhabens, Teilvorhabens bzw. Objektes in Monaten,
- der Berechnungskoeffizient $Z_B = 0,00024$

in Verbindung mit der vereinfachten Berechnungsformel

$$Z = Pr \cdot Bz \cdot Zs \cdot Z_B^*$$

in Ansatz zu bringen.

2. Die sich aus den mit dem Auftraggeber vereinbarten Abschlagszahlungen ergebenden Zinseinsparungen sind von der gemäß Ziff. 1. berechneten Gesamtzinssumme in Abzug zu bringen. Die Zinseinsparungen sind wie folgt zu ermitteln:

$$Z_E = \frac{Az \cdot Rz \cdot Zs^{**}}{12 \cdot 100}$$

3. Außerplanmäßige Zinsen, Zinsabschläge und Zinszuschläge sind nicht ansetzbar.

* Z = Zinsen

Pr = vertraglich vereinbarter Industrieabgabepreis für die übernommenen Lieferungen und Leistungen

Bz = Bauzeit in Monaten

Zs = Zinssatz absolut

Z_B = Berechnungskoeffizient 0,00024

** Z_E = Zinseinsparung

Az = Abschlagszahlung

Rz = Restbauzeit in Monaten

Zs = Zinssatz absolut

Anordnung über die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien

vom 3. November 1983

Zur weiteren Senkung des Produktionsverbrauchs durch umfassende Nutzung des Gebrauchswertes vorhandener Bauwerke und verstärkte Wiederverwendung von gebrauchten Bauwerksteilen und Ausstattungsgegenständen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe der Bauindustrie,
- die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe der Bauindustrie,
- die Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und privaten Bauhandwerksbetriebe,
- die volkseigenen Betriebe des Landwirtschaftsbaues und kooperativen Einrichtungen des Landbaues¹,
- die Deutsche Post,

(nachstehend Baubetriebe genannt)

- die Betriebe des Produktionsmittelhandels des Bauwesens.

(2) Diese Anordnung gilt für die Gewinnung und Wiederverwendung von Baumaterialien, Bauelementen und Ausstattungsgegenständen (nachstehend Baumaterialien genannt) bei der Erhaltung, Modernisierung und Rekonstruktion sowie beim Abriss von Bauwerken.

(3) Für fernmeldetechnische Einrichtungen, Kabel und Leitungen sowie dazugehöriges Montagematerial im Bereich des Post- und Fernmeldewesens gelten besondere Weisungen des Ministers für Post- und Fernmeldewesen.

§ 2

Gewinnung und Wiederverwendung von Baumaterialien

(1) Die Baubetriebe haben bei der Erhaltung, Modernisierung, Rekonstruktion und beim Abriss von Bauwerken brauchbare Baumaterialien, vor allem

- Dach- und Mauerziegel,
- Holzzeugnisse und verzinkte Kleinteile,
- Teile der Sanitärausstattung, Heizungsanlagen und Elektroinstallation

für die Wiederverwendung zu gewinnen, aufzuarbeiten und zu regenerieren.

(2) Die Gewinnung, die Art der Wiederverwendung von gebrauchten Baumaterialien sowie die Vergütung dafür ist zwischen dem Baubetrieb und dem Auftraggeber der Baumaßnahme zu vereinbaren.

(3) Die gewonnenen Baumaterialien sind vorrangig am gleichen Objekt einzusetzen. Ist das nicht möglich, sind sie durch den Baubetrieb an einem anderen Objekt zu verwenden oder an den vom Rat des Kreises festgelegten Betrieb des Produktionsmittelhandels zu verkaufen. Gebrauchte Baumaterialien, die für die planmäßige Erhaltung und Modernisierung der Wohnhäuser benötigt werden, sind vorrangig den Betrieben der Wohnungswirtschaft, den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und Rechtsträgern von Werkwohnungen zur Verwendung in den Bauabteilungen bzw. Reparaturstützpunkten zu überlassen.

(4) Gebrauchte Baumaterialien, die für die Verwendung in Baubetrieben, Betrieben der Wohnungswirtschaft, sozia-

¹ gemäß Ziff. 2. der Gemeinsamen Verfügung vom 23. Mai 1979 über die Anwendung der vom Minister für Bauwesen erlassenen Rechtsvorschriften und Verfügungen im Landwirtschaftsbau (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 5 S. 25)

listischen Wohnungsbaugenossenschaften sowie anderen Betrieben und Einrichtungen nicht geeignet sind, können an Bürger verkauft werden. Der Verkauf an Bürger erfolgt ausschließlich vom Lager des Baubetriebes.

(5) Historisch wertvolle Baumaterialien sind vor Wiederverwendung an anderen Objekten bzw. vor Verkauf den zuständigen VEB Denkmalpflege zwecks Einsatz an denkmalgeschützten Objekten anzubieten, vor allem

- Formziegel (Dach- und Mauerziegel),
- Fenster, Türen, Beschläge, Schlösser,
- Treppen, Geländer (auch als Einzelteile),
- Stabfußböden und Parkettbeläge,
- Holzkonstruktionen (Balken),
- Kandelaber, Handwerksgildezeichen.

§ 3

Planung und Bewertung

(1) Die Baubetriebe haben gebrauchte Baumaterialien, soweit sie diese selbst verwenden, bei der Planung des Bedarfs zu berücksichtigen. Bestände an gebrauchten Baumaterialien sind mengen- und wertmäßig auszuweisen. Die Baubetriebe haben die prozentuale Bewertung des Baumaterials im Verhältnis zum Neuwert eigenverantwortlich festzulegen.

(2) In den volkseigenen Baubetrieben sind die Kosten für die Gewinnung, Aufarbeitung und Regenerierung gebrauchter Baumaterialien als Selbstkosten der Erzeugnisse zu erfassen und einschließlich der materiellen Anerkennung aus den Erlösen bei dem Verkauf des gebrauchten Baumaterials zu finanzieren.

(3) In den Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks hat die Finanzierung der Bestandhaltung gebrauchter Baumaterialien grundsätzlich aus dem Umlaufmittelfonds zu erfolgen. Ist eine längerfristige Bestandhaltung erforderlich, können mit Zustimmung des Leiters des zuständigen Fachorgans beim Rat des Kreises Mittel aus dem Reservefonds verwendet werden, soweit der Nettogewinn zur Erhöhung des Umlaufmittelfonds nicht ausreicht.

(4) Die Einnahmen aus dem Verkauf gebrauchter Baumaterialien sind exakt nachzuweisen. Dabei sind die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der Sicherung des Volkseigentums zu gewährleisten.

§ 4

Preise

(1) Der Verkauf von wiederverwendungsfähigen Baumaterialien an den Produktionsmittelhandel gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt zum Zeitwert. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Industrieabgabepreis gleicher oder vergleichbarer neuer Baumaterialien abzüglich der eingetretenen Wertminderung. Er darf 90 % des Industrieabgabepreises nicht übersteigen und gilt frei Lager des Produktionsmittelhandels.

(2) Der Produktionsmittelhandel ist berechtigt, auf den Zeitwert gemäß Abs. 1 eine Großhandelsspanne im Lagergeschäft in Höhe von 20 % zu berechnen. Der Großhandelsabgabepreis gilt ab Lager des Produktionsmittelhandels verladen.

(3) Der Verkauf von wiederverwendungsfähigen Baumaterialien an Bürger gemäß § 2 Abs. 4 erfolgt zum Zeitwert. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Einzelhandelsverkaufspreis gleicher oder vergleichbarer neuer Baumaterialien abzüglich der eingetretenen Wertminderung. Er darf 90 % des Einzelhandelsverkaufspreises nicht übersteigen.

(4) Beim Einsatz gebrauchter Baumaterialien ist bei Gewinnung und Verwendung durch den Baubetrieb der auf den Zeitwert abgeminderte Industrieabgabepreis zu berechnen. Beziehen Baubetriebe solche Materialien vom Produktionsmittelhandel, so ist der vom Produktionsmittelhandel berechnete Großhandelsabgabepreis zugrunde zu legen.

(5) Bei Dachumdeckungen, bei denen für mehr als 60 % der Dachfläche die vorhandene Dacheindeckung wiederverwendet wird, können für den über 60 % hinausgehenden Anteil zurückgewonnenen Dachdeckungsmaterials 16 % des Materialverrechnungspreises zusätzlich in den Baupreis einbezogen werden.

§ 5

Garantie

(1) Beim Verkauf gebrauchter Baumaterialien wird die Garantie bei der Vereinbarung über den Preis neben den in den gesetzlichen Preisvorschriften enthaltenen Grundsätzen berücksichtigt und damit pauschal abgegolten. Bei aufgearbeitetem Baumaterial hat der aufbereitende Betrieb für die sach- und fachgerechte Durchführung seiner Arbeit einzustehen.

(2) Beim Verkauf an Bürger ist die Garantie gemäß § 159 des Zivilgesetzbuches durch einen Vermerk auf der Rechnung vertraglich auszuschließen.

§ 6

Materielle Stimulierung

(1) Zur Stimulierung der Gewinnung gebrauchten Baumaterials können die volkseigenen Baubetriebe und die Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks den Werkträgern aus den hieraus erzielten Kosteneinsparungen eine materielle Anerkennung zahlen. Sie kann bis zu 16 % des Materialwertes betragen, für den tatsächlich neues Material bei der Durchführung von Erhaltungs-, Modernisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen eingespart wurde. Die materielle Anerkennung ist mit den Kollektiven im Programm für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs nach Objekten, an denen die Gewinnung erfolgt, zu vereinbaren. Entsprechend den Regelungen über Materialeinsparungsprämien ist diese Vergütung in den volkseigenen Baubetrieben zu Lasten der Kosten zu zahlen. In den Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschließen, ob eine materielle Anerkennung gewährt wird.

(2) Die in volkseigenen Betrieben und Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks als materielle Anerkennung an die Werkträgern gezahlten Beträge sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Hervorragende Initiativen bei der Gewinnung gebrauchter Baumaterialien können bei der Festlegung der Jahresendprämie zusätzlich gewürdigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt im 1. Dezember 1983 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1983

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2
über die Ordnung in den Grenzgebieten
und den Seegewässern
der Deutschen Demokratischen Republik
— Grenzordnung —
vom 11. November 1983**

Zur Änderung der Anordnung vom 25. März 1982 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBl. I Nr. 11 S. 208) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage I zu § 8 der Grenzordnung „Signale und Zeichen sowie Handlungen beim Abfangen von Luftraumverlettern durch Luftfahrzeuge“ ist wie folgt zu ändern:

1. Im Abschnitt I, lfd. Nr. 2, Spalte 4 ist der Text der Zeilen 7 und 8 „Geben des Signals der lfd. Nr. 1 für Drehflügler“ zu streichen und durch den Text „Wechselweise Veränderung der Querlage“ zu ersetzen.
2. Im Abschnitt II, lfd. Nr. 4, Spalte 4 ist der Text der Zeile 6 „In der Nacht:“ zu streichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 24. November 1983 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1983

Der Minister
für
Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armeegeneral

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen
Volkspolizei
Dickel
Generaloberst

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1146

Anordnung vom 1. September 1983 über die amtliche Sprengmittelliste

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1030 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vorsehen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1030 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

309

1983

Berlin, den 30. November 1983

Teil I Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 83	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe	309
10. 11. 83	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung	312
2. 11. 83	Anordnung über die wirtschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugreifen und die Ablieferungspflicht für gebrauchte Kraftfahrzeugbereifung	312
7. 11. 83	Anordnung über die Erfassung von Spenden aus Leistungen der Jugend und anderer Werktätiger in Vorbereitung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ im Jahre 1984	315
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	316

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe

vom 27. Oktober 1983

Bei der Anwendung der §§ 13, 14 und 39 des Familiengesetzbuches haben sich in der gerichtlichen Praxis materiell- und verfahrensrechtliche Fragen ergeben, die einer einheitlichen Beantwortung bedürfen. Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Rechtsprechung beschließt das Plenum des Obersten Gerichts daher folgende Richtlinie:

1. Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse

1.1. Das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten, das gemäß § 13 FGB kraft Gesetzes entsteht, umfaßt alle beweglichen Gegenstände, Grundstücke, Gebäude, Baulichkeiten, Eigentumsrechte und Ersparnisse, die während der Ehe von den Ehegatten aus Arbeitseinkünften oder ihnen gleichstehenden regelmäßigen Einkünften – wie Renten oder Stipendien – erworben wurden. Gemeinschaftliches Eigentum sind auch Sachen, die aus den genannten Einkünften für persönliche Bedürfnisse oder für die Berufstätigkeit eines Ehegatten erworben wurden, wenn der Wert gegenüber dem gesamten gemeinschaftlichen Eigentum unverhältnismäßig groß ist.

Als Ersparnisse zählen auch die Sparguthaben, die dadurch entstanden sind, daß ein oder beide Ehegatten während der Ehe Beiträge zu sparwirkenden Personenversicherungen, insbesondere zu Lebensversicherungen, gezahlt haben. Gemeinschaftliches Eigentum sind auch die während der Ehe an einen oder beide Ehegatten ausbezahlt oder fällig gewordenen Leistungen aus Personenversicherungen, soweit die Beiträge nicht ausschließlich vor der Eheschließung gezahlt wurden. Für Leistungen aus Sachversicherungen trifft das dann zu,

wenn sich die Versicherung auf Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums erstreckt hat.

Zu den Arbeitseinkünften der Ehegatten zählen auch Jahresendprämien, sonstige Prämien, Vergütungen für Neuerer- und Erfindereleistungen sowie die Vergütung zusätzlicher Arbeit in der Freizeit.

- 1.2. Gemeinschaftliches Eigentum entsteht auch an Sachen, die durch eigene Arbeit geschaffen wurden, z. B. ein Eigenheim auf Boden, der gemeinschaftliches Eigentum ist. Es kommt nicht darauf an, ob diese Leistungen von einem oder beiden Ehegatten erbracht wurden.
- 1.3. Werden für Anschaffungen zur gemeinsamen Lebensführung teils alleinige, teils gemeinschaftliche Geldmittel oder Sachwerte eingesetzt, entsteht gemeinschaftliches Eigentum, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden. Das Verhältnis, in welchem gemeinschaftliches oder alleiniges Eigentum eingesetzt wurde, ist dabei unbeachtlich, es sei denn, das verwendete gemeinschaftliche Eigentum ist gegenüber dem eingesetzten Alleineigentum unbedeutend.
- 1.4. Gemäß § 13 Abs. 2 FGB bleibt das Eigentum der Ehegatten, das sie vor Eheschließung erworben hatten, als alleiniges Eigentum erhalten. Alleiniges Eigentum eines Ehegatten werden die bei staatlichen oder gesellschaftlichen Auszeichnungen festgelegten Geldleistungen, Geschenke und ihm zugefallene Erbschaften. Die von einem Ehegatten zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse oder zur Berufsausübung genutzten Sachen gehören ebenfalls zum Alleineigentum, soweit ihr Wert gegenüber dem gesamten gemeinschaftlichen Eigentum nicht unverhältnismäßig groß ist. Die für den Handwerks- oder Gewerbebetrieb eines Ehegatten eingesetzten Ersparnisse und beweglichen Sachen gehen in das Betriebsvermögen ein.
- 1.5. An den ausschließlich aus dem Alleineigentum eines Ehegatten erworbenen Sachen oder Rechten entsteht wiederum Alleineigentum. Allerdings können die Ehegatten gemäß § 14 FGB vereinbaren, daß daran gemeinschaftliches Eigentum begründet werden soll. Davon ist beim Erwerb beweglicher Gegenstände, die der gemein-

samen Lebensführung dienen, dann auszugehen, wenn ausdrückliche Erklärungen darüber vorliegen oder wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der verfügende Ehegatte mit Zustimmung des anderen Ehegatten damit gemeinschaftliches Eigentum begründen wollte. Bei Sachen, mit denen alltägliche notwendige Lebensbedürfnisse der Ehegatten und der Kinder befriedigt werden oder die eine kurze Lebensdauer oder einen geringen Wert haben (z. B. Haushaltswäsche, Geschirr oder andere Haushaltsgegenstände, einfaches Werkzeug), gilt das bereits dann, wenn sie zur Nutzung für die Ehegatten und die Familie eingesetzt wurden und keine entgegenstehenden Erklärungen oder Umstände vorlagen.

- 1.6. Mit der Eheschließung entsteht gemeinschaftliches Eigentum an beweglichen, der gemeinsamen Lebensführung dienenden Gegenständen, an Rechten und Ersparnissen, die die Ehegatten vorher aus beiderseitigen Mitteln erworben bzw. geschaffen haben. Gleiches gilt, wenn die künftigen Ehegatten das Einkommen des einen für den gemeinsamen Lebensunterhalt und das des anderen für Anschaffungen oder die Bildung von Ersparnissen benutzt haben.
- 1.7. Geben die Ehegatten im Gerichtsverfahren unterschiedliche Darstellungen über die Eigentumsverhältnisse an den während der Ehe durch die Ehegatten erworbenen beweglichen Gegenständen, Rechten und Ersparnissen und ist der Sachverhalt nicht aufklärbar, ist davon auszugehen, daß gemeinschaftliches Eigentum vorliegt.
- 1.8. Geschenke, die nach ihrem Gebrauchswert und dem Anlaß der Schenkung (z. B. Eheschließung) für die Familie bestimmt sind, sind gemeinschaftliches Eigentum, es sei denn, daß ausdrückliche Erklärungen oder besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß sie einem Ehegatten allein zugewandt wurden. Dasselbe gilt für Geschenke der Ehegatten untereinander, die nach ihrem Gebrauchswert für die Familie bestimmt sind.
- 1.9. Die Feststellung, ob ein Grundstück oder ein rechtlich selbständiges Gebäude gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten oder Alleineigentum eines Ehegatten ist (§ 299 ZGB), ergibt sich aus der Eintragung im Grundbuch, es sei denn, es liegt ein Fall nach den §§ 4 und 11 EGFG vor.
- 1.10. Sofern ein Ehegatte materielle Vorteile aus strafbaren Handlungen gezogen hat, gehen sie nicht in das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten ein. Sie stehen zur Einziehung, zur Schadenswiedergutmachung oder zur Tilgung von Geldstrafen zur Verfügung, wenn sie nicht an den Eigentümer herauszugeben sind. Die Gerichte haben im Interesse des Schutzes des sozialistischen und des persönlichen Eigentums bei der Eigentumsverteilung nach Ehescheidung oder im Zusammenhang mit der vorzeitigen Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft (§ 41 FGB) zu gewährleisten, daß Sicherungs- und Vollstreckungsmaßnahmen staatlicher Organe aufgrund von Vermögensentziehungen oder wegen Geldstrafen, Schadenersatz- und anderen Ansprüchen Dritter nicht zugunsten eines oder beider Ehegatten beeinträchtigt werden. Bei der vorzeitigen Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft haben die Gerichte darauf hinzuwirken, daß die differenzierten Entscheidungsmöglichkeiten, die sich aus § 132 Abs. 2 ZPO, § 18 Abs. 2 FGB ergeben, genutzt werden.

2. Zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums

- 2.1. Der Verteilung unterliegt nach § 39 FGB ausschließlich das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten. Nach dem Gesetz kommt es für die Verteilung nicht darauf an, in welcher Weise und in welchem Umfang jeder Ehegatte zur Bildung des gemeinschaftlichen Eigentums beigetragen hat, falls nicht Besonderheiten gemäß § 39 Abs. 2 FGB zu beachten sind.

Die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft erfolgt mit dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Ehescheidung, in selbständigen Verfahren mit der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder der verbindlichen Einigung der Prozeßparteien.

Die Ehegatten entscheiden selbst darüber, ob sie über ihr Eigentum eine eigene Regelung treffen oder im Gerichtsverfahren über einen Teil oder das Gesamte eine Verteilung herbeiführen.

Die grundsätzliche Festlegung des § 39 Abs. 1 FGB, daß jeder Ehegatte einen gleichen Anteil erhalten soll, erfordert eine im Ergebnis ausgeglichene Verteilung. Liegen nur geringe Unterschiede im Anteil der Ehegatten vor, sind keine Erstattungsbeiträge festzulegen.

- 2.2. Bei der Verteilung von Sachen ist vom Nutzungsbedürfnis des einzelnen Ehegatten sowie der unterhaltsberechtigten Kinder auszugehen. Die bisherigen und künftigen Lebensverhältnisse der Beteiligten sind zu beachten. Sind mehrere Sachen mit einem höheren Wert vorhanden, soll eine gleichmäßige Verteilung erfolgen.

Sachen, die der alltäglichen notwendigen Lebensführung der Ehegatten und der unterhaltsberechtigten Kinder dienen (Betten, Geschirr, Haushaltswäsche und kleiner Hausrat), sind nach der Zahl der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Familienmitglieder zu verteilen.

- 2.3. Nach § 39 Abs. 2 FGB sind bei der Verteilung von Sachen die Interessen unterhaltsberechtigter Kinder zu berücksichtigen. Das geschieht am besten, wenn dem Elternteil, der erziehungsberechtigt ist bzw. bei dem volljährige Unterhaltsberechtigte leben, die Sachen übertragen werden, die für die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse bei bestehender Ehe genutzt wurden. Es kann einer klaren Verteilung dienen, wenn die Ehegatten unter sich bzw. mit ihren volljährigen Kindern vereinbaren, daß diese Sachen Eigentum der Kinder werden. Es ist auch zulässig, diese Sachen dem betreffenden Elternteil auf seinen Anteil nicht anzurechnen.

Bei der Verteilung ist auch zu beachten, daß ein Ehegatte wegen der Kinder an bestimmten Haushaltsgegenständen einen entsprechend höheren Bedarf hat (z. B. Kühlschrank, Waschmaschine).

Neben der Zahl der Kinder ist auch ihr Alter bei der Verteilung zu berücksichtigen. So kann ein langjähriges weiteres Zusammenleben der Kinder mit einem Elternteil erfordern, bei der Zuweisung von Sachen auch ihre künftigen höheren Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Das weitere Eigentum ist grundsätzlich je zur Hälfte zu verteilen.

- 2.4. Bei der Verteilung können zugunsten eines Ehegatten auch besondere persönliche Lebensumstände (Alter, Gesundheitszustand, Grad der Erwerbsfähigkeit) berücksichtigt werden, um insbesondere durch einen höheren Anteil an Sachen eine die bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse beachtende Lebensführung zu unterstützen.
- 2.5. Das Verhalten eines Ehegatten während der Ehe ist gemäß § 39 Abs. 2 FGB für die Eigentumsverteilung nur dann beachtlich, wenn er — gegebene subjektive Möglichkeiten vorausgesetzt — weder durch Erwerbstätigkeit noch durch Arbeit im Haushalt einen angemessenen Beitrag geleistet hat. Unter dieser Voraussetzung erhält er weniger. In ähnlicher Weise kann für die Verteilung zu berücksichtigen sein, daß ein Ehegatte durch ein nicht zu billigendes Verhalten das gemeinschaftliche Eigentum erheblich gemindert hat. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Ehegatte sein Arbeitseinkommen für ungerechtfertigte persönliche Aufwendungen verbraucht hat und deshalb nur in geringem Maße zum Familienaufwand und zur Eigentumbildung beigetragen hat oder wenn ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen zum Nachteil des gemeinschaftlichen Eigentums verfügt hat. Wird

durch eigenmächtige Verfügungen das gemeinschaftliche Eigentum in seiner Substanz derart geschmälert, daß die Ansprüche des anderen Ehegatten aus dem übriggebliebenen Eigentum nicht mehr befriedigt werden können, ist durch Erstattungszahlungen ein Wertausgleich zu schaffen.

- 2.6. Ausnahmsweise können hohe Einkünfte eines Ehegatten für die Familie zu einem größeren Anteil führen, wenn sie bei zusammenfassender Betrachtung im Verhältnis zu den Leistungen des anderen Ehegatten außergewöhnlich hoch sind.

Bei hohen Arbeitsleistungen eines Ehegatten für die Familie (z. B. für den Bau eines Eigenheimes) ist davon auszugehen, daß sich der andere Ehegatte entsprechend seinen Möglichkeiten und Verpflichtungen gleichfalls, wenn auch in anderer Weise, für die Familie eingesetzt hat, indem er z. B. die Erziehung der Kinder und weitere Leistungen im wesentlichen allein übernommen hat. Auch Arbeit von Verwandten und anderen Bürgern sowie von Betrieben ist in der Regel zugunsten der Familie und nicht für einen einzelnen Ehepartner zu werten.

- 2.7. Hat ein Ehegatte bei bestehender Ehe bzw. vor Eheschließung durch die Verwendung von Alleineigentum zur Bildung des gemeinschaftlichen Eigentums oder zur Lebensführung der Familie in größerem Umfang beigetragen, kann ihm ein höherer Anteil zugesprochen werden. Da die meisten Sachen im Laufe der Jahre einer Wertminderung unterliegen, ist auch die Zeitdauer seit der Verwendung des Alleineigentums wesentlich. Je länger sie ist, umso weniger ist sie für eine Besonderstellung zu beachten.

Der Einsatz von Alleineigentum kann innerhalb eines höheren Anteils auch dadurch berücksichtigt werden, daß der betreffende Ehegatte die Sachen erhält, die mit dem Alleineigentum oder an seiner Stelle erworben wurden.

- 2.8. Haben die Ehegatten eine AWG-Wohnung, kann der Vorteil, der sich für den Ehegatten ergibt, der die Wohnung weiterhin benutzt, bei der Eigentumsverteilung ausgeglichen werden, indem der andere einen höheren Anteil erhält.

3. Zu verfahrensrechtlichen Fragen

- 3.1. Die Gerichte haben darauf hinzuwirken, daß jede Prozeßpartei in ihrem Sachantrag eindeutig angibt, welche Sachen und Rechte und welchen Anteil vom Sparguthaben sie aus dem gemeinschaftlichen Eigentum verlangt. Sie braucht nicht darzulegen, welche Teile des gemeinschaftlichen Eigentums der andere Ehegatte erhalten soll.

Ergibt sich aus dem konkret gefaßten Antrag einer Prozeßpartei, daß sie mehr als die Hälfte des gemeinschaftlichen Eigentums beansprucht, ist ein ausdrücklicher Antrag, zu ihren Gunsten gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 FGB einen höheren Anteil festzusetzen, nicht erforderlich.

Im Rechtsmittelverfahren liegt der Ausgangspunkt für die Antragstellung im erstinstanzlichen Urteil. Die Anträge müssen deshalb eindeutige Angaben enthalten, in welchen Punkten eine Änderung des Urteils durch das Berufungsgericht begehrt wird.

- 3.2. Die Gerichte haben erforderlichenfalls den Zeitwert der zu verteilenden Sachen zu schätzen, wenn dazu aufgrund der Angaben der Prozeßparteien keine Feststellungen getroffen werden können. Dabei empfiehlt es sich, in der Regel vom Anschaffungspreis auszugehen und eine Minderung nach den im staatlichen Gebrauchtwarenhandel üblichen Minderungssätzen vorzunehmen. Besonderheiten, auf die die Prozeßparteien hinweisen (z. B. Beschädigungen, erhöhte Abnutzung), sind angemessen zu berücksichtigen.

Sachverständige sind mit der Ermittlung des Zeitwertes dann zu beauftragen, wenn die Schätzung besondere Kenntnisse oder einen hohen Zeitaufwand verlangt oder wenn sie ohne Besichtigung an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann.

- 3.3. Sind bei der Eigentumsverteilung gemeinschaftliche Kredit-, Darlehns- oder sonstige Zahlungsverpflichtungen bzw. gemeinschaftliche Forderungen zu berücksichtigen, kann darüber eine Entscheidung nur ergehen, wenn das Bestehen und die Höhe dieser Verpflichtungen oder Forderungen feststeht oder festgestellt werden kann.

Die dazu in der Entscheidung oder Einigung zu treffenden Festlegungen dürfen sich nur auf das Verhältnis der Prozeßparteien untereinander beziehen.

Das Gericht hat die Prozeßparteien darauf hinzuweisen, daß unabhängig von diesen Festlegungen die Gläubiger gemeinsamer Verpflichtungen die Erfüllung von jeder Prozeßpartei fordern können.

- 3.4. Haben die Prozeßparteien zum Bestand oder zur Höhe gemeinschaftlicher Verpflichtungen bzw. Forderungen unterschiedliche Angaben gemacht, hat das Gericht auf die Klärung hinzuwirken (z. B. durch Vernehmung des Gläubigers bzw. Schuldners als Zeugen). Ist der Sachverhalt nicht aufklärbar, ist ohne Berücksichtigung der streitigen Verpflichtungen oder Forderungen zu entscheiden. Falls jedoch wegen dieser Verpflichtungen oder Forderungen vor der Entscheidung über die Eigentumsverteilung ein selbständiger Rechtsstreit anhängig wird, ist in der Regel das Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums gemäß § 71 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO zu unterbrechen, oder es sind beide Verfahren gemäß § 34 ZPO zu verbinden.

Ist eine Entscheidung über die strittigen Verpflichtungen oder Forderungen im Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums nicht möglich, sind die Prozeßparteien darauf hinzuweisen, daß das nach Klärung des Sachverhalts aufgrund einer neuen Klage nachgeholt werden kann.

- 3.5. Die Gerichte haben den Abschluß von außergerichtlichen Vereinbarungen der Ehegatten über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums oder von Einigungen in Verfahren zu fördern. Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben sie auf den Abschluß von Teileinigungen hinzuwirken.

Einigungen oder außergerichtliche Vereinbarungen der Ehegatten müssen nicht den Verteilungsgrundsätzen des § 39 FGB entsprechen. Es ist insbesondere zulässig, daß ein Ehegatte wegen der Übertragung des Erziehungsrechts für die gemeinsamen Kinder oder aus anderen gerechtfertigten Gründen mehr erhält, als er zu beanspruchen gehabt hätte.

Eine außergerichtliche Vereinbarung über die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums an Grundstücken und an rechtlich selbständigen Gebäuden bedarf gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 FGB in Verbindung mit § 297 Abs. 1 Satz 1 ZGB der Beurkundung. Die Eigentumsgemeinschaft endet mit der Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung ist, falls die außergerichtliche Vereinbarung bereits vor Rechtskraft der Scheidung beurkundet wurde, erst mit deren Eintritt möglich.

Eine Einigung kann vom Gericht nicht bestätigt werden, wenn sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Interessen der Kinder nicht ausreichend berücksichtigt wurden oder für einen Ehegatten eine unverträgliche ungünstige wirtschaftliche Lage entstanden ist oder die Rechte von Gläubigern beeinträchtigt wurden.

Außergerichtliche Vereinbarungen sind nichtig, wenn die Voraussetzungen der §§ 68 bzw. 70 ZGB vorliegen.

- 3.6. Im Ehescheidungsverfahren ist darauf hinzuwirken, daß die Ehescheidung und die Eigentumsverteilung durch

eine Entscheidung erfolgen. Die Ehescheidung darf jedoch wegen einer länger dauernden Eigentumsverteilung nicht verzögert werden. In diesen Fällen hat ein Teilurteil zur Ehescheidung und den damit verbundenen Ansprüchen zu ergehen, soweit diese nicht in Beziehung zur Eigentumsverteilung stehen.

- 3.7. Sofern es erforderlich ist, eine Verpflichtung zur Zahlung eines Erstattungsbetrages festzulegen, weil die Verteilung des Eigentums zu keinem ausgeglichenen Verhältnis führte, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien bei der Festlegung von Ratenzahlungen angemessen zu berücksichtigen. Es kann auch festgelegt werden, daß die gesamte restliche Summe zu zahlen ist, wenn der Verpflichtete eine Rate nicht zum festgelegten Zeitpunkt erbringt.

Um finanzielle Nachteile für den Anspruchsberechtigten zu vermeiden, ist auf Antrag festzulegen, daß der Erstattungsbetrag ab Rechtskraft der Entscheidung in der Höhe zu verzinsen ist, in der Kreditinstitute für Spareinlagen Zinsen gewähren. Ist der Verpflichtete in Verzug, sind statt dessen Zinsen gemäß § 86 Abs. 3 ZGB in Höhe von 4% zu zahlen.

4. Die Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. II 1967 Nr. 30 S. 180) in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 — Richtlinie Nr. 24 — (GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182) wird aufgehoben.

Berlin, den 27. Oktober 1983

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Dr. h. c. Toeplitz
Präsident

Bekanntmachung

**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung**

vom 10. November 1983

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachfolgenden Rechtsvorschriften am 31. Dezember 1983 außer Kraft treten:

- Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II Nr. 114 S. 902),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1965 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II Nr. 12 S. 73)¹,
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1966 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II Nr. 29 S. 159),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. August 1969 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II Nr. 67 S. 429).

Berlin, den 10. November 1983

**Der Leiter
des Sekretariates des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

¹ Das Statut der VE INTERHOTEL DDR wird in den Verfügungen und Mitteilungen (Sonderdruck Nr. 29/1983) des Ministeriums für Handel und Versorgung veröffentlicht.

**Anordnung
über die wirtschaftliche Nutzung
von Kraftfahrzeugreifen und die Ablieferungspflicht
für gebrauchte Kraftfahrzeugbereifung**

vom 2. November 1983

Zur Durchsetzung einer wirtschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugreifen und einer hohen Materialökonomie bei der Sicherung des volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatzes von gebrauchter Kraftfahrzeugbereifung für die Wiederverwendung durch Runderneuerung oder als Sekundärrohstoff wird im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Anforderungen an die wirtschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugreifen sowie die Erfassung, Ablieferung und Wiederverwendung gebrauchter Kraftfahrzeugbereifung.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe (im folgenden Organe genannt),
- volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene und staatliche Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und deren Einrichtungen, Betriebe und Einrichtungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe und Einrichtungen anderer Eigentumsformen (im folgenden Betriebe genannt).

(3) Die Vorschrift des § 8 Abs. 5 dieser Anordnung gilt für Bürger.

(4) Für die Bereiche der bewaffneten Organe werden die erforderlichen Festlegungen zur Ablieferung gebrauchter Kraftfahrzeugbereifung durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie getroffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kraftfahrzeugbereifung im Sinne dieser Anordnung sind die in der Anlage aufgeführten Kraftfahrzeugreifen sowie Luftschläuche und Wulstbänder.

(2) Runderneuerungsfähige Reifen sind gebrauchte Kraftfahrzeugreifen gemäß Anlage, die den Anforderungen der TGL 20682 an die Runderneuerungsfähigkeit von Reifen entsprechen.

(3) Reparaturfähige Reifen sind gebrauchte Kraftfahrzeugreifen gemäß Anlage, die den Anforderungen der TGL 20682 für Reparaturen entsprechen.

(4) Schrottreifen sind gebrauchte Kraftfahrzeugreifen gemäß Anlage, die nach der TGL 20682 nicht reparatur- bzw. runderneuerungsfähig sind.

(5) Verbraucher im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe und Organe, die Kraftfahrzeugbereifung nutzen.

(6) Annahmestellen im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe aller Eigentumsformen, die als Vertragspartner des VEB Berliner Reifenwerk gebrauchte Kraftfahrzeugbereifung annehmen.

§ 3

Aufgaben der Verbraucher von Kraftfahrzeugbereifung

(1) Die Verbraucher haben bei der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben zu sichern, daß die Kraftfahrzeugbereifung

volkswirtschaftlich rationell genutzt und verwertet wird. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß

- der volkswirtschaftlich begründete Bedarf an Kraftfahrzeugreifen, insbesondere unter Berücksichtigung des Fahrzeugbestandes und der geplanten Fahrkilometer, exakt ermittelt wird,
- die Möglichkeiten für den Einsatz runderneuerter Reifen umfassend genutzt werden,
- die Nutzung von Kraftfahrzeugreifen analysiert und ihr Verbrauch kontrollfähig erfaßt wird,
- Reifenlaufleistungen als Kennziffern entsprechend den fahrzeug- und einsatzspezifischen Bedingungen den Kraftfahrern, Kollektiven und anderen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen verantwortlichen Werktätigen (im folgenden Kraftfahrer genannt) vorgegeben werden,
- durch sachgemäße Fahrweise, Wartung und andere Maßnahmen darauf Einfluß genommen wird, eine maximale Laufleistung zu erzielen und die Runderneuerungsfähigkeit von Kraftfahrzeugreifen zu erhalten,
- gebrauchte Kraftfahrzeugbereifung gemäß § 6 abgeliefert wird.

(2) Die Verbraucher haben ständig einen kontrollfähigen Nachweis über den Bezug von neuen und runderneuernten Reifen und die Ablieferung von runderneuerungsfähigen Reifen sowie die Runderneuerung über Dienstleistungsverträge und die Ablieferung von Schrottreifen bzw. deren Verbleib zu führen. Der Nachweis hat Neureifen und runderneuerte Reifen aus DDR-Aufkommen sowie aus Importen zu umfassen.

(3) Die übergeordneten Leiter sind dafür verantwortlich, daß in die Rechenschaftslegungen der Betriebe die Maßnahmen zur Sicherung einer volkswirtschaftlich rationalen Nutzung von Kraftfahrzeugreifen und die dabei erzielten Ergebnisse sowie die Nachweisführung gemäß Abs. 2 einbezogen werden.

Materielle Interessiertheit der Kraftfahrer

§ 4

(1) Die Leiter der Betriebe und Organe haben zu sichern, daß die Kraftfahrer auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen materiell insbesondere an

- der Erzielung hoher Reifenlaufleistungen bei Erhaltung der Runderneuerungsfähigkeit durch sorgfältige Nutzung, Wartung und Pflege sowie
- dem vorzugswelsen Einsatz runderneuerter Kraftfahrzeugreifen

interessiert werden und dazu die erforderliche Anleitung erhalten.

(2) Werden die durchschnittlichen betrieblichen Reifenlaufleistungen erreicht oder übertroffen, haben die Betriebe und Organe den Kraftfahrern für jeden abgelieferten runderneuerungsfähigen Reifen Prämien in Höhe von 5 %, berechnet auf den Großhandelsabgabepreis des entsprechenden neuen Reifens 1. Wahl, zu zahlen. Bei Pkw-Reifen und Reifen für Flurförderzeuge beträgt die Prämie mindestens 15 M, bei LLkw-Reifen und ASF-Reifen mindestens 20 M und bei Lkw-Reifen mindestens 30 M.

(3) Werden die in den jeweiligen Betrieben und Organen erreichten durchschnittlichen Reifenlaufleistungen unterschritten, sind dem Kraftfahrer für jeden abgelieferten runderneuerungsfähigen Reifen Prämien in Höhe von 3 %, bezogen auf den Großhandelsabgabepreis des entsprechenden Reifens 1. Wahl, zu zahlen. Bei Pkw-Reifen und Reifen für Flurförderzeuge beträgt die Prämie in diesem Fall mindestens 10 M, bei LLkw-Reifen und ASF-Reifen mindestens 15 M und bei Lkw-Reifen mindestens 20 M.

§ 5

(1) Die Finanzierung der materiellen Anerkennung erfolgt

- in den volkseigenen Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften

werktätiger Binnenfischer, Fischerei-Produktionsgenossenschaften der See- und Küstentischer und Konsum-Genossenschaften aus Kosteneinsparungen,

- in den staatlichen Organen und Einrichtungen aus Ausgabeneinsparungen.

(2) In den übrigen Genossenschaften sowie bei privaten Handwerkern und bei sonstigen Gewerbetreibenden sind Prämien, die an Genossenschaftsmitglieder bzw. Beschäftigte gezahlt werden, steuerlich abzugsfähige Kosten bzw. Betriebsausgaben.

(3) Die Prämien sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

Ablieferung gebrauchter Kraftfahrzeugbereifung

§ 6

(1) Die Verbraucher sind verpflichtet, gebrauchte Kraftfahrzeugbereifung abzuliefern. Sie haben

- alle runderneuerungsfähigen Reifen bei den Annahmestellen abzuliefern,
- alle eindeutig als nicht wiederverwendungsfähig erkennbaren Reifen (Schrottreifen), Luftschläuche und Wulstbänder bei den dafür festgelegten Annahmestellen und Reifenservicebetrieben abzuliefern bzw. bei den zugelassenen Schrottreifenlagerstätten abzulagern oder zu verkippen.

Großanfallstellen sind auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem VEB Berliner Reifenwerk berechtigt, runderneuerungsfähige Reifen direkt bei den Runderneuerungsbetrieben und Schrottreifen, nicht reparaturfähige Luftschläuche und Wulstbänder direkt bei Verwertungsbetrieben oder den festgelegten Schrottreifenlagerstätten abzuliefern.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zur Ablieferung runderneuerungsfähiger Reifen sind die Reifen, über die von den Verbrauchern Dienstleistungsverträge zur Runderneuerung abgeschlossen werden.

(3) Die Verbraucher haben reparaturfähige Reifen und Luftschläuche direkt oder über die Annahmestellen oder Reifenservicebetriebe den Reifenvulkanisierbetrieben zur Reparatur zuzuführen.

§ 7

Schrottreifen dürfen, soweit keine sofortige Verwertung erfolgt, nicht außerhalb der dafür zugelassenen Schrottreifenlagerstätten abgelagert oder verkippt werden.

Annahme gebrauchter Kraftfahrzeugbereifung

§ 8

(1) Die Annahmestellen und Reifenservicebetriebe sind verpflichtet, runderneuerungsfähige Reifen, Schrottreifen, Luftschläuche und Wulstbänder anzunehmen und die Vergütung gemäß § 10 (Aufkaufpreise) zu zahlen.

(2) Die Annahmestellen haben mit den Verbrauchern Verträge über die Ablieferung von runderneuerungsfähigen Reifen abzuschließen. In den Verträgen sind insbesondere die Anzahl der abzuliefernden Reifen, das Sortiment und der Ablieferungstermin zu vereinbaren.

(3) Für zum Ende des Kalenderjahres nicht abgelieferte runderneuerungsfähige Reifen tritt Nichterfüllung ein. In diesen Fällen ist für jeden nicht abgelieferten runderneuerungsfähigen Reifen eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Preises für den jeweiligen Neureifen zu zahlen. Das gleiche gilt in den Vertragsbeziehungen zwischen den Annahmestellen und dem VEB Berliner Reifenwerk. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Nichterfüllung durch eine Erhöhung der Reifenlaufleistung gegenüber den vorgegebenen Kennziffern bei Erhaltung der Runderneuerungsfähigkeit des Reifens oder durch andere nachweisbare Gründe, für die der Verbraucher nicht verantwortlich ist, verursacht wurde.

(4) Die Ablieferung von runderneuerungsfähigen Reifen und Schrottreifen sowie die Entgegennahme von runderneuerungsfähigen Reifen, im Rahmen von Dienstleistungsver-

trägen zur Runderneuerung ist den Verbrauchern zu bescheinigen. Die Bescheinigung gilt 12 Monate. Der VEB Berliner Reifenwerk hat eine einheitliche Verfahrensweise für die Ausfertigung der Bescheinigung und die Erfassung der angenommenen Reifen zu sichern.

(5) Die Annahme runderneuerungsfähiger Pkw-Reifen von Bürgern erfolgt grundsätzlich durch die Reifenservicebetriebe im Zusammenhang mit durchzuführenden Dienstleistungen. Soweit Bürger runderneuerungsfähige LLkw-, Lkw- oder andere großvolumige Reifen abliefern, haben sie einen Eigentumsnachweis zu erbringen. Für die Zahlung der Aufkaufpreise gilt § 10 Abs. 1.

§ 9

(1) Der VEB Berliner Reifenwerk ist verantwortlich für

- die Organisation der Erfassung und der Annahme von gebrauchter Kraftfahrzeugbereifung,
- die Organisation der Runderneuerung und der Reparatur von Kraftfahrzeugreifen und Luftschläuchen,
- die Zuführung der angenommenen Kraftfahrzeugreifen zur volkswirtschaftlichen Verwertung,
- die ständige fachliche Anleitung und Kontrolle aller Annahmestellen und Reifenservicebetriebe.

(2) Der VEB Berliner Reifenwerk hat mit den Annahmestellen und Reifenservicebetrieben über Art und Umfang der Leistungen Verträge abzuschließen. Zur Sicherung einer umfassenden Annahme können weitere Betriebe zur Annahme von gebrauchter Kraftfahrzeugbereifung vertraglich verpflichtet werden.

(3) Der VEB Berliner Reifenwerk hat die Annahmestellen, Reifenservicebetriebe, Reparaturbetriebe und Schrottreifenlagerstätten mit den Räten der Bezirke abzustimmen und die Anschriften dieser Betriebe sowie der Verwertungsbetriebe für Schrottreifen öffentlich bekanntzumachen.

§ 10

Vergütung

(1) Für die Ablieferung gebrauchter Kraftfahrzeugbereifung gelten die in den Rechtsvorschriften¹ geregelten Aufkaufpreise.

(2) Die Zahlung der Aufkaufpreise an die Betriebe und Organe erfolgt bargeldlos durch Überweisung.

§ 11

Ablieferung und Bezug

(1) Die Ablieferung von runderneuerungsfähigen Reifen an die Annahmestellen ist Voraussetzung für den Bezug von neuen oder runderneuertem Reifen durch die Verbraucher entsprechend den Festlegungen in der Anlage zu dieser Anordnung. Das gilt nicht für die Lieferung an Erstausrüster.

(2) Die übergeordneten Organe der Betriebe, bei Kombinatbetrieben die Kombinate, haben für ihren Verantwortungsbereich entsprechend den spezifischen Möglichkeiten für den Einsatz von Kraftfahrzeugreifen Festlegungen zu treffen, die über den in der Anlage zu dieser Anordnung geregelten Mindestumfang für die Ablieferung hinausgehen.

(3) Die zuständigen Betriebe² (im folgenden Handelsbetriebe genannt) haben in den Verträgen mit den Verbrau-

chern über die Lieferung neuer oder runderneuerter Kraftfahrzeugreifen gleichzeitig Vereinbarungen über die Anzahl der abzuliefernden runderneuerungsfähigen Reifen auf der Grundlage der Festlegungen der Absätze 1 oder 2 zu treffen. Bei nicht vollständiger Erfüllung der Ablieferungspflicht für runderneuerungsfähige Reifen sind die Handelsbetriebe berechtigt, die bestehenden Lieferverträge für neue bzw. runderneuerte Reifen mit den Verbrauchern für das nächstfolgende Quartal entsprechend anteilig zu erfüllen. In diesem Umfang haben die Verbraucher keinen Anspruch auf Vertragsstrafe.

(4) Die Verbraucher haben die Bescheinigung für die Ablieferung gebrauchter Kraftfahrzeugreifen gemäß § 8 Abs. 4 den Handelsbetrieben beim Bezug neuer oder runderneuerter Reifen vorzulegen.

(5) Kann eine Lieferung von neuen oder runderneuertem Reifen oder die Durchführung der Runderneuerung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung erfolgen, sind die Handelsbetriebe zu ihrer Verlängerung verpflichtet.

(6) In begründeten Ausnahmefällen können die Handelsbetriebe Kraftfahrzeugreifen auch ohne Vorlage der Bescheinigung liefern, wenn sich der Verbraucher schriftlich verpflichtet, die Bescheinigung innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Reifen beim Handelsbetrieb vorzulegen. Kommt der Verbraucher innerhalb dieser Frist seiner Nachweispflicht nicht nach, gilt die Regelung gemäß Abs. 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Werden in Ausnahmefällen an Verbraucher Kraftfahrzeugreifen geliefert, die nicht zur Runderneuerung zugelassen oder geeignet sind, haben die Handelsbetriebe dies durchgängig in den Auslieferungsunterlagen zu vermerken.

(8) Das bilanzierende Organ für Kraftfahrzeugreifen ist berechtigt, festzulegen, in welchem Umfang runderneuerte Reifen für die Erstausrüstung zu verwenden sind.

§ 12

Kontrollen

(1) Der VEB Reifenkombinat Fürstenwalde und die Handelsbetriebe sind berechtigt, eigenständige Kontrollen zur Einhaltung dieser Anordnung bei den Verbrauchern durchzuführen.

(2) Die Staatsorgane und die den Handelsbetrieben übergeordneten Organe sind verpflichtet, die Durchsetzung dieser Anordnung zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Festlegungen zu veranlassen.

§ 13

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter, Inhaber oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes oder eines Organs ihm obliegende Pflichten bei der Ablieferung von gebrauchten Kraftfahrzeugreifen verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

1. Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt werden,
2. runderneuerungsfähige Reifen nicht gemäß § 6 Abs. 1 abgeliefert werden,
3. Schrottreifen entgegen der Festlegung im § 7 abgelagert oder verkippt werden oder
4. Vergütungen für runderneuerungsfähige Reifen ohne Vorlage des Eigentumsnachweises gemäß § 8 Abs. 5 gezahlt werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,

¹ z. Z. gelten:

- für runderneuerungsfähige Reifen: Preiskarteiblatt 88/72 als Ergänzung der Preisverordnung Nr. 377 vom 8. September 1954 — Verordnung über die Preisbildung für den Aufkauf von Alt-Kautschuk und Kautschuk-Abfällen — (GBl. Nr. 81 S. 787),
- für Schrottreifen, Luftschläuche und Wulstbänder: Preiskarteiblätter Nr. 3 vom 15. Dezember 1968 und Nr. 1/82 vom 27. Oktober 1982 über Aufkauf- und Abgabepreise für Schrottbereifung und Preisverordnung 3038/2 vom 1. Oktober 1965 — Naturkautschuk, Plaste und Elaste (Sonderdruck Nr. P 3038 des Gesetzblattes).

² Die Versorgung der Verbraucher mit Kraftfahrzeugreifen für die in der Anlage aufgeführten ELN-Positionen erfolgt durch:

- die VEB Chemlehandel (Neureifen und runderneuerte Reifen),
- die Annahmestellen (runderneuerte Reifen),
- die VEB Kreisbetriebe für Landtechnik für Verbraucher in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Neureifen und runderneuerte Reifen).

2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitglieder der Räte der Bezirke und Kreise befugt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Zur Sicherung volkswirtschaftlicher Belange kann der Minister für Chemische Industrie in Abstimmung mit den zuständigen Ministern auf der Grundlage dieser Anordnung gesonderte Regelungen durch Verfügung erlassen.

(2) Die Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung für ihre Verantwortungsbereiche zweigspezifische Festlegungen in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie zu treffen.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 8 Abs. 3 und des § 13, die am 1. Januar 1984 in Kraft treten.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1976 über die Ablieferungspflicht und die Wiederverwendung von gebrauchten Kraftfahrzeugreifen (GBl. I Nr. 23 S. 310) außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind die Regelungen der Anordnung vom 12. Juli 1976 über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen (GBl. I Nr. 29 S. 387) auf gebrauchte Kraftfahrzeugbereifung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 2. November 1983

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: QuaaS
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gemäß § 11 sind für jeweils 10 neue oder runderneuerte Kraftfahrzeugreifen folgender ELN-Positionen mindestens folgende runderneuerungsfähige Reifen abzuliefern:

Erzeugnisposition	Schlüssel-Nr.	Ablieferung runderneuerungsfähiger Reifen
— Reifen für Pkw und Fahrzeuge auf Pkw-Fahrgestell	146 21 30 0 146 23 30 0	6
— Reifen für Leichtlastkraftwagen	146 21 40 0 146 23 40 0	6
— Reifen für die Landwirtschaft	146 21 60 0 146 23 60 0	4
— Reifen für Flurförderzeuge und Transportkarren	146 21 70 0 146 23 70 0	2

Erzeugnisposition	Schlüssel-Nr.	Ablieferung runderneuerungsfähiger Reifen
— Reifen für Schwerlastanhänger und Erdbaumaschinen	146 21 80 0 146 23 80 0	2
— Reifen für Sonderfahrzeuge	146 21 83 0 146 23 83 0	6
— Reifen für Lkw, KOM, Straßenzugmaschinen und deren Anhänger	146 21 50 0 146 23 50 0	für diese Reifen gelten die gemäß § 14 Abs. 1 getroffenen gesonderten Regelungen

Anordnung

über die Erfassung von Spenden aus Leistungen der Jugend und anderer Werktätiger in Vorbereitung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ im Jahre 1984 vom 7. November 1983

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ und dem Bundesvorstand des FDGB wird zur Unterstützung der vielfältigen Initiativen der Jugend und anderer Werktätiger zur Vorbereitung und Durchführung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR — des Verbandstreffens der FDJ — zu Pfingsten 1984 und des Fackelzuges der FDJ am 6. Oktober 1984“ (nachfolgend „Nationales Jugendfestival der DDR“ genannt) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Erfassung von Spenden aus Leistungen der Jugend, anderer Werktätiger sowie aus Fonds der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe, Staatsorgane, staatlichen und volkseigenen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) einschließlich der Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“.

(2) In den sozialistischen Genossenschaften, ihren kooperativen Einrichtungen und Betrieben sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus können landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und ihre kooperativen Einrichtungen, gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer Mittel ihrer Fonds, die zur Finanzierung des planmäßigen Reproduktionsprozesses nicht eingesetzt werden, als Spende für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ zur Verfügung stellen.

§ 2

(1) Die den „Konten junger Sozialisten“ der Betriebe im Jahre 1983 und im 1. Halbjahr 1984 zugeführten Mittel sind auf Vorschlag der zuständigen Leitungen der FDJ vorrangig zur Finanzierung der in den Betrieben, Gemeinden und Städten zu lösenden Aufgaben in Vorbereitung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ zu verwenden.

(2) Über die Verwendung gemäß Abs. 1 hinaus können Mittel der „Konten junger Sozialisten“ der Betriebe für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ gespendet und auf das Festival-Konto gemäß § 8 überwiesen werden.

§ 3

(1) Soweit Jugendliche und andere Werktätige ihren aus Sonder- und Initiativeschichten erzielten Lohn als Spende für

das „Nationale Jugendfestival der DDR“ zur Verfügung stellen, kann dieser Lohn in Abstimmung mit den Leitungen der FDJ direkt vom Betrieb auf das Festival-Konto überwiesen werden.

(2) Gespendete Löhne aus Sonder- und Initiativschichten für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ sind gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) steuerfrei, wenn diese Sonder- und Initiativschichten außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit geleistet werden. Auf diese Löhne sind Beiträge zur Sozialversicherung nicht zu erheben.

§ 4

Bei Spenden der Jugendlichen und anderer Werktätiger aus Leistungen, die in freiwilliger bezahlter Tätigkeit außerhalb des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses gemäß Beschluß des Ministerrates vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBl. I Nr. 35 S. 631) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften erbracht werden, sind die Bestimmungen des § 3 entsprechend anzuwenden. Anstelle der zu entrichtenden Pauschalsteuer ist von den Betrieben der entsprechende Betrag als Spende auf das Festival-Konto zu überweisen.

§ 5

Erlöse, die sich aus der Sammlung von Sekundärrohstoffen im Rahmen der Initiativen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, der FDJ, anderer Werktätiger und Betriebe ergeben, können als Spende auf das Festival-Konto überwiesen werden.

§ 6

Die örtlichen Räte können nach Beschlußfassung durch die örtlichen Volksvertretungen Mittel des Fonds der Volksver-

tretungen für die Finanzierung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ überweisen.

§ 7

(1) Volkseigene Betriebe können Mittel des Leistungsfonds als Spende für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ zur Verfügung stellen, sofern die planmäßige Finanzierung der im Betriebskollektivvertrag vereinbarten Maßnahmen auf dem Gebiet der Betreuung und Versorgung der Werktätigen gesichert ist und die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung vorliegt.

(2) Volkseigene Betriebe und Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, staatliche und volkseigene Einrichtungen, die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind berechtigt, zur Förderung und Unterstützung der Initiativen der im jeweiligen Betrieb beschäftigten Jugendlichen in Vorbereitung und Durchführung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ Mittel des Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist die Aufnahme in den Betriebskollektivvertrag und die Zustimmung durch die Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 8

Spenden entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung sind direkt auf das Festival-Konto beim Postscheckamt Berlin, Konto-Nr. 7199-52-1984, zu überweisen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft. Sie tritt am 31. Oktober 1984 außer Kraft.

Berlin, den 7. November 1983

Der Minister der Finanzen
Höfner

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1015/1

Bekanntmachung vom 12. Oktober 1983 zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

317

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 12. Dezember 1983

Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 83	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1984	317
8. 12. 83	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1984	323

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1984 vom 8. Dezember 1983

In Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist der Volkswirtschaftsplan 1984 darauf gerichtet, durch eine stabile und dynamische Entwicklung die Deutsche Demokratische Republik als sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern allseitig weiter zu stärken. Auf dieser Grundlage sind im 35. Jahr der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik weitere Fortschritte bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu erreichen. Der Volkswirtschaftsplan 1984 dient der Stärkung des Sozialismus, dem Wohl des Volkes und der Sicherung des Friedens.

Entscheidende Voraussetzung für die im Jahre 1984 zu lösenden Aufgaben ist die weitere konsequente Verwirklichung der ökonomischen Strategie der SED für die achtziger Jahre, um so weiter erfolgreich die Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik auch unter den Bedingungen der scharfen internationalen Klassenausinandersetzung fortzuführen.

Im Jahre 1984 ist dazu durch umfassende Nutzung aller Faktoren der intensiv erweiterten Reproduktion ein hoher Zuwachs an Nationaleinkommen bei sinkendem Produktionsverbrauch zu erwirtschaften. Das ist unabdingbar, um die Leistungskraft der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft weiter zu stärken und damit das bisher Errungene zu sichern sowie das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes auch weiterhin schrittweise zu erhöhen.

Der Leistungsanstieg ist auf dem Wege der Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und seiner breiten wirtschaftlichen Nutzung, der weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität, einer bedeutenden Verbesserung der Energie- und Materialökonomie und der höchstmöglichen Veredlung der zur Verfügung stehenden Energieträger, Rohstoffe und Materialien einschließlich ihres rationellen und effektiven Einsatzes zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage ist das Verhältnis zwischen Aufwand und Ergebnis weiter spürbar zu verbessern.

Als eine grundlegende Bedingung der stabilen und dynamischen Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR ist in Verwirklichung des Programms der Spezialisierung und Kooperation der Produktion zwischen der DDR und der UdSSR bis 1990 sowie entsprechend den Beschlüssen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und den zwischen den Partei- und Staatsführungen getroffenen Vereinbarungen die ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern im Jahre 1984 zielstrebig weiter zu vertiefen. Dadurch leistet die DDR entsprechend der Aufgabenstellung des X. Parteitages der SED einen wichtigen Beitrag zur Festigung der Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Gemeinschaft sowie zur Erhaltung des Friedens.

Dem Volkswirtschaftsplan 1984 liegt zugrunde, die in den Beschlüssen der Partei- und Staatsführung zur weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung festgelegten Maßnahmen für die effektive Gestaltung der Ökonomie konsequent zu verwirklichen, um alle geistigen und materiellen Potenzen noch wirksamer zu machen. Entsprechend dem demokratischen Zentralismus wird die zentrale staatliche Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse immer wirkungsvoller mit der wachsenden Eigenverantwortung, der umfassenden Mitwirkung und schöpferischen Initiative der Kollektive der Werktätigen in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen verbunden und auf effektives Wirtschaften ausgerichtet. Durch die immer bessere Verwirklichung der Rolle der Kombinate als grundlegende Einheiten der modernen Leitung des Reproduktionsprozesses sowie durch den Leistungsvergleich als Methode der politischen Führung ökonomischer Prozesse sind bedeutende Reserven zu erschließen. Dabei ist die Einheit von materieller und finanzieller Planung auf allen Ebenen der Volkswirtschaft durchgängig zu gewährleisten.

An der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1984 haben Millionen Werktätige in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in den örtlichen und zentralen Staatsorganen mit hoher Verantwortung und Ideenreichtum mitgewirkt. Dabei wurden viele Vorschläge unterbreitet und bedeutende Initiativen zur weiteren Erhöhung der Leistungskraft der Volkswirtschaft wirksam. In Weiterführung des von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerbs sind alle Arbeitskollektive und jeder Werktätige aufgerufen, im 35. Jahr der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik unter der bewährten Losung

„Hohes Leistungswachstum durch steigende Arbeitsproduktivität, Effektivität und Qualität — Alles für das Wohl des Volkes und den Frieden!“

neue große Arbeitstaten zu vollbringen.

Die schöpferischen Initiativen der Jugend im „Friedensaufgebot der FDJ“, besonders nach der Devise „Jeder jeden Tag mit guter Bilanz“, bei der Organisierung von Initiativschichten sowie bei der Durchführung der zentralen Jugendobjekte „FDJ-Initiative Berlin“, „Erdgastrasse in der UdSSR“, „Intensivierung der Produktion hochveredelter Chemiefaserstoffe“, „Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken“ und „FDJ-Initiative Tierproduktion“ sind allseitig zu unterstützen. Die vielfältigen Aktivitäten, insbesondere der Jugendbrigaden und der Jugendforscherkollektive, sind zu fördern und für die Realisierung der anspruchsvollen Planziele 1984 zu nutzen.

I.

Für die Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1984 werden folgende Hauptziele festgelegt:

	1984 1983	%
Produziertes Nationaleinkommen	104,4	
Industrielle Warenproduktion		
— der Industrieministerien	104,2	
— der Volkswirtschaft gesamt	103,6	
Nettoproduktion der Industrieministerien	103,0	
Arbeitsproduktivität im Bereich der Industrieministerien		
— auf Basis Industrielle Warenproduktion	103,5	
— auf Basis Nettoproduktion	107,3	
Senkung der Selbstkosten je 100 M Warenproduktion im Bereich der Industrieministerien auf	97,1	
Senkung der Materialkosten je 100 M Warenproduktion im Bereich der Industrieministerien auf	98,7	
Bauproduktion im zentral- und örtlich geleiteten Bauwesen	102,1	
Errichtung von Wohnungen durch Neubau und Modernisierung (Wohnungseinheiten)	102,5	
Produktion und Leistungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	100,6	
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	102,4	
Einzelhandelsumsatz	102,2	
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	102,2	
Außenhandelsumsatz	105,0	

Die Gestaltung der Hauptstadt der DDR, Berlin, als politisches, wirtschaftliches und geistig-kulturelles Zentrum der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik ist im Jahre 1984 planmäßig fortzuführen. Das zentrale Jugendobjekt „FDJ-Initiative Berlin“ ist zielstrebig zu fördern. Dazu wird die weitere aktive Teilnahme der Jugend aller Bezirke vor allem auf die Realisierung des Wohnungsbauprogramms in seiner Einheit von Neubau und Modernisierung, die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Industrie, die Entwicklung der stadttechnischen Infrastruktur sowie auf die Errichtung bedeutender gesellschaftlicher Bauten orientiert.

Die Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind als fester Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates umfassend zu verwirklichen. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

II.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1984 werden für den weiteren Leistungsanstieg in der Produktion und für die Steigerung der Arbeitsproduktivität folgende Ziele festgelegt:

	1984 1983	%
Industrielle Warenproduktion		
Arbeitsproduktivität		
Ministerium für Kohle und Energie	102,8	101,8
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	103,7	103,4
Ministerium für Chemische Industrie	102,9	102,6
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	108,8	107,3
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	102,7	102,3
Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	106,5	106,2
Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	105,2	104,0
Ministerium für Leichtindustrie	103,1	103,2
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	105,9	105,2
Ministerium für Bezirkselektrotechnik und Lebensmittelindustrie	103,0	102,7

Für die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse werden folgende Ziele festgelegt:

	ME	1984
Elektroenergie	GWh	107 540
Rohbraunkohle	1 000 t	283 000
Braunkohlenbriketts/-staub	1 000 t	52 094
Walzstahl insgesamt	1 000 t	8 744
darunter: veredelter Walzstahl	1 000 t	5 983
Kalidüngemittel	1 000 t K ₂ O	3 450
Stickstoffdüngemittel	1 000 t N	1 091
Polyurethan	1 000 t	137
Hochdruckpolyäthylen	1 000 t	145
Schwerwaschmittel	1 000 t	175
Synthetische Fasern	t	84 700
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	Mio M	2 858
Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische Industrie	Mio M	810
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	Mio M	801
Armaturen	Mio M	1 576
Wälzlager	Mio M	686
Bauelemente der Mikroelektronik (Festkörperschaltkreise)	Mio M	1 359
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	Mio M	1 833
Untertrikotagen	1 000 Stück	192 177
Strumpfwaren	Mio Paar	373
Textiler Fußbodenbelag	1 000 m ²	37 755
Täschnerwaren	Mio M	876
Haushaltswäsche	1 000 Stück	118 946
Möbel und Polsterwaren	Mio M	8 328
Farbfernsehgeräte	1 000 Stück	390
Waschmaschinen für den Haushalt	1 000 Stück	508
Haushaltkälteschränke	1 000 Stück	890
darunter Haushaltgefrierschränke	1 000 Stück	436

Im Bauwesen sind die Qualität und Effektivität der Bauprozesse zu erhöhen. Der Bauaufwand ist weiter zu reduzieren, und die Bauzeiten sind zu verkürzen. Dazu wird festgelegt:

	1984 1983	%
Ministerium für Bauwesen		
Erhöhung der Bauproduktion auf	102,1	
Erhöhung der Nettoproduktion auf	105,0	
Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Basis Nettoproduktion des Bauwesens auf	104,4	
Senkung der Selbstkosten je 100 M Produktion des Bauwesens um	1,5	
Senkung der Materialkosten je 100 M Produktion des Bauwesens um	1,8	

Die Struktur der Kapazitäten der Bau- und Baumaterialienindustrie ist auf die Erfordernisse der Intensivierung und des Exports auszurichten. Der Einsatz der Bauleistungen zur termin- und qualitätsgerechten Erfüllung der Bauaufgaben für die sozialistische Rationalisierung, Modernisierung und Rekonstruktion sowie für die Baureparaturen ist im Jahre 1984 überdurchschnittlich zu erhöhen.

In der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind die Anstrengungen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter 1984 auf die weitere Steigerung der Pflanzen- und Tierproduktion zu richten. Es sind alle Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion von Getreide, Futterpflanzen, Ölfrüchten, Obst und Gemüse sowie hochwertiger landwirtschaftlicher Spezialkulturen auszuschöpfen.

In der Landwirtschaft sind die verfügbaren Kräfte und Fonds bei weiterer Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Pflanzen- und Tierproduktion auf die Steigerung der Hektarerträge und Leistungen der Tierbestände sowie die Senkung der Verluste zu konzentrieren. Durch Leistungsvergleiche und die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten sind vorhandene Reserven zu erschließen. Damit ist der Beitrag der

Landwirtschaft der DDR zur Sicherung einer stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und der Wirtschaft mit agrarischen Rohstoffen weiter zu erhöhen.

Zur Nutzung aller Möglichkeiten der Bewässerung als wichtigen Faktor für die Ertragssteigerung in der Pflanzenproduktion sowie bei Gemüse und Obst ist eine breite Initiative in den Dörfern, Kreisen und Bezirken zu entwickeln. Die FDJ übernimmt dazu in den Dörfern Jugendobjekte. Es sind vor allem durch die Mobilisierung örtlicher Reserven einfache Bewässerungsmaßnahmen in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern und für die individuelle Produktion in den Hauswirtschaften sowie in den Kleingartenanlagen zu schaffen.

In jedem Bezirk sind Anstrengungen zu unternehmen, die Gemüseproduktion zur Versorgung der Bevölkerung aus dem Aufkommen des eigenen Territoriums zu gewährleisten.

Die individuelle Produktion in den Hauswirtschaften der Genossenschaftsbauern und Arbeiter sowie die der Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ist allseitig zu fördern und ihre Möglichkeiten sind für die weitere Produktionssteigerung zu nutzen.

In der Landwirtschaft sind folgende Ziele zu erreichen:

	ME	1984
Pflanzenproduktion, berechnet in Getreideeinheiten je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche	dt	45,1
Hektarertrag bei Getreide	dt/ha	40,5
Getreideproduktion	Mio t	10,5

Für das Aufkommen an tierischen Erzeugnissen werden folgende Ziele festgelegt:

	ME	1984
Schlachtvieh	1 000 t	2 400
Milch, berechnet auf 4 % Fettgehalt	1 000 t	6 700
Eier	Mio Stück	4 800
Wolle	t	6 750

In der Nahrungsgüterwirtschaft sind die landwirtschaftlichen Rohstoffe effektiv zu verarbeiten und noch besser zu veredeln, um Nahrungsmittel in hoher Qualität und breiterem Sortiment für die Bevölkerung bereitzustellen.

Durch die Forstwirtschaft sind im Jahre 1984 10,2 Mio m³ Rohholz bereitzustellen und umfangreiche Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Wälder durchzuführen.

Im Verkehrswesen ist 1984 der spezifische Transportaufwand im Binnentransport durch Transportoptimierung in den Zweigen und Bereichen um 3,5 % zu senken. Die volkswirtschaftlich effektive Verlagerung der Transporte von der Straße auf die Schiene und auf die Binnenschifffahrt ist verstärkt fortzusetzen. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Deutschen Reichsbahn und der Energieökonomie beim Transport sind 1984 weitere 223 km elektrifizierte Strecken in Betrieb zu nehmen.

Folgende Leistungsziele sind zu realisieren:

	1984	1983	%
Erhöhung des öffentlichen Gütertransports (Tonnen) bei der Eisenbahn auf	102,3		
in der Binnenschifffahrt auf	110,2		
Erhöhung der Umschlagsleistungen der Seehäfen auf	106,1		
Senkung der Selbstkosten je 100 M Warenproduktion um	1,9		

Im Post- und Fernmeldewesen sind auf der Grundlage einer weiteren Intensivierung die Leistungen auf 103,5 % zu erhöhen.

Die Geologie hat mit den Erkundungsarbeiten im Jahre 1984 die notwendige Vorratsbasis für die verstärkte Nutzung einheimischer Rohstoffe zu gewährleisten. Die Erkundungsarbeiten sind vorrangig auf den Zuwachs weiterer Vorräte an

Erdgas,
Rohbraunkohle,
Kali,
Kupfer-, Zinn- und Eisenerz,
Fluß- und Schwespat,
Steinen und Erden sowie
Grundwasser

zu richten. Die Erdgasförderung ist in der geplanten Höhe zu sichern.

Durch die Wasserwirtschaft sind die geplanten Fonds vorrangig für die Sicherung des Wohnungsbauprogramms und zur Stabilisierung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser einzusetzen. Die Maßnahmen zur Entwicklung der Wasserversorgung sowie Abwasserbehandlung in der Hauptstadt der DDR, Berlin, und in anderen Großstädten sind kontinuierlich fortzuführen.

Zur Entwicklung der Landeskultur und des Umweltschutzes sind Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers und der Luft sowie zur Nutzung bzw. schädlosen Beseitigung von Abprodukten und zur Minderung des Lärms, vorrangig in den Bereichen Kohle und Energie sowie in der chemischen Industrie, durchzuführen. Schwerpunkte sind die festgelegten Objekte in der Hauptstadt der DDR, Berlin, in den industriellen Ballungsgebieten, wie Leipzig, Karl-Marx-Stadt und Halle, sowie im Erzgebirge.

III.

Der Volkswirtschaftsplan 1984 ist darauf gerichtet, die Erhöhung der Produktion und der Produktivität durch die stärkere Nutzung der qualitativen Faktoren zu gewährleisten und durch die weitere Senkung des gesellschaftlichen Verbrauchs bei der Durchführung des Reproduktionsprozesses das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis in allen Bereichen der Volkswirtschaft weiter zu verbessern.

Der volkswirtschaftliche Wirkungsgrad von Wissenschaft und Technik ist spürbar zu erhöhen. Durch zielgerichtete Konzentration der Kräfte und Mittel und die bessere Nutzung des geistig-schöpferischen Potentials der Werktätigen sind die volkswirtschaftlich entscheidenden Neuerungsprozesse, wie die Einführung der Mikroelektronik und die schrittweise Modernisierung ganzer Fertigungslinien durch den Einsatz von Industrierobotern sowie die höhere Veredelung der zur Verfügung stehenden Rohstoffe und Materialien über alle Stufen der Produktion vorrangig durchzusetzen. Eine entscheidende Aufgabe ist dabei der sparsame Materialeinsatz vor allem von importierten Energieträgern, Rohstoffen und Materialien. Auf dieser Grundlage ist das Produktions- und Exportprofil zielgerichtet entsprechend den Erfordernissen der Versorgung der Bevölkerung, der Volkswirtschaft sowie der festgelegten Außenwirtschaftsaufgaben zu verändern. Der Anteil von Spitzenleistungen ist wesentlich zu erhöhen.

Die Zeit von der Aufnahme der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bis zur vollen Produktionswirksamkeit der Ergebnisse ist weiter zu verkürzen.

Durch die beschleunigte Verwirklichung der Aufgaben von Wissenschaft und Technik auf der Grundlage konsequenter Weltstandsvergleiche und durch die rasche Überführung von Ergebnissen in die Produktion sind die Resultate der Arbeit der Forscher, Entwickler, Konstrukteure und Technologen sowie der Neuerer über neue Erzeugnisse und moderne Technologien in großer Breite ökonomisch wirksam zu machen.

Dazu ist auch das wissenschaftlich-technische Schaffen der Jugend in der Bewegung Messe der Meister von morgen durch die Übertragung von Aufgaben aus den Plänen Wissenschaft und Technik, besonders an Jugendbrigaden und Jugendforscherkollektive, zielstrebig zu fördern. Die Nachnutzung der MMM-Exponate ist umfassend zu organisieren. Es sind folgende Ziele zu erreichen:

	ME	1984
Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Industrie und im Bauwesen		Mio Std. 572

	ME	1984
Erhöhung des Produktionsvolumens der neuentwickelten Erzeugnisse in der Industrie auf	Mrd. M	66,3
Erhöhung der Produktion von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“ gegenüber 1983 in der Volkswirtschaft auf	%	120,3

- Der Wirkungsgrad der Energie- und Materialökonomie ist bedeutend zu erhöhen, um eine spürbare Senkung des Produktionsverbrauchs zu erreichen.

Die geplanten Ziele der Leistungsentwicklung im Jahre 1984 sind gegenüber 1983 mit den gleichen, teilweise geringeren Fonds an Energieträgern, Rohstoffen und Material zu sichern sowie eine wesentliche Erhöhung an verteilbarem Endprodukt zu erreichen. Dazu sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft die notwendigen wissenschaftlich-technischen Maßnahmen zur höheren Veredlung und Mehrfachnutzung der verfügbaren Roh- und Werkstoffe, für eine hohe Erzeugnisqualität, für eine spürbare Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses und zur Durchsetzung progressiver Normen und Normative zu realisieren.

Der spezifische Verbrauch wichtiger Energieträger, Roh- und Werkstoffe ist wie folgt zu senken:

	1984	%
	1983	
Energieintensität mindestens um		4,2
Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie um		10,0
Walzstahl im Bauwesen um		9,5
Zement im Bauwesen um		6,0

Durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind im Jahre 1984 insgesamt folgende Materialeinsparungen zu realisieren:

	ME	1984
Walzstahl	kt	603,1
Aluminium	kt	14,0
Kupfer	kt	4,4
Zement	kt	437,8

Die Verwertung von Sekundärrohstoffen, insbesondere von metallischen Sekundärrohstoffen, Altöl, Holzresten, Rücklaufbehälterglas, Altpapier und industriellen Abprodukten,

ist zu steigern auf 29,2 Mio. t.

- Die notwendige Erhöhung der Produktion und der Leistungen ist vor allem durch die bessere Nutzung der Grundfonds, insbesondere die Erhöhung der zeitlichen Auslastung des vorhandenen Produktionsapparates und des Anteils der Schichtarbeit sowie durch die Modernisierung der vorhandenen Maschinen und Anlagen, zu gewährleisten.

Die Investitionen der Volkswirtschaft in Höhe von 49,0 Mrd. Mark sind im Jahre 1984 zu konzentrieren auf die im Plan festgelegten Maßnahmen zur verstärkten Produktion und Nutzung einheimischer Rohstoffe, zur Einführung neuer, moderner Technologien für die Verarbeitung dieser Rohstoffe und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie zur Fertigung qualitativ neuer, hochwertiger Erzeugnisse für den Export und für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung an Konsumgütern.

Es sind folgende Ziele zu erreichen:

	ME	1984
Erhöhung der Eigenherstellung von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln in den Industrieministerien auf	%	125

	ME	1984
Erhöhung der Produktion und des Einsatzes von Industrierobotern in der Volkswirtschaft auf	Stück	11 700
Zeitliche Ausnutzung wichtiger Produktionsausrüstungen in der Industrie	Stunden pro Kalendertag	16,8

- Das gesellschaftliche Arbeitsvermögen ist in vollem Umfange und mit hoher Wirksamkeit zu nutzen. Das Leistungswachstum ist vorwiegend durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität zu realisieren.

Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben zur Erreichung der geplanten Leistungen eine kontinuierliche Arbeit in der Produktion zu sichern und damit eine wesentliche Voraussetzung zur vollen täglichen Ausnutzung der Arbeitszeit zu schaffen. Die Beschleunigung des Tempos des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die Notwendigkeit der Veränderung des Produktionsprofils entsprechend den Anforderungen der Weltmärkte erfordert von den Leitern, die sich daraus ergebenden Aufgaben zur Vorbereitung neuer Technologien und Arbeitsabläufe sowie des Erwerbs neuer Fertigkeiten mit den Werk-tätigen eingehend zu beraten, konzentriert vorzubereiten und durchzuführen sowie feinfühlig auf damit verbundene Fragen zu reagieren. Die Rationalisierungsmaßnahmen sind insbesondere auf Produktionsabschnitte mit hohen Anforderungen an die Leistungssteigerung, mit hohem Anteil manueller Tätigkeit und erschwerten Arbeitsbedingungen sowie auf die Senkung des Leitungs- und Verwaltungsaufwandes zu lenken.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der Schwedter Initiative „Weniger produzieren mehr“ sind umfassend zu nutzen, um weitere Arbeitsplätze einzusparen und die Arbeitskräfte für Schwerpunkte des Reproduktionsprozesses im eigenen Betrieb, insbesondere für die Erhöhung der Schichtauslastung der Maschinen und Ausrüstungen, zu gewinnen.

Alle Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung einschließlich der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sind in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen und gemeinsam mit den Werk-tätigen vorzubereiten und durchzuführen.

- Die Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses ist im Jahre 1984 in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu erhöhen. Dazu werden für die Industrie folgende Ziele festgelegt:

	1984	%
	1983	
Senkung der Selbstkosten je 100 M Warenproduktion um		2,9
Senkung der Materialkosten je 100 M Warenproduktion als Hauptbestandteil des Produktionsverbrauchs um		3,3

Auf der Grundlage der intensiv erweiterten Reproduktion, vor allem durch Einführung hocheffektiver Technologien in allen Kombinate und Betrieben, durch die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie die Durchsetzung einer exakten Kostenrechnung und -kontrolle ist der Kampf um die Einhaltung und Unterschreitung der geplanten Kosten und des Produktionsverbrauchs auf allen Leitungsebenen zu verstärken.

Ordnung und Sicherheit sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu gewährleisten. Die festgelegten Maßnahmen zur Erhöhung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie zur Vermeidung von Havarien sind konsequent durchzusetzen.

IV.

Zur Sicherung und schrittweisen weiteren Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung sind auf der Grundlage der Erhöhung der Leistung und der

Effektivität der Volkswirtschaft folgende Aufgaben durchzuführen:

	ME	1984
— Auf dem Gebiet des Wohnungsbaus		
fertigzustellende Wohnungen	WE	197 220
davon:		
Neubauwohnungen	WE	117 570
modernisierte Wohnungen	WE	79 650
darunter:		
individueller Wohnungsbau	WE	13 090
Wohnungen durch Neubau und Modernisierung in der Hauptstadt der DDR, Berlin	WE	22 673

Das Wohnungsbauprogramm ist in der Einheit von Neubau, Modernisierung und Erhaltung konsequent durchzuführen. Mehr als bisher sind Wohnungen auf bereits erschlossenen Standorten in Stadtzentren und im innerstädtischen Bereich zu errichten. Durch verstärkte Konzentration auf die Erhaltung und Modernisierung ist der vorhandene Wohnungsbestand intensiv zu nutzen.

Die Bauproduktion für die Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes ist 1984 gegenüber 1983 auf 108,8 % zu erhöhen.

Zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms sowie für die Wohnungswirtschaft und zur Sicherung niedriger Mieten werden 1984 22,0 Mrd. Mark eingesetzt.

— Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sind im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung und der Steigerung der Arbeitsproduktivität planmäßig weiter zu verbessern.

Mit der umfassenden Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation ist die rationelle Gestaltung der Prozessabläufe zu sichern. Im Jahre 1984 sind 227 000 Arbeitsplätze in Industrie, Bau- und Verkehrswesen neu- bzw. umzugestalten. Es sind insbesondere Tätigkeiten mit einem hohen manuellen Anteil und Arbeiten unter erschwerten und gesundheitsgefährdenden Bedingungen weiter einzuschränken. Die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind dabei konsequent durchzusetzen.

Die Arbeiterversorgung, insbesondere für die Arbeiter, die im Schichtsystem tätig sind bzw. unter erschwerten Bedingungen arbeiten, ist zu verbessern.

Die gesundheitliche und soziale Versorgung und Betreuung der Werktätigen in den Betrieben und Einrichtungen ist vornehmlich durch die effektivere Nutzung der vorhandenen Kapazitäten weiter zu verbessern.

— Die Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung sind gegenüber 1983 auf 102,2 % zu steigern.

Auf der Grundlage der leistungsorientierten Lohnpolitik werden die Arbeitseinkommen der Arbeiter und Angestellten weiter erhöht. Zur Stimulierung hoher Leistungen ist die Einführung von Produktivlöhnen fortzusetzen. Im Jahre 1984 sind für weitere 360 000 Arbeiter, Meister, Hoch- und Fachschulkader leistungsorientierte Grundlöhne und Gehälter in Verbindung mit der sozialistischen Rationalisierung und der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation einzuführen.

— Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen werden folgende Ziele festgelegt:

Der Einzelhandelsumsatz ist gegenüber 1983 auf 102,2 % zu steigern.

Die Versorgung der Bevölkerung, insbesondere mit Waren des Grundbedarfs, vor allem mit Nahrungs- und Genussmitteln, den Sortimenten der 1000 kleinen Dinge, Ersatz- und Zubehörsachen, Erzeugnissen des Kinderbedarfs sowie der Jugendmode, ist stabil zu gewährleisten.

Das Angebot an industriellen Konsumgütern ist durch die Erhöhung der Produktion auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu verbessern. Um das Leistungsprinzip wirksam zu unterstützen, sind Erzeugnisse mit hoher Qualität, länger Lebensdauer, hoher Funktionstüchtigkeit, geringem

Reparaturaufwand, modisch aktueller Gestaltung sowie in hoher Stückzahl entsprechend dem differenzierten Bedarf der Bevölkerung zu produzieren und bereitzustellen.

	1984 1983
Die Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung sind auf	103,8
die Reparaturleistungen für Kfz-Instandhaltung für die Bevölkerung sind auf	106,2
zu erhöhen.	

— Die Leistungen für die Bevölkerung aus den gesellschaftlichen Fonds zur Fortführung der Politik stabiler Verbraucherpreise für die Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen, für die gesundheitliche Betreuung sowie für die Befriedigung der sozialen und geistig-kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sind in Übereinstimmung mit der Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1984 auf 76,4 Mrd. M zu erhöhen.

— Das Bildungswesen ist entsprechend den wachsenden Anforderungen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft planmäßig weiter auszugestalten. Das Niveau der kommunistischen Erziehung, der Bildung und Betreuung der Kinder, Schüler, Lehrlinge und Studenten ist weiter zu erhöhen.

In der Volksbildung ist 1984 die Entwicklung der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Vorschulerziehung planmäßig fortzuführen. Folgende Kapazitäten sind neu zu schaffen oder zu rekonstruieren:

	1984
Unterrichtsräume	2 740
Plätze in Kindergärten	25 100
Internats- und Heimplätze	240
Schulsporthallen	155

Die Berufsbildung hat wirksam zur allseitigen Persönlichkeitsentwicklung und zum Leistungswachstum in der Volkswirtschaft beizutragen. Im Jahre 1984 sind 180 000 Schulabgänger in die Berufsausbildung aufzunehmen und zu qualifizierten Facharbeitern auszubilden.

Im Hoch- und Fachschulwesen ist die Leistungsfähigkeit der Universitäten und Hochschulen in Lehre, Forschung und medizinischer Betreuung planmäßig weiter zu erhöhen. Im Jahre 1984 sollen 76 500 Studenten ein Hoch- bzw. Fachschulstudium aufnehmen, darunter 58 200 ein Direktstudium.

	1984
Folgende Kapazitäten sind neu zu errichten:	
Hörsaal-, Seminarraum- und Arbeitsplätze	1 670
Wohnheimplätze	2 000

— Die medizinische und soziale Betreuung der Bevölkerung ist zielgerichtet weiter zu verbessern. Schwerpunkte hierbei sind der weitere Ausbau der ambulanten- und stationärmedizinischen Grundbetreuung, insbesondere in den Großstädten und Ballungsgebieten, die weitere Verbesserung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sowie die Schaffung weiterer Plätze in Kinderkrippen, Feiernabend- und Pflegeheimen und für geschädigte Kinder und Jugendliche.

	1984
Es sind folgende Kapazitäten neu zu schaffen:	
ambulante ärztliche Arbeitsplätze	293
stomatologische Arbeitsplätze	173
Plätze in Kinderkrippen	11 460
Plätze in Einrichtungen zur Behandlung und Förderung physisch und psychisch geschädigter Kinder und Jugendlicher	528
Plätze in Feiernabend- und Pflegeheimen	3 746

— Das Erholungswesen, insbesondere der Feriendienst der Gewerkschaften, ist durch die planmäßige Rekonstruktion und Modernisierung bestehender Einrichtungen qualitativ und quantitativ weiter auszubauen.

Im Jahre 1984 sind die Objekte des Feriendienstes der Gewerkschaften, die Erholungsheime „Otto Buchwitz“ Schei-lerhau, Bezirk Dresden; „Frankenwald“ Wurzbach, Be-zirk Gera; „Bernard Koenen“ Friedrichsbrunn, Be-zirk Halle; „Karl Marx“ Schöneck, Bezirk Karl-Marx-Stadt; „Solidarität“ Heringsdorf, Bezirk Rostock; „Fritz Reuter“ Schwerin-Zippendorf, Bezirk Schwerin, versorgungswirk-sam in Betrieb zu nehmen.

Im Jahre 1984 sind 5 000 000 Urlaubsreisen des Ferien-dienstes der Gewerkschaften und der Betriebe bereitzu-stellen sowie 2 663 Übernachtungsplätze des Feriendienstes der Gewerkschaften neu zu schaffen.

- Im Jahre 1984 sind die Bedingungen für eine niveauevolle Freizeitgestaltung und Erholung der Jugend zu verbessern. Durch Rekonstruktion und Modernisierung sind die Ein-richtungen der Jugendtouristik weiter auszubauen. Fol-gende Ziele sind festgelegt:

	1984
Neuschaffung von 47 Jugendklübs im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus mit Plätzen	4 980
Erhöhung der Anzahl der Plätze in zentralen Pionierlagern auf	36 700
Erhöhung der Anzahl der ganzjährig nutzbaren Plätze in zentralen Pionierlagern auf	7 290

- **Körperkultur und Sport** sind allseitig zu fördern. Der Massencharakter der sozialistischen Körperkultur ist in allen Bereichen, vor allem im Kinder- und Jugendsport und im Freizeit- und Erholungssport, immer umfassender zu verwirklichen. Im Jahre 1984 sind 32 Sportplatzanlagen neu zu schaffen.

- Mit der sozialistischen Kultur und Kunst gilt es, den höheren Anforderungen an das Kulturniveau der Werk-tätigen gerecht zu werden sowie zur Entfaltung ihres Schöp-feriums und der Leistungsbereitschaft beizutragen. Durch ein vielseitiges Angebot an Büchern und Schallplatten, neuen Werken der Kultur und Kunst, durch interessante Klubarbeit und niveauevolle Freizeitgestaltung, insbeson-dere der Jugend, ist zur weiteren Ausprägung der sozia-listischen Lebensweise beizutragen.

Die vorhandene materielle Basis der Kultur ist ideenrei-cher und effektiver zu nutzen.

Mit der Eröffnung des wiederaufgebauten Schauspielhaus-am Platz der Akademie und des neuen Friedrichstadt-palastes in der Hauptstadt der DDR, Berlin, werden be-deutende Beiträge zur Bereicherung des Kulturlebens der DDR geleistet.

Als einflußreiche Massenmedien haben **Rundfunk und Fernsehen** ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen und da-mit einen wesentlichen Beitrag zur politisch-ideologischen Orientierung der Werktätigen und zur Befriedigung ihrer wachsenden geistig-kulturellen Bedürfnisse zu leisten.

V.

Eine entscheidende Voraussetzung für die weitere stabile ökonomische und soziale Entwicklung der DDR bildet die zielstrebige Vertiefung der sozialistischen ökonomischen In-tegration mit der UdSSR und den anderen Ländern der so-zialistischen Staatengemeinschaft. Die Verpflichtungen aus dem Programm der Spezialisierung und Kooperation mit der UdSSR bis 1990 sowie aus den anläßlich des Besuchs der Par-tei- und Staatsdelegation der DDR in der UdSSR im Mai 1983 getroffenen Übereinkünften und aus den mit den anderen sozialistischen Ländern abgeschlossenen Abkommen sind fe-

ster Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes 1984. Schwer-punkte dabei sind die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, die Sicherung der stabilen und langfristigen Ver-sorgung mit Roh- und Brennstoffen und die Gestaltung einer effektiven Produktionsstruktur sowie die Erhöhung der Ex-portkraft der DDR. Die Zusammenarbeit auf den progres-siven Gebieten von Wissenschaft und Produktion, wie der Mikroelektronik, der Robotertechnik und der Einführung mo-derner Technologien in die industrielle und landwirtschaft-liche Produktion, ist entsprechend den gefaßten Beschlüssen und getroffenen Vereinbarungen qualitativ weiter auszuge-stalten.

Die Leiter der Staatsorgane, Kombinate und der wirt-schaftsleitenden Organe haben zur Sicherung der für 1984 festgelegten Exporte bedeutende Veränderungen des Pro-duktions- und Exportprofils durchzusetzen.

Durch die Bereitstellung marktgerechter, rentabler Export-erzeugnisse in hoher Qualität ist die Exportkraft der Volks-wirtschaft weiter zu erhöhen. Auf die Markterfordernisse ist flexibel und rechtzeitig zu reagieren. Dazu sind Sortiment, Qualität, wissenschaftlich-technisches Niveau und Verpak-kung der Exporterzeugnisse sowie der Kundendienst so zu ge-stalten, daß sie den konkreten Marktbedingungen entspre-chen.

Durch die Kombinate und Betriebe sowie die Außenhan-delsorgane ist die qualitäts- und termingerechte Erfüllung der Aufgaben des Außenhandels mit der UdSSR und den an-deren sozialistischen Ländern zu sichern.

Die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusam-menarbeit mit den Entwicklungsländern ist kontinuierlich weiterzuführen. Zum gegenseitigen Vorteil sind der Export und Import mit der wissenschaftlich-technischen Zusamen-arbeit, der Kaderausbildung, der Beraterstätigkeit, der Anwen-derberatung und dem Kundendienst zu verbinden.

Die DDR strebt an, die Handels- und Wirtschaftsbeziehun-gen sowie die wissenschaftlich-technischen Beziehungen mit allen kapitalistischen Industrieländern weiter zu entwickeln, die unter den Bedingungen der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils dazu bereit sind.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Durchführung des Volkswirtschaftspla-nes 1984 in Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitag-es der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zu leiten und seine Erfüllung zu kontrollieren. Er hat die notwendigen Ent-scheidungen zur Gewährleistung der planmäßigen proportio-nalen und strukturellen Entwicklung der Volkswirtschaft zu treffen und die volle Wahrnehmung der Verantwortung der zentralen staatlichen Organe sowie der örtlichen Räte zu si-chern.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich an die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und an alle anderen Werk-tätigen, ihr ganzes Wissen, ihre schöpferischen Fähigkeiten und ihre Tatkraft für die Erfüllung der Ziele des Volkswirtschafts-planes 1984 einzusetzen.

Die verantwortungsvolle und termingerechte Verwirkli-chung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1984 in hoher Qualität ist die Voraussetzung für die weitere konsequente Durchführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirt-schafts- und Sozialpolitik. Die Werktätigen der DDR leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Festigung der internatio-nalen Positionen des Sozialismus, zur Erhaltung des Frie-dens, zur Entspannung und Abrüstung und zur Verbesserung des politischen Klimas in der Welt.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achten Dezember neunzehnhundert-dreißig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Dezember neunzehnhundertdreißig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1984
vom 8. Dezember 1983

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1984 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1984:

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaushaltsplan	Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn
	-- in Millionen M --		
Einnahmen	231 154,5	209 615,1	21 539,4
Ausgaben	231 034,5	209 495,1	21 539,4
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1984	120,0	120,0	—

§ 2

Als Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes 1984 werden bestätigt:

	-- in Millionen M --	
	Einnahmen	Ausgaben
Volkseigene Wirtschaft (ohne Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft)	157 683,3	52 397,3
Volkseigene und genossenschaftliche Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	7 753,3	12 643,0
darunter:		
• Preisstützungen für Produktionsmittel für landwirtschaftliche Betriebe aus Industriepreisänderungen	—	(2 146,0)
• Staatliche Erlöszuschläge für die Milch- und Getreidewirtschaft	—	(5 483,2)
• Ausgaben für Meliorationen, standortbezogene Zuschläge u. a. produktionsfördernde Maßnahmen in der Landwirtschaft	—	(2 327,6)
Akademie der Wissenschaften	287,6	797,0
Instandhaltung der Verkehrswege	—	3 493,5
Steuern und Abgaben	16 112,2	—
Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft	—	11 110,2
davon:		
• Komplexer Wohnungsneubau	—	(2 350,0)
• Modernisierung von Wohnungen	—	(397,5)
• Baureparaturen am Wohnungsbestand	—	(2 124,6)
• Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes	—	(3 372,1)
• Zinsen und Tilgung von Investitionskrediten für den Wohnungsneubau	—	(2 866,0)

-- in Millionen M --

Einnahmen Ausgaben

Ersatz und Erweiterung der Grundfonds der kulturell-sozialen und Bildungseinrichtungen außerhalb des komplexen Wohnungsneubaues	—	1 346,4
Haushaltsmittel für Investitionen und Wissenschaft und Technik für das Hoch- und Fachschulwesen, Gesundheitswesen und andere staatliche Organe und Einrichtungen	—	1 259,6
Preisstützungen zur Sicherung stabiler Preise für Waren des Grundbedarfs und Tarife für die Bevölkerung	—	33 108,4
Volksbildung	384,1	8 256,6
Hoch- und Fachschulwesen	292,9	2 568,9
Berufsausbildung	10,2	1 002,6
Erwachsenenqualifizierung	36,0	108,8
Gesundheits- und Sozialwesen	7 711,0	11 648,5
darunter:		
• Bezahlung der Leistungen des Gesundheitswesens durch die Sozialversicherung	(6 305,0)	—
Krediterlaß für junge Eheleute sowie Zinserlaß für in Anspruch genommene Kredite	—	235,5
Sozialversicherung und andere Versorgungsleistungen des Staates	16 895,2	31 034,6
Einrichtungen der Jugend	204,3	407,6
Kultur	479,9	1 869,8
Sport	107,9	442,4
Erholungswesen und Feriendienst	90,6	441,7
Auslandstouristik (Zuschuß)	—	176,5
Rundfunk und Fernsehen	545,4	760,3
Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen	124,7	801,2
Staatsapparat und wirtschaftsleitende Organe	287,8	3 787,5
Außenpolitische Aufgaben	—	216,8
Nationale Verteidigung	—	12 222,3
Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze	—	4 733,8

§ 3

Zur Sicherung des bisher erreichten materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes und seiner schrittweisen Erhöhung werden durch den Staatshaushalt unter Berücksichtigung der Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben gemäß § 2 76 424,9 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt.

§ 4

(1) Der zentrale Haushaltsplan wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	163 364,8 Millionen M
Ausgaben	163 244,8 Millionen M

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
– in Millionen M –		
Einnahmen	14 867,0	1 724,3
Ausgaben	26 498,3	3 446,9
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	11 631,3	1 722,6

§ 5

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Antelle an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Kassenbestand am 1. Januar 1984 und 31. Dezember 1984	
		Insgesamt darunter zweckgebunden für Investitionen	– in Millionen M –	
Berlin	4 812,0	2 887,7	691,3	39,0
Cottbus	2 541,9	1 384,9	169,6	16,0
Dresden	4 523,0	2 263,7	375,1	36,0
Erfurt	3 244,2	1 534,2	266,3	24,0
Frankfurt (Oder)	2 135,1	1 319,5	137,7	13,0
Gera	2 058,6	1 090,2	165,4	16,0
Halle	4 326,9	2 118,4	327,6	33,0
Karl-Marx-Stadt	4 291,6	1 959,7	329,4	33,0
Leipzig	3 364,5	1 587,5	255,9	27,0
Magdeburg	3 486,8	1 668,9	238,1	27,0
Neubrandenburg	2 145,5	1 318,0	126,3	19,0
Potsdam	3 050,0	1 581,4	260,4	24,0
Rostock	2 840,6	1 721,2	230,6	22,0
Schwerin	1 995,0	1 038,3	124,5	16,0
Suhl	1 436,6	707,5	122,9	11,0
Insgesamt:	46 250,3	24 231,1	3 821,1	356,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den Gemeinden und kreisangehörigen Städten stehen zur wirksamen Förderung gesellschaftlich nützlicher Initiativen der Bürger zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigene Mittel und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie andere Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

§ 6

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1988 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1984. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 3. Dezember 1982 über den Staatshaushaltsplan 1983 (GBl. I Nr. 39 S. 629) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achten Dezember neunzehnhundertdreiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Dezember neunzehnhundertdreiundachtzig

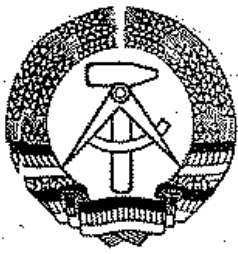
**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 235 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505003

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

325

1983

Berlin, den 14. Dezember 1983

Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 83	Gesetz über die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren — Atomenergiegesetz —	325
5. 12. 83	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen im Jahre 1984	330
8. 12. 83	Durchführungsverordnung zum Atomenergiegesetz — Festlegung von Schutzgebieten für Kernanlagen —	330
29. 11. 83	Zweihunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege —	331
10. 11. 83	Anordnung über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen	331
15. 11. 83	Vierte Durchführungsbestimmung zur Schutzrechtsverordnung — Materielle Anerkennung der Erfinder bei der Anmeldung von Patenten in anderen Staaten —	335
15. 11. 83	Anordnung Nr. 6 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen	336
14. 11. 83	Anordnung über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes	336
3. 11. 83	Anordnung Nr. 4 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat	338
23. 11. 83	Anordnung Nr. 2 über Fernspreckgebühren — Fernspreckgebührenordnung — (FGO)	339
25. 11. 83	Anordnung Nr. Pr. 464/1 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallurgie und Feuerfestindustrie	339
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	340
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	340

Gesetz über die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren — Atomenergiegesetz —

vom 8. Dezember 1983

Die Anwendung der Atomenergie durch die Deutsche Demokratische Republik dient ausschließlich friedlichen Zwecken. Sie muß gesellschaftlich gerechtfertigt sein und hat bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zur Leistungssteigerung der Volkswirtschaft und zur Erhöhung ihrer Effektivität beizutragen. Die Anwendung der Atomenergie ist nur zulässig, wenn alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie zum Schutz der Umwelt getroffen wurden. Die ständige Einhaltung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen ist oberstes Prinzip bei der Anwendung der Atomenergie.

Zur Anwendung der Atomenergie und zum Schutz vor ihren Gefahren beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren.

(2) Dieses Gesetz gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) und
- Bürger.

(3) Die Anwendung der Atomenergie umfaßt den Einsatz von Kernanlagen und Strahleneinrichtungen, den Verkehr

mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Stoffen einschließlich der Beseitigung radioaktiver Abfälle sowie damit im Zusammenhang stehende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

(4) Der Schutz vor den bei der Anwendung der Atomenergie auftretenden Gefahren umfaßt den Strahlenschutz, Maßnahmen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und Maßnahmen zur Verhinderung der mißbräuchlichen Anwendung der Atomenergie.

(5) Für dieses Gesetz gelten die in der Anlage definierten Begriffe.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Deutsche Demokratische Republik wendet die Atomenergie nur zu friedlichen Zwecken an. Die Anwendung der Atomenergie sowie der Handel und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten dürfen nicht zur Weiterverbreitung von Kernwaffen beitragen.

(2) Die Anwendung der Atomenergie hat zum Nutzen und Wohle der sozialistischen Gesellschaft zu erfolgen und ist in diesem Sinne zu fördern.

(3) Der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie der Schutz der Umwelt vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie ist zu gewährleisten und hat Vorrang gegenüber volkswirtschaftlichen und anderen Vorteilen, die sich aus der Anwendung der Atomenergie ergeben.

(4) Radioaktive Abfälle sind so zu verwahren, daß der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie der Schutz der Umwelt jederzeit gewährleistet ist.

(5) Die Anwendung der Atomenergie unterliegt der staatlichen Kontrolle durch Erlaubniserteilung und Überwachung.

(6) Der Handel mit Kernanlagen, Strahleneinrichtungen und radioaktiven Stoffen ist staatliches Monopol. Kernanlagen und Kernmaterial sind Volkseigentum. Die Bestände an radioaktiven Stoffen sind nachweispflichtig.

(7) Auf dem Gebiet der friedlichen Anwendung der Atomenergie und des Schutzes vor ihren Gefahren arbeitet die Deutsche Demokratische Republik eng mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zusammengeschlossenen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft zusammen. Sie fördert die gleichberechtigte und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit mit anderen Staaten bei der friedlichen Anwendung der Atomenergie und wirkt aktiv in entsprechenden internationalen Organisationen, insbesondere in der Internationalen Atomenergieorganisation, mit.

§ 3

Verantwortung

(1) Der Ministerrat gewährleistet die zentrale Leitung und Planung aller Maßnahmen zur Anwendung der Atomenergie und zum Schutz vor ihren Gefahren und entscheidet über Grundfragen.

(2) Die zentralen Staatsorgane sichern und kontrollieren in ihren Verantwortungsbereichen die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren. Sie realisieren die ihnen mit den staatlichen Plänen übertragenen Aufgaben zur Anwendung der Atomenergie. Sie fördern die Einführung effektiver Verfahren und Methoden der Anwendung der Atomenergie und haben den Betrieben entsprechende Aufgaben vorzugeben. Die Vorzüge der sozialistischen ökonomischen Integration sind zu nutzen.

(3) Im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben sichern die zentralen Staatsorgane, die Akademie der Wissenschaften der DDR sowie wissenschaftliche Institute und Bildungseinrichtungen die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

zur Unterstützung der Betriebe bei der Anwendung der Atomenergie und dem Schutz vor ihren Gefahren.

(4) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe gewährleisten im Rahmen ihrer Verantwortung die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren in ihrem Territorium.

(5) Die Leiter der Betriebe, in denen Kernanlagen oder Strahleneinrichtungen eingesetzt werden oder der Verkehr mit radioaktiven Stoffen erfolgt, haben die Einhaltung der Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen zu sichern und zu kontrollieren. Sie tragen die Verantwortung für die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren einschließlich der dazu notwendigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

(6) Die Leiter der Betriebe, in denen Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten für die Anwendung der Atomenergie projektiert, konstruiert, errichtet oder hergestellt werden, haben zu sichern, daß diese Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten den erforderlichen Schutz vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie gewährleisten.

§ 4

Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie der Umwelt

(1) Der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie der Schutz der Umwelt vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie hat auf der Grundlage neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie unter Berücksichtigung von Empfehlungen kompetenter internationaler Organisationen zu erfolgen.

(2) Werk tätige, die auf dem Gebiet der Anwendung der Atomenergie einschließlich der Beseitigung radioaktiver Abfälle tätig sind, müssen über eine entsprechende Qualifikation verfügen, für die Ausübung dieser Tätigkeit tauglich und geeignet sein und ausreichende Kenntnisse über Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie nachweisen. Die Betriebe haben die erforderlichen Maßnahmen zur Qualifizierung der Werk tätigen, zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit sowie zum Havarieschutz durchzusetzen.

(3) Werk tätige sind in Abhängigkeit von der tätigkeitsbedingt zu erwartenden Strahlenbelastung medizinisch und dosimetrisch zu überwachen.

§ 5

Schutz vor mißbräuchlicher Anwendung der Atomenergie

Der Schutz vor mißbräuchlicher Anwendung der Atomenergie, insbesondere die Kernmaterialkontrolle und der physische Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen, erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften. Er ist durch zielgerichtete Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 6

Kontrollorgan

(1) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist das Organ des Ministerrates für die Kontrolle auf dem Gebiet des Schutzes vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie.

(2) Die Kontrolle durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erstreckt sich auf den Strahlenschutz der Werk tätigen und aller anderen Bürger beim Einsatz von Kernanlagen und Strahleneinrichtungen sowie beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen, den Schutz der Umwelt vor radioaktiver Verunreinigung, die nukleare Sicherheit der Kern-

anlagen sowie die Maßnahmen zur Verhinderung der mißbräuchlichen Anwendung der Atomenergie.

(3) Die Kontrolle durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz schränkt die Verantwortung der zuständigen Staatsorgane und der Betriebe für die in Rechtsvorschriften festgelegten Kontrollen nicht ein.

§ 7

Erlaubnis

(1) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt die Erlaubnis zur Anwendung der Atomenergie.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, daß

1. der für die Anwendung Verantwortliche die Übereinstimmung der beabsichtigten Anwendung der Atomenergie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nachweist,
2. die personellen Voraussetzungen und die Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten für eine sachgerechte Anwendung der Atomenergie, für den Schutz der Werkstätten, aller anderen Bürger und der Umwelt vorhanden sind,
3. radioaktive Stoffe gegen unberechtigten Zugriff gesichert werden können,
4. radioaktive Abfälle gefahrlos und sicher beseitigt werden können.

(3) Das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur Anwendung der Atomenergie wird in Abhängigkeit von der Art der Anwendung gestaltet. Mit der Erlaubnis werden Bedingungen der Anwendung festgelegt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie kann zurückgezogen, geändert oder eingeschränkt werden, wenn

1. die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind,
2. die festgelegten Bedingungen nicht eingehalten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 8

Zulassung

(1) Zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit bedürfen die Herstellung und der Import von Strahleneinrichtungen, umschlossenen Strahlenquellen, radioaktiven Arzneimitteln und Mitteln, die der Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit dienen, der Zulassung. Die Zulassung wird durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt.

(2) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann Erzeugnisse von der Zulassungspflicht gemäß Abs. 1 ausnehmen, wenn keine Gefahren für Werkstätten, alle anderen Bürger und die Umwelt entstehen können.

§ 9

Schutzgebiete

(1) Für erforderliche Schutzmaßnahmen beim Einsatz von Kernanlagen können Schutzgebiete festgelegt werden. Schutzgebiete können in Schutzzonen gegliedert werden.

(2) Die Festlegung von Schutzgebieten erfolgt durch Schutzgebietserklärung. Die Schutzgebietserklärung erläßt der Präsident des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz nach Zustimmung der Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und des für das betreffende Territorium zuständigen Rates des Bezirkes. Die Zustimmung des Rates des Bezirkes erfolgt durch Beschluß.

(3) In der Schutzgebietserklärung sind die für das Schutzgebiet erforderlichen Nutzungsbedingungen und -beschränkungen festzulegen.

(4) Auf der Grundlage der festgelegten Nutzungsbedingungen und -beschränkungen kann der Investitionsauftraggeber oder Rechtsträger der Kernanlage die Einräumung eines zeitlich begrenzten oder dauernden Mitnutzungsrechts, die Übertragung des Eigentumsrechts oder den Rechtsträgerwechsel für Grundstücke, Gebäude oder Anlagen verlangen. Die Mitnutzung, die Übertragung des Eigentumsrechts oder der Rechtsträgerwechsel ist mit den Eigentümern oder Rechtsträgern der Grundstücke, Gebäude oder Anlagen vertraglich gegen Entgelt zu vereinbaren, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

(5) Kommt ein Vertrag über die Mitnutzung, die Übertragung des Eigentumsrechts oder die Durchführung des Rechtsträgerwechsels nicht zustande, kann auf Antrag des Investitionsauftraggebers oder Rechtsträgers der Kernanlage die Mitnutzung oder der Rechtsträgerwechsel angeordnet oder das Eigentumsrecht gegen Entgelt entzogen werden. Das Entgelt umfaßt die Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz sowie den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile.

(6) Über die Anordnung der Mitnutzung, des Rechtsträgerwechsels und den Entzug des Eigentumsrechts entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß.

(7) Mit dem durch die staatliche Entscheidung gemäß Abs. 6 festgelegten Zeitpunkt über den Entzug des Eigentumsrechts

1. entsteht Volkseigentum am Grundstück, Gebäude oder an der Anlage,
2. erlöschen die am Grundstück, Gebäude oder an der Anlage bestehenden eingetragenen Rechte Dritter und die zur Nutzung berechtigenden Vereinbarungen und
3. entsteht ein Anspruch des Eigentümers auf Entgelt. Für den Nutzungsberechtigten sowie den Inhaber eingetragener Rechte entsteht ein Anspruch auf Erfüllung ihrer Forderungen aus dem Entgelt.

(8) Mit dem durch die staatliche Entscheidung gemäß Abs. 6 festgelegten Zeitpunkt über den Rechtsträgerwechsel ist die Übertragung des volkseigenen Grundstückes, Gebäudes oder der Anlage auf den neuen Rechtsträger wirksam. Die weiteren Pflichten der beteiligten Rechtsträger ergeben sich aus den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 10

Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

(1) Die Verantwortlichkeit für Schäden, die sich aus der Anwendung der Atomenergie ergeben, bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung.

(2) Für Schäden, die infolge der Einwirkung ionisierender Strahlung entstehen, ist eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadenersatz unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Ist für Schäden, die durch ionisierende Strahlung auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik entstehen, der Ersatzpflichtige nicht zu ermitteln oder kann er aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, so tritt an dessen Stelle das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(4) Die Verantwortlichkeit für Schäden beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen und für Schäden bei Patienten als Folge medizinischer Maßnahmen mit ionisierender Strahlung regelt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Treten Schäden bei Werkstätten auf, die beim Ersatzpflichtigen oder in seinem Auftrag tätig sind, so gelten die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches über Arbeitsunfall und Berufskrankheit. Bei Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlung findet die Bestimmung des Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 11

(1) Wer vorsätzlich

1. ohne die gemäß § 2 Abs. 5 und § 7 erforderliche Erlaubnis oder unter Verletzung der in dieser Erlaubnis festgelegten Bedingungen oder unter Nichteinhaltung der mit dieser Erlaubnis erteilten Auflagen
 - a) Kernanlagen oder Strahleneinrichtungen entwickelt, herstellt, errichtet, betreibt, instand setzt, verändert oder stilllegt,
 - b) Kernmaterial oder andere radioaktive Stoffe sich oder einem anderen beschafft, entgegennimmt, in Besitz hat, verwendet, verändert, transportiert, weitergibt, verbreitet, lagert, beseitigt, über diese Stoffe verfügt oder in anderer Weise mit diesen Stoffen verkehrt,
2. entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 6 mit Kernanlagen, Strahleneinrichtungen und radioaktiven Stoffen handelt,
3. gesetzliche oder berufliche Pflichten zur Kernmaterialkontrolle oder zum physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen verletzt oder ihre Erfüllung erschwert oder behindert

und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Handlung nach Abs. 1 vorsätzlich eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Handlung nach Abs. 1 fahrlässig einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren bestraft.

(4) Vorbereitung und Versuch nach Abs. 2 sind strafbar.

§ 12

(1) Wer fahrlässig eine im § 11 Abs. 1 genannte Handlung begeht und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr bestraft.

(2) Wer fahrlässig eine im § 11 Abs. 1 genannte Handlung begeht und dadurch fahrlässig einen erheblichen Gesundheitsschaden verursacht, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes beruht.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 5 Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf 8 Jahre erhöht werden.

§ 13

(1) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung gemäß § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 kann, wenn die Auswirkungen der Handlung auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werk tätige ohne entsprechende Qualifikation oder ohne den Nachweis ausreichender Kenntnisse über Maßnah-

men zum Schutz vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie oder ohne den Nachweis der Tauglichkeit und Eignung für die Ausübung dieser Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 beschäftigt,

2. Voraussetzungen der Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 2 nicht gewährleistet, aufhebt oder beseitigt,
3. zulassungspflichtige Erzeugnisse gemäß § 8 ohne Zulassung herstellt oder importiert,
4. staatlich angeordnete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festlegung von Schutzgebieten gemäß § 9 Abs. 3 unterläßt, nicht ordnungsgemäß durchführt, erschwert oder behindert.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2

1. ein größerer Schaden hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. sie wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz und bei Verstößen gegen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festlegung von Schutzgebieten den zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten -- OWG -- (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 14

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Präsident des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Gesetz vom 28. März 1962 über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik -- Atomenergiegesetz -- (GBl. I Nr. 3 S. 47),
- Gesetz vom 23. Januar 1964 zur Änderung des Gesetzes vom 28. März 1962 über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik -- Atomenergiegesetz -- (GBl. I Nr. 1 S. 1),
- Gesetz vom 1. September 1966 zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik -- Atomenergiegesetz -- (GBl. I Nr. 9 S. 75),
- Ziffer 41 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen -- Anpassungsgesetz -- (GBl. I Nr. 11 S. 242),
- Verordnung vom 28. März 1962 zum Atomenergiegesetz -- Einrichtung von Schutzgebieten -- (GBl. II Nr. 18 S. 151),
- Verordnung vom 28. März 1962 zum Atomenergiegesetz -- Haftung für Strahlenschäden -- (GBl. II Nr. 18 S. 152),
- Ziffer 57 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Über-

tretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363),

- § 9 Abs. 3 und die Ziffern 4, 7 und 8 der Anlage zur Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II Nr. 99 S. 627).

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

Begriffsbestimmungen:

1. Kernanlagen:

- a) Kernkraftwerke, Kernheizwerke,
- b) Forschungsreaktoren und sonstige Kernreaktoranlagen,
- c) unterkritische Anordnungen,
- d) Anlagen zur Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie zur Aufbewahrung von Kernmaterial,
- e) Anlagen zur Wiederaufbereitung von bestrahltem Kernmaterial,
- f) Anlagen zur zentralen Endlagerung radioaktiver Abfälle.

2. Einsatz von Kernanlagen:

Der Einsatz von Kernanlagen umfaßt:

- a) den dem Anwendungszweck entsprechenden Betrieb der Anlage,
- b) die zur Vorbereitung auf diesen Betrieb notwendigen Tätigkeiten, wie Standortwahl, Projektierung, Konstruktion, Errichtung, Herstellung, Inbetriebnahme, Reparatur und Rekonstruktion,
- c) die Stilllegung der Anlage.

3. Strahleneinrichtungen:

- a) Einrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten (z. B. Teletherapieeinrichtungen, Gammadefektoskopieeinrichtungen, Banddickenmeßeinrichtungen, Strahlenschranken, Dichte- und Feuchtemeßeinrichtungen, Ionisationsdetektoren u. a.),
- b) Einrichtungen, in denen geladene Teilchen beschleunigt werden (Röntgeneinrichtungen und Teilchenbeschleuniger),
- c) Einrichtungen, in denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt.

4. Einsatz von Strahleneinrichtungen:

Der Einsatz von Strahleneinrichtungen umfaßt:

- a) den dem Anwendungszweck entsprechenden Betrieb der Einrichtung,
- b) die zur Vorbereitung auf diesen Betrieb notwendigen Tätigkeiten, wie Standortwahl, Projektierung, Konstruktion, Errichtung, Herstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung,
- c) die Stilllegung der Einrichtung.

5. Radioaktiver Stoff:

Radioaktiver Stoff ist jeder Stoff, der Radionuklide oberhalb festzulegender Mengen und/oder Konzentrationen enthält.

6. Umschlossene Strahlenquelle:

Ein radioaktiver Stoff, der ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen ist, die unter üblichen betriebsmäßigen Beanspruchungen seinen Austritt verhindert.

7. Kernmaterial:

Kernmaterial sind radioaktive Stoffe,

- in denen bei geeigneter Anordnung eine Kernspaltungskettenreaktion unterhalten werden kann (Kernbrennstoffe),
 - aus denen durch physikalische oder chemische Verfahren Kernbrennstoffe hergestellt werden können,
- sofern festzulegende Mindestmengen und/oder Konzentrationsüberschritten werden.

8. Verkehr mit radioaktiven Stoffen:

Erwerb, Besitz, Verfügung, Ein- und Ausfuhr, Weitergabe und jede andere Verbreitung sowie Transport auf öffentlichen Verkehrswegen;

Umgang (Untersuchung, Gewinnung, Aufbereitung, Herstellung, Be- und Verarbeitung, Anwendung, Aufbewahrung, innerbetrieblicher Transport, Beseitigung und jede sonstige Verwendung oder Veränderung);

andere Tätigkeiten, bei denen radioaktive Stoffe anwesend sind.

9. Strahlenschutz:

Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden, die dem Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung dienen.

10. Atomsicherheit:

Atomsicherheit umfaßt die nukleare Sicherheit und die Maßnahmen zur Verhinderung der mißbräuchlichen Anwendung der Atomenergie.

11. Nukleare Sicherheit:

Zustand und Eigenschaft einer Kernanlage, die dadurch charakterisiert sind, daß

- bei zweckbestimmter Funktionsweise solche Abweichungen vom Normalbetrieb zuverlässig vermieden werden, die zu unerlaubten Strahlenbelastungen des Betriebspersonals oder von Personen in der Umgebung führen,
- beim Eintritt zu berücksichtigender Störfälle keine unzulässigen Strahlenbelastungen des Betriebspersonals oder von Personen in der Umgebung verursacht werden.

12. Mißbräuchliche Anwendung der Atomenergie:

Die mißbräuchliche Anwendung der Atomenergie umfaßt den Einsatz von Kernanlagen und Strahleneinrichtungen oder den Verkehr mit Kernmaterial oder sonstigen radioaktiven Stoffen ohne Erlaubnis oder zu anderen als in der Erlaubnis genannten Zwecken. Sie umfaßt auch Angriffe sowie unbefugte Einwirkungen auf Kernmaterial und Kernanlagen.

13. Kernmaterialkontrolle:

Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden zur Nachweisführung und Überwachung von Kernmaterial.

14. Physischer Schutz:

Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden, um kriminellen Angriffen und unbefugten Einwirkungen auf Kernmaterial und Kernanlagen wirksam vorzubeugen, sie rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern, sowie um verlorengegangenes Kernmaterial wiederzuerlangen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achten Dezember neunzehnhundertdreißig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Dezember neunzehnhundertdreißig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen
zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen
im Jahre 1984

vom 5. Dezember 1983

Auf Vorschlag des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands werden entsprechend Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen für das Jahr 1984 ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 6. Mai 1984 festgelegt.

Berlin, den 5. Dezember 1983

Der Vorsitzende des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik
 E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik
 H. Eichler

Durchführungsverordnung zum Atomenergiewgesetz
— Festlegung von Schutzgebieten für Kernanlagen —
 vom 8. Dezember 1983

Aufgrund des § 14 des Atomenergiewgesetzes vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325) wird folgendes verordnet:

Zu § 9 Absätze 2 und 3 des Gesetzes:

§ 1

(1) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz hat im Rahmen des Strahlenschutzgenehmigungsverfahrens für die Kernanlage in der Etappe der Zustimmung zum Standort¹ festzulegen, ob für die Kernanlage ein Schutzgebiet erforderlich ist und welche vorbereitenden Maßnahmen für die Schutzgebietserklärung einzuleiten sind. Der Investitionsauftraggeber oder Rechtsträger der Kernanlage hat mit dem Antrag auf Standortbestätigung oder, soweit keine Standortbestätigung erforderlich ist, mit dem Antrag auf Standortgenehmigung² den Bescheid über die Vorbereitung der Schutzgebietserklärung vorzulegen.

(2) In Vorbereitung der Schutzgebietserklärung hat der Investitionsauftraggeber oder Rechtsträger der Kernanlage im Rahmen des Strahlenschutzgenehmigungsverfahrens für die Kernanlage in der Etappe der Zustimmung zur Errichtung¹ die gemäß Anlage erforderlichen Unterlagen beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vorzulegen.

¹ Z. Z. gilt die Kernanlagen-Genehmigungsanordnung vom 21. Juni 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 198).

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) i. d. F. der Zweiten Verordnung dazu vom 1. Februar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 57).

(3) Der Investitionsauftraggeber oder Rechtsträger der Kernanlage hat das Recht, Angaben zur Vorbereitung der Unterlagen gemäß Anlage von Staatsorganen, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen zu verlangen. Die Angaben sind dem Investitionsauftraggeber oder Rechtsträger der Kernanlage innerhalb einer Frist von 8 Wochen mitzutellen.

§ 2

(1) Die Schutzgebietserklärung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Gebietes,
- b) Lage, Einteilung und Größe des Gebietes einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes,
- c) Nutzungsbedingungen und -beschränkungen,
- d) Regelung für Erlaubniserteilungen,
- e) Festlegung von Überwachungsmaßnahmen,
- f) Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schutzgebietserklärung.

(3) Die Schutzgebietserklärung ist dem Investitionsauftraggeber oder Rechtsträger der Kernanlage sowie den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und Rates des Kreises, auf deren Territorium sich das Schutzgebiet befindet, unverzüglich zuzustellen.

(3) Die Schutzgebietserklärung ist von dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, auf dessen Territorium sich das Schutzgebiet befindet, in geeigneter Form bekanntzugeben.

(4) Zur Durchsetzung der Nutzungsbedingungen und -beschränkungen kann der Rat des Kreises, auf dessen Territorium sich das Schutzgebiet befindet, Auflagen erteilen.

(5) Die Bestimmungen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung bleiben unberührt.

(6) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz hat die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines Schutzgebietes mindestens alle 5 Jahre zu prüfen. Die Festlegungen zur Schutzgebietserklärung sind zu ändern oder aufzuheben, wenn sich ihre Voraussetzungen geändert haben oder wenn sie weggefallen sind.

§ 3

(1) Vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, auf dessen Territorium sich die Kernanlage befindet, eine Schutzgebietskommission zu bilden. Diese setzt sich zusammen aus Vertretern

- a) des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz (Leiter der Kommission),
- b) der Räte der Bezirke,
- c) der Räte der Kreise,
- d) des Investitionsauftraggebers oder Rechtsträgers der Kernanlage.

Erforderlichenfalls können Vertreter anderer Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlicher Organisationen als Mitglieder der Schutzgebietskommission benannt oder zu deren Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Die Schutzgebietskommission hat insbesondere die Leiter der zuständigen Staatsorgane bei der Durchsetzung der Nutzungsbedingungen und -beschränkungen zu beraten, sie über die Einhaltung der in der Schutzgebietserklärung festgelegten Maßnahmen zu informieren sowie zu Anträgen auf die Erlaubnis von Nutzungen im Schutzgebiet Empfehlungen zu geben.

Zu § 9 Absätze 5 und 6 des Gesetzes:

§ 4

Wird durch die Anordnung einer Mitnutzung die vertraglich vereinbarte Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen aufgehoben oder wesentlich eingeschränkt, ist dem Verlangen der Mieter oder Nutzer auf Beendigung oder Änderung des Vertragsverhältnisses nachzukommen.

§ 5

(1) Für die aus dem Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen aus der landwirtschaftlichen Nutzung oder Mitnutzung sowie der Beschränkung landwirtschaftlicher Nutzung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile gelten die Rechtsvorschriften über die Bodennutzung³.

(2) Für das Verfahren über die Anordnung der Mitnutzung oder des Entzuges des Eigentumsrechts und für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, mit Ausnahme der im Abs. 1 genannten, sind die berechtigten Bestimmungen entsprechend anzuwenden.⁴

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1983.

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

³ Z. Z. gelten die Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 195) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1983 zur Bodennutzungsverordnung - Ausgleich der Wirtschafterschwerisse - (GBl. II Nr. 56 S. 295; Ber. GBl. II Nr. 118 S. 918).

⁴ Z. Z. gelten die Erste Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1983 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 40 S. 257) und die Zweite Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1983 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik - Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen - (GBl. II 1970 Nr. 13 S. 65).

Anlage

zu vorstehender Durchführungsverordnung

Zur Vorbereitung einer Schutzgebietserklärung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Generalbebauungsplan für den Standort der Kernanlage,
2. Angaben über bestehende industrielle, land- und forstwirtschaftliche sowie bergbauliche Anlagen, die Verkehrsverhältnisse sowie die Besiedlung, Erholungsnutzung u.ä. sowie langfristig geplante Nutzungsänderungen,
3. Angaben über Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Trinkwasser und andere Wassernutzungen, landwirtschaftliche, gärtnerische, forstwirtschaftliche und fischwirtschaftliche Nutzung,
4. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an Grundstücken, Gebäuden und Anlagen,
5. Darlegung der nach Inhalt und Umfang zu erwartenden Beeinträchtigungen und Entschädigungsansprüche,
6. Topographische Karte 1 : 25 000.

Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann weitere Unterlagen in gesondert festzulegenden Übergabefristen fordern.

Zweiunddreißigste Durchführungsbestimmung¹
zum Zollgesetz

- Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr
von Gegenständen im grenzüberschreitenden
Geschenkpaket- und -päckchenverkehr
auf dem Postwege -

vom 29. November 1983

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Die Begrenzung für den Empfang von jährlich bis zu 12 Geschenksendungen für jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und jede andere Person mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Absatz 1 des § 8 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz - Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege - (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1983

Der Minister für Außenhandel

I. V.: Dr. Bell
Staatssekretär und
Erster Stellvertreter des Ministers

¹ 21. DB vom 13. Februar 1982 (GBl. I Nr. 4 S. 124)

Anordnung

über die Verfahren

vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen
zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen

vom 10. November 1983

Gemäß § 26 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Prüfungs- und Spruchstellen

- (1) Die im Patentgesetz festgelegten Verfahren werden
- zur Prüfung von Patentanmeldungen sowie zur nachträglichen Prüfung von Patenten von den Prüfungsstellen;
 - zur Berichtigung von Patenten von den Spruchstellen für Patentberichtigung;
 - zur endgültigen Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen in den Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen (im folgenden Patentamt genannt) von den Beschwerdespruchstellen;
 - zur teilweisen oder vollständigen Nichtigerklärung von Patenten von den Spruchstellen für Nichtigerklärung durchgeführt.

(2) Die Spruchstellen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In der Spruchstelle für Patentberichtigung können Beisitzer mitwirken, die an der Erteilung oder Bestätigung des zu berichtigenden Patents beteiligt waren.

§ 2

Verfahrensgrundsätze

(1) In den Verfahren vor dem Patentamt sind die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen aufzuklären. Der Anmelder, Inhaber oder deren Rechtsnachfolger (im folgenden Beteiligte genannt) sowie die Erfinder, Sachverständigen und Zeugen sind verpflichtet, ihre Erklärungen zur Sache vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben.

(2) Die Prüfungsstellen und die Spruchstellen haben bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Verfahren auf die bewußte Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts Einfluß zu nehmen. Erforderlichenfalls geben sie Hinweise und Empfehlungen zur Einhaltung und richtigen Anwendung der Rechtsvorschriften.

§ 3

Verhandlung

(1) Die Prüfungsstellen und die Spruchstellen des Patentamtes können Beteiligte sowie die Erfinder, Sachverständige und Zeugen zur mündlichen Verhandlung laden. Im Verfahren vor der Spruchstelle für Nichtigerklärung gilt Satz 1 auch für die Antragsteller.

(2) In den Verfahren vor dem Patentamt sind die Beteiligten auf begründeten Antrag zu einer mündlichen Verhandlung zu laden. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, von dem die Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

(3) Den Beteiligten sind die Tatsachen, die zum Gegenstand einer Entscheidung gemacht werden sollen, vor dieser Entscheidung schriftlich, in einer Verhandlung auch mündlich, mitzuteilen. Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Dafür ist eine angemessene Frist festzusetzen.

§ 4

Entscheidungen

(1) Entscheidungen des Patentamtes haben schriftlich zu ergehen und sind zu begründen. Sie sind den Beteiligten an dem Verfahren zu übersenden. Entscheidungen der Prüfungsstellen und der Beschwerdespruchstelle, mit denen einem Antrag vollständig entsprochen wird, bedürfen grundsätzlich keiner Begründung.

(2) Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 5

Zustellung

(1) Entscheidungen des Patentamtes, mit deren Zugang eine Frist beginnt sowie Ladungen der Spruchstellen werden dem Empfänger zugestellt. Die Zustellung erfolgt durch

- die Post mit Zustellungsurkunde;
- einen Mitarbeiter des Patentamtes, der das Schriftstück dem Empfänger aushändigt;
- öffentliche Bekanntmachung.

(2) Erfolgt die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, dann gilt die Zustellung mit dem aus der Zustellungsurkunde ersichtlichen Tag der Aushändigung als bewirkt. Wurde die Sendung unter Benachrichtigung des Empfängers beim Postamt zur Abholung hinterlegt, dann gilt die Zustellung nach Ablauf von 3 Werktagen als bewirkt.

(3) Erfolgt die Zustellung durch einen Mitarbeiter des Patentamtes, so ist sie durch eine mit Datum und Unterschrift des Mitarbeiters des Patentamtes versehene Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, wenn der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist oder wenn die Zustellung außerhalb der DDR zu bewirken wäre, aber keinen Erfolg verspricht oder unausführbar ist. Hat die

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen, so ist eine Ausfertigung der Entscheidung oder Ladung an der Bekanntmachungstafel des Patentamtes auszuhängen. Handelt es sich um eine Ladung, so ist sie außerdem in den „Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen“ zu veröffentlichen. Entscheidungen und Ladungen gelten als zugestellt, wenn seit Beginn der öffentlichen Bekanntmachung 4 Wochen verstrichen sind.

(5) An staatliche Organe, sozialistische Betriebe und Patentanwaltsbüros kann die Zustellung unter Beachtung der dafür geltenden Rechtsvorschriften auch auf eine andere geeignete Weise, die einen Nachweis gewährleistet, erfolgen.

(6) Ist der Tag der Zustellung nicht eindeutig nachgewiesen, dann wird er vom Patentamt unter Würdigung aller Umstände festgelegt.

(7) Andere als im Abs. 1 genannte Mitteilungen des Patentamtes gelten nach Ablauf von 3 Tagen nach der Übergabe an die Post als zugegangen, es sei denn, daß sie nachweislich nicht oder erst später zugegangen sind. Die Mitteilung gilt auch als zugegangen, wenn die Annahme des Briefes verweigert wird.

§ 6

Sprache

Die Sprache in den Verfahren vor dem Patentamt ist deutsch, sofern sich aus internationalen Verträgen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört, nicht etwas anderes ergibt. Die nach § 16 mögliche Ausnahme wird hiervon nicht berührt. Im übrigen finden die entsprechenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes¹ Anwendung.

§ 7

Kostenentscheidung

(1) Die in den Verfahren vor den Prüfungsstellen und der Beschwerdespruchstelle durch die Hinzuziehung von Sachverständigen, von Zeugen sowie bei der Aufklärung von Tatsachen entstehenden Kosten können dem Patentanmelder auferlegt werden, wenn diese Kosten auf seine unzureichende Mitwirkung zurückzuführen sind.

(2) Die Spruchstelle für Nichtigerklärung kann im Rahmen ihrer Entscheidung auch eine Kostenentscheidung treffen.

§ 8

Patentregister und Akteneinsicht

(1) In das gemäß § 22 des Patentgesetzes bestehende Patentregister kann jedermann Einsicht nehmen. Auf Antrag werden vom Patentamt einfache oder beglaubigte Registerauszüge angefertigt.

(2) Eine Änderung der in das Patentregister eingetragenen erforderlichen Angaben zur Person der Erfinder, zum Ursprungsbetrieb oder zum Patentinhaber wird erst vom Zeitpunkt der Eintragung in das Patentregister an rechtswirksam.

(3) Wird ein rechtliches Interesse nachgewiesen, so wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Erteilungsakten gewährt. Das Patentamt kann die Einsichtnahme auf Teile der Akte beschränken. Bei Wirtschaftspatenten können auf Antrag des Ursprungsbetriebes, bei Ausschließungspatenten können auf Antrag des Patentinhabers Schriftstücke von der Einsichtnahme ausgenommen werden, die auf die Erteilung des Patents ohne Einfluß waren.

§ 9

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitarbeiter des Patentamtes und andere zur Mitwirkung herangezogene Personen sind zur Verschwiegenheit über noch nicht veröffentlichte Erfindungen verpflichtet.

¹ Z. Z. gilt das Gesetz vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 437).

§ 10

Anwendung der Zivilprozessordnung

(1) Soweit in dieser Anordnung nicht etwas anderes festgelegt ist, finden die in den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen² getroffenen Festlegungen über die Prozessparteien und ihre Vertretung, über vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden, über die Beweiserhebung und über Beweismittel, über die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie über die Gründe für den Ausschluß von Richtern und Schöffen von der Mitwirkung an der Verhandlung in den Verfahren vor dem Patentamt entsprechende Anwendung.

(2) Im Nichtigerklärungsverfahren finden außerdem die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Prüfung, Änderung und Rücknahme einer Klage, über Gründe, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschließen, über Verbindung und Trennung, über die Einbeziehung einer weiteren Prozesspartei, über Prozessbeauftragte, über die Öffentlichkeit der Verhandlung, über das Nichterscheinen der Prozessparteien zur mündlichen Verhandlung, über die Unterbrechung des Verfahrens, über den Gegenstand und über die Rechtskraft der Entscheidung entsprechende Anwendung.

§ 11

Aufgaben der Betriebe

(1) Bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes sind die sozialistischen Betriebe als Ursprungsbetriebe nach § 4 Abs. 4 des Patentgesetzes verpflichtet, in den Verfahren vor dem Patentamt alle zum wirksamen Schutz der Erfindungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die sozialistischen Betriebe haben das innerbetriebliche Verfahren zur Bearbeitung von Erfindungen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen rationell zu organisieren. Das innerbetriebliche Verfahren zur Bearbeitung von Erfindungen kann in einer betrieblichen Ordnung festgelegt werden.

(3) Die sozialistischen Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Erfinder in alle wesentlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Patentanmeldungen und ihre Maßnahmen in den Verfahren vor dem Patentamt einbezogen werden. Die sozialistischen Betriebe haben die Erfinder über die Entscheidung zu informieren, die das Patentamt getroffen hat.

(4) Beabsichtigt der sozialistische Betrieb die Zurückziehung einer Patentanmeldung, dann hat er das rechtzeitig mit den Erfindern abzustimmen. Die erfolgte Abstimmung und ihr Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Die zuständigen Leiter in den sozialistischen Betrieben sind verpflichtet, die Ergebnisse der Patentprüfung mit den Erfindern und Forschungs- und Entwicklungskollektiven auszuwerten. Sie haben zu sichern, daß die moralische und materielle Anerkennung der erfinderischen Leistungen in würdiger Form erfolgt.

§ 12

Einreichung und Prüfung der Patentanmeldung

(1) Die Patentanmelder sind verpflichtet, alle zu einer Patentanmeldung gehörenden Unterlagen beim Patentamt vollständig und in Übereinstimmung mit den dafür festgelegten Erfordernissen einzureichen.

(2) Das Patentamt prüft, ob die Patentanmeldung den festgelegten Erfordernissen entspricht³. Entspricht die Patentanmeldung nicht den festgelegten Erfordernissen, dann fordert das Patentamt den Patentanmelder auf, die Mängel innerhalb

einer festzusetzenden Frist zu beseitigen. Das Patentamt kann für diese Aufforderung eine Gebühr erheben.

(3) Werden von einem sozialistischen Betrieb wiederholt Patentanmeldungen vorgenommen, bei denen die Anmeldeunterlagen nicht vollständig sind oder nicht den Anmeldeerfordernissen entsprechen oder werden Pflichten der Patentanmelder zur Mitwirkung in den Verfahren nicht ordnungsgemäß erfüllt, so fordert das Patentamt den Leiter des Betriebes auf, bei der Vornahme von Patentanmeldungen die erforderliche Ordnung zu gewährleisten.

(4) Entspricht die Patentanmeldung den festgelegten Erfordernissen, dann bestätigt das Patentamt dies bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes dem Ursprungsbetrieb als eine Voraussetzung für die Zahlung der Anerkennungsvergütung an die Erfinder.

(5) Nehmen die Erfinder die Patentanmeldung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 des Patentgesetzes selbst vor, dann erfolgt keine Bestätigung gemäß Abs. 4. Erfolgt die Anmeldung durch ein Kollektiv, dann ist der in den Anmeldeunterlagen zuerst genannte Erfinder Zustellungsbevollmächtigter des Kollektivs.

(6) Eine Patentanmeldung kann zurückgezogen werden.

§ 13

Einreichung durch Erfinder

Nehmen bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes die Erfinder die Patentanmeldung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 des Patentgesetzes selbst vor, dann ist der Patentanmelder eine Erklärung des Ursprungsbetriebes beizufügen, aus der hervorgeht, warum der Betrieb die Anmeldung nicht vorgenommen hat. Die Ursprungsbetriebe sind zur Abgabe dieser Erklärung verpflichtet. Diese Erklärung ist durch das Patentamt bei der Patentprüfung zu berücksichtigen.

§ 14

Einreichung durch Nichtberechtigte

Wird die Anmeldung von einem Patentanmelder vorgenommen, der die Berechtigung zur Anmeldung nicht nachweist, dann wird bei der Erteilung so verfahren, als wäre die Anmeldung von dem gemäß den §§ 14 und 16 Absätze 2 und 3 des Patentgesetzes Berechtigten vorgenommen worden.

§ 15

Inanspruchnahme der Priorität der Erstanmeldung

(1) Wird für eine Patentanmeldung aufgrund eines internationalen Abkommens der Zeitpunkt einer vorangegangenen Anmeldung derselben Erfindung in einem anderen Staat beansprucht, so ist dies innerhalb einer Frist von 2 Monaten anzugeben (Prioritätserklärung). Die Frist beginnt mit dem Tage, der auf den Tag der Anmeldung folgt. Innerhalb dieser Frist kann diese Erklärung geändert werden. Wird die Erklärung nicht fristgemäß abgegeben, so kann der Prioritätsanspruch für diese Anmeldung nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der Patentanmelder hat auf Anforderung des Patentamtes eine Abschrift der Erstanmeldung einzureichen. Der Abschrift ist eine Bescheinigung beizufügen, mit der die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original der Erstanmeldung und der Zeitpunkt der Erstanmeldung durch die Behörde des Landes bestätigt wird, in dem die Erstanmeldung vorgenommen wurde (Prioritätsbeleg).

(3) Wird die Prioritätsfrist oder die Frist für die Prioritätserklärung versäumt, dann findet § 27 des Patentgesetzes keine Anwendung.

§ 16

Einreichung in einer anderen Sprache

Zur Sicherung der Priorität kann die Patentbeschreibung in einer anderen als der deutschen Sprache eingereicht werden. In diesen Fällen ist die deutsche Übersetzung durch ein vom Patentamt anerkanntes Übersetzungsbüro beglaubigen

² Z. Z. gilt das Gesetz vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen – Zivilprozessordnung – (GBl. I Nr. 29 S. 533).

³ Z. Z. gelten die Anordnungen vom 3. November 1975 über die Erfordernisse für die Ausarbeitung und Einreichung von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. 821 des Gesetzblattes) und die Anordnung vom 27. September 1979 über die Hinterlegung von Mikroorganismen bei der Vornahme von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. 1022 des Gesetzblattes).

zu lassen und innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Patentanmeldung im Patentamt nachzureichen. Wird die Übersetzung nicht fristgemäß nachgereicht, dann wird die Patentanmeldung zurückgewiesen.

§ 17

Zurückweisung der Patentanmeldung

Ein Patent gemäß § 17 Abs. 1 des Patentgesetzes wird nicht erteilt, wenn die Patentanmeldung nicht den festgelegten Anmeldebedingungen entspricht und der Anmelder einer Anforderung gemäß § 12 Abs. 2 zur Beseitigung von Mängeln nicht nachkommt. In diesem Falle wird die Patentanmeldung zurückgewiesen. Das gleiche gilt, soweit gemäß § 5 Abs. 6 und § 6 des Patentgesetzes Rechtsschutz nicht gewährt wird.

§ 18

Einwendungen

Gegen ein Patent, das gemäß § 17 Abs. 1 des Patentgesetzes erteilt wurde, können dem Patentamt mit Gründen versehene Einwendungen unterbreitet werden. Sie sind im Falle einer Prüfung nach § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes vom Patentamt zu berücksichtigen.

§ 19

Information über die Benutzung

(1) Die gemäß § 10 Abs. 2 des Patentgesetzes erforderliche Information des Patentamtes über die Benutzung der Erfindung hat nach der im Betrieb getroffenen Entscheidung über die Benutzung, spätestens bei Benutzungsbeginn zu erfolgen. Sie erfolgt unter Verwendung eines vom Patentamt herausgegebenen Formblattes.

(2) Der Abs. 1 gilt entsprechend für die Information des Ursprungsbetriebes über die Benutzung.

(3) Die gemäß § 10 Abs. 2 des Patentgesetzes erforderliche Information der Erfinder durch den Ursprungsbetrieb hat bei Beginn der Benutzung durch den Ursprungsbetrieb bzw. unverzüglich nach Eingang der Information über die Benutzung in einem anderen Betrieb zu erfolgen. In der Information der Erfinder ist mindestens das Datum des Benutzungsbegins und der voraussichtliche Benutzungsumfang anzugeben.

§ 20

Nachträgliche Prüfung

(1) Die erste dem Patentamt gemäß § 10 Abs. 2 des Patentgesetzes gegebene Information wertet das Patentamt als Antrag auf nachträgliche Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes. Stellt sich im Verlaufe der nachträglichen Prüfung heraus, daß der Antrag nicht begründet war, dann wird das Verfahren eingestellt.

(2) Ergibt die nachträgliche Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes, daß eine Erfindung nicht vorliegt, dann sind im Falle des § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes der Ursprungsbetrieb, in allen anderen Fällen die Erfinder oder ihre Rechtsnachfolger vom Patentamt vor der Entscheidung darüber zu informieren. Ihnen sind die Gründe für die zu erwartende Entscheidung mitzuteilen. Sie werden aufgefordert, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist dazu zu äußern.

(3) Die im Ergebnis der nachträglichen Prüfung getroffene Entscheidung ist den im Abs. 2 genannten Empfängern der Information mitzuteilen. Wenn diese nicht erstbenutzender Betrieb sind, ist auch der erstbenutzende Betrieb über diese Entscheidung zu informieren.

(4) Wird auf ein gemäß § 17 Abs. 1 des Patentgesetzes erteiltes Patent verzichtet, dann wird eine nachträgliche Prüfung durchgeführt, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 21

Veröffentlichungen über Patente

(1) Wird im Ergebnis des Verfahrens zur Erteilung eines Patents gemäß § 17 Abs. 1 des Patentgesetzes ein Patent erteilt, dann gibt das Patentamt eine Patentschrift heraus. Die

Erteilung des Patents wird in den „Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen“ bekanntgemacht.

(2) Wird im Ergebnis des Verfahrens auf nachträgliche Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes das Patent teilweise bestätigt, dann gibt das Patentamt erneut eine Patentschrift heraus. Die Bestätigung, teilweise Bestätigung oder Aufhebung des Patents wird in den „Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen“ bekanntgemacht.

(3) Wird ein Patent gemäß § 18 Abs. 2 des Patentgesetzes erteilt, dann gibt das Patentamt eine Patentschrift heraus. Die Erteilung wird in den „Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen“ bekanntgemacht.

§ 22

Löschung im Patentregister

Ist ein Patent gemäß § 15 Abs. 3 des Patentgesetzes erloschen, ist ein Patent im Ergebnis der nachträglichen Prüfung aufgehoben, oder ist ein Patent für nichtig erklärt worden, dann wird das Patent im Patentregister gelöscht. Die Löschung wird in den „Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen“ bekanntgemacht.

§ 23

Korrektur oder Änderung von Unterlagen

(1) Die beim Patentamt vorliegende Patentanmeldung und ein gemäß § 17 des Patentgesetzes erteiltes Patent können bis zur Bestätigung oder Erteilung gemäß § 18 des Patentgesetzes geändert werden, wenn die Änderung nicht über die in der Patentanmeldung angegebene technische Lösung hinausgeht.

(2) Das Patentamt ist berechtigt, offensichtliche Unrichtigkeiten in den Entscheidungen und in anderen zu einem Patent gehörenden Unterlagen zu korrigieren.

§ 24

Berichtigungsverfahren

(1) Der Antrag auf Berichtigung gemäß § 19 des Patentgesetzes kann zur Vermeidung eines Antrages auf Nichtigklärung auf eine andere Fassung des Erfindungsanspruches, eine Ergänzung oder Änderung der Erfindungsbeschreibung gerichtet sein. Das gilt auch für die Klärung des Inhalts der durch das Patent festgestellten Erfindung.

(2) Der Antrag auf Patentberichtigung ist schriftlich an die Spruchsstelle für Patentberichtigungen des Patentamtes zu richten. In der Begründung des Antrages müssen die nach der Prüfung der Erfindung auf alle Schutzvoraussetzungen bekannt gewordenen Tatsachen angegeben werden, die eine Berichtigung rechtfertigen. Betreffen sie Veröffentlichungen, dann sind die betreffenden Dokumente dem Antrag beizufügen. Handelt es sich um fremdsprachliche Veröffentlichungen, dann sind auf Verlangen der Spruchsstelle einfache oder beglaubigte Übersetzungen einzureichen.

(3) In dem Verfahren zur Berichtigung eines Patents kann die Spruchsstelle auch von Amts wegen Tatsachen berücksichtigen, die der Antragsteller nicht genannt hat.

(4) Die Entscheidung über eine erfolgte Berichtigung ist nach ihrer Rechtswirksamkeit in das Patentregister einzutragen.

§ 25

Beschwerdeverfahren

(1) Beschwerde gemäß § 20 des Patentgesetzes können die Verfahrensbeteiligten einlegen, die von der anzufechtenden Entscheidung betroffen sind.

(2) Ist die Beschwerde nicht statthaft, verspätet eingelegt worden oder sachlich nicht gerechtfertigt, dann wird sie zurückgewiesen.

§ 26

Antrag auf Nichtigklärung

(1) Der Antrag auf Nichtigklärung eines Patents gemäß § 21 des Patentgesetzes ist schriftlich an die Spruchsstelle für

Nichtigerklärung des Patentamtes zu richten. In der Begründung sind die Tatsachen anzugeben, auf die der Antrag gestützt wird. § 24 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

(2) Hat der Antragsteller in der Deutschen Demokratischen Republik weder Sitz noch Wohnsitz, so hat er dem Antragsgegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe und die Frist der Sicherheitsleistung werden von der Spruchstelle für Nichtigerklärung des Patentamtes festgesetzt. Wird diese Frist versäumt, so gilt der gestellte Antrag als zurückgenommen.

§ 27

Nichtigerklärungsverfahren

(1) Das Nichtigerklärungsverfahren gemäß § 21 des Patentgesetzes wird eingeleitet, nachdem der Antragsteller bei einem Wirtschaftspatent die Erfinder und den Ursprungsbetrieb, bei einem Ausschließungspatent den Patentinhaber (Antragsgegner) unter angemessener Fristsetzung und Bezeichnung des Materials, das dem Patent nach Auffassung des Antragstellers entgegensteht, ohne Erfolg zum Verzicht auf das Patent und das Geltendmachen von Rechten daraus bzw. — bei beantragter teilweiser Nichtigerklärung — zur Patentberichtigung aufgefordert hat.

(2) Nach der Einleitung des Verfahrens teilt die Spruchstelle dem Antragsgegner den Antrag mit und fordert ihn auf, innerhalb von 2 Monaten dazu Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme teilt die Spruchstelle dem Antragsteller mit.

(3) Erfolgt die Stellungnahme des Antragsgegners nicht rechtzeitig, so kann die Spruchstelle ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort auf der Grundlage des Antrages entscheiden und dabei jede vom Antragsteller behauptete Tatsache als erwiesen annehmen.

(4) In den Nichtigerklärungsverfahren kann die Spruchstelle von Amts wegen Tatsachen berücksichtigen, die der Antragsteller nicht genannt hat.

(5) Wird der Antrag auf Nichtigerklärung zurückgenommen, so kann die Spruchstelle das Verfahren von Amts wegen fortsetzen.

(6) Wird ein Patent ganz oder teilweise für nichtig erklärt, so ist dies nach der Rechtswirksamkeit der Entscheidung in das Patentregister einzutragen.

§ 28

Folgen der Nichtzahlung von Gebühren

(1) Wird eine in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr nicht zusammen mit dem gestellten Antrag oder der anderen gebührenpflichtigen Rechtshandlung oder zu dem in einer Zahlungsaufforderung festgelegten Zeitpunkt gezahlt, dann gilt der gestellte Antrag als nicht gestellt oder die andere Rechtshandlung, die die Gebühr betrifft, als nicht vorgenommen.

(2) Wird ein in der Gebührenordnung festgelegter Kostenbeitrag nicht zu dem in der Zahlungsaufforderung festgelegten Zeitpunkt gezahlt, dann nimmt das Patentamt die Handlung, auf die er sich bezieht, nicht vor. Das Patentamt kann den Kostenbeitrag auch auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften einziehen.

(3) Bei einer Zahlungsaufforderung ist auf die mit der Nichtzahlung einer Gebühr oder eines Kostenbeitrages verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(4) Der Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn in einem Verfahren vor dem Patentamt eine zulässige Beschwerde oder Berufung eingelegt wurde und die Gebühr in solchen Fällen nicht gezahlt wird, in denen der angefochtene Beschluß auf einem Verfahrensmangel beruht, der es rechtfertigen würde, ihn aufzuheben und die Rückzahlung der gezahlten Gebühr anzuordnen.

§ 29

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich als Leiter eines sozialistischen Betriebes oder als Leiter eines Büros für Schutzrechte trotz einer Aufforderung gemäß § 12 Abs. 3 Anmeldeunterlagen nicht vollständig oder nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend einreicht, die im § 13 und im § 19 Abs. 1 festgelegten Pflichten im Verfahren vor dem Patentamt nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder gesetzlich festgelegte Kostenbeiträge im Verfahren vor dem Patentamt wiederholt nicht zahlt, kann mit Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vizepräsidenten des Patentamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 30

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 29 am 1. Januar 1984 in Kraft. Der § 29 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. November 1956 über Zustellungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 45 S. 380) außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1983

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Schutzrechtsverordnung

— Materielle Anerkennung der Erfinder bei der
Anmeldung von Patenten in anderen Staaten —

vom 15. November 1983

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Schutzrechtsverordnung vom 31. Januar 1980 (GBl. I Nr. 7 S. 49) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 12 der Verordnung:

§ 1

(1) Wird gemäß § 12 der Schutzrechtsverordnung und gemäß § 4 Abs. 4 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284) für eine Erfindung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik eine Patentanmeldung auf den Namen des volkseigenen Kombinats² oder Kombinatbetriebes vorgenommen, dann erhalten die Erfinder eine materielle Anerkennung.

(2) Die Höhe der materiellen Anerkennung wird vom Generaldirektor des Kombinats oder vom Direktor des Kombinatbetriebes unter Berücksichtigung der Bedeutung der Erfindung für den Export und der Aktivitäten der Erfinder bei der Durchführung der betrieblichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Patentanmeldung festgesetzt. Sie kann — unabhängig von der Anzahl der für eine Erfindung in anderen Ländern

¹ S. DB vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 7 S. 102)

² Nach § 1 Abs. 1 der Schutzrechtsverordnung gelten die für die volkseigenen Kombinate festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten entsprechend auch für Betriebe, die keinem Kombinat angehören, für wissenschaftliche und andere Einrichtungen sowie für Genossenschaften.

vorgenommenen Anmeldungen - bis zu 500 M für eine Erfindung betragen.

(3) Die Finanzierung der nach § 1 zu zahlenden materiellen Anerkennungen erfolgt aus den im § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuerungsverordnung - Vergütung für Neuerungen und Erfindungen - (GBL II 1972 Nr. 1 S. 11) festgelegten Finanzierungsquellen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1983

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung Nr. 6¹
über die Gebühren und Kosten
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
vom 15. November 1983

Gemäß § 24 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBL I Nr. 29 S. 284) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der Teil I „Allgemeine Gebühren“ der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBL II Nr. 76 S. 658) erhält folgende Ergänzung:

„11. Gebühr für die Aufforderung zur Beseitigung festgestellter Mängel bei nicht vollständigen oder nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Anmeldeunterlagen 200,- M.“

§ 2

Der Teil VI „Kostenbeiträge“ der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erhält folgende Ergänzung:

„5. Zusätzlicher Kostenbeitrag bei verspäteter Antragstellung, die Ausgabe einer Patentschrift auszusetzen.

Der Kostenbeitrag ist zu entrichten, wenn bei Antragstellung eine Frist von 4 Monaten, gerechnet ab Anmeldetag, in den Fällen, in denen eine Bestätigung gemäß § 12 Abs. 4 der Anordnung über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen² erteilt wird, ab Datum dieser Bestätigung verstrichen ist.

Der Kostenbeitrag beträgt

- a) in der 1. bis 8. Woche nach Fristablauf 1 000,- M
- b) in der 9. und 10. Woche nach Fristablauf 5 000,- M
- c) ab 11. Woche nach Fristablauf 10 000,- M.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1983

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

¹ Anordnung Nr. 5 vom 30. August 1982 (GBL I Nr. 35 S. 604)

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. November 1983 über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen (GBL I Nr. 34 S. 331).

Anordnung

über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes

vom 14. November 1983

Zur weiteren Reduzierung des Straßengütertransportes und zur volkswirtschaftlich effektiven Arbeitsteilung zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr sowie zur konsequenten Einhaltung der staatlichen Transportkennziffern wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe,
- Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt).

(2) Sie gilt nicht für Bürger und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Anordnung enthält die Anlage.

§ 3

Fernverkehrszuschlag

(1) Für den öffentlichen Binnengüterfernverkehr auf der Straße wird der Fernverkehrszuschlag gemäß § 6 des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) und § 10 des Tarifs für Transporte mit Möbelspezialfahrzeugen (TTM)¹ wie folgt festgelegt:

a) für Transporte, die nach dem GKT, Teil A, berechnet werden,

- bei Anwendung der Preistafel 1 - 50 %
- bei Anwendung der Preistafeln 2 und 3 - 40 %
- bei Anwendung der Preistafel 4 - 30 %.

b) für Transporte, die nach dem GKT, Teil B, berechnet werden, bei Anwendung der Preistafeln 2 und 4 - 50 %.

c) für Transporte, die nach dem TTM berechnet werden, bei Anwendung der Preisliste 1 - 40 % vom Kilometerentgelt gemäß Spalte 4 der Preisliste.

(2) Der Fernverkehrszuschlag ist bei den Transportkunden nicht planbar. Er ist bei den volkseigenen Betrieben, die Transportleistungen nach dem Güter-Kraftverkehrs-Tarif bzw. nach dem Tarif für Transporte mit Möbelspezialfahrzeugen durchführen, nicht Bestandteil der Warenproduktion sowie der Nettoproduktion. Er ist an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 4

Werkverkehrsabgabe

(1) Für Straßengütertransporte, die im Fernverkehr von Betrieben mit Werkfuhrpark durchgeführt und nicht nach dem Güter-Kraftverkehrs-Tarif oder dem Tarif für Transporte mit Möbelspezialfahrzeugen abgerechnet werden, ist eine Werkverkehrsabgabe an den Staatshaushalt abzuführen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Fr. 376 vom 10. April 1981 über die Preise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes).

- (2) Die Werkverkehrsabgabe beträgt bei einer Nutzmasse
- | | |
|--------------------|---------------------------------------|
| bis 5 t | 0,85 M je Kilometer Ladungsfahrweite |
| über 5 t bis 10 t | 1,25 M je Kilometer Ladungsfahrweite |
| über 10 t bis 15 t | 1,60 M je Kilometer Ladungsfahrweite |
| über 15 t bis 20 t | 1,80 M je Kilometer Ladungsfahrweite |
| über 20 t | 1,90 M je Kilometer Ladungsfahrweite. |

Der Berechnung sind die Nutzmasse des eingesetzten Kraftfahrzeuges einschließlich Anhänger und sämtliche mit Ladung gefahrenen Kilometer — einschließlich der im Nahverkehrsbereich zurückgelegten Teilstrecke — zugrunde zu legen.

(3) Der Berechnung der Werkverkehrsabgabe ist die Ladungsfahrweite zugrunde zu legen, die bei der Abrechnung der Fernfahrtgenehmigung² ausgewiesen wird.

(4) Von der Abführung der Werkverkehrsabgabe sind ausgenommen:

- Transporte des Werkverkehrs im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Transporte, die nur mit Spezialfahrzeugen durchgeführt werden können und die nicht nach den Bestimmungen des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs bzw. des Tarifs für Transporte mit Möbelspezialfahrzeugen zu berechnen sind,
- Transporte, die von folgenden Betrieben durchgeführt werden:
 - Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbstständig Tätige,
 - Tierkörperverwertungsbetriebe, deren Kraftfahrzeuge nicht für normale Gütertransporte eingesetzt werden dürfen.

(5) Die Abgabe ist durch die volkseigenen Verkehrskombinate bei der Abrechnung der Fernfahrtgenehmigung zu berechnen, einzuziehen und an den Staatshaushalt abzuführen.

(6) Die Abgabe ist von den Betrieben mit Werkfuhrpark als Bestandteil der Selbstkosten im Konto 391 — Strafen und Schadenersatz — auszuweisen. Sie ist nicht planbar und nicht kalkulationsfähig.

§ 5

Ökonomische Sanktionen bei Überschreitung der Transportkennziffern

(1) Die Versender haben bei Inanspruchnahme von Transportleistungen über die bestätigten Quartalstransportkennziffern (tkm) hinaus ökonomische Sanktionen zu zahlen. Die zu zahlenden Sanktionen betragen bei Transportleistungen

der Eisenbahn	0,50 M/tkm
der Binnenschifffahrt	0,30 M/tkm
des Kraftverkehrs	1,20 M/tkm.

Sie sind auf volle Marktbeträge auf- bzw. abzurunden.

(2) Die Berechnung der ökonomischen Sanktionen haben vorzunehmen

- für die Deutsche Reichsbahn die zuständigen Reichsbahnämter,
- für die Binnenschifffahrt die Schiffahrtsstellen,
- für den öffentlichen Kraftverkehr die Kraftverkehrsbetriebe.

Die Sanktionen sind den Versendern zu berechnen, mit denen die Transportverträge abgeschlossen wurden bzw. die den Transportraum bestellt haben. Die Berechnung hat bis Ende des dem Quartal folgenden Monats zu erfolgen. Die Sanktionen sind sofort fällig.

² Z. Z. gilt § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Juli 1982 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 31 S. 559).

(3) Versender der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben die ökonomischen Sanktionen aus „nicht planbaren Kosten“ zu finanzieren.

(4) Die Zahlung von ökonomischen Sanktionen entfällt, wenn die Überschreitung der Transportkennziffern aus während des Quartals durch den zuständigen Transportausschuß angewiesenen und schriftlich bestätigten Transportverlagerungen zwischen den Verkehrsträgern resultiert.

(5) Werden die Transportleistungen von privaten Fahrzeughaltern durchgeführt, ist die Berechnung der ökonomischen Sanktionen bei Überschreitung der Transportkennziffern durch die zuständigen Kraftverkehrsbetriebe vorzunehmen.

§ 6

Produktionsfondsabgabe bei Überschreitung der Ausstattungsnormative

(1) Die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke erhalten vom Minister für Verkehrswesen jährlich Kriterien für die Festlegung von Ausstattungsnormativen für Nutzkraftwagen für die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke haben zu sichern, daß den unterstellten Kombinate, Betrieben, und Einrichtungen jährlich mit den staatlichen Planaufgaben und den staatlichen Planaufgaben differenzierte Ausstattungsnormative oder -limite für den Bestand an Nutzkraftwagen übergeben werden.

(2) Diese Bestimmungen sind nicht anzuwenden

- gegenüber den im § 4 Abs. 4 Buchst. c genannten Betrieben sowie gegenüber Staatsorganen und den ihnen nachgeordneten Einrichtungen,
- für nachfolgend genannte spezielle Fahrzeuge
 - Kranwagen (Autodrehkran, Mobildrehkran),
 - Abschleppwagen,
 - Werkstattwagen (darunter Instandhaltungsfahrzeuge, Bautrumpfwagen),
 - Entstörungswagen,
 - Fahrzeuge der Fäkalien- und Müllabfuhr,
 - Straßenreinigungsfahrzeuge,
 - Güllefahrzeuge,
 - Schlammsaugwagen,
 - W 50 mit Hochdruckspülgeräten,
 - Spezialfahrzeuge für den Winterdienst (z. B. Schneefräsen),
 - Fahrzeuge mit Streuaufsatz für Mineräldünger,
 - Viehtransportfahrzeuge,
 - Fahrzeuge für loses Mischfutter,
 - Fahrzeuge für loses Mehl,
 - Tankfahrzeuge für Rohmilch,
 - Langholzfahrzeuge,
 - Fahrzeuge, die ständig oder überwiegend im Berg- und Schachtbau unter Tage eingesetzt sind.

(3) Bei Überschreitung der Ausstattungsnormative ist monatlich eine nicht planbare Produktionsfondsabgabe von 5 TM je Tonne Nutzmasse an den Staatshaushalt abzuführen.

(4) Die Hauptbuchhalter der Betriebe sind verpflichtet, monatlich die Einhaltung der Ausstattungsnormative zu kontrollieren und die Abführung der nicht planbaren Produktionsfondsabgabe zu sichern.

§ 7

Abführung an den Staatshaushalt

(1) Der Fernverkehrszuschlag gemäß § 3 und die Werkverkehrsabgabe gemäß § 4 sind

- von den Kraftverkehrsbetrieben bzw. Kraftverkehrseinrichtungen an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,

zugunsten des Bankkontos, auf das die Lohnsteuer abgeführt wird,

— für Fernverkehrszuschlag mit dem codierten Zahlungsgrund

konstant 559 variabel 670,

— für Werkverkehrsabgabe mit dem codierten Zahlungsgrund

konstant 559 variabel 680;

b) von den anderen Betrieben als produktgebundene Abgabe abzuführen.

(2) Die ökonomischen Sanktionen für die Überschreitung der Transportkennziffern gemäß § 5 sind

a) von der Deutschen Reichsbahn und dem VEB Binnenreederei auf das Konto 6836 — 21 — 220 209 mit dem codierten Zahlungsgrund

konstant 559 variabel 681;

b) von den Kraftverkehrsbetrieben an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zugunsten des Kontos, auf das die Lohnsteuer abgeführt wird, mit dem codierten Zahlungsgrund

konstant 559 variabel 681

abzuführen.

(3) Die Abführung der nicht planbaren Produktionsfondsabgabe gemäß § 6 hat monatlich zu erfolgen.³

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1983

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 14. April 1983 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 11 S. 106).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Begriffsbestimmungen zur Anordnung

über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes

Im Sinne dieser Anordnung gelten als

1. Fernverkehr — alle Transporte, die den 50-km-Luftlinienumkreis überschreiten.
2. 50-km-Luftlinienumkreis — ein Kreis mit einem Radius vom 50 km Luftlinie, gemessen vom Mittelpunkt des Ortes der ersten Beladestelle.
3. Grenzüberschreitender Verkehr
 - Transporte über die Staatsgrenze der DDR;
 - Transittransporte;
 - Transporte innerhalb oder zwischen anderen Staaten.
4. Transportkennziffern — die vom jeweils übergeordneten Organ für das Jahr bzw. Quartal übergebene staatliche Planauflage für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen (tkm) im Binnenverkehr der Transportträger Eisenbahn, Binnenschifffahrt und öffentlicher Kraftverkehr durch die Versender.

Anordnung Nr. 4¹ über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat

vom 3. November 1983

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 809 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1979 (GBl. I Nr. 41 S. 391) und der Anordnung Nr. 3 vom 6. September 1982 (GBl. I Nr. 35 S. 604) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 erhält der zweite Anstrich folgende Fassung:
„— die Kombinate und Betriebe der örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft.“

§ 2

Im § 1 Abs. 3 wird der erste Anstrich aufgehoben.

§ 3

Der § 119 erhält folgende Fassung:

„§ 119

Richtlinien

(1) Soweit in dieser Anordnung eine Konkretisierung der getroffenen Festlegungen vorgesehen ist, und zur einheitlichen Durchsetzung einer rationellen Erfassung und Aufbereitung im Bereich bzw. Zweig sind die bestehenden Richtlinien Rechnungsführung und Statistik der Staatsorgane bzw. wirtschaftsleitenden Organe zu ergänzen. Die Ergänzungen sind durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane bzw. durch die zentralen Vorstände zu bestätigen. Über die Konkretisierung der in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen entscheiden für die bezirksgeleiteten Kombinate und bezirksgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke auf Antrag der Kombinate bzw. Betriebe.

(2) Über Einschränkungen gegenüber den Anforderungen dieser Anordnung entscheiden für die örtlich geleiteten Kombinate und volkseigenen Betriebe der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrs- und Straßenwesens, der örtlichen Versorgungswirtschaft, der volkseigenen Wohnungswirtschaft sowie für die volkseigenen Betriebe Obst- und Gemüseverarbeitung der volkseigenen Kombinate Obst, Gemüse und Speisekartoffeln die Leiter der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke, soweit keine Weisungen der zuständigen Minister vorliegen, unter Berücksichtigung der Betriebsgröße, des Produktionsprofils und der Stellung im Reproduktionsprozeß. Dabei ist die Sicherung des Volkseigentums zu gewährleisten und sind die Anforderungen der zentralisierten Berichterstattung zu erfüllen. Die Leiter der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke berücksichtigen bei ihren Entscheidungen die von den zuständigen zentralen Arbeitskreisen erarbeiteten spezifischen Regelungen zur Durchsetzung von Rechnungsführung und Statistik in den Kombinat und Betrieben. Einschränkungen gegenüber dem erreichten Stand in Rechnungsführung und Statistik sind nicht zulässig.

(3) Für Betriebe, die im reduzierten Umfang planen und abrechnen, sind die Regelungen gemäß den Absätzen 1 und 2 bis zum 30. Juni 1984 zu treffen und bei Notwendigkeit den veränderten Bedingungen der Betriebe anzupassen.“

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

— Anordnung vom 22. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in der Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 58 S. 610),

¹ Anordnung Nr. 3 vom 6. September 1982 (GBl. I Nr. 35 S. 604)

- Anordnung Nr. 3 vom 3. Februar 1976 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 8 S. 150),
 - Anordnung Nr. 4 vom 14. November 1979 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 42 S. 397)
- außer Kraft.

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind nicht mehr anzuwenden:

- der § 1 Abs. 2 erster Anstrich der Anordnung vom 20. Juni 1975 über die Durchführung von Inventuren in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen (Inventurrichtlinie) (Sonderdruck Nr. 801 des Gesetzblattes),
- der § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 31. Dezember 1975 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 21).

Berlin, den 3. November 1983

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

Anordnung Nr. 2¹
über Fernsprechgebühren
— Fernsprechgebührenordnung — (FGO)
vom 23. November 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 21. November 1974 über Fernsprechgebühren — Fernsprechgebührenordnung — (FGO) (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 265) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

In der Anlage 1 der FGO wird der Abschnitt 3.1. — Post-eigene Fernsprechapparate besonderer Art — wie folgt geändert:

1. Die Gebühr Nr. 9999 erhält anstelle der bisherigen die Bezeichnung „Andere Fernsprechapparate besonderer Art“.
2. Die Textziffern 1. und 2. werden gestrichen. An ihre Stelle ist zu setzen:
„Soweit andere posteigene Fernsprechapparate besonderer Art angeschaltet werden, erfolgt hierfür die Berechnung des Zuschlages nach § 2 Abs. 1 der FGO, abzüglich 1,35 M. Der Betrag wird auf volle 0,10 M aufgerundet.“

§ 2

In der Anlage 1 der FGO wird der Abschnitt 3.2. — Teilnehmereigene Fernsprechapparate besonderer Art — wie folgt geändert:

1. Der Satz „Diese Zuschläge werden nur in teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I erhoben.“ wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Gebühr Nr. 9999 erhält anstelle der bisherigen die Bezeichnung „Andere Fernsprechapparate besonderer Art“.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 21. November 1974 (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 265)

3. Der Satz „Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus der Differenz der nach § 2 errechneten Gebühr und der Gebühr für einen einfachen Fernsprechapparat gemäß Nr. 4208, auf volle 0,10 M aufgerundet.“ wird gestrichen. An seine Stelle ist zu setzen: „Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus § 2 Abs. 2 der FGO, abzüglich 1,35 M bei Hauptanschlüssen oder 0,45 M bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I je Fernsprechapparat besonderer Art. Der Betrag wird auf volle 0,10 M aufgerundet.“

Der Zuschlag wird nicht erhoben für durch die Deutsche Post festgelegte Apparatetypen mit erweitertem Gebrauchswert, die die Deutsche Post gegen besondere Berechnung instand hält.“

§ 3

In der Anlage 1 der FGO wird im Abschnitt 6.2. — Änderungsgebühren — die Gebühr Nr. 5, „Auswechseln eines Fernsprechapparates auf Wunsch des Teilnehmers“, wie folgt ergänzt: „Die Gebühr wird nicht erhoben für den erstmaligen Anschluß eines teilnehmereigenen Apparates der durch die Deutsche Post festgelegten Apparatetypen mit erweitertem Gebrauchswert.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1983

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
I. V.: Dr. Galov
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 464/1
über die Industriepreise für Erzeugnisse
der Metallurgie und Feuerfestindustrie
vom 25. November 1983

In Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 464 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallurgie und Feuerfestindustrie (Sonderdruck Nr. 1132 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 wird um die Erzeugnisse der folgenden Schlüsselnummer ergänzt:

„121 90 100 Formlinge aus Ferrolegierungen“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 25. November 1983

Der Minister
für Erzbau, Metallurgie
und Kall
Dr.-Ing. Singhuber

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 8. November 1983 enthält:

	Seite
Gesetz vom 27. Oktober 1983 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Irak vom 17. Dezember 1982	49
Gesetz vom 27. Oktober 1983 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik vom 27. Januar 1983	56
Bekanntmachung vom 1. Juli 1983 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1987	63
Bekanntmachung vom 2. August 1983 zum Europäischen Abkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975	63
Bekanntmachung vom 12. August 1983 zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957	64
Bekanntmachung vom 12. Oktober 1983 zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974	64
Mitteilung Nr. 4/1983 vom 15. September 1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	64
Mitteilung Nr. 5/1983 vom 5. Oktober 1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	64

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1144

Anordnung Nr. Pr. 304 vom 3. November 1983 über die Nomenklatur der Preis-
koordinierungsorgane

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



1983

Berlin, den 19. Dezember 1983

Teil I Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 83	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Industriepreise	341
17. 11. 83	Anordnung über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen	341
17. 11. 83	Anordnung Nr. Pr. 305 über das Preisantragsverfahren	371
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		378

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Industriepreise

vom 17. November 1983

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachfolgenden Rechtsvorschriften am 1. Januar 1984 außer Kraft treten:

- Beschluß vom 24. August 1967 über die Grundsätze für die differenzierte Erfassung, Normierung und Berücksichtigung der Gemeinkosten bei der Planung und Preisbildung in den volkseigenen Betrieben - Auszug - (GBL II Nr. 89 S. 861),
- Beschluß vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate (GBL I Nr. 24 S. 317).

Berlin, den 17. November 1983

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen

vom 17. November 1983

Inhaltsverzeichnis

- I. Ziel und Aufgaben der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie
§ 1
- II. Geltungsbereich
§ 2
- III. Industriepreise für in der Produktion befindliche Erzeugnisse
§ 3

IV. Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse

A. Grundlagen der Industriepreisbildung

§ 4

B. Kalkulation der Kosten und des Gewinns

§ 5 Grundsatz

§ 6 Überbetriebliche Kostennormative

§ 7 Betriebliche Normen, Kennziffern und Zuschlagssätze für die Kalkulation der Kosten

§ 8 Beitrag für gesellschaftliche Fonds

§ 9 Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen

§ 10 Kostennachweis

§ 11 Gewinn

C. Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen mit hoher Effektivität und Qualität

§ 12 Extragewinn

§ 13 Gewinnzuschläge zur Stimulierung volkswirtschaftlicher Zielstellungen

§ 14 Gewinnabschläge für ineffektive, veraltete Erzeugnisse

§ 15 Preiszuschläge für Erzeugnisse mit hoher Qualität

§ 16 Preisabschläge und Industriepreise für Erzeugnisse, die nicht den Qualitätsvorschriften entsprechen

§ 17 Weitere Bestimmungen über Preiszuschläge und Preisabschläge

§ 18 Wahlsortierungen

D. Ausarbeitung der Industriepreise

§ 19 Preisbildungsmethoden

§ 20 Preisbildungsprinzip

V. Spezielle Bestimmungen zur Industriepreisbildung

A. Bildung der Industriepreise für Rationalisierungsmittel, Industrierobotertechnik und Sondermaschinen

§ 21 Industriepreise für Rationalisierungsmittel

§ 22 Industriepreise für Industrierobotertechnik

§ 23 Industriepreise für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge

B. Industriepreisbildung bei Produktionsverlagerungen, für Funktions- und Fertigungsmuster und für Erzeugnisse der Versuchsproduktion

§ 24

C. Weitere spezielle Bestimmungen zur Industriepreisbildung

§ 25 Spezifische Festlegungen durch die Industrieminister sowie die Generaldirektoren der Kombinate für Zulieferungen

§ 26 Nutzensbeteiligung des Abnehmers bei Zulieferungen und Finalexzeugnissen

§ 27 Industriepreise und Preiszuschläge für Zulieferungen für Aufgaben der Forschung und Entwicklung

VI. Planmäßige Änderungen der Industriepreise

§ 28

VII. Verpflichtung zur Aufstellung von Nachkalkulationen und zur Auskunftserteilung über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze

§ 29 Nachkalkulationen

§ 30 Auskunftserteilung über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze

VIII. Schlußbestimmungen

§ 31 Abrundungsbestimmungen

§ 32 Spezielle Kalkulationsrichtlinien

§ 33 Berücksichtigung spezifischer Bedingungen; Ausnahmebestimmungen

§ 34 Ordnungsstrafbestimmungen

§ 35 In- und Außerkrafttreten

Anlage 1 Verzeichnis der kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten

Anlage 2 Verzeichnis von nicht kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten

Anlage 3 Ermittlung der produktiven Fonds und Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise

Anlage 4 Grundaufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation

Anlage 5 Ermittlung von Indizes der Kostenentwicklung

Anlage 6 Effektivitätsnachweis für die Gewährung von Extragewinnen

Anlage 7 Allgemeine Bestimmungen zur Arbeit mit Preiszuschlägen und Preisabschlägen bei Industriepreisen

Anlage 8 Ausarbeitung und Anwendung von Methoden der Relationspreisbildung

Anlage 9 Bildung und Verwendung des Risikofonds

Anlage 10 Abrundungstabelle für Industrieabgabepreise der Produktionsmittel

Anlage 11 Selbständige Festlegung von Industriepreisen durch die Betriebe auf der Grundlage staatlich bestätigter Preisbildungsmethoden

I.

Ziel und Aufgaben

der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie

§ 1

(1) Die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie legt die Anforderungen des Staates an die Bildung der Industriepreise, die Kalkulation der Kosten und Gewinne sowie die dabei anzuwendenden Methoden fest. Durch die enge Verbindung von zentraler staatlicher Leitung und Planung der Industriepreise mit der Durchsetzung der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie ist zu gewährleisten, daß die Preise auch weiterhin

fest in der Hand des sozialistischen Staates bleiben und die Preisarbeit weiter rationalisiert wird.

(2) Die staatlichen Anforderungen und Methoden zur Bildung der Industriepreise sind darauf gerichtet, die volkswirtschaftliche Effektivität und die Qualität der Erzeugnisse zu erhöhen. Ihre konsequente Durchsetzung unterliegt einer strengen staatlichen Kontrolle und ist Bedingung für die staatliche Bestätigung der Industriepreise. Die Industriepreise sind als wirksames Instrument der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung anzuwenden.

(3) Bei der Bildung der Industriepreise ist davon auszugehen, daß die ökonomischen Kategorien Kosten, Preis und Gewinn effektiver zu nutzen sind

— für eine hohe Wirksamkeit der Intensivierung, insbesondere für die ständige Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis;

— als Grundlage für den Ausweis und die Beurteilung des Effektivitätszuwachses aus Aufgaben der Forschung und Entwicklung;

— bei der Erarbeitung und Anwendung von Normen und Normativen für den Verbrauch an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit sowie von aussagefähigen Kosten- und Nutzensrechnungen;

— für den Leistungsvergleich zwischen Betrieben und Kombinate und für die breitere Anwendung bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft und im sozialistischen Wettbewerb.

II.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Diese Anordnung gilt für

— volkseigene Betriebe, Institute und Einrichtungen

• der Industrie und der Nahrungsgüterwirtschaft,

• des Bauwesens,

• des Verkehrswesens,

• des Post- und Fernmeldewesens,

• der Land- und Forstwirtschaft,

soweit sie Industrieerzeugnisse produzieren,

• der sonstigen Bereiche der Volkswirtschaft,

soweit sie Industriepreise anzuwenden haben;

— Industrie- und Dienstleistungsbetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie Produktions- und Dienstleistungseinrichtungen der Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)

(im folgenden Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt weiterhin für die Kombinate und für die Staatsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Leitung und Planung der Industriepreise.

(3) Die in dieser Anordnung für die Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Pflichten beziehen sich auf die Erzeugnisgruppen ihres Verantwortungsbereiches auf dem Gebiet der Preise entsprechend den Rechtsvorschriften¹. Diese Pflichten sind von den Leitern der Staatsorgane, Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und den anderen Leitern entsprechend wahrzunehmen, wenn ihnen nach den Rechtsvorschriften¹ die Verantwortung auf dem Gebiet der Preise für bestimmte Erzeugnisgruppen übertragen ist. Soweit die Generaldirektoren der Kombinate und die anderen Leiter Aufgaben für die ihnen unterstellten Betriebe wahrzunehmen haben, ist dies in dieser Anordnung ausdrücklich festgelegt.

(4) Diese Anordnung ist anzuwenden

— bei Kosten- und Preisvergleichen im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit und der Betriebsvergleiche als Grund-

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 394 vom 3. November 1983 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1141 des Gesetzblattes).

lage zur Rationalisierung, Spezialisierung und Standardisierung der Produktion mit dem Ziel der Selbstkostensenkung;

- bei Preismaßnahmen zur Förderung der Intensivierung an in der Produktion befindlichen Erzeugnissen;
- bei der Ausarbeitung der Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse und neu zu erbringende Leistungen (im weiteren neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse genannt), bei der Prüfung der Preisanträge sowie bei der Festsetzung der Industriepreise;
- bei der Ermittlung der Kosten als Grundlage für die in Rechtsvorschriften festgelegte Vereinbarung von Preiszuschlägen und Preisabschlägen;
- bei der Ausarbeitung und Bestätigung von Methoden der Relationspreisbildung, wie Parameterpreise, Preisreihen, Teilpreise und Teilpreismethoden, der Differenzkalkulation sowie von Normativen und Zuschlagssätzen für die Kalkulation der Kosten und des Gewinns;
- bei der Durchführung der Preiskontrolle.

Die Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung für planmäßige Industriepreisänderungen erfolgt entsprechend Abschnitt VI. und den hierzu im einzelnen getroffenen Festlegungen.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Erzeugnisse zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, soweit keine speziellen Festlegungen getroffen sind.

(6) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung bei der Bildung von Industrieabgabepreisen und Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter und bei der Bildung von Preisen für Leistungen, die der Bevölkerung unmittelbar berechnet werden. Die Betriebe wenden diese Anordnung jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Leistungen an.

(7) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden ferner keine Anwendung

- bei der Bildung der Importabgabepreise;
- bei der Bildung der Preise für Forschungsleistungen sowie für wissenschaftlich-technische Leistungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(8) Festlegungen über die Bildung von Industrieabgabepreisen für Lieferungen an bestimmte Abnehmerbereiche, die von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichen, bleiben unberührt. Die Betriebe wenden diese Anordnung jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse an.

(9) Durch diese Anordnung werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

III.

Industriepreise für in der Produktion befindliche Erzeugnisse

§ 3

(1) Bei Einsparungen an Material, produktiven Fonds und lebendiger Arbeit durch Maßnahmen der Intensivierung, wie Anwendung neuer Technologien, rationellere Ausnutzung der Grundfonds, Substitution von Material, Kombination von Arbeitsgängen, sind die bestehenden Industriepreise für die in der Produktion befindlichen Erzeugnisse unverändert beizubehalten, wenn die in Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben sowie in staatlichen Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen (im weiteren Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen genannt) getroffenen Qualitätsfestlegungen eingehalten werden. Die Betriebe haben diese Industriepreise unverändert den Plänen und Verträgen zugrunde zu legen und den Abnehmern in Rechnung zu stellen.

(2) Werden in Durchführung von Intensivierungsmaßnahmen Kosten gesenkt, von denen kein Einfluß auf die Qualität der Erzeugnisse ausgeht (z. B. Senkung der Kosten des Materialverbrauchs oder bessere Ausnutzung der produktiven Fonds), so ist ein Nachweis über die Gewährleistung der Qualitätsfestlegungen nicht erforderlich. Die Betriebe sind jedoch gegenüber den Hauptabnehmern zur Führung eines solchen Nachweises verpflichtet, wenn die Intensivierungsmaßnahmen einen direkten Einfluß auf die Qualitätsfestlegungen ausüben (z. B. bei Substitution von Material oder Anwendung einer anderen Technologie). Dieser Nachweis ist auf der Grundlage der Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen zu führen und hat entsprechend den Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien eine Gegenüberstellung der Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse vor und nach Durchführung der Intensivierungsmaßnahmen zu beinhalten. Dazu gehört mindestens ein Vergleich der Funktion, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Lebensdauer und Formgestaltung sowie des Niveaus der Qualität entsprechend den technologischen Anforderungen der Hauptabnehmer. Die Hauptabnehmer haben dazu innerhalb von 4 Wochen Stellung zu nehmen.

(3) Soweit keine Übereinstimmung über die Gewährleistung der Qualitätsfestlegungen mit den Hauptabnehmern erzielt wird, ist dieser Nachweis und ein Differenzprotokoll dem zuständigen Fachgebiet des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) bzw. dem sonst zuständigen Organ zur Entscheidung vorzulegen. Diese Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen zu treffen.

(4) Der Nachweis gemäß Abs. 2 und die den veränderten Bedingungen entsprechende Erzeugnisdefinition ist dem für die Erzeugnisgruppe zuständigen Kombinat bis zur Einführung der Intensivierungsmaßnahmen vorzulegen. Ein Preisantrag ist nicht zu stellen. Das Preiskarteiblatt ist, soweit erforderlich, um die erweiterte Erzeugnisdefinition zu ergänzen.

(5) Die Generaldirektoren der Kombinate haben — auf Vorschlag der Betriebe oder auf der Grundlage eigener Untersuchungen — die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 in die Ausarbeitung ihrer Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen des Ministerrates über planmäßige Industriepreisänderungen² einzubeziehen, wenn damit über den Preis bessere Bedingungen geschaffen werden für

- die bedarfsgerechte Produktion für die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Exports;
- die Erschließung von Kostenreserven und die ständige Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis;
- die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Produktion von Erzeugnissen mit niedrigen Selbstkosten und hohem ökonomischen Nutzen im Inland und beim Export;
- die bessere Nutzung der Grundfonds, die Senkung des Energie- und Materialverbrauchs und den rationellsten Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens.

Die Einbeziehung der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 in die Vorbereitung von Beschlüssen des Ministerrates über planmäßige Industriepreisänderungen hat auch auf der Grundlage von Empfehlungen der zuständigen Minister (im weiteren Industrieminister genannt) oder durch den Leiter des Amtes für Preise zu erfolgen.

(6) Führen Intensivierungsmaßnahmen dazu, daß von den Qualitätsfestlegungen der Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen abgewichen wird, so sind die Industriepreise für diese Erzeugnisse auf der Grundlage der Bestimmungen des § 19 zu bilden. Die Betriebe haben Preisantrag zu stellen, soweit sie nicht berechtigt sind, die Industriepreise selbstständig auf der Grundlage staatlich bestätigter Preisbildungsmethoden festzulegen.

² Beschluß vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise — Abschnitt II — (GBl. I Nr. 8 S. 58).

IV.

Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse

A.

Grundlagen der Industriepreisbildung

§ 4

(1) Für die Bildung der Industriepreise neu in die Produktion aufzunehmender Erzeugnisse gelten folgende Grundlagen:

- a) Den Industriepreisen ist nach staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden der Aufwand für die Herstellung der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse (kalkulationsfähige Selbstkosten plus staatlich bestätigter kalkulatorischer Gewinnzuschlag) zugrunde zu legen, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen im Industriezweig bzw. in der Erzeugnisgruppe als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Aufwands entspricht (§§ 5 bis 11);
- b) zur Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen mit hoher Effektivität und Qualität sind in Abhängigkeit von der Effektivitäts- und Qualitätssteigerung sowie von anderen volkswirtschaftlichen Zielstellungen zeitlich befristete Extragewinne, Gewinnzuschläge und Preiszuschläge staatlich festzulegen (§§ 12, 13 und 15).

(2) Für die konsequente Ausnutzung der Industriepreise als Instrumente der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung sind eine annähernde Übereinstimmung von Aufwand und Industriepreis sowie ökonomisch begründete Gewinnrelationen der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse zu den bereits in der Produktion befindlichen Erzeugnissen zu gewährleisten. Die hierzu notwendigen Änderungen der Gewinne und Industriepreise bei den in der Produktion befindlichen Erzeugnissen haben auf folgenden Grundlagen zu erfolgen:

- a) durch eine planmäßige Änderung der Industriepreise nach Beschlussfassung durch den Ministerrat (§ 28);
- b) durch eine vom Ministerrat zu beschließende planmäßige Senkung der Betriebspreise von Einzelerzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen mit hohen Gewinnen, die nach § 8 Abs. 4 der Anordnung Nr. Pr. 475³ vorzubereiten ist;
- c) durch staatlich festgelegte Gewinn- und Preisabschläge für Erzeugnisse, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen, und für ineffektive, veraltete Erzeugnisse (§§ 14 und 16).

B.

Kalkulation der Kosten und des Gewinns

§ 5

Grundsatz

(1) Für die Bestimmung des Aufwandes, der den Industriepreisen für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse zugrunde zu legen ist, gelten folgende Anforderungen:

- a) Bei der Kalkulation der Kosten als dem unbestechlichen Maßstab für die Wirksamkeit der auf die ständige Erhöhung der Effektivität gerichteten Maßnahmen der Betriebe sind nur solche Kosten anzusetzen, die ihrer Art nach kalkulationsfähig sind und in ihrer Höhe dem real erreichbaren Leistungsvermögen der Betriebe des Industriezweiges bzw. der Erzeugnisgruppe entsprechen. Dabei sind die Ergebnisse der Arbeit mit dem Haushaltsbuch, der Verbrauchswert-Kosten-Analyse, der Kosten- und Betriebsvergleiche, der Erzeugnisgruppenarbeit und anderer bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft konsequent einzubeziehen.

Für die Kalkulierbarkeit der Kosten nach Art und Höhe gelten die Bestimmungen der Anlage 1. Die Kostenarten bzw. Komplexkosten, die in dieser Anlage nicht ausdrücklich als kalkulationsfähig bezeichnet sind, dürfen nicht kalkuliert werden. Die wichtigsten nicht kalkulationsfähigen Kosten sind in der Anlage 2 aufgeführt.

- b) Der Kalkulation der Kosten sind Normative und Normen für den Verbrauch an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit zugrunde zu legen. Diese Normative und Normen müssen den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den besten Erfahrungen entsprechen. Dazu sind anzuwenden die
 - überbetrieblichen Kostennormative gemäß § 6,
 - betrieblichen Normen, Kennziffern und Zuschlagssätze für die Kalkulation der Kosten gemäß den §§ 7 bis 9.

c) Bei der Kalkulation des Gewinns ist der jeweils staatlich bestätigte kalkulatorische Gewinnzuschlag anzuwenden. Seiner Ermittlung und Anwendung sind die im § 11 und in Anlage 3 festgelegten staatlichen Anforderungen zugrunde zu legen.

(2) Bei der Kalkulation der Industriepreise ist von dem Aufwand auszugehen, der für die geplante Qualität der Erzeugnisse (einschließlich der vorgesehenen Formgestaltung) notwendig ist. Dieser Aufwand ist auf der Grundlage der in Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen sowie in anderen Rechtsvorschriften (wie Allgemeine Leistungsbedingungen und Arbeitsschutzvorschriften) festgelegten Anforderungen an die Beschaffenheit und die Herstellung der Erzeugnisse zu bestimmen.

(3) Die Betriebe haben den Nachweis über den kalkulationsfähigen Aufwand auf der Grundlage der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu führen. Sie haben die Kosten- und Industriepreiskalkulation nach dem Kalkulationsschema auszuwerten, das ihnen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften auf der Grundlage des Schemas gemäß Anlage 4 vorgegeben wurde.

(4) Die Ausarbeitung und Festsetzung überbetrieblicher Normative und betrieblicher Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten hat grundsätzlich gleichzeitig für alle diese Kosten in Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen zu erfolgen, jedoch mindestens einmal während eines Fünfjahrplanzeitraumes. Ausgenommen davon sind die jährlich auf der Grundlage des Planes festzulegenden betrieblichen Zuschlagssätze für die Kalkulation der Kosten gemäß § 9 Absätze 2 und 3. Die Betriebe sind — unabhängig von den Maßnahmen gemäß den Sätzen 1 und 2 — verpflichtet, Antrag auf Neufestsetzung der Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten zu stellen, wenn sich infolge von

- grundlegenden Veränderungen des technologischen Prozesses (Automatisierung, Mechanisierung),
- Umprofilierungen der Produktion oder wesentlichen Sortimentsänderungen,
- Betriebszusammenlegungen, Betriebsaufgliederungen oder Betriebserweiterungen,
- wesentlichen Veränderungen der Bemessungsgrundlagen von Zuschlagssätzen

oder aus anderen Gründen erhebliche Veränderungen in der Struktur und Höhe der Kosten ergeben. Soweit in Ausnahmefällen die Neufestsetzung nur einzelner Zuschlagssätze erforderlich ist, entscheidet hierüber der Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise auf Antrag des Generaldirektors des Kombines.

(5) Der Ausarbeitung und Festsetzung der überbetrieblichen Normative und der betrieblichen Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten sind, ausgehend von den Bestimmungen dieses Paragraphen und der §§ 6 bis 10 sowie der Anlagen 1 und 2, zugrunde zu legen

- die vom Leiter des Amtes für Preise hierzu gesondert herausgegebenen Festlegungen bzw.

³ Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen (GB. I Nr. 12 S. 131).

- die auf der Grundlage der Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Bestimmungen.

Für die Ausarbeitung und Festsetzung der überbetrieblichen Normative und betrieblichen Zuschlagssätze für die indirekt zu verrechnenden Kosten hat die Zuordnung der Kostenarten zu den einzelnen Kostenkomplexen, gegliedert nach Kostenstellen bzw. Kostenträgergruppen, nach dem Verursachungsprinzip in Übereinstimmung mit der Kostenplanung und -abrechnung zu erfolgen. Ergeben sich aus der konsequenten Anwendung des Verursachungsprinzips bei der Ausarbeitung der Normative und Zuschlagssätze geringfügige Differenzierungen in bezug auf die Höhe der Normative und Zuschlagssätze zwischen den Kostenstellen bzw. den Kostenträgergruppen, so sind diese durch Abrundung bzw. Durchschnittsbildung bei der Festsetzung zu beseitigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise auf Vorschlag des Generaldirektors des Kombines.

§ 6

Überbetriebliche Kostennormative

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate haben zur Kalkulation der Kosten überbetriebliche Normative für direkte technologische Kosten und für indirekt zu verrechnende Kosten als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Verbrauchs von vergegenständlichter und lebendiger Arbeit auszuarbeiten. Dabei ist zu gewährleisten, daß die überbetrieblichen Kostennormative dem unter Ausnutzung aller Reserven real erreichbaren Leistungsvermögen des Industriezweiges bzw. der Erzeugnisgruppe entsprechen. Diese Normative sind nach Bestätigung durch die zuständigen staatlichen Organe² den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften verbindlich vorzugeben.

(2) Als überbetriebliche Normative für direkte technologische Kosten sind insbesondere festzulegen:

- Materialkostennormative unter Berücksichtigung staatlicher Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen auf der Grundlage technisch-ökonomisch begründeter Materialverbrauchsnormen bzw. von Normativen der Materialausnutzung;
- Lohnkostennormative auf der Grundlage von Zeitnormativen oder von anderen überbetrieblichen Leistungskennziffern entsprechend den Bestimmungen der §§ 75 bis 78 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).

Die mengenmäßigen Ansätze für Grundmaterial und Zeitaufwand sind zu den in den Rechtsvorschriften festgelegten Industriepreisen bzw. zu den Lohnsätzen der gültigen Tarife zu bewerten.

(3) Überbetriebliche Normative für indirekt zu verrechnende Kosten sind insbesondere festzulegen für

- die Kosten für Forschung und Entwicklung;
- indirekte technologische Kosten und nichttechnologische Kosten (Gemeinkosten), wenn durch die Art der durchzuführenden Leistung (z. B. Montagen) annähernd gleiche Anforderungen in bezug auf die Produktionsbedingungen - wie Einsatz von Produktionsmitteln - an die Betriebe gestellt werden.

(4) In die Ausarbeitung überbetrieblicher Kostennormative sind grundsätzlich alle Betriebe der jeweiligen Erzeugnisgruppe einzubeziehen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ein großer Teil der Betriebe nicht dem Kombinat angehört, das für die Ausarbeitung überbetrieblicher Kostennormative verantwortlich ist, können der Ausarbeitung und Bestätigung dieser Normative die Kosten repräsentativer Betriebe zugrunde gelegt werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß

- insgesamt mindestens 80 % der zu normierenden Kosten mit der dazugehörigen Bemessungsgrundlage sowie
- alle zentralgeleiteten Betriebe und eine repräsentative Auswahl örtlich geleiteter Betriebe einbezogen werden.

§ 7

Betriebliche Normen, Kennziffern und Zuschlagssätze für die Kalkulation der Kosten

(1) Die Betriebe haben, soweit ihnen keine überbetrieblichen Normative vorgegeben sind, die Kalkulation der Kosten auf der Grundlage betrieblicher Normen und Kennziffern für die direkten technologischen Kosten und betrieblicher Zuschlagssätze für die indirekt zu verrechnenden Kosten vorzunehmen. Dabei ist auf der Grundlage des Planes zu gewährleisten

- eine hohe, dem Bedarf entsprechende Qualität der Erzeugnisse,
- eine rationelle Ausnutzung der produktiven Fonds,
- eine hohe Materialökonomie,
- der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte,
- die Anwendung einer wirtschaftlichen Technologie unter Zugrundelegung einer den realen Bedingungen entsprechenden Los- bzw. Chargengröße.

(2) Bei jedem Preisantrag haben die Direktoren der Betriebe die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 bei der Kalkulation der direkten technologischen Kosten zu bestätigen. Diese Kosten unterliegen einer strengen staatlichen Kontrolle bei der Prüfung der Preisanträge und bei den periodischen Revisionen der Kosten- und Preisarbeit der Kombinate und Betriebe durch die Außenstellen des Amtes für Preise.

(3) Die Kalkulation der indirekt zu verrechnenden Kosten hat auf der Grundlage der von den Kombinatens festgelegten und von den Außenstellen des Amtes für Preise kontrollierten Zuschlagssätze zu erfolgen.

§ 8

Beitrag für gesellschaftliche Fonds

(1) Der Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist für Betriebe, die nach den Rechtsvorschriften⁴ diesen Beitrag abzuführen haben, in Höhe des staatlich festgesetzten Normativs als Bestandteil der Selbstkosten kalkulierbar.

(2) Die Betriebe gemäß Abs. 1 haben der Einbeziehung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds in die Ausarbeitung der Industriepreise zugrunde zu legen:

- die vom Leiter des Amtes für Preise gesondert herausgegebenen Bestimmungen bzw.
- die auf der Grundlage dieser Bestimmungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Festlegungen.

§ 9

Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen

(1) Zur konsequenten Orientierung auf fehlerfreie Arbeit und zur Beseitigung der mit dem Entstehen von Kosten für Ausschuß und Nacharbeit verbundenen volkswirtschaftlichen Verluste sind die Kosten für Ausschuß und Nacharbeit grundsätzlich nicht kalkulierbar.

(2) Die Bestimmung gemäß Abs. 1 ist mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen schrittweise durchzusetzen. Ausgehend von den festgelegten Senkungsraten sind

- die Kosten für Ausschuß (ohne technologisch bedingte Ausbeuteverluste) und die Kosten für Nacharbeit sowie
- die Kosten für Ausschuß durch technologisch bedingte Ausbeuteverluste

in der mit dem Plan vorgegebenen Höhe kalkulierbar.

(3) Die Kosten für Garantieleistungen sind durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts systematisch zu senken. Die Kosten für Garantieleistungen (Inland) sind in der im Plan festgelegten Höhe kalkulierbar.

⁴ Z. Z. gelten die Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) und die Erste Durchführungbestimmung vom 14. April 1983 zur Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105).

(4) Für die Kalkulation der Kosten gemäß den Absätzen 2 und 3 sind jährlich auf der Grundlage des Planes betriebliche Zuschlagssätze durch die Generaldirektoren der Kombinate für die ihnen unterstellten Betriebe festzulegen und von den Außenstellen des Amtes für Preise zu kontrollieren.

§ 10

Kostennachweis

(1) Kein Industriepreis darf ohne genaue Kenntnis der Kosten (einschließlich der Kosten für die vorgesehene internationale sozialistische Spezialisierung und Kooperation von Einzelteilen und Baugruppen), die den wichtigsten Maßstab für die Wirksamkeit aller Intensivierungsmaßnahmen bilden, ausgearbeitet und staatlich bestätigt werden. Dazu ist bei der Ausarbeitung der Industriepreise ein exakter Kostennachweis zu führen.

(2) Mit dem Kostennachweis sind Voraussetzungen zu schaffen, um

- bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu den Kosten der Vergleichserzeugnisse zu beurteilen und
- die Ursachen für überhöhte Kosten rechtzeitig aufzudecken (z. B. durch Analyse des betrieblichen Reproduktionsprozesses, durch Anwendung von Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft wie Betriebsvergleich und Gebrauchswert-Kosten-Analyse, durch Auswertung der Ergebnisse der Nachkalkulation u. a.) und Schlussfolgerungen für die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis zu ziehen.

(3) Zum Kostennachweis gehören

- a) die kalkulationsfähigen Kosten des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses. Sie sind grundsätzlich mit einer Kosten- und Industriepreiskalkulation nachzuweisen. Spezifische Nachweisformen bei Relationspreisen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen;
- b) die Kosten des Vergleichserzeugnisses gemäß Nachkalkulation bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht bestimmbar ist — die Kosten der jeweiligen Kostenträgergruppe gemäß Kostenträgerrechnung;
- c) der in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegte Vergleich der Kosten des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses mit denen des Vergleichserzeugnisses bzw. der Kostenträgergruppe auf der Grundlage von Indizes der Kostenentwicklung gemäß Anlage 5. Soweit vom Leiter des Amtes für Preise Indizes verbindlich vorgegeben sind, dürfen diese nicht überschritten werden.

§ 11

Gewinn

(1) Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation den Gewinn in Höhe des ihnen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften verbindlich vorgegebenen staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages zu kalkulieren. Dabei ist der kalkulatorische Gewinnzuschlag zu beziehen

- bei indirekter Zurechnung auf die bei Anwendung dieses Zurechnungsverfahrens jeweils festgelegte Bemessungsgrundlage (z. B. Verarbeitungskosten);
- bei direkter Zurechnung auf die als Bemessungsgrundlage jeweils festgelegte Mengeneinheit des Erzeugnisses bzw. der Erzeugnisgruppe.

Der sich ergebende Gewinnbetrag ist der kalkulatorische Gewinn, der in die Kosten- und Industriepreiskalkulation des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses ein- geht.

(2) Für die staatliche Bestätigung sind von den Generaldirektoren der Kombinate für die Erzeugnisgruppen ihres Verantwortungsbereiches auf dem Gebiet der Preise die kalkula-

torischen Gewinnzuschläge auf folgenden Grundlagen auszu- arbeiten:

- a) der für den jeweiligen Industriezweig vom Amt für Preise verbindlich vorgegebenen normativen Gewinnrate (Rate der Fondsrentabilität);
- b) der produktiven Fonds — Bestände an Grund- und Um- laufmitteln — gemäß Abschnitt I der Anlage 3, die bei einem hohen Stand der Fonds- und Materialökonomie, der Arbeitsproduktivität und Schichtauslastung zur rationellen Durchführung des Produktionsprozesses not- wendig sind;
- c) der Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise gemäß Abschnitt II der An- lage 3 und der hierzu vom Leiter des Amtes für Preise gesondert herausgegebenen Festlegungen.

C.

Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen mit hoher Effektivität und Qualität

§ 12

Extragewinn

(1) Für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse mit niedrigen Kosten, hohem ökonomischen Nutzen, hoher Exportrentabilität, geringem Materialaufwand und höherem Veredelungsgrad sind Extragewinne entsprechend der erreichte volkswirtschaftlichen Effektivität in differenzierter Höhe staatlich festzusetzen. Dazu ist die volkswirtschaftliche Ef- fektivität wie folgt zu ermitteln:

- a) bei Erzeugnissen, für die ein Pflichtenheft mit Kosten- und Preisobergrenzen auszuarbeiten ist, auf der Grund- lage
 - des Aufwands (kalkulationsfähige Selbstkosten zu- züglich des staatlich bestätigten kalkulatorischen Ge- winnzuschlages) und
 - der gemäß den Rechtsvorschriften³ bestätigten Ober- grenze für den Betriebspreis;
- b) bei gesondert festgelegten Erzeugnissen, z. B. Zuliefer- erzeugnissen, für die Kennziffern der Preisentwicklung verbindlich vorgegeben sind, auf der Grundlage
 - des Aufwands (kalkulationsfähige Selbstkosten zu- züglich des staatlich bestätigten kalkulatorischen Ge- winnzuschlages) und
 - des Betriebspreises, der auf der Grundlage der ver- bindlich vorgegebenen Kennziffern der Preisent- wicklung zu ermitteln ist;

Die Erzeugnisse und Kennziffern werden vom Leiter des Amtes für Preise festgelegt.

- c) bei allen anderen neu in die Produktion aufzuneh- menden Erzeugnissen nach den Bestimmungen der Anlage 6.

(2) Für die staatliche Festsetzung von Extragewinnen ge- mäß Abs. 1 ist die volkswirtschaftliche Effektivität grund- sätzlich für Einzelerzeugnisse nachzuweisen. Würde ein sol- cher Nachweis bei Erzeugnissen aus einem Sortiment zu einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand führen, so können auf Vorschlag der Industrieminister vom Leiter des Amtes für Preise besondere Festlegungen zum Effektivitäts- nachweis und zur Gewährung von Extragewinnen getrof- fen werden.

(3) Die Beantragung und Festsetzung von Extragewinnen hat auf der Grundlage des Effektivitätsnachweises gemäß den Absätzen 1 und 2 zu erfolgen nach

- den vom Leiter des Amtes für Preise hierzu gesondert herausgegebenen Bestimmungen bzw.
- den auf der Grundlage dieser Bestimmungen in den spe- ziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Festlegungen.

(4) Der Extragewinn ist zeitlich befristet festzusetzen. Grundsätzlich gilt eine Zeitdauer von 3 Planjahren.

§ 13

Gewinnzuschläge zur Stimulierung volkswirtschaftlicher Zielstellungen

(1) Zur Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen, die für die Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft von hoher Bedeutung sind, wie

- Exquisiterzeugnisse,
- Delikaterzeugnisse,
- andere hochwertige Konsumgüter,
- Ersatzteile,

sind staatlich festgesetzte Gewinnzuschläge anzuwenden. Der Gewinnzuschlag für Ersatzteile beträgt 50 % des kalkulatorischen Gewinnzuschlages. Die anderen Gewinnzuschläge werden vom Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben.

(2) Für Erzeugnisse mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität, für die nach den Rechtsvorschriften Preiszuschläge vereinbart werden dürfen oder Vereinbarungspreise zu bilden sind, kann ein zusätzlicher Gewinn aus Nutzenstellung (Gewinnzuschlag) vereinbart werden. Im einzelnen gelten hierfür die Bestimmungen der Ziff. 4 Buchst. b der Anlage 7 bzw. Ziff. 5 Abs. 2 der Anlage 11.

§ 14

Gewinnabschläge für uneffektive, veraltete Erzeugnisse

(1) Zur Beschleunigung der Erneuerung der Produktion sind für uneffektive, veraltete Erzeugnisse Gewinnabschläge festzusetzen. Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Gewinnabschläge gilt folgendes:

- a) Halbjährlich sind ergebniskonkrete Vorschläge zur Festsetzung von Gewinnabschlägen für uneffektive, veraltete Erzeugnisse durch den Minister für Außenhandel, den Präsidenten des ASMW und den Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung auszuarbeiten und dem Leiter des Amtes für Preise zu unterbreiten.
- b) Bei der Bestätigung von Pflichtenheften ist auf der Grundlage von Vorschlägen des ASMW, des Außenhandelsbetriebes und des Amtes für industrielle Formgestaltung sowie der zuständigen Einrichtung des Binnenhandels festzulegen, für welche veralteten Erzeugnisse Gewinnabschläge vorgenommen werden sollen.

Die Festsetzung der Gewinnabschläge erfolgt durch den Leiter des Amtes für Preise.

(2) Die Gewinnabschläge für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 werden so festgesetzt, daß den Betrieben für diese Erzeugnisse nicht mehr als 50 % des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages verbleiben. Die Betriebspreise der Erzeugnisse sind beizubehalten und die Gewinnabschläge sind von den Betrieben wie nicht auf eigenen Leistungen beruhender Gewinn entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ abzuführen.

§ 15

Preiszuschläge für Erzeugnisse mit hoher Qualität

(1) Zur Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen, für die von den zuständigen staatlichen Organen eine hohe Qualität bestätigt wird, gelten grundsätzlich folgende Preiszuschläge, bezogen auf den Betriebspreis:

- bei Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“ 2 %
- bei Erzeugnissen mit dem Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) 2 %

Abweichend hiervon gelten

- für Anlagen mit dem Gütezeichen „Q“ ein Preiszuschlag von 0,4 %

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110), Anlage 1.

— für Arbeitsmittel mit dem Prädikat „SL“ ein Preiszuschlag von 0,5 %.

Für Erzeugnisse, denen die Auszeichnung „Gutes Design“ staatlich verliehen wird, gilt der gleiche Preiszuschlag wie für Erzeugnisse mit dem Prädikat „SL“. Wird diesen Erzeugnissen auch das Prädikat „SL“ erteilt, so gilt nur der Zuschlag für „SL“.

(2) Bei Produktionsmitteln sind die Preiszuschläge gemäß Abs. 1 in ihrer absoluten Höhe grundsätzlich auch den Industrieabgabepreisen zuzurechnen.

(3) Die Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „SL“ sind für die Dauer der Gültigkeit der Prüfzeugnisse anzuwenden. Der Preiszuschlag für die Auszeichnung „Gutes Design“ gilt für 1 Jahr. Danach sind die Industriepreise um die jeweils angewandten Preiszuschläge zu reduzieren.

§ 16

Preisabschläge und Industriepreise für Erzeugnisse, die nicht den Qualitätsvorschriften entsprechen

(1) Wird die den Industriepreisen der Erzeugnisse zugrunde liegende Qualität (einschließlich der gestalterischen Qualität) nicht oder nicht mehr erreicht, so sind die Hersteller verpflichtet — sofern die Produktion dieser Erzeugnisse weiterhin vorgenommen werden darf —, einen Preisabschlag zur Berücksichtigung der eingetretenen Qualitätsminderung vorzunehmen. Hinsichtlich der Höhe dieses Preisabschlages gilt folgendes:

- a) Für Erzeugnisse, denen das Gütezeichen „Q“ bzw. das Prädikat „SL“ durch die zuständigen staatlichen Organe entzogen wird, ohne daß weitere Qualitätsminderungen vorliegen, entfallen die hierfür geltenden Preiszuschläge vom Zeitpunkt ihres Entzuges an.
- b) Entsprechen Erzeugnisse nicht den Qualitätsfestlegungen in Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen und muß aus volkswirtschaftlichen Gründen die Produktion bzw. Lieferung auf der Grundlage einer Sondergenehmigung des ASMW bzw. des sonst zuständigen staatlichen Organs entsprechend den Rechtsvorschriften fortgeführt werden, so ist im Zusammenhang mit der Erteilung der Sondergenehmigung den Herstellern auch die festgestellte Qualitätsminderung bekanntzugeben. Die Hersteller sind verpflichtet, einen Preisabschlag in Höhe der festgestellten Qualitätsminderung selbständig vorzunehmen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder durch die Leiter der zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise keine andere Festlegung getroffen wird. Dies gilt entsprechend, wenn Erzeugnisse in ihrem formgestalterischen Niveau nicht mehr mit dem internationalen Stand übereinstimmen.
- c) Sind Preisabschläge wegen Qualitätsminderung ihrer Höhe nach in Rechtsvorschriften festgelegt, so gelten diese.
- d) Liegt eine Qualitätsminderung vor, auf die die Bestimmungen gemäß den Buchstaben a bis c nicht zutreffen, so haben die Vertragspartner einen Preisabschlag in Höhe der von ihnen festgestellten Qualitätsminderung zu vereinbaren. Das Recht des Auftraggebers, die Art der Garantieleistung zu bestimmen, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Preisabschläge sind vom Betriebspreis und — bei Produktionsmitteln — grundsätzlich auch vom Industrieabgabepreis vorzunehmen. Soweit aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen von einem Abschlag vom Industrieabgabepreis abgesehen werden muß, entscheiden hierüber die Leiter der zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise auf Vorschlag der Generaldirektoren der Kombinate bzw. der Leiter der für die staatliche Qualitätskontrolle verantwortlichen Organe. Wird von einem Abschlag vom Industrieabgabepreis abgesehen, so ist die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis und dem durch den Preisabschlag verminderten Betriebspreis als produktgebundene Abgabe an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse, die nicht den Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen entsprechen bzw. deren Herstellung abweichend von den Festlegungen der vorstehend genannten Bestimmungen erfolgt, dürfen von den zuständigen Organen nur dann festgesetzt werden, wenn die Abweichung zulässig ist oder eine Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen staatlichen Organe entsprechend den Rechtsvorschriften erteilt ist. Die Geltungsdauer der Industriepreise für diese Erzeugnisse ist auf die zeitliche, mengenmäßige oder auftragsgebundene Begrenzung der Abweichung oder der Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigung zu befristen.

§ 17

Weitere Bestimmungen über Preiszuschläge und Preisabschläge

(1) Für die Unter- bzw. Überschreitung von Liefer- oder Leistungsfristen dürfen Preiszuschläge bzw. Preisabschläge vereinbart werden, wenn in Rechtsvorschriften (wie Allgemeine Leistungsbedingungen) Liefer- oder Leistungsfristen bestimmt sind und diese von den Partnern wesentlich unter- oder überschritten werden. Die entsprechenden Toleranzen sind in den jeweiligen Rechtsvorschriften festzulegen. Die Anwendung von Preiszuschlägen für kurzfristige Leistungen, die in Rechtsvorschriften ihrer Höhe nach festgesetzt sind (wie Eilzuschläge), bleibt unberührt.

(2) Bei Überschreitung von in Rechtsvorschriften (wie Versorgungsanordnungen) festgelegten Bestellterminen, die auf ein Quartal oder einen kürzeren Zeitraum bezogen sind, dürfen Preiszuschläge bis zu einer Höhe von 12% vereinbart werden.

(3) Preiszuschläge für Minder Mengen dürfen vereinbart werden, wenn dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder in anderen Rechtsvorschriften festgelegt ist. Soweit in den Rechtsvorschriften die Preiszuschläge für Minder Mengen ihrer Höhe nach festgesetzt sind, gelten diese.

(4) Die Höhe der Preiszuschläge und Preisabschläge gemäß Abs. 1 und der Preiszuschläge gemäß den Absätzen 2 und 3 ist auf der Grundlage der Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 der Anlage 7 zu vereinbaren.

(5) Allgemeine Bestimmungen zur Arbeit mit Preiszuschlägen und Preisabschlägen bei Industriepreisen sind in der Anlage 7 festgelegt.

§ 18

Wahlortierungen

Für die Wahlortierungen gelten die hierfür in den Rechtsvorschriften getroffenen Bestimmungen.

D.

Ausarbeitung der Industriepreise

§ 19

Preisbildungsmethoden

(1) Zur rationellen Gestaltung der Ausarbeitung der Industriepreise nach den staatlichen Anforderungen

— zur Kalkulation der Kosten und des Gewinns gemäß Abschnitt B und

— zur Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen mit hoher Effektivität und Qualität gemäß Abschnitt C

sind den Betrieben für die einzelnen Erzeugnisgruppen staatlich bestätigte Preisbildungsmethoden vorzugeben, wie

— Methoden der Relationspreisbildung gemäß Abs. 2,

— Methoden zur Bildung von Kalkulationspreisen gemäß Abs. 3.

Die Generaldirektoren der Kombinate sind verpflichtet, für die Erzeugnisgruppen ihres Verantwortungsbereiches die je-

weils zweckmäßigsten Preisbildungsmethoden auszuarbeiten und ihren Anwendungsbereich sowie die Bedingungen ihrer Anwendung zu bestimmen. Sie sind nach Bestätigung durch den Leiter des Amtes für Preise den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften bekanntzugeben. Die Betriebe sind verpflichtet, die Industriepreise ausschließlich auf der Grundlage der ihnen verbindlich vorgegebenen staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden auszuarbeiten.

(2) Bei der Ausarbeitung der Preisbildungsmethoden ist von folgenden Grundtypen der Relationspreisbildung gemäß Anlage 8 auszugehen:

a) Parameterpreise

b) Preisreihen

c) Teilpreise und Teilpreisnormative

d) Differenzkalkulation.

Dabei sind die Methoden gemäß den Buchstaben a bis c vorrangig anzuwenden. Die Anwendung von Methoden der Relationspreisbildung, die diesen Grundtypen nicht entsprechen, bedarf der Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise. Die Vorschläge sind — bevor sie dem Leiter des Amtes für Preise vorgelegt werden — mit den Hauptabnehmern abzustimmen.

(3) Sind für bestimmte Erzeugnisgruppen oder Erzeugnisse die Methoden der Relationspreisbildung nicht anwendbar, so haben die Betriebe die Industriepreise als Kalkulationspreise auszuarbeiten. Diese Erzeugnisgruppen und Erzeugnisse sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen; dazu ist den Betrieben vorzugeben,

— wie mit der Kosten- und Industriepreiskalkulation der Aufwand für die Herstellung der neuen Erzeugnisse auf der Grundlage des Abschnittes B zu ermitteln ist und

— wie bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen mit hoher Effektivität Extragewinne gemäß § 12 in den Kalkulationspreis einzubeziehen sind.

(4) Soweit zweckmäßig, können die Preisbildungsmethoden miteinander verbunden werden (z. B. in der Form der Baukostenkalkulation).

(5) Werden aus einer Erzeugnisgruppe, deren Industriepreise als Relationspreise zu bilden sind, Erzeugnisse neu in die Produktion aufgenommen, die nicht den Bedingungen für die Anwendung der bestehenden Methode der Relationspreisbildung entsprechen, so sind diese Methoden nach den Bestimmungen des Abs. 1 zu ergänzen.

(6) Bei Produktionsmitteln, für die nach den Rechtsvorschriften⁶ produktgebundene Abgaben oder produktgebundene Preisstützungen festzulegen sind, ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

— die Betriebspreise sind nach den staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden auszuarbeiten;

— die Industrieabgabepreise sind, ausgehend von den Betriebspreisen, durch Hinzurechnung der produktgebundenen Abgaben bzw. durch Abzug der produktgebundenen Preisstützungen zu ermitteln.

Im einzelnen gelten die hierzu in den speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Festlegungen.

(7) Werden mit den staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden volkswirtschaftliche Zielstellungen, z. B. die Durchsetzung zweckmäßiger Substitutionsprozesse oder die Produktion von Konsumgütern in produktionsmittelherstellenden Betrieben, in Ausnahmefällen nicht ausreichend unterstützt, so sind vom Herstellerbetrieb in Übereinstimmung mit dem Kombinat oder auf Veranlassung des zuständigen Ministeriums oder des Amtes für Preise solche Industriepreise auszuarbeiten, die diesen Anforderungen entsprechen. Die Entscheidung über die Höhe der Industriepreise

⁶ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 39 S. 547), die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 (GBl. I Nr. 39 S. 559) sowie die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1983 (GBl. I Nr. 15 S. 163).

trifft der Leiter des Amtes für Preise auf Vorschlag der Industrieminister.

(8) Die Generaldirektoren der Kombinate sind verpflichtet, die jeweils angewandten Preisbildungsmethoden daraufhin zu überprüfen, ob sie noch den Zielstellungen gemäß § 4 entsprechen. Grundlage für diese Überprüfungen sind die Kostennachweise und Nachkalkulationen der Betriebe sowie die Ergebnisse der Preisanalyse. Die Überprüfungen haben insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen zu erfolgen.

(9) Als vorläufige Preise gemäß § 50 Abs. 2 des Vertragsgesetzes⁷ sind die sich auf der Grundlage der staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden voraussichtlich ergebenden Industrieabgabepreise zu vereinbaren. Dabei darf bei Erzeugnissen, für die ein Pflichtenheft mit Obergrenzen für Kosten und Preise auszuarbeiten ist, die festgelegte Preisobergrenze nicht überschritten werden.

§ 20

Preisbildungsprinzip

(1) Die Bildung der Industriepreise hat in Übereinstimmung mit dem Grundsatz „Was für die Volkswirtschaft von Nutzen ist, muß auch für die Kombinate und Betriebe von Vorteil sein“ zu erfolgen. Das erfordert, die Industriepreise auf der Grundlage des Aufwandes unter Berücksichtigung des Nutzens der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse so festzusetzen, daß sowohl der Herstellerbetrieb als auch der Anwender Vorteile aus der Produktion und dem Einsatz der Erzeugnisse realisieren.

(2) Dem Preisbildungsprinzip gemäß Abs. 1 ist bei der Bildung der Industriepreise entsprochen, wenn

- die Industriepreise auf der Grundlage der staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden gemäß § 19 ausgearbeitet wurden und
- bei Erzeugnissen, die auf der Grundlage von Pflichtenheften mit Obergrenzen für Kosten und Preise entwickelt wurden, die bestätigte Preisobergrenze nicht überschritten wird bzw.
- bei gesondert festgelegten Erzeugnissen (z. B. Zuliefererzeugnisse) verbindlich vorgegebene Kennziffern der Preisentwicklung eingehalten oder unterschritten werden. Die Erzeugnisse und Kennziffern werden vom Leiter des Amtes für Preise festgelegt.

(3) Werden in Ausnahmefällen die Zielstellungen des Pflichtenheftes nicht eingehalten und wird die Produktion des Erzeugnisses festgelegt, so entscheidet der Leiter des Amtes für Preise auf Antrag des zuständigen Industrieministers über die Höhe des Preises. Wenn der gemäß § 19 ermittelte Industriepreis die Preisobergrenze überschreitet, hat der Industrieminister den Antrag vor der Einreichung abzustimmen mit

- dem Präsidenten des ASMW
- dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung
- dem Minister für Wissenschaft und Technik bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
- dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
- dem Minister für Außenhandel bei Exporterzeugnissen
- dem Minister für Handel und Versorgung bei Konsumgütern.

(4) Werden in Ausnahmefällen mit den gemäß § 19 ermittelten Industriepreisen die verbindlich vorgegebenen Kennziffern der Preisentwicklung überschritten, entscheidet der Leiter des Amtes für Preise auf Antrag der Industrieminister über die Höhe der Industriepreise.

⁷ Gesetz vom 23. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 292).

V.

Spezielle Bestimmungen zur Industriepreisbildung

A.

Bildung der Industriepreise für Rationalisierungsmittel, Industrierobotertechnik und Sondermaschinen

§ 21

Industriepreise für Rationalisierungsmittel⁸

(1) Mit den Industriepreisen ist zielgerichtet und konsequent die sozialistische Intensivierung und Rationalisierung zu fördern. Zur Verwirklichung dieser Zielstellung sind die Industriepreise für Rationalisierungsmittel nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 zu bilden.

(2) Die Industriepreise für Rationalisierungsmittel sind grundsätzlich auf der Grundlage der staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden gemäß § 19 und des Preisbildungsprinzips gemäß § 20 zu bilden.

(3) Zur Förderung der Eigenherstellung und des Einsatzes von Rationalisierungsmitteln durch niedrige Industriepreise können von den Industrieministern und den Generaldirektoren der Kombinate für die im jeweiligen Verantwortungsbereich hergestellten und gelieferten Rationalisierungsmittel vom Abs. 2 abweichende Festlegungen zur Bildung der Industriepreise getroffen werden. Dazu können die Industrieminister und die Generaldirektoren der Kombinate insbesondere

- die kalkulationsfähigen Kosten, z. B. die Normative und Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten, herabsetzen;
- den kalkulatorischen Gewinnzuschlag unter der normativen Gewinnrate festlegen bzw. die Kalkulation des Gewinns ausschließen;
- die Inanspruchnahme von Extragewinnen einschränken bzw. ausschließen.

Die Industrieminister und die Generaldirektoren der Kombinate können festlegen, daß die niedriger festgesetzten Industriepreise nur für bestimmte Abnehmer, eine bestimmte Stückzahl oder für eine bestimmte Frist gelten und für die darüber hinaus hergestellten Rationalisierungsmittel die Industriepreise gemäß Abs. 2 anzuwenden sind.

(4) Die Festlegungen gemäß Abs. 3 können für neu in die Produktion aufzunehmende und in der Produktion befindliche Rationalisierungsmittel getroffen werden.

(5) Die Industrieminister und die Generaldirektoren der Kombinate können entscheiden, daß ihre Festlegungen gemäß den Absätzen 3 und 4 auch für Rationalisierungsmittel gelten, die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Ministeriums bzw. des Kombinates eingesetzt werden.

(6) Werden von den Industrieministern und den Generaldirektoren der Kombinate keine Festlegungen gemäß den Absätzen 3 und 4 getroffen oder wird nicht gemäß Abs. 5 entschieden, so sind bei der Kalkulation der Industriepreise grundsätzlich die bestätigten Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten anzuwenden. Wird bei Anwendung dieser Zuschlagssätze der volkswirtschaftlichen Zielstellung der Preisbildung für Rationalisierungsmittel nicht entsprochen (insbesondere beim Auftreten erheblicher Abweichungen zwischen den bestätigten Zuschlagssätzen und den tatsächlich anfallenden indirekt zu verrechnenden Kosten), so gilt folgendes:

- Betriebe, die neben ihrer Hauptproduktion Rationalisierungsmittel herstellen, haben in Übereinstimmung mit den Abnehmern die Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnenden Kosten zu erhöhen.

⁸ Rationalisierungsmittel im Sinne dieser Bestimmungen sind Produktionsmittel gemäß Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik. Z. Z. gelten die Blätter III - 40 bis 40/1 der 3. Ergänzung zum Teil 3 der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik - Ausgabe 1980 - (Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik).

nende Kosten neu festzulegen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet der Generaldirektor des Kombines, dem der Herstellerbetrieb angehört.

— Betriebe, die planmäßig als Hauptproduktion Rationalisierungsmittel herstellen, haben beim zuständigen Kombinat Antrag auf Neubestätigung der Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten zu stellen.

(7) Werden in Ausnahmefällen mit den auf der Grundlage der Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 ausgearbeiteten Industriepreisen für Rationalisierungsmittel, die auf der Grundlage von Pflichtenheften mit Kosten- und Preisobergrenzen entwickelt wurden, die Preisobergrenzen überschritten, so ist die Entscheidung über die Höhe der Industriepreise bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik gemäß § 20 Abs. 3 zu treffen. Bei allen anderen Aufgaben für Forschung und Entwicklung ist die Entscheidung über die Höhe der Industriepreise — abweichend von der im § 20 Abs. 3 festgelegten Verantwortung — zu treffen von

— den Industrieministern für Rationalisierungsmittel, die im Verantwortungsbereich des Ministeriums produziert werden und ausschließlich dort Verwendung finden;

— den Generaldirektoren der Kombinate für Rationalisierungsmittel, die im Kombinat produziert und ausschließlich dort eingesetzt werden.

§ 22

Industriepreise für Industrierobotertechnik⁹

(1) Mit den Industriepreisen ist die Durchsetzung der Zielstellung zu fördern, Industrierobotertechnik mit niedrigen Kosten und Preisen zu produzieren, um damit eine Erwirtschaftung des Herstellungsaufwandes bei ihrem Einsatz in normativ festgelegter Frist zu gewährleisten.

(2) Die Bildung der Industriepreise für Industrierobotertechnik hat auf der Grundlage der Bestimmungen des § 21 (Industriepreise für Rationalisierungsmittel) zu erfolgen. Dabei ist die Einhaltung bzw. Unterschreitung der normativ vorgegebenen Frist für die Erwirtschaftung des Herstellungsaufwandes beim Einsatz der Industrierobotertechnik durch den Anwender zu gewährleisten. Diese Anforderung gilt als erfüllt

a) für Industrierobotertechnik mit Pflichtenheft: bei Einhaltung bzw. Unterschreitung der Preisobergrenze

b) für Industrierobotertechnik ohne Pflichtenheft: bei Einhaltung bzw. Unterschreitung des Industriepreises, der ausgehend von dem beim Anwender entstehenden Nutzen unter Einhaltung der normativ vorgegebenen Frist für die Erwirtschaftung des Herstellungsaufwandes zu ermitteln ist. Dafür gilt folgende Formel:

$$P_1 = \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_N}$$

Es bedeuten:

P_1 Industriepreis, mit dem eine Erwirtschaftung des Herstellungsaufwandes in der normativ vorgegebenen Frist gewährleistet ist

K_0, K_1 jährliche direkte Kosten¹⁰ bei Anwendung der Vergleichsbasis bzw. der Industrierobotertechnik, bezogen auf die mit Hilfe der Industrierobotertechnik hergestellte Jahresmenge an Erzeugnissen, ohne Kosten für die Abschreibungen

ND normative Nutzungsdauer der Industrierobotertechnik lt. Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

⁹ Industrierobotertechnik im Sinne dieser Bestimmungen sind Produktionsmittel gemäß Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik. Z. Z. gelten die Blätter II - 53 bis 54/4 der 1. Ergänzung zum Teil 2 der in Fußnote 8 zitierten Definitionen.

¹⁰ Als direkte Kosten der Anwendung gelten nur Kosten, die in ihrer absoluten Höhe direkt vom Einsatz der Vergleichsbasis und der Industrierobotertechnik abhängig sind, wie Kosten für Grundmaterial, Energie, Reparaturen, Hilfsmaterial, Lohn für Produktionsgrundarbeiter u. a.

E_N als Dezimale ausgedrückt die vorgegebene Frist für die Erwirtschaftung des Herstellungsaufwandes (normative Effektivitätsanforderung an den Einsatz der Industrierobotertechnik — Normativ für die zu erreichende Fondsrentabilität —)

Werden mit der Industrierobotertechnik bisher eingesetzte Arbeitsmittel ersetzt, ist die Formel um die Industrieabgabepreise dieser Arbeitsmittel (P_0) wie folgt zu ergänzen:

$$P_1 = P_0 + \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_N}$$

(3) Wird in Ausnahmefällen mit den auf der Grundlage des Aufwandes ausgearbeiteten Industriepreisen die normativ vorgegebene Frist für die Erwirtschaftung des Aufwandes überschritten, ist die Entscheidung über die Höhe des Industriepreises analog den Bestimmungen des § 21 Abs. 7 zu treffen.

§ 23

Industriepreise für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge

(1) Die Industriepreise für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge sind nach den Bestimmungen über die Preisbildungsmethoden und das Preisbildungsprinzip (§§ 19 und 20) unter Berücksichtigung der Festlegungen in den Absätzen 2 bis 5 zu bilden.

(2) Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge im Sinne dieser Bestimmungen sind Produktionsmittel, die nach speziellen Forderungen der Auftraggeber ohne Erarbeitung eines Pflichtenheftes und ohne Erprobung von Fertigungs- oder Funktionsmustern konstruiert und als Einzelerzeugnisse oder in so geringen Stückzahlen hergestellt werden, daß die Merkmale einer Serienfertigung (auch Kleinserienfertigung) nicht vorliegen. Als Sondermaschinen gelten Erzeugnisse auch dann, wenn zu ihrer Herstellung serienmäßig produzierte Baugruppen eingesetzt werden. Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge sind Bestandteil der zweigtypischen Produktion der Hersteller. Rationalisierungsmittel und Industrierobotertechnik sind keine Sondermaschinen im Sinne dieser Bestimmungen.

(3) Entstehen bei der Herstellung von Erzeugnissen gemäß Abs. 2 Kosten aus Risiken, die durch die schnelle Entwicklung und Veränderung der Technik, der Technologie oder der zur Anwendung kommenden Materialien, Bauteile oder Verfahren verursacht werden, so kann der Industrieminister beim Leiter des Amtes für Preise beantragen, daß zur Deckung dieser Kosten beim Herstellerbetrieb ein Risikofonds zu bilden ist.

(4) Die Kosten aus Risiko gemäß Abs. 3 sind in Höhe der Zuführungen zum Risikofonds kalkulierbar. Die Zuführungen zum Risikofonds sind in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad der Erzeugnisse gemäß Abs. 2 in differenzierter Höhe bis maximal 10 % der Selbstkosten festzulegen und als Risikozuschlag bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Für die Bildung und Verwendung des Risikofonds gelten die Bestimmungen der Anlage 9.

(5) Die unter Einbeziehung des Risikozuschlages gemäß Abs. 4 gebildeten Industriepreise gelten nicht bei erneuter Herstellung der Erzeugnisse. Hierfür sind Industriepreise ohne den Risikozuschlag zu bilden.

B.

Industriepreisbildung bei Produktionsverlagerungen, für Funktions- und Fertigungsmuster und für Erzeugnisse der Versuchsproduktion

§ 24

(1) Wird die Produktion von Erzeugnissen einschließlich Baugruppen und Einzelteilen durch Spezialisierung, Kooperation oder die Einrichtung einer zentralen Fertigung in

andere Betriebe verlagert, gelten für die Industriepreisbildung folgende Prinzipien:

- Bei Produktionsverlagerungen gilt der Grundsatz, daß für gleiche Erzeugnisse die gleichen Preise beibehalten werden.
- Bestehen für Baugruppen, Einzelteile oder Leistungen keine Industriepreise, so ist der zu bildende Industriepreis auf der Grundlage des bisherigen Aufwandes so festzulegen, daß sich aus der Produktionsverlagerung sowohl für den Hersteller als auch für den Abnehmer Vorteile ergeben.
- Führt die Produktionsverlagerung zu einer Erhöhung des Aufwandes für die Herstellung des Erzeugnisses, so ist dies bei der Entscheidung über die Produktionsverlagerung zu berücksichtigen. Ergibt sich auch unter Berücksichtigung des höheren Aufwandes aus der Produktionsverlagerung ein volkswirtschaftlicher Nutzen, so kann der erhöhte Aufwand im Industriepreis anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber haben die Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise im Zusammenhang mit der Produktionsverlagerung zu treffen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch dann, wenn zwar keine Produktionsverlagerung im Sinne der Rechtsvorschriften¹⁾ vorliegt, jedoch eine Übergabe und Übernahme der Produktion zwischen den Kombinate und Betrieben befristet, höchstens für den Zeitraum eines Jahresvolkswirtschaftsplanes, erfolgt.

(2) Soweit Funktionsmuster oder Fertigungsmuster von Produktionsmitteln zum Verkauf kommen und dafür keine Industriepreise bestehen, sind die Industriepreise als Vereinbarungpreise zu bilden. Diese Festlegungen gelten bei Produktionsmitteln grundsätzlich auch für Erzeugnisse der Versuchs- und Testproduktion sowie der Nullserie. Die Kombinate können jedoch, wenn ihnen dies mit Rücksicht auf ein hohes Wert- bzw. Mengenvolumen oder aus anderen Gründen erforderlich erscheint, für diese Erzeugnisse einen Preisanspruch fordern.

(3) Mit den gemäß Abs. 2 zu bildenden Industriepreisen dürfen die Preisobergrenzen der zu entwickelnden Erzeugnisse nicht überschritten werden.

C.

Weitere spezielle Bestimmungen zur Industriepreisbildung

§ 25

Spezifische Festlegungen durch die Industrieminister sowie die Generaldirektoren der Kombinate für Zulieferungen

- (1) Für die Bildung der Industriepreise für Zulieferungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 19 und 20.
- (2) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Industriepreise können die Industrieminister für Zulieferungen, die in ihrem Verantwortungsbereich verbleiben, und die Generaldirektoren der Kombinate für Zulieferungen zwischen den Kombinatebetrieben Industriepreise festsetzen, die niedriger sind als die nach dieser Anordnung zu bildenden Industriepreise, wenn dadurch
 - die Kooperationsbeziehungen volkswirtschaftlich effektiver gestaltet werden,
 - die Spezialisierungsprozesse beschleunigt werden,
 - die zentrale Fertigung rationeller und kostengünstiger gestaltet wird,
 - der Druck auf die Senkung der Selbstkosten verstärkt wird
 und damit die rasche Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts stimuliert wird. Für die hierzu von den Industrieministern und den Generaldirektoren der Kombi-

¹⁾ Z. Z. gilt die Verordnung vom 25. September 1975 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. I Nr. 45 S. 322).

nate zu treffenden Entscheidungen gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Industrieminister und die Generaldirektoren der Kombinate können entscheiden, daß die gemäß Abs. 2 gebildeten Industriepreise für Zulieferungen auch Anwendung finden

- bei der Bildung der Industriepreise für Finalerzeugnisse,
- für Zulieferungen an Betriebe außerhalb des Verantwortungsbereiches des Industrieministeriums bzw. des Kombinate.

(4) Die Festsetzung höherer Industriepreise, als sie nach den Bestimmungen dieser Anordnung zulässig ist, bedarf der Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise. Wird die Zustimmung erteilt, so entscheidet der Leiter des Amtes für Preise auch über die Maßnahmen gemäß Abs. 3.

(5) Vorstehende Bestimmungen gelten für neu in die Produktion aufzunehmende und für in der Produktion befindliche Zulieferungen.

(6) Die Generaldirektoren der Kombinate nehmen die ihnen vorstehend übertragenen Aufgaben auch wahr, wenn die betreffenden Erzeugnisgruppen nicht zu ihrem Verantwortungsbereich auf dem Gebiet der Industriepreise gehören. Sie haben dann die für die Erzeugnisgruppen zuständigen Kombinate von ihren Entscheidungen zu informieren. Dies gilt sinngemäß auch für die Industrieminister bezüglich der ihnen unterstehenden Kombinate.

§ 26

Nutzensbeteiligung des Abnehmers bei Zulieferungen und Finalerzeugnissen

(1) Trägt der Abnehmer durch seine Vorschläge zur Durchführung von Intensivierungsmaßnahmen an den von ihm bezogenen Zulieferungen und Finalerzeugnissen, insbesondere zu ihrer kostengünstigeren Herstellung, bei, so hat ihm der Hersteller grundsätzlich einen Anteil von 50 % an dem durch diese Vorschläge entstehenden Nutzen zu gewähren. Die Zielstellung der Mitwirkung des Abnehmers und die von ihm zu erbringenden Leistungen, das Verfahren der Nutzensermittlung sowie der Umfang der Nutzensbeteiligung sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) Bei in der Produktion befindlichen Erzeugnissen (Erzeugnisse, für die bereits gesetzliche Preise vorliegen) entscheiden die Vertragspartner selbständig über die Höhe und Dauer der Nutzensbeteiligung und die sonstigen vertraglichen Bedingungen. Wird über die Nutzensbeteiligung nichts anderes vereinbart, so gilt bei in der Produktion befindlichen Erzeugnissen als Nutzen die Differenz zwischen den Selbstkosten, die dem Hersteller für die Produktion der Zulieferung bzw. des Finalerzeugnisses vor bzw. nach Durchführung der Intensivierungsmaßnahme entstehen, bezogen auf ein Jahr der vollen Wirksamkeit. Bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen, für die noch keine gesetzlichen Preise vorliegen, wird die erforderliche Entscheidung auf Antrag durch das Amt für Preise getroffen.

(3) Für Zulieferungen kann die Gewährung einer Nutzensbeteiligung erfolgen

- durch Gewinnbeteiligung bei unveränderter Beibehaltung des Industriepreises der Zulieferung: Der Abnehmer ist dann berechtigt, bei der Ausarbeitung der Industriepreise für die von ihm hergestellten Erzeugnisse den Industriepreis des Zuliefererzeugnisses in voller Höhe (d. h. ohne Abzug der gewährten Nutzensbeteiligung) zu kalkulieren;
- durch Festlegung eines Preisabschlages: In diesem Fall ist für den Abnehmer nur der effektiv zu bezahlende Industriepreis des Zuliefererzeugnisses (d. h. bestätigter Industriepreis minus Preisabschlag für die gewährte Nutzensbeteiligung) kalkulierbar.

Über die Form der Nutzensbeteiligung entscheiden die Vertragspartner oder die Preisorgane.

(4) Für Finalerzeugnisse ist die Nutzensbeteiligung in Form eines Preisabschlages zu gewähren.

(5) Im einzelnen gelten die vom Leiter des Amtes für Preise zur Durchführung vorstehender Bestimmungen herausgegebenen Festlegungen.

§ 27

Industriepreise und Preiszuschläge für Zulieferungen für Aufgaben der Forschung und Entwicklung

(1) Sind zur Durchführung von Aufgaben der Forschung und Entwicklung Zulieferungen kurzfristig und bzw. oder in kleinen Stückzahlen oder in geringen Mengen erforderlich, so sind — soweit für diese Erzeugnisse noch keine Preise festgesetzt sind — die Industriepreise für diese Lieferungen als Vereinbarungspreise zu bilden. Sind für diese Erzeugnisse bereits Preise festgesetzt, so sind die Vertragspartner berechtigt, Preiszuschläge zu vereinbaren.

(2) Den Vereinbarungspreisen gemäß Abs. 1 sind zugrunde zu legen:

- die kalkulationsfähigen Kosten für die Herstellung der Erzeugnisse einschließlich der Kosten, die sich aus der kurzfristigen Herstellung (z. B. aus zusätzlicher Umrüstung der Maschinen und Anlagen) bzw. aus der Herstellung in kleinen Stückzahlen bzw. geringen Mengen (z. B. durch Einzelfertigungen) ergeben;
- der staatlich bestätigte kalkulatorische Gewinnzuschlag;
- ein Anteil an dem sich beim Auftraggeber ergebenden Nutzen. Der Nutzensanteil darf 50 % des Nutzens, höchstens aber 50 % des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages, nicht überschreiten.

(3) Die Höhe der Preiszuschläge gemäß Abs. 1 ist nach den Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 der Anlage 7 zu vereinbaren.

VI.

Planmäßige Änderungen der Industriepreise

§ 28

(1) Die vom Ministerrat beschlossenen planmäßigen Industriepreisänderungen sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften¹² so vorzubereiten, daß die neuen Industriepreise der Ausarbeitung des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes zugrunde gelegt werden.

(2) Zur Ermittlung der neuen Industriepreise ist grundsätzlich von den Selbstkosten, den produktiven Fonds und den zu produzierenden Mengen im Einführungsjahr der neuen Industriepreise auszugehen. Für die Ermittlung der Selbstkosten, produktiven Fonds und zur Zurechnung des kalkulatorischen Gewinnzuschlages auf die Erzeugnisse gelten die Festlegungen der §§ 5 bis 11. Dabei ist zu gewährleisten, daß den neuen Industriepreisen der Aufwand zugrunde gelegt wird, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen im Industriezweig bzw. in der Erzeugnisgruppe als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes (kalkulationsfähige Selbstkosten plus staatlich bestätigter kalkulatorischer Gewinnzuschlag) entspricht.

(3) Innerhalb der Erzeugnisgruppen und zwischen den Erzeugnisgruppen sind ökonomisch begründete Relationen der Industriepreise herzustellen. Die neuen Industriepreise können abweichend vom gesellschaftlich notwendigen Aufwand vorgeschlagen werden, wenn dies zur Durchführung wirtschaftspolitischer Zielstellungen notwendig ist.

VII.

Verpflichtung zur Aufstellung von Nachkalkulationen und zur Auskunftserteilung über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze

§ 29

Nachkalkulationen

(1) Die Betriebe haben die Nachkalkulation der Industriepreise mindestens jährlich einmal für ihre wichtigsten Er-

¹² Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. November 1975 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Teil IV — Abschnitt 28 „Planung der Preise“ (Sonderdruck Nr. 1020 des Gesetzblattes) einschließlich ihrer Ergänzungen.

zeugnisse durchzuführen. Für die Festlegung dieser Erzeugnisse gelten die Richtlinien gemäß § 119 der Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes). Mit den Nachkalkulationen sind mindestens 50 % des Volumens der industriellen Warenproduktion (gegebenenfalls auch der nichtindustriellen Warenproduktion) zu Betriebspreisen zu erfassen. Soweit die Nachkalkulation im vorstehenden Umfang infolge der Vielzahl der hergestellten Erzeugnisarten nur mit hohem Verwaltungsaufwand durchführbar ist, können in den speziellen Kalkulationsrichtlinien besondere Festlegungen getroffen werden, z. B. über die Nachkalkulation repräsentativer Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sowie die Anerkennung der Kostenträgerrechnung als Nachkalkulation im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Betriebe haben entsprechend den Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien dem Kombinat Nachkalkulationen zusammen mit dem Preis Antrag oder periodisch in bestimmten Zeitabständen vorzulegen.

(3) Die Betriebe haben auch zur Kontrolle, zur Analyse und zur Vorbereitung planmäßiger Veränderungen der Industriepreise auf Anforderung der zuständigen Organe (einschließlich der staatlichen Preiskontrollorgane) Nachkalkulationen aufzustellen.

(4) Die Nachkalkulation gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat auf der Grundlage des für die Kosten- und Industriepreiskalkulation geltenden Kalkulationsschemas zu erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, daß ein Vergleich zwischen den der Kosten- und Industriepreiskalkulation zugrunde liegenden Kalkulationsansätzen einschließlich des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages einerseits sowie den effektiv entstehenden Kosten und dem effektiv entstandenen Gewinn andererseits vorgenommen werden kann.

(5) In den Nachkalkulationen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind grundsätzlich die Gesamtselbstkosten des Erzeugnisses auf der Basis der in Rechnungsführung und Statistik ausgewiesenen Ist-Selbstkosten — soweit sie der Art nach kalkulationsfähig sind — nachzuweisen. Die Nachkalkulation mit normativen Selbstkosten und den Abweichungen hiervon ist zulässig. Die ihrer Art nach nicht kalkulationsfähigen Kosten sind abzusetzen, wobei zur Vereinfachung gemäß Abs. 6 Verfahren werden kann. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann festgelegt werden, daß die Nachkalkulation auf Basis der Ist-Selbstkosten (bzw. der normativen Selbstkosten und der Abweichungen hiervon) nur bis zu den direkten technologischen Kosten aufzustellen ist und die indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten auf der Grundlage der Planzuschlagssätze zum Ansatz kommen. Die Nachkalkulation kann, wenn dies den spezifischen Bedingungen eines Industriezweiges entspricht, auch für Prozesse geführt werden.

(6) In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann zur Vereinfachung ferner festgelegt werden, daß die nicht kalkulationsfähigen Kosten gemäß Anlage 2 in Höhe eines prozentualen Abschlages, der die im Industriezweig im Durchschnitt anfallenden nicht kalkulationsfähigen Kosten repräsentiert, bei der Nachkalkulation abzusetzen sind. Der Abschlag kann auch in der Weise festgelegt werden, daß er nur für bestimmte nicht kalkulationsfähige Kosten gemäß Anlage 2 zur Anwendung kommt, während die übrigen nicht kalkulationsfähigen Kosten — insbesondere solche, die von Betrieb zu Betrieb eine stark unterschiedliche Höhe aufweisen — in effektiver Höhe abgesetzt werden.

(7) Bestimmungen über die Aufstellung von Nachkalkulationen in sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 30

Auskunftserteilung über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze

(1) Nehmen Betriebe die Produktion von Erzeugnissen auf, deren Industriepreise den geltenden Preiskatalogen und Preislisten zu entnehmen sind, so sind sie zum Zwecke des Kosten- und Betriebsvergleiches als Grundlage für effektiv-

tätserhöhende Maßnahmen berechtigt, die den Industriepreisen dieser Erzeugnisse zugrunde liegenden Kalkulationsansätze beim zuständigen Kombinat zu erfragen. Die Kombinate sind verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Abnehmer von Erzeugnissen sind berechtigt, von ihren Lieferanten für die von ihnen vertraglich vereinbarten Lieferungen einen Nachweis über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze zu fordern, wenn die Industriepreise

- auf Antrag der Betriebe festgesetzt worden sind oder
- von den Betrieben selbständig nach Kalkulationsvorschriften, Preiserrechnungsvorschriften oder als Vereinbarungspreise festgelegt werden sollen.

Der Nachweis kann auch dadurch geführt werden, daß die Abnehmer bei den Lieferanten Einsicht in die Unterlagen über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze erhalten. Abnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind die Kombinate und Betriebe, gesellschaftliche Einrichtungen sowie staatliche Organe der Deutschen Demokratischen Republik. Lieferanten im Sinne dieser Bestimmung sind die Betriebe, die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen. Die Verpflichtung zum Nachweis besteht nur innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Preisunterlagen. Die Führung des Nachweises hat unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen zu erfolgen.

(3) Stellen die Abnehmer unzulässige Kalkulationsansätze fest, die dem Preis Antrag bzw. der selbständigen Preisfestlegung zugrunde liegen, so sind die Lieferanten verpflichtet, die von ihnen selbst festgelegten Industriepreise unverzüglich zu berichtigen; bei allen übrigen Industriepreisen haben sie von den verantwortlichen Organen eine sofortige Korrektur zu fordern.

(4) Kommen die Lieferanten ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 3 nicht nach, so haben die Abnehmer das zuständige Kombinat hiervon zu unterrichten.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 31

Abrundungsbestimmungen

Für die Abrundung der nach dieser Anordnung gebildeten Industrieabgabepreise für Produktionsmittel gelten die Bestimmungen der Anlage 10.

§ 32

Spezielle Kalkulationsrichtlinien

(1) Bei der Ausarbeitung und staatlichen Bestätigung der speziellen Kalkulationsrichtlinien haben die nach den Rechtsvorschriften² zuständigen Kombinate und staatlichen Organe zu sichern, daß die Bestimmungen dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich voll durchgesetzt werden. Sie haben hierzu mit den speziellen Kalkulationsrichtlinien die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. In die speziellen Kalkulationsrichtlinien sind, ausgehend von den in dieser Anordnung festgelegten staatlichen Anforderungen und Methoden, Bestimmungen aufzunehmen, mit denen die speziellen Fragen der Industriepreisbildung der jeweiligen Industriezweige bzw. Erzeugnisgruppen gelöst werden.

(2) Die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffenden Festlegungen sind grundsätzlich entsprechend der Systematik der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik abzugrenzen.

(3) Soweit für einen Betrieb infolge der Vielgestaltigkeit seiner Produktion mehrere spezielle Kalkulationsrichtlinien gelten und sich hieraus unterschiedliche Anforderungen an den Betrieb ergeben (z. B. in bezug auf das anzuwendende Kalkulationsschema), entscheidet das Kombinat, dem der Be-

trieb angehört, im Einvernehmen mit dem für die jeweilige spezielle Kalkulationsrichtlinie verantwortlichen Kombinat über ihre sinnvolle Anwendung in diesem Betrieb.

(4) Die auf der Grundlage dieser Anordnung auszuarbeitenden bzw. zu überarbeitenden speziellen Kalkulationsrichtlinien sind bis zum 1. Juli 1984 in Kraft zu setzen.

§ 33

Berücksichtigung spezifischer Bedingungen; Ausnahmebestimmungen

(1) Zur Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche (z. B. der Leichtindustrie, der Versorgungswirtschaft, des Verkehrswesens oder des Post- und Fernmeldewesens) können die Industrieminister mit Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise besondere Vorschriften erlassen.

(2) Festlegungen zur Anwendung vereinfachter Methoden der Kalkulation und der Bildung der Industriepreise sind von den berechtigten Betrieben anzuwenden, soweit sie noch im reduzierten Umfang planen und abrechnen.

(3) Soweit Betriebe auf der Grundlage staatlich bestätigter Preisbildungsmethoden zur selbständigen Festlegung von Industriepreisen berechtigt sind, gelten hierfür die Bestimmungen der Anlage 11.

(4) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung entscheidet der Leiter des Amtes für Preise.

§ 34

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher fahrlässig

- a) zuläßt, daß den Industriepreisen unzutreffende Angaben zur Bestimmung der Kosten, des kalkulatorischen Gewinnzuschlages, des Extragewinnes und von Gewinn- und Preiszuschlägen zugrunde gelegt werden,
- b) unzulässige Preisbildungsmethoden anwendet,
- c) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, Kalkulationsnormative, Teilpreise und Teilpreisenormative, Parameterpreise, Preisreihen sowie spezielle Kalkulationsrichtlinien auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt werden.

(2) Bei vorsätzlicher Verletzung der Tatbestände gemäß Abs. 1 kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des Amtes für Preise;
- dem Staatssekretär im Amt für Preise;
- den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise;
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise;
- den Leitern der Abteilungen des Amtes für Preise;
- den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise;
- den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 35

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 34 am 1. Januar 1984 in Kraft. Der § 34 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321);

- die Anordnung Nr. 2 vom 23. August 1978 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 30 S. 336);
- die Anordnung Nr. Pr. 283 vom 1. November 1978 über die Preisbildung zur Förderung der Produktion von Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen (GBl. I Nr. 41 S. 447);
- die Anordnung Nr. Pr. 285 vom 20. Juli 1978 über die Preisbildung zur Förderung der Produktion von Rationalisierungsmitteln (GBl. I Nr. 23 S. 263).

Berlin, den 17. November 1983.

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten

- 0. Allgemeine Bestimmungen**
- 0.1. Bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation dürfen die Kosten nur einmal verrechnet werden. Die Verrechnung als direkte oder indirekte Kosten erfolgt entsprechend ihrer Zuordnung zu den Positionen des Kalkulationsschemas, das bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzuwenden ist.
- 0.2. Werden im Maßstab der Volkswirtschaft oder in einzelnen volkswirtschaftlichen Bereichen Aufwendungen erstmalig in die Selbstkosten einbezogen, so wird vom Leiter des Amtes für Preise über ihre Kalkulationsfähigkeit entschieden. Werden sie als kalkulationsfähig anerkannt, so wird eine Ergänzung dieser Anlage vorgenommen. Eine entsprechende Ergänzung wird auch dann vorgenommen, wenn festgelegt wird, daß bestimmte Aufwendungen aus den Selbstkosten ausgliedern oder aus Fonds zu finanzieren sind.
- 0.3. Bestehen für die Kosten bestimmter Kostenarten bzw. Komplexkosten, die ihrer Art nach kalkulierbar sind, in Rechtsvorschriften staatlich festgelegte Normative (z. B. Grundzinssatz), so sind höhere Kosten, die sich aus einer eventuellen Veränderung dieser Normative ergeben, nur dann kalkulationsfähig, wenn dies vom Leiter des Amtes für Preise festgelegt wird.
- 0.4. Die kalkulationsfähigen Kosten sind zeitlich abzugrenzen, wenn dies zur Sicherung einer gleichmäßigen Kostenverrechnung während eines mehrere Jahre umfassenden Zeitraumes erforderlich ist (z. B. Vorleistungen gemäß Ziff. 13).
- 0.5. Die Bestimmungen über die Kalkulationsfähigkeit der Kosten finden auch Anwendung bei der Ausarbeitung von überbetrieblichen Normativen und betrieblichen Normen, die bei der Preisbildung zum Ansatz kommen.
- 0.6. Durch die Bestimmung der Ziff. 0.1. über die einmalige Verrechnung der Kosten im Industriepreis wird die Anwendung spezifischer Kalkulationsverfahren für mehrstufige Produktionsprozesse, wie der Stufendivisionskalkulation, nicht ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für die Bildung der Industriepreise für Anlagen, die durch Kombinate und Betriebe als General- bzw. Hauptauftragnehmer geliefert werden.¹

¹ Z. Z. gelten die Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) und die Anordnung Nr. 3 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 19 S. 168).

- 1. Abschreibungen; Kosten für die Nutzung von Grundmitteln**
- 1.1. Die Abschreibungen für die zur Herstellung von Erzeugnissen erforderlichen Grundmittel (wie Gebäude, Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge usw.) sind in Höhe der nach der normativen Nutzungsdauer festgelegten Abschreibungssätze vom Bruttowert der einzelnen Grundmittel unter Berücksichtigung der durch Generalreparaturen eingetretenen Veränderungen kalkulationsfähig.
- Abschreibungen auf Reservegrundmittel sind kalkulationsfähig. Abschreibungen auf stillgelegte Grundmittel sind nicht kalkulationsfähig.
- 1.2. Zu Lasten der Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte sind kalkulationsfähig, wenn sich aus der Aussonderung der Grundmittel, auf die die Restbuchwerte entfallen, ein solcher Nutzen ergibt, daß durch ihre Verrechnung keine Erhöhung der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen eintritt.
- Abweichend hiervon sind die für Restbuchwerte aus der vorzeitigen Aussonderung von Grundmitteln durch Abbruch und Verschrottung verrechneten Selbstkosten nicht kalkulationsfähig (§ 8 der Anordnung vom 10. September 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds — GBl. II Nr. 78 S. 694 — in der Fassung des § 7 Abs. 3 der Anordnung vom 27. April 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung — GBl. I Nr. 19 S. 395 —).
- 1.3. Nutzungsentgelte für die Überlassung von Grundstücken und Grundmitteln gemäß der Anordnung vom 30. Dezember 1982 über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelten für Grundstücke und Grundmittel (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 25) sind kalkulationsfähig. Soweit auch die anteilige Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe entsprechend den Rechtsvorschriften in das Nutzungsentgelt einzubeziehen ist, sind diese Abgaben beim Nutzer nicht kalkulierbar. Sie sind aus dem kalkulatorischen Gewinnzuschlag des Nutzers zu decken.
- Mietkosten sind, soweit der Abschluß von Mietverträgen zulässig ist, kalkulationsfähig.
- 2. Materialkosten**
- 2.1. Die Kalkulation des Materials erfolgt zu Materialverrechnungspreisen oder effektiven Preisen (Einkaufspreisen oder Einstandspreisen). Materialverrechnungspreise müssen mit den tatsächlichen Einkaufs- bzw. Einstandspreisen weitestgehend übereinstimmen.
- Die kalkulierten Preise für Material müssen den in den Rechtsvorschriften festgelegten Industriepreisen entsprechen. Hinsichtlich der Kalkulationsfähigkeit von Materialpreisänderungen auf der Grundlage planmäßiger Industriepreisänderungen gelten die im Zusammenhang damit getroffenen Festlegungen. Werden solche Festlegungen nicht getroffen, so sind die mit den planmäßigen Industriepreisänderungen festgelegten Materialpreise kalkulationsfähig.
- Liegt zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation noch kein endgültiger Preis für das Grundmaterial vor, so haben die Betriebe das Grundmaterial wie folgt zu bewerten:
- a) in Höhe der bestätigten Preisobergrenze bzw.
- b) in Höhe des vereinbarten vorläufigen Preises gemäß § 50 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293), sofern eine Preisobergrenze für das betreffende Material nach den Rechtsvorschriften nicht zu bestätigen ist.

Die Betriebe sind verpflichtet, bei der Kalkulation der Materialkosten derartige Positionen besonders zu kennzeichnen. Liegt der endgültige Preis erheblich

niedriger als die oberen Begrenzungen des Preises gemäß Buchstaben a bzw. b, so sind die Betriebe verpflichtet, dies dem zuständigen Kombinat unverzüglich mitzuteilen. Soweit sich eine Änderung des festgesetzten Industriepreises als erforderlich erweist, haben die Kombinate den Industrieministerien einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Das zuständige Kombinat ist auch zu unterrichten, wenn die Betriebe zur selbständigen Festlegung der Industriepreise berechtigt sind.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann hierzu festgelegt werden

- eine Begrenzung obiger Verpflichtung auf Material und Kooperationsleistungen, die einen wesentlichen Anteil an den gesamten Materialkosten haben;
- das Ausmaß, in dem der endgültige Preis von der Preisobergrenze bzw. vom vorläufigen Preis abweichen darf, ohne daß eine Mitteilung notwendig ist (Toleranzbereich).

Ein Nachweis der Abweichung zwischen dem kalkulierten Preis und dem endgültigen Preis braucht nicht geführt zu werden, wenn die Industriepreise der Erzeugnisse nach Methoden der Relationspreisbildung festgelegt werden, bei denen die effektiv entstehenden Materialkosten keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Höhe der Industriepreise haben.

Eine Saldierung der — bei demselben Erzeugnis auftretenden — Abweichungen zwischen kalkulierten und endgültigen Materialpreisen ist zulässig.

Soweit selbst hergestellte verkaufsfähige Materialien, Baugruppen und Einzelteile, die in die von den Betrieben produzierten Erzeugnisse eingehen, bei der Preiskalkulation zu Industriepreisen bewertet werden sollen — und nicht zu kalkulationsfähigen Selbstkosten —, ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

- 2.2. Den Mengenansätzen in der Kalkulation sind — ausgehend von den Normativen des Materialverbrauchs² — die entsprechend den Rechtsvorschriften³ unter Berücksichtigung staatlicher Standards und Einsatzbestimmungen ausgearbeiteten und vorgegebenen technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen zugrunde zu legen. Soweit nach den Rechtsvorschriften zur Regelung der Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs erfahrungssstatistische oder vorläufige Normen des Materialverbrauchs angewandt werden können, gilt dies auch für die Zwecke der Preiskalkulation.

Technologisch bedingte Ausbeuten bzw. Verschnitt, Schwund und Abfall sind als Bestandteile der Materialverbrauchsnormen⁴ bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen.

- 2.3. Die Kosten für Energieträger sind in Höhe der für den Energieverbrauch entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ geplanten Kosten kalkulationsfähig. Dies gilt sowohl bei direkter als auch bei indirekter Verrechnung dieser Kosten.

- 2.4. Preiszuschläge und Preisabschläge für Material sind in der Kalkulation wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Die Industriepreise für Material sind in der Höhe zu kalkulieren, wie sie sich auf der Grundlage der

² Anordnung vom 23. Dezember 1981 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 1077 des Gesetzblattes).

³ Verordnung vom 1. Juli 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung (GBl. I Nr. 28 S. 515) in Verbindung mit ihrer Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 — Materialverbrauchsnormen — (GBl. I Nr. 28 S. 520).

⁴ Siehe § 2 der vorstehend zitierten Ersten Durchführungsbestimmung.

⁵ Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Teil M — Planung der Materialökonomie, Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Abschnitt 22, Ziff. 8.4. (Sonderdruck Nr. 1020/1 m des Gesetzblattes).

Güteklassifizierung durch das ASMW bzw. der gestalterischen Qualitätsbewertung durch das Amt für industrielle Formgestaltung (AIF) oder von Wahl-sortierungen ergeben.

Dies gilt entsprechend für Industriepreise, bei denen ein Preisabschlag wegen Nichteinhaltung der Qualitätsvorschriften gemäß § 16 zur Anwendung kommt. Werden jedoch aus diesem Material hergestellte Erzeugnisse durch erhöhte Anstrengungen der Betriebe mit den geforderten Gebrauchseigenschaften produziert, so wird der Preisabschlag nicht kalkulationswirksam.

- b) Preiszuschläge für Erzeugnisse aus nicht branchenüblicher Einzelfertigung, für von Standards abweichende Erzeugnisse oder für die vereinbarte Lieferung von Mindermengen sind nicht kalkulationsfähig.
- c) Werden Preisabschläge infolge von Bestellungen größeren Umfangs gewährt oder werden Höchstpreise aus sonstigen Gründen unterschritten, so kann der nach den Rechtsvorschriften zulässige Industriepreis in voller Höhe (d. h. ohne Abzug des Preisabschlages bzw. des Unterschreitungsbetrages) kalkuliert werden.
- d) Preiszuschläge wegen der Unterschreitung von Liefer- oder Leistungsfristen sind nicht kalkulationsfähig. Bei Gewährung von Preisabschlägen wegen der Überschreitung von Liefer- oder Leistungsfristen ist der nach den Rechtsvorschriften zulässige Industriepreis in voller Höhe kalkulationsfähig.
- e) Werden bei Überschreitung von Bestellterminen Preiszuschläge gemäß § 17 vereinbart, so sind diese nicht kalkulationsfähig.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften können Festlegungen getroffen werden, die von den Bestimmungen gemäß Buchstaben a bis e abweichen. Dies gilt zum Beispiel für

- die durchgängige Bewertung des Materials zu Industriepreisen ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „SL“;
- die Anerkennung der Preiszuschläge für Erzeugnisse aus nicht branchenüblicher Einzelfertigung als kalkulationsfähig, wenn der Bezug derartiger Erzeugnisse durch die Spezifik der eigenen Produktion bedingt ist;
- die Kalkulation von Mindermengenzuschlägen für Gußerzeugnisse durch Betriebe des Maschinenbaues.

- 2.5. Bezieht ein Produktionsbetrieb von einem anderen Produktionsbetrieb Material in geringen Mengen in sozialistischer Werkshilfe, so können die Betriebe eine Vereinbarung über die Beteiligung des Abnehmers an den Beschaffungskosten treffen. Die anteiligen Beschaffungskosten sind beim Abnehmer nicht kalkulationsfähig. Dies gilt nicht für Lieferungen aus Beständen, die einer ökonomisch begründeten Vorratshaltung widersprechen. Für die Preisberechnung bei Lieferungen aus derartigen Beständen gelten die Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II Nr. 51 S. 309) und die Bestandsverwertungs-Anordnung.⁶

- 2.6. Arbeiten die Betriebe Materialien auf, so daß sie wieder vollwertig sind, so kalkulieren sie die für derartige vollwertige Materialien zulässigen Preise. Die Aufarbeitungskosten sind nicht zu kalkulieren. Wenn aufgearbeitete Materialien nicht die Qualität vollwertiger Materialien erreichen, so ist, soweit ihre Verwendung zulässig ist, ein der Minderqualität entsprechender

⁶ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. April 1983 zur periodischen Ermittlung nicht benötigter verbrauchersseitiger Bestände durch die Bilanzorgane sowie über die Verantwortung und materielle Stimmulierung der Hersteller für den effektiven Einsatz der Mehrbestände ihres Produktionssortiments — Bestandsverwertungs-Anordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 140).

Preisabschlag vom Preis des vollwertigen Materials vorzunehmen und mit dem sich danach ergebenden Preis zu kalkulieren. Einzelheiten sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn ein Betrieb Material gemäß der Bestandsverwertungs-Anordnung im Vermittlungsgeschäft bezieht und es zur Herstellung neu in die Produktion aufzunehmender Erzeugnisse einsetzt. Bestimmungen über die Preise für Austauschaggregate und sonstige Austauschteile sowie regenerierte Teile werden durch vorstehende Festlegungen nicht berührt.

- 2.7. Die Betriebe haben Reststoffgutschriften zu den gesetzlichen Preisen für Produktionsabfälle, Altmaterialrückstände, Streifenabschnitte, Schrott usw. bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu berücksichtigen. Liegen keine gesetzlichen Preise für Reststoffe vor, so haben die Betriebe die Gutschriften für Reststoffe nach den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Verfahren zu ermitteln.

Soweit die Reststoffgutschriften bei der Bestätigung der Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten oder in anderer Form Berücksichtigung finden sollen, ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

- 2.8. Verpackungskosten sind in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.

Der volkswirtschaftlich effektive Einsatz der Verpackungsmittel ist von den verpackenden Betrieben nachzuweisen (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung — GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17).

Dazu gehört auch der Nachweis, daß zur Gewährleistung einer den volkswirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden rationellen Verpackung

- die Gebrauchswert-Kosten-Analyse angewandt wurde,
- der Einsatz der Verpackungsmittel auf der Grundlage von Standards, staatlichen Einsatzbestimmungen sowie Einzelregelungen der zuständigen Organe erfolgt,
- wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel maximal genutzt werden,
- die Verpackungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtselbstkosten der Erzeugnisse stehen.

Für Transportverpackung dürfen die zur Gewährleistung eines sicheren Transports unter Benutzung des zweckmäßigsten Transportmittels erforderlichen Kosten kalkuliert werden. Verkaufsverpackung darf in dem Umfang kalkuliert werden, wie dies zur Gewährleistung der Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses unerlässlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Verkaufsverpackung, die selbst Bestandteil der Gebrauchseigenschaften ist.

Art und Umfang der Verpackung sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Aufnahme der Produktion des jeweiligen Erzeugnisses festzulegen. Der Kalkulation der Verpackungskosten sind zugrunde zu legen:

- der Einsatz des für den Verpackungszweck erforderlichen Materials entsprechend den Qualitätsvorschriften, Einsatzbestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie Einzelregelungen; dabei sind Materialverwendungsverbote zu beachten;
- Stundenkostennormative (einschließlich indirekter technologischer Kosten und Gemeinkosten) für die Abpackung.

Verpackungskosten sind grundsätzlich Bestandteil der Selbstkosten der Erzeugnisse. Soweit eine andere Form

der Verrechnung anzuwenden ist (z. B. die gesonderte Berechnung im Anhängerverfahren bzw. die Berechnung von Abnutzungsbeträgen), ergibt sich dies aus den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften.

- 2.9. Die Kosten für geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel sind entsprechend den in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Festlegungen kalkulationsfähig.
- 2.10. Materialkosten einschließlich Kosten für Verpackung sind nicht kalkulationsfähig, soweit sie durch Mängel in der Material- und Verpackungsökonomie entstehen, insbesondere infolge
- der Verwendung nicht dimensionsgerechten Materials,
 - der Verwendung von Material in höherer als der für den Verwendungszweck technologisch erforderlichen Güte,
 - der Lieferung von fehlerhaftem Material durch den Vorlieferanten (z. B. Nachbearbeitungskosten),
 - der nicht termingerechten Lieferung von Material,
 - eines unwirtschaftlichen Warenbezugs.
- 2.11. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Kosten für Hilfsmaterial. Sind nach den Rechtsvorschriften⁷ Materialverbrauchsnormen auch für Hilfsmaterial auszuarbeiten, so ist der Verbrauch von Hilfsmaterial nur in der durch diese Normen bestimmten Höhe anzuerkennen.
- 2.12. Die Betriebe kalkulieren fremde Lohnarbeit und Kooperation, soweit nichts anderes bestimmt ist, als Bestandteil der direkten technologischen Kosten.
- 2.13. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Kalkulation von Materialkosten sind im Rahmen der Anordnung weiterhin anzuwenden.
- 2.14. Zur Vereinfachung der Kalkulation und der Abrechnung kann Kleinmaterial mit Normativen verrechnet werden. Solche Normative sowie Nomenklaturen für das Kleinmaterial sind Bestandteil der speziellen Kalkulationsrichtlinien.

3. Lohnkosten

- 3.1. Die Betriebe kalkulieren die Lohnkosten auf der Grundlage der geltenden Grundlöhne bzw. Tariflöhne und von Zeitansätzen, die der unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlichsten Technologie entsprechen. Dabei gilt im einzelnen folgendes:

- a) Der Kalkulation der Lohnkosten sind grundsätzlich Kennziffern der Arbeitsleistung, wie technisch begründete Arbeitsnormen (überbetriebliche Normative und betriebliche Normen) und andere Kennziffern der Arbeitsleistung sowie Besetzungsnormen (bei automatisierten und apparativen Prozessen), zugrunde zu legen. Soweit technisch begründete Arbeitsnormen nicht bestehen, sind der Kalkulation die in betrieblichen Arbeitsnormen festgelegten Zeitwerte zugrunde zu legen.

Der Grund- bzw. Tariflohn ist auf der Grundlage der in den Rahmenkollektivverträgen festgelegten Tabellen und der geltenden Eingruppierungsunterlagen zu kalkulieren.

Bei Änderung von Tarifen oder von sonstigen die Entlohnung regelnden Bestimmungen entscheiden die Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise über die Kalkulationsfähigkeit der sich ergebenden Lohnkosten.

Erschwerniszuschläge sind entsprechend den betrieblichen Festlegungen, jedoch nur bis zu der in

⁷ § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Materialverbrauchsnormen — (GBl. I Nr. 28 S. 520).

den Rahmenkatalogen für Arbeiterschwernde festgelegten Höchstbegrenzung, kalkulierbar.

Den Kalkulationen sind die Lohngruppen zugrunde zu legen, die der zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Qualifikation entsprechen.

- b) Die Betriebe kalkulieren die Lohnprämien und weitere leistungsorientierte Lohnbestandteile entsprechend den zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften vereinbarten Lohnformen. Dabei dürfen die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

- c) Kalkulierbar sind auch

- Zuschläge für planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Zuschläge für Überstunden der in den Transport-, Umschlags- und Lagerprozessen beschäftigten Werk tätigen,
- Schichtprämien,
- Zuschläge für Brigadiere,
- Lohnkosten, die im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung, insbesondere für Qualifizierungsmaßnahmen, entstehen,
- Löhne für technologisch bedingte Stillstandszeiten, wenn dieser Zeitaufwand bei der Festlegung der Normzeiten nicht bereits berücksichtigt ist.

- d) Kalkulationsfähig ist auch der Lohnausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes, der bei einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit unter Beibehaltung des tariflichen Stundenlohnes an Werk tätige gezahlt wird, die Stundenlohn erhalten, sowie der entsprechende Ausgleich für Werk tätige, die Monatslohn bzw. Gehalt empfangen.⁸ Soweit Stundenlohnarbeiten im Sinne der preisrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden und die hierfür anfallenden Lohnkosten als direkte technologische Kosten verrechnet werden, sind weiterhin die bisherigen tariflichen Stundenlöhne bzw. Grundlöhne in der Kalkulation anzusetzen. Der Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes ist bei der Neubestätigung der Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten als kalkulationsfähig anzuerkennen.

- e) Gesondert weiterberechenbar sind

- die Zuschläge für nicht planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie für Überstunden, wenn der Auftraggeber die Durchführung einer Leistung unter diesen Bedingungen fordert und der Weiterberechnung zustimmt;
- der Lohnausgleich, soweit die mit einem Auftraggeber vereinbarte Leistung, die eine hohe Qualifikation erfordert, nur als Zeitlohnarbeit durchgeführt werden kann und nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen den zur Durchführung der Leistung eingesetzten Arbeitskräften ein Ausgleich bis zum Durchschnittsverdienst (Lohnausgleich) zu zahlen ist. Voraussetzung ist, daß der Auftraggeber der gesonderten Berechnung des Lohnausgleichs zustimmt. Derartige Vereinbarungen über die Weiterberechnung sind nur dann zulässig, wenn Aufträge der bezeichneten Art nicht regelmäßig durchgeführt werden.

- 3.2. Löhne, die in den verschiedenen Betriebsbereichen als Hilfslöhne (z. B. Löhne für technisches Personal, Wirtschaftler, Verwaltungspersonal) entstehen, sind — soweit dafür noch keine Normative vorgegeben sind —

nur in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.

- 3.3. Zu den kalkulationsfähigen Lohnkosten gehören auch die nach den Rechtsvorschriften zu zahlenden Löhne
- bei Freistellung von der Arbeit,
 - für die Zeit des Erholungsurlaubs (Urlaubsvergütung),
 - für den Hausarbeitstag.

Zu den kalkulationsfähigen Kosten gehören ferner

- Überbrückungsgelder gemäß § 121 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185),
- Treueprämien,
- Reisekosten, Auslösungen, Aufwandsentschädigungen, Wegegeld, Werkzeugentschädigungen, Trennungentschädigungen und andere Kosten dieser Art,
- Naturalbezüge (wie Deputate) mit dem Charakter von Arbeitseinkommen,
- sonstige Löhne, Vergütungen und Prämien, soweit sie nach den Rechtsvorschriften zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen sind (also nicht aus Fonds) und ihre Kalkulierbarkeit nicht gemäß Anlage 2 ausgeschlossen ist.

- 3.4. Lohnzuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) sind kalkulationsfähig, soweit sie nicht bereits in die Lohnsätze der seit 1959 in Kraft gesetzten Tarifverträge einbezogen wurden.

- 3.5. Weihnachtzuwendungen sind in der gesetzlich festgelegten Höhe kalkulationsfähig.

- 3.6. Durch die Festlegung von Normativen für die Mehrmaschinenbedienung ist über die Preisbildung die Einsparung von Arbeitskräften und der Einsatz von hochproduktiven Maschinen und Anlagen zu stimulieren. Die hierzu erforderlichen Festlegungen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffen.

- 3.7. Sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten nach den Rechtsvorschriften den Abnehmern gesondert in Rechnung zu stellen, so werden diese Rechtsvorschriften durch vorstehende Festlegungen nicht berührt.

4. Kalkulation von Lehrlingsentgelten, Stipendien sowie Löhnen für Anlern- und Umlernarbeiten und Praktikantenvergütungen

- 4.1. Die produktiven Leistungen der Lehrlinge sind von den Betrieben bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation grundsätzlich in der Weise zu berücksichtigen, daß die Lohnkosten kalkuliert werden, die beim Einsatz von Facharbeitern zulässigerweise in die Kalkulation eingehen dürfen (Zeitansätze sowie Lohnsätze wie beim Einsatz von Facharbeitern).

- 4.2. Soweit die produktiven Leistungen nur im Zeitlohn durchgeführt werden können, können die Betriebe die effektiven Lehrlingsentgelte und Fertigungszeiten in die Kalkulation einsetzen. Die sich dabei ergebenden Industriepreise müssen in einem ökonomisch begründeten Verhältnis zu den Industriepreisen für gleiche oder vergleichbare Erzeugnisse und Leistungen stehen.

- 4.3. Lehrlingsentgelte für nichtproduktive Leistungen sind als Bestandteil der Gemeinkosten zu verrechnen.

- 4.4. Ziffern 4.1. bis 4.3. gelten entsprechend für die Kalkulation der Löhne bei Anlern- und Umlernarbeiten (einschließlich der Löhne für Rehabilitanden); sie gelten auch für die Durchführung von Leistungen im polytechnischen Unterricht, bei der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, z. B. durch Studenten während ihrer Praktika oder aus anderem Anlaß.

⁸ Verordnung vom 29. Juli 1976 über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche (GBl. I Nr. 29 S. 385).

5. Beitrag für gesellschaftliche Fonds

Der Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Anordnung kalkulationsfähig.

6. Kultur- und Sozialfonds/Prämienfonds

6.1. Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sind in Höhe der staatlichen Planaufgabe kalkulationsfähig.

6.2. Zuführungen zum Prämienfonds sind nicht kalkulierbar.

7. Kosten der betrieblichen Betreuung, Kosten für die praktische Berufsausbildung und den polytechnischen Unterricht sowie Kosten der Erwachsenenqualifizierung

7.1. Die Kosten der betrieblichen Betreuung gemäß den Rechtsvorschriften⁹ werden bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation durch die Kalkulation der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds abgegolten.

Ausgenommen hiervon sind solche Kosten wie Abschreibungen, Energie und Löhne, die nur anteilig für Betreuungszwecke anfallen und von deren Aussonderung zu Lasten des Kultur- und Sozialfonds vom Generaldirektor des Kombines oder vom Direktor des Betriebes im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung abgesehen werden darf. Derartige Kosten sind kalkulationsfähig.

7.2. Die Kosten der praktischen Berufsausbildung gemäß den Rechtsvorschriften¹⁰ einschließlich der Kosten der Berufsberatungskabinette¹¹ sowie die Kosten für den polytechnischen Unterricht und die Kosten der Erwachsenenqualifizierung sind kalkulationsfähig, soweit sie zu Lasten der Selbstkosten zu finanzieren sind.

7.3. Kosten der berufspraktischen Ausbildung der Studenten der Hoch- und Fachschulen während der Praktika und Spezialisierungsphase in der sozialistischen Industrie und anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind kalkulationsfähig.

8. Sozialversicherung

8.1. Der Betriebsanteil zur Sozialversicherung und die Unfallumlage sowie die Beiträge zur Altersversorgung der Intelligenz sind in der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Höhe kalkulierbar.

Kosten für Zusatzrenten gemäß der Anordnung vom 9. März 1954 zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben (GBl. I Nr. 30 S. 301) sind kalkulationsfähig.

8.2. Die Beiträge der Betriebe zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gemäß der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 123) sind kalkulationsfähig.

8.3. Kosten, die dadurch entstehen, daß die erforderlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Betrieb zu schaffen und die Betriebsgewerkschaftsleitungen, die Räte und die Bevollmächtigten für Sozialversicherung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Betriebe zu unterstützen sind, sind kalkulationsfähig (§ 277 des Arbeitsetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 — GBl. I Nr. 18 S. 185 — in

⁹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. März 1973 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werkstätten — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225).

¹⁰ Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. Oktober 1969 über die Finanzierung der Berufsausbildung (GBl. II Nr. 98 S. 541).

¹¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. April 1975 über Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette (GBl. I Nr. 14 S. 334).

Verbindung mit § 98 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — GBl. I Nr. 35 S. 373).

9. Versicherungskosten (ohne Sozialversicherung)

Die Kosten für Pflichtversicherungen sind kalkulierbar. Die Kosten für freiwillige Versicherungen sind nur kalkulierbar, wenn dies in den Rechtsvorschriften bestimmt ist.

10. Verbrauch produktiver Leistungen

10.1. Die Kosten für den Verbrauch produktiver Leistungen (Kontengruppe 32) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Anlage und der Anlage 2 in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig. Dabei sind besonders zu beachten die Bestimmungen über

- fremde Lohnarbeit (Ziff. 2.12.),
- Kosten für Instandhaltung (Ziff. 12),
- Vorleistungen (Ziff. 13),
- erworbene Patente und Lizenzen (Ziff. 16),
- Nacharbeit und Garantieleistungen (Ziff. 17 in Verbindung mit § 9 der Anordnung),
- fremde Leistungen für Abbruch und Verschrottung (nicht kalkulierbar gemäß Anlage 2).

10.2. Transportkosten für die von den Betrieben bezogenen Materialien, Zuliefererzeugnisse usw. sowie die sonstigen Bezugskosten sind nach näherer Bestimmung der Ziff. 2 (Material) kalkulierbar.

Transportkosten für die Lieferung der von den Betrieben hergestellten Erzeugnisse und sonstige mit der Lieferung unmittelbar im Zusammenhang stehende Kosten sind kalkulierbar, soweit die Betriebe nach der für ihre Erzeugnisse festgelegten Frachtstellung verpflichtet sind, diese Kosten zu tragen.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Umschlags- und Lagerleistungen.

Die Verrechnung von Transport-, Umschlags- und Lagerkosten innerhalb der Gemeinkosten ist zulässig.

10.3. Die Kosten für Werbeleistungen sind bis zur Höhe des vom übergeordneten Leiter festgelegten Limits kalkulationsfähig. Dies gilt entsprechend für die Kosten für Repräsentationen.

10.4. Kalkulationsfähig sind auch die Kosten für

- Nachrichtenbeförderungsleistungen,
- maschinelle Abrechnungsleistungen,
- „andere sonstige produktive Leistungen“ im Sinne der Bestimmungen für Rechnungsführung und Statistik, die zur Durchführung der betrieblichen Leistung erforderlich sind.

11. Verbrauch nichtproduktiver Leistungen

Die Kosten für den Verbrauch nichtproduktiver Leistungen (Kontengruppe 37 — z. B. Gebäude- und Fensterreinigung, Müllabfuhr, Bewachung durch Fremde) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Anlage und der Anlage 2 in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig. Dabei sind besonders zu beachten die Bestimmungen über

- Rechts- und Beratungskosten (Ziff. 20),
- Kosten für eigene Beratungstätigkeit und Vertreterkosten (Ziff. 21),
- Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziff. 23.

12. Kosten für die Instandhaltung

12.1. Die gemäß den Rechtsvorschriften¹² zu Lasten der Selbstkosten vorzunehmenden Zuführungen zum

¹² Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. April 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung (GBl. I Nr. 19 S. 393).

Fonds für die Instandhaltung sind bis zur Höhe des festgelegten Limits für die Planung und Bildung dieses Fonds kalkulationsfähig. Dies gilt unabhängig davon, ob der Fonds zur Finanzierung der Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Generalreparaturen oder für laufende Instandhaltungen eingesetzt wird.

- 12.2. Betriebe, die entsprechend den Rechtsvorschriften keinen Fonds für die Instandhaltung bilden, sind berechtigt, in dem zur Sicherung eines störungsfreien Produktionsablaufs notwendigen Umfang Instandhaltungskosten zu kalkulieren. Sie sind verpflichtet, eine zeitliche Abgrenzung der Instandhaltungskosten vorzunehmen, wenn sich für das Jahr, auf dessen Grundlage die Bestätigung der Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten erfolgt, außergewöhnlich hohe Instandhaltungskosten ergeben.

Wenn in dem Jahr, auf dessen Grundlage die Bestätigung dieser Zuschlagssätze vorgenommen wird, außergewöhnlich niedrige Instandhaltungskosten anfallen, so können auf Antrag der Betriebe in den Folgejahren voraussichtlich anfallende wesentlich höhere Instandhaltungskosten auf der Grundlage einer Vorausschaurechnung bei der Bestätigung dieser Zuschlagssätze berücksichtigt werden.

13. Vorleistungen

- 13.1. Die Kosten für Vorleistungen (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Lehren usw.) sind kalkulationsfähig. Sie sind zeitlich so abzugrenzen, daß sie anteilig in die Kalkulationen der im voraussichtlichen Nutzungszeitraum produzierten Erzeugnisse eingehen. Dabei sind strenge Maßstäbe für eine rationelle Nutzung der Werkzeuge usw. zugrunde zu legen. Sind für die Herstellung von Erzeugnissen Werkzeuge usw. notwendig, die eine längere Nutzungsdauer zulassen, als es die bestellte bzw. die voraussichtlich zu produzierende Menge an Erzeugnissen erfordert, so ist dies bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation kenntlich zu machen.

- 13.2. Für Vorleistungen, die aus dem Fonds Wissenschaft und Technik finanziert werden, gelten die Bestimmungen der Ziff. 14.

- 13.3. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann festgelegt werden, daß die Kosten für Vorleistungen den Erzeugnissen einer Erzeugnisgruppe in prozentual gleicher Höhe zuzurechnen sind.

Dabei ist durch die Auswahl der Bemessungsgrundlage des zu bildenden Zuschlagssatzes zu gewährleisten, daß die Zurechnung dieser Kosten weitgehend nach dem Verursachungsprinzip erfolgt.

14. Kosten für Forschung und Entwicklung

- 14.1. Zur Abgeltung der Kosten für Forschung und Entwicklung haben die Betriebe und Kombinate die für die Zwecke der Preisbildung bestätigten Kalkulationsnormative für Forschung und Entwicklung zu kalkulieren. Dies gilt unabhängig davon, ob die zu Lasten der Selbstkosten zu finanzierenden Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Forschung und Entwicklung an den Fonds Wissenschaft und Technik des Kombinates oder der Kombinatbetriebe erfolgen.

- 14.2. Soweit die noch im reduzierten Umfang planenden und abrechnenden Betriebe entsprechend den Entscheidungen der übergeordneten Leiter nach den Rechtsvorschriften keinen Fonds Wissenschaft und Technik bilden, sind die unmittelbar zu Lasten der Selbstkosten verrechneten Kosten für Wissenschaft und Technik bis zur Höhe der bestätigten Kalkulationsnormative gemäß Ziff. 14.1. kalkulierbar. Werden diese Betriebe jedoch

zur Anwendung der Kalkulationsnormative verpflichtet, so sind die von ihnen für Forschung und Entwicklung aufgewendeten Kosten nicht kalkulierbar.

- 14.3. Die Festlegung der kalkulationsfähigen Normative für Forschung und Entwicklung erfolgt nach Erzeugnisgruppen (Erzeugnisgruppenkomplexen). Dabei ist die gesamte geplante Produktion eines bestimmten Zeitabschnittes in die Bemessungsgrundlage des in einem Prozentsatz ausgedrückten Normativs einzubeziehen.

In die Bemessungsgrundlage sind jedoch grundsätzlich nicht einzubeziehen:

- eigene Lohnarbeiten, Reparaturarbeiten, Montageleistungen,
- Kosten der Außenverpackung,
- die Erzeugnisse und Leistungen, für die der Auftraggeber die Forschungsergebnisse einschließlich Konstruktionsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Für Sonder- und Einzelfertigungen kann in Ausnahmefällen festgelegt werden, daß die hierfür anfallenden Forschungs- und Entwicklungskosten den Erzeugnissen direkt zuzurechnen sind. Diese Sonder- und Einzelfertigungen sind unter diesen Bedingungen ebenfalls aus der Bemessungsgrundlage der Normative für Forschung und Entwicklung auszugliedern.

- 14.4. Durch die Bestimmungen der Ziff. 14.3. werden Festlegungen entsprechend den spezifischen Bedingungen der Bereiche und Industriezweige nicht ausgeschlossen, wie z. B.

- die Festlegung der Normative für Forschung und Entwicklung in absoluter Höhe je Mengeneinheit der Erzeugnisse,
- die Einbeziehung der Montageleistungen in die Bemessungsgrundlage der Normative für Forschung und Entwicklung (wenn hierfür Forschungs- und Entwicklungsthemen vorgegeben werden),
- die Anwendung der Methode der indirekten Zurechnung der Forschungs- und Entwicklungskosten bei Einzelfertigungen,
- die Ausgliederung von Ersatzteilen aus der Bemessungsgrundlage der Forschungs- und Entwicklungskosten.

Die erforderlichen Festlegungen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffen.

15. Anlaufkosten

- 15.1. Den Industriepreisen sind die Kosten der Serienproduktion zugrunde zu legen. Die zusätzlichen Kosten, die ab Beginn der Produktion bis zum Erreichen des Niveaus der Serienproduktion anfallen, sowie die Kosten, die vor Inbetriebnahme eines neu errichteten Betriebes oder Betriebsteils entstehen und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Inbetriebnahme erforderlich sind (§ 7 der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten — GBl. II Nr. 78 S. 690 —) sind durch die Hersteller als Anlaufkosten in geplanter Höhe wie Vorleistungen gesondert zu erfassen und zeitlich abzugrenzen. Auf der Grundlage der derart erfaßten Kosten ist ein besonderes Kalkulationsnormativ auszuarbeiten und zu bestätigen, das bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzuwenden und dabei gesondert auszuweisen ist.

- 15.2. Das Kalkulationsnormativ kann festgelegt werden
- erzeugnisgruppenbezogen,
 - erzeugnisbezogen (insbesondere wenn die neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse Anlauf-

kosten in sehr unterschiedlicher Höhe aufweisen; in diesen Fällen kann auch eine direkte Zurechnung erfolgen).

Das jeweils anzuwendende Verfahren ist in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

- 15.3. Soweit die Anlaufkosten entsprechend früher geltenden Rechtsvorschriften in die Normative für Forschung und Entwicklung einbezogen wurden, gelten diese Normative bis zu ihrer — ohne Berücksichtigung der Anlaufkosten vorzunehmenden — Neubestätigung weiterhin. Unter diesen Bedingungen dürfen Anlaufkosten nicht gesondert kalkuliert werden.
16. **Kosten für die Benutzung von Neuerungen, Erfindungen und für schutzrechtliche Maßnahmen**
- 16.1. Die Vergütungen für Neuerungen und Erfindungen, die Vergütungen für Leistungen bei der Überleitung von Neuerungen und Erfindungen sowie die den Neuerern zu erstattenden Aufwendungen nach der Neuererverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen¹³ sowie den weiteren Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet¹⁴ sind nur insoweit kalkulationsfähig, als sie zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen sind (d. h. nicht aus zweckbestimmten Fonds).
- 16.2. Die gemäß Ziff. 16.1. kalkulierbaren Vergütungen usw. sind über Vorleistungen abzugrenzen, wenn sich für das Jahr, in dem ihre Zahlung erfolgt, eine zu starke Kostenbelastung ergeben würde.
- 16.3. Die Betriebe haben Lizenzkosten (Lizenzgebühren) für Ausschließungspatente bis zu der Höhe zu kalkulieren, in der sie vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik befürwortet werden. Sind Lizenzgebühren in ihrer Höhe nach der produzierten Menge oder nach anderen Kriterien gestaffelt, so kalkulieren die Betriebe grundsätzlich den für die voraussichtliche Produktionsmenge anzuwendenden Satz.
- 16.4. Vergütungen für industrielle Muster entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁵ sind kalkulationsfähig, soweit sie zu Lasten der Selbstkosten zu finanzieren sind. Erforderlichenfalls sind diese Kosten entsprechend Ziff. 16.2. zeitlich abzugrenzen.
- 16.5. Die Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten und für andere schutzrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme von Ausschließungspatenten sind kalkulierbar, soweit ein Fonds Wissenschaft und Technik nicht gebildet wird.
- 16.6. Haben die Betriebe zum Zeitpunkt der Aufstellung einer Kalkulation die Erteilung eines Patentes beantragt, so können sie bei entsprechendem Nachweis einen kalkulatorischen Betrag zur Abgeltung der Erfinderleistung in die Kalkulation aufnehmen, soweit die hierfür anfallenden Kosten nicht aus zweckbestimmten Fonds zu finanzieren sind. Wird das Patent nicht erteilt, so sind die Betriebe verpflichtet, das zuständige Kombinat zu unterrichten.
- 16.7. Die Kosten für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ergebnisse einschließlich des Kaufs von Ent-

wicklungen und Lizenzen sind nicht kalkulierbar. Derartige Kosten sind entsprechend den Rechtsvorschriften aus dem Investitionsfonds bzw. aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu decken.

Dies gilt auch für sonstige Kosten, die nach den Rechtsvorschriften aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind (wie Kosten für die Beschaffung von Informationen und Dokumentationen zur Realisierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben).

Vorstehendes gilt auch für die Kosten, die im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse entstehen und aus dem Fonds Wissenschaft und Technik planmäßig zu finanzieren sind (Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1981 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse — GBl I Nr. 7 S. 85).

Kalkulationsfähig sind diese Kosten nur dann, wenn sie entsprechend den Rechtsvorschriften planmäßig zu Lasten der Selbstkosten zu finanzieren sind.

- 16.8. Nutzungsentgelte gemäß den Rechtsvorschriften über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Forschung und Entwicklung sind nur insoweit kalkulationsfähig, als sie zu Lasten der Kosten zu zahlen sind.
- 16.9. Für die Verrechnung der nach dieser Ziffer kalkulierbaren Kosten gelten folgende Grundsätze:
- Kalkulierbare Kosten für Neuerungen, Erfindungen, Muster und schutzrechtliche Maßnahmen, die sich auf die Leistung des gesamten Betriebes oder einzelner Abteilungen auswirken, sind in die indirekt zuzurechnenden Kosten einzubeziehen und bei der Festlegung der hierfür geltenden Zuschlagsätze zu berücksichtigen (z. B. Neuerungen zur Verbesserung der Produktionstechnologie).
 - Kalkulierbare Kosten für Neuerungen, Erfindungen, Muster und schutzrechtliche Maßnahmen, die ein bestimmtes Erzeugnis oder eine bestimmte Gruppe von Erzeugnissen betreffen, sind diesen Erzeugnissen zuzurechnen (z. B. Lizenzkosten).
17. **Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen**
- Soweit Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen kalkulationsfähig sind, ergibt sich dies aus § 9 der Anordnung.

18. **Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate**

- 18.1. Die zur Finanzierung der Kosten für Leitung und Verwaltung des Kombinates entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁶ festgelegte Kombinatsumlage ist kalkulationsfähig.

Die den Betrieben mit dem Plan in absoluter Höhe vorgegebene Kombinatsumlage ist durch entsprechende Festlegung in den speziellen Kalkulationsrichtlinien grundsätzlich in ein bei der Freiskalkulation anzuwendendes Kalkulationsnormativ umzuwandeln; die Einbeziehung der Kombinatsumlage in andere Kalkulationsnormative für indirekte Kosten ist jedoch zulässig.

- 18.2. Sind die Kosten für Leitung und Verwaltung des Kombinates aus planmäßigen Kosten des Stammbetriebes zu finanzieren, so sind auch diese Kosten kalkulierbar. Jedoch ist, wenn dies zur Wahrung des Prinzips der Kostenverursachung bei der Preisbildung erforderlich

¹³ Z. Z. gelten die Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11).

¹⁴ Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. März 1978 zur Schutzrechtsverordnung — Besondere Anerkennung für die Erarbeitung und Überleitung von Erfindungen — (GBl. I Nr. 7 S. 102).

¹⁵ Z. Z. gelten die Verordnung vom 17. Januar 1974 über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgestaltung — Verordnung über industrielle Muster — (GBl. I Nr. 13 S. 140) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1983 zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster — (GBl. I Nr. 19 S. 199).

¹⁶ § 15 der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110).

ist, auch unter diesen Bedingungen ein Kalkulationsnormativ festzusetzen, das von allen Betrieben des Kombimates bei der Preiskalkulation anzuwenden ist. Die Verrechnung der über dieses Kalkulationsnormativ bei den Kombinatbetrieben realisierten Erlöse mit dem Stammbetrieb ist kombinatintern zu regeln.

- 18.3. Die Bestimmung gemäß Ziff. 18.1. gilt sinngemäß auch für die von den Konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Dienstleistungsbetrieben abzuführende Umlage innerhalb des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR.

19. Kosten der Erzeugnisgruppenarbeit

Die Kosten der Erzeugnisgruppenarbeit gemäß der Anordnung vom 22. Juli 1975 über die Finanzierung der Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit (GBL I Nr. 33 S. 816) sind bis zur Höhe der festgelegten Aufwandslimite kalkulationsfähig.

20. Rechts- und Beratungskosten

Die Kosten für die Beratung der Betriebe auf wissenschaftlich-technischem, ökonomischem und juristischem Gebiet (z. B. durch die wissenschaftlich-technischen Zentren der Kombinate) sind kalkulierbar, soweit diese Beratungen im Interesse der betrieblichen Arbeit erforderlich sind und die Betriebe nicht über eigene Fachkräfte mit der erforderlichen Qualifikation verfügen.

Die Kosten für die Tätigkeit der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung sind kalkulationsfähig.

Beratungskosten in Verbindung mit Preis-, Steuer-, Wirtschafts- oder sonstigen Strafverfahren sind nicht kalkulationsfähig.

21. Kosten für eigene Beratungstätigkeit; Vertreterkosten

- 21.1. Beraten die Betriebe ihre Abnehmer im Zusammenhang mit dem Absatz ihrer Erzeugnisse, insbesondere in bezug auf die Einsatzmöglichkeiten, die Bedienung, die Wartung und Pflege von Maschinen, Anlagen, Geräten usw. bzw. in bezug auf die Verwendungsmöglichkeiten der von ihnen gelieferten Erzeugnisse, oder führen sie Schulungen durch, so sind die von ihnen hierfür aufgewendeten Kosten kalkulierbar.

Soweit zur Berechnung der vorstehend genannten Leistungen Rechtsvorschriften bestehen, sind diese anzuwenden. Ist das nicht der Fall, so sind diese Kosten als Bestandteil der Gemeinkosten in die Industriepreise einzubeziehen.

- 21.2. Soweit in besonderen Fällen Vertreter eingesetzt werden, sind die sich hierdurch ergebenden Kosten (Vertreterkosten) kalkulierbar, wenn

- der sozialistische Großhandel den Vertrieb eines Erzeugnisses nicht übernimmt,
- nach der Zweckbestimmung des Erzeugnisses die Unterbreitung des Angebotes durch Vertreter (z. B. Vorlage von Musterkollektionen) oder die technische Beratung des Bestellers erforderlich ist.

Vertreterkosten dürfen nicht kalkuliert werden, wenn die Betriebe den Einzelhandel im Direktgeschäft beliefern und entsprechend den Rechtsvorschriften die Großhandelsspanne mit dem Einzelhandel geteilt werden kann.

Die Betriebe haben zu sichern, daß die kalkulierten Vertreterkosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtselbstkosten stehen. Die Vertreterkosten sind in volkswirtschaftlich vertretbarer Höhe als direkte oder indirekte Kosten zu verrechnen.

22. Kosten für Wasser, die Ableitung von Abwasser und für die Nutzung von Wasser

- 22.1. Die Kosten für Trink- und Brauchwasser sowie die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen, in das Oberflächengewässer und in das Grundwasser sind kalkulationsfähig. Kalkulationsfähig sind auch die Wassernutzungsentgelte für die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser, ausgenommen die Sanktionen in Form eines Zuschlages zum Wassernutzungsentgelt bei nicht genehmigter Entnahme von Wasser, bei Überschreitung der genehmigten Entnahmemenge oder Verlustmenge sowie das Abwassergeld entsprechend den Rechtsvorschriften.¹⁷

- 22.2. Das Bereitstellungsentsgelt gemäß § 17 der Anordnung vom 26. Januar 1978 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBL I Nr. 6 S. 89) ist kalkulationsfähig.

23. Steuern, Gebühren, Beiträge

Die von den Betrieben zu entrichtenden Steuern sind unter Berücksichtigung der zeitlichen Abgrenzung und der betrieblichen Verursachung kalkulierbar.

Gebühren (z. B. auf Grund der Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren) sowie Beiträge (z. B. Mitgliedsbeiträge zum Warenzeichenverband) sind kalkulierbar.

Gebühren, die im Zusammenhang mit Ordnungsstrafen oder sonstigen Strafen und mit der Erteilung von Mehrerlösabführungsbescheiden erhoben werden, sind nicht kalkulierbar.

24. Zinskosten

- 24.1. Zinskosten für planmäßige Kredite gemäß den §§ 6, 7, 9 und 10 der Kreditverordnung¹⁸ sind in Höhe des Grundzinssatzes von 5% jährlich (§ 3 Abs. 1 der Kreditverordnung) kalkulationsfähig. Dies gilt auch dann, wenn zur Stimulierung hoher Leistungen Zinsabschläge entsprechend den Rechtsvorschriften gewährt werden. Für bestimmte planmäßige Vorgänge der Kreditgewährung kann auf Vorschlag der Staatsbank der DDR vom Leiter des Amtes für Preise jedoch festgelegt werden, daß Zinsen nur in Höhe des ermäßigten Satzes zu kalkulieren sind.¹⁹

- 24.2. Bei der Festlegung des Gesamtbetrages der kalkulationsfähigen Zinsen ist von dem mit der Bank abgestimmten und von ihr bestätigten Volumen der Plankredite für das Folgejahr auszugehen (§ 2 Abs. 6 der Kreditverordnung), soweit nicht Kostennormative für Kreditzinsen vorgegeben sind.

25. Kosten für die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse

Die für die Anwendung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen aufgewendeten Kosten (z. B. Lohnkosten) sind kalkulationsfähig, soweit sie nicht aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind.

¹⁷ Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz — Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt — (GBL I Nr. 25 S. 485).

¹⁸ Verordnung vom 23. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBL I Nr. 6 S. 125).

¹⁹ Z. Z. sind Zinsen in Höhe des ermäßigten Satzes zu kalkulieren für planmäßige Kredite zur Finanzierung von Beständen an ausgewählten Investitionsvorhaben bei GAN/HAN, von Wirtschaftsreserven, staatlich verbindlichen Mindestvorräten für wichtige Erzeugnisse sowie besonders festgelegten Ersatzteilverräten.

26. Kosten für Risiko

Die Kosten für Risiko sind kalkulationsfähig, wenn dies in den Rechtsvorschriften bestimmt ist.

27. Sonstige kalkulationsfähige Kosten

Kalkulationsfähig sind auch

- Kosten, die aus Untersuchungen zur Erarbeitung von Konzeptionen für die komplexe Grundfondsreproduktion und aus der Vorbereitung von Aufgabenstellungen und von Investiventscheidungen entstehen;
- Honorare entsprechend den Rechtsvorschriften für Leistungen, die vom Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Kosten des Umweltschutzes.

28. Rückzahlungsraten für Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln

Führt der Einsatz von Grundmitteln, die aus Krediten finanziert werden, je Erzeugniseinheit zu einer Senkung der Selbstkosten, so kann den Betrieben durch das zuständige Kombinat auf Antrag die Berechtigung erteilt werden, bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen, deren Industriepreise als Kalkulationspreise — und nicht als Relationspreise — gebildet werden, bis zur Höhe der nachgewiesenen Selbstkostensenkung die Rückzahlungsraten zu kalkulieren.

29. Geologische Untersuchungen

Die vom Leiter des Amtes für Preise bestätigten durchschnittlichen mineralspezifischen Abführungsnormative zur Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten sind kalkulationsfähig.²⁰

²⁰ Siehe § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten (GBl. I Nr. 35 S. 365) in Verbindung mit der Anordnung vom 16. Februar 1981 über die Bestimmung von Abführungsnormativen zur Refinanzierung von Aufwendungen für geologische Such- und Vorerkundungsarbeiten (GBl. I Nr. 6 S. 24).

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Verzeichnis
von nicht kalkulationsfähigen Kosten
nach Kostenarten und Komplexkosten**

1. Die Betriebe sind nicht berechtigt, die Kosten der nachstehenden Kostenarten bzw. Komplexkosten zu kalkulieren:
 - Zuschläge für nicht planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit¹,
 - Zuschläge für Überstunden (außer für in den Transport-, Umschlags- und Lagerprozessen beschäftigte Werk tätige)¹,
 - Lohngruppenausgleich,
 - Leistungslohnausgleich¹,
 - Zuschläge zum Lohn für Materialerschweris (bei Verwendung fehlerhaften bzw. ungeeigneten Materials),
 - Zuschläge für unsachgemäße Arbeitsmittel,
 - Lohn für Stillstands- und Wartezeiten (mit Ausnahme technologisch bedingter Stillstandszeiten),

¹ Siehe hierzu Anlage 1 Ziff. 3.1.

- Lohn für Stilllegungszeiten,
- Sperrzonenzuschläge,
- Kosten für stillgelegte Grundmittel,
- Kosten für vermietete, verpachtete sowie zur Nutzung überlassene Grundmittel,
- die Bodennutzungsgebühr,
- Restbuchwerte, auf die die Voraussetzungen gemäß Anlage 1 Ziff. 1.2. nicht zutreffen,
- Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, ausgenommen die gemäß § 9 der Anordnung kalkulationsfähigen Kosten,
- Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung sowie Kosten für Umsetzung und Verlagerung, soweit sie nach den Rechtsvorschriften Bestandteil des Investitionsaufwandes sind, jedoch nicht aktiviert, sondern in die Kosten verrechnet werden,
- Zinsen für Kredite bei Auftreten zeitweiliger Unplanmäßigkeiten (Grundzins und Zinszuschlag), Zinszuschläge für planmäßige Kredite (§ 3 Abs. 2 der Kreditverordnung) sowie Sanktionszinsen,
- Verspätungszinsen, Verzugszinsen, Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge,
- Vertragsstrafen und sonstige Sanktionen einschließlich Wirtschaftssanktionen (vgl. §§ 109 und 110 des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — GBl. I Nr. 14 S. 293),
- Verfahrenskosten der Vertragsgerichte und der sonstigen Gerichte,
- Schadenersatzleistungen und Aufwendungsersatz,
- Standgelder und Zuschläge zum tarifmäßigen Schiffs Liegegeld,
- Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder (z. B. Zwangsgelder gemäß der Verordnung vom 30. Oktober 1980 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverordnung — GBl. I Nr. 33 S. 321),
- Forderungsausfälle,
- Beiträge für freiwillige Versicherungen (ausgenommen die betrieblichen Beiträge für die freiwillige Zusatzrentenversicherung),
- Inventurminusdifferenzen,
- Kosten aus der Abwertung von Beständen an Rohstoffen, Material, unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie Handelsware gemäß der Anordnung vom 14. September 1977 über die Erhöhung von Ordnung und Disziplin zur Verhütung materieller und finanzieller Verluste (GBl. I Nr. 29 S. 335),
- Kosten aus der Umbewertung der Bestände auf Grund von planmäßigen Preisänderungen sowie aus der Umbewertung der Bestände von den Plankosten des Vorjahres auf die Plankosten des laufenden Jahres,
- Materialverrechnungspreis-Abweichungen (Saldo zwischen den Materialverrechnungspreisen und den Einkaufs- bzw. Einstandspreisen),
- Vermittlungsentgelte gemäß Bestandsverwertungs-Anordnung²,
- Staub- und Abgasgelder³,

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. April 1983 zur periodischen Ermittlung nicht benötigter verbrauchersseitiger Bestände durch die Bilanzorgane sowie über die Verantwortung und materielle Stimmulierung der Hersteller für den effektiven Einsatz der Mehrbestände ihres Produktionssortiments — Bestandsverwertungs-Anordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 146).

³ Z. Z. gilt die Fünfte Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1978 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157).

- Abwassergeld⁴, Sanktionen und Gebühren bei Nichteinhaltung wasserwirtschaftlicher Vorschriften⁵,
- die Kosten für die Bauleitungstätigkeit des Bauauftraggebers, soweit nach der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl II Nr. 78 S. 690) eine Finanzierung aus Investitionsmitteln nicht zulässig ist,
- die Kosten für Wirtschafterschwernisse gemäß der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten,
- Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit,
- Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen,
- Kosten für eingestellte Investitionen,
- Kosten für mangelhafte wissenschaftlich-technische Arbeiten,
- Kosten für unzureichende Kapazitätsauslastung,
- sonstige Kosten aus Planwidrigkeiten,
- Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Ausschließungspatenten,
- Kosten, die nicht die betrieblichen Leistungen betreffen,
- Kosten der Betriebe des Verkehrswesens für die materiell-technische Territorialstruktur.

Ermitteln die Betriebe bei Aufrechnung der vorstehenden Kosten mit den entsprechenden Erlösen einen Saldo zugunsten der Erlöse, so sind sie nicht verpflichtet, diesen für die Zwecke der Preisbildung als Guthrift bei den kalkulationsfähigen Kosten abzusetzen.

2. Kosten, die nach den Rechtsvorschriften aus zweckbestimmten Fonds zu finanzieren sind, sind nicht kalkulationsfähig. Die Zuführungen zu solchen Fonds sind kalkulationsfähig, soweit dies in dieser Anordnung bestimmt ist.
3. Sind die Betriebe berechtigt, beim Verkauf von Handelsware eine Vergütung in Anspruch zu nehmen (z. B. einen Teil der Großhandelsspanne), so sind die im Zusammenhang mit dem Umsatz der Handelsware entstehenden Kosten (z. B. für Einkauf, Lagerhaltung und Absatz) bei der Bildung der Industriepreise für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse nicht kalkulierbar.

⁴ Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz - Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt - (GBl I Nr. 38 S. 485).

⁵ Anordnung vom 26. Januar 1976 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser - Wasserversorgungsbedingungen - (GBl I Nr. 5 S. 89), Anordnung vom 20. Juli 1978 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen - Abwasserreinigungsbedingungen - (GBl I Nr. 29 S. 324) sowie die vorstehend in Fußnote 4 zitierte Rechtsvorschrift.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Ermittlung der produktiven Fonds und Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise

I.

Die Ermittlung der produktiven Fonds

1. Produktive Fonds im Sinne der Anordnung sind die im Plan festgelegten Bestände an Grund- und Umlauf-

mitteln, die bei einem hohen Stand der Fonds- und Materialökonomie und der Arbeitsproduktivität zur rationalen Durchführung des Produktionsprozesses notwendig sind.

2. Zu den produktiven Fonds gehören:

- a) die gemäß den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik zu aktivierenden Grundmittel und die gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel zu Bruttowerten, mit Ausnahme
 - der vermieteten, verpachteten bzw. zur Nutzung überlassenen Grundmittel,
 - der stillgelegten Grundmittel,
 - der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozialwesen und Körperkultur und der Grundmittel für Wohnungswesen.

Von den Grundmitteln für Wissenschaft, Volksbildung und Kultur (einschließlich Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung) gehören nur die Grundmittel der praktischen Berufsausbildung zu den produktiven Fonds;

- b) die gemäß den Rechtsvorschriften¹ auf der Grundlage von Normen und Normativen der Vorratshaltung zu planenden Bestände an materiellen Umlaufmitteln.

3. Zu den produktiven Fonds gehören nicht (abgesehen von den bereits nach Ziff. 2 auszugliedernden Fonds)

- die Bestände an zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material,
- die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben,
- die aktivierte Bodennutzungsgebühr,
- die Bestände an unfertigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten,
- bei Betrieben des Verkehrswesens die Grund- und Umlaufmittel der materiell-technischen Territorialstruktur,
- Einlagen zur Finanzierung der Exportkontore gemäß § 21 der Verordnung vom 2. Juni 1971 über die Bildung und Tätigkeit von Exportkontoren (GBl II Nr. 52 S. 433).

4. Die Ermittlung der produktiven Fonds entsprechend den Ziffern 1 bis 3 erfolgt auf der Grundlage des Jahresdurchschnittsbestandes. Der durchschnittliche Bestand an Grundmitteln ist aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu berechnen. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien können abweichende Festlegungen getroffen werden (z. B. Berechnung aus Jahresanfangsbestand und den Endbeständen der Monate oder Quartale).

Der durchschnittliche Bestand an Umlaufmitteln ist ausgehend von der betrieblichen Umlaufmittelpassung zu ermitteln.

II.

Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise

1. Der Ausarbeitung von kalkulatorischen Gewinnzuschlägen für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise sind zugrunde zu legen
 - die produktiven Fonds gemäß Abschnitt I;

¹ Verordnung vom 1. Juli 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung (GBl I Nr. 28 S. 815) in Verbindung mit ihrer Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 - Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung - (GBl I Nr. 28 S. 524)

- die für den Industriezweig festgesetzte normative Gewinnrate (Rate der Fondsrentabilität);
- die im Plan festgelegte Produktionsmenge bzw. bei indirekter Zurechnung des Gewinns die für die Herstellung der geplanten Produktionsmenge notwendigen Verarbeitungskosten bzw. Kosten auf der Grundlage maschinen- und anlagenbezogener Stunden-Kosten-Normative.

2. Die Art der Zurechnung des Gewinns (direkte oder indirekte Zurechnung) ist im Zusammenhang mit der Bestätigung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge in den speziellen Kalkulationsrichtlinien durch die hierfür verantwortlichen Organe² festzulegen. Dabei ist von den Grundsätzen gemäß den Ziffern 3 und 4 auszugehen.

3. Indirekte Zurechnung

3.1. Die Methode der indirekten Zurechnung des Gewinns ist insbesondere anzuwenden, wenn

- das Produktionsortiment einen solchen Umfang hat, daß eine exakte Zuordnung der Fonds zu den Einzelerzeugnissen nicht durchführbar oder mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist,
- ein rascher Erzeugniswechsel stattfindet.

Bei indirekter Zurechnung des Gewinns ist eine solche Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages vorzuschlagen, die eine der Inanspruchnahme der produktiven Fonds weitgehend proportionale Zurechnung des Gewinns sichert.

Als Bemessungsgrundlage können insbesondere Anwendung finden

- maschinen- und anlagenbezogene Stunden-Kosten-Normative,
- die Verarbeitungskosten.

Die indirekte Zurechnung wird insbesondere in der Form der indirekten Zurechnung nach Erzeugnisgruppen angewandt. Dabei ist davon auszugehen, daß der kalkulatorische Gewinnzuschlag den Fondsaufwand mit hinreichender Genauigkeit widerspiegeln soll, zugleich jedoch eine zu starke Differenzierung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge vermieden werden muß.

3.2. Die Zurechnung des Gewinns kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß der kalkulatorische Gewinnzuschlag in die maschinen- bzw. anlagenbezogenen Stunden-Kosten-Normative einbezogen wird (Einrechnung des auf den Bruttowert der Maschinen oder Anlagen entfallenden kalkulatorischen Gewinns in das Normativ). Voraussetzung hierfür ist, daß auch die übrigen Grundmittel den Maschinen oder Anlagen über Schlüsselgrößen zugeordnet werden können und die dadurch bewirkte zeitbezogene Zuordnung der Grundmittel ihrer Inanspruchnahme durch die Erzeugnisse weitgehend entspricht. Soweit die Umlaufmittel den Maschinen und Anlagen nicht über Schlüsselgrößen zugeordnet werden können, ist der auf sie entfallende kalkulatorische Gewinn über andere Bemessungsbasen in die Industriepreise einzubeziehen.

4. Direkte Zurechnung

4.1. Die Methode der direkten Zurechnung des Gewinns ist insbesondere anzuwenden, wenn

- das Produktionsortiment einen relativ geringen Umfang hat,
- die Erzeugnisse die wichtigsten Abteilungen des Betriebes durchlaufen,

- die von den Hilfs- und Nebenabteilungen in Anspruch genommenen produktiven Fonds den Kostenträgern über Schlüssel mit hinreichender Genauigkeit zugeordnet werden können,
- als Kalkulationsverfahren die Divisionskalkulation zur Anwendung kommt.

Soweit für die Verrechnung von Hilfsleistungen Preise zur Anwendung kommen, die auch gegenüber Dritten gelten, so sind die produktiven Fonds zur Erbringung der Hilfsleistungen ausschließlich diesen Hilfsleistungen zuzuordnen. Sie sind bei der Ermittlung der Fondsrentabilität der Haupterzeugnisse nicht einzubeziehen (z. B. Elektroenergie aus kombinatseigenen Kraftwerken).

4.2. Die Kombinate nehmen Einfluß darauf, daß im Interesse einer exakten Berücksichtigung der je Kostenträger in Anspruch genommenen produktiven Fonds diese Fonds in den Haupt-, Hilfs- und Nebenabteilungen genau erfaßt und die Kostenstellen dem differenzierten technologischen Ablauf entsprechend gegliedert werden.

Die Kombinate legen ferner Zuordnungsschlüssel fest, wenn die Grund- und Umlaufmittel den Erzeugnissen nicht direkt zugeordnet werden können (z. B. Zuordnung von Maschinen nach der Maschinenlaufzeit; Zuordnung der durch alle hergestellten Erzeugnisse in Anspruch genommenen Grundmittel, wie Verwaltungsgebäude oder Kesselhäuser, über geeignete Schlüsselgrößen).

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Grundaufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation

Das für den Aufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzuwendende Kalkulationsschema ist den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften vorzugeben. Dabei ist weitestgehende Übereinstimmung mit den Festlegungen in Rechnungsführung und Statistik (einschließlich der Branchenrichtlinien) zu sichern. Bezüglich der Zuordnung der Kosten zu den Kostenkomplexen gelten grundsätzlich die in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Bestimmungen.

Es ist von folgendem Grundschemata auszugehen:

- 1 Direkte technologische Kosten
- 2 + Indirekte technologische Kosten

- 3 = Technologische Kosten
- 4 + Abteilungsleitungskosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)

- 5 = Abteilungskosten
- 6 + Beschaffungskosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)
- 7 + Betriebsleitungskosten

- 8 = Produktionssebstkosten
- 9 + Absatzkosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)

- 10 = Gesamtsebstkosten

² Abschnitt II Ziff. 5 des Beschlusses vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 4 S. 58).

11 + Gewinn in Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten (Ziff. 10 / Material, auftrags- oder typengebundene Spezialwerkzeuge, Spezialvorrichtungen, Werkzeuge und Lehren sowie verbrauchte produktive Leistungen aus Ziff. 1) — soweit nicht eine andere Bemessungsgrundlage festgelegt ist

12 + Extragewinn

13 + Gewinnzuschläge

14 = Betriebspreis

Der Betriebspreis ist gleich dem Industrieabgabepreis, soweit nicht produktgebundene Abgaben oder produktgebundene Preisstützungen zur Anwendung kommen.

Für die Einordnung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds gemäß § 8 in das Schema der Kosten- und Industriepreiskalkulation gelten die vom Leiter des Amtes für Preise gesondert herausgegebenen Bestimmungen (§ 8 Abs. 2).

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Ermittlung von Indizes der Kostenentwicklung

1. Der Index der realen Kostenentwicklung (Realkostenindex) ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$I_{Kr} = \frac{K_1}{K_0} : I_q$$

Dabei bedeuten:

I_{Kr} Realkostenindex

K_1 kalkulationsfähige Kosten des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses

K_0 nachkalkulierte Gesamtselbstkosten des Vergleichserzeugnisses bei Ausarbeitung der Kalkulation für das neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnis

I_q Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften $\left(\frac{Q_1}{Q_0}\right)^*$

2. Der Index der Kostensatzentwicklung ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$I_{KE} = \frac{KS_1}{KS_0}$$

Dabei bedeuten:

I_{KE} Index der Entwicklung des Kostensatzes des Einzelerzeugnisses gegenüber dem Kostensatz des Vergleichserzeugnisses bzw. der Kostenträgergruppe (Index der Kostensatzentwicklung)

KS_1 Kostensatz des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses

$$\left(\frac{\text{Selbstkosten}}{\text{Betriebspreis}}\right)$$

KS_0 betrieblicher Kostensatz des Vergleichserzeugnisses auf der Grundlage der Nachkalkulation bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht bestimmbar ist — der Kostenträgergruppe auf der Grundlage der Kostenträgerrechnung

$$\left(\frac{\text{Selbstkosten}}{\text{Betriebspreis}}\right)$$

* Für Industrieerzeugnisse gelten die „Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen“ ASMW-VW 1393 — herausgegeben vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

3. Nachkalkulierte Gesamtselbstkosten im Sinne der Ziff. 1 sind die in Rechnungsführung und Statistik ausgewiesenen Ist-Kosten des Vergleichserzeugnisses, soweit sie ihrer Art nach kalkulationsfähig sind. Die im § 29 Abs. 5 der Anordnung getroffenen Festlegungen zur Vereinfachung der Nachkalkulation finden Anwendung (z. B. Nachkalkulation der direkten technologischen Kosten mit Ist-Kosten und der indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten auf der Grundlage der Planzuschlagssätze). Der Festlegung der Ziffern 1 und 2, daß die bei der Ausarbeitung der Kalkulation für das neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnis ermittelten nachkalkulierten Gesamtselbstkosten heranzuziehen sind, ist entsprochen, wenn seit Aufstellung der Nachkalkulation nicht mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

4. Erfolgt die Nachkalkulation entsprechend den in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Festlegungen nur für Kostenträgergruppen und gehört das Vergleichserzeugnis gemäß Ziff. 1 einer solchen Kostenträgergruppe an, so kann, wenn eine Nachkalkulation für das Vergleichserzeugnis nur mit hohem Verwaltungsaufwand ausgearbeitet werden kann, vom Kostensatz der Kostenträgergruppe ausgegangen werden.

5. Werden planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt, die sich auf die Höhe der Kosten des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses (K_1, KS_1) auswirken, so sind die nachkalkulierten Gesamtselbstkosten des Vergleichserzeugnisses bzw. der Kostenträgergruppe (K_0, KS_0) zum Zwecke der Ermittlung der Indizes entsprechend zu korrigieren.

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Effektivitätsnachweis für die Gewährung von Extragewinnen

1. Bei der Beantragung von Extragewinnen für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c haben die Betriebe zum Nachweis der volkswirtschaftlichen Effektivität vorzulegen:

1.1. den Aufwand (kalkulationsfähige Selbstkosten plus staatlich bestätigter kalkulatorischer Gewinnzuschlag) für die Herstellung der Erzeugnisse. Der Nachweis über den Aufwand ist grundsätzlich mit der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu führen. Ein Nachweis auf der Grundlage von Teilpreisen und Teilpreisnormativen ist zulässig.

1.2. bei Exporterzeugnissen: den Betriebspreis, mit dem beim Export die Exportrentabilität des Vergleichserzeugnisses erzielt wird. Die Ermittlung dieses Betriebspreises hat nach den vom Amt für Preise gesondert bekanntgegebenen Bestimmungen zu erfolgen.

1.3. bei ausschließlich im Inland abzusetzenden Produktionsmitteln:

- den Industrieabgabepreis, der für den Anwender gegenüber dem bisher eingesetzten Vergleichserzeugnis bzw. der bisherigen Technologie eine gleiche Nützlichkeit ausdrückt. Dieser Industrieabgabepreis ist nach den Bestimmungen der Ziff. 2 zu ermitteln;
- die nach den Rechtsvorschriften festzusetzende produktgebundene Abgabe bzw. Preisstützung.

1 Exporterzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind alle Erzeugnisse, die nach den Festlegungen im Plan für den Export vorgesehen sind.

- 1.4. bei ausschließlich im Inland abzusetzenden Konsumgütern: den Betriebspreis, der einem Realpreisindex von 1 entspricht. Für seine Ermittlung gilt Ziff. 3.
2. Der Industrieabgabepreis gemäß Ziff. 1.3. ist nach folgenden Methoden auszuarbeiten:
- 2.1. auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Qualitätsindex.

Hierfür gilt folgende Formel:

$$IAP_1 = IAP_0 \cdot I_q$$

Es bedeuten:

IAP_1 Industrieabgabepreis, der für den Anwender gegenüber dem Vergleichserzeugnis eine gleiche Nützlichkeit ausdrückt (Realpreisindex = 1)

IAP_0 Industrieabgabepreis des bereits produzierten Erzeugnisses (ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht vorhanden ist — des ständig importierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit)

I_q Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses gegenüber dem Vergleichserzeugnis (Qualitätsindex). Für die Bestimmung dieses Indexes gelten die Rechtsvorschriften². Ist anstelle dieses Indexes ein anderer Index, z. B. der Verfahrenskostenindex, anzuwenden, so ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien verbindlich vorzugeben.

- 2.2. auf der Grundlage weiterer Methoden, wenn ein Preisvergleich nach dem Qualitätsindex gemäß Ziff. 2.1. nicht möglich ist

— bei neuen Arbeitsmitteln³ mit veränderter Leistung (Produktivität):

$$IAP_1 = IAP_0 \cdot \frac{L_1}{L_0}$$

— bei neuen Arbeitsmitteln³, die bei gleicher Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$IAP_1 = IAP_0 + \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n}$$

— bei neuen Arbeitsmitteln³, die bei veränderter Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$IAP_1 = IAP_0 \cdot \frac{L_1}{L_0} + \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n}$$

— bei neuen Arbeitsmitteln³, die ausschließlich der Substitution lebendiger durch vergegenständlichte Arbeit dienen:

$$IAP_1 = \frac{K_0 - K_1}{\frac{1}{ND} + E_n}$$

² Für die Industrieerzeugnisse gelten die „Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen“ ASMW-VW 1393 — herausgegeben vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

³ Neu in die Produktion aufzunehmende Maschinen, Anlagen und andere Arbeitsmittel entsprechend Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel gemäß der Anordnung vom 20. Mai 1976 über die Abschreibung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550/3 des Gesetzblattes).

Es bedeuten:

IAP_1 Industrieabgabepreis, der für den Anwender gegenüber der Vergleichsbasis eine gleiche Nützlichkeit ausdrückt

IAP_0 Industrieabgabepreis des bisher eingesetzten Arbeitsmittels (bzw. Summe der Industrieabgabepreise der bisher eingesetzten Erzeugniskombination), ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL)

L_0, L_1 Leistung (Produktivität) der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsmittels je Zeiteinheit

K_0, K_1 jährliche direkte Kosten⁴ bei Anwendung der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsmittels, bezogen auf die mit Hilfe des neuen Arbeitsmittels hergestellte Jahresmenge an Erzeugnissen, ohne Kosten für die Abschreibungen dieser Arbeitsmittel

ND normative Nutzungsdauer des Arbeitsmittels lt. Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

E_n normative Effektivitätsanforderung an den Einsatz neuer Arbeitsmittel (Normativ für die zu erreichende Fondsrentabilität)

— bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen, die beim Anwender als Material, bezogene Teile oder als andere Arbeitsgegenstände (einschließlich Hilfsmaterial) sowie als kurzlebige Arbeitsmittel eingesetzt werden

$$IAP_1 = IAP_0 \cdot \frac{M_0}{M_1} + \frac{K_0 - K_1}{M_1}$$

Es bedeuten:

M_0, M_1 Menge (in Naturaleinheiten), die bei der Anwendung der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsgegenstandes pro Einheit der mit ihnen hergestellten Erzeugnisse eingesetzt wird

K_0, K_1 direkte Kosten⁴ pro Einheit der mit der Vergleichsbasis bzw. dem neuen Arbeitsgegenstand hergestellten Erzeugnisse, ohne Kosten des Verbrauchs der verglichenen Arbeitsgegenstände

3. Für die Ermittlung des Betriebspreises gemäß Ziff. 1.4. gilt folgende Formel:

$$BP_1 = BP_0 \cdot I_q$$

Es bedeuten:

BP_1 Betriebspreis, der einem Realpreisindex von 1 entspricht

BP_0 Betriebspreis des bereits produzierten Erzeugnisses (ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „SL“ bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht vorhanden ist — des ständig importierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit)

I_q Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften (Qualitätsindex)

4. Präzisionen und Ergänzungen des Nachweises der volkswirtschaftlichen Effektivität für die Gewährung von Extragewinnen werden vom Leiter des Amtes für Preise festgelegt und gesondert bekanntgegeben.

⁴ Als direkte Kosten der Anwendung gelten nur Kosten, die in ihrer absoluten Höhe direkt vom Einsatz der Vergleichsbasis und des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses abhängig sind, wie Kosten für Grundmaterial, Energie, Reparaturen, Hilfsmaterial, Lohn für Produktionsgrundarbeiter u. ä.

Anlage 7

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bestimmungen
zur Arbeit mit Preiszuschlägen
und Preisabschlägen bei Industriepreisen****1. Voraussetzung zur Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen**

Preiszuschläge und -abschläge dürfen nur angewandt werden, wenn dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge und -abschläge finden weiterhin Anwendung.

2. Preiszuschläge und -abschläge entsprechend den Qualitätsvorschriften

Für Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ bzw. mit dem Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) sowie für Preisabschläge für Erzeugnisse, die nicht den festgelegten Qualitätsvorschriften entsprechen, gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 16 der Anordnung. Außerdem finden die Ziffern 5 bis 7 dieser Anlage Anwendung.

3. Preiszuschläge und -abschläge, die in den Rechtsvorschriften nur dem Grunde nach bestimmt sind**3.1. Sind Preiszuschläge und -abschläge in den Rechtsvorschriften nur dem Grunde nach, nicht jedoch der Höhe nach bestimmt, so sind die Vertragspartner berechtigt, die Höhe dieser Preiszuschläge und -abschläge auf der Grundlage der Anordnung sowie der in den übrigen Rechtsvorschriften hierzu getroffenen Bestimmungen zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat unter Anwendung des Grundsatzes „Was für die Volkswirtschaft von Nutzen ist, muß auch für die Betriebe und Kombinate von Vorteil sein“ entsprechend den sich aus den volkswirtschaftlichen Zielstellungen ergebenden Anforderungen zum beiderseitigen ökonomischen Vorteil zu erfolgen.****3.2. Der gegenseitige ökonomische Vorteil der Partner ist gewahrt, wenn die Preiszuschläge und -abschläge in einem solchen Verhältnis zu den in den Rechtsvorschriften festgesetzten Preisen stehen, daß damit die in den Planaufgaben zum Ausdruck kommende volkswirtschaftliche Zielsetzung, insbesondere die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die rasche Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion, die Erhöhung der Qualität, die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung der Grundfondeffektivität, die Leistungsentwicklung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden materiellen Fonds und eine reale Leistungsbewertung, nachhaltig unterstützt wird. Bedingung für die Wahrung des beiderseitigen Vorteils ist weiterhin, daß**

- die dem Auftragnehmer entstehenden Mehrkosten zuzüglich des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages gedeckt werden,
- der Auftraggeber einen Nutzen erzielt. Der Nutzen kann auch in der Vermeidung oder Verminderung eines Verlustes bestehen.

4. Ermittlung der Höhe von Preiszuschlägen und -abschlägen, die in den Rechtsvorschriften nur dem Grunde nach bestimmt sind

Für die Ermittlung der Preiszuschläge und -abschläge, die entsprechend den Rechtsvorschriften ihrer Höhe nach zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren sind, gilt — außer bei Vorliegen von Qualitätsminderungen — folgendes:

- a) Den Preiszuschlägen und -abschlägen ist der sich gegenüber dem festgesetzten Preis ergebende Mehr-

oder Minderaufwand des Auftragnehmers (kalkulationsfähige Selbstkosten zuzüglich des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages) zugrunde zu legen. Die Ermittlung des voraussichtlichen Mehr- oder Minderaufwands ist entsprechend der Anordnung bzw. den sonst für den Auftragnehmer geltenden Kalkulationsbestimmungen vorzunehmen. Dabei kann ein vereinfachtes Kalkulationsschema angewandt werden. Sofern mit der Durchführung einer Leistung sowohl Mehr- als auch Minderaufwand gegenüber der Grundauführung verbunden ist, ist Aufrechnung vorzunehmen.

- b) Neben dem kalkulationsfähigen Aufwand kann in den Preiszuschlag auch ein Gewinnzuschlag zur Berücksichtigung eines zusätzlichen Gewinns aus der Teilung des sich beim Auftraggeber ergebenden Nutzens einbezogen werden. Der Gewinnzuschlag darf 50 % des Nutzens, höchstens aber 50 % des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages gemäß Buchst. a, nicht überschreiten.

- c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf sein Verlangen hin das Zustandekommen des Preiszuschlages oder -abschlages nachzuweisen.

5. Preisformen

Preiszuschläge und -abschläge können bei allen Preisformen angewandt werden. Es können auch mehrere Preiszuschläge und -abschläge aus unterschiedlichem Anlaß zur Anwendung kommen.

6. Ausweis in den Rechnungen

Preiszuschläge und -abschläge sind in den Rechnungen grundsätzlich jeweils einzeln auszuweisen. Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „SL“ (Gestalterische Spitzenleistung) sind bei der Rechnungserteilung nur dann gesondert auszuweisen, wenn dies in den Rechtsvorschriften bestimmt ist bzw. der Auftraggeber den gesonderten Ausweis zur Gewährleistung einer den Preisvorschriften entsprechenden Kosten- und Industriepreiskalkulation benötigt.

7. Weiterberechnung von Preiszuschlägen gegenüber Dritten; Gewährung von Preisabschlägen an Dritte

Die Preiszuschläge dürfen an Dritte ohne Vereinbarung nicht weiterberechnet werden. Bei Preisabschlägen besteht keine Verpflichtung, sie Dritten zu gewähren. In den Rechtsvorschriften kann etwas anderes festgelegt werden. Für die Berücksichtigung der Preiszuschläge und -abschläge in der Kosten- und Industriepreiskalkulation gelten die Bestimmungen der Ziff. 2.4. der Anlage 1.

Anlage 8

zu vorstehender Anordnung

**Ausarbeitung und Anwendung von Methoden
der Relationspreisbildung**

Bei der Ausarbeitung von Methoden der Relationspreisbildung ist von folgenden Prinzipien auszugehen:

1. Parameterpreise und Preisreihen

- 1.1. Die Parameterpreisbildung ist anzuwenden, wenn Erzeugnisse einer Erzeugnisgruppe gleichartige technische bzw. technologische Daten aufweisen, die entsprechend

den an das jeweilige Erzeugnis gestellten Anforderungen variiert werden, und ein mittelbarer Zusammenhang zu dem für die Herstellung der einzelnen Variationen entstehenden Aufwand besteht. Der Aufwand, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen des Industriezweiges bzw. der Erzeugnisgruppe entspricht, ist für die möglichen Variationen auf der Grundlage der §§ 5 bis 11 zu ermitteln und den Parametern zuzuordnen. Dabei sollten als Parameter die Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse Anwendung finden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Aufwand und Parameter gegeben ist.

1.2. Die Bildung der Industriepreise auf der Grundlage von Preisreihen ist für Erzeugnisgruppen anzuwenden, deren Einzelerzeugnisse nach gleichen Konstruktionsprinzipien und aus gleichen oder vergleichbaren Materialien hergestellt werden, sich jedoch in ihren Abmessungen, in ihrem Volumen, in ihrer Masse oder nach anderen Kriterien dieser Art voneinander unterscheiden. Der Aufwand, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen des Industriezweiges bzw. der Erzeugnisgruppe entspricht, ist für die wichtigsten (repräsentativen) Erzeugnisse der Erzeugnisgruppe auf der Grundlage der §§ 5 bis 11 zu ermitteln (Eckkalkulation) und davon ausgehend die Preisreihe auszuarbeiten. Dabei können auch graphische Methoden angewendet werden.

1.3. Werden im Zusammenhang mit neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen Parameterpreise und Preisreihen neu ausgearbeitet, so sind zur Stimulierung der Produktion dieser Erzeugnisse Extragewinne in die Parameterpreise und Preisreihen einzubeziehen. Die Ermittlung des Extragewinns hat auf der Grundlage des Aufwandes und der Obergrenze für den Betriebspreis von Repräsentanten bzw. nach den Bestimmungen der Anlage 6 — bezogen auf Repräsentanten — zu erfolgen. Der so ermittelte Extragewinn wird Bestandteil der Parameterpreise und Preisreihen. Zusätzlich zu den Parameterpreisen und Preisreihen wird kein Extragewinn gewährt.

1.4. Die Betriebe haben die Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse zu bilden

— nach den vorgegebenen Parametern bzw.

— durch Inter- oder Extrapolation (bei Preisreihen).

Bei Industriepreisen, die durch Extrapolation gebildet werden, dient die vorzulegende Kosten- und Industriepreiskalkulation insbesondere dem Nachweis, daß die Gesetzmäßigkeiten der Preisreihe auch auf ihre Erweiterung zutreffen.

2. Teilpreise und Teilpreisnormative

2.1. Die Industriepreisbildung nach Teilpreisen und Teilpreisnormativen ist für Erzeugnisgruppen festzulegen, deren Einzelerzeugnisse sich aus der unterschiedlichen Kombination wiederkehrender abgrenzbarer Teilerzeugnisse und Teilleistungen ergeben.

Der Aufwand, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen des Industriezweiges bzw. der Erzeugnisgruppe entspricht, ist für die Teilerzeugnisse (z. B. Baugruppen) und Teilleistungen (z. B. Arbeitsgänge zur Herstellung von Textilerzeugnissen) nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 11 zu ermitteln; auf dieser Grundlage sind die Teilpreise und Teilpreisnormative auszuarbeiten.

2.2. Die Betriebe haben die Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse durch Addition der Teilpreise und Teilpreisnormative auszuarbeiten. Dabei ist die höhere Effektivität dieser Erzeugnisse wie folgt zu berücksichtigen:

a) Werden durch Einführung neuer Technologien Materialkosten oder Arbeitsgänge eingespart oder wird

durch die Kombination von Arbeitsgängen der Aufwand vermindert, können die bisher angewandten Teilpreise und Teilpreisnormative der Bildung der Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse weiterhin zugrunde gelegt werden. Sind nach diesen Preisbildungsmethoden die Kosten des Grundmaterials in effektiver, preisrechtlich zulässiger Höhe zu kalkulieren, so sind, wenn durch rationelleren Materialeinsatz oder durch Materialsubstitution Einsparungen erzielt werden, diese Einsparungen auf Antrag der Betriebe kalkulierbar. Für die Nachweiseführung über die Gewährleistung der Gebrauchseigenschaften gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 entsprechend.

b) Wird mit dem neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnis gegenüber dem Vergleichserzeugnis — z. B. durch neue Kombinationen von Arbeitsgängen und Baugruppen — eine höhere Effektivität beim Anwender erreicht, so ist in den Industriepreis ein Extragewinn gemäß § 12 einzubeziehen. Der Bestimmung des Extragewinns sind zugrunde zu legen

— der Aufwand für die Herstellung des neuen Erzeugnisses; der Aufwand ist durch die Addition der Teilpreise und Teilpreisnormative nachzuweisen;

— die Obergrenze für den Betriebspreis laut Pflichtenheft; liegt keine Preisobergrenze vor, so ist nach den Bestimmungen der Anlage 6 zu verfahren.

2.3. Werden Teilerzeugnisse oder Teilleistungen neu in die Produktion aufgenommen und sind dafür die Bestimmungen der Ziff. 2.2. Satz 1 nicht anwendbar, so sind neue Teilpreise und Teilpreisnormative nach den Bestimmungen der Ziff. 2.1. auszuarbeiten. Führen die neuen Teilerzeugnisse und Teilleistungen zu einer höheren Effektivität, so sind in die Teilpreise und Teilpreisnormative Extragewinne gemäß § 12 einzubeziehen. Für die Bestimmung des Extragewinns gilt Ziff. 2.2. Buchst. b entsprechend.

3. Differenzkalkulation

3.1. Bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen, die in ihrer Grundausführung mit einem anderen Erzeugnis (Ausgangserzeugnis) — für das der Industriepreis vorliegt — übereinstimmen, sich jedoch von diesem durch Abweichungen in einzelnen Bestandteilen unterscheiden, ist bei der Bildung der Industriepreise die Methode der Differenzkalkulation anzuwenden. Dazu ist der Industriepreis des Ausgangserzeugnisses um den Aufwand (kalkulationsfähige Selbstkosten plus staatlich bestätigter kalkulatorischer Gewinnzuschlag gemäß den §§ 5 bis 11) der Teile des Erzeugnisses zu korrigieren, um die sich das neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnis vom Ausgangserzeugnis unterscheidet.

Für die Berücksichtigung von Extragewinnen gemäß § 12 gilt folgendes:

a) Ist im Industriepreis des Ausgangserzeugnisses ein Extragewinn enthalten und bestehen hinsichtlich der Effektivität des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses die gleichen Bedingungen wie beim Ausgangserzeugnis, so ist der Extragewinn entsprechend seinem Verhältnis zum kalkulatorischen Gewinn in den Industriepreis des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses einzubeziehen. Für den planmäßigen Abbau des Extragewinns gilt der für das Ausgangserzeugnis festgelegte Zeitpunkt.

b) Führt das neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnis gegenüber dem Ausgangserzeugnis beim Anwender zu einer höheren Effektivität, so ist der

Extragewinn nach § 12 zu bestimmen und in den Industriepreis einzubeziehen. Grundlage hierfür sind

- der Aufwand für die Herstellung des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses; der Aufwand ist mit der Differenzkalkulation nachzuweisen;
- die Obergrenze für den Betriebspreis laut Pflichtenheft; liegt keine Preisobergrenze vor, so ist nach den Bestimmungen der Anlage 6 zu verfahren.

3.2. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften sind Festlegungen zu treffen über

- a) den Anwendungsbereich der Differenzkalkulation, z. B. in bezug auf die zulässige Höhe des Anteiltes der Abweichungen des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses vom Ausgangserzeugnis; dabei darf ein Anteil von 20 % grundsätzlich nicht überschritten werden;
- b) die bei der Differenzkalkulation anzuwendenden Methoden;
- c) den Ausschluß bestimmter Erzeugnisgruppen von der Anwendung der Differenzkalkulation. Bei einem Generationswechsel ist die Anwendung der Differenzkalkulation prinzipiell auszuschließen.

Anlage 9

zu vorstehender Anordnung

Bildung und Verwendung des Risikofonds

Der Risikofonds ist entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen zur Deckung der Kosten aus Risikofällen zu bilden und zu verwenden. Dabei ist streng zwischen den aus dem Betriebsergebnis und den aus dem Risikofonds zu deckenden Kosten zu unterscheiden.

1. Risikofälle

1.1. Aus dem Risikofonds finanziert der Hersteller die Kosten für zusätzliche Konstruktionsleistungen und sich daraus ergebende Fertigungsleistungen, die auf Grund bei der Montage oder Inbetriebnahme festgestellter Mängel zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Qualitätsfestlegungen, wie Leistungsparameter, notwendig werden.

1.2. Entsteht die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz oder zur Zahlung von Vertragsstrafen aus anderen als den in Ziff. 1.1. genannten Gründen, so liegt ein Risikofall nicht vor und der Risikofonds darf nicht in Anspruch genommen werden.

2. Bildung des Risikofonds

Der Risikofonds ist beim Herstellerbetrieb auf der Grundlage der vom Leiter des Amtes für Preise festgelegten Zuführungen zu bilden. Er ist auf einem Sonderkonto zu erfassen.

3. Verwendung des Risikofonds

3.1. Der Risikofonds ist zur Deckung der Kosten aus Risikofällen gemäß Ziff. 1.1. zu verwenden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Risikofonds ist der Nachweis über

- die zusätzlich entstandenen Kosten und
- den Auftrag für die zusätzliche Konstruktionsleistung.

3.2. Der Risikofonds ist auf das Folgejahr übertragbar. Soweit Mittel des Risikofonds auf das Folgejahr übertragen wer-

den, deren Höhe 50 % der durchschnittlichen jährlichen Zuführungen überschreitet, ist über die Verwendung nicht beanspruchter Mittel durch die zuständigen Industrie- minister nach Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister der Finanzen zu entscheiden. In diesem Zusammenhang ist die Höhe der Zuführungen zum Risikofonds zu überprüfen und ggf. neu festzulegen.

Anlage 10

zu vorstehender Anordnung

Abrundungstabelle für Industrieabgabepreise der Produktionsmittel

1. Bei der Abrundung der Industrieabgabepreise für Produktionsmittel ist die nachstehende Tabelle anzuwenden, soweit nicht in Rechtsvorschriften oder durch Entscheidungen des Amtes für Preise einschließlich seiner Außenstellen andere Festlegungen getroffen sind oder getroffen werden.

Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	1,— bis	10,— M	
	auf volle		0,05 M
	bzw.		0,10 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	10,— bis	50,— M	
	auf volle		0,10 M
	Grenzwert		0,05 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	50,— bis	100,— M	
	auf volle		0,50 M
	bzw.		1,00 M
	Grenzwert		0,25 M
	bzw.		0,75 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	100,— bis	1 000,— M	
	auf volle		1,00 M
	Grenzwert		0,50 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	1 000,— bis	10 000,— M	
	auf volle		5,00 M
	bzw.		10,00 M
	Grenzwert		2,50 M
	bzw.		7,50 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	10 000,— bis	100 000,— M	
	auf volle		50,00 M
	bzw.		100,00 M
	Grenzwert		25,00 M
	bzw.		75,00 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	100 000,— bis	1 Mio M	
	auf volle		100,00 M
	Grenzwert		50,00 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	1 Mio M		
	auf volle		1 000,00 M
	Grenzwert		500,00 M

Von den angeführten Grenzwerten an ist nach oben, unter diesen nach unten abzurunden.

Die Abrundung der Preise über 1,— M bis 10,— M ist bei den Pfennigstellen wie folgt vorzunehmen:

beim 1. und 2. Pf nach unten auf volle	10 Pf
beim 3. und 4. Pf nach oben auf volle	5 Pf
beim 6. und 7. Pf nach unten auf volle	5 Pf
beim 8. und 9. Pf nach oben auf volle	10 Pf

Vorstehende Abrundungstabelle ist zu präzisieren, wenn es die spezifischen Bedingungen der Industriezweige erfordern. Dabei ist zu gewährleisten — dies gilt insbesondere für die Abrundung der Industrieabgabepreise in der Staffel „über 1,— M bis 10,— M“ —, daß notwendige Preisdifferenzierungen zwischen unterschiedlichen Größen oder Qualitäten durch die Abrundung nicht beeinträchtigt werden. Die zu treffenden Abrundungsbestimmungen finden auf alle Erzeugnisse Anwendung, deren Industrieabgabepreise nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu bilden sind. Bestehende Industrieabgabepreise sind nicht zu verändern.

- In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann festgelegt werden, daß auch die Industrieabgabepreise für materielle Leistungen nach der Tabelle gemäß Ziff. 1 abzurunden sind.
- Werden in Ausnahmefällen die Großhandelsabgabepreise für Produktionsmittel abgerundet und ergeben sich die Industrieabgabepreise unter Anwendung des Rabattsystems, so sind die Industrieabgabepreise nicht abzurunden.
- Für die Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) fallen, findet die Tabelle gemäß Ziff. 1 keine Anwendung.
- Soweit in besonderen Fällen für Produktionsmittel eine produktgebundene Abgabe bzw. eine produktgebundene Preisstützung festgesetzt wird, kann der Leiter des Amtes für Preise auf Vorschlag der Industrieminister festlegen, daß auch die Betriebspreise entsprechend dieser Anlage abzurunden sind, wenn dadurch die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen vereinfacht wird.

Anlage II

zu vorstehender Anordnung

Selbständige Festlegung von Industriepreisen durch die Betriebe auf der Grundlage staatlich bestätigter Preisbildungsmethoden

- Die Betriebe sind zur selbständigen Festlegung von Industriepreisen nur dann berechtigt, wenn ihnen hierzu die Ermächtigung durch Rechtsvorschriften oder durch eine besondere Entscheidung des Leiters des Amtes für Preise auf Vorschlag des Generaldirektors des Kombines übertragen worden ist.
- In den Rechtsvorschriften bzw. in den besonderen Entscheidungen des Leiters des Amtes für Preise zur selbständigen Festlegung von Industriepreisen durch die Betriebe sind vorzugeben:
 - die staatlich bestätigte Preisbildungsmethode;
 - die Entscheidung, ob die Industriepreise zu bilden sind
 - auf der Grundlage einer Vorkalkulation oder
 - einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preisbildung.

Dabei ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

- Die selbständige Festlegung von Industriepreisen durch die Betriebe auf der Grundlage einer Vorkalkulation ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn die Erzeugnisse einer Erzeugnisgruppe in der Regel in größeren Stückzahlen und in einer Vielzahl von Varianten hergestellt werden, die einen verhältnismäßig geringen Wert je Einheit des Produktes haben, und die selbständige Festlegung auf der Grundlage einer Nachkalkulation bzw. die Festsetzung der Industriepreise durch die Preisorgane mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden wäre.
 - Die selbständige Festlegung von Industriepreisen durch die Betriebe auf der Grundlage der Nachkalkulation zum Zwecke der Preisbildung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn die Höhe der Kosten durch die konkreten Bedingungen des jeweiligen Auftrages maßgeblich bestimmt werden und bei Auftragsübernahme diese Kosten nicht mit der erforderlichen Sicherheit kalkuliert werden können.
- Bei der selbständigen Festlegung von Industriepreisen durch die Betriebe auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preisbildung haben die Betriebe — nach Vereinbarung eines vorläufigen Preises entsprechend den vertragsrechtlichen Bestimmungen — den Industriepreis entsprechend der vorgegebenen Preisbildungsmethode zu ermitteln.

Die Betriebe haben zu berechnen

- den sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebenden Industriepreis, wenn dieser den vereinbarten vorläufigen Preis nicht überschreitet;
- den vereinbarten vorläufigen Preis, wenn dieser niedriger ist als der sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebende Industriepreis. Im Wirtschaftsvertrag kann vereinbart werden, daß der sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebende Industriepreis zur Berechnung kommt.

- Die Betriebe haben die selbständig festgelegten Industriepreise in Listen oder anderen Nachweisen zu erfassen. Die listenmäßig erfaßten Preise sind von den Betrieben auch anzuwenden, wenn das gleiche Erzeugnis wiederholt hergestellt bzw. die gleiche Leistung wiederholt erbracht wird.
- Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Vereinbarungspreise, ausgenommen Vereinbarungspreise gemäß der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259).

Bestimmungen in den geltenden Rechtsvorschriften, wonach bei der Bildung von Vereinbarungspreisen ein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung vereinbart und in den Industriepreis einbezogen werden kann, sind weiterhin anzuwenden, wobei der zusätzliche Gewinn aus Nutzensteilung (Gewinnzuschlag) 50% des Nutzens, höchstens aber 50% des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages betragen darf. Für Lohnarbeiten darf kein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung vereinbart werden.

- Die Kombinate sind berechtigt, die Betriebe zur Vorlage von Preisanträgen zu verpflichten, wenn gleiche Erzeugnisse, für die in den Rechtsvorschriften die selbständige Festlegung von Industriepreisen auf der Grundlage staatlich bestätigter Preisbildungsmethoden oder die Bildung von Vereinbarungspreisen bestimmt ist, wiederholt hergestellt werden oder die gleiche Leistung wiederholt erbracht wird.

**Anordnung Nr. Pr. 305
über das Preisantragsverfahren
vom 17. November 1983**

Die Leitung und Planung der Volkswirtschaft schließt die staatliche Bestätigung der Industrie- und Verbraucherpreise ein. Damit wird gewährleistet, daß der sozialistische Staat die Preise fest in der Hand behält. Für das dazu erforderliche Preisantragsverfahren wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Ausarbeitung, Beantragung, Prüfung und Festsetzung von

- Preisen für Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt),
- Teilpreisen, Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten

sowie deren Bekanntgabe und Dokumentation.

(2) Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt). Sie gilt weiterhin für Kombinate, staatliche und andere Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Preisantragsverfahren, insbesondere als Freiskoordinierungsorgan.¹

(3) Für Preisanträge der Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen gelten die Bestimmungen des

§ 2 Absätze 1, 3 bis 7, § 3 Absätze 2, 4 bis 7, § 7 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 9 Absätze 1, 3 bis 5 sowie der Anlagen 2 und 3 dieser Anordnung.

Alle übrigen Bestimmungen dieser Anordnung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für

- Exquisiterzeugnisse,
- Delikaterzeugnisse,
- Konsumgüter aus Exportüberhängen,
- Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven,
- die Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen,
- importierte Erzeugnisse.

§ 2

Preisantragspflicht und Auskunftspflicht

(1) Zur Sicherung der staatlichen Bestätigung der Preise ist der Betrieb verpflichtet, Preisantrag zu stellen, wenn er vorliegt, Erzeugnisse, für die ihm keine gesetzlichen Preise vorliegen, in die Produktion aufzunehmen bzw. dem Konsumgüterhandel zum Vertragsabschluß anzubieten oder auf Kaufhandlungen und Messen zum Angebot zu bringen. Sind vorliegende gesetzliche Preise nur gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen anzuwenden und beabsichtigt der Betrieb, erstmalig an andere Abnehmerbereiche zu liefern, so hat er auch dafür Preisantrag zu stellen. Bei Erzeugnissen, die im Rahmen eines Sortiments entwickelt werden, sind die Preisanträge — ausgehend von den bestätigten Dokumenten für die Sortimentsentwicklung — geschlossen für das gesamte Sortiment vorzulegen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 3. November 1983 über die Nomenklatur der Freiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1194 des Gesetzblattes).

(2) Bei Erzeugnissen aus Forschung und Entwicklung, für die nach den Rechtsvorschriften² mit dem Pflichtenheft Obergrenzen für Selbstkosten und Preise festgelegt wurden (nachfolgend Erzeugnisse mit Pflichtenheften genannt), obliegt die Preisantragspflicht gemäß Abs. 1 dem Herstellerbetrieb oder dem Entwicklungsbetrieb. Der Entwicklungsbetrieb hat den Preisantrag zu stellen, wenn das übergeordnete Organ ihn damit beauftragt hat oder mit dem Herstellerbetrieb eine entsprechende vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, gleichzeitig mit dem Preisantrag für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse die Preise für die zum Zeitpunkt der Auslieferung dieser Erzeugnisse benötigten Ersatzteile sowie Reparaturleistungen zu beantragen. Sofern andere Betriebe die Ersatzteile herstellen oder die Reparaturleistungen durchführen, hat er bei dem für sein Erzeugnis zuständigen Freiskoordinierungsorgan die Vorlage der Anträge durch diese Betriebe zu veranlassen. Bei technischen Konsumgütern gilt dies auch für neue Dienstleistungen, die der Einsatz des betreffenden Konsumgutes erforderlich macht (z.B. für Wartung und Pflege).

(4) Der Betrieb ist verpflichtet, Antrag auf Festsetzung von Teilpreisen und Teilpreisnormativen zu stellen, wenn diese für die Ausarbeitung eines Preises erforderlich sind, dem Betrieb jedoch nicht vorliegen. Er hat Antrag auf Festsetzung von betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten zu stellen, wenn er nach den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie³, der speziellen Kalkulationsrichtlinien und anderen für ihn zutreffenden Preisvorschriften dazu verpflichtet ist. Die zuständigen Organe gemäß Anlage 3 zu dieser Anordnung sind darüber hinaus berechtigt, die Betriebe zur Antragstellung aufzufordern.

(5) Der Betrieb ist nicht verpflichtet, einen Preisantrag zu stellen, wenn er berechtigt ist, die Preise für Erzeugnisse entsprechend den Rechtsvorschriften selbständig festzulegen oder Vereinbarungspreise zu bilden. Er hat jedoch einen Preisantrag zu stellen, wenn er vom zuständigen Freiskoordinierungsorgan auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften⁴ dazu verpflichtet wird.

(6) Der Betrieb kann Preisantrag stellen, wenn er bei Lieferungen und Leistungen, für die Vereinbarungspreise zu bilden sind, mit seinem Abnehmer zu keiner Preisvereinbarung entsprechend den Rechtsvorschriften gelangt.

(7) Zur Sicherung ordnungsgemäßer und vollständiger Angaben über Vergleichserzeugnisse und Erzeugnisse, die dem fortgeschrittenen internationalen wissenschaftlich-technischen Stand entsprechen, sowie über einzusetzende Materialien aus NSW-Importen sind die Herstellerbetriebe, die Außenhandelsbetriebe bzw. die zuständigen Freiskoordinierungsorgane und Bilanzorgane verpflichtet, dem antragstellenden Betrieb auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte innerhalb von 2 Wochen zu erteilen, soweit zwischen den Partnern keine anderen Fristen vereinbart werden.

§ 3

Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge

(1) Volkseigene Betriebe sowie Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, Betriebe und

² Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 478 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen (GBI. I Nr. 12 S. 131).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. I Nr. 35 S. 341) §§ Abs. 1.

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen, a. a. O., Anlage 11 Ziff. 6.

Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) und der Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe haben zur Preisfestsetzung für Erzeugnisse — außer Erzeugnisse gemäß Abs. 7, deren Preise im Rahmen geschlossener Kollektionen bestätigt werden — einen Preisantrag gemäß Anlage 1 auszuarbeiten. Sind die Erzeugnisse zur Lieferung als Produktionsmittel an solche Abnehmerbereiche bestimmt, gegenüber denen bei planmäßigen Industriepreisänderungen die gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung finden oder für die auf Grund staatlicher Festlegungen besondere Industriepreise gelten, so ist in den Preisantrag zusätzlich der entsprechende Industrieabgabepreis für diese Abnehmerbereiche aufzunehmen. Bei erneuten Preisanträgen gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz hat der Betrieb nur solche Angaben zu machen, die den zu beantragenden Preis, seine Ermittlung und die Mengenangaben für die spezielle Verwendung betreffen; außerdem hat er das Datum des ersten Preisantrages für das Erzeugnis sowie Datum und Nummer des erteilten Preiskarteiblattes anzugeben.

(2) Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und andere im Abs. 1 nicht genannte Betriebe haben zur Preisfestsetzung für Erzeugnisse einen Preisantrag gemäß Anlage 2 auszuarbeiten, soweit nicht die Bestimmungen des Abs. 7 zutreffen.

(3) Sofern für neu in die Produktion aufzunehmende vergleichbare Erzeugnisse nach den Rechtsvorschriften⁵ der Qualitätsindex (I_q) zu ermitteln ist, haben die Betriebe vor Einreichung des Preisantrages die Zustimmung des ASMW zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften einzuholen. Die Zustimmung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Unterlagen. Die Zustimmung durch das ASMW entfällt, wenn die ausgewiesene Entwicklung der Gebrauchseigenschaften mit dem entsprechenden Nachweis übereinstimmt, zu dem das ASMW bei der Bestätigung des Pflichtenheftes bzw. bei der Fortschreibung der Zielstellungen die Zustimmung erteilt hat.

(4) Die Betriebe haben ihre Preisanträge wie folgt an das zuständige Freiskoordinierungsorgan einzureichen, soweit nicht die Bestimmungen des Abs. 7 zutreffen:

- bei Konsumgütern, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung⁶ unterliegen — in vierfacher Ausfertigung —, spätestens 8 Wochen vor dem Angebot an den Konsumgüterhandel zum Vertragsabschluß bzw. dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen;
- bei Produktionsmitteln, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung⁶ unterliegen — in zweifacher Ausfertigung —, spätestens 8 Wochen vor Produktionsaufnahme — bei langfristiger Fertigung vor der ersten Auslieferung — bzw. vor dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen;
- bei Konsumgütern und Produktionsmitteln, für die die Preisfestlegung durch den Leiter des Freiskoordinierungsorgans erfolgt,⁶ — in zweifacher Ausfertigung —, spätestens 4 Wochen vor
 - dem Angebot an den Konsumgüterhandel zum Vertragsabschluß bzw. dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen (bei Konsumgütern),
 - Produktionsaufnahme — bei langfristiger Fertigung vor der ersten Auslieferung — bzw. vor dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen (bei Produktionsmitteln).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen, a. a. O., § 12 in Verbindung mit Anlage 6; für die Bestimmung des Qualitätsindex für Industrieerzeugnisse gelten z. Z. die „Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen“ ASMW-VW 1393 — herausgegeben vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

⁶ Die zentrale staatliche Preisfestsetzung sowie die Preisfestlegung durch die Leiter der Freiskoordinierungsorgane erfolgen nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 8 S. 58), Abschn. II Ziffern 3 und 4 und Abschn. III Ziffern 2 bis 4.

Die Leiter der Freiskoordinierungsorgane können auf der Grundlage der Vereinbarungen gemäß § 6 Abs. 2 Festlegungen treffen, mit denen die Einreichung der Preisanträge weiter vereinfacht und beschleunigt wird. Die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe können bei Erzeugnissen, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen, im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise für spezielle Fälle besondere Einreichungstermine festlegen.

(5) Die Betriebe haben die Preisanträge für Leistungen nach den dafür getroffenen speziellen Bestimmungen auszuarbeiten und einzureichen. Sofern keine derartigen Bestimmungen bestehen, haben die Leiter der Freiskoordinierungsorgane die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

(6) Die Betriebe haben Anträge auf Festsetzung von Teilpreisen, Teilpreisenormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten nach den Anforderungen und in der Anzahl auszuarbeiten, die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien, in anderen Preisvorschriften oder von den gemäß Anlage 3 zu dieser Anordnung zuständigen Organen festgelegt sind. Die Preisanträge sind einzureichen

- für Teilpreise und Teilpreisenormative beim zuständigen Freiskoordinierungsorgan,
- für betriebliche Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten bei den in der Anlage 3 zu dieser Anordnung aufgeführten Organen.

(7) Für die Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge für Erzeugnisse, deren Preise im Rahmen geschlossener Kollektionen bestätigt werden, sowie für die Einreichung der Preisanträge für Konsumgüter von produktionsmittelherstellenden Betrieben gelten gesonderte Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise.

§ 4

Prüfung und Abstimmung

(1) Das Freiskoordinierungsorgan hat die von den Betrieben eingereichten Preisanträge nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen; das schließt eine strenge Kontrolle der Kosten- und Preiskalkulation ein. Das Freiskoordinierungsorgan hat fehlende Angaben innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Preisantrages nachzufordern und die Korrektur von Fehlern unverzüglich zu veranlassen. Die Anträge gelten erst dann als eingereicht, wenn alle nach dieser Anordnung geforderten Angaben vorliegen.

(2) Die Leiter der Freiskoordinierungsorgane haben die zur Festsetzung vorgesehenen Preise nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Erzeugnissen mit Pflichtenheften, wenn die der Preisobergrenze zugrunde liegenden Qualitätsfestlegungen, einschließlich der Gebrauchseigenschaften und technischen Daten, erfüllt werden und damit die Preisobergrenze mit dem beantragten Preis eingehalten wird.

(3) Die Leiter der Freiskoordinierungsorgane können die Abstimmung auf Herstellerbetriebe übertragen. Bei Konsumgütern hat dies im Einvernehmen mit dem Generaldirektor des zuständigen zentralen handelsleitenden Organs zu erfolgen. Der Herstellerbetrieb hat in diesen Fällen den Nachweis der Abstimmung dem Preisantrag beizufügen.

(4) Für Produktionsmittel (einschließlich Leistungen) sind die Industrieabgabepreise mit den Hauptabnehmern/Hauptanwendern gemäß Anlage 4 abzustimmen. Die Minister können für ihren Bereich festlegen bzw. mit anderen Ministern

vereinbaren, daß die Abstimmung mit den Preiskoordinierungsorganen der Hauptabnehmer durchzuführen ist.

(5) Bei Erzeugnissen, deren Hauptabnehmer unter den Geltungsbereich der Lieferverordnung (LVO)⁷ fallen, sind die Leiter der Preiskoordinierungsorgane verpflichtet, die zur Preisfestsetzung vorgesehenen Preise mit den Hauptabnehmern abzustimmen, soweit keine speziellen Festlegungen durch den Leiter des Amtes für Preise getroffen sind.

(6) Bei Erzeugnissen, die exportiert werden, ist — soweit zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium für Außenhandel keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden — eine Abstimmung der Betriebspreise mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb auch dann vorzunehmen, wenn dieser nicht Hauptabnehmer ist. Für Leistungen entfällt diese Abstimmung.

(7) Bei Konsumgütern sind die zur Preisfestsetzung vorgesehenen Preise mit den Generaldirektoren der zuständigen zentralen handelsleitenden Organe abzustimmen.

(8) Die Abstimmungspartner sind verpflichtet, die geforderte Stellungnahme zu den vorgesehenen Preisen innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Abstimmungsunterlagen abzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, gilt dies als Zustimmung. Den Abstimmungspartnern sind zur Erarbeitung der geforderten Stellungnahme die in der Anlage 4 aufgeführten Angaben zu übermitteln. Die Abstimmungspartner sind nicht berechtigt, weitere Angaben für die Erarbeitung ihrer Stellungnahme anzufordern.

§ 5

Vorschlag zur zentralen staatlichen Preisbestätigung

(1) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane haben zu den Preisanträgen der Betriebe einen eigenen Preisvorschlag für die zentrale staatliche Preisbestätigung auszuarbeiten, der vom gesellschaftlich notwendigen Aufwand ausgeht und die Erfordernisse der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe sowie zur Erhöhung der Exportrentabilität berücksichtigt. Bei Konsumgütern hat dies unter Mitwirkung des Leiters der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zu erfolgen. Der Preisvorschlag ist in das Formblatt „Preisantrag“ aufzunehmen.

(2) Für Produktionsmittel haben die Leiter der Preiskoordinierungsorgane den Preisantrag mit ihrem Preisvorschlag dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise vorzulegen, wenn die zentrale staatliche Preisbestätigung durch den Ministerrat oder den Leiter des Amtes für Preise erfolgt. Sie haben diese Unterlagen dem Industrieminister vorzulegen, wenn dieser zuständig ist. Die Vorlage hat spätestens 4 Wochen vor der ersten Auslieferung des Erzeugnisses bzw. vor dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen zu erfolgen.

(3) Für Konsumgüter haben die Leiter der Preiskoordinierungsorgane das Original des Preisantrages mit ihrem Preisvorschlag dem Leiter des Amtes für Preise zur zentralen staatlichen Preisbestätigung zu übergeben. Die Vorlage hat spätestens 4 Wochen vor dem Angebot an den Konsumgüterhandel zum Vertragsabschluß bzw. dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen zu erfolgen. Gleichzeitig ist auch dem zuständigen Minister und dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise je ein Exemplar dieser Unterlagen zu übergeben.

⁷ Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357)

§ 6

Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans und revisionsfähiger Nachweis

(1) Für Erzeugnisse, die nicht der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen, sind die Preise gemäß den Rechtsvorschriften durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise festzulegen. Für Produktionsmittel, für die Methoden der Relationspreisbildung verbindlich vorgegeben sind, und für Zulieferungen zwischen den Kombinatbetrieben gelten gesonderte Bestimmungen⁸.

(2) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane und die Leiter der Außenstellen des Amtes für Preise haben Vereinbarungen zu treffen, die ein rationelles Zusammenwirken und eine kurzfristige Preisentscheidung gewährleisten. Sie haben dabei auch zu vereinbaren, welche Unterlagen zu welchem Zeitpunkt der Außenstelle zur Prüfung und Entscheidungsvorbereitung zur Verfügung zu stellen sind und unter welchen Voraussetzungen auf bestimmte Anlagen zum Preisantrag verzichtet sowie die Frist für die Vorlage des Preisantrages, die Prüfung und Entscheidungsvorbereitung weiter verkürzt werden kann.

(3) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane haben für die von ihnen entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten Preise einen revisionsfähigen Nachweis zu führen. Der revisionsfähige Nachweis ist in das Formblatt „Preisantrag“ aufzunehmen.

(4) Bei Erzeugnissen ist ein Exemplar des gemäß Abs. 3 ausgefertigten Formblattes der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zur zentralen volkswirtschaftlichen Auswertung der Preisentscheidung zu übergeben. Dies gilt auch bei der Festlegung von Relationspreisen. Es gilt weiterhin auch bei der Festlegung von Preisen für Leistungen, soweit gemäß § 3 Abs. 5 die Anwendung der Anlage 1 von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane ausdrücklich festgelegt ist.

§ 7

Preisantragsverfahren bei Produktionsverlagerung und bei Ausdehnung der Produktion auf weitere Betriebe

(1) Wird auf der Grundlage von Rechtsvorschriften⁹ die Produktion von einem volkseigenen Betrieb (VEB) in einen anderen VEB verlagert, so gelten die bestehenden Preise grundsätzlich auch für den übernehmenden VEB¹⁰. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen eine Übergabe und Übernahme der Produktion zwischen den VEB befristet erfolgt. In allen anderen Fällen, in denen die Produktionsverlagerung nicht ausschließlich zwischen VEB erfolgt, hat der übernehmende Betrieb Preisantrag zu stellen.

(2) Bei Produktionsverlagerungen zwischen VEB hat der die Produktion abgebende Betrieb dem übernehmenden Betrieb zusammen mit der technischen Dokumentation der Erzeugnisse und Leistungen die Preiskalkulation sowie das Preiskarteiblatt zu übergeben und das zuständige Preiskoordinierungsorgan schriftlich darüber zu informieren. Er ist

⁸ Z. Z. gilt der Beschluß vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 8 S. 50), Abschn. II Ziff. 4.

⁹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 25. September 1973 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. I Nr. 45 S. 729).

¹⁰ Ausnahmeregelung s. Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen, a. a. O., § 24 Abs. 1.

verpflichtet, zur Preisnachweisführung eine Kopie des abzugebenden Preiskarteiblattes zu dokumentieren.

(3) Nimmt ein Betrieb die Produktion eines Erzeugnisses auf, das von anderen Betrieben bereits produziert wird (Ausdehnung der Produktion auf weitere Betriebe), so hat er die für das Erzeugnis in Preislisten festgelegten Preise anzuwenden. Sind die Preise nicht in Preislisten enthalten, so hat sich der Betrieb an das zuständige Preiskoordinierungsorgan zu wenden. Das Preiskoordinierungsorgan hat festzulegen, welche Unterlagen zur kurzfristigen Preisfestsetzung einzureichen sind. Diese Anforderungen sind gegenüber denen der Anlage 1 bzw. 2 auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 8

Bekanntgabe der festgesetzten Preise, Teilpreise, Teilpreismotive und betrieblichen Zuschlagssätze

(1) Die für die Festsetzung der Preise, Teilpreise, Teilpreismotive und betrieblichen Zuschlagssätze verantwortlichen Minister und Leiter sind für deren Bekanntgabe an die in der Anlage 5 genannten Empfänger verantwortlich. Sie haben dazu die vom Amt für Preise herausgegebenen Preiskarteiblätter¹¹ zu verwenden. Die Bekanntgabe von Tarifen und Preisen für das Verkehrswesen erfolgt durch Preiskarteiblatt bzw. im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) des Ministeriums für Verkehrswesen und des Zentralen Transportausschusses der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Den Empfängern von Preiskarteiblättern ist die Herstellung und Verteilung von Abschriften und Vervielfältigungen dieser Preiskarteiblätter untersagt; ausgenommen ist die Anfertigung von Abschriften oder Kopien auf Anforderung staatlicher Organe oder der zuständigen Preiskoordinierungsorgane, insbesondere für Kontroll- und Nachweiszwecke, sowie zur Erfüllung der Bestimmungen des § 7 Abs. 2.

§ 9

Dokumentation

(1) Die Betriebe haben die festgesetzten Preise, Teilpreise, Teilpreismotive und betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten einschließlich der dazugehörigen Anträge zu dokumentieren.

(2) Die für die Festsetzung verantwortlichen Organe haben die festgesetzten Preise, Teilpreise, Teilpreismotive und betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten einschließlich der dazugehörigen Anträge und revisionsfähigen Nachweise bzw. Preisvorschläge zu dokumentieren. Bei zentraler staatlicher Preisbestätigung hat außerdem das Preiskoordinierungsorgan einen Preis Antrag des Betriebes einschließlich des Preisvorschlages zu dokumentieren.

(3) Sofern ein Betrieb gemäß den Rechtsvorschriften Preise für seine Erzeugnisse selbständig festzulegen hat, sind folgende vom Leiter des Betriebes unterzeichnete Angaben zu dokumentieren:

- Bezeichnung und Beschreibung des Erzeugnisses und seiner Gebrauchseigenschaften,
- Artikelnummer gemäß zentralem Artikelkatalog bzw. ELN-Nr. (gleiche Angaben wie bei Preis Anträgen gemäß Anlage 1 oder Anlage 2),

¹¹ Zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg
- Preiskarteiblatt zur Bekanntgabe von Preisen -
Vordruck-Nr. 093/30 (Format A 4) und 093/31 (Format A 5)
- Preiskarteiblatt zur Bekanntgabe von Teilpreisen, Teilpreismotiven und betrieblichen Zuschlagssätzen -
Vordruck-Nr. 093/32 (Format A 4) und 093/33 (Format A 5).
Vorhandene Bestände anderer Preiskarteiblätter sind zu verbrauchen.

- Betriebspreis, Industrieabgabepreis und Einzelhandelsverkaufspreis sowie Preisstellung,
- Kosten- und Industriepreiskalkulation bei Kalkulationspreisen,
- Nachweis über die Ermittlung des Industriepreises auf der Grundlage verbindlich vorgegebener Methoden der Relationspreisbildung; Kostennachweis entsprechend den dafür in den speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Festlegungen.

Vom Leiter des Preiskoordinierungsorgans können im Einvernehmen mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise vereinfachte Formen der Dokumentation zugelassen werden.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zu dokumentierenden Unterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab Beendigung der Produktion bzw. ab Außerkraftsetzung der Preise, Teilpreise, Teilpreismotive oder betrieblichen Zuschlagssätze, aufzubewahren.

(5) Für die Dokumentation des nach den Absätzen 1 bis 4 aufzubewahrenden Schrift- und Zeichnungsgutes kann die Mikroverfilmung entsprechend den Rechtsvorschriften¹² angewendet werden. Die Vernichtung der Originale des Schrift- und Zeichnungsgutes nach der Ersatzverfilmung ist erst nach erfolgter Revision der Kosten- und Preisarbeit durch das Amt für Preise in dem zur Dokumentation verpflichteten Organ bzw. Betrieb zulässig bzw. nach Abschluß der entsprechend den Rechtsvorschriften¹³ durchgeführten regelmäßigen komplexen Überprüfung der Kosten- und Preisarbeit in den Kombinatbetrieben durch den Leiter der Abteilung Preise des Kombinats. Preiskarteiblätter sind nicht zu vernichten.

§ 10

Berücksichtigung spezieller Bedingungen

Die Leiter der zuständigen Staatsorgane sind berechtigt, zur Durchführung dieser Anordnung im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise Preisvorschriften herauszugeben über die Berücksichtigung von Besonderheiten in den Bereichen und Zweigen ihres Verantwortungsbereichs.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher fahrlässig

a) unterläßt:

- termingemäß Preis Antrag zu stellen, wenn er dazu verpflichtet ist (§ 2 Absätze 1 bis 5, § 3 Abs. 4),
- die Preise entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften festzulegen, wenn er nicht der Preis Antragspflicht unterliegt und auch keinen Preis Antrag stellt (§ 2 Abs. 5),
- die Preise mit den Hauptabnehmern bzw. den anderen Abstimmungspartnern abzustimmen (§ 4 Absätze 2 bis 7),
- termingemäß Vorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung vorzulegen, wenn er dazu verpflichtet ist (§ 5);

b) Preiskarteiblätter über die festgelegte Anzahl und den festgelegten Verteiler hinaus herstellt und verteilt (§ 8 Abs. 2),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 1 000 M belegt werden.

¹² Z. Z. gilt der Beschluß vom 19. September 1972 über die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut - Auszug - (GBl. II Nr. 87 S. 625).

¹³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 14. Februar 1980 über die staatlichen Kontrollvollmachten und Aufgaben des Leiters der Abteilung Preise in volkseigenen Kombinat (GBl. I Nr. 8 S. 59).

(2) Bei vorsätzlicher Verletzung der Tatbestände gemäß Abs. 1 kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des Amtes für Preise,
- dem Staatssekretär und den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
- den Leitern der Abteilungen und Außenstellen des Amtes für Preise,
- den Leitern der Abteilungen Preise bei den örtlichen Räten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 11 am 1. Januar 1984 in Kraft. Der § 11 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91),
- b) alle auf der Grundlage des § 12 der unter Buchst. a genannten Anordnung erlassenen speziellen Bestimmungen der Leiter der zuständigen Staatsorgane zum Preisantragsverfahren.

(3) Gleichzeitig ist die Anordnung vom 17. November 1980 über die Anwendung datenverarbeitungsgerechter Formblätter für das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 34 S. 350) für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 17. November 1983

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Anforderungen an den Preisantrag gemäß § 3 Abs. 1 und den Preisvorschlag gemäß § 5 Abs. 1

- I. Für die Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge (gemäß § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung) sowie für die Vorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung (gemäß § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung) bzw. den revisionsfähigen Nachweis der Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans (gemäß § 6 Abs. 3 vorstehender Anordnung) ist das vom Amt für Preise herausgegebene Formblatt „Preisantrag“¹ zu verwenden.
- II. Zum Preisantrag des Betriebes gehören — soweit zutreffend — folgende Anlagen:
 1. Beschreibung des Erzeugnisses (soweit nicht bereits im vorbereiteten Preiskarteiblatt enthalten);

¹ Von den volkseigenen Kombinat und Wirtschaftsorganen für ihre Betriebe beim Vordruckverlag Freiberg unter Vordruck Nr. 092/23 zu beziehen (Sammelbestellungen).

2. Angabe der Qualitätsfestlegungen, einschließlich der Gebrauchseigenschaften, entsprechend den Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben (WSQ) oder anderen Qualitätsvorschriften, insbesondere staatlichen Standards; Bezeichnung der Qualitätsvorschriften mit den bestätigten Qualitätsfestlegungen; Liegt die Zustimmung des ASMW zu den Qualitätsfestlegungen bei Einreichung des Preisantrages noch nicht vor, hat der antragstellende Betrieb nach Erteilung der Zustimmung bzw. nach Ablehnung durch das ASMW unverzüglich das zuständige Preiskoordinierungsorgan hierüber zu informieren;

3. Sofern Extragewinn beantragt wird: Unterlagen über die Ermittlung des beantragten Extragewinns (gemäß § 12 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen);

4. Preisbildungsunterlagen für Kalkulationspreise

- Kosten- und Industriepreiskalkulation (mit gesondertem Ausweis von Extragewinn sowie Gewinn- und Preiszuschlägen),
- Nachweis über die Bestätigung der betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten; bei erstmaligem Preisantrag an ein Preiskoordinierungsorgan und bei Vereinbarungen gemäß Anlage 5 Ziff. 1 Buchst. c;

5. Preisbildungsunterlagen für Relationspreise

- Nachweis über die Ermittlung des Industriepreises (soweit zusätzlich Extragewinn, Gewinn- und Preiszuschläge in Betracht kommen, sind sie gesondert auszuweisen),
- Kostennachweis (spezifische Nachweisform gemäß speziellen Kalkulationsrichtlinien);

6. Nachweis der Ermittlung des Industrieabgabepreises für bestimmte Abnehmer gemäß § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung;

7. Angaben zum Vergleichserzeugnis

- Erzeugnisbeschreibung,
- Preisbild (Selbstkosten lt. Nachkalkulation, Betriebspreis, Industrieabgabepreis, außerdem bei Konsumgütern: Einzelhandelsverkaufspreis sowie Preiszuschläge für „Q“, „SL“ und „Gutes Design“),
- Nachkalkulation (gemäß § 29 Abs. 2 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen);

8. Bei Preisanträgen für Sortimente: eine Liste, in der für die einzelnen Erzeugnisse des Sortiments das Preisbild entsprechend lfd. Nr. 1 bis 15 des Formblattes „Preisantrag“ aufzuführen ist;

9. Nachweis der Zustimmung des ASMW zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften (gemäß § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung);

10. Für Produktionsmittel: Muster bzw. Zeichnungen oder Fotos des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses;

11. Für Konsumgüter: Muster des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses in der für den Verkauf vorgesehenen Aufmachung (einschließlich Verpackung) und Muster des Vergleichserzeugnisses;

12. Vorbereitetes Preiskarteiblatt.

III. Zum Preisvorschlag des Leiters des Preiskoordinierungsorgans bzw. zum revisionsfähigen Nachweis der Preisfestlegung gehört der Nachweis der Abstimmung mit den Hauptabnehmern bzw. anderen Abstimmungspartnern (gemäß § 4 Absätze 2 bis 7 vorstehender Anordnung).

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Preis Antrag für Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige u. a. (§ 3 Abs. 2)

Name und Betriebsnummer des antragstellenden Betriebes Ort, Datum

- 1 Bezeichnung des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses bzw. der neu aufzunehmenden Leistung
- 2 ELN-Nr.
- 3 Vorgesehene Produktionsmenge bzw. vorgesehener Leistungsumfang im Jahr der Produktionsaufnahme
- 4 Anordnung Nr. Pr., Preisordnung oder andere Preisvorschrift, in deren Geltungsbereich das Erzeugnis oder die Leistung gehört
- 5 Selbstkosten
- 6 Betriebspreis
- 7 Industrieabgabepreis (entfällt bei Konsumgütern und Leistungen für die Bevölkerung)
- 8 Welches bisher vom Betrieb hergestellte Konsumgut bzw. welche bisherige Leistung für die Bevölkerung wird in welchem Umfang durch das neue Erzeugnis oder die neue Leistung ersetzt?

.....
Unterschrift des Betriebsleiters

Anlagen

- 1 Freiskalkulation entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften einschließlich des Nachweises über die Bestätigung des betrieblichen Zuschlagssatzes für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten
- 2 Beschreibung des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses mit Angabe seiner Gebrauchseigenschaften sowie Muster bzw. Zeichnungen oder Fotos davon oder Beschreibung der neu aufzunehmenden Leistung.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Für die Bestätigung betrieblicher Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten verantwortliche Organe (§ 3 Abs. 6)

Bereich	Verantwortliches Organ
1. Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Kombinate und zentralgeleitete volkseigene Betriebe	Kombinat bzw. übergeordnetes Organ

Bereich	Verantwortliches Organ
2. Örtlich geleitete volkseigene Kombinate und Betriebe	
2.1. Bezirksgeleitete volkseigene Kombinate und Betriebe der Industrie im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke	Wirtschaftsrat des Bezirkes bzw. bezirksgeleitetes volkseigenes Kombinat
außer:	
2.1.1. Betriebe, deren Produktion mit ihrem Hauptteil im Bereich des VEB Kombinat Schuhe liegt	Außenstelle Leder, Papier, Kulturwaren des Amtes für Preise
2.1.2. Betriebe, deren Produktion mit ihrem Hauptteil in den nebenstehenden PKO-Bereichen liegt	VEB Kombinat Sportgeräte VEB Kombinat Musikinstrumente VEB Kombinat Spielwaren VEB Thüringer Möbelkombinat Suhl VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen VEB Kombinat Holzhandel VEB Kombinat Nahrungsmittel und Kaffee VEB Kombinat Süßwaren VEB Kombinat Spirituosen, Wein und Sekt VEB Kombinat Tabak VEB Kombinat Öl und Margarine VEB Fischkombinat Rostock
2.2. Bezirks- und kreisgeleitete Betriebe im Verantwortungsbereich anderer Fachorgane der örtlichen Räte	örtliche Organe entsprechend den von den Räten der Bezirke beschlossenen Nomenklaturen
außer:	
Bezirksdirektionen, bezirksgeleitete Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens und des Straßenwesens	zuständige Hauptverwaltung des Ministeriums für Verkehrswesen
3. Genossenschaftliche Betriebe und Einrichtungen (der Landwirtschaft, des Handwerks und sonstige), private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige	Rat des Bezirkes
außer:	
— Produktionsbetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR	zuständige Außenstelle des Amtes für Preise
— VdGB-Molkereigenossenschaften	zuständiges Preiskoordinierungsorgan

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

1. Bestimmung der Hauptabnehmer/Hauptanwender für die Abstimmung der Industrieabgabepreise für Produktionsmittel (einschließlich Leistungen) - § 4 Abs. 4 -

a) Soweit nicht unter Buchst. b besondere Abstimmungspartner festgelegt sind, gelten als Hauptabnehmer von Produktionsmitteln (einschließlich Leistungen) die Betriebe (einschließlich Großhandelsbetriebe), die den überwiegenden Teil der Produktion im Inland abnehmen. Sind diese nicht bestimmbar, so gelten die Kombinate, in deren Bereich der Hauptanteil der Produktion geliefert wird, als Abstimmungspartner. Ist ein General- bzw. Hauptauftragnehmer (GAN/HAN) oder der Produktionsmittelhandel Hauptabnehmer, so ist auch mit den Hauptanwendern des Erzeugnisses abzustimmen. Hauptanwender sind die wichtigsten Investitionsauftraggeber der GAN/HAN bzw. die wichtigsten Abnehmer des Produktionsmittelhandels.

b) Besondere Abstimmungspartner sind:

- die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bei Transportleistungen, die für alle Bereiche der Volkswirtschaft erbracht werden,
- das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Zentralstelle für Preise, 1058 Berlin, Schönhauser Allee 167 c), soweit mindestens 20% der im Inland abgesetzten Produktion von Produktionsmitteln, Ersatzteilen und Leistungen an die Landwirtschaft geliefert werden,
- der Erzeugnisgruppenverband Wohnungs- und Gesellschaftsbau beim VEB Wohnungsbaukombinat Cottbus (Postanschrift: Sekretariat des Erzeugnisgruppenverbandes Wohnungs- und Gesellschaftsbau, 1130 Berlin, Rüdigerstr. 65) bei Produktionsmitteln, die für Investitionen des komplexen Wohnungsbaus geliefert werden.

2. Für die Abstimmung der Preise zu übermittelnde Angaben (§ 4 Abs. 8)

Den Abstimmungspartnern sind folgende Angaben zu übermitteln:

- Beschreibung der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse und ihrer Gebrauchseigenschaften sowie vorgesehene Preise (Betriebspreis, Industrieabgabepreis sowie bei Konsumgütern Einzelhandelsverkaufspreis),
- Gebrauchseigenschaften und Preise (Betriebspreis, Industrieabgabepreis sowie bei Konsumgütern Einzelhandelsverkaufspreis) der Vergleichserzeugnisse.

Außerdem, zusätzlich nur für Konsumgüter:

- Inhalt der Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung gemäß § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung,
- Produktionsmenge für die Bevölkerung,
- Angaben, welches bisher auf dem Markt befindliche Konsumgut in welchem Umfang durch das neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnis ersetzt wird,

- Muster des Erzeugnisses und des Vergleichserzeugnisses; bei großvolumigen Erzeugnissen kann zwischen den Abstimmungspartnern die Übergabe von Zeichnungen oder Fotografien vereinbart werden.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Verteiler der Preiskarteiblätter (§ 8 Abs. 1)

1. Die für die Bekanntgabe der Preise, Normative und Zuschlagssätze zuständigen Minister und Leiter haben jeweils ein Preiskarteiblatt zu übermitteln:

a) bei zentraler staatlicher Preisbestätigung

- dem antragstellenden Betrieb,
- dem zuständigen Ministerium,
- dem Preiskoordinierungsorgan,
- der Außenstelle des Amtes für Preise,
- dem Ministerium für Handel und Versorgung (bei Konsumgütern),
- dem zentralen handelsleitenden Organ (bei Konsumgütern);

b) bei Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans

- dem antragstellenden Betrieb,
- der Außenstelle des Amtes für Preise,
- dem zentralen handelsleitenden Organ (bei Konsumgütern);

c) bei Festsetzung von Teilpreisen, Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten

- dem antragstellenden Betrieb,
- der Außenstelle des Amtes für Preise,
- dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan (nur bei betrieblichen Zuschlagssätzen, deren Festsetzung von anderen Organen erfolgt. Sofern derartige Preiskarteiblätter an eine Vielzahl von Preiskoordinierungsorganen zu übergeben sind, kann das ausstellende Organ mit Preiskoordinierungsorganen Vereinbarungen treffen, daß auf die Übergabe der Preiskarteiblätter verzichtet wird und die Information über die betrieblichen Zuschlagssätze im Rahmen der Preisanträge durch die Betriebe erfolgt).

2. Der Verteiler der Preiskarteiblätter für

- Erzeugnisse sowie Reparatur- und Dienstleistungen, deren Preise von den Räten der Bezirke festgesetzt werden,
 - Reparaturleistungen an neuen technischen Konsumgütern,
 - Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten, die von den Räten der Bezirke festgesetzt werden,
- wurde vom Amt für Preise gesondert bekanntgegeben.

3. Bei Erzeugnissen, die an den Produktionsmittelhandel geliefert werden, erhält auch das zuständige Kombinat bzw. staatliche Kontor des Produktionsmittelhandels ein Preiskarteiblatt.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1099

Anordnung Nr. Pr. 396 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

Anordnung Nr. Pr. 397 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Zuckerrüben

Anordnung Nr. Pr. 398 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Speise- und Futterkartoffeln

Anordnung Nr. Pr. 399 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Stärkekartoffeln

Anordnung Nr. Pr. 400 vom 31. Januar 1983 über die Entgelte und die Verlustausgleiche für die Lagerung von Speisekartoffeln

Anordnung Nr. Pr. 401 vom 31. Januar 1983 über die Entgelte für das Absacken und Abpacken von Speisekartoffeln

Anordnung Nr. Pr. 402 vom 31. Januar 1983 über das Entgelt und die Verlustausgleiche für das Schälen und Putzen von Speisekartoffeln

Anordnung Nr. Pr. 403 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise und Großhandelsabgabepreise für Heu und Stroh

Anordnung Nr. Pr. 404 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh

Sonderdruck Nr. 1100

Anordnung Nr. Pr. 413 vom 31. Januar 1983 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten, Faserpflanzen, Futterpflanzen und Futterhackfrüchten außer Futterrüben

Anordnung Nr. Pr. 414 vom 31. Januar 1983 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Pflanzkartoffeln

Anordnung Nr. Pr. 415 vom 31. Januar 1983 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Saatgut von Zucker- und Futterrüben

Sonderdruck Nr. 1101

Anordnung Nr. Pr. 405 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Milch

Anordnung Nr. Pr. 406 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Schlachtvieh

Anordnung Nr. Pr. 407 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Wolle

Anordnung Nr. Pr. 408 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Hühnerzucht

Anordnung Nr. Pr. 409 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen

Anordnung Nr. Pr. 410 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Bienenhonig

Anordnung Nr. Pr. 411 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh

Anordnung Nr. Pr. 412 vom 31. Januar 1983 über die Entgelte für Leistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung

Sonderdruck Nr. 1102

Anordnung Nr. Pr. 417 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Gemüsejungpflanzen

Anordnung Nr. Pr. 420 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Blumen und Zierpflanzen

Anordnung Nr. Pr. 421 vom 31. Januar 1983 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Pflanzgut von Stauden

Sonderdruck Nr. 1103

Anordnung Nr. Pr. 416 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse

Anordnung Nr. Pr. 424 vom 31. Januar 1983 über die Erzeuger- und Sammlerpreise für Arznei- und Gewürzpflanzen

Anordnung Nr. Pr. 425 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Rohtabak, unfermentiert

Anordnung Nr. Pr. 426 vom 31. Januar 1983 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Saat- und Pflanzgut von Tabak

Anordnung Nr. Pr. 279/1 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für Hopfen und Hopfenprodukte

Sonderdruck Nr. 1104

Anordnung Nr. Pr. 427 vom 31. Januar 1983 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut

Sonderdruck Nr. 1105

Anordnung Nr. Pr. 418 vom 31. Januar 1983 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Gehölzsaatgut und -pflanzgut

Anordnung Nr. Pr. 419 vom 31. Januar 1983 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Erdbeerpflanzgut

Sonderdruck Nr. 1106

Anordnung Nr. Pr. 454 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für Meliorationsleistungen

Anordnung Nr. Pr. 455 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für technologische und bautechnische Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen und andere landwirtschaftliche Maßnahmen

Anordnung Nr. Pr. 456 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für organische Düngestoffe

Anordnung Nr. Pr. 457 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für Instandhaltungen an der Landtechnik

Anordnung Nr. Pr. 458 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für technologische Projektierungsleistungen für landtechnische Anlagen

Sonderdruck Nr. 1107

Anordnung Nr. Pr. 451 vom 31. Januar 1983 über die Erzeuger- und Industrieabgabepreise für Süßwasserfische lebend, frisch und gefroren

Anordnung Nr. Pr. 452 vom 31. Januar 1983 über die Erzeuger- und Industrieabgabepreise für Satzische

Anordnung Nr. Pr. 453 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Rohr und Schilf

Sonderdruck Nr. 1108

Anordnung Nr. Fr. 450 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für Futtermittel

Sonderdruck Nr. 1109

Anordnung Nr. Fr. 449 vom 31. Januar 1983 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für rohe Tierkörperhaare

Anordnung Nr. Fr. 148/1 vom 31. Januar 1983 – Versuchstiere –

Anordnung Nr. Fr. 378/1 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für rohe Edelpelzfelle

Sonderdruck Nr. 1110

Anordnung Nr. Fr. 101/3 vom 31. Januar 1983 Erzeugnisse der Milchindustrie

Anordnung Nr. Fr. 150/2 vom 31. Januar 1983 für Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse

Anordnung Nr. Fr. 365/1 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für Stärke und Stärkeerzeugnisse

Anordnung Nr. Fr. 371/1 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für Fleisch und Fleischerzeugnisse

Anordnung Nr. Fr. 372/1 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Zuckerindustrie

Preisverordnung Nr. 4514/2 vom 31. Januar 1983 – Mehle aller Sorten –

Sonderdruck Nr. 1111

Anordnung vom 31. Januar 1983 über die Erhebung einer ökonomischen Abgabe von den Produktionsgenossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen sowie über die Gewährung standortbezogener Zuschläge – Abgabeanordnung für Genossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft –

Anordnung vom 31. Januar 1983 über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen

Anordnung vom 31. Januar 1983 zur Umbewertung der materiellen Umlaufmittelbestände der Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft

Sonderdruck Nr. 1112

Anordnung vom 31. Januar 1983 über die Gebühren für die Tätigkeiten der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens

Sonderdruck Nr. 1113

Anordnung vom 31. Januar 1983 über die Gebühren für agrochemische Untersuchungen, für Futtermittelprüfungen, für das Sortenwesen und für die Durchführung phytosanitärer Untersuchungen

Sonderdruck Nr. 1114

Beschluß des Ministerrates vom 11. November 1982 über die Agrarpreisreform in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1115

Anordnung vom 31. Januar 1983 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Anordnung vom 31. Januar 1983 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Sonderdruck Nr. 1116

Anordnung Nr. Fr. 428 vom 31. Januar 1983 über die Großhandelsabgabepreise und Handelsspannen für frisches Obst und Gemüse

Anordnung Nr. Fr. 429 vom 31. Januar 1983 über die Großhandelsabgabepreise und Handelsspannen für Speisekartoffeln

Sonderdruck Nr. 1121

Anordnung Nr. Fr. 136/4 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementzeugnisse

Anordnung Nr. Fr. 203/3 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für Agrochemikalien

Sonderdruck Nr. 1137

Anordnung Nr. Fr. 432 vom 27. Juni 1983 über die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzpferde sowie Entgelte für Leistungen im Bereich der Pferdezucht und Pferdehaltung

Sonderdruck Nr. 1138

Anordnung Nr. Fr. 433 vom 29. Juli 1983 über die Großhandelsabgabepreise für Nahrungsgetreide und Ölsaaten

Anordnung Nr. Fr. 434 vom 29. Juli 1983 über die Großhandelsabgabepreise für Speisehülsenfrüchte

Diese Sonderdrucke wurden zwischenzeitlich den Organen, Betrieben und Genossenschaften, die sie benötigen, zugestellt.

Einzel Exemplare sind ausschließlich bei dem Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen und nur noch begrenzt lieferbar.

Vorankündigung!**Sonderdruck Nr. 1124
des Gesetzblattes****Nomenklatur
und Verzeichnis
der Abschreibungssätze
für Grundmittel**

Etwa 992 Seiten · Loseblatt · Etwa 22,— M
EDV-Schlüsselnummer 001415

Die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel ist das verbindliche Arbeitsmittel für die Berechnung der Abschreibung der Grundmittel. Sie enthält die normativen Nutzungszeiten und die Abschreibungssätze aller in der Volkswirtschaft vorkommenden Grundmittel nach ihrer materiell-technischen Struktur.

Die neue Rechtsvorschrift erscheint im I. Quartal 1984 und ersetzt die Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes) einschl. der dazu erschienenen Ergänzungen. Die Ergebnisse weiterer Überprüfungen der normativen Nutzungszeiten für Grundmittel erscheinen als Ergänzungen zum Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes.

Die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. **Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken**, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und der EDV-Schlüsselnummer **möglich**. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt.

Alle Bezieher, die bereits die Ergänzungen zum Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes über das EDV-Liefersystem bezogen haben, erhalten den Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes, entsprechend Punkt 2.1. der Bestellhinweise für den Bezug von amtlichen Dokumenten, ohne nochmalige Bestellung in der zuletzt bestellten Stückzahl zugesandt.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente
1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

Interessenten, die über keine Betriebsnummer verfügen, können ihre Bestellung formlos beim Zentral-Versand Erfurt aufgeben.



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,89 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983 Berlin, den 22. Dezember 1983 Teil I Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung —	381
23. 11. 83	Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung	387
23. 11. 83	Anordnung über die ökonomische Gesamtrechnung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik	395
26. 10. 83	Anordnung über die Transportkostenregelung bei der Lieferung von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln	401

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über das Pflichtenheft für Aufgaben der
Forschung und Entwicklung
— Pflichtenheft-Verordnung —
vom 23. November 1983**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

Aufgaben der Forschung und Entwicklung

(1) Aufgaben der Forschung und Entwicklung im Sinne der Verordnung sind:

- a) Aufgaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung, sofern sie der unmittelbaren Vorbereitung wissenschaftlich-technischer Arbeiten zur Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren oder Technologien dienen,
- b) wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren oder Technologien und zu ihrer Überleitung in die Produktion,
- c) wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Entwicklung und Einführung von Systemunterlagen für neuartige Lösungen der elektronischen Informationsverarbeitung.

(2) Arbeiten ohne wesentlichen Forschungs- und Entwicklungsanteil mit einer Entwicklungsdauer bis zu insgesamt 3 Monaten (z. B. Veränderungen an vorhandenen Erzeugnissen zur Produktpflege und Qualitätssicherung) und die Entwicklung von Rationalisierungsmitteln für den eigenen Betrieb, die nicht für den Verkauf bzw. eine Lizenzvergabe vorgesehen sind, sind keine Aufgaben der Forschung und Entwicklung im Sinne dieser Verordnung. Für diese Aufgaben ist

durch den zuständigen Leiter ein Entwicklungsauftrag zu erteilen. Mit ihm sind Entwicklungsziel, -dauer und der maximal einzusetzende Aufwand für die Entwicklung festzulegen.

Zu § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 2

Pflichtenhefte der Forschung

Für die Aufgaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a sind mit den Pflichtenheften volkswirtschaftliche Orientierungen vorzugeben, mit denen die ökonomischen Rahmenbedingungen für die zu erreichenden Ziele, für die Nutzung der Ergebnisse einschließlich des Forschungsaufwandes sowie erforderliche weiterzuführende Arbeiten beim Nutzer festgelegt werden.

Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

Ökonomische Gesamtrechnung

(1) Zur Beurteilung der ökonomischen Zielstellungen des Pflichtenheftes und als Leitungsinstrument des Generaldirektors des Kombinates (nachfolgend Generaldirektor genannt) zur Sicherung der erforderlichen Maßnahmen für die Überleitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion sowie ihre umfassende volkswirtschaftliche Verwertung ist für jede wissenschaftlich-technische Aufgabe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c eine ökonomische Gesamtrechnung auszuarbeiten. Die ökonomische Gesamtrechnung ist in den Eröffnungs- und Abschlußverteidigungen vorzulegen.

(2) Für die Ausarbeitung und Anwendung der ökonomischen Gesamtrechnung gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.¹

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. November 1983 über die ökonomische Gesamtrechnung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 36 S. 395).

Zu § 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung:

§ 4

**Spezifische Bestimmungen zur Anwendung
des Pflichtenheftnachweises und Entscheidungen
zur Erarbeitung von Pflichtenheften
für ausgewählte Erzeugnisse**

(1) Die im Pflichtenheftnachweis auszuweisende Obergrenze für den Preis ist sowohl für den Industrieabgabepreis (IAP) als auch für den Betriebspreis (BP) festzulegen. Die Devisenrentabilität ist entsprechend den geltenden Bestimmungen auszuweisen. Unter „Weitere Zielstellungen“ des Pflichtenheftnachweises sind aufzunehmen

- die auf den Hauptmärkten des sozialistischen Wirtschaftsgebietes und des nichtsozialistischen Wirtschaftsgebietes zum Zeitpunkt der Marktwirksamkeit voraussichtlich zu erzielenden Valutaerlöse und die Valutaeffektivität,
- vorgesehene Lizenzvergaben und andere Formen des Exports wissenschaftlich-technischer Leistungen.

(2) Der Pflichtenheftnachweis für Aufgaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung ist gemäß Anlage² unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen zu erarbeiten.

(3) Bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die sich aus Anforderungen der Exportkunden ergeben, wie

- Prüfung von Kundenaufträgen und Ausschreibungen einschließlich Ausarbeitung entsprechender Angebote,
- Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Lastenhefte,
- kundenwunsch- bzw. marktspezifische Modifizierung vorhandener Grundtypen von Erzeugnissen,

können die Angaben im Pflichtenheftnachweis auf die wissenschaftlich-technische Zielstellung, die Produktions- und Exportzielstellung, die Devisenrentabilität, die Obergrenze für Selbstkosten und den maximal einzusetzenden Aufwand begrenzt werden. Die Kundenforderung ist Bestandteil der Zielstellungen im Pflichtenheftnachweis. Der Pflichtenheftnachweis gilt dann als Pflichtenheft. Der Generaldirektor kann bei der Prüfung von Kundenaufträgen und Ausschreibungen sowie in Abhängigkeit vom Umfang erforderlicher wissenschaftlich-technischer Arbeiten zur Veränderung von Erzeugnisgrundtypen entscheiden, daß anstelle des Pflichtenheftes ein Entwicklungsauftrag gemäß § 1 Abs. 2 erteilt wird. Exportzielstellungen und die zu erreichende Devisenrentabilität sind auszuweisen.

(4) Für wissenschaftlich-technische Arbeiten zur Entwicklung neuer Erzeugnisse für

- Konsumgüter-Kollektionen bzw. -Sortimente eines Kombines, die modischen und saisonbedingten Erneuerungen unterliegen,
- Typen- oder Baureihen

kann jeweils ein Pflichtenheft für die gesamte Kollektion, Typenreihe usw. ausgearbeitet werden, wenn sie im gleichen Zeitraum entwickelt und in ihrer Gesamtheit innerhalb eines Jahres in die Produktion eingeführt werden. Durch die zuständigen Minister ist in einer Nomenklatur festzulegen, für welche Kollektionen, Sortimente, Typen- und Baureihen dies zutrifft.

(5) Zur Entwicklung von Erzeugnissen der „1 000 kleinen Dinge“ haben die zuständigen Minister in einer Nomenklatur festzulegen, für welche Erzeugnisse mit geringfügigem Anteil von Entwicklungsarbeiten die Ausarbeitung eines Pflichtenheftes nicht erforderlich ist. Wird kein Pflichtenheft erarbeitet, ist ein Entwicklungsauftrag zu erteilen.

² Der Vordruck „Pflichtenheftnachweis — Grundlagenforschung und angewandte Forschung —“ ist beim Vordruckverlag Spremburg unter der Bestell-Nr. PV 1421 zu beziehen.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

**Mitwirkung bei der Erarbeitung
der Zielstellungen des Pflichtenheftes**

Die Erarbeitung der Zielstellungen der Pflichtenhefte ist durch den Generaldirektor so zu leiten, daß durch gründliche vorausschauende Analyse der Kunden- und Anwenderbedürfnisse (einschließlich der Anforderungen an Schutzgüter und Arbeitssicherheit), der Marktentwicklung sowie der wissenschaftlich-technischen Entwicklungstendenzen die Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf konkurrenz- und absatzfähige Neuerungen ausgerichtet wird. Insbesondere ist der voraussichtliche Bedarf im Inland und für den Export, das für einen hocheffektiven Absatz erforderliche Niveau der Neuentwicklung sowie das zu erreichende Verhältnis von Aufwand und Ergebnis zu ermitteln. Dazu sind der zuständige Außenhandelsbetrieb, die wichtigsten Anwender und Zulieferer und — bei der Entwicklung von Konsumgütern — der Binnenhandel und das zuständige Bilanzorgan zur Durchsetzung ihrer volkswirtschaftlich begründeten Anforderungen in die Vorbereitung und Erarbeitung der Pflichtenhefte einzubeziehen. Sie haben die erforderlichen Informationen bereitzustellen und bei der Erarbeitung der Ziele des Pflichtenheftes aktiv mitzuwirken. Durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb sind gleichzeitig die entsprechenden Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzvorbereitung festzulegen, mit dem Exportbetrieb zu vereinbaren und einzuleiten. Bei der Grundlagen- und angewandten Forschung erfolgt die Einbeziehung der Partner entsprechend der Spezifik der Aufgabe.

Zu § 5, § 9 und § 10 der Verordnung:

§ 6

**Verteidigung der Zielstellungen
und Zwischenverteidigung**

(1) Die für die Volkswirtschaft und das Kombinat zu erreichenden ökonomischen Ergebnisse sind generell zum Ausgangs- und Endpunkt der wissenschaftlich-technischen Arbeit zu machen. Sie sind als anspruchsvolle ökonomische und wissenschaftlich-technische Ziele für die Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren oder Technologien in den Pflichtenheften festzulegen.

(2) Das Pflichtenheft ist vor einem sachkundigen Gremium zu verteidigen (Eröffnungsverteidigung). Im Mittelpunkt der Eröffnungsverteidigung steht die Entscheidung über die ökonomischen Ziele der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe und die daraus abgeleitete wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung. Im Zusammenhang mit der Bestätigung des Pflichtenheftes ist durch den Generaldirektor auf der Grundlage von Vorschlägen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, des Amtes für industrielle Formgestaltung und der Organe des Außen- und Binnenhandels in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, ob mit der Produktionsaufnahme des neuen Erzeugnisses das Vorgängererzeugnis als veraltet erklärt werden soll. Mit der Bestätigung des Pflichtenheftes ist durch den Generaldirektor über die Anwendung des aufgabengebundenen Leistungszuschlages sowie anderer Formen der persönlichen materiellen Stimulierung zu entscheiden.

(3) Die gegenseitigen Verpflichtungen der Partner zur Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe und zur Überleitung ihrer Ergebnisse sind unverzüglich nach Bestätigung des Pflichtenheftes vertraglich zu vereinbaren, soweit der Vertragsabschluß nicht bereits erfolgt ist. Bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung entscheiden die zuständigen

Dienststellen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane einschließlich der Zivilverteidigung über den Zeitpunkt des Abschlusses von Wirtschaftsverträgen zur Lieferung der Erzeugnisse.

(4) Bei wissenschaftlich-technischen Arbeiten im Zusammenhang mit der Prüfung, Vorbereitung und Durchführung von Exportaufträgen gemäß § 4 Abs. 3 ist die Bestätigung des Pflichtenheftnachweises bzw. des Entwicklungsauftrages in Übereinstimmung mit dem Generaldirektor des zuständigen Außenhandelsbetriebes vorzunehmen. Der Pflichtenheftnachweis bedarf in diesem Fall keiner weiteren Zustimmung.

(5) Für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung sind die Zustimmungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen sowie des Amtes für Preise zum Pflichtenheft über die Leiter dieser staatlichen Organe einzuholen.

(6) Zur Einschätzung von Zwischenergebnissen und zur Kontrolle des zweckentsprechenden und effektiven Einsatzes der finanziellen Mittel sowie zur Entscheidung über Fragen der Weiterführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind Zwischenverteidigungen durchzuführen. Die dazu erforderlichen Festlegungen sind bei der Bestätigung des Pflichtenheftes zu treffen.

(7) Die im Ergebnis von Angebots- bzw. Verkaufsmessen für Konsumgüter-Kollektionen bzw. -Sortimente erforderlichen Präzisierungen der Sortimentsstruktur und der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung im Pflichtenheft sind durch den Generaldirektor zu bestätigen. Werden durch diese Präzisierungen die ökonomischen Zielstellungen nicht wesentlich verändert, ist keine weitere Zustimmung erforderlich.

(8) Die Bank hat das Recht, an den Eröffnungs-, Zwischen- und Abschlußverteidigungen gemäß § 7 teilzunehmen.

§ 7

Abschlußverteidigung

(1) Die Abschlußverteidigung ist als Rechenschaftslegung der Forschungskollektive zur Abrechnung der erreichten Ergebnisse auf der Grundlage der Zielstellungen des Pflichtenheftes durchzuführen. Durch den Generaldirektor ist einzuschätzen, ob die wissenschaftlich-technischen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten ökonomischen Ergebnisse geschaffen wurden. In die Bewertung der erreichten Ergebnisse sind die Hauptanwender, der Außenhandel, das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und — bei Konsumgütern — der Binnenhandel und das zuständige Bilanzorgan, bei Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung der mit dem Besteller abgestimmte Personenkreis einzubeziehen. In Abhängigkeit vom erreichten Ergebnis entscheidet der Generaldirektor über die Auszahlung aufgabengebundener Leistungszuschläge sowie anderer Mittel der persönlichen materiellen Stimulierung.

(2) In der Abschlußverteidigung sind durch den Generaldirektor die erforderlichen Entscheidungen zur unverzüglichen Einführung der bestätigten ökonomischen Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit und zur Produktion in bedarfsdeckenden Stückzahlen sowie für einen effektiven Export zu treffen. Dazu sind in das Protokoll der Abschlußverteidigung aufzunehmen

- die Bestätigung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Ergebnisse;
- der mit der Einführung der Aufgabe zu realisierende ökonomische Nutzeffekt im Kombinat und in der Volkswirtschaft, insbesondere zur weiteren Erhöhung des Exports, der Exportrentabilität und zur Einsparung von Importen

sowie der gegenwärtige Stand und die weiteren Aufgaben auf dem Gebiet der Markterschließung und Absatzvorbereitung;

- eine volkswirtschaftliche Einschätzung des erreichten qualitativen Niveaus des Erzeugnisses oder Verfahrens zum Weltstand;
- die Festlegungen zur Gewährleistung der Plan- und Bilanzwirksamkeit der Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit;
- die Entscheidung darüber, ob bzw. wann die Produktion des alten Erzeugnisses entsprechend den Rechtsvorschriften einzustellen ist;
- die Entscheidung über die Freigabe des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses für eine Lizenzvergabe und die dafür vorgesehenen Außenmärkte
 - in Verbindung mit Anlagen und Ausrüstungen,
 - in Kooperation mit Drittländern,
 - als Äquivalent für den planmäßigen Erwerb wissenschaftlich-technischer Spitzenleistungen in Form einer Lizenznahme,
 - als nichtwarengebundene Leistung.

Bei Entscheidungen für eine Lizenzvergabe sind Maßnahmen zur planmäßigen Aufbereitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse für den Export festzulegen und mögliche weitere immaterielle Exportleistungen zu bestimmen;

- die Entscheidung über die endgültige Finanzierung des entstandenen Forschungs- und Entwicklungsaufwandes.

(3) Bei Leistungen der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung sind im Ergebnis der Abschlußverteidigung durch die Anwender konkrete Festlegungen über die weiteren wissenschaftlich-technischen Arbeiten zur Sicherung einer unverzüglichen und umfassenden Nutzung der Ergebnisse in der Produktion zu treffen und im Protokoll festzulegen.

(4) Die in der Abschlußverteidigung bestätigten ökonomischen Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind den Qualitätsfestlegungen der Standards und den Normativen des Produktionsverbrauchs für das jeweilige Erzeugnis zugrunde zu legen.

(5) Bei der Erteilung von Entwicklungsaufträgen gemäß § 4 Abs. 3 entscheidet der Generaldirektor, ob die Durchführung von Verteidigungen erforderlich ist.

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) In bestätigte Pflichtenhefte für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, deren Abschluß nach dem 1. Juli 1984 geplant ist, sind die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1 im Laufe des 1. Halbjahres 1984 einzuarbeiten.

(2) Für Pflichtenhefte im Bereich der Akademie der Wissenschaften der DDR, des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und des Ministeriums für Gesundheitswesen sind § 3, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 8 nicht anzuwenden. Für Pflichtenhefte im Bereich der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR findet der § 4 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1983

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Dr. Weiz

- Anlage zu vorstehender Durchführungsbestimmung -

Ministerium:

Geheimhaltungsgrad:

Datum:

**Zusammengefaßter Nachweis der
Zielstellungen des Pflichtenheftes**
- Pflichtenheftnachweis -

Grundlagenforschung und angewandte Forschung

Bezeichnung der Aufgabe:

Forschungseinrichtung:

Verantwortlicher Themenleiter:

Einführungskombinat:

Das Pflichtenheft wurde am:

vor dem: verteidigt.

BESTÄTIGUNG durch den Generaldirektor:
(bzw. Forschungsbereichsleiter der AdW oder Rektor)

ZUSTIMMUNG von:	Kombinat/ Betrieb/ Einrichtung:	Unterschrift:	Funktion:
- Einführungskombinat/ Auftraggeber :			
- Hauptanwender:			
- Amt für Erfindungs- und Patentwesen:			
- Hauptkooperationspartner:			

Volkswirtschaftliche Orientierungen ^{x)}

Zielstellung entsprechend der Spezifik der Aufgabe, z.B.:	Mengen- einheit	neues Erzeugnis (Verfahren)	internationaler Bestwert	obzulösendes Erzeugnis (Verfahren)
Materialeinsatz nach wichtigen Materialarten:				
Energieverbrauch (k J, kWh)				
Arbeitszeitaufwand (h)				
Ablösung von Importen (VM)				

Einschätzung des Anwendungsumfanges:

Wissenschaftliche Aufgabenstellung

Im Ergebnis der Forschungsarbeit unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen internationalen Standes zu erreichendes Gesamtziel:

Ergebnisform:
(z.B. technische Dokumentation des Erzeugnisses bzw. Laborverfahrens, Anzahl der vorzulegenden Muster bzw. Proben)

^{x)}Ist auf der Grundlage von Vorgaben des Einführungskombinats gemeinsam zu erarbeiten

Technische Hauptleistungsdaten:				
	Maß- bzw. Mengeneinheit	neues Erzeugnis (Verfahren)	internationaler Bestwert	abzulösendes Erzeugnis (Verfahren)
Spezifische Leistungsparameter:				

Weitere Zielstellungen:	
(z.B. - erfinderische Ziele - Lizenzvergabe sowie andere Formen des Exports wissenschaftlich-technischer Leistungen)	

Realisierungsbedingungen

Gesamtaufwand an F/E-Mitteln (TM): (bis zum Abschluß der Grundlagen- bzw. angewandten Forschung)	
darunter: für materiell-technische Absicherung (TM): (z.B. Musterbau, themengebundene Grundmittel, Versuchsanlagen)	

Anzahl der einzusetzenden HF - Kader (VbE) :	
--	--

Beginn und Abschluß der Forschung und Entwicklung: weiterzuführende Arbeiten beim Auftraggeber / Nutzer: Jahr der Produktionseinführung :	
---	--

**Anordnung
über die Anwendung
der wirtschaftlichen Rechnungsführung
in der Forschung und Entwicklung
vom 23. November 1983**

Im Einvernehmen mit den Ministern und den zuständigen Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

**I.
Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung einschließlich der Bereitstellung und Verwendung der finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik in den Bereichen Industrie, Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Materialwirtschaft, Handel und Versorgung sowie im Bereich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) zentrale Staatsorgane,
- b) örtliche Räte,
- c) volkseigene Kombinate (im folgenden Kombinate genannt),
- d) volkseigene Betriebe (im folgenden Betriebe genannt),
- e) juristisch selbständige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen einschließlich solcher Einrichtungen in Kombinat (im folgenden Forschungseinrichtungen genannt).

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auch in den im Abs. 1 nicht genannten Bereichen der Volkswirtschaft unter Berücksichtigung bestehender Besonderheiten dieser Bereiche anzuwenden.

(4) Für die Akademie der Wissenschaften der DDR, die Universitäten und Hochschulen gelten nur die Bestimmungen des Abschnittes V dieser Anordnung über die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung.

(5) Die in dieser Anordnung für die Generaldirektoren der Kombinate (im folgenden Generaldirektoren genannt) getroffenen Festlegungen gelten für die Direktoren bezirksgeleiteter Kombinate und von Betrieben, die keinem Kombinat angehören, entsprechend.

(6) Die Festlegungen des Abschnittes IV über die Preisbildung gelten auch für sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter (z. B. Gutachten, technisch-organisatorische Maßnahmen), soweit dafür keine besonderen preisrechtlichen Bestimmungen bestehen.

II.

**Bildung und Verwendung
des Fonds Wissenschaft und Technik
und Einsatz von Staatshaushaltsmitteln**

Grundsätze

§ 2

(1) Grundlage für die Bereitstellung der finanziellen Mittel im Fonds Wissenschaft und Technik sind die in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegten Aufgaben. Der Fonds Wissenschaft und Technik ist zu Lasten der Selbstkosten in Höhe der mit den staatlichen Planaufgaben festgelegten finanziellen Mittel zu bilden. Mit der Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik haben die Kombinate zu sichern, daß die erforderlichen Mittel für die Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Entwicklung ihrer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien, einschließlich des notwendigen wissenschaftlichen Vorlaufs, ent-

sprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Erhöhung des Qualitäts- und Effektivitätsniveaus der Produktion bereitgestellt werden.

(2) Der Fonds Wissenschaft und Technik ist beim Kombinat zu bilden. Die Generaldirektoren entscheiden in eigener Verantwortung, in welchen Kombinatbetrieben entsprechend den spezifischen Anforderungen an die wissenschaftlich-technische Arbeit ein betrieblicher Fonds Wissenschaft und Technik gebildet wird.

(3) Für Kombinate und Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, entscheidet der übergeordnete Leiter darüber, ob ein Fonds Wissenschaft und Technik gebildet wird oder die unmittelbare Verrechnung der Mittel zu Lasten der Selbstkosten erfolgt.

§ 3

(1) Durch den Minister für Wissenschaft und Technik können für die Finanzierung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik Mittel des Staatshaushaltes eingesetzt werden. Der Einsatz der Mittel hat ausschließlich aufgabengebunden zu erfolgen. Damit ist schwerpunktmäßig die Lösung solcher Aufgaben zu fördern,

- deren Ergebnisse über die Zweige hinaus in der Volkswirtschaft breit wirksam werden und einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen garantieren,
- die entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten bearbeitet werden müssen und mit hohem Forschungsrisiko verbunden sind.

(2) Auf der Grundlage des Jahresvolkswirtschaftsplanes können vom Minister für Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen Staatshaushaltsmittel für die Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben außerhalb des Staatsplanes Wissenschaft und Technik eingesetzt werden. Das betrifft Aufgaben in Bereichen, in denen eine Eigenerwirtschaftung nicht möglich ist bzw. für die die Finanzierung durch Beschluß des Ministerrates festgelegt wurde.

§ 4

(1) Über den Einsatz der Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik entscheidet der Generaldirektor auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik. Er hat die Mittel für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aufgabengebunden zur

- Vorbereitung des Pflichtenheftes,
- Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe auf der Grundlage des bestätigten Pflichtenheftes und der darin nachgewiesenen Aufwand-Nutzens-Rechnung sowie unter Zugrundelegung von Zeitnormativen für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben freizugeben.

(2) Über die Freigabe der Staatshaushaltsmittel für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik entscheidet der zuständige Minister in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik. Die Ausreichung der Mittel erfolgt themenbezogen durch die Bank. Zur Eröffnung themenbezogener Sonderbankkonten ist der zuständige Bank der bestätigte Pflichtenheftnachweis zu übergeben.

(3) Die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ist für die Erarbeitung des Pflichtenheftes auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik und nach Bestätigung des Pflichtenheftes für jede im Plan festgelegte Arbeitsetappe in Abhängigkeit vom Nachweis der planmäßig zu erreichenden Zwischenergebnisse vorzunehmen.

(4) Ist die Erarbeitung eines Pflichtenheftes entsprechend den Rechtsvorschriften nicht erforderlich, erfolgt die Mittelfreigabe und die Finanzierung der betreffenden wissenschaftlich-technischen Aufgabe auf der Grundlage der Aufgabenstellung bzw. des Entwicklungsauftrages des zuständigen Leiters.

1 Z. Z. gilt die Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung - Pflichtenheft-Verordnung - (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. November 1983 (GBl. I Nr. 38 S. 381).

§ 5

(1) Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sowie Staatshaushaltsmittel sind ausschließlich aufgabengebunden einzusetzen. Sie dürfen nicht für andere als im § 11 vorgesehene Zwecke verwendet und abgerechnet werden.

(2) Die Finanzierung von Aufgaben und Maßnahmen der Rationalisierung erfolgt unmittelbar zu Lasten der Selbstkosten oder aus anderen in den Rechtsvorschriften festgelegten Finanzierungsquellen, wie z. B. Investitionsfonds, Leistungsfonds der Betriebe. Mittel für Wissenschaft und Technik sind einzusetzen, wenn Aufgaben und Maßnahmen der Rationalisierung wissenschaftlich-technische Arbeit erfordern, deren Durchführung als wissenschaftlich-technische Aufgabe zu planen ist.

§ 6

(1) Zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind die Fonds Wissenschaft und Technik der Kombinate sowie Staatshaushaltsmittel entsprechend dieser Anordnung einzusetzen.

(2) Wissenschaftlich-technische Leistungen für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane, einschließlich der Zivilverteidigung, können auch aus Mitteln der Besteller finanziert werden. Die Entscheidung darüber treffen der Minister für Nationale Verteidigung bzw. die Minister der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane.

Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik

§ 7

(1) Auf der Grundlage der im Fünfjahrplan geplanten Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik ist durch die Generaldirektoren mit den Jahresplänen die Höhe der Zuführungen zu bestimmen, die jährlich zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe an den Fonds Wissenschaft und Technik im Kombinat vorzunehmen sind. Erlöse gemäß § 15 Abs. 1 sind dabei zu berücksichtigen. Werden betriebliche Fonds Wissenschaft und Technik gebildet, hat der Generaldirektor vorzugeben, ob und in welcher Höhe darüber hinaus Zuführungen an den Fonds Wissenschaft und Technik des Kombimates zu erfolgen haben.

(2) Die Generaldirektoren sind berechtigt, bei höheren volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs die festgelegten Zuführungen an den Fonds Wissenschaft und Technik in eigener Verantwortung zu erhöhen, wenn dadurch keine Minderung des planmäßigen Nettogewinns, der planmäßigen Nettogewinnabführung und keine Überschreitung der geplanten Kosten je 100 Mark Warenproduktion eintritt.

(3) Die laufenden Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik erfolgen unmittelbar zu Lasten der Selbstkosten an den Fonds Wissenschaft und Technik des Kombimates bzw. Kombinatbetriebs. Die Kombinatbetriebe leisten diese Zuführungen in der mit dem Plan festgelegten Höhe in monatlich gleichen Raten. Die Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.

§ 8

Die Generaldirektoren können Kombinatbetrieben, die einen betrieblichen Fonds Wissenschaft und Technik bilden, Mittel aus dem Fonds Wissenschaft und Technik des Kombimates zuführen. Diese Zuführungen sind in die Bildung des betrieblichen Fonds Wissenschaft und Technik einzubeziehen.

§ 9

(1) Die Minister können zur Finanzierung ausgewählter volkswirtschaftlich wichtiger wissenschaftlich-technischer Aufgaben planmäßig Mittel aus den in ihrem Verantwortungsbereich gebildeten Fonds Wissenschaft und Technik zentralisieren.

(2) Die Zentralisierung bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

§ 10

Zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben können Kredite für die Vorfinanzierung von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik sowie aufgabengebundene Kredite für die vorfristige oder zusätzliche Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gewährt werden. Die Rückzahlung der Kredite sowie die Zahlung der Zinsen bis zur Höhe des Grundzinssatzes ist aus den in der Folgezeit dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführenden Mitteln vorzunehmen. Für Kredite zur vorfristigen oder zusätzlichen Lösung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben kann die zuständige Bank Zinsabschläge gewähren. Im übrigen gelten für die Kreditgewährung die dazu erlassenen Rechtsvorschriften².

Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik

§ 11

(1) Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind für Arbeiten der Forschung und Entwicklung (Grundlagenforschung, angewandte Forschung, Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien) zu verwenden. Darin eingeschlossen sind:

- Arbeiten zur Vorbereitung wissenschaftlich-technischer Aufgaben (z. B. wissenschaftlich-technische Studien und Prognosen, Weltstandsvergleiche, Schutzrechtsanalysen) einschließlich Erarbeitung der Pflichtenhefte (mit Ausnahme genereller Bedarfs- und Marktanalysen u. ä.),
- Leistungen der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation, die der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben dienen (mit Ausnahme genereller Informations- und Dokumentationstätigkeit) sowie einzeln zu planende Aufgaben zur Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Information, die mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation abgestimmt sind,
- Leistungen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und des Neuererwesens, die unmittelbarer Bestandteil einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe sind (mit Ausnahme technisch-organisatorischer Maßnahmen einschließlich der hierunter zu planenden Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und Neuereraufgaben),
- Leistungen der aufgabengebundenen internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (mit Ausnahme genereller Koordinierungs- und Organisationsaufgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit),
- Leistungen der Standardisierung, die unmittelbarer Bestandteil einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe sind, sowie einzeln zu planende Aufgaben zur Ausarbeitung von Standards (TGL),
- wissenschaftlich-technische und technologische Arbeiten zur Vorbereitung der künftigen Produktion einschließlich der Betreuung der Nullserie oder des Probetriebes und der Auswertung ihrer Ergebnisse durch die Forschung und Entwicklung (mit Ausnahme der Produktion der Nullserie oder der Produktion beim Probetrieb, von Anlaufkosten sowie Produktionsaufgaben einschließlich Aufgaben der ständigen Produktionsbetreuung, auch wenn dafür Beschäftigte der Forschung und Entwicklung eingesetzt werden),
- wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Entwicklung von Systemunterlagen für neuartige Lösungen der elektronischen Informationsverarbeitung (mit Ausnahme der Aktualisierung, Erhaltung und Anpassung von EDV-Programmen bzw. -Programmfonds, der rechentechnischen Erfassung und Speicherung von Informationen für Datenbanken, der Projektierung des Arbeitsablaufes in Rechenzentren sowie rechentechnischer Leistungen, soweit sie nicht aufgabenbezogener Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind),
- wissenschaftlich-technische Aufgaben für die technologische Vorbereitung zentraler Fertigungen,

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft - Kreditverordnung - (GBl. I Nr. 6 S. 126).

- die wissenschaftlich-technische Vorbereitung von Lizenzvergaben sowie der Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse (Lizenznahmen) einschließlich erforderlicher Anpassungsarbeiten,
- die Übernahme wissenschaftlich-technischer Ergebnisse auf dem Wege der entgeltlichen Nutzung einschließlich erforderlicher wissenschaftlich-technischer Anpassungsarbeiten.

(2) Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind auch für aufgabengebundene Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung der Durchführung geplanter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu verwenden. Dazu gehören:

- der Bau oder die Anschaffung von themengebundenen Grundmitteln,
- die Bereitstellung von Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Prüfmitteln für Musterbau und Versuchsproduktion,
- der Bau von Funktions- und Fertigungsmustern,
- die Vorbereitung und Realisierung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten,
- die Durchführung der Versuchsproduktion auf Versuchsanlagen.

(3) Die Verwendung der Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik ist aufgabengebunden zu planen und abzurechnen.

(4) Die Verwendung von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik für Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung von staatlichen Hoheitsaufgaben, Dienstaufgaben, Kontroll- und Aufsichtsverpflichtungen ergeben, für Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Messen, Ausstellungen, Tagungen und die Herstellung von Anschauungsmaterial und Filmen sowie für Repräsentationsaufwendungen, Prämienzahlungen u. ä. ist nicht zulässig.

(5) Projektierungsarbeiten, Investitionen für die Rationalisierung, Erweiterung und den Neubau sowie Grund- und Arbeitsmittel für die Grundausstattung der Forschungs- und Entwicklungsbereiche sind nicht aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren.

§ 12

(1) Der Generaldirektor ist berechtigt, zur Sicherung einer kontinuierlichen wissenschaftlich-technischen Arbeit für unvorhersehbare Aufwendungen zusätzliche Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik über die im Pflichtenheft oder in der Aufgabenstellung des zuständigen Leiters (nachfolgend Pflichtenheft genannt) vorgesehenen Gesamtaufwendungen hinaus freizugeben, wenn damit ein den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechendes Verhältnis von Aufwand und Ergebnis gewahrt bleibt. Die zusätzlichen Mittel sind auf der nachfolgenden Verteidigung zu bestätigen und in das Pflichtenheft aufzunehmen.

(2) Ungerechtfertigte Mittelüberschreitungen sowie andere Kosten, die auf Mängel in der Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit zurückzuführen sind, sind zu Lasten der nicht planbaren Kosten an den Fonds Wissenschaft und Technik zurückzuführen. Die erforderlichen Entscheidungen sind durch die zuständigen Leiter selbständig bzw. auf der Grundlage von Forderungen des Hauptbuchhalters, von Weisungen des Generaldirektors, des Leiters des jeweils übergeordneten Organs oder von Auflagen der Staatlichen Finanzrevision zu treffen.

§ 13

Bereitstellung von Mitteln des Staatshaushaltes

(1) Die Entscheidung über die Bereitstellung der Mittel im Staatshaushaltsplan trifft der Minister für Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für das jeweilige Planjahr. Als Grundlage für den zweckentsprechenden Einsatz übergibt der Minister für Wissenschaft und Technik die Themenliste an den Minister der Finanzen und den Präsidenten der Staatsbank der DDR.

(2) Die Bereitstellung von Staatshaushaltsmitteln im Folgejahr ist von der bisherigen Erfüllung der vorgegebenen Leistungsziele abhängig. Über volkswirtschaftlich erforderliche zusätzliche Aufwendungen entscheidet der Minister für Wissenschaft und Technik entsprechend Abs. 1 bzw. im Rah-

men der ihm für Wissenschaft und Technik zur Verfügung stehenden Staatshaushaltsmittel.

(3) Zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben bereitgestellte Staatshaushaltsmittel sind entsprechend den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik gesondert nachzuweisen. Sie sind nicht dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführen. Eine Rückführung der Staatshaushaltsmittel an den Staatshaushalt und ihre nachträgliche Verrechnung in die Selbstkosten der Erzeugnisse erfolgt nicht, soweit nicht § 16 Abs. 4 zutrifft.

(4) Für die Verwendung der Staatshaushaltsmittel gelten die §§ 11 und 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 14

Übertragbarkeit der finanziellen Mittel

Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind in das Folgejahr übertragbar, soweit eine Übertragung der Mittel geplant wurde oder im Folgejahr im Rahmen der geplanten Forschungs- und Entwicklungskapazität ein Einsatz dieser Mittel zur Finanzierung zusätzlicher Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik erfolgen kann. Darüber hinausgehende Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen. Die Übertragung von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik in den Gewinn oder in andere Fonds ist nicht zulässig.

§ 15

Rückführung von Erlösen an die Finanzierungsquelle

(1) An die jeweilige Finanzierungsquelle sind folgende Erlöse zurückzuführen, wenn die Finanzierung der entsprechenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben aus Mitteln für Wissenschaft und Technik erfolgte:

- Erlöse in Höhe der für die Vorbereitung und Realisierung des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse entstandenen Kosten,
- Erlöse aus Nutzungsentgelten gemäß § 28 Abs. 1,
- Einnahmen aus der Ablösung bzw. dem Verkauf von themengebundenen Grundmitteln für Forschung und Entwicklung und von Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren und Prüfmitteln für Musterbau und Versuchsproduktion,
- Erlöse aus dem Verkauf von Funktions- und Fertigungsmustern sowie Erzeugnissen der Versuchsproduktion,
- Einnahmen aus der Ablösung bzw. dem Verkauf von Versuchsanlagen und Experimentalbauten nach Abschluß des jeweiligen Versuchsprogramms.

(2) Die Ablösung bzw. der Verkauf von themengebundenen Grundmitteln, Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Prüfmitteln sowie von Versuchsanlagen und Experimentalbauten hat unverzüglich nach Abschluß der jeweiligen wissenschaftlich-technischen Aufgabe zu erfolgen. Die Ablösung bzw. der Verkauf erfolgt unter Berücksichtigung der eingetretenen Gebrauchsminderung ohne Anrechnung auf die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“. Die finanziellen Mittel sind im Rahmen der Finanzierung der Investitionen gesondert zu planen und nachzuweisen.

Kontrolle und Abrechnung

§ 16

(1) Die Hauptbuchhalter haben über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung und den Einsatz der Mittel bei der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben eine straffe Kontrolle auszuüben. Sie haben gegebenenfalls Auflagen für die zweckentsprechende und sparsame Verwendung der finanziellen Mittel zu erteilen und Vorschläge für die Erreichung hoher volkswirtschaftlicher Ergebnisse zu unterbreiten. Der Hauptbuchhalter hat unverzüglich eine Entscheidung des Generaldirektors über die zeitweise Einstellung der Finanzierung einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe herbeizuführen, wenn die planmäßig zu erreichenden Zwischenergebnisse nicht nachgewiesen werden. Der Generaldirektor hat über die weitere Bearbeitung und Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe zu entscheiden. Über die Entscheidung ist der Leiter der zuständigen Bank zu informieren. Bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie bei Aufgaben, die aus Staatshaushaltsmitteln finanziert werden, entscheidet

der zuständige Minister in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik.

(2) Die zuständige Bank und die Staatliche Finanzrevision haben die ökonomischen Zielstellungen ausgewählter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich der Wirksamkeit ihrer Ergebnisse bei der Überleitung in die Produktion auf der Grundlage der Pflichtenhefte zu kontrollieren. Im Ergebnis der Kontrolle können die Bank und die Staatliche Finanzrevision Maßnahmen zur Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Effektivität und eine entsprechende Qualifizierung der Pflichtenhefte verlangen. Bei Feststellung eines uneffektiven Einsatzes von Forschungsmitteln bzw. Verletzungen der Staatsdisziplin sind bis zur Entscheidung durch den Leiter des übergeordneten staatlichen Organs, bei Kombinatbetrieben durch den Generaldirektor, die finanziellen Mittel ganz oder teilweise zu sperren.

(3) Die vorgesehene Sperrung von Mitteln für Aufgaben des Staatsplanes und von Staatshaushaltsmitteln ist durch die zuständige Bank oder die Staatliche Finanzrevision anzukündigen. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen ist durch den Präsidenten der Staatsbank bzw. den Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik darüber zu entscheiden. Die erforderlichen Festlegungen über die Weiterführung und Finanzierung der Arbeiten sind durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik zu treffen.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Technik kann die Sperrung von Staatshaushaltsmitteln durch die Staatsbank der DDR verlangen, wenn die vorgegebenen Leistungsziele nicht erreicht werden. Er entscheidet unter Berücksichtigung des Forschungsrisikos über die weitere Bereitstellung der Staatshaushaltsmittel sowie gegebenenfalls über die vollständige oder teilweise Rückführung bereits verausgabter Staatshaushaltsmittel zu Lasten der nicht planbaren Kosten an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und setzt davon den Minister der Finanzen in Kenntnis.

§ 17

(1) Zur Gewährleistung der sparsamen Verwendung der Mittel und einer hohen Effektivität ihres Einsatzes ist der Aufwand der Forschung und Entwicklung in den Betrieben und Forschungseinrichtungen genau zu erfassen. Auf der Grundlage der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung entsprechend den Rechtsvorschriften sowie der Gegenüberstellung der geplanten mit der tatsächlichen aufgabengebundenen Verwendung der finanziellen Mittel ist der ständige Plan-Ist-Vergleich und die Analyse der Kosten zu sichern. Aufwendungen, die nicht der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben dienen und gemäß § 11 nicht aus Mitteln für Wissenschaft und Technik finanziert werden dürfen, sind von den Kosten für Forschung und Entwicklung exakt abzugrenzen.

(2) Der Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist in den Kombinat, Betrieben und Forschungseinrichtungen, die diesen Beitrag entsprechend den Rechtsvorschriften³ abzuführen haben, im Rechnungswesen gesondert auszuweisen.

(3) Die Abrechnung des tatsächlich benötigten Aufwandes ist aufgabengebunden auf der Grundlage der entstandenen Kosten und erzielten Erlöse aus der Forschung und Entwicklung in folgender Aufgliederung vorzunehmen:

	Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (gemäß § 11 Abs. 1)
+	Kosten für Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (gemäß § 11 Abs. 2)
=	Zwischensumme / entstandene Forschungskosten
/.	zurückgeführte Erlöse (gemäß § 15 Abs. 1)
=	Summe / tatsächlich benötigter Aufwand für Forschung und Entwicklung

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. April 1983 zur Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 106).

Die Hauptbuchhalter haben einen exakten aufgabengebundenen Nachweis der Mittelverwendung als Grundlage der Jahresabschlussrechnung Wissenschaft und Technik entsprechend den Rechtsvorschriften⁴ zu gewährleisten.

III.

Kauf und Verkauf wissenschaftlich-technischer Leistungen

§ 18

Grundsätze

(1) Das gemeinsame Interesse von Forschung und Produktion an hohen ökonomischen Ergebnissen aus Wissenschaft und Technik ist durch den Kauf und Verkauf wissenschaftlich-technischer Leistungen spürbar zu erhöhen.

(2) Forschungseinrichtungen verkaufen ihre wissenschaftlich-technischen Leistungen an

- andere Kombinate, Betriebe oder Einrichtungen auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen über Forschungs- und Entwicklungsleistungen⁵,
- das eigene Kombinat bzw. das übergeordnete staatliche Organ auf der Grundlage der erteilten Aufträge (nachfolgend Auftrag des Generaldirektors genannt).

In beiden Fällen sind Preise entsprechend Abschnitt IV zu vereinbaren.

(3) Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. d verkaufen nur dann wissenschaftlich-technische Leistungen und bilden dafür Preise, wenn andere Betriebe bzw. Einrichtungen oder ein anderes als das Kombinat, dem der Betrieb selbst angehört, Auftraggeber sind. Alle anderen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die in den Betrieben durchgeführt werden, sind auf der Grundlage der entstandenen Kosten abzurechnen.

(4) Grundlage der Beziehungen des Kaufs und Verkaufs wissenschaftlich-technischer Leistungen ist der Plan Wissenschaft und Technik und das Pflichtenheft. Das Pflichtenheft ist Bestandteil des Wirtschaftsvertrages über Forschungs- und Entwicklungsleistungen bzw. des an seiner Stelle erteilten Auftrages des Generaldirektors.

§ 19

Bezahlung

(1) Die Bezahlung der wissenschaftlich-technischen Leistungen erfolgt grundsätzlich nach Abnahme des Ergebnisses. Wird im Ausnahmefall mit der Bestätigung des Pflichtenheftes eine Bearbeitungsdauer von über 2 Jahren bestätigt, kann eine Bezahlung nach kontrollfähigen Teilleistungen erfolgen. Dabei sind gleichzeitig der Teilleistung entsprechende anteilige Zahlungen auf den normativen Gewinn gemäß § 23 zu leisten. Die erforderlichen Festlegungen sind dazu im Wirtschaftsvertrag bzw. im Auftrag des Generaldirektors zu treffen. Die Bezahlung von Teilleistungen hat nur zu erfolgen, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen der festgelegten Zielstellung entsprechen. Extragewinn gemäß § 24 darf im Rahmen von Teilleistungen nicht gezahlt werden.

(2) Werden bei der Abnahme wissenschaftlich-technischer Leistungen Kosten nachgewiesen, die auf Mängel in der Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit zurückzuführen sind, sind diese vom Auftragnehmer zu Lasten der nicht planbaren Kosten zu finanzieren.

§ 20

Umlaufmittelfinanzierung

(1) Forschungseinrichtungen finanzieren die wissenschaftlich-technischen Leistungen bis zu ihrer Bezahlung auf der

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. November 1983 über die ökonomische Gesamtrechnung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und die Jahresabschlussrechnung Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 36 S. 395).

⁵ Z. Z. gilt § 61 des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - (GBl. I Nr. 14 S. 293) und die Erste Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz - Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen - (GBl. I Nr. 16 S. 325).

Grundlage des Umlaufmittelplanes aus Eigenmitteln und Krediten. Die Höhe des Eigenmittelanteils legt der Generaldirektor bzw. der Leiter des der Forschungseinrichtung übergeordneten Organs in Abstimmung mit der zuständigen Bank fest. Bei der Planung des Finanzbedarfs entsprechend den Rechtsvorschriften sind Zahlungen für Teilleistungen zu berücksichtigen.

(2) Betriebe finanzieren die wissenschaftlich-technischen Leistungen, die sie auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen erbringen, bis zu ihrer Bezahlung im Rahmen ihres Umlaufmittelplanes. Sie können mit Zustimmung der zuständigen Bank dafür auch zeitweilig freie Mittel ihres Fonds Wissenschaft und Technik einsetzen.

IV.

Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen

§ 21

Grundsätze

(1) Für wissenschaftlich-technische Leistungen sind Preise zu vereinbaren, die die Erreichung höchstmöglicher ökonomischer Ergebnisse stimulieren. Der Preis ist auf der Grundlage der mit dem Pflichtenheft festgelegten ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Ziele in Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu ermitteln und in den Wirtschaftsvertrag bzw. in den Auftrag des Generaldirektors als vorläufiger Preis aufzunehmen. Dabei ist zu sichern, daß das im Pflichtenheft auszuweisende Verhältnis von Aufwand und Ergebnis höchsten volkswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird.

(2) Der Preis für die wissenschaftlich-technische Leistung besteht aus den Forschungskosten, die themenbezogen im Pflichtenheft festgelegt und vom Auftraggeber anerkannt sind, dem normativen Gewinn sowie dem Extragewinn, der für Spitzenleistungen sowie für die gezielte Übererfüllung ausgewählter ökonomischer und wissenschaftlich-technischer Parameter gewährt wird.

(3) Der Preis ist wie folgt zu ermitteln:

direkt zurechenbare Lohn- und Gehaltskosten	
+ direkt zurechenbare Material- und sonstige Kosten	
+ indirekt zurechenbare Kosten	
= Forschungskosten	
+ normativer Gewinn/Extragewinn	
= Preis der wissenschaftlich-technischen Leistung	

(4) Die Bezahlung der wissenschaftlich-technischen Leistung erfolgt auf der Grundlage des endgültigen Preises gemäß § 23, über den in der Abschlußverteidigung entschieden wird.

§ 22

Forschungskosten

(1) Zu den direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zählen nur die für die jeweilige wissenschaftlich-technische Leistung entstehenden und direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Personals (nachfolgend Forschungspersonal genannt). Alle anderen Lohn- und Gehaltskosten sind als indirekt zurechenbare Kosten zu verrechnen.

(2) Zu den direkt zurechenbaren Materialkosten und sonstigen Kosten (z. B. Kosten für die schutzrechtliche Sicherung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, auf dem Gebiet des Neuererwesens zulässige Zahlungen) gehören auch Kosten für die Anschaffung themengebundener Grundmittel sowie Kosten für Leistungen Dritter. Die Kosten für die Anschaffung themengebundener Grundmittel sind im einzelnen nachzuweisen. Soweit das vom Auftraggeber gefordert wird, haben Hauptauftragnehmer auch Leistungen der einzelnen Nachauftragnehmer gesondert auszuweisen. Materialien mit

geringem Wertumfang können in die indirekt zurechenbaren Kosten einbezogen werden.

(3) Durch den Generaldirektor bzw. den Leiter des übergeordneten Organs ist eine kontrollfähige Abgrenzung zwischen den direkt zu verrechnenden Einzelkosten und den indirekt zu verrechnenden Kosten zu sichern und den Betrieben und Forschungseinrichtungen vorzugeben. Für die Verrechnung der indirekt zurechenbaren Kosten sind vom Generaldirektor bzw. dem Leiter des übergeordneten Organs Kalkulationsnormative, bezogen auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten, festzulegen.

(4) Der Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist für Kombinate, Betriebe und Forschungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften diesen Beitrag abzuführen haben, als Bestandteil der Forschungskosten zu kalkulieren. Er ist in geplanter Höhe in die Kalkulationsnormative für indirekt zurechenbare Kosten entsprechend dem Kostenverursachungsprinzip einzubeziehen.

(5) Die Normative für die indirekt zurechenbaren Kosten sind von den Forschungseinrichtungen neu zu beantragen, wenn erhebliche Abweichungen zwischen dem Normativ und den tatsächlichen Kosten zu verzeichnen sind. Mindestens einmal im Fünfjahrplanzeitraum sind die Normative zu überprüfen und zur Bestätigung einzureichen.

§ 23

Normativer Gewinn

(1) Für die Ermittlung des Gewinns ist den Forschungseinrichtungen vom Generaldirektor bzw. Leiter des übergeordneten Organs ein Gewinnnormativ vorzugeben. Es ergibt sich aus den planmäßigen Zuführungen zum Prämienfonds gemäß § 32 sowie aus den planmäßigen Zuführungen zum Risikofonds gemäß § 34, bezogen auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten des Forschungspersonals.

(2) Soweit Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. d wissenschaftlich-technische Leistungen ihrer Forschungsbereiche auf der Grundlage von Preisen verkaufen, wird das Gewinnnormativ aus dem geplanten anteiligen Grundbetrag des Prämienfonds ihres Forschungsbereiches an den direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten des Forschungspersonals ermittelt.

(3) Für die Neubeantragung der Gewinnnormative sind die Festlegungen im § 22 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

§ 24

Extragewinn

(1) Spitzenleistungen und die gezielte Übererfüllung ausgewählter wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Parameter sind auf der Grundlage des beständigen Pflichtenheftes durch Extragewinn zu stimulieren. Die Bedingungen für seine Gewährung sind im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren bzw. im Auftrag des Generaldirektors festzulegen.

(2) Der Extragewinn kann bei Spitzenleistungen bis zu 50 % des normativen Gewinns betragen. Auf der Grundlage des Pflichtenheftes ist durch den Generaldirektor festzulegen, von welchen für die Aufgabe spezifischen Kriterien der volkswirtschaftlichen Wirksamkeit der Spitzenleistung (z. B. Erhöhung der Arbeitsproduktivität, hohe Exportwirksamkeit, Ablösung von Importen, Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten, Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses) die Gewährung des Extragewinns abhängig ist. Bei Aufgaben der Grundlagen- und angewandten Forschung ist die Gewährung von Extragewinn insbesondere davon abhängig zu machen, wie der Neuheitsgrad der Ergebnisse dazu beiträgt, die Produktionsstruktur entsprechend den Anforderungen der Außenmärkte effektiv zu erneuern und das technisch-technologische Niveau der Produktion spürbar zu erhöhen.

(3) Für die gezielte Übererfüllung ausgewählter wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Parameter kann — der Extragewinn bei Spitzenleistungen bis auf 100 % des normativen Gewinns erhöht,

— für andere Aufgaben ein Extragewinn bis zur Höhe von 50 % des normativen Gewinns festgelegt

werden. Die Höhe dieses Extragewinns ist in Abhängigkeit von der quantifizierten Übererfüllung der für die Aufgabe wichtigsten ökonomischen Zielstellungen des Pflichtenheftes zu bestimmen (z. B. Extragewinn je Prozent Verbesserung der Exportrentabilität, des Kostensatzes, des Masse-Leistungs-Verhältnisses, des spezifischen Energieverbrauchs). Bei Aufgaben der Grundlagen- und angewandten Forschung ist das zu erreichende wissenschaftlich-technische Niveau der Leistung zugrunde zu legen.

(4) Für sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter gemäß § 1 Abs. 6 ist die Vereinbarung von Extragewinn nicht zulässig.

§ 25

Endgültiger Preis

(1) Werden mit der Abschlußverteidigung die Einhaltung bzw. Übererfüllung der Zielstellungen des Pflichtenheftes bestätigt, ist der Preis auf der Grundlage der tatsächlichen Forschungskosten sowie des vereinbarten normativen Gewinns und Extragewinns festzulegen. Dabei ist der normative Gewinn unabhängig von den tatsächlich entstandenen direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten in der im vorläufigen Preis festgelegten absoluten Höhe zu berücksichtigen. Die Zuschlagsätze für indirekt zurechenbare Kosten sind auf die tatsächlichen direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zu beziehen.

(2) Eine Überschreitung des vorläufigen Preises ist zulässig, wenn entsprechend höhere Ergebnisse nachgewiesen werden und das zwischen den Partnern spätestens bis zur Abschlußverteidigung vereinbart wurde.

(3) Wird mit der Abschlußverteidigung festgestellt, daß die Zielstellungen des Pflichtenheftes nicht vollständig erreicht wurden, ist der normative Gewinn um mindestens 25 % zu reduzieren und vereinbarter Extragewinn nicht zu zahlen. Werden die Zielstellungen des Pflichtenheftes nicht erfüllt, ist weder der normative Gewinn noch vereinbarter Extragewinn zu gewähren. Die Forschungskosten sind bei Nichterfüllung nur teilweise oder gar nicht zu erstatten. Die Bedingungen dazu sind im Wirtschaftsvertrag bzw. im Auftrag des Generaldirektors festzulegen.

V.

Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung

§ 26

Grundsätze der Vergabe und Nutzung

(1) Zur entgeltlichen Nutzung können entsprechend den Rechtsvorschriften⁶ vergeben werden

- a) Ergebnisse, die noch nicht in der Produktion angewendet wurden (Erstnutzung), und
- b) Ergebnisse, die bereits in der Produktion angewendet wurden (Nachnutzung).

(2) DDR- und Fachbereichstandards können nicht zur entgeltlichen Nutzung vergeben werden. Wird ausschließlich eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung oder eine Neuerung, für die eine Neuerervergütung zu zahlen ist, genutzt, ist kein Nutzungsentgelt zu zahlen.

(3) Leistungen zur Unterstützung der Einführung und Anwendung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, die durch das Nutzungsentgelt nicht abgegolten werden (z. B. Übergabe von Mustern, Ausrüstungen und Werkzeugen), sind gesondert zu berechnen und zu bezahlen.

(4) Zur entgeltlichen Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind die Betriebe, Kombinate und Forschungseinrichtungen berechtigt, die das Ergebnis ganz oder teilweise

⁶ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — (GBl. I Nr. 16 S. 325).

finanziert, erarbeitet oder durch Vertrag erworben haben. Sie sind verpflichtet, ihre wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in geeigneter Form unter Beachtung der Vorschriften über den Geheimnisschutz zur Nutzung anzubieten. Bei wissenschaftlich-technischen Ergebnissen, die auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen erarbeitet werden, können die Partner die gegenseitige Beteiligung am Nutzungsentgelt vereinbaren.

(5) Für wissenschaftlich-technische Ergebnisse, die aus dem Fonds Wissenschaft und Technik des Kombines, aus zentralisierten Mitteln übergeordneter Organe oder aus Staatshaushaltsmitteln finanziert werden, können die Generaldirektoren bzw. die Leiter der übergeordneten Organe mit der Übertragung der Aufgabe festlegen, in welchem Anwendungsbe- reich die Ergebnisse unentgeltlich zu nutzen sind. Für die aus Staatshaushaltsmitteln finanzierten Aufgaben kann der Minister für Wissenschaft und Technik entsprechende Entscheidungen treffen.

(6) Für die Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung auf Anwendbarkeit können unter Wahrung der Urheberrechte die dadurch unmittelbar verursachten Selbstkosten zuzüglich 15 % Gewinn, bezogen auf diese Selbstkosten, berechnet werden. Die übernehmenden Betriebe, Kombinate oder Forschungseinrichtungen sind spätestens nach 1 Monat zu der Mitteilung verpflichtet, ob die überlassenen Unterlagen zu einer Nutzung oder teilweisen Nutzung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses führen.

(7) Über die wechselseitigen Beziehungen bei der Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind Wirtschaftsverträge über die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse⁷ abzuschließen.

§ 27

Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsentgelt für die Erstnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ist zwischen den Partnern zu vereinbaren. Es darf den für die Erarbeitung oder den Erwerb des Ergebnisses sowie seine Nutzbarmachung für den Anwender entstandenen Aufwand nicht überschreiten.

(2) Als Nutzungsentgelt für die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind unter Berücksichtigung des Niveaus und der Qualität des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses differenziert bis zu 50 % des beim übernehmenden Betrieb oder Kombinat bzw. bei der Forschungseinrichtung zu erwartenden ökonomischen Nutzens eines Nutzungsjahres zu vereinbaren. Die Zahlungsbedingungen und der Beginn des Nutzungsjahres sind im Vertrag zu vereinbaren. Ist der ökonomische Nutzen nicht zu ermitteln, so ist für die Nutzung ein Entgelt zu vereinbaren, das den entstandenen finanziellen Aufwand für die Erarbeitung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses berücksichtigt.

§ 28

Verwendung der Erlöse aus Nutzungsentgelten

(1) Die Erlöse aus Nutzungsentgelten für die Erstnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind in Höhe von — 20 % dem Gewinn zuzuführen,

— 80 % an die Finanzierungsquellen zurückzuführen, aus denen die Erarbeitung bzw. der Erwerb der Ergebnisse finanziert wurde.

(2) Die Erlöse aus Nutzungsentgelten für die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse können teilweise oder vollständig dem Gewinn oder dem Fonds Wissenschaft und Technik des Betriebes oder Kombines zugeführt werden. Forschungseinrichtungen führen diese Erlöse dem Gewinn zu.

(3) In der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie den Universitäten und Hochschulen sind die Erlöse aus Nutzungsentgelten den Einnahmen zuzuführen.

⁷ Z. Z. gilt § 62 des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293) und die Erste Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — (GBl. I Nr. 16 S. 325).

VI.

Planung und Verwendung des Gewinns
in Forschungseinrichtungen

§ 29

Planung des Gewinns und seiner Verwendung

(1) Forschungseinrichtungen planen den Gewinn als Differenz von Erlösen und Selbstkosten. Er besteht aus

- a) dem normativen Gewinn für Forschungsleistungen,
- b) dem Exportergebnis (einschließlich dem nach Abzug der Kosten und der Erfinder- und Neuerervergütung verbleibenden Erlös aus dem Export wissenschaftlich-technischer Ergebnisse) sowie Zuführungen für den Export,
- c) dem Ergebnis aus Produktions- und sonstigen Leistungen (z. B. Verkauf von Versuchsproduktion, von Rationalisierungsmitteln und von Rechnerleistungen).

(2) Die Verwendung des Gewinns ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) Zuführungen zum Prämienfonds gemäß § 32,
- b) Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen,
- c) Zuführungen zum Risikofonds gemäß § 34.

Darüber hinausgehender planmäßiger Gewinn ist als nicht verwendeter Gewinn an das Kombinat bzw. übergeordnete Organ abzuführen.

(3) Reicht der geplante Gewinn der Forschungseinrichtung nicht für die planmäßige Bildung der eigenen Fonds aus, sind zeitweilig erforderliche Fonds- bzw. Verluststützungen vom Kombinat bzw. übergeordneten Organ als Zuführung an die Forschungseinrichtung zu planen.

§ 30

Verwendung des erwirtschafteten Gewinns

(1) Der erwirtschaftete Gewinn ergibt sich als Differenz von realisierten Erlösen der Forschungseinrichtungen und den tatsächlich entstandenen Selbstkosten.

(2) Aus dem erwirtschafteten Gewinn der Forschungseinrichtung sind die entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten Abführungen zu leisten.⁸ Nach Abzug dieser Abführungen ergibt sich der erwirtschaftete Nettogewinn der Forschungseinrichtung. Er ist bis zur planmäßigen Höhe für die im § 29 Abs. 2 festgelegten Zwecke zu verwenden.

(3) Überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn besteht aus

- a) Extragewinn für Forschungsleistungen,
- b) Gewinnen aus der Übererfüllung der gemäß § 29 Abs. 1 geplanten Leistungen,
- c) Erlösen aus der Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung,
- d) Kosteneinsparungen u. ä.

Er ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds,
- b) Zuführungen zum Konto junger Sozialisten,
- c) Zuführungen zum Leistungsfonds.

(4) Für die Verwendung gemäß Abs. 3 können auch bis zu 30 % des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns aus anderen Leistungen der Forschungseinrichtung eingesetzt werden, wenn die geplanten Aufgaben der Forschung und Entwicklung nachweisbar erfüllt sind und keine anderen Festlegungen gemäß § 32 Abs. 5 getroffen wurden.

(5) Der Extragewinn ist als Bestandteil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns gesondert auszuweisen. Er ist in Höhe von 30 % für zusätzliche Zuführungen zum Prämien-

⁸ Z. Z. gilt § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110).

fonds und in Höhe von 70 % für Zuführungen zum Leistungsfonds zu verwenden, soweit der überplanmäßig erwirtschaftete Nettogewinn der Forschungseinrichtung dafür ausreicht und die Obergrenzen für die Zuführungen gemäß § 32 und § 33 nicht überschritten werden.

(6) Nicht verwendeter Gewinn ist an das Kombinat abzuführen.

(7) Für die Überbrückung und den Ausgleich von Zahlungsschwierigkeiten und Mindergewinnen gelten die Rechtsvorschriften.⁹

VII.

Eigene Fonds in Forschungseinrichtungen

§ 31

(1) Die Forschungseinrichtungen bilden eigene Fonds aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten.

(2) Für die planmäßige Ausstattung der Forschungseinrichtungen mit Grund- und Umlaufmitteln ist das Kombinat bzw. das der Forschungseinrichtung übergeordnete Organ verantwortlich. Die Mittel für Investitionen sind zweckgebunden für die Rationalisierung und Erneuerung der Grundfonds in den Forschungseinrichtungen bereitzustellen. In die planmäßige Bereitstellung der Mittel für Investitionen ist das Amortisationsaufkommen der Forschungseinrichtungen einzubeziehen. Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln u. ä. sind an den Investitionsfonds des Kombinat abzuführen.¹⁰

§ 32

Prämienfonds

(1) Der Prämienfonds der Forschungseinrichtungen ist jährlich vom Generaldirektor bzw. Leiter des übergeordneten Organs in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorzugeben. Die Plankennziffer Prämienfonds ergibt sich aus einem Grundbetrag je Beschäftigten (VbE) und den geplanten Arbeitskräften (VbE). Dabei ist der im Vorjahr geplante Grundbetrag je Beschäftigten zu gewährleisten. Die Finanzierung des Prämienfonds in Höhe des Grundbetrages erfolgt aus dem planmäßigen Nettogewinn.

(2) Die Forschungseinrichtungen können dem Prämienfonds bis zu 30 % des Extragewinns und entsprechend § 30 Abs. 4 darüber hinaus erwirtschafteten Überplangewinn zuführen. Die zusätzlichen Zuführungen können pro Jahr bis zu 200 Mark je geplante VbE betragen. Erbringen Forschungseinrichtungen Leistungen zur Entwicklung von Exporterzeugnissen, kann der dem Prämienfonds aus Extragewinn zuzuführende Betrag um weitere 100 Mark je VbE erhöht werden, wenn die ökonomischen Zielstellungen der Exporteffektivität überboten werden und die Weltmarktfähigkeit der Exporterzeugnisse nachgewiesen wurde. Diese Entscheidung trifft der Generaldirektor bzw. der Leiter des übergeordneten staatlichen Organs nach Abschluß des Planjahres.

(3) Der Generaldirektor bzw. Leiter des übergeordneten staatlichen Organs ist berechtigt, die Zuführung von zusätzlichen Prämienmitteln gemäß Abs. 2 an die Erfüllung einer zusätzlichen Bedingung, insbesondere an die Erfüllung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, zu binden. Bei Nichterfüllung entscheidet der Generaldirektor bzw. Leiter des übergeordneten staatlichen Organs über die

⁹ Z. Z. gelten

— § 11 der Verordnung vom 28. Januar 1983 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 8 S. 126)

— § 30 Abs. 3 der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110)

— § 26 der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85).

¹⁰ Z. Z. gilt § 21 Abs. 1 der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110).

Minderung der zusätzlichen Zuführungen. Sie kann bis zu 50 % betragen.

(4) Zusätzliche Zuführungen von Prämienmitteln, die den Forschungseinrichtungen auf Grund von anderen Rechtsvorschriften, insbesondere für den Export wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, bzw. durch übergeordnete oder andere Organe zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, erfolgen unabhängig von den Festlegungen gemäß den Absätzen 2 und 3.

(5) Für Forschungseinrichtungen, die in größerem Umfang Produktions- und sonstige Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. c durchführen, sind für zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds für die Werkstätten in diesen Bereichen vom Generaldirektor gesonderte Zuführungskriterien festzulegen. Dabei ist von der Prämienregelung für volkseigene Betriebe¹¹ auszugehen. Die Festlegungen sind durch den zuständigen Minister zu bestätigen.

(6) Die Verwendung der Mittel des Prämienfonds erfolgt insbesondere für Zielprämien zur Realisierung von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, für auftragsgebundene Prämien sowie für Jahresendprämien. Sie ist konsequent an die Erfüllung und Übererfüllung der Zielstellungen der Pflichtenhefte zu binden. Die Prämienmittel sind insgesamt so einzusetzen, daß die materielle Stimulierung der Forschungs-, Entwicklungs- und Überleitungskollektive und einzelnen Werkstätten in Abhängigkeit vom Erreichen und Überbieten der in den Pflichtenheften vorgegebenen Leistungsziele erfolgt. Dabei ist zu sichern, daß Kollektive, deren ökonomische und wissenschaftlich-technische Ergebnisse nachweisbar den fortgeschrittenen internationalen Stand zum Zeitpunkt der Produktionswirksamkeit mitbestimmen, überdurchschnittliche Prämienbeträge erhalten. Im übrigen gilt für die Verwendung des Prämienfonds die Prämienregelung für volkseigene Betriebe.

(7) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr übertragbar.

§ 33

Leistungsfonds

(1) Forschungseinrichtungen können aus überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn einen Leistungsfonds bilden.

(2) Die Zuführungen zum Leistungsfonds können pro Jahr insgesamt bis zu 300 Mark je geplanten Beschäftigten (VbE) der Forschungseinrichtung betragen.

(3) Für die Verwendung des Leistungsfonds gelten die Rechtsvorschriften für volkseigene Betriebe¹² mit Ausnahme der Festlegungen über den Einsatz von Mitteln für Rationalisierungsinvestitionen im Rahmen der staatlichen Planaufgabe „Investitionen (materielles Volumen)“ sowie für die Tilgung von Krediten.

§ 34

Risikofonds

(1) Der Risikofonds ist in Höhe von 1 % der geplanten jährlichen Forschungskosten zu planen und zu bilden.

(2) Der Risikofonds kann von der Forschungseinrichtung für zusätzliche Kosten und Gewinnminderungen verwendet werden, die aus der eigenverantwortlichen Durchführung wissenschaftlich-technischer Arbeiten entstehen und das Ziel haben,

- neue Anwendungsgebiete als Grundlage von Leistungsangeboten zu erschließen,
- wissenschaftlichen Vorlauf zu schaffen, um bei der Übernahme von Aufgaben höchste Zielstellungen mit beherrschbarem Risiko zu sichern,

¹¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 9. September 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 34 S. 595).

¹² Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. April 1983 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 11 S. 121).

- durch Einschlagen risikobehafteter Lösungswege die ökonomischen Zielstellungen der Pflichtenhefte zu überbieten,
- durch Beschleunigung des Entwicklungsablaufes die Bearbeitungsfristen zu verkürzen.

(3) Für zusätzliche Kosten und Gewinnminderungen, die nicht den Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen, gelten die Festlegungen der §§ 19 Abs. 2 und 25 Absätze 2 und 3.

(4) Die Mittel des Risikofonds der Forschungseinrichtung sind in das Folgejahr übertragbar.

§ 35

Kultur- und Sozialfonds

Für die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds gelten die Rechtsvorschriften für volkseigene Betriebe.¹³ Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel sind in das Folgejahr übertragbar.

VIII.

Stimulierung des Forschungspersonals in betrieblichen Forschungsbereichen

§ 36

(1) Bei der Planung des Prämienfonds der Betriebe ist durch den Generaldirektor der Anteil der betrieblichen Forschungsbereiche am einheitlichen Prämienfonds festzulegen und gleichzeitig zu bestimmen, welche darüber hinausgehenden Prämienmittel die Forschungsbereiche beim Erreichen von Spitzenleistungen und bei Übererfüllung der Zielstellungen der Pflichtenhefte zur materiellen Anerkennung hoher schöpferischer Leistungen zur Verfügung gestellt bekommen. Damit ist zu sichern, daß sich für Werkstätten der Forschung und Entwicklung bei nachweisbar hohen ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Ergebnissen ein überdurchschnittlicher Betrag ergibt. Zusätzliche Prämienmittel für die Erfüllung und Übererfüllung der für den Betriebsprämienfonds festgelegten Kennziffern sind vorrangig zur materiellen Stimulierung hervorragender Ergebnisse der Forschung und Entwicklung bereitzustellen.

(2) Im übrigen gilt für die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds die Prämienregelung für volkseigene Betriebe. Bei der Verwendung der Prämienmittel sind die Festlegungen des § 33 Abs. 6 dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 37

Übergangsregelung

(1) Für bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnene Aufgaben erfolgt keine Veränderung bestehender Wirtschaftsverträge bzw. Aufträge des Generaldirektors, wenn sie bis zum 31. Dezember 1984 abgeschlossen werden. Für diese Aufgaben ist im Ergebnis der Abschlußverteidigung in Abhängigkeit von der erbrachten Leistung anstelle des bisher vereinbarten Prämiengrundbetrages und -zuschlages Normativ- und Extragewinn gemäß dieser Anordnung anzuerkennen. Wird durch diesen Gewinn der vorläufige Preis überschritten, ist der Forschungseinrichtung die Differenz durch einen staatlichen Erlöszuschlag¹⁴ auszugleichen. In diesen Verträgen bzw. Aufträgen getroffene Festlegungen über Teil- bzw. Voraus-

¹³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 2. Juni 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 21 S. 427).

¹⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. Juni 1983 über die Planung und Zuführung des staatlichen Erlöszuschlages (GBl. I Nr. 13 S. 159).

zahlungen sind unwirksam, soweit sie nicht den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 entsprechen. Bei Aufgaben, die nach dem 31. Dezember 1984 abgeschlossen werden, sind die Wirtschaftsverträge bzw. Aufträge der Generaldirektoren für die ab 1. Januar 1984 zu erbringenden Leistungen zu verändern.

(2) Wer den Beitrag für gesellschaftliche Fonds in die Forschungskosten einzubeziehen hat, ihn jedoch auf Grund bereits bestehender Verträge gemäß Abs. 1 über den Preis nicht realisiert, kann entsprechend den Rechtsvorschriften einen staatlichen Erlöszuschlag in Anspruch nehmen.

(3) Die für die Ausarbeitung und Bestätigung von Zuschlagsätzen für indirekt zu verrechnende Kosten und von Gewinnnormativen verantwortlichen Organe haben zu sichern, daß mit Inkrafttreten dieser Anordnung die Zuschlagsätze und Normative bestätigt vorliegen.

(4) Die sich aus dieser Anordnung ergebenden Auswirkungen in der Finanz- und Kostenplanung auf den Plan 1984 sind bei der Ausarbeitung des Betriebsplanes zu berücksichtigen. Sie sind durch die Kombinate den zuständigen zentralen Staatsorganen nachzuweisen und von diesen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu übergeben.

(5) Verringerte Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik, die sich auf der Grundlage der Festlegungen gemäß § 19 Abs. 1 ergeben, sind bei der Ausarbeitung des Betriebsplanes 1984 als erhöhter Nettogewinn auszuweisen und für die planmäßige Umlaufmittelausstattung der Forschungseinrichtungen einzusetzen.

§ 38

Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit auf der Grundlage dieser Anordnung spezifische Regelungen erforderlich werden, sind diese durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane gemäß § 1 Abs. 1 mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik, des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Ministers der Finanzen und des Leiters des Amtes für Preise zu erlassen. Das gilt auch für Regelungen gemäß § 1 Abs. 3.

(2) Festlegungen über die statistische Abrechnung und Berichterstattung trifft der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik.

(3) Sofern in den Abschnitten VI und VII dieser Anordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBL I Nr. 11 S. 110).

§ 39

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 4. November 1971 über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Nutzungsanordnung — (GBL II Nr. 75 S. 641),
- Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBL II Nr. 73 S. 839),
- Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (GBL I Nr. 29 S. 289),
- Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik und den Einsatz von Staatshaushaltsmitteln zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den produzierenden Bereichen der Volkswirtschaft — Finanzierungsanordnung Wissenschaft und Technik — (GBL I Nr. 7 S. 150).

Berlin, den 23. November 1983

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Dr. Weiz

Anordnung über die ökonomische Gesamtrechnung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik

vom 23. November 1983

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt

- a) die Ausarbeitung und Anwendung der ökonomischen Gesamtrechnung von Aufwand und Ergebnis für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gemäß Pflichtenheftverordnung¹ (im folgenden ökonomische Gesamtrechnung genannt),
- b) die Vorbereitung und Bestätigung der Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik (im folgenden Jahresabschlußrechnung genannt) durch die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate (im folgenden Generaldirektoren genannt) und Direktoren der volkseigenen Betriebe der Industrie und des Bauwesens vor dem übergeordneten Leiter.

I.

Ökonomische Gesamtrechnung

§ 2

Zielstellung

Zur Beurteilung der ökonomischen Zielstellungen des Pflichtenheftes und als Leitungsinstrument des Generaldirektors zur Sicherung der erforderlichen Maßnahmen für die Überleitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion sowie ihrer umfassenden volkswirtschaftlichen Verwertung ist eine ökonomische Gesamtrechnung (Anlage 1) auszuarbeiten. Mit der ökonomischen Gesamtrechnung ist die Verbindung zum Gesamtplan des Kombinates und Betriebes herzustellen, um zu gewährleisten, daß die ökonomischen Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit plan- und bilanzwirksam gemacht werden. Unter Berücksichtigung der materiell-technischen und marktseitigen Realisierungsbedingungen ist mit der ökonomischen Gesamtrechnung nachzuweisen, daß mit den gestellten Zielen für die Forschung und Entwicklung ein hoher Leistungs- und Effektivitätszuwachs und ein ökonomisch begründetes Verhältnis von Aufwand und Ergebnis gesichert wird.

§ 3

Inhaltliche Schwerpunkte

- In der ökonomischen Gesamtrechnung sind
- der Nutzen aus der Anwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in den ökonomischen Hauptkennziffern plan- und bilanzwirksam im Einführungsjahr und im 1. Folgejahr auszuweisen,
 - die Wiedererwirtschaftungsdauer für den Aufwand für Wissenschaft und Technik und Investitionen durch den Gewinn bzw. den Gewinnzuwachs nachzuweisen,
 - weitere volkswirtschaftlich bedeutende Ergebnisse, die in den Hauptkennziffern des Kombinates nicht oder nur teilweise zum Ausdruck kommen, darzustellen.

§ 4

Entscheidungen in der Abschlußverteidigung

In der Abschlußverteidigung sind durch den Generaldirektor die notwendigen Entscheidungen insbesondere zur

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBL I 1982 Nr. 1 S. 1) in Verbindung mit § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. November 1983 zur Verordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBL I Nr. 36 S. 381).

- Einführung des Ergebnisses der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe in die Produktion,
- Schaffung der erforderlichen Produktionskapazität, vor allem durch Modernisierung und Rekonstruktion der vorhandenen Grundfonds,
- Sicherung der Kooperationsbeziehungen,
- Durchführung weiterer Maßnahmen zur Marktarbeit, einschließlich der marktseitigen Realisierungsbedingungen,
- Einstellung der Produktion veralteter Erzeugnisse unter Beachtung der dafür geltenden Rechtsvorschriften

mit konkreter Verantwortung und Termin zu treffen. Die Entscheidungen sind in der ökonomischen Gesamtrechnung kontrollfähig auszuweisen.

§ 5

Kontrolle und Abrechnung

(1) Die ökonomische Gesamtrechnung ist der zuständigen Bank auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen.

(2) Die ökonomische Gesamtrechnung ist als Grundlage für die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik und die Abrechnung der Ergebnisse der realisierten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu nutzen.

II.

Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik

§ 6

Zielstellung

(1) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik für ein hohes Wachstum des ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Leistungsbeitrages aus Forschung und Entwicklung sind durch die Kombinate und Betriebe das erreichte Effektivitäts- und Qualitätsniveau sowie die ökonomischen Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in einer Jahresabschlußrechnung nachzuweisen.

(2) Die Jahresabschlußrechnung ist auf der Basis einer gründlichen Analyse der wissenschaftlich-technischen und volkswirtschaftlichen Ergebnisse des Berichtsjahres zu erarbeiten. Dabei sind die nachgewiesenen Ergebnisse von Forschung und Entwicklung im Verhältnis zum Aufwand, in der Gegenüberstellung zu den Planzielen des Berichtsjahres, zum Stand des Vorjahres und im Vergleich mit dem fortgeschrittenen internationalen Niveau zu werten.

(3) Auf der Grundlage der Jahresabschlußrechnung sind Schlußfolgerungen für die weitere Erhöhung des ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Leistungsniveaus abzuleiten.

(4) Die Jahresabschlußrechnung bildet einschließlich der Schlußfolgerungen eine Grundlage für die Jahresrechnung der Generaldirektoren und der Direktoren der Betriebe.²

(5) Die Jahresabschlußrechnung ist durch die Kombinate der Industrie und des Bauwesens entsprechend der Anlage 2 zu dieser Anordnung zu erarbeiten. Sie ist durch die Generaldirektoren und Direktoren der Betriebe vor dem übergeordneten Leiter zu verteidigen.

§ 7

Inhaltliche Schwerpunkte

Mit der Jahresabschlußrechnung sind

- der Effektivitäts- und Qualitätsfortschritt gegenüber dem Vorjahr im Verhältnis zu den aufgewendeten finanziellen Mitteln für Wissenschaft und Technik auszuweisen;
- das erreichte wissenschaftlich-technische Niveau und die ökonomische Ergiebigkeit der abgeschlossenen Forschungs-

- und Entwicklungsaufgaben des Berichtsjahres anhand der bestätigten Abschlußverteidigungen der Pflichtenhefte zusammenfassend einzuschätzen;
- die Produktions- und Exportwirksamkeit der abgeschlossenen und übergeleiteten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse nachzuweisen.

§ 8

Durchführung der Verteidigung

(1) Die Jahresabschlußrechnung ist zusammen mit den Zielstellungen der wissenschaftlich-technischen Arbeit³ für den Plan des darauffolgenden Jahres vorzulegen und zu verteidigen. Im Ergebnis der Verteidigung sind entsprechend den Erfordernissen Festlegungen zur Erhöhung der Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit sowie zur umfassenden Nutzung ihrer Ergebnisse im laufenden Jahr und zur Vorbereitung des Planes für das darauffolgende Jahr zu treffen. Ihre Erfüllung ist bei der Verteidigung des Planentwurfs Wissenschaft und Technik zu kontrollieren.

(2) Die Jahresabschlußrechnung der zentralgeleiteten Kombinate ist dazu durch die Generaldirektoren mit den für die weitere Arbeit abgeleiteten Schlußfolgerungen dem zuständigen Minister, der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Außenhandel, der Staatsbank der DDR, dem Amt für Preise und dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu übergeben.

(3) Die Jahresabschlußrechnung ist nach Kontrolle durch die Staatsbank der DDR vom zuständigen Minister im Rahmen der Jahresrechnungsfestlegung zu bestätigen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Spezifische Regelungen zur ökonomischen Gesamtrechnung für den Bereich der Landwirtschaft werden durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erlassen.

(3) Die Jahresabschlußrechnung ist erstmals für das Jahr 1983 vorzulegen mit Ausnahme der Kombinate und Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie. Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Wissenschaft und Technik fest, ab wann für die bezirksgeleiteten Kombinate seines Verantwortungsbereiches Jahresabschlußrechnungen zu erarbeiten und zu verteidigen sind.

(4) Die Einführung der Jahresabschlußrechnung in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft ist durch die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Wissenschaft und Technik zu regeln.

Berlin, den 23. November 1983

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der
Staatlichen Plankommission

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Dr. Siebert
Staatssekretär

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

Dr. Weiz

² 2. Z. Z. gilt die Verordnung vom 23. Juni 1983 über die Jahresrechnungsfestlegung in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 19 S. 139).

³ 2. Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 2 vom 25. Januar 1982 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 169).

Kennziffer	abzül- sendes Erzeu- nis, Verfah- ren, Techno- logie	Ökonomische Zielstellung für das neue Erzeugnis/Verfahren/Technologie (absolut)				Plan- und Bilanzwirksamkeit im Plan des Betriebes bzw. Kombines			
		Eröffnungs- verteidigung		Abschluß- verteidigung		(absolut)		(Zuwachs bzw. Einsparung)	
		im Jahr der Ein- führung	Einfüh- rungs- jahr	1. Folge- jahr	Einfüh- rungs- jahr	1. Folge- jahr	Einfüh- rungs- jahr	1. Folge- jahr	Einfüh- rungs- jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
IWP (Menge und IAP) dar.: Lieferung für die Bevölkerung (IAP und EVP) Nettoproduktion (1000 M) SW-Export (M und BP) NSW-Export (VM und BP) Gewinn (1000 M) Ablösung von Importen (1000 VM)									
Weitere volkswirt- schaftliche Ergeb- nisse									

Anlage 1 zu vorstehender Anordnung

Kombinat	Geheimhaltungsgrad
----------	--------------------

Ökonomische Gesamtrechnung
zur Forschungs- und Entwicklungsaufgabe

Bezeichnung der Aufgabe:

Nr. der Aufgabe:

Unterschrift	Eröff- nungsver- teidigung	Datum	Abschluß- vertei- digung	Datum	Dokument. f. Invest. bzw. Gene- ralrep.	nach Ein- führungs- jahr	nach 1. Fol- gejahr	Datum	Datum
Bestätigung durch den Generaldirektor									
Kontrollvermerke (Unterschrift)									

Kennziffer in 1000 M	Eröffnungs- verteidi- gung	Abschluß- verteidi- gung	Dokumente- tion f. In- vest. bzw. Generalrep.	Plan im Jahr der Einführung
Gesamtaufwand davon: Gesamtausgaben f. Wiss. u. Technik Investitionen zur Einführung Einführung mit Generalreparatur				
Wiederarbeitsaufwendungs- dauer (Jahre)				

Entscheidungen des Generaldirektors zur materiell-technischen Sicherung der Einführung des in der Abschlußverteidigung bestätigten ökonomischen Ergebnisses der wissenschaftlich-technischen Arbeit

...

...

...

Erläuterungen zur ökonomischen Gesamtrechnung

1. Gesamtaufwand

Erfolgt die Einführung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses mit Investitionen bzw. im Zusammenhang mit Generalreparaturen, sind die vorgesehenen Spalten auszufüllen.

2. Wiedererwirtschaftungsdauer

Die Wiedererwirtschaftungsdauer ist wie folgt zu berechnen:

a) Erzeugnisse

$$E_a = \frac{\text{Gesamtaufwand}}{\text{Gewinn}}$$

b) Verfahren, Technologien

$$E_b = \frac{\text{Gesamtaufwand}}{\text{Gewinnzuwachs}}$$

Gewinn bzw. Gewinnzuwachs sind hierfür auf den Jahresdurchschnitt der ersten beiden vollen Produktionsjahre zu beziehen. Kann im Ausnahmefall kein Gewinnzuwachs berechnet werden (z. B. in technologischen Vorstufen), ist die Selbstkostensenkung einzusetzen.

3. Lieferung für die Bevölkerung

Diese Darunterposition der IWP ist entsprechend der Verwendungsposition der MAK-Bilanzen „Lieferungen für die

Bevölkerung“ zu erfassen und zusätzlich zu EVP zu bewerten.

4. Gewinn bzw. Gewinnzuwachs

Als Gewinn ist die Kennziffer „Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz“ anzuwenden.

5. Ablösung von Importen

Bezugsbasis für die Ablösung von Importen (VM) des neuen Erzeugnisses ist der jeweilige planmäßige Importaufwand des abzulösenden Erzeugnisses im Jahr der Einführung des neuen Erzeugnisses in die Produktion. Bei Verfahren und Technologien ist analog zu verfahren.

6. Weitere volkswirtschaftliche Ergebnisse

Es sind die ökonomischen Effekte darzustellen, die sich volkswirtschaftlich, insbesondere für den Gewinnzuwachs, die Ablösung von Importen, die Steigerung der Exporte sowie die Erhöhung der Devisenrentabilität, die Erhöhung der Arbeitsproduktivität, die Senkung des Produktionsverbrauchs, die Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien im Rahmen der Nomenklatur der Staatsplan- und Ministerbilanzen, die Senkung des Transportbedarfs, die Senkung des Instandhaltungsaufwandes und in anderer Hinsicht ergaben und nicht oder nur teilweise in der Leistungsentwicklung des Kombinates zum Ausdruck kommen.

Alle nicht gesondert erläuterten Kennziffern der ökonomischen Gesamtrechnung Wissenschaft und Technik sowie alle dafür erforderlichen Basiskennziffern sind entsprechend den Definitionen für Rechnungsführung und Statistik sowie der Planungsordnung und deren jeweils geltenden Ergänzungen zu bestimmen.

Anlage 2

Jahresabschlussrechnung Wissenschaft und Technik 19...
Kombinat:

Bestätigung der Jahresabschlussrechnung:
 Hauptbuchhalter: Generaldirektor
 Datum:
 Kontrollvermerk der Staatsbank der DDR
 Die Jahresabschlussrechnung wurde am vorgelegt.
 Bestätigt Minister

Wertung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik:

1. Ausweis des Effektivitäts- und Qualitätsfortschritts

	1	Vorjahr	Berichtswehr	
			Plan	Ist
		2	3	4
1.1 Nettoproduktion mit Gütezeichen "Q" Je Mark Aufwand für Wissenschaft und Technik				
1.2 Zuwachs an ind.Warenproduktion durch Steigerung der Arbeitsproduktivität Je Mark Aufwand für Wissenschaft und Technik				
1.3 Senkung des Produktionsverbrauchs durch Reduzierung des Energie- und Materialaufwandes Je Mark Aufwand für Wissenschaft und Technik				

2. Produktions- und Exportwirksamkeit der abgeschlossenen und angeführten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse

2.1 Anteil der ind. Warenproduktion neuentwickelter Erzeugnisse an der ind.Warenproduktion insgesamt %			
2.2 Anteil des Exporte neuentwickelter Erzeugnisse an gesamten Export % (auf Basis M bzw. VM)	SW	NSW	
2.3 Anteil der Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des w.-t. Fortschritts, der für die Steigerung der Produktivität wirksam wurde %			
2.4 Anteil der durch Maßnahmen des w.-t. Fortschritts erreichten Senkung des Produktionsverbrauchs %			

3. Gesamtaufwand für Wissenschaft und Technik

3.1 Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik MioM		
3.2 Erlöse MioM		
3.3 Aufwand für Wissenschaft und Technik MioM		
3.4 Bestände an noch nicht in die Produktion überführten fertiggestellten wissenschaftlich-technischen Arbeiten MioM		
3.5 Bestände an unfertigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten MioM		

4. Wissenschaftlich-technisches Niveau und ökonomische Ergiebigkeit der abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Berichtsjahr

ME	Zielstellung Pflichtenheft			Ergebnis Abschlußwert.	
	1	2	3	4	5
	1	2	3	4	5
4.1.	abgeschlossene F/E-Aufgaben	Anz.			
4.2.	ind. Warenproduktion zu IAP	Mio M			
4.3.	dar. Lieferung für die Bevölkerung zu IAP u. EVP	Mio M			
4.4.	Nettoproduktion	Mio M			
4.5.	SW-Export	Mio M			
4.6.	Devisenrentabilität - SW				
4.7.	NSW-Export	Mio VM			
4.8.	Devisenrentabilität - NSW				
4.9.	Ablösung von Importen	Mio VM			
4.10.	Einsparung von Materialkosten	Mio M			
4.11.	Gewinn	Mio M			
4.12.	Gewinnzuwachs	Mio M			

ME	Zielstellung Pflichtenheft			Ergebnis Abschlußwert.	
	1	2	3	4	5
	1	2	3	4	5
4.13.	Gesamtaufwand an F/E-Mitteln f. d. abgeschlossenen Aufgaben seit Beginn der Bearbeitung	Mio M			
4.14.	Aufwendungen an Investitionen bzw. für Generalreparaturen zur Einführung	Mio M			
4.15.	Aufwendungen insgesamt (F/E u. Investitionen bzw. Gen.rep.)	Mio M			

ME	Zielstellung Pflichtenheft			Ergebnis Abschlußwert.	
	1	2	3	4	5
	1	2	3	4	5
4.16.	durchschnittliche Bearbeitungsdauer von der Bestätigung d. Pflichtenhefte bis zur Abschlußverteidigung	Mon.			
4.17.	Verhältnis Gesamtaufwand f. Wissenschaft u. Technik, Investitionen u. Generalreparaturen zu Gewinn (Wiederwirtschaftungsdauer)	Jahre			

5. Entwicklung des Qualitätsniveaus

ME	Zielstellung Pflichtenheft			Ergebnis Abschlußwert.	
	1	2	3	4	5
	1	2	3	4	5
5.1.	durch die staatliche Qualitätsinspektion bestätigte Spitzenleistungen	Anz.			
5.2.	Anteil der ind. Warenproduktion mit Gütezeichen "Q" an der ind. Warenproduktion	%			
5.3.	Anteil der exportierten ind. Warenproduktion mit Gz "Q" am Export	%			
5.4.	Kosten für Ausschub u. Nacharbeit	TM			

**Erläuterungen zu den Kennziffern
der Jahresabschlußrechnung
Wissenschaft und Technik**

Zu 1. Ausweis des Effektivitäts- und Qualitätsfortschritts

- Aufwand für Wissenschaft und Technik:
Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik vermindert um die Erlöse gemäß § 15 Abs. 1 der Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung.
- Nettoproduktion mit dem Gütezeichen „Q“:
Verhältnis von geplanter bzw. erreichter Nettoproduktion zur industriellen Warenproduktion des Kombines multipliziert mit dem Umfang der industriellen Warenproduktion mit Gütezeichen „Q“.
- Senkung des Produktionsverbrauchs durch Reduzierung des Material- und Energieaufwandes:
Absolute Material- und Energiekosteneinsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechend der Richtlinie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Berichterstattung über die ökonomischen Ergebnisse aus realisierten Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Fbl. 351).

Zu 2. Produktionswirksamkeit der abgeschlossenen und eingeführten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse

- Anteil der Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der für die Steigerung der Produktivität wirksam wurde:
Prozentuales Verhältnis von berechneter Arbeitszeiteinsparung aus der geplanten bzw. erreichten realen Steigerungsrate der Arbeitsproduktivität (entsprechend Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinen und Betrieben der Industrie und des Bauwesens, Abschnitt Planteil 6, Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte, Seite 154) zur Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.
- Anteil der durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erreichten Senkung des Produktionsverbrauchs:
Prozentuales Verhältnis von absoluter Selbstkostensenkung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Selbstkostensenkung insgesamt gegenüber dem Vorjahr (entsprechend Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinen und Betrieben der Industrie und des Bauwesens, Abschnitt Planteil 8, Finanzen und Kosten, Seite 208 ff.).

Zu 4. Wissenschaftlich-technisches Niveau und ökonomische Ergiebigkeit der abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Berichtsjahr

- durchschnittliche Devisenrentabilität entsprechend den geltenden Bestimmungen.

Alle nicht gesondert erläuterten Kennziffern der Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik sowie alle dafür erforderlichen Basiskennziffern sind entsprechend den Definitionen für Rechnungsführung und Statistik sowie der Planungsordnung und deren jeweils geltenden Ergänzungen zu bestimmen.

**Anordnung
über die Transportkostenregelung bei der Lieferung
von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln**

vom 26. Oktober 1983

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Anordnung legt die Transportkostenregelungen fest, die sich aus den wechselseitigen Beziehungen zwischen den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sowie den kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben (nachfolgend Landwirtschaftsbetriebe genannt) und

- den VEB Kombinen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und deren VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (nachfolgend VEB OGS genannt),
 - den Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (nachfolgend Verarbeitungsbetriebe genannt)
- bei der Lieferung und dem Bezug von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln ergeben.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgelegten Transportkostenregelungen werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Transport- und Umschlagleistungen von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln, die die Landwirtschaftsbetriebe für die VEB OGS und die Verarbeitungsbetriebe erbringen.

§ 3

Transportverpflichtung der Landwirtschaftsbetriebe

(1) Bei der Frachtstellung „ab durchschnittliche Schlagentfernung des Erzeugerbetriebes“ gemäß

- Anordnung Nr. Pr. 398 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Speise- und Futterkartoffeln (Sonderdruck Nr. 1099 des Gesetzblattes S. 27) und
- Anordnung Nr. Pr. 416 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Sonderdruck Nr. 1103 des Gesetzblattes S. 3)

bleibt die Verpflichtung der Landwirtschaftsbetriebe für den Transport von frischem Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln bis zur vereinbarten Abnahmestelle bzw. Verladestelle und das Entladen bzw. Umschlagen auf der Abnahme- bzw. Verladestelle bestehen. Wurden bisher die Transportleistungen vom Besteller durchgeführt, so sind diese von ihm weiter durchzuführen.

(2) Zwischen den Landwirtschaftsbetrieben und den VEB OGS sind Verträge über den Transport abzuschließen. In diese Verträge sind die Transportmittel, die Transportwege und Entfernungen sowie die Bedingungen der Vergütung der Transportkosten aufzunehmen.

§ 4

Ermittlung des Transportweges

(1) Für die Ermittlung des Transportweges bei frischem Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln ist von der durchschnittlichen Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes über die zentralen Aufbereitungs-, Lager- und Vermarktungsanlagen (nachfolgend ALV-Anlagen genannt) bis zur vereinbarten Abnahme- bzw. Verladestelle der VEB OGS auszugehen.

(2) Die Ermittlung der Transportwege erfolgt in 2 Teilstrecken:

1. Teilstrecke

- durchschnittliche Schlagentfernung der Anbaufläche bis zu den zentralen ALV-Anlagen (Beladeort),
- durchschnittliche Schlagentfernung der Anbaufläche bis zum Mietenplatz und vom Mietenplatz bis zur zentralen ALV-Anlage (Beladeort) für Erzeugnisse, die vor dem Aufkauf von den Landwirtschaftsbetrieben in Mieten eingelagert werden, die nicht an ALV-Anlagen angeschlossen sind.

2. Teilstrecke

Beladeort/Landwirtschaftsbetrieb bis zur vereinbarten Abnahmestelle bzw. vereinbarten Verladestelle. Bei Waggonverladung gilt die Verladestation als vereinbart.

(3) Der Transportweg wird für jeden Landwirtschaftsbetrieb durch den jeweils zuständigen VEB OGS in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsbetrieb ermittelt.

§ 5

Errechnung der Transportkosten

(1) Die Landwirtschaftsbetriebe haben auf der Grundlage des entsprechend § 4 ermittelten Transportweges Pauschalsätze für die Vergütung der Transportkosten mit eigenen Transportmitteln für Lieferungen an die VEB OGS sowie für Lieferungen an den Einzelhandel und sonstige Abnehmer im Direktbezug mit dem VEB OGS zu vereinbaren. Dabei sind die Pauschalsätze für die Vergütung der Kosten beim Transport von frischem Obst, Gemüse und Speisekartoffeln für die 1. und 2. Teilstrecke tariflich getrennt zu ermitteln. Die Pauschalsätze für den Transport von Speisekartoffeln für die 1. Teilstrecke werden auf der Grundlage des Anrechnungsgewichtes, für die 2. Teilstrecke auf der Grundlage des Anlieferungsgewichtes ermittelt. Für frisches Obst und Gemüse werden die Pauschalsätze für die 1. und 2. Teilstrecke auf der Grundlage des Anlieferungsgewichtes ermittelt. Das Anlieferungsgewicht ist auf der Grundlage des Anrechnungsgewichtes (Netto) und des Umrechnungsfaktors für das pauschalisierte Gewicht der Verpackung je t Anrechnungsgewicht gemäß Anlage 1 zu errechnen.

(2) Die Pauschalsätze für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln sind auf der Grundlage des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (nachfolgend GKT genannt) zur Anordnung Nr. Pr. 370 vom 10. April 1981 über die Preise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes) Teil D, Preisgruppe III, zu ermitteln. Für die in der Anlage 2 genannten Obst- und Gemüsearten sind die Pauschalsätze auf der Grundlage der Preisgruppe IV zu errechnen.

(3) Bei der Vereinbarung der Pauschalsätze sind gleichzeitig die Be- und Entladezeiten entsprechend den örtlichen Bedingungen zu vereinbaren.

(4) Die Umrechnung von Stückware ist bei Frischgemüse auf Grundlage der Anlage 3 vorzunehmen.

§ 6

Vergütung der Transport- und Umschlagkosten

(1) Die Transportkosten sind auf der Basis der vereinbarten Pauschalsätze bei Lieferungen an die VEB OGS, bei Lieferungen im Streckengeschäft an den Einzelhandel und sonstige Abnehmer durch die VEB OGS direkt an die Landwirtschaftsbetriebe zu vergüten. Bei Lieferungen an den Einzelhandel und sonstige Abnehmer im Direktgeschäft erfolgt die Vergütung der vereinbarten Pauschalsätze durch die VEB OGS auf Antrag mit entsprechendem Nachweis.

(2) Die Vergütung der Transportkosten für die unmittelbar nach der Ernte von den VEB OGS aufgekauften Obst- und

Gemüsekulturen erfolgt für die 1. und 2. Teilstrecke auf der Grundlage des Anlieferungsgewichtes.

(3) Die Transportkosten für Obst- und Gemüsekulturen, die vor dem Aufkauf durch die VEB OGS von den Landwirtschaftsbetrieben eingelagert werden, sind entsprechend den Berechnungsgrundlagen für die 1. und 2. Teilstrecke wie folgt zu vergüten:

- für die 1. Teilstrecke gemäß § 4 Abs. 2 auf der Basis des Anlieferungsgewichtes unter Berücksichtigung der Lagerverluste (je Tonne errechneter Handelswarenteil der Lagerbestände auf- bzw. abgerundet nach der Auslagerung). Der eingelagerte Handelswarenteil wird mit dem Umrechnungsfaktor entsprechend der Anlage 4 ermittelt (Anlieferungsgewicht \times Umrechnungsfaktor).
- für die 2. Teilstrecke gemäß § 4 Abs. 2 für Lagerkulturen auf der Grundlage des Anlieferungsgewichtes.

(4) Für Speisekartoffeln, die vor dem Aufkauf durch die VEB OGS von den Landwirtschaftsbetrieben eingelagert werden, erfolgt die Vergütung der Transportkosten für

- die 1. Teilstrecke auf der Grundlage des ermittelten Speisekartoffelanteils sofort nach der Einlagerung,
- die 2. Teilstrecke auf der Grundlage des Anlieferungsgewichtes nach der Auslagerung.

(5) Für geschälte und geputzte Speisekartoffeln erfolgt die Vergütung der Transportkosten für

- die 1. Teilstrecke nach dem Verkauf auf der Grundlage der eingesetzten Speisekartoffelmenge je Tonne geschälter und geputzter Speisekartoffeln gemäß Normativ¹ (Anlieferungsgewicht \times Normativ), sofern die 1. Teilstrecke nicht bereits gemäß Abs. 4 1. Strich vergütet wurde,
- die 2. Teilstrecke auf der Grundlage des Anlieferungsgewichtes.

(6) Die Kosten für das Beladen am Schlag und für das Ent- und Beladen an der ALV-Anlage sind mit dem Erzeugerpreis abgegolten. Für das Entladen bzw. den Umschlag (außer für das Abkippen) auf der Abnahme- bzw. Verladestelle von frischem Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln werden den Landwirtschaftsbetrieben auf der Grundlage der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen² die in der Anlage 5 aufgeführten Entgelte vom VEB OGS erstattet.

(7) Bei Lieferung von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln durch die Landwirtschaftsbetriebe an die Verarbeitungsbetriebe sind die Transportkosten auf der Grundlage vereinbarter Pauschalsätze den Landwirtschaftsbetrieben durch die Verarbeitungsbetriebe zu vergüten. Die Transportwege sind gemäß § 4 zu ermitteln. Für Strecken, für welche keine Pauschalsätze vereinbart wurden, sind die Transportkosten in effektiver Höhe zu vergüten.

(8) Liefert der Landwirtschaftsbetrieb Einkellerungskartoffeln „frei Haus“ oder „frei Keller“ (Direkteinkellerung), so sind ihm zur Abgeltung der Abtrageleistung 6 M/t vom VEB OGS zu vergüten.

(9) Die festgelegten Beförderungsentgelte bis 6 M/t gemäß § 5 Abs. 6 der Anordnung Nr. Pr. 429 vom 31. Januar 1983 über die Großhandelsabgabepreise und Handelsspannen für Speisekartoffeln (Sonderdruck Nr. 1116 des Gesetzblattes) sind als Anhangebetrag zum Einzelhandelsverkaufspreis durch den Landwirtschaftsbetrieb vom Verbraucher zu vereinnahmen. Die vereinbarten Pauschalbeträge sind entsprechend zu reduzieren.

(10) Werden frisches Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln nicht mit Fahrzeugen der Landwirtschaftsbetriebe

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 402 vom 31. Januar 1983 über das Entgelt und die Verlustausgleiche für das Schälen und Putzen von Speisekartoffeln (Sonderdruck Nr. 1099 des Gesetzblattes S. 49).

² Tarif für Ladeleistungen vom 15. April 1980 zur Anordnung Nr. Pr. 347 über die Preise für Ladeleistungen.

transportiert, erfolgt die Rechnungslegung für die effektiven Transportkosten sowie für die Kosten der Entladung bzw. den Umschlag vom Fahrzeughalter an den Landwirtschaftsbetrieb. Die Vergütung der Transportkosten gegenüber dem Landwirtschaftsbetrieb erfolgt entsprechend § 6 Abs. 1.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erbracht werden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 25. Juni 1971 über die Transportkostenregelungen bei der Frachtstellung „ab Hof“ für die Lieferungen von frischem Obst und Gemüse (GBl. II Nr. 59 S. 517),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 23. Dezember 1982 über die Transportkostenregelungen bei der Frachtstellung „ab Hof“ für die Lieferungen von frischem Obst und Gemüse (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 23),
- c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a) genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane³ herausgegebenen Preisvorschriften.

Berlin, den 26. Oktober 1983

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
I. V.: Dr. Cesarz
Staatssekretär

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. Jurlich
Staatssekretär

³ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 3. November 1983 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1144 des Gesetzblattes).

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Umrechnungsfaktor für das pauschalisierte Gewicht der Verpackung

— Obst und Gemüse	1,35
— Speisekartoffeln in Rollbehältern	1,36

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Gemüse- und Obstsorten, die zur Berechnung der Transportkosten in die Preisgruppe IV, Teil D des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs zur Anordnung Nr. Pr. 370 über die Preise für Gütertransportleistungen einzustufen sind:

1. Frischgemüse

- | | |
|-------------|-----------------------|
| — Rosenkohl | — Winterendivien |
| — Radies | — Schnittpetersilie*) |

*) Sofern bei räumlicher Ausnutzung des Kraftfahrzeuges die wirkliche Masse der Ladung bei der An- und Abfuhr weniger als 30% der Nutzmasse des Kraftfahrzeuges beträgt, sind die Entgelte der Preisgruppe IV mit einem Zuschlag von 100% zu berechnen. (GKT zur Anordnung Nr. Pr. 370 über die Preise für Gütertransportleistungen).

- | | |
|--------------------|---------------------------------------|
| — Rettich mit Laub | — Schnittsellerie*) |
| — Schnittlauch | — Brunnenkresse |
| — Zwiebellauch | — Gartenkresse*) |
| — Kopfsalat | — Gemüsebohnen |
| — Feldsalat | — Kulturpilze |
| — Spinat | — Tomate Frischmarkt
in Spankörben |
| — Grünkohl | |
| — Brokkoli | |

2. Frischobst

- Aprikosen
- Pfirsiche
- Erdbeeren
- Gartenhimbeeren
- Gartenbrombeeren
- Kulturheidelbeeren
- Kultursanddorn
- Kulturholunder
- Schwarze Edeleberesche

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Umrechnung von Stückware — Frischgemüse — auf Kilogramm

Das Umrechnungsverhältnis bezieht sich jeweils auf 100 Stück.

Artikelnummer ¹	Gemüseart	Zeitraum	Gewicht
2 100	Speisemöhren m. L.	v. 1. 12. bis 31. 5. 1. 6. bis 30. 11.	5 kg 7 kg
2 130	Radies	ohne Zeitbegrenzung runde Sorten langovale und eiszapfenförmige Sorten	1 kg 2 kg
2 140	Rettich m. L.	v. 1. 12. bis 30. 4. 1. 5. bis 31. 5. 1. 6. bis 30. 11.	10 kg 15 kg 20 kg
2 160	Bündelrettich	ohne Zeitbegrenzung	2 kg
2 190	Sellerie m. L.	ohne Zeitbegrenzung	30 kg
2 311	Kopfsalat	v. 1. 12. bis 28. 2. 1. 3. bis 30. 4. 1. 5. bis 31. 5. 1. 6. bis 30. 11.	10 kg 15 kg 20 kg 25 kg
2 320	Endivien	ohne Zeitbegrenzung	30 kg
2 591	Speisezwiebeln m. L.	v. 1. 6. bis 30. 11. 1. 12. bis 31. 5.	5 kg 4 kg
2 650	Blumenkohl	v. 1. 12. bis 31. 5. 1. 6. bis 30. 11.	80 kg 130 kg
2 660	Kohlrabi m. L.	v. 1. 12. bis 30. 4. 1. 5. bis 31. 5. 1. 6. bis 30. 6. 1. 7. bis 30. 11.	15 kg 20 kg 25 kg 30 kg

Bei Mischsendungen ergibt sich das Gesamtgewicht aus der Addition der pro Gemüseart umgerechneten und gerundeten Mengen.

¹ Lt. Artikelnummernverzeichnis für das Sortiment Obst, Gemüse — Frischware — und Speisekartoffeln

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Faktoren zur Ermittlung des Handelswarenanteils der eingelagerten Bestände¹

Warenart	Lagerungsart	Umrechnungsfaktor für die Lagerdauer bis zu							
		1 Monat	2 Monate	3 Monate	4 Monate	5 Monate	6 Monate	7 Monate	über 7 Monate
Wurzeigemüse	EL ²	1,0417	1,0526	1,0638	1,0870	1,1236	1,1494	1,2048	1,2658
	KL ³	1,0152	1,0309	1,0417	1,0526	1,0753	1,0989	1,1236	1,1364
Zwiebein	EL	1,0417	1,0638	1,0989	1,1236	1,1494	1,1765	1,2048	1,2317
	KL	1,0101	1,0204	1,0309	1,0417	1,0526	1,0638	1,0753	1,1176
Weißkohl	EL	1,0526	1,0753	1,0989	1,1364	1,1765	1,2195	1,2658	1,3158
	KL	1,0101	1,0256	1,0363	1,0471	1,0695	1,0811	1,0929	1,1050
Rotkohl	EL	1,0638	1,0870	1,0989	1,1364	1,1905	1,2317	1,2821	1,3333
	KL	1,0101	1,0256	1,0363	1,0471	1,0695	1,0811	1,0929	1,1050
Blatt- und Stielgemüse	EL	1,1765	—	—	—	—	—	—	—
	KL	1,0870	—	—	—	—	—	—	—
Fruchtgemüse	EL	1,1494	—	—	—	—	—	—	—
	KL	1,0526	—	—	—	—	—	—	—
Hülsenfrüchte, übriges Kohlgemüse	EL	—	—	—	—	—	—	—	—
	KL	1,0870	—	—	—	—	—	—	—
Apfel	EL	1,0526	1,0753	1,0989	1,1236	1,1494	1,1765	—	—
	KL	1,0152	1,0309	1,0417	1,0526	1,0638	1,0870	1,0989	1,1336
Steinobst	EL	1,1364	—	—	—	—	—	—	—
	KL	1,0754	—	—	—	—	—	—	—
Beerenobst	EL	1,1364	—	—	—	—	—	—	—
	KL	1,0870	—	—	—	—	—	—	—

¹ Die Umrechnungsfaktoren basieren auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften: Gemeinsame Weisung Nr. 10/83 vom 22. April 1983 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Sonderdruck Nr. 21/1983)

² Einfache Lagerung

³ Kühlagerung

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Entgelte
für die Entladung außer Abkippen bzw. den Umschlag
von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln
(M/t Anlieferungsgewicht)

Lose Güter	M/t
— Speisekartoffeln	3,55
— Obst und Gemüse	5,70
Güter in Kisten, Kartons, Säcken und sonstiger handelsüblicher Verpackung	
— im Stückgewicht bis 10 kg	11,35
— im Stückgewicht über 10 kg bis 25 kg	8,80

— im Stückgewicht über 25 kg bis 50 kg	8,15
— im Stückgewicht über 50 kg bis 100 kg	7,10
— im Stückgewicht über 100 kg bis 250 kg	6,70
— im Stückgewicht über 250 kg bis 500 kg	5,85
— im Stückgewicht über 500 kg bei manuellem Umschlag sowie beim Einsatz von Gabelstaplern	6,40
— im Stückgewicht über 500 kg bei mechanischem Umschlag	5,45

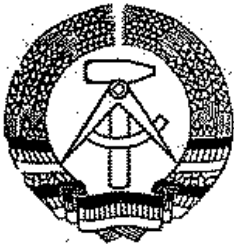
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: HZB Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (61062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 333 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roßhofsdruck)

ISSN 0138-1644



1983

Berlin, den 28. Dezember 1983

Teil I Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 83	Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse	405
1. 12. 83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse — Erzeugnisanmeldung —	412
1. 12. 83	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse — Staatliche gestalterische Qualitätskontrolle — ..	415
1. 12. 83	Statut des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung — Beschluß des Ministerrates	417

Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse

vom 1. Dezember 1983

Zur durchgängigen Erhöhung und Sicherung des qualitativen Niveaus aller Erzeugnisse, insbesondere zur Entwicklung und Produktion von Spitzenqualität entsprechend den Erfordernissen des Exportes, der Intensivierung der Volkswirtschaft und den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie mit dem Ziel, ein zunehmend günstigeres Verhältnis von Aufwand und Ergebnis auf der Grundlage hoher Arbeitsproduktivität und niedrigen Produktionsverbrauchs zu erreichen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Qualitätsentwicklung und -sicherung für industrielle Erzeugnisse und materielle Leistungen industrieller Art sowie die staatliche Qualitätskontrolle durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung.

(2) Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 sind auch Erzeugnisse und Leistungen der Kühl- und Lagerwirtschaft, der tierischen Rohstoffproduktion und der volkseigenen Betriebe der Saat- und Pflanzgutproduktion, der Kombinate und Betriebe des volkseigenen und genossenschaftlichen Handels sowie der Handwerksbetriebe der Lebensmittelindustrie.

(3) Diese Verordnung gilt für

- staatliche Organe und wirtschaftsleitende Organe,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Kombinate und Betriebe genannt).

(4) Diese Verordnung findet für die Entwicklung und Sicherung der Qualität von Erzeugnissen für bewaffnete Organe Anwendung, soweit in den speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen sind.

Aufgaben der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und -sicherung

§ 2

Grundsätzliche Aufgaben

Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sichern auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften die Durchführung der staatlichen Qualitätspolitik zur Gewährleistung einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden hohen Qualität der Erzeugnisse, einschließlich der Zuverlässigkeit, Lebensdauer und Formgestaltung. Sie gewährleisten, daß in den Kombinat und Betrieben entsprechend den Markterfordernissen Spitzenerzeugnisse entwickelt werden, mit deren schneller und umfassender Produktionswirksamkeit zugleich die Arbeitsproduktivität bedeutend gesteigert, der Material- und Energieverbrauch wesentlich gesenkt sowie insgesamt ein günstiges Verhältnis von Aufwand und Ergebnis gesichert wird. Die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der Qualitätsentwicklung ist darauf zu richten, in den Kombinat und Betrieben die konsequente Orientierung auf fehlerfreie Arbeit durchzusetzen.

§ 3

Ministerien

(1) Den Ministern obliegt die Verantwortung für die Verwirklichung der staatlichen Qualitätspolitik in den Kombinat und Betrieben ihres Verantwortungsbereiches.

(2) Die Ministerien haben zur Durchsetzung der zentralen staatlichen Aufgaben und Planaufgaben in engem Zusammenwirken mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für industrielle Formgestaltung den Kombinat Schwerpunkte für eine erzeugniskonkrete Qualitätsentwicklung vorzugeben, mit dem Ziel, das Produktionsortiment stärker durch neue, den Erfordernissen des Außenmarktes, der Volkswirtschaft und der Bevölkerung ent-

sprechende Erzeugnisse zu bestimmen. Die Realisierung dieser Schwerpunkte ist mit den Plänen Wissenschaft und Technik zu sichern.

(3) Die ergebniskonkrete Qualitätsentwicklung ist vor allem zu richten auf die

- Erhöhung der Gebrauchseigenschaften — insbesondere Zuverlässigkeit und Lebensdauer — der Erzeugnisse einschließlich der gestalterischen Qualität entsprechend den Markterfordernissen und den künftigen Nutzenerwartungen der Anwender bei gleichzeitig sinkendem Aufwand,
- Senkung des Material- und Energieverbrauches bei der Entwicklung, Herstellung und Anwendung der Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses, der größtmöglichen und volkswirtschaftlich vorteilhaften Veredlung der einzusetzenden Rohstoffe,
- Anhebung des technologischen Niveaus in den Kombinat und Betrieben und die Entwicklung, Produktion und Anwendung einer entsprechenden leistungsfähigen Meß- und Prüftechnik.

(4) Die Minister sichern die Anwendung wirksamer Qualitätssicherungssysteme in den Kombinat ihres Bereiches. Sie kontrollieren die Wirksamkeit der Qualitätssicherungssysteme der Kombinate, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von Spitzenleistungen zur Erhöhung des Anteils der industriellen Warenproduktion mit dem Gütezeichen „Q“, der erzielten Außenhandelseffektivität sowie der erreichten Ergebnisse bei der Durchsetzung der fehlerfreien Arbeit. Es ist zu gewährleisten, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Qualitätssicherung jährlich in Qualitätsprogrammen der Kombinate festgelegt werden.

(5) Auf der Grundlage der Qualitätsanalysen der Kombinate und der damit ausgewiesenen Wirksamkeit der Technischen Kontrollorganisation sichern die Minister den Leistungsvergleich und den Erfahrungsaustausch mit den Leitern der Technischen Kontrollorganisation der Kombinate sowie deren Qualifizierung.

(6) Die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 5 gelten für die Räte der Bezirke gegenüber den Kombinat und Betrieben ihres Verantwortungsbereiches entsprechend.

§ 4

Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung Amt für industrielle Formgestaltung

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung sind verantwortlich für die Durchsetzung der vom Ministerrat übertragenen Aufgaben der Leitung und Planung der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Sie realisieren diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen und den Kombinat. Sie verwirklichen ihren staatlichen Auftrag auf der Grundlage einer qualifizierten Analysen- und Kontrolltätigkeit, insbesondere durch die

- Ausarbeitung von zentralen Vorgaben zur Erhöhung der Qualität der Produktion — insbesondere zur Sicherung einer hohen Effektivität der Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ — in Vorbereitung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und die Kontrolle ihrer Erfüllung sowie die Einflußnahme auf entsprechende Ziel- und Aufgabenstellungen der Pläne Wissenschaft und Technik der Kombinate und Betriebe;
- Vorgabe des staatlichen Qualitätsmaßstabes für die Entwicklung von Spitzenerzeugnissen und die Kontrolle seiner Umsetzung in den Zielstellungen der Pflichtenhefte, um zu sichern, daß die wissenschaftlich-technischen und formgestalterischen Leistungen den Erfordernissen des Außenmarktes, der Volkswirtschaft und der Bevölkerung entsprechen und dem wachsenden Tempo des wissenschaftlich-technischen Fortschritts Rechnung tragen;
- Zustimmung zu Pflichtenheften für die Entwicklung neuer Erzeugnisse und der damit verbundenen Verfahren und Technologien sowie Kontrolle über die Verwirklichung der

in den Pflichtenheften enthaltenen Zielstellungen in qualitäts- und effektivitätswirksame Ergebnisse;

- einheitliche Leitung und Planung der auf höchste gesellschaftliche Effektivität gerichteten Standardisierungsarbeiten zur Erhöhung und Sicherung der Qualität aller Erzeugnisse;
- Einflußnahme auf die Entwicklung eines rationellen, auf hohe Effektivität und Qualität der gesellschaftlichen Arbeit ausgerichteten Meßwesens in den Kombinat und Betrieben, Vorgabe von Aufgabenstellungen für die Entwicklung und Produktion erforderlicher Meß- und Prüftechnik und ihres effektiven Einsatzes in der Produktionsvorbereitung und -durchführung sowie die periodische Prüfung der Richtigkeit der Meßmittel; Unterstützung der Kombinate bei der einheitlichen Anwendung und Weiterentwicklung der Prüf- und Kontrollmethoden;
- Erteilung bzw. Aberkennung des Gütezeichens „Q“ bzw. des Prädikates „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL);
- Festlegung der Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen, Bestätigung der von den Industrieministerien ausgearbeiteten Methodiken für die Bewertung und den Vergleich der Gebrauchseigenschaften für ganze Erzeugnisgruppen sowie der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften neuer Erzeugnisse entsprechend den Rechtsvorschriften in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen;
- Einstufung von Erzeugnissen als technisch oder formgestalterisch veraltet, wenn sie nicht mehr den Qualitätsanforderungen der Standards entsprechen, wissenschaftlich-technische und formgestalterische Rückstände bzw. eine sinkende Effektivität aufweisen;
- Auszeichnung von Kombinat und Betrieben mit dem Titel „Kombinat der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“ bzw. „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“;
- Erteilung von Auflagen und Festlegung von Gewinnabschlüssen zur Durchsetzung der staatlichen Qualitätsforderungen, Sperren der Auslieferung von Fertigerzeugnissen zur Abwendung volkswirtschaftlicher Schäden.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unterstützt die Kombinate bei der Ausarbeitung von Qualitätsanalysen zur Ableitung höherer Qualitätsforderungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit sowie die Produktion.

(3) Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt vorzuschlagen, welche Generaldirektoren der Kombinate (nachfolgend Generaldirektoren genannt) die Qualitätsanalysen vor den Ministern unter Mitwirkung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu verteidigen haben.

(4) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung haben das Recht, Kontrollen in den Kombinat und Betrieben durchzuführen und Proben und Prüfmuster zu entnehmen. Die mit der Durchführung beauftragten Mitarbeiter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sind, unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen und der Bestimmungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen, zum Betreten der betrieblichen Räume, Lagerplätze usw. sowie zur Einsicht in alle zur Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen betrieblichen Unterlagen berechtigt.

(5) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung unterstützen die Kombinate und Betriebe bei der Gewährleistung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden stabilen Qualitätssicherung und bei der Durchsetzung der fehlerfreien Arbeit, vor allem durch die Verallgemeinerung und Übertragung bewährter Erfahrungen und Wettbewerbsmethoden und eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet.

(6) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unterstützt und kontrolliert die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe des volkseigenen und genos-

senschaftlichen Handels auf Schwerpunktgebieten bei der Ausarbeitung und Durchsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung. Es führt Inspektionen im Handel zur Versorgungswirksamkeit, insbesondere zur Anlieferqualität und zum Gebrauchsverhalten der Erzeugnisse sowie zum Niveau des Kundendienstes durch und wertet Qualitätsanalysen des Konsumgüterbinnenhandels zu Reklamationen, Qualitätsvertragsstrafen, Handelsverlusten und Beständen aus.

(7) Rechtsvorschriften, in denen anderen zentralen Staatsorganen bestimmte Aufgaben auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle übertragen wurden, bleiben von den Festlegungen der Absätze 1 bis 6 unberührt.

§ 5

Staatliche Qualitätsinspektionen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

(1) In den zentral geleiteten Kombinate der Industrie bestehen zur Kontrolle der Durchsetzung der staatlichen Qualitätspolitik Staatliche Qualitätsinspektionen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung entscheidet in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen übergeordneten Organe darüber, in welchen anderen Kombinate Staatliche Qualitätsinspektionen gebildet werden.

(2) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Qualitätsinspektionen werden entsprechend einer Nomenklatur vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung berufen bzw. abberufen.

(3) Aufgabe der Staatlichen Qualitätsinspektionen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist es, über die Generaldirektoren die staatlichen Qualitätsforderungen bei der Leitung, Planung und Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit und der Produktion bis zum Absatz durchzusetzen und die Generaldirektoren bei der Entwicklung und Sicherung eines hohen qualitativen Niveaus der Produktion zu unterstützen. Daraus ergeben sich für die Staatlichen Qualitätsinspektionen folgende Aufgaben:

- Analyse der Qualitätsentwicklung im Kombinat an Hand der monatlichen Planerfüllung und Erarbeitung von Schlussfolgerungen;
- Vermittlung der Erfahrungen der Besten bei der Entwicklung und Durchsetzung eines modernen Qualitätssicherungssystems, leistungsfähiger Technischer Kontrollorganisationen und der Nutzung rationeller Prüf- und Meßtechnik mit dem Ziel, eine fehlerfreie Produktion an allen Arbeitsplätzen zu erreichen;
- Durchsetzung der Qualitätsforderungen mit den Pflichtenheften für die Entwicklung neuer Erzeugnisse und Sicherung von Leistungszielen und Ergebnissen, die den Erfordernissen des Außenmarktes, der Volkswirtschaft und der Bevölkerung entsprechen;
- Kontrolle des wissenschaftlich-technischen Niveaus der Standards und Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Qualitätsforderungen bei der Aus- und Überarbeitung von Standards;
- Kontrolle der Wirksamkeit der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, der Einhaltung der technologischen Disziplin und der Standards zur Sicherung einer mustergetreuen und qualitätsgerechten Fertigung sowie des Niveaus der Qualitätssicherung zur Verwirklichung fehlerfreier Arbeit und der Durchsetzung der 100%igen End- und Versandkontrolle, insbesondere bei Exporterzeugnissen.

(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben haben die Leiter der Staatlichen Qualitätsinspektionen folgende Rechte:

- Durchführung von Inspektionen in den Kombinate und Betrieben;
- Erteilung von Auflagen an die Kombinate und Betriebe zur Erhöhung des qualitativen Niveaus der Erzeugnisse und der Produktion, der Wirksamkeit der Qualitätssicherung sowie zur Erarbeitung und Überarbeitung von Standards auf der Grundlage einer ständigen Analysentätigkeit:

- Sperren der Weiterverarbeitung qualitätsgeminderter Roh- und Zwischenprodukte sowie der Auslieferung von Fertigerzeugnissen zur Abwendung volkswirtschaftlicher Schäden, wenn die Betriebsdirektoren und die Generaldirektoren ihrer Verantwortung nicht nachkommen;
- Veranlassung von erforderlichen Erzeugnisprüfungen;
- Bildung von zeitweiligen Kontrollgruppen unter Einbeziehung von Mitarbeitern, die nicht der Staatlichen Qualitätsinspektion angehören, insbesondere von Abnehmern der Erzeugnisse sowie Leitern der Technischen Kontrollorganisation der Kombinate und Betriebe, mit Zustimmung des Generaldirektors, wenn schwerwiegende Qualitätsprobleme auftreten;
- Teilnahme an den Leitungssitzungen der Generaldirektoren und an weiteren Beratungen, in denen Fragen der Qualitätsentwicklung und -sicherung behandelt werden.

(5) Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Staatlichen Qualitätsinspektionen haben die Generaldirektoren die materiellen Voraussetzungen zu schaffen.

(6) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Bauwirtschaft.

Aufgaben der Kombinate und Betriebe auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und -sicherung

§ 6

Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die Kombinate und Betriebe sind für die Entwicklung und Sicherung einer den Erfordernissen des Außenmarktes, der Volkswirtschaft und der Bevölkerung entsprechenden hohen Qualität der Erzeugnisse bei niedrigem gesellschaftlichen Aufwand verantwortlich. Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren sind verpflichtet, mit einer qualifizierten Leitungstätigkeit die staatliche Qualitätspolitik und die daraus resultierenden Anforderungen in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage des Planes zu verwirklichen und bei allen Leitern, leitenden Mitarbeitern und an jedem Arbeitsplatz qualitätsbewußte Arbeit durchzusetzen.

(2) In jedem Betrieb ist ein stabiles System der Qualitätssicherung zu gewährleisten, das von der Forschung und Entwicklung bis zur Überleitung der Erzeugnisse, vom Wareneingang über die Produktion bis zum Versand auf höchste Arbeitsqualität orientiert und eine mustergetreue und vertragungsgerechte Produktion sichert.

(3) In den Betrieben ist der sozialistische Wettbewerb so zu organisieren, daß die schöpferischen Initiativen der Werktätigen auf eine hohe Qualität der Leistungen und der Produktion orientiert werden.

§ 7

Verantwortung der Generaldirektoren und Betriebsdirektoren

(1) Die Generaldirektoren sind verantwortlich für die Durchsetzung einer langfristigen Qualitätsstrategie im Kombinat, die auf einen hohen Beitrag zum volkswirtschaftlichen Leistungswachstum gerichtet ist. Dazu schaffen sie ein System der Qualitätssicherung, das die Geschlossenheit und Komplexität des Qualitätswachstums von den Grundstufen bis zum Finalprodukt gewährleistet und sichern in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage des Planes die qualitätsorientierte Leitung des gesamten Reproduktionsprozesses.

(2) Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren sichern, daß durch eine wirksame politisch-ideologische Arbeit das Verantwortungsbewußtsein jedes Werktätigen für eine hohe Qualität und Effektivität der Produktion sowie zur Einhaltung der Qualitätsvorschriften im gesamten betrieblichen Reproduktionsprozeß entwickelt wird. Sie fördern dazu zielgerichtet vielfältige Initiativen im sozialistischen Wettbewerb.

(3) Die Generaldirektoren gewährleisten, daß in der Leistungsbewertung und Stimulierung der Betriebe die Einheit von Menge und Qualität durchgesetzt wird. Die Qualitätssicherungssysteme sind ausgehend von den neuesten internationalen Erkenntnissen so zu entwickeln, daß höchste Qualitätsansprüche, beginnend von der Marktforschung, über Forschung und Entwicklung bis zur Überleitung der Erzeugnisse, beim Wareneingang, bei der Produktionsvorbereitung und -durchführung bis zum Handel und Kundendienst, durchgesetzt werden.

(4) Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren gewährleisten, daß

- auf der Grundlage von Analysen der Kunden- und Anwenderbedürfnisse und der Marktentwicklung neue Erzeugnisse mit besseren Gebrauchseigenschaften und attraktiver Gestaltung entwickelt und in bedarfsdeckenden Mengen hergestellt werden;
- wissenschaftlich-technische Aufgaben im Plan festgelegt werden, die zur Entwicklung eines Erzeugnissortiments beitragen, das durch einen hohen Veredlungsgrad in Qualität und Struktur den künftigen Erfordernissen der Außenmärkte, der Volkswirtschaft und der Bevölkerung entspricht;
- mit den Pflichtenheften entsprechend den Rechtsvorschriften die volkswirtschaftlichen Zielstellungen für die Entwicklung und Sicherung der Qualität in ihrem Verantwortungsbereich vorgegeben, die schöpferischen Leistungen der Forschungs- und Entwicklungskollektive auf höchste wissenschaftlich-technische Ergebnisse orientiert und die staatlichen Qualitätsmaßstäbe durchgesetzt werden;
- die notwendigen Qualitätsfestlegungen in Standards aufgenommen, ständig überprüft und mit den sich entwickelnden Erfordernissen der Volkswirtschaft und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in Übereinstimmung gebracht und exakt eingehalten werden;
- zur Erreichung einer fehlerfreien Arbeit und damit einer qualitäts- und vertragsgerechten Auslieferung der Erzeugnisse sowie zur Vermeidung von Reklamationen moderne Methoden der Qualitätssicherung angewendet werden; dabei sind die Methoden der statistischen Qualitätskontrolle, insbesondere zur Prozeßanalyse und Prozeßüberwachung, umfassend zu nutzen;
- die erforderliche Meß- und Prüftechnik unter Nutzung des Rationalisierungsmittelbaus geschaffen und — wo volkswirtschaftlich notwendig — eine in den Fertigungsprozeß integrierte rechnergestützte Qualitätskontrolle durchgesetzt wird, um die Qualitätskontrollen an entscheidenden Abschnitten der Produktion mit hoher Sicherheit und Zuverlässigkeit bei geringstem Aufwand zu realisieren;
- alle Werk tätigen durch die eindeutige Festlegung der Arbeitspflichten, eine exakte Aufgabenabgrenzung und die Anwendung wirkungsvoller Stimulierungsmethoden auf fehlerfreie Qualitätsarbeit orientiert werden;
- das Gebrauchsverhalten der Erzeugnisse und alle Reklamationen ausgewertet, daraus Schlußfolgerungen für die Qualitätserhöhung und die Beseitigung der Fehlerursachen abgeleitet sowie der notwendige Kundendienst einschließlich der Ersatzteilversorgung organisiert werden.

(5) Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren sind dafür verantwortlich, daß die Produktion von Erzeugnissen, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen oder nicht mustergetreu bzw. vertragsgerecht gefertigt werden, bis zur Beseitigung der Mängel unterbrochen und die Auslieferung der nicht qualitätsgerecht hergestellten Erzeugnisse unverzüglich gesperrt wird, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 17 vorliegen. Sie sind verpflichtet, den Leiter der Staatlichen Qualitätsinspektion über das Qualitätsniveau, einschließlich veranlaßter Produktionsunterbrechungen und Auslieferungssperren, zu informieren.

(6) Von den Generaldirektoren ist zu sichern, daß halbjährlich Qualitätsanalysen erarbeitet und unter Einbeziehung der zuständigen Gewerkschaftsleitung ausgewertet werden. Unter

Berücksichtigung der Marktanalysen sowie der Erfahrungen des Kundendienstes sind aus den Qualitätsanalysen neue, höhere Qualitätsforderungen für die wissenschaftlich-technische und formgestalterische Arbeit sowie die Produktion abzuleiten, in Qualitätsprogrammen und Zielstellungen für den sozialistischen Wettbewerb aufzunehmen und durchzusetzen. Die Qualitätsanalysen sind eine Grundlage für die Leistungsvergleiche zwischen den Betrieben.

(7) Die Generaldirektoren legen in Übereinstimmung mit den Ministern den Aufbau, die zahlenmäßige Stärke und die qualitative Besetzung der Technischen Kontrollorganisation eigenverantwortlich fest. Die Generaldirektoren haben zu sichern, daß in der Technischen Kontrollorganisation hochqualifizierte Mitarbeiter tätig sind und damit das Niveau und Durchsetzungsvermögen der Technischen Kontrollorganisation gewährleistet wird. Sie sind verantwortlich für eine ständige Erhöhung der Qualifikation der Mitarbeiter der Technischen Kontrollorganisation und für die Aus- und Weiterbildung der Leiter und Mitarbeiter der Technischen Kontrollorganisation.

(8) Die Generaldirektoren sichern, daß zur Lösung der sich aus dieser Verordnung für die Technische Kontrollorganisation ergebenden Aufgaben die notwendigen materiellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden, alle Kontrollvorgänge mit hochproduktiven Prüf- und Kontrollmethoden durchgeführt und die Zuverlässigkeits- und Meßmittellabors entsprechend den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen aufgebaut werden.

(9) Die in den Absätzen 1 bis 8 getroffenen Regelungen gelten für die Direktoren der bezirksgeleriteten Kombinate und für die Leiter der anderen Kombinate und Betriebe gemäß § 1 Absätze 2 und 3 entsprechend.

Technische Kontrollorganisation der Kombinate und Betriebe

§ 8

(1) Zur Einflußnahme auf die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur Kontrolle der entsprechenden betrieblichen Maßnahmen bestehen in den Kombinate und Betrieben Technische Kontrollorganisationen als Kontrollorgan des Generaldirektors bzw. des Betriebsdirektors. Die Technische Kontrollorganisation ist dem Generaldirektor bzw. dem Betriebsdirektor direkt unterstellt.

(2) Die Berufung bzw. Abberufung der Leiter der Technischen Kontrollorganisation der zentral geleiteten Kombinate der Industrie bedarf der Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Der Leiter der Technischen Kontrollorganisation des Kombinates ist für die fachliche Anleitung und Kontrolle der Leiter der Technischen Kontrollorganisation der Kombinatebetriebe verantwortlich. Die Leiter der Technischen Kontrollorganisationen in den Kombinate und Betrieben sind den Fachdirektoren gleichgestellt.

§ 9

(1) Die Technische Kontrollorganisation hat zur konsequenten Verwirklichung der Qualitätssicherung insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Unterstützung bei der Erarbeitung, Anwendung und Weiterentwicklung hocheffektiver Qualitätssicherungssysteme entsprechend den neuesten internationalen Erkenntnissen; Kontrolle der Wahrnehmung der festgelegten Verantwortung der Leiter von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz für höchste Qualität und fehlerfreie Arbeit;
- aktive Einflußnahme auf die Erarbeitung und Aktualisierung hoher wissenschaftlich-technischer, formgestalterischer und ökonomischer Ziele für die Entwicklung neuer, qualitativ hochwertiger Erzeugnisse und hochproduktiver Technologien in den Pflichtenheften;
- Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Leistungsziele in den entscheidenden Arbeitsstufen der Forschung und Entwicklung bis zur gesicherten Überleitung der Ergebnisse in die Produktion;

- Durchführung der Qualitätskontrolle im gesamten Reproduktionsprozeß, beginnend beim Wareneingang über die Fertigung bis zur End- und Versandkontrolle; bei Exporterzeugnissen ist eine 100 %ige End- und Versandkontrolle durchzuführen; alle Erzeugnisse, Einzelteile und Baugruppen sind einer vollständigen und systematischen Qualitätskontrolle zu unterziehen;
- Kontrolle der Sicherung und Einhaltung der mustergetreuen Fertigung entsprechend den technologischen, technischen und formgestalterischen Forderungen;
- Auswertung des Gebrauchsverhaltens der Erzeugnisse;
- Erarbeitung von Vorgaben für Prüf- und Kontrollmethoden und Anforderungen zur Entwicklung und Produktion moderner Prüf- und Meßtechnik im eigenen Rationalisierungsmittelbau bei gleichzeitiger Reduzierung des Aufwandes;
- Kontrolle der Einhaltung und des Niveaus der Standards, Ableitung von Vorschlägen zur Überarbeitung entsprechend dem fortgeschrittenen internationalen Niveau und den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zur Senkung des Einsatzes von Energie, Rohstoffen und Materialien;
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Anwendung moralischer und materieller Stimuli, insbesondere bei der Gestaltung qualitätsabhängiger Lohn- und Gehaltsformen;
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Wirtschaftsverträgen, insbesondere bei den Qualitätsfestlegungen für den Export;
- Auswertung der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen und -kontrollen sowie der Reklamationsstatistik und der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, Analyse der Fehlerursachen und Information über das Qualitätsgeschehen mit Vorschlägen für einzuleitende Maßnahmen;
- Ausarbeitung und Auswertung von Analysen des Standes der metrologischen Sicherung von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis zum Absatz und Unterstützung bei der Erhöhung des Niveaus des betrieblichen Meßwesens.

(2) Der Leiter der Technischen Kontrollorganisation kontrolliert die Einhaltung der Qualitätsfestlegungen. Bei Verstößen gegen die staatlichen Qualitätsvorschriften, gegen eine mustergetreue Fertigung und vertragsgerechte Produktion, hat er vom Generaldirektor bzw. Betriebsdirektor die Unterbrechung der Produktion bzw. eine Auslieferungssperre für diese Erzeugnisse zu verlangen.

§ 10

Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe des Handels

(1) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels, des Produktionsmittelhandels und des Außenhandels sind dafür verantwortlich, daß durch Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Handel seinen Aufgaben in bezug auf die Qualität der Erzeugnisse voll gerecht wird. Das betrifft insbesondere die Einflußnahme auf die Entwicklung und die Produktion bedarfsgerechter Erzeugnisse, die Erhaltung der Qualität beim Warenumschatz sowie die Beratung und Betreuung der Kunden.

(2) Die Leiter gemäß Abs. 1 haben die Entwicklung und Produktion der Erzeugnisse zu beeinflussen, insbesondere durch

- die Mitwirkung bei der Sicherung der Qualität und des Sortiments von versorgungspolitisch und handelsökonomisch wichtigen Erzeugnissen durch Ausarbeitung von Forderungen zur Qualität der Erzeugnisse, insbesondere bei der Erarbeitung der Pflichtenhefte, Sortimentskonzeptionen und Entwürfe zu Standards — auf der Grundlage von Analysen des Gebrauchsverhaltens und der Bedarfsentwicklung —;
- exakte vertragliche Vereinbarungen über die Qualität und das Sortiment der Erzeugnisse, Anteil der neu- und weiterentwickelten Erzeugnisse, Sicherung der notwendigen Zubehör- und Ersatzteile, Verpackung, Lagerung und Transport;

— die Ausarbeitung von Forderungen an den Hersteller zur Gewährleistung einer entsprechenden anwendungstechnischen Beratung der Kunden.

(3) Durch die zuständigen Leiter des Konsumgüterbinnenhandels und des Produktionsmittelhandels ist zur Erhaltung der Qualität der Erzeugnisse im Warenumschatz und zur Vermeidung von Handelsverlusten die

- Durchsetzung von Methoden der qualitätserhaltenden Arbeit im gesamten Warenumschatz,
- Gewährleistung der erforderlichen Wareneingangs-, Zwischen- und Warenausgangskontrollen,
- Anwendung rationeller, vereinheitlichter Technologien des Warenumschlages, optimaler Verfahren der Warenpflege, der erforderlichen Meß- und Prüftechnik sowie die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

(4) Zur ständigen Einflußnahme auf die Sicherung und Erhaltung der Qualität der Konsumgüter und Produktionsmittel im Warenumschatz und zur Einflußnahme auf die Produktion arbeiten in den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate und Betrieben des Konsumgüter- und Produktionsmittelhandels Technische Kontrollorganisationen oder Beauftragte für Qualitätssicherung, die die Stellung, Rechte und Pflichten der Technischen Kontrollorganisation gemäß den §§ 8 und 9 haben.

(5) Zu den Absätzen 1 bis 4 sind durch die übergeordneten zentralen Staatsorgane zweigspezifische Regelungen festzulegen.

Durchführung der staatlichen Qualitätskontrolle

§ 11

Anmeldepflicht

(1) Zur Gewährleistung der staatlichen Qualitätskontrolle sind alle industriellen Erzeugnisse vor Produktionsaufnahme beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung anzumelden. Ausnahmen werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt. Bei der Anmeldung zur Produktionsaufnahme sind die Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung zu den Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben wird vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung befristet erteilt. Bei Veränderungen der bestätigten Qualitätsmaßstäbe und bei Fristablauf ist die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erneut einzuholen.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bei anmeldepflichtigen Erzeugnissen von einer vorgenommenen Produktionseinstellung zu informieren. Vor Einstellung der Produktion von Meßmitteln ist die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erforderlich.

(3) Die der staatlichen Qualitätskontrolle unterliegenden Erzeugnisse sind auf Anforderung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Prüfung bereitzustellen.

§ 12

Gestalterisch anmeldepflichtige Erzeugnisse

(1) Gestalterisch anmeldepflichtig beim Amt für industrielle Formgestaltung sind alle Erzeugnisse,

- deren kulturell-ästhetische Merkmale durch formgestalterische Leistungen erbracht werden,
- deren Marktwirksamkeit und Effektivität durch formgestalterische Leistungen während des Forschungs- und Entwicklungsprozesses nachdrücklich beeinflusst werden,
- die das formgestalterische Gesamtniveau von Finalerzeugnissen beeinflussen und

für die deshalb im Pflichtenheft die Zielstellung „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) vorgesehen ist.

(2) Gestalterisch anmeldepflichtige Erzeugnisse sind vom Hersteller vor Aufnahme der entsprechenden Aufgaben in die Pläne Wissenschaft und Technik beim Amt für industrielle Formgestaltung anzumelden.

§ 13

Gütezeichen

(1) Für Spitzenerzeugnisse, bei denen in den Pflichtenheften die Zielstellung zur Erreichung des Gütezeichens „Q“ vorgegeben wurde, sind gegenüber dem Vorgängererzeugnis eine wesentliche Masseeinsparung, Senkung des Fertigungsaufwandes sowie überdurchschnittliche Valutaerlöse nachzuweisen. Ausgehend von den Erfordernissen der Volkswirtschaft, der Außenmärkte und den Bedürfnissen der Bevölkerung müssen die Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“

- zum Zeitpunkt der vollen Marktwirksamkeit international führenden Vergleichserzeugnissen in wichtigen Gebrauchseigenschaften, insbesondere den leistungsbestimmenden Kennziffern, der Zuverlässigkeit, Lebensdauer und Formgestaltung überlegen oder insgesamt gleichwertig sein;
- eine hohe Effektivität beim Export und bei ihrer Herstellung erreichen, ein optimales Verhältnis der Gebrauchseigenschaften je Material- und Kosteneinheit sichern und den Forderungen der Anwender entsprechen.

Nur bei Einhaltung des Qualitätsmaßstabes und bei Nachweis der mustergetreuen Fertigung wird das Gütezeichen „Q“ mit Prüfzeugnis durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erteilt.

(2) Für Erzeugnisse, die unter Berücksichtigung des saisonbedingten Verkaufs und der modischen Gestaltung entwickelt und produziert werden und für länger haltbare Erzeugnisse des traditionellen Lebensmittelsortiments, für deren Weiterentwicklung kein Pflichtenheft erforderlich ist, kann bei Einhaltung des staatlichen Qualitätsmaßstabes für Spitzenerzeugnisse auf Antrag des Generaldirektors bzw. des Direktors eines bezirksgeleiteten Kombinats das Gütezeichen „Q“ erteilt werden.

(3) Die Gültigkeitsdauer der erteilten Prüfzeugnisse wird vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgelegt. Sie beträgt grundsätzlich 1 Jahr. Die erteilten Prüfzeugnisse, Prüfmuster und Proben sind vom Hersteller entsprechend den Archivierungsbestimmungen und den vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Fristen aufzubewahren.

§ 14

Staatliches gestalterisches Prädikat

Gestalterisch anmeldepflichtigen Erzeugnissen wird durch das Amt für industrielle Formgestaltung das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) zuerkannt, wenn

- ihre kulturell-ästhetischen Merkmale den Zielen der sozialistischen Gesellschaft entsprechen,
- die gestalterische und technische Qualität in wichtigen Parametern international führenden Vergleichserzeugnissen überlegen oder insgesamt gleichwertig ist und
- sie eine hohe Effektivität beim Export und bei der Bevölkerungsversorgung sowie ein optimales Verhältnis von Funktion und Gestaltung je Material- und Kosteneinheit erreichen.

§ 15

Bereitstellung von Unterlagen,
Informationen, Prüfmustern und Proben

(1) Die Kombinate und Betriebe haben dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für industrielle Formgestaltung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig bereitzustellen. Proben und Prüfmuster sind dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für industrielle Formgestaltung durch den Hersteller — bei

Importiererzeugnissen durch den Importbetrieb — unverzüglich am Ort der Prüfung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die vorgelegten Proben und Prüfmuster müssen für die Erzeugnisse, deren Qualität sie nachweisen sollen, repräsentativ sein.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung kann Proben und Prüfmuster in Prüfeinrichtungen der Betriebe auf der Grundlage von Vereinbarungen unentgeltlich prüfen lassen.

(3) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung sind berechtigt, bei den weiterverarbeitenden bzw. verbrauchenden Kooperationspartnern und im Handel Proben auf Kosten des Herstellers bzw. Importbetriebes zu entnehmen.

(4) Die Entnahme der Proben und Prüfmuster für Lieferungen an bewaffnete Organe bedarf deren Zustimmung.

(5) Ersatzansprüche für Prüfmuster und Proben, die beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder beim Amt für industrielle Formgestaltung verbleiben, sowie für Schäden bei ihrem An- und Abtransport, können gegen das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bzw. das Amt für industrielle Formgestaltung nicht geltend gemacht werden.

§ 16

Informationspflicht gegenüber dem Amt für
Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung
und dem Amt für industrielle Formgestaltung

(1) Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für industrielle Formgestaltung alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit als staatliche Kontrollorgane erforderlichen Informationen unter Einhaltung der Erfordernisse des Geheimnisschutzes zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren sind verpflichtet, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung Produktionsunterbrechungen bzw. Auslieferungssperren für Erzeugnisse und Verstöße gegen die mustergetreue Fertigung gemäß § 7 Abs. 5 unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Genehmigungen des Amtes für
Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung
und des Amtes für industrielle Formgestaltung

(1) Vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und vom Amt für industrielle Formgestaltung können, wenn volkswirtschaftlich erforderlich, auf Antrag der Kombinate und Betriebe für Erzeugnisse, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen oder nicht mustergetreu hergestellt wurden, Genehmigungen zur

- Fortführung der Produktion oder zur
- Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse

erteilt werden.

(2) Für Erzeugnisse, bei denen die Einhaltung der staatlichen Qualitätsvorschriften noch nicht nachgewiesen werden kann, die aber ausgeliefert werden sollen, sind die Kombinate und Betriebe verpflichtet, beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung einen Antrag auf Genehmigung zur Lieferung im Erprobungsstadium zu stellen. Dies betrifft insbesondere

- Erzeugnisse der Pilotproduktion,
- Erzeugnisse, deren Erprobung noch nicht abgeschlossen ist,
- Erzeugnisse, die zur Erprobung des technologischen Niveaus hergestellt wurden.

(3) Die Genehmigungen gemäß den Absätzen 1 und 2 schließen die Genehmigung zur Abweichung von staatlichen Standards und Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben ein.

(4) Die Genehmigungen sind zeitlich, mengenmäßig, wertmäßig oder auftragsbezogen zu begrenzen und können mit entsprechenden Auflagen verbunden werden.

(5) Genehmigungen gemäß Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn

- die Abweichung bei Exporterzeugnissen auf Grund der Forderungen des ausländischen Kunden erfolgt,
- die Abweichungen innerhalb vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebener mengenmäßiger oder zeitlicher Toleranzen und Vorgaben für Wahlortierungen liegen.

(6) Die in Rechtsvorschriften festgelegten Kompetenzen anderer zentraler Staatsorgane zur Genehmigung der Abweichung von staatlichen Standards bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Zulassungs- und Approbationspflicht

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen anordnen, daß bestimmte Erzeugnisse für ihre Herstellung bzw. Verwendung und Betriebe für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse einer Zulassung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bedürfen. Die Zulassungsbedingungen, das Zulassungsverfahren und die Kennzeichnung werden durch Anordnung des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bestimmt.

(2) Der Import von Erzeugnissen, für deren Konstruktion oder Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmte technische Vorschriften — insbesondere Sicherheitsvorschriften — bestehen, kann von einer Approbation durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung abhängig gemacht werden. Die approbationspflichtigen Erzeugnisse sowie das Approbationsverfahren und die Kennzeichnung werden in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen durch Anordnung des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bestimmt.

(3) Kombinate und Betriebe dürfen zulassungspflichtige Erzeugnisse nur dann herstellen bzw. verwenden und zulassungspflichtige Betriebe dürfen Erzeugnisse nur dann herstellen, wenn für sie eine gültige Zulassung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorliegt. Kombinate und Betriebe dürfen approbationspflichtige Erzeugnisse nur nach erfolgter Approbation durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung importieren, soweit Rechtsvorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

(4) Die für andere Zulassungen geltenden Rechtsvorschriften werden hiervon nicht berührt.

§ 19

Sonstige staatliche Qualitätskontrollen durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung kann in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen Qualitätskontrollen bei

- volkswirtschaftlich wichtigen Importerzeugnissen, die nicht den Bedingungen des § 18 unterliegen,
- Zulieferungen und Montageleistungen für Investitionsvorhaben,
- Dienst- und ähnlichen Leistungen

durchführen. Dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sind dazu die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen bekanntzugeben, die von den Bestellern, ihren Beauftragten oder anderen Kontrollorganen durchgeführt wurden.

(2) Das Verfahren der Qualitätskontrollen wird durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgelegt. Für die Bereitstellung der Prüfmuster und Proben gelten die Festlegungen des § 15 entsprechend.

§ 20

Auszeichnung von Kombinat und Betrieben

Kombinate und Betrieben, die mit ihren Erzeugnissen und Leistungen dauerhaft ein hohes Qualitätsniveau gewährleisten, kann vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung der Titel „Kombinat der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“ bzw. „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“ verliehen werden.

§ 21

Garantie

Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt,

- Festlegungen zur gesetzlichen Garantiezeit und Garantiehöchstfristen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBL I Nr. 14 S. 293) zu treffen,
- Herstellerbetriebe von Konsumgütern zu verpflichten, Zusatzgarantie gemäß Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBL I Nr. 27 S. 465) zu gewähren.

§ 22

Auflagen durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung

(1) Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, Auflagen, die das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 erteilen, nachzukommen. Ihre Verantwortung für die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Gegen die Auflagen gemäß Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen — nach Zugang der Auflage — beim Leiter, der die Auflage erteilt hat, einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bzw. dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung zur Entscheidung zuzuleiten. Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bzw. der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung entscheidet innerhalb von weiteren 2 Wochen endgültig. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

§ 23

Beauftragung von Gewinnabschlägen

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt, entsprechend den Rechtsvorschriften Gewinnabschläge festzulegen, wenn die Betriebe ihre Aufgaben zur Sicherung der geplanten Qualität der Erzeugnisse nicht erfüllen, insbesondere wenn

- a) Erzeugnisse nicht entsprechend den staatlichen Standards und anderen staatlichen Qualitätsvorschriften produziert werden,
- b) geplante Gütezeichen für Erzeugnisse der laufenden Produktion aberkannt oder nicht wieder erteilt werden,
- c) bei volkswirtschaftlich wichtigen Schwerpunktaufgaben die im Plan Wissenschaft und Technik festgelegten Qualitäts- und Effektivitätsziele, insbesondere das Gütezeichen „Q“, nach Einführung der Erzeugnisse in die Produktion nicht erreicht werden,

d) das geplante Volumen der Warenproduktion nach Gütezeichen „Q“, Qualitätsstufen und Sorten je Erzeugnis, Erzeugnisgruppe oder Sortiment nicht erreicht wird.

Die Gewinnabschläge haben mindestens 10 % des geplanten Gewinns des Erzeugnisses zu betragen, für das der Gewinnabschlag festgelegt wird. Insgesamt dürfen sie 10 % des geplanten Nettogewinns des Betriebes nicht übersteigen.

(2) Entspricht ein Erzeugnis nicht mehr den Anforderungen an eine gestalterische Qualität, insbesondere nicht mehr den Anforderungen an das gestalterische Prädikat „SL“, können vom Amt für industrielle Formgestaltung Gewinnabschläge in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen festgelegt werden.

§ 24

Gebühren

Für die Tätigkeit des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

§ 25

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter in den Kombinat und Betrieben

- a) die Produktion oder die Auslieferung von Erzeugnissen entgegen den Festlegungen des § 7 Abs. 5 zuläßt,
- b) Auflagen, die das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder das Amt für industrielle Formgestaltung im Rahmen des § 22 erteilt hat, nicht nachkommt,
- c) Proben und Prüfmuster gemäß § 15 Abs. 1 vorlegt, die für die Erzeugnisse, deren Qualität sie nachweisen sollen, nicht repräsentativ sind,
- d) entgegen den Festlegungen des § 18 Abs. 3 zulassungspflichtige Erzeugnisse herstellt bzw. verwendet, als zulassungspflichtiger Betrieb Erzeugnisse herstellt oder approbationspflichtige Erzeugnisse importiert,
- e) der im § 16 Abs. 2 geregelten Informationspflicht nicht nachkommt,
- f) anmeldepflichtige Erzeugnisse gemäß § 11 Abs. 1 bzw. § 12 nicht anmeldet oder zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 3 nicht bereitstellt,
- g) ohne zugestimmten Standard gemäß § 11 Abs. 1 die Produktion aufnimmt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- ein erheblicher Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
- eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sowie dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 26

Qualifizierung für die Aufgaben der Qualitätssicherung und Standardisierung

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Be-

rufsbildung haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und den anderen zuständigen Staatsorganen und Kombinat zu gewährleisten, daß die Fragen der Entwicklung und Sicherung der Qualität, der Standardisierung und des Meßwesens allseitig in die Aus- und Weiterbildung einbezogen werden.

Schlußbestimmungen

§ 27

Durchführungsbestimmungen erlassen der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und in seinem Zuständigkeitsbereich der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 28

Zur Sicherung der Einhaltung militärischer Erfordernisse sind zu den Festlegungen dieser Verordnung Sonderregelungen zwischen dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und den Ministern der bewaffneten Organe zu treffen.

§ 29

Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung — und in seinem Zuständigkeitsbereich der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung — können für Kombinate und Betriebe Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 6 bis 9 dieser Verordnung zulassen, wenn ihre uneingeschränkte Anwendung aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich ist.

§ 30

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft, mit Ausnahme des § 25. Der § 25 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. April 1980 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 14 S. 117) außer Kraft.

(3) Prüfzeugnisse, die auf der Grundlage der Verordnung vom 17. April 1980 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse erteilt worden sind, gelten auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zu dem im Prüfzeugnis festgelegten Termin, spätestens bis zum 31. Dezember 1984.

Berlin, den 1. Dezember 1983

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse

— Erzeugnisanmeldung —

vom 1. Dezember 1983

Auf der Grundlage des § 27 der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405) wird folgendes bestimmt:

Zu den §§ 11, 13, 15 und 17 der Verordnung:

§ 1

(1) Alle industriellen Erzeugnisse, mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Positionen sowie der für den VHB

Exquisit hergestellten Erzeugnisse, sind zur Sicherung der Qualitätskontrolle vor Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Produktion beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) mit dem Formblatt ASMW 101¹ anzumelden. Als Produktionsaufnahme gilt der Beginn der Herstellung des ersten Erzeugnisses (bei Einzel- und Kleinserienfertigung), des ersten Loses der Erzeugnisse (bei Serienfertigung), der ersten Serie bzw. ersten Charge an Erzeugnissen (bei Großserien- und Massenfertigung), die zu industrieller Warenproduktion führen.

(2) Die Anmeldung der Erzeugnisse beim ASMW setzt voraus, daß die Kombinate und Betriebe nachweisen können, daß die durch andere staatliche Organe und Einrichtungen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften festgelegten Kennwerte und Normative zur technischen Sicherheit, zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie zum Umweltschutz eingehalten werden.

(3) Die Anmeldung hat durch die Kombinate und Betriebe mindestens 6 Wochen vor Produktionsaufnahme zu erfolgen. Für Erzeugnisse, die unter Berücksichtigung des saisonbedingten Verkaufs und der modischen Gestaltung entwickelt und produziert werden, sowie für Lebensmittel wird die Verfahrensweise der Anmeldung durch die zuständigen Fachgebiete des ASMW festgelegt.

(4) Der Werkstandard mit dem Qualitätsmaßstab ist als Anlage zur Anmeldung dem ASMW zur Zustimmung zu übergeben.

(5) Die Anmeldung ist durch die Kombinate und Betriebe auf der Grundlage der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (ELN) an das ASMW vorzunehmen. Die Zuständigkeit des ASMW für die Erzeugnispositionen wird im „Verzeichnis über die Zuständigkeit des ASMW für industrielle Erzeugnisse“² bekanntgegeben.

(6) Die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Produktion industrieller Erzeugnisse darf durch die Kombinate und Betriebe erfolgen, wenn der vom ASMW zugestimmte Qualitätsmaßstab eingehalten wird bzw. mit den beim ASMW vorgelegten Proben und Prüfmustern die geforderte Qualität nachgewiesen ist. Die Bereitstellung von Proben und Prüfmustern zum Nachweis der Qualität wird nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen durch das ASMW gesondert geregelt.

§ 2

(1) Bei Änderungen von Qualitätsfestlegungen ist die Zustimmung des ASMW mit dem Formblatt ASMW 102 einzuholen.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben hierzu bis spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung den Werkstandard mit dem aktualisierten Qualitätsmaßstab dem ASMW zur Zustimmung zu übergeben.

§ 3

(1) Die Kombinate und Betriebe haben das ASMW von einer Einstellung der Produktion industrieller Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 zu informieren. Ausgenommen davon sind Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 3. Vor Einstellung der Produktion von Meßmitteln ist die Zustimmung des ASMW einzuholen.

(2) Die Informationen über die Produktionseinstellung sind dem ASMW mit dem Formblatt ASMW 103 zu übergeben.

¹ Alle in dieser Durchführungsbestimmung genannten Formblätter sind beim Vordruckverlag Spremberg, 7590 Spremberg, Geschwister-Scholl-Str. 34 zu beziehen. Dabei ist die Nummer des Formblattes mit dem Zusatz ASMW anzugeben, z. B. „ASMW 101“.

² zu beziehen unter der EDV-Bestellnummer 019071 beim Verlag für Standardisierung, 1020 Berlin, Postfach 840 unter Angabe der Kundennummer

§ 4

(1) Für die Erzeugnisse, für die mit Zustimmung des ASMW in den Pflichtenheften und Plänen Wissenschaft und Technik die Erreichung des Gütezeichens „Q“ als Zielstellung vorgegeben wurde, gelten die vom ASMW bestätigten Arbeitsstufen der F/E-Nomenklatur als Zustimmung zur Produktionsaufnahme. Eine gesonderte Anmeldung entsprechend § 1 Abs. 1 entfällt. Die Erteilung des Gütezeichens „Q“ ist durch die Kombinate und Betriebe 8 Wochen vor Entwicklungsabschluß, spätestens vor der Fertigstellung des ersten Erzeugnisses (bei Einzel- und Kleinserienfertigung), des ersten Loses der Erzeugnisse (bei Serienfertigung), der ersten Serie bzw. ersten Charge an Erzeugnissen (bei Großserien- und Massenfertigung) zu beantragen.

(2) Für Erzeugnisse, die unter Berücksichtigung des saisonbedingten Verkaufs und der modischen Gestaltung entwickelt und produziert werden, sowie für länger haltbare Erzeugnisse des traditionellen Lebensmittelsortiments, für deren Weiterentwicklung der Qualität kein Pflichtenheft erforderlich ist, kann bei Einhaltung des staatlichen Qualitätsmaßstabes für Spitzenerzeugnisse der Generaldirektor bzw. der Kombinatdirektor das Gütezeichen „Q“ beantragen. Die für Lebensmittelerzeugnisse zuständigen Ministerien legen dazu in Abstimmung mit dem ASMW bei der Planvorbereitung die Erzeugnisse fest, die zum Gütezeichen „Q“ geführt werden.

(3) Die Wiedererteilung des Gütezeichens „Q“ ist mindestens 8 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des erteilten Prüfzeugnisses zu beantragen.

(4) Die Anträge zur Erteilung/Wiedererteilung des Gütezeichens „Q“ sind dem ASMW mit dem Formblatt ASMW 104 bzw. ASMW 105 (für Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie) zu übergeben.

(5) Den Anträgen auf Erteilung/Wiedererteilung des Gütezeichens „Q“ sind verbindlich der Werkstandard mit Qualitätsmaßstab, die aktuellen Weltstandsvergleiche, die marktökonomischen Vergleiche, die Veränderung der Gebrauchseigenschaften entsprechend den „Grundsätzen zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen“³, das Protokoll der Abschlußverteidigung zum Pflichtenheft (bei Ersterteilung), einschließlich des Nachweises der Voraussetzungen zur mustergetreuen, fehlerfreien Fertigung, sowie der Nachweis der Erfüllung vom ASMW erteilter Auflagen (bei Wiedererteilung) beizufügen.

(6) Mit der Antragstellung zur Erteilung bzw. Wiedererteilung des Gütezeichens „Q“ haben die Kombinate und Betriebe zu bestätigen, daß die Mengen- und Wertangaben zum Produktions- und Exportvolumen sowie zur Effektivität den Festlegungen im Pflichtenheft bzw. im Plan entsprechen und die durch andere staatliche Organe und Einrichtungen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften festgelegten Kennwerte und Normative zur technischen Sicherheit, zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie zum Umweltschutz nachweislich eingehalten werden.

§ 5

Die Kombinate und Betriebe haben für Erzeugnisse, die nicht den vom ASMW bestätigten staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen bzw. bei denen die Einhaltung der staatlichen Qualitätsvorschriften noch nicht nachgewiesen werden kann, die gemäß § 17 der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse erforderlichen Ausnahmegenehmigungen bei den zuständigen Fachgebieten des ASMW mit dem Formblatt ASMW 106 zu beantragen.

§ 6

(1) Textilreinigungsbetriebe bzw. Dienstleistungsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie branchenfremde Betriebe, die die Leistungssortimente

- Fertigwäsche,
- Chemischreinigungsleistungen für Rauhleder, Pelze und Chemietextilien,
- Wäsche gesellschaftlicher Bedarfsträger

bearbeiten, unterliegen hinsichtlich der Einhaltung der für die genannten Leistungen festgelegten Qualitätsforderungen der Kontrolle durch das ASMW. Die Leistungssortimente werden nach Qualitätsstufen bewertet.

(2) Die Betriebe gemäß Abs. 1 haben dem ASMW, Fachgebiet Textilreinigung, bei Inbetriebnahme neuer Objekte (Betriebe, Betriebsteile) folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Anschrift des Betriebes,
- b) Eigentumsform des Betriebes,
- c) Anzahl der vorhandenen Wasch- bzw. Chemischreinigungsmaschinen und deren Fassungsvermögen sowie Anzahl aller zur Fertigstellung erforderlichen Aggregate,
- d) Jahresleistung (in t für Wäschereibetriebe, in TM für Chemischreinigungsbetriebe).

(3) Die Ergebnisse seiner Kontrolle legt das ASMW in Kontrollberichten fest. In Auswertung dieser Ergebnisse werden auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem ASMW und dem zuständigen zentralen Staatsorgan für volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft qualitätsstimulierende Maßnahmen eingeleitet.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1982 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (Sonderdruck Nr. 803/6 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1983

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. Lillie
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Industrielle Erzeugnisse,
die nicht der staatlichen Qualitätskontrolle
durch das ASMW unterliegen**

- 111 10 000 Elektroenergie
- 111 40 000 Wärmeenergie (Dampf, Heiß- und Warmwasser)
- 114 00 000 Brennstoffe für Kernkraftwerke
- 121 10 000 Schwarzmetallerze, -agglomerate
- 122 10 000 NE-Metallerze
- 122 20 000 NE-Metallerzkonzentrate
- 131 17 700 Spezielle Geräte für Betrieb und Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen

- 131 17 800 Spezielle Geräte für Betrieb und Instandhaltung von Abwasserleitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen
Folgende Erzeugnisposition unterliegt jedoch der staatlichen Qualitätskontrolle des ASMW
- 131 17 830 Spezielle Geräte für Betrieb und Instandhaltung von Abwasser-Behandlungsanlagen
- 131 55 900 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Baumaschinen
- 135 81 000 Baukonstruktionen für Verkehrsbrücken aus Stahl und Alulegierungen
- 135 82 000 Baukonstruktionen für Wasser- und Tiefbauten aus Stahl und Alulegierungen
- 135 83 000 Hochbaukonstruktionen aus Stahl (ohne Metalleichtbau-Konstruktionen 135 89 000)
Folgende Erzeugnispositionen unterliegen jedoch der staatlichen Qualitätskontrolle des ASMW
- 135 83 341 Transportable oder zerlegbare Baugerüste aus Stahl
- 135 83 983 Gitterrostabdeckungen
- 135 85 000 Stahl- und Alukonstruktionen für Verkehrssicherungen
- 135 86 400 Funkmaste aus Stahl
- 135 86 500 Sonderkonstruktionen für Türme aus Stahl
- 135 86 700 Industrieschornsteine aus Stahl
- 135 89 400 Hallenkonstruktionen aus Aluminiumlegierungen
- 135 89 600 Dachkonstruktionen aus Aluminiumlegierungen
- 135 89 850 Bauteile aus Aluminiumlegierungen für MLB-Konstruktionen
- 144 00 000 Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie
Folgende Erzeugnispositionen unterliegen jedoch der staatlichen Qualitätskontrolle des ASMW aus:
- 144 17 900 Natriumchlorid 2.AB
- 144 95 100 Cholinchlorid für Futterzwecke
- 144 96 000 Vormischungen mit pharmazeutischen Wirkstoffen für Futterzwecke
- 151 23 900 Sonstiger Kies und Kiessand
- 151 24 900 Sonstige Sande für Bauzwecke
- 151 29 000 Sonstige Natursteine
- 151 42 000 Tone und Lehme
- 151 92 000 Sonstige Erden
- 151 93 000 Transportbeton
- 151 94 000 Kieselgur und Kieselgurserzeugnisse
- 151 99 110 Schmelzbasalt
- 152 19 000 Betonelemente für sonstige Gebäude (nicht genannte Typenbauwerke) in Stahlbeton-Skelettbauweise
- 152 21 000 Betonelemente für Gebäude der 0,8 Mp-Wandbauweise
- 152 22 000 Betonelemente für Gebäude der 2 Mp-Wandbauweise
- 152 29 000 Betonelemente für Gebäude in nicht genannten Laststufen der Stahlbeton-Wandbauweise
- 152 32 000 Kraftwerksbautypische Betonelemente
- 152 52 100 Baustraßenplatten für Vorhaltezwecke
- 153 87 000 Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton
- 157 20 600 Arbeitsplatten
- 157 20 800 Leisten
- 171 10 000 Erzeugnisse der Hochsee- und Küstenfischerei

171 20 000	Erzeugnisse der Fischbe- und -verarbeitung sowie Erzeugnisse aus Schalen-, Krusten- und Meeres-säugetieren (ohne Konserven und Präserven)	176 11 000	Rohzucker
171 80 000	Erzeugnisse aus der Be- und Verarbeitung von Meeresprodukten	176 13 000	Naßschnitzel
	Folgende Erzeugnispositionen unterliegen jedoch der staatlichen Qualitätskontrolle des ASMW	176 14 000	Trockenschnitzel
171 21 600	Frischfisch, filetiert, gefroren	176 15 000	Steffenschnitzel
171 21 700	Frischfisch, filetiert, portioniert, gefroren	176 17 000	Vollwertige Rübenschnitzel
171 23 500	Räucherfische, kaltgeräuchert	176 18 000	Rübenabfälle für Futterzwecke
171 24 000	Erzeugnisse aus zerkleinerten und feinstzerkleinerten Fischen oder Fischmischungen, gefroren	176 21 510	Nußmus
171 27 120	Seewasserkrebse	176 21 600	Hack- und Hobelabfabrikate
172 10 000	Fleisch	176 22 000	Halbfabrikate und Nebenprodukte der Kakao-warenindustrie
	— unzerlegte Tierkörper aus Schlachtung — einschließlich Schlachtabschnitte (ohne Innereien, Rohfette und Nebenprodukte)	176 33 000	Stärkemodifikate
	— frisch (gekühlt) und gefroren	176 59 000	Sonstige Erzeugnisse der Stärkeindustrie
172 20 000	EBbare Innereien aus Schlachtung — frisch (gekühlt) und gefroren		Folgende Erzeugnispositionen unterliegen jedoch der staatlichen Qualitätskontrolle des ASMW
172 30 000	Tierische Fette	176 22 400	Schokoladen- und Kakaoüberzugsmassen
172 40 000	Zerlegtes Fleisch (frisch, gekühlt, gefroren)	176 22 500	Nugatmasse
172 80 000	Nebenprodukte der Fleischindustrie	176 53 200	Sago
	Folgende Erzeugnispositionen unterliegen jedoch der staatlichen Qualitätskontrolle des ASMW	176 53 300	Quellstärke
172 17 300	Hähnchenfleisch einschließlich Broiler	176 59 250	Weizenkleber
172 35 100	Tierische Fette vom Schwein	176 59 300	Glutal
172 96 110	Rinderhäute und Fresserfelle	176 72 000	Kartoffelneben- und Kartoffelabfallprodukte
172 96 140	Schweinehäute	177 93 000	Trester
173 34 000	Butterungsrahm	177 95 000	Abfälle der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie für Futterzwecke
173 72 000	Ei-Erzeugnisse, gefroren oder flüssig	177 96 000	vorbereitetes frisches Gemüse
173 79 000	Sonstige Ei-Erzeugnisse	177 97 000	vorbereitetes frisches Obst
173 80 000	Erzeugnisse der Milchindustrie für Futterzwecke einschließlich Eierschalenschrot	177 99 000	Sonstige nicht genannte Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie
173 99 000	Molken und Molkenerzeugnisse sowie sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Milchindustrie (ohne für Futterzwecke — 173 80 000)	178 10 000	Spiritus
	Folgende Erzeugnisposition unterliegt jedoch der staatlichen Qualitätskontrolle des ASMW	178 40 000	Erzeugnisse der Mälzereien und Hopfen
173 99 330	Molkenpulver		Folgende Erzeugnispositionen unterliegen jedoch der staatlichen Qualitätskontrolle des ASMW
174 13 000	Nachprodukte und Abfälle der Mühlen- und Nahrungsmittelindustrie	178 12 100	Primasprit
174 14 000	Keime	178 41 000	Pilsner Malz
174 28 000	Rohfrucht für Brauzwecke	178 42 000	Spezialbraumalz
174 39 000	Abfälle aus Frischbackwaren für Futterzwecke	178 59 000	Neben- und Abfallprodukte der Brauereien
174 59 000	Abfälle der Teigwarenindustrie für Futterzwecke	178 89 000	Sonstige Hefe
174 81 000	Gefriererzeugnisse der Backwarenindustrie	178 90 000	Sonstige Erzeugnisse der Gärungs- und Getränkeindustrie
175 10 000	Pflanzenöle und -fette, roh	179 18 000	Tabakabfallprodukte
175 21 000	Pflanzenöle und -fette, vorraffiniert, sortenrein	179 19 000	Sonstige Tabakwaren
175 25 100	Weichfett, roh	179 33 000	Malzextrakte für die weiterverarbeitende Industrie
175 31 000	Pflanzenöle und -fette, gehärtet, roh, sortenrein	179 39 000	Sonstige Erzeugnisse
175 42 220	Schmelzfett	179 88 000	Kunsteis
175 80 000	Extraktionsschrot und Preßkuchen	182 41 000	Geschliffene Steine und Perlen
175 90 000	Sonstige Erzeugnisse der Pflanzenfettindustrie	182 42 000	Körperschmuck
	Folgende Erzeugnisposition unterliegt jedoch der staatlichen Qualitätskontrolle des ASMW	182 43 000	Raum- und Tafelschmuck (kunstgewerbliche und kunsthandwerkliche Gegenstände ohne Lederwaren und Textilerzeugnisse)
175 91 100	Lecithin	182 44 000	Raucherbedarfsartikel
		182 45 000	Kunstblumen und artverwandte Artikel, Bestandteile
		182 46 000	Fest- und Scherzartikel
		182 49 000	Sonstige Kulturwaren
		184 00 000	Erzeugnisse der Schallplatten- und Filmkopierindustrie
		187 00 000	Erzeugnisse der Wasserwirtschaft

188 00 000	Erzeugnisse der sonstigen Industrie (spezielle Unterrichtsmittel und -modelle, Modelle für Wirtschaft und Wissenschaft usw.)
189 00 000	Altstoffe und Produktionsabfälle
312 00 000	Erzeugnisse des Pflanzenbaus
Folgende Erzeugnispositionen unterliegen jedoch der staatlichen Qualitätskontrolle des ASMW	
312 11 000	Getreide ohne Reis (Konsum)
312 12 000	Getreide (Saatgut)
312 13 000	Hülsenfrüchte (Konsum)
312 14 000	Hülsenfrüchte (Saatgut)
312 21 100	Raps und Rübsen (Konsum)
312 22 000	Ölfrüchte einschließlich Samen der Faserpflanzen (Saatgut)
312 24 300	Zuckerrübensamen
312 24 400	Zuckerrübenstecklinge
312 25 500	Arznei- und Gewürzpflanzen (Saat- und Pflanzgut)
312 26 320	Tabak (Samen)
312 26 330	Tabak (Pflanzen)
312 32 000	Pflanzkartoffeln
312 41 200	Futterhackfrüchte (Saatgut)
312 41 300	Futterhackfrüchte (Stecklinge)
312 42 200	Gräser (Saatgut)
312 49 000	Saat- und Pflanzgut für Futterkulturen
312 56 000	Gemüsehülsenfrüchte, Fleischfrüchte, Speiserüben, Wurzelgemüse (Saatgut)
312 57 000	Blatt-, Stiel- und Zwiebelgemüse (Saatgut)
312 58 000	Kohlgemüse (Saatgut)
312 72 000	Blumensamen, -zwiebeln, -knollen u. ä.
313 00 000	Erzeugnisse der Viehwirtschaft
320 00 000	Erzeugnisse der Binnenfischerei
350 00 000	Erzeugnisse der Forstwirtschaft

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über die Entwicklung und Sicherung
der Qualität der Erzeugnisse**

— Staatliche gestalterische Qualitätskontrolle —

vom 1. Dezember 1983

Auf der Grundlage des § 27 der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Kombinate und Betriebe haben industrielle Erzeugnisse (dazu gehört auch Verpackung) gemäß § 12 der Verordnung beim Amt für industrielle Formgestaltung (AIF) 6 Wochen vor Aufnahme der entsprechenden Aufgaben in die Pläne Wissenschaft und Technik anzumelden.

(2) Die Anmeldungen² der Neuentwicklungen von Erzeugnissen mit der Zielstellung „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) sind von den Kombinat- bzw. übergeordneten Organen der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zusammenzufassen und durch den Generaldirektor bzw. zuständigen staatlichen Leiter zu bestätigen.

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 37 S. 412)

² Angaben gemäß Muster in Anlage

(3) Für Erzeugnisse, die im Ergebnis kurzfristiger wissenschaftlich-technischer Leistungen entstehen (z. B. Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Textil, Sortimente der „1000 kleinen Dinge“ u. a.), kann das AIF auf Antrag der zuständigen Industrieministerien das für beide Seiten günstige Anmeldeverfahren vereinbaren und entsprechend den Entwicklungsschwerpunkten jährlich anmelde- bzw. prädikatisierungspflichtige Produktgruppen festlegen.

(4) Der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen und in Abstimmung mit den zuständigen Industrieministerien Erzeugnisse von der staatlichen gestalterischen Prüfpflicht befreien.

§ 2

(1) Erzeugnisse, bei denen durch das AIF eine Zustimmung zur Zielstellung für die Erreichung des gestalterischen Prädikates „SL“ in den Pflichtenheften erfolgt, unterliegen der gestalterischen Prädikatisierung. Kombinate und Betriebe haben bei diesen Erzeugnissen die Pflicht, die Pflichtenhefte beim AIF zur Erteilung der Zustimmung vorzulegen.

(2) Für Erzeugnisse, die ohne Pflichtenheft entwickelt werden, ist dem AIF ein formgestalterischer Weltstandsvergleich vorzulegen. Die Vorlage weiterer Informationen regelt sich entsprechend § 16 der Verordnung.

(3) Gegen die durch eine Fachabteilung des AIF begründete Ablehnung der Zielstellung „SL“ besteht ein Einspruchsrecht beim Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung. Dieser entscheidet nach nochmaliger Prüfung endgültig.

§ 3

Bei Zustimmung zur gestalterischen Zielstellung gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung legt das AIF die Form der staatlichen Einflußnahme auf die Erzeugnisentwicklung fest.

§ 4

(1) Bei Nachweis der Serienreife³ wird das Erzeugnis der staatlichen gestalterischen Prüfung (Prädikatisierung) unterzogen. Sind die gemäß den §§ 12 und 14 der Verordnung geforderten Voraussetzungen gegeben, wird das gestalterische Prädikat „SL“ erteilt.

(2) Das AIF entscheidet über die Form der Prädikatisierung sowie über die Bereitstellung von Prüfmustern und weiteren Unterlagen gemäß § 15 der Verordnung.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Prädikates „SL“ wird bei seiner Erteilung festgelegt.

(4) 8 Wochen vor Ablauf der festgelegten Gültigkeitsdauer des Prädikates „SL“ kann beim AIF eine befristete Verlängerung beantragt werden.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1982 über die gestalterische Prüfpflicht von Erzeugnissen durch die staatliche Qualitätskontrolle (Sonderdruck Nr. 803/6 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1983

**Der Leiter des Amtes
für industrielle Formgestaltung**

Prof. Dr. K e i m
Staatssekretär

³ Abschlußverteidigung entsprechend der Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426) sowie entsprechend § 19 der Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. November 1983 zur Verordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. I Nr. 36 S. 381)

Anlage

zu § 1 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Muster
für die Anmeldung
gestalterisch prüfpflichtiger Erzeugnisse beim AIF**

1. Name und Anschrift des Herstellerbetriebes
2. Kombinat bzw. übergeordnetes Organ
3. Name und Anschrift des Entwicklungsbetriebes
4. Beauftragter Gestalter/Gestaltungseinrichtung
5. Bezeichnung des Erzeugnisses (Typenbezeichnung), ELN-Nr.
6. Geplante Qualitätszielstellung
7. Kurzcharakteristik des Erzeugnisses, vorgesehener Verwendungszweck und Einsatzbereich
8. Entwicklungsbeginn und -ende
9. Geplanter Produktionsumfang im Einführungs- und 1. Folgejahr (Menge, Wert)
10. Vorgesehener Export, Absatzgebiete (Menge, Wert)

Die Anmeldungen sind zu richten an:

Amt für industrielle
Formgestaltung
1020 Berlin
Breite Straße 11

**Statut
des Amtes für Standardisierung, Meßwesen
und Warenprüfung****Beschluß des Ministerrates**

vom 1. Dezember 1983

§ 1

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) ist das Organ des Ministerrates für die Leitung und Planung der Qualitätsentwicklung, der Standardisierung und des Meßwesens. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das ASMW richtet seine Tätigkeit auf die durchgängige Erhöhung und Sicherung der Qualität aller Erzeugnisse und konzentriert sich insbesondere darauf, daß in den Kombinat und Betrieben Spitzenerzeugnisse für den Export, die Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung entwickelt und produziert werden und dabei gleichzeitig die Arbeitsproduktivität gesteigert, der Material- und Energieverbrauch gesenkt und insgesamt ein zunehmend günstigeres Verhältnis von Aufwand und Ergebnis gesichert wird. Das ASMW unterstützt die Kombinate und Betriebe bei der Durchsetzung des Prinzips der fehlerfreien Arbeit, vor allem durch die Verallgemeinerung und Übertragung bewährter Erfahrungen auf diesem Gebiet. Das ASMW ist verantwortlich für die ständige Weiterentwicklung der Grundsätze und Methoden der Qualitätsarbeit.

(3) Die Aufgaben des ASMW umfassen vor allem

- die Durchsetzung des staatlichen Qualitätsmaßstabes entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen internationalen Niveaus von Wissenschaft und Technik und die Durchfüh-

— rung der staatlichen Qualitätskontrolle sowie die Klassifizierung der Erzeugnisse auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zur Sicherung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität,

- die einheitliche Leitung und Planung der nationalen und internationalen Standardisierungsarbeiten, insbesondere zur Erhöhung und Sicherung der Qualität aller Erzeugnisse, der Senkung des Material- und Energieverbrauches und zur Steigerung der Effektivität der Produktion,
- die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Maße und der Richtigkeit der Messungen in der Volkswirtschaft und die staatliche Einflußnahme auf die Entwicklung eines rationalen, auf hohe Effektivität und Qualität der gesellschaftlichen Arbeit ausgerichteten Meßwesens.

(4) Zur Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration im RGW hat das ASMW, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit der UdSSR, in Abstimmung mit anderen zentralen Staatsorganen zu sichern, daß durch

- die staatliche Qualitätskontrolle der Erzeugnisse,
- die Ausarbeitung progressiver, dem fortgeschrittenen internationalen Niveau entsprechende Standards,
- das auf einem hohen wissenschaftlich-technischen Niveau basierende Meßwesen

die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit wirksam gefördert und die Exportfähigkeit der Erzeugnisse gewährleistet wird.

(5) Das ASMW vertritt auf den Gebieten der staatlichen Qualitätskontrolle, der Standardisierung und des Meßwesens die DDR

- in den entsprechenden Organen des RGW,
- in anderen speziellen internationalen Organisationen und
- gegenüber nationalen Organen und Einrichtungen anderer Staaten, die auf diesen Gebieten tätig sind.

§ 2

(1) In Vorbereitung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik erarbeitet das ASMW Vorgaben zur Erhöhung der Qualität der Produktion, insbesondere zur Sicherung einer hohen Effektivität durch Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“. Dabei arbeitet das ASMW eng mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen Staatsorganen zusammen. Das ASMW nimmt aktiv auf die Erfüllung und gezielte Überbietung der Pläne Wissenschaft und Technik Einfluß.

(2) Zur Gewährleistung des notwendigen Tempos der Erneuerung der Produktion sichert das ASMW durch eine aktive Einflußnahme auf die Vorbereitung der in die Pflichtenhefte aufzunehmenden Zielstellungen sowie durch die Zustimmung zu den Pflichtenheften, daß die Zielstellungen dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt und der Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft Rechnung tragen. Es kontrolliert, daß die in den Pflichtenheften enthaltenen Zielstellungen realisiert und die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse für die Qualitäts- und Effektivitätsentwicklung wirksam werden.

(3) Das ASMW ist für die Erarbeitung des staatlichen Qualitätsmaßstabes verantwortlich. Es sichert unter Berücksichtigung der Dynamik des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Marktentwicklung seine ständige Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zur Erzielung einer hohen Qualität und Zuverlässigkeit der Erzeugnisse. Das ASMW kontrolliert, daß die Zielstellungen der Pflichtenhefte und die Qualitätsfestlegungen in Standards dem staatlichen Qualitätsmaßstab gerecht werden. Das ASMW legt in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen

die Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen fest.

(4) Zur Sicherung der Einheit von technischer und gestalterischer Qualität arbeitet das ASMW mit dem Amt für industrielle Formgestaltung zusammen.

(5) Das ASMW übt die staatliche Kontrolle über die Qualität der Erzeugnisse aus und erteilt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften das Gütezeichen „Q“. Das ASMW erteilt Auflagen, führt Ordnungsstrafverfahren durch und wendet Sanktionen an, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(6) Das ASMW erarbeitet in Abstimmung mit den anderen zentralen Staatsorganen die volkswirtschaftlichen Zielstellungen für eine auf höchsten gesellschaftlichen Effekt ausgerichtete Standardisierung.

§ 3

(1) Das ASMW nimmt Einfluß darauf, daß bei der Erfüllung der Aufgaben auf den Gebieten der Qualitätsentwicklung und -sicherung, der Standardisierung und des Meßwesens die Erfahrungen der UdSSR genutzt und die schöpferische Initiative und Leistungsbereitschaft der Werktätigen insbesondere im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung gefördert werden. Es unterstützt die politisch-ideologische Arbeit auf den Gebieten der Qualitätsentwicklung und -sicherung und verallgemeinert die Erfahrungen der Besten. Das ASMW fördert in den Betrieben die Entfaltung der Masseninitiative im Kampf um eine hohe Qualität, insbesondere bei

- der Entwicklung und Erhöhung der Produktion von Spitzenzeugnissen,
- der Gewährleistung der Zuverlässigkeit, Arbeitssicherheit und der Lebensdauer der Erzeugnisse,
- der Einführung und Vervollkommnung der Methoden der fehlerfreien Arbeit für eine qualitäts- und vertragsgerechte Produktion zur Vermeidung von Reklamationen.

(2) Zur Entfaltung der Masseninitiative im Kampf um eine hohe Qualität verleiht der Präsident den Titel „Kombinat bzw. Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“.

(3) Das ASMW fördert eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit. Es gibt die Zeitschrift „Standardisierung und Qualität“ heraus. Zum Verantwortungsbereich des ASMW gehört der Verlag für Standardisierung.

§ 4

(1) Das ASMW sichert über die Planung und Plankontrolle die Ausarbeitung und Einführung der Standards als Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Aufgaben. Es sichert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen, daß die Standardisierung vorrangig auf die

- Entwicklung und rationelle Produktion von Spitzenzeugnissen,
- Rationalisierung der Produktionsvorbereitung,
- Rationalisierung der Produktion durch die Gewährleistung der Vereinheitlichung, Austauschbarkeit und Kopplungsfähigkeit der Einzelteile, Baugruppen und Erzeugnisse,
- Erhöhung der Material- und Energieökonomie,
- Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, der Landeskultur und des Umweltschutzes

gerichtet und die ständige Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen einschließlich der Widerspruchsfreiheit der DDR- und Fachbereichstandards gewährleistet wird.

(2) Das ASMW sichert mit seiner Einflußnahme und Kontrolle, daß die qualitätsbestimmenden Kennziffern der Stan-

dards den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen und daß sie, ausgehend von der internationalen Entwicklung, ständig aktualisiert werden und notwendige Aufgaben zur Überarbeitung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen in die Pläne Wissenschaft und Technik aufgenommen werden.

(3) Das ASMW sichert, daß die nationalen Standardisierungsarbeiten in Übereinstimmung mit den Aufgaben für die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration im RGW und unter Berücksichtigung der Standards fortgeschrittener Industrieländer sowie internationaler Organisationen durchgeführt werden. Es gewährleistet über die Volkswirtschaftspläne und die Plankontrolle, daß die staatlichen Standards der DDR mit denen der UdSSR entsprechend den Erfordernissen zur Vertiefung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zusammenarbeit vereinheitlicht werden, um die internationale sozialistische Arbeitsteilung weiter zu beschleunigen. Das ASMW kontrolliert, daß die Ergebnisse der Standardisierungsarbeit im RGW, insbesondere die RGW-Standards, planmäßig von den zuständigen Organen in die Volkswirtschaft der DDR eingeführt werden.

(4) Das ASMW ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der Standards und legt in Streitfällen die Standards verbindlich aus.

(5) Die Verantwortung anderer zentraler Staatsorgane, die entsprechend den Rechtsvorschriften Standardisierungsaufgaben wahrzunehmen haben, bleibt hiervon unberührt.

§ 5

(1) Das ASMW richtet seine staatliche Einflußnahme auf die Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit des Meßwesens. Dabei konzentriert es sich besonders darauf, daß die Wirksamkeit des Meßwesens in den Kombinat entsprechend den wachsenden Anforderungen an das technologische Niveau der Produktion, die Qualität und Zuverlässigkeit der Erzeugnisse und die Senkung des Aufwandes an Arbeitszeit, Material und Energie gewährleistet wird.

(2) Das ASMW sichert die Einheitlichkeit der Maße und die Richtigkeit der Messungen in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den Aufgaben für die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration durch die

- Bereitstellung und Weiterentwicklung von staatlichen Normalen sowie von Normalverfahren auf der Grundlage der eigenen metrologischen Forschungstätigkeit und der Auftragsforschung,
- Festlegung der geltenden Maßeinheiten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften,
- Zulassung von Meßmittel-Bauarten sowie die staatliche Eichung von Meßmitteln.

Das ASMW nimmt Einfluß darauf, daß durch die Hersteller die bedarfsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft mit Meß- und Prüfmitteln gewährleistet und in den Kombinat und Betrieben der Rationalisierungsmittelbau verstärkt zur Produktion spezifischer Meß- und Prüfmittel genutzt wird.

§ 6

(1) In den zentralgeleiteten Kombinat der Industrie bestehen zur Kontrolle der Durchsetzung der staatlichen Qualitätspolitik Staatliche Qualitätsinspektionen des ASMW. Die Bildung von Staatlichen Qualitätsinspektionen in anderen Kombinat kann zwischen dem ASMW und den zuständigen übergeordneten Organen vereinbart werden.

(2) Die Staatlichen Qualitätsinspektionen unterstützen die Generaldirektoren der Kombinate bei der Entwicklung und

Sicherung eines hohen qualitativen Niveaus der Produktion, insbesondere durch

- die Ausübung einer wirksamen Kontrolle zur Sicherung von Leistungszielen in den Pflichtenheften sowie zu deren Realisierung in neuen Erzeugnissen und Technologien, die den Marktforderungen und dem internationalen Spitzenniveau entsprechen,
- Inspektionen zur Sicherung einer mustergetreuen Fertigung und einer fehlerfreien Arbeit sowie die Vermittlung von Erfahrungen bei der Entwicklung und Durchsetzung moderner Qualitätssicherungssysteme,
- die Kontrolle der Einhaltung der Standards sowie Bewertung ihres wissenschaftlich-technischen Niveaus.

(3) Die Staatlichen Qualitätsinspektionen nehmen auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften Aufgaben der Qualitätskontrolle zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung wahr.

§ 7

(1) Das ASMW erarbeitet zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes auf den Gebieten der Qualitätssicherung, der Standardisierung und des Meßwesens in Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen Zielstellungen und Aufgaben für den Staatsplan Wissenschaft und Technik und koordiniert die Forschungsarbeiten auf diesen Gebieten.

(2) Das ASMW unterstützt das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und andere zentrale Staatsorgane bei der Aus- und Weiterbildung auf den Gebieten der Qualitätskontrolle, der Standardisierung und des Meßwesens an den Hoch- und Fachschulen der DDR. Es unterstützt das Staatssekretariat für Berufsbildung und andere zentrale Staatsorgane bei der Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister durch Ausarbeitung von Orientierungen zu Fragen der Qualitätskontrolle, Standardisierung und des Meßwesens zur Sicherung von Qualitätsarbeit.

§ 8

(1) Das ASMW wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Präsident trägt für die gesamte Tätigkeit des ASMW die persönliche Verantwortung gegenüber dem Ministerrat. Er informiert den Ministerrat und seine Organe über wesentliche Probleme aus dem Tätigkeitsbereich des ASMW.

(2) Der Präsident trifft die zur Leitung und Planung des ASMW notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert dabei die Koordinierung mit den anderen zentralen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Präsident ist verantwortlich, daß in seinem Verantwortungsbereich alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Der Präsident erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er erläßt für die

- staatliche Qualitätskontrolle und -bewertung,
- Standardisierung,

- staatliche Zulassung und Eichung von Meßmitteln,
- Organisation und Wirkungsweise des betrieblichen Meßwesens

ASMW-Vorschriften — Warenprüfung (ASMW-VW) und ASMW-Vorschriften — Meßwesen (ASMW-VM). Ihr Erlass wird durch Anordnung im Gesetzblatt der DDR bekanntgemacht. Er regelt Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

(5) Der Präsident bestätigt DDR-Standards und setzt die staatlichen Standards der DDR durch Veröffentlichung im Gesetzblatt der DDR in Kraft.

(6) Der Zustimmung des Präsidenten bedürfen folgende Regelungen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane:

- Rechtsvorschriften, in denen Fragen der staatlichen und betrieblichen Qualitätskontrolle, der Standardisierung und des Meßwesens berührt werden;
- zweigspezifische Grundsatzregelungen über die Qualitätsentwicklung und -sicherung, die Standardisierung und die Organisation des betrieblichen Meßwesens.

§ 9

(1) Der Präsident ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Präsident ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Präsident ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im ASMW weisungsberechtigt.

(3) Der Präsident ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung und Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung und den Einsatz der Kader des ASMW sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er ist Disziplinarvorgesetzter der Leiter und Mitarbeiter. Er entscheidet entsprechend der Kadernomenklatur des ASMW über die Besetzung der Nomenklaturfunktionen.

(4) Das beratende Organ des Präsidenten ist das Kollegium. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung geregelt.

(5) Das ASMW erhöht seine Wirksamkeit durch die Einbeziehung politisch und fachlich qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter aus Wissenschaft, Technik und Produktion in die Lösung seiner Aufgaben, insbesondere durch ihre Berufung als Gutachter des ASMW.

(6) Das ASMW ist berechtigt, Aufgaben und Befugnisse auf den Gebieten der staatlichen Qualitätsbewertung und -kontrolle sowie des Meßwesens zu übertragen und dazu in Kombination, Betrieben und Einrichtungen Außenstellen bzw. meßtechnische Prüfstellen zu bilden. Die Verfahrensweise legt der Präsident im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern fest.

§ 10

(1) Dem Präsidenten stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung der 1. Stellvertreter des Präsidenten und die Vizepräsidenten zur Seite.

(2) Die Grobstruktur und der Stellenplan des ASMW werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Der Präsident legt die Verantwortung des 1. Stellvertreters, der Vizepräsidenten, die Aufgaben der Strukturein-

heiten, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Struktureinheiten sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des ASMW sowie in Funktionsplänen fest.

§ 11

(1) Das ASMW ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, Hauptstadt der DDR.

(2) Das ASMW wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Der 1. Stellvertreter des Präsidenten und die Vizepräsidenten sind berechtigt, das ASMW im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des ASMW oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Präsidenten erteilten Vollmacht das ASMW vertreten.

§ 12

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 über das Statut des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBL I Nr. 16 S. 301) außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1983

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph
Vorsitzender**

Taschenbücher der Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“

Hrsg.: Staatsverlag der DDR in Zusammenarbeit mit der „URANIA“

Dr. Udo Krause; Dr. Hans Neumann

Mein Betrieb und ich

Heft 23

2., überarbeitete Auflage

167 Seiten mit Zeichnungen von Gerhard Vontra

Broschur · 2,80 M

Bestellangaben: 771 678 6 /

Krause, Betrieb

Dr. Gerhard Kirmse; Dr. Gerhard Kirschner

Verantwortlichkeit und Schadenersatz im Arbeitsrecht

Heft 16

2., überarbeitete Auflage

109 Seiten · Broschur · 1,75 M

Bestellangaben: 771 674 3 /

Kirmse, Verantwortl.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

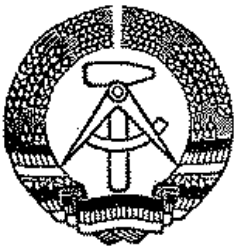
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1088 Berlin, Otto-Crotowohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



Hochschulbibliothek 2 35

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

421

1983

Berlin, den 30. Dezember 1983

Teil I Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 83	Verordnung über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen — Holzschutzverordnung —	421
10. 11. 83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen — Holzschutzverordnung — (Nomenklatur über besonders gefährdetes vorrangig zu schützendes Holz)	424
10. 11. 83	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen — Holzschutzverordnung — (Aus- und Weiterbildung, Zulassung und Tätigkeit der Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz)	425
22. 12. 83	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit	428
12. 12. 83	Bekanntmachung der Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Greif-Preises“	428
31. 10. 83	Anordnung über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung —	429
28. 11. 83	Anordnung Nr. 4 über Naturschutzgebiete	431
5. 12. 83	Anordnung über den Einsatz von Nickel-Kadmium-Akkumulatoren gasdicht verschlossener Bauart — Staatliche Einsatzbestimmung —	431
22. 12. 83	Anordnung Nr. 2 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen	432
9. 12. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens	432
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	432

**Verordnung
über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen
und Erzeugnissen aus Holz
sowie holzhaltigen Werkstoffen
— Holzschutzverordnung —
vom 10. November 1983**

Zur Erhaltung der Gebrauchseigenschaften und zur Erhöhung der Gebrauchsdauer von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen (im folgenden Holzschutzmaßnahmen genannt).

(2) Diese Verordnung gilt für

- staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe,
- Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) und
- gesellschaftliche Organisationen.

(3) Diese Verordnung gilt für Bürger, die

- als Eigentümer oder Auftraggeber Baumaßnahmen durchführen oder Bauwerke instandzuhalten haben, die nach den Rechtsvorschriften¹ zustimmungspflichtig sind;
- eine Tätigkeit als Fachmann für Holzschutz oder Sachverständiger für Holzschutz ausüben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Holzschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind Maßnahmen der Holzpflege, des bautechnischen und des chemischen Holzschutzes. Holzschutzmaßnahmen sind im erforderlichen Umfang einzeln oder kombiniert durchzuführen.

- a) **Maßnahmen der Holzpflege** sind darauf gerichtet, eine Gefährdung der Gebrauchseigenschaften des Holzes und dessen Infektion ohne Anwendung von chemischen Holzschutzmitteln durch Trocknen, Entrinden, Schutz gegen Reißen, Beregnen oder durch Anstrich mit holzpflegenden Anstrichstoffen von der Bereitstellung bis zur Verwendung auszuschließen.
- b) **Maßnahmen des bautechnischen Holzschutzes** sind darauf gerichtet, Bauteile aus Holz durch zweckmäßige Konstruktion und fachgerechte Bauausführung vorbeugend vor holzschädigenden Einflüssen zu schützen.

¹ Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293) i. d. F. der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425)

- c) **Maßnahmen des chemischen Holzschutzes** sind darauf gerichtet, eine Gefährdung der Gebrauchseigenschaften des Holzes und dessen Infektion durch die Anwendung von chemischen Holzschutzmitteln zu verhindern. Maßnahmen des chemischen Holzschutzes sind als Erst- und Nachschutz bei Ausschluß jeglicher Gefährdung für Menschen und Nutztiere durchzuführen.

Der Erstschutz ist durchzuführen an Holz bei vorliegender Gefährdung, insbesondere an

- verbaufertig bearbeitetem Holz vor dem Einbau,
- ungeschützt verbautem Holz bei vorliegender Gefährdung,
- ungeschütztem, zur Wiederverwendung vorgesehenem Gebrauchtholz.

Der Nachschutz ist durchzuführen

- entsprechend der Gefährdung des Holzes und der Wirkamkeitsdauer des zuvor verwendeten Holzschutzmittels,
- an wiederverwendungsfähigem Gebrauchtholz.

§ 3

Durchführung von Holzschutzmaßnahmen

(1) Holzschutzmaßnahmen, die in Standards oder in Festlegungen der Kombinate bzw. der den Betrieben übergeordneten Organe enthalten sind, einschließlich der zeitlichen Abstände des notwendigen Nachschutzes, sind in Projekte oder Erzeugnis- und Verfahrensdokumentationen aufzunehmen. Die sachliche Richtigkeit der Holzschutzmaßnahmen bedarf der Bestätigung durch einen zugelassenen Fachmann oder Sachverständigen für Holzschutz.

(2) Betriebe, die Rohholz, Werkstoffe und Erzeugnisse aus Holz sowie holzhaltige Werkstoffe (im folgenden Holz genannt) erzeugen, be- oder verarbeiten, lagern oder handeln, sind verpflichtet, über die vorgeschriebenen Holzschutzmaßnahmen gemäß Abs. 1 hinaus in Abhängigkeit von der Gefährdung durch holzschädigende Einflüsse, vom Verwendungszweck und von der volkswirtschaftlich notwendigen Nutzungsdauer weitere erforderliche Holzschutzmaßnahmen eigenverantwortlich unter Mitwirkung eines zugelassenen Fachmanns oder Sachverständigen für Holzschutz festzulegen und durchzuführen.

(3) Die Rechtsträger und Eigentümer von Bauwerken, baulichen Anlagen und holzhaltigen Konstruktionen sowie die Auftragnehmer sind verpflichtet, bei der Errichtung, Rekonstruktion, Modernisierung, Sanierung, Instandsetzung oder Instandhaltung die Aufnahme von Holzschutzmaßnahmen in die Projekte und Ausführungsunterlagen sowie die Durchführung des Holzschutzes zu vereinbaren. Die Rechtsträger und Eigentümer sind auch für den Nachschutz verantwortlich. Sie haben alle Wahrnehmungen von Holzzerstörungen durch Pilze oder Insekten an Bauwerken, baulichen Anlagen oder holzhaltigen Konstruktionen unverzüglich der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu melden. Über die Art der sachgemäßen Beseitigung der Gefahrenherde entscheidet die Staatliche Bauaufsicht. Die Pflichten des Rechtsträgers bzw. Eigentümers obliegen auch dem Nutzer von Bauwerken, baulichen Anlagen oder holzhaltigen Konstruktionen im Umfang der von ihm mit dem Rechtsträger oder Eigentümer getroffenen Vereinbarung.

(4) Die fachgerechte Durchführung von Holzschutzmaßnahmen an Bauwerken, baulichen Anlagen und holzhaltigen Konstruktionen bedarf der Bestätigung durch einen für das entsprechende Teilgebiet des Holzschutzes zugelassenen Fachmann oder einen Sachverständigen für Holzschutz. Der Rechtsträger oder Eigentümer hat bei der bauaufsichtlichen Prüfung diese Bestätigung nachzuweisen.

(5) Die erforderlichen Holzschutzmaßnahmen bei der Verwendung von Gebrauchtholz sind unter Mitwirkung eines zu-

gelassenen Fachmanns oder Sachverständigen für Holzschutz in Abhängigkeit vom Zustand des Gebrauchtholzes und des zuvor verwendeten Holzschutzmittels festzulegen. Die industrielle oder gewerbliche Verwendung von Gebrauchtholz als Einbauholz darf nur nach Zustimmung durch einen für das entsprechende Teilgebiet des Holzschutzes zugelassenen Fachmann oder durch einen Sachverständigen für Holzschutz erfolgen.

(6) Die Garantie des Herstellers und des Leistenden für Bauwerke, bauliche Anlagen, holzhaltige Konstruktionen und Erzeugnisse sowie Erzeugnisse aus Holz schließt die erbrachten Leistungen für den Holzschutz entsprechend den dafür geltenden Qualitätsfestlegungen ein.

Verantwortung der staatlichen Organe und Kombinate auf dem Gebiet des Holzschutzes

§ 4

Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe, die Kombinate, die den Betrieben übergeordneten Organe sowie die Vorstände der Genossenschaften und zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in ihrem Verantwortungsbereich die Durchsetzung des Holzschutzes zu sichern. Dazu haben sie erforderliche Festlegungen für Holzschutzmaßnahmen auf der Grundlage dieser Verordnung zu treffen. Sie haben eine wirksame Holzschutzfähigkeit, insbesondere durch die Ausbildung und den Einsatz von Fachleuten und Sachverständigen für Holzschutz, in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten sowie die Vorbereitung und Durchführung der den Betrieben übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Holzschutzes anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Der Minister für Materialwirtschaft und der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft legen für Holz, das besonders hohen Verwendungs-, Belastungs- oder Gebrauchsdaueranforderungen bzw. holzschädigenden Einflüssen unterliegt, in einer Durchführungsbestimmung eine Nomenklatur über besonders gefährdetes, vorrangig zu schützendes Holz fest. Das Ministerium für Materialwirtschaft kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen von der Nomenklatur zulassen.

(3) Das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde ist im Auftrag des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Erteilung von staatlichen Zulassungen für Fachleute und Sachverständige für Holzschutz zuständig. Es kann die Zulassung entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr bestehen.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht, die Staatliche Holzinspektion beim Ministerium für Materialwirtschaft, die Organe der staatlichen Bergaufsicht und das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung haben im Rahmen ihrer Verantwortung die Kontrolle von Festlegungen zum Holzschutz in bautechnischen Projekten, in Erzeugnis- und Verfahrensdokumentationen und über die Ausarbeitung, Änderung und Anwendung von Standards auf dem Gebiet des Holzschutzes sowie über die fachgerechte Ausführung von Holzschutzmaßnahmen auszuüben.

§ 5

Forschung und Entwicklung, Standardisierung

(1) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben der Standardisierung zum Holzschutz obliegen den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen, die für die Durchführung von Holzschutzmaßnahmen und/oder für die Herstellung von Holzschutzmitteln verantwortlich sind. Das Ministerium für Materialwirtschaft unterbreitet unter Mitwirkung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgü-

terwirtschaft den zuständigen Ministerien entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Vorschläge zur Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Holzschutzes.

(2) Die für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Holzschutzes zuständigen Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde über die in die Pläne eingeordneten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für den Holzschutz zu informieren. Das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde hat diese Vorhaben zu koordinieren und den Kombinate und Betriebe die erforderliche Anleitung zu geben.

(3) Das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde führt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch, die für die gesamte Volkswirtschaft bedeutsam sind. Es nimmt gleichzeitig die Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Holzschutzes wahr.

§ 6

Verwendung von Holzschutzmitteln

Chemische Holzschutzmaßnahmen dürfen nur mit vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung anerkannten und für die erforderliche Schutzwirkung und den jeweiligen Anwendungsbereich zugelassenen Holzschutzmitteln und holzschützenden Anstrichstoffen (Holzschutzmittel) unter Einhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz und — sofern es sich um Gifte handelt unter Einhaltung der Bestimmungen des Giftgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) —, durchgeführt werden.

§ 7

Grundlagenausbildung

Das Staatssekretariat für Berufsbildung, die Kombinate und die den Betrieben übergeordneten Organe haben zu sichern, daß die Betriebe bei der Ausbildung von Facharbeitern und Meistern in Facharbeiterberufen bzw. Meisterfachrichtungen, die Grundkenntnisse über den Holzschutz erfordern, entsprechende Kenntnisse über den Holzschutz vermitteln. Die Nomenklatur dieser Ausbildungsberufe und Meisterfachrichtungen wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und Sachverständigen für Holzschutz

§ 8

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe, die Kombinate, die den Betrieben übergeordneten Organe sowie die Betriebe, denen Aufgaben gemäß den §§ 3 und 4 obliegen, haben für ihren Verantwortungsbereich zu sichern, daß geeignete Mitarbeiter als **Fachmann für Holzschutz** für die Teilgebiete

- Erstschutz,
- Nachschutz, einschließlich Sanierung von Pilz- und Insekten Schäden im Hochbau,
- Nachschutz im Freien und Bergbau

oder als **Sachverständiger für Holzschutz** aus- und weitergebildet werden.

(2) Die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und Sachverständigen für Holzschutz im Rahmen der vereinbarten Arbeitsaufgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185). Für eine nebenberufliche Tätigkeit ist die Aus- und Weiterbildung grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Ist das nicht möglich, so kann Freistellung von der Arbeit gemäß § 182 Abs. 2 Buchst. a des Arbeitsgesetzbuches gewährt werden. Für Mitglieder sozialistischer Genossenschaften gilt das entsprechend.

§ 9

Ausbildung von Fachleuten für Holzschutz

- (1) Die Ausbildung von Fachleuten für Holzschutz erfolgt
- a) im Rahmen der Hoch- und Fachschulausbildung oder
 - b) in Lehrgängen

und schließt mit dem Erwerb des Befähigungsnachweises für Holzschutz ab. Der Ausbildung sind die vom Ministerium für Materialwirtschaft vorzugebenden Anforderungen zugrunde zu legen.

(2) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die anderen zentralen staatlichen Organe, denen Hoch- oder Fachschulen unterstehen, haben in die Grundstudien- bzw. Fachrichtungen der Forst- und Holzwirtschaft sowie des Bauwesens die Ausbildung auf dem Gebiet des Holzschutzes einzubeziehen. Die speziellen Grundstudien- bzw. Fachrichtungen werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt. Die zuständigen zentralen staatlichen Organe haben die Ausbildungsmaßnahmen festzulegen, die den Erwerb des Befähigungsnachweises für Holzschutz durch die Studierenden gewährleisten.

(3) Die Ausbildung von Fachleuten für Holzschutz in Lehrgängen ist an den Betriebsakademien, Betriebsschulen oder anderen territorialen Ausbildungseinrichtungen unter Mitwirkung der Kammer der Technik durchzuführen. Die Kammer der Technik ist berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung eigenverantwortlich Fachleute für Holzschutz auszubilden.

(4) Die Lehrkräfte für die Ausbildung in Lehrgängen haben ihre Befähigung gegenüber der Ausbildungseinrichtung durch ein Gutachten des Institutes für Forstwissenschaften Eberswalde nachzuweisen.

§ 10

Ausbildung von Sachverständigen für Holzschutz

Die Ausbildung von Sachverständigen für Holzschutz erfolgt in Form eines postgradualen Studiums gemäß den Rechtsvorschriften auf der Grundlage bestätigter Ausbildungsdokumente. Der Abschluß des postgradualen Studiums ist nicht mit einer zusätzlichen Berufsbezeichnung verbunden.

§ 11

Weiterbildung von Fachleuten und Sachverständigen für Holzschutz

(1) Die Weiterbildung von zugelassenen Fachleuten für Holzschutz ist an den Ausbildungseinrichtungen unter Mitwirkung der Fachorgane der Kammer der Technik durchzuführen. Weiterbildungsmaßnahmen können von der Kammer der Technik auf der Grundlage dieser Verordnung eigenverantwortlich durchgeführt werden.

(2) Die Weiterbildung von zugelassenen Sachverständigen für Holzschutz und von Lehrkräften ist am Institut für Forstwissenschaften Eberswalde durchzuführen.

§ 12

Staatliche Zulassung

(1) Fachleute und Sachverständige für Holzschutz bedürfen für die Ausübung ihrer Tätigkeit einer staatlichen Zulassung. Zulassungen werden erteilt für

- a) Fachleute für Holzschutz nach Erwerb des Befähigungsnachweises für Holzschutz und
- b) Sachverständige für Holzschutz nach erfolgreichem Abschluß des postgradualen Studiums.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Zulassungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 13

Rechte und Pflichten von Fachleuten und Sachverständigen für Holzschutz

(1) Die Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz sind zur Ausarbeitung, Anleitung, Prüfung und Kontrolle von

Holzschutzmaßnahmen und zur Bestätigung der sachlichen Richtigkeit festgelegter Holzschutzmaßnahmen berechtigt.

(2) Die Fachleute für Holzschutz sind berechtigt, holzschutztechnische Untersuchungsberichte für das entsprechende Teilgebiet zu erarbeiten, für das sie zugelassen wurden.

(3) Die Sachverständigen für Holzschutz sind berechtigt, holzschutztechnische Gutachten abzugeben und Untersuchungsberichte anzufertigen.

(4) Die Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz sind verpflichtet, ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Erfordernisse und des neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes durchzuführen. Die Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz sind für die Richtigkeit ihrer dokumentierten Arbeitsergebnisse sowie für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Bewertung des Untersuchungsgegenstandes verantwortlich. Sie haben ihr Wissen auf dem Gebiet des Holzschutzes ständig zu vervollkommen.

(5) Die Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz sind im Rahmen ihres Auftrages berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen Baustellen, Bauwerke und Betriebsgelände zu betreten und in die erforderlichen Grundbücher oder Projektunterlagen Einsicht zu nehmen. Sie sind außerdem berechtigt, Baustellen, Bauwerke, bauliche Anlagen oder Teile davon zu fotografieren, wenn Schäden aufgetreten sind oder wenn für Gutachten, Untersuchungsberichte oder spätere Auswertungen die Fixierung eines bestimmten Zustandes erforderlich ist. Das Betreten von betrieblichen Einrichtungen, die Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung zu erfüllen haben, ist nur unter Beachtung der dafür erlassenen Sonderbestimmungen gestattet.

(6) Die Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz haben bei Feststellung von Schäden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, oder bei volkswirtschaftlich beträchtlichen Schäden an Bauwerken die zuständige Staatliche Bauaufsicht, im Bergbau die zuständige Bergbehörde oder andere zuständige Organe unverzüglich schriftlich zu informieren.

(7) Die Vergütung der Tätigkeit von Fachleuten und Sachverständigen für Holzschutz sowie die Erstattung ihrer Aufwendungen werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(8) Die nebenberufliche Tätigkeit als Fachmann oder Sachverständiger für Holzschutz unterliegt dem Versicherungsschutz nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen.

Schlußbestimmungen

§ 14

Durchführungsbestimmungen erlassen gemeinsam der Minister für Materialwirtschaft und der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler staatlicher Organe.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. Januar 1985 über den Schutz von Holz und Holzwerkstoffen (GBl. II Nr. 19 S. 141) außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1983

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Materialwirtschaft
Rauchfuß

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen — Holzschutzverordnung —

(Nomenklatur über besonders gefährdetes
vorrangig zu schützendes Holz)

vom 10. November 1983

Auf der Grundlage des § 14 der Verordnung vom 10. November 1983 über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen — Holzschutzverordnung — (GBl. I Nr. 38 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Holzschutzverordnung:

§ 1

(1) Rohholz ist unter Einhaltung der Lagerordnung zu lagern und zur Weiterverarbeitung entsprechend den Abfahrfristen aus dem Wald abzufahren.

(2) Schnittholz ist durch die Handelsbetriebe und die Verbraucherbetriebe, einschließlich Imprägnierwerke, nach Eingang gestapelt so zu lagern, daß keine Wertminderung eintritt.

Zu § 4 Abs. 2 der Holzschutzverordnung:

§ 2

Holz ist gemäß Teil I der Nomenklatur über besonders gefährdetes vorrangig zu schützendes Holz (Anlage) gegen vorzeitige Wertminderung durch die Anwendung von Holzpfleßmaßnahmen und gemäß Teil II der Nomenklatur gegen holzschädigende Einflüsse durch die Anwendung von Holzschutzmitteln vorrangig zu schützen. Der Einsatz des in der Nomenklatur genannten Holzes richtet sich grundsätzlich nach der Anordnung vom 11. August 1982 über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 32 S. 573).

§ 3

Anträge zur Erteilung einer Genehmigung zum Abweichen von der Nomenklatur über besonders gefährdetes vorrangig zu schützendes Holz sind von den Betrieben über das übergeordnete Organ — von Kombinatbetrieben über das Kombinat — sowie von Bürgern schriftlich mit einer Begründung an die Staatliche Holzinspektion beim Ministerium für Materialwirtschaft¹ zu richten.

§ 4

Die zuständigen Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe haben das in der Nomenklatur festgelegte und darüber hinaus weiteres besonders gefährdetes, vorrangig zu schützendes Holz zu katalogisieren. Holz, das wegen seiner spezifischen Verwendung chemisch nicht geschützt werden darf, ist in die Kataloge mit aufzunehmen. Die Kataloge haben zu enthalten:

- Laufende Nummer,
- Erzeugnisbezeichnung,
- ELN-Nummer,
- Holzschutzverfahren,
- Holzschutzmittel (Standardmittel, Ausweichmittel),
- Zusatzforderungen.

Die Kataloge sind mit dem Institut für Forstwissenschaften Eberswalde und der Staatlichen Holzinspektion beim Ministerium für Materialwirtschaft abzustimmen.

¹ Anschrift: 1080 Berlin, Leipziger Str. 5-7

Zu § 6 der Holzschutzverordnung:**§ 5**

(1) Die Hersteller von chemisch geschützten Erzeugnissen aus Holz haben das verwendete Holzschutzmittel und die TGL-gerechte Ausführung von Holzschutzmaßnahmen dem Abnehmer auf dem Lieferschein oder in anderer Weise anzuzeigen.

(2) Die Kombinate und Betriebe, die chemisch geschützte Erzeugnisse aus Holz oder Holzschutzmittel handeln, haben die Abnehmer durch geeignete Kundeninformation über erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit der Holzschutzmittel und der Nachbehandlung zu unterrichten. Dazu sind Hinweise auf gesundheitsschädigende Einflüsse und deren Ausschluß zu geben.

§ 6**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1983

Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Nomenklatur
über besonders gefährdetes
vorrangig zu schützendes Holz**

Teil I

- Furnierholz
- Klangholz und anderes für den Musikinstrumentenbau bestimmtes Holz
- Sägeholz Kiefer, Lärche, Douglasie A₁ A₂
- Schnittholz Kiefer Sorte 0 und 1
- Schnittholz Buche Sorte 1
- Schnittholz aus nicht einheimischen Hölzern

Teil II

- Rammpfähle
- Holz für trigonometrische Punkte
- Maste
- Hopfenstangen
- Rüststangen, -stempel
- Zaunpfähle
- Grubenholz
- Zäune
- Verkleidungen von Bungalows, Gartenlauben u. a. Unterkünften
- Absperrböcke und -stangen
- Faschinenpfähle
- Uferpfähle
- Schneezäune
- Arbeits-, Garten- und Parkbänke
- Regale
- Schwellen (ausgenommen Kalibergbau unter Tage)
- Schwellendübel
- Schornsteinfegerlaufbohlen
- Schnittholz für Wasserbauanlagen

- Nadelschnittholz für Verbundplatten im Waggonbau
- Brücken- und Tribünenbelag
- Schindeln
- Stapelhölzer
- Pfähle, Stäbe, Stangen für Pflanzen u. a. Zwecke im Freiland
- Fahnenstangen (Aufsatzstangen)
- Flächenelemente und Außenverkleidungen für Bungalows, Gartenlauben, Lagerhallen, Unterstellshuppen u. a. Unterkünfte
- Konstruktionshölzer für Bungalows, Gartenlauben, Lagerhallen, Unterstellshuppen u. a. Unterkünfte
- Hochsitze für die Jagd
- Raststätten
- Rahmenhölzer für Trennwände
- Konstruktionshölzer und Einbauten für Gewächshäuser
- Konstruktionshölzer für Garagen
- Flächen- und Trennelemente für Wohnwagen
- Konstruktionshölzer und Entlüftungsschächte für Stallungen (ausgenommen solche, mit denen Tiere ständig Kontakt haben)
- Außenwand- und Zierverkleidungen aller Art
- Balkonbrüstungen und -läufe
- Fenster
- Kellerfenster
- Fensterläden, Rolläden
- Außentüren
- Tore
- Vorhalteholz
- Treppenläufe, Podeste, Treppenbrüstungen
- Schalungsplatten
- Dachschalung
- Dachbinder
- Pfetten
- Sparren
- Gerüstleitern
- Gerüstbelag
- Gerüstböcke
- Leitern (ausgenommen Haushaltsleitern)

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung**

**über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen
und Erzeugnissen aus Holz
sowie holzhaltigen Werkstoffen**

– Holzschutzverordnung –

**(Aus- und Weiterbildung, Zulassung und Tätigkeit
der Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz)**

vom 10. November 1983

Auf der Grundlage des § 14 der Verordnung vom 10. November 1983 über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen – Holzschutzverordnung – (GBl. I Nr. 38 S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Staatssekretär für Berufsbildung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 7 der Holzschutzverordnung:**§ 1**

(1) Die Vermittlung von Grundkenntnissen im Holzschutz im Rahmen der Facharbeiter- und Meisterausbildung hat für die in der Anlage aufgeführten Facharbeiterberufe und Meisterfachrichtungen zu erfolgen.

(2) Die für die Facharbeiterberufe und Meisterfachrichtungen zuständigen staatlichen Organe, Kombinate oder Betriebe haben die Bildungsanforderungen auf dem Gebiet des Holzschutzes zu erarbeiten und in die Ausbildungsunterlagen bzw. -programme aufzunehmen. Die Bildungsanforderungen sind mit dem Institut für Forstwissenschaften Eberswalde abzustimmen.

Zu § 8 Abs. 1 der Holzschutzverordnung:

§ 2

(1) Zur Ausbildung als Fachmann für Holzschutz auf einem Teilgebiet oder mehreren Teilgebieten ist zu delegieren, wer als leitender Mitarbeiter oder Mitarbeiter auf dem Gebiet des Holzschutzes tätig ist oder tätig werden soll bzw. wer eine Tätigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Holzschutzes einschließlich der Projektierung, Standardisierung und Kontrolle ausübt oder ausüben soll.

(2) Zur Ausbildung als Sachverständiger für Holzschutz kann delegiert werden oder sich zum postgradualen Studium bewerben, wer grundsätzlich eine 5jährige Tätigkeit als Fachmann für Holzschutz nachweist und an der Weiterbildung für Fachleute für Holzschutz teilgenommen hat. Der Delegation oder Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen.

Zu § 9 der Holzschutzverordnung:

§ 3

(1) Die Ausbildung von Fachleuten für Holzschutz im Rahmen der Hoch- und Fachschulausbildung hat in den Grundstudien- bzw. Fachrichtungen gemäß Anlage zu erfolgen.

(2) Die Ausbildungsdokumente für die Ausbildung an Universitäten und Hochschulen sowie an Ingenieur- und Fachschulen sind unter Verantwortung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen bzw. anderer zentraler staatlicher Organe, denen Fach- und Ingenieurschulen mit den in der Anlage genannten Grundstudien- bzw. Fachrichtungen unterstehen, zu erarbeiten und mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abzustimmen.

§ 4

(1) Die Ausbildung von Fachleuten für Holzschutz in Lehrgängen hat mindestens 60 Ausbildungsstunden zu umfassen.

(2) Die Kosten für die Ausbildung von Fachleuten für Holzschutz in Lehrgängen sind vom delegierenden Betrieb der Ausbildungseinrichtung zu erstatten.

(3) Das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde hat vor Erteilung des Gutachtens über die Befähigung der Lehrkräfte für die Ausbildung in Lehrgängen die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen zu prüfen, z. B. die Kenntnisse auf dem Gebiet des Holzschutzes. Das Gutachten gilt 5 Jahre und ist danach beim Institut für Forstwissenschaften Eberswalde erneut zu beantragen.

§ 5

Die Prüfung für den Erwerb des Befähigungsnachweises für Holzschutz ist durch die Ausbildungseinrichtung nach Beendigung des Studiums oder des Lehrganges durchzuführen. Die Prüfung umfaßt eine das entsprechende Teilgebiet des Holzschutzes betreffende schriftliche Prüfung und einen praktischen Teil, der spezielle Formenkenntnisse verlangt.

Zu § 10 der Holzschutzverordnung:

§ 6

(1) Die Ausbildungsdokumente für das postgraduale Studium zur Ausbildung von Sachverständigen für Holzschutz sind unter Verantwortung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zu erarbeiten und mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abzustimmen.

(2) Die Prüfung für die Qualifikation als Sachverständiger für Holzschutz umfaßt die Anfertigung und Verteidigung eines Gutachtens, eine das gesamte Gebiet des Holzschutzes betreffende mündliche Prüfung und die Lösung praktischer Aufgaben des Holzschutzes.

Zu § 11 der Holzschutzverordnung:

§ 7

(1) Die Weiterbildung der zugelassenen Fachleute für Holzschutz ist in Informationstagungen einmal jährlich durchzuführen. In diesen Tagungen sind neue theoretische Erkenntnisse, praktische Erfahrungen und aktuelle Schwerpunktaufgaben des Holzschutzes sowie Hinweise für die individuelle Weiterbildung zu vermitteln.

(2) Die zugelassenen Sachverständigen und die Lehrkräfte für Holzschutz haben einmal jährlich an einer vom Institut für Forstwissenschaften Eberswalde als Weiterbildungsmaßnahme durchzuführenden Konsultationsveranstaltung teilzunehmen. Die Weiterbildung hat zu umfassen:

- die Vermittlung neuer theoretischer Erkenntnisse auf dem Gebiet des Holzschutzes,
- die Auswertung von Forschungsergebnissen bei der Anwendung des Holzschutzes,
- Erfahrungen und Ergebnisse der Holzschutzmittelforschung,
- die Auswertung von Gutachten und Untersuchungsberichten.

(3) Die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen für Fachleute und Sachverständige für Holzschutz ist von der Weiterbildungseinrichtung zu bestätigen.

Zu § 12 der Holzschutzverordnung:

§ 8

(1) Die Zulassung für Fachleute für Holzschutz umfaßt ein Teilgebiet oder mehrere Teilgebiete des Holzschutzes.

(2) Die Zulassung berechtigt zur haupt- und/oder nebenberuflichen Tätigkeit. Zur nebenberuflichen Tätigkeit werden Fachleute und Sachverständige für Holzschutz nur dann zugelassen, wenn sie vollbeschäftigt sind und der Beschäftigungsbetrieb der nebenberuflichen Tätigkeit zugestimmt hat. Das gilt nicht für Bürger, die aus Altersgründen oder wegen Invalidität aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind.

§ 9

(1) Der Befähigungsnachweis für Holzschutz oder das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des postgradualen Studiums berechtigen zur Beantragung einer Zulassung als Fachmann für Holzschutz bzw. Sachverständiger für Holzschutz beim Institut für Forstwissenschaften Eberswalde. Soll eine nebenberufliche Tätigkeit ausgeübt werden, so ist dem Antrag die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes beizufügen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Übergabe einer Zulassungs-urkunde. Wird einem Antrag auf Zulassung nicht stattgegeben, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Zulassungen gelten für Fachleute für Holzschutz 5 Jahre und für Sachverständige für Holzschutz 10 Jahre, gerechnet vom Ausstellungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist ist die Zulassung erneut zu beantragen. Zulassungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 10 Mark.

(4) Zulassungen sind vom Institut für Forstwissenschaften Eberswalde zu registrieren. Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Registers haben zugelassene Fachleute und Sachverständige für Holzschutz dem Institut Veränderungen des Namens, des Wohnortes und des Beschäftigungsbetriebes schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Zulassung erlischt, wenn die Tätigkeit als Fachmann oder Sachverständiger für Holzschutz nicht mehr ausgeübt wird. Die Zulassung ist an das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde zurückzugeben.

§ 10

(1) Der Hauptdirektor des Instituts für Forstwissenschaften Eberswalde kann die Zulassung entziehen, wenn der Zugelassene in seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des Holzschutzes umfangreiche Versäumnisse oder grobe Pflichtverletzungen begeht oder diese Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. Das gilt gleichfalls, wenn die Voraussetzung für eine nebenberufliche Tätigkeit nicht mehr vorliegt.

(2) Mit dem Entzug der Zulassung ist die Zulassungsurkunde einzuziehen. Gleichzeitig sind die Kenndaten im Register zu löschen.

Zu § 13 der Holzschutzverordnung:

§ 11

(1) Holzschutztechnische Gutachten und Untersuchungsberichte sind im Auftrag von staatlichen Organen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen abzugeben

- a) zur Beurteilung von Dokumentationen und Leistungen des Holzschutzes in ökonomischer und holzschutztechnischer Hinsicht in bezug auf die Qualität und Effektivität der Erzeugnisse und Verfahren,
- b) zur Beurteilung des Zustandes von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz, holzhaltigen Werkstoffen, Bauwerken und baulichen Anlagen mit Holzeinbauten oder aus Holz und holzhaltigen Konstruktionen,
- c) zur Klärung von Schadensursachen,
- d) zur Untersuchung und Auswertung von Unfällen, soweit sie ursächlich mit dem Holzschutz in Zusammenhang stehen.

(2) Holzschutztechnische Gutachten und Untersuchungsberichte sind im Auftrag von Bürgern abzugeben

- a) zur Beurteilung des Zustandes von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz, holzhaltigen Werkstoffen, Bauwerken und baulichen Anlagen mit Holzeinbauten oder aus Holz und holzhaltigen Konstruktionen,
- b) zur Klärung von Schadensursachen.

(3) Holzschutztechnische Gutachten und Untersuchungsberichte sind unter Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen in Auftrag zu geben, zu erarbeiten und zu behandeln. Voraussetzung für die Kenntnisnahme von Staats- und Dienstgeheimnissen durch nebenberuflich tätige Fachleute und Sachverständige für Holzschutz ist die dafür erteilte Berechtigung des Betriebes, mit dem der nebenberuflich Tätige sein Arbeitsrechtsverhältnis begründet hat.

(4) Holzschutztechnische Gutachten und Untersuchungsberichte beziehen sich auf den Zeitpunkt der Feststellung. Gutachten und Untersuchungsberichte sind 10 Jahre, gerechnet vom Ausstellungsdatum, aufzubewahren. Gutachten, die Bestandteil der Bauwerksakten werden, sind solange aufzubewahren, wie die Bauwerke stehen.

(5) Die Regelungen über die Behandlung holzschutztechnischer Gutachten und Untersuchungsberichte gemäß Abs. 3 und die Aufbewahrungspflicht gemäß Abs. 4 gelten nicht für Bürger, in deren Auftrag Gutachten und Untersuchungsberichte abgegeben bzw. erarbeitet werden.

§ 12

(1) Fachleute und Sachverständige für Holzschutz erhalten für ihre Tätigkeit, nebenberuflich oder als Rentner, vom Auftraggeber eine Vergütung, deren Höhe nach Stundensätzen unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes zu berechnen ist.

(2) Die Vergütung beträgt für die Ausarbeitung von

- | | |
|--|----------------|
| — Holzschutzmaßnahmen | 5 Mark/Stunde |
| — holzschutztechnischen Untersuchungsberichten | 9 Mark/Stunde |
| — holzschutztechnischen Gutachten | 12 Mark/Stunde |

(3) Mit den Stundensätzen sind sämtliche Ansprüche abgegolten, einschließlich Zuschläge für Arbeiterschwerernisse, Zuschläge für Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Ausgleichszahlungen, Wegegeld und Trennungsschädigung. Ausgenommen sind folgende Aufwendungen, die gesondert zu berechnen sind:

- Reisekosten gemäß den Rechtsvorschriften, außer Taxikosten;
- Post-, Telegramm- und Telefongebühren;

- Kosten für die im Zusammenhang mit der Leistung verbrauchten Materialien und die Nutzung von Arbeitsmitteln;
- Kosten für durchgeführte Materialprüfungen;
- Kosten für Schreibgebühren, Vervielfältigung notwendiger Unterlagen oder Bereitstellung weiterer Exemplare der Untersuchungsberichte und Gutachten.

§ 13

(1) Die Leistungen und die dafür zu berechnenden Stundensätze sind zwischen dem Auftraggeber und dem Fachmann bzw. Sachverständigen für Holzschutz zu vereinbaren.

(2) Die Einnahmen aus der Tätigkeit als Fachmann bzw. Sachverständiger für Holzschutz sind nach den Rechtsvorschriften zu besteuern.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1983

Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Nomenklatur

über die Ausbildung auf dem Gebiet des Holzschutzes im Rahmen der Ausbildung

1. in Facharbeiterberufen und Meisterfachrichtungen
 - Forstfacharbeiter/Mechanisator, Forstfacharbeiter,
 - Facharbeiter für Holzbearbeitung, Holzfacharbeiter,
 - Facharbeiter für Holztechnik,
 - Facharbeiter für Holzwerkstoffe,
 - Tischler, Bautischler,
 - Zimmerer, Dachdecker,
 - Orgelbauer, Klavierfacharbeiter,
 - Facharbeiter für Eisenbahnbautechnik,
 - Facharbeiter für Wasserbautechnik,
 - Meister für Forstwirtschaft,
 - Meister für Holztechnik,
 - Meister für Bergbautechnologie/Tiefbau,
 - Meister für Ausbau,
 - Meister für bautechnische Instandsetzung,
 - Zimmerermeister,
 - Dachdeckermeister,
 - Meister für Wasserbautechnik,
 - Meister für Eisenbahnbautechnik,
 - Meister für Schienenfahrzeuginstandhaltung,
 - Meister für Orgelbau,
 - Meister des Bau- und Möbeltischlerhandwerks,
 - Meister des Zimmererhandwerks,
 - Meister des Dachdeckerhandwerks,
 - Meister des Klavierbauhandwerks,
 - Meister des Orgelbauerhandwerks,
2. a) an Universitäten und Hochschulen in den Grundstudien- bzw. Fachrichtungen
 - Forstwirtschaft
 - Holz- und Faserwerkstofftechnik

- Ingenieurbau
- Technologie der Bauproduktion
- Eisenbahnbau
- Wasserbau

2. b) an Ingenieur- und Fachschulen in den Grundstudien- bzw. Fachrichtungen

- Forstwirtschaft
- Holztechnik
- Bauindustrie
- Baumaterialindustrie
- Wasserbau

Verordnung über die Einführung der Sommerzeit

vom 22. Dezember 1983

§ 1

(1) Für die DDR wird 1984 die Sommerzeit eingeführt.

(2) Die Sommerzeit für das Jahr 1984 beginnt am Sonntag, dem 25. März 1984, um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 3.00 Uhr vorzustellen.

(3) Die Sommerzeit endet am Sonntag, dem 30. September 1984, um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 2.00 Uhr zurückzustellen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 1. Oktober 1984 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23. September 1982 über die Einführung der Sommerzeit (GBl. I Nr. 34 S. 600) außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1983

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

Bekanntmachung der Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Greif-Preises“

vom 12. Dezember 1983

Der Ministerrat hat die Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Greif-Preises“ beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird (Anlage).

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit der Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 veröffentlichte Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Greif-Preises“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 47) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1983

**Der Leiter
des Sekretariates des Ministerrates**
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anlage

Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Greif-Preises“

§ 1

(1) Der „Heinrich-Greif-Preis“ (nachfolgend Preis genannt) kann verliehen werden für hervorragende und beispielgebende Leistungen der sozialistisch-realistischen Film- und Fernsehkunst der Deutschen Demokratischen Republik, besonders auf den Schaffensgebieten

- Kinospielefilme und Werke der Fernseh-dramatik,
- Dokumentarfilme und Werke der Fernsehpublizistik,
- Trickfilme,
- Synchronisationen.

(2) Der Preis kann auch an Bürger anderer Staaten verliehen werden, die sich bei der Entwicklung der sozialistisch-realistischen Film- und Fernsehkunst der Deutschen Demokratischen Republik sowie bei Koproduktionen bedeutende Verdienste erworben haben.

§ 2

(1) Der Preis wird an Einzelpersonen und Kollektive in der Regel bis zu 6 Personen verliehen.

(2) Er kann mehrmals an dieselbe Person oder dasselbe Kollektiv verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung des Preises gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Geldzuwendung für

- | | |
|------------------|------------------|
| — Einzelpersonen | von 5 000 M |
| — Kollektive | bis zu 15 000 M. |

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde. Der Anteil für jedes Mitglied an der Geldzuwendung darf nicht höher sein, als für die Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(3) Die Geldzuwendungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Kultur zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst,
- die Direktoren der dem Ministerium für Kultur unterstellten Filmstudios,
- der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
- das Präsidium des Verbandes der Film- und Fernsehschaffenden der Deutschen Demokratischen Republik,
- der Präsident der Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Kultur bis zum 15. Oktober einzureichen.

(3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Kultur in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur in der Regel anlässlich des Geburtstages von Heinrich Greif, dem 11. März.

(2) Es können jährlich bis zu 7 Preise verliehen werden.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, silberfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt ein Porträt von Hein-

rich Greif. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Heinrich-Greif-Preis“, darüber ein Lorbeerzweig und die Umschrift Deutsche Demokratische Republik.

(2) Die Medaille wird an einer roten Schleife getragen.

(3) Die Interimsschleife entspricht der Medallenschleife. In der Mitte befindet sich die Medaille in Miniaturausführung.

**Anordnung
über den Postsparkassendienst
— Postsparkassenordnung —
vom 31. Oktober 1983**

Auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) sowie des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane für das Sparen mit dem Postsparkbuch folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen zwischen den Bürgern (im folgenden Sparer genannt) und der Deutschen Post — Postsparkassenamt Berlin — beim Sparen mit dem Postsparkbuch.

(2) Sparkontoverträge mit der Deutschen Post können nur von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen werden.

§ 2

Grundsätze und Aufgaben

(1) Das Einrichten eines Postsparkontos erfolgt auf der Grundlage eines Sparkontovertrages, der zwischen den Sparer und der Deutschen Post schriftlich abzuschließen ist.

(2) Mit dem Sparkontovertrag übernimmt die Deutsche Post die Verpflichtung, für den Sparer ein Postsparkonto einzurichten und zu führen, Geldbeträge als Spareinlage entgegenzunehmen und nach den Rechtsvorschriften¹ zu verzinsen sowie die Spareinlage auf Verlangen des Sparers ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Für die Teilnahme am Sparverkehr werden dem Sparer ein Postsparkbuch und eine Ausweiskarte mit gleichlautender Kontonummer ausgehändigt.

(3) Spareinlagen sowie die Zinsen daraus sind nach den Rechtsvorschriften² steuerbefreit.

(4) Postsparkbücher sind zum Freizügigkeitsverkehr mit anderen Geld- und Kreditinstituten der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen.

(5) Auskünfte über Postsparkonten dürfen durch die Deutsche Post an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gegeben werden. Fernmündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

(6) Das Führen von Postsparkonten ist gebührenfrei. Postsendungen der Sparer an das Postsparkassenamt, 1003 Berlin, werden gebührenfrei befördert.

(7) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Sparer über die Durchführung des Sparverkehrs zu beraten.

§ 3

**Bedingungen für die Teilnahme
am Postsparkassendienst**

(1) Postsparkonten werden für einzelne Sparer oder als gemeinschaftliche Konten für zwei Sparer eingerichtet und

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Dezember 1970 über die Festsetzung eines einheitlichen Zinssatzes für Spareinlagen (GBl. II Nr. 99 S. 723).

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 21. September 1971 über finanzielle Bestimmungen (GBl. II Nr. 70 S. 605).

geführt. Bei gemeinschaftlichen Konten kann jeder der im Postsparkbuch eingetragenen Sparer über die Spareinlagen verfügen und für Verpflichtungen aus dem Sparkontovertrag in Anspruch genommen werden.

(2) Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Sparkontovertrag durch einen gesetzlichen Vertreter abzuschließen.

(3) Jugendliche ab 16 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen zum Abschluß eines Sparkontovertrages der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Diese Zustimmung gilt für alle Verfügungen des Sparers über das Konto.

(4) Im Sparkontovertrag kann vereinbart werden, daß das Postsparkonto auf den Namen eines Dritten eingerichtet wird. In diesem Fall gilt der Dritte als Sparer. Der Dritte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter wird von der Einrichtung des Postsparkontos durch die Deutsche Post durch Aushändigung des Postsparkbuches und der Ausweiskarte unterrichtet.

(5) Sparkontoverträge können durch den Sparer jederzeit gekündigt werden. Die Deutsche Post ist berechtigt, den Sparkontovertrag schriftlich zu kündigen, wenn der Sparer die Bedingungen des Postsparkassendienstes gröblich verletzt.

§ 4

Abschluß des Sparkontovertrages

(1) Anträge auf Abschluß von Sparkontoverträgen sind durch den Sparer oder den gesetzlichen Vertreter bei einem Postamt zu stellen. Postämter sind zum Abschluß von Sparkontoverträgen verpflichtet, Poststellen vermitteln den Abschluß der Sparkontoverträge durch das zuständige Postamt.

(2) Bei Anträgen auf Abschluß von Sparkontoverträgen haben sich Sparer und, soweit gemäß § 3 Absätze 2 und 3 vorgesehen, der gesetzliche Vertreter durch Vorlage des Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Personalausweis genannt) auszuweisen. Für Jugendliche ohne eigenen Personalausweis ist die Legitimation des Sparers durch Nachweis der Eintragung im Personalausweis des gesetzlichen Vertreters notwendig. Soll der Sparkontovertrag zugunsten eines Dritten abgeschlossen werden, ist neben der Legitimation des Sparers und des gesetzlichen Vertreters auch die Legitimation des Antragstellers erforderlich.

(3) Beim Antrag auf Abschluß eines Sparkontovertrages ist eine Einzahlung von mindestens 1 M zu leisten.

(4) Sparkontoverträge sind von den Antragstellern zu unterschreiben. Auf Grund des Sparkontovertrages wird dem Sparer ein Postsparkbuch ausgestellt, auf dessen Anschriftseite Angaben zur Person des Sparers und, sofern es sich bei dem Sparer um einen Jugendlichen unter 16 Jahren handelt, die des gesetzlichen Vertreters eingetragen werden. Diese Eintragungen werden durch den Abdruck des Tagesstempels des ausstellenden Postamtes bestätigt. Mit der Aushändigung des Postsparkbuches und der Ausweiskarte an den Sparer oder den gesetzlichen Vertreter ist der Sparkontovertrag abgeschlossen.

§ 5

Ein- und Rückzahlungen

(1) Einzahlungen nehmen alle Postämter und Poststellen sowie die am Freizügigkeitsverkehr beteiligten Geld- und Kreditinstitute bei Vorlage des Postsparkbuches und eines Einzahlungsscheines entgegen.

(2) Rückzahlungen bis zur Höhe des eingetragenen Guthabens können bei allen Postämtern und Poststellen sowie den am Freizügigkeitsverkehr teilnehmenden Geld- und Kreditinstituten bei Vorlage des Postsparkbuches, eines Rückzahlungsscheines und des Personalausweises an einen im Postsparkbuch eingetragenen Sparer erfolgen. Auf Postsparkbücher von Jugendlichen unter 16 Jahren werden Rückzahlungen nur an den gesetzlichen Vertreter oder gemäß Abs. 3 geleistet. Das gilt auch für Postsparkbücher von Jugendlichen ab 16 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn der gesetzliche Vertreter noch im Postsparkbuch eingetragen ist.

(3) Die Deutsche Post kann an andere Vorleger eines Postsparbuches, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, täglich bis zu 100 M auszahlen. In diesem Fall sind außer dem Postsparbuch die zugehörige Ausweiskarte und der Personalausweis des Abhebenden vorzulegen.

(4) Nach dem Ableben eines Sparerers kann die Deutsche Post zur Begleichung von Bestattungskosten und anderen mit dem Tod des Sparerers unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen an Dritte Beträge auszahlen, die nicht der Begrenzung gemäß Abs. 3 unterliegen. Dazu sind das Postsparbuch, die Ausweiskarte — soweit vorhanden —, der Personalausweis des Abhebenden und die Sterbeurkunde sowie Unterlagen über die Aufwendungen vorzulegen.

(5) Steht einem Postamt das zur Auszahlung erforderliche Bargeld nicht zur Verfügung, wird ausgezahlt, sobald das Bargeld beschafft ist, jedoch spätestens am folgenden Arbeitstag.

(6) Ein- und Rückzahlungen sollen auf volle Mark lauten oder zum Ausgleich von Pfennigbeträgen dienen.

§ 6

Eintragungen im Postsparbuch

(1) Ein- und Rückzahlungen werden durch die Postämter, Poststellen oder Geld- und Kreditinstitute im Postsparbuch eingetragen und mit Unterschrift und Abdruck ihres Stempels bescheinigt. Diese Bescheinigung gilt als Quittung für die jeweiligen Ein- und Rückzahlungen.

(2) Die Richtigkeit der Eintragungen im Postsparbuch ist sofort zu prüfen. Einwände gegen fehlerhafte Eintragungen sind unverzüglich geltend zu machen.

§ 7

Änderungen zum Sparkontovertrag

(1) Bei Namens- und Anschriftsänderungen eines Sparerers ist das Postsparbuch und der Personalausweis des Sparerers und — soweit erforderlich — des gesetzlichen Vertreters bei einem Postamt zur Änderung der Eintragungen im Postsparbuch und zur Information des Postsparkassenamtes vorzulegen.

(2) Sparkontoverträge können durch Eintritt eines zweiten Sparerers in den Vertrag oder, bei gemeinschaftlichen Konten, durch Ausscheiden eines Sparerers aus dem Vertrag geändert werden. Derartige Änderungen sind durch die Unterschrift beider Sparerer zu bestätigen.

§ 8

Übertragung und Pfändung von Spareinlagen

(1) Die Rechte aus einer Spareinlage können durch den Sparer auf einen anderen Sparer übertragen werden. Dazu ist das Postsparbuch zusammen mit einer beglaubigten schriftlichen Abtretungserklärung dem Postsparkassenamt zu übersenden. Das Postsparbuch wird durch das Postsparkassenamt auf den Namen des neuen Berechtigten umgeschrieben und ihm übersandt.

(2) Der Anspruch des Sparerers auf Rückzahlung der Spareinlage kann nach den in den Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gepfändet werden. Zur Ausführung der Pfändung ist das Postsparbuch einzuziehen und mit den entsprechenden Unterlagen dem Postsparkassenamt zu übersenden.

(3) Die Verpfändung von Spareinlagen durch die Sparer ist nicht zulässig.

(4) An Sparguthaben von unrechtmäßig erlangten Postsparbüchern kann kein Eigentum erworben werden.

§ 9

Beendigung des Sparkontovertrages

(1) Der Sparkontovertrag kann durch den Sparer oder durch den gesetzlichen Vertreter unter Vorlage des Postsparbuches, der Ausweiskarte — soweit vorhanden — und des Personalausweises bei einem Postamt gekündigt werden. In diesem Fall wird die im Postsparbuch eingetragene Spareinlage sofort ausgezahlt.

(2) Nach dem Tod des Sparerers kann die Auflösung des Postsparkontos durch Erben oder durch sonstige Dritte, die durch Rechtsvorschriften dazu berechtigt sind, bei einem Postamt beantragt werden. Dazu sind das Postsparbuch, die Ausweiskarte — soweit vorhanden — und eine Ausfertigung des Erbscheines vorzulegen. Der Antragsteller hat sich auszuweisen.

(3) Beruht die Erbfolge auf einem notariellen Testament, genügt es, wenn anstelle des Erbscheines das Testament und die beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Eröffnung des Testaments vorgelegt werden. Kann die Erbfolge durch dieses Testament nicht als nachgewiesen angesehen werden, ist die Vorlage eines Erbscheines notwendig.

(4) Die Auflösung der Konten erfolgt durch das Postsparkassenamt. Sofern die Spareinlagen nicht gemäß Abs. 1 ausgezahlt wurden, werden diese sowie die noch nicht im Postsparbuch eingetragenen Zinsen durch das Postsparkassenamt den Berechtigten überwiesen.

§ 10

Zinsenanweisungen

(1) Die Zinsen werden mit Ablauf des Kalenderjahres dem Postsparkonto gutgeschrieben und mit den Spareinlagen verzinst. Der Sparer wird über die Zinsgutschrift durch die Übersendung einer Zinsenanweisung informiert, wenn der Zinsbetrag mindestens 20 M beträgt. Der Versand der Zinsenanweisungen erfolgt im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres.

(2) Der Sparer kann unabhängig von den Festlegungen im Abs. 1 formlos schriftlich beim Postsparkassenamt die Erteilung einer Zinsenanweisung beantragen.

(3) Die Zinsenanweisung ist innerhalb der angegebenen Gültigkeit zusammen mit dem Postsparbuch mit gleichlautender Kontonummer bei einem Postamt oder einer Poststelle zum Eintragen des Betrages vorzulegen.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

(1) Beim Verdacht unberechtigter Abhebungen oder bei festgestellten Differenzen in den Eintragungen im Postsparbuch kann das Postamt, die Poststelle oder das Geld- und Kreditinstitut bis zur Klärung des Sachverhaltes Rückzahlungen verweigern und das Postsparbuch einbehalten. Über das Postsparbuch und die eingetragene Spareinlage wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt.

(2) Bei festgestellten Differenzen zwischen den Eintragungen im Postsparbuch und den Kontounterlagen sind die Sparerer auf Aufforderung des Postsparkassenamtes verpflichtet, Postsparbücher zur Kontrolle und gegebenenfalls zur Berichtigung gemäß § 12 bei einem Postamt vorzulegen oder gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung abzugeben.

(3) Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung des Postsparbuches oder der Ausweiskarte ist der Sparer verpflichtet, das Postsparkassenamt unverzüglich zu informieren. Derartige Verlustmeldungen nehmen alle Postämter entgegen. Auf Antrag des Sparerers stellt das Postsparkassenamt ein neues Postsparbuch mit Ausweiskarte oder eine neue Ausweiskarte aus.

§ 12

Berichtigungsbuchungen

Das Postsparkassenamt ist ohne Auftrag des Sparerers berechtigt und verpflichtet, Veränderungen der Eintragung über die Spareinlage im Postsparbuch vorzunehmen, wenn es sich um

- eine irrtümlich vorgenommene oder sachlich unrichtige Eintragung im Postsparbuch,
 - die Ausführung von Vollstreckungsmaßnahmen oder
 - die Aufrechnung rechtlich zulässiger Gegenforderungen des Postsparkassenamtes
- handelt.

§ 13

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Deutsche Post ist für Schäden, die durch Nichtbeachtung der für sie gültigen Bestimmungen entstehen, verantwortlich.

(2) Die Sparer sind der Deutschen Post gegenüber für Schäden verantwortlich, die sie durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung schuldhaft verursachen.

(3) Hat die Deutsche Post nach dem Tod des Sparers Beträge gemäß § 5 Abs. 4 ausgezahlt, ist sie nicht für Verfügungen verantwortlich, die entgegen den erbrechtlichen Bestimmungen vorgenommen wurden.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Mai 1968 über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung — (GBl. II Nr. 60 S. 348) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1983

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

**Anordnung Nr. 4¹
über Naturschutzgebiete
vom 28. November 1983**

In Durchführung des § 18 der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 331) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Nachstehende Bestimmungen der Anlage zur Anordnung Nr. 1 vom 30. März 1961 über Naturschutzgebiete (GBl. II Nr. 27 S. 166) werden aufgehoben:

- a) im Abschn. Bezirk Rostock die Ziffern 7, 12, 14 und 15,
- b) im Abschn. Bezirk Schwerin die Ziffern 2, 3, 9 und 10,
- c) im Abschn. Bezirk Neubrandenburg die Ziffern 9 und 10,
- d) im Abschn. Bezirk Frankfurt/Oder die Ziff. 2,
- e) im Abschn. Bezirk Erfurt die Ziffern 6, 16, 26, 27 und 28,
- f) im Abschn. Bezirk Suhl die Ziffern 5, 13 und 23,
- g) im Abschn. Bezirk Dresden die Ziffern 7, 10, 20, 33 und 42,
- h) im Abschn. Bezirk Leipzig die Ziffern 13, 20, 23 und 27,
- i) im Abschn. Bezirk Karl-Marx-Stadt die Ziffern 22 und 25,
- j) im Abschn. Bezirk Gera die Ziff. 10.

§ 2

Nachstehende Bestimmungen der Anlage zur Anordnung Nr. 3 vom 11. September 1967 über Naturschutzgebiete (GBl. II Nr. 95 S. 697) werden aufgehoben:

- a) im Abschn. Bezirk Neubrandenburg die Ziff. 14,
- b) im Abschn. Bezirk Potsdam die Ziff. 9,
- c) im Abschn. Bezirk Frankfurt/Oder die Ziff. 3,
- d) im Abschn. Bezirk Magdeburg die Ziff. 1,
- e) im Abschn. Bezirk Halle die Ziff. 7,
- f) im Abschn. Bezirk Karl-Marx-Stadt die Ziffern 7 und 11,
- g) im Abschn. Bezirk Gera die Ziff. 3.

¹ Anordnung Nr. 3 vom 11. September 1967 (GBl. II Nr. 95 S. 697)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1983

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

**Anordnung
über den Einsatz
von Nickel-Kadmium-Akkumulatoren
gasdicht verschlossener Bauart
— Staatliche Einsatzbestimmung —
vom 5. Dezember 1983**

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) in Verbindung mit der Anordnung vom 1. November 1982 über den Einsatz von NE-Metallen und NE-Metall-Halbzeugen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 38 S. 620) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von:

- Nickel-Kadmium-Akkumulatoren gasdicht verschlossen mit Scheibenelektroden — ELN-Nr. 136 91 321
- Nickel-Kadmium-Akkumulatoren gasdicht verschlossen mit Taschenelektroden — ELN-Nr. 136 91 322
- Nickel-Kadmium-Akkumulatoren gasdicht verschlossen mit Sinterelektroden — ELN-Nr. 136 91 323.

§ 2

(1) Der Einsatz von Nickel-Kadmium-Zellen und Nickel-Kadmium-Batterien aus Nickel-Kadmium-Zellen gemäß § 1 ist

- für die vorgesehene Aufnahme der Produktion von neu- oder weiterentwickelten Geräten,
- für den vorgesehenen Import von batteriebetriebenen Geräten,
- für den Einbau in stationäre Anlagen verboten.

(2) Nicht berührt hiervon werden die Wirtschaftsbeziehungen, die der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) unterliegen.

§ 3

(1) Ausnahmegenehmigungen können für einen technisch-ökonomisch begründeten Einsatz der Nickel-Kadmium-Zellen und Nickel-Kadmium-Batterien aus Nickel-Kadmium-Zellen gemäß § 2 erteilt werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind durch die Bedarfsträger über deren übergeordnete Organe bzw. durch die Importeure mit Zustimmung des zuständigen volkseigenen Außenhandelsbetriebes in dreifacher Ausfertigung an den VEB Grubenlampenwerke Zwickau, 9502 Zwickau, Reichenbacher Str. 62/68, Betrieb des Kombines VEB Fahrzeugelektrik Ruhla, zu richten.

§ 4

(1) Für bereits bestehende stationäre Anlagen, in denen Nickel-Kadmium-Akkumulatoren gasdicht verschlossener Bauart bereits betrieben werden, ist bis zum 31. Dezember 1984 eine Ablösung vorzusehen bzw. ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen.

(2) Bei Neu- und Weiterentwicklungen muß die Ausnahmegenehmigung bei Abschluß der Leistungsstufe K 1 vorliegen.

(3) Der Betriebsdirektor des VEB Grubenlampenwerke Zwickau hat innerhalb von 4 Wochen über die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu entscheiden.

(4) Über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist das Informationszentrum für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz gemäß § 13 Abs. 1 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien zu informieren.

§ 5

Gegen Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 3 kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang über den Leiter des übergeordneten Organs (Fondsträger) schriftlich begründete Beschwerde beim Minister für Elektrotechnik und Elektronik eingelegt werden. Der Minister für Elektrotechnik und Elektronik entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem Generaldirektor des Kombines VEB Fahrzeugelektrik Ruhla.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 sind für alle laufenden Entwicklungsaufgaben und Importe bis spätestens 2 Monate nach Veröffentlichung der Anordnung zu stellen.

Berlin, den 5. Dezember 1983

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Meier**

Anordnung Nr. 2¹ über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen vom 22. Dezember 1983

Gemäß § 30 Abs. 5 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 20. Juli 1972 (GBl. II Nr. 48 S. 550)

§ 1

Der § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 20. Juli 1972 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (GBl. II Nr. 48 S. 550) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einsparung von Arbeitszeit ist an der Kosteneinsparung für Grund- und Hilfslohn sowie für Lohnzuschläge zu messen. Zu der ermittelten Kosteneinsparung für Grund- und Hilfslohn ist ein Zuschlag in Höhe von 70 % hinzuzurechnen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich der Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) für die zentralgeleitete Industrie am 1. Januar 1984, für das Bauwesen am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1983

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling**

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens vom 9. Dezember 1983

§ 1

Die Anordnung vom 7. April 1972 über die Planung, Projektierung und Ausführung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (GBl. II Nr. 25 S. 282) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1983

**Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär**

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1027/1

Anordnung Nr. 2 vom 14. Dezember 1983 über die Kontoführung der volkseigenen Wirtschaft — Kontoführungsanordnung VEW —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644